.4° Baar. 3037 (1849.

Digitized by Google

<36606351910012

<36606351910012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Inv. No. 40. 36.
F 21518

Königlich Bayerisches Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern

für das Jahr

1849.

Landshut,
gedruckt in der Jos. Thomann'schen Offizin.
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Staatsbibliothek

Königlich-Bayerisches Intelligenz-Blatt von Niederbayern.

Stück 1.

Landshut, Mittwoch den 3. Jänner 1849.

Inhalt. Königl. Allerhöchste Verordnung, die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr. — Bekanntmachung, den Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription betr. — Die Normalpreise pro 18⁴⁸/₄₉. — Die Errichtung neuer Posterpeditionen in Bayern. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in Vollziehung der Artikel 100. und 132. des Gesetzes vom 10. November dieses Jahres, die Abänderung des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, bewogen, vorläufig und bis zur Einführung einer neuen vollständigen Taxordnung zu verordnen, was folgt:

Art. I.

Die Entschädigung für Reisekosten, welche den Geschwornen auf ihr Verlangen und wenn ihr Wohnsitz weiter als zwei Stunden vom Gerichtsorte entfernt liegt, in Gemäßheit des Art. 100. des Gesetzes vom 10. November dieses Jahres (Gesetzblatt Nro. 25.) zu bewilligen ist, beträgt für jede geometrische Stunde sowohl der Hin- als der Zurückreise dreißig Kreuzer.

Kann, um zum Sitzungsorte zu gelangen, von der Eilpost, der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe Gebrauch gemacht werden, so darf die Gebühr den Betrag von achtzehn Kreuzern für die Stunde nicht übersteigen.

Digitized by Google

Art. II.

Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Dollmetscher und andere Sachverständige erhalten, wenn sie in Strafsachen vernommen werden, unter den im Artikel I. bezeichneten Voraussetzungen eine gleiche Entschädigung der Reisekosten.

Art. III.

Zeugen, deren Wohnsitz weiter als zwei Stunden vom Gerichtsorte entfernt liegt, erhalten auf ihr Verlangen als Entschädigung der Reisekosten zwölf Kreuzer für jede geometrische Stunde sowohl der Hin- als der Zurückreise.

Art. IV.

Um die Festsetzung der Entschädigung zu erleichtern, soll durch die Kreisregierungen die Anfertigung einer Tabelle der Entfernungen von jeder Gemeinde bis zum Sitze des einschlägigen Landgerichts, Kreis- und Stadtgerichts und Appellationsgerichts angeordnet, und ein Exemplar der Tabelle bei jeder dieser Behörden niedergelegt werden.

Art. V.

Sachverständige, welche an ihrem Wohnorte gerichtlich vernommen werden, erhalten auf Verlangen für Versäumniß eine Entschädigung von sechs und dreißig Kreuzern, wenn sie nicht bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen.

Geschieht die Vernehmung außerhalb ihres Wohnortes, so gebührt jedem Sachverständigen täglich eine Entschädigung von zwei Gulden.

Art. VI.

Zeugen, welche in Strafsachen zu vernehmen sind, erhalten eine Entschädigung für Versäumniß ebenfalls nur dann, wenn sie solche eigens verlangen, und wenn sie nicht bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen.

Die Entschädigung beträgt für den ganzen Tag sechs und dreißig, für den halben Tag oder eine geringere Zeit achtzehn Kreuzer.

Kinder unter fünfzehn Jahren erhalten blos die Hälfte dieser Beträge.

Art. VII.

Sind die Zeugen genöthigt, an dem Orte, wo die Verhandlung einer Strafsache abgehalten wird, länger zu verweilen, so soll für jedes Uebernachten die im Art. VI. bezeichnete Gebühr um ein Drittheil erhöht werden.

In einem solchen Falle haben auch diejenigen, welche wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen, Anspruch auf die den andern Zeugen gebührende Entschädigung.

Art. VIII.

Sind Sachverständige oder Zeugen wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit zu größeren Auslagen, als den in den vorstehenden Artikeln bezeichneten, veranlaßt worden, so können diese von dem einschlägigen Gerichte nach vorgängiger Liquidation und Bescheinigung genehmigt werden.

Art. IX.

Der Betrag der in den Artikeln I. bis VIII. genannten Entschädigungen ist, wenn sich die Veranlassung dazu während der Voruntersuchung ergibt, von dem Untersuchungsrichter, außerdem aber von demjenigen Gerichtsmitgliede, welches die öffentliche Verhandlung geleitet hat, nach vorgängiger Berechnung durch den Protokollführer, zur Zahlung anzuweisen, worauf dieselbe sofort durch das einschlägige Rentamt geleistet wird.

Digitized by Google

Findet sich an dem Gerichtssitze kein Rentamt, so ist die Zahlung vorschußweise von dem Gerichte selbst aus den Gerichts-Sporteln zu entrichten und über die Verrechnung mit dem einschlägigen Rentamte in's Benehmen zu treten.

Art. X.

Verlangt ein Zeuge wegen Dürftigkeit einen Vorschuß der Reise- und Versäumnißkosten (Strafgesetzbuch Theil II. Art. 202), so hat ihn das einschlägige Rentamt gegen Vorzeigung des Ladungszettels zu ertheilen, und die Summe auf demselben vorzumerken.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, den 23. Dezember 1848.

Max.

Heintz. v. Weigand,

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Hauck.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Gesetzes vom 12. Mai 1848 über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription betreffend.

Der durch die Bekanntmachung vom 17. August l. Js. (Regierungsblatt von 1848 Seite 817) für die Einzahlung der für das freiwillige Anlehen subscribirten Beträge, dann weitere Subscription auf Nominal-Obligationen, sowie die Abnahme von Obligationen außer dem Wege der Subscription gegebene Termin wird, geäußerten Wünschen entsprechend, für den noch bestehenden Rest des Anlehens auf weitere drei Monate, sohin bis zum 31. März 1849 inclusive, verlängert.

München, den 20. Dezember 1848.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.
v. Weigand.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Gietl.

Ad Num. 4869. Exp. Nr. 5699.

(Die Normalpreise pro $18^{48}/_{49}$ bete.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der nachfolgenden Uebersicht werden die pro $18^{48}/_{49}$ regulirten Normalpreise für Getreidfrüchte und übrige Naturalien öffentlich bekannt gemacht.

Landshut den 27. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.
Freiherr v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präsident.
Vogl, Kgl. Regierungs-Rath.
Creßleeee, Sekretär.

Digitized by Google

Uebersicht der Normalpreise für Getreidfrüchte und übrige Naturalien

Rentämter.	Das Schäffel															
	Waizen		Korn		Gerste		Haber		Mischling		Erbsen		Flachs-Lins.		Hanfkörner		Zwiebeln	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg . .	11	30	7	30	5	30	3	54	—	—	10	30	—	—	18	18	5	—
Deggendorf . .	12	6	7	36	5	18	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing . .	11	30	7	48	4	54	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eggenfelden . .	12	30	7	12	5	24	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Grafenau . . .	12	6	7	36	5	18	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Griesbach . . .	11	48	7	54	5	6	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	11	18	7	18	5	24	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kötzting	12	—	7	24	5	54	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau	12	—	7	24	4	54	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut . . .	12	—	8	—	5	24	4	18	—	—	10	12	—	—	—	—	—	—
Mitterfels . . .	12	—	7	24	4	54	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	11	48	8	18	5	6	3	48	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfaffenberg . .	11	54	7	30	5	6	4	6	—	—	11	36	12	48	8	—	—	—
Pfarrkirchen . .	12	24	8	12	5	6	4	—	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen	12	6	7	36	5	18	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Simbach . . .	12	30	7	12	5	24	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing . .	12	—	7	24	4	54	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Viechtach . . .	12	—	7	24	4	54	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilsbiburg . .	11	30	7	30	5	12	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen . . .	12	24	8	12	5	6	4	—	4	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Wegscheid . . .	11	48	8	18	5	6	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolfstein . . .	12	24	8	6	5	6	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Landshut, den 27. Dezember 1818.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Freiherr von Künsberg,
Vogel,

Digitized by Google

bei den königlichen Rentämtern von Niederbayern für das Jahr 18⁴⁰/₄₉.

Der Zentner				Der Schober Stroh								Pfund		Klafter		Bemerkungen:
Hopfen		Heu		Waizen		Roggen		Gersten		Haber		Schmalz		Fichtenholz		
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
30	—	—	44	6	15	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	5	40	6	50	3	50	4	30	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
50	30	—	—	5	15	5	15	4	15	4	15	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Kammer der Finanzen.

Kgl. Regierungs-Vice-Präsident.

Kgl. Regierungs-Rath.

Creßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Errichtung neuer Posterpeditionen in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seit dem. l. dieß besteht in der Stadt Spalt, zwischen Pleinfeld und Wassermunchenau in Mittelfranken gelegen, eine Brief- und Fahepost-Expedition.

Deßgleichen werden mit dem 1. Januar k. Js.

1) in dem Marktflecken Uehlfeld in Mittelfranken,
2) in der Stadt Höchstadt in Oberfranken, beide nördlich von Neustadt a. d. Aisch gelegen, und
3) in dem Marktflecken Marktschorgast zwischen Culmbach und Münchberg an der Eisenbahn, im Kreise Oberfranken gelegen, Brief- und Fahrposterpeditionen in Wirksamkeit treten.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge dieser Einrichtungen nunmehr von Seite der Postanstalt alle nach und von den genannten Orten vorkommenden Briefe und Zeitungen, sowie alle zur Ueberlieferung durch die Post überhaupt geeigneten Fahrpoststücke unmittelbare Beförderung finden.

München den 21. Dezember 1848.

Generalverwaltung der kön. Posten und Eisenbahnen.

v. Göb.

Tauber.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, ddo. 26. Dezember 1848, wurde sämmtlichen Bierbräuern in Landshut, der gestellten Bitte gemäß, die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres unter dem Schenkpreise ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 1. Landshut, Mittwoch, den 3. Jänner 1849

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1.

(Schuldenwesen des Schlossers Michael Knörr von Neustadt betr.)

Auf Andringen zweier Current-Gläubiger wird das Anwesen der Michael Knörr'schen Schlossers-Eheleute von Neustadt, bestehend aus:

1) Wohnhaus, gemauert, einstöckig, mit Daschen gedeckt, mit Kohlenremise, Hofraum, Schweinstall, Pl.-Nro. 76 zu 0, 06 Tagw.
2) Neubruch Pl.-Nro. 479 $\frac{1}{150}$ zu 0, 02 Tagw.
3) Antheil an den unvertheilten Gemeinde-Gründen, so wie die vertheilten, aber noch nicht einkatastrirten Gemeindegründe.
4) Heckenacker Pl.-Nro. 348 zu 0,28 Tagw.
5) detto Pl.-Nro. 350 zu 0,25 Tagw., beide erbrechtig zur Pfarrkirche Neustadt.
6) Neuriß Pl.-Nro. 312 $\frac{1}{4}$ zu 0, 03 Tagw.
7) Heckackerl Pl.-Nro. 349 zu 0,26 Tagw., erbrechtig zur Gutsherrschaft Irnsing;
8) detto Pl.-Nro. 351 zu 0, 39 Tagw. eben dahin erbrechtig;
9) die noch nicht verbrieften Gemeindetheile, als Pl.-Nro. 181, Nro. 391 im beiläufigen Flächenraum von 0, 65 Tagw.;
10) ein weiterer noch nicht verbriefter Gemeindetheil, wovon Größe und Pl.-Nro. nicht angegeben werden können, im Ganzen unterm 11. August 1848 auf 1905 fl. geschätzt; —

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ersteht hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 16. Jänner 1849,
Mittags 1 Uhr,

auf der Post zu Neustadt.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837, und haben sich allenfallsige dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber über Leumund und Vermögen sogleich am Verkaufstermine auszuweisen.

Den 12. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

2.

In Sachen Katharina Schröder, Inwohnerstochter dahier, und ihrer Kindeskuratel gegen

Ignaz Zipperer, Inwohnerssohn von Vorderbuchberg, wegen Vaterschaft und Kindesnährung wird zum Versuch der Sühne, eventuel protokollarisch schlüßigen Verhandlung auf

31. Jänner 1849 Vormittags 8 Uhr

dahier Termin angesetzt, wozu die Partheien vorgeladen werden, und zwar der abwesende Beklagte öffentlich.

Dem Beklagten ist gestattet, die Klage vom Heutigen in der hiesigen Registratur einzusehen, oder Abschrift von dieser Klage sich zu erholen.

Am 15. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Kötzting.

i. d.

Dr. Schmid, Assessor.

3.

(Schuldenwesen des Xaver Schwarz zu Markt Rohr betreffend.)

Im Wege der Hilfsvorstreckung wird das Anwesen des Schneidermeisters Xaver Schwarz zu Markt Rohr, bestehend aus:

a) dem Wohnhaus mit Scheune und Stallung in einem baufälligen Zustande;
b) — Tagw. 11 Dez. Gras- und Baum-Garten nächst dem Hause;
c) 2 Tagw. 62 Dez. Aecker;
d) 3 Tagw. 18 Dez. Waldung,

theils frei, theils bodenzinsig eigen in Summa gewerthet auf 1200 fl. an Ort und Stelle dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Termin auf

Donnerstag den 1. Februar, Nachmittags 2 Uhr,

im Markte Rohr festgesetzt.

Es werden daher Kaufsliebhaber, von welchem sich Gerichtsunbekannte über Leumund und Vermögen sogleich genügend auszuweisen haben, mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen §. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgt, und daß am Versteigerungstage gleichwie inzwischen dahier bei Gericht das Nähere bekannt gegeben wird.

Abensberg, den 22. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

4.

(Pichlmaier Anton gegen Schuster Joseph pct. depositi modo Vergleichserfüllung betr.)

Auf Andringen eines Current-Gläubigers wird das den Joseph Schuster'schen Lederersehe-leuten zu Train gehörige Anwesen, bestehend aus

1) Wohnhaus gemauert, einstöckig und mit Daschen gedeckt, jedoch unausgebaut;
2) das daran befindliche Gärtl- zu circa 1 Tagw. — Dez.;
3) der Vogelsangacker Pl.-Nro. 686 zu 1, 01 Tagw., welches Grundstück übrigens dem Schuldner noch nicht zugeschrieben worden ist, gerichtlich unterm 16. Juni 1848 auf 750 fl. geschätzt, dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und erstebt hiezu auf

Donnerstag den 18. Jänner 1849, Mittags 12 Uhr,

im Wirthshause zu Train Termin an.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §.§. 98 bis 101 der Novelle vom November 1837, und haben sich dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Atteste auszuweisen.

Den 12. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

5.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wirthsanwesen der Magdalena und Nikolaus

Digitized by Google

Asam'schen Eheleute in Schöneck dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und es ist hiezu Termin auf

Mittwoch den 31. Jänner k. J., Vormittags 9 Uhr

festgesetzt.

Dieses Wirthsanwesen größtentheils freieigen, gerichtlich gewerthet auf 3063 fl., umfaßt nachstehende Bestandtheile:

A. An Gebäuden.

Das zum Theil gemauerte, zum Theil von Holz aufgerichtete, mit Legschindeln eingedeckte, in gutem baulichen Zustande befindliche Wohnhaus nebst Stall, Stadel, Streuschupfe und Backofen von gleich guter Beschaffenheit.

B. An Gründen, und zwar:

a) Ackerland . . 3 Tagw. 54 Dez.,
b) Wiesen . . . 10 » 17 »
c) Waldung . . . 5 » 19 »

C. An Rechten:

a) die reale Tafern- und Schenkgerechtsame zu Schöneck;
b) das vorbehaltlich der Genehmigung von Seiten der k. Staatsregierung erst in jüngster Zeit regulirte Holzrecht;
c) das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.

Kaufsliebhaber, von welchen sich Gerichtsunbekannte sogleich über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen §. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 stattfindet.

Das Nähere wird vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Am 19. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Regen.

Dir. imp.

Härtl, Assessor.

6.

Lichtenhofer Blätter

XII. Jahrgang.

Einladung zum Abonnement.

Bei herannahenden Jahresschluß ersuchen wir um recht baldige Erneuerung des Abonnements und Anzeige der neuen Bestellungen, um hienach die Auflage bemessen, und die Exemplare vollständig und rechtzeitig versenden zu können.

Diese Zeitschrift, wovon alle Monate 1 Bogen erscheint und durch seinen Inhalt zum Nutzen und Vergnügen seiner Leser dient, kostet das ganze Jahr nur 1 fl., wofür man sie bei jeder Posterpedition beziehen kann, und franco zugesendet erhält.

Den größten Nutzen, den aber diese Zeitschrift leistet, den, so viel uns bekannt ist, nicht eine andere Zeitschrift erfüllt, ist der, daß ihr Ertrag zur Erziehung armer Waisen und Söhne weniger bemittelter Eltern verwendet wird, und gegenwärtig, wie die Lichtenhofer Blätter beweisen, schon seit einigen Jahren stets 35 — 36 arme Jungen durch dieselbe, größtentheils im technisch-landwirthschaftlichen Institut zu Lichtenhof eine unentgeltliche Aufnahme, Kost, Logie, Unterricht, und sohin eine zweckmäßige Versorgung erhalten. Jeder Abonnent auf diese Zeitschrift wird zugleich Mitglied des landwirthschaftlichen Stypendiums und Unterstützungs-Vereins in Bayern, und erhält hiedurch das Recht und die Vortheile, an der jährlichen am 12. Oktober stattfindenden Verloosung der Mitglieder Antheil zu nehmen, wodurch ihm das Recht erwachsen kann, einen Sohn, oder einen ihm beliebigen Knaben zur unentgeldlichen Erziehung und Bildung in der obigen Lehranstalt zu übergeben. In jedem Fall erhält aber jeder Abonnent dieser Zeitschrift, oder Mitglied obigen Vereins den Vortheil, daß, wenn er einen Knaben obiger

Digitized by Google

technisch-landwirthschaftlichen Erziehungs-Anstalt gegen Bezahlung zu übergeben, gesonnen ist, denselben billigere Aufnahmsbedingnisse gestellt werden. Möchten daher Eltern, Vormünder und Behörden, welche besonders für Söhne, Pflegbefohlene oder Waisen gar oft mit verschiedenen besonders finanziellen Hindernissen bei der Versorgung ihrer Angehörigen zu kämpfen haben, und hiedurch manchen Kummer und Sorgen ausgesetzt sind, auf diese höchst günstige und für sie höchst vortheilhafte Gelegenheit gehörig Rücksicht nehmen, und dieselbe wegen der äußerst geringen jährlichen Ausgabe von 1 fl. nicht unbenützt vorübergehen lassen.

Man pränumerirt wie oben erwähnt bei jeder kgl. Postbehörde, oder wendet sich direkt an

die Königl. landwirthschaftliche Instituts-Inspektion zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Dr. Weidenkeller.

7.

(Gant des Georg Siegert von Heimelkofen betr.)

In der Gant des Georg Siegert, gewesenen Söldners von Heimelkofen, wurde von unterfertigtem Gantgerichte Prioritätserkenntniß gefaßt, welches unterm

1. Januar 1849

an die Gerichtstafel in vim publicationis angeheftet wurde.

Mallersdorf am 18. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

8.

Auf Ansuchen eines Gläubigers wird das Anwesen des Martin und der Elisabeth Rappl zu Kelheim, Haus-Nro. 317 bestehend in Wohnhaus, Stall, Stadl, Hofraum, Brunnen, Baum- und Grasgarten, zu 0 Tagw. 69 Dez., in Aeckern, zu . . . 6 » 54 » in Oedungen, zu . . 2 » 29 » Gemeinderecht, davon Waldung . . . . 4 » 5 »

Zusammen 13 » 57 »

belastet mit einem zum k. Rentamte zu zahlenden Grundsteuersimplum » — fl. 45 kr. 2 hl., Hausteuer . . . . — » 17 » - » Stift- und Einwaldzins 1 » 5 » 4 » Kleinzehentfixum . . . — » 35 » — » Korngilt zu — Schffl. 1 Mtz. — Vrl. 2 Szil. mit einem zur Pfarrei Kelheim zu verabreichenden Grundzins zu — fl. 22 kr 6 hl., mit einem zum Benefizium Kelheimwinzer zu entrichtenden Zehentgeld zu — fl. 30 kr., mit Groß- und Grünzehent zur Pfarrei Kelheim zum 10. Theil, gerichtlich geschätzt auf 1559 fl. öffentlich versteigert, hiezu in dießseitiger Amtskanzlei auf

Montag den 5. Februar 1849, Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolge.

Den 12. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

9.

Das Gantanwesen der Krämmerseheleute Alois und Anna Heiligbrunner zu Johanniskirchen wird unter Bezugnahme auf die frühere Ausschreibung vom 3. November der zweiten Versteigerung am

Montag den 22. Januar 1849, im Wirthshause zu Dummeldorf von Vormittags 10 — 12 Uhr

unterstellt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Am 24. Dezember 1848.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

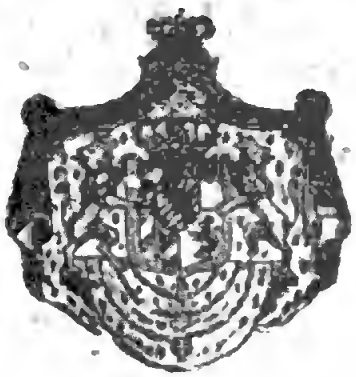

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 2.

Landshut, Sonnabend den 6. Jänner 1849.

Inhalt Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betreffend. — Kundmachung, die Verkündigung der Reichsgesetze betreffend. — Beilage 1. Gesetz, betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt. — Beilage 2. Gesetz, betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung. — Beilage 3. Gesetz zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt. — Beilage 4. Gesetz, betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge. — Die Erledigung des Müller'schen Benefiziums zu Sirgenburg, Landgerichts Abensberg. — Eine zu Hirschbüchel aufgegriffene Manns-Person. — Der Aufenthalt des Rudolph Alexius Keebs aus Sachsen. — Erledigung des Stadtgerichts-Physikates Bamberg. — Das Subscriptions-Anlehen. — Die Anschaffung der Bildnisse Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin für die k. Stellen und Behörden. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Außerordentliche Beilage: Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung von Dampfmaschinen.

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, den Landtag in Folge des §. 22. Tit. VII. der Verfassungs-Urkunde den 15. Januar 1849 einzuberufen, und befehlen demzufolge Unseren Kreisregierungen, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise bestimmten Abgeordneten sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem festgesetzten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause

Digitized by Google

nach Vorschrift der §§. 52. und 61. Tit. I. Abschnitt III. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bei der Einweisungs-Commission persönlich zu melden.

Der Tag, an welchem Wir die Sitzung des Landtages eröffnen werden, wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

Nymphenburg, den 1. Januar 1849.

Max.

Beisler. Heintz. Graf v. Bray. v. Weigand. v. Lesuire.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Benning.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Kundmachung,
die Verkündigung der Reichsgesetze betreffend.

Die von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen und am 27. und 30. September, dann 10. Oktober und 12. November l. Js. vom Reichsverweser verkündeten Gesetze, betreffend:

1) die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt;
2) das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung; dann
3) Gesetz zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt, und
4) Gesetz, betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge;

werden andurch mittelst besonderer Beigaben zum Regierungs-Blatte zur örtlichen Veröffentlichung bekannt gemacht.

München, den 19. Dezember 1848.

Königliches Staats-Ministerium
des Königlichen Hauses und des Aeußern.
Graf v. Bray.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Dr. Rappel.

Digitized by Google

Beilage 1.

Gesetz,

betreffend die Verkündigung der Reichsgesetze und der Verfügungen der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 23. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die Verkündigung der Reichsgesetze geschieht durch den Reichsverweser. Er vollzieht dieselbe durch die Reichsminister.

Art. 2.

Der betreffende Minister macht das Gesetz durch Abdruck in dem Reichsgesetzblatte bekannt, und theilt es zugleich den Einzel-Regierungen zum Zwecke der örtlichen Veröffentlichung mit.

Art. 3.

Die verbindende Kraft eines Gesetzes beginnt — falls es nicht selbst einen anderen Zeitpunkt feststellt — für ganz Deutschland mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird. Der Tag der Herausgabe in Frankfurt wird auf dem Blatte angegeben.

Art. 4.

Das Reichsgesetzblatt ist auch das amtliche Organ zur Veröffentlichung der Vollziehungs-Verordnungen der provisorischen Centralgewalt.

Frankfurt, den 27. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Die Reichsminister

Schmerling. Peucker. v. Beckerath. Duckwitz. R. Mohl.

Beilage 2.

Gesetz,

betreffend das Verfahren im Falle gerichtlicher Anklagen gegen Mitglieder der verfassunggebenden Reichsversammlung.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 29. September 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Reichsversammlung darf vom Augenblick der auf ihn gefallenen Wahl an, — ein Stellvertreter von dem Augenblick an, wo das Mandat seines Vorgängers erlischt, — während der Dauer der Sitzungen ohne Zustimmung der Reichsversammlung weder verhaftet noch in strafrechtliche Untersuchung gezogen werden, mit alleiniger Ausnahme der Ergreifung auf frischer That.

Digitized by Google

Art. 2.

In diesem letztern Falle ist der Reichsversammlung von der getroffenen Maßregel sofort Kenntniß zu geben, und es steht ihr zu, die Aufhebung der Haft oder Untersuchung bis zum Schluß der Sitzungen zu verfügen.

Art. 3.

Dieselbe Befugniß steht der Reichsversammlung in Betreff einer Verhaftung oder Untersuchung zu, welche über einen Abgeordneten zur Zeit seiner Wahl bereits verhängt gewesen ist.

Art. 4.

Kein Abgeordneter darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmungen in der Reichsversammlung, oder wegen der bei Ausübung seines Berufes gethanen Aeußerungen gerichtlich verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 5.

Vorstehende Bestimmungen treten in Kraft mit dem Tage ihrer Verkündigung im Reichsgesetzblatte.

Frankfurt, den 30. September 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

Beilage 3.

Gesetz,

zum Schutze der verfassunggebenden Reichsversammlung und der Beamten der provisorischen Centralgewalt.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 9. Oktober, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Ein gewaltsamer Angriff auf die Reichsversammlung, in der Absicht, dieselbe auseinander zu treiben, oder Mitglieder aus ihr zu entfernen, oder die Versammlung zur Fassung oder Unterlassung eines Beschlusses zu zwingen, ist Hochverrath, und wird mit Gefängniß und nach Verhältniß der Umstände mit Zuchthausstrafe bis zu zwanzig Jahren bestraft. Wer zu solchen Handlungen öffentlich auffordert, wird nach richterlichem Ermessen bestraft.

Art. 2.

Die Theilnahme an einer Zusammenrottung, welche während der zu einer Sitzung anberaumten Zeit in der Nähe des Sitzungslokales stattfindet, und sich nicht auf die dreimalige Aufforderung der zuständigen Behörde oder auf den Befehl des Vorsitzenden der Nationalversammlung auflöst, wird bei Anstiftern oder mit Waffen versehenen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu einem Jahre, bei anderen Theilnehmern bis zu drei Monaten bestraft.

Die Aufforderung muß von allgemein wahrnehmbaren Zeichen (z. B. Aufpflanzung einer Fahne oder eines weißen Tuches, Trommelschlag oder dergl.) begleitet seyn.

Digitized by Google

Art. 3.

Es ist während der ganzen Dauer der Reichsversammlung verboten, eine Volksversammlung unter freiem Himmel innerhalb einer Entfernung von fünf Meilen von dem Sitze der Versammlung zu halten. Die öffentliche Aufforderung zur Abhaltung einer solchen Versammlung, die Führung des Vorsitzes oder das öffentliche Auftreten als Redner in derselben wird mit Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Art. 4.

Ein gewaltsames Eindringen Nichtberechtigter in das Sitzungslokal der Reichsversammlung, oder thätliche Widersetzlichkeit gegen die mit Ausweisung dort befindlicher Personen Beauftragten, endlich eine im Sitzungslokale von Nichtmitgliedern der Versammlung ausgeübte Bedrohung oder Beleidigung der Versammlung, eines ihrer Mitglieder, Beamten oder Diener, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Thätlichkeiten im Sitzungslokale an einem Mitgliede, Beamten oder Diener der Versammlung verübt, werden außer der gesetzlichen Bestrafung der Handlung an sich, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren belegt.

Art. 5.

Oeffentliche Beleidigungen der Reichsversammlung auch außerhalb des Sitzungslokales verübt, unterliegen einer Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren.

Art. 6.

Eine an einem Mitglied der Reichsversammlung in Beziehung auf seine Eigenschaft oder sein Verhalten als Abgeordneter verübte Thätlichkeit wird, außer der gesetzlichen Strafe der Handlung, mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft.

Bei gefährlichen Bedrohungen oder öffentlichen Beleidigungen dieser Art tritt eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein. Wegen solcher öffentlichen Beleidigungen findet eine Verfolgung nur auf Antrag des Beleidigten statt.

Art 7.

Als eine öffentliche wird jede Beleidigung betrachtet, welche an öffentlichen Orten oder in öffentlichen Versammlungen stattgefunden hat, oder in gedruckten oder ungedruckten Schriften, welche verkauft, vertheilt oder umhergetragen, oder zur Ansicht des Publikums angeschlagen oder ausgestellt worden, enthalten ist.

Art. 8.

Die Bestimmungen des Art. 4. finden auch Anwendung auf Bedrohungen, Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Beamte der provisorischen Centralgewalt.

Art. 9.

Vorstehendes Gesetz tritt in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt mit dem dritten Tage, im Churfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Hessen, dem Herzogthum Nassau, der Landgrafschaft Hessen-Homburg, in dem Königl. Preußischen Kreise Wetzlar mit dem zehnten Tage, in

Digitized by Google

allen übrigen Theilen Deutschlands mit dem zwanzigsten Tage nach dem Tage der Ausgabe des betreffenden Reichsgesetzblattes in Frankfurt in Kraft.

Frankfurt, den 10. Oktober 1848.

Der Reichsverweser:
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister der Justiz
R. Mohl.

Beilage 4.

Gesetz,

betreffend die Einführung einer deutschen Kriegs- und Handelsflagge.

Der Reichsverweser, in Ausführung des Beschlusses der Reichsversammlung vom 31. Juli 1848, verkündet als Gesetz:

Art. 1.

Die deutsche Kriegsflagge besteht aus drei gleich breiten, horizontal laufenden Streifen, oben schwarz, in der Mitte roth, unten gelb. In der linken oberen Ecke trägt sie das Reichswappen in einem viereckigen Felde, welches zwei Fünftel der Breite der Flagge zur Seite hat. Das Reichswappen zeigt in goldenem (gelbem) Felde den doppelten schwarzen Adler mit abgewendeten Köpfen, ausgeschlagenen rothen Zungen und goldenen (gelben) Schnäbeln und desgleichen offenen Fängen.

Art. 2.

Jedes deutsche Kriegsschiff, welches nicht Admiralsflagge oder Commodores Stander führt, läßt vom Top des großen Mastes einen Wimpel fliegen. Derselbe ist roth und zeigt am oberen Ende den Reichsadler, wie oben beschrieben, in goldenem (gelbem) Felde.

Art. 3.

Die deutsche Handelsflagge soll aus drei gleich breiten, horizontalen, schwarz, roth, gelben Streifen bestehen, wie die Kriegsflagge, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie nicht das Reichswappen trägt.

Art. 4.

Diese Flagge wird von allen deutschen Handelsschiffen als Nationalflagge ohne Unterschied geführt.

Besondere Farben und sonstige Abzeichen der Einzelstaaten dürfen in dieselbe nicht aufgenommen werden.

Dabei soll es jedoch den Handelsschiffen frei stehen, neben der allgemeinen deutschen Reichsflagge, noch die besondere Landes- oder eine örtliche Flagge zu zeigen.

Art. 5.

Weitere Bestimmungen über die Größe der Flaggen, über die Unterschiede in den von verschiedenen Oberbefehlshabern zu führenden Flaggen, so wie über die Anordnung sonstiger Flaggen, z. B. beim Lootsen- und Zollwesen, bleiben vorbehalten.

Digitized by Google

Art. 6.

Die verbindende Kraft dieses Flaggengesetzes beginnt hinsichtlich der Bestimmungen über die Kriegsflagge, in Gemäßheit des Art. 3. des Gesetzes über die Verkündigung der Reichsgesetze vom 23./27. September 1848, mit dem zwanzigsten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Reichsgesetzblattes in Frankfurt ausgegeben wird.

Art. 7.

Dagegen bleibt die Festsetzung des Zeitpunktes, wann die Bestimmungen über die Handelsflagge in Kraft treten sollen, in Anbetracht des Beschlußes der Reichsversammlung vom 6. November 1848, einer weiteren Verordnung vorbehalten.

Frankfurt, den 12. Novembee 1848.

Der Reichsverweser
Erzherzog Johann.

Der Reichsminister des Handels
Duckwitz.

Ad Num. 4324.

(Die Erledigung des Müller'schen Benefiziums zu Siegenbueg, Landgerichts Abensberg, bete.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Müller'sche Benefizium zu Siegenburg ist durch die Beförderung des bisherigen Benefiziaten, Priester Bartholomäus Beck, auf die Pfarrei Leuchtenberg, in Erledigung gekommen.

Dasselbe, zur Pfarrei Niederumelsdorf, Landgerichts Abensberg, Dekanats Kelheim und der Diözese Regensburg gehörig, liefert nach vorliegender Fassion ein reines Jahres-Erträgniß von 308 fl. 32¼ kr.

Der zeitliche Benefiziat ist verpflichtet, in der pfarrlichen Seelsorge, so wie insbesondere in der Schule zu Siegenburg Aushilfe zu leisten, dann an Sonn- und Feiertagen die herkömmlichen Predigten und Christenlehren und die gestifteten Gottesdienste zu halten.

Bewerber um diese Benefizialpfründe, auf welche für den gegenwärtigen Erledigungsfall das Verleihungsrecht Seiner Majestät dem Könige zusteht, werden aufgefordert, ihre Gesuche inner der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut den 27. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präsident.

Saetoelus, Sekretär.

Ad Num. 7258.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine zu Hirschbüchel aufgegriffene Mannsperson bete.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der enns'schen Landesregierung Linz ist am 21. November 1848 bei dem k. k. Zollamte Hirschbüchl im Bezirke Loser, Salzburger-Kreises, die

Digitized by Google

unten beschriebene taubstumme, des Lesens und Schreibens unkundige Mannsperson von ungefähr 24 Jahren, wegen Ausweislosigkeit und Besitzes von 9 verschiedenen Schlüsseln und 2 großen zum Oeffnen von Schlössern gebogenen Nägeln, angehalten worden. Diese Person scheint schon mehrmal in Verhaft gewesen zu seyn.

Sie ist schlank gebaut, von mittlerer Größe, länglichten Gesichts, blasser Gesichtsfarbe, hat braune Haare, niedere Stirne, braune Augenbraunen, braune Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, kleinen Bart, etwas aufgeworfene Lippen, an der linken Oberlippe eine kleine 1 Zoll lange Narbe und einen großen Kropf.

Am Leibe trug sie eine hohe Kappe von grünem Boden, rückwärts aufgestülpt und vorne mit einem ledernen Schirme versehen, ein Leibel von braun, weiß und blau quadrillirtem Sommerzeuge, einen kurzen Rock von grünem Sommerzeuge mit schwarzbeinernen Knöpfen, eine braun, blau und grau gestreifte Pantalonhose von Sommerzeug und eine schwarzzeugene Pantalonhose als Unterhose; ein Hemd von mittelfeiner Leinwand, mit den Buchstaben F. S. roth gemerkt, ein Paar garnene Fußsocken, jeder mit L. M. roth gemerkt, dann rindlederne, hohe, grobgenähte Bundschuhe, wie sie in Lungau getragen werden.

Die Polizeibehörden von Niederbayern werden beauftragt, zur Ausforschung der Heimath dieser Person unverweilt Einleitung zu treffen, und das Ergebniß binnen 6 Wochen anher anzuzeigen, außerdessen angenommen wird, daß die Nachforschungen erfolglos gewesen seyen.

Landshut, den 27. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 7385.

An sämmtliche

Distrikts-Polizei-Behörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Den Aufenthalt des Rudolph Alexius Krebs aus Sachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 22. Juli 1822 auf dem in der Nähe von Dresden gelegenen Weinberge Findlaters geborne Mitbesitzer dieses Weinbergs, Rudolph Alexius Krebs, evangelisch lutherischen Bekenntnisses, ging im Sommer 1845 von Dresden als Seifensiedergeselle in die Fremde, und zwar, so viel bekannt, zunächst über Mittelwaida und Chemnitz nach Bayern, namentlich nach München, und von da nach Wien.

Da nun seit dieser Zeit weder dem Generalbevollmächtigten des Genannten, noch seinen Verwandten irgend eine Nachricht über dessen Leben und Aufenthalt zugekommen ist, die Verwandten aber wegen eines, über das obengedachte Weinbergsgrundstück abgeschlossenen Kaufes hierüber baldigst Gewißheit zu erhalten wünschen, und die deßfalls in Oesterreich, so wie in den Regierungsbezirken Oberbayern und Oberfranken gepflogenen Recherchen bisher erfolglos geblieben sind,

Digitized by Google

so werden sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und Stadtkommissariate von Niederbayern in Gemäßheit höchster Entschließung des Staats-Ministeriums des kön. Hauses und des Aeußern vom 23. praes. 27. d. Mts. beauftragt, genau zu recherchiren, ob in den Verzeichnissen der visirten Päße und Wanderbücher des Jahres 1845 kein Aufschluß über die Reise des genannten Krebs enthalten und ob in den Gemeinden des Amtsbezirkes über dessen Leben und Aufenthalt nichts bekannt sey.

Allenfallsige Aufschlüsse sind schleunig hieher zu berichten, und über den Erfolg der Recherchen ist jedenfalls innerhalb 4 Wochen Anzeige zu erstatten.

Landshut am 29. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte Niederbayerns.

(Die Erledigung des Stadtgerichts-Physikates Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des Dr. Luckinger auf das Landgerichts-Physikat Amberg ist das Stadtgerichts-Physikat Bamberg in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß allenfallsige Bewerber ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut den 29. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Freiher v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 4925. Exp. Nr. 5931.

An sämmtliche königl. Rentämter von Niederbayern.

(Das Subscriptions-Anlehen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in Gemäßheit höchster Bekanntmachung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen; ddo. 20. d. Mts. Regierungs.-Bl. l. Js. Nr. 69 Seite 1271, der Termin für die Einzahlung und weitere Subscription zu den in rubro bezeichneten Anlehen auf weitere drei Monate — bis 31. März 1849 — verlängert worden ist, so ändert sich, hiernach folgerecht, auch die in der Ausschreibung vom 19. d. Mts. Nr. 4365 getroffene Termins-Bestimmung für die bezügliche Rechnungsstellung in der Art ab, daß letztere erst mit

dem 15. April 1849

Digitized by Google

einzutreten hat, bis wohin jedoch die Einsendung der einschlägigen Rechnungen unfehlbar gewärtiget wird.

Landshut den 30. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Freiherr v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präsident.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 135. Exp. Nr. 1378.

(Die Anschaffung der Bildnisse Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin für die kgl. Stellen und Behörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. d. Mts. wird den königl. Dekanaten zur Kenntnißnahme und weiteren Eröffnung an die Pfarrämter bekannt gegeben, daß der Galvanograph Leo Schöninger in München den Preis für die von ihm herausgegebenen Bildnisse Seiner Majestät des Königs Maximilian II. und Ihrer Majestät der Königin Marie auf 5 fl. 30 kr. pro Blatt ermäßiget habe.

Bayreuth den 29. Dezember 1848.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frh. v. Rotenhan.

Hagen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23. Dezbr. 1848 wurde die von der von Müller'schen Gutsherrschaft zu Train bewerkstelligte Präsentation des Schulprovisors Mathias Huber auf den Schul- und Meßnerdienst zu Train, Landgerichts Abensberg, bestätigt.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 28. Dezember 1848.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	76	
» à 4 % »	88	
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	590	
» » Promessen per Stück Agio	36	33

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Scheannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		Gegen die vorigen Mittelpr. gestieg.	
			Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	Schäff	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Deggendorf	Vom 2. Jänner 1849.	Waizen	4	217	221	221	—	11	31	11	19	10	58	—	—	—	8
		Korn	—	20	20	20	—	7	22	7	14	7	7	—	6	—	—
		Gerste	6	181	187	187	—	5	19	5	10	5	3	—	—	—	10
		Haber	—	11	11	11	—	3	49	3	41	3	35	—	—	—	5
Dingolfing	Vom 27. Dezember 1848.	Waizen	—	8	8	8	—	10	48	10	27	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 27. Dezember 1848.	Waizen	—	20	20	20	—	11	—	10	30	10	12	—	30	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	15
		Gerste	—	48	48	48	—	6	—	5	45	5	12	—	—	—	21
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 28. Dezember 1848.	Waizen	1	38	39	39	—	10	44	10	33	10	24	—	—	—	6
		Korn	5	10	15	13	2	6	48	6	40	6	34	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	13	4	8	3	54	—	—	—	14

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchstes Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittlee Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 2. Jänner 1849.	Waizen	—	28	28	28	—	11	—	10	45	10	27	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	603	603	603	—	5	10	4	48	4	45	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 29. Dezember 1848.	Waizen	5	1124	1129	1129	—	12	7	11	18	10	17	—	5	—	—
		Korn	6	160	166	161	5	7	22	6	58	6	26	—	4	—	—
		Gerste	3	1449	1452	1350	102	6	7	5	30	4	40	—	—	—	1
		Haber	—	279	279	279	—	4	30	4	13	3	55	—	3	—	—
Mainburg	Vom 27. Dezember 1848.	Waizen	44	137	181	174	7	11	—	10	42	10	30	—	18	—	—
		Korn	9	37	46	46	—	7	30	7	12	6	48	—	—	—	42
		Gerste	—	11	11	11	—	5	11	5	—	4	36	—	—	—	—
		Haber	9	22	31	31	—	3	54	3	30	3	18	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 2. Jänner 1849.	Waizen	—	72	72	72	—	11	31	10	51	10	30	—	—	—	8
		Korn	—	16	16	16	—	6	36	6	19	6	12	—	17	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	5	45	5	39	5	—	—	—	—	16
		Haber	—	12	12	12	—	4	—	3	48	3	42	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 2. Jänner 1849.	Waizen	—	17	17	17	—	11	18	11	2	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	5	—	4	57	4	54	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	3	48	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 2. Jänner 1849.	Waizen	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	28	13	41	40	1	7	42	7	39	7	32	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	20	20	40	33	7	3	39	3	35	3	27	—	—	—	4
Pfeffenhausen . . .	Vom 2. Jänner 1849.	Waizen	—	154	154	153	1	12	30	11	32	9	30	—	—	1	2
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	4
		Gerste	—	110	110	110	—	6	—	5	50	5	6	—	—	—	30
		Haber	—	6	6	6	—	4	18	3	38	3	15	—	—	—	5
Pilsting . .	Vom 2. Jänner 1849.	Waizen	—	36	36	36	—	11	20	10	43	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	675	675	675	—	5	36	5	2	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. Dezember 1848.	Waizen	2	427	429	410	19	11	5	10	52	10	36	—	1	—	—
		Korn	—	65	65	65	—	6	36	6	22	6	11	—	21	—	—
		Gerste	20	299	319	319	—	5	14	4	59	4	39	—	—	—	9
		Haber	—	129	129	129	—	3	39	3	33	3	22	—	10	—	—
Vilshofen.	Vom 27. Dezember 1848.	Waizen	113	197	310	120	190	11	41	11	20	10	56	—	18	—	—
		Korn	24	27	51	9	42	8	—	7	50	7	20	—	—	—	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	3	33	3	22	3	6	—	26	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 2. Landshut, Sonnabend, den 6. Jänner 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

10.

(Schuldenwesen des Franz Xavee Eder dahier betr.)

Alle diejenigen, welche an den ehemaligen Amtsboten Franz Xaver Eder dahier aus was immer für einen Titl und namentlich des ihm anvertrauten Anspruche auf Ersatz machen zu können glauben, werden hiemit aufgefodert dieselben bis zum 20. Jänner 1849 inclusive hierorts um so gewisser geltend zu machen, als nach Ablauf dieses Termines weiters wie Rechtens über das von ihm hinterlegte Boten-Cautions-Capital verfügt werden würde.

Am 22. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

11.

(Pichlmaier Anton gegen Schuster Joseph pct. depositi modo Vergleichserfüllung betr.)

Auf Andringen eines Current-Gläubigers wird das den Joseph Schuster'schen Lederersehe-leuten zu Train gehörige Anwesen, bestehend aus

1) Wohnhaus gemauert, einstöckig und mit Daschen gedeckt, jedoch unausgebaut;
2) das daran befindliche Gärtl zu circa 1 Tagw. — Dez.;
3) der Vogelsangacker Pl.-Nro. 686 zu 1, 91 Tagw., welches Grundstück übrigens dem Schuldner noch nicht zugeschrieben worden ist, gerichtlich unterm 16. Juni 1848 auf 750 fl. geschätzt, dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und ersteht hiezu auf

Donnerstag den 18. Jänner 1849,

Mittags 12 Uhr,

im Wirthshause zu Train Termin an.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges, vorbehaltlich der §.§. 98 bis 101 der Novelle vom November 1837, und haben sich dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Atteste auszuweisen.

Den 12. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

12.

(Gant des Michael Lichtinger, Bretterhändler von Straubing betr.)

Durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 2. November d. Js. ist über das Vermögen des Bretterhändlers Michael Lichtinger von Straubing

Digitized by Google

die Gant eröffnet worden, in Folge dessen die Ediktstermine nachstehend bekannt gemacht werden.

1) Zur Anmeldung der Forderungen und deren genügenden Nachweis
Montag den 5. Februar 1849.
2) Zur Vorbringung der Einreden dagegen
Montag den 5. März 1849.
3) Zu den Schlußverhandlungen und zwar
a) zur Abgabe der Replik
Montag den 26. März.
b) Zur Abgabe der Duplik
Montag den 16. April, jedesmal
Vormittags 9 Uhr,

wozu die sämmtlichen Gläubiger des Gemein-Schuldners unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Concursmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen die Ausschließung mit den an diesen Tagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Diejenigen, welche an Lichtinger etwas schulden, sind hiemit aufgefordert, dasselbe bei Vermeidung der Doppelzahlung bei Gericht zu bezahlen.

Bemerkt wird, daß das vorliegende Inventar nur einen Aktivstand von 2002 fl. 35 kr., dagegen einen Passivstand von 8121 fl. ausweiset, und daß die unten näher beschriebene Realität, aus welcher die einzige zuverläßige Aktivmasse zu gewinnen ist, am ersten Ediktstage Vormittags von 11 — 12 Uhr dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 unterstellt wird, wobei sich Bietende über Leumund und Vermögen auszuweisen haben. Diese Realität besteht in dem Hause Nr. 1. am Gstütt.

Dasselbe ist zweistöckig, gemauert, aber mit Schindeln gedeckt; dabei ein Hofraum und Brunnen (Flächeninhalt 10,619 □ Schuh) wurde geschätzt auf 1800 fl., und ist mit soviel der Brandassekuranz einverleibt. Es lasten darauf 3987 fl. Hypothekschulden und ist der jedesmalige Besitzer verbunden, Stall, Stadl und Hofraum zur Ausübung des Beschällgeschäftes der k. Beschällanstalt zur Benützung zu gewähren und diese Gebäude in guten baulichen Zustande zu unterhalten.

Am 16. Dezember 1848.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Der königliche Direktor
Gebrath.
Stuhlreiter.

13.

(Schuldenwesen des Johann Antesberger zu Neuhaus betreffend.)

Da sich bei der Versteigerung am 23. v. Mts. für das Anwesen der Johann und Theres Antesberger'schen Häuslersehelente zu Neuhaus d. Gts. kein Käufer eingefunden hat, so wird dieß Anwesen hiemit der zweitmaligen Versteigerung unterstellt, und hiezu auf
Mittwoch den 7. Februar 1849, Vormittags von 10 — 12 Uhr,
im Hause des Schuldners zu Neuhaus Kommission angesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nun ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und im Uebrigen sich auf die Bekanntmachung vom 17. Oktober d. Js. in der Passauerzeitung Nr. 300 und 302, in der Donau-Zeitung Nr. 301 und 303 und im Kreisblatte Nr. 49 bezogen werde.

Am 25. Dezember 1848.

Königl. Landgericht Passau II.
Tancher, Landrichter.

14.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Jakob Sandtner, Kasperlbauer zu

Digitized by Google

Kopfsberg, von der am 18. April l. Js. über ihn verhängten Kuratel unterm Heutigen entbunden worden sei.

Passau am 22. Dezember 1848.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

15.

(Pfarrkirche Neustadt gegen Köstler Ignaz, Zeugmacher von Neustadt, Kapital- und Zinsenforderung betr.)

Auf Klagen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Ignaz Köstler, Loderer zu Neustadt, im Exekutionswege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt, und ist hiezu am

12. Februar, Nachmittag 2 Uhr,

in loco Neustadt Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus folgenden Realitäten:

I.

1) Wohnhaus durchaus gemauert, ein Stockwerk hoch, die Dachung ist mit Platten gedeckt. Im untern Erdgeschosse befindet sich die Wohnstube, dann zwei Flötzstübchen und eine Küche, oberhalb dieser Wohnungslokalität befindet sich der Hausboden;
2) der Stadel, ebenfalls von Ziegeln gemauert mit Viehstallung.

II. Grundstücke:

1) der Gras-, Baum- und Wurzgarten 0,26 Dez.;
2) Waldung, Forstrechttheil 3,17 Dez.;
3) Gemeindetheil, Krautgarten v. J. 1656 Neubruch 0,06 Dez.;
4) vom Jahre 1789 der Jasengarten 0,05 Dez. Oedgrund;
5) vom Jahre 1801 der Boschenacker 0,50 Dez.;
6) » » » » detto 0,51 »
7) Heiligenstädter Mooswiese . 0,40 Dez.
8) detto detto . 0,39 »
9) Aecker hinterm Haus . . 0,93 »
10) Mühlhausergampfingwiese . 2,33 »
11) Boschenacker . . . . . 0,42 »
12) Boschenwiese . . . . . 0,52 »
13) Boschenacker . . . . . 0,56 »
14) detto . . . . . 0,65 »
15) detto . . . . . 0,32 »
16) Boschenwiese . . . . . 0,47 »
17) detto . . . . . 0,20 »
18) zwei durch die erst kürzlich stattgefundene Vertheilung eines Theils der vorhandenen Gemeindegründe erworbene Gemeinde-Antheile;
19) Nutzantheil an dem noch unvertheilten Gemeindegrunde.

Der am 20. September 1847 gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieses Anwesens beträgt 2431 fl.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beisatze vorgeladen, daß Auswärtige dem Gerichte Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, und sich der Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet.

Den 16. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

16.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Binderanwesen der Wolfgang und Anna Muhrischen Eheleute von Zwiesel zum zweitenmal der öffentlichen Feilbietung unterworfen, und es ist hiezu in loco Zwiesel Termin auf

Montag den 5. Februar 1849,

Nachmittags 1 — 3 Uhr,

festgesetzt.

Digitized by Google

Das Anwesen, welches freieigen ist, umfaßt nachbezeichnete Bestandtheile:

I. An Gebäuden:

Das zweistöckige, gemauerte Wohnhaus mit Stall und Schupfe unter einem gemeinschaftlichen Schneidschindeldache.

II. An Gründen:

a) ein Wurzgärtl nebst Hofraum zu 16 Dez.;
b) der Grasgarten beim Hause zu 18 Dezim. groß, in der 16. Bonitäts-Klasse;
c) der Einsiedlbergacker zu 1 Tagw. 1 Dez. in der 4. Bon.-Kl.;
d) der Markthalholzacker zu 1 Tagw. 17 Dez. in der 4. Bon.-Kl.;
e) die Oedung in Einsiedlberg zu 23 Dez.;
f) der Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen;
g) die Mooswiese nebst Fahrtrecht über Pl.-Nr. 1093 zu 69 Dez. in der 7. Bon.-Kl.

III. Rechte:

Die reale Bindergerechtsame, mit welcher aus den ärarialischen Waldungen ein Forst- und Streurecht in Verbindung steht, wornach zum Gewerbsbetrieb jährlich 12 Stämme weiches Holz zu beziehen sind, welcher Holzbezug nach Inhalt des rentämtlichen Katasters auf 115 fl. 12 kr. angeschlagen ist.

Das vorbeschriebene Anwesen wurde gemäß gerichtlicher Schätzung vom 11. Jänner 1847 auf 3941 fl. 40 kr. resp. 5841 fl. 40 kr. gewerthet, letzte Schätzung nämlich unter der Voraussetzung, daß das Holzrecht in einem Kapitalsanschlage von 2800 fl. gebracht wird.

Kaufsliebhaber, von welchen sich Gerichtsunbekannte über Leumund und Vermögen sogleich genügend auszuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß dießmal nach §. 99 der Prozeßnovelle von 1837, jedoch vorbehaltlich der Bestimmung des §. 64 des Hypothekengesetzes, der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben, der Besitz-Kataster nebst dem Schätzungsprotokoll kann inzwischen bei Gericht eingesehen werden.

Am 21. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

17.

Bei **Christoph Kaiser** in **München** ist erschienen und in der **Krüll**'schen Universitäts-Buchhandlung in **Landshut** zu haben:

Erläuternde Anmerkungen zu den Abänderungen des II. Theils des Strafgesetzbuches von 1813 (Schwurgericht-Ordnung). Von Professor Scheurl, 12½ Bogen. gr. 8. Preis 1 fl. 12 kr. Scheibp. 1 fl. 36 kr.

Gesetze, die Abänderungen des Strafgesetzbuches von 1813 betr., mit sämmtlichen darauf bezüglichen Verordnungen, Formularien und Register, 17 Bogen. gr. 8. Preis 54 kr. Schreibp. 1 fl. 24 kr.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Intelligenzblatte von Niederbayern Nro. 2.

Sonnabend den 6. Jänner 1849.

Ad Num. 5185.

(Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung von Dampfmaschinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund einer höchsten Entschließung des kön. Staatsministeriums des Innern vom 2. Oktober d. Js. werden im Interesse der öffentlichen Sicherheit nachstehende provisorische Bestimmungen über die Probe neuer und Ueberwachung im Gebrauche stehender Dampfkessel zur Nachachtung für die Distrikts-Polizei-Behörden und Bauinspektionen in Niederbayern, so wie für das betheiligte Publikum mit dem Bemerken erlassen, daß diese Entschließung sich nicht auf die für den Dienst der Staatsanstalten bestimmten Dampfkesseln bezieht, dann daß laut der erwähnten Ministerial-Entschließung der Erlaß einer Allerhöchsten Verordnung, für welche noch anderwärts gemachte Erfahrungen berücksichtigt werden sollen, in baldiger Aussicht steht.

Erster Titel.

Von den Gesuchen und von der Bewilligung zum Gebrauche der Dampfkessel.

§. 1.

Bevor ein Dampfkessel, er sey für eine feststehende Dampfmaschine von hohem oder niederem Drucke, ein Dampfboot, einen Dampfwagen, oder für was immer einen andern Zweck bestimmt, in Gebrauch genommen werden darf, hat der betreffende Mechaniker, Verfertiger oder Eigenthümer, für welchen der Dampfkessel bestimmt ist, bei der einschlägigen Polizei-Behörde die amtlich vorzunehmende Untersuchung und Probe des Dampfkessels schriftlich, oder zu Protokoll nachzusuchen.

§. 2.

Die Untersuchung und Probe der Dampfkessel geschieht durch Commissäre, als welche hiedurch die kön. Bezirksingenieure in Niederbayern und zwar jeder für die Ausdehnung seines Inspektions-Bezirkes widerruflich aufgestellt werden, nämlich

1) der kön. Bezirksingenieur in Deggendorf

für die kön. Landgerichte Deggendorf, Grafenau, Hengersberg, Kötzting, Osterhofen, Regen und Viechtach;

2) der kön. Bezirksingenieur zu Landshut

für die Stadt Landshut und die kön. Landgerichte Abensberg, Kelheim, Landshut, Mallersdorf, Rottenburg und Vilsbiburg;

Digitized by Google

3) der kön. Bezirksingenieur zu Passau

für die Stadt Passau und die kön. Landgerichte Griesbach, Passau I. und II., Rotthalmünster Simbach, Vilshofen, Wegscheid und Wolfstein;

4) der kön. Bezirksingenieur in Straubing

für die Stadt Straubing und die kön. Landgerichte Bogen, Dingolfing, Landau, Mitterfels, Pfarrkirchen, Straubing und Eggenfelden.

Diesen Commissären wird die genaue Beachtung gegenwärtiger Entschließung zur Pflicht gemacht.

Den Betheiligten ist die Wahl der Commissäre zur Vornahme der erstmaligen Untersuchung und Probe der Dampfkessel frei gegeben.

§. 3.

In dem Gesuche muß angegeben seyn:

a) der Name und Wohnort des Mechanikers oder der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertiget worden ist;
b) der Ort, wo die Vornahme der Untersuchung und Probe gewünscht wird;
c) der Zweck, für welchen der Dampfkessel bestimmt ist;
d) die größte Spannung, welche der Dampf im Kessel annehmen darf, ausgedrückt in Atmosphären und Dezimalen;
e) die Gestalt, der Kubikinhalt, die Heitzfläche, die Blechdicke und das Material des Dampf-Kessels und seiner Dampfröhren;
f) die Einrichtung der Sicherheitsventile, Manometer und Wasseranzeiger;
g) der Brennstoff, welcher zur Beheitzung des Dampfkessels angewendet wird;
h) die Erklärung ob, wenn der Kessel im Auslande gefertiget worden ist, derselbe schon einer Probe unterlegen hat, in welchem Falle das hierüber ausgestellte amtliche, oder amtlich bescheinigte Zeugniß in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen ist;
i) der Bau und die in Pferdekräften ausgedrückte Kraft der Maschine (eine Pferdekraft gleich der Kraft gesetzt, welche erforderlich ist, 459 bayerische Pfund in einer Sekunde einen bayerischen Fuß oder 75 Kilogramm in einer Sekunde einen Meter hoch zu heben), dann der Durchmesser des Cylinders, der Kolbenhub und die Kolbengeschwindigkeit.

Wenn die Bewilligung zum Gebrauche der Dampfkessel feststehender Maschinen nachgesucht wird, so sind dem Gesuche geometrische Zeichnungen anzufügen, aus welchen die mit der Anbringung des Dampfkessels verbundenen baulichen Einrichtungen, wie auch die Entfernungen desselben von den benachbarten Gebäuden und öffentlichen Wegen, entnommen werden können.

§. 4.

Die Polizeibehörde, in deren Amtsbezirk die Kesselprobe vorgenommen werden soll, hat sobald ein solches Ansuchen gestellt wird, unverzüglich, und zwar spätestens innerhalb drei Tagen, den gewählten Commissär zu requiriren.

Digitized by Google

Der Commissär hat die Untersuchung und Probe des Dampfkessels, unter Zuziehung der Betheiligten oder deren Stellvertreter ungesäumt zu vollziehen, über den Befund ein Protokoll zu führen, ein Gutachten zu verfassen, und der Polizeibehörde zu übergeben.

Der Commissär ist verpflichtet, der an ihn ergangenen Aufforderung innerhalb acht Tagen zu entsprechen.

Die Polizeibehörde legt besfragliche Erhebungen der unterfertigten Kreisregierung innerhalb drei Tagen vor, welche mittelst einer an die Polizeibehörde zu erlassenden Entschließung den Gebrauch des Dampfkessels bewilligen oder verweigern, und gleichzeitig dem Commissär hievon Kenntniß geben wird.

Diese Entschließung muß den Betheiligten von der Polizeibehörde innerhalb drei Tagen eröffnet werden.

Zweiter Titel.

Von der Untersuchung und der Probe der Dampfkessel.

§. 5.

Bevor zur Probe des Dampfkessels geschritten wird, hat der Commissär denselben in allen seinen Theilen zu untersuchen und zu konstatiren:

a) daß keine sichtbaren Fehler und Beschädigungen vorhanden sind;

b) daß die Dicke der Bleche mit den Bestimmungen des dritten Titels, und

c) daß die Sicherheitsvorrichtungen mit den Vorschriften des vierten Titels gegenwärtiger Entschließung übereinstimmen.

§. 6

Die Kesselprobe selbst hat nach der angefügten Vollzugsweisung, Beilage I., zu geschehen.

Bei Dampfkesseln für feststehende Maschinen muß der Probedruck mit Wasser das Dreifache, bei Dampfbootkesseln das Zwei und Einhalbfache, und bei Dampfwagenkesseln das Zweifache der größten wirksamen Spannung, welche der Dampf im Kessel annehmen darf, betragen.

Die wirksame Spannung ist der Druck, welchen der Dampf auf die Kesselwände, nach Abzug des Druckes der äußrren Luft, ausübt.

§. 7.

Ein im Inlande, aber nicht an dem Orte der Aufstellung erprobter Kessel muß von dem Commissär besichtiget und untersucht werden, und kann erst, wenn er unverletzt erklärt, und sofort von der Polizeibehörde die Bewilligung hierzu ertheilt ist, dessen Benützung statt finden.

Bei Dampfkesseln für feststehende Maschinen werden die desfallsigen Anmeldungen bei jener Polizeibehörde vorgebracht, in deren Amtsbezirk der Kessel aufgestellt wird Steht die Untersuchung von Dampfkesseln für Dampfwagen oder Dampfbote in Frage, so ist jene Polizeibehörde zuständig, in deren Amtsbezirk der Ort der Abfahrt des Dampfwagens, oder des Dampfbootes sich befindet.

Digitized by Google

§. 8.

Dampfkeſſel, welche im Auslande gefertiget, und daſelbſt unter obrigkeitlicher Aufſicht erprobt worden ſind, bedürfen einer zweiten Probe nicht mehr, wenn

a) die erſte Probe nach den Beſtimmungen des §. 6. gegenwärtiger Entſchließung vollzogen worden iſt;

b) hierüber ein legaliſirtes amtliches Zeugniß, worin das bei der Keſſelprobe ſtattgefundene Verfahren angegeben ſeyn muß, beigebracht wird;

c) der Keſſel behufs des leichteren Transportes nicht zerlegt, und endlich

d) wenn derſelbe bei der nach ſeiner Ankunft am Orte der Benützung vorzunehmenden Unterſuchung durch den Commiſſär unbeſchädiget befunden, und auf Grund deſſen Gutachtens, von der Polizeibehörde die Bewilligung zur Benützung ertheilt worden iſt.

§. 9.

Findet der Commiſſär bei dergleichen Unterſuchungen und Beſichtigungen die Zeugniſſe über die anderswo erfolgte Probe in Richtigkeit und den Keſſel unbeſchädiget, daß eine Gefahr davon nicht zu befürchten iſt, ſo wird die Polizeibehörde auf die ihr durch den Commiſſär gewordene Anzeige, und nach geſchehener Ausbeſſerung der vorgefundenen geringen Schäden, die Bewilligung zur Benützung ertheilen.

Erachtet die Polizeibehörde jedoch aus irgend einem triftigen Grunde eine neue Probe für nothwendig, ſo kann dieſelbe ſogleich vorgenommen werden, indem es einer beſonderen Anzeige hierüber nicht mehr bedarf.

Will der Eigenthümer ſeinen Keſſel einer neuen Probe nicht unterziehen laſſen, ſo ſteht ihm gegen den Ausſpruch der Polizeibehörde die Beſchwerde an die k. Kreisregierung offen, er darf aber indeſſen den Keſſel nicht benützen.

Was die Unterſuchung der Keſſel ſtehender Dampfmaſchinen anbelangt, ſo ſteht die baupolizeiliche Entſcheidung der Diſtrikts-Polizei-Behörde zu. Die Unterſuchung und Probe ſolcher Keſſel fällt dagegen der Competenz der Kreis-Regierung anheim.

Dritter Titel.

Von der Dicke des Bleches der Dampfkeſſel.

§. 10.

Die Dicke der Wände cylindriſcher Dampfkeſſel von Eiſenblech oder Kupferblech richtet ſich nach den Beſtimmungen der gegenwärtigen Entſchließung angefügten, im bayeriſchen und metriſchen Maaße berechneten Tabellen, Beilage II. und III.

§. 11.

Die Dicke des Bleches jener Dampfkeſſel, für welche obige Tabellen bezüglich des Durchmeſſers und Druckes keine Beſtimmungen enthalten, wird nach dem derſelben beigeſetzten Ausdrucke berechnet.

Digitized by Google

§. 12.

Die Kesselbleche dürfen die Dicke von 5⅕ Decimallinien, oder 15 Millimeter nicht überschreiten. In allen Fällen, wo eine größere Dampfspannung eine größere Blechdicke erfordern würde, sind bei der Maschine, statt eines größeren Kessels, zwei kleinere anzuwenden.

§. 13.

Bei jenen Dampfkesseln, welche theilweise, oder ganz aus ebenen Flächen bestehen, wie auch bei inneren cylindrisch, oder anders geformten, durch das Wasser und den Dampf ziehenden Röhren, sie mögen als Feuerherd, oder zum Durchziehen der Flammen dienen, ist eine entsprechende größere Dicke des Bleches nothwendig. Außerdem müssen diese Kessel und Röhren, nach Maasgabe der Umstände, in anderweitiger Weise befestiget werden.

§. 14.

Gußeiserne Kessel, oder Siedröhren dürfen weder zur Prüfung zugelassen werden, noch wird ihr Gebrauch überhaupt gestattet.

Vierter Titel.

Von den Sicherheitsvorrichtungen der Dampfkessel.

§. 15.

Jeder Dampfkessel, welche Bestimmung er auch immer haben mag, muß mit zwei hinlänglich weiten Sicherheits-Ventilen versehen seyn, wovon das eine in einem Gehäuse eingeschlossen, dem Maschinisten und Heizer unzugänglich, das andere dagegen leicht zugänglich ist.

Die Anbringung von zwei Sicherheits-Ventilen ist bei jenen Dampfkesseln erlassen, bei welchen ihre Stelle eine vertikale Wassersäule vertritt.

In diesem Falle hat der Commissär durch Rechnung zu erproben, ob der Druck der Wassersäule dem erlaubten Druck des Dampfes auf die Kesselwände entspricht.

§. 16.

Die Größe der Sicherheits-Ventile hat sich nach der Größe der Heizfläche des Kessels, und der größten zuläßigen Spannung des Dampfes zu richten.

Der Querschnitt einer Ventilöffnung darf in keinem Falle weniger betragen, als die angeschlossenen Tabellen-Beilagen IV. und V., welche für die entsprechenden Verhältnisse im bayerischen und metrischen Maaße berechnet sind, ausweisen.

§. 17.

Die Sicherheits-Ventile dürfen bei dem Gebrauche der Dampfkessel:

a) feststehender Dampfmaschinen, höchstens nur mit dem dritten Theile,
b) der Dampfboote höchstens nur mit zwei Fünftheilen,
c) der Dampfwagen höchstens nur mit der Hälfte jenes Gewichtes belastet werden, mit welchem der Kessel erprobt worden ist.

Digitized by Google

Das Gewicht kann entweder unmittelbar auf dem Ventile, oder auch so angebracht werden, daß es mittelst eines Hebels auf dasselbe wirkt.

In diesem Falle wird der Hebel so eingerichtet, daß das Gewicht an demselben nicht weiter hinausgerückt, oder vergrößert werden kann, als nöthig ist, den stärksten erlaubten Druck hervorzubringen.

Bei Dampfwagenkesseln darf die Belastung der Sicherheits-Ventile auch mittelst Druckfedern geschehen, wenn dabei eine Graduirung angebracht ist, welche den Druck auf das Ventil nach Atmosphären anzeigt.

§. 18.

Die größte zuläßige Spannung eines Sicherheits-Ventils wird in der Art ausgemittelt, daß der Querschnitt der Oeffnung in Quadrat-Decimalzollen ausgedrückt, mit der Anzahl der Atmosphären des größten wirksamen Dampfdruckes multiplizirt, und der Druck einer Atmosphäre zu 15,717 bayerische Pfund angenommen wird.

Nach metrischem Maaße und Gramengewichte beträgt der Druck einer Atmosphäre auf den Quadratcentimeter 1,033 Kilogramm.

§. 19.

Die ringförmige Fläche, auf welcher das Sicherheits-Ventil aufruht, darf nicht mehr als den dreißigsten Theil des Durchmessers derjenigen Ventilfläche betragen, welche der direkten Einwirkung des Dampfes ausgesetzt ist, und darf in keinem Falle das Maaß von sieben Zehntheilen einer Decimallinie, oder von zwei Millimeter übersteigen.

§. 20.

Jeder Kessel muß ferner mit einem nach Atmosphären graduirten, an dem Dampfkessel selbst, nicht an einer oft näher gelegenen Ableitungsröhre angebrachten Manometer versehen seyn, welcher von dem Maschinisten und Heizer leicht beobachtet werden kann.

Bei Kesseln unter einer Atmosphäre wirksamen Druckes ist die Anbringung eines Manometers erlassen.

§. 21.

An jedem Kessel muß eine gut eingerichtete Wasserpumpe, oder eine sonstige vollkommen entsprechende Vorrichtung zur Speißung des Kessels mit Wasser angebracht seyn.

§. 22.

Bei allen Dampfkesseln müssen folgende, leicht zu beobachtende Wasseranzeiger, angebracht seyn:

a) mehrere, in verschiedenen Höhen eingesetzte Probierhähne,

b) eine gläserne Röhre, oder statt dieser ein gut eingerichteter Schwimmer.

Kessel für Dampfmaschinen von mehr als zwölf Pferdekräften erhalten nebst den verschiedenen Hähnen und der gläsernen Röhren noch einen zweckmäßig eingerichteten Schwimmer.

Digitized by Google

§. 23.

Der Eigenthümer ist ferner gehalten, wenn der Kessel eingemauert ist, den gewöhnlichen Wasserstand im Kessel durch eine an der Außenseite der Mauerung, oder des Kessels angebrachte Linie anzudeuten und die Feuerzüge in der Art einzurichten, daß die Rauchkanäle wenigstens zwei Decimalzoll unter dieser Linie zu liegen kommen.

§. 24.

Wenn die Probe beendiget ist, so ist auf den Sicherheitsventilen und Hebeln die Größe des bei der Prüfung auf den Kessel ausgeübten Druckes in Atmosphären und zehenttheiles Atmosphären in passender Weise vorzumerken und nebstdem der Kessel noch mit einem Merkmale zu versehen, welches jederzeit dessen Identität erkennen läßt, und dessen Wahl, so wie die vorbemerkte Vormerkungsart der Bestimmung des Commissärs überlassen bleibt.

§. 25.

Wenn in Folge neuer Erfindungen und Verbesserungen im Bau der Dampfkessel die eine oder andere der hier vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen als entbehrlich sich darstellen, oder wenn an einem Kessel anerkannt eben so zweckdienliche und bereits erprobte Sicherheitsvorrichtungen statt der hier vorgeschriebenen angebracht seyn sollten, so kann von der kön. Kreisregierung auf das Begutachten des Commissärs von der Befolgung der desfallsigen Bestimmungen Dispens ertheilt werden.

Fünfter Titel.

Von der Wahl des Platzes für Dampfkessel feststehender Maschinen.

§. 26.

Die Wahl des Platzes für die Anbringung der Dampfkessel feststehender Maschinen richtet sich nach dem Rauminhalt derselben und ihrer Siedröhren, so wie nach der Spannung des Dampfes.

Zu diesem Behufe werden die Dampfkessel in vier Abtheilungen abgetheilt. Der Inhalt des Kessels, einschließlich der Siedröhren, wird in Kubikschuhen, und die Dampfspannung in Atmosphären ausgedrückt; beide Zahlen werden miteinander multiplizirt.

Die Dampfkessel, deren Produkt über 600 hinausgeht, gehören zur ersten Abtheilung; in die zweite Abtheilung, wenn das Produkt größer ist als 280 und kleiner als 600; in die dritte Abtheilung, wenn es mehr beträgt als 120 und weniger als 280; in die vierte Abtheilung, wenn es nicht über 120 hinausgeht.

Bei Anwendung des metrischen Maaßes werden obige Zahlen durch 40 getheilt.

§. 27.

Die Dampfkessel der ersten Abtheilung müssen außerhalb jedes Wohnhauses und jeder Werkstätte angebracht werden.

Digitized by Google

§. 28.

So oft zwischen einem Dampfkessel der ersten Abtheilung und den Wohnhäusern oder der öffentlichen Straße ein Abstand von weniger als 35 Fuß ist, muß eine Schutzmauer von 3½ Fuß Dicke von festem Mauerwerk aufgeführt werden.

Die übrigen Dimensionen dieser Mauer werden nach §. 33 bemessen.

Diese Schutzmauer muß in allen Fällen von dem Mauerwerk der Oefen getrennt, und zwar ein wenigstens 2 Fuß breiter freier Raum als Abstand dazwischen seyn; auch von der Scheidemauer der Nachbarhäuser muß sie auf diese Weise getrennt seyn.

Ist aber der Dampfkessel in den Boden eingelassen und so angebracht, daß sein oberer Theil wenigstens 3½ Fuß unter der Oberfläche des Bodens liegt, so ist die Schutzmauer nur dann erforderlich, wenn in einem Abstande unter 17 Fuß bewohnte Häuser stehen, oder ein öffentlicher Weg vorüberzieht.

§. 29.

Wenn ein Dampfkessel der ersten Abtheilung in einem geschlossenen Raume ist, so soll dieser nicht überwölbt, sondern mit einem leichten Dache bedeckt seyn, welches mit den Dächern der Werkstätten, oder anderer anstossender Häuser in keiner Verbindung steht, und auf einem besondern Dachstuhle ruht.

§. 30.

Die Dampfkessel der zweiten Abtheilung können im Innern einer Werkstätte angebracht werden, sofern dieselbe nicht einen Theil eines Wohnhauses oder einer Fabrik von mehreren Stockwerken bildet.

§. 31.

Befinden sich Dampfkessel dieser Abtheilung in einem geringeren Abstande als 17 Fuß von den Wohnhäusern oder der öffentlichen Straße, so wird auf der einen Seite eine Schutzmauer, wie im §. 28. erwähnt, aufgeführt.

§. 32.

Was den Grund und Boden anbelangt, welcher angränzt, noch unbebaut ist, und einem Dritten gehört, so kann, nachdem von der Kreisregierung die Bewilligung zum Aufstellen von Dampfkesseln erster oder zweiter Abtheilung ertheilt worden ist, wenn der Eigenthümer dieses Bodens in den in den Paragraphen 28. und 31. bestimmten Entfernungen bauen läßt, oder wenn dieser Grund zum öffentlichen Wege bestimmt wird, dem Besitzer des Dampfkessels auf Ansuchen des Besitzers des Bodens durch Beschluß der Polizeibehörde die Aufführung solcher Schutzmauern, wie sie oben vorgeschrieben wurde, auferlegt werden.

§. 33.

Die von der Kreisregierung ertheilte Bewilligung für Dampfkessel erster und zweiter Abtheilung wird die dem Kessel einzuräumende Stelle und die Entfernung, in welcher derselbe zu den Wohnungen dritter Personen und zur öffentlichen Straße gesetzt werden muß, enthalten, so wie auch, gegebenen Falles, die Richtung der Achse des Kessels festsetzen.

Digitized by Google

Ferner bestimmt diese Bewilligung die Richtung und das Längen- und Höhenmaaß der 3½ Fuß dicken Schutzmauer, wenn eine solche gemäß obiger Vorschriften aufgeführt werden muß.

Bei der Festsetzung dieser Dimensionen kommen der Inhalt des Dampfkessels, der Spannungsgrad des Dampfes und alle übrigen Umstände in Betracht, welche die Aufstellung des Dampfkessels mehr oder weniger gefährlich, oder belästigend machen könnten.

§. 34.

Die Dampfkessel der dritten Abtheilung können ebenfalls im Innern einer Werkstätte, welche nicht einen Theil eines Wohnhauses bildet, angebracht werden; bei diesen ist aber keine Schutzmauer erforderlich.

§. 35.

Die Dampfkessel der vierten Abtheilung können in jeder Werkstätte angebracht werden, selbst, wenn die Werkstätte einen Theil eines Wohnhauses bildet.

In diesem Falle werden die Dampfkessel mit einem offenen Manometer versehen.

§. 36.

Die Oefen für die Dampfkessel der dritten und vierten Abtheilung müßen von den Wohnhäusern dritter Personen durch einen leeren Zwischenraum von wenigstens zwei Fuß ganz abgesondert seyn.

§. 37.

Wenn die im Innern einer Werkstätte oder eines Wohnhauses errichteten Dampfkessel über der oberen Wölbung und an den Seiten behufs der Verhinderung des Wärmeverlustes mit einer Hülle umgeben werden, so muß dieselbe aus leichtem Stoffe bestehen; von Backsteinen darf sie nicht über einen halben Stein betragen.

§. 38.

Von der Befolgung der vorstehenden, bezüglich der Anbringung von Dampfkesseln feststehender Maschinen ertheilten Vorschriften kann um Regierungs-Dispens nachgesucht werden, wenn der Zweck in anderer Weise erreicht werden kann.

Sechster Titel.

Von der Unterhaltung und zeitweisen Untersuchung der bereits erprobten Dampfkessel.

§. 39.

Durch die vorläufige Untersuchung und Probe des Dampfkessels wird dem Eigenthümer oder nach Umständen dem Werkführer, die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels keineswegs abgenommen, indem die erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Kessels bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, keineswegs aber für die weitere Dauer bestimmt ist.

Digitized by Google

Der Eigenthümer, oder auch nach Umständen der Werkführer, bleibt sonach für jede aus dem weiteren Gebrauche des Dampfkessels entstehende Gefahr streng verantwortlich, und er hat daher selbst die weitere Sorge, z. B. die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Wasserstein u. dgl., zu tragen, und sich nach Maaßgabe der fortschreitenden Abnützung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels fortwährend zu überzeugen, sofort denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen, oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen, und wenn diese größerer Art wären, z. B. theilweise Erneuerung der Wände u. dgl., der Polizeibehörde behufs der Untersuchung und Probe des Dampfkessels Anzeige zu machen.

§. 40.

Zur Constatirung dessen, und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels stets zu überzeugen, sind zeitweise und zwar zur unbestimmten Zeit Untersuchungen durch die obenbezeichneten Commissäre vorzunehmen.

Findet der Commissär, daß ein Kessel durch den Gebrauch oder in Folge zufälliger Umstände schadhaft geworden ist, so hat derselbe, je nach dem Grade der Beschädigung, in seinem Besichtigungsprotokolle auf Reparatur, auf eine neue Probe, oder gänzliche Außergebrauchsetzung des Dampfkessels anzutragen, wornach die Kreisregierung das Weitere verfügen wird.

In Fällen dagegen, wo Gefahr auf dem Verzug besteht, ist der Commissär befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensiv-Kraft zukommt.

§. 41.

Der Commissär hat sich bei diesen Untersuchungen von der erforderlichen Befähigung der mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfmaschine betrauten Personen zu überzeugen, und auf Entfernung derselben anzutragen, wenn sie den Erfordernissen ihres Dienstes nicht vollkommen entsprechen.

Siebenter Titel.

Von den Kosten, dem Schadensersatz und den Strafen.

§. 42.

Alle zur erstmaligen Untersuchung und Probe eines Dampfkessels erforderlichen Instrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, dem Commissär unentgeldlich zur Verfügung zu stellen, so wie auch dessen Commissionskosten an Diäten und Gefährtgeldern zu tragen. Zur Vermeidung der letzteren bei der alljährlichen Besichtigung der in Gebrauch stehenden Dampfkessel ist diese gelegenheitlich anderer Geschäftsreisen vorzunehmen. Sollte jedoch hiebei der längere Aufenthalt eines Commissärs behufs der als nothwendig erkannten Vornahme einer Probe des Kessels, oder die Regulirung der Sicherheitsventile nothwendig werden, so fallen die Kosten hiefür dem Eigenthümer zur Last.

Digitized by Google

§. 43.

Die Haftung für allen Schaden, welcher an Leben und Eigenthum durch eine Kessel-Explosion verursacht wird, muß den einschlägigen strafrechtlichen und civilrechtlichen Bestimmungen überlassen bleiben

§. 44.

Uebertretungen der gegenwärtigen Anordnungen in Bezug auf die Benützung der Dampf-Kessel, sollen mit angemessenen Geldstrafen bestraft werden, dann mit analoger Anwendung der einschlagenden strafrechtlichen Bestimmungen für den Fall, daß der schuldig Befundene die erkannte Geldstrafe ganz oder zum Theile zu bezahlen nicht im Stande ist.

Die Untersuchung und erstinstanzielle Aburtheilung der Uebertretungen erfolgt durch die zuständige Polizeibehörde.

Beharrlicher Ungehorsam gegen die Vorschriften dieser Entschließung oder gegen die darauf gestützten Anordnungen der zuständigen Behörden müßte die zeitweise, oder gänzliche Einziehung des Gewerbes und beziehungsweise der Concessions-Befugnisse des oder der Betheiligten, nach Maaßgabe des Art. VI. des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zur Folge haben.

Achter Titel.

Von dem Beschwerderechte und der Berufung.

§. 45.

In allen Fällen, wo sich der Eigenthümer durch den Anspruch und die Anordnungen der Polizeibehörde beschwert glaubt, bleibt demselben die Beschwerde oder in Strafsachen die Berufung unbenommen.

§. 46.

Zur Vorbringung der Beschwerde gegen den Ausspruch der Polizeibehörde ist eine Frist von acht Tagen zur Ergreifung des Recursweges in Strafsachen von vierzehn Tagen nach Bekanntmachung der betreffenden Verfügungen und Beschlüsse gestattet, nach deren Ablauf keine Reclamation mehr zugelassen werden kann, und die etwa angeordneten Reparaturen und Aenderungen, oder nach Umständen, eine neue Prüfung vorgenommen, gegentheiligen Falles aber der Dampfkessel, wenn er noch benützt worden ist, außer Gebrauch gesetzt werden muß.

Landshut, den 23. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage I.

Vollzugsweisung über die Untersuchung und Probe der Dampfkessel.

§. 1.

Die Prüfung eines Dampfkessels muß dahin gerichtet seyn:

a) den verlangten Druck durch Pression mit Wasser im Kessel herzustellen;

b) unter diesen Verhältnissen den Kessel in Bezug auf Dichtigkeit durch den Augenschein zu untersuchen, und

c) die etwa eingetretene, bleibende Veränderung der Dimensionen zu ermitteln.

§. 2.

Die erste Bedingung erfordert, daß ein Ventil des Kessels mit einem Gewichte belastet werde, welches dem verlangten Drucke entspricht, und daß dann der mit Wasser angefüllte Kessel, nach Entfernung der Luft, mittelst einer Wasserdruckpumpe gespannt werde, bis das belastete Ventil sich hebt.

Bei solcher Pression gibt sich der geringste Mangel an Dichtigkeit sogleich durch Ausspritzung von Wasser kund. Um jedoch auch geringes durch Sickern und Schwitzen einzelner Stellen wahrnehmen zu können, ist erforderlich, vor dem Versuche des Druckes, den Kessel sorgfältig abtrocknen zu lassen.

§. 3.

Der dritten Anforderung kann mehrfach Genüge geleistet werden. Am einfachsten ergeben sich die absoluten Aenderungen durch Entnehmen der Hauptdimensionen des Kessels vor und nach den Versuchen. Werden nun aber auch die Hube der Wasserdruckpumpe gezählt, welche nöthig waren, von der Anfüllung des Kessels ohne Pressung an, bis zur Hebung des Ventils und wiederholt man diesen Versuch mehreremale hintereinander, und es ergibt sich jedesmal dieselbe Anzahl von Huben, so waren auch die relativen Vergrößerungen des Kessels bei gleicher Spannung ebenfalls gleich.

Eine Verbindung beider Versuche läßt dann keinen Zweifel über etwaige bleibende Vergrößerung, auch wenn sie viel geringer seyn sollte, als vertragsmäßig festgesetzt ist.

Noch sicherer ergibt sich die Controle, wenn die Quantität Wassers gemessen wird, um die mehr in den gespannten Kessel geht, als in den nicht gespannten, und wenn diese Quantität mit der Menge Wassers verglichen wird, die der Kessel durch das Zurückweichen der Spannung seiner Wände wieder herausdrückt.

Diese Prüfungsweise setzt nun voraus, daß am obersten Theil des Kessels ein Rohr mit einem Hahn zum Ablassen des Wassers angebracht sei, daß man den Kessel erst ohne Spannung anfülle, den Hahn öffne, damit etwaige Spannung sich hebt, hierauf wieder schließe, und dann nach der Wirkung der Pumpen, so wie das Ventil zu heben beginnt, den Hahn wieder öffne.

Das ausfließende Wasser werde jetzt in ein Gefäß aufgefangen, und mit dem durch die Pumpe in den Kessel eingebrachten verglichen. Der Kessel ist dann seinem Volumen nach um so viel größer geworden, als das ausgeflossene Wasser weniger beträgt, als das eingepumpte.

Digitized by Google

Ist der höchste Druck erreicht, so muß die Entleerung des Kessels mit Vorsicht geschehen, damit eine nachtheilige plötzliche Rückwirkung auf die Kesselwände vermieden wird.

Diese Prüfungsart controlirt alle Theile des Kessels gleichzeitig und vollständig; sie ist daher der ersteren vorzuziehen.

§. 4.

Es ist nun die Vorschrift zu geben, um für bestimmte Dimensionen des Ventils und seines Hebels die Last zu berechnen, die aufgelegt werden muß, damit der verlangte Druck nach Atmosphären bei Hebung des Ventils stattfinde.

Es sei

a) der Druck einer Atmosphäre in bayerischen Pfunden auf den bayerischen Quadratdecimalzoll;
d) der Durchmesser des wirksamen Theiles des Ventils;
l) der Abstand des Mittelpunktes des Ventils von der festen Drehungsachse seines Hebels;
L der Abstand des Aufhängepunktes der Belastungsgewichte von der festen Drehungsachse des Hebels (alle Längenmaaße in bayerischen Decimal-Zollen);
P die angehängte Last;
p der Druck, mit welchem der Hebel ohne Belastung auf das Ventil druckt;
p′ das Gewicht des Ventils;
q der Druck auf das Ventil ohne Rücksicht auf die Schwere des Hebels und der Ventilplatte;
q′ der Gesammtdruck auf die Wasserfläche unter dem Ventil (alle Gewichte in bayerischen Pfunden),

so ist nach der Lehre vom Hebel:

$$ql = LP, \text{ oder}$$
$$q = \frac{L}{l} P.$$

Allein auf die Ventilfläche drückt auch noch die Last des Hebels und der Ventilplatte, daher ist

$$\left.\begin{aligned} q' &= q \times p \times p', \\ q' &= p \times p' \times \frac{L}{l} P. \end{aligned}\right\} 1.$$

Soll nun zwischen dieser Last und der Spannung, welche das Wasser im Kessel erleidet, Gleichgewicht bestehen, so muß q′ gleich dem Drucke einer Atmosphäre auf den Quadrat-Decimalzoll werden, multiplicirt in die Anzahl der Atmosphären, welche der Druck haben soll, und multiplicirt in die Anzahl von Quadrat-Decimalzollen, welche die wirksame Fläche des Ventils hat. Er ist daher, wenn π die ludolphische Zahl, und n die Anzahl der Atmosphären bedeutet,

$$q' = an \frac{d^2 \pi}{4} \Big\} 2.$$

Eliminirt man nun q′ aus den Gleichungen 1 und 2 und bestimmt man den Werth von P, so wird

$$P = \frac{l}{L} \left(na \frac{d^2 \pi}{4} - (p \times p') \right) \Big\} 3.$$

Digitized by Google

oder auch, wenn man n durch andere Größen bestimmt,

$$n = 4 \left(\frac{LP + l(p + p')}{\pi l a d^2} \right) \Big\} 4.$$

Die Gleichung Nr. 3. lehrt nun, wie viel Gewicht an dem Hebel des Ventils angebracht werden muß, um letzteres mit einer gewissen Anzahl von Atmosphären zu belasten, sobald die übrigen Größen bestimmt, oder durch Abmessung erhoben sind; umgekehrt aber gibt die Gleichung Nr. 4. die Anzahl von Atmosphären, wenn alle übrigen Zahlenwerthe ermittelt sind.

Um jedoch die Rechnung in Zahlen ausführen zu können, ist noch zu wissen erforderlich, wie viel der Druck a einer Atmosphäre auf den bayerischen Quadrat-Decimalzoll beträgt.

Versteht man unter einer Atmosphäre Druck die Pression, welche eine Quecksilber-Säule von 76 Centimeter, bei der Temperatur 0° gemessen, auf ihre Unterlage ausübt, und setzt man das specifische Gewicht des Quecksilbers für die Temperatur 0° = 13.596, verglichen mit Wasser der Dichtigkeit; den bayerischen Fuß nach der Verordnung vom 28. Febr. 1809 = 0,2918592 Meter;

das bayerische Pfund nach derselben Verordnung = 0,56 Kilogramm, und

1 Kilogramm = dem Gewicht von 1 Decimeter destillirten Wassers der größten Dichtigkeit, so ist der Druck einer Atmosphäre auf den bayerischen Quadrat-Decimalzoll, oder a = 15,7174 bayerische Pfund.

§. 5.

Jeder Commissär hat über die von ihm vollzogenen Untersuchungen und Proben der Dampfkessel genaue Aufzeichnungen zu führen, welche nebst dem Namen und Wohnort des Eigenthümers und dem Orte, wo der Kessel im Gebrauche steht, eine kurze Beschreibung des Kessels und der Maschine, der Construction, Dimensionen, dann das Ergebniß der Probe der Untersuchung oder Besichtigung enthalten müssen.

Für jeden Dampfkessel soll in der Regel ein eigenes Blatt gehalten, und auf dieses die Ergebnisse der späteren Prüfungen und Besichtigung eingetragen werden.

Der Commissär hat bei seinen alljährlichen Visitationen diese Aufzeichnung stets mit sich zu führen, und seine Bemerkungen jedesmal an Ort und Stelle sogleich einzuschreiben.

Digitized by Google

Beilage II.

Blechdicke cylindrischer Dampfkessel von Eisenblech oder Kupfer-Blech im bayerischen Maaße.

Durchmesser des Kessels. Fuß	Absoluter Dampfdruck in Atmosphären. 2	3	4	5	6	7	8	Bemerkungen.
	Dicke der Kesselwände in bayerischen Dezimallinien.							
1.5	1.276	1.552	1.828	2.104	2.380	2.656	2.932	Diese Tabelle wurde nach der Formel $d = 0{,}184 \mid N - 1 \mid D + 1$ berechnet, in welcher d die gesuchte Kesseldicke in Decimallinien, D der innere Durchmesser des Kessels in Fussen, n die absolute Dampfspannung im Kessel, in Atmosphären bezeichnet.
1.6	1.294	1.589	1.883	2.177	2.472	2.766	3.061	
1.7	1.313	1.626	1.938	2.251	2.564	2.877	3.190	
1.8	1.331	1.662	1.993	2.325	2.656	2.987	3.318	
1.9	1.350	1.699	2.048	2.398	2.748	3.098	3.447	
2.0	1.368	1.736	2.104	2.472	2.840	3.208	3.576	
2.1	1.386	1.772	2.159	2.545	2.932	3.318	3.705	
2.2	1.405	1.809	2.214	2.619	3.024	3.429	3.834	
2.3	1.423	1.846	2.269	2.692	3.116	3.539	3.962	
2.4	1.442	1.883	2.325	2.766	3.208	3.650	4.091	
2.5	1.460	1.920	2.380	2.840	3.300	3.760	4.220	
2.6	1.478	1.956	2.435	2.913	3.392	3.870	4.349	
2.7	1.497	1.993	2.490	2.987	3.484	3.981	4.478	
2.8	1.515	2.030	2.545	3.060	3.576	4.091	4.606	
2.9	1.534	2.067	2.601	3.134	3.668	4.202	4.735	
3.0	1.552	2.104	2.656	3.208	3.760	4.312	4.864	
3.1	1.570	2.140	2.711	3.281	3.852	4.422	4.993	
3.2	1.589	2.177	2.766	3.355	3.944	4.533	5.122	
3.3	1.607	2.214	2.821	3.428	4.036	4.643	5.250	
3.4	1.626	2.251	2.877	3.502	4.128	4.754	5.379	

Digitized by Google

Beilage III.

Blechdicke cylindrischer Dampfkessel von Eisenblech oder Kupfer-Blech in metrischem Maaße.

Durchmesser des Kessels. Meter.	Absoluter Dampfdruck in Atmosphären. Dicke der Kesselwände in Milimetern.							Bemerkungen.
	2	3	4	5	6	7	8	
0.50	3.90	4.80	5.70	6.60	7.50	8.40	9.30	Diese Tabelle ist nach der Formel $d = 1.8\,(n-1)\,D + 3$ berechnet, in welcher d die gesuchte Wanddicke des Kessels in Milimetern, D den inneren Durchmesser des Kessels in Metern, n die absolute Dampfspannung im Kessel, in Atmosphären bezeichnet.
0.55	3.99	4.98	5.97	6.96	7.95	8.94	9.90	
0.60	4.08	5.16	6.24	7.32	8.40	9.48	10.45	
0.65	4.17	5.34	6.51	7.68	8.85	10.02	11.19	
0.70	4.26	5.52	6.78	8.04	9.30	10.56	11.82	
0.75	4.35	5.70	7.05	8.40	9.75	11.10	12.56	
0.80	4.44	5.88	7.32	8.76	10.20	11.64	13.08	
0.85	4.53	6.06	7.59	9.12	10.65	12.18	13.71	
0.90	4.62	6.24	7.86	9.48	11.10	12.72	14.34	
0.95	4.71	6.42	8.13	9.84	11.55	13.26	14.97	
1.00	4.80	6.60	8.40	10.20	12.00	13.80	15.60	

Digitized by Google

Beilage IV.

Durchmesser der Sicherheitsventile für Dampfkessel, im bayerischen Maaße.

Heizfläche. Quadratfuß.	Absoluter Dampfdruck in Atmosphären.										Bemerkungen.
	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6	
	Durchmesser des Ventils in bayerischen Dezimallinien.										
10	7.882	6.524	5.690	5.111	4.679	4.341	4.066	3.839	3.645	3.478	Diese Tabelle wurde nach der Formel
20	11.147	9.227	8.047	7.228	6.617	6.139	5.751	5.428	5.155	4.918	
30	13.653	11.301	9.855	8.852	8.104	7.518	7.043	6.649	6.313	6.024	
40	15.765	13.049	11.380	10.222	9.358	8.681	8.133	7.677	7.290	6.956	$d = 2{,}6 \sqrt{\frac{s}{n}}$
50	17.625	14.589	12.723	11.428	10.462	9.706	9.093	8.585	8.151	7.777	
60	19.307	15.981	13.937	12.519	11.461	10.632	9.961	9.402	8.928	8.520	$n = 0{,}412$
70	20.854	17.262	15.054	13.522	12.379	11.484	10.758	10.155	9.644	9.202	berechnet, in welcher
80	22.294	18.454	16.094	14.455	13.233	12.277	11.502	10.856	10.310	9.857	d den Durchmesser des Ventils in Dezimallinien,
90	23.647	19.573	17.070	15.333	14.037	13.021	12.198	11.515	10.935	10.454	
100	24.926	20.632	17.993	16.162	14.796	13.726	12.859	12.138	11.526	10.998	s die Heizfläche in Quadratfüssen,
110	26.143	21.639	18.872	16.951	15.518	14.396	13.487	12.730	12.089	11.585	
120	27.305	22.601	19.711	17.704	16.208	15.036	14.086	13.296	12.627	12.048	in die absolute Dampfspannung im Kessel in Atmosphären bezeichnet.
130	28.420	23.524	20.516	18.427	16.870	15.650	14.661	13.840	13.142	12.540	
140	29.493	24.412	21.290	19.123	17.508	16.241	15.215	14.361	13.638	13.013	
150	30.528	25.269	22.037	19.794	18.120	16.811	15.749	14.866	14.117	13.470	
160	31.530	26.098	22.760	20.444	18.716	17.361	16.266	15.354	14.580	13.912	
170	32.500	26.901	23.460	21.072	19.291	17.896	16.766	15.826	15.028	14.340	
180	33.442	27.681	24.140	21.685	19.850	18.415	17.253	16.284	15.464	14.756	
190	34.360	28.439	24.802	22.277	20.394	18.920	17.725	16.731	15.888	15.161	
200	35.251	29.180	25.446	22.856	20.924	19.411	18.186	17.165	16.301	15.554	
210	36.120	29.899	26.075	23.421	21.441	19.891	18.635	17.590	16.704	15.938	
220	36.970	30.602	26.688	23.972	21.945	20.359	19.073	18.004	17.097	16.313	
230	37.802	31.290	27.288	24.508	22.438	20.817	19.502	18.408	17.481	16.680	
240	38.616	31.963	27.874	25.038	22.920	21.264	19.921	18.805	17.857	17.039	
250	39.412	32.622	28.450	25.554	23.394	21.703	20.330	19.192	18.225	17.390	
260	40.192	33.269	29.013	26.059	23.857	22.132	20.735	19.572	18.586	17.735	
270	40.958	33.902	29.566	26 557	24.311	22.554	21.130	19.945	18.940	18.073	
280	41.710	34.524	30.110	27.044	24.758	22.968	21.516	20.310	19.289	18.404	
290	42.448	35.135	30.642	27.522	25.196	23.374	21.898	20.671	19.629	18.730	
300	43.172	35.736	31.165	27.993	25.627	23.774	22.273	21.024	19.965	19.050	

Digitized by Google

Beilage V.

Durchmesser der Sicherheitsventile für Dampfkessel, im metrischen Maaße.

Heizfläche. Quadratmeter.	Absoluter Dampfdruck in Atmosphären.										Bemerkungen
	1½	2	2½	3	3½	4	4½	5	5½	6	
	Durchmesser des Ventils in Millimeter.										
1	2.493	2.063	1.799	1.616	1.479	1.372	1.286	1.214	1.152	1.100	Diese Tabelle wurde nach der Formel $d = 2{,}6\sqrt{\frac{s}{n-0{,}42}}$ berechnet, in welcher d den Durchmesser des Ventils in Millimetern, s die Heizfläche in Quadratmetern, n die absolute Dampfspannung in Atmosphären bezeichnet.
2	3.525	2.918	2.544	2.286	2.092	1.941	1.818	1.716	1.630	1.555	
3	4.317	3.573	3.116	2.799	2.563	2.377	2.227	2.102	1.996	1.905	
4	4.985	4.126	3.598	3.232	2.959	2.745	2.572	2.427	2.305	2.200	
5	5.564	4.613	4.023	3.614	3.308	3.069	2.875	2.714	2.578	2.459	
6	6.106	5.054	4.407	3.958	3.624	3.362	3.149	2.973	2.823	2.694	
7	6.595	5.458	4.760	4.276	3.914	3.631	3.402	3.211	3.045	2.910	
8	7.050	5.835	5.089	4.571	4.185	3.882	3.637	3.433	3.260	3.111	
9	7.478	6.189	5.398	4.848	4.438	4.117	3.857	3.641	3.458	3.299	
10	7.882	6.524	5.690	5.110	4.679	4.340	4.066	3.838	3.645	3.478	
11	8.267	6.843	5.967	5.360	4.907	4.552	4.265	4.025	3.823	3.648	
12	8.635	7.147	6.233	5.598	5.125	4.754	4.454	4.204	3.993	3.810	
13	8.987	7.439	6.487	5.827	5.334	4.949	4.636	4.376	4.156	3.965	
14	9.325	7.720	6.732	6.047	5.536	5.138	4.811	4.541	4.312	4.124	
15	9.654	7.990	6.968	6.259	5.730	5.316	4.980	4.701	4.464	4.259	
16	9.970	8.253	7.197	6.464	5.918	5.490	5.143	4.854	4.610	4.399	
17	10.277	8.506	7.418	6.665	6.100	5.659	5.302	5.004	4.752	4.534	
18	10.575	8.753	7.633	6.841	6.277	5.823	5.455	5.149	4.890	4.666	
19	10.865	8.993	7.842	7.044	6.449	5.982	5.605	5.290	5.024	4.794	
20	11.147	9.227	8.046	7.227	6.616	6.138	5.750	5.428	5.154	4.918	
21	11.423	9.454	8.245	7.389	6.780	6.289	5.892	5.561	5.282	5.040	
22	11.691	9.677	8.439	7.580	6.939	6.437	6.031	5.692	5.406	5.158	
23	11.954	9.894	8.629	7.750	7.095	6.582	6.167	5.820	5.527	5.274	
24	12.211	10.107	8.814	7.917	7.248	6.723	6.299	5.845	5.646	5.388	
25	12.463	10.316	8.996	8.080	7.397	6.862	6.429	6.069	5.763	5.499	
26	12.710	10.520	9.174	8.240	7.544	6.998	6.556	6.188	5.877	5.608	
27	12.952	10.720	9.349	8.398	7.776	7.132	6.681	6.306	5.989	5.715	
28	13.190	10.917	9.520	8.551	7.828	7.262	6.804	6.422	6.099	5.819	
29	13.423	11.110	9.689	8.703	7.967	7.391	6.924	6.535	6.207	5.922	
30	13.653	11.300	9.855	8.851	8.103	7.517	7.045	6.648	6.315	6.024	

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

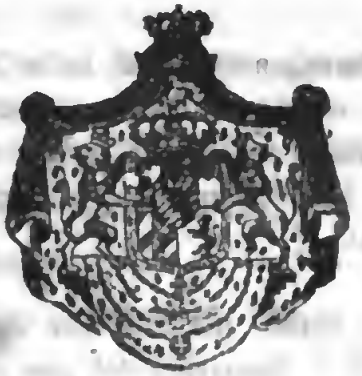

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 3.

Landshut, Mittwoch den 10. Jänner 1849.

Inhalt. Königlich Allerhöchste Entschließung, die Bildung einer Unterstützungs-Anstalt für Kinder der Mitglieder des Verdienstordens vom hl. Michael betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die dienstliche Stellung der obersten Baubehörde betr. — Bekanntmachung, die Correspondenz der Zünfte betr. — Die Distrikts-Gemeinde-Rechnung des k. Landgerichts Rottenburg pro 18⁴⁷/₄₈. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Schönberg, Landgerichts Grafenau. — Kursiren falscher Guldenstücke. — Der Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Bildung einer Unterstützungs-Anstalt für Kinder der Mitglieder des Verdienstordens vom heiligen Michael betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In der wohlwollenden Absicht, auch den Angehörigen der Mitglieder Unseres Verdienstordens vom heiligen Michael eine ähnliche Gnade zu Theil werden zu lassen, wie sie bereits den Angehörigen Unseres Verdienstordens der Krone gewährt ist, haben Wir beschlossen, einen Theil des für den Michaelordensfond bereits erworbenen Vermögens verwenden zu lassen, wie folgt:

1.

Zur Unterstützung von Kindern der bedürftigsten Mitglieder des Verdienstordens vom heiligen Michael werden aus den Renten eines Theiles dieses Vermögens Beiträge dermalen von je 200 fl. (zweihundert Gulden) jährlich gebildet.

Digitized by Google

2.

Es wird festgesetzt, daß der Vermögenstheil, auf dessen Interesse die vorerwähnten Beiträge gegründet werden, zu keiner Zeit eingezogen oder in der Substanz für einen andern als den ausgesprochenen Zweck verwendet werden, ferner, daß derselbe mit den Vorrechten einer wohlthätigen Stiftung versehen, nur unter dem Namen der gegenwärtigen Fundation verwaltet und jederzeit als unverletzlich erhalten werde.

3.

Zum Genusse eines Beitrages können sowohl Söhne als Töchter der Ordensmitglieder gelangen. Söhne bleiben im Bezug ihrer Jahresrente bis zum zurückgelegten fünf und zwanzigsten Lebensjahr, wenn der Fortbezug sich nicht auf erwiesene physische Gebrechen, sonach auf die Unmöglichkeit, sich den nothdürftigen Lebensunterhalt auf andere Weise zu ermöglichen, gründet; — Töchter hingegen bis zu ihrer Verehelichung oder einer andern lebenslänglichen Versorgung. Pensionsbezüge dürfen die Unterstützungsbeiträge weder alteriren, noch sollen sie sich überhaupt zur Einrechnung eignen.

4.

Unser Staatsministerium des Hauses und des Aeußern ist beauftragt, diejenigen noch lebenden oder bereits verstorbenen Ordensmitglieder Uns zu bezeichnen, deren Angehörige es nach den (Ziff. 5.) folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer solchen Wohlthat als die würdigsten erkennt.

5.

Mangel des Vermögens, größere Kinderzahl und weniger zureichender Staatsgehalt haben als leitende Momente für die an Uns gelangenden Vorschläge zu dienen. Mit dem Eintritte in eine Damenstiftspräbende, mit dem Anfalle einer Erbschaft oder Erlangung sonstigen Privatvermögens, sobald deren Rente den Unterstützungsbeitrag erreicht, hört die Bezugsberechtigung für die mit einer Unterstützung Begnadigten auf, und eine unterlassene deßfallsige Anzeige wird wie eine Verletzung gegen das Ordensvermögen beurtheilt, und sich der Regreß gegen denjenigen, der sich eine solche Handlung zu Schulden kommen läßt, wegen Rückersatz und Zinsen ausdrücklich vorbehalten.

Wir vertrauen, daß die Mitglieder Unseres Verdienstordens vom heiligen Michael in dieser ihr Wohl beabsichtigenden Anordnung, welche Wir mittelst gegenwärtiger Urkunde getroffen haben, einen neuen Beweis dafür schöpfen mögen, daß Unser innigster Regentenwunsch stets dahin strebt, das durch Treue, Eifer und Redlichkeit erworbene Verdienst nach Kräften zu lohnen.

Dessen zur Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig vollzogen und derselben Unser größeres geheimes Kanzlei-Insiegel beidrücken lassen. So gegeben Nymphenburg am 31. December im Jahre des Herrn ein tausend acht hundert vierzig und acht, Unseres Reiches im Ersten.

Maximilian.

(L. S.)

Graf v. Bray.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Rappel.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die dienstliche Stellung der obersten Baubehörde betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum nähern Vollzuge Unserer Verordnung vom 11. November 1848 über die veränderte Formation der Staats-Ministerien, bezüglich der dienstlichen Stellung der obersten Baubehörde beschlossen, was folgt:

§. 1.

Die oberste Baubehörde mit dem Baukunst-Ausschusse bildet, wie früher bei dem Staats-Ministerium des Innern, für alle an das Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten überwiesenen Staats-Bausachen eine besondere Geschäfts-Abtheilung dieses Staats-Ministeriums. Ihr Wirkungskreis bleibt derselbe, wie er durch die Verordnung vom 14. September 1830 bestimmt wurde.

§. 2.

Das gesammte dermalige Personal der obersten Baubehörde geht ohne alle Veränderung der dienstlichen Stellung und der Bezüge an das Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten über, und steht bezüglich aller persönlichen Verhältnisse unter dem letztern.

§. 3.

Für die Behandlung der Gemeinde- und Stiftungs-Bausachen, deren oberste Leitung dem Staats-Ministerium des Innern zusteht, ist die oberste Baubehörde demselben in gleicher Weise als technische Ministerial-Abtheilung beigeordnet, wie bezüglich der Staats-Bauten dem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

§. 4.

Der Geschäftsgang hierin richtet sich nach dem bisherigen Verfahren dergestalt, daß solche gemeindliche und Stiftungs-Bausachen, sobald sie eine technische Bearbeitung erfordern, ohne weitere Correspondenz von dem Staats-Ministerium des Innern an die oberste Bau-Behörde überwiesen werden, und alle hierauf bezüglichen Ausfertigungen durch das Staats-Ministerium des Innern erfolgen.

§. 5.

In ein gleiches Verhältniß tritt die oberste Baubehörde zu dem Staats-Ministerium der Finanzen bezüglich der demselben vorbehaltenen und von der ersteren zu bearbeitenden Baugegenstände rücksichtlich der Rentamts- und Forstgebäude, dann der Gebäude der ärarialischen Oekonomien, so wie jener Unserer General-Bergwerks- und Saliuen-Administration, in so weit nach den bestehenden Anordnungen Vorlagen an das Staats-Ministerium der Finanzen zu machen sind, und es hat in dieser Beziehung ein gleicher Geschäftsgang einzutreten, wie derselbe in §. 4. in Ansehung der Behandlung der Gemeinde- und Stiftungsbausachen vorgeschrieben ist.

Digitized by Google

§. 6.

Unſere Staats-Miniſter des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten ſind mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Nymphenburg, den 30. Dezember 1848.

Max.

Graf v. Bray. v. Weigand.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär,
Miniſterialrath Benning.

I. Bekanntmachungen der kön. Miniſterien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,
die Coreeſpondenz der Zünfte betreffend.

Staatsminiſterium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 22. d. Mts. allerhöchſt bewogen gefunden, die Verordnung vom 3. Jänner 1815, die Correſpondenz der Zünfte betreffend, außer Wirkſamkeit zu ſetzen.

München, den 29. Dezember 1848.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Graf von Bray.

Durch den Miniſter:
der General-Sekretär,
Miniſterialrath Weber.

Ad Num. 6670.

(Die Diſtrikts-Gemeinde-Rechnung des k. Landgerichts Rottenburg pro $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die Superreviſion der Gemeinde-Diſtriktsumlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Rottenburg pro $18^{47}/_{48}$ vollzogen iſt, werden die Reſultate derſelben in Gemäßheit Art. XII. des Umlagengeſetzes vom 22. Juli 1819 hier nachfolgend öffentlich bekannt gemacht:

I. Einnahmen.

1.	An Aktivkaſſa-Reſt	537	fl.	22	kr. $3^1/_2$ dl.
2.	» Zinſen von Aktivkapitalien .	27	»	16	» 2 »
3.	» direkten Umlagen	1438	»	22	» — »
	ad I. Summa .	2003	fl.	1	kr. $1^1/_2$ dl.

Digitized by Google

II. Ausgaben.

1. Auf die Verwaltung	45 fl.	31 kr.	2 dl.
2. » Gemeinde-Anstalten:			
a) Gesundheits-Polizei	492 »	52 »	— »
b) Transportfuhren	305 »	— »	2 »
c) Sicherheit	120 »	— »	— »
d) Wege und Brücken	4 »	15 »	— »
3. auf Kapitals-Darlehen	925 »	— »	— »
ad II. Summa .	1892 fl.	39 kr.	— dl.
Ueber Abzug der Ausgaben Aktiv-Rest	110 fl.	22 kr.	1½ dl.

III. Vermögen.

a) Kapitalien	1675 fl.	— kr.	— dl.
b) Mobiliare	750 »	— »	— »
c) Aktiv-Rest	110 »	22 »	1½ »
ad III. Summa .	2535 fl.	22 kr.	1½ dl.

IV. Passiv-Stand.

Zahlungs-Rückstand	630 fl.	— kr.	— dl.
Nach dessen Abzug			
V. Reines Vermögen . . .	1905 fl.	22 kr.	1½ dl.

Landshut den 22. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 6981.

(Die Erledigung der kathol. Pfarrei Schönberg, Landgerichts Grafenau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Schönberg ist erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Dekanate Schönberg und im Landgerichtsbezirke Grafenau; sie zählt 2088 Seelen, 42 Nebenorte, eine Schule und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte	16 fl.	— kr.	
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	152 »	18 »	
III. Aus dem Ertrage der Rechte	1114 »	51¼ »	
IV. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	525 »	49 »	
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen . .	146 »	9¼ »	
im Gesammtbetrage . . .	1955 fl.	7½ kr.	

Digitized by Google

Die Lasten bestehen in einer Gesammt-Ausgabe von . . 513 fl. 35 kr.
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . . 1441 fl. 32½ kr. ergibt.

Zur Uebernahme der Pfarrei, bei welcher sich das seit undenklicher Zeit in Pacht belassene Widdums-Gütl, der eine halbe Stunde von Schönberg entfernte Pummerhof, befindet, nimmt eine UebernahmsSumme von 2000 fl. in Anspruch, wollte aber das obenbezeichnete Gütchen von einem jeweiligen Pfarrer selbst bewirthschaftet werden, dann würde das Uebernahms-Kapital nothwendig auf 3500 fl. sich steigern, vier männliche und vier weibliche Dienstboten nothwendig, und ein Viehstand von vier Ochsen, zehn Kühen und sechs Kälber zu unterhalten seyn.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut den 3. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Freiherr v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 7593.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Kursiren falscher Guldenstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg sind in den Gemeinden Pettenreuth, Hauzendorf und Samberg, k. Landgerichts Regenstauf, von unbekannten Personen falsche bayerische Guldenstücke verausgabt worden.

Dieselben tragen die Jahreszahl 1840, sind von Zinn, haben bläuliches Ansehen, sind ohne Randvertiefungen gegossen und ist das Gepräge ziemlich deutlich ausgedrückt.

Ferner wurden in dem Landgerichtsbezirke Oberviechtach falsche Gulden- und Kreuzerstücke in Verkehr gebracht.

Dieselben sind gleichfalls von Zinn, haben ganz mattes Ansehen, sehr schlechtes Gepräge, nur theilweise wenig ausgeprägte Randvertiefungen und tragen die Jahreszahl 1840.

Indem vor Annahme solcher Münzen Jedermann gewarnt wird, ergeht an die Polizeibehörden der Auftrag, der Verbreitung derselben entgegen zu wirken und gegebenen Falles die weiteren gesetzlichen Verfügungen zu erlassen.

Landshut den 4. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 7386.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Art. 2. Abs. 1. der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im rubrizirten Betreffe erfolgte höchste Rescript des kön. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. v. Mts. u. Js. wird nachstehend zur genauesten Nachachtung und Anweisung, so wie Ueberwachung der Gewerbsprüfungs-Commissionen in Niederbayern bekannt gegeben.

Landshut, den 4. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präsident.

Saetorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Es liegt die Anzeige vor, daß von einigen Gewerbsprüfungs-Commissionen den Prüfungs-Candidaten mitunter Probestücke übertragen werden, welche einen unverhältnißmäßigen Zeit- und Kostenaufwand in Anspruch nehmen, während der Zweck der Prüfung mit weit geringerer Belastung des zu Prüfenden vollkommen erreicht werden könnte.

Wenn es sich nun auch von selbst versteht, daß der zur gründlichen Darlegung der persönlichen Befähigung nöthige Zeit- und Kostenaufwand für das Probestück nicht umgangen werden kann, so darf hiebei doch nicht außer Acht gelassen werden, daß die Aufgabe unverhältnißmäßig kostspieliger und schwer zu verwerthender Probearbeiten geradezu der Vorschrift des §. 15 Abs. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 über den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber widerstrebt, und nebenbei die Folge haben würde, daß dem Prüfungs-Candidaten, abgesehen von der Zeitversäumniß, ein großer Theil seines, zum künftigen Geschäftsbetriebe bestimmten Vermögens schon zum Voraus entzogen würde.

Die kön. Regierung, Kammer des Innern, wird deßhalb dafür Sorge tragen, daß von Seite der Gewerbsprüfungs-Commissionen die deßfallsige Bestimmung der vorallegirten allerhöchsten

Digitized by Google

Verordnung mit dem Zwecke der Gewerbsprüfung selbst in den für den Prüfungs-Candidaten möglichst schonenden Einklang gebracht werde.

München den 23. Dezember 1848.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Bray.

An die
k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath Weber.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zufolge gemeinschaftlicher Entschließung der kön. Regierung und des kön. Landwehr-Kreis-Kommando von Niederbayern, ddo. 21. Dezember 1848, wurden im Landwehr-Bataillon Vilshofen der Schützen-Oberlieutenant Karl Föckerer zum Schützen-Hauptmann, der Lieutenant Joseph Westermayer zum Schützen-Oberlieutenant, der Schützen-Jäger Franz Renner zum I. Schützen-Lieutenant, dann der Kommandant des Freikorps, Karl Böheim, zum II. Lieutenant befördert.

Durch Regierungs-Verfügung vom 4. Januar l. Js. wurde der erledigte Schuldienst bei der Sct. Jakob Stadtpfarrschule zu Straubing, unter Hinblick auf den gutachtlichen Antrag und mit Rücksicht auf Qualifikation und Dienstes-Alter, dem bisherigen Schullehrer zu Vilshofen, Anton Kaufmann, verliehen.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 3. Landshut, Mittwoch, den 10. Jänner 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

18.

(Die Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden in Geiselhöring betr.)

In Gemäßheit Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, zu Landshut vom 24. November, praes. 19. Dezember 1848, werden die sämmtlichen auf 701 fl. 15 kr. eingeschätzten Baufälle an den Pfarrgebäuden im Markte Geiselhöring zur Wendung an den Wenigstnehmenden überlassen.

Zur Verakkordirung an den Wenigstnehmenden vorbehaltlich hoher Regierungs-Genehmigung wird nach Maaßgabe der Instruktion vom 29. April 1833

Montag den 5. Februar 1849, Vormittags 10 Uhr,

in der Amtskanzlei des hiesigen Landgerichts Tagsfahrt anberaumt, wozu akkord- und kautionsfähige Werkmeister mit dem Bemerken geladen werden, daß von den Kostenvoranschlägen inzwischen Einsicht genommen werden könne.

Am 29. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

19.

(Die vermißte Austräglerin Magdalena Stillenfried von Gmäß betr.)

Die etwas blödsinnige, nachhin signalisirte Austrägshäuslerin Magdalena Stillenfried von Gmäß, der Gemeinde Harling d. G., entfernte sich am 30. Juli d. Js. vom Hause, ohne daß sie bisher wieder in ihre Heimath zurückgekehrt ist, oder ihr Aufenthalt erforscht werden konnte.

Zur Guadenzeit (Ende September) soll sie zu Deggendorf bettelnd gesehen worden seyn. Seit dieser Zeit gebricht es an aller Nachricht über diese Person.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden ersucht, Nachforschung über dieselbe anzuordnen, und im Betreten sie anher liefern, oder sonst Nachricht über deren Aufenthalt und Schicksal zu geben.

Am 31. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

Digitized by Google

Personalbeschreibung.

Magdalena Stillenfried ist 82 Jahre alt, mittlerer Größe, hat schwarze Haare, hageres Gesicht, spitze Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, und ist schwächlicher Statur.

Bei der Entfernung trug sie am Leibe ein gedrucktes Kopftüchel, ein blaugefärbtes Halstüchel, ein solches Fürtuch, einen blaugingangenen Kittel, und ging bloßfüßig.

20.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 4. Juni h. Js. über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betr.)

Nach dem allegirten Gesetze sollen mit dem 1. Februar 1849 alle Jagden, die bisher von Gemeinden, Privaten ꝛc. auf fremdem Grund und Boden ausgeübt wurden, den in die Ausübung dieses Jagdrechtes eintretenden Gemeinden oder Grundeigenthümern ausgeantwortet werden.

Nach §. 2. des Gesetzes üben aber die Gemeinden Namens der Grundeigenthümer das Jagdrecht durch Verpachtung aus, und die Pachtschillinge fließen in die Gemeindekassen.

Es wird daher auf allerhöchsten Befehl zur Verpachtung der Jagden im dießseitigen Gerichtsbezirke auf dem Versteigerungswege auf 15 Jahre geschritten, und wurden zu diesem Behufe folgende 9 Jagdrevieren (Bögen) gebildet:

1. Jagdrevier Pilsting,
2. » Ganaker,
3. » Altenbuch,
4. » Höking,
5. » Reichersdorf,
6. » Eichendorf,
7. » Rubstorf,
8. » Simbach,
9. » Dornach.

Der Umfang und die Grenzbeschreibung kann beim kön. Landgerichte bis zum Versteigerungs-Termin täglich eingesehen werden, und auch die Verpachtungs-Bedingungen (welche übrigens unmittelbar vor der Versteigerung selbst bekannt gemacht werden) liegen ebenfalls im Amtslokale zur Einsicht offen.

Bezüglich der Zulassung zu diesen Jagdpachten wird auf höchste Anordnung folgendes bekannt gegeben:

1) Zur Pacht wird jeder selbstständige Staatsbürger zugelassen, welcher das 21. Jahr zurückgelegt, dabei einen guten Leumund hat, und sich in dem freien Genuße eines seine und seiner Familie sichernden Einkommens befindet.
2) Ein solches Einkommen wird ohne weitere Recherche vorausgesetzt:
   a) bei allen selbstständigen Staatsbürgern, welche an Einkommensteuern den jährlichen Betrag von wenigstens 1 fl. 30 kr. bezahlen;
   b) bei allen denjenigen, welche den Stand eines Staatsdieners nach den Bestimmungen des Ediktes Beilage IX. zur Verfassungs-Urkunde erworben haben;
   c) bei den auf Lebenszeit angestellten Beamten der Gemeinden, Stiftungen, Standes- und Gutsherrn, und
   d) bei allen kön. Offizieren und bei den denselben im Range assimilirten Militär-Administrationsbeamten.

Die Versteigerungstermine sind folgende, und werden am Landgerichtssitze abgehalten:

I. Für die Jagdrevieren Pilsting, Ganacker, Altenbuch Donnerstag der 18. Jänner 1849, von Morgens 9 — 12 Uhr.

Digitized by Google

II. Für die Jagdrevieren
Höcking, Reichersdorf, Eichendorf
Freitag der 19. Jänner 1849,
von Morgens 9 — 12 Uhr.
III. Für die Jagdrevieren
Ruhstorf, Simbach, Dornach
Samstag der 20. Jänner 1849,
von Morgens 9 — 12 Uhr.

Um die Mittagstunde 12 Uhr werden die Versteigerungs-Protokolle geschlossen und Nachgebote werden nicht angenommen.

Indem dieses hiemit öffentlich bekannt gegeben wird, werden alle pachtfähigen Jagdliebhaber auf die bestimmten Tage hiemit eingeladen.

Landau den 30. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Landau als Distrikts-Polizei-Behörde.

v. Freyschlag.

21.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k Staats-Ministeriums des Innern vom 15. August 1848, dann hoher Weisung der kön. Regierung für Niederbayern vom 22./30. v. M. u. Js. hat man zur Verpachtung im Wege der öffentlichen Versteigerung der nachstehend benannten Jagdreviere am Sitze des unterfertigten Landgerichts auf

Freitag den 19. Jänner h. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

Termin anberaumt.

Die Gränzen der betreffenden Jagdbezirke, die Bedingungen der Verpachtung, so wie die örtlich bestehenden jagdrechtlichen und polizeilichen Verhältnisse werden den anwesenden Pachtliebhabern vor der Versteigerung geeignet bekannt gemacht werden.

Dem Landgerichte unbekannte Pachtliebhaber haben sich über Leumund und Steigerungs-Fähigkeit genügend auszuweisen.

Die zu verpachtenden Jagdbezirke sind:

1) das Mooser-
2) » Künzinger-
3) » Unterharter-
4) » Pöringer-
5) » Ramsdorfer-
6) » Kirchdorfer-
7) » Göttersdorfer-

} Jagdrevier.

Am 3. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

22.

(Jagdverpachtung betr.)

Nachdem die kön. Regierung mittels Entschließung ddo. 19. praes. 24. Dezember d. Js. die Eintheilung des hiesigen Landgerichts-Bezirkes in 8 Jagdreviere genehmigt hat; so wird man diese Jagdreviere nunmehr an den Meistbietenden im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachten, und zwar:

I. am Mittwoch den 24. Jänner 1849 die Jagdreviere am rechten Donau-Ufer, nämlich:
   1) das Pankhofener-Jagdrevier,
   2) » Plattlinger-Jagdrevier,
   3) » Stephansposchinger-Jagdrevier,

II. am Donnerstag den 25. Jänner 1849 die Jagdreviere am linken Donau-Ufer, nämlich:
   1) das Grabener-Jagdrevier,
   2) » Weichsberger- »
   3) » Greisinger- »
   4) » Egger- »
   5) » Mettener- »

Zu dieser Versteigerung werden pachtfähige Jagdliebhaber auf obige Tage Vormittags 9

Digitized by Google

Uhr in die hiesige Amtskanzlei mit dem Beifügen eingeladen, daß die nähern Pachtbedingungen am Versteigerungs-Termin bekannt gemacht werden.

Am 30. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

23.

(Zisterer gegen Maier pto. alim. betreff.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Häuslanwesen des Baders Joseph Maier von Soffau, bestehend

1) aus dem gemauerten und mit Ziegeltaschen gedeckten zweigädigen Wohnhaus und Viehstall,
2) aus dem Gartenacker zu 89 Dezim. und dem Nutzantheil am Hofraum zu 19 Dez.

am Samstag den 20. Jänner 1849, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Wirthshause zu Soffau an den Meistbietenden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 geschieht, und daß sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Bemerkt wird, daß das Anwesen ludeigen ist, und laut gerichtlicher Schätzung vom 21. September v. Js. auf 533 fl. 30 kr. gewerthet wurde, und daß die darauf ruhenden Lasten und Abgaben und sonstigen Verhältnisse in der dießseitigen Registratur eingesehen werden können.

Straubing am 16. November 1848.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

24.

Anna Maria Mehrl, Ausnahms-Bäckerin von Plattling, ist mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes gestorben. Es werden daher alle diejenigen, welche an deren Nachlaß Erbschafts-, Schuld- oder sonstige Forderungen machen zu können glauben, hiemit aufgefordert, dieselben bis zum

25. Jänner 1849, Vormittags 9 Uhr,

um so gewisser dahier anzumelden, als widrigenfalls bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache darauf keine weitere Rücksicht genommen werden würde.

Den 12. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

25.

(Gesuch der Söldnerssöhne Michael, Alois und Simon Lichtinger von Asbach um Ertheilung der Bewilligung zur Auswanderung nach Nord-Amerika betreffend.)

Michael, Alois und Simon Lichtinger, Söldnerssöhne von Asbach, sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es haben daher alle jene, welche eine Forderung an solche zu haben sich berechtigt erachten, bis zum

24. Januar k. Js.

um so gewisser dahier sich zu melden, als sonst hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Mallersdorf den 20. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Oberle, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 4.

Landshut, Sonnabend den 13. Jänner 1849.

Inhalt. Die Fleischtaxe für den Monat Januar 1849. — Distrikts-Konkurrenz im Landgerichte Abensberg pro 18$^{47}/_{48}$. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staats-Gefällen. — Der Transport von Schüblingen nach Böhmen. — Die Normalpreise pro 18$^{48}/_{49}$. — Tax- und Stempelfreiheit administrativer Bauprovisional-Verhandlungen. — Diäten und Gefährtgelder für Physikats-Verweser. — Den Verkauf des Gutes Sternberg im Landgerichtsbezirke Königshofen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7853.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Fleischtaxe für den Monat Januar 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat nach den im Monate Dezember vor. Js. gepflogenen Erhebungen über die bestehenden Viehpreise und im Hinblicke auf die Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 die Fleisch-Taxe für den Monat Januar 1849 in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 8 kr. 2 dl. (acht Kreuzer zwei Pfenninge.)

Digitized by Google

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 8 kr. 2 dl. (acht Kreuzer zwei Pfenninge.)

IV.

In den übrigen Polizeidistrikten Niederbayerns richtet sich die Fleischtare nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Intell.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Das Kalbfleisch wird zur Zeit nicht taxirt.

Landshut den 4. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 6758.

(Die Distrikts-Konkurrenz im Landgerichte Abensberg pro $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 werden die Resultate der superrevidirten Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Abensberg pro $18^{47}/_{48}$ hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zwar:

A. Einnahmen.

Titl I.	Aktivbestand der Rechnung pro $18^{46}/_{47}$ . . .	137 fl.	20 kr.	1 dl.
» II.	An Rechnungsdefekten	— »	— »	— »
» III.	An direkten Gemeinde-Umlagen	783 »	8 »	1 »
» IV.	Außerordentliche Einnahmen	— »	— »	— »
	Summa der Einnahmen .	920 fl.	28 kr.	2 dl.

B. Ausgaben.

Titl I.	Auf die Verwaltung	23 fl.	29 kr.	— dl.
» II.	Auf Sustentationsbeiträge	305 »	— »	— »
» III.	Auf Impfkosten	82 »	25 »	— »
» IV.	Auf Diäten und Reisekosten	— »	— »	— »
» V.	Auf Unterhaltung der Vizinalstrassen	231 »	12 »	— »
» VI.	Auf außerordentliche Ausgaben	40 »	45 »	— »
	Summa der Ausgaben .	682 fl.	51 kr.	— dl.

Abschluß.

Einnahmen	920 fl.	28 kr.	2 dl.
Ausgaben	682 »	51 »	— »
Verbleibt ein Aktivrest von .	237 fl.	37 kr.	2 dl.

Landshut den 7. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Freiherr v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

(Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen, und der Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode $18^{21}/_{27}$ §. 34. werden die jährlich viermal im Intelligenzblatte bekannt zu machenden §§ dieses Gesetzes, **Forderungen an das Staats-Aerar** betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derselben in den Gemeinden so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Landshut den 8. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Besondere Verfügungen

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen **zum Vortheile der Pflichtigen**, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während **dreier** auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige **physische** Personen.

Digitized by Google

Ad Num. 8144.

An sämmtliche

k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Transport von Schüblingen nach Böhmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Note des k. k. böhmischen Landes-Guberniums in Prag vom 10. Dezbr. 1848 sind die böhmischen Gränzämter schon öfter in der Lage gewesen, aus Bayern angekommene Schüblinge deßwegen zurückzuweisen zu müßen, weil das Nationale derselben weder durch einen legalen Paß oder durch ein Wanderbuch noch durch eine amtliche Aufnahme Zusicherung der Ortsbehörde, an welche der Schübling abgeliefert werden sollte, nachgewiesen worden ist.

Um nun solche Zurückweisungen zu verhüten, werden sämmtliche Polizei-Behörden angewiesen, nur solche Schüblinge nach Böhmen zu dirigiren, deren Nationale auf die oben erwähnte Weise sicher gestellt ist, indem die k. k. österreichischen Gränz-Zollämter und Gränzwachen nur unter diese Voraussetzung die Schüblinge über die Gränze lassen.

Landshut den 8. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 5384. Exp. Nr. 6332.

Bekanntmachung.

(Die Normalpreise pro $18^{48}/_{49}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Einrückung der Normalpreise pro $18^{48}/_{49}$ in das I. Stück des dießjährigen Kreis-Intelligenzblattes (S. 6.) sind einige Druckfehler untergelaufen, indem

a) bei dem k. Rentamte Abensberg der Preis der Haufkörner zu 18 fl. 18 kr. statt zu Acht Gulden achtzehn Kreuzer;

b) bei dem k. Rentamte Dingolfing der Preis des Waizens zu 11 fl. 30 kr. statt zu Eilf Gulden sechs und dreißig Kreuzer; und

c) bei dem k. Rentamte Köpting der Preis der Gerste zu 5 fl. 54 kr. statt zu Vier Gulden vier und fünfzig Kreuzer

angesetzt ist.

Es wird dieß hiemit zur Berichtigung öffentlich bekannt gemacht.

Landshut den 9. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Director.

Creßlerer, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 5467.

An sämmtliche

kön. Landgerichte und unmittelbaren Stadt-Magistrate in Niederbayern.

(Tax- und Stempelfreiheit administrativer Bauprovisional-Verhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem im rubrizirten Betreffe erschienenen höchsten Rescript des kön. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 31. v. Mts. wird durch nachstehenden Abdruck Kenntniß gegeben, und allgemeine Darnachachtung gewärtiget.

Landshut den 9. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Da bei Beurtheilung der Frage über die Anwendung der Tax- und Stempelgesetze auf administrative Bau-Provisional-Verhandlungen unter den Regierungs-Finanz-Kammern verschiedene Ansichten herrschen, so wird zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens der kön. Regierung im Einverständnisse mit dem kön. Staats-Ministerium des Innern hiemit eröffnet, daß derlei Verhandlungen tax- und stempelfrei zu behandeln seyen, indem dieselben zunächst ihren Grund im öffentlichen Interesse zur baulichen Erhaltung der Kirchen und Stiftungs-Gebäude haben, sohin als Kuratel- und Offizial-Verhandlungen erscheinen, und auf sie der §. 100 der provisorischen Taxordnung von 1810, dann der Abschnitt IV. des Stempelgesetzes von 1812 Anwendung finden.

München den 31. Dezember 1848.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Weigand.

An die
k. Regierung von Niederbayern, K. d. F.
Tax- und Stempel-Freiheit administrativer Bauprovisional-Verhandlungen betr.

Durch den Minister
er General-Sekretär:
Giel.

Ad Num. 8341.

An sämmtliche

Distriktspolizeibehörden, Physikate und praktische Aerzte Niederbayerns

(Diäten und Gefährtsgelder für Physikats-Verweser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unter dem 6. d. Mts. an die kön. Regierung von Oberfranken, Kammer des In-

Digitized by Google

nern, im bezeichneten Betreffe erlassene Entschließung des kön. Staats-Ministeriums des Innern wird im Nachfolgenden öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 11. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Der kön. Regierung wird auf den Bericht vom 11. November v. Js., bezeichneten Betreffs, im Einverständnisse mit dem kön. Staats-Ministerium der Finanzen zur Entschließung erwidert, daß den gegen Taggebühren aufgestellten Physikatsverwesern für Geschäftsreisen in Fällen, in welchen das Staats-Aerar die Kosten zu tragen hat, ortsübliche Gefährtgelder bewilligt werden dürfen.

München den 6. Januar 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Aus Special-Auftrag der General-Sekretär,

Ministerialrath Benning.

An die
k. Regierung von Oberfranken. K d. J.
Diäten und Gefährtgelder für Physikats-
Verweser betr.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Gutes Sternberg im Landgerichtsbezirke Königshofen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. Oktober dieses Jahres wird hiemit veröffentlicht, daß das im Landgerichtsbezirke Königshofen belegene Staatsgut Sternberg am 22. des Monates Januar 1849 von der unterfertigten Stelle in deren Geschäftszimmer Nr. 51. unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung dem Verkaufe in öffentlicher Versteigerung unterstellt wird, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsgebote sich ebensowohl auf das Gut in seinem Gesammtkomplexe einschließlich der Waldungen als auch ausschließlich derselben beziehen können und daß auch Kaufsangebote angenommen werden, welche lediglich das Maiereigut Schwanhausen betreffen.

Die der Versteigerung zu Grunde liegenden Bedingnisse und die in der jüngsten Zeit aufgenommenen Verhandlungen über die Werths-Schätzung der Gutsbestandtheile liegen sammt der Beschreibung derselben den Kaufsliebhabern vom 1. Januar 1849 anfangend im Registratur-Lokale zur Einsicht bereit.

Würzburg den 29. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen.

Graf v. Fugger.

Hopp.

Rübel, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der Schullehrer Joh. Nep. Muggenthaler ist, seiner Distrikts-Inspektionsseits begutachteten Bitte gemäß, von dem Antritte des Schuldienstes zu Taubenbach enthoben, und als Schullehrer auf seinen bisherigen Posten zu Saverstetten, Landgerichts Rotthalmünster, bestätigt worden.

III. Augsburger = Cours

vom 4. Jänner 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	76	
» à 4 % »	88	
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .		586
» » Promessen per Stück Agio . . .		34

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 9. Jänner 1849.	Waizen	—	347	347	347	—	11	17	11	6	10	54	—	15	—	—
		Korn	—	34	34	34	—	7	19	7	13	7	9	—	1	—	—
		Gerste	—	348	348	345	3	5	14	5	10	5	2	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	3	54	3	42	3	35	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 2. Jänner 1849.	Waizen	—	15	15	15	—	10	48	10	42	10	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 2. Jänner 1849.	Waizen	—	43	43	43	—	11	30	11	—	10	30	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	100	100	100	—	5	24	5	12	5	—	—	33	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 4. Jänner 1849.	Waizen	—	50	50	50	—	11	7	10	45	10	15	—	—	—	12
		Korn	2	17	19	19	—	6	49	6	45	6	39	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	15	4	6	3	55	—	2	—	—

Digitized by Google

Schrannen berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchstes Preis des Schäffels.		Mittlers Preis des Schäffels.		Mindester Preis des Schäffels.		Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.		gestieg.	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau . .	Vom 8. Jänner 1849.	Waizen	—	48	48	48	—	10	54	10	30	10	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	364	364	364	—	5	6	4	48	4	27	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 5. Jänner 1849.	Waizen	—	945	945	894	51	11	45	11	17	10	27	—	1	—	—
		Korn	5	108	113	95	18	7	15	6	46	6	3	—	12	—	—
		Gerste	102	838	940	879	61	6	7	5	37	5	—	—	—	—	7
		Haber	—	267	267	267	—	4	37	4	22	4	7	—	—	—	9
Mainburg	Vom 3. Jänner 1849.	Waizen	7	102	109	109	—	11	18	11	—	10	48	—	—	—	18
		Korn	—	42	42	42	—	7	24	7	12	7	—	—	—	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	5	15	4	42	4	20	—	18	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	3	3	18	3	36	—	—	—	18
Neustadt an der Donau	Vom 9. Jänner 1849.	Waizen	—	112	112	112	—	11	24	11	11	10	36	—	—	—	20
		Korn	—	35	35	35	—	6	41	6	36	6	30	—	—	—	17
		Gerste	—	71	71	71	—	5	43	5	21	5	18	—	21	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	7	3	35	3	15	—	13	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 9. Jänner 1849.	Waizen	—	3	3	3	—	—	—	11	36	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	20	21	20	1	7	50	7	44	7	36	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	24	31	31	—	3	39	3	34	3	22	—	1	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 8. Jänner 1849.	Waizen	1	80	81	81	—	12	—	11	—	8	30	—	32	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	48	6	40	6	36	—	—	—	10
		Gerste	—	31	31	31	—	6	—	5	40	5	—	—	10	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	3	54	—	—	—	—	—	21
Pilsting . .	Vom 9. Jänner 1849.	Waizen	—	69	69	69	—	11	—	10	48	10	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	558	558	558	—	6	—	5	23	4	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. Jänner 1849.	Waizen	19	313	336	331	5	10	52	10	35	10	22	—	17	—	—
		Korn	—	97	97	95	2	6	20	6	11	6	—	—	11	—	—
		Gerste	—	236	236	206	30	4	55	4	41	4	31	—	18	—	—
		Haber	—	76	76	76	—	3	57	3	47	3	37	—	—	—	14
Vilshofen.	Vom 3. Jänner 1849.	Waizen	190	612	802	597	205	11	33	11	16	10	46	—	4	—	—
		Korn	42	4	46	14	32	7	54	7	30	7	17	—	20	—	—
		Gerste	—	10	10	8	2	4	58	4	52	4	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 4. Landshut, Sonnabend, den 13. Jänner 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

26.

(Stadler gegen Rupp p. deb. betr.)

Auf kreditorischen Antrag soll das Gesammt-Anwesen des Wirthes Franz Rupp von Langquaid in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe untergestellt werden.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem excl. des Erdgeschoßes einstöckig gemauert, mit Taschen gedeckten Wohnhause mit Oekonomiegebäuden, Erdäpfel-Gewölbe, Brennhause und Käseküche, dann Keller im gut baulichen Zustande zu 0,35 Tagw. incl. Hofraumes,
2) 0,14 Tagw. Gärten,
3) 0,21 » Gstaudet,
4) 58,12 » Aecker,
5) 12,75 » Wiesen,
6) 0,15 » Weiher,
7) 70,92 » Waldungen,
8) der realen Taferwirthsgerechtigkeit.

Dasselbe ist theils reluirt, theils ludeigen, und wurde unterm 2. Juni und 23. Oktober 1848 gerichtlich auf 19395 fl. 10 kr. geschätzt.

Steigerungstermin wird zu Langquaid auf

Montag den 5. März 1849 von 10 bis 12 Uhr Mittags

anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die nähern Kaufsbedingungen und die auf dem Anwesen haftenden Lasten am Strichstermine bekannt gegeben werden, daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Am 19. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

27.

Im Schuldenwesen des Gütlers und Webers Sebastian Waasmaier von Kirching ist auf

Samstag den 3. Februar h. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

dahier Commission anberaumt, um den Gläubigern das aufgenommene Inventar vorzulegen,

Digitized by Google

die Passiven zu liquidiren, und zugleich eine allgemeine gütliche Ausgleichung zu versuchen, im Falle deren Mißlingens aber die weitern Anträge der Interessenten zu vernehmen.

Zu dieser Commission werden hiemit auch alle unbekannten Gläubiger des Sebastian Waasmaier mit dem Beifügen vorgeladen, daß die Ausbleibenden von den weitern Verhandlungen dieses Schuldenwesens ausgeschlossen würden.

Am 3. Jäuner 1849.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt Landrichter.

28.

(Schuldenwesen der Anna Lindner, Handelsfrau dahier betreffend.)

Auf Antrag der Gläubiger wird die reale Handelsgerechtsame der Anna Lindner (X. Reßl sel. Wittwe) dahier in specie: Wein-Spezerei-Tabak-Material-Farb- und Früchtenhandlung, nach gerichtlicher Schätzung vom 11. d. Mts. auf 2090 fl. gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 5. Februar k. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

im dießgerichtlichen Sitzungszimmer anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Gerichtsunbekannte sich mit legalen Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen haben.

Den 16. Dezember 1848.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Leiendecker.

v. Balta.

29.

Bei der Versteigerung des Anwesens der Peter und Theres Prenzingerschen Gütlersehe-leute zu Irching hat sich am 21. Dezember l. Js. kein Käufer eingefunden.

Zu Folge Anrufens eines Gläubigers vom 12. Dezember l. Js. wird daher dieses Anwesen wiederholt zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und hiezu Termin auf Dienstag den 6. Februar 1849, Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Wirthshause zu Egglfing bestimmt.

Dasselbe besteht aus dem zweistöckig gemauerten Wohnhaus, dem gezimmerten Getreid-Stadel sammt Stall und aus 5 Tagw. 65 Dezim. Grundstücken.

Am 5. Mai 1847 wurde selbes auf 2069 fl. 30 kr. gerichtlich gewerthet.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Beifügen geladen, daß der Hinschlag vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes ohne Rücksicht auf die Schätzungssumme erfolge, und daß die dem Gerichte unbekannten Käufer über Leumund und Vermögen sich legal auszuweisen haben.

Am 28. Dezember 1848.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

30.

(Theres Pflügel gegen Anton Peantl wegen Vaterschaft und Alimentation betr.)

In Sachen Theres Pflügel, Schlosserstochter zu Waldmünchen, und ihrer Kindes-Kuratel wegen Vaterschaft und Kindesnährung sind die Akten geschlossen und dem Spruche ausgesetzt, was zur Nachricht dient.

Dem Beklagten ist es gestattet, das Duplikat der klägerischen Erklärung ddo. 27. praes.

Digitized by Google

30. v. Mts. in der Registratur in Empfang zu nehmen.

Am 2. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

31.

Das unterfertigte kön. Landgericht erkennt in der Streitsache der ledigen Zimmermanns-Tochter Theres Urmann von Ilzstadt, resp. ihrer Kindskuratel gegen den Häuslerssohn Michael Weinerl von Schöllnach wegen Vaterschaft und Kindsalimentation auf erstatteteten Vortrag und nach kollegialer Berathung zu Recht:

1) die Klage werde für abgeläugnet gehalten,
2) der Beklagte mit seinen Einreden präkludirt,
3) Klägerin Theres Urmann habe zu beweisen und den Beweis innerhalb 30 Tagen zerstörlicher Frist darüber anzutreten:
   a) daß sie am 28. August 1838 ein Mädchen Namens Rose geboren habe,
   b) daß der beklagte Michael Weinerl ihr am 27. Dezember 1837 am Johannis-Tage, oder überhaupt inner dem 182. und 302. Tage, von der Geburt des Kindes rückwärts gerechnet, fleischlich beigehalten habe,
   c) daß der Beklagte ein Vermögen oder Einkommen und wie viel habe;
4) der Ausspruch über den Kostenpunkt bleibt dem Endurtheile vorbehalten.

Gründe ꝛc. ꝛc.

Da der Aufenthalt des Beklagten immer noch unbekannt ist, so wird das gefällte Erkenntniß gerichtsordnungsgemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 2. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

32.

(Kirchenbau zu Ittling betr.)

In der abgebrannten und wieder aufgebauten Pfarrkirche zu Ittling sind die Altäre, Kanzel-, Beicht- und Betstühle, dann das Speise- und Kommuniongitter wieder neu herzustellen, die Kosten hiefür wurden bei der technischen Prüfung auf 2031 festgesetzt.

Zur Verakkordirung dieser Arbeiten an den Wenigstnehmenden wird hiemit Commission auf

Samstag den 20. Jänner 1849,

Früh 9 Uhr,

in der Amtskanzlei festgesetzt, wozu geschickte Schreiner, Bildhauer und Maler hiemit vorgeladen werden, und die dem Gerichte Unbekannten sich über Geschicklichkeit und Vermögen gehörig zu legitimiren haben.

Straubing am 24. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

33.

Die Wendung der Baufälle an den Pfarr-Gebäuden zu Atting und der Expositur Niedermotzing wird an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert.

Nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 21. Oktober d. Js. ist die Baufallsumme bei den Pfarrgebäuden zu Atting mit Ausschluß der auf 4 neue Ofenthürchen und die Erneuerung der Hauptmauer an den Stallgebäuden entzifferten 549 fl. 36 kr. auf 3924 fl. 38 kr. und jene bei der Expositur Niedermotzing nach der Regierungsweisung vom 12. Februar d. Js. auf 1086 fl. 8 kr. festgesetzt.

Zur Versteigerung wird Commission auf

Samstag den 27. Januar Früh 9 Uhr

am Sitze des kön. Landgerichts bestimmt, wozu verpflichtete Werkmeister hiemit eingeladen werden.

Digitized by Google

Die Versteigerung selbst wird separirt für die Pfarrbaufälle zu Atting und zu Niedermotzing, so wie für die auf 549 fl. 36 kr. veranschlagten und dem Hauptbaupflichtigen obliegenden Objekte vorgenommen werden.

Am 31. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

34.

Im Schuldenwesen der Tuchmachersehelente Joseph und Franziska Krieger von Pfaffenberg wird deren Wohnhaus mit Garten und Gemeindeholz, dann mit einer realen Tuchmacher-Gerechtsame am 1. März 1849, Nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathhause zu Pfaffenberg nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und den Bestimmungen der Exekutions-Ordnung öffentlich versteigert, und haben sich die Kaufslustigen, deren Vermögens-Verhältnisse dem Gerichte unbekannt sind, über ihre Zahlungs-Fähigkeit auszuweisen.

Das Anwesen mit realer Tuchmacher-Gerechtigkeit ist auf 3175 fl. geschätzt, und die Abgaben bestehen in einem jährlichen Handlohns-Firum zu 54 kr. 4 dl., 2 kr. 2 dl. Stift und 6 dl. Gilt.

Mallersdorf den 31. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Oberle, Landrichter.

35.

Nachdem für das am 20. September 1848 zum Zweitenmale versteigerte Kremm'sche Wirths- und Metzgeranwesen zu Witzmannsberg der Kaufschilling vom Käufer nicht erlegt worden, so wird dieses Anwesen, bestehend aus dem halben, zweistöckigen, ganz gemauerten Wirthshaus mit halbem Hausstötz, dann dem gemauerten Stall, gezimmerten Schlachthaus, nebst Fleischbank, mit radizirter Tafern- und realer Metzgergerechtsame, nebst 23 Dezim. Aeckern, nebst Hausgärtl und Kugelstätte nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 — 105 Prozeß-Gesetz 1837 auf klägerisches Anrufen

am Dienstag den 30. Januar 1849,

Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Witzmannsberg einer neuen Versteigerung auf Kosten, Wag und Gefahr des früheren Steigerers unterworfen.

Als Aufwurfspreis wird der gerichtliche Schätzungswerth zu 1145 fl. genommen.

Das Anwesen ist zur Gutsherrschaft Witzmannsberg erbrechtsweise grundbar mit 10 % Laudemium in Hauptbesitz-Veränderungen; im Nebenfalle aber mit 5 %, und hat der Käufer auch das treffende Laudemium zu berichtigen.

Die näheren Verkaufs-Bedingungen, so wie die auf dem Anwesen haftenden Staatsabgaben werden am Versteigerungstage bekannt gegeben. Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß Personen, deren Zahlungs-Fähigkeit dem Gerichte unbekannt ist, sich über solche durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Passau den 30. Dezember 1848.

Königl. Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

36.

(Die Bildung von Gewerbs-Prüfungs-Commissionen II. Klasse in Deggendorf betr.)

Durch Regierungs-Entschließung vom 20. praes. 31. Dezember 1848 sind am Sitze des

Digitized by Google

unterfertigten Landgerichts Prüfungs-Commissionen II. Klasse für nachfolgende Gewerbe gebildet worden, als:

1) Bäcker,	15) Riemer u. Sattler,
2) Binder,	16) Sailer,
3) Bräuer,	17) Schlosser,
4) Drechsler,	18) Schmiede,
5) Färber,	19) Schneider,
6) Glaser,	20) Schreiner,
7) Hafner,	21) Schuhmacher,
8) Handelsleute,	22) Seifensieder,
9) Hutmacher,	23) Stricker,
10) Kupferschmiede,	24) Tuchmacher,
11) Lederer,	25) Tuchscheerer,
12) Metzger,	26) Wagner,
13) Müller,	27) Weber,
14) Nagelschmied,	28) Weißgärber.

Dieses wird hiemit mit dem Beifügen zur Kenntniß gebracht, daß die Prüfungen jeden Monat nur einmal und zwar am 1., oder, wenn ein Feiertag einfällt, am folgenden Tage vorgenommen werden; daß sich jeder, der die Prüfung bestehen will, acht Tage vor den vorbezeichneten Prüfungstagen mit dem gehörigen Zulassungsscheine versehen, zu dieser Prüfung anzumelden habe, daß endlich die Befähigungs-Zeugnisse dieser Prüfungs-Commissionen nur zur Bewerbung um Gewerbs-Concessionen in den Städten III. Klasse, dann in Märkten und Landgemeinden berechtigen.

Am 4. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

D. leg. abs.

Fruth, I. Assessor.

37.

Die Verpachtung der Jagden der sämmtlichen Gemeinden des Landgerichts Abensberg auf die Dauer von 15 Jahren im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden wird am

Freitag den 26. und am Samstag den 27. Jänner d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr anfangend, bei dem hiesigen Landgerichte vorgenommen, und sogleich die Genehmigung, ohne spätere Nachgebote anzunehmen, ertheilt werden, und zwar in der Art, daß:

1) Freitag den 26. Jänner d. Js.

die 7 Jagdbogen der unteren Gegend des Amtsbezirkes, enthaltend die Gemeindemarkungen von

Abensberg,	Arresting,
Sandharlanden,	Siegenburg,
Eining,	Train,
Gögging,	Staudach,
Aunkofen,	Niederummelsdorf,
Biburg,	Tollbach,
Altdörnbuch,	Kirchdorf,
Oberulrain,	Hörlbach,
Neustadt,	Sallingberg,
Mauern,	Markt Rohr,
Schwaig,	Kloster Rohr,
Geibenstetten,	Obereulenbach,
Mühlhausen,	Laberberg und
Marching,	Helchenbach;
Irnsing,	

2) am Samstage den 27. Jänner d. J.

die 3 (respektive, wenn die kön. Regierung inzwischen noch die gewünschte Verkleinerung bewilligt, die 5) Jagdbogen der oberen Gegend, enthaltend die Gemeinde-Markungen:

Mainburg,	Oberwengenbach,
Steinbach,	Walkertshofen,
Oberempfenbach,	Lindkirchen,
Petzmes,	Holzmannshausen,
Attenhofen,	Ebertshausen,

Digitized by Google

Aiglsbach, Meilenhofen,
Oberpindhart, Appersdorf,
Pöbenhausen, Hornegg und
Berghausen, Mitterstetten,
Ratzenhofen,

versteigert werden.

Hiezu werden Pachtliebhaber, welchen das Nähere über die erforderliche Jagdpachtfähigkeit, und über die Jagdpachtbedingungen am Termine selbst vor der Versteigerung eröffnet werden wird, auf obige zwei Tage zum hiesigen Landgerichte vorgeladen.

Den 8. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

38.

(Schuldenwesen des Landarztes Anton Pfannenstil von Zwiesel betr.)

Nachdem sich am ersten Strichtermin kein Käufer gemeldet hat, so wird auf Anrufen der Gläubiger das unterm 4. Oktober l. Js. ausgeschriebene Bader-Anwesen des Anton Pfannenstil wiederholt zum Verkauf ausgeboten, und zu dem Ende

auf 21. Februar 1849, Früh 9 Uhr,

in loco Zwiesel Termin anberaumt, wozu Kaufslustige mit Bezugnahme auf die frühere Ausschreibung mit dem Anhange eingeladen werden, daß dießmalen der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 31. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter

39.

Gemäß höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. August vor. Js. werden am Sitze des unterfertigten k. Landgerichts im Wege der öffentlichen Versteigerung

am Samstag den 27. dieß von Vormittags 8 Uhr an

nachbenannte Jagdbezirke verpachtet, als:

1. Eppenschlager-
2. Oswalder-
3. Rosenauer-
4. Schlager-
5. Further-
6. Saldenburger-
7. Thurmansberger- } Jagdbezirk.
8. Zentinger-
9. Sollaer-
10. Schöfweger-
11. Innernzeller- und
12. Schönberger-

Die Gränzen der benannten Jagdbezirke, die Bedingungen der Verpachtung, sowie die örtlich bestehenden jagdrechtlichen und polizeilichen Verhältnisse, werden den anwesenden Pachtliebhabern vor dem Beginne der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Pachtliebhaber, die der Versteigerungs-Commission unbekannt sind, haben sich über Leumund und Pachtfähigkeit genügend auszuweisen.

Den 8. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

40.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das dem Zimmermann Kahapka von Sünching gehörige Anwesen am Montag den 5. Fe-

Digitized by Google

bruar 1849 Vormittags 9 — 12 Uhr nach Maßgabe der §§. 97 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 im Wege der Exekution öffentlich versteigert.

Dasselbe ist und besteht aus Wohnhaus mit Stall, Wurz-, Obst- und Gras-Gärtl auf 25 Dez., und 2 Tagw. 97 Dez. Aecker, welcher Besitzthum auf 1122 fl. geschätzt ist.

Die nähere Beschreibung und die sonstigen Verhältnisse liegen den Kaufslustigen in diesseitiger Amtskanzlei zur Einsicht offen, und haben sich dieses Gerichts unbekannte Käufer über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Sünching den 28. November 1848.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde
Sünching.
Paur.

41.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das den Xaver und Anna Fischer'schen Tuchmachersehelenten zu Sünching gehörige Anwesen am

Donnerstag den 15. Februar 1849,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

in hiesiger Gerichtskanzlei öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht aus Wohnhaus, Stall, Scheune, Hofraum und Wurzgärtchen auf 16 Dez., 4 Aecker zu 2 Tagw. 92 Dez. und wurde unterm 30. September 1847 gerichtlich auf 4163 fl. geschätzt.

Die nähere Beschreibung des Anwesens und sonstiger Verhältnisse liegen in diesseitiger Kanzlei zum Versteigerungstermine zur Einsicht offen.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Vermögenszeugnisse auszuweisen.

Sünching den 19. Dezember 1848.

Königliche Gerichts- und Polizeibehörde
Sünching.
Paur.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

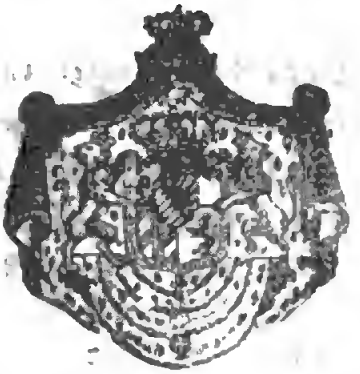

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 5.

Landshut, Mittwoch den 17. Jänner 1849.

Inhalt. Die Schul-Inspektions-Distrikte im Landgerichtsbezirke Mitterfels. — Stempelanwendung zu Hypotheken-Recognitions-Scheinen. — Die Vagantin Kunigunde Donhauser von Amberg. — Das Staatsgut Fürstenried. — Den Verkauf des Gutes Sternberg im Landgerichtsbezirke Königshofen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 7896.

(Die Schul-Inspektions-Distrikte in dem Landgerichtsbezirke Mitterfels betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der k. Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Jos. Greindl von Wetzelsberg, Landgerichts Mitterfels, auf die Pfarrei Wiesenfelden, desselben Amtsbezirks befördert worden ist, so findet die k. Regierung sich veranlaßt, die Verfügung zu treffen, daß die Distrikts-Schul-Inspektion Wetzelsberg, welche auch für die Zukunft in den Händen des Pfarrers Greindl bleibt, die Bezeichnung »Mitterfels II. in Wiesenfelden« anzunehmen hat, während die Distrikts-Schul-Inspektion am Sitze der Distriktspolizeibehörde als »Distrikts-Schul-Inspektion Mitterfels I.« zu bezeichnen ist; — was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 9. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Saetorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 5375.

An sämmtliche Hypothekenämter in Niederbayern.

(Stempelanwendung zu Hypotheken-Recognitions-Scheinen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem in bezeichnetem Betreffe erschienenen höchsten Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen, vom 31. vorigen Monats, wird durch nachstehenden Abdruck Kenntniß gegeben, und allgemeine Darnachachtung gewärtiget.

Landshut den 9. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Creßleer, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Bei den Hypothekenämtern des Regierungsbezirkes Niederbayern besteht eine verschiedenartige Uebung über die Stempelanwendung zu den Recognitions-Scheinen.

Zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens wird nun im Einverständnisse mit dem Staatsministerium der Justiz folgende Entschließung ertheilt.

Recognitionsscheine sind nach §. 170. des Hypothekengesetzes immer nur Zeugnisse, welche das Hypothekenamt über eine im Hypothekenbuche geschehene Einschreibung ausstellt.

Als solche können sie die Stelle des Hypothekenbriefes in Bezug auf den Rechtstitel der Forderung und das zwischen Gläubiger und Schuldner bestehende Rechtsverhältniß ꝛc. in keiner Weise ersetzen oder vertreten, und nirgend ist in dem Gesetze dieses ausgesprochen, sondern nur nach §. 115. es in das Belieben der Partheien gestellt, ob ihnen ein Recognitions-Schein oder aber ein Hypothekenbrief ausgestellt werden soll. Wenn daher die Parthei nur die Ausstellung eines Recognitions-Scheines verlangt, so muß ihr nicht nur willfahrt werden, sondern ein solcher Recognitions-Schein kann auch nur mit dem Klassenstempel zu 15 kr. versehen werden, wie dieß das Hypothek-Tax- und Stempel-Regulativ vom 26. April 1824 Ziffer II. §. 13. lit. b. ausdrücklich anordnet, und diese Anordnung schon in dem Stempelgesetze vom 18. Dezember 1812 Abschn. III. §. 7. II. Klasse lit. b. seine volle Begründung findet.

München den 31. Dezember 1848.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Weigand.

An die
königl. Regierungs-Finanz-Kammer von Niederbayern.
Betreff wie oben.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Gietl.

Digitized by Google

Ad Num. 8398.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Vagantin Kunigunde Donhauser von Amberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Polizeibehörden wird unter Bezugnahme auf die authographirte Ausschreibung vom 30. November vor. Js. Nr. 5172. eröffnet, daß die Kunigunde Donhauser von Amberg in ihr väterliches Haus zurückgekehrt sei.

Landshut den 11. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 24792.

(Das Staatsgut Fürstenried betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Dezember 1848 Nr. 22,610 soll auf den Grund allerhöchsten Beschlußes Seiner Majestät des Königs vom 19. v. Mts. das Staatsgut Fürstenried, in so weit es nicht zur Civilliste gehörig ist, auf dem Wege öffentlicher Versteigerung unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung alternativ, entweder der weitern Verpachtung oder dem Verkaufe unterstellt werden.

Zu diesem Ende wird auf Donnerstag den 1. März 1849 Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt.

Als Versammlungsort wird die Schwaige zu Fürstenried bestimmt.

Angebote werden am genannten Tage bis Abends 4 Uhr angenommen, um welche Zeit die Versteigerungs-Verhandlung geschlossen wird.

Das Staatsgut Fürstenried liegt ungefähr zwei Stunden von München, und es führt dahin eine chaussirte Straße.

Die Bestandtheile desselben sind:

1) die Schwaige mit den nöthigen Oekonomiegebäuden, Hofraum nebst Gemüsegarten, dann Pferdeschwemme.

2) Nach Ausweis des Steuerkatasters 373 Tagwerk 64 Dezimalen Aecker, wovon 258 Tagw. 97 Dez. in der 3. Bonitätsklasse,
63 » 71 » » » 4. » »
50 » 96 » » » 5. » »

82 Tagwerk 63 Dezimalen Wiesen, wovon
23 Tagw. 09 Dezim. in der 7. Bonitätsklasse,
49 » 43 » » » 9. » »
10 » 11 » » » 10. » »

Von den Wiesen werden zur Zeit über 42 Tagwerk als Feld verwendet.

441 Tagw. 67 Dez. Waldgrund 3. Bonitätsklasse,
8 » 16 » Oedgrund 1. » »

Digitized by Google

Den Bonitätsklassen liegt die ältere Bonitirung nach dem Steuerdefinitiv und vom 13. März 1811 zu Grunde.

Außer den Steuern und Gemeindeabgaben haften keinerlei zehent-, grund- oder zinsherrliche Lasten auf diesen Gründen.

Da dieses Gut von dem k. Hofbrunhause in Hessellohe 26 Stesten Wasser bezieht, so hat der Käufer entweder 12 fl. pr. Stesten alljährlichen Wasserzins zu bezahlen oder diesen Genuß zu entbehren. Ein Gutsinventar und Mobiliar ist nicht vorhanden.

Das Winterfeld ist jedoch bereits angebaut.

Von Seite der bisherigen Pächter wurde auch die Bierschenkgerechtigkeit ausgeübt, jedoch bleibt zu deren wirklichen Ausübung die Bewilligung der einschlägigen Gewerbs-Polizeibehörde vorbehalten.

Die weiteren Kaufs- und Pachtbedingungen sind sowohl bei der unterfertigten Stelle, als bei der k. Staatsgüteradministration Schleißheim und bei dem k. Landrentamte München einzusehen.

München, den 10. Januar 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Zwehl.

Aschenbrier.

Leydolph.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Guts Sternberg im Landgerichtsbezirke Königshofen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. Oktober dieses Jahres wird hiemit veröffentlicht, daß das im Landgerichtsbezirke Königshofen belegene Staatsgut Sternberg am 22. des Monates Januar 1849 von der unterfertigten Stelle in deren Geschäftszimmer Nr. 51. unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung dem Verkaufe in öffentlicher Versteigerung unterstellt wird, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsgebote sich ebensowohl auf das Gut in seinem Gesammtkomplexe einschließlich der Waldungen als auch ausschließlich derselben beziehen können und daß auch Kaufsangebote angenommen werden, welche lediglich das Maiereigut Schwanhausen betreffen.

Die der Versteigerung zu Grunde liegenden Bedingnisse und die in der jüngsten Zeit aufgenommenen Verhandlungen über die Werths-Schätzung der Gutsbestandtheile liegen sammt der Beschreibung derselben den Kaufsliebhabern vom 1. Januar 1849 anfangend im Registratur-Lokale zur Einsicht bereit.

Würzburg den 29. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen.

Graf v. Fugger.

Hopp.

Büchel, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 3. l. Mts. bewogen gefunden, den Studienlehrer an der Lateinschule in München, Anton Buttler, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, von dem Antritte, der ihm an der Studien-Anstalt zu Regensburg verliehenen Lehrstelle zu entheben, und ihm, die durch Versetzung des Professors Dr. Strohammer an dem Gymnasium zu Landshut erledigte Lehrstelle der ersten Klasse, allergnädigst zu übertragen.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 5. Landshut, Mittwoch, den 17. Jänner 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

42.

Auf Andringen eines Gläubigers wird hienach beschriebenes Anwesen des Kleingütlers Joseph Koppenberger von Gotteszell dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, hiezu in loco Gotteszell im dortigen Bräuhause auf Samstag den 3. Februar 1849, Morgens 10 — 12 Uhr, Kommission anberaumt, und Kaufslustige, von denen sich Gerichtsunbekannte sogleich über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen werden können, vorgeladen. Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, dann Vorschrift der Prozeß-Novelle vom Jahr 1837 §. 98 — 101.

Das Anwesen besteht:

a) aus dem hölzernen Wohnhause sammt gemauertem Stall und Nebenhäusl, dann Stadel, alles unter gemeinsamer Legschindeldachung, und

b) 15 Tagw. 58 Dez., theils Feld-, Wies- und Holzgründen mit folgenden Abgaben belastet:

Einfache Rustikalsteuer 52 kr. 6 hl.,

Geldbodenzins 1 fl. 39 kr.,

Kornbodenzins 8 Vierl., jährlich nach dem Normalpreise zahlbar;

einfache Hausteuer — fl. 3 kr.,

wie solches Alles aus den bei den Akten liegenden Grundsteuer-Kataster-Auszuge näher entnommen werden kann.

Das Gesammtanwesen, unterm 19. Juli l. Js. gerichtlich auf 1092 fl. gewerthet, ist freieigen und die Gebäude der Brandassekuranz bisher nicht einverleibt.

Am 22. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Viechtach.

Belzer, Landrichter.

43.

Der Pfarr- und Filial-Kirchenverwaltung Deggendorf sind nachstehende Staatsobligationen zu Verlurst gegangen:

1) Urkunde ddo. 29. September 1563 über 200 fl. zu 4% verzinsliches Zinszahlamts-Kapital, Kat.-Nro. 351, Ausbruch

Digitized by Google

aus 5000 fl., vom Herzog Albrecht auf Onophaius Barbinger ausgestellt; seit letztem September 1678 sind diese 200 fl. Eigenthum der Pfarrkirche zu unserer lieben Frau in Deggendorf;

2) Urkunde ddo. 15. August 1772 über 416 fl. 40 kr. zu 3% verzinsliches Kapital Kat.-Nro. $\frac{192\frac{1}{2}}{809}$ der hl. Grab-Christi-Kirche Deggendorf, welches Kapital dem ehemaligen Kloster Niederalteich vorgeliehen, nach dessen Aufhebung aber vom Staate übernommen wurde.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden nun hiemit aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten a dato um so gewisser dahier vorzulegen, und ihre allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Den 30. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

44.

Auf Andringen der Gläubiger wird man das ludeigene Anwesen des Weißgärbers Jakob Keim von Deggendorf sammt realen Weißgärberrechts zum zweitenmale öffentlich an den Meistbietenden in hiesiger Amtskanzlei

am Samstag den 10. Februar 1849,
Früh 10 Uhr,

versteigern.

Kaufsliebhaber, wovon die dem Amte nicht bekannten sich über erfüllte Militärpflicht, Leumund und Zahlungs-Fähigkeit durch legale Zeugnisse ihrer Heimaths-Behörden auszuweisen haben, und außerdem zur Versteigerung nicht zugelassen werden dürfen, ladet man dazu mit dem Bemerken vor, daß diese Versteigerung nach Hypotheken-Gesetz §. 64, dann Prozeß-Novelle von 1837 §. 96 — 101 und ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis von 6100 fl., jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechts der Gläubiger geschieht, daß sich hinsichtlich der Beschreibung des Anwesens und der Abgaben, s. a. Lasten, auf die Ausschreibung vom 18. Mai d. Js. bezogen wird, daß sie die nähern Kaufs-Bedingnisse am Versteigerungstage vernehmen werden, und daß endlich Jakob Keim angewiesen wurde, ihnen das Anwesen schon vor der Versteigerung vorzuzeigen.

Am 30. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

45.

(Debitwesen der Gräfin Franziska von Taufkirchen auf Englburg betr.)

Unter Bezug auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 17. Oktober 1848 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag der in die Selbstadministration der Güter Englburg und Tittling gesetzten Gläubiger der als Controll-Beamte aufgestellte kön. Landgerichts-Oberschreiber Georg Wilhelm Uttendorfer zu Passau außer den ihm bereits früher eingeräumten Befugnissen auch noch die Ermächtigung erhielt, fortan die Perception der Gefälle und Renten allein ohne Beiziehung des Verwalters Niederländer zu beschäftigen; durch seine alleinige Unterschrift rechtsgiltig zu quittiren, und die aus der Gutsrentenkasse zu leistenden Zahlungen ausschließend für sich allein zu bewerkstelligen.

Demzufolge werden alle jene Personen, welche aus irgend einem Rechtstitel an die Gutsherrherrschaft von Englburg und Tittling Zahlungen zu leisten oder Reichnisse zu geben verpflich-

Digitized by Google

tet sind, hiemit öffentlich aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung ihre Zahlungen und Reichnisse an Niemand Anderen, als den Kontrolleur Uttendorfer verabfolgen zu lassen.

Zugleich wird bemerkt, daß der dingliche Gerichtsstand der Gräfin Franziska von Tauffkirchen bei dießseitigem Gerichte in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 mit dem Erlöschen der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit aufgehört hat, und demzufolge die für vertragsmäßig abgelöste gutsherrliche Renten zu zahlenden Ablösungs-Kapitalien, welche nach Bekanntmachung vom 29. September 1848 bei dießseitigem Gerichte hinterlegt werden mußten, für die Zukunft beim kön. Landgerichte Passau I. zu hinterlegen sind, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung von Seite der Pflichtigen.

Den 2. Jänner 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Der königliche Direktor

Schuster.

Daitmayr.

46.

(Die Gant des Xaver Schlaginweit von Regen betr.)

Nachdem sich am ersten Strichtermine kein Käufer gemeldet hat; so wird auf Anrufen der Gläubiger das unterm 2. Oktober d. Js. ausgeschriebene Bräuanwesen des Xaver Schlaginweit von Regen wiederholt zum Verkaufe ausgeboten, und zu dem Ende auf den 8. Februar 1849, Vormittags 9 Uhr, Termin anberaumt, wozu Kaufslustige mit Bezugnahme auf die frühere Ausschreibung mit dem Anhange eingeladen werden, daß dießmalen der Zuschlag von der Genehmigung der Gläubiger abhängt.

Am 29. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter

47.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund- und Boden, hier die Zulässigkeit zum Jagdpachte und die Jagdbedingungen betr.)

Am 5., 6. und 7. Februar d. Js. werden die bereits bekannt gegebenen und genehmigten 13 Jagdbezirke am Landgerichtssitze dahier an die Meistbietenden öffentlich versteigert, und zwar:

am 5. Februar Nro. I., II., III. und IV.,
am 6. Februar Nro. V., VI., VII. u. VIII. und
am 7. Februar Nro. IX., X., XI., XII. und XIII., wobei die treffenden Ausschuß-Mitglieder unausbleiblich zu erscheinen haben, und wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Bemerkt wird:

1) die Gränzen der Gemeinden des Jagdbezirkes bilden auch die Gränzen des letzteren.
2) Die Verpachtung eines jeden Jagdbezirkes geschieht auf 15 Jahr.
3) Der Pachtschilling muß jeden Jahres vorausbezahlt werden, der dann an jede Gemeinde nach dem Areale vertheilt wird.
4) Eine ganze Gemeinde kann für sich als Pächter nicht auftreten.
5) Jeder selbstständige Staatsbürger aus einer Gemeinde ist pachtfähig, wenn er 21 Jahre alt ist; sich durch ein Zeugniß über guten Leumund sogleich auszuweisen vermag, und sich im freien Genusse eines seine und seiner Familie Subsistenz sichernden Einkommens befindet, und wenigstens 1 fl. 30 kr. Einkommensteuer bezahlt.
6) Die Genehmigung des Pachtvertrages hängt von der unterfertigten Distrikts-Polizei-Bewilligung ab, und Nachgebote dürfen nicht angenommen werden.
7) Die Benützung des Jagdbogens steht nur dem Jagdpächter allein zu, er darf also

Digitized by Google

den gepachteten Jagdbezirk nicht wieder theilweise verpachten, noch weniger denselben in Afterpacht geben.

8) Jeder Pächter hat für genügenden Jagdschutz selbst zu sorgen, und die ordentliche Schuß- und Hegezeit der verschiedenen Wildgattungen genau einzuhalten und jeden Jagdfrevel zu verhüten, und für jeden Wildschaden zu haften.

9) Kann der Jagdpächter oder will er die Aufsicht auf die Jagd nicht selbst pflegen, so hat er hiezu Leute nur von gutem Leumund zu wählen, und hat hiezu die Genehmigung des kön. Landgerichts nachzusuchen.

Die weiteren Bedingungen, so wie der Aufwurfspreis, werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Am 10. Jänner 1849.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

49.

(Jagdverpachtung betreffend.)

Die in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden, mit Genehmigung der k. Regierung von Niederbayern gebildeten 11 Gemeinde-Jagdbezirke des diesseitigen Landgerichts, wovon

der erste den Gemeindebezirk Hals zum größten Theil, die Gemeinden Hackberg, Ries und Tiefenbach, kleine Theile von Haslbach und Ruderting, und endlich einen kleinen Theil des Stadtbezirkes Passau;

der zweite den größten Theil der Gemeinde Haslbach, einen Theil der Gemeinden Ruderting, Neukirchen v./W. und Aicha v/W. und einen kleinen Theil der Gemeinde Fürstenstein;

der dritte den größten Theil der Gemeinde Aicha v./W., die Gemeinde Eging, den größten Theil der Gemeinde Fürstenstein und kleine Abschnitte der Gemeinden Neukirchen und Tittling;

der vierte einen kleinen Theil der Gemeinde Neukirchen, die Gemeinde Witzmannsberg, und den größten Theil des Gemeindebezirkes Tittling;

der fünfte den größern Theil der Gemeinden Neukirchen und Ruderting;

der sechste die Hälfte der Gemeinden Straßkirchen und Salzweg, einen Theil der Gemeinde Grubweg und einen kleinen Theil von Hals;

der siebente die andere Hälfte der Gemeinden Straßkirchen und Salzweg, den größten Theil der Gemeinde Grubweg, sowie einen Theil der Ilzstadt;

der achte die Gemeindebezirke Hutthurm und München, den größten Theil der Gemeinde Prag und einen kleinen Theil von der Gemeinde Leoprechting;

der neunte den größten Theil der Gemeinde Nirsching, einen kleinen Theil der Gemeinde Prag, und den größten Theil der Gemeinde Leoprechting;

der zehnte die Gemeinden Kelberg, Thyrnau und Donauwezdorf;

der eilfte die Gemeinden Oberdiendorf, Raßberg und Wotzdorf und einen kleinen Theil der Gemeinde Nirsching

umfaßt, werden zur Verpachtung hiemit öffentlich ausgeschrieben, und wird zur Aufnahme der Pachtangebote auf

Mittwoch den 31. Jänner l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

im diesseitigen Amtslokale Termin festgesetzt mit dem Bemerken, daß jeder einzelne Jagdbezirk zur Verpachtung aufgeworfen wird, und die Bedingungen, nach welchen die Verpachtung vor

Digitized by Google

sich geht, am Steigerungstermine speciel bekannt gegeben werden; in der Zwischenzeit aber dieselben, sowie die Grenzbeschreibung der einzelnen Jagdbezirke hierorts eingesehen werden können.

Dabei wird noch bemerkt, daß zur Pachtung jeder selbstständige Staatsangehörige zugelassen wird, welcher das 21. Jahr zurückgelegt hat, dabei einen guten Leumund besitzt, und sich in dem freien Genuße eines seine und seiner Familie Subsistenz sichernden Einkommens befindet.

Den 10. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

49.

Im Zwangswege wird das nachbeschriebene Anwesen des Weißgärbers Kaspar Bauer zu Langquaid sammt der realen Weißgärbersgerechtsame nunmehr zum zweitenmale an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

den 12. März l. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Sarl'schen Bräuhause zu Langquaid anberaumt, wozu zahlungsfähige Steigerungslustige geladen werden.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich durch gerichtliche Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Der Zuschlag erfolgt diesesmal nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Dieses auf 1825 fl. 40 kr. geschätzte Anwesen sammt obigem Realrechte besteht:

a) in dem im Jahre 1838 neuerbauten Wohnhause, Haus-Nr. 42, dann Werkstätte, Stall, Schupfe und Hofraum zu 0 Tagw. 5 Dez.;

b) aus 1 Tagw. 24 Dez. Garten- und Ackerland;

c) in dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Dieses Anwesen ist ludeigen, und haften darauf folgende Lasten:

a) zur Kirche Langquaid, eingelegte Gilt 8 kr. 4 hl.;

b) zur dortigen Marktskammer, Grundzins 8 kr. 4 hl.;

c) zum k. Rentamte Pfaffenberg
Grundzins — Sch. — M. — V. 2 S. Korn,
— » — » — » 2 » Haber.

Den 5. Januar 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

50.

Nachdem die k. Regierung mittelst Entschließung vom 21. Dezember 1848 und praes. 6. Jänner d. Js. die Eintheilung des hiesigen Landgerichtsbezirkes in 15 Jagdbezirke genehmigt hat, werden zur Verpachtung dieser Jagdbezirke nachfolgende Termine bestimmt

I. Montag den 29. Jänner 1849
a. Bayrisch Eisensteiner Gemeinde-Jagd,
b. Lindberger Jagdbogen,
c. Bernzeller Jagdbogen,
d. Dörfler Jagdbogen,
e. Innerrieder Kleutzenbacher Jagdbogen.

II. Dienstag den 30. Jänner 1849
a. Brandtner Jagdbogen,
b. Regner Jagdbogen,
c. Schweinhütter Jagdbogen,

Digitized by Google

d. Eggenrieder Weißensteiner Jagdbogen,
e. Rohrbacher Jagdbogen.

III. Mittwoch den 31. Jänner 1849
a. Habischrieder Jagdbogen,
b. Bischofsmaiser Jagdbogen,
c. Zeller Kirchberger Jagdbogen,
d. Kirchdorfer Jagdboden,
e. Bodenmaiser Hofmarkts-Jagdbogen.

Zu dieser Versteigerung werden pachtfähige Jagdliebhaber auf obige Tage Vormittags 9 Uhr in die hiesige Amtskanzlei mit dem Beifügen eingeladen, daß die nähern Pachtbedingungen am Versteigerungstermine bekannt gemacht werden.

Am 13. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Regen.
v. Gimmi, Landrichter.

51.

(Jagdverpachtung betreffend.)

Nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betreffend, und in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 15. August 1848, ist die Verpachtung der gebildeten und mittels k. Regierungs-Entschließung vom 2. Jänner l. Js. genehmigten zehn Jagd-Bezirke des hiesigen Landgerichts im Wege der öffentlichen Versteigerung vorzunehmen.

Es werden demnach

1) der Arnstorfer-
2) » Schönauer-
3) » Prienbacher-
4) » Gerner-
5) » Mitterskirchner-

} Jagdbezirk

auf Dienstag den 30. Jänner 1849.

6) der Kollersaicher-
7) » Plöckinger-
8) » Wolfsecker-
9) » Rimbacher-
10) » Obertrennbacher-

} Jagdbezirk

auf Mittwoch den 31. Jänner 1849 am hiesigen Gerichtssitze, jedesmal

von 9 — 12 Uhr Vormittags,

der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Die nähern Pachtbedingungen, so wie die Gränzen der einzelnen Jagdbezirke und die sonstigen allenfalls bestehenden Verhältnisse werden an den Versteigerungsterminen bekannt gegeben werden.

Unbekannte Pachtlustige, wenn sie zur Steigerung zugelassen werden wollen, haben die Nachweise über Leumund und ihre Jagdpachtfähigkeit beizubringen.

Pachtfähige Jagdliebhaber werden demnach zu erscheinen hiemit eingeladen.

Den 12. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

52.

(Niedermaier M. Hirsch von Thalmäßing gegen Pogner Joseph von Siegenburg p. deb. betr.)

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Lederers Joseph Pogner von Siegenburg, bestehend

1) aus Wohnhaus mit Stallung, halbgemauert, mit Taschen gedeckt, eingädig, Pl.-Nr. 17a zu 0,03 Tagw.
2) Wurzgarten Pl.-Nr. 17b pr. 0,04 Dez.
3) Der Kirchenberggastlbaumgarten Pl.-Nr. 18 zu 5 Dez.
4) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.
5) Forstrechtentschädigungstheil Pl.-Nr. 1859 pr. 3,09 Tagw.
6) Der obere Krautgarten Pl.-Nr. 2139, Pl.-Nr. 2190, 2191, 2192 zu 0,15 Dez.
7) Untere Espert Pl.-Nr. 1594b pr. 0,24 Dez.

Digitized by Google

8) Untere Espertwiese Pl.-Nr. 1594a pr. 0,44 D.
9) Unteres Gemeindeholz Pl.-Nr. 1473 zu 1,57 Tagw.
10) Stoglacker Pl.-Nr. 175 zu 0,38 Dez.
11) Bäckerhieselacker Pl.-Nr. 412 pr. 0,59 Dez.
12) Roßbergacker Pl.Nr. 1594½ pr. 0,03 Dez.
13) Rinnen oder äußerer Drahtmüllacker Pl.-Nr. 560 zu 1,67 Tagw.
14) der Niederummelsdorfer Gemeindetheilacker in Eglsee Pl.-Nr. 608 pr. 0,55 Dez.

Sämmtliche Grundstücke eigen, gerichtlich geschätzt unterm 4. Februar 1848 auf 2711 fl. — dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ersteht hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 5. Februar 1849,
Nachmittags 2 Uhr,

im Bierbräuer Münster'schen Gasthause zu Siegenburg.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 — 108 der Novelle 1837.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Atteste auszuweisen.

Bezüglich der Lasten können die Kataster eingesehen werden.

Den 2. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

53.

(Einen dem Erfrieren nahe unbekannten Burschen betreffend.)

Am 2. dieß wurde ein dem Erfrieren nahe beiläufig 22 Jahre alter Bursche, ein Cretin, im Walde aufgefunden und nach Salvator gebracht; derselbe ist von mittlerer Größe, gut gebaut, hat ein rundes Gesicht, eine kleine Nase, graue Augen und spitzigen Mund.

Am Leibe trägt er eine alte Pelzkappe, einen weißgradlenen Janker, eine schwarze Zwilchhose und Schuhe ganz von Holz.

Man kann weder Tauf- und Zunamen, noch Geburt oder Wohnort oder Heimath aus ihn herausbringen und die wenigen Worte, die er spricht, scheinen dem Dialekt vom bayerischen Wald nahe zu kommen, oder dem deutschen Böhmerlande.

Man ersucht über die Heimathsverhältnisse dieses Menschen Aufschluß hieher zu ertheilen.

Am 6. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Mäusel, Landrichter.

54.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 4. Juni v. J. über die Aufhebung der Jagd auf fremden Grund und Boden betr.)

Nach dem allegirten Gesetze sollen mit dem 1. Februar d. Js. alle Jagden, welche bisher von Gemeinden, Privaten ꝛc. auf fremdem Grunde und Boden ausgeübt wurden, den in die Ausübung dieses Jagdrechtes eintretenden Gemeinden oder Grund-Eigenthümern ausgeantwortet werden.

Nach §. 2. dieses Gesetzes üben aber die Gemeinden Namens der Grund-Eigenthümer das Jagdrecht durch Verpachtung aus und die Pacht-Schillinge fließen in die Gemeinde-Cassen.

Es wird daher auf allerhöchsten Befehl zur Verpachtung der Jagden im diesseitigen Gerichts-Bezirke auf dem Versteigerungs-Wege auf 15 Jahre geschritten und wurden zu diesem Behufe folgende 10 Jagdbezirke gebildet:

1) das obere Seyboldsdorfer Jagd-Revier,
2) » Hofberger Jagd-Revier vom I. Distrikte,
3) » Oberkröninger Jagd-Revier,
4) » Unterkröninger Jagd-Revier,
5) » Ahamer Jagd-Revier I.,

Digitized by Google

6) Das Ahamer Jagd-Revier II.,
7) » Langquarter Jagd-Revier,
8) » obere Eberspointer Jagd-Revier,
9) » Holzhauser-Ueberreither oder Haarbacher-Jagd-Revier,
10) der Frauenhofener Jagd-Bezirk.

Die genaue Gränzen-Beschreibung dieser Jagd-Reviere kann beim unterfertigten kön. Landgerichte bis zur Versteigerungs-Tagsfahrt täglich eingesehen werden, so wie auch die näheren Pachtbedingungen, welche übrigens an den einschlägigen Versteigerungs-Tagen selbst jedesmal bekannt gegeben, ebenfalls im Amtslokale zur Einsicht offen liegen.

Hinsichtlich der Zulassung zu diesen Jagd-Pachtungen wird auf allerhöchste Anordnung Folgendes bekannt gegeben.

1) Zur Pachtung wird jeder selbstständige Staats-Angehörige zugelassen, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, dabei einen guten Leumund besitzt, und sich in dem freiem Genusse eines seine und seiner Familie Subsistenz sichernden Einkommens befindet.
2) Ein solches Einkommen, wird ohne weitere Recherchen vorausgesetzt:
   a) bei allen selbstständigen Staatsangehörigen, welche an Einkommensteuer den jährlichen Betrag von wenigstens 1 fl. 30 kr. bezahlen;
   b) bei allen denjenigen, welche den Stand eines Staatsdieners nach den Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde erworben haben;
   c) bei allen Forstbediensteten des Staates und bei allen auf Lebenszeit angestellten Beamten der Gemeinden und Stiftungen;
   d) bei allen k. Offizieren und bei den denselben im Range gleich stehenden Militär-Administrations-Beamten.

Die Versteigerungs-Termine sind nachstehende und werden am Landgerichtssitze abgehalten:

I. für das obere Seybolsdorfer und Hofberger Jagdrevier vom I. Distrikte
Montag der 22. Jänner 1849, von Früh 9 — 12 Uhr,

II. für das Ober- u. Unterkröninger Jagdrevier
Dienstag der 23. Jänner 1849, von Früh 9 — 12 Uhr,

III. für den Ahamer I. und Ahamer II. Jagd-Bezirk
Mittwoch den 24. Jänner 1849, von Früh 9 — 12 Uhr,

IV. für das Langquarter und obere Eberspointer Jagdrevier
Donnerstag den 25. Jänner 1849, von Früh 9 — 12 Uhr,

V. für das Holzhauser-Ueberreither- oder Haarbacher- und Frauenhofer-Jagdrevier
Freitag den 26. Jänner 1849, von Früh 9 — 12 Uhr.

Mittags 12 Uhr werden die Versteigerungs-Protokolle geschlossen, und Nachgebote nicht mehr angenommen.

Indem man dieses hiemit öffentlich bekannt macht, ladet man alle pachtfähigen Jagdliebhaber auf die vorbestimmten Tage hiemit ein.

Am 11. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schöninger, Landrichter.

55.

Der dahier wohnhaft gewesene quiesc. k. I. Landgerichtsassessor Franz Ertl ist am 5. dieß gestorben. —

Allenfallsige Ansprüche an dessen Rücklassenschaft sind binnen 30 Tagen dahier geltend zu machen, widrigenfalls dieselben nicht weiter berücksichtigt werden, und die Ueberweisung des Nachlasses an die Erben unbedingt erfolgen würde.

Am 10. Jänner 1849.

Kön. Landgericht Pfarrkirchen.
Hofer, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

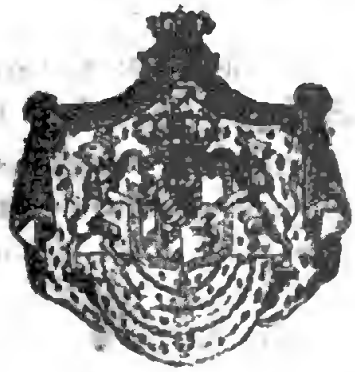

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 6.

Landshut, Sonnabend den 20. Jänner 1849.

Inhalt. Uebergriffe des land- und wundärztlichen Personals. — Das Kursiren falscher Münzen. — Den Verkauf des Gutes Sternberg im Landgerichtsbezirke Königshofen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8651.

An sämmtliche

Distriktspolizeibehörden, Physikate und praktische Aerzte Niederbayerns.

(Uebergriffe des land- und wundärztlichen Personals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge hohen Auftrags des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. l. Mts. bezeichneten Betreffs wird allen Distrikts-Polizei-Behörden, Physikaten und praktischen Aerzten Niederbayerns hiemit in Erinnerung gebracht, wie es in ihrer Pflicht liege, jedem Uebergriffe des land- und wundärztlichen Personales nachdrucksamst zu begegnen und resp. behufs der erforderlichen Einschreitung bei jedem Contraventionsfalle die nothwendige Anzeige bei der zuständigen Behörde zu machen.

Landshut den 15. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 8625.

(Das Kursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des vorigen Monats wurden von Böhmen aus im Bezirke des k. Landgerichts Wolfstein falsche Sechskreuzerstücke mit Sachsenmeiningschen Gepräge verbreitet, welche aus Weißkupfer bestehen und mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt sind.

Indem vor Annahme dieser Münzen gewarnt wird, ergeht an die Polizeibehörden der Auftrag, wegen Verbreitung derselben Späh zu verfügen und bei entdeckten Anhaltspunkten die gesetzliche Untersuchung zu veranlassen.

Landshut den 16. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Den Verkauf des Gutes Sternberg im Landgerichtsbezirke Königshofen betreffend.)

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. Oktober dieses Jahres wird hiemit veröffentlicht, daß das im Landgerichtsbezirke Königshofen belegene Staatsgut Sternberg am 22. des Monates Januar 1849 von der unterfertigten Stelle in deren Geschäftszimmer Nr. 51. unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung dem Verkaufe in öffentlicher Versteigerung unterstellt wird, wozu die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Kaufsgebote sich ebensowohl auf das Gut in seinem Gesammtkomplexe einschließlich der Waldungen als auch ausschließlich derselben beziehen können und daß auch Kaufsangebote angenommen werden, welche lediglich das Maiereigut Schwanhausen betreffen.

Die der Versteigerung zu Grunde liegenden Bedingnisse und die in der jüngsten Zeit aufgenommenen Verhandlungen über die Werths-Schätzung der Gutsbestandtheile liegen sammt der Beschreibung derselben den Kaufsliebhabern vom 1. Januar 1849 anfangend im Registraturlokale zur Einsicht bereit.

Würzburg den 29. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer der Finanzen.

Graf v. Fugger.

Hopp.

Büchel, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Reskripts vom 19. Dezember v. Js. haben Seine Majestät der König das Kuratbenefizium im allgemeinen Krankenhause zu Passau dem Priester Joseph Zacher, Kooperator zu Perlesreut, Landgerichts Wolfstein, zu übertragen geruht.

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 30. Dezember 1848 wurde der Schul- und Meßnersdienst zu Künzing, kön. Landgerichts Osterhofen, dem Schullehrer Max Voiger zu Velden, seinem Versetzungs-Gesuche entsprechend, übertragen.

Digitized by Google

Durch Regierungs-Verfügung vom 11. Jänner 1849 ist die von Seite der Freiherrlich v. Aretin'schen Gutsherrschaft in Haidenburg bewerkstelligte Präsentation des bisherigen Schulgehilfen zu Holzkirchen, Johann Maierholzer, bestätiget worden.

III. Augsburger = Cours

vom 11. Jänner 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	76	
» à 4 % »	88	
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .		580
» » Promessen per Stück Agio . . .		33

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Vorl. Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 16. Jänner 1849.	Waizen	—	236	236	236	—	11	47	11	33	11	21	—	—	—	27
		Korn	—	37	37	37	—	7	28	7	20	7	13	—	—	—	7
		Gerste	3	193	196	196	—	5	22	5	16	5	9	—	—	—	6
		Haber	—	22	22	22	—	3	58	3	44	3	39	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 9. Jänner 1849.	Waizen	—	16	16	16	—	10	45	10	30	10	15	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 9. Jänner 1849.	Waizen	—	39	39	39	—	10	54	10	30	10	15	—	30	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	45	6	30	6	24	—	—	—	—
		Gerste	—	89	89	89	—	5	30	5	12	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	3	54	3	48	3	36	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 11. Jänner 1849.	Waizen	—	57	57	57	—	12	—	11	48	11	28	—	—	1	3
		Korn	—	12	12	12	—	7	30	7	24	7	4	—	—	—	39
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	32	4	24	4	12	—	—	—	18

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 15. Jänner 1849.	Waizen	—	62	62	62	—	10	48	10	30	10	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	526	526	526	—	5	12	5	3	4	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 12. Jänner 1849.	Waizen	51	1277	1328	1316	12	11	37	10	55	10	2	—	22	—	—
		Korn	18	120	138	129	9	7	7	6	48	6	25	—	—	—	2
		Gerste	61	1234	1295	1281	14	6	7	5	34	4	52	—	3	—	—
		Haber	—	327	327	324	3	4	30	4	17	4	—	—	5	—	—
Mainburg	Vom 10. Jänner 1849.	Waizen	—	107	107	102	5	12	12	11	16	11	—	—	—	—	16
		Korn	—	49	49	49	—	7	30	7	9	7	—	—	3	—	—
		Gerste	—	48	48	48	—	5	30	5	18	5	—	—	—	—	36
		Haber	—	20	20	20	—	4	—	3	48	3	30	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 16. Jänner 1849.	Waizen	—	64	64	64	—	10	50	11	35	9	47	—	36	—	—
		Korn	—	24	24	24	—	6	45	6	39	6	36	—	—	—	3
		Gerste	—	57	57	57	—	6	2	5	45	5	15	—	—	—	24
		Haber	—	11	11	11	—	4	15	4	12	4	6	—	—	—	37
Osterhofen	Vom 8. Jänner 1849.	Waizen	—	20	20	20	—	11	—	10	48	10	36	—	—	—	14
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	3	36	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 16. Jänner 1849.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	11	24	—	—	—	12	—	—
		Korn	1	27	28	27	1	7	57	7	51	7	45	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	25	1	3	42	3	38	3	33	—	—	—	4
Pfeffenhausen . . .	Vom 15. Jänner 1849.	Waizen	—	81	81	74	7	11	15	10	30	10	6	—	30	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	20
		Gerste	—	67	67	67	—	6	—	5	30	5	—	—	10	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	—	3	53	3	48	—	1	—	—
Pilsting . .	Vom 16. Jänner 1849.	Waizen	—	53	53	53	—	12	36	10	51	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	593	593	593	—	5	24	5	10	4	54	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	6	4	6	4	6	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. Jänner 1849.	Waizen	5	550	555	555	—	11	—	10	48	10	28	—	—	—	13
		Korn	2	105	107	107	—	0	34	6	27	6	20	—	—	—	16
		Gerste	30	343	373	373	—	5	8	4	55	4	39	—	—	—	14
		Haber	—	97	97	97	—	4	2	3	52	3	42	—	—	—	5
Vilshofen.	Vom 10. Jänner 1849.	Waizen	205	473	678	671	7	11	35	11	22	11	—	—	—	—	6
		Korn	32	23	55	26	29	7	37	7	24	6	53	—	0	—	—
		Gerste	2	23	25	19	6	5	—	4	58	4	42	—	—	—	6
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	3	52	3	48	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 6. Landshut, Sonnabend, den 20. Jänner 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

56.

(Stadler gegen Rupp p. deb. betr.)

Auf kreditorischen Antrag soll das Gesammt-Anwesen des Wirthes Franz Rupp von Langquaid in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe untergestellt werden.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem excl. des Erdgeschoßes einstöckig gemauert, mit Taschen gedeckten Wohnhause mit Oekonomiegebäuden, Erdäpfel-Gewölbe, Brennhause und Käseküche, dann Keller im gut baulichen Zustande zu 0,35 Tagw. incl. Hofraumes,
2) 0,14 Tagw. Gärten,
3) 0,21 » Gstaudet,
4) 58,12 » Aecker,
5) 12,75 » Wiesen,
6) 0,15 » Weiher,
7) 70,92 » Waldungen,
8) der realen Taferwirthsgerechtigkeit.

Dasselbe ist theils reluirt, theils ludeigen, und wurde unterm 2. Juni und 23. Oktober 1848 gerichtlich auf 19395 fl. 10 kr. geschätzt.

Steigerungstermin wird zu Langquaid auf

Montag den 5. März 1849 von 10 bis 12 Uhr Mittags

anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die nähern Kaufsbedingungen und die auf dem Anwesen haftenden Lasten am Strichstermine bekannt gegeben werden, daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Am 19. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

57.

(Das Schuldenwesen des Martin Leiseder, Schmieds zu Pfaffenberg, betr.)

Auf Andringen der Hypothekgläubiger wird das Anwesen der Martin und Maria Leiseder-

Digitized by Google

schen Schmiedseheleute zu Pfaffenberg dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und deßhalb am Gerichtssitze auf

Dienstag den 6. März 1849,

Vormittags von 9 — 12 Uhr,

Commission anberaumt, wozu Kaufsliebhaber erscheinen, und ihre Angebote zu Protokoll geben können.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dann nach Inhalt des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 §§. 98 bis 101. Gerichtsunbekannte, so wie Gerichts-Auswärtige haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Das Anwesen besteht:

I.

1) Aus der realen Schmiedgerechtsame mit den derselben anklebenden Ehehaftsreichnissen beiläufig zu 8 Schäffel Korn;
2) aus der gemauerten Schmiedwerkstätte;
3) aus dem hölzernen mit Schindeln gedeckten Wohnhaus mit Stall und Stadl, Schupfe und Brunnen;
4) 13 Tagw. 01 Dez. Feld-, Wiesen- und Holzgründe.

II.

1) Aus Wohnhaus, Stallung und Stadel von Holz, mit Legschindeln eingedeckt, Nebenhaus mit Holzschupfe, hölzern, mit Legschindeln und Ziegeln gedeckt, Backofen hölzern, mit Schindeln gedeckt, Hofraum und Garten zu 0, 27 Dez.;
2) aus 57 Tagw. 05 Dez. Acker, Wiesen und Holzgründe.

Reallasten:

Ad I. Erbrecht 5 Prozent,

Vogteistift . . .	— fl.	6 kr.	6 hl.
Grundzins . . .	— »	— »	6 »
Recognition . . .	— »	— »	3 »
Stift	— »	10 »	4 »
einfache Grundsteuer	1 »	8 »	4 »

Ad II. Bodenzinsig eigen zum kön. Rentamte Pfaffenberg,

Handlohnbodenzins . .	4 fl. 48 kr.
Stift und Herrngilt . .	23 » 45 »
Küchendienst	1 » 30 »
Scharrwerkgeld . . .	1 » 36 »

Getreiddienst an Korn 3 Sch. — M. — V.
einfache Grundsteuer 3 fl. 40 kr. 4 hl.
dem Bader in Zaißkofen Ehehaftskorn 2 Vierling.

Das Gesammtanwesen wurde unterm 20. Juni 1847 auf 12540 fl. gerichtlich geschätzt.

Mallersdorf am 29. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yeberle, Landrichter.

58.

Am Montag den 29., Dienstag den 30. und Mittwoch den 31. Jänner l. Js. wird die Verpachtung der 7 Jagdbezirke des k. Landgerichts Rotthalmünster, und zwar:

am 29ten des Jagdbogens Asenham, bestehend aus den Gemeinden Asenham, Bayerbach, Schweibach und Steinberg, und des Jagdbogens Kößlarn, bestehend aus den Gemeinden Kößlarn, Hubreith, Thannham und Asbach;

am 30ten des Jagdbogens Rotthalmünster, bestehend aus den getheilten Gemeinden Rotthalmünster, Pattenham, Malching und Kirchham und des Jagdbogens Aign, bestehend aus den Gemeinden Aign und Egglfing, und den getheilten Gemeinden Malching, Kirchham und Safferstetten;

endlich am 31ten des Jagdbogens Würding, bestehend aus der Gemeinde Würding und den getheilten Gemeinden Safferstetten, Kirchham, Pocking und Indling,

des Jagdbogens Hartkirchen, bestehend aus der Gemeinde Mittich, Hartkirchen und einen Theil von Indling,

Digitized by Google

endlich des Jagdbogens Weihmörting, bestehend aus den Gemeinden Weihmörting und Kühnham, und Theilen der Gemeinde Rotthalmünster, Pattenham, Kirchham und Pocking, im Versteigerungswege in der Landgerichtskanzlei zu Rotthalmünster, Früh 10 Uhr anfangend, vorgenommen, und werden dazu Pachtliebhaber eingeladen.

Die näheren Bestimmungen werden an den Terminen selbst bekannt gegeben.

Am 12. Jänner 1849.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

59.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das eigene, jedoch zum k. Rentamte erbrechtsweise grundbare Anwesen des Wirths Joseph Stifter von Waldkirchen, bestehend aus Wohnhaus, Stadl, Stallung und Hofraum, realer Wirthsgerechtigkeit und 19 Tagw. 10 Dezim. eigene Gründe, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin im Scharrer'schen Gasthause zu Waldkirchen auf

Montag den 26. Februar l. Js.,

Vormittags von 9—12 Uhr,

anberaumt.

Hiezu ladet man zahlungsfähige Kaufslustige unter dem Bemerken ein, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Am 2. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Wolfstein.

D. l. i.

Schütz, Assessor.

60.

(Den entlaufenen Franz Xaver Piltenedee betr.)

Franz Xaver Piltenedee, Sohn der Johann und Theresia Bauerschen Taglöhnersheleute zu Tristern, ist diesen seinen Eltern schon vor 3tel Jahren entlaufen, und dessen dermaliger Aufenthaltsort konnte bis dato nicht ausgemittelt werden.

Franz Xaver Bauer ist jetzt im 12. Jahre, für sein Alter von mittlerer Größe, hat lichtbraune Haare, graue Augen, stumpfe Nase, aufgeworfene Lefzen, kann das »k. und S.« nicht deutlich aussprechen, sonst ohne besondere Kennzeichen.

Am Leibe trug er beim Entweichen: eine schwarzbaumwollene Zipfelhaube, ein gelbbaumwollenes Halstuch, einen blautuchenen alten Janker mit schwarzen Beinknöpfen, ein blaukanafasenes überschlagenes Gilet, weiß wollene Strümpfe, dann Lederschuhe. —

Man ersucht sämmtliche Behörden, den entwichenen Franz Xaver Piltenedee resp. dessen jetzigen Aufenthaltsort auszuforschen und hieher anzuzeigen.

Den 9. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

61.

(Niedermaier gegen Weidnee p. deb. betr.)

Auf Andringen der Hypothekgläubiger wird das den Nikolaus Weidnerschen Gütlersheleuten zu Mühlhausen gehörige Anwesen, wie solches in der dießseitigen Ausschreibung vom 8. Februar 1848, vide Intelligenzblatt von Niederbayern St. 9 Nr. 196, bayerische Landbötin St. 38 Nr. 3775 und St. 40 Nr. 3775 näher beschrieben ist, auf den Grund der erfolglos gebliebenen ersten Versteigerung zum zweitenmal

Digitized by Google

dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt und ersteht hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 15. Februar,
Nachmittags 1 Uhr,

im Wirthshause zu Mühlhausen.

Der Zuschlag richtet sich nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach §. 64 des Hyp.-Ges. und nach §. 99 bis 101 der Prozeßnovelle vom November 1837.

Den 6. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

62.

Auf den Grund des Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden die aus dem Landgerichts-Bezirke Kelheim mit Genehmigung der kön. Regierung vom 9. praes. 13. Jänner gebildeten 18 Jagdbögen in dießseitiger Amtskanzlei auf 15 Jahre an Jagdpachtfähige um das geschehene Meistgebot, und ohne daß Nachgebote angenommen werden, unter Zuziehung der treffenden Gemeinde-Verwaltungen verpachtet, hiezu bezüglich

1) des Staudackerer-Hienheimer-Bogens,
2) der Hienheimer-Feldjagd,
3) der Schottenjagd,
4) des Weltenburger-Jagdbogens mit dem Affekinger-Wasserjagdbogen,
5) des östlichen Theils der Einwaldjagd,
6) der Kelheimwinzerjagd

Tagsfahrt auf Montag den 29. Jänner 1849, Vormittags 9 Uhr;

bezüglich

7) der Viehhauser-Jagd,
8) der Eichhofer-Jagd,
9) der Bruckdorfer-Prüfeninger- und Raaber-Jagd,
10) der Graßer- und Pentlinger-Jagd,
11) der Oberndorfer- und Hohengebrachinger-Jagd,
12) der Luckenpointer-Peißinger-Jagd

Tagsfahrt auf Dienstag den 30. Jänner 1849, Vormittags 9 Uhr;

bezüglich

13) des Saalhaupter-Bogens;
14) des Sinsbucher-Jagdbogens,
15) des Offenstetter-Jagdbogens,
16) des Ankofer-Jagdbogens,
17) der Teugnerjagd Abtheilung I.,
18) der Teugnerjagd Abtheilung II.,

Tagsfahrt auf Mittwoch den 31. Jänner 1849, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt, und werden vor der Versteigerung die Jagdbeschreibungen, dann diejenigen Grund-Besitzer, welche vermöge ihres Grundbesitzes die Jagd selbst auszuüben befugt sind, und wirklich ausüben, bekannt gegeben.

Weiters wird eröffnet, daß die Pachtbedingungen, Jagdkarte ꝛc. zu Jedermanns Einsicht bei Gericht vorliegt.

Kelheim am 13. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

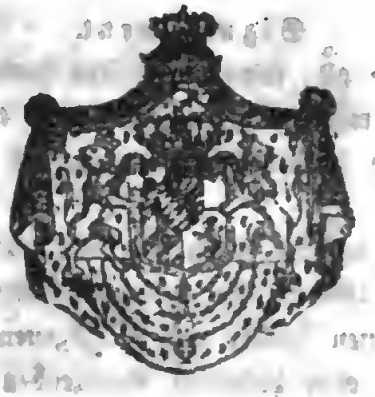

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 7.

Landshut, Mittwoch den 24. Jänner 1849.

Inhalt. Der vermißte ledige Taglöhnerssohn Georg Frank von Pierheim im Landgerichte Hilpoltstein. – Die Erledigung der katholischen Pfarrei der Ilzstadt Passau. — Provisorische Kreditseröffnung für die Staatsaufwands-Ausgaben pro 18⁴⁹/₅₀. — Die vermißte Anna Schwabl von Lenzing. — Die Erledigung der Seminar-Direktors- und Studien Rektorsstelle zu Neuburg an der Donau. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Außerordentliche Beilage: Beschreibung des Landwirthschaftsfestes in Niederbayern für das Jahr 1848.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8779.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den vermißten ledigen Taglöhnerssohn Georg Frank von Pierheim im Landgerichte Hilpoltstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der Mutter des unten signalisirten Georg Frank von Pierheim, k. Landgerichts Hilpoltstein, welcher schon seit dem 15. Juni v. J. vermißt wird, und dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, werden in Folge Zuschrift der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern beauftragt, ungesäumt die sorgfältigsten Recherchen nach demselben anzustellen, und sachdienlame Ergebnisse dem k. Landgerichte Hilpoltstein direkte mitzutheilen, den Erfolg aber binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen, ausserdessen angenommen würde, daß die angeordneten Nachforschungen fruchtlos waren.

Landshut, den 16. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Signalement.

Georg Frank ist 14 Jahre alt, keiner Profession kundig, 5 Schuh groß, hat ein längliches Gesicht, braune Haare, braune Augenbraunen und eben solche Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund, besitzt noch sämmtliche Zähne und ist untersetzter, seinem Alter entsprechender Körperkonstitution.

Er trug bei seiner Entfernung eine sogenannte roth und blaugestreifte baumwollene Zipfelkappe, eine schwarzbaumwollene Halsbinde, ein gelb manchestenes Gilet mit kleinen gelb metallenen Knöpfen, einen schwarz manchestenen Janker mit überzogenen solchen Knöpfen, eine roth- und schwarzgestreifte lange Hose und ist ohne besondere Kennzeichen.

Ad Num. 2491.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei der Ilzstadt Passau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Priesters Thomas Babl auf die Pfarrei Kößlarn ist die Ilzstadtpfarrei Passau in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Stadtbezirke Passau, in dem Dekanate und in der Diözese Passau, sie zählt 1548 Seelen, zu deren Pastorirung dem Stadtpfarrer ein Hilfspriester beigegeben ist.

Das Einkommen derselben beläuft sich:

an ständigem Gehalte auf	469 fl.	50	kr.
an besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	524 fl.	38	kr.
im Ganzen sohin auf die Summe von .	994 fl.	28	kr.
Die Lasten dagegen fordern einen Gesammtaufwand von . .	406 fl.	43½	kr.
nach deren Abzug sich ein Reinertrag ergibt von	587 fl.	44½	kr.

Hiezu wird bemerkt, daß behufs der zur Zeit in der Einleitung befindlichen Erweiterung des Gottes-Ackers die Abtretung eines Theiles des Pfarrgartens in Anspruch genommen ist, welche je nach dem Ergebnisse der Sachinstruktion der künftige Pfründebesitzer gegen Entschädigung sich gefallen zu lassen haben würde.

Bewerber um bezeichnete Pfarrei haben ihre Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut den 18. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 5958 Exp. Nr. 6878.

An die königl. Kreiskassa und königl. Rentämter in Niederbayern.

(Provisorische Kreditseröffnung für die Staatsaufwands-Ausgaben pro $18^{48}/_{49}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Spezial-Etats im Bereiche der innern Verwaltung, der Landgerichte und der Staatsanstalten pro $18^{48}/_{49}$ bis jetzt noch nicht zur Ausfertigung gelangt sind, so werden die

Digitized by Google

k. Rentämter und die k. Kreiskassa zufolge höchsten Rescriptes vom 10. dieß ermächtiget, die gedachten und resp. diejenigen Staatsaufwands-Ausgaben, bezüglich derer die Credite auf den Grund des allerhöchst sanctionirten Generaletats pro $18^{48}/_{49}$ bis Ende des gegenwärtigen Monats nicht eintreffen sollten, auch noch für den Monat Februar l. Js. nach der Finanz-Ministerial-Entschließung vom 14. September 1848 Nr. 16,583 zu bezahlen.

Landshut den 18. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 8845.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die vermißte Anna Schwabl von Lenzing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der ennsischen Landes-Regierung in Linz ist Anna Schwabl, Inwohnerin im Binderleben zu Lenzing, im Bezirke Saalfelden, k. k. Kreisamts Salzburg, seit Mitte August 1848 vom Hause abwesend, ohne daß ihr Aufenthalt bekannt geworden wäre.

Dieselbe ist am 22. Juli 1807 geboren, katholisch, ledig, von mittlerer Statur mit einem rothen vollen Angesichte, schwarzen Kopfhaaren, schmaler Stirne, schwarzen Augenbraunen, braunen Augen, mittlerer spitziger Nase, mittelgroßem Munde, vermuthlich guten Zähnen, kleinerem runden Kinn. Sie hatte einen geduckten wankenden Gang, trug ein mittelgroßes Körbel auf dem Rücken und ihre Kleidung war ganz schlecht, nämlich ein weißer niederer schmutziger Strohhut, ein weißes schlechtes Fürtuch und einen Rock von dunklem Raß.

Dieselbe dürfte im Salzburgischen oder in nächstliegenden Gegenden von Bayern sich aufhalten, oder verunglückt sein, insbesondere da sie sich früher höchstens auf 14 Tage und nur in die nächstliegenden Gegenden entfernte, um geringere Arbeiten bei Bauern zu verrichten, mitunter auch dem Bettel nachzugehen.

Die Polizeibehörden werden beauftragt, wegen Ausforschung dieser Person ungesäumt die geeigneten Verfügungen zu treffen, allenfallsige Ergebnisse dem k. k. Kreisamte Salzburg direkt mitzutheilen und hieher binnen 6 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdessen angenommen wird, daß die Nachsuchungen erfolglos gewesen seyen.

Landshut den 18. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 9147.

Bekanntmachung.

(Die Erledigung der Seminar-Direktors- und Studien-Rektorsstelle zu Neuburg an der Donau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die dem bisherigen k. Studien-Rektor und Seminar-Direktor Priester Joseph Strobel zu Neuburg vermöge allerhöchster Entschließung vom 18. Dez. d. Js. auf sein Gesuch und auf den Grund nachgewiesener physischer Dienstesunfähigkeit unter Anwendung des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage bewilligten Versetzung in den temporären Ruhestand ist die Stelle eines Direktors des Studienseminars und eines Rektors der k. Studienanstalt zu Neuburg a./D. in Erledigung gekommen. — Die bisherigen Bezüge dieser vereinigten Stelle bestehen in freier Wohnun und Verpflegung in dem Seminar, dann in einem Geldgehalte von 600 fl. aus der Seminarkassa und einer Functions-Remuneration von 200 fl. aus der Studienkassa.

Wenn der neu zu ernennende Studien- und Seminarvorstand auch die Stelle eines Religionslehrers übernehmen wird, so bezieht derselbe hiefür eine besondere Funktions-Remuneration von 300 fl.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den erforderlichen Qualifikations-Zeugnissen versehenen Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Regierung einzureichen, und zugleich zu bemerken, ob sie nebst der Vorstandsstelle auch auf die Uebernahme der Religions-Lehrersstelle adspiriren oder nicht.

Augsburg, den 23. Dezember 1848.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Fischer.

Wilhelm.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, die I. Assessorsstelle bei dem Landgerichte Dingolfing vom 1. Jänner l. Js. an, dem dermaligen II. Landgerichts-Assessor Anton Wagenbauer bei dem genannten Landgerichte zu verleihen;

auf die sich hiedurch eröffnende II. Landgerichts-Assessorsstelle bei diesem Landgerichte, den dermaligen II. Landgerichts-Assessor Christian Lechner in Eggenfelden seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend vom nämlichen Tage an, zu versetzen;

in die hienach in Erledigung kommende II. Landgerichts-Assessors-Stelle bei dem Landgerichte Eggenfelden, den dermaligen Landgerichts-Aktuar Franz Joseph Gruber allda, vom nämlichen Tage an vorrücken zu lassen, und

die hiedurch eröffnete Landgerichts-Aktuars-Stelle bei dem Landgerichte Eggenfelden, dem Rechtspraktikanten Johann Georg Schöpf, ebenfalls vom 1. Jänner 1849 an, zu verleihen.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 7. Landshut, Mittwoch, den 24. Jänner 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

63.

(Debitwesen der Gräfin Franziska von Taufkirchen auf Englburg betr.)

Unter Bezug auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 17. Oktober 1848 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, das auf Antrag der in die Selbstadministration der Güter Englburg und Tittling gesetzten Gläubiger der als Controll-Beamte aufgestellte kön. Landgerichts-Oberschreiber Georg Wilhelm Uttendorfer zu Passau außer den ihm bereits früher eingeräumten Befugnissen auch noch die Ermächtigung erhielt, fortan die Perception der Gefälle und Renten allein ohne Beiziehung des Verwalters Niederländer zu beschäftigen; durch seine alleinige Unterschrift rechtsgiltig zu quittiren, und die aus der Gutsrentenkasse zu leistenden Zahlungen ausschließend für sich allein zu bewerkstelligen.

Demzufolge werden alle jene Personen, welche aus irgend einem Rechtstitel an die Gutsherrschaft von Englburg und Tittling Zahlungen zu leisten oder Reichnisse zu geben verpflichtet sind, hiemit öffentlich aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung ihre Zahlungen und Reichnisse an Niemand Anderen, als den Kontrolleur Uttendorfer verabfolgen zu lassen.

Zugleich wird bemerkt, daß der dingliche Gerichtsstand der Gräfin Franziska von Taufkirchen bei dießseitigem Gerichte in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 mit dem Erlöschen der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit aufgehört hat, und demzufolge die für vertragsmäßig abgelöste gutsherrliche Renten zu zahlenden Ablösungs-Kapitalien, welche nach Bekanntmachung vom 29. September 1848 bei dießseitigem Gerichte hinterlegt werden mußten, für die Zukunft beim kön. Landgerichte Passau I. zu hinterlegen sind, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung von Seite der Pflichtigen.

Den 2. Jänner 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Der königliche Direktor

Schuster.

Dattmann.

64.

Im Zwangswege wird das nachbeschriebene Anwesen des Weißgärbers Kaspar Bauer zu Langquaid sammt der realen Weißgärbersgerechtsame

Digitized by Google

nunmehr zum zweitenmale an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

den 12. März l. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Sarl'schen Bräuhause zu Langquaid anberaumt, wozu zahlungsfähige Steigerungslustige geladen werden.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich durch gerichtliche Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Der Zuschlag erfolgt diesesmal nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837. ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Dieses auf 1825 fl. 40 kr. geschätzte Anwesen sammt obigem Realrechte besteht:

a) in dem im Jahre 1838 neuerbauten Wohnhause, Haus-Nr. 42, dann Werkstätte, Stall, Schupfe und Hofraum zu 0 Tagw. 5 Dez.;
b) aus 1 Tagw. 24 Dez. Garten- und Ackerland;
c) in dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Dieses Anwesen ist ludeigen, und haften darauf folgende Lasten:

a) zur Kirche Langquaid, eingelegte Gilt 8 kr. 4 hl.;
b) zur dortigen Marktskammer, Grundzins 8 kr. 4 hl.;
c) zum k. Rentamte Pfaffenberg.

Grundzins — Sch. — M. — V. 2 S. Korn,
» — » — » 2 » Haber.

Den 5. Januar 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

65.

(Niedermaier M. Hirsch von Thalmässing gegen Pogner Joseph von Siegenburg p. deb. detr.)

Auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen des Lederers Joseph Pogner von Siegenburg, bestehend

1) aus Wohnhaus mit Stallung, halbgemauert, mit Taschen gedeckt, eingädig, Pl.-Nr. 17ª zu 0,03 Tagw.
2) Wurzgarten Pl.-Nr. 17ᵇ pr. 0,04 Dez.
3) Der Kirchenberggastlbaumgarten Pl.-Nr. 18 zu 5 Dez.
4) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen.
5) Forstrechtentschädigungstheil Pl.-Nr. 1859 pr. 3,09 Tagw.
6) Der obere Krautgarten Pl.-Nr. 2139, Pl.-Nr. 2190, 2191, 2192 zu 0,15 Dez.
7) Untere Espert Pl.-Nr. 1594ᵇ pr. 0,24 Dez.
8) Untere Espertwiese Pl.-Nr. 1594ª pr. 0,44 D.
9) Unteres Gemeindeholz Pl.-Nr. 1473 zu 1,57 Tagw.
10) Stoglacker Pl.-Nr. 175 zu 0,38 Dez.
11) Bäckerhieselacker Pl.-Nr. 412 pr. 0,59 Dez.
12) Roßbergacker Pl.Nr. 1594½ pr. 0,03 Dez.
13) Rinnen oder äußerer Drahtmüllacker Pl.-Nr. 560 zu 1,67 Tagw.
14) der Niederummelsdorfer Gemeindetheilacker in Eglsee Pl.-Nr. 608 pr. 0,55 Dez.

Sämmtliche Grundstücke eigen, gerichtlich geschätzt unterm 4. Februar 1848 auf 2711 fl. — dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ersteht hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 5. Februar 1849, Nachmittags 2 Uhr,

im Bierbräuer Münster'schen Gasthause zu Siegenburg.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 — 108 der Novelle 1837.

Digitized by Google

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Atteste auszuweisen.

Bezüglich der Lasten können die Kataster eingesehen werden.

Den 2. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

66.

Auf Gläubiger Anrufen wird im Wege der Exekution das Anwesen des Kleingütlers Joseph Angerer von Dettenkofen, bestehend in Haus- und Oekonomiegebäuden, dann 6 Tagw. 85 Dezim. Aecker, Wiesen und Holz, gerichtlich geschätzt auf 1835 fl., am 8. März dieses Jahres Nachmittags 2 Uhr im Wirthshause zu Hadersbach zum öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypothekengesetzes gebracht.

Käufer, deren Vermögensverhältnisse dem Gerichte unbekannt sind, werden ohne Nachweis ihrer Zahlungsfähigkeit zurückgewiesen.

Die Lasten können aus dem Katasterauszuge, der sich bei den Akten befindet, eingesehen werden.

Am 7. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Oberle, Landrichter.

67.

(Karl, k. Advokatens-Wittwe gegen Benedikt Buchmann pct. spolii betr.)

Das Kreis- und Stadtgericht Regensburg hat in Folge diesseitigen Ansuchens zu Ableistung des Reinigungs-Eides durch den Beklagten Buchmann in der Synagoge zu Regensburg auf

Donnerstag den 15. März 1849,

Früh 10 Uhr,

Tagsfahrt festgesetzt, wozu die zum Armenrechte gelassene Klägerin Karl, deren Aufenthalt unbekannt ist, zu erscheinen geladen wird, um den Beklagten schwören zu sehen und zu hören.

Zugleich wird derselben vernachrichtet, daß Beklagter hiezu bei Annahme der Eidesverweigerung geladen ist.

Den 11. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

68.

Im Wege der Hilfsvorstreckung wird das den Joseph und Kreszenz Hilz'schen Eheleuten in Zwiesel gehörige Gesammtanwesen am

Donnerstag den 1. März l. Js., von Vormittags 9 — 12 Uhr

an Ort und Stelle zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe freieigen und gerichtlich gewerthet auf 27501 fl. umfaßt nachstehende Bestandtheile:

A. Gebäude:

1) das ganz gemauerte solid gebaute zweistöckige mit einem Schneidschindeldache versehene Wohnhaus;
2) die gemauerte gut gewölbte Stallung in 3 Abtheilungen, einstöckig;
3) zwei Schupfen im guten baulichen Zustande nebst einer hierin befindlichen gut hergerichteten Stallung;
4) das gut gemauerte Wasch- und Backhaus nebst einer Dienstbotenwohnung, dann 3 Viktualiengewölben;
5) den von Holz erbauten, mit Schneidschindeln gedeckten, mit einem Dreschtennen versehenen Stadl in einem gut baulichen Zustande;
6) dem zum Anwesen gehörigen Sommer-Keller.

Digitized by Google

B. Rechte:

1) die reale Spezerei- und Schnittwaaren-Gerechtsame mit der Befugniß, auch die Fragnerei auszuüben.
2) das Forst- und Streurecht im Forstbezirke Zwieslerwaldhaus, Besitzkataster lit. b. c. d. e. et f.;
3) die vollkommene Taferngerechtsame einschlüßig des realen Communbräurechtes, mit welch' letzterm ein jährlicher Holzbezug aus den Staatswaldungen von 20 Normalklaftern weichen Holzes verbunden ist.

C.

Grundstücke, und zwar:

a) 23 Tagw. 33 Dez. Aecker,
b) 19 » 71 » Wiesen,
c) — » 63 » Oedung.

Es werden Kaufsliebhaber, von welchen dem Gerichte unbekannte sich über Leumund und Vermögen sogleich genügend auszuweisen haben, mit dem Anfügen eingeladen, daß dießmal der Hinschlag gemäß §. 99 der Prozeß-Novelle von 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth stattfindet.

Die Besitzkataster nebst dem Schätzungsprotokolle können bis zum Versteigerungstermine bei dem unterfertigten Gerichte eingesehen werden, die Verkaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Am 16. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter

69.

In dem Schuldenwesen der Metzgersehleute Joseph und Klara Hölzl von Sünching haben am 8. d. Mts. die gegenwärtig gerichtsbekannten Gläubiger sich dahin vereinigt, daß zur Beseitigung des bei der vorliegenden Ueberschuldung bedingten förmlichen Gantverfahrens eine gütliche Location der Gläubiger vorgenommen und zu diesem Zwecke vor Allem noch die zur Zeit allenfalls noch unbekannten Gläubiger zur Anbringung ihrer Forderungen und Wahrung ihrer etwaigen sonstigen Rechte durch öffentlichen Aufruf zu citiren seien. Demzufolge werden alle diejenigen, welche an die Hölzl'schen Eheleute aus was immer für einen Rechtsgrund irgend eine Forderung machen zu können glauben, aufgefordert, diese ihre Forderungen um so gewisser bis

12. Februar l. Js.,

bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, und ihre allenfallsigen Erinnerungen gegen die bisherigen Verhandlungen und Beschlüsse der Gläubiger abzugeben, als sie außerdem im gegenwärtigen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden könnten.

Sünching den 12. Jänner 1849.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde Sünching.

Paur.

70.

Nachdem bei der ersten Versteigerungstagsfahrt sich ein Käufer nicht eingefunden hat, so wird auf ein weiteres kreditorschaftliches Andringen das auf 73218 fl. 19 kr. geschätzte, in der Veröffentlichung vom 13. Oktober vor. Js. (Regensburger Tagblatt Nr. 305 u. 310 — Münchener Landbötin Nr. 133 u. 135 — Kreisintelligenzblatt von Niederbayern Stück 49 und 50 von 1848) beschriebene Bräuanwesen zu Mamming wiederholt zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgeschrieben und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 13. Februar l. Js.,
Vormittags von 10 — 12 Uhr,

in loco Mamming anberaumt, wozu man Kaufs-

Digitized by Google

lustige, welche sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich bei Vermeidung der Nichtzulassung legal ausweisen mußen, eingeladen haben will.

Der Hinschlag geschieht nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Wegen Uebernahme des Inventars, dann wegen Einsicht der Kataster, Schätzungen und des Gutes gilt dasselbe wie in der frühern Bekanntmachung vom 13. Oktober vor. Js.

Am 13. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

71.

Im Wege der Exekution wird das den Johann und Anna Maria Hofbauer'schen Kleingütlersehelenten zu Hempelsberg, der Gemeinde Obertürken d. G., gehörige freieigene Anwesen

am Montag den 5. März 1849,

Vormittags 10 Uhr,

in loco Hempelsberg der öffentlichen Feilbietung unterstellt.

Dieses Anwesen besteht aus dem einstöckigen, ganz von Holz erbauten Wohnhause mit Stallung, Stadl, Getreidkasten, Schupfe und Hofraum — aus dem 1 Tagw. 18 Dez. haltenden Baum- und Grasgarten mit Brunnen und Backofen — aus 8,22 Tagw. Aeckern, 4,23 Tagw. Wiesen, 2,85 Tagw. Waldungen und einem Weiderechte.

Die am 8. Februar 1847 erhobene Schätzung beträgt 2200 fl.

Auf dem Anwesen haften 1065 fl. Hypothekenschulden, nebst welchen noch ein Unterschlufsrecht für die 5 Kinder der Anwesensbesitzer eingetragen sind.

Die auf demselben ruhenden Abgaben können vor und nach der Versteigerung aus den bei den Akten befindlichen Steuerkatasterauszuge ersehen werden.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken zur Versteigerung eingeladen, daß dieselbe nach §. 64 drs Hyp. Ges. und vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 vorgenommen werde, und daß solche, welche dem Gerichte unbekannt sind, ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen haben.

Simbach am 30. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Schönmezler, Assessor.

72.

(Baureparaturen bei der Filialkirche Dornwang betr.)

Die bei der Filialkirche Dornwang erforderlichen und auf den Betrag von 117 fl. veranschlagten Baureparaturen werden in Folge k. Regierungs-Entschließung vom 14. praes. 31. v. Mts. an die wenigstnehmenden Akkordanten öffentlich versteigert, und ist hiezu Termin auf

Mittwoch den 21. Februar l. Js.

in hiesiger Gerichtskanzlei anberaumt, wobei die Baubedingungen kund gegeben, und die revidirten Kostenvoranschläge eingesehen werden können.

Dingolfing am 10. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

73.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Anwesen des Andreas Schmerbeck von Raffenhofen, Haus-Nr. 2., wie es in der Ausschreibung vom 27. August 1847 näher bezeichnet ist, zum zweitenmale der gerichtlichen Versteigerung unterstellt, hiezu Tagsfahrt auf Dienstag den 6. Februar 1849 — Vormittags 10 Uhr — im Bräuhause zu Thann festgesetzt, und werden

Digitized by Google

Kaufsliebhaber, gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, welcher 2430 fl. beträgt, erfolgt.

Am 29. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Kelheim

Riesch, Landrichter.

74.

(Die Bildung von Gewerbs-Prüfungs-Commissionen II. Klasse in Eggenfelden betr.)

Durch Regierungs-Entschließung vom 23. Dezember 1848 praes. 6. d. Mts., sind am Sitze des unterfertigten Landgerichts Prüfungs-Commissionen II. Klasse für nachstehende Gewerbe gebildet worden, als:

1) Bäcker,	12) Sailer,
2) Binder,	13) Sattler u. Riemer,
3) Bräuer,	14) Schlosser,
4) Färber,	15) Schmiede,
5) Glaser,	16) Schneider,
6) Gürtler u. Radler,	17) Schuhmacher,
7) Hafner,	18) Tischler,
8) Handelsleute,	19) Tuchmacher und Tuchscheerer,
9) Lederer,	
10) Metzger,	20) Wagner, und
11) Müller,	21) Weber.

Dieß wird hiemit mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß die Prüfungen jeden Monat nur einmal, und zwar am 1. Dienstage im Monate, oder wenn ein Feiertag einfällt, am darauffolgenden Tage vorgenommen werden, daß sich jeder, der die Prüfung bestehen will, hiezu bei Vermeidung des Ausschlußes acht Tage vor den vorbezeichneten Prüfungstagen, durch Vorlage des vorgeschriebenen Zulaßscheines bei dem Vorstande der Prüfungskommission, wozu der jeweilige landgerichtliche Gewerbs-Referent ernannt ist, zu melden habe; daß endlich die Befähigungszeugnisse dieser Prüfungs-Commissionen nur zur Bewerbung um Gewerbs-Conzessionen in den Städten III. Klasse, dann in Märkten und Landgemeinden berechtigen.

Den 16. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

75.

Wer immer an dem Nachlaß der Theres Mainberger, Inwohnerswittwe von Metten, Erbschafts-, Schuld- oder sonstige Ansprüche machen zu können glaubt, hat selbe längstens am

Dienstag den 6. Februar l. Js.

Früh 9 Uhr,

hierorts anzumelden, widrigenfalls bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache darauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Am 5. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

76.

Im Vollzug der Art. 2. u. 6. des Gesetzes v. 4. Juni 1848, die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betr. — sind vorbehaltlich höchster Regierungs-Genehmigung folgende lediglich die Gränzen des k. Landgerichts-Bezirkes Dingolfing einhaltende Jagdbezirke gebildet worden, und werden hiemit vorbehaltlich distriktspolizeilicher Genehmigung der Angebote zur Pachtversteigerung im hiesigen k. Landgerichtsgebäude ausgeschrieben, wie folgt:

I. Kröninger-Jagdbogen, enthaltend die Gemeinde Ober- und Niederviehbach, Loiching und Teisbach, einen Theil von Welgendorf, einen kleinen Theil von Dornwang, einen

Digitized by Google

kleinen Theil von Lengthal und einen Theil der Stadtgemeinde Dingolfing

am Dienstag den 6. Februar l. Js.,
Morgens von 8—10 Uhr.

II. Rosenauer-Jagdbogen, enthaltend einen Theil der Gemeinde Dingolfing, einen Theil der Gemeinde Gottfrieding und einen Theil von der Gemeinde Mamming

an demselben Tage Vormittags von
10—12 Uhr.

III. Frauenbiburger-Bogen, enthaltend die Gemeinde Frauenbiburg, einen Theil der Gemeinden Weigendorf, Gottfriedung und Dingolfing

an demselben Tage Nachmittags
von 2—4 Uhr.

IV. Porauer-Bogen, enthaltend die Gemeinden Porau, Hackerskofen, einen Theil der Gemeinde Gottfrieding, die Gemeinde Steinberg und Theile von den Gemeinden Griesbach, Mamming und Englmannsberg

am Mittwoch den 7. Februar l. J.,
Morgens von 8—10 Uhr.

V. Mamminger-Bogen, enthaltend die Gemeinde Englmannsberg, einen Theil der Gemeinde Griesbach, Mamming und Bubach

an demselben Tage Morgens von
10 — 12 Uhr.

VI. Tunzenberger-Bogen, enthaltend die Steuergemeinde Tunzenberg und Hüttenkofen und einen Theil von der Gemeinde Ottering

an demselben Tage Nachmittags von
2—4 Uhr.

VII. Thürnthenninger-Bogen, enthaltend die Gemeinden Moosthenning, Thürnthenning, Lengthal, einen Theil von Ottering und einen Theil von Dornwang

am Donnerstag den 8. Februar,
Morgens 8—10 Uhr.

VIII. Reisbacherbogen, enthaltend die Gemeinden Reisbach, Niederreisbach, Reith und Marklkofen

an demselben Tage Morgens
von 10 — 12 Uhr.

IX. Haberskirchner-Bogen, enthaltend die Gemeinde Haberskirchen

an demselben Tage Nachmittags von
2—4 Uhr.

Die Verhandlungen werden jedesmal genau mit dem Stundenschlage geschlossen; Nachgebote finden nicht statt.

Die Gränzbeschreibungen nebst Jagdkarte und die Pachtbedingungen, dann besonderu Verhältnisse werden vor der Versteigerung vorgelegt und kundgegeben werden.

Jagdpachtfähig ist jeder selbstständige, großjährige Staatsangehörige guten Leumundes und im Genuße eines seine und seiner Familie Subsistenz sichernden Einkommens befindlich. Für solches Einkommen gilt eine jährliche Einkommensteuer von wenigstens 1 fl. 30 kr. Solche Pachtliebhaber werden hiedurch eingeladen.

Den 19. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Reichart, Landrichter.

77.

(Schuldenwesen des Wirths und Webers Joseph Wagner von Kühbach betr.)

Der Wirth und Weber Joseph Wagner von Kühbach hat sich am 22. v. Mts. unter Uebergabe seines Passivstandes als zahlungsunfähig erklärt, und es seinen Gläubigern überlassen, ob sie dieses Debitwesen im Wege der Güte bereinigen, oder auf Eröffnung der Gant dringen wollen.

Zur Vorlage des am 8. dieß gerichtlich erhobenen status activi, sowie des Passivstandes und zur Vrrnehmung der Anträge von Seiten der Creditorschaft hat man Termin auf

Digitized by Google

Montag den 29. dieß, Früh 8 Uhr, anberaumt, wozu alle Gläubiger des Gemeinschuldners unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß die Nichterscheinenden dem Beschluße der Mehrheit der anwesenden Creditoren beitretend erachtet würden.

Der Werth des Gutes und der geringfügigen Mobilien beträgt 1351 fl. 36 kr., die Hypothekschulden 2050 fl.

Zugleich wird das zum k. Rentamte erbrechtsweise grundbare Anwesen sammt realer Wirthsgerechtigkeit und 7 Tagw. 23 Dez. eigenen Aeckern, Wiesen und Waldungen sowie das Mobiliare am

Montag den 5. März h. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Hause des Schuldners dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und zahlungsfähige Steigerungslustige unter dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Am 9. Jänner 1849.

Kön. Landgericht Wolfstein.

D. l. i.

Schütz, Assessor.

79.

In der Untersuchung gegen den landesflüchtigen Wilhem Schäfer, ehemaligen Grenzaufseher zu Wegscheid wegen Verbrechens der Untreue im Amte durch Unterschlagung anvertrauter geldwerther Sachen, hat das k. Appellations-Gericht von Niederbayern als Criminalgericht durch Erkenntniß vom 29. Dezember 1848 eingelaufen am 14. Jänner 1849 zu Recht erkannt, daß die Untersuchung wieder den flüchtigen Wilhelm Schäfer, Grenzaufseher, wegen des Verbrechens der Untreue im Amte durch Unterschlagung anvertrauter geldwerther Sachen, verübt zum Schaden des Mathias Eder, Häuslers von Haarstuber, wegen mangelnden Beweises einzustellen sey.

Wilhelm Schäfer hätte zwar die Prozeßkosten zu tragen, wegen Mittellosigkeit aber fallen die Untersuchungskosten und Desensionsschreibgebühren, Letztere im genehmigten Betrage von 48 kr. dem Staate zur Last, vorbehaltlich der Erklärung des k. Fiskalrathes bezüglich des Kostenpunktes.

Dieses Erkenntniß wird andurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Verwandten des Verurtheilten so wie jedem Unterthan gestattet sei, innerhalb 30 Tagen vom Tage der Bekanntmachung gegen vorstehendes Erkenntniß das Rechtsmittel der Revision zu dem Oberappellationsgerichte zu ergreifen.

Wegscheid den 16. Jänner 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Intelligenzblatte von Niederbayern Nro. 7.

Mittwoch den 24. Jänner 1849.

Beschreibung

der

Feier des Landwirthschaftsfestes in Niederbayern

für das Jahr 1848.

Nach Ausschreiben der königl. Regierung von Niederbayern vom 30. Juni 1848 (Kr.-Intell.-Bl. Nr. 31. Beil.) wurde bestimmt, daß das Landwirthschaftsfest in Niederbayern für das Jahr 1848 am Sonntag den 17. September in der Stadt Straubing gefeiert werde.

Der Stadtmagistrat übertrug die Anordnung der Feierlichkeiten einem Comité, bestehend aus den Herren: Appellationsgerichts-Accessisten, zeitweiliger magistratischer Funktionär, Steiber, Magistratsräthe Krauß und Niedermayer, Gemeindebevollmächtigte Koller und Retzer, dann Advokat Dr. Hölzl und Apotheker Eireiner.

Unterm 25. August 1848 veröffentlichte das Fest-Comité sein Programm und versendete es in mehr als 1000 Exemplaren in alle Bezirke des Kreises Niederbayern, sowie in die nächstgelegenen von Oberbayern, der Oberpfalz und von Regensburg. Indem es freundlichst zu zahlreicher Theilnahme einlud, sprach es die Hoffnung aus, es könne sich durch dieselbe das zunächst der Landwirthschaft gewidmete Fest zu einem zeitgemäßen Volksfeste entfalten.

Die vom Fest-Comité ausgesprochene Hoffnung ist auch zu erfreulicher Wahrheit geworden.

Schon am Samstag den 16. September, als Nachmittags 2 Uhr auf dem Festplatze (der bekannten Hagnwiese an der Schießstätte) das zur Preisbewerbung vorgeführte Vieh besichtigt und ausgewählt wurde, dann die Eröffnung des Glückshafens und eine Ausstellung von Kunst-, Gewerb- und Naturprodukten aus der Stadt Straubing statt fand, war das munterste Leben auf dem Festplatze eingekehrt.

Der Kreis von Gast- und Schau-Buden und Tribunen, wie er sonst gebildet war, bot heuer bemerkenswerthe neue Erscheinungen dar. Sonst stand im Centrum, wohl auch ein großer Baum, bestimmt zum Kletterspiele für die Buben; heuer aber sollte der Baum ein Zeichen seyn, das Jung und Alt ernst und feierlich an das große Ereigniß der Zeit mahnt.

Der Baum trug eine große Flagge in den deutschen Farben mit bayerischen (weiß und blauen) Fahnenbändern, er stieg auf aus einem Sockel von Fels und Moos, aus dem die kostbarsten Blumen aufblühten, und Epheu sich erhob, der ihn bis nahe an den Gipfel umrankte, — auf daß sie ewig grünen bliebe die neuaufgeblühte Einigkeit Deutschlands!

Digitized by Google

Im Hintergrunde der Festtribune war das L, welches man bisher wahrzunehmen gewohnt war, verschwunden, und an seiner Stelle zeigte sich ein frischer bayerischer Wappenschild mit einem M aus Blumen.

Schon als Kronprinz an der Spitze des landwirthschaftlichen Vereins wird die Majestät des Königs noch wirksamer den Landesinteressen werden und die Liebe der Bayern zu ihrem Landesvater wird nimmermehr wanken.

Die Hauptwache, neben der Festtribune angebracht, war dießmal, eben vom Samstag den 16. auf Sonntag den 17. September von einer neuen Landwehr, dem Freikorps der Stadt Straubing bezogen, welches aus Dienstfreundlichkeit für die von ihren Geschäften sehr in Anspruch genommenen Bürger einen Tag die Bewachung des Platzes übernahm.

Das Straubinger Freikorps zählt zwar mit Offizieren und Unteroffizieren nicht über 70 Mann, aber es wird kaum ein anderes eine geschmackvollere Uniform tragen, sich leichter bewegen und fleißiger in den Waffen üben als dieser wackere Verein von Männern aus allen Ständen der Stadt.

An die Hauptwache angereiht im Kreise war die Ausstellung von Kunst-Gewerbe und Natur-Produkten, ein um so lobenswertheres Unternehmen, veranlaßt vom Herrn Comité-Mitgliede Eireiner, als es in der kurzen Zeit von 3 Wochen geschaffen wurde, sohin ein gutes Zeugniß von der Tüchtigkeit hiesiger Produzenten lieferte.

Endlich ist noch der Wirthschaftsbude zu gedenken, welche Herr Peter Rauch unter der Firma „zum deutschen Hause" im Festkreise etablirte und dieser Firma entsprechend dekorirte. Es war ein an Wirthlichkeit ausgezeichneter Raum, der mit seinen unzählig flatternden deutschen Fähnchen und seinen unzählig flimmernden farbigen Lämpchen Tag und Nacht die Anlockung von Gästen nicht verfehlen konnte.

Die Besichtigung und Auswahl des zur Preisbewerbung vorgeführten Viehes dauerte den ganzen Nachmittag, unterdessen von allen Seiten die wandernden Musikanten ihre Spiele begannen, die Ausrufer von Kunstkabineten ihre Lobreden in Bewegung setzten, der Akrobat Rudolph Knie mit türkischer Musik in sein arabisches Zelt einlud, und der Glückshafen noch an diesem Nachmittage der Hälfte seiner mehr denn 20,000 Loose sich entledigte.

Am Sonntag den 17. September Nachmittags 12½ Uhr rückte eine Division des Landwehrbataillons aus und bildete vor der Festtribune Spaliere.

Um 1 Uhr bewegte sich der Festzug vom neuen Gasthause in der Altstadt (sogenannten Herrnwege) durch die Herrenstrasse zum Ludwigsthore in die Stadt, über den Ludwigs- und Theresien-Platz, dann durch die Frauenhofer-Strasse zum Spitalthore hinaus auf den Festplatz.

Die Ordnung des Zuges, entworfen und geleitet von dem Comité-Mitgliede Herrn Dr. Hölzl, war eine äußerst gelungene zu nennen.

Eine Abtheilung Landwehr-Cavallerie eröffnete den Zug. Diesen folgte der Stadtpflug festlich geschmückt, und von vier Pferden gezogen. Er ist das Symbol des Stadtwappens, der Wohlstand spendende Beherrscher der hiesigen Gegend, der jedesmal gebührend in die Feier des Landwirthschaftsfestes dahier gezogen wird.

Digitized by Google

Hinter dem Pfluge ritt ein Herold mit einer deutschen Fahne; gleichsam die Mahnung vorantragend, daß wir bei keinem Provinzialfeste mehr das große deutsche Vaterland vergessen dürfen. Dem Herold folgte, wie sein Beschützer, das Freikorps mit rauschender Blechmusik. Dem Freikorps folgten die Zieler des Festschießens und die Schützen um ihr Banner geschaart.

Dann kam das prunkende Banner des Liederkranzes, von Mitgliedern desselben begleitet. Hieran reihten sich die Preisefahnen für die Pferde-Rennen, getragen von Bürgersmädchen, die mit weißen Kleidern und theils deutschen, theils blauen Schleifen und Gürteln lieblich prangten. Das Renngericht. Ein zweites Musikkorps. Ein berittener Landmann mit dem bayerischen Banner, die Mitte des Zuges bildend, weil auch die Liebe zu Bayern und seinem Fürsten in der Mitte des bayerischen Herzens liegt. Dann wurden die Preisefahnen des landwirthschaftlichen Vereins einhergetragen, von schmucken ländlichen Dirnen und stämmigen Burschen in der althergebrachten reichen Tracht des hiesigen Landvolks. Den Fahnenträgern folgten die Comité-Mitglieder in 3 Wagen.

Hierauf folgte ein landwirthschaftlicher Festwagen, ausgerüstet von dem Herrn Bierbrauer Joseph Wenninger und dessen Bruder dem Oekonomen Kaspar Wenninger dahier, und allgemeine Bewunderung erregend.

Der Festwagen sprach durch sinnige Symbolik und Schriften die Freude des Landmanns über die nunmehr errungene Freiheit des Bodens aus — nach ihren Einflüssen auf die Produktivität der 4 Jahreszeiten.

Dem landwirthschaftlichen Wagen wurde das preiswürdige Vieh nachgeführt. Berittene Landleute und eine Landwehr-Cavallerie-Abtheilung schlossen den Zug.

Nachdem der Zug auf dem Festplatze angekommen war, sich um den Festkreis herumbewegt und dann angemessen entwickelt hatte, begann die Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins durch den Herrn Stadtkommissär Ritter von Vincenti, welcher vom Kreis-Comité um Vornahme dieses Aktes angegangen war. Der zweite Vorstand des Kreislandwirthschafts-Vereins Herr Bürgermeister Harhammer verweilte während des Festes in unsern Mauern.

Ein Hoch auf den König, den erhabenen Beförderer der Landwirthschaft, welches Herr Stadtkommissär ausbrachte, wurde dreimal auf das Feurigste von der gesammten Volksmasse erwidert.

Das Verzeichniß der Landwirthe, welche mit Preisen beehrt wurden, und ihre Leistungen, folgt unten. Nach Beendigung dieser Preisevertheilung begab sich um 4 Uhr der Zug der Rennmeister und Rennbuben mit den Rennpferden, begleitet von dem Renngerichte, Comité-Mitgliedern zu Wagen und einer Abtheilung Landwehr-Cavallerie auf die Rennbahn vor dem Theresien-Thore, welche dreimal umritten werden mußte, und in sämmtlichen Umritten eine deutsche Meile betrug. Es waren 12 Pferdebebesitzer zum Loosen erschienen und es wurden folgende 10 Preise errungen:

Die erste Fahne mit 20 Doppelgulden von Xaver Koißlmayer, Privatier von Landshut, mit einem Rappen.

Die zweite Fahne mit 15 Doppelgulden von Felix Trappentreu, Bierbrauer zu Schwaben, mit einer dunkelbraunen Stute.

Digitized by Google

Die dritte Fahne mit 10 Doppelgulden von Joseph Neumayer, Wirth von Freysing, mit einem dunkelbraunen Stutz.

Die vierte Fahne mit 9 Doppelgulden von Joseph Mayer, Branntweinbrenner von Straubing, mit einer braunen Stute.

Die fünfte Fahne mit 8 Doppelgulden von Anton Plattenberger, Bauer in Frauenberg, k. Landgerichts Erding, mit einer dunkelbraunen Stute.

Die sechste Fahne mit 7 Doppelgulden von Johann Stangel, Posthaller zu Osterhofen, mit einem braunen Wallach.

Die siebente Fahne mit 6 Doppelgulden von Mathias Maier, Bauer von Holz, k. Landgerichts Eggenfelden, mit einem Weißschimmel.

Die achte Fahne mit 5 Doppelgulden von Georg Reitmaier, Brauers-Sohn von Velden, k. Landgerichts Vilsbiburg, mit einer lichtbraunen Blaß-Stute.

Die neunte Fahne mit 4 Doppelgulden von Joseph Schauer, Wirth von Kreuzberg, k. Landgerichts Wolfstein, mit einem Hellfuchs.

Die zehnte Fahne mit 3 Doppelgulden von Martin Prummer, Bauer in Parkstetten, k. Landgerichts Erding, mit einer dunkelbraunen Stute.

Zwei Rennpferde erreichten nicht unbeanstandet das Ziel, daher zwei der bestimmten Preise gar nicht zur Vertheilung kamen.

Die Vertheilung der Rennpreise geschah wieder auf dem Festplatze, wo sich in den verschiedenen Traiterien und Schaubuden ein ungemein reges Volksleben bis in die Nacht hinein geltend machte.

Um Acht Uhr Abends wurde im Saale des Herrn Weingastgebers Krauß ein Festball abgehalten, der, obwohl ein Entrée von 24 kr. genommen wurde, so zahlreichen Besuch fand, daß der bekannte Saal, der zu den größten Bayerns gehört, kaum Platz für die Durchführung des Tanzreihens gewährte.

Am Montag den 18. September Morgens 8 Uhr hielt die Schützengesellschaft mit Musik und vielen Fahnen den feierlichen Auszug auf die Schießstätte vom Rathhause aus. Das Fest-Schießen dauerte drei Tage.

Die Gewinnste erhielten:

Auf dem Haupte.

Erste Fahne mit 12 fl, Sebastian Stopfer, Sattlermeister von Oberalteich.
Zweite Fahne mit 4 fl., Georg Neresheimer, Schützenmeister von Vilsbiburg.
Dritte Fahne, Joseph Reichard, Privatier von Landau.

Auf dem Glücke.

Erste Fahne mit 12 fl., Joseph Wagner, Lehrer von Geltolfing.
Zweite Fahne mit 4 fl., Joseph Pacher, Handelsmann von Leibelfing.
Dritte Fahne, Joseph Staudner, Pfarrer von Rupprechtsberg.
Vierte Fahne, Clement Wagner, Posthalters-Sohn von Straubing.

Digitized by Google

Auf dem laufenden Hirschen.

Erste Fahne mit 12 fl., Franz Höflinger, Revierförster von Mengkofen.

Zweite Fahne mit 4 fl., Joseph Schmid, Brauers-Sohn von Osterhofen.

Dritte Fahne, Sebastian Stopfer, Sattlermeister von Oberalteich.

Das Wetter war an diesem Tage leider ungünstig, so daß der Liederkranz schon Vormittags die für den Abend angesetzte Produktion im Freien abkünden, und den Saal des Weingastgebers Krauß zur Abhaltung bestimmen mußte.

Der Liederkranz hatte an alle Gesangvereine des Kreises besondere Einladungen ergehen lassen, und es fanden sich daher schon Vormittags zur Probe bei 90 Sänger aus naher und weiter Umgegend (Passau, Kelheim, Bilshofen, Obernzell, sogar von Amberg) ein, die Deggendorfer und Reisbacher Liedertafeln kamen mit ihren Fahnen, — und der Mittag vereinigte sie zu einem heitern Mahle im deutschen Hause.

Die Produktion begann Abends 6 Uhr.

Das Regensburger Tagblatt Stück 264 berichtet dd. Straubing, 20. September 1848, darüber folgendes:

„Nach Stimmen geordnet, mit ihren Bannern, Pokalen, Trinkhörnern zog die fröhliche Schaar von der Blechmusik unsers Bataillons geleitet, jubelnd und jubelnd begrüßt vom Rathhause aus über den Theresien- und Ludwigs-Platz in den Saal des Herrn Gastgebers Krauß, wo des ungünstigen Wetters wegen die Produktion unter der Direktion Edenhofers statt fand.

Rauschender Beifall wurde vielen Chören, wie dem Kriegerlied von Panny, den jungen Musikanten von Kücken, dem bayerischen Zapfenstreich, dem deutschen Bundesliede und namentlich dem deutschen Vaterlande von Arndt. Prinz Eugenius, von Herrn Heckmayer aus Amberg dirigirt, weckte selige Erinnerungen an Regensburg.

Eine Willkommsrede von dem Magistrat-Funktionär Herrn Accessist Stoiber, wurde mit stürmischem Beifall aufgenommen. Die Blechmusik des k. 4ten Jägerbataillons, die ihren Ruf bereits fest begründet, begleitete mehrere Chöre und führte treffliche Ouvertüren und sonstige Pieçen auf. Kräftige Toaste, die Anordnung einer ungebundenen freien Bewegung gaben diesem kleinen Sängerfeste einen allen diesen Festen eigenen Zauber, der auf jener unbeugsamen Macht des Liedes beruht, die so viel zur Harmonie Deutschlands beitrug und beitragen wird.«

Das Fest-Comité hat in dankbarer Anerkennung der Verherrlichung, welche der Liederkranz durch seine Leistungen dem Feste verlieh, demselben einen großen Pokal zum Geschenke angekauft, welchen in der Form des Straubinger Stadtthurms der hiesige Zinngießermeister Niggl aus Zinn gefertigt und in die Industrie-Ausstellung geliefert hatte.

Auf Dienstag den 19. September kommt bis Nachmittags 4 Uhr keine besondere Fest-Veranstaltung zu erwähnen, dagegen wird hier am füglichsten auf zwei Gegenstände hingewiesen, welche noch bei keinem der hiesigen Landwirthschaftsfeste geboten waren, die Zeit mit so angenehmer und lehreicher Unterhaltung auszufüllen, wie bei dem dießjährigen Feste. Es waren nämlich auf Ansuchen des Fest-Comité während der drei Festtage täglich Vormittags von 9 bis 11

Digitized by Google

Uhr und Nachmittags von 1 bis 3 Uhr im Lokale der Landwirthschafts- und Gewerbschule dahier sämmtliche Sammlungen der landwirthschaftlichen und technischen Modelle, der Lehrapparate, so wie die mechanische Werkstätte sammt den Leistungen der Schüler dem allgemeinen Besuche geöffnet, und stand an den nämlichen Tagen Vormittags von 10 bis 12 Uhr das städtische Zeughaus, das nicht uninteressante Antiken enthält, unter der Leitung der Landwehr-Oekonomie-Commission gleichfalls dem allgemeinen Besuche offen.

Der Besuch in beiden Lokalitäten war ein stromweiser, und die Bereitwilligkeit, mit welcher der k. Rektor der Gewerbsschule Herr Lämmermayer, Erläuterungen über die Apparate ꝛc. ertheilte, physikalische Experimente vornahm, gereicht eben so seiner Person zur Ehre, als sie der Gemeinnützigkeit dieser rein aus städtischen Mitteln dotirten Unterrichts-Anstalt die wünschenswerthe Empfehlung verlieh.

Nachmittags 4 Uhr wurde auf der Hagnwiese um den äußern Ring des Festplatzes ein Trabrennen abgehalten. Preise hiebei erhielten und zwar

den Ersten, eine Fahne mit 8 Doppelgulden Xaver Mittermaier, Bierbrauer von Haunerstorf.

Den Zweiten, eine Fahne mit 6 Doppelgulden Nepomuk Reichenwallner, Brauers-Sohn von Eichendorf.

Den Dritten, eine Fahne mit 4 Doppelgulden Xaver Mittermaier, Bierbrauer aus Haunerstorf.

Den Vierten, eine Fahne mit 3 Doppelgulden Joseph Maier, Branntweinbrenner von Straubing.

Den Fünften, mit 2 Doppelgulden Kaspar Wenninger, Oekonom von Straubing.

Den Sechsten, mit 1 Doppelgulden Xaver Wild, Bauer von Atting.

Am Abende dieses Tages spielte die vollständige Musik des hiesigen Landwehrbataillons auf dem Festplatze, der beim Eintritte der Nacht durch bengalische Feuer und Raketen beleuchtet wurde.

Eine freundliche Zugabe zu dem Feste bildete endlich auch noch ein von den hier anwesenden Mitgliedern der Studentenverbindung Bavaria veranstalteter Commers, bei welchem viele Korps-Philister aus Nah' und Ferne, mehrere Mitglieder der Verbindung Palatia und sonst Geladenen Theil nahmen.

Der Saal im Schießhause, in welchem der Commers statt fand, war sinnig dekorirt. Die Musik des k. 4ten Jägerbataillons begleitete die Gesänge.

Kräftige Toaste, Erinnerungen auf verlebte Studienjahre und die ungetrübteste heiterste Stimmung gaben auch dieser Feier ihren eigenthümlichen Reiz.

So äußerte sich auch hierüber der erwähnte Bericht im Regensburger Tagblatte, und schließt mit den Worten: »Auch den letzten Tag trübte nicht die mindeste Störung. Der Geist der Ruhe und Ordnung beseelte die Menschenmasse, welche an diesem Feste Theil nahm, und bewährte, daß unser kerniger Volksstamm der Errungenschaften der Neuzeit würdig sei.«

Digitized by Google

Die Wahrheit dieser Worte muß jeder verbürgen, der an dem Feste Theil nahm, und die Stadtgemeinde Straubing kann stolz darauf seyn, mit solchem Zeugnisse das Kreislandwirthschaftsfest in dem bewegten Jahre 1848 begangen zu haben!

Die vom landwirthschaftlichen Kreis-Comité gemäß dem Programme vom 26. Juni 1848 zuerkannten Preise sind folgende:

I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft und Landes-Verschönerung im Allgemeinen.

A.

Gemeinde-Vorsteher, welche während ihres Amtes zur Verbesserung der Landwirthschaft wesentlich beigetragen haben.

Erster Preis. Eine Vereins-Denkmünze in Gold zu 4 Dukaten, zwei landwirthschaftliche Bücher nebst einer Fahne.

Georg Huber von Oberndorf, k. Landgerichts Osterhofen.

Seit 3 Jahren Gemeinde-Vorsteher bewirkte er die zweckmäßige Anlage der Düngerstätten in den Hofräumen hinter den Häusern und dadurch die Reinlichkeit des Dorfes, — die Benützung der Mistjauche zur bessern Wiesenkultur, die Anschaffung guter und schöner Zuchtstiere und andern Zuchtviehes; — ermunterte durch eigenen erfolgreichen Anbau von Klee und Futterkräutern, in die Brache, zur Nachahmung, und zeichnete sich ganz besonders durch sein Bestreben, den höchsten und allerhöchsten Anordnungen mit aller Bereitwilligkeit und Anhänglichkeit an die ihm vorgesetzte Behörde nachzukommen, rühmlichst aus.

Zweiter Preis. Zwei bayerische neue Dukaten, ein landwirthschaftliches Buch nebst einer Fahne.

Joseph Sanladerer von Rottersham, k. Landgerichts Griesbach.

Derselbe ist 6 Jahre Gemeinde-Vorsteher und durch 18 Jahre ununterbrochen Mitglied der Gemeinde-Verwaltung. Seine rastlosen Bemühungen für die Verschönerung des Dorfes Rottersham wurden mit dem besten Erfolge gekrönt, und diese Ortschaft kann nun wirklich als Muster für die ganze Umgebung dienen. Die hiebei bewiesene Uneigennützigkeit und das nicht unbedeutende pekuniäre Opfer des Sanladerer, so wie sein beharrlicher Eifer und seine besondere Amtsthätigkeit, die auch der Instandsetzung und Erhaltung guter Orts- und Feldwege, der Wiesen und Feldkultur, der vortheilhaftesten Benützung der Mistjauche u. s. w. zugewendet ist, aber namentlich sein fester Charakter und reger Sinn für die Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung, verdienen mit vollem Rechte die öffentliche Anerkennung.

B.

Güter-Arrondirungen bewirkt durch die Orts-Vorstände in den Jahren 1846, 1847 und 1848 betreffend.

Zu den hiefür ausgesetzten Preisen haben sich Bewerber nicht gemeldet.

Digitized by Google

C.

Gemeinde-Vorsteher, welche in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landesverschönerung sich auszeichneten und mit beharrlichem Eifer für Reinlichkeit in den Orten und für gute Unterhaltung der Ortswege besorgt waren.

Erster Preis. Eine silberne Vereinsmünze nebst Fahne.

Lorenz Reichl von Schaltdorf, k. Landgerichts Rottenburg.

Derselbe ist seit dem Jahre 1824 ununterbrochen Gemeinde-Vorstand, und erwarb sich durch unermüdliche Sorgfalt für die Erhaltung der Reinlichkeit des Dorfes, — durch Herstellung einer dauerhaften und guten Kommunikation zwischen Schaltdorf und Münster, dann Giselthausen und Niedereulenbach, durch Anlage guter Brücken und Durchlässe, — durch allmählige Beseitigung schadhafter und feuergefährlicher Backöfen, — durch Einführung der Nacht-, Tag- und Flurwachen, und endlich durch eine nachahmungswerthe Handhabung der Orts- und Feldpolizei, so wie durch eine thätige und erfolgreiche Lokalarmenpflege, — nicht nur die besondere Achtung und das vollste Vertrauen seiner Gemeinde, sondern auch die allgemeine Zufriedenheit seiner vorgesetzten Behörde.

Zweiter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Michael Maß von Eggerach, k. Landgerichts Rottenburg.

Maß bethätigt einen besondern Eifer und eine rastlose Sorgfalt für die Erhaltung und Herstellung guter Vizinal- und Ortswege, Brücken und Stege, Ortsreinlichkeit u. s. a., besonders verdient machte er sich aber durch die Herstellung des Kommunikationsweges zwischen Bogenhausen resp. Furth über Eggerach nach Schmatzhausen. Gleich von Furth ab befand sich seit unfürdenklicher Zeit eine Wassergasse und ein zum Theil mit wildem Gesträuche eingesäumter Hohlweg, welcher durch die umsichtige Leitung Aneiferung und selbst eigene Mitarbeitung des Vorstehers Maß gänzlich beseitigt und namentlich der gefahrdrohende Wasserzulauf gegen die Ortschaft Furth abgewendet wurde.

Dritter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Andreas Lenker von Mülhausen, k. Landgerichts Abensberg.

Derselbe hat während seiner 6jährigen Amtsführung in dem großen Dorfe Mühlhausen eine rühmenswerthe Reinlichkeit eingeführt, die Orts- und Kommunikationswege in guten Stand gesetzt und insbesondere in den letzten drei Jahren die durch den Ort Mühlhausen und durch die Gemeindeflur führende Hauptstrasse mit Obst- und andern Allee-Bäumen bepflanzt, diese Baumpflanzung vollständig bewirkt, fortwährend ergänzt und auch für die Fortdauer dieser Allee beste Vorsorge getroffen.

Digitized by Google

III.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Landwirthe, welche in den Jahren 1846, 1847 und 1848 den größten Distrikt ganz öden Landes, oder auch Moosgrund urbar gemacht und in Felder, Wiesen oder zu Obstbaumgärten umgeschaffen haben.

Vor allem wurde einstimmig beschlossen, das Kreis-Comité zu ersuchen, in künftigen Programmen zur Aufmunterung in diesem Zweige des Feldbaues mehrere und werthvollere Preise auszusetzen, weil die Kultur der Gründe im Hinblick auf das Vorhandenseyn noch vieler öder Strecken Landes in Bayern, und auf die rasch fortschreitende Population, so wie auf die überhandnehmende Lust zur Auswanderung in fremde Länder, als ein Gegenstand der größten Wichtigkeit betrachtet werden muß, und ihre möglichste Beförderung zu den Hauptbestrebungen des landwirthschaftlichen Vereins gehören dürfte.

Es wurde ferner, in Folge der durch das Schreiben des Kreis-Comité an den Stadt-Magistrat Straubing vom 23. August l. Js. gegebenen Ermächtigung, und mit Rücksicht auf die durch Mangel an Bewerbung erübrigten Preise anderer Titel, einstimmig beschlossen, die für die Kultur öder Gründe ausgesetzten Preise in der Art zu vermehren und zu verbessern, daß der erste Preis in 3 Dukaten und einer Fahne, der zweite in 2 Dukaten und Fahne, der dritte in einem Dukaten und Fahne bestehen soll, und diesen noch sieben Preise mit je einer silbernen Vereinsmünze folgen sollen.

Erster Preis. Drei bayerische Dukaten nebst Fahne.

Johann Englram von Alkofen, k. Landgerichts Bogen.

In dem Zeitraume der letzten drei Jahre kultivirte Englram, durch Ziehung von Gräben (900 Klafter lang) Ausstockung und sonstige Bearbeitung (Pflanzung von 3000 Erlen an die Grabenraine) 50 Tagwerk ganz öden Landes, mit großer Mühe, Anstrengung und bedeutenden Kosten, zu einem fruchtbaren Ackergrunde.

Zweiter Preis. Zwei bayerische Dukaten nebst Fahne.

Georg Englram von Hunderdorf, k. Landgerichts Straubing

Derselbe beurbarte in den letzten 3 Jahren eine ganz öde, mit Gesträuchen und Stauden bewachsene und mit Hügeln und Vertiefungen versehene Grundfläche von 40 Tagwerk. Er ließ mehrere tiefe Gräben (600 Klafter) ausheben, Vertiefungen ausfüllen, Hügeln abgraben, und brachte es endlich dahin, daß er gegenwärtig einen jährlichen Fruchtertrag von mehr als 100 Schäffel erzielt.

Dritter Preis. Ein bayerischer Dukaten nebst Fahne.

Philipp Voggenreither von Schwaibach, k. Landgerichts Vilshofen.

Als Kleingütler, mit einer Familie von sieben Kindern, kultivirte Voggenreither mit ungewöhnlicher Anstrengung und mit unermüdetem Fleiße 4½ Tagwerk steinigten und 7½ Tagwerk ganz öden ausgestockten Holzgrund, zusammen 12 Tagwerk Oedung, in den letzten 3 Jah-

Digitized by Google

ren zu einem sehr guten fruchtbaren Ackerlande. Im Vorjahre lieferten die kultivirten Grundstücke 15 Schäffel gesundes und kräftiges Getreide, und dieser Ertrag erhöhte sich heuer auf 22 Schäffel, so daß sein Familien-Nahrungsstand vollständig gesichert erscheint.

Vierter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Ludwig Aichner von Sallach, k. Landgerichts Mallersdorf.

Derselbe wandelte eine theils einmädige, theils öde mit tiefen Gruben und Löchern versehene Wiesgrundfläche, in eine dreimädige circa 20 Tagwerk haltende vorzügliche Wiese in den letzten 3 Jahren 1846, 1847 und 1848 um.

Fünfter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Sebastian Huber von Mienbach, in der Gemeinde Niederhausen, k. Landgerichts Landau.

Huber hat in den Jahren 1846, 1847 u. 1848 14 Tagw. 26 Dez. öde Moosgründe und Hügelland zu fruchtbarem Ackergrunde und 2 Tagw. 5 Dez. Moosgrund durch Trockenlegung und künstliche Wasserleitung in herrliches zweimädiges Wiesenland beurbart.

Sechster Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Jakob Jordy, Oekonomiepächter zu Rammelstein, k. Landgerichts Kelheim.

Kultivirte in den letzten drei Jahren 12½ Tagw. mit Hecken und Steinmassen überwachsene Oedung, reinigte durch Graben und Schießen die übrigen Felder, wodurch er gleichfalls 3 Tagwerk fruchtbares Land gewann, und wandelte durch diese Manipulation 15½ Tagwerk Oedung in sehr gutes fruchtbares Ackerland um.

Siebenter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Joseph Feldmaier von Irlach, in der Gemeinde Obermühlbach, k. Landgerichts Mitterfels.

Bewerber wandelte in den Jahren 1846, 1847 und 1848 8 Tagw. Moosgrund, welcher zum Theil sehr steinig war, in gutes Ackerland, und 6 Tagw. öde steinigte Grundfläche in gutes 2mädiges Wiesenland um.

Achter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Joseph Riedl von Thalham, k. Landgerichts Landshut.

Durch die angestrengtesten Mühen und unter Aufopferung von vieler Zeit und beträchtlichen Kosten legte Bewerber in den letzten 3 Jahren mit besonderm Fleiße und unermüdeter Ausdauer 14 Tagw. ganz öden Landes und moosiger Gründe der Art in Kultur, daß bereits heuer eine sehr reiche Getreide- und Heu-Erndte erzielt werden konnte.

Neunter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Georg Kröninger von Langdorf, k. Landgerichts Regen.

Die Feld- und Wiesengründe des Kröninger waren noch im Jahre 1846 abwechslungsweise mit steinigten, moosigten und mit Gesträuchen bewachsenen Grundflächen gemengt. Durch die Thätigkeit und den besondern Fleiß des Kröninger wurden in den letzten 3 Jahren 14½ Tagwerke hievon vollständig beurbart.

Zehnter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Jakob Maier von Münster, k. Landgerichts Rottenburg.

Digitized by Google

Derselbe kultivirte in dem für die Preisebewerbung bestimmten Zeitraume 8 Tagw. ganz öden Grund auf solche Weise und so vollständig, daß die Erndte 1848 ihn voraussichtlich

6 Schäffel Weizen,
7 » Haber,
1 » Gerste,
2 » Erbsen und
1 » Sommerkorn

sicher hoffen läßt.

Belobung und öffentliche Anerkennung verdienen noch:

Heinrich Klendauer von Aicha, k. Landgerichts Bogen, Johann Moser von Obernhof, k. Landgerichts Rotthalmünster, Joseph Hinker von Schwarzach, k. Ldg. Bogen, Karl Passold von Mallersdorf, gleichnamigen Ldgs., Michael Aichinger von Viechtach, gleichnamigen Ldgs., Michael Fischer von Pleinting, k. Landgerichts Vilshofen.

B.

Landwirthe, welche im Laufe der letzten drei Jahre in Gegenden, wo der Flachsbau nicht so sehr betrieben wird, den größten Umfang an Feldern zum Flachsbau verwendet haben.

Für die hiefür ausgesetzten Preise trat keine Bewerbung ein.

C.

Landwirthe, welche unter schwierigen Umständen seit mindestens sechs Jahren mit günstigem Erfolge die Brach gänzlich abgeschafft haben.

Die Beseitigung der Brache ist im Verhältniß zur Beförderung der Kultur öder Gründe viel zu reichlich bedacht, was dem Kreis-Comité gutachtlich zu bemerken, einstimmig beschlossen wurde.

Erster Preis. Eine goldene Vereinsmünze zu 4 Dukaten nebst Fahne.

Johann Relcherstorfer, Wirth und Oekonom zu Oberlindhart, k. Landgerichts Mallersdorf.

Derselbe führte seit den letzten 3 Jahren auf 100 Tagwerk Feldgründen den Anbau von Futterkräutern, Klee und Getreid in der Brache unter den schwierigsten Umständen mit dem besten Erfolge ein, ordnete überhaupt einen geregelten Wechsel der Bauart an, und vermehrte seinen Viehstand wegen hiedurch gewonnenem Ueberfluß an Futterkräutern sehr bedeutend. Sein Beispiel erweckte mehrseitige Nachahmung.

Zweiter Preis. Zwei bayerische neue Dukaten.

Jakob Geislinger, Bäcker und Oekonom in Mariaposching, k. Landgerichts Bogen.

Dieser hat auf 32 Tagwerk Aeckern die Brache unter sehr erschwerenden Umständen gänzlich abgeschafft, und obwohl ihm Hochwasser und Eisgang vielen Schaden zufügten, bebaute er unverdrossen dieselben immer wieder mit passenden Brachfrüchten.

Dritter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Jakob Jordy, Oekonomiepächter zu Rammelstein, k. Landgerichts Kelheim.

Digitized by Google

Die gepachteten 72 Tagwerk Feldgründe waren alle mehr oder minder in einem schlechten Zustande, welcher durch zweckmäßige Bearbeitung und Anwendung von Gülle und Kompost-Dünger gänzlich gehoben wurde; anstatt der frühern magern Brache sind jetzt 15 — 20 Tagwerk Feld mit fettem kräftigen Viehfutter, nämlich Klee und Wicken angebaut, und hiedurch die Möglichkeit geboten, 100 Stück schöne, feinwollige Schafe überwintern zu können.

Vierter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Peter Schanz, Oekonomiepächter zu Alkofen, k. Landgerichts Kelheim.

Er hob die Brache in den letzten sechs Jahren total auf, baute Futterkräuter mit dem besten Erfolge, und wurde hiedurch in den Stand gesetzt, eine größere Anzahl Viehstücke zu halten, seine Felder entsprechend zu begeilen, und den Ertrag des Pachtgutes bedeutend zu heben.

D.

Landwirthe, welche in den letzten drei Jahren den größten Umfang von Feldern zum Repsbau verwendet haben.

Es wurde einstimmig beschlossen, das Kreis-Comité darauf aufmerksam zu machen, daß künftig bei der Ausschreibung der Preise für den Repsbau die Bestimmung »den größten Umfang von Felder« den Zusatz »im Verhältnisse zum Gesammtbesitz« erhalten sollte, damit nicht die Großbegüterten auf unbillige Weise vor den Kleinbegüterten bei der Zuerkennung der Preise begünstigt werden.

Erster Preis. Zwei bayerische neue Dukaten nebst Fahne.

Jakob Hien, Oekonom von Mitterharthausen, k. Landgerichts Straubing.

Derselbe bebaut seit wenigstens 3 Jahren bei einem Gutskomplexe von 296 Tagwerk Feldgründen alljährlich 18 Tagwerk erfolgreich mit Reps, und wird in Folge gewonnener Ueberzeugung des abwerfenden Nutzens den Bau dieses Gewächses immee mehr erweitern.

Zweiter Preis. Einen bayerischen neuen Dukaten.

Peter Schanz, Oekonomiepächter zu Alkofen, k. Landgerichts Kelheim.

Schanz verwendete innerhalb der letzten 3 Jahre 1846, 1847 und 1848 jährlich wenigstens 15 Tagwerk Feld zum Repsbau, und zwar mit so günstigem Erfolge, daß er im verflossenen Jahre 66 Schäffel einerndtete.

Oeffentliche Belobung verdient noch:

Georg Englram, Oekonom von Hunderdorf, k. Landgerichts Straubing.

E.

Landwirthe, welche in den letzten drei Jahren den größten Felderumfang zum Hanfbau verwendet haben.

Erster Preis. Zwei bayerische neue Dukaten.

Georg Vogl, Bauer von Loh, k. Landgerichts Hengersberg.

In den letzten 3 Jahren verwendete er zum Hanfbau, und zwar

im Jahre 1846 4 Tagw. 25 Dez.

Digitized by Google

im Jahre 1847 2 Tagw. 95 Dez.
» » 1848 3 » 61 »

mit dem beſten Erfolge.

Zweiter Preis. Einen bayeriſchen neuen Dukaten.

Joſeph Edtmaier, Bauer von Mühlau, k. Landgerichts Hengersberg.

Mit dem wünſchenswertheſten Erfolge bebaute er

im Jahre 1846 2 Tagw. 87 Dez.
» » 1847 4 » 38 »
» » 1848 2 » 88 »

mit Hanf, und erzweckte durch geeignete Anwendung des Düngers ein qualitatives Produkt.

Oeffentliche Belobung und Anerkennung verdient noch:

Ignaz Seefelder, Brauerei- und Oekonomie-Beſitzer zu Rottenburg.

Eine Miſchung von Teichſchlamm in gleichen Verhältniſſen zu einer zehnzölligen humushaltigen Bodenſchichte reſultirte mit inländiſchem Hanfſaamen beſät, Unglaubliches. Ungemein ſchnell und dicht ging der Saame auf, und ſchon gegen Ende Juli, als das Aushänffinen beſchäftigt wurde, hatten die Stämme, kleinfingerſtark, durchgehnds eine Höhe von 8 bis 9′ erreicht, und der Ertrag an Körnern wird an Quantität und in Bezug auf ölichten Gehalt, wie es ſich jetzt ſchon zeigt, alle Erwartung übertreffen. Zur weitern Verbreitung und Kenntnißnahme ſowohl, als zur Beförderung vaterländiſcher agrikoler Beſtrebungen, gibt Seefelder obiges Miſchungsverfahren hiemit bekannt.

III.

Gartenbau.

A.

Erwerbsmäßiger Betrieb des Gartenbaues.

Sechs Preiſe für Diejenigen, welche in den letzten ſechs Jahren einen neuen Garten von mindeſtens ½ Tagwerk angelegt haben, und ſich über vorzügliche Gartenkultur und namentlich Gemüſebau ausgewieſen.

Erſter Preis. Zwei bayeriſche neue Dukaten und ein Buch.

Michael Würfl, Grundbeſitzer und Gärtner zu Deggenau, k. Ldgs. Deggendorf.

Würfl beurbarte in den letzten 6 Jahren eine 1 Tagw. 74 Dez. haltende Oedung, und ſchuf aus dieſer mit Brombeerſtauden und wildem Geſträuche bewachſenen Wildniß eine Garten-Anlage, welche gegenwärtig nicht allein die Subſiſtenz der Würfl'ſchen Familie mitbegründet, ſondern auch der ganzen Umgegend zur Zierde gereicht.

Zweiter Preis. Ein bayeriſcher neuer Dukaten und ein Buch.

Joſeph Kufner, bürgerl. Taſernwirth in Deggendorf.

Kufner ließ im Verlaufe der letzten 3 Jahre eine 2 Tagw. 47 Dez. haltende Oedung mit einem bedeutenden Koſtenaufwande in einen ſehr einträglichen Obſt-, Gemüſe- und Weingar-

Digitized by Google

ten umwandeln. Diese Garten-Anlage zeichnet sich noch besonders durch eine zweckmäßig angelegte Gärtner-Wohnung und eine auf circa 500 Schritte Entfernung mittels hölzernen Röhren geführte Wasserleitung rühmlich aus.

Dritter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Anton Perger, Schullehrer zu Oberwinkling, k. Landgerichts Bogen.

Bearbeitete größtentheils eigenhändig den im Monate März 1846 ad partem salarii erhaltenen, mit Bauschutt bedeckten und ganz verödeten ½ Tagwerk großen Schulgarten mit einem Fleiße, einer Ausdauer und Geschicklichkeit, dem allein zugeschrieben werden muß, daß Perger, ohne Vernachläßigung seiner Pflichten als Lehrer, und neben dem fleißigen Unterrichte seiner Schuljugend in der Baumzucht und in dem Gartenbau, das Schöne mit dem Nützlichen und Einträglichen auf eine Weise zu verbinden vermochte, die ihm volle Anerkennung sichern muß.

Vierter Preis. Eine silberne Vereinsmünze und ein Buch.

Georg Simbeck, Söldner von Niederharthausen, k. Landgerichts Straubing.

Der Gemüse-Bedarf des Dorfes Niederharthausen wurde bisher durch Händler aus der nahegelegenen Stadt Straubing gedeckt, was den überhaupt rührigen und fleißigen Landmann bewog, einen Acker per 1 Tagwerk zu einem Gemüsegarten umzuwandeln, welcher nun nicht nur seine Bedürfnisse, sondern jene der ganzen Ortschaft zu befriedigen vermag.

Fünfter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Leonhard Biller, Gärtner zu Offenberg, k. Landgerichts Bogen.

Derselbe hat einen Flächenraum von mehr als einem Tagwerke, welcher theils aus Sumpf, theils aus Abfällen von Granitsteinen bestand, die eine Hälfte zu einem Gemüse- und die andere Hälfte zu einem Baumgarten kultivirt, der zur Zeit nicht nur die verschiedenartigsten Gemüsearten liefert, sondern auch 68 hochstämmige und 2 Zwergbäume zählt, die ein sehr gedeihliches Aussehen haben und den besten Erfolg versprechen.

Sechster Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Simon Riedl von Pürgl, in der Gemeinde Neukirchen, k. Landgerichts Mitterfels.

Preiseträger kaufte sich i. J. 1844 circa 60 Dezimalen mit wildem Gestrüppe bewachsenen und mit Steinen besäten Grund, reinigte denselben, und schuf aus dieser Wildniß eine Gartenanlage, welche alle Arten von Gemüse und bereits auch eine Baumschule enthält, welche 1000 junge Nußbäume, 100 veredelte Obstbäume und 3000 Wildlinge zählt.

BB.

Leistungen in der Blumenzucht und jenen der Ziergewächse.

Erster Preis. Eine silberne Vereinsmünze mit 3 Zweiguldenstücken.

Joseph Reischl, Gärtner zu Bogen.

Ein ausgezeichneter Blumist und Ziergewächse-Pflanzer hat sich in diesem Zweige der Landwirthschaft sehr verdient gemacht.

Zweiter Preis. Eine silberne Vereinsmünze mit 2 Zweiguldenstücken.

Joseph Steindl, Gärtner zu Straubing.

Digitized by Google

Ein nicht minder ausgezeichneter Blumist und Ziergewächse-Pflanzer hat das dießjährige Kreislandwirthschaftsfest durch die Schauausstellung seines Blumenflors, der eine reiche Auswahl der seltensten und schönsten Blumen, und namentlich 72 der neuesten und gesuchtesten Arten von Georginen oder Dalien darbot, verschönert.

IV.

Obstbaumzucht.

A.

Für diejenigen, welche in den Jahren 1846, 1847 und 1848 die meisten Obstbäume zweckmäßig erzogen, veredelt, mit Erfolg angepflanzt und gut erhalten haben.

Erster Preis. Einen bayerischen neuen Dukaten mit Fahne.

Johann Kleil, Taglöhnerssohn von Prombach, kön. Landgerichts Pfarrkirchen.

Zur strengen Oekonomiearbeit unfähig, wählte sich Preisträger die Obstbaumzucht, um aus deren Erträgniß seine Existenz zu sichern.

Benachbarte Bauern schenkten ihm drei öde unfruchtbare Grundstücke von je ¼ Tagwerk; Kleil reinigte und beurbarte dieselben, besäete sie im Jahre 1846 mit Obstkernen, versetzte die jungen Baumpflänzchen, deren Gedeihen bisher alle Erwartung übertroffen hat, so zwar, daß er bereits mehr als 9000 Stücke veredeln konnte.

Zweiter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Martin Mittelhamer, Gütler zu Forsthart, kön. Landgerichts Osterhofen.

Derselbe pflanzte, erzog und veredelte in den Jahren 1846, 1847 und 1848 mehr als 5000 Stück Obstbäume, und hat noch gegen 10,000 Baumpflanzen, 1 — 2 Jahre alt, in Bereitschaft, welche im kommenden Jahre veredelt, der dortigen Gegend, welche durch Hagel sehr gelitten hat, von wesentlichem Nutzen seyn werden.

Dritter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Georg Kastenmaier, Gärtner zu Straubing.

Kastenmaier erzog in den Jahren 1846, 1847 und 1848 über 1000 Stücke nunmehr größtentheils schon veredelte Obstbäume, verkaufte hievon 400 Stücke zu einem Preise von 24 bis 36 kr. und selbst zu 48 kr., wodurch sich der 60jährige fleißige Mann eine jährliche Rente von 70 — 80 fl. erwarb.

B.

Für diejenigen Schullehrer, welche ihre Schulgärten zu vorschriftmäßigen Baumpflanzungen mit Erfolg verwenden, der Schuljugend in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht fleißigen Unterricht ertheilen.

Erster Preis. Ein bayerischer neuer Dukaten.

Augustin Jodlbauer, Schullehrer und Chorregent in Viechtach.

Digitized by Google

Seit 1820 Lehrer in Viechtach war er stets bemüht, seinen Schülern die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, und der Schuljugend in eigenen Stunden, besonders in der Obstbaumzucht fleißigen Unterricht zu ertheilen.

Die gegenwärtig sich im Schulgarten befindliche sehr große Zahl junger veredelter Obstbäume, ihr gesundes Aussehen, und die Reinhaltung des Gartens überhaupt, beurkunden den regen Eifer des Lehrers Jodelbauer, so wie dessen pomologische Kenntnisse.

Zweiter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Joseph Wällisch, Schullehrer zu Haidling, kön. Landgerichts Landau.

Kaum war im Herbste 1842 der neue Schulgarten hergestellt, so wurden sogleich mehrere Tausend Kerne der besten Obstarten gelegt. Mit vieler Sorgfalt pflegte Wällisch die jungen Bäumchen, so daß er schon im 5. Jahre nach Hunderten der schönsten Bäume zur Versetzung an die Hochstraße der Gemeinde unentgeltlich ablassen konnte. Sehr fleißig ertheilte er hiebei den Schulkindern Unterricht in der Veredlung der Obstbäume.

Dritter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Johann Wagner, Schullehrer zu Geltolfing, kön. Landgerichts Straubing.

Derselbe pflanzte jährlich, mit Zuziehung der Schuljugend, wenigstens 300 Obstbäume, veredelte und pflegte sie, und ertheilte auf solche Weise gründlichen Unterricht in der Obstbaum-Zucht. —

Vierter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Anton Perger, Schullehrer zu Oberwinkling, kön. Landgerichts Bogen.

Neben dem fleißigen, praktischen und theoretischen Unterrichte seiner Schuljugend in der Obstbaumzucht, bethätigte Perger einen unermüdeten Fleiß in der Kultivirung eines Tagwerk Feldgrund zu einer Baumschule, welche den besten Erfolg verspricht.

Fünfter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Felix Schröcksnadl, Schulgehilfe zu Osterhofen.

Den Schulgarten seines 80jährigen Vaters verwendete er vorschriftsmäßig zu Baumpflanzungen, ertheilte mit vielem Fleiße der Schuljugend Unterricht in der Obstbaumzucht, und war stets bemüht, derselben auch die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar vor Augen zu stellen.

V.

Eichenkultur.

Erster Preis. Eine goldene Vereinsmünze zu 4 Dukaten mit Fahne.

Wegen unzureichender Leistung nicht zuerkannt.

Zweiter Preis. Zwei bayerische neue Dukaten.

Johann Bapt. Hundsberger, Oekonom und Amtsbote zu Bogen.

Vor 6 Jahren erwarb sich derselbe circa 3½ Tagwerk Oedung, kultivirte sie theils zu sehr fruchtbarem Ackerlande, theils verwendete er sie zur Eichenkultur, und ist gegenwärtig schon

Digitized by Google

in dem Besitze von 136 Stück Eichen zu 2 — 10′ Höhe, welche er zweckmäßig beschnitten und durch Pflocken geschützt hat; überdieß hat er auch im heurigen Jahre mehrere Hundert Setzlinge gezogen.

Dritter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Franz Fischer, Bauer zu Großköppelhof, kön. Landgerichts Kötzting.

Derselbe legte eine Eichenpflanzung von 1000 Stück mit lobenswerthem Fleiße an; hievon haben 500 Stücke schon eine Höhe von mehr als 1′, und die andere Hälfte berechtigt zu den besten Erwartungen. Fischer verdient auch außerdem als Baumzüchter rühmlich erwähnt zu werden.

VI.

Waldkultur.

1.

Drei Preise für diejenigen Landwirthe, welche die zu ihren Oekonomien gehörigen Holzgründe in gutem Stande zu erhalten bemüht waren, oder Schläge und Oedungen in denselben forstgerecht angelegt haben.

Erster Preis. Drei bayerische neue Dukaten nebst Fahne.

Franz Xav. Mundigl, Oekonomie-Gutsbesitzer zu Hohengebraching, kön. Landgerichts Kelheim.

Im Besitze von rund 90 Tagw., größtentheils aus einem 20 — 25jährigen Fichten mit jungen schlanken Eichen unterstelltem Jungholze bestehend, bewirthschaftete Mundigl dasselbe durch Auspflanzung, mehr aber durch ausgedehnte Schlagpflege mittels Ausforstung einer Unzahl Fuhren schädlicher Weichhölzer, auf eine solche Weise, daß er zum Beispiele seiner Nachbarn wirklich als Forstwirth benannt werden darf.

Zweiter und dritter Preis. Blieben ohne Bewerbung.

2.

Drei Preise für diejenigen Landwirthe, welche die größte Grundfläche durch Pflanzen oder Ansaat aufgeforstet haben.

Erster Preis. Ein bayrischer neuer Dukaten.

Franz Xaver Mundigl, Oekonomie-Gutsbesitzer zu Hohengebraching, k. Ldgr Kelheim.

Derselbe hat in den Objekten Pl.-Nro. 9, 26, 32, 35 und 41 12 Tagwerk 56 Dezimalen theils durch Föhren-, Riesen- und Platten-Saat, dann Fichten-Pflanzung, theils durch Eichen- und Fichten-Saat, dann Erlen-Pflanzung mit besonderm Fleiße und dem besten Erfolge aufgeforstet.

Zweiter und dritter Preis. Blieben gleichfalls ohne Bewerbung.

Digitized by Google

VII.

Verbesserung der Weidenschaften.

Die hiefür ausgesetzten drei Preise konnten wegen Mangel an Bewerbung nicht zuerkannt werden.

VIII.

Seidenzucht.

Vier Preise für diejenigen Landwirthe und Privaten, welche im Laufe der letzten 3 Jahre die größte Zahl Maulbeerbäume (nicht Pflanzen) mit Erfolg angepflanzt haben.

Erster Preis. Zwei bayerische neue Dukaten.

Anna Lermer, Bräuers-Wittwe zu Straubing.

Dieselbe befaßt sich seit 3 Jahren in ihren Mußestunden aus besonderer Neigung mit der Seidenzucht, und pflanzte seitdem 45 Stücke Maulbeerbaum-Hochstämme mit dem besten Erfolge. Das Ergebniß ihrer zwar gegenwärtig noch kleinen Seidenzucht-Anlage betrug indessen aus den Sommer-Erndten 1846 und 1847 schon 27 Loth, sohin beinahe 1 Pfund fehlerfreie gehaspelte Seide.

Die für diesen landwirthschaftlichen Zweig weiter ausgesetzten drei Preise blieben gleichfalls ohne Bewerbung.

IX.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten.

A.

Männliche Dienstboten.

Erster Preis. Zwei Thaler, ein Zweigulden stück und eine silberne Medaille.

Georg Hafner von Elisabethzell, ununterbrochen 57 Jahre und 7 Monate, anfangs bei Michael Dischinger, nun bei Wolfgang Karl Müller zu Elisabethzell, kön. Landgerichts Mitterfels, als Oekonomie-Dienstknecht, mit ausgezeichneter Treue, Fleiß und Sparsamkeit.

Zweiter Preis. Ein Thaler, ein Zweigulden stück und eine silberne Medaille.

Simon Maidl, seit 57 Jahren ununterbrochen, mit besonderer Treue, Fleiß und sittlichem Betragen bei Bauer Johann Maidl zu Bachling, kön. Landgerichts Osterhofen, als Dienstknecht.

Dritter Preis. Ein Thaler, ein Zweigulden stück und eine silberne Medaille.

Peter Schiermaier, 55 Jahre alt, dient bereits 40 Jahre, nämlich von seinem 15. Lebensjahre an bis 1822 bei seinem Vater Bartholomä Schiermaier, und von 1822 bis jetzt bei seinem Bruder Johann Schiermaier, Bauer zu Kellberg, kön. Landgerichts Passau I., mit ausgezeichnetem Fleiße und lobenswerther Treue als Dienstknecht.

Digitized by Google

Vierter Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Joseph Buchner, Bauers-Sohn von Breitenweinzier, seit 36 Jahren ununterbrochen und zur vollsten Zufriedenheit in Diensten des Bauern Franz Sollinger zu Breitenweinzier, kgl. Ldg. Bogen.

Fünfter Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Joseph Fenzl, seit 35 Jahren ununterbrochen als Ochsenknecht beim Hofstätter Franz Fenzl zu Wegscheid, und ehevor bei dessen Vater, mit lobenswerther Sparsamkeit, Treue und Fleiß bedienstet.

Sechster Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Joseph Müller, Bauers-Sohn von Alshofen, dient seit 34 Jahren ununterbrochen bei Maria Müller, Bauerswittwe zu Heft, k. Ldg. Vilshofen, seit dem Tode deren Ehemannes volle 13 Jahre als Oekonomieführer zur vollsten Zufriedenheit.

Siebenter Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Georg Eisenreich von Zaun, k. Ldg. Pfarrkirchen, Dienstknecht bei seinem Bruder Andreas Eisenreich zu Zaun, ununterbrochen 34 Jahre lang.

Achter Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Georg Sterr, Dienstknecht, 64 Jahre alt und ununterbrochen 33 Jahre im Hause des Oekonomiebesitzers Johann Dimpfel zu Kötzting für die landwirthschaftlichen Arbeiten verwendet.

Neunter Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Johann Mühlbauer von Kollnburg, Dienstknecht bei Joseph Baier, Bauer zu Vorderau, k. Ldg. Viechtach, 32 Jahre lang ununterbrochen und zur vollsten Zufriedenheit.

Zehnter Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Georg Baumgartner von Grasdorf, 64 Jahre alt, und seit 32 Jahren ununterbrochen bei dem Bauer Michael Engl zu Gredis, k. Ldg. Kötzting bedienstet.

Eilfter Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Joseph Gstättner, Taglöhners-Sohn von Ganacker, als Baumann 30 Jahre und in gleicher Eigenschaft ununterbrochen bei dem Bauer Jos. Hiendlmaier zu Ganacker, k. Ldg. Landau.

Zwölfter Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Georg Kufner, Oekonomie-Dienstknecht bei Bauer Michael Kufner zu Sollasöd, kgl. Ldg. Vilshofen, 30 Jahre ununterbrochen zur vollsten Zufriedenheit.

B.

Weibliche Dienstboten.

Erster Preis. Ein Thaler, ein Zweigulden-Stück und eine silberne Medaille.

Klara Kasparbauer, Dienstmagd, vielmehr Oekonomie-Haushalterin des Gastwirth und Oekonomen Andreas Kasparbauer zu Viechtach, gegenwärtig 67 Jahre alt, und seit 37 Jahren ununterbrochen in dessen Dienste.

Zweiter Preis. Ein Thaler, ein Zweigulden-Stück und eine silberne Medaille.

Digitized by Google

Walburga Stolber, Oekonomie-Dienstmagd, 52 Jahre alt, dient bereits 39 Jahre und hievon 29 Jahre ununterbrochen bei dem Bauer Peter Weiß zu Schafhof, k. Landgerichts Köpting.

Dritter Preis. Ein Thaler, ein Zweigulденstück und eine silberne Medaille.

Anna Stenger, seit 27 Jahren ununterbrochen bei dem Tischler und Oekonomen Alois Jölinger zu Wegscheid, als Viehmagd in Diensten.

Vierter Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Anna Maria Bart, bei dem Handelsmann und Oekonomen Anton Frohnhofer in Viechtach, dient als Oekonomie-Dienstmagd 56 Jahre, wovon 25 Jahre ununterbrochen auf ihre gegenwärtige Dienstherrschaft zu rechnen kommen.

Fünfter Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Anna Maria Resch dient seit 25 Jahren ununterbrochen bei dem Bauern Math. Gottinger zu Kasberg, k. Ldg. Wegscheid, als Viehmagd.

Sechster Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Franziska Birndorfer, seit 24 Jahren ununterbrochen bei dem Bauern Jos. Bauer zu Enzing, k. Ldg. Rotthalmünster bedienstet.

Siebenter Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Maria Hofbauer, seit 23 Jahren ununterbrochen bei dem Halbbauern Wolfgang Zollner zu Wahdorf, k. Ldg. Mitterfels, in Diensten stehend.

Achter Preis. Ein Thaler und eine silberne Vereinsmünze resp. Medaille.

Maria Murr steht bereits in einem Alter von 60 Jahren, dient 50 Jahre und hievon die letzten 17 Jahre ununterbrochen in der Pfarr-Oekonomie Feldkirchen, k. Ldg. Straubing.

Neunter Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Karolina Fuchs dient bereits 21 Jahre und hievon 17 Jahre ununterbrochen in der Pfarr-Oekonomie Feldkirchen, k. Ldg. Straubing.

Zehnter Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Franziska Schillinger steht 28 Jahre als Oekonomie-Dienstmagd und hievon die letzten 16 Jahre ununterbrochen bei dem Oekonomen Andreas Denger sen. zu Köpting in Diensten.

Eilfter Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Therese Sax, seit 16 Jahren ununterbrochen in Diensten des Oekonomen und Schullehrers Perger zu Oberwinkling, k. Ldg. Bogen.

Zwölfter Preis. Ein Thaler und eine silberne Vereinsmünze resp. Medaille.

Anna Reindl, Oekonomie-Dienstmagd, dient volle 36 Jahre und die letzten 15 Jahre ununterbrochen bei dem Oekonomen und Bäcker Andrä Frohnhofer zu Viechtach.

Digitized by Google

X.

Zur Aufmunterung der Viehzucht.

Zu Preisrichter in diesem Zweige der Landwirthschaft wurden gewählt, und zwar

I. Für Pferde.

Jakob Neumaier, Bierbrauer und Oekonom von hier.
Joh. Hollermaier, Hofbesitzer von Egelsee.
Joseph Rösel, Weinwirth von hier.
Jakob Sporer, städtischer Thierarzt dahier.
Joseph Wenninger, Bierbrauer und Oekonom von hier.
Georg Scharrer, Oekonom von hier.
Sebastian Schreyer, Bierbrauer und Oekonom von hier.

II. Für Rindvieh und Schweine.

Johann Paul Schneider, Privatier von hier.
Ignaz Söldner, Privatier von hier.
Joseph Mutz, Privatier von hier.
Lorenz Eigenstetter, Hofbesitzer in der Altstadt dahier.
Mar Wolf, Partikulier von hier.

III. Für Mastochsen.

Peter Kaindl, b. Bankmetzger,
Fr. Xav. Hampertsberger, b. Bankmetzger,
Michael Saller, b. Bankmetzger, sämmtlich von hier.

IV. Für Schafe.

Sebastian Mayer, sen.,
Georg Pleyer und
Joseph Niklas, sämmtliche Tuchmacher von hier.

1.

Für die besten vierjährigen Zuchthengste.

Erster Preis. Eine Vereinsmünze in Gold zu 4 Dukaten nebst Buch und Fahne.
Ludwig Aichner, Hofbesitzer zu Sallach, k. Ldg. Mallersdorf.
Zweiter Preis. Zwei bayerische neue Dukaten nebst Buch und Fahne.
Sebastian Röckl, Hofbesitzer in Kapers, k. Ldg. Straubing.
Dritter Preis. Eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück nebst Buch u. Fahne.
Joseph Absmaier, Oekonom von Reutern, k. Ldg. Griesbach.

Digitized by Google

Vierter Preis. Eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück nebst Fahne.
Franz Fischer, Oekonom von Rottenmann, k. Ldg. Deggendorf.
Fünfter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.
Andrä Stockner, Oekonom von Holzen, k. Ldg. Eggenfelden.
Sechster Preis. Eine silberne Vereinsmünze.
Johann Retzer, Oekonom von Attenhofen, k. Ldg. Deggendorf.
Siebenter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.
Joseph Demmelhub, Oekonom von Demmelhub, k. Ldg. Eggenfelden.
Achter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.
Michael Murer, Oekonom von Alburg, k. Ldg. Straubing.

Bei der großen Auswahl und Preiswürdigkeit der vorgeführten Thiere wurde einstimmig beschlossen, den vierten Preis mit einem Zweiguldenstücke und einer Fahne aufzubessern, und weitere zwei Preise mit je einer silbernen Vereinsmünze zuzuerkennen.

2.

Für die besten, von der k. b. Landgestüts-Commission approbirten 4 — 6jährigen Gaureiterhengste.

Erster Preis. Eine Vereinsmünze in Gold zu 4 Dukaten nebst Fahne.
Wegen unzureichender Qualifikation unzuerkannt geblieben.
Zweiter Preis. Zwei bayer. neue Dukaten nebst Fahne.
Ludwig Aichner, Oekonom von Sallach, k. Ldg. Mallersdorf.
Für den dritten Preis ist keine Bewerbung eingetreten.

3.

Für die besten vierjährigen Zuchtstutten.

Erster Preis. Eine goldene Vereinsmünze zu 6 Dukaten, ein Buch und eine Fahne.
Michael Mayer, Oekonom von Geltolfing, k. Ldg. Straubing.
Zweiter Preis. Eine goldene Vereinsmünze zu 4 Dukaten nebst Buch und Fahne.
Math. Dachs, Oekonom von Ittling, k. Ldg. Straubing.
Dritter Preis. Eine silberne Vereinsmünze, sechs Zweiguldenstücke, ein Buch nebst Fahne.
Michael Präbeck, Oekonom von Innerhienthal, k. Ldg. Straubing.
Vierter Preis. Eine silberne Vereinsmünze, vier Zweiguldenstücke, ein Buch nebst Fahne.
Felix Schmid, Oekonom von Fischerdorf, k. Ldg. Deggendorf.
Fünfter Preis. Eine silberne Vereinsmünze, zwei Zweiguldenstücke, ein Buch nebst Fahne.
Joseph Schmid, Oekonom von Fischerdorf, k. Ldg. Deggendorf.
Sechster Preis. Eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück, ein Buch nebst Fahne.
Math. Huber, Oekonom von Helmbrechting, k. Ldg. Mallerstorf.
Siebenter Preis. Eine silberne Vereinsmünze mit Buch und Fahne.
Georg Holmer, Oekonom von Oberöbling, k. Ldg. Straubing.

Digitized by Google

Achter Preis. Eine silberne Vereinsmünze mit Buch und Fahne.
Jakob Geislinger, Bäcker und Oekonom von Mariaposching, k. Ldg. Bogen.
Neunter Preis. Eine silberne Vereinsmünze mit Buch und Fahne.
Johann Reicheneder, Oekonom von Loh, k. Ldg. Deggendorf.
Zehnter Preis. Eine silberne Vereinsmünze mit Buch und Fahne.
J. B. Fikentscher, Fabrik- und Gutsbesitzer zu Buchhof, k. Ldg. Straubing.
Eilfter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.
Anton Weigl, k. Pfarrer zu Altheim, k. Ldg. Landshut.
Zwölfter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.
Joseph Kleiter, Müller von der Kletzlmühl, Magistrats Landshut.
Dreizehnter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.
Joseph Mayer, Oekonom von der Altstadt Straubing.

4.

Für die besten 1½ bis dreijährigen Zuchtstiere.

Erster Preis. Eine goldene Vereinsmünze zu 4 Dukaten mit Fahne.
Die herrschaftliche Schloß-Oekonomie Egg, k. Ldg. Deggendorf.
Zweiter Preis. Zwei bayerische neue Dukaten mit Fahne.
Jakob Akermann, Oekonomie-Pächter zu Irlbach, k. Ldg. Straubing.
Dritter Preis. Eine silberne Vereinsmünze, zwei Zweiguldenstücke und Fahne.
Die Schloß-Oekonomie Steinach, k. Ldg. Straubing.
Vierter Preis. Eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück nebst Fahne.
J. B. Fikentscher, Fabrik- und Gutsbesitzer zu Buchhof, k. Ldg. Straubing.

5.

Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten oder zweiten Kalbe.

Erster Preis. Drei bayerische neue Dukaten nebst Fahne.
Die herrschaftliche Schloß-Oekonomie Egg, k. Ldg. Deggendorf.
Zweiter Preis. Eine silberne Vereinsmünze, vier Zweiguldenstücke nebst Fahne.
Jakob Akermann, Oekonomie-Pächter in Irlbach, k. Ldg. Straubing.
Dritter Preis. Eine silberne Vereinsmünze, zwei Zweiguldenstücke nebst Fahne.
J. B. Fikentscher, Fabrik- und Gutsbesitzer zu Buchhof, k. Ldg. Straubing.
Vierter Preis. Eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück und eine Fahne.
Walburg Schleinkofer, Bierbrauerei- und Oekonomie-Besitzerin in Ergoldsbach, kgl. Ldg. Rottenburg.

6.

Für die besten und feinwolligsten Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stück.

Erster Preis. Eine silberne Vereinsmünze nebst drei Zweiguldenstücken.
Joseph Gierl, Hofbesitzer zu Gollau, k. Ldg. Straubing.

Digitized by Google

Zweiter Preis. Eine silberne Vereinsmünze nebst zwei Zweiguldenstücken.
Joseph Krieger, Hofbesitzer in der Altstadt Straubing.
Dritter Preis. Eine silberne Vereinsmünze nebst einem Zweiguldenstück.
Kaspar Wenninger, Hofbesitzer in der Altstadt Straubing.

7.

Für den schönsten Schweins-Bären.

Preis. Eine silberne Vereinsmünze mit zwei Zweiguldenstücken.
Kaspar Wenninger, Hofbesitzer in der Altstadt Straubing.

8.

Für das schönste Mutterschwein mit Ferkeln.

Der hiefür ausgesetzte Preis blieb ohne Bewerbung.

9.

Für Mastochsen, welche in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästet worden sind.

Für die hiefür bestimmten drei Preise trat keine Bewerbung ein.

XI.

Verbesserung der Stallungen.

Sieben Preise für diejenigen Landwirthe, welche sich über zweckmäßige Verbesserungen und ausgezeichnete Reinlichkeit in ihren Stallungen, durch amtliche, auf Selbsteinsicht beruhende Zeugnisse, während der letzten drei Jahre verdient gemacht und ausgewiesen haben.

Erster Preis. Eine goldene Vereins-Medaille zu sechs Dukaten nebst Fahne.
Andreas Absmaier, Oekonom von Maierhof, k. Ldg. Griesbach.
Bewerber erbaute in den Jahren 1846, 1847 und 1848:

a) Einen Pferdstall mit 96′ Länge und 24′ Breite.
b) Einen Kuhstall mit 93′ Länge und 37′ »
c) Einen Schweinstall mit 37′ Länge und 20′ » und
d) Einen Schafstall mit 30′ Länge und 20′ «

Die Gebäude a, b et c sind durchaus gewölbt, mit Ziegelsteinen gepflastert, überhaupt aber sämmtliche Stallungen sehr zweckmäßig gebaut, hell und reinlich, mit Abzugskanäle versehen, so wie die Düngerstätte außer dem Hofraume angebracht.

Zweiter Preis. Eine goldene Vereinsmünze zu vier Dukaten.
Jakob Hien, Oekonom von Mitterharthausen, k. Ldg. Straubing.
Im Jahre 1848 erbaute er eine sehr schöne geräumige und lustige Kuh- und Schweinstallung, in welcher dermalen 45 Stück vortrefflichen Viehes (Schweizer-Race) untergebracht sind.

Digitized by Google

Diese Stallung ist gänzlich gemauert, gewölbt und mit Einschluß der Gradtenne per 12′ 117′ lang, 44½′ breit und 14½′ hoch. Die Kühstallung mit 12 Säulen und 12 Fenstern, die Schweinstallung mit 2 Säulen und 1 Fenster.

Erstere führt mittels einem Haupt- und vier Seitenkanälen, letztere durch einen Kanal mit dem Hauptkanal der Kühstallung verbunden, die Jauche in den außerhalb der Stallung angebrachten ausgemauerten Mistjauchbehälter, wodurch die vollständigste Reinlichkeit der Lokalitäten herbeigeführt und erhalten wird.

Dritter Preis. Zwei bayerische neue Dukaten.

Georg Schötz, Hofbesitzer zu Atting, k. Ldg. Straubing.

Derselbe erbaute im Jahre 1848 eine Rindviehstallung, deren Gewölbe auf 8 steinernen Säulen ruht, und eine Länge von 64′ eine Breite von 40′ und eine Höhe von 12′ hat. Ebenso eine Schweinstallung, welche 14′ lang und 40′ breit ist.

Diese Gebäude entsprechen ihrem Zwecke auf's vollkommenste, sind hell und freundlich, so wie auch das Ganze gegen Feuer hinlänglich geschützt erscheint, indem alle hervorragenden Holztheile mit Eisenblech bekleidet sind.

Vierter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Math. Dax, Gemeinde-Vorsteher zu Ittling, k. Ldg. Straubing.

Hat während der letzten drei Jahre seine Pferd-, Küh- und Schwein-Stallungen zweckmäßig verbessert, vergrößert und mit Gewölben versehen, welche auf Granitsäulen ruhen.

Die Pferdestallung hat eine Länge von 43′ und eine Breite von 38′, so wie eine Höhe von 10½′.

Der Kuhstall 49′ Länge, 43′ Breite und 9′ Höhe.

Der Schweinstall 49′ Länge, 11′ Breite und 9′ Höhe.

Die herrschende Reinlichkeit darin ist in jeder Beziehung lobenswerth.

Fünfter Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Michael Maier, Oekonom von Geltolfing, k. Ldg. Straubing.

Im heurigen Jahre erbaute er eine neue Kuh-, Kälber- und Schweinstallung mit einer Räumlichkeit, daß selbe 28 Rinder und 10 Jungrinder bequem faßt.

Jede Abtheilung befindet sich unter einem eigenen Gewölbe, hat große Fenster und zweckmäßige Odelabflüsse, und zeichnet sich durch Reinlichkeit aus.

Sechster Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Sebastian Reichl, Oekonom zu Deutenhof, k. Ldg. Kelheim.

Derselbe vergrößerte durch Neubau in den letzten drei Jahren

a) den Viehstall zu Deutenhof, welcher 40′ lang und 48′ breit war, um 15′ in der Länge und 18′ in der Breite;

b) den Stall des Zubaugutes, welcher 30′ lang und 15′ breit war, mit einem Kanal zum Ablauf der Jauche;

Digitized by Google

c) die Stallung in Lengfeld ganz neu erbaut mit einer Breite von 24′ und einer Länge von 24′.

Sämmtliche Gebäude sind gewölbt, mit Abzugskanälen versehen und das Gewölbe des letztern ruht auf 2 Säulen. Die Reinlichkeit ist musterhaft.

Wegen Mangel der vorschriftmäßigen, auf Selbsteinsicht beruhenden amtlichen Bestättigung der vorgelegten Zeugnisse, wurden nach einstimmigem Beschlusse zwei Bewerbungen zurückgewiesen, weßhalb auch der siebente Preis unzuerkannt geblieben ist.

XII.

Bienenzucht.

A.

Vier Preise für diejenigen Landwirthe, welche sich unter den Konkurrenten über den Besitz der meisten Bienenstöcke ausgewiesen haben.

Erster Preis. Zwei bayerische neue Dukaten mit einem Buche.

Paul Pröll, Krämers-Sohn von Innernzell, k. Ldg. Grafenau.

Derselbe ist in dem Besitze von 32 ganz gesunden und kräftigen Bienenstöcken, den er einzig der mühevollen und sorgfältigen Behandlung 16 dießjähriger Schwärme verdankt.

Zweiter Preis. Eine silberne Vereinsmünze mit einem Buche.

Titl. Herr Michael Botzler, d. Z. Benefiziat ad coronam Christi in der Altstadt Straubing.

Vermehrte seine vor 3 Jahren mittels 5 Korbstöcken angelegte Bienenzucht seither auf 30 Stöcke, welche dermalen aus ganz kräftigen und gesunden 11 Magazins- und 19 Korbstöcken bestehen.

Dritter Preis. Eine silberne Vereinsmünze nebst Buch.

Johann Dilger, Gütler von Breitenfeld, k. Ldg. Straubing.

Durch fleißige Wart und Pflege hat derselbe seinen Bienenstand auf 19 Stöcke gebracht.

Vierter Preis. Eine silberne Vereinsmünze nebst Buch.

Georg Kastenmaier, Gärtner und Oekonom in der Altstadt Straubing.

Besitzt gegenwärtig 13 gesunde, besonders schwere Bienenstöcke, und dürfte als ein schon 66jähriger, besonders fleißiger Landwirth, zum Muster der Nachahmung für die thatkräftigere Jugend aufgestellt werden.

Digitized by Google

B.

Ein Preis Demjenigen, welcher nachgewiesen, daß er unter den Konkurrenten zur Beförderung der Bienenzucht am vorzüglichsten beigetragen hat.

Preis. Zwei bayerische neue Dukaten.

Franz Meisinger, Bauers-Sohn zu Saring, k. Ldg. Wegscheid.

Hat sich durch ganz besondere Kenntnisse und Geschicklichkeit in der Bienenzucht, verbunden mit rastloser Thätigkeit und der uneigennützigsten Handlungsweise, um die Verbreitung der Bienenzucht vorzüglich verdient gemacht. Die Ortschaften Pfaffenreut, Spechting, Ratzing, Brunreut, Habersdorf, Gotting und Unterötzdorf verdanken den Aufschwung ihrer Bienenzucht einzig den Rathschlägen und werkthätigen Hilfeleistungen des Meisinger.

Straubing, am 25. November, 1848.

Das

Kreis-Comité des Kreis-Landwirthschaftsfestes von Niederbayern

im Jahre 1848.

Leeb, Rechtsrath,
Joh. Paul Schneider,
Max Wolf,
Ign. Söldner,
Christoph Brücklmayer,
Joseph Wenninger,
Johann Hollermayr,
Joh. Fikentscher,
Georg Stummer, Pfarrer.

Hummel, q. Sekretär.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

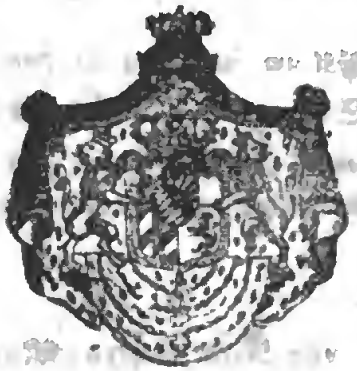

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 8.

Landshut, Sonnabend den 27. Jänner 1849.

Inhalt. Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Ladung dee Fuhrwerke wegen Zerstörung dee Brücken über die Isar. — Das Gesuch des k. Advokaten von Löfl um Aufstellung als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt — Das Ableben des Landgerichtsarztes Dr. Wenz in Rothenburg. — Das Hebammenwesen auf dem Lande in Niederbayern. — Den Tod des Gerichtsarztes Dr. Giehrl zu Vilseck. — Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes für den Landgerichtsbezirk Kulmbach. — Das Staatsgut Fürstenried. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9211.

(Vorsichtsmaßregeln bezüglich der Ladung der Fuhrwerke wegen Zerstörung dee Brücken über die Isar betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Zerstörung der Brücken auf der Isar in Folge des Eisganges kann die Passage nur mittelst der Herstellung von Nothbrücken oder der Benützung von Seitenwegen und Gemeindebrücken für leichteres Fuhrwerk und die Post offen gehalten werden.

Für Lasten von mehr als 60 Zentner sind aber solche Brücken nicht geeignet, sie bieten dem Fuhrwerke von größerer Schwere nicht mehr die nöthige Sicherheit.

Dieses wird zur Warnung bekannt gemacht.

Landshut den 22. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 9240.

(Das Gesuch des kön. Advokaten von Lößl um Aufstellung als Gemeinde- und Stiftungs-Anwalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Anwaltschaft zur Vertretung der Gemeinden und Stiftungen bei dem kön. Landgerichte Wegscheid wurde dem kön. Advokaten von Lößl in Wegscheid übertragen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut den 22. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Saetorius, Sekretär.

Ad Num. 9061.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte Niederbayerns.

(Das Ableben des Landgerichtsarztes Dr. Wenz in Rothenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Gerichtsarztes Dr. Wenz zu Rothenburg in Mittelfranken ist das dortige Landgerichts-Physikat in Erledigung gekommen.

Dieses wird mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut, den 22. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9353.

An sämmtliche
Distriktspolizeibehörden, Physikate und Pfarrämter in Niederbayern.

(Das Hebammenwesen auf dem Lande in Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß eine große Zahl der in verschiedenen Distrikten des Regierungsbezirkes vorfallenden Geburten ohne Beistand von Hebammen, blos unter der Aufsicht von Frauen, welche zur Verwandtschaft oder Nachbarschaft gehören, sich ereignen, so wird in Folge höchsten Auftrages des kön. Staatsministeriums des Innern vom 17. d. Mts., bezeichneten Betreffs, zur Abhilfe dieses sowohl für das Leben der Gebärenden, als auch der Neugebornen höchst gefährlichen Mißstandes Nachstehendes verfügt:

Digitized by Google

1) Die Bestimmung des §. 25 Abs. VI. des Edikts über das Hebammenwesen vom Jahre 1816, so wie die Vorschriften des §. 6 Ziff. 2 Abs. III. und jene des §. 6 Abs. II. der Hebammen-Instruktion sind künftig genauer zu vollziehen, als es bisher der Fall gewesen ist.

2) Die unterm 14. Dezember 1843 außer Wirksamkeit gesetzte Ministerial-Entschließung vom 19. Jänner 1842 wegen Beiziehung der Distrikts-Hebammen zu den Kindstaufen (siehe Kreis-Intelligenzblatt von Niederbayern vom 19. Februar 1842 St. 7. §. 126 S. 117) ist wieder in Vollzug zu bringen.

3) Die Hebammen sind in Gemäßheit §. 8 Abschn. III. der Hebammen-Instruktion und der am Ende derselben aufgeführten Monatsberichtstabelle für die Gerichtsärzte anzuweisen, jeden Todesfall eines Neugebornen, so wie die Ursache und Art des Todes desselben, gewissenhaft zur Anzeige zu bringen, wobei den Gerichtsärzten zur Pflicht gemacht wird, auf diesen Punkt ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, allenfallsige negative oder positive Pflichtverletzungen der Hebammen, vorzüglich jede Versäumniß der Herbeirufung eines Geburtshelfers bei dringenden Fällen und dadurch veranlaßten Tod des Kindes strenge zu überwachen, und die Fehlenden unverweilt zur weitern Einschreitung gegen dieselben anzuzeigen.

Uebrigens haben die Gerichtsärzte die Hebammen bei den jährlich stattfindenden Prüfungen auf dergleichen Pflichtverletzungen und die daraus für dieselben hervorgehenden schweren Folgen besonders aufmerksam zu machen und gehörig zu verwarnen.

4) In gleicher Weise werden die Gerichtsärzte aufgefordert, die Fälle, in welchen Neugeborne unter den Händen von Pfuscherinnen oder andern den Gebärenden Hilfe leistenden Weibern sterben, sorgfältig zu überwachen und rechtzeitig zur geeigneten Einschreitung gegen die bezeichneten Personen anzuzeigen, um so allmählig diese polizeiliche Anomalie beseitigen zu können.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, Physikate und Pfarrämter werden zur genauen Vollziehung dieser Anordnungen angewiesen und die erstern insbesondere beauftragt, im Benehmen mit den beiden letzteren nach Ablauf eines Jahres über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

Landshut den 23. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9479.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte Niederbayerns.

(Den Tod des Gerichtsarztes Dr. Giehrl zu Vilseck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Gerichtsarztes Dr. Giehrl ist das Physikat Vilseck im Regierungs-Bezirke der Oberpfalz und von Regensburg in Erledigung gekommen.

Digitized by Google

Dieß wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut den 24. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9505.

Bekanntmachung.

(Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungsanwaltes für den Landgerichtsbezirk Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken vom 18. lauf. Mts. wurde die Stelle eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes für den Landgerichtsbezirk Kulmbach dem kgl. Advokaten Merk daselbst übertragen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Landshut den 24. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 24792.

(Das Staatsgut Fürstenried betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Dezember 1848 Nr. 22,610 soll auf den Grund allerhöchsten Beschlußes Seiner Majestät des Königs vom 19. v. Mts. das Staatsgut Fürstenried, in so weit es nicht zur Civilliste gehörig ist, auf dem Wege öffentlicher Versteigerung unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung alternativ, entweder der weitern Verpachtung oder dem Verkaufe unterstellt werden.

Zu diesem Ende wird auf Donnerstag den 1. März 1849 Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt.

Als Versammlungsort wird die Schwaige zu Fürstenried bestimmt.

Angebote werden am genannten Tage bis Abends 4 Uhr angenommen, um welche Zeit die Versteigerungs-Verhandlung geschlossen wird.

Das Staatsgut Fürstenried liegt ungefähr zwei Stunden von München, und es führt dahin eine chaussirte Straße.

Die Bestandtheile desselben sind:

1) die Schwaige mit den nöthigen Oekonomiegebäuden, Hofraum nebst Gemüsegarten, dann Pferdeschwemme.

Digitized by Google

2) Nach Ausweis des Steuerkatasters 373 Tagwerk 64 Dezimalen Aecker, wovon 258 Tagw. 97 Dez. in der 3. Bonitätsklasse,
63 » 71 » » » 4. » »
50 » 96 » » » 5. » »
82 Tagwerk 63 Dezimalen Wiesen, wovon
23 Tagw. 09 Dezim. in der 7. Bonitätsklasse,
49 » 43 » » » 9. » »
10 » 11 » » » 10. » »
Von den Wiesen werden zur Zeit über 42 Tagwerk als Feld verwendet.
441 Tagw. 67 Dez. Waldgrund 3. Bonitätsklasse,
8 » 16 » Oedgrund 1. » »

Den Bonitätsklassen liegt die ältere Bonitirung nach dem Steuerdefinitiv und vom 13. März 1811 zu Grunde.

Außer den Steuern und Gemeindeabgaben haften keinerlei zehent-, grund- oder zinsherrliche Lasten auf diesen Gründen.

Da dieses Gut von dem k. Hofbrunnhause in Hesselohe 26 Stesten Wasser bezieht, so hat der Käufer entweder 12 fl. pr. Stesten alljährlichen Wasserzins zu bezahlen oder diesen Genuß zu entbehren. Ein Gutsinventar und Mobiliar ist nicht vorhanden.

Das Winterfeld ist jedoch bereits angebaut.

Von Seite der bisherigen Pächter wurde auch die Bierschenkgerechtigkeit ausgeübt, jedoch bleibt zu deren wirklichen Ausübung die Bewilligung der einschlägigen Gewerbs-Polizeibehörde vorbehalten.

Die weiteren Kaufs- und Pachtbedingungen sind sowohl bei der unterfertigten Stelle, als bei der k. Staatsgüteradministration Schleißheim und bei dem k. Landrentamte München einzusehen.

München, den 10. Januar 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Zwehl.

Aschenbrier.

Heydolph.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner 1849 bewogen gefunden, auf die erledigte Landrichterstelle zu Landau den dermaligen I. Landgerichts-Assessor Michael Anton Krimm zu Mallersdorf zu ernennen.

Inhaltlich allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner 1849 haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, den Landgerichts-Aktuar Christoph Weinmann in Berchtesgaden auf sein Ansuchen auf die I. Assessorsstelle beim Landgerichte Straubing zu versetzen.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 16. l. Mts. bewogen gefunden, den bisherigen Aktuar des k. Landgerichts Wegscheid, Joseph Mayer, auf die erledigte II. Assessors-Stelle bei dem Landgerichte Passau II. vorrücken zu lassen.

III. Augsburger = Cours

vom 18. Jänner 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		75¾
» à 4 % »	88	
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .		586
» » Promessen per Stück Agio	40	35

Digitized by Google

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 23. Jänner 1849.	Waizen	—	42	42	42	—	11	33	11	19	11	6	—	14	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	7	24	7	19	7	15	—	1	—	—
		Gerste	—	26	26	26	—	5	12	5	3	4	56	—	13	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	3	42	3	39	3	34	—	5	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 16. Jänner 1849.	Waizen	—	16	16	16	—	10	45	10	30	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	7	—	6	30	6	24	—	—	—	6
		Gerste	—	75	75	75	—	5	30	5	18	5	12	—	—	—	6
		Haber	—	21	21	21	—	4	—	3	50	3	36	—	—	—	2
Kelheim . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landau . .	Vom 22. Jänner 1849.	Waizen	—	44	44	44	—	10	48	10	27	10	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	177	177	177	—	5	12	5	3	4	48	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 19. Jänner 1849.	Waizen	12	1135	1147	1097	50	11	15	10	24	9	24	—	31	—	—
		Korn	9	105	114	114	—	7	—	6	40	6	15	—	8	—	—
		Gerste	14	1210	1224	1152	272	5	52	5	18	4	42	—	16	—	—
		Haber	3	390	393	393	—	4	30	4	17	4	—	—	—	—	—
Mainburg	Vom 17. Jänner 1849.	Waizen	5	187	192	188	4	11	—	10	30	10	—	—	46	—	—
		Korn	—	54	54	54	—	7	12	7	6	7	—	—	3	—	—
		Gerste	—	62	62	62	—	6	—	5	30	5	—	—	—	—	12
		Haber	—	15	15	15	—	4	12	4	—	3	48	—	—	—	12
Neustadt an der Donau	Vom 23. Jänner 1849.	Waizen	—	111	111	111	—	11	—	10	49	9	51	—	—	—	14
		Korn	—	14	14	14	—	6	46	6	39	6	30	—	—	—	—
		Gerste	—	46	46	46	—	6	5	5	54	5	12	—	—	—	9
		Haber	—	19	19	19	—	4	11	4	3	4	—	—	9	—	—
Osterhofen	Vom 15. Jänner 1849.	Waizen	—	10	10	10	—	11	24	10	30	10	—	—	18	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorl. Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Passau	Vom 23. Jänner 1849.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	11	—	—	—	—	24	—	—
		Korn	1	53	54	53	1	7	53	7	46	7	22	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	62	63	59	4	3	42	3	36	3	30	—	2	—	—
Pfeffenhausen	Vom 22. Jänner 1849.	Waizen	7	83	90	90	—	11	12	10	54	8	48	—	-	—	24
		Korn	—	5	5	5	—	6	48	6	42	6	36	—	18	—	—
		Gerste	—	38	38	38	—	6	—	5	24	5	—	—	6	—	—
		Haber	—	9	9	7	2	4	—	3	50	3	42	—	3	—	—
Pilsting		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. Jänner 1849.	Waizen	—	252	252	252	—	10	57	10	39	10	9	—	9	—	—
		Korn	—	38	38	38	—	7	3	6	48	6	29	—	—	—	21
		Gerste	—	112	112	83	29	5	12	4	54	4	47	—	1	—	—
		Haber	—	58	58	58	—	4	7	3	59	3	47	—	—	—	7
Vilshofen	Vom 17. Jänner 1849.	Waizen	7	775	782	755	27	11	32	11	20	11	1	—	2	—	—
		Korn	29	12	41	29	12	7	35	7	24	6	28	—	11	—	—
		Gerste	6	6	12	8	4	5	—	4	47	4	43	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 8. Landshut, Sonnabend, den 27. Jänner 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

79.

Nachdem bei der ersten Versteigerungstagsfahrt sich ein Käufer nicht eingefunden hat, so wird auf ein weiteres kreditorschaftliches Andringen das auf 73218 fl. 19 kr. geschätzte, in der Veröffentlichung vom 13. Oktober vor. Js. (Regensburger Tagblatt Nr. 305 u. 310 — Münchener Landbötin Nr. 133 u. 135 — Kreisintelligenzblatt von Niederbayern Stück 49 und 50 von 1848) beschriebene Bräuanwesen zu Mamming wiederholt zum Verkaufe an den Meistbietenden ausgeschrieben und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 13. Februar l. Js.,

Vormittags von 10—12 Uhr,

in loco Mamming anberaumt, wozu man Kaufslustige, welche sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich bei Vermeidung der Nichtzulassung legal ausweisen müßen, eingeladen haben will.

Der Hinschlag geschieht nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Wegen Uebernahme des Inventars, dann wegen Einsicht der Kataster, Schätzungen und des Gutes gilt dasselbe wie in der frühern Bekanntmachung vom 13. Oktober vor. Js.

Am 13. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

80.

(Stadler gegen Rupp p. deb. betr.)

Auf kreditorischen Antrag soll das Gesammt-Anwesen des Wirthes Franz Rupp von Langquaid in vim executionis dem öffentlichen Verkaufe untergestellt werden.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem excl. des Erdgeschoßes einstöckig gemauert, mit Taschen gedeckten Wohnhause mit Oekonomiegebäuden, Erdäpfel-Gewölbe, Brennhause und Käseküche, dann Keller im gut baulichen Zustande zu 0,35 Tagw. incl. Hofraumes,
2) 0,14 Tagw. Gärten,
3) 0,21 » Gstaudet,
4) 58,12 » Aecker,
5) 12,75 » Wiesen,

Digitized by Google

6) 0,15 Tagw. Weiher,
7) 70,92 » Waldungen,
8) der realen Tafernwirthsgerechtigkeit.

Dasselbe ist theils reluirt, theils ludeigen, und wurde unterm 2. Juni und 23. Oktober 1848 gerichtlich auf 19395 fl. 10 kr. geschätzt.

Steigerungstermin wird zu Langquaid auf

Montag den 5. März 1849 von 10 bis 12 Uhr Mittags

anberaumt, wozu Steigeeungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die nähern Kaufsbedingungen und die auf dem Anwesen haftenden Lasten am Strichstermine bekannt gegeben werden, daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, und der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Am 19. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

81.

(Niedermaier gegen Weidner p. deb. betr.)

Auf Andringen der Hypothekgläubiger wird das den Nikolaus Weidnerschen Gütlerseheleuten zu Mühlhausen gehörige Anwesen, wie solches in der dießseitigen Ausschreibung vom 8. Februar 1848, vide Intelligenzblatt von Niederbayern St. 9 Nr. 196, bayerische Landbötin St. 38 Nr. 3775 und St. 40 Nr. 3775 näher beschrieben ist, auf den Grund der erfolglos gebliebenen ersten Versteigerung zum zweitenmal dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt und ersteht hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 15. Februar, Nachmittags 1 Uhr,

im Wirthshause zu Mühlhausen.

Der Zuschlag richtet sich nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach §. 64 des Hyp.-Ges. und nach §. 99 bis 101 der Prozeßnovelle vom November 1837.

Den 6. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

82.

(Jagdverpachtungen betr.)

Von dem unterfertigten k. Landgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Verpachtung nachfolgender auf den Grund der höchsten Vollzugsinstruktion des k. Ministeriums des Innern ddo. 15. August 1848 gebildeter und von der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, mit Entschließung ddo. 15. praes. 19. Jänner d. Js. bestätigter Jagdbezieke im Wege der Versteigerung am Sitze des unterfertigten Gerichts Termin ansteht, und zwar

1. für den Moosbacher
2. » » Zirnberger
3. » » Distlberger
4. » » Zeitlauee
5. » » Kollnburger
6. » » Raklinger

} Jagdbogen

auf Montag den 29. Jänner d. J., dann

1. füe den Edenwiesee
2. » » Bäbracher
3. » » Brückenauer
4. » » Krikenrieder
5. » » Lindner und
6. » » Altnußberger

} Jagdbogen

auf Dienstag den 30. Jänner d. J. und

1. für den Auerkieler
2. » » Arnbrucker
3. » » Neunußberger
4. » » Kronberger
5. » » Galgenberger

} Jagdbogen

auf Mittwoch den 31. Jänner d. J.

Digitized by Google

Indem man dieß zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird noch bemerkt:

1) daß der Zuschlag an den Meistbietenden für jeden Bogen an den bestimmten Tag Mittags 12 Uhr erfolgt, Nachgebote nicht angenommen werden, und die Genehmigung dem unterfertigten Gerichte vorbehalten wird;
2) daß die Gränzen eines jeden Jagdbogens, die Bedingungen der Verpachtung und die jagdrechtlichen so wie die polizeilichen Verhältnisse vor dem Beginne der Versteigerung bekannt gegeben werden,
3) daß zur Verpachtung
   a) jeder selbstständige Staatsangehörige, welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat, einen guten Leumund besitzt, und eine Einkommensteuer von wenigstens 1 fl. 30 kr. bezahlt,
   b) alle Forstbedienstete des Staates, und alle auf Lebenszeit angestellte Beamten der Gemeinden und Stiftungen,
   c) alle Staatsdiener, welchen die Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungs-Urknnde zur Seite stehen, und
   d) alle k. Offiziere, und die diesen im Range gleichstehenden Militärs-Administrations-Beamten zugelassen werden, und
4) daß sich die dem unterfertigten Gerichte nicht bekannten Pachtliebhaber mit den Nachweisen über die die Zulassung zur Pachtung bedingenden Erfordernisse auszuweisen haben.

Am 20. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Viechtach.

Belzer, Landrichter.

83.

In Sachen Anna Kager, Inwohnerstochter zu Neukirchen und ihrer Kindeskuratel gegen Anton Rank, Häuslerssohn von dort, Vaterschaft und Kindesnährung betr., sind die Akten geschlossen und dem Spruche ausgesetzt, was zur Nachricht dient.

Am 4. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

84.

In der diesseitigen Depositen-Cassa befinden sich 74 fl. 57 kr. unter der Bezeichnung

»Depositum von unbekannten Kraxenträgern«

wozu sich in der dießseitigen Registratur durchaus keine Akten auffinden lassen.

Um nun diese Massa gehörig aufräumen zu können, werden hiemit die unbekannten Eigenthümer öffentlich aufgefordert, sich dießfalls binnen vier Wochen dahier zu melden und ihre Ansprüche hierauf nachzuweisen, als widrigenfalls dieselbe sofort als herrnloses Gut erkannt, und dem Fiskus eingeräumt werden würde.

Den 18. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

85.

Da sich bei der Versteigerungskommission am 30. Dezember v. Js für das Schneidsäganwesen der Martin und Theres Sommer'schen Eheleute in der Beiderwiese kein Käufer eingefunden hat, so wird dasselbe hiemit der zweitmaligen öffentlichen Versteigerung unterstellt, und dazu auf

Donnerstag den 22. Februar l. Js.,

Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

im Wirthshause zu Lindenthal Kommission anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 2800 fl. erfolgen wird.

Digitized by Google

Im Uebrigen wird sich auf die Bekanntmachung vom 25. Novbe. v. Js. in der Passauerzeitung Nr. 339, 340 und 342, in der Donauzeitung Nr. 340, 342 und 344 und im Kreis-Int.-Bl. von Niederbayern Nr. 56 bezogen.

Passau am 14. Jänner 1849.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

86.

Der Unterzeichnete hat auf Privilegium eine Thurmuhr neuer Konstruktion verfertigt, worüber die politechnische Kommission folgendes Zeugniß fällte:

München den 6. Dezember 1848.

Der

Central-Verwaltungs-Ausschuß des politechnischen Vereins für Bayern

hat auf Ansuchen des hiesigen Uhrmachers Georg Terzer die von demselben verfertigte Thurmuhr untersuchen lassen, und stellt darüber folgendes Gutachten aus:

»die unterzeichnete Commission hat sich zur Inspektion einer in eigenthümlicher Weise ausgeführten Thurmuhr am Dienstag in die Behausung des Verfertigers dieser Uhr begeben, und ihre Construction sowohl als die Ausführung der einzelnen Theile derselben genau untersucht.«

Was nun die Construction derselben betrifft, so ist sie eben so einfach als sinnreich.

Ein Gewicht von nur 6 — 7 Pfund bewegt das Gehwerk und besorgt die Auslösung.

Es wird durch Umdrehung des Hebnägelrades, während die Uhr schlägt, jedesmal wieder im Verhältnisse dieser Umdrehung in die Höhe gewunden, so, daß also das Aufziehen des Haupt- oder Gehwerkes gar nicht nöthig ist. Die Regulation geschieht durch den in der neuesten Zeit sehr häufig angewendeten Stiftengang, der wenigstens das Prinzip großer Einfachheit und Leichtigkeit in der Ausführung für sich hat.

Das Schlagwerk, das Viertel und Stunden schlägt, besteht nur aus einem einzigen Hebnägelrad und einer Trommel und an seiner Achse sitzt zugleich das Boden- und Aufziehrad ꝛc. des Gehwerks. Die Hammergänge werden natürlich verschoben und das Schlagwerk selbst wird durch Rechen und Schöpfwerk regulirt, und allein durch Menschenkraft aufgezogen.

Durch diese sinnreiche Combination sind mehrere Räder und Vorrichtungen erspart, welche die Ausführung einer Thurmuhr nach gewöhnlicher Combination kostbar und ihren Gang wandelbar machen.

Ebenso ist die saubere gleichförmige Ausführung der einzelnen Theile namentlich der Verzahnung sehr zu loben, und verspricht dem Werke selbst eine lange Dauer.

Haindl, Vorstand.

Dr. C. J. Kaiser, Sekretär.

In fidem copiae.

Königl. Polizei-Direktion München.

Graf.

Zur Anfertigung solcher Uhren, deren Preise sich nach der Schwere der Glocken richten, (s. Landbötin 1848 Nro. 41) empfehle ich mich allen Stiftungsverwaltungen, so wie zur Reparatur alter, wo ein Viertelwerk angebracht werden soll. Bei solchen wird das Gestell nicht verändeet und die Gewichte nicht vermehrt, indem das Viertelwerk das Gehwerk mit jedem Schlag aufzieht und im Gange erhält.

München, den 18. Jänner 1849.

Georg Terzer, Uhrmacher
Obere Angergasse Nr. 14.

87.

In der **Jos. Thomann**'schen Buchhandlung und lithographischen Anstalt in **Landshut** ist zu haben:

Für Rentämter:

Tabellarisches Protokoll

übee die Feststellung dee Handlohns-Aequivalente und der darauf bezüglichen Steuerveränderungen ꝛc.

Titel und **Einlagbogen** das Buch **zu 27 kr.**

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

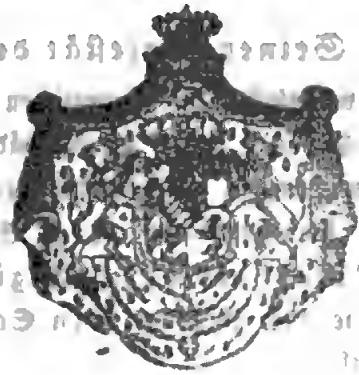

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 9.

Landshut, Mittwoch den 31. Jänner 1849.

Inhalt. Die Versicherung der mit Forstrechten versehenen Gebäude gegen Brandschaden. — Die Erledigung der zweiten Schulstelle zu Vilshofen. — Den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat. — Die Ernennung des Präsidenten, dessen Stellvertreters und der funktionirenden Staatsanwälte bei der Schwurgerichts-Sitzung in Niederbayern. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9259.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Versicherung der mit Forstrechten versehenen Gebäude gegen Brandschaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus höchstem Auftrage des kön. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. v. Mts., bezeichneten Betreffs Nro. 563, wird nachstehend ein Ausschreiben der kön. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, vom 1. Dezember 1847 mit der Weisung eröffnet, nach den in demselben enthaltenen Bestimmungen sich auch für den niederbayerischen Regierungs-Bezirk genauestens zu achten, und nach Maßgabe derselben das Geeignete zu verfügen.

Die Mittheilung der Verzeichnisse der Bauholzberechtigten durch die k. Forstämter ist angeordnet worden.

Landshut den 27. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung sieht sich veranlaßt, die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises hinsichtlich der Versicherung der Gebäude gegen Brandschäden und der dießfallsigen Einschätzung auf jene Fälle aufmerksam zu machen, in welchem die Besitzer der gegen Feuersgefahr zu versichernden Gebäude vermöge eines Forstrechts das nöthige Bauholz für Reparatur oder Wiederaufbau derselben nach Bedarf und ohne Vergütung erhalten, ihnen also durch das etwaige Verbrennen der Holztheile ihrer Gebäude kein Schade hinsichtlich des Wiederankaufs des nöthigen Bauholzes zugeht.

Da nach Art. 14 der revidirten Brandversicherungs-Ordnung vom 1. Juli 1834 jedes in die Brandversicherungs-Anstalt eingetretene Mitglied einen Anspruch auf Vergütung nur so weit erwirbt, als ihm durch einen Brand ein Schaden wirklich zugeht, so ist es klar, daß in den obenerwähnten Fällen dem betheiligten Gebäudebesitzer insoweit keine Brandentschädigung gebührt, als der Brandschaden nicht ihn, sondern vielmehr den Waldeigenthümer trifft, welcher auf den Grund des Forstrechts das zur Wiederherstellung des beschädigten Gebäudes erforderliche Bauholz unentgeltlich hergeben muß.

Denn außerdem würde der Gebäudebebesitzer hinsichtlich des Bauholzes eine doppelte Entschädigung erhalten, was nach der Natur der Sache unzuläßig ist. Nur dann könnte in solchen Fällen eine Entschädigung für das Bauholz an den Gebäudebesitzer gerechtfertigt erscheinen, wenn ein Uebereinkommen zwischen dem Bauholzberechtigten und dem zur Holzabgabe verpflichteten Waldeigenthümer dahin getroffen worden wäre, daß die geleistete Brandentschädigung für die Holztheile in angemessener Weise dem verpflichteten Waldeigenthümer zu Gute kommt.

Soweit aber keine Entschädigung aus der Brandversicherungs-Anstalt für die Holztheile eines Gebäudes geleistet werden soll, darf auch eine Versicherung derselben nicht eingegangen werden.

Die Polizeibehörden haben also bei Versicherung von Gebäuden, bei welchen die oben erwähnten Verhältnisse stattfinden, zur Verhinderung einer Ueberversicherung hierauf Rücksicht zu nehmen, von den Schätzleuten die Ausscheidung des fraglichen Holzwerthes zu fordern und diesen Werth von der Brandversicherungs-Summe abzurechnen. Zu diesem Behufe ist die Einleitung getroffen worden, daß durch die kön. Forstämter ein Verzeichniß aller derartigen Bauholzrechte den betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden mitgetheilt werden.

Dabei wird erinnert, daß die Versicherung der Holztheile in den fraglichen Fällen nur soweit ausgeschlossen werden soll, als der Gebäudebesitzer das Holz ohne Vergütung vom Wald-Eigenthümer zu beziehen hat, und daß sohin die Kosten des Behauens der Bauhölzer, da sie jedenfalls der forstberechtigte Gebäude-Eigenthümer tragen muß, gleich den Kosten für Transport der Rechthölzer zur Baustelle, sich zur Versicherung und Entschädigung eignen.

Die Schätzleute sind über diese Rücksichten bei Einschätzungen der Gebäude für die Brandversicherung im Allgemeinen zu belehren, und zwar die bereits aufgestellten und verpflichteten Schätzer sogleich nach dem Eintreffen der erwähnten Forstrechts-Verzeichnisse der Forstämter, die künftig zu verpflichtenden Schätzer aber bei ihrer Verpflichtung.

Digitized by Google

Für die bereits erfolgten Versicherungen, so weit sie nach den bemerkten Rücksichten als Ueberversicherungen erscheinen, ist die geeignete Herabsetzung vom Beginn des laufenden Etatsjahres an gerechnet alsbald einzuleiten.

Die kön. Regierung erwartet, daß jede Distrikts-Polizei-Behörde sich genau hiernach achten werde, und wird zur Vermeidung von allenfallsigen Irrungen eine entsprechende Controlle veranlassen.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

(Die Erledigung der zweiten Schulstelle zu Vilshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die zweite Stadtschulstelle zu Vilshofen ist erledigt.

Nach Inhalt der im Jahre 1833 im Wege der Superrevision festgestellten Erträgniß-Fassion gewährt dieselbe ein jährliches Einkommen von 383 fl. 52 kr.

Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Zeugnissen, insbesondere mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche inner der Frist von 4 Wochen bei dem kgl. Landgerichte oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Vilshofen I. zu Otterskirchen einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels gutachtlichen Berichts an die k. Regierung vorzulegen.

Landshut den 27. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 10164.

(Den Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des k. Landgerichts Oberviechtach gelangen an dasselbe fortwährend Zuschriften von Behörden, welche noch an das vormalige herrschaftliche Commissariat Winklarn gerichtet und addressirt sind.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung der unterfertigten Stelle vom 8. Oktober vorigen Jahres (Intelligenzblatt S. 1795) wird aus diesem Anlasse wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das herrschaftliche Kommissariat Winklarn schon seit dem 1. Oktober vorigen Jahres aufgelöst und dem k. Landgericht Oberviechtach einverleibt worden ist.

Regensburg, den 19. Jänner 1849.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Hohe.

Digitized by Google

Ad Num. 73. P. P.

Das Präsidium
des königlichen Appellationsgerichts von Niederbayern.

(Die Ernennung des Präsidenten, dessen Stellvertreters und der funktionirenden Staatsanwälte bei der ersten Schwurgerichts-Sitzung in Niederbayern betr.)

Aus Auftrag des k. Justizministeriums vom 23. empfangen 25. d. Mts. wird hiedurch nachstehende höchste Verfügung desselben im bemerkten Betreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau den 25. Jänner 1849.

In abs. Praes.
v. Wening.

Abdruck. Nro. 3727.

Königreich Bayern,
Staats-Ministerium der Justiz.

Auf den Grund des Art. 8. des Gesetzes vom 12. Mai vorigen Jahres (Gesetzbl. Nr. 6) dann der Artikel 18, 26 und 114 des Gesetzes vom 10. November desselben Jahres (Gesetzbl. Nr. 25) wird verfügt, was folgt:

I. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes bei der ersten für den Kreis Niederbayern in Straubing abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung wird der Oberappellationsgerichts-Rath Dr. Johann Jakob Lauk und zu dessen Stellvertreter der Direktor am Kreis- und Stadgerichte Straubing, Karl Kajetan Gebrath, ernannt.

II. Mit der Durchführung der Anklagen bei der obengenannten Schwurgerichts-Sitzung werden beauftragt:

1) der Oberappellationsgerichts-Rath Karl Schrauth,
2) der funktionirende erste Staatsanwalt am Appellationsgerichte von Niederbayern Rath Johann Nep. Leeb,
3) der funktionirende Staatsanwalt am Kreis- und Stadtgerichte Straubing Rath Karl Bacher.

III. Der Eröffnungstag der Sitzung wird noch besonders festgesetzt werden.

München den 23. Jänner 1849.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Heintz.

Die Ernennung des Präsidenten, dessen Stellvertreters und der funktionirenden Staatsanwälte bei der ersten Schwurgerichts-Sitzung in Niederbayern betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Hauck.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben geruht, das katholische Pfarr-Vikariat Preying, Landgerichts Grafenau, dem Priester Franz Paul Stauber, Kooperator zu Tettenweis, Landgerichts Griesbach, zu übertragen.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 9. Landshut, Mittwoch, den 31. Jänner 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

88.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Schwaigers Anton Anglhuber zu Goben, Stadtgemeinde Dingolfing, bestehend in dem eigenen Restcomplex der Hieslschwaigen Haus-Nr. 346 lit. A. und B. als Wohnhaus, Pferd- und Viehstall, alles von Holz mit Legschindeln gedeckt, Stadel und Wagenschupfe von Holz unter einem Strohdache, Backofen, Eimer-Brunnen, nebst 17 Tagw. 64 Dez. Acker- und Wiesgründen, dann in den freieigenen Gemeindetheilen lit. C. Pl.-Nr. 1627 a. b. c. und Pl.-Nr. 1638 zu 6 Tagw. 21 Dez., gerichtlich geschätzt auf 2075 fl. 50 kr., dem Zwangsverkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 28. Februar 1849,

Vormittags von 11 — 12 Uhr,

im Landgerichtslokale anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Civilprozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 geschehe, und daß sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich auszuweisen sei, dann der Kataster wie Schätzung inzwischen bei Gericht eingesehen werden können.

Die Gebäude sind übrigens mit 600 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Dingolfing den 23. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

89.

(Michael Wurm gegen Peter Miedl pct. deb. betr.)

Das Haus des Webers Peter Miedl in der Apriln- oder Rauchfangkehrergasse Nro. 27. dahier, so wie dessen reales Weberrecht, wird nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes 1837, am 28. Februar 1849, Vormittags 11 Uhr, bei unterfertigtem Gerichte versteigert, wozu Kaufsliebhaber unter Hinweisung auf §. 96 Prozeß-Gesetz 1837 hiemit geladen werden.

Das Haus, worauf eine jährliche Geldgilt von 10 fl. an das hiesige kön. Rentamt haftet,

Digitized by Google

und welches mit 1400 fl. in der Brandassekuranz versichert ist, wurde unterm 26. Oktober 1848 auf 1800 fl. geschätzt. Dasselbe ist zweistöckig, gemauert, mit Taschen und Schneidschindeln gedeckt und hat Hofraum und Hintergebäude.

Das reale Recht wurde unter demselben Tage auf 300 fl. geschätzt.

Am 16. Jänner 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor

Gebrath.

Pfäfflinger.

90.

(Debitwesen der Gräfin Franziska von Taufkirchen auf Englburg betr.)

Unter Bezug auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 17. Oktober 1848 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Antrag der in die Selbstadministration der Güter Englburg und Tittling gesetzten Gläubiger der als Controll-Beamte aufgestellte kön. Landgerichts-Oberschreiber Georg Wilhelm Uttendorfer zu Passau außer den ihm bereits früher eingeräumten Befugnissen auch noch die Ermächtigung erhielt, fortan die Perception der Gefälle und Renten allein ohne Beiziehung des Verwalters Niederländer zu beschäftigen; durch seine alleinige Unterschrift rechtsgiltig zu quittiren, und die aus der Gutsrentenkasse zu leistenden Zahlungen ausschließend für sich allein zu bewerkstelligen.

Demzufolge werden alle jene Personen, welche aus irgend einem Rechtstitel an die Gutsherrherrschaft von Englburg und Tittling Zahlungen zu leisten oder Reichnisse zu geben verpflichtet sind, hiemit öffentlich aufgefordert, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung ihre Zahlungen und Reichnisse an Niemand Anderen, als den Kontrolleur Uttendorfer verabfolgen zu lassen.

Zugleich wird bemerkt, daß der dingliche Gerichtsstand der Gräfin Franziska von Taufkirchen bei dießseitigem Gerichte in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 mit dem Erlöschen der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit aufgehört hat, und demzufolge die für vertragsmäßig abgelöste gutsherrliche Renten zu zahlenden Ablösungs-Kapitalien, welche nach Bekanntmachung vom 29. September 1848 bei dießseitigem Gerichte hinterlegt werden mußten, für die Zukunft beim kön. Landgerichte Passau I. zu hinterlegen sind, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung von Seite der Pflichtigen.

Den 2. Jänner 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Der königliche Direktor

Schuster.

Dallmayr.

91.

Im Zwangswege wird das nachbeschriebene Anwesen des Weißgärbers Kaspar Bauer zu Langquaid sammt der realen Weißgärbersgerechtsame nunmehr zum zweitenmale an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

den 12. März l. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Sarl'schen Bräuhause zu Langquaid anberaumt, wozu zahlungsfähige Steigerungslustige geladen werden.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich durch gerichtliche Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Der Zuschlag erfolgt diesesmal nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Digitized by Google

Dieses auf 1825 fl. 40 kr. geschätzte Anwesen sammt obigem Realrechte besteht:

a) in dem im Jahre 1838 neuerbauten Wohnhause, Haus-Nr. 42, dann Werkstätte, Stall, Schupfe und Hofraum zu 0 Tagw. 5 Dez.;

b) aus 1 Tagw. 24 Dez. Garten- und Ackerland;

c) in dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch untertheilten Gemeindegründen.

Dieses Anwesen ist ludeigen, und haften darauf folgende Lasten:

a) zur Kirche Langquaid, eingelegte Gilt 8 kr. 4 hl.;

b) zur dortigen Marktskammer, Grundzins 8 kr. 4 hl.;

c) zum k. Rentamte Pfaffenberg
Grundzins — Sch. — M. — V. 2 S. Korn,
— » — » — » 2 » Haber.

Den 5. Januar 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

92.

Der Pfarr- und Filial-Kirchenverwaltung Deggendorf sind nachstehende Staatsobligationen zu Verlurst gegangen:

1) Urkunde ddo. 29. September 1563 über 200 fl. zu 4% verzinsliches Zinszahlamts-Kapital, Kat.-Nro. 351, Ausbruch aus 5000 fl., vom Herzog Albrecht auf Onophaius Barbinger ausgestellt; seit letztem September 1678 sind diese 200 fl. Eigenthum der Pfarrkirche zu unserer lieben Frau in Deggendorf;

2) Urkunde ddo. 15. August 1772 über 416 fl. 40 kr. zu 3% verzinsliches Kapital Kat.-Nro. $\frac{192\frac{1}{5}}{809}$ der hl. Grab-Christi-Kirche Deggendorf, welches Kapital dem ehemaligen Kloster Niederalteich vorgeliehen, nach dessen Aufhebung aber vom Staate übernommen wurde.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden nun hiemit aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten a dato um so gewisser dahier vorzulegen, und ihre allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Den 30. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

93.

Nach Maßgabe der Allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 — Intelligenzbl. von Niederbayern S. 480 ꝛc. — sind nun dahier Meister-Prüfungs-Kommissionen II. Klasse für folgende Gewerbe, als: Bäcker, Binder, Färber, Fischer, Glaser, Hafner, Kaminkehrer, Lederer, Metzger, Müller, Nestler, Riemer, Sattler, Schlosser, Huf- und Waffenschmiede, Schneider, Schuhmacher, Tischler, Tuchmacher, Wagner, Weber und Weißgärber konstituirt.

Die Prüfungstage finden statt jeden letzten Tag des Monats, und wenn dieser auf einen gebotenen Kirchen- oder einen politischen Feiertag, unter welch' letzteren die Namens- und Geburtsfeste Ihrer Königlichen Majestäten zählen — oder auf einen Samstag, wo hier Civilverhör abgehalten wird, einfiele, am nächsten Werktage.

Der Geselle hat sich bei Vermeidung des Ausschlusses 8 Tage vor benanntem Prüfungs-Termine mit dem Prüfungsadmissionsscheine bei dem Vorstande der Kommission, dem kön. II. Landgerichtsassessor Lechner dahier zu melden, sofort der weitern Weisungen und Belehrungen

Digitized by Google

wegen des Meisterstückes, der Beschickung der auswärtigen Kommissionsmitglieder ꝛc. gewärtig zu seyn, — was hiemit öffentlich zur Wissenschaft und Darnachachtung kund gegeben wird, mit dem Beifügen, daß die erste Meisterprüfung am Mittwoch den 28. Februar l. Js. stattfinden wird.

Am 15. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

94.

Da der öffentlichen Vorladung vom 7. September v. Js. ohngeachtet weder Georg Brandl, lediger Bauerssohn von Kleinneundling, noch seine Leibeserben sich dahier gemeldet haben, so wird ersterer hiemit für verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen Intestaterben gegen Kaution verabfolgt werden.

Am 20. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

95.

Georg und Magdalena Kreuzpointner, Söldnersehelente zu Moosberg, in der Gemeinde Hörmannsdorf, gedenken mit ihren 6 Kindern nach Nordamerika auszuwandern, und haben dießfalls dahier die Auswanderungsbewilligung.

Indem man dieses öffentlich bekannt gibt, werden hiemit alle diejenigen, welche Forderungen oder Ansprüche an diese Familie oder deren Glieder zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 14 Tagen dahier anzumelden, als widrigenfalls keine weitere Rücksicht darauf genommen werden wird.

Den 16. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

96.

(Brachl gegen Zirngibl wegen Heiratsgutsrestes betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Hofsanwesen des Bauers Martin Zirngibl von Oberharthof am

Mittwoch den 7. März Vormittags 9 bis 12 Uhr

an Ort und Stelle der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden untergestellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolge, und daß sich fremde Käufer über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Dieses Anwesen begreift in sich:

1) das Wohnhaus mit Pferd- und Kuhstall, halb gemauert, und halb gezimmert, unter einer gemeinschaftlichen Leg- und Schneidschindeldachung,
2) das ganz gemauerte und mit Schneidschindeln gedeckte Zubauhaus,
3) den gezimmerten und mit Strob eingedeckten Stadel,
4) den Getreidkasten von Holz erbaut und mit Schneidschindeln gedeckt,
5) den Backofen, gemauert und mit Schneidschindeln gedeckt,
6) die von Holz aufgeführte und mit Schneidschindeln gedeckte Holzschupfe,
7) den Hofraum nebst zwei Gumpbrunnen,
8) an Gartengrund 1 Tagw. 88 Dez.
9) an Ackerland 186 » 88 »
10) an Wiesen 24 » 2 »
11) an Waldung 91 » 88 »
12) an Oedung 50 » 56 »

Dieses Anwesen, wovon die Gebäude mit 4400 fl. der Brandassekuranz einverleibt sind,

Digitized by Google

ist zum k. Rentamt Straubing erbrechtsgrundbar und wurde laut gerichtlicher Schätzung vom 29. August v. Js. auf 18,279 fl. gewerthet.

Die darauf ruhenden Lasten und Abgaben und sonstigen Verhältnisse können hierorts eingesehen werden.

Straubing am 26. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

97.

Am 3. Dezember 1848 wurde außerhalb Wegscheid von der Zollschutzwache ein Schwärzer aufgegriffen, der nach Abwerfung eines Packes, worin zwei Restchen gebleichter Leinwand, ein Stück Halbwollenzeug und ein gebleichtes, blaugefärbtes Leinwandtuch enthalten waren, die Flucht ergriffen hat.

Es wird daher Jedermann, der auf diese Gegenstände Eigenthums-Ansprüche zu machen gedenkt, aufgefodert, binnen 6 Monaten seine desfallsigen Ansprüche beim unterzeichneten Gerichte anzumelden und vorschriftsmäßig nachzuweisen, widrigenfalls die obengenannten Gegenstände der Confiscation unterliegen.

Wegscheid den 22. Jänner 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

98.

(Gütler Jos. Schafrath'sches Schuldenwesen von Endlau betr.)

Auf Gläubiger-Antrag und eingetretenes Schuldenwesen wird man das Joseph Schafrath'sche Gütchen von Endlau, bestehend

in Oekonomie-Gebäuden sammt Brunnen und Hofraum per 38 Dez., Gras- und Baumgarten per 25 Dezim., Feldgründen per 9, 27 Dez. und Wiesen per 1, 39 Dez., grundzinsbar zum kön. Rentamte, dann den freieigenen Gemeindetheilen per 75 Dez., gerichtlich gewerthet sammt Ausbau auf 1785 fl., am

Samstag den 24. Februar h. Js.,

Vormittags 10 — 12 Uhr,

in loco Endlau öffentlich an den Meistbietenden im Zwangswege versteigern, woselbst man die Verkaufsbedingungen bekannt geben wird, und wozu Steigerungslustige, unbekannte solche unter Nachweis über Vermögen und Leumund, hiemit eingeladen werden.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837.

Weiter steht am

Samstag den 3. März h. Js.,

Morgens 9 Uhr,

am hiesigen Gerichtssitze zur Liquidation sämmtlicher Passiven und Versuch einer gütlichen Ausgleichung, bei deren Mißlingen aber zur weiteren Antragstellung Termin an, wozu hiemit auch alle noch unbekannten Gläubiger mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden von den weitern Verhandlungen dieses Schuldenwesens für ausgeschlossen erachtet werden würden.

Am 18. Jäuner 1849.

Königliches Landgericht Osterhofen.

v. Rüdt, Landrichter.

99.

(Den vermißten Franz Hartinger aus Gmünd betr.)

Franz Hartinger, Bauerssohn zu Gmünd d. G., geboren am 31. Jänner 1787, welcher als Soldat des 8. Linien-Infanterie-Regiments, nun Regiment Seckendorf, den rußischen Feldzug mitmachte, wird seit dieser Zeit vermißt.

Digitized by Google

Dem Antrage seiner nächsten Verwandten gemäß wird nunmehr Franz Hartinger, oder dessen allenfallsige rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, sich innerhalb 3 Monaten a dato um so gewisser bei dem untersertigen Gerichte zu melden, als außerdessen genannter Hartinger für todt erklärt, und sein in 400 fl. bestehendes Vermögen an seine Verwandten ohne Kaution hinausgegeben werden würde.

Am 18. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

100.

(Gesuch des Handelsreisenden Franz Koppmann um Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Franz Koppmann, Geschäftsreisender zu München, ist gesonnen, mit seiner Frau und zwei Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden sonach alle Jene, welche aus irgend einem Rechtstitel Forderungen an die Koppmann'sche Familie geltend zu machen sich berechtigt halten, aufgesodert, solche längstens bis 20. Februar dahier um so gewisser vorzubringen, als sonst hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Am 23. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

101.

(Bildung der Gewerbsprüfungs-Kommissionen II. Klasse in der Stadt Landau betr.)

Durch höchste Regierungs-Entschließung der k. Regierung von Niederbayern vom 18. Novbr. praes. 1. Dezbr. 1848 sind am Sitze des Landgerichts Landau Prüfungs-Commissionen II. Classe für Bewerber um Gewerbs-Concessionen in Städten III. Classe, dann in den Märkten und auf dem Lande für folgende Gewerbe, als:

1) Bäcker,	10) Schlosser,
2) Binder,	11) Schmiede,
3) Bräuer,	12) Schneider,
4) Färber u. Hutmacher	13) Schreiner,
5) Fischer,	14) Schuhmacher,
6) Lederer,	15) Tuchmacher,
7) Metzger,	16) Wagner,
8) Müller,	17) Weber,
9) Sattler,	18) Weißgärber,

gebildet worden.

Dieß wird nun mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zur Prüfungs-Vornahme der erste Tag jeden Monats, und wenn dieser ein Feiertag sein sollte, der nächstfolgende Tag bestimmt werden.

Gesuchsteller für eine Prüfungs-Vornahme haben jedoch 8 Tage vorher deßwegen mit Vorlage aller hiezu gesetzlichen erforderlichen Zeugnisse sich zu melden, und das Weitere zu gewärtigen.

Am 23. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Landau.

v. Freyschlag, Verweser.

102.

In Folge allerhöchster Verordnung vom 14. Juli 1846 wurden durch die königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, mittelst Entschließung vom 13. Jänner 1849 unter der in §. 6. Ziff. 2. der erwähnten Verordnung bestimmten Zuständigkeit, Gewerbsprüfungs-Commissionen II. Classe am Sitze des

Digitized by Google

Landgerichts Vilshofen für nachbenannte Gewerbe gebildet, und zwar für die

1) Bäcker,
2) Binder,
3) Bierbräuer,
4) Bürstenbinder und Siebmacher,
5) Färber,
6) Fischer,
7) Glaser,
8) Hafner,
9) Hutmacher,
10) Lebzelter,
11) Lederer,
12) Metzger,
13) Müller,
14) Nadler,
15) Säckler, Handschuhmacher u. Kirschner,
16) Seifensieder,
17) Sailer,
18) Sattler u. Riemer,
19) Schiffbauer und Schopper,
20) Huf- und Nagelschmiede,
21) Schneider,
22) Schuhmacher,
23) Silberarbeiter und Gürtler,
24) Tischler,
25) Tuchmacher u. Tuchscherrer (insoweit für letztere Gewerbe eine Prüfung erforderlich)
26) Weber u. Zeugmacher.

Dieß wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Anhange, daß die Prüfungstage noch besonders bekannt gemacht werden.

Den 23. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

193.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betreffend.)

Nachdem in Gemäßheit hoher Entschließung der kön. Regierung für Niederbayern, Kammer des Innern, vom 26./28. d. Mts. die Bildung der Jagddistrikte im Landgerichtsbezirke Landshut erfolgt ist, so werden zur Verpachtung und öffentlichen Versteigerung der gebildeten Jagdbezirke am Sitze der unterfertigten Polizeibehörde folgende Termine anberaumt:

I. Am Montag den 12. Februar:

a) der 4. Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Münchnerau, Gindlkofen, Tondorf, Eugenbach, Altdorf und Ergolding berührt;
b) der 1te Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Arth, Gindlkofen, Tondorf, Widersdorf, Attenhausen, Eugenbach, Pfettrach und Altdorf berührt;
c) der 5te Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Widersdorf, Attenhausen, Furth, Arth, Schatzhofen, Neuhausen und Weihmichel berührt.

II. Am Dienstag den 13. Februar:

a) 2ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Weimichl, Arth, Pfettrach, Altdorf, Oberglaim, Petersglaim und Weihenstephan berührt;
b) 3ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Wachlkofen, Weihenstephan, Oberglaim, Mirskofen, Altheim, Ohu, Essenbach, Oberwattenbach und Martinshaun berührt;
c) 6ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Ergolding, Altheim, Ohu und Schönbrunn berührt.

III. Am Mittwoch den 14. Februar:

a) 9ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Hofberg, Achdorf, Tiefenbach, Niederkam, Götzdorf, Obergangkofen, Windten, Münchsdorf, Ast, Viecht und Eching berührt;
b) 11ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Eching, Viecht, Kronwinkl, Berghofen, Hauwang, Buch am Erlbach, Kapfing und Vilsheim berührt;
c) 10ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Vilsheim, Garnzell, Reichersdorf u. Münchsdorf berührt.

IV. Am Freitag den 16. Februar:

a) 8ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Hoheneggkofen, Jenkofen, Schönbrunn, Stallwang und Frauenberg berührt;

Digitized by Google

b) 7ter Jagdbogen, welcher die Gemeinden Adlkofen, Deutenkofen, Wolfsbach, Oberaichbach und Niederaichbach berührt;

c) 12ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Hüttenkofen, Wörth und Postau berührt;

V. Am Samstag den 17. Februar

a) 13ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Wörth, Hörmannsdorf, Weng, Rimbach, Unholzing und Veitsbuch berührt;

b) 14ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Postau, Unholzing, Grießenbach, Moosthann, Paindlkofen, Oberköllnbach und Veitsbuch berührt;

c) 15ter Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Grießenbach, Niederaichbach, Ohu, Oberwattenbach, Mettenbach und Martinshaun berührt.

Die Versteigerung beginnt an jedem Termine Vormittags 9 Uhr, und wird mit dem Schlage 12 Uhr geschlossen. Nachgebote werden nicht angenommen.

Die Beschreibung der Jagdbogen kann an jedem Gerichtstage in der Amtskanzlei eingesehen werden. Die Pachtbedingungen werden in den Terminen bekannt gegeben. Zur Verpachtung werden nur selbstständige Staatsbürger zugelassen, welche das 21. Jahr zurückgelegt, dabei einen guten Leumund haben, und sich in dem freien Genuße eines ihrer und ihrer Familie Nahrungsstand sichernden Vermögens befinden, welche zu obigen Terminen anher eingeladen werden.

Diese Versteigerungs-Termine haben die Gemeindevorsteher des Landgerichtsbezirkes in ihren Gemeinden bekannt zu machen. Zugleich haben dieselben an dem betreffenden Versteigerungs-Termine mit sämmtlichen Gemeinde-Ausschuß-Mitgliedern dahier zu erscheinen, und der Versteigerungs-Verhandlung beizuwohnen.

Den 28. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

104.

Durch k. Regierungs-Entschließung vom 10. praes. 18. dieß wurde auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 die Bildung einer Gewerbs-Prüfungs-Commission II. Klasse am Sitze des unterfertigten k. Landgerichts für nachstehende Gewerbe, als:

1) Bäcker,	17) Schloßer,
2) Färber,	18) Siebler,
3) Schuhmacher,	19) Hafner,
4) Schneider,	20) Binder,
5) Müller,	21) Stricker,
6) Weber,	22) Hufschmiede,
7) Melber,	23) Nagelschmiede,
8) Metzger,	24) Drechsler,
9) Tischler,	25) Sattler,
10) Hutmacher,	26) Sailer,
11) Kirschner,	27) Seifensieder,
12) Lederer,	28) Bierbräuer,
13) Wagner,	29) Zinngießer,
14) Hammerschmiede,	30) Säckler,
15) Weißgärber,	31) Glaser.
16) Gürtler,	32) Spängler,

gnädigst genehmiget.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich bekannt gemacht, daß die Prüfungen am ersten Donnerstag eines jeden Monats oder wenn an solchen ein gebotener Feiertag oder Festtag sein sollte, an dem zunächst folgenden Donnerstage desselben Monats vorgenommen werden.

Wer an einem solchen Tage die Prüfung dahier erstehen will, hat sich hiezu bei Vermeidung des Ausschlußes 8 Tage vorher durch Vorlage des von der k. Distrikts-Polizeibehörde ausgestellten Zulassungs-Scheines bei dem Vorstande der Prüfungs-Commission dem k. Landgerichts-Assessor Baumer zu melden.

Am 20. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 10.

Landshut, Sonnabend den 3. Februar 1849.

Inhalt. Den Chloroform-Apparat des Dr. von Welz zu Würzburg. — Die Erbauung einer kathol. Kirche in Schwabach. — Das Gesetzblatt für das Jahr 1848. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9868.

An die Gerichtsärzte und praktischen Aerzte Niederbayerns.

(Den Chloroform-Apparat des Dr. von Welz zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach dem Urtheile des Vorstandes der chirurgischen Klinik in dem städtischen allgemeinen Krankenhause zu München, Dr. Rothmund, der von dem praktischen Arzte Dr. von Welz erfundene Chloroform-Apparat nach seiner Konstruktion im Allgemeinen als brauchbar erklärt worden ist, so wird in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern das gesammte ärztliche Personale auf den fraglichen Apparat aufmerksam gemacht und dessen Einführung in den Krankenhäusern empfohlen.

Landshut den 28. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 9619.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Erbauung einer katholischen Kirche in Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Reskriptes des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 21. l. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Erbauung einer katholischen Kirche und Kuratie-Wohnung nebst Schulhaus zu Schwabach in allen kath. Kirchen des Königreiches eine Kollekte veranstaltet werde.

Es ergeht daher an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden hiemit der Auftrag, die fragliche Sammlung im Benehmen mit den katholischen Pfarrämtern zu veranlassen, die eingehenden Beträge sodann an das expedirende Sekretariat einzusenden und gleichzeitig über das Ergebniß berichtliche Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 31. Jänner 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9806.

An sämmtliche königl. Rentämter von Niederbayern.

(Das Gesetzblatt für das Jahr 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung des k. Oberpostamtes zu München ist der Preis des Gesetzblattes durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. Juli v. Jahrs auf 6 Kreuzer per Bogen festgesetzt worden.

Da nun das Gesetzblatt von 1848 einschlüßig des Registers aus 28 ½ Bogen besteht, so berechnet sich der Preis auf 2 fl. 51 kr. per Exemplar.

Die k. Rentämter von Niederbayern werden daher beauftragt, diesen Betrag von den zahlungspflichtigen Behörden zu erheben und an die k. Oberpostamts-Zeitungsexpedition zu München schleunigst einzusenden.

Hiebei wird jedoch bemerkt, daß die vormaligen Herrschafts- und Patrimonialgerichte, welche noch bis zum ersten Oktober 1848 bestanden und auch bereits das Gesetzblatt für das Jahr 1848 erhalten haben, den zahlungspflichtigen Behörden beizuzählen und daher bei der Perzeption der Beträge die Verzeichnisse der bezahlbaren Exemplare des Regierungsblattes für das Jahr 1848 zu Grunde zu legen seien.

Landshut den 31. Januar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 13. l. Mts. die katholische Pfarrei Taufkirchen, Landgerichts Eggenfelden, dem bisherigen Pfarrer zu Irlbach, Priester Mathias Steckermaier, allergnädigst zu übertragen geruht, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Durch Regierungs-Entschließung vom 27. Januar l. Js. ist die von Seite der gräflich von Arkoischen Gutsherrschaft zu Baumgarten bewerkstelligte Präsentation des Schulverwesers Lorenz Glas auf den Schul- und Meßnerdienst zu Peterskirchen bestättigt worden.

III. Augsburger = Cours

vom 25. Jänner 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		77
» à 4 % »		87¾
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .		594
» » Promessen per Stück Agio	40	36

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammt Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 30. Jänner 1849.	Waizen	—	185	185	185	—	11	36	11	24	10	57	—	—	—	5
		Korn	—	54	54	54	—	7	27	7	22	7	10	—	—	—	3
		Gerste	—	239	239	239	—	5	21	5	15	5	7	—	—	—	12
		Haber	—	48	48	48	—	3	51	3	39	3	28	—	—	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 23. Jänner 1849.	Waizen	—	15	15	15	—	11	30	11	—	10	30	—	—	—	30
		Korn	—	10	10	10	—	6	36	6	33	6	30	—	3	—	—
		Gerste	—	95	95	95	—	5	30	5	15	5	—	—	3	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	24	4	21	4	12	—	—	—	31
Kelheim . .	Vom 25. Jänner 1849.	Waizen	—	135	135	111	24	11	33	11	10	10	55	—	38	—	—
		Korn	—	23	23	22	1	7	33	7	29	7	20	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	26	2	4	22	4	16	4	10	—	8	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchstee Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindestee fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 29. Jänner 1849.	Waizen	—	85	85	85	—	10	24	10	18	10	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	575	575	575	—	5	24	5	12	5	3	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	3	48	3	42	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 26. Jänner 1849.	Waizen	50	916	966	962	4	11	45	10	58	9	56	—	—	—	34
		Korn	—	76	76	76	—	7	22	7	2	6	37	—	—	—	22
		Gerste	272	684	956	945	11	6	—	5	29	4	50	—	—	—	11
		Haber	—	357	357	333	24	4	30	4	19	4	7	—	—	—	2
Mainburg	Vom 24. Jänner 1849.	Waizen	4	117	121	119	2	11	24	11	—	10	30	—	—	—	30
		Korn	—	55	55	55	—	7	16	7	—	6	36	—	6	—	—
		Gerste	—	121	121	121	—	6	—	5	30	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	—	3	48	3	36	—	12	—	—
Neustadt an der Donau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 22. Jänner 1849.	Waizen	—	7	7	7	—	—	—	10	48	—	—	—	—	—	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	3	48	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 30. Jänner 1849.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	35	36	35	1	8	1	7	58	7	50	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	63	67	62	5	3	40	3	36	3	28	—	—	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 29. Jänner 1849.	Waizen	—	107	107	107	—	11	30	11	10	10	—	—	—	—	16
		Korn	—	4	4	4	—	6	48	6	42	6	36	—	—	—	—
		Gerste	—	51	51	49	2	6	—	5	30	4	54	—	—	—	6
		Haber	2	9	11	11	—	4	6	3	55	3	48	—	—	—	5
Pilsting . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. Jänner 1849.	Waizen	—	429	429	429	—	11	20	11	6	10	42	—	—	—	27
		Korn	—	95	95	95	—	7	22	7	—	6	57	—	—	—	12
		Gerste	29	382	411	391	20	5	12	4	59	4	42	—	—	—	9
		Haber	—	176	176	176	—	4	7	3	51	3	40	—	6	—	—
Vilshofen.	Vom 24. Jänner 1849.	Waizen	27	651	678	653	25	11	48	11	33	11	16	—	—	—	13
		Korn	12	9	21	17	4	7	57	7	48	7	28	—	—	—	24
		Gerste	4	9	13	13	—	5	—	4	57	4	48	—	—	—	10
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 10. Landshut, Sonnabend, den 3. Februar 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

105.

Die Wendung der auf 1100 fl. veranschlagten Baugebrechen an der Pfarrkirche zu Freyung wird an den Wenigstnehmenden nach den Bestimmungen der Instruktion vom 29. April 1833 versteigert, und ist hiezu auf

Freitag den 2. März l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

Termin anberaumt, wozu Steigerungslustige vorgeladen werden.

Am 24. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

106.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen nebst der realen Bäckergerechtsame der Max und Anna Wielandischen Eheleute zu Tittling wiederholt

Mittwoch den 28. Februar l. J.,
Vormittags 10 — 12 Uhr, im Wirthshause des Posthalters Richter zu Tittling nach §. 64. Hyp. Ges. öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen, einschlüßig der realen Bäckergerechtsame gerichtlich auf 1664 fl. geschätzt, besteht:

a) aus dem gemauerten, zweistöckigen, mit Legschindeln gedeckten Wohnhause, welches zur ebenen Erde ein Wohnzimmer mit Kammer, einen Backofen und Bäckerladen, einen Keller, einen gemauerten Pferd- und Kuhstall, im obern Stocke ein Zimmer mit Kammer und ein Nebenzimmer enthält,

b) an Grundstücken 0 Tagw. 72 Dez. Aecker, 1 Tagw. 5 Dez. Wiesgrund.

Das Anwesen ist erbrechtsweise grundbar zur Gutsherrschaft Tittling mit 10 % Laudemium in Hauptbesitzveränderungsfällen und 5 % im Nebenfalle.

Jährliche Leistungen dahin:

Robatgeld	2 fl. 18 kr.
Stift	3 fl. 12 kr. 4 hl.

Digitized by Google

Jährliche Leistungen zur Kirche Tittling:
Zehentgeld . . . . — fl. 24 kr.
Grundzins . . . . — fl. 18 kr.

Zur Expositur Tittling:
Kaplangeld . . . . — fl. 29 kr.
Dem Meßner in Tittling einen Uhrgroschen.

Staatsabgaben:
Einfache Rustikalsteuer — fl. $11\frac{87}{100}$ kr.
» Haussteuer . — fl. 30 kr.
Gewerbsteuer . . . 2 fl. — kr.

Rücksichtlich des Zuschlages an den Meistbietenden bleibt die Genehmigung der Gläubiger vorbehalten.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken eingeladen, daß Personen, deren Zahlungsfähigkeit dem Gerichte unbekannt ist, sich über solche durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Den 20. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

107.

(Bachhuber cont. Wagner pet. deb. betr.)

Nachdem bei der am 4. Jänner l. Js. festgesetzt gewesenen Tagsfahrt behufs der Versteigerung des Anwesens des Häuslers Georg Wagner von Neukelheim ein Kaufsliebhaber sich nicht eingefunden hat, so wird gesetzlicher Ordnung nach zur zweiten Versteigerung geschritten und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 15. Februar
Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, hiezu Strigerungslustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß Angebote in der Gerichts-Kanzlei angenommen werden, daß gerichtsunbekannte Steigerungslustige sich mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, und daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 15. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

108.

(Jagdverpachtung betr.)

Die im k. Landgerichte Straubing mit Genehmigung der k. Regierung gebildeten Gemeindejagdbezirke werden an den nachgenannten Tagen im Wege der öffentlichen Versteigerung im dießeitigen Amtslokale verpachtet werden, nämlich:

Mittwoch den 7. Februar,
Vormittags 9—12 Uhr,

1) der Alburger Jagdbezirk, welcher einen Theil der Gemeinde Alburg und Aiterhofen, dann die Gemeinden Mitterharthausen und Geltolfing umfaßt,
2) der Feldkircher Jagdbezirk mit den Gemeindemarken Feldkirchen,
3) der Attinger Jagdbezirk mit der Gemeinde Atting und Kagers,
4) der Pöninger Jagdbezirk mit der Gemeinde Pöning und Oberharthausen und einem Theile der Gemeinde Alburg,
5) der Perkamer Jagdbezirk mit den Gemeindemarken Perkam,
6) der Rainer Jagdbezirk mit der Gemeinde Rain und Obermotzing, Dürnhard und Radeldorf, mit Ausschluß der Grundbesitzungen des Herrn Fürsten von Thurn und Taxis und der Enklaven, auf welchen derselbe die selbstständige Ausübung der Jagd anzusprechen hat,
7) der Aholfinger Jagdbezirk mit den Gemeindemarken Aholfing und ausschlüßig der

Digitized by Google

Grundbesitzungen des Herrn Guts- und Fabrikbesitzers Fikentscher zu Buchhof, auf welchen derselbe die Jagd selbstständig ausübt.

Freitag den 9. Februar,
Vormittags 9—12 Uhr,

8) der Eschlbacher Jagdbezirk, welcher die Gemeinden Eschlbach, Schwimbach und Metting und einen Theil von Leiblfing umfaßt, mit Ausschluß der Waldung Eschlspitz, in welcher die Gutsherrschaft Geltolfing selbstständig die Ausübung der Jagd anspricht,

9) die Obersunzinger Jagdrevier mit den Gemeinden Obersunzing, Hailing, Hankofen und einem Theil von Leiblfing,

10) die Oberpiebinger Jagdrevier mit den Gemeinden Oberpiebing und Reißing, ausschlüßig der Grundbesitzungen des Gutsbesitzers Freiherrn von Dürnitz zu Hienhardt, auf welchen dem letztern das Jagdrecht zusteht,

11) die Niederschneidinger Jagdrevier mit den Gemeinden Nieder- und Oberschneiding, Grasling, Peißkofen, Wolferkofen und Niederharthausen mit Ausschluß der Grundbesitzungen des Freiherrn von Dürnitz zu Hienhart, der auf seinem Grundkomplex die Jagd selbstständig ausübt,

12) die Amselfinger Jagdrevier mit den Gemeinden Amselfing, Aiterhofen, Schambach, Straßkirchen und Irlbach mit Ausschluß des Gutskompleres des Herrn Grafen von Bray zu Irlbach und des Gutsbesitzers Herrn Ignatz Söldner zu Hofstetten, worauf denselben die Jagd zusteht,

13) die Kößnacher Jagdrevier mit den Gemeinden Kößnach, Zeitldorn, Parkstetten, Reibersdorf und Steinach ausschlüßig der zusammenhängenden Grundbesitzungen des Freiherrn von Berchem zu Steinach und der Gutsbesitzer Michael Groll zu Unterharthof und Martin Ziengibl zu Oberharthof, welchen hierauf das Jagdrecht competirt.

14) die Jagdrevier Hornstorf mit den Gemeindemarken Hornstorf,

15) die Jagdrevier Münster mit den Gemeindemarken Münster,

16) die Jagdrevier Agendorf mit den Gemeindemarken Agendorf.

Die Jagdbezirke werden einzeln zur Verpachtung aufgeworfen, und die Pachtbedingungen und Grenzbeschreibungen am Steigerungstage speziell eröffnet werden.

Zur Pachtung selbst wird jeder selbstständige Staatsangehörige zugelassen, der das 21. Jahr zurückgelegt hat, guten Leumund besitzt, und sich in dem freien Genuße eines seine und seiner Familie Subsistenz sichernden Einkommens befindet.

Am 27. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

109.

Nachdem bei der stattgehabten ersten Versteigerungstagsfahrt kein Angebot auf die feilgebotenen Realitäten (Int.-Blatt von Niederbayern 1848 St. 51 §. 1282) der Valentin und Theres Hansjakobischen Wirthseheleute von Haunkenzell gemacht wurde, so werden dieselben gemäß §. 98 des Gesetzes vom 17. November 1837 wiederholt

Montag den 26. Februar d. Js.,
Vormittags von 9 — 12 Uhr,

zur öffentlichen Versteigerung gebracht.

Digitized by Google

Kaufsliebhaber, welche sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, werden hiedurch eingeladen, sich im Verkaufstermine am bezeichneten Tage im Orte Haunkenzell einzufinden, und es erfolgt hiebei der Zuschlag der Kaufsobjekte nach Vorschrift des §. 99 des obigen Gesetzes ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Mitterfels den 23. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

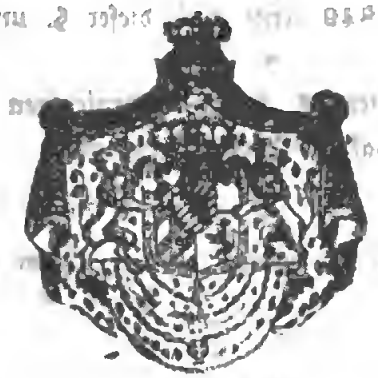

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 11.

Landshut, Mittwoch den 7. Februar 1849.

Inhalt. Gesetz, die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betr. (II. Beilage zum Abschied für die ständischen Gesetzgebungs-Ausschüsse.) — Gesetz, die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ersatz des Wildschadens betr. (III. Beilage zum Abschied für die Gesetzgebungs-Ausschüsse.) — Den Todtenschein des Georg Eck aus Haback. — Die Uebersendung des Todtenscheines des in Ungarn verstorbenen J. Krieger, angeblich aus Bayern. — Die Fleischtaxe für den Monat Februar 1849. — Das Staatsgut Fürstenried. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gesetz,

die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betreffend.
(II. Beilage zum Abschied für die ständischen Gesetzgebungs-Ausschüsse.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6) ermächtigten ständischen Ausschüsse folgende Abänderungen der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wild-Diebstahl beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Die §§. 4. bis 20. der Verordnung vom 9. August 1806, »das Verbrechen des Wild-Diebstahles betreffend,« nebst allen auf diese §§. bezüglichen Novellen sind sogleich aufgehoben.

In dem §. 3. dieser Verordnung werden die Worte: »im ersten Wiederholungsfalle u. s. w.« bis zum Schlusse des §. gestrichen.

Digitized by Google

Mit dem 1. Februar 1849 tritt auch dieser §. und der §. 2. derselben Verordnung außer Wirksamkeit.

An die Stelle der genannten §§. treten in denjenigen Landestheilen, in welchen die erwähnte Verordnung Gesetzeskraft hat, folgende Vorschriften.

Artikel 2.

Des Jagdfrevels macht sich schuldig, wer in einem fremden Jagdbezirke ohne Einwilligung des Berechtigten entweder

1) die Jagd ausübt, oder
2) in anderer Weise ein zu der Gattung des Wildes gehörendes Thier sich zueignet oder außer dem Falle der persönlichen Nothwehr tödtet oder verletzt, oder
3) zum Fangen des Wildes Schlingen stellt, Fallen aufrichtet oder ähnliche Vorkehrungen trifft.

Die Tödtung oder Verletzung eines Raubthieres in einem Hause, Hofraum oder Haus-Garten wird nicht als Jagdfrevel betrachtet.

Artikel 3.

Des im Artikel 2. Ziffer 1. erwähnten Jagdfrevels macht sich gleichfalls schuldig, wer einen fremden Jagdbezirk außer der Landstraße oder einem gewöhnlichen Verbindungswege mit einem Schießgewehre oder einem andern zum Tödten oder Einfangen des Wildes geeigneten Werkzeuge betritt, insoferne nicht bestimmte Gründe für die Annahme vorliegen, daß er keinen Jagd-Frevel beabsichtiget habe.

Artikel 4.

Der Jagdfrevel wird als Polizei-Uebertretung bestraft:

1) mit Gefängniß bis zu der Dauer von 8 Tagen oder mit einer Geldbuße bis zu dem Betrage von 25 fl., wenn die Verletzung des Jagdrechtes ohne Gebrauch eines Schießgewehres geschieht;
2) mit Gefängniß von 8 bis 14 Tagen, oder mit einer Geldbuße von 25 bis 50 fl., wenn die Verletzung des Jagdrechtes vermittelst eines Schießgewehres begangen wird.

Artikel 5.

Der Jagdfrevel wird als Vergehen bestraft:

1) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 3 Monaten
   a) wenn die Verletzung des Jagdrechtes in einem mit einer Mauer oder mit einer dichten Einzäunung und mit Thüren versehenen Wildparke, oder
   b) mit einer Windbüchse, mit einem mit Schießbaumwolle geladenen Gewehre oder einem Schießgewehre begangen wird, welches so eingerichtet ist, daß es in Stücke zerlegt und verborgen getragen, oder nicht auf den ersten Anblick als Schießgewehr erkannt werden kann,
   c) wenn der Jagdfrevler, welcher von einem Gendarmen oder einer andern obrigkeitlichen Person, von dem Jagdberechtigten oder dessen amtlich verpflichteten Jagdbe-

Digitized by Google

dienſteten in dem fremden Jagdbezirke betreten und zur Uebergabe des Schießgewehres aufgefordert wird, dieſelbe verweigert;

2) mit Gefängniß von 6 Wochen bis zu einem Jahre
   a) wenn der Jagdfrevel von einer zum Wildſchießen vereinigten Bande verübt, oder
   b) gewerbsmäßig betrieben wird, oder
   c) wenn der Jagdfrevler ſich vermummt oder auf andere Weiſe unkenntlich zu machen geſucht hat.

Artikel 6.

Hat der Jagdfrevler gegen eine Perſon, von welcher er in dem fremden Jagdbezirke betreten wurde, gefährliche Drohungen oder Gewalt gebraucht, ſo iſt derſelbe — vorausgeſetzt, daß nicht in Gemäßheit der Vorſchriften des Strafgeſetzbuches eine höhere Strafe verwirkt iſt, — mit folgenden Strafen zu belegen:

1) mit Gefängniß von 14 Tagen bis zu 6 Monaten (als Vergehensſtrafe) wenn er einer ſolchen Perſon eine weder als Verbrechen noch als Vergehen ſtrafbare körperliche Mißhandlung zugefügt hat;
2) mit Gefängniß von 4 Wochen bis zu 1 Jahre (als Vergehensſtrafe) wenn er eine ſolche Perſon auf Leib- oder Leben bedroht hat;
3) mit Strafarbeitshaus von 2 — 4 Jahren, wenn er auf dieſelbe geſchoſſen hat, ſelbſt wenn dieß keine Verwundung zur Folge gehabt haben ſollte.

Artikel 7.

In allen Fällen iſt neben der geſetzlichen Strafe und der Verbindlichkeit zum Schadens-Erſatze die Confiskation des Schießgewehres und anderer zum Tödten, Einfangen oder Fortbringen des Wildes geeigneter Werkzeuge, ſo wie der von dem Uebertreter dazu gebrauchten Thiere, insbeſondere der Hunde, auszuſprechen.

Wenn das Schießgewehr nicht herbeizuſchaffen iſt, ſo wird der Jagdfrevler außer der Hauptſtrafe in eine Geldbuße von 5 bis 25 Gulden verurtheilt, und dieſe in den Fällen des Art. 34 Th. I. des Strafgeſetzbuches in eine verhältnißmäßige Freiheitsſtrafe verwandelt.

Artikel 8.

Bei Jagdfreveln, welche bloß eine polizeiliche Strafe nach ſich ziehen, erfolgt die Unterſuchung und Aburtheilung nach den für die Behandlung von Polizeiſtraffachen beſtehenden Beſtimmungen durch die Civilgerichte erſter Inſtanz, in deren Bezirk die Uebertretung verübt wurde.

Gegen die Ausſprüche derſelben iſt eine Berufung an das einſchlägige Appellationsgericht innerhalb 14 Tagen vom Tage der Eröffnung des Erkenntniſſes an gerechnet, zuläßig.

Verbrechens- und Vergehensfälle werden nach den allgemeinen Vorſchriften über das Strafverfahren behandelt.

Digitized by Google

Artikel 9.

Alle bei der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes noch nicht rechtskräftig abgeurtheilten Jagdfrevel sind nach den Vorschriften desselben zu behandeln und abzuurtheilen.

Der Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

die Zuständigkeit der Gerichte in Rechtsstreiten über den Ersatz des Wildschadens betreffend.
(III. Beilage zum Abschiede für die ständischen Gesetzgebungs-Ausschüsse.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der hiezu durch das Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres (Gesetzblatt Stück 6.) ermächtigten ständischen Ausschüsse in Ansehung der durch die Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl den Polizeibehörden zugewiesenen Verhandlung und Entscheidung in Wildschadenssachen beschlossen und verordnen:

Artikel 1.

Der §. 1. der Verordnung vom 9. August 1806 »das Verbrechen des Wilddiebstahles betreffend,« — tritt, insoweit als er die Verhandlung und Entscheidung über die Ansprüche auf den Ersatz des Wildschadens den Polizeibehörden zuweist, außer Wirksamkeit, und wird durch folgende Vorschriften ersetzt.

Artikel 2.

Ansprüche auf den Ersatz des Wildschadens sind durch Klagestellung vor dem Gerichte, in dessen Bezirk der Wildschaden stattgehabt hat, geltend zu machen.

Artikel 3.

Wenn mehrere Grundeigenthümer, deren Grundstücke in dem nämlichen Jagdbezirke liegen, vor demselben Gerichte und gegen den nämlichen Jagdberechtigten Ansprüche auf den Ersatz des Wildschadens erheben, so können sie gemeinschaftliche Klage anstellen.

Digitized by Google

Artikel 4.

Das Verfahren und der Instanzenzug richten sich nach den für die Civilrechtsstreitigkeiten bestehenden Vorschriften.

Wenn in dem Falle des Art. 3. hinsichtlich der Forderungen mehrerer Kläger die Berufung ergriffen wird, so sind zur Feststellung der Beschwerdesumme die einzelnen Beträge zusammenzurechnen.

Artikel 5.

Das gegenwärtige Gesetz ist auf alle Forderungen des Wildschadens-Ersatzes anzuwenden, welche an dem Tage der Verkündung des Gesetzes noch nicht von den Polizeibehörden rechtskräftig entschieden worden sind.

Der Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 10. November 1848.

Maximilian.

v. Thon-Dittmer. Heintz. Lerchenfeld. Weishaupt. Graf v. Bray. v. Strauß, Staatsrath.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs.
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. von Kobell.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7053.

(Den Todtenschein des Georg Eck aus Haback betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche dem diesseitigen Ausschreiben vom 20. Oktober v. Js. ad Num. 310 noch nicht entsprochen haben, werden hiemit beauftragt, die hiedurch angeordnete Anzeige nunmehr binnen 8 Tagen zuverläßig zu erstatten.

Landshut den 4. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 7052.

(Die Uebersendung des Todtenscheines des in Ungarn verstorbenen J. Krieger angeblich aus Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Alle diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche dem dießseitigen Ausschreiben vom 2. Nov.

Digitized by Google

v. Js. ad Num. 2098 noch nicht entsprochen haben, werden hiemit aufgefordert, die hiedurch angeordnete Anzeige nunmehr binnen 14 Tagen zuverläßig zu erstatten.

Landshut, den 4. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 10331.

(Die Fleischtaxe für den Monat Februar 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat nach den im Monate Jänner dieß Jahrs gepflogenen Erhebungen über die bestehenden Viehpreise und im Hinblicke auf die Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 die Fleischtaxe für den Monat Februar 1849 unter Anwendung der höchsten Ministerial-Entschließung vom 14. Juni 1847 in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 8 kr. 2 dl. (acht Kreuzer zwei Pfenninge.)

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

IV.

In den übrigen Polizeidistrikten Niederbayerns richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Intell.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Das Kalbfleisch wird zur Zeit nicht taxirt.

Landshut den 5. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 24792.

(Das Staatsgut Fürstenried betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 23. Dezember 1848 Nr. 22,610 soll auf den Grund allerhöchsten Beschlußes Seiner Majestät des Königs vom 19. v. Mts. das Staatsgut Fürstenried, in so weit es nicht zur Civilliste gehörig ist, auf dem Wege öffentlicher Versteigerung unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung alternativ, entweder der weitern Verpachtung oder dem Verkaufe unterstellt werden.

Zu diesem Ende wird auf Donnerstag den 1. März 1849 Vormittags 9 Uhr Termin anberaumt.

Als Versammlungsort wird die Schwaige zu Fürstenried bestimmt.

Angebote werden am genannten Tage bis Abends 4 Uhr angenommen, um welche Zeit die Versteigerungs-Verhandlung geschlossen wird.

Das Staatsgut Fürstenried liegt ungefähr zwei Stunden von München, und es führt dahin eine chaussirte Straße.

Die Bestandtheile desselben sind:

1) die Schwaige mit den nöthigen Oekonomiegebäuden, Hofraum nebst Gemüsegarten, dann Pferdeschwemme.

2) Nach Ausweis des Steuerkatasters 373 Tagwerk 64 Dezimalen Aecker, wovon 258 Tagw. 97 Dez. in der 3. Bonitätsklasse,
63 » 71 » » » 4. » »
50 » 96 » » » 5. » »

82 Tagwerk 63 Dezimalen Wiesen, wovon
23 Tagw. 09 Dezim. in der 7. Bonitätsklasse,
49 » 43 » » » 9. » »
10 » 11 » » » 10. » »

Von den Wiesen werden zur Zeit über 42 Tagwerk als Feld verwendet.

441 Tagw. 67 Dez. Waldgrund 3. Bonitätsklasse,
8 » 16 » Oedgrund 1. » »

Den Bonitätsklassen liegt die ältere Bonitirung nach dem Steuerdefinitiv und vom 13. März 1811 zu Grunde.

Außer den Steuern und Gemeindeabgaben haften keinerlei zehent-, grund- oder zinsherrliche Lasten auf diesen Gründen.

Da dieses Gut von dem k. Hofbrunnhause in Hessellohe 26 Steften Wasser bezieht, so hat der Käufer entweder 12 fl. pr. Steften alljährlichen Wasserzins zu bezahlen oder diesen Genuß zu entbehren. Ein Gutsinventar und Mobiliar ist nicht vorhanden.

Das Winterfeld ist jedoch bereits angebaut.

Von Seite der bisherigen Pächter wurde auch die Bierschenkgerechtigkeit ausgeübt, jedoch bleibt zu deren wirklichen Ausübung die Bewilligung der einschlägigen Gewerbs-Polizeibehörde vorbehalten.

Digitized by Google

Die weiteren Kaufs- und Pachtbedingungen sind sowohl bei der unterfertigten Stelle, als bei der k. Staatsgüteradministration Schleißheim und bei dem k. Landrentamte München einzusehen.

München, den 10. Januar 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Zwehl.

Aschenbrier.

Heydolph.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 19. l. Mts. die katholische Pfarrei Regen, Landgerichts gleichen Namens, dem bisherigen Pfarrer zu Aich, Priester Joseph Moser, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, auf die erledigte II. Assessorsstelle bei dem k. Landgerichte Passau II. den Aktuar Joseph Mayer von Wegscheid, und auf dessen Stelle zum Aktuar beim k. Landgerichte Wegscheid den geprüften Rechtspraktikanten Philipp Fruth aus Marchetsreuth zu ernennen.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 23. Jänner 1849 die katholische Pfarrei Rinchnach, Landgerichts Regen, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor, Priester Jakob Habner in Pitzling, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 11. Landshut, Mittwoch, den 7. Februar 1849

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

110.

Barbara Schamberger, Inwohnerswchter von Kleinaigen, wird aufgefordert, zue Bestellung der Pflegschaft ihres Kindes Michael Mathias bei Gericht sich einzufinden, oder ihren Aufenthaltsort und den Gerichtsbezirk anzuzeigen, wozu ihr eine 4 wochentliche Frist vorgesetzt wird.

Am 25. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

111.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Schwaigers Anton Anglhuber zu Goben, Stadtgemeinde Dingolfing, bestehend in dem eigenen Restcompler der Hieslschwaigen Haus-Nr. 346 lit. A. und B. als Wohnhaus, Pferd- und Viehstall, alles von Holz mit Legschindeln gedeckt, Stadel und Wagenschupfe von Holz unter einem Strohdache, Backofen, Eimer-Brunnen, nebst 17 Tagw. 64 Dez. Acker- und Wiesgründen, dann in den freieigenen Gemeindetheilen lit. C. Pl.-Nr. 1627 a. b. c. und Pl.-Nr. 1638 zu 6 Tagw. 21 Dez., gerichtlich geschätzt auf 2075 fl. 50 kr., dem Zwangsverkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 28. Februar 1849,

Vormittags von 11—12 Uhr,

im Landgerichtslokale anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Civilprozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 geschehe, und daß sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich auszuweisen sei, dann der Kataster wie Schätzung inzwischen bei Gericht eingesehen werden können.

Die Gebäude sind übrigens mit 600 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Dingolfing den 23. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

Digitized by Google

112.

(Die Verpachtung der Wirthstaferne zu Schierling betreffend.)

Nach vorliegender Entschließung der hochfürstlichen Domainen-Ober-Administration vom 28. Dezember v. Js. soll das fürstliche Tafern-Wirthsanwesen zu Schierling vom 1. April h. Js. an der neuerlichen Verpachtung unterstellt werden.

Dieses Tafernwirths-Anwesen besteht in dem Wohnhause mit Stadel und Stallungen und großem geschlossenen Hofraum, ferners in 32 Tagw. 44 Dezim. Feld- und 9 Tagw. 85 Dezim. Wiesgründe, größtentheils guter Beschaffenheit.

Die Taferne, am günstigsten Platze in dem großen und sehr lebhaften Orte Schierling, an der frequenten Straße von Straubing nach Abensberg gelegen, erfreut sich der beßten Einkehr von Einheimischen und Fremden, und es bestund der Bierabsatz aus dem anstoßenden fürstlichen Bräuhause in jährlich 1000 bis 1200 Eimer.

Es geschieht die Verpachtung auf mehrere Jahre unter Vorbehalt höherer Genehmigung nicht sowohl an den Meistbietenden, sondern an einen besonders gut beleumundeten, zur Wirthschaftsführung gut befähigten, und mit hinlänglichem Vermögen zur Wirthschaftsführung und Kautionsstellung befähigten Pachtliebhaber, worüber sich durch legale Zeugnisse auszuweisen ist.

Die näheren Pachtbedingnisse werden am Steigerungstage im Orte Schierling

Dienstag den 27. Februar d. Js.,
von Früh 9 bis Mittags 12 Uhr,

bekannt gegeben, und können auch inzwischen dahier nähere Aufschlüsse ertheilt werden.

Befähigte Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen.

Neufahrn den 2. Februar 1849.

Fürstl. Taxis'sches Kammeralamt Zaitzkofen bei Eggmühl.

Endner, Kammeralbeamter.

113.

Nachdem bei der am 30. Dezember v. Js. festgesetzt gewesenen Tagsfahrt, behufs der Versteigerung des Anwesens des Joseph Betz von Kelheim ein Kaufsliebhaber sich nicht eingefunden hat, so wird gesetzlicher Ordnung nach zur zweitmaligen Versteigerung geschritten, und zur Vornahme derselben Tagsfahrt auf

Dienstag den 6. März Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß Angebote in der Gerichtskanzlei angenommen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den 1750 fl. betragenden Schätzungswerth erfolge, und daß Gerichtsunbekannte sich mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund zu versehen haben.

Kelheim am 25. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

114.

(Den Verkauf des Wirthsanwesens des Paul Stadler von Pachling bei Runding betr.)

Bei der erstmaligen Versteigerung des Wirths-Anwesens des Paul Stadler von Pachling bei Runding zum Behufe der Hilfsvollstreckung hat sich kein Kaufsliebhaber gemeldet, weßhalb dasselbe auf Andringen mehrerer Gläubiger aber-

Digitized by Google

mals dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt wird.

Dasselbe besteht:

1) aus dem gemauerten, mit Legschindeln gedeckten, zweistöckigen Wohnhause mit Stall unter einem Dache, dem hölzernen mit Legschindeln gedeckten Stadel, der hölzernen mit Legschindeln gedeckten Schupfe, dem eigensgelegenen Keller mit darüber gebauter, mit Schneidschindeln gedeckter Kegelbahn, und dem Hofraume mit Backofen;
2) der auf dem Anwesen ruhenden realen Wirths- und Taferngerechtsame, und dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen;
3) aus 0,66 Tgw. Gärten;
4) » 29,84 » Aeckern;
5) » 15,02 » Wiesen;
6) » 28,09 » Waldungen, und
7) » 1,37 » Oedungen,

und wurde der Gesammtbesitz unterm 27. Juni 1848 gerichtlich geschätzt auf 12973 fl.

Die Versteigerung findet statt am

Donnerstag den 1. März 1849,

Morgens 10 Uhr

beginnend, in dem zu veräußernden Wirthshause zu Pachling bei Runding.

Dieses ist die zweite Versteigerung und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Austragsreichniße können in der dießgerichtlichen Registratur in der Zwischenzeit und am Versteigerungstermine, wo auch die Kundgabe der weitern Kaufsbedingungen erfolgt, eingesehen werden.

Cham den 22. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Cham.

v. Pigenot, Landrichter.

Digitized by Google

Nichtamtliche Artikel.

115.

Abrechnungs-Auszug

des Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Vereines der Lehrer an den deutschen Schulen in Niederbayern vom 1. Oktober 1847 bis 30. September 1848.

Fünfundzwanzigstes Vereins-Jahr.

Erster Theil.

Nummer.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	dl.
	I. Einnahmen.			
1	An Aktiv-Rest des vorigen Jahres	3116	17	3
2	An Aktiv-Ausständen	34	10	2
3	An Fundations-Beiträgen	590	30	—
4	An ordentlichen Jahres-Beiträgen	3994	30	—
5	An Zinsen von angelegten Kapitalien	3976	37	1
6	An Nachzahlungen bei Aufrückung in eine höhere Klasse	—	—	—
7	An Jahres-Beiträgen neuer Mitglieder	240	—	—
8	An außerordentlichen Beiträgen neuer Mitglieder . .	112	30	3
9	Bei Wiederverehelichung nach §. 21. der Statuten:			
	a) wegen Brautalter	16	—	—
	b) wegen unterstützungsfähiger Kinder der ersten Ehe	60	—	—
10	An Wohlthätigkeits-Beiträgen	62	27	—
11	An Zinsen wegen verspäteten Zahlungsleistungen . .	227	30	2
12	An Strafgeld wegen Zahlungssaumsal nach §. 42. .	67	59	1
13	An Postgroschen	64	55	—
14	An Zahlungen für den Wittwen- und Waisen-Freund	81	—	—
15	An Zahlungen füe den Wittwen-Fr. neuer Mitglieder	32	36	—
16	Von dem Graf Welschberg'schen Stiftungs-Kapital Zinsen-Antheil	109	32	2
17	An den vom Staate allergnädigst bewilligten Beiträgen:			
	a) aus der Kreisschuldotations-Kasse	500	—	—
	b) an Taxen von Anstellungen und Beförderungen der Lehrer	382	53	—
	c) an Schul-Quarten	—	—	—
	d) an Interkalarfrüchten	396	38	2
18	An zurückbezahlten Kapitalien	7625	—	—
19	Besondere Einnahmen:			
	a) Für abgesetzte Statuten	1	36	—
	b) An veranlaßten Prozeßkosten wurden zurückerstattet	13	—	—
	Summa .	31704	44	—

Digitized by Google

Nummer.	Vortrag.	Betrag. fl.	kr.	dl.
	II. Ausgaben.			
1	An angelegten Kapitalien aufliegende Güter . . .	13950	—	—
2	An statutenmäßiger Unterstützung für Wittwen . .	5374	1	3
3	An statutenmäßiger Unterstützung für Waisen . . .	1129	37	3
4	An Regie und Verwaltung	159	36	2
5	Auf Druckkosten für den Wittwen- und Waisen-Freund	38	—	—
6	An statutenmäßiger Remuneration nach §. 41 der Statuten für Vorstand und Kassier	200	—	—
7	An besondern Ausgaben:			
	In Hypothekensachen für Postporto u. s. a. ausgelegt	6	22	2
	Summa .	20857	38	2
	III. Bilance.			
	Summe der Jahres-Einnahme pro $18^{47}/_{48}$	21704	44	—
	Summe der Jahres-Ausgaben » »	20857	38	2
	Aktiv-Einnahms-Rest .	847	5	2
	IV. Besondere Anmerkung.			
	Ganzer Vermögens-Stand am heutigen Tage des Rechnungs-Abschlusses:			
	Der Verein besitzt:			
	a) In Obligationen	111220	—	—
	b) In baarem Gelde	535	46	2
	Summa .	111755	40	2

Zweiter Theil.

V. Statistische Nachrichten.

1. Am Schluße des Etatsjahres $18^{46}/_{47}$ war der Stand der sämmtlichen Vereinsmitglieder 403
2. Neu eingetretene Mitglieder des Etatsjahres $18^{47}/_{48}$ 15
3. Provisoren, welche in eine bestimmte Klasse traten 1
4. Gestorben sind im Rechnungsjahre $18^{47}/_{48}$ 11
5. Von dem Vereine wurden nach §. 42. ausgeschlossen . . . . . —
6. Von der I. in die III. Klasse traten zurück 2
7. Wirkliche Mitglieder am Ende des Etatsjahres $18^{47}/_{48}$:
   - der I. oder höhern Klasse 294
   - der II. oder mittlern Klasse 64
   - der III. oder untern Klasse 40
   - Provisoren und Gehilfen ohne Klasse 9

   Zahl: . 407

Digitized by Google

VI. Abgleichung.

Am Ende des Rechnungsjahres $18^{46}/_{47}$ Mitglieder	403
Zuwachs an Vereinsmitgliedern im Jahre $18^{47}/_{48}$	15
Gibt:	418
Abgang durch Todesfälle im Jahre $18^{47}/_{48}$	11
Abgang durch Ausschluß	—
Verbleiben noch:	407

VII. Gegenwärtiger Wittwen- und Waisen-Stand.

A. Wittwen.

a) Wittwen der I. Klasse	44
b) Wittwen der II. Klasse	16
c) Wittwen der III. Klasse	14
Zahl:	74

B. Waisen.

a) Männliche Waisen der I. Klasse	23
b) Weibliche Waisen der I. Klasse	17
c) Männliche Waisen der II. Klasse	6
d) Weibliche Waisen der II. Klasse	8
e) Männliche Waisen der III. Klasse	5
f) Weibliche Waisen der III. Klasse	7
g) Männliche Doppelwaisen der I. Klasse	5
h) Weibliche Doppelwaisen der I. Klasse	4
i) Weibliche Doppelwaisen der III. Klasse	1
Zahl:	76

Seit der Errichtung des Fondes bis heute beträgt die Zahl der Wittwen 119 und die der Waisen 204.

VIII. Besondere Bemerkungen.

In den ersten 6 Freijahren sind durch außerordentliche Beiträge von dem Vereine an die Wittwen als Unterstützung in Quartalsraten ausbezahlt worden 2541 fl. 39 kr. 2 dl.

In den letzten 19 Jahren als statutenmäßige Unterstützung 62385 fl. 32 kr. — dl.

An die Waisen . . . . . 13349 fl. 27 kr. 2 dl.

Summa: 78276 fl. 39 kr. — dl.

Eine ausführliche Rechnungs-Uebersicht wird im Wittwen- und Waisen-Freund für die Schullehrer in Niederbayern des 26. Jahrganges zu lesen seyn.

Passau am 27. Dezember 1848.

Verfaßt nach der Hauptrechnung.

Engelbrecht, Vorstand. Peter Wild, Kassier. Wörle, Kontroleur.

Digitized by Google

Oeffentlicher Dank.

Auch bei dem Rechnungs-Abschlusse des fünfundzwanzigsten Vereins-Jahres wenden sich die Mitglieder des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fondes mit Rührung dankend an jene zahlreichen Wohlthäter, welche in dem Bewußtseyn, daß Wittwen und Waisen in ihrer Trübsal heimsuchen, ein Gott gefälliger Gottesdienst sey, durch ihre Beiträge so edelmüthig zum glücklichen Gedeihen dieser schönen Anstalt beitragen.

Möchten diese Edlen auch ferner ihre thätige Theilnahme diesem so wohlthätigen Institute nicht versagen.

Die Dankgefühle und Freudenthränen der armen Wittwen und hilfsbedürftigen Waisen werden zum Vergelter aller guten Thaten emporsteigen, und der Herr wird sehen, richten und segnen.

Passau am 27. Dezember 1848.

Der Verwaltungs-Ausschuß des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Fondes in Niederbayern.

Englbrecht, Vereinsvorstand. Wild, Kassier. Wörle, Kontrolenr.

116.

Mobiliar-Feuerversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München.

Geschäftsabschluß für 1848.

Netto-Versicherungskapital Ende 1847	fl. 166'351,483. 30 kr.	
Netto-Zugang in 1848	» 3'419,970. — »	
Laufendes Netto-Versicherungs-Kapital Ende 1848		fl. 169'771,453. 30 kr.
Gesammteinnahme in 1848		fl. 575,643. 10 »
Brandschaden in 1848 gezahlt		» 212,310. 20 »
Brandschaden seit Errichtung des Instituts (Juli 1836) damit im Ganzen	fl. 1'352,677. 19 kr.	
Nunmehrige Deckungsmittel der Anstalt, außer ihren laufenden Einnahmen und der bereits erworbenen Rückversicherungs-Haftung:		
1) Zurückzustellendes für die über 1848 hinausgreifenden Prämien und Freizeiten im nicht rückversicherten Theil obiger fl. 169,771,453. 30 kr., dann für noch angemeldete Brandschäden von fl. 15,000		fl. 184,382. 54 kr.

Digitized by Google

2) Reservefond neben 1 (in 1848 um fl. 22,000 erhöht,) fl. 272,000 — kr.
3) Ursprünglicher Garantiefond, voll eingezahlt und resp. gemäß Bank-Landesgesetzes auf Hypotheken in Bayern angelegt, fl. 3'000,000 — kr.

Die unterzeichnete Agentschaft für Niederbayern glaubt hiebei, auf das Heilsame und Nothwendige der Mobiliar-Feuerversicherung für Jedermann dringend aufmerksam machen zu müssen selbe verursacht immer nur geringe Auslagen, ihr Uebersehen aber wird oft allzuspät bereut und kann jeden Tag gerade Diejenigen am schwersten treffen, welche sich ganz sicher glauben. Was zuletzt menschliche Berechnung und Hilfe von den besten Löscheinrichtungen sind, hat auch in neurer Zeit die Brandverheerung gar manchen Ortes erschreckend neu beleuchtet. — Zur Anmeldung und Vermittlung von Versicherungsanträgen unter den möglichst vortheilhaften Bestimmungen erbieten ihre Dienste

Anton Egger in Griesbach,
Christian Freitag in Abensberg,
Franz Fruhstorfer in Passau,
Joh. Bapt. Hundhamer in Dingolfing
B. Kästler in Kelheim,
Joseph Mayer in Landau an der Isar,
Dr. Mayr in Straubing,
M. Morasch in Rottenburg,
C. Pollinger in Eggenfelden,
S. Raizer in Landshut,
L. Rüger in Simbach am Inn,
J. J. Schneider in Landshut,
Th. Schneider in Vilshofen,
Joh. Seitz in Pfaffenberg,
J. Sinzinger in Pfarrkirchen.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

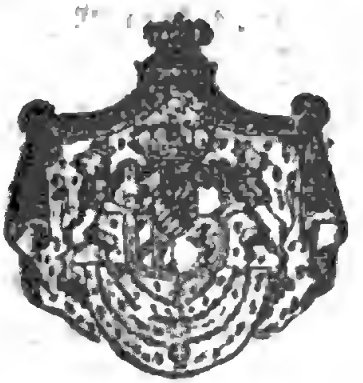

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 12.

Landshut, Sonnabend den 10. Februar 1849.

Inhalt. Der vermißte Martin Schmidbauer. — Die 195ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10614.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den vermißten Martin Schmidbauer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit dem 13. Dezember v. Js. wird der Zimmermann Martin Schmidbauer aus der Gemeinde Simbach, kön. Landgerichts gleichen Namens, vermißt, ohne daß dessen Aufenthalt durch die bisher gepflogenen Nachforschungen bekannt geworden wäre.

Es besteht indeß die Vermuthung, daß derselbe in den Wellen des Inns oder der Donau den Tod gefunden habe.

Indem den kön. Polizei-Behörden von Niederbayern nachstehend die Beschreibung des Vermißten mitgetheilt wird, ergeht an dieselben der Auftrag, wegen Ermittlung des Aufenthaltes des Martin Schmidbauer geeignete Verfügung zu treffen, die Ergebnisse dem kön. Landgerichte Simbach unmittelbar bekannt zu geben, bisher aber binnen 6 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdessen angenommen wird, daß die deßfallsigen Bemühungen erfolglos gewesen seyen.

Digitized by Google

Beschreibung des vermißten Martin Schmidbauer.

Martin Schmidbauer, 62 Jahre alt, von mittlerer Größe, mittelmäßig starkem Körperbau, hat braune Augen, proportionirte spitzige Nase, proportionirten Mund, grauen Bart.

Derselbe ist kahlköpfig und hat nur noch an den beiden Seiten und an der Rückseite des Kopfes braune Haare.

Die Vorderzähne sind noch mittelmäßig gut erhalten, die Stockzähne fehlen aber größtentheils. Als besonderes Kennzeichen wird angegeben, daß ihm der obere Theil des rechten Ohres fehlt, welcher ihm in der Jugend von einem Pferde abgebissen wurde.

Bei seiner Entfernung vom Hause trug er am Leibe einen blautuchenen Pelzjanker, eine hellblaue tuchene Hose, eine schwarztuchene Weste, ein schwarzbaumwollenes Halstuch mit rothen Streifen, braune, rindlederne Stiefel, ein rupfenes Hemd und eine rupfene Unterhose. Auch nahm derselbe einiges Geld in einem ledernen Geldbeutel, an welchem ein Schlüssel war, von Hause mit fort.

Landshut den 8. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 10441.

(Die 195ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann den Kuratelbehörden wird anruhend das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 23. Serie, welche in der am 8. Novbr. v. Js. vorgenommenen 195. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann ein Abdruck des bezüglich der Umwechselung derselben von Seite der k. k. niederösterreichischen Landesregierung unterm 11. November vor. Js. erlassenen Cirkulars zu dem Ende bekannt gegeben, um hienach die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut den 5. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär

Digitized by Google

Lit. ad 29575.

Circulare

der k. k. niederösterreichischen Landes-Regierung.

Ueber die

Behandlung der am 8. November 1848 in der Serie 23. verloosten Bank-Obligationen zu 5 Prozent und niederösterreichisch-ständischen Domestikal-Obligationen zu 6 Prozent.

In Folge eines Dekretes des k. k. Finanz-Ministeriums vom 10. d. Mts. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 bekannt gemacht, daß die am 8. November 1848, in der Serie 23. verloosten Bank-Obligationen zu 5 Prozent, und zwar Nro. 16,847 bis einschließig 17,485, und die in diese Serie nachträglich eingereihten Nied.-österständischen Domestikal-Obligationen zu 6 Prozent, und zwar Nro. 15, 16, 19, 21, 25, 28, 30, 31, 32, 34, 35, 38, 39, 40, 43, 44, 46, 47, 48 und 49 nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 5, und beziehungsweise 6 Prozent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien am 11. November 1848.

Von der k. k. niederösterreichischen Landes-Regierung.

G. Lamberg, Hofrath.

Frh. Hippersthal, Regierungsrath.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 23. Serie, welche in der am 8. November 1848 vorgenommenen Einhundert und fünf und neunzigsten Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurden.

Banko-Obligationen.

Zu 2½ Procent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
16847	16882	16915	13949	16983	17036	17094	17159	17222	17276
16848	16883	16916	16950	16984	17038	17099	17160	17223	17279
16850	16884	16917	16951	16985	17039	17102	17161	17224	17281
16851	16885	16918	16953	16986	17040	17103	17163	17227	17282
16852	16886	16919	16954	16987	17041	17106	17164	17228	17283
16853	16887	16920	16955	16988	17042	17107	17167	17229	17284
16854	16888	16921	16956	16989	17046	17108	17168	17230	17285
16855	16889	16922	16957	16990	17051	17114	17170	17231	17288
16856	16890	16923	16959	16992	17054	17117	17171	17232	17289
16857	16891	16924	16960	16994	17056	17118	17173	17233	17292
16858	16892	16925	16961	17000	17058	17125	17181	17234	17294
16859	16893	16927	16962	17001	17059	17127	17184	17235	17298
16860	16894	16928	16963	17002	17060	17131	17186	17236	17299
16861	16895	16929	16964	17003	17061	17133	17188	17238	17301
16862	16896	16930	16965	17004	17062	17135	17189	17239	17305
16863	16897	16931	16966	17005	17063	17138	17191	17243	17308
16864	16898	16932	16967	17006	17064	17139	17192	17244	17311
16865	16899	16933	16968	17007	17065	17141	17193	17245	17314
16866	16900	16934	16969	17008	17067	17143	17194	17246	17323
16867	16901	16935	16970	17010	17068	17145	17196	17247	17324
16868	16902	16938	16971	17011	17070	17147	17201	17250	17325
16869	16903	16938	16972	17015	17075	17148	17203	17258	17326
16870	16904	16939	16973	17017	17076	17149	17204	17261	17327
16871	16906	16940	16974	17020	17077	17150	17206	17262	17328
16872	16907	16941	16975	17021	17078	17151	17209	17263	17329
16873	16908	16942	16976	17022	17080	17152	17211	17264	17330
16874	16909	16943	16977	17024	17084	17153	17212	17265	17331
16875	16910	16944	16978	17026	17085	17154	17216	17267	17332
16876	16911	16945	16979	17027	17088	17155	17218	17269	17333
16877	16912	16946	16980	17028	17089	17156	17219	17270	17335
16878	16913	16947	16981	17032	17090	17157	17220	17273	17339
16879	16914	16948	16982	17034	17091	17158	17221	17274	17345

Digitized by Google

Banko-Obligationen.

Zu 2½ Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
17346	17361	17384	17397	17411	17426	17443	17453	17464	17475
17347	17362	17385	17398	17414	17427	17444	17454	17465	17478
17348	17366	17386	17399	17416	17428	17445	17455	17466	17479
17349	17367	17387	17404	17417	17429	17446	17457	17467	17480
17350	17370	17388	17405	17418	17430	17447	17458	17468	17483
17351	17372	17389	17406	17419	17433	17448	17459	17469	17484
17353	17380	17391	17407	17420	17434	17449	17460	17470	17485
17354	17381	17392	17408	17421	17440	17450	17461	17472	
17356	17382	17393	17409	17424	17441	17451	17462	17473	
17357	17383	17396	17410	17425	17442	17452	17463	17474	

Domestikal-Obligationen der Stände von Nieder-Österreich.

Zu 3 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
15	19	25	30	32	35	39	43	46	48
16	21	28	31	34	38	40	44	47	49

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 26. v. Mts. die katholische Pfarrei St. Oswald, Landgerichts Grafenau, dem bisherigen Pfarrer zu Aicha, Priester Joseph Forster, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 21. Jänner 1849 die katholische Pfarrei Elisabethszell, Landgerichts Mitterfels, dem bisherigen Pfarrer in Englmar, Priester Joseph Durschl, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, ddo. 5. Februar 1849, wurde den Wirthen und zwar:

1. Max Dobler, 2. Johann Kalb, 3. Jos. Wagner, 4. Magdalena Weninger, 5. Jos. Rößl, 6. Johann Billinger, 7. Johann Hirtreiter, 8. Jos. Löwensteiner, 9. Jos. Hiendlmayer,

Digitized by Google

10. Franz Xaver Fuchs, 11. Ludwig Wundsam, 12. Maria Würzer, 13. Georg Ammer, 14. Franz Xaver Deichselberger, 15. Georg Rohrmayer,
sämmtliche von Straubing, auf die gestellte Bitte die Bewilligung zur Verleitgabe des Winterbieres um den Ganterpreis ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. —

III. Augsburger = Cours

vom 1. Februar 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	78	
» à 4 % »	88	
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	610	
» » Promessen per Stück Agio		40

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Vorliger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 6. Februar 1849.	Waizen	—	125	125	125	—	12	5	11	53	11	35	—	—	—	29
		Korn	—	18	18	18	—	7	21	7	17	7	6	—	—	—	5
		Gerste	—	201	201	201	—	5	21	5	14	5	2	—	1	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	3	58	3	47	3	37	—	—	—	8
Dingolfing	Vom 6. Februar 1849.	Waizen	—	9	9	9	—	11	12	11	—	10	36	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	7	30	7	3	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	5	15	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	3	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 30. Jänner 1849.	Waizen	—	56	56	56	—	11	—	10	30	10	12	—	30	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	7	—	6	45	6	30	—	—	—	12
		Gerste	—	57	57	57	—	5	36	5	24	5	—	—	—	—	9
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	4	—	4	—	—	21	—	—
Kelheim . .	Vom 1. Februar 1849.	Waizen	24	23	47	47	—	11	47	10	56	8	47	—	14	—	—
		Korn	1	42	43	43	—	7	16	7	9	7	—	—	20	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	14	16	16	—	4	23	4	15	4	8	—	1	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 5. Februar 1849.	Waizen	—	92	92	92	—	11	6	10	54	10	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	411	411	411	—	5	24	5	15	4	57	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 1. Februar 1849.	Waizen	4	1066	1070	1052	17	11	52	11	11	10	21	—	—	—	13
		Korn	—	118	118	116	2	7	22	7	4	6	45	—	—	--	2
		Gerste	11	789	800	744	56	6	15	5	31	4	34	—	—	—	2
		Haber	24	275	299	285	14	4	22	4	17	4	7	—	2	—	—
Mainburg	Vom 31. Jänner 1849.	Waizen	2	121	123	118	5	11	12	11	—	10	54	—	—	—	—
		Korn	—	51	51	51	—	7	18	7	—	6	48	—	—	—	—
		Gerste	—	77	77	75	2	6	—	5	30	5	15	—	—	--	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	—	3	48	3	42	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 30. Jänner 1849.	Waizen	—	71	71	71	—	11	44	11	30	10	56	—	—	—	41
		Korn	—	18	18	18	—	7	—	6	48	—	—	—	—	—	9
		Gerste	—	9	9	9	—	5	46	5	45	5	6	—	9	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	4	10	4	—	3	54	—	3	—	—
Osterhofen	Vom 29. Jänner 1849.	Waizen	—	7	7	7	—	10	45	10	30	10	24	—	18	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	3	24	—	—	—	21	—	—
Passau . .	Vom 6. Februar 1849.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	41	42	36	6	8	—	7	58	7	51	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	57	62	61	1	3	35	3	31	3	27	—	5	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 5. Februar 1849.	Waizen	—	64	64	64	—	12	—	11	23	10	45	—	—	—	23
		Korn	—	5	5	5	—	7	42	7	11	6	45	—	—	—	29
		Gerste	2	17	19	19	—	5	30	5	24	5	15	—	6	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	4	12	—	—	—	—	—	17
Pilsting . .	Vom 30. Jänner 1849.	Waizen	—	67	67	67	—	11	—	10	30	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	416	416	416	—	5	30	4	33	4	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. Februar 1849.	Waizen	—	291	291	291	—	11	35	11	16	10	57	—	—	—	10
		Korn	—	76	76	72	4	7	2	6	54	6	18	—	6	—	—
		Gerste	20	256	276	276	—	5	29	5	6	4	51	—	—	—	7
		Haber	—	102	102	102	—	4	4	3	47	3	33	—	4	—	—
Vilshofen.	Vom 31. Jänner 1849.	Waizen	25	715	740	740	—	11	45	11	31	11	15	—	2	—	—
		Korn	4	20	24	20	4	8	9	7	55	7	36	—	—	—	7
		Gerste	—	16	16	16	—	4	54	4	45	4	32	—	12	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	57	3	48	3	40	—	52	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 12. Landshut, Sonnabend, den 10. Februar 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

117.

Die Verpachtung der Wirthstaferne zu Schierling betreffend.

Nach vorliegender Entschließung der hochfürstlichen Domainen-Ober-Administration vom 28. Dezember v. Js. soll das fürstliche Tafern-Wirthsanwesen zu Schierling vom 1. April h. Js. an der neuerlichen Verpachtung unterstellt werden.

Dieses Tafernwirths-Anwesen besteht in dem Wohnhause mit Stadel und Stallungen und großem geschlossenen Hofraum, ferners in 32 Tagw. 44 Dezim. Feld- und 9 Tagw. 85 Dezim. Wiesgründe, größtentheils guter Beschaffenheit.

Die Taferne, am günstigsten Platze in dem großen und sehr lebhaften Orte Schierling, an der frequenten Straße von Straubing nach Abensberg gelegen, erfreut sich der besten Einkehr von Einheimischen und Fremden, und es bestund der Bierabsatz aus dem anstossenden fürstlichen Bräuhause in jährlich 1000 bis 1200 Eimer.

Es geschieht die Verpachtung auf mehrere Jahre unter Vorbehalt höherer Genehmigung nicht sowohl an den Meistbietenden, sondern an einen besonders gut beleumundeten, zur Wirthschaftsführung gut befähigten, und mit hinlänglichem Vermögen zur Wirthschaftsführung und Kautionsstellung befähigten Pachtliebhaber, worüber sich durch legale Zeugnisse auszuweisen ist.

Die näheren Pachtbedingnisse werden am Steigerungstage im Orte Schierling

Dienstag den 27. Februar d. Js.,
von Früh 9 bis Mittags 12 Uhr,

bekannt gegeben, und können auch inzwischen dahier nähere Aufschlüsse ertheilt werden.

Befähigte Pachtliebhaber werden hiezu eingeladen.

Neufahrn den 2. Februar 1849.

Fürstl. Taxis'sches Kammeralamt Zaitzkofen bei Eggmühl.

Endner, Kammeralbeamter.

Digitized by Google

118.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Gastwirths Joseph Pretzner von Kelheim, welches in der Ausschreibung vom 16. September 1848 bereits näher beschrieben wurde, neuerdings der gerichtlichen Versteigerung unterstellt, hiezu Tagsfahrt in dießseitiger Kanzlei

auf Dienstag den 27. Februar h. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 17. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Riesch, Landrichter.

119.

(Zisterer gegen Maier pct. alim. betr.)

Nachdem die auf den 20. Jänner l. Js. anberaumt gewesene öffentliche Versteigerung des Joseph Maierschen Häuslanwesens zu Soffau durch plötzlich eingetretenes Hochwasser vereitelt wurde, so hat man auf Andringen eines Gläubigers zur neuerlichen Versteigerung dieses Anwesens, wie es in der Beilage zum Intelligenzblatte von Niederbayern Nro. 3 Seite 12 und im Straubinger-Wochenblatte Nro. 2 Seite 19 ausgeschrieben ist, und wornach sich geachtet wird, auf

Freitag den 16. März, Vormittags
9 bis 12 Uhr,

im Wirthshause zu Soffau Tagsfahrt angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß das von Joseph Maier ausgeübte Baderei-Gewerbe personell ist und nicht mit verkauft wird.

Straubing am 1. Februar 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

120.

(Bäumler gegen Stadler wegen Kaufes betr.)

Auf Andringen eines Betheiligten wird das Häuslanwesen des Sebastian Stadler zu Perkam, wie es im Intelligenzblatte von Niederbayern Stück 43 und im Straubinger-Wochenblatte Stück 39 vom Jahre 1848 ausgeschrieben ist, zum drittenmale auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden verkauft, und ist hiezu auf

Montag den 12. März l. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Perkam Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diejenigen, deren Vermögensverhältnisse nicht bekannt sind, sich über Zahlungs-Fähigkeit auszuweisen haben, und daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Straubing den 1. Februar 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

121.

Das Anwesen des Hafners Joseph Ackstei-ner und seiner Ehefrau Maria von Gstütt dahier, bestehend aus einem einstöckigen Wohnhause mit darangebauter Werkstätte und Brennofen und zwei Holzlegen, welche Gebäude mit 800 fl. gegen Brandschaden versichert sind,

Digitized by Google

dann aus einem Wurzgärtchen und Hofraum, in einem gerichtlichen Schätzungs-Werthe zu 1350 fl., wird, nachdem der Steigerer bei der am 31. August v. Js. stattgehabten erstmaligen Versteigerung keine Zahlung geleistet hat, auf dessen Kosten gemäß §. 105 und 99 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 am Montag den 5. März 1849, Vormittags 11 Uhr, Zimmer Nro. 8 der zweitmaligen Versteigerung unterstellt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich dem Gerichte Unbekannte über hinreichendes parates Vermögen auszuweisen haben.

Am 23. Jänner 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor

Gebrath.

Stoiber.

122.

(Gant der Krämerscheleute Alois und Anna Heiligbrunner zu Johanneskirchen betr.)

Auf ausdrücklichen Antrag eines Gläubigers wird das Heiligbrunner'sche Gantanwesen zu Johanneskirchen unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 3. November v. Js. der dritten Versteigernng am

Donnerstag den 22. Februar d. Js.

im Wirthshause zu Dummeldorf von Vormittags 11 bis 12 Uhr unterstellt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Am 26. Jänner 1849.

Königliches Langericht Pfarrkirchen.

Strehler, Verweser.

123.

Die kön. Regierung von Niederbayern hat mit höchster Entschließung vom 27. November et prnes. 17. Dezember 1848 die Ausführung des Pfarrhofbaues in Kirchberg nach dem im kön. Kreisbau-Bureau genehmigten Entwurf angeordnet, und die öffentliche Versteigerung an den Wenigstnehmenden befohlen.

Es wird daher zu dieser Versteigerung auf

Donnerstag den 8. Februar 1849,

Vormittags von 9 — 12 Uhr,

im Amtslokal der unterfertigten kön. Behörde Termin mit dem Beifügen bestimmt, daß hiezu nur geprüfte Zimmer- und Maurermeister zugelassen werden, und daß der Bau nur an solche Meister, welche sich über obige Qualifikation, Solidität und Kautions-Fähigkeit ausweisen können, vergeben werden wird.

Pläne, Kostenvoranschläge und Bedingnißheft können inzwischen dahier eingesehen werden.

Am 8. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

124.

Durch hohe Entschließung der k. Regierung von Niederbayern K. d. J. vom 20. v. Mts. ist auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 bei der unterfertigten Distriktspolizeibehörde eine Gewerbsprüfungs-Kommission II. Klasse für die Gewerbe der Bäcker und Melber, Bierbräuer, Buchbinder, Bortenmacher, Bürstenbinder, Drechsler, Färber, Glaser, Goldschmide, Hafner, Handelsleute, Hutmacher, Kappenmacher und Säckler, Kufer, Kupferschmiede, Loderer, Müller, Metzger, Neßler, Nagelschmide, Riemer und Sattler, Rothgerber und Lederer, Sailer, Seifensieder, Huf-, Beschlag- und Waffenschmide, Schlosser, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Stricker,

Digitized by Google

Tuchmacher, Wagner, Weber und Weißgerber errichtet worden.

Dieß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß als Prüfungstag

der dritte Samstag jeden Monats

anberaumt ist, und gemäß §. 11. der erwähnten allerhöchsten Verordnung jeder Prüfungs-Kandidat sich bei Meidung des Ausschlußes mindestens acht Tage vorher durch Vorlage des gesetzlichen Zulaßscheines bei dem Vorstande der Kommission zur Prüfung zu melden hat.

Den 15. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

125.

(Verschollenheitsverfahren des Johann Hoiß, Söldnerssohnes von Haader betr.)

Johann Hoiß, Söldnerssohn von Haader, geboren am 22. Mai 1777, trat anno 1812 als Legionist in die k. bayr. Armee, machte den rußischen Feldzug mit, und wird seit jener Zeit vermißt.

Dem Antrage der nächsten Verwandten gemäß wird nunmehr Johann Hoiß oder dessen rechtmäßige Descendenz aufgefordert, sich binnen drei Monaten um so gewisser bei unterfertigtem Gerichte zu melden, als außerdem genannter Johann Hoiß für verschollen erklärt und sein in 200 fl. bestehendes Vermögen gegen Caution an seine nächsten Verwandten ausgefolgt würde.

Den 5. Februar 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Ueberle, Landrichter.

126.

(Holzversteigerung betr.)

Montag den 16. April d. Js., Früh 10 Uhr, werden in der hiesigen Forstamts-Kanzlei die nachstehend aufgeführten Bloch- und Scheitholz-Quantitäten öffentlich versteigert.

1) Ungefähr 9800 Stück entrindete Fichten- und Tannenblöcher zu 10½ Fuß Länge aus dem Reviere Zwieslerwaldhaus. Diese Blöcher sind an zwei Triftbächen des genannten Reviers aufgelagert, und können von da in den Regenfluß eingetriftet werden.

   Durchschnittlich hält 1 Bloch 17½ Kubikfuß Masse und einen Durchmesser von 1½ Fuß zunächst.

   Der Aufwurfspreis wird auf 3½ kr. pr. Kubikfuß gestellt.

2) Ungefähr 11800 Normalklafter, größtentheils Fichten- und Tannen-Scheitholz, zu 3½ Fuß Scheitlänge aus den Revieren Zwieslerwaldhaus und Zwiesel.

   Dieses Holz wird in diesem Winter an die Triftbäche angezogen und dort aufgestellt werden, und kann von da in den Regenfluß eingetrifftet werden.

   Der Aufwurfspreis wird durchschnittlich 2 fl. 36 kr. pr. Klafter betragen.

Die vorstehenden Quantitäten Bloch- und Scheitholz werden in mehreren größeren Partien der Versteigerung unterstellt werden.

Dem Amte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungs-Fähigkeit Zweifel obwalten, haben vor der Versteigerung legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit vorzulegen.

Für zahlfähige Käufer wird der Zahltermin auf den 1. September d. Js. anberaumt.

Die kön. Revierförster von Zwieslerwaldhaus und Zwiesel werden das Material auf Verlangen vorzeigen.

Zwiesel am 1. Februar 1849.

Königliches Forstamt Zwiesel.

Klein, Forstmeister.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

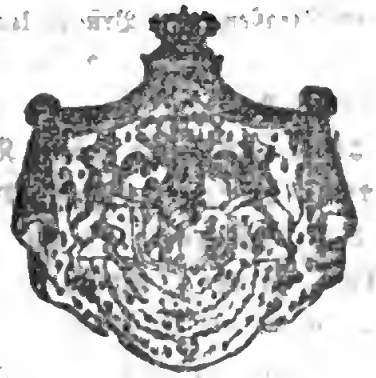

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 13.

Landshut, Mittwoch den 14. Februar 1849.

Inhalt. Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen. — Die Ablösung des Lehenverbandes. — Bewilligung von Stipendien aus niederbayerischen Kreisfonds für Schüler der Landwirthschaft. — Die Rechnungsablage der Stiftungs-Concurrenz-Cassa pro 18$^{47}/_{48}$. — Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1849. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, Unsere landesväterliche Fürsorge, welche Wir bereits dem niederen Post- und Eisenbahn-Personale zugewendet haben, auch auf das untergeordnete Straßen-Aufsichts-Dienstpersonale, mit Rücksichtnahme auf die drückende Lage desselben und auf die dienstlichen Anforderungen, auszudehnen, und zu beschließen, was folgt:

I.

Vom 1. Jänner l. Js. angefangen werden sowohl die Weg- und Werkmeister, als auch die Wegmacher auf den Staatsstraßen dießseits des Rheins, dann die Straßenwärter in der Pfalz in zwei Classen in der Art eingetheilt, daß diejenigen, welche eine zehnjährige treue und eifrige Dienstzeit zurückgelegt haben, oder in der Folge noch zurücklegen und nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörden den dienstlichen Anforderungen vollkommen entsprechen, in die I., die übrigen aber in die II. Classe einzureihen sind.

Digitized by Google

Ihre aus dem budgetmäßigen Straßen- und Brücken-Unterhaltungsfonde fließenden Functions-Bezüge werden festgesetzt:

a) für die Weg- und Werkmeister auf
400 fl. oder monatlich 33 fl. 20 kr. in der I. Klasse,
350 fl. oder monatlich 29 fl. 10 kr. in der II. Klasse,

b) für die Wegmacher und Straßenwärter auf
192 fl. oder monatlich 16 fl. in der I. Klasse,
180 fl. oder monatlich 15 fl. in der II. Klasse.

Diejenigen Weg- und Werkmeister, welche noch im Genusse des früher verliehenen Pferdegeldes stehen, verbleiben in ihren bisherigen Bezügen während ihrer Activität, und werden zur I. Klasse gerechnet, so zwar, daß in Fällen, wo die Größe des Hauptgeldbezuges in Betracht kommt, dieser auf 400 fl. anzunehmen ist.

Eine weitere Verleihung von Pferdegeldern an die Weg- und Werkmeister hat künftig nicht mehr stattzufinden.

Der bisherige jährliche Montursbeitrag für die Wegmacher wird von 7 auf 15 fl. erhöht.

II.

Sowohl die Anstellung der Weg- und Werkmeister nach den in der Ministerial-Entschließung vom 31. März 1831 (Döll. Verord.-Samml. Bd. XVI. Thl. I. Seite 99) gegebenen Directiven, als auch die Aufnahme der Wegmacher und Straßenwärter hat wie bisher, so auch künftig, auf Ruf und Widerruf zu geschehen.

Wir wollen jedoch den Weg- und Werkmeistern die Vortheile der Stabilität und den Genuß der nach Ziffer III. dieser Entschließung damit verbundenen Rechte nach Zurücklegung einer tadellosen Dienstzeit von zehn Jahren in dieser Eigenschaft angedeihen lassen, und den Wegmachern und Straßenwärtern für den Fall der eintretenden Dienstuntauglichkeit die Ziffer VI. näher bezeichneten Unterstützungen gewähren.

III.

Die Pensionen der Weg- und Werkmeister, dann die Alimentationen der Relikten derselben reguliren sich nach erlangter Stabilität, analog nach den Bestimmungen der IX. Verfassungs-Beilage, in der Art, daß

a) im ersten Jahrzehent nach erlangter Stabilität (also vom 11. bis 20. Dienstjahre) sieben Zehntheile,

b) im zweiten Jahrzehent (vom 21. bis 30. Dienstjahre acht Zehntheile, und

c) nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehnt (nach dem 30. Dienstjahre) neun Zehntheile des Hauptgeldbezuges als Standesgehalt zu betrachten sind.

IV.

Bei dem Ableben eines Weg- oder Werkmeisters vor erlangter Stabilität werden Wir für dessen Relikten, mit Rücksichtnahme auf Art. XII. der Verordnung vom 28. November

Digitized by Google

1812. (Regierungsblatt vom Jahre 1813 Seite 761 — 766), bis auf weiteres entsprechende Unterhaltsbeiträge, nach Maßgabe der Beilage lit. A. zur Entschließung vom 1. Septbr. 1807. (Regierungsblatt vom Jahre 1807. Seite 1463 und 1464.), verabfolgen lassen, insoferne die verordnungsmässigen Voraussetzungen bestehen.

V.

Wird ein Weg- oder Werkmeister vor erreichter Stabilität ohne eigenes Verschulden dienstunfähig und erwerbslos, so hat derselbe bei vorausgegangener vorwurfsfreier Dienstleistung Anspruch auf eine Pension, welche die Hälfte von sieben Zehntheilen des Haupt-Geldbezuges beträgt. Nach dem Ableben eines solchen Pensionisten werden Wir für die Alimentirung seiner allenfalls hinterlassenen Relikten gleichfalls jene Rücksichten eintreten lassen, welche der Art. XII. der angeführten Verordnung vom 28. November 1812 gestattet.

VI.

Was die Sustentationsbeiträge für die dienst- und erwerbsunfähig gewordenen Wegmächer und Straßenwärter betrifft, so hat es bei den Normen der erwähnten Entschliessung vom 1. September 1807 und resp. der Beilage derselben litr. B. unter Erhöhung der nach Maßgabe der Civildienstzeit stufenweise zu gewährenden Unterstützungen um 1 fl., somit unter Festsetzung derselben auf 3, 4, 5 und 6 fl. per Monat sein Verbleiben, von welchen nach dem Ableben der Sustentirten deren allenfalls zurückgelassenen Wittwen mit ihren Kindern die Hälfte als Unterstützungsbeitrag gebührt und zwar auch in dem Falle, wenn der eine oder andere Wegmacher in der Activität gestorben ist.

VII.

Zum Genusse der Ziffer I. III. IV. V. und VI. eingeräumten Vortheile, Pensionen und Unterstützungen berechtiget lediglich eine eifrige und treue Pflichterfüllung, die genaueste Beobachtung der bestehenden Dienstes-Instruktionen und ein unbescholtener Lebenswandel, und es verlieren diejenigen Bediensteten jeden Anspruch hierauf, welche Anlaß zur Unzufriedenheit geben und in Folge dessen durch ihr eigenes Verschulden vom Dienste entfernt werden.

VIII.

Lassen einzelne Bedienstete im Verlaufe der Zeit Unfleiß oder Lauigkeit im Dienste wahrnehmen, oder die erforderlichen Eigenschaften zur entsprechenden Versehung der ihnen übertragenen Stellen vermissen, so sind die k. Kreisregierungen befugt, nicht nur die Vorrückung in die höhere Bezugsklasse zu verweigern, sondern auch, wenn diese bereits erfolgt sein sollte, die Zurückversetzung in die niedere Classe zu verfügen.

IX.

Die Regulirung der durch gegenwärtige Entschließung bewilligten Pensionen, Sustentationsbeiträge und Unterstützungen hat nach Maßgabe der bestehenden Compedenzverhältnisse unter Mitwirkung der k. Regierungen, Kammern des Innern, zu erfolgen.

Digitized by Google

X.

Durch gegenwärtige Entschließung, mit deren Vollzuge Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten beauftragt wird, werden alle früheren, mit derselben nicht im Einklange stehenden Bestimmungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Nymphenburg, den 27. Januar 1849.

Max.

Graf von Bray.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Weber.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1106.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen in Betreff der Ablösung des Lehenverbandes an die k. Regierung von Oberfranken K. d. F. ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Nachachtung.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 17. d. Mts. wird der §. 7. der Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen vom 31. August 1848, »die Ablösung des Lehenverbandes betr.« dahin erläutert, daß die Erlegung und Verrechnung der Ablösungsschillinge für die Ablösung des Lehenverbandes, gleichviel, ob dieser Kanzlei-, Ritter- oder gemeine Lehen betreffe, bei den betreffenden k. Rentämtern, und zwar da, wo ein Lehen in mehreren Rentamtsbezirken gelegen ist, bei jenem k. Rentamte, in dessen Bezirk der Hauptkomplex liegt, zu geschehen hat.

München den 30. Januar 1849.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Weigand.

An die
k. Regierung K. d. F. von Niederbayern.
Die Ablösung des Lehenverbandes betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Gietl.

Ad Num. 10417.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Bewilligung von Stipendien aus niederbayerischen Kreisfonds für Schüler der Landwirthschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterfertigten Stelle sind aus Kreisfondsmitteln von $18^{47}/_{48}$ noch vier Jahresstipendien zur sofortigen Aufnahme gehörig befähigter, gut gesitteter und dürftiger Knaben aus Niederbayern in das landwirthschaftliche Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg verfügbar.

Digitized by Google

Die Gesuche um ein solches Stipendium sind, versehen mit Geburts-, Impf-, Schul- und Vermögens-Zeugnissen binnen 14 Tagen von heute an, bei den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern einzureichen oder zu Protokoll anzubringen, welche dieselben mit gutachtlicher Aeußerung unverweilt anher vorzulegen haben.

Landshut den 6. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 10120.

Bekanntmachung.

(Die Rechnungsablage der Stiftungs-Concurrenz-Cassa pro $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem hier nachfolgenden Conspecte werden die Resultate der Stiftungs-Konkurrenzkassa-Rechnung pro $18^{47}/_{48}$ zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht.

Landshut den 7. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Resultate

der

königlichen Stiftungs-Concurrenz-Cassa

für

Niederbayern pro $18^{47}/_{48}$.

Digitized by Google

Einnahmen Soll. fl.	kr.	Rechn.-Titel	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	Rückstände. fl.	kr.	Nachlässe. fl.	kr.
7529	55½	I.	Aktiv-Kassa-Bestand des Vorjahres .	7529	55½	—	—	—	—
		II.	An Aktiv-Rückständen:						
2493	50¾		Hieran wurden berichtiget	149	35¾	—	—	—	—
			im Ausstande befinden sich noch . . .	—	—	635	15½	—	—
			abgesetzt und nachgelassen wurden . .	—	—	—	—	1708	59½
			Summa	149	35¾	635	15½	1708	59½
		III	An Rechnungsdefekten und Ersatzposten	—	—	—	—	—	—
		IV	An Concurrenz-Beiträgen der katholischen Cultus-Stiftungen:						
			a) Der Land- und Herrschafts-Gerichte, und zwar:						
921	2		1. Landgerichts Abensberg	921	2	—	—	—	—
94	26		2. » Bogen	80	20	14	6	—	—
1451	56½		3. » Deggendorf	1451	56½	—	—	—	—
1635	12½		4. » Dingolfing	1615	6	20	6½	—	—
647	1¾		5. » Eggenfelden	647	1¾	—	—	—	—
33	54		6. » Grafenau	33	54	—	—	—	—
760	11¾		7. » Griesbach	760	11¾	—	—	—	—
395	34		8. » Hengersberg	395	34	—	—	—	—
1385	38¾		9. » Kelheim	1141	27¾	—	—	244	11
207	32½		10. » Kötzting	207	32½	—	—	—	—
1280	51½		11. » Landau	1203	57½	76	54	—	—
674	57½		12. » Landshut	674	57½	—	—	—	—
1464	24½		13. » Mallersdorf	1464	24½	—	—	—	—
102	7¾		14. » Mitterfels	102	7¾	—	—	—	—
345	20¼		15. » Osterhofen	338	32¼	—	—	6	48
143	19¾		16. » Passau I.	143	19¾	—	—	—	—
35	25½		17. » Passau II.	35	25½	—	—	—	—
953	20½		18. » Pfarrkirchen	874	38½	—	—	78	42
60	34		19. » Regen	60	34	—	—	—	—
1665	36½		20. » Rottenburg	1665	36½	—	—	—	—
1484	2¼		21. » Rotthalmünster . . .	1484	2¼	—	—	—	—
815	2		22. » Simbach	815	2	—	—	—	—
3084	51¾		23. » Straubing	2925	10	159	41¾	—	—
128	44		24. » Viechtach	46	16	82	28	—	—
3964	38		25. » Vilsbiburg	3778	27	—	—	186	11

Digitized by Google

Ausgaben Soll. fl.	kr.	Rechn.-Titel	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.
		I.	Auf Zahlungs-Rückstände des Vorjahres:				
107	54¾		Zum Kirchenbau in Wettzell, Ldg. Viechtach .	25	26¾	82	28
107	54¾		Ad I. Summa	25	26¾	82	28
		II.	Auf Rechnungs-Defekte und Ersatzposten:				
400	—		Der Kirchenstiftung Offenstetten, Landger. Rottenburg, an den in den Jahren $18^{43}/_{44}$ bis $18^{46}/_{47}$ zu viel bezahlten Concurrenz-Beiträgen Rückersatz .	400	—	—	—
400	—		Ad II. Summa	400	—	—	—
69	6	III.	Auf die Verwaltung	69	6	—	—
7	23	IV.	Auf Einhebung der Concurrenzen	7	23	—	—
		V.	Auf bewilligte Zuschüsse.				
			a) Zu Kirchenbauten:				
300	—		1. zu Erbauung einer neuen Kirche in Sonnen, Landger. Wegscheid	300	—	—	—
150	—		2. der Kirche Kollbach, Ldg. Eggenfelden . .	150	—	—	—
40	—		3. der Kirche Achsnach, Ldg. Viechtach . .	40	—	—	—
36	28		4. der Kirche Jenkofen, Ldg. Landshut . .	36	28	—	—
405	56		5. der Filialkirche Oberschüttenkofen, Ldg. Vilsbiburg	405	56	—	—
288	24		6. der Fillalkirche Staubing, Ldg. Kelheim .	288	24	—	—
8000	—		7. der Kirche Hauzenberg, Ldg. Wegscheid .	7925	10	74	50
495	—		8. der Kirche Pfaffenberg, Ldg. Mallersdorf	495	—	—	—
434	40		9. der Kirche Frauenbarbach, Ldg. Vilsbiburg	434	40	—	—
158	—		10. der Filialkirche Oberpöring, Ldg. Osterhofen	158	—	—	—
1635	12½		11. der Kirche Taisbach, Ldg. Dingolfing . .	1615	6	20	6½
399	14		12. der Kirche Hebramsdorf, Ldg. Rottenburg	399	14	—	—
387	—		13. der Kirche Ruprechtsberg, Ldg. Vilsbiburg	387	—	—	—
			b) Zu Pfarrhofbauten:				
4161	32		1. der Kirche Mettenhausen, Ldg. Landau .	4084	39	76	53
2221	18½		2. der Kirche Grafentraubach, Landger. Mallersdorf	2221	18½	—	—
1466	—		3. zur Baufallwendung an den Pfarrgebäuden zu Teuerting, Ldg. Kelheim	1466	—	—	—
190	49		4. der Pfarrei Schatzhofen, Ldg. Landshut, zu Bezahlung der Baukapitalszinse	190	49	—	—

Digitized by Google

Einnahmen Soll. fl.	kr.	Rechn.-Titel	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	Rückstände. fl.	kr.	Nachlässe. fl.	kr.
305	16¼		26. Landgerichts Vilshofen	248	19¾	—	—	56	56½
48	47¾		27. » Wegscheid	48	47¾	—	—	—	—
546	38		28. » Wolfstein	522	38	—	—	24	—
147	33¾		29. Herrschaftsgerichts Zaitzkofen . .	147	33¾	—	—	—	—
24784	1¼		ad a. Summa	23833	56½	353	16¼	596	48½
			b) Unmittelbare Cultusstiftungen.						
			I. der Stadt Landshut.						
165	25¾		1. Kirchenverwaltung St. Martin . .	165	25¾	—	—	—	—
186	54		2. Universitäts-Fonds-Administration von St. Ignaz-Gotteshaus	186	54	—	—	—	—
204	56		3. Stadtmagistrat Landshut	204	56	—	—	—	—
4	44¾		4. Konzilium der Bruderschaften bei St. Nikola	4	44¾	—	—	—	—
32	56		5. Konzilium der Bruderschaften bei St. Jodok	32	56	—	—	—	—
			II. der Stadt Passau.						
3	48½		6. Kirchenverwaltung St. Paul . .	2	48½	—	—	—	—
98	24		7. » St. Bartholomä .	95	24	—	—	—	—
			III. der Stadt Straubing.						
178	54½		8. Kirchenverwaltung St. Jakob . .	178	54½	—	—	—	—
25	17¾		9. » St. Peter . .	25	17¾	—	—	—	—
901	21¼		ad b. Summa	901	21¼	—	—	—	—
24784	1¼		Hiezu Summa a.	23833	56½	353	16¼	596	48½
25685	22½		Ad Titel IV. Summa	24735	17¾	353	16¼	596	48½
		V.	An Zinsen von Aktiv-Vorschüssen.						
76	—		Kirchenstiftung Englmar	—	—	76	—	—	—
76	—		Ad Titel V. Summa	—	—	76	—	—	—
		VI	An zurückbezahlten Vorschüssen.						
32	—		Kirche Grafkofen, Ldg. Dingolfing, von dem an 500 fl. noch bestehenden Vorschüssen ad 308 fl., so daß noch verbleiben fl. 276 — kr.	32	—	—	—	—	—
125	—		Pfarramt Zebolfing, Landger. Landau, von noch 3705 fl., sonach verbleiben noch . . 3580 —	125	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Ausgaben Soll. fl.	kr.	Rechn.-Titel	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	Zahlungs-Rückstände. fl.	kr.
3900	—		5. zum Pfarrhofbau in Griesbach, Landger. Griesbach	3900	—	—	—
			c) Zu Schul- und Meßnerhausbauten:				
43	30½		1. der Kirche Oberwinkling, Ldg. Bogen .	43	30½	—	—
134	55		2. der Kirche Haselbach, Ldg. Mitterfels . .	134	55	—	—
1080	36		3. der Kirche Altdorf, Ldg. Landshut . . .	1086	36	—	—
227	15		4. der Kirche Obertrennbach, Ldg. Eggenfelden	227	15	—	—
450	—		5. der Kirche Bayerbach, Ldg. Vilsbiburg .	450	—	—	—
26611	51		Ad V. Summa	26440	1½	171	49½
		VI.	Auf Sustentations-Beiträge.				
127	6		Dem Pfarrvikar in Preying, Landger. Grafenau, Kongrual-Ergänzung	127	6	—	—
			Wiederholung der Ausgaben.				
107	54¾	I.	Auf Zahlungs-Rückstände des Vorjahres . .	25	26¾	82	28
400	—	II.	Auf Rechnungs-Defekte	400	—	—	—
69	6	III.	Auf die Verwaltung	69	6	—	
7	23	IV.	Auf Einhebung der Concurrenzen	7	23	—	—
26611	51	V.	Auf bewilligte Zuschüsse	26440	1½	171	49½
127	6	VI.	Auf Sustentations-Beiträge	127	6	—	—
27323	20¾		Summa aller Ausgaben .	27069	3¼	254	17½

Digitized by Google

Einnahmen Soll. fl.	kr.	Rechn.-Titel	Einnahmen.		Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	Rückstände. fl.	kr.	Nachlässe. fl.	kr.
80	—		Pfarrkirche Bornbach, Landg. Passau II., von noch 239 fl. 58 kr. u. zu Rest verbleiben noch	159 58	80	—	—	—	—	—
25	—		Kirche Lindkirchen, Ldg. Abensberg, von noch 372 fl.		25	—	—	—	—	—
			Zum Rest bestehen also noch	347 —						
150	—		Die Kirche Unterlaichling, Ldg. Mallersdorf, von noch 500 fl. . . .		150	—	—	—	—	—
			noch verbleibender Rest . .	350 —						
100	—		Die Kirche Wallkofen, Landg. Mallersdorf v. 1545 fl. 19 kr. . . .		100	—	—	—	—	—
			verbleibender Rest . . .	1445 19						
143	31		Die Kirche Wollaberg, Ldg. Wegscheid von 8256 fl. 29 kr. . . .		143	31	—	—	—	—
			noch bestehender Rest . .	8112 58						
300	—		Die Kirche Breitenberg, Ldg. Wegscheid, von 13647 fl. 43 kr. resundirlichen Vorschuß die erste Frist mit		300	—	—	—	—	—
			verbleibender Rest . . .	13387 43						
330	45		Die Kirche Paindlkofen, Ldg. Landshut. Durch kön. Regierungs-Entschließung vom 17. Januar 1848 wurde der nebenbezeichnete Vorschuß als Zuschuß erklärt, und ist daher in erste Eigenschaft abzuschreiben mit . . .		—	—	—	—	330	45
1490	—		Die Kirche Ettling, Landger. Landau. Laut k. Regierungs-Entschließung vom 9. Februar 1848 Nro. 10920 wurde auch dieser Vorschuß als Zuschuß erklärt, und ist nun ebenfalls als solcher abzuschreiben mit		—	—	—	—	1490	—
—	—		Die Kirche Waltendorf, Ldg. Bogen, an 2565 fl. noch bestehender Rest	1290 10	—	—	—	—	—	—
—	—		Die Kirche Englmar, Landger. Mitterfels	1900 —	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Einnahmen Soll. fl.	kr.	Rechn.-Titel	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	Rückstände. fl.	kr.	Nachlässe. fl.	kr.
—	—		Die Kirchenstiftung Vilsbiburg 1624 30						
—	—		Die Kirche Herzogsreuth, Ldg. Wolfstein 5475 28	—	—	—	—	—	—
—	—		Die Kirche Eulsbrunn, Ldg. Kelheim . . . . . 494 —	—	—	—	—	—	—
2776	16		Ad Titel VI. Summa 38443 6	955	31	—	—	1820	45
			Wiederholung der Einnahmen.						
7529	55½	I.	An Aktiv-Kassa-Bestand	7529	55½	—	—	—	—
2493	50¾	II.	An Aktiv-Ausständen	149	35¾	635	15½	1708	59½
—	—	III	An Rechnungs-Defekten	—	—	—	—	—	—
25685	22½	IV	An Concurrenzen	24735	17¾	353	16¾	596	48½
76	—	V.	An Zinsen von Aktiv-Vorschüssen .	—	—	76	—	—	—
2776	16	VI	An zurückbezahlten Vorschüssen . .	955	31	—	—	1820	45
38561	24¾		Summa aller Einnahmen .	33370	20	1064	31¾	4126	33
			Rechnungs-Abschluß.						
			Einnahmen Summa .	33370	20				
			Ausgaben » .	27069	3¼				
			Aktiv-Rest .	6301	16¾				
			Vermögens-Ausweis.						
			I. Aktiv-Stand.						
			1. An refundirlichen Vorschüssen	38443	6				
			2. An Aktiv-Rückständen . . .	1064	31¾				
			3. An Kassa-Baarschaft . . .	6301	16¾				
			ad I. Summa	45808	54½				
			II. Passiv-Stand . . .	254	17½				
			Reiner Vermögens-Stand .	45551	37				

Landshut den 7. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Digitized by Google

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Prüfung der Bauhandwerker für das Jahr 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Erlangung von Maurer-, Steinmetzen- und Zimmermeister-, dann Mühl-Aerzte-Konzessionen wird gemäß bestehender allerhöchster Verordnung die vorgeschriebene Prüfung für Niederbayern **den 10. April** d. Js. am Sitze der k. Regierung eröffnet werden.

Diejenigen Handwerksgesellen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich bei den einschlägigen Distriktspolizeibehörden zeitig zu melden, damit von denselben die Nachweise über Leumund durch legale und erschöpfende obrigkeitliche Zeugnisse über gutes Betragen in den verschiedenen Stadien der bisherigen Laufbahn, und über den, während der ganzen Werk- und Sonntags-Schulpflichtigkeit regelmäßig und fleißig bestandenen Schul- und Religionsunterricht, die Lehrbriefe und die mit den gehörigen Einträgen versehene, von fleißiger Arbeit und entsprechender Befähigung zeugenden Wanderbücher oder die Nachweise über die erlangte Dispensation von der Wanderschaft längstens bis zum 20. März l. Js. vorgelegt werden können.

Die k. Polizeibehörden werden dabei besonders aufmerksam gemacht, daß alle diejenigen, welche die vorgeschriebene Wanderzeit nicht zurückgelegt, und nach dem Ministerial-Rescripte vom 24. Juni 1835 während der Dauer der Wanderzeit nicht wenigstens zwei Jahre wirklich in Arbeit gestanden haben, oder sich über die erhaltene Dispensation ausweisen können, schon im Voraus zurückzuweisen sind.

Diejenigen Adspiranten, welche die Zulassung zur Prüfung erhalten, haben sich, mit den nöthigen Erfordernissen zum Zeichnen zu versehen, am 10. April im k. Kreisbaubüreau der unterzeichneten Regierung zu melden.

Die k. Polizeibehörden werden hiemit beauftragt, diese Anordnung ungesäumt in den Gemeinden bekannt zu machen.

Landshut den 12. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Bei der vom k. Landwehr-Bataillonskommando Landshut unterm 28. Jänner l. Js. vorgenommenen Wahlverhandlung wurde der Lieutenant der Kavallerie-Eskadron dieses Bataillons Johann Wolf zum Oberlieutenant derselben gewählt.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 13. Landshut, Mittwoch, den 14. Februar 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

127.

Der Pfarr- und Filial-Kirchenverwaltung Deggendorf sind nachstehende Staatsobligationen zu Verlurst gegangen:

1) Urkunde ddo. 29. September 1563 über 200 fl. zu 4% verzinsliches Zinszahlamts-Kapital, Kat.-Nro. 351, Ausbruch aus 5000 fl., vom Herzog Albrecht auf Onophaius Barbinger ausgestellt; seit letztem September 1678 sind diese 200 fl. Eigenthum der Pfarrkirche zu unserer lieben Frau in Deggendorf;
2) Urkunde ddo. 15. August 1772 über 416 fl. 40 kr. zu 3% verzinsliches Kapital Kat.-Nro. $\frac{192^1/_5}{809}$ der hl. Grab-Christi-Kirche Deggendorf, welches Kapital dem ehemaligen Kloster Niederalteich vorgeliehen, nach dessen Aufhebung aber vom Staate übernommen wurde.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden nun hiemit aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten a dato um so gewisser dahier vorzulegen, und ihre allenfallsigen Ansprüche darauf geltend zu machen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden.

Den 30. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

128.

Das Anwesen des Hafners Joseph Ackstei-ner und seiner Ehefrau Maria von Gstütt dahier, bestehend aus einem einstöckigen Wohnhause mit darangebauter Werkstätte und Brennofen und zwei Holzlegen, welche Gebäude mit 800 fl. gegen Brandschaden versichert sind, dann aus einem Wurzgärtchen und Hofraum, in einem gerichtlichen Schätzungs-Werthe zu 1350 fl., wird, nachdem der Steigerer bei der am 31. August v. Js. stattgehabten erstmaligen Versteigerung keine Zahlung geleistet hat, auf dessen Kosten gemäß §. 105 und 99 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 am Montag den 5. März 1849, Vormittags 11 Uhr, Zimmer Nro. 8 der zweitmaligen Versteigerung unterstellt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Digitized by Google

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich dem Gerichte Unbekannte über hinreichendes parates Vermögen auszuweisen haben.

Am 23. Jänner 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor

Gebrath.

Stoiber.

129.

In Folge der Entfernung des bisherigen Wundarztes J. Berger zu Niederaichbach auf einen Zeitraum von 19 Monaten von seinem Wohnorte, ist der wundärztl. und Baderbezirk von Niederaichbach d. G., dessen Umkreis bei der weiten Entfernung der benachbarten Wundärzte sich auf mehrere Stunden erstreckt, erledigt, und nach der bereits erholten Erklärung des Eigenthümers der fragl. realen Badergerechtsame bis zur Rückkehr desselben oder dem etwaigen Verkaufe des Anwesens gegen einen jährlichen Pacht-Schilling von mindestens 48 fl. resp. monatlich von 4 fl. zu verpachten.

Da es sich nicht bloß auf Ausübung des Badergeschäftes, sondern namentlich auch der Geburtshilfe und Chirurgie handelt, so kann nur auf absolvirte Chirurgen, mindestens approbirte Bader bei der Verpachtung Rücksicht genommen werden.

Pachtlustige haben ihre Angebote verschlossen, unter Beilage ihres Präsungs- und Leumunds-Zeugnisses, dann eines Heimathscheines portofrei anher binnen 4 Wochen einzusenden, oder persönlich während dieses Zeitraumes dahier zu übergeben.

Bemerkt wird, daß dem Pächter von Polizeiwegen auch die Leichenbeschau in den 6 umliegenden Gemeinden übertragen wird.

Der Pächter muß sich die Kündigung im Falle eines Verkaufes des Anwesens unbedingt gefallen lassen, übrigens sind weitere Bedingungen des Pachtes dießseits zu erfragen.

Den 5. Februar 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

130.

(Die Bildung der neuen Gewerbs-Präfungs-Commissionen betreffend.)

Auf dem Grunde der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juni 1846 wurde durch hohe Entschließung der k. Regierung von Niederbayern K. d. J. vom 16. praes 22. Jänner d. Js., die Bildung neuer Gewerbsprüfungs-Kommissionen II. Klasse am Sitze des k. Landgerichtes Osterhofen unter Ernennung des jeweiligen landgerichtlichen Gewerbs-Commissärs zum Commissions-Vorstande, dann unter Genehmigung der vom k. Landgerichte Osterhofen gemachten Personalvorschläge für die Stellen der Commissions-Mitglieder und Ersatzleute für nachgenannte Gewerbe gebildet:

1. Bäcker,
2. Binder,
3. Bierbräuer,
4. Drechsler,
5. Färber,
6. Hafner,
7. Lederer und Weißgerber,
8. Metzger,
9. Müller,
10. Sattler u. Riemer,
11. Sailer,
12. Schlosser,
13. Huf- und Nagelschmide,
14. Schneider,
15. Schreiner,
16. Schuhmacher,
17. Seifensieder,
18. Wagner,
19. Weber,
20. Handelsleute.

Nach §. 6. Ziff. 2. der allegirten Verordnung erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Gewerbs-Prüfungs-Commissionen nur auf Ausstellung solcher Befähigungs-Zeugnisse, die zur Bewerbung,

Digitized by Google

um Gewerbs-Commissionen in Städten III. Klasse dann in Märkten und in Landgemeinden berechtigen.

Als Prüfungstag wird der erste Montag in jedem Monate hiemit festgesetzt.

Wer an diesem Tage die Prüfung bestehen will, hat sich hiezu bei Vermeidung des Ausschlußes acht Tage vorher durch Vorlage seines Zulaßscheines bei dem Vorstande der Kommission, dem k. Landgerichtsassessor Desch dahier, zu melden.

Am 24. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Osterhofen.

D. l. a.

Danzer, I. Assessor.

131.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Andreas Hierhammer'schen Bauersheleute von Naffenhofen, der Gemeinde Than, bestehend:

aus dem Wohnhause, Pferd-, Küh- und Schaf-Stall, Stadel, Streuschupfe, Waschhaus und Backofen zu . . . . . 0 Tagw. 84 Dez.;

aus dem Ziegelstadel mit Brennofen zu 0 Tagw. 10 Dez.;

aus einem Grundbesitz zu 250 » 43 »

laudemialbodenzinsig, stift- und giltbar zum königl. Rentamte Kelheim, im Gesammtbesitze belastet:

mit 15 fl. 41 kr. 5 hl. Grundsteuersimplum,
» — » 13 » 2 » Haussteuersimplum,
» 8 » 33 » — » Handlohnbodenzins aus 213 fl. 45 kr. Kapital,
» 11 » 36 » 5 » Stift.
» 4 Sch. 4 M. 3 V. 3½ S. Korn
» 4 » 2 » 3 » ¾ » Haber } Gilt,
mit — Sch. 2 M. — V. — S. Waiz
» 1 » — » — » — » Korn
» — » 1 » 3 » — » Gerste } Zehentfirum,
» 2 » 1 » — » — » Haber
» — fl. 1 kr. 4 hl. Gartenpfennig zur Pfarrei Herrnwahl,
» ⅓ Groß und Kleinzehent dahin, endlich
» jährlich einer Waizen- und einer Kornläutgarbe für den Meßner;

geschätzt auf 21,990 fl. laut gerichtlicher Schätzung vom 25. November 1848 gerichtlich versteigert, hiezu im Bräuhause zu Than auf

Mittwoch den 21. März h. Js., Vormittags 10 Uhr,

Tagsfahrt festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolge.

Am 22. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

132.

Joh. Nep. Ecker hat am 18. v. Mts. bei Gericht seine Insolvenz und Ueberschuldung angezeigt, und gleichzeitig den Versuch eines gütl. Arrangements durch Nachläße und Fristenzahlungen beantragt, indem er sein Aktivvermögen auf 2412 fl., seinen Passivstand aber auf 2321 fl. Hypotheken- und 1444 fl. 10 kr. Kurrentschulden, sohin in Summa auf 3765 fl. 10 kr. angegeben hat.

Zunächst zu diesem Zwecke, also zur Erzielung eines gütlichen Arrangements durch Nachlässe und Fristenzahlungen, gegebenen Falls aber nur hinsichtlich der Eröffnung des Concurses die Anträge der Betheiligten zu vernehmen und

Digitized by Google

zu hören, ergeht somit an sämmtliche Gläubiger des Kommunschuldners die Aufforderung, sich zur Abgabe ihrer Erklärungen und beziehungsweise zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen am

Dienstag den 6. März d. Js., Vormittags 8 Uhr,

in Person oder durch legal bevollmächtigte Stellvertreter dahier bei Gericht sich einzufinden, mit dem Hinzufügen, daß die Ausbleibenden als den Beschlüssen der Mehrheit beigetreten erachtet werden.

Das allenfalls gegen Ecker bereits eingeleitete Exekutionsverfahren zu Gunsten einzelner Gläubiger wird inzwischen sistirt.

Am 5. Februar 1849.

Königl. Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

133.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das zur Pfarrei Perlesreut erbrechtsweise grundbare Anwesen des Wagners Joseph Kobler von Waldenreut, bestehend aus Wohnhaus mit Stall und Stadl unter einem Dache, Hofraum, Backofen, realer Wagnersgerechtigkeit, 4 Tagw. 27 Dez. Aecker, Wiesen, Oedungen, und aus dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin im Hause des Schuldners zu Waldenreut auf

Samstag den 10. März h. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

anberaumt, wozu Steigerungslustige unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Das Anwesen mit realer Wagnergerechtsame wurde am vorgestrigen auf 732 fl. 32 kr. gerichtlich eingewerthet.

Am 29. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

134.

Die königl. Regierung von Niederbayern hat mit höchster Entschließung vom 27. Novbr. et praes. 17. Dez. 1848 die Ausführung des Pfarrhofbaues in Kirchberg nach dem im königl. Kreisbaubüreau genehmigten Entwurf angeordnet, und die öffentliche Versteigerung an den Wenigstnehmenden befohlen.

Es wird daher zu dieser Versteigerung auf

Mittwoch den 28. Februar 1849,

Vormittags von 9 — 12 Uhr, im Amtslokale der unterfertigten k. Behörde Termin mit dem Beifügen bestimmt, daß hiezu nur geprüfte und concessionirte Zimmer- und Maurermeister zugelassen werden, und daß der Bau nur an solche Meister, welche sich über obige Qualifikation, Solidität und Kautionsfähigkeit ausweisen können, vergeben werden wird.

Pläne, Kostenvoranschläge und Bedingnißhefte können inzwischen dahier eingesehen werden.

Am 6. Februar 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 14.

Landshut, Sonnabend den 17. Februar 1849.

Inhalt. Die 194. Verloosung der älteen östereeichischen Staatsschuld. — Eine im Landgerichtsbezirke Riedenbueg aufgegriffene blödsinnige Mannspeeson. — Die Besetzung der kathol. Pfareei Thann. — Den Sommeebiersatz pro 1849. — Die 196. Verloosung der älteen östeeeeichischen Staatsschuld. — Dienstes- und sonstige Nacheichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10506.

(Die 194ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann den Kuratelbehörden wird anruhend das Verzeichniß der einzelnen Obligationen-Nummern der 401. Serie, welche in der am 2. Oktober 1848 vorgenommenen 194. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, und nunmehr gegen neue 4prozentige in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden, zu dem Ende bekannt gegeben, um hienach das Interesse der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut den 5. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 401. Serie, welche in der am 2. Oktober 1848 vorgenommenen Einhundert und vier und neunzigsten (vierzigsten Ergänzungs-) Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurden.

Obligationen der Stände von Steiermark.

Zu 2 Procent.

Nro. 24,865 mit der Hälfte der Kapitalsumme.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
725	794	866	946	1059	1137	1207	1280	1344	1400
726	796	867	948	1060	1141	1210	1281	1345	1403
727	797	868	950	1062	1142	1211	1282	1350	1404
728	804	869	951	1071	1143	1215	1284	1351	1407
729	806	870	952	1075	1146	1216	1285	1354	1411
730	808	871	956	1076	1147	1218	1291	1355	1413
731	810	872	957	1078	1152	1219	1292	1356	1415
732	812	875	958	1081	1153	1221	1293	1357	1416
734	815	876	966	1083	1159	1231	1296	1358	1420
736	817	877	967	1084	1160	1232	1297	1359	1422
739	818	880	968	1085	1162	1238	1300	1361	1423
748	820	881	969	1086	1163	1239	1303	1362	1424
750	822	887	974	1090	1164	1243	1304	1366	1428
751	823	888	980	1092	1166	1244	1306	1367	1429
752	825	890	983	1097	1167	1245	1308	1368	1430
756	837	891	985	1099	1169	1248	1309	1369	1432
757	842	893	986	1101	1172	1250	1311	1374	1440
760	843	900	987	1103	1174	1251	1313	1379	1441
762	845	902	996	1107	1176	1253	1317	1380	1442
763	846	903	998	1108	1177	1254	1324	1381	1444
765	847	906	1004	1110	1179	1261	1325	1384	1445
767	848	909	1008	1111	1181	1262	1326	1385	1450
768	849	912	1009	1114	1183	1263	1327	1386	1451
770	853	915	1011	1119	1184	1264	1328	1387	1453
771	854	916	1014	1121	1188	1265	1329	1388	1454
774	857	917	1015	1124	1189	1266	1332	1389	1455
775	858	920	1039	1125	1194	1267	1335	1390	1463
778	859	925	1047	1128	1198	1274	1336	1391	1470
782	861	928	1050	1130	1199	1275	1337	1392	1477
784	862	933	1055	1132	1201	1277	1339	1394	1478
792	864	939	1057	1134	1202	1278	1340	1397	1481
793	865	942	1058	1135	1206	1279	1342	1398	1482

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Steiermark.

Zu 2 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1492	1606	1715	1810	1925	2016	2196	2314	2449	2562
1493	1607	1716	1811	1926	2018	2198	2317	2450	2564
1495	1612	1718	1812	1928	2028	2207	2318	2455	2568
1500	1615	1719	1816	1931	2035	2210	2321	2464	2569
1502	1616	1721	1820	1932	2038	2213	2328	2465	2570
1504	1617	1722	1821	1933	2046	2214	2329	2467	2571
1505	1620	1724	1822	1934	2049	2221	2330	2468	2577
1507	1625	1725	1825	1935	2050	2223	2332	2469	2581
1508	1629	1726	1826	1936	2052	2226	2339	2470	2582
1509	1630	1728	1828	1939	2058	2228	2340	2471	2583
1513	1633	1734	1830	1940	2061	2230	2341	2472	2584
1519	1634	1736	1831	1942	2066	2231	2353	2475	2591
1522	1637	1737	1838	1943	2069	2234	2357	2476	2593
1526	1640	1740	1844	1946	2074	2237	2358	2477	2595
1527	1642	1741	1847	1951	2088	2238	2360	2478	2600
1528	1645	1742	1848	1952	2089	2239	2361	2482	2603
1529	1646	1743	1855	1954	2092	2240	2364	2486	2605
1536	1647	1747	1857	1955	2095	2242	2365	2489	2613
1539	1648	1749	1872	1956	2096	2243	2367	2490	2615
1541	1651	1751	1881	1960	2116	2248	2368	2492	2621
1543	1654	1752	1884	1964	2117	2252	2370	2493	2623
1544	1660	1754	1885	1965	2118	2255	2371	2494	2624
1545	1661	1755	1889	1967	2122	2258	2383	2498	2626
1546	1664	1757	1890	1968	2124	2259	2385	2499	2632
1552	1665	1760	1893	1969	2140	2262	2386	2502	2634
1555	1668	1761	1895	1970	2143	2265	2392	2508	2635
1557	1669	1762	1896	1973	2144	2271	2397	2509	2645
1562	1679	1769	1898	1977	2148	2276	2405	2514	2649
1567	1680	1776	1901	1981	2151	2277	2406	2515	2650
1568	1682	1778	1902	1984	2152	2283	2414	2516	2657
1572	1684	1780	1904	1986	2155	2284	2415	2519	2661
1573	1685	1782	1905	1988	2161	2286	2416	2521	2669
1574	1693	1783	1906	1990	2167	2287	2420	2532	2671
1575	1696	1789	1907	1991	2170	2288	2423	2538	2674
1576	1700	1794	1909	1995	2174	2290	2425	2540	2678
1583	1702	1797	1911	1996	2176	2291	2428	2544	2680
1589	1704	1798	1915	1997	2178	2297	2429	2551	2681
1596	1705	1799	1920	2004	2181	2298	2131	2552	2688
1598	1706	1806	1921	2005	2182	2301	2432	2557	2689
1601	1707	1807	1922	2008	2184	2303	2440	2558	2697
1605	1708	1809	1924	2010	2188	2309	2442	2560	2700

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Steiermark.

Zu 2 Perzent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
2701	2794	2859	2927	2980	3046	3116	3199	3272	3397
2703	2796	2862	2928	2981	3047	3117	3200	3273	3398
2707	2797	2864	2929	2982	3050	3120	3201	3275	3408
2710	2798	2865	2931	2973	3055	3123	3202	3276	3409
2715	2800	2868	2932	2984	3057	3124	3203	3279	3414
2716	2802	2874	2933	2985	3058	3125	3204	3281	3415
2717	2803	2875	2934	2986	3060	3126	3205	3282	3417
2726	2804	2876	2935	2993	3061	3128	3206	3283	3418
2729	2807	2879	2936	2996	3062	3129	3207	3287	3419
2730	2808	2881	2937	2997	3063	3134	3208	3292	3420
2735	2810	2883	2939	3000	3064	3137	3209	3294	3421
2738	2811	2884	2941	3001	3065	3142	3210	3297	3423
2741	2813	2888	2943	3002	3066	3146	3217	3298	3425
2742	2814	2889	2944	3003	3067	3147	3225	3309	3426
2744	2816	2893	2945	3005	3068	3148	3229	3310	3427
2745	2818	2894	2946	3007	3071	3149	3230	3313	3428
2746	2820	2895	2947	3008	3076	3150	3232	3319	3429
2747	2821	2896	2949	3009	3078	3151	3235	3324	3430
2748	2822	2897	2950	3011	3081	3152	3237	3326	3431
2750	2826	2898	2952	3012	3083	3154	3239	3330	3435
2751	2827	2899	2953	3013	3084	3155	3241	3332	3439
2753	2831	2900	2954	3014	3085	3156	3242	3337	3442
2756	2832	2901	2957	3015	3086	3157	3243	3339	3443
2757	2833	2902	2958	3016	3088	3159	3244	3341	3447
2761	2834	2904	2959	3017	3090	3161	3245	3344	3454
2763	2835	2905	2960	3018	3091	3162	3246	3351	3455
2767	2836	2906	2961	3019	3096	3163	3247	3353	3456
2768	2837	2907	2962	3022	3097	3164	3248	3354	3457
2769	2838	2908	2964	3023	3099	3165	3249	3361	3458
2770	2841	2909	2965	3024	3100	3166	3250	3362	3461
2772	2842	2910	2966	3026	3101	3168	3251	3363	3467
2774	2843	2911	2967	3027	3102	3177	3254	3366	3468
2779	2844	2912	2970	3029	3103	3178	3255	3367	3469
2781	2845	2913	2972	3034	3104	3179	3256	3371	3470
2782	2846	2914	2973	3035	3105	3180	3258	3377	3471
2783	2849	2915	2974	3037	3106	3181	3259	3378	3472
2784	2850	2919	2975	3039	3107	3184	3263	3379	3478
2785	2851	2920	2976	3040	3110	3185	3268	3384	3479
2787	2856	2923	2977	3042	3111	3186	3269	3386	3482
2792	2857	2925	2978	3043	3112	3187	3270	3387	3486
2793	2858	2926	2979	3044	3115	3198	3271	3391	3488

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Steiermark.

Zu 2 Perzent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
3489	3579	3656	3719	3797	3919	4026	4138	4236	4350
3494	3580	3660	3720	3801	3921	4031	4141	4241	4351
3496	3581	3661	3721	3806	3923	4032	4142	4250	4353
3498	3582	3664	3722	3808	3925	4033	4140	4252	4357
3500	3586	3665	3723	3809	3926	4036	4154	4253	4359
3504	3587	3666	3726	3812	3930	4037	4157	4256	4367
3508	3589	3667	3727	3815	3931	4040	4164	4258	4372
3519	3591	3668	3728	3816	3936	4041	4165	4259	4375
3520	3594	3669	3730	3817	3941	4048	4166	4266	4376
3524	3595	3671	3734	3820	3946	4049	4168	4267	4379
3525	3596	3672	3735	3822	3947	4050	4169	4268	4381
3532	3597	3673	3737	3823	3949	4051	4172	4271	4383
3533	3598	3677	3739	3825	3950	4053	4176	4274	4387
3534	3602	3678	3740	3828	3952	4054	4181	4278	4388
3536	3606	3680	3741	3829	3956	4055	4182	4284	4389
3539	3609	3681	3747	3834	3960	4056	4185	4286	4391
3540	3611	3682	3749	3839	3962	4058	4188	4289	4397
3541	3612	3683	3751	3840	3969	4059	4189	4291	4399
3542	3616	3684	3753	3841	3972	4061	4192	4292	4401
3543	3619	3686	3754	3844	3973	4066	4196	4293	4403
3545	3620	3687	3756	3845	3979	4067	4198	4294	4410
3549	3623	3690	3758	3847	3980	4068	4199	4295	4412
3552	3624	3693	3763	3848	3983	4073	4200	4296	4419
3553	3626	3694	3767	3849	3984	4074	4201	4301	4424
3554	3627	3697	3769	3854	3993	4076	4203	4303	4427
3555	3628	3698	3770	3860	3997	4079	4207	4315	4428
3556	3629	3699	3771	3873	3998	4080	4208	4318	4429
3557	3631	3700	3772	3879	3999	4081	4209	4320	4430
3558	3634	3701	3776	3881	4000	4082	4211	4326	4432
3561	3635	3704	3777	3883	4001	4085	4212	4327	4433
3562	3636	3705	3778	3887	4002	4087	4214	4328	4434
3564	3637	3706	3779	3893	4006	4097	4217	4330	4436
3566	3639	3707	3781	3896	4007	4098	4218	4335	4438
3567	3641	3708	3782	3897	4008	4101	4220	4337	4443
3570	3642	3709	3783	3901	4009	4102	4221	4338	4446
3571	3643	3710	3784	3903	4013	4107	4222	4339	4451
3572	3647	3712	3785	3907	4015	4108	4223	4343	4452
3573	3648	3713	3786	3910	4016	4109	4225	4344	4459
3575	3649	3715	3789	3912	4017	4119	4231	4345	4464
3576	3651	3716	3792	3914	4023	4120	4232	4346	4467
3577	3655	3718	3793	3917	4024	4136	4234	4349	4474

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Steiermark.									
Zu 2 Prozent.									
Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
4475	4587	4692	4773	4846	4924	4979	5076	5190	5318
4478	4588	4694	4777	4847	4926	4982	5077	5192	5323
4481	4590	4697	4784	4850	4928	4983	5078	5196	5335
4485	4593	4699	4792	4852	4929	4986	5084	5201	5336
4491	4595	4701	4794	4853	4930	4987	5091	5204	5346
4504	4605	4702	4796	4856	4933	4999	5097	5206	5351
4510	4613	4703	4797	4868	4934	5004	5100	5207	5355
4515	4614	4705	4799	4869	4936	5007	5101	5208	5356
4517	4619	4706	4800	4870	4941	5008	5116	5214	5360
4518	4623	4707	4802	4871	4942	5014	5117	5217	5361
4520	4626	4711	4806	4875	4943	5017	5118	5222	5363
4525	4632	4712	4807	4878	4944	5018	5122	5228	5364
4526	4641	4716	4808	4882	4946	5019	5126	5231	5365
4528	4644	4717	4809	4884	4947	5020	5128	5235	5368
4530	4652	4719	4810	4886	4948	5021	5129	5240	5372
4536	4653	4723	4813	4887	4949	5022	5130	5243	5373
4538	4654	4726	4814	4889	4950	5023	5131	5244	5375
4540	4660	4727	4815	4890	4953	5025	5132	5248	5377
4541	4663	4731	4818	4891	4955	5026	5139	5250	5379
4547	4664	4734	4819	4893	4956	5029	5140	5255	5385
4548	4666	4735	4828	4896	4959	5032	5144	5267	5391
4550	4672	4738	4829	4897	4960	5041	5146	5273	5392
4554	4673	4739	4830	4898	4963	5045	5149	5274	5394
4556	4674	4745	4831	4909	4965	5047	5150	5275	5396
4557	4675	4749	4837	4910	4967	5051	5151	5276	5398
4560	4676	4752	4839	4915	4969	5055	5170	5282	5401
4572	4679	4755	4840	4918	4970	5057	5178	5283	
4573	4682	4756	4842	4919	4971	5069	5181	5290	
4576	4683	4757	4843	4920	4973	5072	5182	5308	
4582	4684	4767	4844	4922	4974	5073	5185	5309	
4585	4690	4768	4845	4923	4976	5074	5187	5316	

Ad Num. 10959.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine im Landgerichtsbezirke Riedenburg aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde am 22. Dezember v. Js. im Landgerichtsbezirke Riedenburg eine blödsinnige Mannsperson aufgegriffen, welche Georg Wolfsteiner, Georg Lalinger zu heißen und nach Lauingen zu gehören angibt.

Digitized by Google

Da jedoch nach den gepflogenen Erhebungen in Lauingen eine Mannsperson dieses Namens weder beheimathet, noch bekannt ist, auch sonst über deren Heimath nichts ermittelt werden konnte, so wird nachstehend sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden die Beschreibung dieser Person mit dem Auftrage mitgetheilt, zur Ermittlung der Heimath oder des früheren Aufenthaltes derselben das Geeignete zu verfügen, und sachdienliche Erfahrung dem k. Landgerichte Riedenburg unmittelbar zugehen zu lassen, hievon aber binnen vier Wochen das Ergebniß hieher anzuzeigen, außerdessen angenommen werde, daß die angeordneten Nachforschungen fruchtlos gewesen seien.

Landshut, den 12. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Beschreibung.

Alter: ungefähr 36 Jahre. Größe: 4 Schuh. Haare: braun. Stirne: hoch. Augenbraunen: braun. Augen; klein, tiefliegend, stark schielend und blau. Nase: dick. Mund: proportionirt. Bart: braun.

Besondere Kennzeichen: hat einen etwas verschobenen Körper und einen am zweiten Gliede verknorpelten Finger der linken Hand. —

Ad Num. 9710

(Die Besetzung der katholischen Pfarrei Thann betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript d. d. Aschaffenburg den 19. September 1847 zu genehmigen geruht, daß die Expositur Thann, Landgerichts Simbach von der Pfarrei Zimmern losgetrennt, und unter Vorbehalt der an diese Pfarrei zu leistenden Zehenten und sonstigen fundationsmäßigen Reichnisse zu einer selbstständigen Pfarrei erhoben werde.

Diese Pfarrei liegt in der Diözese Passau, im Dekanate Zimmern und im Landgerichts-Bezirke Simbach.

Diese zählt 1308 Seelen, eine Schule und wird von dem Pfarrer mit einem Koadjutor pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen nach Inhalt der neu angefertigten Fassion:

a)	an ständigem Gehalt	61 fl. — kr.
b)	an Erträgnissen aus Realitäten	30 fl. — kr.
c)	aus Einnahmen für besonders bezahlte Dienstverrichtungen . . .	928 fl. 14½ kr.
d)	aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von der Gemeinde .	18 fl. — kr.
	Summa .	1037 fl. 14½ kr.
	Die Lasten belaufen sich auf	419 fl. 20¾ kr.
	Es verbleibt sohin ein fassionsmäßiger Reinertrag von	617 fl. 53¾ kr.

Digitized by Google

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut den 12. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 10180.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Sommerbiersatz pro 1849 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der Erhebungen über die Durchschnittspreise der Gerste in den Monaten Oktober, November und Dezember 1848, dann nach Maßgabe des Titel I. Art. 17. der Verordnung vom 25. April 1811 und §. 1. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 wurde durch höchste Entschließung des kön. Staatsministeriums des Innern vom 9. d. Mts. die früher normirte Vereinigung der sämmtlichen niederbayerischen Polizeibezirke in einen einzigen Distrikt wieder hergestellt.

In Folge dieser Distriktsbildung wird der Sommerbiersatz in ganz Niederbayern pro 1849 auf 4 kr. für die Maß vom Ganter festgesetzt.

Dazu kommt der Lokalaufschlag, wo solcher erhoben werden darf, und für den Schenkpreis werden weitere zwei Pfennige zugeschlagen.

Da nunmehr eine dem Bedarfe entsprechende Anzahl von Hellermünzen ausgeprägt ist, und im Bedürfnißfalle unmittelbar oder durch die betreffenden kön. Rentämter bei dem kön. Hauptmünzamte erholt werden kann, so hat es auch dort bei obigem Biersatze zu verbleiben, wo er auf ungerade Pfennige sich berechnet, und nach §. 7. Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1843 eine Ausgleichung stattfinden sollte.

Die allerhöchste Verordnung vom 18. Dezember 1847 Reg.-Bl. 1847 S. 1045, welche bei dem Ausschenken des Bieres über die Gasse den Bräuer auf den Ganterpreis beschränkt, ist strenge einzuhalten und zu überwachen, daß nur tarifmäßiges Bier verleit gegeben werde.

Die Satzbestimmung ist nach §. 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 den Gemeinden und Betheiligten sogleich zu eröffnen.

Landshut den 13. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 11184.

(Die 196ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. Dezember v. Js. stattgefundenen 196ten Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld ist die Serie 110 gezogen worden, welche die 5 %tigen Banko-Obligationen Nr. 102,256 bis 103,722 enthält. Diese Obligationen werden gegen neue mit 5 %tigen in Conventions-Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Den sämmtlichen Gemeinde-Stiftungsverwaltungen und Curatelbehörden wird in der Anlage ein Abdruck des bezüglich der Umwechslung derselben von Seite der k. k. niederösterreichischen Landesregierung unterm 3. Dezember v. Js. erlassenen Cirkulars zu dem Ende bekannt gegeben, um hienach die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut den 13. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Circulare

der k. k. niederösterreichischen Landes-Regierung.

Ueber die

Behandlung der am 1. Dezember 1848 in der Serie 110. verloosten Bank-Obligationen zu 5 Prozent.

In Folge eines Dekretes des k. k. Finanz-Ministeriums vom 1. d. Mts. wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 bekannt gemacht: daß die am 1. Dezember 1848, in der Serie 110. verloosten Bank-Obligationen zu 5 Prozent, und zwar Nro. 102,256 bis einschließig 103,722, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 gegen neue mit 5 Prozent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Wien am 3. Dezember 1848.

Von der k. k. niederösterreichischen Landes-Regierung.

Lamberg.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchster Entschließung vom 7. l. Mts. die katholische Pfarrei Asbach, k. Landgerichts Rotthalmünster, dem bisherigen Pfarrer zu Pfelling, Priester Johann Georg Lang, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 8. Februar 1849 die katholische Pfarrei Aicha, Landgerichts Osterhofen, dem bisherigen Pfarrvikar zu Tyrlaching, Landgerichts Tittmoning, Priester Wolfgang Leitner, allergnädigst zu übertragen geruht.

III. Augsburger = Cours

vom 8. Februar 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	77⅞	
» à 4 % »	88	
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	610	605
» » Promessen per Stück Agio	45	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff	Im Rest verbleibt. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 13. Februar 1849.	Waizen	—	189	189	189	—	12	2	11	48	11	25	—	5	—	—
		Korn	—	48	48	48	—	7	28	7	22	7	11	—	—	—	5
		Gerste	—	208	208	199	9	5	17	5	11	5	1	—	3	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	3	57	3	48	3	34	—	—	—	1
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 6. Februar 1849.	Waizen	—	45	45	45	—	11	—	10	30	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	7	—	6	48	6	45	—	—	—	3
		Gerste	—	94	94	94	—	5	45	5	24	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 8. Februar 1849.	Waizen	—	49	49	49	—	11	43	11	35	11	15	—	—	—	39
		Korn	—	37	37	37	—	7	14	7	7	7	—	—	2	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	22	4	2	3	46	—	13	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 12. Februar 1849.	Waizen	—	67	67	67	—	10	57	10	49	10	39	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	548	548	548	—	5	27	5	21	5	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 9. Februar 1849.	Waizen	17	1049	1066	1066	—	12	15	11	32	10	37	—	—	—	21
		Korn	2	150	152	152	—	7	22	7	4	6	45	—	—	—	—
		Gerste	56	1176	1232	1209	23	6	15	5	40	5	—	—	—	—	9
		Haber	4	314	318	318	—	4	30	4	19	4	7	—	—	—	2
Mainburg	Vom 7. Februar 1849.	Waizen	5	109	114	114	—	12	—	11	30	11	—	—	—	—	30
		Korn	—	57	57	57	—	7	12	7	—	6	54	—	—	—	—
		Gerste	2	70	72	72	—	6	—	5	30	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	4	6	4	—	3	42	—	—	—	12
Neustadt an der Donau	Vom 6. Februar 1849.	Waizen	—	85	85	85	—	11	42	11	19	10	53	—	11	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	7	12	7	—	—	—	—	—	—	12
		Gerste	—	14	14	14	—	5	55	5	25	5	—	—	20	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	4	15	4	7	3	46	—	—	—	7
Osterhofen	Vom 5. Februar 1849.	Waizen	—	4	4	4	—	—	—	10	24	—	—	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	4	36	—	—	—	—	—	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 13. Februar 1849.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	6	27	33	33	—	8	9	8	4	7	57	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	27	29	25	3	3	50	3	40	3	28	—	—	—	9
Pfeffenhausen . . .	Vom 12. Februar 1849.	Waizen	—	113	113	113	—	12	30	11	36	11	—	—	—	—	3
		Korn	—	2	2	2	—	6	45	6	38	6	30	—	33	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	5	45	5	28	5	—	—	—	—	4
		Haber	—	7	7	7	—	4	6	4	—	3	45	—	12	—	—
Pilsting . .	Vom 6. Februar 1849.	Waizen	—	97	97	97	—	11	—	10	51	10	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	506	506	506	—	5	30	5	15	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. Februar 1849.	Waizen	—	461	461	454	7	11	28	11	17	10	57	—	—	—	1
		Korn	4	104	108	108	—	6	56	6	48	6	35	—	6	—	—
		Gerste	—	495	495	483	12	5	20	5	1	4	39	—	5	—	—
		Haber	—	114	114	114	—	4	—	3	47	3	39	—	—	—	—
Vilshofen.	Vom 7. Februar 1849.	Waizen	—	480	480	475	5	11	55	11	45	11	30	—	—	—	14
		Korn	4	3	7	7	—	8	—	7	56	7	48	—	—	—	1
		Gerste	—	5	5	5	—	5	—	4	48	4	30	—	—	—	3
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 14. Landshut, Sonnabend, den 17. Februar 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

135.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Wirthsanwesen der Magdalena und Nikolaus Asamischen Eheleute in Schöneck, dem öffentlichen Verkaufe zum zweitenmal unterstellt, und es ist hiezu Termin auf

Samstag den 10. März d. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

festgesetzt.

Dieses Wirthsanwesen, größtentheils freieigen und gerichtlich gewerthet auf 3063 fl., umfaßt nachstehende Bestandtheile:

A. An Gebäuden:

Das zum Theil gemauerte, zum Theil von Holz aufgerichtete, mit Legschindeln eingedeckte, in gutem baulichen Zustande befindliche Wohnhaus nebst Stall, Stadl, Streuschupfe und Backofen von gleich guter Beschaffenheit.

B. An Gründen

und zwar:

a) Ackerland, 3 Tagw. 54 Dez.;
b) Wiesen, 10 » 17 »
c) Waldung, 5 » 19 »

C. An Rechten:

a) die reale Tafern- und Schenkgerechtsame zu Schöneck;
b) das Holzrecht,
c) das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen.

Kaufsliebhaber, von welchen sich Gerichts-Unbekannte sogleich über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben, werden mit dem Bemerken eingeladen, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth stattfindet.

Das Nähere wird vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Am 6. Februar 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

136.

(Poskowitz c. Jungbauer punc. deb. betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das im Markte Schönberg gelegene, den Joseph und

Digitized by Google

Anna Jungbauerschen Eheleuten gehörige Kirschner-Anwesen, bestehend aus dem der Brand-Assekuranz mit 1000 fl. einverleibten einstöckigen ganz gemauerten Wohnhause nebst 1 Tagw. und 86 Dez. Gründen, zusammen gewerthet auf 400 fl. in loco Schönberg, im Huberschen Gasthause am

Mittwoch den 28. März, Vormittags von 10 — 12 Uhr,

zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung, und zwar das reale Kirschnerrecht gesondert unterstellt, und Kaufsliebhaber, von denen sich die dem Gerichte unbekannten über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. mit Bezugnahme auf die Bestimmungen der §. §. 98 — 101 der jüngsten Prozeß-Novelle ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth an den Meistbietenden erfolgt.

Die näheren Kaufsbedinguugen, die Belastung des Anwesens s. a. werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben.

Am 26. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

137.

Da bei der am 30. d. Mts. angesetzten Versteigerung des Anwesens der Joachim und Bessonischen Schneidersehelente von hier kein Angebot gelegt wurde, so wird dasselbe der zweitmaligen Versteigerung auf

Mittwoch den 28. Februar, Vormittags 9 — 12 Uhr,

dahier unterstellt.

Zahlungsfähige und gut beleumundete Kaufslustige werden unter dem Bemerken geladen, daß biebei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hinsichtlich der Tare und der Bestandtheile des Anwesens wird sich auf die öffentliche Ausschreibung vom 4. Dez. 1848 (vid. Kreisblatt St. 56, allgemeinen Anzeiger Nr. 102, bayr. Landbote Nr. 366, Deggendorfer Wochenblatt Nr. 51, neue Münchnerzeitung Nr. 153) bezogen.

Am 31. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

138.

Wer in der Verlassenschaft des Lebzelterssohnes Cajetan Friedl in Plattling Erbansprüche, oder anderweitige rechtliche begründete Forderungen machen zu können glaubt, hat solche längstens am

Montag den 12. März d. Js., Vormittags 9 Uhr,

anzumelden, widrigenfalls ohne weitere Rücksichtnahme in der Sache vorgeschritten wird.

Am 9. Februar 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

139.

(Gesuch des Michael Faltermaier, Söldnerssohnes von Hadersbach, um Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Michael Faltermaier, Söldnerssohn von Hadersbach, gedenkt künftiges Frühjahr nach Nord-Amerika auszuwandern. Es werden daher alle jene Personen, welche an ihn irgend Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, selbe bis

8. März l. Js.,

hierorts um so gewisser anzubringen, als außer-

Digitized by Google

dem hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Den 10. Februar 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Ueberle, Landrichter.

140.

(Gesuch der Anna Hubee, Söldneestochter von Saalhof, der Gemeinde Martinsbuch um Bewilligung der Auswandeeung nach Noedamerika bete.)

Anna Huber, ledige Söldnerstochter von Saalhof, der Gemeinde Martinsbuch, ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Es werden demnach alle diejenigen, welche aus irgend einem Rechtstitel Foderungen an die Anna Huber geltend zu machen sich berechtigt halten, aufgefordert, solche längstens bis 28. Februar dahier um so gewisser anzubringen, als sonst hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Am 8. Februar 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

141.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Joseph und Maria Karpfhamer'schen Bauerseheleute zu Obernhart d. G., bestehend:

I. an Gebäuden:

a) aus dem einstöckigen hölzernen Wohnhause mit Legschindeldach,

b) dem gemauerten Kuh- und Ochsenstall mit Strohdach, dann dem hölzernen Stadl mit Strohdach nebst Backofen und Schöpfbrunnen, unterm 11. Nov. l. Js. gerichtlich gewerthet zusammen auf 885 fl.;

II. an Gründen:

a) aus dem Gras- und Baumgarten zu 0,29 Dez.,

b) aus 15,28 Dez. Aeckern,

c) aus 13,21 Dez. Wiesen,

d) aus 16,11 Holzgründen,

sämmtliche Gründe incl. des Gärtchens geschätzt auf 1996 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und wird Versteigerungstermin auf

Montag den 26. März l. Js.,

Vormittags 10—12 Uhr,

in loco Obernhart anberaumt.

Die auf den durch Ablösung der erbrechtsweisen Grundbarkeit, jedoch bei nicht voller Bezahluug der Ablösungssumme theils freieigenen, theils zum Staate bodenzinsigen Anwesen, sowie die sonstigen Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Uebrigens können die genaue Beschreibung des Gutes, das Schätzungsprotokoll ꝛc. in der Zwischenzeit bei unterfertigtem Gerichte eingesehen werden.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit und guten Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837.

Am 31. Dezember 1848.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

142.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus der Zinngießerseheleute Joseph und Walburga Prugger Nr. 269 in der Zwerggasse dahier, welches gemauert, dreistöckig, mit Taschen gedeckt, und im guten baulichen Zustande

Digitized by Google

erhalten ist, nebst dazugehörigem Hofraume mit Brunnen und Holzlege, am 5. d. Mts. auf 2900 fl. geschätzt wurde, und der Brandversicherungsanstalt mit 2600 fl. einverleibt ist, dem Verkaufe durch gerichtliche Versteigerung unterstellt, wozu Tagsfahrt im Zimmer Nr. 8. des unterfertigten Gerichts auf

Donnerstag den 12. April 1849, Vormittags 11 — 12 Uhr,

anberaumt wird.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Den 10. Februar 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

143.

Joseph Kráá, lediger Handelsmann zu Bogen, ist am 29. Jänner l. Js. dahier gestorben.

Allenfallsige Forderungen an die Verlassenschafts-Massa sind binnen 30 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei unterfertigtem Amte anzumelden.

Am 10. Februar 1849.

Königliches Landgericht Bogen.

Maier, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

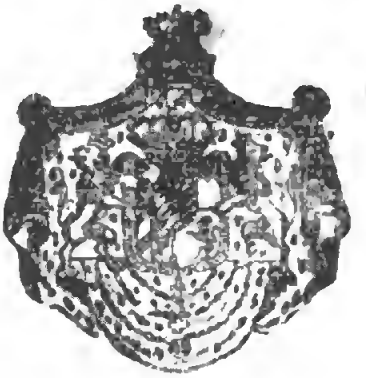

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 15.

Landshut, Mittwoch den 21. Februar 1849.

Inhalt. Erledigung der katholischen Pfarrei Engelmar, Landgerichts Mitterfels. — Erledigung des Landgerichts-Physikats Mellrichstadt. — Die Prüfung der Adspiranten zu Stadt- und Marktschreiberdiensten. — Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11512.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Engelmar, Landgerichts Mitterfels betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die organisirte katholische Pfarrei Engelmar ist durch Versetzung des bisherigen Pfründe-Besitzers erledigt.

Dieselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Dekanate Unterviechtach und im Landgerichts-Bezirke Mitterfels, sie zählt 1338 Seelen, 27 Nebenorte und eine Schule, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

1) an ständigem Gehalte	600 fl.	—	kr.
2) aus dem Ertrage der Realitäten	162 »	12	»
3) aus dem Ertrage der Rechte	8 »	—	»
4) aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	131 »	51	»
5) besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit . . .	300 »	—	»
in Summa	1202 fl.	3	kr.

Digitized by Google

Die Lasten bestehen einschließig des Aufwandes für den Hilfspriester in einer Gesammt-Ausgabe von . . . . . 315 fl. 56½ kr.

wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . . 886 fl. 6½ kr. ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut den 17. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11606.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Landgerichts-Physikats Mellrichstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quieszirung des k. Landgerichtsarztes Doktor Franz Reder ist das Physikat Mellrichstadt im Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung gekommen.

Dieses wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut den 16 Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11575.

(Die Prüfung der Adspiranten zu Stadt- und Marktschreiberdiensten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der höchsten Ministerial-Entschließung vom 20. August 1837 (Döllingers Verordng.-Samml. Bd. 11 Thl. 2 S. 344) wird am Montag den 2. April l. Js. und den folgenden Tagen bei der unterfertigten Stelle die Prüfung der Adspiranten zu Stadt- und Marktschreiberstellen abgehalten werden, und dieses mit dem Anhange bekannt gegeben, daß diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gesonnen sind, ihre mit den erforderlichen Nachweisen

Digitized by Google

belegten Zulassungsgesuche bis längstens 15. März d. Js. bei Vermeidung der Zurückweisung einzureichen haben.

Landshut den 19. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Nro. 79 P. P.

Das Präsidium

des Königlichen Appellationsgerichts von Niederbayern.

(Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Kreise Niederbayern betr.)

Aus Auftrag des kön. Justizministeriums vom 12., praes. 14. d. Mts. wird hiedurch nachstehende höchste Verfügung desselben im bezeichneten Betreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau den 14. Februar 1849.

In abs. praes.

v. Wening.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Nachdem der unterm 23. v. Mts. zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes von Niederbayern ernannte k. Oberappellationsgerichtsrath Dr. Johann Jakob Lauk unter Nachweisung eines andauernden Verhinderungsgrundes um Entbindung von gedachter Funktion gebeten hat, so wird, diesem Gesuche entsprechend, unter theilweiser Abänderung der unter dem 23. v. Mts. erlassenen Entschließung verfügt, was folgt:

I. Der kön. Oberappellationsgerichtsrath Dr. Lauk wird der ihm übertragenen Stelle des Schwurgerichtshofs-Präsidenten von Niederbayern enthoben und statt dessen

II. der kön. Oberappellationsgerichtsrath Karl Schrauth zum Präsidenten des gedachten Schwurgerichtshofes, unter Entbindung von den ihm übertragenen staatsanwaltlichen Funktionen, ernannt.

III. Mit Durchführung der Anklagen vor dem Schwurgerichte wird neben dem Appellationsgerichtsrath Leeb und Stadtgerichtsrath Bacher der kön. Oberappellationsgerichtsrath Georg Friedrich Schauer beauftragt.

München den 12. Februar 1849.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Heintz.

Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung im Kreise Niederbayern betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath Hauck.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 15. Landshut, Mittwoch, den 21. Februar 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

144.

Im Schuldenwesen des Pfefferlmüllers Joseph Anetsmann wird auf creditorschaftlichen Antrag dessen Gesammtanwesen, wie es nachstehend beschrieben ist, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und steht hiezu Strichtermin auf

Dienstag den 17. April l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

in der Pfefferlmühle selbst an.

Dieses Anwesen besteht aus nachstehenden Compleren:

I. in der Steuergemeinde Preßreut:

A. die Pfefferlmühle mit realer Mahlmühl-Gerechtigkeit, mit Wohnhaus, Stall, Stadl, Schweinstall, Backofen und Hofraum, Inhaus mit Wohnung, Stallung und Stadel, 1 Tagw. 83 Dez. Aecker, 1 Tagw. 59 Dez. Wiesen, gerichtlich geschätzt auf 2104 fl.

B. Grund-Complex aus dem Weberhofe in Prombach, als 5 Tagw. 53 Dezim. Aecker, 0 Tagw. 72 Dez. Wiesen, gerichtlich geschätzt auf 437 fl.

C. Zinsbares Objekt, nämlich eine Wiese von 7 Tagw. 33 Dez., gerichtlich geschätzt auf 1161 fl.

II. In der Steuergemeinde Niederperlesreut:

A. Eingehörung zum Pfefferlmüllergut, 0 Tag. 85 Dez. Aecker und einen Antheil an dem Haar-Hause Pl.-Nr. 807 mit dem Besitzer von Rodlhof, gerichtlich geschätzt auf 63 fl.

B. Zinsbare Objekte, als 9 Tagw. 25 Dez. Aecker, 7 Tagw. 28 Dez. Wiesen und 2 Tagw. 18 Dezim. Waldung, gerichtlich geschätzt auf 1140 fl.

III. Nicht verhypothezirte Gegenstände:

a) die Schneidsäge, in personeller Ausübung, gewerthet auf 400 fl.;

b) den bei den vier Bauern zu Ober- und Unterwitterstitt zu suchenden Zehent im Kapitalwerthe zu 400 fl., wovon aber die beiden Schwestern des Schuldners das Nutznießungsrecht lebenslänglich ansprechen.

Dabei wird bemerkt, daß das Hauptanwesen I., dann die im Distrikte Niederperlesreut

Digitized by Google

gelegene Grundstücke II. und ebenso die nicht verhypothezirten Gegenstände III. gesondert aufgeworfen werden, und werden müßen, da die auf den ersten beiden Nummern I. und II. eingetragenen Hypotheken nicht ein und dieselben sind, und die Bestandtheile III. die schuldnerische Ehefrau als den übrigen Gläubigern nicht verhypothezirt laut Remonstration vom 1. Februar l. Js., die bei den Akten eingesehen werden kann, in Anspruch nimmt.

Auch darf nicht unverholen gelaßen werden, daß bei auf 2104 fl. Bestandtheile I. A. das Mühlwerk selbst theils wegen vorhandenen Baulichkeiten, theils wegen Belastung des Besitzstandes mit der Unterhaltung der ganz runiosen Wehre, über welche die ärarialischen und bedeutenden Privattriften zu gehen haben, nicht höher als auf 300 fl. pflichtmäßig geschätzt werden konnte.

Der Zuschlag selbst geschieht übrigens nach §. 64 des Hypothekengesetzes und der Prozeß-Novelle von 1837 §. 95 — 102 incl. und ist der Kaufschilling in grober Münze in 14 Tegen vom Tage der Eröffnung des Zuschlags-Dekretes an, bei Vermeidung des im §. 105 der Novelle von 1837 berührten Präjudizes bei Gericht zu erlegen.

Dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen, wenn sie nicht bei der Tagfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Das Schätzungsprotokoll und die Steuerkataster-Auszüge, aus deren die Belastungen des Gutes erhellen, sind am Steigerungstage auf dem Commissionstische, ersteres aber jederzeit auch bei Gericht einzusehen.

Am 13. Februar 1849.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

145.

Der Zimmergeselle Mathias Birk aus Fischbach, zur Zeit in Hailing, k Landgerichts Straubing, will eine Reise nach Nordamerika unternehmen.

Alle diejenigen, welche an ihn Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben um so gewisser am 27. dieß hierorts anzumelden, als außerdem bei Ausstellung des Reise-Passes eine Rücksicht hierauf nicht genommen werden würde.

Am 7. Februar 1849.

Königliches Landgericht Rittenau.

May, Landrichter.

146.

Anna Müller, Taglöhnerstochter von Brunn, will nach Nordamerika auswandern, weßhalb allenfallsige Forderungen an dieselbe binnen drei Wochen a dato bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden sind.

Dingolfing den 12. Februar 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

147.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Michael Lichtinger, über dessen Vermögen die Gant eröffnet ist, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe auf Montag den 5. März d. Js. Vormittags von 11 bis 12 Uhr unterstellt, wo der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Dasselbe besteht aus dem zweistöckigen, gemauerten und mit Schindeln gedeckten Hause Nr. 1. am Gstütt sammt Hofraum und Brunnen (Flächeninhalt 10,619 □') geschätzt auf 1800 fl. und mit dieser Summe der Brandas-

Digitized by Google

sekuranz einverleibt, mit 3,287 fl. Hypothekschulden belastet, und ist der jedesmalige Besitzer verbunden, Stall, Stadl und Hofraum zur Ausübung des Beschälgeschäftes der k. Beschälanstalt zur Benützung zu gewähren, und diese Gebäude in gutem baulichen Zustande zu unterhalten.

Am 10. Februar 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

148.

Stephan Degenhardt, Bauerssohn von Prombach, wanderte vor ungefähr 40 oder 50 Jahren mit seinen beiden Söhnen Johann und Michael nach Ungarn aus, und ließ seit dieser Zeit weder er noch seine Söhne etwas von sich hören.

Stephan Degenhardt, sowie dessen Söhne, oder allenfallsige Descendenten werden somit aufgefordert in Zeit von ½ Jahre a dato sich entweder persönlich hierorts zu stellen, oder von ihrem Aufenthalt Nachricht anher zu geben, außerdessen das dem Stephan Degenhardt oder dessen Söhnen Johann und Michael zuständige Vermögen den nächsten Verwandten derselben auf ihr Gesuch gegen Caution überlassen wird.

Am 16. Februar 1849.

Kön. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

149.

(Michael Riegelsperger gegen Georg Faschingbauer pct. deb. betr.)

Auf wiederholtes Andringen des Michael Riegelsperger wird das Anwesen des Georg Faschingbauer von Tettenham abermals und zum Zweitenmale dem Verkaufe unterworfen und hiezu auf

Mittwoch den 7. März d. Js.,

Morgens 9 Uhr,

in loco Tettenham Tagsfahrt anberaumt.

Hinsichtlich der Beschreibung des Anwesens wird auf die Ausschreibung vom 15. November v. Js. Kreisbl. St. 56 Seite 892 Nro. 1397 und die Donauzeitung Nro. 346 hingewiesen.

Am 11. Februar 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Mäusel, Landrichter.

150.

(Schuldenwesen des Schlossers Knöer von Neustadt betr.)

Nachdem bei der am 16. Jänner d. Jrs. stattgefundenen Versteigerungs-Commission sich kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird auf Betrieb zweier Gläubiger das Schlosser Knörrsche Anwesen von Neustadt, wie dasselbe näher in der dießseitigen Ausschreibung vom 12. Dezember 1848 beschrieben ist, (Intell. Bl. v. Niederbayern Stück 57 und 58, allgemeiner Anzeiger Stück 1 und 2, und Correspondent von und für Deutschland Beilage zu 357 und 366) dem neuerlichen Verkaufe unterstellt, und ersteht hiezu Termin auf

Dienstag den 20. März d. Jrs.,

Nachmittags 1 Uhr,

auf der Post zu Neustadt. Der Zuschlag erfolgt dießmal nach §. 64. des Hyp. Ges. und der §§. 99 bis 101 der Novelle vom November 1837, und haben sich dem Gerichte unbekannte Käufer und Steigerungslustige über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Den 10. Februar 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

Digitized by Google

151.

Wer in der Verlassenschaftssache der Hausbesitzerswittwe Theres Schwiz von Deggendorf Ansprüche oder sonst rechtlich gegründete Anforderungen machen zu können glaubt, hat dieselben längstens am

Samstag den 10. März l. J.,
Vormittags 9 Uhr,

dahier anzubringen, widrigenfalls ohne weitere Rücksicht darauf in der Sache verfahren wird.

Den 9. Februar 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 16.

Landshut, Sonnabend den 24. Februar 1849.

Inhalt. Die Distrikts-Schulinspektion Dornach. — Die Einberufung des Fiskalraths Pfeufer zur Nationalversammlung und die Verwesung seiner Stelle. — Ausschreibung der vagirenden Knaben Christian und Adam Fischer von Glaitendorf. — Distrikts-Umlageneechnung des k. Landgerichts Kelheim pro $18^{47}/_{49}$. — Neue Coupons füe die 4%tige Stiftungs-Schuld. — Uebergang der standes- und gutsherrlichen Geeichtsbarkeit an den Staat. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11340.

(Die Distrikts-Schulinspektion Dornach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung findet sich bewogen, den bisherigen Schul-Inspektions-Distrikt Dornach, Landgerichts Landau, mit dem Inspektions-Distrikte Landau zu vereinigen, und die Aufsicht auf denselben dem k. Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Joseph Ilg zu Reichersdorf, Landgerichts Landau, zu übertragen; worüber die erforderliche Bekanntmachung hiedurch verfügt wird.

Landshut den 19. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 7650.

Bekanntmachung.

(Die Einberufung des Fiskalraths Pfeufer zur Nationalversammlung und die Verweſung ſeiner Stelle betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſten Reſcripts des k. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 14. d. Mts. wurde der Fiskalats-Raths-Acceſſiſt Gillitzer ermächtigt, während der Abweſenheit des k. Fiskal-Rathes Pfeufer den Fiskus vor den Gerichten ſelbſtſtändig zu vertreten, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 20. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sreketär.

Ad Num. 11634.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Ausſchreibung der vagirenden Knaben Chriſtian und Adam Fiſchee von Glaitzendorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das in rubrizirtem Betreffe durch die kön. Regierung von Mittelfranken unterm 7. d. Mts. erlaſſene Ausſchreiben folgt nebſt Signalement der Knaben Chriſtian und Adam Fiſcher mit dem Auftrage, Spähe zu verfügen, im Betretungsfalle die Signaliſirten an das kön. Landgericht Ansbach abzuliefern, und das Ergebniß der Spähe binnen 6 Wochen hieher anzuzeigen, außerdem ſie als fruchtlos angenommen würde.

Landshut, den 20. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Knaben Chriſtian und Adam Fiſcher, 12 und 8 Jahre alt, außereheliche Kinder der Margaretha Fiſcher von Glaitzendorf, ſind obwohl noch ſehr jung Gewohnheits-Vaganten. Der ältere pflegt ſchon ſeit zwei Jahren, der jüngere ſeit einem Jahr, verführt von ſeinem Bruder, herumzuſtreunen und vom Bettel zu leben. Beide Knaben ſcheuen keine Jahreszeit, ſie übernachten meiſtens im Freien, verkriechen ſich, wenn es kalt wird, in eine Schupfe oder in einen Streuhaufen, und ziehen am andern Morgen wieder weiter. Gewöhnlich werden ſie alle zwei oder drei Monate im zerlumpten Zuſtande, mit Ungeziefer überladen und oft kränzig auf dem Schube eingebracht, ihres Herumſtreunens wegen mit körperlicher Züchtigung oder ſonſt auf irgend eine Weiſe beſtraft, hierauf gereinigt, nach Umſtänden geheilt und ihrer Mutter, oder

Digitized by Google

auch, wenn dieſe auf der Eiſenbahn arbeitend abweſend iſt, in die Pflege und Koſt ordentlicher Leute gegeben, zur Schule angehalten und der Armenpflege empfohlen; allein nichts konnte bisher die Knaben von ihrem Hange zum Streunen und Betteln abbringen. Nach einigen Tagen oder Wochen laufen ſie wieder davon, und ſo wiederholt ſich die Geſchichte, wodurch natürlich der Gemeinde viele Koſten erwachſen. Das Landgericht hat ſchon einen Verſuch gemacht, dieſe unverbeſſerlichen Kinder in der Erziehungsanſtalt für verwahrloſte Knaben in Nürnberg unterzubringen, allein bis jetzt ohne Erfolg, da keine Stelle offen iſt. Seit einigen Monaten ſind die Knaben wieder auf Reiſen, ohne daß ihr Aufenthalt bekannt wäre, obwohl ſie bereits früher durch die Gendarmerie im Kreiſe ausgeſchrieben worden ſind.

Da die Fiſcher'ſchen Kinder auf dieſe Weiſe ihrem moraliſchen Verderben immer mehr entgegengehen und auch der Schule entzogen werden, ſo erſcheint es nothwendig, jedes Mittel zu ergreifen, um das Durch- und Fortkommen der Knaben zu verhindern.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher nachſtehend von der Perſonal-Beſchreibung beider Knaben mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, dieſelben im Betretungsfalle an das kön. Landgericht Ansbach abliefern zu laſſen.

Ansbach den 7. Februar 1849.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Signalement
des Chriſtian Fiſcher.

Alter: 12¼ Jahr,
Größe: 4′ 4″,
Haare: ſchwarzbraun,
Augenbraunen: detto,
Augen: detto,
Naſe: ſtumpf,
Mund: proportionirt,
Kinn: etwas ſpitzig,
Geſicht: rund,
Geſichtsfarbe: blaß-bräunlich,
Körperbau: unterſetzt.

Als beſonderes Kennzeichen des Chriſtian Fiſcher kann angegeben werden, daß derſelbe mit den Augen blinzelt.

Derſelbe trug grautuchene Beinkleider, einen Kittel von demſelben Tuche und eine blaue Schildkappe.

Signalement
des Adam Fiſcher.

Alter: 8 Jahre,
Größe: 3′ 10″,
Haare: ſchwarz,
Augenbraunen: braun,
Augen: ſchwarzbraun,
Naſe: ſtumpf,
Mund: proportionirt,
Kinn: rund,
Geſicht, rund, voll,
Geſichtsfarbe: bräunlich,
Körperbau: unterſetzt.

Derſelbe trug grautuchene Beinkleider, einen Kittel von demſelben Tuche, ſowie Schuhe und eine blaue Schildkappe.

Digitized by Google

Ad Num. 8148.

Bekanntmachung.

(Distrikts-Umlagenrechnung des k. Landgerichts Kelheim pro $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift des Art. XII. Abs. 2. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 werden die Resultate der Distriktsumlagen-Rechnung des k. Landgerichts Kelheim pro $18^{47}/_{48}$ nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.

1)	Aus dem Aktivbestande vom Jahre $18^{46}/_{47}$	— fl.	— kr.	— hl.
2)	An Beiträgen zu den Distrikts-Umlagen	1088 »	52 »	3 »
3)	An Concurrenzen engerer Bezirke zur Beischaffung der Unterrichtskosten neuer Hebammen	120 »	— »	— »
4)	An Fuhrlöhnern für verschobene Bettler und Vaganten, dann Militärarrestanten	142 »	35 »	4 »
5)	An besonderen Gefällen	1199 »	44 »	4 »
6)	An vorjährigen Ausständen	15 »	24 »	— »
7)	An Rechnungs-Defekten und Ersätzen	— »	53 »	— »
	Summa	2567 fl.	29 kr.	3 hl.

B. Ausgaben.

1)	Auf Verwaltungskosten	55 fl.	11 kr.	— hl.
2)	Auf Besetzung der Staatsstrassen mit Obstbäumen, Ausbesserung der Vizinalwege s. a.	151 »	48 »	— »
3)	Auf Impfdiäten	77 »	48 »	— »
4)	Für die Unterrichtskosten zur Bildung und Aufstellung neuer Hebammen	120 »	— »	— »
5)	Auf Vaganten-Transporte	411 »	39 »	— »
6)	Auf den Sustentationsgehalt der Bezirks-Hebammen	304 »	52 »	2 »
7)	Auf den Gehalt des Landarztes	60 »	— »	— »
8)	Auf den Sustentationsgehalt des Thierarztes	66 »	— »	— »
9)	Auf Rückstände vom heurigen Jahre	9 »	48 »	— »
10)	Auf besondere Bezahlungen	108 »	22 »	— »
11)	Auf Rechnungsdefekte und Ersätze	— »	20 »	— »
12)	Auf Herstellung der Straße durch das Altmühlthal behufs der Postverbindung	1041 »	28 »	2 »
	Summa	2401 fl.	17 kr.	— hl.

Digitized by Google

Abgleichung.

Einnahmen	2567 fl. 29 kr. 3 hl.
Ausgaben	2401 » 17 » — »
Aktivrest .	166 fl. 12 kr. 3 hl.

Landshut, den 21. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11576.

(Neue Coupons für die 4%tige Stiftungs-Schuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Jahre 1849 enden schon bei vielen 4 %tigen Staats-Obligationen die denselben ursprünglich beigegebenen 16 Coupons, und es liegt deshalb die Nothwendigkeit vor, den Stiftungen und Gemeinden, welche Staats-Obligationen der gedachten Gattung besitzen, neue Coupons, fällig vom 1. Oktober 1849 an, zu behändigen.

Nach einer Mittheilung der königl. Staatsschulden-Tilgungs-Commission vom 15. l. Mts. soll dieses auf nachstehende Weise bewirkt werden:

1) Von den alten Stiftungs-Coupons werden diejenigen gegen Neue umgetauscht, welche die k. Spezialkassen den k. Landgerichten und Magistraten speciel und demnächst bekannt geben werden.

2) Befinden sich bei einer Stiftungs- oder Gemeinde-Obligation keine vom 1. Oktober 1849 an fälligen Coupons mehr, so kann natürlich eine Rückgabe nicht Statt finden, alte Coupons der von den gedachten Kassen bezeichnet werdenden Obligationen aber, die von jenem Zeitpunkte an fällig sind, müssen gegen Empfang neuer 18 Stücke Coupons, beginnend vom nämlichen Verfalltage an, wie die alten, eingeliefert werden.

Daraus folgt, daß nur die Coupons, welche bis 30. September 1849 einschlüßig zur Zahlung verfallen, noch zur Einlösung gelangen können.

3) Die einzuliefernden Coupons können die Behörden in den Kassaverzeichnissen nach den Ziffern bemerken, und so ohne viele Mühe absenden, wogegen dieselben mit den Verzeichnissen die neuen Coupons zurückempfangen werden.

Digitized by Google

Indem diese Anordnung hiemit zur allgemeinen Kenntniß gelangt, werden die Curatel-Behörden dabei beauftragt, den dießfallsigen Requisitionen der königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen immer rechtzeitig und vollständig zu entsprechen.

Landshut den 21. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11592.

An die

zur Fixirung der Grundlasten oder zur sonstigen Geschäftsaushilfe abgeordneten vormaligen gutsherrlichen Beamten.

(Uebergang der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. praes. 17. d. Mts. ausgesprochen worden ist, daß von den, zum Fixationsgeschäfte oder zu sonstiger Aushilfe verwendeten vormals gutsherrlichen Beamten zwar für diese vorübergehende Verwendung Umzugsgebühren nicht angesprochen werden können, daß denselben jedoch nach §. 3. der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1817 (Reggs. Bl. S. 835) entsprechende Reisevergütungen anzuweisen seien, so werden die in diesem Falle befindlichen gutsherrlichen Beamten hievon mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, über ihre deßfallsigen Ansprüche gehörig belegte Liquidationen hieher einzureichen, worauf im Benehmen mit der Regierungs-Finanzkammer das Weitere verfügt werden wird.

Landshut den 21. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours

vom 15. Februar 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	77⅞	
» à 4 % »	88	
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .		606
» » Promessen per Stück Agio	45	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Vorliger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammt-Summe. Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verbleibt. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 13. Februar 1849.	Waizen	—	8	8	8	—	11	12	11	—	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	18	18	—	5	24	5	15	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	54	3	30	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 13. Februar 1849.	Waizen	—	12	12	10	2	11	24	11	12	11	—	—	—	—	42
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	6	18	6	18	—	30	—	—
		Gerste	—	81	81	81	—	5	24	5	12	5	—	—	12	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	24	4	12	4	—	—	—	—	12
Kelheim . .	Vom 15. Februar 1849.	Waizen	—	51	51	51	—	11	57	11	50	11	34	—	—	—	15
		Korn	—	19	19	19	—	7	30	7	20	7	10	—	—	—	13
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	25	4	15	4	3	—	—	—	13

Digitized by Google

Schrannen berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefallen. fl.	kr.	gestiegen. fl.	kr.
Landau . .	Vom 19. Februar 1849.	Waizen	—	71	71	71	—	11	6	10	48	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	603	603	603	—	5	18	5	12	5	3	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 16. Februar 1849.	Waizen	—	1127	1127	1105	22	12	15	11	36	10	50	—	—	—	4
		Korn	—	116	116	116	—	7	22	7	7	6	52	—	—	—	3
		Gerste	23	896	919	876	43	6	7	5	42	5	7	—	—	—	2
		Haber	—	186	186	186	—	4	37	4	27	4	15	—	—	—	8
Mainburg	Vom 14. Februar 1849.	Waizen	—	182	182	180	2	12	—	11	18	11	—	—	12	—	—
		Korn	—	57	57	55	2	7	—	6	42	6	24	—	18	—	—
		Gerste	—	65	65	65	—	6	—	5	24	5	—	—	6	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	30	4	—	3	48	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 13. Februar 1849.	Waizen	—	80	80	80	—	12	—	11	48	10	52	—	—	—	29
		Korn	—	17	17	17	—	7	16	7	10	7	—	—	—	—	10
		Gerste	—	25	25	25	—	6	9	6	—	5	48	—	—	—	35
		Haber	—	17	17	17	—	4	10	4	3	3	42	—	4	—	—
Osterhofen	Vom 12. Februar 1849.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	24
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 20. Februar 1849.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	8	10	8	4	7	57	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	12	15	15	—	3	48	3	42	3	34	—	—	—	2
Pfeffenhausen . . .	Vom 19. Februar 1849.	Waizen	—	66	66	66	—	12	30	11	42	11	30	—	—	—	6
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	22
		Gerste	—	67	67	67	—	5	36	5	30	5	15	—	—	—	2
		Haber	—	3	3	3	—	4	6	4	2	4	—	—	—	—	2
Pilsting . .	Vom 13. Februar 1849.	Waizen	—	106	106	106	—	11	24	11	10	10	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	571	571	571	—	5	30	5	27	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. Februar 1849.	Waizen	7	316	323	323	—	11	21	11	13	10	57	—	4	—	—
		Korn	—	85	85	85	—	7	11	6	55	6	40	—	—	—	7
		Gerste	12	371	383	356	27	5	6	4	51	4	37	—	10	—	—
		Haber	—	86	86	86	—	4	2	3	53	3	42	—	—	—	6
Vilshofen.	Vom 14. Februar 1849.	Waizen	5	640	645	600	45	11	53	11	39	11	18	—	6	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	8	—	7	54	7	48	—	2	—	—
		Gerste	—	20	20	15	5	5	—	4	50	4	45	—	—	—	2
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	42	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 17.

Landshut, Mittwoch den 28. Februar 1849.

Inhalt. Die Uebeiten beim Festungsbaue zu Ulm. — Eine zu Mondsee aufgegeiffene taubstumme Mannsperson. — Die 197. Verloosung dee älteen österreichischen Staatsschuld. — Die Erledigung des Schul-, Meßnee- und Kantordienstes zu Ergoltsbach, Landgeeichts Rottenbueg. — Die Heeres-Ergänzung füe das Jahr 1849 aus dee Alteesklasse 1827. — Den Genuß des Pferdefleisches. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11836.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Uebeiten beim Festungsbau zu Ulm betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg vom 20. Februar l. Js. ist zur Fortführung der Festungsbau-Arbeiten auf beiden Donauufern zu Neuulm und Ulm im Laufe dieses Jahrs die frühere Anzahl von Arbeitern nicht nöthig, und der Bedarf hievon theils schon eingetroffen, theils durch Auswahi bestellt.

Die Polizeibehörden werden beauftragt, dieß geeignet bekannt zu machen, und die Arbeitssuchenden zur Vermeidung nutzloser Reisekosten hienach zu bescheiden.

Landshut, den 23. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Saetvelus, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 11907.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine zu Mondsee aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der enns'schen Landesregierung Linz vom 12. d. M. wurde am 25. Jänner l. J. zu Mondsee die unten beschriebene unbekannte und taubstumme Mannsperson, in einem Vorhause liegend, angetroffen, und es werden sofort die k. Polizeibehörden beauftragt, wegen Ausforschung ihrer Herkunft unverweilt geeignete Verfügung zu treffen, etwaige Ergebnisse dem k. k. österreichischen Distriktskommissariate Mondsee direkt mitzutheilen, hieher aber binnen 6 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdessen angenommen wird, daß die Nachforschungen erfolglos gewesen seien.

Landshut den 23. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Personal-Beschreibung.

Diese Person ist ein Mann in einem Alter von 51 — 55 Jahren, mißt 4 Schuh 9 Zoll, ist schwächlich von Person, hat ein etwas zusammengeschobenes Gesicht, breites Kinn, proportionirten Mund, lange spitzige Nase, graue, kleine und tiefliegende Augen, braune Augenbraunen, braune Haare, gegenwärtig starken Kinn- und Schnurbart, ersterer stark grau vorgeschoben, niedere Stirne mit Falten, ganz kariöse schlechte Zähne.

Er trägt gegenwärtig einen ganz zerflickten tüchenen Ueberrock mit verschiedenfärbigen Lappen, eine blaugraue ebenso verflickte Pantalonhose, schwarzlederne Stiefel, vorne nach dermal gewöhnlicher Tracht, abgehackt, ein blaubaumwollenes altes Halstüchel, dann eine Pelzkappe, von außen mit dunklen grobem Tuche und schwarzem Pelz ausgemacht. — Dieser Mann ist nach den möglichen Erhebungen taubstumm und seine Gestikulationen deuten darauf hin, als wäre bei der Fällung eines Baumes dieser ihm auf den Kopf gefallen, worüber er zusammengestürzt wäre und aus Mund, Nase und Ohren geblutet hätte, und wobei er andeuten zu wollen scheint, als hätte er dadurch Rede und Gehör verloren.

Es zeigt sich auch am Kopfe bei ihm am hintern Haupte eine bedeutende querlaufende Vertiefung, ohne daß jedoch die Spur einer ehemaligen Verletzung entdeckt werden konnte.

Mit dem Nationale nach seinem Körperschlage scheint er eher einer entferntern Provinz als Oberösterreich anzugehören; ist übrigens auch durchaus nicht blöde, sondern hat mehr ein verkümmertes Aussehen, und scheint ebenso mehr dem Gewerbsstande als der Bauernschaft anzugehören. Derselbe führt ein kleines Glöckl bei sich.

Digitized by Google

Ad Num. 11,931.

(Die 197ste Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Gemeinde-Stiftungsverwaltungen, dann den Curatelbehörden wird anruhend das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 254. Serie, welche in der am 2. v. M. vorgenommenen 197. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, dann ein Abdruck des bezüglich der Umwechslung derselben von Seite der k. k. niederösterreichischen Landesregierung unterm 3. v. Mts. erlassenen Cirkulars zu dem Ende bekannt gegeben, um hienach die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut den 23. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 3796.

Circulare

der k. k. niederösterreichischen Landes-Regierung.

Ueber die

Behandlung der in der Serie 254. am 2. Januar 1849 verloosten Obligationen der ältern Staatsschuld zu fünf, vier ein halb und vier Prozent.

In Folge eines Dekretes des k. k. Finanz-Ministeriums vom 3. Januar 1849 wird mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. Oktober 1829 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 2. Januar 1849, in der Serie 254. verloosten Obligationen der allgemeinen Hofkammer, und zwar von Nr. 191 bis einschließig 573 zu 5 Prozent, von Nr. 701 bis einschließig 1204 zu vier ein halb Prozent, dann die Allerhöchste Schuldverschreibung Nr. 1 zu vier ein halb Prozent, jedoch nur mit einem Fünfzehntel der Kapitals-Summe, endlich die zwei Allerhöchsten Schuldverschreibungen Nr. 82 und 83, beide zu vier Prozent, mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen, nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818 in neue mit fünf, vier ein halb und vier Prozent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Wien am 3. Januar 1849.

Lamberg.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 254. Serie, welche in der am 2. Jänner 1849 vorgenommenen Einhundert und sieben und neunzigsten Verlooſung der ältern Staatsſchuld gezogen wurden.

Hofkammer-Obligationen, auf Ueberbringer lautend, für das großherzogliche Haus Baaden.

Zu 5 Procent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
191	201	354	419	511	521	535	545	555	565
192	202	355	420	512	522	536	546	556	566
193	338	357	503	513	527	537	547	557	567
194	339	360	504	514	528	538	548	558	568
195	340	361	505	515	529	539	549	559	569
196	341	364	506	516	530	540	550	560	570
197	342	415	507	517	531	541	551	561	571
198	343	416	508	518	532	542	552	562	572
199	352	417	509	519	533	543	553	563	573
200	353	418	510	520	534	544	554	564	

Zu 4½ Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
701	719	737	756	773	790	813	830	847	864
702	720	738	757	774	791	814	831	848	865
703	721	740	758	775	792	815	832	849	866
704	723	741	759	776	793	816	833	850	867
705	724	742	760	777	794	817	834	851	868
706	725	743	761	778	801	818	835	852	869
707	726	744	762	779	802	819	836	853	870
708	727	745	763	780	803	820	837	854	871
709	728	747	764	781	804	821	838	855	872
711	729	748	765	782	805	822	839	856	873
712	730	749	766	783	806	823	840	857	874
713	731	750	767	784	807	824	841	858	875
714	732	751	768	785	808	825	842	859	876
715	733	752	769	786	809	826	843	860	877
716	734	753	770	787	810	827	844	861	878
717	735	754	771	788	811	828	845	862	879
718	736	755	772	789	812	829	846	863	880

Digitized by Google

Hofkammer-Obligationen, auf Ueberbringer lautend, für das großherzogliche Haus Baaden.

Zu 4½ Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
881	917	948	980	1011	1046	1083	1116	1147	1178
882	918	949	981	1012	1051	1086	1117	1148	1179
883	919	950	982	1013	1052	1087	1118	1149	1180
884	920	951	983	1014	1053	1088	1119	1150	1181
885	921	952	984	1015	1054	1089	1120	1151	1182
886	922	953	985	1016	1055	1090	1121	1152	1183
887	923	954	986	1017	1056	1091	1122	1153	1184
888	924	955	987	1018	1057	1092	1123	1154	1185
889	925	956	988	1019	1058	1093	1124	1155	1186
890	926	957	989	1020	1059	1094	1125	1156	1187
891	927	958	990	1021	1060	1095	1126	1157	1188
892	928	960	991	1022	1061	1096	1127	1158	1189
893	929	961	992	1023	1062	1097	1128	1159	1190
894	930	962	993	1024	1063	1098	1129	1160	1191
895	931	963	994	1025	1064	1099	1130	1161	1192
896	932	964	995	1026	1065	1100	1131	1162	1193
897	933	965	996	1027	1070	1101	1132	1163	1194
898	934	966	997	1028	1071	1102	1133	1164	1195
899	935	967	998	1029	1072	1103	1134	1165	1196
900	936	968	999	1030	1073	1104	1135	1166	1197
906	937	969	1000	1031	1074	1105	1136	1167	1198
907	938	970	1001	1036	1075	1106	1137	1168	1199
908	939	971	1002	1037	1076	1107	1138	1169	1200
909	940	972	1003	1038	1077	1108	1139	1170	1201
910	941	973	1004	1039	1078	1109	1140	1171	1202
911	942	974	1005	1040	1079	1110	1141	1172	1203
912	943	975	1006	1041	1080	1111	1142	1173	1204
913	944	976	1007	1042	1081	1112	1143	1174	
914	945	977	1008	1043	1082	1113	1144	1175	
915	946	978	1009	1044	1083	1114	1145	1176	
916	947	979	1010	1045	1084	1115	1146	1177	

Allerhöchste Schuldverschreibung vom 1. April 1794, zu 2½ Prozent.

Nro. 1 mit einem Fünfzehntel der Kapitals-Summe.

Allerhöchste Schuldverschreibung vom 1. November 1789, zu 2 Prozent, Nro. 82 und
» » » » 1. » 1792, zu 2 Prozent, Nro. 83
mit ihren ganzen Kapitals-Beträgen.

Digitized by Google

Ad Num. 11780.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Kantordienstes zu Ergoltsbach, Landgerichts Rottenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Sebastian Piller ist der Schul-, Meßner- und Kantordienst im Markte Ergoltsbach, Landgerichts Rottenburg, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der Erträgnißfassion eine reine Jahreseinnahme von 326 fl. 49 kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslistenauszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von vier Wochen bei dem k. Landgerichte Rottenburg oder der k. Distriktsschulinspektion Rottenburg II. zu Hohenthan einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtens-Berichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut den 25. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11986.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1849 aus der Altersklasse 1827 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Aushebung aus der Altersklasse 1827 wird am Sitze der k. Regierung an folgenden Tagen beschäftigt:

Donnerstag den 1. März 1849
für das k. Landgericht Landshut,
für den Magistrat Landshut.

Freitag den 2. März 1849
für das k. Landgericht Vilsbiburg,
» » » » Abensberg.

Samstag den 3. März 1849
für das k. Landgericht Landau,
» » » » Mallersdorf.

Dienstag den 6. März 1849
für das k. Landgericht Vilshofen,
» » » » Osterhofen.

Mittwoch den 7. März 1849
für das k. Landgericht Eggenfelden,
» » » » Dingolfing.

Digitized by Google

Donnerstag den 8. März 1849

für das k. Landgericht Rottenburg,
» » » » Bogen,
» den Magistrat Straubing.

Freitag den 9. März 1849

für das k. Landgericht Straubing,
» » » » Kelheim.

Samstag den 10. März 1849

für das k. Landgericht Pfarrkirchen,
» » » » Simbach,

Dienstag den 13. März 1849

für das k. Landgericht Passau I.
» » » » Passau II.
» den Magistrat Passau.

Mittwoch den 14. März 1849

für das k. Landgericht Mitterfels,
» » » » Viechtach.

Donnerstag den 15. März 1849

für das k. Landgericht Kötzting,
» » » » Rotthalmünster.

Freitag den 16. März 1849

für das k. Landgericht Wegscheid,
» » » » Griesbach.

Samstag den 17. März 1849

für das k. Landgericht Wolfstein,
» » » » Regen.

Dienstag den 20. März 1849

für das k. Landgericht Deggendorf,
» » » » Hengersberg,
» » » » Grafenau.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 26. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern als Oberster Rekrutirungsrath.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 12096.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Genuß des Pferdefleisches betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. August 1848, welche durch Regierungs-Ausschreiben vom 22. August v. Js. (Int.-Blatt 1848 S. 618) mitgetheilt wurde, folgt nachstehend eine weitere höchste Entschließung dieses Staats-Ministeriums vom 16. d. Mts. zur Wissenschaft und zum Vollzuge.

Landshut, den 26. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck. Nro. 3352.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern und Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Gemäß den bezüglich des Pferde-Fleisch-Genusses unterm 17. August v. Js. getroffenen Anordnungen ist der Genuß des Fleisches gesunder und wohlgenährter Pferde von Polizeiwegen gestattet. In Anbetracht nun, daß ein verläßiges Urtheil darüber, ob ein Pferd gesund oder krank, und hienach sein Fleisch genießbar sey oder nicht, nur von Sachverständigen ausgehen kann, sieht sich das unterzeichnete Staats-Ministerium auf Antrag des Vereines der Thierärzte von Schwaben und Neuburg und nach Einvernahme des kön. Obermedicinal-Ausschusses veranlaßt, die Bestimmung sub Ziffer 2 des Ministerial-Ausschreibens vom 17. August v. Js. dahin zu modifiziren, daß die Beschau der zu schlachtenden Pferde und des Fleisches geschlachteter Pferde ausschließend von approbirten Thierärzten vorzunehmen ist.

München den 16. Februar 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Beisler. Graf v. Bray.

An die kön. Regierung K. d. Innern von Niederbayern. Den Genuß des Pferdefleisches betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Benning.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben nach Inhalt höchsten Ministerial-Rescripts vom 18. l. Mts. die von Seite des hochwürdigen Herrn Bischofs von Passau bewerkstelligte Ernennung des Dekans und Pfarrers Jakob Obermaier zu Unterdietfurt, Landgerichts Eggenfelden, zum bischöflichen geistlichen Rathe landesherrlich zu genehmigen geruht.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 17.

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 16. Landshut, Mittwoch, den 28. Februar 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

152.

Vom königl. Landgericht Landshut wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das halbe Leerhaus Nr. 4 zu Berg, des Kleingütlers Mathias Altschöffl daselbst, zur Hilfsvollstreckung öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden soll. Dasselbe ist erbrechtig zur Hofmark Berg und gibt dahin jährlich 45 kr. Stift, und wurde am 24. Februar 1843 um 900 fl. erkauft, welche als Schätzungswerth gelten, was mit Allem, was sonst über das ausgebotene Anwesen bei Gericht bekannt ist, in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden kann

Zur Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Dienstag den 20. März 1849,

Nachmittags 2 Uhr,

im Wirthshause zu Berg anberaumt, wozu Kaufslustige hiemit vorgeladen werden.

Den 3. Februar 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

153.

(Gesuch der Joseph und Maria Schmeißer'schen Häuslersehelente von Martinsbuch um Bewilligung der Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Die Joseph und Maria Schmeißer'schen Häuslersehelente von Martinsbuch gedenken künftiges Frühjahr nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle jene, welche irgend Ansprüche an selbe erheben zu können glauben, aufgefordert, selbe

bis 20. März l. Js.

hierorts anzubringen, widrigenfalls hierauf keine Rücksicht mehr genommen würde.

Den 15. Februar 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yeberle, Landrichter.

154.

(Den erledigten Meßnerdienst bei der Pfarrkirche St. Martin in Landshut betr.)

In Folge k. Regierungs-Entschließung ddo. 19. praes. 20. d. Mts. wird hiemit bekannt gemacht, daß der Meßnerdienst bei der Pfarr-

Digitized by Google

kirche St. Martin dahier, dessen jährliche Erträgnisse in 289 fl. 27 kr. bestehen, erledigt ist. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen bei der unterfertigten Kirchenverwaltung einzureichen.

Landshut den 21. Februar 1849.

Kirchenverwaltung St. Martin.

Werner, Stadtpfarrer.

155.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus der Zinngießerseheleute Joseph und Walburga Prugger Nr. 269 in der Zwerggasse dahier, welches gemauert, dreistöckig, mit Taschen gedeckt, und im guten baulichen Zustande erhalten ist, nebst dazugehörigem Hofraume mit Brunnen und Holzlege, am 5. d. Mts. auf 2900 fl. geschätzt wurde, und der Brandversicherungsanstalt mit 2600 fl. einverleibt ist, dem Verkaufe durch gerichtliche Versteigerung unterstellt, wozu Tagsfahrt im Zimmer Nr. 8. des unterfertigten Gerichts auf

Donnerstag den 12. April 1849, Vormittags 11 — 12 Uhr,

anberaumt wird.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird, und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Den 10. Februar 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

156.

(Schuldenwesen des Schlossers Knöer von Neustadt betr.)

Nachdem bei der am 16. Jänner d. Jrs. stattgefundenen Versteigerungs-Commission sich kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird auf Betrieb zweier Gläubiger das Schlosser Knörrsche Anwesen von Neustadt, wie dasselbe näher in der dießseitigen Ausschreibung vom 12. Dezember 1848 beschrieben ist, (Intell. Bl. v. Niederbayern Stück 57 und 58, allgemeiner Anzeiger Stück 1 und 2, und Correspondent von und für Deutschland Beilage zu 357 und 366) dem neuerlichen Verkaufe unterstellt, und ersteht hiezu Termin auf

Dienstag den 20. März d. Jrs.,
Nachmittags 1 Uhr,

auf der Post zu Neustadt. Der Zuschlag erfolgt dießmal nach §. 64. des Hyp. Ges. und der §§. 99 bis 101 der Novelle vom November 1837, und haben sich dem Gerichte unbekannte Käufer und Steigerungslustige über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Den 10. Februar 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

157.

Da bei der am 20. vor. Mts. angesetzten Versteigerung des Anwesens des Johann und der Theres Müller, Webersehelente von Furth, kein Angebot gelegt wurde, so wird dasselbe auf Anrufen eines Gläubigers der zweitmaligen Versteigerung auf

Dienstag den 20. März l. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

in loco Furth unterstellt.

Zahlungsfähige und gutbeleumundete Kauflustige werden unter dem Bemerken hiezu geladen,

Digitized by Google

daß hiebei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hinsichtlich der Taxe und der Bestandtheile des Anwesens wird sich auf die öffentliche Ausschreibung vom 28. November 1848, vide allgemeinen Anzeiger Nro. 103, Deggendorfer Wochenblatt Nro. 51, neue Münchner Zeitung Nro. 153, Intelligenzblatt St. 58, bayerische Landbötin Nro. 364, bezogen.

Am 19. Februar 1849.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

158.

In Sachen Katharina Schröder, Inwohners-Tochter von hier und ihrer Kindeskuratel gegen Ignaz Zipperer, Inwohnerssohn von Vorderbuchberg, wegen Vaterschaft und Kindesnährung, wird zum Versuch der Sühne, eventuell protokollarisch schlüßigen Verhandlung auf

Mittwoch den 21. März d. Jrs.,
Vormittags 9 Uhr,

Commission reassumirt, wozu die Partheien vorgeladen werden, und zwar der abwesende Beklagte öffentlich und unter dem Rechtsnachtheile, daß bei seinem Nichterscheinen die Klage für abgeläugnet gehalten, Beklagter seiner Einreden für verlustig erklärt, und die Klagspartei zum Beweise ihrer Klage zugelassen werden würde.

Am 21. Februar 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

159.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Hafners Johann Kronberger zu Hofkirchen, bestehend in einem Hafnerhause mit reeller Hafnersgerechtigkeit sammt dem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, worauf zum k. Rentamte Vilshofen lasten:

a) zur einfachen Grundsteuer — fl. — kr. 5 hl.
b) Gewerbsteuer . . . 4 » — » — »
c) Grundzins zur Gemeinde Hofkirchen . . . . — » 27 » 6 »
(eine Haussteuer ist noch nicht bestimmt, indem die Gebäude im vorigen Jahr abgebrannt waren)

am Mittwoch den 21. März l. Js. dem öffentlichen Verkaufe in loco Hofkirchen von Morgens 9 Uhr bis 12 Uhr unterworfen.

Das ganze Besitzthum wurde gerichtlich auf 2800 fl. gewerthet, und die Gebäude befinden sich in ganz gutem, mandatmäßig hergestellten Zustande.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64. des H.-G. in Berücksichtigung der §§. 98 — 101. der Novelle vom 17. November 1837.

Kaufsliebhaber haben sich am bestimmten Tage im Gasthause des Bräuers Pfaffinger zu Hofkirchen einzufinden, und ihre Anbote zu Protokoll zu geben.

Gerichtlich unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen, widrigenfalls sie zur Versteigerung nicht gelassen werden können.

Am 5. Februar 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

160.

Auf Requisition des k. Landgerichts Stadtamhof wird das dem Michael Müller von Adelmannsstein gehörige dahier gelegene Anwesen Haus.Nro. 42 am

Samstag den 31. März l. Js., Vormittags 9 Uhr,

Digitized by Google

im Wege der Exekution, gemäß §. §. 98 et seq. der Prozeß-Novelle vom 17. Novbr. 1837 und §. 64 des Hypotheken-Gesetzes öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Dieses Anwesen besteht aus dem Wohnhause mit Stallung und Stadl, Garten und Hofraum, dann Brunnen und 16 Tag. 68 Dez. Aeckern und 1 Tag. 13 Dez. Wiesen und ist unterm 20. Dezember v. Js. auf 2178 fl. gerichtlich geschätzt worden.

Die Belastung und sonstigen bezüglichen Verhältniße können dießseits täglich aus dem Steuer-Katasterauszuge eingesehen werden, und die dem Gerichte unbekannten Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Sünching den 5. Februar 1849.

Königliche Gerichts- und Polizeibehörde Sünching.

Paur.

161.

Auf das Gesuch eines Gläubigers wird zum Verkauf des Joh. Bapt. Brandl'schen Anwesens, Haus-Nr. 3 der Gemeinde Oberndorf, bestehend in Wohnhaus und Schmidwerkstätte, Schleifmühle, Backofen, Waschhaus, Stadel, Stall, Schweinställen, mit Backofen zu

— Tag. 28 Dez.,
Gras- und Baumgarten zu 2 » 77 »
im Wurzgarten zu . . — » 14 »
Weinberg auf der Schwörz — » 57 »
Gewässern daselbst zu . — » 10 »

geschritten.

Diese Besitzungen sind theils stift- und zinsbar, theils erbrechtsweise grundbar mit Maierschaftsfristen zum k. Rentamte Kelheim, im Gesammtbesitze belastet mit

— fl. 55 kr. 6 hl. Grundsteuersimplum,
— » 12 » 7 » Haussteuersimplum,
— » 46 » 4 » Maierschaftsfrist,
— » 18 » 4 » Grundstift.
— Sch. 1 M. 3 V. 2 S. Habergilt,

zur Gemeinde Oberndorf mit

— fl. 30 kr. Grundzins, endlich mit
2 » — » Gewerbsteuer.

Das Gesammtanwesen wurde unterm 11. November 1848 auf 3144 fl. gerichtlich gewerthet.

Zum Verkauf steht Tagsfahrt auf

Mittwoch den 4. April h. Js., Vormittags 10 Uhr,

im Bräuhause des obern Koller zu Abach fest.

Kaufsliebhaber, und zwar gerichtsunbekannte werden mit dem Bemerken geladen, daß sie, um zur Steigerung zugelassen zu werden, sich über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Am 6. Februar 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

162.

Der Zimmergeselle Mathias Birk aus Fischbach, zur Zeit in Hailing, k Landgerichts Straubing, will eine Reise nach Nordamerika unternehmen.

Alle diejenigen, welche an ihn Ansprüche zu haben vermeinen, werden aufgefordert, dieselben um so gewisser am 27. dieß hierorts anzumelden, als außerdem bei Ausstellung des Reise-Passes eine Rücksicht hierauf nicht genommen werden würde.

Am 7. Februar 1849.

Königliches Landgericht Rittenau.

May, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

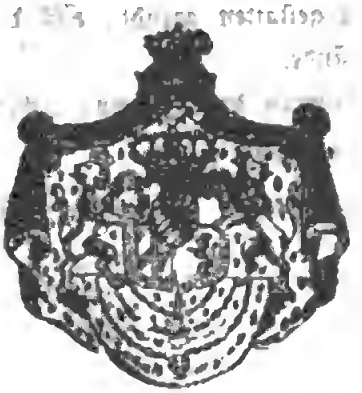

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 18.

Landshut, Sonnabend den 3. März 1849.

Inhalt. Bekanntmachung, das Institut der Stellwagen betreffend. — Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes Schleißheim. — Die vermißte Anna Maria Gaisberger von Untermannsling. — Die Bitte des k. Hofbau-Inspektors F. Jodl zu München um Anschaffung seines Werkes. — Die Konkursprüfung der kathol. Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten der Diözese Passau. — Die Vorlage von Plänen bei Anträgen zu Neubauten der Forstberechtigten. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

das Institut der Stellwagen betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben in Gemäßheit allerhöchsten Erlasses ddo. 22. Januar l. Js. die Bestimmung im §. 3. Absatz 2. der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1842 — das Institut der Stellwagen betr. —

»die Stellwagen dürfen mit mehr, als zwei Pferden, nicht bespannt werden,«

Digitized by Google

außer Wirksamkeit zu setzen und zu gestatten geruht, daß die Bespannung der Stellwagen künftighin in unbeschränkter Weise stattfinde.

Die kgl. Regierungen, Kammern des Innern, haben für den Vollzug Sorge zu tragen.

München, den 10. Februar 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Bray.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
An dessen Statt der Ministerialrath
Freiherr von Brück.

Ad Num. 12044.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes Schleißheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distriktspolizeibehörden in Niederbayern werden unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 27. Mai 1845 (Kreisbl. S. 389) an die Berichterstattung hiedurch erinnert, welche durch die Ausschreibungen vom 28. Jänner 1839 und 10. März 1842 (Kreisbl. 1839 S. 81. 1842 S. 201.), die Abgabe von Zuchtwiddern aus der Stammschäferei des k. Staatsgutes Schleißheim, dann aus jener des Staatsguts Waldbrunn betr., angeordnet worden ist.

Landshut den 26. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 12037.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die vermißte Anna Maria Gaisberger von Untermannsling betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der enns'schen Landesregierung Linz entwich am 4. Juli 1848 die irrsinnige Bauerstochter Anna Maria Gaisberger vom Weberhiselgute zu Untermannsling, k. k. Pfleggerichts Mattighofen, und es ist seither ihr Aufenthalt unbekannt.

Indem nachstehend eine Beschreibung der benannten Person mitgetheilt wird, ergeht an die Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, wegen Erforschung des Aufenthaltes der Anna Maria Gaisberger ungesäumt Einleitung zu treffen, allenfallsige Ergebnisse dem k. k. Pfleggerichte

Digitized by Google

Mattighofen mitzutheilen, und hieher binnen 6 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdessen angenommen wird, daß die Nachforschungen erfolglos gewesen seien.

Landshut den 27. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Persons-Beschreibung.

Die irrsinnige Anna Maria Gaisberger ist 27 Jahre alt, mittelgroß, blaß, sommersprossig, hat schwarze Augen, schwarze abgeschnittene Haare, stumpfe Nase und gewöhnlichen Mund, am Leibe trug sie ein schwarzwollenes Kopftuch, ein weißgestreiftes schon etwas zerrissenes Halstuch, einen blaugedruckten alten Kittel mit weißen Blumen, welcher auf dem Hintertheil einen neuen Fleck von der Größe eines Bogens Papier hat, sie hat weder Strümpfe, noch einen Spenser, sie antwortet auf Befragen entweder gar Nichts oder nur ausweichend, ist verliebt, und pflegt die Männer anzulachen.

Ad Num. 11990.

(Die Bitte des k. Hofbau-Inspektors F. Jodl zu München um Anschaffung seines Werkes »Anleitung zur Bauzeichnungs-Kunde für Gewerbs- und Feiertagsschulen« aus den Regiemitteln dieser Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchstes Rescript des k. Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. d. Mts. ist auf den Grund eingeholter technischer Gutachten gestattet, daß das von dem k. Hofbau-Inspektor Ferd. Jodl in München herausgegebene Zeichnungswerk »Anleitung zur Bauzeichnungskunde für Gewerbs- und Feiertags-Schulen betitelt« — bei dem Zeichnungsunterrichte angehender Bauschüler an genannten Unterrichts-Anstalten benützt und aus den denselben zugewiesenen Regiemitteln angeschafft werde.

Dieß wird den einschlägigen Behörden von Niederbayern eröffnet.

Landshut den 27. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

(Die Konkursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten der Diözese Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 27. August 1843, die Konkursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten betr. (Reggs.-Bl. vom Jahre 1843 Nr. 30.

Digitized by Google

Seite 601 u. flgd.) findet heuer wieder eine Konkursprüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten der Diözese Passau, und zwar an dem Sitze der bischöflichen Stelle zu Passau statt, deren Anfang wie in den Vorjahren auf

Dienstag den 22. Mai l. Js.

hiedurch bestimmt wird.

Zu derselben können nach den Bestimmungen der erwähnten allerhöchsten Verordnung nur jene Kandidaten zugelassen werden, welche über die Vollendung der theologischen Studien durch Beibringung des Absolutorialzeugnisses einer bayerischen Universität oder eines Lyzeums sich ausweisen, und über eine mindestens vierjährige, mit befriedigendem Eifer und mit untadelhaftem sittlichen Betragen bei inländischen Pfarreien vollendete Dienstleistung in der Seelsorge durch das, mit dem Amts-Siegel verschlossene Zeugniß der betreffenden oberhirtlichen Stelle, der einschlägigen Polizeibehörde und Distrikts-Schulinspektion sich legitimiren.

Dem Erfordernisse der Dienstleistung in der Seelsorge ist auch die während mindestens vier Jahren zur Zufriedenheit fortgesetzte Besorgung eines öffentlichen Amtes im kgl. unmittelbaren Dienste gleichgeachtet, und eben so der unterfertigten Stelle vorbehalten, Kandidaten, welchen an der vorschriftsmäßigen Dienstzeit mehr nicht, als sechs Monate fehlen, bei entsprechendem Vorhandenseyn der übrigen Erfordernisse, im Dispensationswege zur Prüfung zuzulassen.

Sämmtliche Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten der Diözese Passau, welche sich über die erwähnten Bedingungen auszuweisen vermögen, werden hiemit aufgefordert, ihre mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche um Zulassung zur Konkursprüfung spätestens vier Wochen vor dem Beginne der Prüfung unter genauer Bezeichnung des Ortes, an welchem ihnen die hierauf erfolgende Entschließung zugestellt werden kann, bei der unterfertigten königlichen Kreis-Regierung einzureichen, und im Falle der erlangten Zulassung am Tage vor dem Anfang der Prüfung in der Kanzlei des bischöflichen Ordinariats Passau rechtzeitig sich zu melden, wo ihnen die weiter erforderliche Eröffnung gemacht werden wird.

Gesuche, welche nach dem oben bezeichneten Zeitpunkte eingereicht werden, können, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme begründen, nicht mehr berücksichtigt werden, so wie anderseits diejenigen Kandidaten, welche ihre Gesuche ohne Bezeichnung des Zustellungs-Ortes überreichen, die nachtheiligen Folgen sich selbst beizumessen haben, wenn die bezüglichen Zulassungs-Dekrete entweder gar nicht, oder verspätet in ihre Hände gelangen sollten.

Landshut den 1. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 8110.

An ſämmtliche k. Forſtämter von Niederbayern.

(Die Vorlage von Plänen bei Anträgen zu Neubauten der Forſtberechtigten betr.)

Zur richtigen Beurtheilung des Holzbedarfes bei Ausführung von Neubauten forſtberechtigter Gebäude erſcheint es nothwendig, daß jedesmal der Plan mit dem Quer-Profil ſowohl von den ſchon beſtehenden, als auch von den neu zu erbauenden Gebäuden zu gleicher Zeit in Vorlage gebracht werde.

Die k. Forſtämter werden daher beauftragt, künftighin bei den zu ſtellenden Anträgen über Bauholzabgaben zu Neubauten forſtberechtigter Gebäulichkeiten jedesmal die vorbezeichneten Pläne und Quer-Profile vorzulegen.

Landshut den 26. Februar 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Creßlerer, Sreketär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 15. l. Mts. die kathol. Pfarrei Ettling, Landgerichts Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Hals, Prieſter Joſeph Hecker, allergnädigſt zu übertragen geruht.

In Folge allerhöchſten Reſcripts vom 17. l. Mts. haben Seine Majeſtät der König zu genehmigen geruht, daß der Prieſter Sebaſtian Rödig auf die Pfarrei Pürkwang, Landgerichts Rottenburg, reſignire.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 15. Februar 1849 allergnädigſt zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Pleinting, Landgerichts Vilshofen, von dem Herrn Biſchofe von Paſſau, dem Prieſter Sebaſtian Absmayr, Pfarrvikar zu Windorf, verliehen werde.

Seine Majeſtät der König haben in allerhöchſter Entſchließung vom 14. l. M. das Müllerſche Benefizium zu Siegenburg, Landgerichts Abensberg, dem Prieſter Jakob Brey, Pfarrer zu Gleißenberg, Landgerichts Waldmünchen, allergnädigſt zu übertragen geruht.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 22. Februar 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		77⅛
» à 4 % »	88	
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .		606
» » Promessen per Stück Agio	45	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mitteipr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Deggendorf	Vom 27. Februar 1849.	Waizen	—	364	364	364	—	11	34	11	22	11	—	—	26	—	—
		Korn	—	46	46	46	—	7	31	7	21	7	12	—	1	—	—
		Gerste	9	273	282	280	2	5	18	5	13	5	8	—	—	—	1
		Haber	—	25	25	25	—	4	—	3	48	3	31	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 27. Februar 1849.	Waizen	—	14	14	14	—	11	24	11	18	11	12	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	7	30	7	18	7	9	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	—	3	54	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 20. Februar 1849.	Waizen	2	18	20	18	2	11	18	11	12	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	42
		Gerste	—	38	38	38	—	5	18	5	12	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	4	—	4	—	—	12	—	—
Kelheim . .	Vom 22. Februar 1849.	Waizen	—	48	48	48	—	12	—	11	52	11	42	—	—	—	2
		Korn	—	35	35	31	4	7	16	7	14	7	8	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	24	4	22	4	18	—	—	—	7

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 26. Februar 1849.	Waizen	—	21	21	21	—	11	36	11	30	11	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	414	414	414	—	5	36	5	27	5	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 23. Februar 1849.	Waizen	22	810	832	832	—	12	45	12	5	11	15	—	—	—	29
		Korn	—	105	105	102	3	7	22	7	14	7	7	—	—	--	7
		Gerste	43	799	842	789	53	6	30	5	59	5	20	—	—	—	17
		Haber	—	132	132	123	9	4	45	4	30	4	15	—	—	—	3
Mainburg	Vom 21. Februar 1849.	Waizen	2	102	104	104	—	12	12	12	—	11	48	—	—	—	42
		Korn	2	34	36	36	—	7	42	7	24	7	6	—	—	—	42
		Gerste	—	22	22	22	—	6	—	5	36	5	12	—	—	--	12
		Haber	—	15	15	15	—	4	36	4	18	4	—	—	—	—	18
Neustadt an der Donau	Vom 20. Februar 1849.	Waizen	—	37	37	29	8	12	9	11	48	11	30	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	7	12	7	9	7	—	—	1	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	6	6	6	—	5	57	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	18	4	12	4	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 26. Februar 1849.	Waizen	—	4	4	4	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	--	—	—	—	—
Passau . .	Vom 27. Februar 1849.	Waizen	—	2	2	2	—	—	-	11	18	—	—	—	—	--	—
		Korn	—	44	44	41	3	8	5	8	1	7	59	—	3	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	69	69	61	8	3	52	3	51	3	38	—	—	—	9
Pfeffenhausen . . .	Vom 26. Februar 1849.	Waizen	—	149	149	149	--	13	—	12	—	10	21	—	-	—	18
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	6	50	6	42	—	10	—	—
		Gerste	—	53	53	53	—	6	—	5	40	5	30	—	—	—	10
		Haber	—	19	19	19	—	4	18	4	10	4	—	—	—	—	8
Pilsting . .	Vom 20. Februar 1849.	Waizen	—	125	125	125	—	11	30	11	21	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	299	299	299	—	5	30	5	21	5	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Februar 1849.	Waizen	—	322	322	322	—	11	49	11	25	11	5	—	—	—	12
		Korn	—	79	79	79	—	7	11	6	57	6	43	—	—	—	2
		Gerste	27	196	223	223	—	5	24	5	13	5	3	—	—	—	22
		Haber	—	83	83	81	2	4	10	3	59	3	45	—	—	—	6
Vilshofen.	Vom 21. Februar 1849.	Waizen	45	120	165	132	33	11	53	11	41	11	26	—	—	—	2
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	7	30	—	—	—	24	—	—
		Gerste	5	4	9	9	—	5	20	5	6	4	40	—	—	—	16
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	3	6	—	—	—	36	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 18. Landshut, Sonnabend, den 3. März 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

163.

Das Anwesen des Anton Kuppelmaier, Sattlermeisters dahier, wird zum zweitenmale zur gerichtlichen Versteigerung hiemit ausgeschrieben, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Versteigerung ist auf

Montag den 26. März d. Js., Vormittags 11 Uhr,

anberaumt.

Hinsichtlich der näheren Beschreibung des fraglichen Anwesens wird auf das dießgerichtliche Ausschreiben vom 3. März 1848 (Straubinger-Wochenblatt vom Jahre 1848 Nr. 13) Bezug genommen.

Am 22. Februar 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor leg. verh.

Hohenester, Rath.

Stuhlreiter.

164.

Auf das Gesuch eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Schreiners Sebald Poll von Kelheim, wie es in der Ausschreibung vom 20. Oktober 1848 näher bezeichnet ist, der zweitmaligen Versteigerung unterstellt, hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 26. März h. Js.

in diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über hinlängliches Vermögen und guten Leumuth mit dem Bemerken geladen, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 9. Februar 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Riesch, Landrichter.

165.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Hafnerseheleute Anton und Anna Guglmaier von Obernzell im Wege der

Digitized by Google

Hilfsvollstreckung nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes unter Vorbehalt der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht aus einem ganz gemauerten zweistöckigen Wohnhause und 2 Tgw. 58 Dez. Wiesgrund in einem Schätzungswerthe von 1674 fl.

Zur Vornahme der Versteigerung hat man Commission auf

Samstag den 24. März d. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Orte Obernzell anberaumt.

An dem Versteigerungstage werden die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben jeder Art, sowie die nähern Kaufsbedingungen bekannt gemacht werden, und Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die dem Gerichte Unbekannten sich über Vermögen und Leumund legal ausweisen.

Wegscheid den 20. Februar 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

166.

(Gant, beziehungsweise Insolvenzerklärung des Sebastian Dengler, Krämer zu Kich, betr.)

Sebastian Dengler hat am 18. und beziehungsweise 6. dieß Mts. bei Gericht seine Insolvenz und Ueberschuldung angezeigt, und gleichzeitig den Versuch einer gütlichen Ausgleichung durch Nachlässe und Fristenzahlungen beantragt, indem er sein Aktivvermögen exclusive der im Werthe von circa 3000 fl. vorhandenen Waaren auf 2633 fl., seinen Passivstand aber auf 2200 fl. Hypotheken und 11733 fl. Kurrent-Schulden, sohin in Summa 13933 fl. angegeben hat. Zuvorderst zu jenem Zwecke, nämlich zur Erzielung eines gütl. Arragements durch Nachlaß und Stundungsvertrag gegebenen Falles aber nur hinsichtlich der Eröffnung der Gant die Anträge der Betheiligten zu vernehmen, und zu hören, ergeht hiemit an sämmtliche Gläubiger des Kommunschuldners die Aufforderung, sich zur Abgabe ihrer Erklärungen und beziehungsweise zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen am Dienstag den 27. März d. Js. Vormittags 8 Uhr in Person oder durch legal bevollmächtigte Vertreter dahier bei Gericht sich einzufinden, mit dem Hinzufügen, daß die Ausbleibenden als den Beschlüßen der Mehrheit der Erschienenen zustimmend erachtet werden.

Das allenfalls gegen Dengler bereits eingeleitete Exekutionsverfahren zu Gunsten einzelner Gläubiger wird indeß sistirt.

Am 20. Februar 1849.

Königl. Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

167.

Martin und Magdalena Schmuck, Söldnersehleute von Buchreith, dann Johann und Theres Kainz, Söldnersehleute von dort, sind Willens, nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Forderungen an dieselben sind binnen 4 Wochen a dato um so gewisser hieroris zu melden, als später hierauf nicht mehr Rücksicht genommen würde.

Den 27. Februar 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

168.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß v. 25. Februar v. Js. wurden die Andreas und Apolo-

Digitized by Google

nia Hutterer'schen Eheleute von Brandstätt, der Gemeinde Gumpersdorf d. Gts., unter Kuratel gestellt.

Dieß wird mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen, welche mit den genannten Eheleuten Rechtsgeschäfte einzugehen gedenken, hiezu deren Kurator Joseph Dachgruber, Bauer von Kleinstraß d. Gts. beizuziehen haben, ohne dessen Mitwissenschaft und Genehmigung derlei Geschäfte kraftlos seyn würden.

Simbach am 22. Februar 1849.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Schmid, Verweser.

Nichtamtliche Artikel.

169.

Der Haupt-Frauen-Verein zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern zu München wird auch im heurigen Jahre fortfahren: nach allen Kräften seine Aufgabe zu erfüllen, und fordert daher zur Fortsetzung der schon an so vielen Orten mit dem besten Erfolge unternommenen Anpflanzung des so nützlichen Maulbeerbaumes mit dem Bemerken auf, daß jeder Pflanzer

a) den Maulbeersaamen unentgeldlich, dann

b) die Maulbeerbäume nur um die Hälfte des Ankaufspreises erhalten werde, und daß sohin dem Pflanzer ein Hecken oder Buschstamm nur auf 6 Pfenninge, und ein Hochstamm auf 3 kr. angerechnet wird, wenn er die Bestellung beim Haupt-Frauen-Verein in München macht, und wobei auch Letzterer das statutenmäßige Recht, die Anpflanzungen nachzusehen, sich vorbehalt.

Denjenigen Unternehmern, welche schon durch frühere Maulbeerbaumpflanzungen bereits in der Lage sind, Seidenraupen erziehen zu können, werden die hiezu benöthigten Seidenraupen-Eier (Grains) das Erstemal unentgeldlich mitgetheilt, für den weitern Bedarf aber das Loth Raupeneier zu 1 fl. 36 kr. notirt.

Die deßfallsigen bei dem Haupt-Frauen-Verein gemacht werden wollenden Bestellungen müssen noch vor Ablauf des Monats März eintreffen. Alle erzeugten Cocons, welche die Seidenzüchter dem Vereine käuflich überlassen wollen, und welche gut getödtet und getrocknet, auch gesund sind, werden vom Verein mit 1 fl. 24 kr. per Pfund, die Ausschußcocons jedoch nur mit 30 bis 40 kr. per Pfund bezahlt.

Jenen Seidenzüchtern, welche die Cocons blos abhaspeln lassen und die Seide zurückerhalten wollen, wird per Pfund Seide 2 fl. 24 kr. Abhaspelungslohn berechnet: für das bayerische Pfund gut abgehaspelte Seide wird der Preis von 17 fl., und zwar 16 fl. von dem Seidenfabrikanten, und 1 fl. von dem Haupt-Frauen-Verein bezahlt.

Unter solchen erleichternden Bedingnißen glaubt man auf eine große Theilnahme der Freunde des Seidenbaues um so mehr rechnen zu dürfen, als durch deren Zusammenwirken dem Vaterlande die Erzielung eines neuen und erträgnißvollen Nahrungs- und Industrie-Zweiges in sichere Aussicht gestellt ist, aus welchen vielen Unbemittelten alle Jahre ein angemessener Geldverdienst zufließen wird.

München den 18. Februar 1849.

Der

Ausschuß des Haupt-Frauen-Vereins zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern.

Digitized by Google

170.

Bei dem k. Rentamte Vilshofen kommt die 2. Gehilfenstelle in Erledigung, welche ein im Rechnungs- definitiven Umschreib-Wesen wohl bewandertes Individuum mit deutlicher Handschrift erfodert. Honorar vorläufig 30 fl. monatlich.

Vilshofen den 26. Februar 1849.

Lori, Rentbeamter.

171.

Bei **Georg Franz** in **München**, Perusagasse Nro. 4., erschien so eben zu dem Ende vor. Jahres ausgegebenen Bändchen: die Gesetze vom 29. August und 10. November 1848, betreffend; und ist in der **Krüll**'schen Universitätsbuchhandlung in **Landshut** vorräthig:

Die Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813.

Erstes Supplement.

3 Bogen 16. broch. Preis 9 kr.

172.

Das Bier-Sudwesen

in den älteren 7 Kreisen des Königreichs Bayern,

dargestellt in den gegenwärtig geltenden Gesetzen und Verordnungen.

Für Polizeibeamte, Gerichtsärzte, Advokaten, Bräuer Wirthe und das biertrinkende Publikum.

gr. 8. **München** bei **G. Franz**. broch. 9 kr.

Vorräthig in der Krüll'schen Universitätsbuchhandlung in Landshut.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

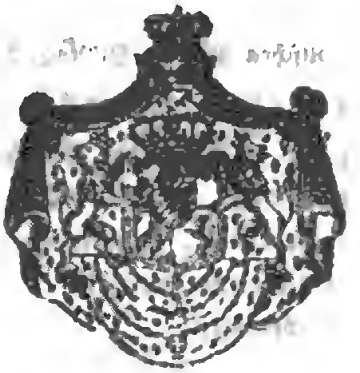

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 19.

Landshut, Mittwoch den 7. März 1849.

Inhalt. Den Fleischsatz für den Monat März. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pitzling, Landgerichts Landau. — Zwei von der k belgischen Regierung ausgeschriebene Preisaufgaben. — Den Vollzug des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden. — Der Umlauf falscher Münzen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,325.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Fleischsatz für den Monat März 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Regierung hat auf den Grund der im Monate Februar l. Js. gepflogenen Erhebungen über die bestehenden Viehpreise und im Hinblicke auf die Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819, und das höchste Ministerial-Reskript vom 14. Juni 1847 beschlossen, daß die für den Monat Februar bestimmte Taxe des Mastochsen- und Rindfleisches für den Monat März unverändert bleibe, und daß das Kalbfleisch zur Zeit einer Satzbestimmung nicht unterliege, was zur allgemeinen Nachachtung hiedurch bekannt gegeben wird.

Landshut, den 1. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 11691.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pitzling, Landgerichts Landau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Pitzling ist durch die Versetzung des bisherigen Besitzers erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Dekanate Aidenbach und im Landgerichtsbezirke Landau; sie zählt 950 Seelen, 13 Nebenorte, mehrere Filiale, eine Expositur und 2 Schulen, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	an ständigem Gehalte	31 fl. 25¾ kr.
II.	aus dem Ertrage der Realitäten	426 fl. 10½ kr.
III.	aus dem Ertrage der Rechte	618 fl. 50 kr.
IV.	aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	265 fl. 17¼ kr.
V.	aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde	23 fl. 32 kr.
	in Summe . . .	1365 fl. 13¾ kr.

Die Lasten bestehen in einer Gesammt-Ausgabe von . . . 467 fl. 55 kr.

wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . . 897 fl. 18¾ kr.

ergibt.

Hiebei wird bemerkt, daß in Folge Brandunglücks die Pfarrgebäude mit Ausnahme des Pfarrhauses zu Grunde gegangen, und hienach zu deren Wiederherstellung die erforderlichen Einleitungen angeordnet seyen.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut den 3. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 12524.

(Zwei von der belgischen Regierung ausgeschriebene Preisaufgaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. wird ein Ausschreiben der k. belgischen Regierung über zwei von derselben gestellte Preisaufgaben nachstehend in deutscher Uebersetzung bekannt gegeben.

Landshut den 4. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 1906.

Bekanntmachung an Landwirthschafts-Kundige.

Bei Gelegenheit des im September vorigen Jahres in Brüssel stattgefundenen landwirthschaftlichen Congresses hat die k. belgische Regierung unter den nachfolgenden Bedingungen zwei Concurse eröffnet, und zwei Preise ausgesetzt:

I.

Einen Preis von 3000 Franken nebst einer goldenen Medaille für denjenigen, welcher im Laufe des Jahres 1849 die für die belgische Landwirthschaft nützlichste Abhandlung liefern wird.

Die Concurrenten haben ihre Manuscripte vor dem 1. Januar 1850 an den Minister des Innern in Brüssel mit der Bemerkung

»Concurs eröffnet durch den landwirthschaftlichen Congreß«

einzusenden.

Die Abhandlungen selbst dürfen den Namen des Verfassers nicht tragen, und sind lediglich mit einem Motto zu bezeichnen; jeder Abhandlung ist ein versiegeltes Couvert beizufügen, welches auf der Außenseite dasselbe Motto wie das Manuscript, auf der innern Seite den Namen des Verfassers zu enthalten hat.

Der Centralrath für die belgische Landwirthschaft wird in der Eigenschaft als Jury über den Werth der von den Concurrenten eingesendeten Abhandlungen urtheilen; die Abhandlungen, welche Eigenthum des Verfassers bleiben, werden zurückgesendet, ohne ein anderes Couvert als das desjenigen, welcher den Preis errungen, zu eröffnen.

Der in Silbermünze zahlbare Preis wird demjenigen, welcher ihn errungen hat, erst dann behändiget, wenn die gekrönte Abhandlung dem Drucke übergeben seyn wird.

Bezüglich der Wahl des Stoffes ist den Concurrenten der größte Spielraum gelassen; alle Zweige der Landwirthschaft haben dieselben Ansprüche; die einzige Bedingung um den Preis zu erlangen, ist die allgemeine Nützlichkeit der Abhandlung.

II.

In Anerkennung der hohen Wichtigkeit der von dem Landwirthschafts-Congreß berührten Frage über die Kartoffel-Krankheit hat die k. belgische Regierung, um die mit Erfolg zur Lösung dieser Frage angestellten Untersuchungen zu belohnen, beschlossen, einen Preis von 1000 Francs für die beste Abhandlung über die Ursache der Kartoffel-Krankheit, über die Mittel ihr vorzubeugen, und über jene Mittel auszusetzen, welche zur Heilung, oder doch um dem Umsichgreifen des Uebels Einhalt zu thun dienlich sind.

Die Concurrenten haben sich in ihren Abhandlungen, jedoch nur subsidiär um die Cultur jener Nahrungspflanzen zu äußern, welche sie für das vorzüglichste Surrogat der Kartoffel halten.

Die Abhandlungen sind vor dem 1. September 1849 an den Minister des Innern in Brüssel einzusenden, welcher sie einer vom landwirthschaftlichen Congreß zur Beschäftigung mit

Digitized by Google

dieser nützlichen Untersuchung ernannten Commission übergibt, und welche in der ihr vom Minister des Innern beigelegten Eigenschaft als Jury über den Werth der eingesendeten Abhandlungen urtheilen wird.

Uebrigens kann der Preis nur dem Verfasser jener Abhandlung zugestanden werden, dessen Theorie durch gute praktische Resultate und durch Erfahrungen bewährt ist, welche die Commissions-Mitglieder in den Stand setzen, den behaupteten Erfolg zu konstatiren.

Zu bemerken kömmt, daß an beiden Konkursen Fremde und Angehörige aller Nationen, welche sich unter welchem Titel immer mit der Landwirthschaft beschäftigen, Theil nehmen können.

Die Abhandlungen über beide Preisaufgaben können in französischer, flämmischer, holländischer oder deutscher Sprache geschrieben seyn.

Ad Num. 12634.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Auftrags des k. Staatsministeriums des Innern vom 28. v. Mts. wird die von dieser höchsten Stelle in Betreff der Selbstverwaltung der Gemeindejagden unterm 17. Jänner d. Js. ertheilte Instruktion, sodann die bezüglich der Vollzugsinstruktion vom 18. August v. Js. auf den berichtlichen Antrag des Präsidiums der Regierung von Niederbayern unterm 23. Jänner erfolgte Entschließung des kön. Staatsministeriums, den Vollzug des Jagd-Gesetzes betr., nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 5. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Instruktion
über die Selbstverwaltung der Gemeindejagden.

§. 1.

Das Jagdrecht der Gemeinden nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden beruht auf dem Titel der Stellvertretung der Grundbesitzer oder auf jenem der Selbstberechtigung oder auf beiden (§. 2, 3 und 5 des Gesetzes.)

§. 2.

Die bei dem auf der Stellvertretung beruhenden Gemeindejagden bestehende gesetzliche Regel der Verpachtung dieser Jagden soll aus polizeilichen und administrativen Erwägungen nach Ansicht des §. 123 Nr. 3 des revidirten Gemeinde-Edikts bei den auf der Selbstberechtigung beruhenden Gemeindejagden als Regel ebenfalls in Anwendung kommen.

Digitized by Google

§. 3.

Die Jagdausübung durch die Gemeindeglieder überhaupt oder in einer größeren Zahl derselben bleibt unter allen Umständen untersagt und verboten.

§. 4.

Die Selbstverwaltung der Gemeindejagden soll hienach als Ausnahme von der für beide Jagdberechtigungstitel feststehenden beziehungsweise anwendbare erklärten Regel nur in zwei Fällen zugelassen werden, und zwar:

1) wenn die zur Verpachtung ausgeschriebene Jagd momentan keinen annehmbaren Pächter findet,

2) wenn auf vorschriftsmäßig gefaßten Beschluß der betreffenden Gemeinde, wobei die Betheiligten zu den wirklichen Gemeindegliedern nicht gehörigen Grundbesitzer ebenfalls zuzuziehen sind, mit Zustimmung der vorgesetzten Kuratel und beziehungsweise Distriktspolizeibehörde triftige und überwiegende Gründe für die Selbstverwaltung sprechen sollten.

§. 5.

Die Selbstverwaltung der Gemeindejagden findet dann unter folgenden Modalitäten statt:

1) Die Jagdausübung soll in der Regel nur durch einen gutbeleumundeten gelernten Jäger geschehen. Die Auswahl desselben sowie die Festsetzung des ihm zu verabreichenden angemessenen Funktionsgehalts, des Schußgeldes, der Art und Weise der Ablieferung, der Verwerthung und der Verrechnung der Jagderträgnisse ꝛc. bleibt zur vorschriftsmäßigen Beschlußfassung der Gemeinde unter Vorbehalt der Genehmigung der Kuratelbehörde anheimgegeben.

Insbesondere ist die Bestellung des Jägers durch die Bestätigung der Kuratelbehörde oder Stellen bedingt, welche über die Befähigung des Gewählten die Aeußerung der kgl. Forstbehörde zu erholen hat.

Die Bestätigung kann auch versagt und ebenso die Entfernung des Jägers während der Funktionszeit verfügt werden, wenn hiezu triftige Gründe vorliegen — aller Berufung zur höhern Curatel vorbehaltlich.

2) In Ermanglung eines gelernten Jägers, oder bei sonstigen vorwaltenden örtlichen und anderen Verhältnissen, insbesondere, wenn durch Aufstellung eines gelernten Jägers ein unverhältnißmäßiger Kostenaufwand entstehen sollte, wobei jedoch stets Rücksicht auf §. 6. des Gesetzes vom 4. Juni v. Js. zu nehmen ist, kann auf Antrag und nach gründlicher Erwägung die Selbstverwaltung der Jagd, Namens der Gemeinde einen oder zweien dazu vorzugsweise geeigneten rechtlichen und insbesondere gutbeleumundeten Vertrauensmännern aus der Gemeinde unter Bestätigung der vorgesetzten Kuratel für eine gewisse Zeit übertragen werden.

3) Das zur Jagdaufsicht und Selbstverwaltung bestellte Personale ist auf eine besondere Instruktion zu verpflichten.

4) Es ist insbesondere zur Pflicht zu machen, daß die ordentliche Schuß- und Hegezeit für die verschiedenen Wildgattungen genauest eingehalten wird.

5) Zu den Jagden überhaupt, insbesondere zu den größeren und Treibjagden, dürfen als Jagdliebhaber nur gut beleumundete Personen, welche mit dem Gewehr umzugehen wissen, in-

Digitized by Google

bemessener Zahl eingeladen und mitgenommen werden. Dieselben haben sich mit distriktspolizeilich zu beglaubigenden tax- und stempelfrei zu ertheilenden Zeugnißen zu versehen.

§. 6.

Die Zeitdauer und beziehungsweise die Wiederaufhebung der Selbstverwaltung der Jagd ist von der längeren oder kürzeren Fortdauer der Verhältnisse und der Motive abhängig, welche die Selbstverwaltung herbeigeführt und begründet haben.

§. 7.

Es ist in dem Falle, wenn die Kosten der Aufstellung eines gelernten Jägers für eine einzelne Gemeinde mit deren Kräften und mit den wahrscheinlichen Erträgnissen der Jagd in großen Mißverhältnisse stehen würden, dahin zu wirken, daß mehrere kleinere Gemeinden sich für eine gemeinsame Aufstellung vereinigen.

§. 8.

Die k. Kreisregierungen sind befugt, den vorstehenden Instruktionsbestimmungen auch noch diejenigen etwa nöthig scheinenden Punkte anzureihen, welche auf rein örtlichen Verhältnissen beruhen — auch sind sie berechtiget, zu jeder Zeit von den Anordnungen und Beschlüßen der Unterkuratelen und Distrikts-Polizei-Behörden Einsicht zu nehmen und nach Beschaffenheit von Oberaufsichtswegen das Geeignete zu verfügen.

Abdruck. Nro. 9620.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Dem k. Regierungs-Präsidium von Niederbayern wird auf den Bericht untenbezeichneten Betreffs vom 10. d. Mts. nachstehende Entschließung ertheilt.

Nach Art. 2. des Gesetzes vom 4. Juni v. Js. üben in der Regel die Gemeinden, Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihrer Bezirke das Jagdrecht durch Verpachtung aus, zu welchem Behufe nach Art. 6. durch Vereinigung mehrerer kleinerer Gemeindebezirke entsprechende Jagdpachtbezirke gebildet werden sollen. Diesen gesetzlichen Bestimmungen konnte und wollte die Vollzugs-Instruktion vom 15. August v. Js. nicht zu nahe treten, sondern durch die Aufstellung des Grundsatzes, daß bei Bildung der Jagdbezirke die Gränzen der bisherigen Jagdpachtbezirke möglichst beibehalten werden sollen, den k. Kreisregierungen nur einen, den gleichmäßigen Vollzug des Gesetzes sichernden Anhaltspunkt an die Hand geben.

Wenn daher aus einem Gemeindebezirke nach seiner Größe und seiner ganzen Situation ein entsprechender selbstständiger Jagdbezirk gebildet werden kann, so steht nichts im Wege, nach dem Antrag der Gemeinde und mit Zustimmung der betheiligten Grundeigenthümer das Jagdrecht innerhalb der Gemeinde-Markung und ohne Vereinigung mit andern Gemeinde-Bezirken zur Verpachtung zu bringen.

Jedenfalls unzuläßig erscheint aber hiebei, kleinere oder solche Gemeindebezirke, welche nach den gegebenen Verhältnissen einen selbstständigen Jagdbezirk nicht bilden können und daher

Digitized by Google

schon aus diesem Grunde keinen Pächter finden würden, ohne Vereinigung mit andern Bezirken zu verpachten, da hiedurch offenbar der Art. 6. und der im Art. 2. des Gesetzes vom 4. Juni v. Js. bezüglich der Art und Weise der Ausübung des Jagdrechtes aufgestellte Grundsatz beeinträchtigt würde, und zudem die gegründete Befürchtung bestünde, daß die Ausübung der Jagd in solchen nicht entsprechend gebildeten Bezirken Uebergriffe und Excesse der verschiedensten Art veranlassen würde.

München den 23. Jänner 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Betsler.

An das Präsidium
der k. Regierung von Niederbayern.
Den Vollzug des Gesetzes über die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath Benning.

Ad Num. 12580.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Umlauf falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 8. Februar l. Js. wurde in einem Gasthause zu Passau ein falsches Zwanzigerstück zu verausgaben versucht.

Dasselbe trägt das österreichische Gepräge und die Jahreszahl 1834, besteht aus Messing und ist mit einem eigens gravirten Stempel geprägt.

Dieß wird hiemit zu Jedermanns Warnung und den Polizeibehörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, daß wegen allenfallsiger Verbreitung solcher falscher Münzen die gesetzliche Einschreitung zu veranlassen sey.

Landshut den 5. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, unterm 1. d. Mts. den k. Regierungsrath Bernhard von Rund bei der k. Regierung von Niederbayern, K. d. J., unter Anerkennung seiner vieljährigen und in hohem Grade ausgezeichneten Dienstleistungen durch

Digitized by Google

allergnädigste Verleihung des Ritterkreuzes des Civil-Verdienst-Ordens der bayer. Krone die nachgesuchte Quiescenz nach §. 22. Lit. C. der IX. Verf.-Beil. zu gewähren, und an seine Stelle den k. Regierungs-Assessor J. G. Hecht zum Regierungs-Rath zu befördern.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 24. Februar 1849 bewogen gefunden, die erledigte Landrichterstelle in Simbach vom 1. März l. Js. an, dem dermaligen Landrichter Wilhelm Frhr. von Schatte zu Tittmoning zu verleihen.

Auf die Präsentation der gräflich von Preysing'schen Gutsherrschaft zu Moos wurde der Schulgehilfe Franz Xav. Ahatz als Schullehrer zu Aholming, Landgerichts Osterhofen, bestätiget.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 19. Landshut, Mittwoch, den 7. März 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

173.

(Gant des Bierbräuers Joseph Kurz von Osterhofen betreffend.)

Nachdem am ersten Steigerungstermine, (6. l. Mts.) auf das, dem Zwangsverkaufe unterworfene, Joseph und Magdalena Kurz'sche Bierbräuer-Anwesen zu Osterhofen kein Angebot erfolgte, so wird gemäß kreditorschaftlichen Antrags zur wiederholten Versteigerung desselben im hiesigen Gerichtslokale auf

Mittwoch den 28. März, Vormittags von 10 — 12 Uhr,

Termin angesetzt, und sich seiner Bestandtheile s. a. wegen auf die dießfallsigen Ausschreibungen im Kreis-Int.-Bl. für Niederbayern St. 57 pag. 911 Nr. 1415, im allgemeinen Anzeiger St. 101 pag. 841 Nr. 2307, in der Donau-Zeitung St. 353 pag. 3, im Deggendorfer-Wochenblatte St. 51 pag. 229 und in der Beilage zum Korrespondenten von und für Deutschland St. 854 pag. 2766 bezogen.

Mit dem Anwesen werden die noch vorhandenen größeren Bräu-Utensilien in den Kauf gegeben.

Der Zuschlag hängt jedoch nur bei nicht erreichtem Schätzungswerthe auch dießmal wieder von kreditorschaftlicher Genehmigung ab, und geschieht übrigens der Verkauf nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837.

Am darauffolgenden

Donnerstag den 29. März h. J.

und nöthigenfalls die weitern Tage werden im Kurz'schen Hause

von Morgens 8 — 12 und Nachmittags von 2 — 6 Uhr

die vorhandenen zwei Kühe und ein Pferd, verschiedene Betten und sonstige andere Einrichtungsgegenstände, Haus- und Baumannsfahrnisse s. a. an die Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich versteigert.

Kaufsliebhaber sind eingeladen.

Am 20. Februar 1849.

Königliches Landgericht Osterhofen.

D. l. a.

Danzer, I. Assessor.

Digitized by Google

174.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Johann Pointinger, Bauers zu Kolmberg, Gemeinde Englmar, bestehend:

A. Aus dem Hauptanwesen,

welches

1) das Wohnhaus sammt Stallungen unter einem gemeinschaftlichen Legschindldache,
2) den hölzernen Stadl,
3) den Getreidkasten sammt Wagenschupfe,
4) das Brechhaus,
5) den Brunnen,
6) das Inhaus sammt Stall und Stadl von Holz, dann
7) 32 Tgw. 8 Dez. Aecker,
8) 55 » 37 » Wiesen,
9) 118 » 5 » Waldungen,
10) 43 » 57 » Oedungen, umfaßt.

B. Aus dem Zubaugütl,

bestehend aus:

11) Wohnhaus sammt Stall und Stadl von Holz unter einem Dache,
12) 3 Tgw. 36 Dez. Aecker,
13) 5 » 36 » Wiesen,
14) 5 » 6 » Waldungen,

im Schätzungswerthe vom 11088 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf

Montag den 16. April h. Js., Vormittags von 9 — 12 Uhr,

in Kolmberg Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge und dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Die darauf ruhenden Lasten können inzwischen aus den Akten ersehen werden.

Mitterfels den 16. Februar 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

175.

(Schuldwesen des Xaver Schwarz, Gütlers von Markt Rohr betr.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Xaver Schwarz von Markt Rohr, nachdem bei der vom 1. dieß Mts. anberaumten Versteigerungs-Tagsfahrt ein den Schätzungswerth erreichendes Angebot nicht geschlagen wurde, der zweiten Versteigerung unterworfen.

Hiezu ist Termin

auf Freitag den 23. März d. Jahrs, Nachmittags 2 Uhr in Rohr

anberaumt worden.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird. Auswärtige haben über Leumund und Vermögen legale Zeugnisse vorzulegen.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 3. Juli 1848 u. 22. Dzbr. ejusdem Intelligenzblatt Nr. 749. Stück 53. Allgemeiner Anzeiger 1544. Stück 58. zurückbezogen.

Den 23. Februar 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

176.

Die Leopold und Anna Maria Sammerschen Bauersleute von Hinterschmiding haben

Digitized by Google

sich am 14. dieß zahlungsunfähig erklärt, und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Zur Vernehmung der kreditorschaftlichen Anträge auf Eröffnung der Gant oder gütliche Vereinigung dieses Debitwesens hat man Termin

auf Mittwoch den 21. März l. Jahrs früh 9 Uhr,

anberaumt, wozu sämmtliche Gläubiger der Kommunschuldner unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß die Nichterscheinenden dem Beschlusse der Mehrzahl der Anwesenden beitretend erachtet werden würden.

Zugleich wird das sogenaunte, zum k. Rentamte erbrechtsweise grundbare Blümlanwesen zu Hinterschmiding, bestehend aus Wohnhaus und Stallung unter einem Dache, Stadel, Stall sammt Hofraum zu 0 Tagw. 17 Dez., Inhaus mit Wohnung zu 0 Tagw. 02 Dez. 1/8 Antheil an dem Harrhause auf Pl.-Nr. 606, 1 Tgw. 87 Dez. Garten, 17 Tgw. 15 Dez. Aecker, 14 Tgw. 90 Dez. Wiesen, 0 Tagw. 18 Dez. Habetweg, 34 Tagw. 49 Dez. Waldungen, 1 Tagw. 33 Dez. Oedung und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil in Summa 70 Tagw. 11 Dez. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Steigerungstagsfahrt im Hause der Schuldner auf

Samstag den 21. April l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr

unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. Nov. 1837 erfolgt. Zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu eingeladen, und es wird bemerkt, daß fragliches Gut am 17. dieß auf 2691 fl. gerichtlich eingewerthet wurde, und daß die bisher bekanten Passiven 3087 fl. betragen.

Am 24. Februar 1849.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

177.

In Sachen Anna Kager, Schuhmacherstochter von Neukirchen und ihrer Kindeskuratel gegen Anton Rank, Häuslers-Sohn von Neukirchen, wegen Vaterschaft und Kindesnährung wird zu Recht erkannt:

I. Sei die Klage für abgeläugnet zu halten, der Beklagte aller seiner Einreden verlustig erkläret, und habe Klägerin innerhalb 30 Tagen peremtorischer Frist zu beweisen:

1) daß der Beklagte innerhalb den 10. und 23. April 1847 incl. mit ihr fleischlichen Umgang gepflogen habe,
2) daß sie am 12. November 1847 von einem Mädchen, Anna getauft, entbunden wurde,
3) zu bescheinigen, ob und welches Vermögen der Beklagte besitze.

II. Der Ausspruch im Kostenpunkte bleibt dem Endurtheil vorbehalten.

Da der Beklagte abwesend ist, ist es ihm gestattet, das Erkenntniß in der Registratur einzusehen und sich Abschrift davon zu erbitten.

Am 23. Februar 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

178.

In der Verlassenschaftssache der Joseph und Maria Ertl'schen Gütlers- und Webers-Eheleute zu Görgen, der Gemeinde Deggenau d. G., wird auf Antrag des Vormunds der beiden minderjährigen Erben des zur Pfarrei Deggendorf

Digitized by Google

erbrechtsweise grundbaren Stel Ertlgütl zu Görgen sammt realer Webergerechtsame und sämmtlicher in Vieh-, Haus- und Baumanns-Fahrniß, Webstühlen und Zubehör bestehenden Mobiliarschaft

am Montag den 26. März d. Js.,
Vormittags von 8 bis 12 Uhr,

in Görgen selbst im Ganzen öffentlich versteigert.

Das Anwesen besteht aus

a) dem einstöckigen Wohnhause sammt Stall und Stadel, Streuschupfe, Wagenschupfe, mit Backofen und Brunnen;
b) dem Gras- und Obstgarten mit Wurzgärtchen;
c) Aecker zu 7 Tagw. 82 Dezim.;
d) Wiesen zu 2 Tagw. 60 Dezim.;
e) Waldungen zu 2 Tagw. 7 Dez.;
f) Oedungen zu 0 Tagw. 17 Dezim.,

und ist sammt realem Webberrechte auf 1617 fl. gewerthet.

Das bewegliche Vermögen hat einen Werths-Anschlag von 248 fl. 48 kr.

Auf diesem Anwesen lasten:

A. zum kön. Rentamte Deggendorf:

1) einfache Grundsteuer . . 2 fl. 38 kr.
2) einfache Haussteuer . . — » 3 »
3) Gewerbesteuer . . . . 1 » — »
4) Scharwerkgeld . . . . — » 37½ »
5) Blutzehentfirum . . . — » 5½ »
6) Firum für ⅔ Groß- und ganzen Kleinzehent 2 Vrl. 1 Sztl. Korn und 2 Vrl. Haber, dann 15 kr. Geld.

B. Zur Pfarrei Deggendorf:

1) Grundstift . . . . . 1 fl. 20½ kr.
2) ⅓ Großzehent.

C. Dem Meßner von Deggendorf:

1) dem Pfarrmeßner 2 Kornläutgarben,
2) dem Grabmeßner 1 detto,
3) dem Geyersbergmeßner 1 detto.

Die dem Gerichte unbekannten Steigerer haben sich bei Vermeidung ihrer Ausschlüße durch Zeugniß ihrer Heimathsgerichte über ihre Zahlungs-Fähigkeit bei der Regierungs-Commission auszuweisen.

Uebrigens kann der Kaufschilling, in so weit er nicht zur Tilgung der Passiven des Rücklasses nothwendig wird, auf Verlangen gegen I. Hypothek und Verzinsung einstweilen auf dem Anwesen liegen bleiben, und nur in so weit, als diese Nothwendigkeit eintritt, muß Baarzahlung desselben erfolgen.

Die weiteren Bedingungen werden am Steigerungstermine selbst bekannt gegeben werden.

Zugleich werden hier durch alle dem Gerichte unbekannte Gläubiger des Nachlasses aufgefordert, ihre Forderungen längstens am

Samstag den 24. März d. Js.,
Vormittags,

dahier anzumelden, widrigenfalls bei Auseinandersetzung des Rücklasses auf sie keine Rücksicht genommen werden könnte.

Endlich werden diejenigen, welche allenfalls etwas zum Rücklasse Gehöriges in Händen haben, hiedurch aufgefordert, dasselbe noch vor dem obigen Versteigerungstermine dem Vormunde Isidor Ertl, Häusler und Maurer zu Ringelsweis, zu behändigen.

Den 22. Februar 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

179.

Bei dem k. Rentamte Vilshofen kommt die 2. Gehilfenstelle in Erledigung, welche ein im Rechnungs- und definitiven Umschreib-Wesen wohl bewandertes Individuum mit deutlicher Handschrift erfodert. Honorar vorläufig 30 fl. monatlich.

Vilshofen den 26. Februar 1849.

Lori, Rentbeamter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

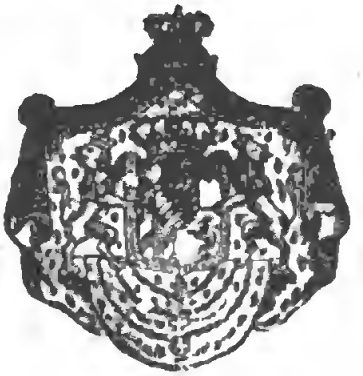

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 20.

Landshut, Sonnabend den 10. März 1849.

Inhalt. Die Brandversicherungs-Umlage für das Jahr 18$^{47}/_{48}$. — Die Auswanderung, insbesondere die Wahl der Einschiffungs-Plätze. — Die Eröffnung der ersten Schwurgerichts-Sitzung für den Kreis Niederbayern.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13010.

An sämmtliche

Distriktspolizeibehörden von Niederbayern, dann die Brandversicherungs-Distriktskassa-Verwaltung Deggendorf, Landshut, Passau, Pfarrkirchen und Straubing.

(Die Brandversicherungs-Umlage für das Jahr 18$^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 4. November v. Js. Nr. 2700, bezeichneten Betreffs, werden die k. Distrikts-Polizei-Behörden, dann die Brandversicherungs-Distrikts-Kassa-Verwaltungen von der für 18$^{47}/_{48}$ berechneten Umlage-Schuldigkeit durch die beigehende Uebersicht hiemit in Kenntniß gesetzt.

Landshut den 3. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Distrikts-Kassen.	Polizei-Behörden, welche die Umlage einzuheben haben.	Concurrenz für das Jahr 1847/48 nach Klassen													
		I. Klasse				II. Klasse				III. Klasse				IV. Klasse			
		Versicherungs-Anschlag	Umlage zu 14 kr. 5 hl.			Versicherungs-Anschlag	Umlage zu 16 kr. 2 hl.			Versicherungs-Anschlag	Umlage zu 17 kr. 7 hl.			Versicherungs-Anschlag	Umlage zu 19 kr. 4 hl.		
		fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl
I. Landshut.	Landgericht Deggendorf	927710	2261	17	6	15230	41	15	—	1016560	3028	30	—	1420270	4615	52	4
	» Hengersberg	418020	1018	55	4	20010	70	26	4	212390	632	45	—	1066250	3465	10	—
	» Regen	25780	62	50	2	1100	2	58	4	509260	1517	10	—	1277210	4150	56	—
	» Viechtach	47730	116	20	4	700	1	53	4	237270	706	52	—	575000	1868	45	—
II. Landshut.	Ldg. Abensberg	1347680	3284	58	—	722510	1956	47	6	286440	853	21	2	742670	2413	40	4
	» Dingolfing	839090	2166	56	2	137000	371	12	4	170100	507	39	—	1587370	5158	57	—
	» Landshut	1178170	2871	17	4	782980	2120	34	4	202690	603	51	—	1700500	5526	37	4
	» Mallersdorf	981110	2391	27	4	70710	191	30	2	413270	1231	12	—	2262070	7353	40	4
	» Rottenburg	1235650	3011	51	—	230630	610	52	2	255380	760	49	2	1503030	4881	51	—
	» Vilsbiburg	764540	1863	34	—	71000	192	27	2	533860	1590	27	2	2588870	8413	49	4
	Mag. Landshut	2191710	5349	50	4	175510	475	20	2	38690	115	16	—	89250	290	—	—
	Herrschaftsger. Zaitzkofen	133440	325	15	4	10790	29	13	2	90590	269	53	—	167940	545	48	2
III. Passau.	Ldg. Grafenau	103560	252	25	6	4900	13	16	2	570210	1698	45	—	1152190	3744	37	—
	» Osterhofen	537830	1310	57	4	19110	51	45	2	405520	1208	6	6	1902850	6184	16	—
	» Passau I.	291590	710	45	—	33760	91	26	—	450220	1341	16	4	810330	2634	15	2
	» Passau II.	544650	1327	35	—	58140	157	28	4	151510	451	24	2	1045190	3390	22	—
	» Vilshofen	955310	2328	34	—	87400	236	52	4	421180	1263	42	2	1643650	5341	48	—
	» Wegscheid	109170	485	28	4	4750	12	51	6	781730	2328	54	2	1105590	3593	10	—
	» Wolfstein	85300	207	5	—	3450	9	20	6	322480	960	43	2	1359590	4418	40	—
	Magist. Passau	502840	1371	55	2	20920	56	39	4	1287180	3834	43	4	45280	147	9	4
IV. Pfarrkirchen.	Ld. Eggenfelden	384600	937	27	6	58870	159	26	4	335300	998	54	4	1578350	5129	38	2
	» Griesbach	211720	516	42	2	34120	92	24	4	109270	325	32	—	1014290	3296	20	4
	» Pfarrkirchen	183420	447	5	2	20940	56	42	4	312180	930	2	2	1209000	3929	26	4
	» Rotthalmünster	274950	670	11	2	29690	80	24	4	222170	661	53	—	1351660	4392	53	4
	» Simbach	199400	486	2	2	9190	25	12	2	199620	594	42	—	1021630	3320	3	—
V. Straubing.	Ldg. Bogen	251070	611	59	—	12250	33	10	4	307930	917	22	4	701730	2573	7	2
	» Kelheim	969150	2363	2	—	387930	1050	38	4	252240	751	28	—	475420	1545	7	2
	» Kötzting	70600	172	14	—	4630	12	32	4	339090	1012	53	2	602300	1957	28	4
	» Landau	1098870	2678	29	6	64180	173	49	4	830880	2475	20	—	2913030	9467	21	—
	» Mitterfels	88590	215	56	2	1330	3	36	—	253350	754	42	4	744060	2418	11	4
	» Straubing	742450	1809	40	4	101100	273	48	6	588570	1753	27	—	2980880	9707	21	4
	Magist. Straubing	1099780	2680	42	6	46520	125	59	4	931020	2773	40	—	213500	693	52	4
	Summa	18998730	46309	24	2	3253830	8812	27	4	13042340	38855	18	4	38918770	126583	29	6

Digitized by Google

Summa			Vorschußfonds-Beiträge.										Gesammt-Schuldigkeit für 18$^{47}/_{48}$		
			Anschlags-Zugänge für 18$^{46}/_{47}$	Umlage zu 2 kr. für 18$^{47}/_{48}$		Anschlags-Zugänge für 18$^{46}/_{47}$	Umlage zu 2 kr. für 18$^{47}/_{48}$		Anschlags-Zugänge für 18$^{47}/_{48}$	Umlage zu 2 kr. für 18$^{47}/_{48}$		Summa			
fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	fl.	kr	hl	fl.	kr	hl
9946	55	2	178890	59	38	—	171580	57	11	4	99080	33	1	4	149	51	—	10096	46	2
5187	26	—	70640	23	33	—	59970	19	59	4	34450	11	29	—	55	1	4	5242	27	4
5733	54	6	99540	33	10	4	113870	37	57	4	40570	13	51	4	84	39	4	5818	34	2
2693	51	—	2220	—	44	6	7620	2	32	2	11730	3	54	4	7	11	4	2701	2	4
8508	47	4	161240	53	44	4	260510	86	50	2	200230	66	44	4	207	19	2	8716	6	6
8204	44	6	53420	17	48	4	56950	18	58	4	32140	10	42	6	47	29	6	8252	14	4
11122	56	4	93080	31	13	4	170910	56	58	2	41330	14	40	4	102	58	2	11225	48	6
11167	50	2	317500	105	51	2	311070	103	40	4	91700	30	34	—	240	5	6	11407	56	—
9298	26	4	235110	78	22	—	211220	70	24	4	113820	37	57	6	186	44	2	9485	10	6
12060	18	—	72350	24	7	—	74090	24	58	—	79910	26	38	2	75	43	2	12136	1	2
6230	12	6	115450	38	29	—	69370	23	7	2	29100	9	14	—	71	20	2	6301	33	—
1170	10	—	5250	1	45	—	40350	13	27	—	8000	2	52	—	18	4	—	1188	14	—
5709	4	—	28090	9	20	—	39130	13	2	4	21540	7	11	—	29	33	4	5738	37	4
8755	5	4	156020	52	—	4	102750	34	15	—	95590	31	51	6	118	7	2	8873	12	6
4777	40	6	10640	3	20	6	13200	4	24	—	10250	3	24	—	13	8	6	4790	49	4
5320	49	6	75360	25	7	2	65070	21	59	4	65020	21	—	4	68	7	2	5394	57	—
9170	56	6	53080	17	41	4	76360	25	7	2	46360	15	20	—	58	14	6	9229	11	4
6420	24	4	50580	16	51	4	48300	16	10	—	13610	4	33	—	37	34	4	6457	59	—
5596	39	—	4910	1	38	2	16770	5	35	4	3480	1	9	4	8	23	2	5605	2	2
5410	27	6	14890	4	57	6	7360	2	27	2	3280	1	5	4	8	30	4	5418	58	2
7225	27	—	8510	2	46	2	17250	5	45	—	22850	7	37	—	16	8	2	7241	35	2
4230	27	2	69160	23	3	2	38590	12	51	6	22820	7	36	2	43	31	2	4273	58	4
5363	16	4	35200	11	44	—	13950	4	39	—	11580	3	51	4	20	14	4	5383	31	—
5805	22	2	28790	9	35	6	59680	19	53	4	21670	7	13	4	36	42	6	5842	5	—
4436	29	4	14220	4	44	4	2400	—	48	—	5300	1	46	—	7	18	4	4443	48	—
4135	39	2	23220	7	44	4	10850	3	37	—	17880	5	57	4	17	19	—	4152	58	2
5710	15	6	55580	18	31	4	40050	13	33	—	47040	15	40	4	47	45	—	5758	—	6
3155	8	2	28600	9	32	—	5500	1	50	—	11540	3	50	4	15	12	4	3170	20	6
14795	—	2	304990	101	39	6	123360	41	7	2	30450	10	9	4	152	56	4	14947	56	6
3392	26	2	50290	16	40	—	31030	10	32	4	38250	12	45	—	40	3	4	3432	29	6
13544	17	6	51180	17	3	4	252020	77	20	4	128480	42	49	4	137	13	4	13681	31	2
6274	14	6	28900	9	38	—	40100	13	22	—	27270	9	5	4	32	5	4	6306	20	2
220660	40	—	2502670	834	13	4	2533270	844	25	4	1427980	475	59	6	2154	38	6	222715	18	6
															220560	40				
															222715	18	6			

Digitized by Google

Ad Num. 12785.

(Die Auswanderung, insbesondere die Wahl der Einschiffungsplätze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die höchste Ministerial-Entschließung vom 2. l. Mts., bezeichneten Betreffs, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich den Polizeibehörden der Auftrag ertheilt, den Auswanderungslustigen die darnach angemessene Belehrung zu machen.

Landshut, den 6. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In einer zur Vorlage gekommenen und von dem kön. General-Consul zu Hamburg als Anerkennung verdienend, weil durch langjährige Erfahrung sowohl in Amerika als auch in Deutschland unterstützt, bezeichneten Darstellung wird auf den Unterschied aufmerksam gemacht, welcher insbesondere rücksichtlich der Kosten der Ueberfahrt nach Amerika bei der Benützung von deutschen und bei jener von außerdeutschen Häfen aus der Beschaffenheit und Menge der eingelegten Nahrungsmittel und aus der in den ersteren verbotenen, in den letzteren aber erlaubten und anempfohlenen Selbstproviantirung der Reisenden sich ergibt, und auf die Nachtheile hingewiesen, welche die letztere Maßregel mit sich führt.

Es wird hierüber bemerkt:

In den fremden Häfen werde die Ueberfahrt oder eigentliche Fracht von der Provisantirung absichtlich getrennt, und den Auswanderern Selbstverpflegung anempfohlen, damit die Fracht um so billiger erscheine. Die Selbstverpflegung sey aber um so dringender zu mißrathen, als die Auswanderer von der Beschaffenheit der auf der See haltbaren Nahrungsmittel keine Kenntniß besitzen, meist zu unvermögend oder zu sparsam sind, als daß sie die gehörige Menge einlegen, und so bei verlängerter Seereise dem Mangel, ja selbst dem Hungertode ausgesetzt werden, abgesehen davon, daß große Quantitäten in besserer Auswahl und billiger gekauft werden, als es im Kleinen geschehen kann.

Aus diesen Gründen finde in Hamburg und Bremen keine Selbstverpflegung statt, und schreibe das Gesetz dem Verschiffer die Menge der Nahrungsmittel vor, welche er einzulegen und der Besichtigung der dazu beeidigten Staatsbeamten zu unterwerfen habe, wobei die Zahl der Passagiere angegeben und der Proviant (nach New-York z. B. auf 91 Tage berechnet) untersucht und nachgewogen werde.

In Folge dieser Anordnung sey es in den Hanseestädten üblich geworden, Fracht und Verpflegung in einer Summe zusammen zu fassen.

Digitized by Google

Da die in den Hanseſtädten einzulegenden Nahrungsmittel mehr als das Doppelte derjenigen Koſten, welche in den fremden Häfen vorgeſchrieben ſeyen, ſo ergebe ſich, daß bei ſich gleichſtehenden Beträgen der Ueberfahrt- und Verpflegungskoſten in deutſchen und außerdeutſchen Häfen die reſp. Reiſenden keineswegs gleich gut geſtellt ſeyen, ſondern in letzteren ſich im Nachtheil befinden. Zu Beleg deſſen wird und Anderem nachſtehende vergleichende Ueberſicht vorgelegt bezüglich des für jede erwachſene Perſon zur Reiſe nach New-York einzunehmenden Proviants in

	Havre.	Antwerpen.	Rotterdam.	London.	Bremen.	Hamburg.
Geſalzenes Ochſenfleiſch	— Pfd.	— Pfd.	— Pfd.	— Pfd.	32½ Pfd.	32½ Pfd.
» Schweinfleiſch	15 »	15 »	20 »	15 »	13 »	13 »
Reis	5 »	5 »	5 »	5 »		
Mehl	5 »	5 »	5 »	5 »		
Erbſen	— »	— »	— »	— »		
Bohnen	— »	— »	— »	— »	34 »	45½ »
Graupen	— »	— »	— »	— »		
Pflaumen	— »	— »	— »	— »		
Sauerkohl	— »	— »	— »	— »		
Kartoffel	200 »	60 »	200 »	100 »	36 »	36 »
Butter	6 »	5 »	4 »	4 »	4⅝ »	4⅝ »
Schiffsbrod	40 »	50 »	50 »	40 »	65 »	65 »

Hiezu komme, daß auf Bremer und Hamburger-Schiffen nicht nur Frachtgelder und Proviant, ſondern noch 30 Thaler per Centner mehr als eingezahlt, verſichert werden, damit die Auswanderer, falls dem Schiffe ein Unglück begegne, dennoch an den Ort ihrer Beſtimmung gebracht werden können.

Endlich wird vor dem Einſchiffungsplatz Liverpool wegen den dort ſtattfindenden Uebervortheilnngen ganz beſonders gewarnt.

Bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes für Leben, Geſundheit und Vermögen der Staats-Angehörigen hält ſich das unterzeichnete kön. Staats-Miniſterium verpflichtet, vorſtehende Bemerkungen zur Kenntniß der kön. Regierung, K. d. J., mit dem Auftrage zu bringen, für die angemeſſene Belehrung der Auswanderungsluſtigen nach Inhalt derſelben geeignet Sorge zu tragen.

München den 2. März 1849.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

Beisler.

An die kön. Regierung K. d. Innern von Niederbayern.
Die Auswanderung, insbeſondere die Wahl der Einſchiffungsplätze, betr.

Durch den Miniſter der General-Sekretär: Miniſterialrath Benning.

Digitized by Google

Ad Num. 95. P. P.

Das Präsidium

des königl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern.

(Die Eröffnung der ersten Schwurgerichts-Sitzung für den Kreis Niederbayern betr.)

Aus Auftrag des k. Justizministeriums vom 2. empfangen 5. d. Mts. im bezeichneten Betreffe wird hiedurch nachstehender höchster Erlaß zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau den 5. März 1849.

In abs. Praes.
v. Wening.

Abdruck. Nro. Rescr. 3087.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

Nachdem nunmehr zufolge der eingelaufenen Berichte hinreichende Materialien zur Abhaltung einer Schwurgerichts-Sitzung für den Kreis Niederbayern vorhanden, auch alle übrigen nothwendigen Vorbereitungen getroffen worden sind, so wird in Vollziehung des Art. 114. Abs. 3. des Gesetzes vom 10. November v. J. (Ges. Bl. Nr. 25.) verfügt, was folgt.

Die Eröffnung der ersten für den Kreis Niederbayern in Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wird auf

Donnerstag den 22. März dieses Jahres

festgesetzt.

München den 2. März 1849.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Heintz.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Hauck.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours

vom 1. März 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		78
» à 4 % »		87½
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .		608
» » Promessen per Stück Agio	43	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Oerte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voelgee Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchstee Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittlee Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindestee Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die voelgen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 6. März 1849.	Waizen	—	270	270	267	3	11	22	11	11	10	56	—	11	—	—
		Korn	—	75	75	72	3	7	13	7	4	7	—	—	17	—	—
		Gerste	2	249	251	249	2	5	21	5	15	5	7	—	—	—	2
		Haber	—	31	31	31	—	3	58	3	50	3	42	—	—	—	2
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 27. Februar 1849.	Waizen	2	35	37	37	—	11	—	10	48	10	—	—	24	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	7	—	6	45	6	30	—	15	—	—
		Gerste	—	85	85	85	—	5	24	5	15	5	12	—	—	—	3
		Haber	—	11	11	11	—	4	24	4	12	4	—	—	—	—	12
Kelheim . .	Vom 1. März 1849.	Waizen	—	74	74	74	—	11	58	11	49	11	38	—	3	—	—
		Korn	4	31	35	31	4	7	11	7	3	6	59	—	11	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	32	4	24	4	16	—	—	—	2

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 5. März 1849.	Waizen	—	91	91	91	—	11	27	11	21	11	10	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	478	478	478	—	5	36	5	27	5	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 2. März 1849.	Waizen	—	1469	1469	1244	225	12	7	11	33	10	25	—	42	—	—
		Korn	3	146	149	144	5	7	15	6	53	6	24	—	21	—	—
		Gerste	53	908	961	942	19	6	30	5	56	5	12	—	3	—	—
		Haber	9	430	439	429	10	4	45	4	28	4	—	—	2	—	—
Mainburg	Vom 28. Februar 1849.	Waizen	—	182	182	182	—	12	12	11	30	11	18	—	30	—	—
		Korn	—	55	55	55	—	7	12	6	48	6	30	—	36	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	6	—	5	24	5	15	—	12	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	4	30	4	24	4	12	—	—	—	6
Neustadt an der Donau	Vom 27. Februar 1849.	Waizen	—	103	103	88	15	11	50	11	27	10	47	—	21	—	—
		Korn	—	32	32	32	—	7	11	7	3	6	57	—	6	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	6	12	6	—	5	57	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	18	4	15	4	12	—	—	—	3
Osterhofen	Vom 5. März 1849.	Waizen	—	6	6	6	—	—	—	11	18	—	—	—	—	—	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 6. März 1849.	Waizen	—	6	6	3	3	11	12	11	6	11	—	—	12	—	—
		Korn	3	103	106	75	31	7	51	7	46	7	33	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	109	117	89	27	3	42	3	34	3	23	—	17	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 6. März 1849.	Waizen	—	43	43	43	—	12	30	11	27	10	42	—	33	—	—
		Korn	—	8	8	2	6	6	48	6	31	6	15	—	19	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	6	—	5	50	5	36	—	—	—	10
		Haber	—	5	5	5	—	4	27	4	23	4	15	—	—	—	13
Pilsting . .	Vom 27. Februar 1849.	Waizen	—	184	184	184	—	11	48	11	27	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	578	578	578	—	5	36	5	24	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	15	4	15	4	15	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. März 1849.	Waizen	—	400	400	397	3	11	45	11	29	11	9	—	—	—	4
		Korn	—	126	126	126	—	6	59	6	51	6	43	—	6	—	—
		Gerste	—	232	232	232	—	5	44	5	30	5	5	—	—	—	17
		Haber	2	133	135	135	—	4	21	4	9	3	51	—	—	—	10
Vilshofen.	Vom 28. Februar 1849.	Waizen	33	867	900	808	92	11	38	11	29	11	14	—	12	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	8	8	7	59	7	48	—	—	—	29
		Gerste	—	22	22	22	—	5	1	4	54	4	12	—	12	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 20. Landshut, Sonnabend, den 10. März 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

180.

In Sachen Theres Pflügl, Schlosserstochter von Waldmünchen und ihrer Kindeskuratel gegen Anton Prantl, Zimmermeisterssohn von Eschlkam, wegen Vaterschaft und Kindesnährung, erkennt das k. gefertigte Landgericht nach erstatteten schriftlichen Vortrag und kollegialer Berathung zu Recht:

I. Sei die Klage vom 29. Mai 1848 für abgeläugnet gehalten, Beklagter aller seiner Einreden für verlurstig erklärt, und habe Klägerin den Beweis innerhalb 30 Tagen peremtorischer Frist anzutreten:

1) daß sie am 29. August 1847 außerehelich ein Mädchen, Anna getauft, geboren habe,
2) daß ihr Beklagter innerhalb den 182. und 302. Tage vor dem 29. August 1847 fleischlich beigewohnt habe, und
3) zu bescheinigen, ob und welches Vermögen der Beklagte besitze.

II. Der Ausspruch über den Kostenpunkt bleibt dem Endurtheil vorbehalten.

Dem abwesenden Beklagten ist es gestattet, die Entscheidungsgründe zu diesem Erkenntnisse in der Registratur einzusehen, und Abschrift vom Erkenntnisse sammt Entscheidungsgründen zu nehmen.

Am 27. Februar 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

181.

(Die Mobilisirung der alten Staatsschuld betr.)

Den im nachstehenden Verzeichnisse aufgeführten Gotteshäusern und sonstigen Stiftungen ꝛc. sind die Urkunden über die angesetzten Beträge, die bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Kassa anliegen, zu Verlurst gegangen.

Die unbekannten Inhaber dieser Urkunden werden deßwegen aufgefordert, dieselben binnen 6 Monaten a dato um so gewisser hier vorzulegen, und ihre Ansprüche darauf geltend zu machen, als sie außerdem für kraftlos erklärt werden würden. —

Am 28. Februar 1849.

Königliches Landgericht Landau.

v. Freyschlag, Verweser.

Digitized by Google

Num. curr.	Kataster-Fol. u. Nro.	Schuldgattung.	Namen der Gläubiger.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.	Zins. Fuß.	Zeit.
1	374	Zinszahlamt.	Gotteshäuser, Gerichts Dingolfing.	200	—	4	1. Novemb.
2	638/1252	Bundeskapital.	Kirchen, Gerichts Ratternberg.	2500	—	2½	1. April.
3	1554/642	Aelteres Landanlehen.	Kirchen, Gerichts Dingolfing und Reisbach.	2621	—	2½	2. Septemb.
4	1669/851	detto	Hofmarkt und einschichtige Unterthanen zu Adldorf.	1573	—	2½	31. Dezemb.
5	2813/3031	detto	Hofmarkt Adldorf.	500	—	"	detto
6	4822	detto	Pfarrkirche Loiching.	250	—	"	24. Mai.
7	73/1842	Münzamts-Anlehen.	Kirchen, Gerichts Dingolfing und Reisbach.	2350	—	3	1. Oktober.
8	37/2293	Kirchen-Anlehen von 180¾.	detto	851	26	"	23. detto
9	49/1307	detto	Kirche Ettling.	759	15	"	28. Dezemb.
10	423/3	Freisinger Kapital.	Kirchen, Gerichts Landau.	50	—	"	15. August.
11	427/7	detto	detto	100	—	"	detto
12	911/1436	1½ Steuer-Anlehen.	Gotteshäuser und Bruderschaften, Gerichts Dingolfing und Reisbach, dann Frauenbiburg.	70	48	4	24. August.
13	1608/784	Neues Anlehen.	Kirche Günzkofen.	215	—	"	1. Oktober.
14	2729/1142	detto	Kirchen, Gerichts Dingolfing.	435	—	"	1. detto
15	2734/1146	detto	detto	940	—	"	1. detto

Am 28. Februar 1849.

Königliches Land-

v. Freischlag,

Digitized by Google

Antheil habende Stiftungen.	Betrag. fl.	kr.	Datum der Schuldurkunden.	Bemerkungen.
4 Stiftungen nebigen Gerichts.	200	—	17. Februar 1605.	Ausbruch aus 800 fl. nach Haupthrief des Herzogs Maria auf die Bernhard Vogl'schen Erben, Eigenthum der Kirchen seit 20. September 1674.
Kirche Großpiuing.	100	—	1. April 1697, Hofzahlamts-Urkunde und Assekur. vom 23. Mai 1753.	Von diesem Kapitale gehören den Stiftungen des k. Landgerichts Deggendorf 2100 fl., dem Markte Platting 300 fl.
8 Kirchen, Gerichts Dingolfing und Landau.	1990	—	2. September 1728 von der Landschaft.	Der übrige Betrag ist bereits mobilisirt.
Nebengenannte.	1573	—	31. Dezember 1728.	Landschaftliche Urkunden. Nunmehr seit dem Jahr 180⁴/₅ dem Armenfonde des vormaligen Patrimonialgerichts Aldorf überlassen.
Nebige Hofmarkt.	500	—	31. Dezember 1730.	detto detto
Nebige Pfarrkirche.	250	—	24 Mai 1740.	Churfürst Maria Joseph mit Fertigung der Hauptkassa. gemäß Hauptkassa-Schein.
Kirche Haberskirchen.	100	—	30. Jänner 1768.	
» Frichlkofen.	700	—	detto	
35 Stiftungen, Gerichts Dingolfing u. Landau.	478	21	3. Jänner 1804.	detto detto
Nebige Kirche.	759	15	28. Dezember 1803.	detto detto
Kirche Englmannsberg.	50	—	12. August 1796.	Urkunde des Hochstifts Freising per 10,000 fl.
» Aunkofen.	100	—	detto	
Nebige Stiftungen.	70	48	24. August 1799.	Landschaftliche Urkunde.
Nebige Kirche.	215	—	1. Dezember 1818.	Urkunde der Spezialkassa München.
Kirche Frauenbiburg.	435	—	1. April 1819.	detto detto
» Günzkofen.	940	—	detto	detto detto

gericht Landau.

Verweser.

Digitized by Google

182.

Am 17. November vor. Jrs. Nachmittags wurde beim Wirthshause zu Bayer. Eisenstein hinter einem Brette eine Flechte mit 21 Stück grünen Fensterglastafeln im Gewichte zu 24½ Pfd. aufgefunden, nachdem sie ein Glasmacher, angeblich Ludwig Probst von Desernik in Böhmen, der sich dann gleich wieder der Gränze zuflüchtete, dortselbst versteckt hatte.

Der Eigenthümer dieser verlassenen zollpflichtigen Gegenstände wird aufgefodert, sich inner 6 Monaten a dato um so sicherer zu melden und zu rechtfertigen, als sonst nach Ablauf der Frist obige Gegenstände der Confiskation unterworfen und dem Zollärar überwiesen werden.

Am 21. Februar 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

183.

Nachdem die Gläubiger des Söldners Johann Eberer von Weilloh darin übereingekommen sind, daß das Anwesen des Letzteren nochmals dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt werde, so wird diesem Antrage zufolge dieses Anwesen, welches unten näher beschrieben ist, nochmals zum Verkaufe ausgeboten.

Dieses Anwesen besteht laut Definitiv-Partial-Umschreib-Kataster der Steuergemeinde Weilloh und Poign:

1) in dem Wohnhaus mit Stall, Stadl, Schafstall, Backofen, Hofraum und Wurz-Gärtl zu . . . 0 Tgw. 31 Dez.;
2) in einem Grundbesitze zu 57 » 58 »

laudemialbodenzinsig, stift- und giltbar, dann zehentbar zum königl. Rentamte und im Gesammtbesitze belastet mit

7 fl. 37 kr. 5 hl. Grundsteuersimplum,
— » 9 » 2 » Haussteuersimplum,
3 » 20 » 4 » Laudemialbodenzins aus 83 fl. 30 kr.,
9 » 38 » 6 » Stift.

— Sch.	3 M.	2 V.	1⅛ S.	Korn	Gilt
1 »	— »	— »	1⅛ »	Gerste	
4 »	1 »	2 »	2½ »	Haber	
— »	1 »	2 »	— »	Vogthaber	
— »	— »	3 »	3 »	Waiz	Zehentfixum.
— »	2 »	1 »	2 »	Korn	
— »	2 »	3 »	3 »	Gerste	
— »	5 »	2 »	1 »	Haber	

— fl. 32 kr. Grünzehentfixum.

Besondere Leistungen, dem Ortsmeßner zwei Waizen- und zwei Kornläutgarben.

Ferners gehört zu diesem Anwesen

3) der in der Steuergemeinde Wolkering kgl. Rentamts Stadtamhof gelegene Kohlstatt-Acker zu 1 Tagw. 87 Dez., dessen Groß- und Kleinzehent auf Grundzins fixirt ist.

Laut Schätzung vom 11. September und 23. Oktober 1847 hat dieses Anwesen einen Werth von 6483 fl., zu dessen Versteigerung Tagsfahrt im Orte Weilloh auf

Mittwoch den 28. März, Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt ist, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, das Gerichtsunbekannte sich mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund zu versehen haben.

Am 14. Februar 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Riesch, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 21.

Landshut, Mittwoch den 14. März 1849.

Inhalt. Die neue Herstellung und Reparatur von Thurmuhren. — Die Wahl eines Bürgermeisters im Markte Bogen. — Collekte zum Bau eines protestantischen Pfarrhauses in Küps. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13174.

(Die neue Herstellung und Reparatur von Thurmuhren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erfahrungsgemäße Darstellung der Zustände der veralteten Thurmuhren in gegenwärtiger Zeit von Johann Mannhardt, Mechanikus und Stadtuhrenmacher in München, welche von dem Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern geprüft worden ist, und dessen volle Zustimmung erhalten hat, wird in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Zugleich werden die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen aufgefodert, im Falle der neuen Anschaffung oder der Vornahme der Reparatur einer Thurmuhr sich an einen erfahrenen und bewährten Uhrmacher zu wenden, da außerdem die aufgewendeten Kosten nutzlos bleiben, und durch die fortgesetzten erfolglosen Reparaturen fortwährend sich steigern, während bei Inanspruchnahme eines tüchtigen Meisters mit viel geringern Kosten ein verläßiges und dauerhaftes Werk gewonnen werden kann.

Als Kennzeichen, ob derjenige, welcher sich mit Verfertigung und Reparatur von Thurmuhren befaßt, ein entsprechendes Werk zu liefern vermag, ist nach der erwähnten Darstellung

Digitized by Google

besonders der Umstand zu betrachten, daß eine gehörig und dauerhafte construirte Uhr mit dem möglichst geringen Aufwand von Gewichten in Gang gebracht und erhalten wird, was ebenso bei Vornahme von Reparaturen an Uhren zu beachten ist, während dagegen die mit der richtigen Behandlung der Uhren nicht vollständig Vertrauten gewöhnlich die übermäßig schweren Gewichte des Uhrwerkes belassen, oder gar noch vermehren.

Landshut den 12. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Erfahrungsmäßige Darstellung

der

Zustände der veralteten Thurmuhren in gegenwärtiger Zeit

von **Johann Mannhardt**, Mechanikus und Stadtuhrmacher in München.

In zwei hintereinander folgenden Aufsätzen des bayerischen Gewerbfreundes Nro. 14 und 15 wurde, veranlaßt durch das Unrichtiggehen der Thurmuhren auf dem Lande, wiederholt in Anregung gebracht: »daß es endlich einmal an der Zeit wäre, theils wegen der vielen Reisenden auf Eilwägen, Dampfschiffen ꝛc. und ganz besonders wegen der so pünktlich abgehenden Eisenbahnfahrten zu wissen, wie man an der Zeit sey, und wurde bemerkt, daß es größtentheils an der Behandlung und dem Richtigstellen der Thurmuhren fehlen möchte.

Es wird daher die Anfrage an die Sachverständigen gerichtet, wie die Ursachen und Uebelstände, welche nicht mehr so fortbestehen dürfen, beseitiget werden könnten, oder worin die Gründe derselben liegen mögen?

Die Gründe, warum auf dem Lande die Thurmuhren so schlecht gehen, sind insoferne leicht anzugeben, als diese Uhren der Mehrzahl nach aus der Zeit ihres ersten Gebrauches, mithin ungefähr aus dem 15. Jahrhundert herstammen, wo diese Kunst noch in der Wiege lag.

Wenn man sich vorstellt, nach welchen Regeln und mit welchen Werkzeugen damals gearbeitet wurde, so ist sowohl der Bau als die Anordnung und Ausführung dieser Uhren als Kunstwerk zu betrachten; um so mehr, als sie damals von Schlossern und Schmieden gemacht wurden, was diesen zur besondern Ehre gereicht. Das Unverzeihlichste aber ist, daß man diese Thurmuhren unverändert bei ihrer alten Einrichtung gelassen, nachdem man doch in allen Fächern seit dieser Zeit so große Fortschritte gemacht hat. Höchstens hat man in spätern Zeiten statt der Unruhe kurze und in neuerer Zeit theilweise lange Pendel angewendet und welche? Durchgehends eiserne Pendelstangen, obgleich jeder Eisenarbeiter weiß, daß das Eisen beim Warmwerden länger und beim Kaltwerden kürzer wird.

Anstatt einer Linse wurden zwei Blechscheiben — ein Eisenklotz — Steine von jeder Form, und ganz besonders alte abgedankte Schleifsteine verwendet. Wenn dann eine solche Uhr dennoch zu früh ging, so hat man noch einen oder zwei solcher Steine hingehängt. Die Aufhängung der Pendel geschah theils in einer Feder, einem Strick, Riemen oder Kette, aus wel-

Digitized by Google

chen zusammengesuchten Gegenständen sich der unrichtige Gang eines solchen Pendels gar leicht erklären läßt. Ferner haben diese Uhren kurze Walzen; die schweren Kübel voll Steine erfordern starke Seile, die sich oft zwei auch dreimal übereinander aufwinden müssen, wodurch die Walze viel dicker und die Wirkung des Gewichtes um ein Drittheil, oft auch um die Hälfte vermehrt wird, was zu einem ungleichen Gange natürlich wieder viel beiträgt. Außerdem haben noch die Gehwerke größtentheils keine Vorrichtungen, die Uhren während des Aufziehens im Gange zu erhalten, weßhalb sie um die Aufziehzeit zurückbleiben. Ferner sind die Weiser- und Zeiger-Werke in manchen Thürmen sehr weitläufig und complicirt, und gehen darum sehr schwer, wozu noch der Umstand kommt, daß bei jedem Wechsel der Temperatur die Getriebkraft stark verändert wird.

Die angegebenen Ursachen, nämlich:

1) Unrichtigkeit des Pendels;
2) Ungleichheit des Gewichtes;
3) Zeitverlust während des Aufziehens und
4) ungleiche Getriebskraft der Zeigerwerke

werden Keinen in Zweifel lassen, warum solche Uhrwerke nicht richtig gehen können; denn jeder Sachverständige wird wissen, daß

1) der Pendel, als Zeitmesser der Uhr, deren wichtigster Theil ist, und seine Schwingungen bei jedem Temperaturwechsel sich unverändert gleich bleiben müßen, wenn anders die Uhr richtig gehen soll;
2) die Wirkung des Gewichtes beständig gleich bleiben;
3) die Uhrwerke während des Aufziehens gleichmäßig fortgehen, und
4) die Weiser- und Zeigerwerke so eingerichtet werden müßen, daß ihre Getriebkraft möglichst gleich bleibt.

Nur durch genaueste Beobachtung dieser vier Punkte wird es möglich seyn, das geringste Gewicht zu erzielen, oder mit anderen Worten, gute und dauerhafte Geh- und Zeigerwerke zu erhalten. Mir ist seit den 22 Jahren, da ich mich mit Thurmuhren beschäftige, und während welcher Zeit ich 135 neue gefertigt und 53 alte Uhren nach gehöriger Art umgearbeitet habe, eine ziemlich große Zahl derselben auf Reisen zu Gesicht gekommen; aber ich muß gestehen, daß ich in Bayern weder eine rechte Pendeleinrichtung, noch überhaupt das, was zu einer leicht und richtig gehenden Uhr gehört, angetroffen habe. Es gibt daher kein anderes Mittel, als daß diese Uhren in eine geregelte Gangart umgearbeitet werden, wenn selbige besser gehen sollen.

Auch anstatt der bisher angewandten Kübel voll Steine von 1 — 2 Centner im Gehwerke muß eine Einrichtung getroffen werden, vermöge welcher mit allen Zeigerwerken und Auslösungen selbst in der kältesten Jahreszeit 6, 10 bis 16 Pfund Gewichte hinreichen, die Uhr im Gang zu erhalten. Die Uhren allein würden mit 1 — 4 Pfund Gewicht gehen, je nachdem die Werke groß sind.

Zu einer bessern Gangart, Erleichterung der Gewichte und Dauerhaftigket des Ganzen gehört aber auch eine einfachere Construktion des Gehwerkes; die Zapfen müssen um die Hälfte weniger werden und einer weit geringeren Reibung ausgesetzt seyn.

Digitized by Google

Weiters gehört dazu eine geregelte Pendeleinrichtung, eine Vorrichtung, daß das Gehwerk während des Aufziehens fortgeht und die Zeiger minutenweise rück- und vorwärts gerichtet werden können, so wie auch eine Walze, deren Construktion in der Wirkung des Gewichtes nichts ändert.

In der Zeigerleitung, die vom Gehwerk getrieben wird, müssen die alten Räderwerke, durch welche die Zeigerstangen auf ihre Zifferblätter geführt werden, und die theils aus Blechscheiben, theils aus kleinen Stirnrädern bestehen, durch neue ersetzt werden, indem bei den alten Räderwerken die Eingriffe eine so ungeregelte Gestalt haben, daß sie nicht nur schwer gehen, sondern sogar Eines das Andere in kurzer Zeit zu Grunde richtet. Ebenso ist die Zusammensetzung derselben so fehlerhaft, daß sie nie in einem gleichmäßigen Eingriff bleiben können, indem dieselben bisher nur mit eisernen Gabelstiften, aufgenagelten Platten und Kloben an die Holzbalkenwerke, anstatt in eigenen Gestellen befestigt wurden.

Anstatt der kleinen Stirnräder müssen etwas größere, mit konischen Eingriffen in einem Winkel von 45 Grad versehen, in einem eisernen Gestelle angebracht werden. Die Zeigerwerke selbst sind nach verschiedenen Formen und Größen ausgeführt. Da diese jedoch aus lauter geraden Eingriffen bestehen, und theils in eisernen Gestellen zusammengesetzt, theils auf Stützen und Stiften an das Balkenwerk fest gemacht sind, so sind sie in Vergleich mit obigen Stirnrädern etwas mehr brauchbar und besser zur Reparatur geeignet. Dagegen mußte die Befestigung der Zeiger, die jeden Windstoß aushalten müssen, bei der jedesmaligen Reparatur der Uhr ebenfalls umgearbeitet werden.

Trotz dem aber, daß außer allem oben Angeführten in den Gehwerken weder ein rundes Rad, noch ein runder Zapfen, noch ein richtig getheilter und geformter Zahn vorhanden ist, und überhaupt vorhanden seyn kann, — wie ich unten näher zeigen werde, — so lassen sich dennoch solche Gehwerke nach der oben angeführten Weise zu den bestehenden und dauerhaftesten Werken umändern, so daß nur leichtes Gewicht erforderlich ist und die auf den Pendel wirkende Kraft sich möglichst gleich bleibt, wenn anders die Gestelle und Schlagwerke im Allgemeinen noch brauchbar sind.

Was die Schlagwerke anbetrifft, so sind diese ebenfalls in einem veralteten Style ausgeführt; da jedoch dieselben nur theilweise die Schlaghämmer zu heben, im laufenden Zustande benutzt werden, so sind sie in dieser Hinsicht wenigstens immer noch für brauchbarer als die Gehwerke anzuerkennen, wenn alles nach Erforderniß reparirt und richtig aufgestellt wird.

Die bisher gemachten Reparaturen haben bewiesen, daß bei schwerer gemachten Hämmern die Gewichte im Allgemeinen um mehr als die Hälfte vermindert wurden. Durch die schweren Gewichte werden in den Schlagwerken sowohl die Walzenbeschläge, als die Aufziehwerke größtentheils zu Grunde gerichtet, welche ohnehin in einer Weise construirt sind, als hätte man bei Ausführung derselben gleich auf immerwährende Reparaturen Bedacht genommen. Es gibt aber, ich muß offen gestehen, wohl nicht leicht ein Geschäft, wobei mehr Geld hinausgeworfen wird, als bei Reparaturen der veralteten Thurmuhren. Jeder, wer nur einigermassen Sachkenntnisse besitzt, wird zugestehen, daß man bei dem Schmied oder dem Schlosser mit dem Hammer, der Zange, dem Zirkel zum Zähnaustheilen, dem Meißel zum Aushauen, der Feile zum Nach- und

Digitized by Google

Rundfeilen der Zapfen, der Bogensäge, Lochstempel, Schrottmeißel ꝛc. das nicht machen kann, was eine richtig gehende und dauerhafte Uhr verlangt; denn bei den großen Uhren wollen die Räder, Wellbäume, Zapfen, Getriebe u. a. eben so rund gedreht seyn, wie bei den kleinen Uhren. Ebenso wollen die Räderzähne richtig geformt und geschnitten werden. Dazu gehören Drehbänke, Theil- und Schneidmaschinen, Bohrmaschinen und Vorrichtungen, um die Getriebe zu machen und so andere Hilfswerkzeuge. Außerdem muß der betreffende Uhrmacher in jeder Art noch mechanisch arbeiten gelernt haben, muß Zeichnen und Construiren können, muß die Regeln der Mechanik kennen, ohne welche nichts richtig entworfen werden kann, und nur unter diesen Bedingungen ist es möglich, ein vollständiges Uhrwerk herzustellen, oder eine erfolgreiche Reparatur ausführen zu können.

Bisher haben zwar die Gemeinden und andere Corporationen die Reparatur der Thurmuhren nicht nur Kleinuhrmachern, Schlossern und Schmieden übertragen, sondern sogar oft den gröbsten und unwissendsten Pfuschern.

Gesetzt aber auch den Fall, es wollte sich ein Landuhrmacher um dieses Geschäft annehmen, sich alle die erforderlichen Wissenschaften und Kenntnisse aneignen, Werkzeuge und Maschinen anschaffen, die entweder durch Schwungräder oder Wasserkraft getrieben werden müssen, sich überhaupt eine förmliche Werkstätte einrichten, welche Einrichtungen sind da nicht zur Anfertigung einer guten Uhr eben so nothwendig, als wenn deren mehrere gemacht werden sollen? Dazu kommt noch, daß bei der Seltenheit der derartigen Arbeiten auch die Zinsen des zur Herstellung der Gebäude, Maschinen und Werkzeuge verausgabten Capitals gedeckt werden müssen. Wer bezahlt ihm diese? Wie geht es ferner dem Landuhrmacher, wenn er auf einmal von der kleinen Arbeit auf die große übergeht? Findet derselbe auf dem Lande sogleich einen geeigneten Gehilfen, der ihm in der Zwischenzeit das Geschäft, das ihn ernähren soll, mit Vortheil betreibt? Durch die Großarbeit wird der Kleinuhrmacher rauhe, schwere Hände bekommen. Wie lange wird es andauern, bis er seine Hände nach Vollendung der Großuhren-Reparatur wird wieder zur Kleinarbeit gehörig benützen können? Oder, wenn man etwa glauben sollte, daß, um die Großuhrmacherei mit Erfolg gehörig betreiben zu können, keine solchen Maschinen und Werkzeuge nöthig sind; — warum haben denn die Kleinuhrmacher, welche blos Uhren repariren, wegen einzeln vorkommenden Stücken, Theilmaschinen, Fraißer und kleine Räderschneidzeuge, Aufsätze zu den verschiedenartigsten Rädern, Eingreifzirkeln, Tupfmaschinen, Drehstühle und eine Menge anderer Vorrichtungen? Sollte man nicht eher glauben, daß diese kleinen Theile, die meistentheils aus Messing gemacht werden, durch den gelernten und geübten Uhrmacher viel leichter mit der Hand gemacht werden könnten, als die großen Räder und dergleichen Theile zu den Thurmuheen ohne Maschinen bisher von ungeübten Händen gemacht werden mußten?

Aus den oben angeführten Gründen wird man einsehen, daß man von dem Landuhrmacher, und wer sich immer mit den Thurmuheen beschäftigt, vielmehr verlangt, als dieselben jemals zu leisten im Staude sein könnten.

Hieraus dürfte hervorgehen, daß die Großuhrmacherei in neuerer Zeit als ein ganz eigenes Fach zu betrachten ist, welches der Einrichtung wegen mehr der Maschineeie und Mechanik verwandt ist, als der Kleinuhemacherkunst oder der Schlosserei.

Digitized by Google

Ich kenne viele Uhrmacher, auch Schullehrer und Andere, welche mit Thurmuhren umgehen, wie auch die Beschwerden der Gemeinden, welche die Zustände ihrer Thurmuhren enthüllen. So z. B. sagte mir ein Gemeindeglied: »Wir haben eine sehr starke Uhr, sie ginge »auch sehr gut, nur geht der Lehrer nicht auf den Thurm und die Uhr nicht herunter. Der »Uhrenrichter hat sie auch erst ausgeputzt und gerichtet, sie geht aber doch nicht besser als zuvor »und hat 70 fl. gekostet.« Bei der Untersuchung aber fand ich für keine sechs Gulden Arbeitswerth. Auf solche Weise ist blos dem Uhrenrichter, in welcher Branche es leider viele Pfuscher gibt, aber nicht der Uhr und der Gemeinde geholfen, während bei geregelten Reparaturen lange Jahre hindurch keine weitere Kosten vorkommen. — Manchesmal sagt auch z. B. der Herr Lehrer: »Wir haben dennoch Hoffnung, daß die Uhr besser geben wird, wenn ein stärkeres Seil und »ein größerer Kübel fertig ist.« — Die Wahrheit zu sagen, sind all diejenigen, die mit alten Thurmuhren zu thun haben — geplagte Leute, wie ich dies aus eigener Erfahrung kenne.

Der Stiftungspfleger, die Gemeinden und andere Corporationen wünschen eine gute dienstleistende Uhr zu haben — flugs wird dieselbe dem nächsten Besten zur Reparatur übertragen. Dieser gibt sich alle Mühe, die Uhr abzunehmen, zu putzen, zum Schmied, Schlosser, Seiler, Zimmermann ꝛc. zu laufen, Werkzeuge zu holen, theils etwas machen zu lassen, theils mit jenen zu berathen, was, und wie man's macht, bis endlich die Uhr wieder zusammen kommt. Statt einer Verbesserung aber sind die nämlichen Kübel voll Steine eingehängt wie früher, weil es nicht nur an Kenntniß und Uebung, sondern auch an den nöthigen Werkzeugen fehlte.

Demgemäß hat sich der Uhrmacher geplagt und wenig Ehre eingelegt, die Gemeinde hat das Geld ausgegeben, ohne daß der Zweck erreicht wurde, und der Lehrer hat noch einen dritten schweren Kübel Stein hinaufzuziehen.

Ich habe schon manche Lehrer, welchen ihre Gemeinden den Vorwurf machten, bei Behandlung der alten Thurmuhr äußerst nachläßig zu seyn — was aber freilich nicht an dem Lehrer, sondern vielmehr an der veralteten und verdorbenen Uhr lag — durch meine Reparatur solcher Werke von diesen Vorwürfen nicht nur gänzlich befreit, sondern ihnen sogar zum vollständigen Lob und zur größten Anerkennung ihrer Mühe verholfen.

Sollte es je Einen geben, der da glauben könnte, daß man eine richtige Vorkenntniß und geeignete Werkzeuge nicht nöthig hätte, so ist dieser eben noch so weit zurück als diese Thurm-Uhren, welche vor 350 Jahren gemacht wurden.

Was ist nun das Ende vom Lied? Daß durch mangelhafte Kenntniß, unrichtige Begriffe und fehlerhafte Reparaturen zuletzt das Geld sammt der Uhr dahin ist.

Ich will daher zum Schlusse nur noch das Urtheil folgen lassen, welches Sachverständige über die ausgesprochenen Wahrheiten gefällt haben:

»Nach genommener Einsicht können wir Unterzeichnete bestätigen, daß der sämmtliche Inhalt des voranstehenden Aufsatzes die vollste Wahrheit ist, haben auch seit vielen Jahren die Ueberzeugung gewonnen, daß die von Mechanikus Mannhardt reparirten alten Thurmuhren im Gange den besten Neuen gleich kommen; denn Mannhardt ist auf Anwendungen und Reparatur-Vereinfachungen gekommen, wodurch das geringste Gewicht in Anwendung kommt, und bei welcher die größte Dauer und der pünktlichste Gang der Uhr erreicht wird.

Jos. Minutti, k. Hof-Uhrmacher.
Sim. Schmid, b. Uhrmacher.
J. C. Fischer, b. Uhrmacher.

Digitized by Google

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins erhielt vom Mechanikus Mannhardt den obigen Aufsatz sammt beigefügtem Zeugnisse der Uhrmacher, um denselben in diesen Blättern zu veröffentlichen. Dabei können wir bezüglich einer reparirten Thurmuhr zu Rechtmehring, welche kommissionell geprüft wurde, bezeugen, daß alle Abänderungen an derselben zweckmäßig waren, daß die Uhr als ein ganz neues Werk betrachtet werden mußte und die Reparaturkosten des Mannhardt in Hinsicht auf die Dauerhaftigkeit nicht übersetzt waren (Kreis-Intelligenzblatt für Oberbayern Nro. 28. vom 27. Juni 1845 Seite 927), da die beiden zur Inspection beigezogenen Uhrmacher Mnuth und Fischer bestätigten, daß sie dieselbe um diese Kosten nicht hätten herstellen können, wovon die Gewichte den Beweis führen dürften.

Diese hatten im Gehwerke vor der Reparatur 99 Pfund, nach der Reparatur 10¼ Pfd. also verringert um 88¾ Pfd.; im Viertelschlagwerke vor der Reparatur 126 Pfd., nach der Reparatur 39 Pfd., also verringert um 87 Pfd.; im Stundenschlagwerke vor der Reparatur 126 Pfd., nach der Reparatur 51 Pfd., also verringert um 75 Pfd. Summa der Gewichte vor der Reparatur 351 Pfd., nach der Reparatur 100¼ Pfd., verringert im Ganzen um 250¾ Pfd.; obwohl der Viertelhammer um ein Drittheil und der Stundenhammer um ein Viertheil schwerer gemacht wurde; obgleich am früheren Fall der Gewichte nichts geändert wurde.

Hieraus können nun selbst Sachunkundige schließen, daß die zu reparirenden und umzuarbeitenden Gegenstände im Verhältniß der Gewichtsverringerung sinnreich angeordnet und gut gearbeitet seyn müssen, wodurch die Uhrwerke dauerhafter werden und einem viel leichteren Aufziehen und Behandlung unterworfen sind.

Da Herr Mannhardt in diesem Aufsatze nur die Zustände der alten Uhren dargestellt hat, so findet sich der Central-Verwaltung-Ausschuß veranlaßt, auch über neue Uhren die bis zur gegenwärtigen Zeit gemachten Fortschritte mit anzuführen. Im Jahre 1826 wurde eine von Mannhardt gefertigte Thurmuhr für Egern zur Prüfung hieher gebracht, in welcher Uhr- und Zeigerwerke um 11 Räder und 4 Getriebe weniger sind, welche auch sowohl in Hinsicht des Entwurfs des Planes, als auch der fleißigen und schönen Ausführung als Meisterwerk anerkannt wurde, und wodurch Mannhardt sich im Fache der Großuhrmacherei als einen der vorzüglichsten und ausgezeichnetsten Künstler bewährt hat. (Siehe Kunst- und Gewerbeblatt 1826 S. 529.)

Ferner wurde 1833 dem Herrn Mannhardt bezeugt: »daß alle jene von demselben im Gebiete der Mechanik gefertigten Gegenstände, welche der Central-Verwaltungs-Ausschuß einzusehen Gelegenheit hatte, z. B. die Uhren auf dem Thurme der protestantischen Kirche, in dem Palais Sr. Kgl. Hoheit des Herrn Herzogs Max, die Plombiermaschienen, mechanische Waagen ꝛc. den Beweis liefern, daß Herr Mannhardt mit großer Genialität einen ungemein scharfen Blick in Auffindung der einfachsten, zweckmäßigsten und dauerhaftesten Constructionen verbinde, sowie auch besondere Sorgfalt auf die Ausführung seiner Maschinen verwende.« (Siehe Kunst- und Gewerbeblatt 1833 Seite 322.)

Im Laufe der Zeit verfertigte Mannhardt verschiedenartige neue Thurmuhren, worunter sich auch einige mit Läutwerken für Werkstätte und Fabriken befinden, ferner andere mit abgesonderten Gehwerken auf die einfachste Weise nur mit einem Steigrade versehen, welches mittels einer schwachen Feder getrieben, und wegen Gleichbleiben der Kraft auf dem Pendel vom

Digitized by Google

Laufwerke minutenweise aufgezogen wird, wodurch der richtigste Gang erzielt wird, und worüber die hiesige Frauenthurmuhr, welche Mannhardt vor 6 Jahren gefertigt hat, seither als Normaluhr hinreichende Beweise lieferte.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins resp. die aus demselben ernannte Commission sprach hierüber auch aus: »Mannhardt hat durch dieses schöne Werk bewiesen, daß er in seiner Kunst nicht stille steht, sondern das ihm eigenthümliche Talent für Construktion zur wirklichen Verbesserung und nicht zur bloßen Abänderung des bisherigen zu verwenden weiß.« (Siehe Kunst- und Gewerbeblatt 1842 Seite 556.)

Ad Num. 13051.

(Die Wahl eines Bürgermeisters im Markte Bogen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Chirurg Nikolaus Ernst zu Bogen wurde als Bürgermeister des dortigen Marktes gewählt, und in dieser Eigenschaft bestätiget, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 10. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

(Collekte zum Bau eines protestantischen Pfarrhauses in Küps betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zur Deckung der bedeutenden Kosten des Baues eines protestantischen Pfarrhauses in Küps, Dekanats Michelau in Oberfranken, eine Kirchenkollekte in sämmtlichen protestantischen Kirchen diesseits des Rheins angeordnet werde.

Dem zufolge werden die Dekanate beauftragt, durch die Pfarrämter die fragliche Collekte vornehmen, die Gelder von diesem sich einliefern zu lassen, und diese mit dem Verzeichniß an das kön. Landgericht Cronach binnen 6 Wochen abzusenden, und hieher das Gesammtresultat anzuzeigen und das Verzeichniß vorzulegen.

Bayreuth den 6. März 1849.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frh. v. Rotenhan.

Hagen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 26. Februar l. Js. die katholische Pfarrei Pfelling, k. Landgerichts Bogen, dem bisherigen Expositus zu Bodenkirchen, Priester Leonhard Singert, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 21. Landshut, Mittwoch, den 14. März 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

184.

Im Zwangswege wird den Anton und Katharina Beckerbauer'schen Bauersheleuten zu Oberbuch das nachbeschriebene und auf 6801 fl. 20 kr. geschätzte Anwesen nach den gesetzlichen Bestimmungen an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises öffentlich veräußert, und hiezu Termin auf den 23. April l. Js. Vormittags von 9 – 12 Uhr im Orte Oberbuch anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund geladen werden.

Dieses Anwesen besteht

a) aus dem Wohnhause sammt Stall, Stadl, Schupfe und Backofen, dann Hofraum per 0 Tagw. 40 Dez.,

b) aus dem Gras- und Wurzgarten zu 0 Tagw. 74 Dez.,

c) aus 70 Tagw. 60 Dez. Ackerland,

d) » 8 » 30 » Wiesgrund,

e) » 0 » 77 » Weidenschaft,

f) » 20 » 83 » Waldungen,

g) » 14 » 49 » Oedungen,

Selbes ist reluirt eigen und haften darauf

5 fl. 54 kr. 3 hl. Scharwerkgeld,

— » 7 » 4 » May- und Herbststeuer,

6 » 34 » 7 » Stift,

4 Sch. 5 M. 1 V. 1½ S. Korn und

5 » 5 » 1 » 1 » Haber Gilt,

dann vom fixirten ²/₃ Großzehent

— Sch. 1 M. — V. 2½ S. Waizen,

— » 5 » — » — » Korn,

— » 1 » — » 2½ » Gerste,

— » 4 » — » — » Haber u.

— fl. 24 kr. als Grundzins, dann

10 fl. 25 kr. 2 hl. einfache Grundsteuer.

Den 27. Februar 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

185.

Nachdem Paul Stockinger, Häuslerssohn und Nagelschmidgeselle von Ries d. G., sich ungeachtet der Ediktalladung vom 18. August 1848 inner der vorgesetzten Frist zur Empfangnahme der für ihn hierorts deponirten 60 fl. nicht

Digitized by Google

meldete, noch sonst eine Erklärung abgab, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und obiger Geldbetrag seinen nächsten Intestaterben gegen Caution ausgehändigt.

Passau den 24. Februar 1849.

Königl. Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

186.

(Holzversteigerung betr.)

Unter Bezug auf die dießämtliche Bekanntmachung vom 1. v. M. obigen Betreffs wird hiemit kundgegeben, daß wegen der in Bälde in zu erwartenden günstigen Triftzeit die ausgeschriebene Blochholzversteigerung schon Dienstag den 20. d. Mts. abgehalten werden wird.

Die Versteigerung des Brennholzes sowie der am obigen Termine allenfalls nicht verkauft werdenden Blochholz-Partien bleibt aber auf den bereits ausgeschriebenen Tag, nämlich auf Montag den 16. des künftigen Monats April anberaumt.

Zwiesel den 8. März 1849.

Königl. bayer. Forstamt Zwiesel.

Klein, Forstmeister.

187.

(Spies gegen Rothkopf p. deb. betr.)

Das Gütl der Michael und Theres Rothkopfischen Eheleute zu Schönanger d. G., bestehend aus dem der Brandassekuranz mit 600 fl. einverleibten Wohnhaus sammt Stall und Stadl, ferner aus 10,47 Tagw. Grundstücken im Gesammt-Schätzungswerthe zu 1063 fl. wird, nachdem das unterm 20. Dezember v. Js. gepflogene Meistgebot zu 800 fl. die Genehmigung des Gläubigers und Schuldners nicht erhalten hat, am

Dienstag den 10. April d. Js.

im Wirthshause zu Schönanger einer zweitmaligen Versteigerung unterworfen, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken eingeladen, daß die dem Gerichte Unbekannten sich über guten Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Die weitern Kaufsbedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben.

Am 16. Februar 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

188.

Martin Ertl, Bauerssohn von Sandbüchl, geboren am 30. Oktober 1769, wird seit dem rußischen Feldzuge vermißt. Dieser oder seine allenfallsigen Descendenten werden aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an dahier zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls das in 46 fl. bestehende Vermögen desselben an seinen nächsten Erben gegen Kaution verabfolgt werden wird.

Den 15. Februar 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

V. leg. abw.

Fruth, Assessor.

189.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Bürgerswittwe Franziska Müller in Neukirchen, bestehend aus dem gemauerten zweistöckigen Wohnhause sammt Stall und hölzernem Stadl unter einem Schindeldache, geschätzt auf 800 fl., dann an Wiesen, Aeckern und Waldungen bei 15 Tagwerken, so daß das ganze Anwesen auf 1936 fl. gewerthet ist, zum

Digitized by Google

öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben, und ist Versteigerungstagsfahrt auf

Donnerstag den 10. Mai 1849,
Vormittags 9—12 Uhr,

angesetzt, im Markte Neukirchen selbst.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes.

Die auf dem Gute ruhenden Lasten und sonstigen Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungs-Termine bekannt gegeben werden.

Kaufslustige haben sich über Vermögen und guten Leumund auszuweisen.

Am 8. Februar 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.
v. Paur, Landrichter.

190.

(Heimath des vagirenden Knaben Max Müller betr.)

Der 11 Jahre 4 Monate alte Knabe Max Müller, unehelich der verstorbenen hiesigen Büchsenschifterstochter Theres Präbstl von Pfarrkirchen, in Erziehung und Pflege bei seinem Vormünder Max Oitner, bürgl. Sieblermeister hierorts, ist am Donnerstag den 1. dieß Morgens demselben entlaufen und vagirt seitdem unbekannt wo herum.

Man ersucht diesen nachstehend signalisirten Knaben aller Orten, wo er betroffen wird, aufzuheben und sicher anher einzuliefern.

Den 3. März 1849.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.
Strehler, Verweser.

Signalement.

Größe: 3½' circa,
Statur: untersetzt,
Haare: weiß-blond,
Stirn: braun,
Augen: dunkel,
Nase: stumpf,
Mund: proportionirt,
Kinn: rund,
Gesicht: voll,
Gesichtsfarbe: etwas blaß,
Aussprache: bald nach Regensburger, bald nach niederbayerischem Dialekt.

Besondere Kennzeichen: ist gewöhnlich sehr aufgeräumt und ist ein kecker Bettler.

Derselbe trägt am Leibe: einen schwärzlich tuchenen Rock mit schwarzen Knöpfen und liegendem Kragen. Eine schwarz und grau gestreifte Boukskinhose, kalblederne Halbstiefeln, eine dunkelfarbige tuchene Schildkappe, ein rothscheckiges seidenes Halstüchel und ein gestreiftes weiß schielendes Leibl.

191.

Der Caffetier und Rosogliofabrikant Anton Ritthaler von Deggendorf hat um Zusammenberufung seiner Gläubiger zur Bewirkung eines halbjährigen Zahlungstermines zum Selbstverkauf oder zur Aufbringung anderweitiger Zahlungsmitteln gebeten.

Um möglichst vollkommene Kenntniß seines Schuldenstandes zu gewinnen, ladet man allenfallsige weitere dermal noch Gerichts unbekannte Gläubiger zur Anmeldung seiner Forderungen hiemit auf

Samstag den 31. März d. Js., Früh 9 Uhr,

in hiesiger Amtskanzlei mit dem Unverhalte vor, daß auf die Forderungen der gar nicht erscheinenden Gläubiger bei weiterer Verhandlung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Den 14. Februar 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.
Prantner, Landrichter.

Digitized by Google

192.

(Schuldenwesen des Thomas Maurer von Hofkirchen betreffend.)

Da der Käufer das unterm 10. Juli v. Js. gerichtlich versteigerten Anwesens der Thomas und Eva Maurer'schen Eheleute zu Hofkirchen den Kaufschilling ad 2110 fl. seither nicht erlegt hat, so wird auf dessen Wag und Gefahr nach Antrag mehrerer Gläubiger wiederholte Commission zur Versteigerung desselben im Wirthshause zu Hofkirchen auf

Donnerstag den 3. Mai 1849, Früh 8 Uhr,

anberaumt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Personen zur Versteigerung nur zugelassen werden, wenn sie sich über hinlängliches Vermögen ausweisen.

Das Anwesen besteht aus einem ganz gemauerten mit Ziegeln gedeckten Wohnhause, Stadl, Schupfe, dann 5 Tgw. 25 Dez. Aecker, theilweise zum k. Rentamte Pfaffenberg grundbar, und wurde dasselbe am 14. Juni 1848 auf 4375 fl. geschätzt.

Mallersdorf am 1. März 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yeberle, Landrichter.

193.

(Raub an Scherer Sebastian betr.)

Am verflossenen Sonntag den 14. dieß Abends zwischen $7\frac{x}{4}$ und $7\frac{1}{2}$ Uhr wurde dem hiesigen Badergesellen Sebastian Scherer eine eingehäusige Uhr von 18grädigem Golde mit goldenem Zifferblatte, welches in der Mitte und um den Rand blind ist, und mit römischen Ziffern, welche auf einem glänzenden Platze stehen, und um die Ziffern noch ein verschiedenfarbiges Rändchen von Blättern und Rosen herumgeht, die Uhr selbst auf der Hinterseite aufspringt, und in der Mitte der Hinterseite ein kleines glänzendes Plattl hat, sammt einem schwarzseidenen Halstuche geraubt, weßhalb wir an sämmtliche Gerichts und Polizeibehörden das Ersuchen stellen, Spähe zu verfügen, und das sachdienliche Resultat ungesäumt zur dießseitigen Kenntniß zu bringen.

Am 9. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Oet.

194.

Das Anwesen der Karl und Maria Wägner'schen Eheleute Nro. 468 vor dem Steinerthore dahier wird nebst 41 Tagw. 61 Dez. Grundstücken in Gemäßheit des §. 64 Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §. §. 98 — 101 Prozeß-Gesetz 1837 am

Montag den 16. April l. Js., Vormittags 11 Uhr,

bei dießseitigem Gerichte versteigert, wozu Kaufsliebhaber unter Hinweisung auf die Bestimmung des §. 96 des Proz.-Ges. 1837 geladen werden.

Das genannte Anwesen besteht aus einem zweistöckigen, gemauerten und mit Schneidschindeln gedeckten Wohnhause, einem neuerbauten großen Getreidstadl, einer neuerbauten gewölbten Pferd-, Küh- und Schweinstallung, dann einem neugebauten Wasch- und Backhause und enthält einschlüßlich des dazu gehörigen Hof- und Gartenraumes und der Umfassungsmauern einen Flächenraum von 1 Tagw. 94 Dez.

Dieses Anwesen wurde unterm 10. resp. 24. d. Mts. auf 7333 fl. 20 kr. und die oben erwähnten 41 Tagw. 61 Dez. Grundstücke wurden unterm 10. d. Mts. auf 6624 fl. geschätzt.

Die nähere Beschreibung dieser Realitäten, insbesondere der Lasten der fraglichen Grund-

Digitized by Google

stücke können aus den betreffenden Akten ersehen werden.

Den 27. Februar 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor leg. verh.

Nero.

Stuhlreiter.

195.

(Bräuer Leonhard Unterreiner'sche Gant betr.)

In der Gantsache der Anna und Leonhard Unterreinerschen Bierbrauers-Eheleute von Eggenfelden hat das am ersten Versteigerungstage den 28. Dezember v. Js. gelegte Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht, es wird daher auf kreditorschaftliches Anrufen mit Bezug auf die frühere Ausschreibung vom 24. Oktober v. Js., worin die Kaufsobjekte speziell aufgeführt sind (allgemeiner Anzeiger Nro. 90. Intelligenzblatt von Niederbayern Stück 51., Korrespondenten von und für Deutschland Nro. 314, Nürnberger Kourier Nro. 315, Landbötin Nro. 135) zur zweitmaligen Veräußerung des Gantanwesens auf

Montag den 2. April l. Js.,

Vormittags von 9 — 12 Uhr,

in hiesiger Gerichtskanzlei mit dem Anhange Termin anberaumt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß jene, welche dem hiesigen Gerichte unbekannt sind, sich über ihre Zahlungs-Fähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Den 26. Februar 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

196.

(Poskowitz c. Jungbauer pet. deb betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das im Markte Schönberg gelegene, den Joseph und Anna Jungbauerschen Eheleuten gehörige Kirschner-Anwesen, bestehend aus dem der Brand-Assekuranz mit 1000 fl. einverleibten einstöckigen, ganz gemauerten Wohnhause nebst 1 Tagw. und 86 Dezim. Gründen, zusammen gewerthet laut Schätzung vom 15. Juli v. Js. auf 2077 fl., dann der realen Kirschnergerechtsame gewerthet auf 400 fl. in loco Schönberg im Huberschen Gasthause am

Mittwoch den 28. März, Vormittags von 10 — 12 Uhr,

zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung, und zwar das reale Kirschnerrecht gesondert unterstellt, und Kaufsliebhaber, von denen sich die dem Gerichte unbekannten über guten Leumund und Zahlungs-Fähigkeit legal auszuweisen haben, werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§. 98 — 101 der jüngsten Prozeß-Novelle ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth an den Meistbietenden erfolgt.

Die näheren Kaufsbedingungen, die Belastung des Anwesens s. a. werden am Versteigerungs-Termine bekannt gegeben.

Am 26. Jänner 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

197.

Gegen die Georg und Katharina Seidl'schen Krarelhäusler-Eheleute bei Arnstorf ist die Eröffnung des Universalconcurses bereits rechtskräftig erkannt.

Digitized by Google

Es werden demnach die gesetzlichen Ediktstage hiemit öffentlich ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 16. April l. Js., Vormittags 8 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 18. Mai l. Js., Vormittags 8 Uhr, und

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen, nämlich:

a) zur Abgabe der Replik auf

Samstag den 2. Juni l. Js., Vormittags 8 Uhr, und

b) zur Abgabe der Duplik auf

Montag den 18. Juni l. Js., Vormittags 8 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Seidl'schen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage die Ausschliessung der Forderung der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge habe.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß der gerichtliche Schätzungswerth vom Drarlhäusl sammt dem Gärtl und Reitbergertheil in 300 fl. bestehe, die auf demselben einschlüßig der Illatten des Eheweibes eingetragenen Schulden 600 fl. betragen.

Den 2. März 1849.

Kön. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

198.

Bekanntmachung.

(Den Hirten- und Schäfer-Unterricht betreffend.)

Derselbe beginnt in unterfertigter k. Lehranstalt am 1. April l. J. und werden alle diejenigen, welche denselben beizuwohnen gesonnen sind, hiemit eingeladen, sich am obigen Termin bei der unterzeichneten Stelle zu melden. Unterricht und Logie ist frei und jeder kann sich nach seinem Belieben auf die billigste Weise selbst verköstigen. Man ersucht die königlichen und Communal-Behörden, die Hirten und Schäfer, sowie jene, welche sich diesem Stande widmen wollen, in ihrem Bezirk gefälligst alsbald in Kenntniß zu setzen.

Lichtenhof den 5. März 1849.

Die Königliche Inspektion des Kreislandwirthschaftlichen Instituts.

Dr. Weidenkeller.

199.

Aufnahme

in das Königliche Kreislandwirthschaftliche Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Die Aufnahme beim Beginnen des Sommer-Semesters in obige Lehranstalt findet dieses Jahr am 15. April statt, wovon Eltern, Vormünder und Gemeinden hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt werden, daß sie sich während dieser Zeit hinsichtlich der Aufnahmsbedingnisse an die unterfertigte Stelle zu wenden haben.

Lichtenhof den 10. März 1849.

Die Königlich Landwirthschaftliche Instituts-Inspektion.

Dr. Weidenkeller.

Digitized by Google

Nichtamtliche Artikel.

200.

Erster Rechnungs-Abschluß

des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern in Bayreuth, vom 1. Juni bis 30. November 1848.

Vom 1. Juni bis 30. November 1848 wurden versichert:
1943 Stück mit 158,940 fl. — Haftgelder hierauf 2214 fl. 30½ kr.

Reservefond:

Erlös aus 410 Vereinsstatuten	41 fl. — kr.	
Durch Berechnung der Bruchtheilkreuzer laut untenstehenden Nachweis ein Ueberschuß von	21 fl. 48¾ kr.	
Bestand des Reservefonds am 30. November 1848:		62 fl. 48¾ kr.

Auszuschreibender Betrag:

Ausgezahlte statutenmäßige Schadenvergütungen, laut umstehender Specification	1191 fl. — kr.	
Remuneration der Beamten des Vereins nach §. 50, Ziffer 2	211 fl. 36 kr.	
Remuneration der Agenten des Vereins nach §. 47, Abs. 12	66 fl. 27 kr.	
Schadenermittlungskosten	8 fl. 13 kr.	
Porto's und Botenlöhne	47 fl. 24 kr.	
		1525 fl. — kr.
Hievon ab: Erlös für entschädigte, für Rechnung der Gesellschaft verwerthete Thiere		248 fl. 17 kr.
Bleibt auszuschreibender Betrag		1276 fl. 43 kr.

welcher sich wie nachstehend vertheilt:

Gattung	Stück	Versicherungs-Summe	Repartition	Beitrag per 100 fl.	Zu erhebender Beitrag.
Rinder	1473	84,760 fl.	456 fl. 34 $\frac{7878}{7947}$ kr.	— fl. 32 $\frac{677}{2115}$ kr.	— fl. 33 kr.
Pferde	296	49,625 fl.	311 fl. 1 $\frac{7818}{7947}$ kr.	— fl. 37 $\frac{1129}{1985}$ kr.	— fl. 38 kr.
Postpferde ꝛc.	174	24,555 fl.	509 fl. 6 $\frac{778}{7947}$ kr.	2 fl. 4 $\frac{1956}{2115}$ kr.	2 fl. 5 kr.
Stück	1943	158,940 fl.	1276 fl. 43 kr.		

Recapitulation.

Rinder	84,760 per 100 fl.	— fl. 33 kr. . .	466 fl. 10⅘ kr.	1292 fl. 2¼ kr.
Pferde	49,625 » 100 fl.	— fl. 38 kr. . .	314 fl. 17½ kr.	
Postpferde ꝛc.	24,555 » 100 fl.	2 fl. 5 kr. . .	511 fl. 33¾ kr.	

Ferner ergiebt sich bei der Berechnung der einzelnen Beitragszettel durch das volle Auswerfen der Bruchtheilkreuzer ein Ueberschuß von . . . . 6 fl. 29 kr.

1298 fl. 31¼ kr.

Digitized by Google

Auszuschreibender Beitrag . . . . . 1276 fl. 43 kr.
Bleibt Ueberschuß für den Reservefond . . . . . 21 fl. 48½ kr.

Bayreuth, den 14. Dezember 1848.

Direktion des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Ziegelmüller, Vorstand. Schüller, Kassier.

Der Verwaltungs-Ausschuß des fraglichen Vereins:

Jakob Zeitler, Mühlenbesitzer.
Johann Jakob Schoberth, Bierbrauer und Gastwirth.
Johann Peter Weigl, Mühlenbesitzer und Landrath.
Christoph Hermannsdörfer, Ortsvorsteher.
Georg Christoph Rockemann, Steuervorgeher u. Oekonom.
Georg Friedrich Schoberth, Bierbrauer und Gastwirth.
Johann Wolfgang Kolb, Oekonom.

Verzeichniß.

der im ersten Semester geleisteten Schadenvergütungen.

Nro.	Namen.	Betrag. fl.	kr.
1	Wolfgang Preußinger auf dem Krugshof für 2 Rinder . .	93	45
2	Jakob Thoma in Münchberg für 1 Rind	30	—
3	Karl König von hier für ein Rind	93	45
4	Heinrich Schiffert in Winnweiler für 1 Rind	69	45
5	Nikolaus Adam Dittmar in Volkmannsgrün für 1 Pferd . .	112	30
6	Bernhard Mayr in Kaufbeuern für 3 Rinder	108	45
7	Elisabetha Tuteur in Winnweiler für 1 Rind	48	45
8	Johann Nikel Schmidt in Breitfürt für 1 Pferd . . .	60	—
9	Johann Mergert in Mainaschaff für 1 Pferd	67	30
10	Georg Mergert von da für 1 Pferd	112	30
11	Wilhelm Späth in Lindau für 1 Pferd	150	—
12	Konrad Vierzigmann in Erlangen für 1 Pferd . . .	37	30
13	Sebastian Hamel in Neuleiningen für 1 Pferd	135	—
14	Martin Angermann in Bayreuth für 1 Rind	33	45
15	Elisabetha Müller in Bayreuth für 1 Pferd	37	30
	Summa aller Vergütungen	1191	—

Anmerkung. Aus vorstehendem halbjährigen Rechnungsabschluß ist das rasche Emporblühen des Vereins und dessen gedeihlicher Erfolg unverkennbar. Da sich der Beitritt zur Gesellschaft, namentlich in der letzten Zeit, auf eine erfreuliche Weise bezeugt, so steht bei dem immer größer werdenden Zuwachs der Mitglieder für den nächsten Abschluß eine bedeutende Ermäßigung der Beiträge mit Gewißheit in Aussicht.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 22.

Landshut, Sonnabend den 17. März 1849.

Inhalt. Königlich Allerhöchstes Reskript, die Vertagung des gegenwärtigen Landtages betr. — Die Diskretionsfonds-Rechnung des Landgerichts Rosthalmünster pro 18$^{48}/_{49}$. — Die Versetzung der exponirten Fiskalbeamten an den Sitz der Kreisregierungen. —

Königlich Allerhöchstes Reskript,

die Vertagung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen — in Erwägung, daß durch die Bildung eines neuen Ministeriums eine Unterbrechung der gesetzgebenden Thätigkeit bei den obersten Verwaltungsstellen eintreten mußte, in Folge welcher dem Landtage in der nächsten Zeit die nöthigen Vorlagen für seine Berathungen mangeln würden, — nach den Bestimmungen des Tit. VII. §. 23. der Verfassungs-Urkunde den Landtag bis zum 10. April l. Js. zu vertagen.

Wir verbleiben euch mit königlicher Huld und Gnade gewogen.

Nymphenburg, den 7. März 1849.

Maximilian.

v. Lesuire. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. v. Beisler, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Benning.

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12219.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des Landgerichts Rotthalmünster pro $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nunmehr gehörig geprüfte Distrikts-Konkurrenz-Rechnung des kön. Landgerichts Rotthalmünster pro $18^{47}/_{48}$ enthält:

A. Einnahmen.

An Aktivrest vom Vorjahre	167 fl.	30 kr.	— dl.
an Rechnungsdefekten und Ersatzposten	1 »	— »	— »
an zufälligen Einnahmen	— »	30 »	— »
an Distrikts-Umlagen	997 »	46 »	— »
Summa	1166 fl.	46 kr.	— dl.

B. Ausgaben.

Auf Regie	15 fl.	— kr.	— dl.
» Impfkosten	67 »	30 »	— »
» Vagantentransport	32 »	43 »	2 »
» Löhnungen der Wegmacher	470 »	38 »	— »
» Brücken und Durchlässe	347 »	21 »	— »
» Straßenmaterial	12 »	— »	— »
» Aufsicht auf Straßen-Alleen	34 »	— »	— »
» Wegweiser und Ortstafeln	4 »	58 »	— »
Summa	984 fl.	10 kr.	2 dl.
verbleibt somit ein Aktivrest von	182 fl.	35 kr.	2 dl.

was auf den Grund des Art. XII. Abschnitt 2 des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit veröffentlicht wird.

Landshut den 8. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 8561.

Bekanntmachung.

(Die Versetzung der exponirten k. Fiskalbeamten an den Sitz der Kreisregierungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchstem Finanzministerialreskripte vom 4. dieß Nr. 3118. haben Seine Majestät der König zu beschließen geruht, daß die bisher bestandenen Fiskalats-Exposituren an den Sitzen der k. Appellationsgerichte dießseits des Rheins vom 1. April 1849 angefangen aufgelöst sein sollen, und daß die dabei angestellten Fiskalbeamten an die Sitze der k. Regierung ihres Kreises einberufen und dem Rathsgremium der k. Finanzkammern eingereiht werden.

Digitized by Google

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Verfügung wurde die Anordnung getroffen, daß die Fiskalats-Expositur in Passau am bestimmten Termine aufgelöst und mit dem Regierungsfiskalate vereinigt werde, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 11. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Creßlerer, Sekretär.

II. Augsburger = Cours

vom 8. März 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		78½
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .		613
» » Promessen per Stück Agio	43	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Vorliger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die voreigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Deggendorf	Vom 13. März 1849.	Waizen	3	224	227	225	2	11	20	11	9	10	56	—	2	—	—
		Korn	3	52	55	55	—	7	9	7	4	6	59	—	—	—	—
		Gerste	2	178	180	170	10	5	26	5	21	5	15	—	—	—	6
		Haber	—	55	55	54	1	4	6	3	51	3	42	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 6. März 1849.	Waizen	—	12	12	12	—	11	15	11	—	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	7	15	7	9	7	6	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	15	3	54	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 6. März 1849.	Waizen	—	28	28	28	—	11	30	11	20	11	—	—	—	—	32
		Korn	—	5	5	5	—	7	—	6	54	6	45	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	5	48	5	30	5	15	—	—	—	15
		Haber	—	15	15	15	—	4	24	4	12	4	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 8. März 1849.	Waizen	—	73	73	73	—	11	53	11	42	11	33	—	7	—	—
		Korn	4	26	30	15	15	6	56	6	45	6	28	—	18	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	24	2	4	23	4	13	3	59	—	11	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Oerte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die voreigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 12. März 1849.	Waizen	—	35	35	35	—	11	24	11	10	10	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	673	673	673	—	5	57	5	51	5	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 9. März 1849.	Waizen	225	886	1111	1064	47	12	—	11	15	10	23	—	8	—	—
		Korn	5	111	116	116	—	7	7	6	52	6	37	—	1	—	—
		Gerste	19	524	543	543	—	6	37	6	13	5	41	—	—	—	17
		Haber	10	436	446	435	11	4	53	4	38	4	15	—	—	—	10
Mainburg	Vom 7. März 1849.	Waizen	—	154	154	148	6	12	—	11	30	11	12	—	—	—	—
		Korn	—	70	70	70	—	7	—	6	30	6	—	—	18	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	6	—	5	30	5	18	—	—	—	6
		Haber	—	40	40	40	—	4	30	4	12	4	—	—	12	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 6. März 1849.	Waizen	15	89	104	104	—	11	19	10	47	10	11	—	40	—	—
		Korn	—	23	23	23	—	6	48	6	30	6	—	—	33	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	6	19	6	10	5	48	—	—	—	10
		Haber	—	24	24	24	—	4	24	4	13	3	36	—	2	—	—
Osterhofen	Vom 12. März 1849.	Waizen	—	131	131	131	—	12	—	11	48	11	—	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 13. März 1849.	Waizen	3	1	4	3	1	—	—	11	30	—	—	—	—	—	24
		Korn	31	46	77	61	16	7	41	7	34	7	30	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	27	31	59	45	14	3	44	3	31	3	25	—	2	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 12. März 1849.	Waizen	—	125	125	125	—	12	24	11	30	10	30	—	—	—	3
		Korn	6	2	8	8	—	6	50	6	45	6	30	—	—	—	14
		Gerste	—	30	30	30	—	6	45	5	55	5	36	—	—	—	5
		Haber	—	15	15	15	—	4	24	4	17	4	6	—	6	—	—
Pilsting . .	Vom 6. März 1849.	Waizen	—	80	80	80	—	12	—	11	30	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	410	410	410	—	6	—	5	52	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. März 1849.	Waizen	3	437	440	417	23	11	26	11	15	10	54	—	6	—	—
		Korn	—	130	130	129	1	6	47	6	43	6	38	—	8	—	—
		Gerste	—	337	337	337	—	5	45	5	28	5	19	—	2	—	—
		Haber	—	216	216	201	15	4	31	4	22	4	7	—	—	—	13
Vilshofen.	Vom 7. März 1849.	Waizen	92	650	742	715	27	11	39	11	29	11	12	—	—	—	—
		Korn	—	23	23	18	5	7	54	7	41	7	28	—	18	—	—
		Gerste	—	23	23	18	5	5	7	5	1	4	59	—	—	—	7
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	3	30	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 22. Landshut, Sonnabend, den 17. März 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

201.

Auf Requisition des kön. Wechsel- und Merkantilgerichts Passau wird am

Dienstag den 24. April l. Js.,

Vormittags 10 — 12 Uhr, im Wirthshause zu Fürstenstein der nachbezeichnete freieigene Restkomplex der dem Joseph Graßl und Joseph Maier gehörigen Schloßrealitäten zu Fürstenstein zusammen im gerichtlichen Schätzungswerthe von 13783 fl. 48 kr. — der öffentlichen Versteigerung nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — 101, Prozeß-Gesetz vom Jahre 1837 unterworfen.

A. Gebäude.

Das Schloß sammt Stallung, Remise, Hofraum und gegrabenem Brunnen, Pl.-Nro. 1, in einem Flächeninhalt von 95 Dezim. nebst gemauerten Zehentstadl, Pl.-Nro. 12 zu 12 Dezim. Flächeninhalt.

Diese sämmtliche Gebäude mit Ausnahme des erwähnten Zehentstadels befinden sich in ruinosem Zustande, und sind dermal total bis auf die massiven Umfassungswände und die Gewölbe abgebrannt, und werden dem Käufer die betreffenden Ansprüche gegen die Brandassekuranz-Kasse auf die Brandentschädigung, so wie die deßfallsigen Verbindlichkeiten überwiesen.

B. Grundstücke.

Gärten:

Pl.-Nro. 2 der Schloßgarten, 0 Tagw. 80 Dezim., 10. Bonitäts-Klasse; Pl.-Nro. 34 der Gras- und Baumgarten beim Bräuhause, 1 Tagw. 77 Dezim., 17. Bonitäts-Klasse.

Waldungen:

Pl.-Nro. 121 a der untere Theil des Schloßholzes mit der sogenannten Schwemme, auf welcher die Weideberechtigten von Fürstenstein das Weiderecht auszuüben haben, schon abgeholzt bis auf einen kleinen Theil von Jungholz, 19 Tagw. 1 Dezim., 4. Bonitätsklasse.

Pl.-Nro. 121 b der obere Theil des Schloßholzes, 6 Tagw. 3 Dezim., 1. Bonitätsklasse.

Pl.-Nro. 131 das Muthholz, 23 Tagw. 66 Dezim., 4½ Bonitätsklasse.

Pl.-Nro. 131 1/15 dreieckichte Hölzl, 7 Tagw. 72 Dezim., 4½ Bonitätsklasse.

Digitized by Google

Pl.-Nro. 131½ das Muthhölzl, 0 Tagw. 47 Dezim., 3½ Bonitätsklasse, resp. der hierauf zustehende streitige Eigenthums-Anspruch, da dieses Hölzl mit der Gutsherrschaft Englburg Haus-Nro. 146 ꝛc. ꝛc. streitig ist.

Weidenschaft:

Pl.-Nro. 111 die Viehweide, die Hochreut genannt, mit kleinem Hölzl, 5 Tagw. 68 Dez., 3. Bonitätsklasse.

Wiesen, resp. Grasplätze:

Pl.-Nro. 4 der sogenannte Kirchenplatz, 0 Tagw. 51 Dezim, 8. Bonitäts-Klasse.

Pl.-Nro. 16 der Platz beim Jäckerbackofen, 0 Tagw. 22 Dezim., 3. Bonitätsklasse.

Pl.-Nro. 116½ der Weg am Kleereut auf die Straße. (Unsteuerbar.)

Ein Antheil am gemeindlichen Haarhaus Pl.-Nro. 131 1/4/2 und am gemeindlichen Viehtriebe mit unbestimmter Viehzahl.

Garten:

Pl.-Nro. 4½ das kleine Wurzgärtl, 0 Tagw. 4 Dezim., 6. Bonitätsklasse.

Acker:

Pl.-Nro. 120⅓ᵒ der obere Theil von Kleereut, 3 Tagw. 5 Dezim, 7. Bonitätsklasse.

Wiese:

Pl.-Nro. 120⅓ˡ Grasrain am Kleereut, 9 Dezim., 8. Bonitätsklasse.

Oedungen:

Pl.-Nro. 120⅓ᵃ das Gsteinert am Kleereut mit Gführet am Wege, 84 Dezim., 2. Bonitätsklasse.

Pl.-Nro. 116 die Viehweide am Kleereut, 1 Tagw. 15 Dezim., 2. Bonitätsklasse.

Pl.-Nro. 121½ der Schloßholztheil auf der Ebene an der Viehweide, 97 Dezim., 1. Bonitätsklasse.

Acker:

Pl.-Nro. 673⅓ᵃ des Neugereut vom innern Oedholz, 5 Tagw. 63 Dezim., 3¾ Bonitäts-Klasse.

Waldungen:

Pl.-Nro. 121⅓ᵃ der untere Theil vom Schloßholz, 10 Tagw. 21 Dezim., 4. Bonitätsklasse.

Pl.-Nro. 121⅓ᵇ der obere Theil vom Schloßholz mit dem Fürstenstein, 10 Tagw. 24 Dez., 1. Bonitätsklasse.

Pl.-Nro. 673 das Oedholz mit Neugereut, bestehend

a) aus einer abgeholzten Fläche zu 35 Tagw., 3¾ Bonitätsklasse;
b) dem mittleren bestockten Theil zu 11 Tagw. 2 Dezim., 3¾ Bonitätsklasse;
c) dem östlichen bestockten Theil zu 10 Tgw., 3¾ Bonitätsklasse.

Pl.-Nro. 1461 das Bannholz, 6 Tagw. 58 Dezim., 4. Bonitätsklasse.

Der Weg ins Kleereut (unsteuerbar).

Wiese:

Pl.-Nro. 3407 1/1/5 der Reningerwiesantheil (in der Gemeinde Neukirchen v./W.) zu 93 Dezim., 9. Bonitätsklasse mit dem Rechte, aus dem 3′ breiten und 1′ tiefen Wassergraben in jedem Monate den 6. von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, den 18. von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends bewässern zu dürfen.

Fischereirechte:

a) das Fischereirecht in der großen Oh, wie solches im Kataster für Passau I. und das kön. Rentamt Wilshofen vorgetragen;
b) das Fischereirecht in der kleinen Oh, wie solches im Kataster für Passau I. vorgetragen;
c) das Fischerrecht in dem Pirkinger- und Pillinger-Mühlbach, wie solches im Kataster für Passau I. vorgetragen.

Digitized by Google

Die Auszüge aus den Steuerkatastern über diese Fischwasser, so wie über obige Grundstücke und Gebäude, dann die betreffenden Schätzungs-Protokolle können bis zum Versteigerungstage bei unterfertigtem Gerichte, so wie bei der Versteigerung selbst, wobei die nähern Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden, eingesehen werden.

Die auf obigen Realitäten haftenden besonderen Rechte und Lasten werden bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Kaufslustige werden zur obigen Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß Personen, deren Zahlungsfähigkeit dem Gerichte unbekannt ist, sich über solche durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Passau am 15. Februar 1849.

Königl. Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

202.

Bei dem am Sonntag den 11. d. Mts. dahier an dem Stiftscanonikus, Professor Schwarz, verübten Raubmorde wurden entwendet:

1) ein dunkelblauer Tuchmantel mit einem langen bis gegen die Mitte des Leibes reichenden Kragen, dessen vordere Seitentheile mit dunkelbraunem Seidenzeuge gefüttert sind, der Halskragen ist von schwarzem Serge; — der Mantel ist mit keiner metallenen Schlüße, oder Schleife von Posamentierarbeit versehen, sondern kann lediglich zugeknöpft werden. In der Manteltasche befand sich ein sogenanntes Beicht-Tuch von Leinen, eine Elle im Gevierte, mit den Buchstaben J. B. S., roth gemerkt;
2) eine goldene Taschen-Repetieruhr von älterer Façon (nicht Cylinder-Uhr) an der Rückseite glatt, das Zifferblatt von weißem Porzellain mit römischen Ziffern und goldenen Zeigern. Das darüber befindliche Uebergehäuse ist gleichfalls von Gold und auf der Rückseite mit gepreßten Figuren versehen. Die Uhr wird auf der Rückseite aufgezogen;
3) eine silberne Taschenuhr, auf der Vorderseite aufzuziehen, mit Zifferblatt von weißem Porzellain, römischen Ziffern und goldenen Zeigern. Das Gehäuse ist auf der äußern Rückseite gepreßt, auf der innern ist das Zeichen M.$\frac{1}{14}\frac{3}{8}$ eingravirt;
4) ein silberner Schlüsselhacken, eine Leyer vorstellend, mit silbernem Ringe und drei daran befindlichen kleinen französischen Schlüßeln.
5) ein französischer Schlüßl mittlerer Größe.

Indem man von dem Ankaufe vorbezeichneter Gegenstände warnt, werden diejenigen, welche von denselben Kenntniß erlangen, hiemit aufgefordert, ungesäumt Anzeige hievon bei dem ihnen zunächst gelegenen Gerichte zu machen.

Zugleich werden sämmtliche Gerichte ersucht, von desfallsigen Anzeigen schleunigste Mittheilung anher gelangen zu lassen.

München den 12. März 1849.

Der II. Untersuchungsrichter
am k. Kreis- und Stadtgerichte München.

Weichsler, Assessor.

Seybold, Aktuar.

203.

Auf Antrag der gesetzlichen Erben wird das Anwesen der verstorbenen Klara Weidinger zu Antersdorf, der Gemeinde Simbach, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Freitag den 30. März 1849,
Vormittags 10 Uhr,

in loco Antersdorf Termin bestimmt.

Dieses wird allenfallsigen Kaufsliebhabern mit dem Anhange zur Kenntniß gebracht, daß die Kaufsbedingungen am Veräußerungstage bekannt

Digitized by Google

gegeben werden, inzwischen der Grundsteuer-Kataster täglich eingesehen werden könne, daß das Anwesen auf 1910 fl. gerichtlich geschätzt wurde, und daß Fremde sich mit Leumunds- und Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Simbach am 6. März 1849.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Schmid, Verweser.

204.

Nach Protokollaranzeige des k. Unterlieutenants Freiherrn Kajetan von Kraus im hiesigen Kuirassier-Regiment Prinz Adalbert dahier sind von der Aktie der Münchner- u. Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Nr. 2490 pr. 1000 Thaler Preuß. Kurr. nachfolgende 8 Zins-Coupons zu Verlurst gegangen:

1. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 20 vom 2. Jänner 1846,
2. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 21 vom 2. Jänner 1847,
3. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 22 vom 2. Jänner 1848,
4. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 23 vom 2. Jänner 1849,
5. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 24 vom 2. Jänner 1850,
6. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 25 vom 2. Jänner 1851,
7. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 26 vom 2. Jänner 1852,
8. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 27 vom 2. Jänner 1853.

Nach Antrag auf Amortisirung derselben werden die unbekannten Besitzer dieser 8 Zins-Coupons hiedurch aufgefodert, dieselben binnen 6 Monaten a dato um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, und ihre vermeintlichen Rechte darauf geltend zu machen, als dieselben außerdessen für kraftlos erklärt werden würden.

Am 5. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Berneeiter.

205.

Das Haus des Webers Peter Miedl in der April- oder Rauchfangkehrergasse dahier Nr. 27, so wie dessen reales Recht, wird hiemit zum zweitenmale zur gerichtlichen Versteigerung ausgeschrieben, und wird hiebei bemerkt, daß diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis geschieht.

Die Versteigerung findet am

Montag den 30. April l. Js., Vormittags 11 Uhr,

statt, und werden Kaufsliebhaber hiezu unter Hinweisung auf die Prozeß-Novelle 1837 §. 96 geladen.

Hinsichtlich der nähern Beschreibung des fraglichen Hauses wird sich auf das Ausschreiben vom 16. Jänner l. Js. bezogen.

Am 3. März 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor leg. verh.

Hohenester, Rath.

Stuhlreiter.

206.

(Weyh gegen Lurz wegen Hypothekforderung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Georg und Magdalena Lurz'schen Lederers-Eheleute dahier nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf die §§. 98 bis 101. des Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1837 an

Digitized by Google

den Meistbietenden öffentlich versteigert und zu diesem Zwecke Tagsfahrt auf

Samstag den 5. Mai l. Jrs.,
Vormittags 9 Uhr,

anberaumt.

Dieses Anwesen umfaßt das Wohnhaus in der untern Altstadt mit dem Hinterhause, der Werkstätte und dem Trockenboden, dasselbe ist durchaus gemauert, mit Ziegeln gedeckt und auf 5500 fl. gewerthet, wenn es zur Ausübung der Lederei gekauft wird, im entgegengesetzten Falle hat dasselbe nur einen Werth von 4000 fl.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Am 8. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor
Hiltner.

Ott.

207.

(Die Verlassenschaft der Jakob und Maria Schattenkirchnerschen Huberbauerseheleute in Loitersdorf betr.)

Auf Ableben der Jakob und Maria Schattenkirchnerschen Huberbauerseheleute zu Loitersdorf wird das deren minderjährigen Kindern Maria Anna und Magdalena Schattenkirchner gehörige Huberbauernanwesen Haus-Nr. 99 in Loitersdorf, der Gemeinde Loitzerskirchen, auf Antrag der Vormünder und mit obervormundschaftlicher Genehmigung verkauft. Das genannte Anwesen ist zum St. Katharina Spital Regensburg erbrechtsweise grundbar und besteht in dem ganzen Huberbauernhofe zu 147 Tgw. 61 Dez. Darauf haften zum St. Katharinen Spital in Regensburg Stift 9 fl. 9 kr. 5 hl., znr Pfarrei Frontenhausen — fl. 1 kr. Zehentgeld, zum k. Rentamte Vilsbiburg einfache Grundsteuer 23 fl. $2\frac{36}{100}$ kr., einfache Häusersteuer — fl. 13 kr. 6 hl.; dann in dem Besitze lit. B. — nämlich in dem freieigenen Gemeindetheile Pl.-Nr. $3103\frac{1}{2}$ Mooswiese pr. 0 Tgw. 06 Dez., worauf zum k. Rentamte Vilsbiburg einfache Grundsteuer zu $\frac{36}{100}$ kr. lastet. — Ferner gehört auch noch zu dem obigen Anwesen das freieigene Huberaustragshaus Haus-Nr. 107 mit Wurzgartl pr. 0 Tgw. 07 Dez. Darauf haften zum k. Rentamte Vilsbiburg Scharrwerkgeld 13 kr. 1 hl., einfache Hausteuer — fl. 3 kr., einfache Grundsteuer $\frac{36}{100}$ kr. Die Gebäulichkeiten sind im guten baulichen Zustande und ist das Anwesen von der Stadt Dingolfing 2 Stunden und von dem Markte Frontenhausen $\frac{1}{2}$ Stunde entlegen.

Allenfallsige Angebote nimmt sowohl das unterfertigte Amt, bei dem der Kataster zur Einsicht offen liegt, als auch Jos. Unterholzner, Bauer von Biegendorf d. Ger., so wie Jakob Pollinger, Bauer von Straßwimm, k. Landgerichts Dingolfing, die beide angewiesen sind, Kaufslustigen das Anwesen vorzuzeigen, entgegen. Die Perfektion des Kaufs wird übrigens ausdrücklich von der Genehmigung der unterfertigten Behörde abhängig gemacht.

Vilsbiburg am 8. März 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

208.

(Schulhausbau zu Hinterskirchen betr.)

Im Orte Hinterskirchen, der Gemeinde Obervilslern d. G., wird ein ganz neues Schulhaus erbaut, dessen Kosten sich nach dem revidirten Voranschlage auf 4340 fl. — belaufen, und wobei bemerkt wird, daß Hand- und Spanndienste von der Schulgemeinde unentgeldlich geleistet werden.

Digitized by Google

Die Verakkordirung dieser Baute an den Wenigstnehmenden im Herabsteigerungswege geschieht

am Freitag den 13. April d. J.,

Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Geschäftszimmer des dießseitigen k. L. Landgerichts-Assessors, wo auch Pläne und Kostenvoranschläge, dann das Bedingnißheft eingesehen werden können, und werden hierauf kautionsfähige Bau-Unternehmer aufmerksam gemacht.

Am 8. März 1849.

Königl. Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

209.

(Bräuer Leonhard Unterreiner'sche Gant betr.)

In der Gantsache der Anna und Leonhard Unterreinerschen Bierbrauers-Eheleute von Eggenfelden hat das am ersten Versteigerungstage den 28. Dezember v. Js. gelegte Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht, es wird daher auf kreditorschaftliches Anrufen mit Bezug auf die frühere Ausschreibung vom 24. Oktober v. Js., worin die Kaufsobjekte speziell aufgeführt sind (allgemeiner Anzeiger Nro. 90. Intelligenzblatt von Niederbayern Stück 51., Korrespondenten von und für Deutschland Nro. 314, Nürnberger Kourier Nro. 315, Landbötin Nro. 135) zur zweitmaligen Veräußerung des Gantanwesens auf

Montag den 2. April l. Js.,

Vormittags von 9 — 12 Uhr,

in hiesiger Gerichtskanzlei mit dem Anhange Termin anberaumt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß jene, welche dem hiesigen Gerichte unbekannt sind, sich über ihre Zahlungs-Fähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Den 26. Februar 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

210.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Müllersheleute Johann und Theres Ploch zu Ortmühle bei Freyung im Wege der Hilfsvollstreckung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf

Donnerstag den 19. April l. Js.,

Vormittags 9 bis 12 Uhr,

am Gerichtssitze Termin anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus dem Wohnhause, Stadl, Stall und Backofen, unter einem Dache, dann Hofraum, dem Mühlgebäude mit zwei Mahlgängen, dann der realen Mühlgerechtsame, 4 Tagw. 34 Dez. Aecker, 4 Tagw. 91 Dez. Wiesen und 3 Tgw. 73 Dez. Waldung und dem Weiderechte auf dem Gemeindegrund Pl.-Nr. 156 und 224 in der Gemeinde Freyung.

Dieses Anwesen wurde unterm 16. Febr. l. J. auf 4545 fl. 42 kr. eingewerthet.

Die Lasten und Abgaben werden am Versteigerungstage brkannt gegeben und Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen, daß die dem Gerichte Unbekannten sich über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben.

Am 9. März 1849.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

Digitized by Google

211.

Wer an die Verlassenschaft der ledigen im 58. Lebensjahre gestorbenen Schuhmacherstochter Theres Huber von Deggendorf Erb- oder sonstige rechtliche Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, solche bis zum

Montag den 2. April l. Js., Vormittags 9 Uhr,

um so gewisser bei unterfertigtem Gerichte anzubringen, als außerdem ohne weiters zur Ausantwortung des Nachlasses geschritten würde.

Am 6. März 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

212.

Im Schuldenwesen der Tuchmachersehelente Joseph und Franziska Krieger von Pfaffenberg wird deren Wohnhaus mit Garten und Gemeindeholz, dann mit einer realen Tuchmachers- nnd Tuchhandelsgerechtsame am

Mittwoch den 9. Mai 1849, Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhause zu Pfaffenberg nach §. 64 des Hypothekengsetzes und den Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 §. §. 98 bis 101 incl. öffentlich versteigert, und haben sich die Kaufslustigen, deren Vermögensverhältnisse dem Gerichte unbekannt sind, über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Das Anwesen mit realer Tuchmacher- und Tuchhandelsgerechtsame ist auf 4175 fl. geschätzt, und die Abgaben bestehen in einem jährlichen Handlohnsfixum zu 54 kr. 2 dl. und 2 kr. 2 dl. Stift und 6 dl. Gilt.

Den 10. März 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

D l. i.

Streicher, Assessor.

213.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Martin und Maria Leiseder'schen Schmiedseheleute zu Pfaffenberg dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist statt am Gerichtssitze im Rathhause zu Pfaffenberg auf

Donnerstag den 10. Mai 1849, Vormittags von 9 — 12 Uhr,

Commission anberaumt, wozu Kaufsliebhaber erscheinen, und ihre Angebote zu Protokoll geben können.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dann nach Inhalt des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 §. §. 98 — 101. Gerichtsunbekannte, sowie Gerichtsauswärtige, haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Das Anwesen besteht:

I.

1) aus der realen Schmiedgerechtsame mit den derselben anklebenden Ehehaftsreichnissen beiläufig zu 8 Schäffel Korn;
2) aus der gemauerten Schmiedwerkstätte;
3) aus dem hölzernen mit Schindeln gedeckten Wohnhaus mit Stall und Stadl, Schupfe und Brunnen;
4) 13 Tagw. 01 Dez. Feld,- Wiesen- und Holzgründe.

II.

1) Aus Wohnhaus, Stallung und Stadel von Holz mit Legschindeln gedeckt, Nebenhaus mit Holzschupfe hölzern mit Legschindeln und Ziegeln gedeckt, Backofen hölzern mit Schindeln gedeckt, Hofraum und Garten zu 0,27 Dez.;
2) aus 57 Tagw. 05 Dez. Aecker, Wiesen und Holzgründe.

Digitized by Google

Reallasten:

ad I. Erbrecht 5 Pct. Vogteistift — fl. 6 kr. 6 hl.
Grundzins — fl. — kr. 6 hl.
Recognition — fl. — kr. 3 hl.
Stift — fl. 10 kr. 4 hl.
einfache Grundsteuer 1 fl. 8 kr. 4 hl.

ad II. Bodenzinsig eigen zum k. Rentamte Pfaffenberg.
Handlohnbodenzins 4 fl. 48 kr.
Stift und Herrngilt 23 fl. 45 kr.
Küchendienst 1 fl. 36 kr.
Scharwerkgeld 1 fl. 30 kr.

Getreiddienst:
an Korn 3 Sch. — M. — V. — G.
einfache Grundsteuer 3 fl. 40 kr. 4 hl.
dem Bader in Zaißkofen Ehehaftskorn 2 Vierling.

Das erste und resp. Schmiedanwesen zu Pfaffenberg ist unterm 20. und 22. Juli 1847 auf 7140 fl. und das Oekonomiegut zu Unterzaißkofen unfern Pfaffenberg auf 5380 fl. gerichtlich geschätzt worden.

Anbei wird bemerkt, daß beide Anwesen gesondert der Versteigerung unterstellt, übrigens aber dem Kaufslustigen freigestellt werde, das Gesammtanwesen zu ersteigern.

Am 10. März 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

D. l. i.

Streicher, Assessor.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 23.

Landshut, Mittwoch den 21. März 1849.

Inhalt. Die Ergänzung der Geschwornenlisten. — Eine im k. k. Pfleggerichtsbezirke Viechtenstein aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Der Festungsbau in Ingolstadt. — Die Erdarbeiten bei dem Rastadter-Festungsbau. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

P. P. Nr. 321.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Ergänzung der Geschwornenlisten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Gesetz v. 10. Nov. 1848 »die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches v. J. 1813 betr.« (Gesetzblatt Nr. 25.) bestimmt im Art. 86., daß in jeder Gemeinde zu Anfang des Monates März auf die in Art. 78. bezeichnete Art, die Urlisten der Geschwornen ergänzt und berichtigt werden sollen.

Zum Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung haben

1) sämmtliche Distriktspolizeibehörden die Anordnung zu treffen und darüber zu wachen, daß in jeder Gemeinde ihres Bezirks — und zwar in Städten und Märkten mit Magistrats-Verfassung vom Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, in den Landgemeinden vom Ortsvorsteher unter Zuziehung zweier Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses diejenigen Personen aus den früheren Urlisten gestrichen werden, welche seit der Anlegung derselben mit Tod abgegangen sind, oder die zum Geschwornenamte erforderliche Befähi-

Digitized by Google

gung verloren haben — ferner daß in gleicher Weise diejenigen, welche inzwischen diese Befähigung erlangt haben, zur Liste hinzugesetzt werden.

2) Die in solcher Weise revidirten Urlisten sind während 14 Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen sei, ist öffentlich bekannt zu machen.

3) Wird in Folge der durch Art. 79. jedem volljährigen Staatsangehörigen eingeräumten Berechtigung innerhalb des vorbezeichneten Termines gegen die aufgelegte oder angeheftete Liste wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen Einsprache erhoben, so ist hierüber in voller Versammlung des Magistrats oder Gemeindeausschusses in öffentlicher Sitzung zu verhandeln und zu entscheiden.

4) Gegen diese Entscheidung steht den Betheiligten das Recht einer — binnen 8 Tagen vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, ein- und auszuführenden — Beschwerde zu, und zwar in den Städten, welche der Kreisregierung unmittelbar untergeben sind, an diese, in den übrigen Gemeinden an die betreffende Distriktspolizeibehörde. Werden derartige Beschwerden erhoben, so sind dieselben in kürzester Frist gleichfalls in öffentlicher Sitzung zu erledigen — und beziehungsweise vorzulegen.

5) Die unter diesem Verfahren richtig gestellten Urlisten sind in jedem Polizeidistrikte an den betreffenden Amtsvorstand, — in den der Regierung unmittelbar untergeordneten Städten an den Stadt-Commissär einzusenden, und von diesen so lange aufzubewahren, bis ihnen die Weisung zugeht, das weitere Verfahren nach Art. 80. u. 81. einzuleiten.

Landshut den 17. März 1849.

Präsidium
der k. Regierung von Niederbayern.
v. Zenetti.

Tettenhamer.

Ad Num. 13214.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine im k. k. Pfleggerichtsbezirke Viechtenstein aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der enns'schen Landesregierung in Linz wurde von dem k. k. Pfleggerichte Viechtenstein die nachher beschriebene unbekannte und blödsinnige Mannsperson aufgegriffen.

Die Polizeibehöden von Niederbayern werden beauftragt, wegen Ausmittelung der Heimath dieses Mannes ungesäumt Einleitung zu treffen, allenfallsige Ergebnisse dem k. k. Pfleggerichte Viechtenstein im Innkreise zu eröffnen, und hieher binnen 4 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdessen angenommen wird, daß die Nachforschungen erfolglos gewesen seyen.

Landshut, den 15. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Persons-Beschreibung.

Die arretirte blödsinnige Mannsperson, unbekannten Namens und Wohnorts, (gibt nur an Hannsl zu heißen.)

Alter: 30 — 40 Jahre, ungefähr.
Sprache: deutsch, aber sehr unverständlich.

Besondere Kennzeichen: am linken Mundwinkel zwei Narben, angeblich von einem Schweinsbiß herrührend.

Körperbau: klein,
Angesicht: rund,
Gesichtsfarbe: blaß,
Haare: dunkelbraun,
Stirne: breit,
Augenbraunen: schwarz,
Augen: braun,
Nase: stumpf,
Mund: klein,
Zähne: mangelhaft,
Kinn: rund,
Bart: braun.

Bekleidung:

Spenser von grauem Zwilch, schwarzleinene Hose, blauleinenes Leibl, grauer abgewitterter Filzhut, oben schneidig zusammengenäht, wollene Socken, niedere Schuhe, rupfenes Hemd. Sämmtliche Kleider sehr zerrissen.

Ad Num. 13582.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Festungsbau in Ingolstadt betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kön. Festungsbau-Direktion Ingolstadt vom 14. d. Mts. gestatten die zur Vollendung dieses Festungsbaues für dieses Jahr zur Disposition stehenden beschränkten Geldmittel auch nur die Annahme einer beschränkten Anzahl Maurer- und Erdarbeiter, welche Anzahl voraussichtlich aus der nähern Umgebung von Ingolstadt gedeckt wird.

Die kön. Polizeibehörden haben dieses sogleich auf geeignete Weise bekannt zu machen, um hiedurch einem übermäßigen Andrange von Arbeitsuchenden möglichst zu begegnen.

Landshut den 17. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13689.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Erdarbeiten bei dem Rastadter-Festungsbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Mittheilung der großherzoglich Baden'schen Regierung finden bei dem Rastadter-

Digitized by Google

Festungsbau auswärtige Arbeiter keine Beschäftigung, indem die noch übrigen Erdarbeiten mit den in der nächsten Umgebung der Festung befindlichen Arbeitern vollendet werden kann.

Dieses ist zur Kenntniß der Arbeitsuchenden zu bringen.

Landshut, den 19. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Entschließung ddo. Nymphenburg den 5. März 1849 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das katholische Benefizium Hailing, k. Landgerichts Straubing, von dem Herrn Bischofe Valentin zu Regensburg, dem Priester Franz Seraph Neppel, bisherigen Expositus zu Johannesbrunn, Landgerichts Vilsbiburg, verliehen werde. —

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Entschließung vom 8. l. Mts. die katholische Pfarrei Irlbach, Landgerichts Straubing, dem bisherigen dortigen Benefiziaten, Priester Joseph Schmall, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 23. Landshut, Mittwoch, den 21. März 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

214.

(Bräuer Leonhard Unterreiner'sche Gant betr.)

In der Gantsache der Anna und Leonhard Unterreinerschen Bierbrauers-Eheleute von Eggenfelden hat das am ersten Versteigerungstage den 28. Dezember v. Js. gelegte Meistgebot den Schätzungswerth nicht erreicht, es wird daher auf kreditorschaftliches Anrufen mit Bezug auf die frühere Ausschreibung vom 24. Oktober v. Js., worin die Kaufsobjekte speziell aufgeführt sind (allgemeiner Anzeiger Nro. 90. Intelligenzblatt von Niederbayern Stück 51., Korrespondenten von und für Deutschland Nro. 314, Nürnberger Kourier Nro. 315, Landbötin Nro. 135) zur zweitmaligen Veräußerun des Gantanwesens auf

Montag den 2. April l. Js.,

Vormittags von 9 — 12 Uhr,

in hiesiger Gerichtskanzlei mit dem Anhange Termin anberaumt, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge.

Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß jene, welche dem hiesigen Gerichte unbekannt sind, sich über ihre Zahlungs-Fähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Den 26. Februar 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

215.

(Weyh gegen Lurz wegen Hypothekforderung.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Georg und Magdalena Lurz'schen Lederers-Eheleute dahier nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf die §§. 98 bis 101. des Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1837 an den Meistbietenden öffentlich versteigert und zu diesem Zwecke Tagsfahrt auf

Samstag den 5. Mai l. Jrs.,

Vormittags 9 Uhr,

anberaumt.

Dieses Anwesen umfaßt das Wohnhaus in der untern Altstadt mit dem Hinterhause, der

Digitized by Google

Werkstätte und den Trockenböden, dasselbe ist durchaus gemauert, mit Ziegeln gedeckt und auf 5500 fl. gewerthet, wenn es zur Ausübung der Lederei gekauft wird, im entgegengesetzten Falle hat dasselbe nur einen Werth von 4000 fl.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Am 8. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor
Hiltner.

Ott.

216.

Im Zwangswege wird den Anton und Katharina Beckerbauer'schen Bauersheleuten zu Oberbuch das nachbeschriebene und auf 6801 fl. 20 kr. geschätzte Anwesen nach den gesetzlichen Bestimmungen an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises öffentlich veräußert, und hiezu Termin auf den 23. April l. Js. Vormittags von 9 — 12 Uhr im Orte Oberbuch anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund geladen werden.

Dieses Anwesen besteht

a) aus dem Wohnhause sammt Stall, Stadl, Schupfe und Backofen, dann Hofraum per 0 Tagw. 40 Dez.,
b) aus dem Gras- und Wurzgarten zu 0 Tagw. 74 Dez.,
c) aus 70 Tagw. 60 Dez. Ackerland,
d) » 8 » 30 » Wiesgrund,
e) » 0 » 77 » Weidenschaft,
f) » 20 » 83 » Waldungen,
g) » 14 » 49 » Oedungen,

Selbes ist reluirt eigen und haften darauf

5 fl. 54 kr. 3 hl. Scharwerkgeld,
— » 7 » 4 » May- und Herbststeuer,
6 fl. 34 kr. 7 hl. Stift,
4 Sch. 5 M. 1 V. 1½ S. Korn und
5 » 5 » 1 » 1 » Haber Gilt,

dann vom firirten ⅔ Großzehent

— Sch. 1 M. — V. 2½ S. Waizen,
— » 5 » — » — » Korn,
— » 1 » — » 2½ » Gerste,
— » 4 » — » — » Haber u.
— fl. 24 kr. als Grundzins, dann
10 fl. 25 kr. 2 hl. einfache Grundsteuer.

Den 27. Februar 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

217.

Am 4. März d. Js. ist die ledige Inwohnerstochter und Schmalzhändlerin Anna Eckl von Hengersberg ab intestato und mit Hinterlassung von 2 illegitimen und minderjährigen Kindern gestorben.

Es werden daher alle diejenigen unbekannten Gläubiger und Interessenten, welche aus was immer für einen Rechtstitl Forderungen und Ansprüche an den Rücklaß der Defunktin zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 30 Tagen a dato um so gewisser dahier anzumelden, als nach Abstrich dieser Frist nicht mehr darauf Rücksicht genommen, sondern weiters in rechtlicher Ordnung fürgeschritten werden wird.

Am 9. März 1849.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

218.

(Uemann'sche Erben gegen Franz Joseph Philipp, wegen Hypothekforderung.)

Vom k. Landgerichte Grafenau wird hiemit öffentlich bekannt gegeben, daß das Anwesen des Bauers Franz Joseph Philipp von Arfenreut zur

Digitized by Google

Hilfsvollstreckung zum zweitenmale öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll.

Dasselbe besteht in einem ganz gemauerten Wohnhause, einem gemauerten Kuhstalle, einem gezimmerten Stadel, Schaf- und Schweinstalle, einer Wagen- und Streuschupfe, einem Getreidkasten von Holz, einem gemauerten Inhause mit Stallung, einem Stadel von Holz und einem Backofen — geschätzt auf 1380 fl. — in einem Wurzgärtchen und Grasgarten zu 4 Tgw. 45 Dez., in Aeckern zu 22 Tgw. 98 Dez., in Wiesen zu 12 Tgw. 02 Dez., in Waldungen zu 7 Tgw. 97 Dez., in Oedungen zu 1 Tgw. 51 Dez. zusammen geschätzt auf 4700 fl. — dann in einem auf 40 fl. taxirten Weberrechte.

Das Gut ist zur gräflich von Taufkirchen'schen Gutsherrschaft erbrechtsweise grundbar und entrichtet dahin jährlich 10 fl. 32 kr. 5 hl., zum k. Rentamte 57 kr. Bodenzins, 10 kr. Dominikal- und 4 fl. 31 kr. Rustikal- und 11 kr. Hausteuer, zur Pfarrkirche Hohenau 7 kr. 4 hl. Zechgilt, dem dortigen Pfarrer ein Viertl Korn, 1 Viertl Haber, 1 Reiste Flachs, 2 Eier und dem Schullehrer 1 Viertl Korn, 1 Reiste Flachs und 3 Eier. — Die Schätzung und was sonst über das ausgebotene Gut bei Gericht bekannt ist, kann in der Registratur des dießseitigen Gerichts eingesehen werden.

Zur Versteigerung ist Tagsfahrt auf Montag den 23. April l. Js. Vormittags 9 Uhr im Philipp'schen Hause zu Arsenreut anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Gesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, daß drei in obiger Schätzung begriffene Grundstücke pr. 4 Tagw. 84 Dez. mit Rücksicht auf die getrennten Hypothekfolien bei der Versteigerung gesondert aufgeworfen werden, dann daß sich die dem Gerichte unbekannten Käufer über Vermögen und guten Leumund legal auszuweisen haben.

Am 7. März 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

219.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das nachbeschriebene, am 18. Jänner d. Js. auf 4069 fl. geschätzte Anwesen des Söldners Michael Schuster von Pignet öffentlich um das Meistgebot

am Mittwoch den 11. April d. Js. von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr

im Orte Pignet versteigert, wozu Käufer eingeladen werden. Dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Zahlungsmittel durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden auszuweisen.

Das Anwesen liegt nahe an dem von Viechtach nach Geyersthal und Teisnach führenden Vizinalwege und ist von Viechtach selbst 1½ Stunden entfernt.

Dasselbe besteht

A. aus dem zum Bürgerspitale Viechtach erbrechtsweise grundbaren Blümlhof mit

a. dem gemauerten einstöckigen Wohnhause, der gemauerten Stallung mit kegschindldächern, dem baufälligen, mit Stroh eingedeckten Stadel, der Wagenschupfe mit Getreidkasten, dem baufälligen Backofen, einem Inhause,

b. den Grundstücken:

Pl.-Nr.	969½	Hausgarten zu	0,35 Dez.
» »	958	Wiesacker »	1,87 »
» »	982ª	obere Hausacker	4,24 »
» »	964ª	Gassenacker	5,63 »
» »	965ª	Mitteracker	3,70 »
» »	966ª	Hinteracker	1,80 »

Digitized by Google

Pl.-Nr.	967½	Egern zu	0,36	Dez.
» »	968ª	Unteracker	1,80	»
» »	898	Raunersdorferfleckl	0,26	»
» »	969ª	die untere Wiese	1,51	»
» »	969ᵇ	detto	3,60	»
» »	959ª	Altwiese	3,31	»
» »	959ᵇ	detto	2,68	»
» »	962ᵇ	Grasrain	0,80	»
» »	964ᵇ	Gassenacker	1,58	»
» »	967½	Hinteackerl	0,11	»
» »	968ᵇ	untere Acker	0,53	»
» »	965ᵇ	Mitteracker	1,54	»
» »	966ᵇ	Hinteracker	0,81	»
» »	961	Birket	31,97	»
» »	963½	Hausanger	0,13	»

B. aus den walzenden zum Kollegiatstifte der alten Kapelle in Regensburg erbrechtsweise grundbaren Kuchlergründen

Pl.-Nr.	968½ª	Buchetacker	2,69	Dez.
» »	969½	Buchetwiese	0,97	»
» »	968½ᵇ	Grasrain	0,46	»

C. aus den walzenden zum Pfarrhofe Viechtach erbrechtigen Schnitzgründen

Pl.-Nr.	967ª	Schnitzacker	2,51	Dez.,
» »	967ᵇ	Oedung	0,08	»

Die Kaufsbedingungen und die auf diesem Gute ruhenden Lasten werden am Verstrichs-Termine bekannt gegeben, und können inzwischen auch beim Landgerichte eingesehen werden.

Am 6. März 1849.

Königliches Landgericht Viechtach.

Belzer, Landrichter.

220.

Durch höchste Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern dd. 13. Jänner und 23. Februar d. Js. wurden mit der in §. 6 Ziff. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 bestimmten Zuständigkeit, Gewerbsprüfungs-Commission II. Classe am Sitze des Landgerichts Vilshofen für die nachgenannten Gewerbe gebildet:

1) Bäcker,
2) Binder,
3) Bierbräuer,
4) Bürstenbinder und Siebmacher,
5) Färber,
6) Fischer,
7) Glaser,
8) Hafner,
9) Hutmacher,
10) Lebzelter
11) Lederer,
12) Metzger,
13) Müller,
14) Nadler,
15) Säckler, Handschuhmacher, Kirschner,
16) Seifensieder,
17) Seiler,
18) Sattler und Riemer,
19) Schiffbauer und Schopper,
20) Huf- und Nagelschmiede,
21) Schneider,
22) Schuhmacher,
23) Silberarbeiter und Gürtler,
24) Schlosser, Büchsenmacher, Uhrmacher, Zeugschmiede,
25) Tischler,
26) Tuchmacher und Tuchscheerer,
27) Weber und Zeugmacher.

Dieses wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Anhange, daß die Gewerbsprüfungen am ersten Montage, und wenn an selben ein Feiertag fällt, den darauffolgenden Montag eines jeden Monats am Landgerichtssitze stattfinden.

Am 12. März 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

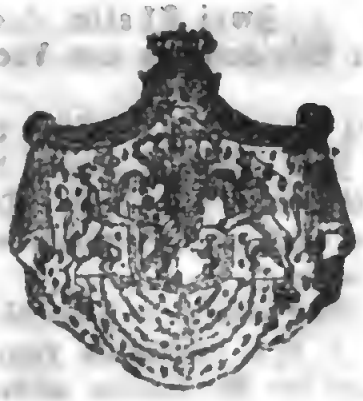

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 24.

Landshut, Sonnabend den 24. März 1849.

Inhalt. Die von dem praktischen Arzte Dr. Zimmermann zu Sulzbach beabsichtigte Herausgabe einer Schrift »die Impflehre« betr. — Die Konkursprüfung der kathol. Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten für die Diözese Regensburg pro 1849. — (Siehe Beilage zum Int.-Bl. Nro. 24 Seite 120: Die Beförderung der Maulbeerpflanzung und Seidenzucht in Bayern.)

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13619.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die von dem praktischen Arzte Dr. Zimmermann zu Sulzbach beabsichtigte Herausgabe einer Schrift »die Impflehre« betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der praktische Arzt Dr. J. M. Zimmermann zu Sulzbach hat eine freie Bearbeitung des trefflichen von der Akademie der Wissenschaften zu Paris gekrönten Werkes des Dr. Ch. Ch. Steinbrenner über die Vaccine unternommen, welche auf Subscription in der von Seidel'schen Buchhandlung in Sulzbach unter nachfolgenden Titel erscheinen soll:

Die Impflehre entwickelt aus den seit der Entdeckung und allgemeinen Einführung der Impfung entstandenen Pocken-Epidemien, sowie aus den über Vaccine bisher gemachten Erfahrungen und angestellten Versuchen. Ein unentbehrliches Handbuch für alle Impfbehörden wie Impfärzte.

Nach der im Jahre 1844 von der Akademie der Wissenschaften zu Paris gekrönten Preisschrift des Dr. Ch. Ch. Steinbrenner bearbeitet von Dr. J. M. Zimmermann.

Digitized by Google

Zwei Theile.

Erster Theil: Geschichte der Menschenpocken und Vaccine von 1798 bis 1848.

Zweiter Theil: Impflehre.

Zu Folge der Ankündigung der von Seidel'schen Buchhandlung erscheint das Werk in 8 Heften, wovon der Preis eines jeden (circa 6 Bogen) den Betrag von 36 kr. nicht übersteigt. Man kann bei jeder Buchhandlung subscribiren. Das erste Heft ist bereis erschienen, und der Druck wird, sobald derselbe durch die erforderliche Anzahl von Subscribenten gedeckt ist, schleunigst fortgesetzt und beendigt werden.

Auf dieses ausgezeichnete Werk werden in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. d. Mts. bezeichneten Betreffs die k. Gerichts- und praktischen Aerzte hiemit aufmerksam gemacht und zur Betheiligung an der Subscription eingeladen.

Landshut den 19. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 15037.

(Die Konkursprüfung der kathol. Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten für die Diöcese Regensburg pro 1849 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 27. August 1843 »die Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten betreff.« (Regierungsbl. 1843 Nro. 30 pag. 601 u. f.) wird heuer wieder eine Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarr- und Predigt-Amts-Kandidaten der Diözese Regensburg und zwar an den vom bischöflichen Ordinariate hiezu als die tauglichsten bezeichneten Tagen vom 8. Mai Morgens bis 11. Mai l. Js. inclus. in Regensburg abgehalten.

Zu dieser Prüfung werden nur jene Kandidaten admittirt, welche

1) der bischöflichen Diözese Regensburg angehören, sie mögen übrigens dermalen, oder auch zur Zeit des Konkurses in welch' immer einem Regierungs-Bezirke verwendet seyn;
2) das bayerische Indigenat besitzen,
3) die theologischen Studien vorschriftsgemäß vollendet haben, was durch die Beibringung des Absolutorial-Zeugnisses einer bayerischen Universität, oder eines Lyceums nachgewiesen werden muß, endlich
4) eine mindestens vierjährige, mit befriedigendem Eifer und mit untadelhaftem sittlichen Betragen bei inländischen Pfarreien vollendete Dienstleistung in der Seelsorge durch das mit dem Amtssiegel verschlossene Zeugniß
   a) des betreffenden erzbischöflichen oder bischöflichen Ordinariats,
   b) der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde und Distrikts-Schul-Inspektion nachweisen.

Bemerkt wird, daß nach der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung vom 27. August 1843 dem unter Ziffer 3 genannten Erfordernisse, die während mindestens vier Jahren zur Zufriedenheit fortgesetzte Begleitung eines öffentlichen Amtes gleich geachtet werde, und die unterfertigte Regierung ermächtiget sey, Kandidaten, welchen an der vorschriftsmäßigen Dienstzeit mehr nicht als sechs Monate fehlen, bei entsprechendem Vorhandenseyn der übrigen Erfordernisse im Dispensations-Wege zur Prüfung zuzulassen.

Die Admissions-Gesuche sind spätestens vier Wochen vor dem Beginne der Prüfung, also längstens bis zum 10. April dieses Jahres mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen bei

Digitized by Google

der unterfertigten Kreis-Regierung einzureichen, und ist hiebei der Ort genau zu bezeichnen, an welchem den Kandidaten die hierauf erfolgende Entschließung zugestellt werden kann.

Hiezu wird endlich noch bemerkt, daß Gesuche, welche nach dem bemerkten Zeitpunkte eintreffen, oder mit den erforderlichen Zeugnissen über die obenbezeichneten Vorbedingungen nicht belegt sind, lediglich, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme wohl begründen, zurückgewiesen werden würden, und diejenigen Kandidaten, welche ihre Gesuche ohne Bezeichnung des Zustellungsortes lassen, sich die nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben, wenn die bezüglichen Zulassungs-Dekrete entweder gar nicht, oder verspätet in ihre Hände kommen.

Regensburg den 16. März 1849.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Hohe.

Thaler.

II. Augsburger = Cours
vom 15. März 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		79
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .		615
» » Promessen per Stück Agio	43	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Oerte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 20. März 1849.	Waizen	2	72	74	74	—	12	5	11	54	11	36	—	—	—	45
		Korn	—	25	25	25	—	7	16	7	10	7	2	—	—	—	6
		Gerste	10	61	71	71	—	5	43	5	34	5	24	—	—	—	13
		Haber	1	17	18	18	—	4	11	4	3	3	55	—	—	—	12
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 13. März 1849.	Waizen	—	28	28	28	—	11	—	10	48	10	36	—	32	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	6	45	6	42	6	15	—	3	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	6	—	5	39	5	30	—	—	—	9
		Haber	—	7	7	7	—	4	24	4	18	4	12	—	—	—	6
Kelheim . .	Vom 15. März 1819.	Waizen	—	44	44	44	—	12	—	11	56	11	46	—	—	—	14
		Korn	15	10	25	18	7	6	30	6	28	6	24	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	27	4	12	4	2	—	1	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittlere. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 20. März 1849.	Waizen	—	70	70	70	—	11	30	11	24	11	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	516	516	516	—	6	6	5	54	5	42	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	3	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 16. März 1849.	Waizen	47	1044	1091	1086	5	12	15	11	27	10	22	—	—	—	13
		Korn	—	116	116	114	2	7	7	6	54	6	37	—	—	—	9
		Gerste	—	624	624	615	9	7	7	6	44	6	15	—	—	—	31
		Haber	11	253	264	258	6	4	52	4	34	4	15	—	4	—	—
Mainburg	Vom 14. März 1849.	Waizen	6	121	127	127	—	12	—	11	30	11	12	—	—	—	—
		Korn	—	70	70	70	—	7	—	6	30	6	12	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	6	24	6	12	6	6	—	—	—	42
		Haber	—	44	44	44	—	4	30	4	20	4	12	—	—	—	8
Neustadt an der Donau	Vom 13. März 1849.	Waizen	—	62	62	62	—	11	31	11	21	10	31	—	—	—	34
		Korn	—	26	26	26	—	6	45	6	36	6	30	—	—	—	6
		Gerste	—	8	8	8	—	6	41	6	—	5	48	—	10	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	4	27	4	19	4	13	—	—	—	6
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 20. März 1849.	Waizen	1	1	2	1	1	—	—	9	—	—	—	2	30	—	—
		Korn	16	11	27	26	1	7	42	7	35	7	31	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	14	17	31	29	2	3	51	3	44	3	35	—	—	—	13
Pfeffenhausen	Vom 20. März 1849.	Waizen	—	49	49	49	—	11	40	11	18	10	48	—	12	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	42	—	—	—	3	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	6	30	6	27	6	—	—	—	—	33
		Haber	—	4	4	4	—	4	24	4	18	4	15	—	—	—	1
Pilsting	Vom 20. März 1849.	Waizen	—	113	113	113	—	12	—	11	10	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
		Gerste	—	322	322	322	—	6	12	5	52	5	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. März 1849.	Waizen	23	316	339	336	3	11	41	11	31	11	20	—	—	—	16
		Korn	1	81	82	82	—	6	58	6	50	6	45	—	—	—	7
		Gerste	—	131	131	131	—	6	5	5	52	5	36	—	—	—	24
		Haber	15	122	137	134	3	4	40	4	14	3	59	—	8	—	—
Vilshofen	Vom 14. März 1849.	Waizen	27	420	447	405	42	12	11	11	57	11	44	—	—	—	26
		Korn	5	37	42	23	19	7	39	7	34	7	27	—	7	—	—
		Gerste	5	31	36	36	—	5	9	5	—	4	54	—	1	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	3	40	—	—	—	—	—	19

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 24. Landshut, Sonnabend, den 24. März 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

221.

Im Executionswege wird am

Dienstag den 24. April l. Js., Nachmittags 2 — 4 Uhr,

im Wirthshause zu Englburg das Anwesen der Joseph und Anna Maria Wensauerischen Wirths-Eheleute dortselbst nach §. 64 des Hyp.-Ges. und vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 Proz.-Ges. 1837 öffentlich versteigert.

Dieses Anwesen, welches sammt der hierauf radizirten Taferngerechtsame nebst den dazu gehörigen realen Metzger- und Bäckergerechtsamen, sowie mit dem zum Anwesen gehörigen Forstrechte, gerichtlich auf 4543 fl. 36 kr. geschätzt wurde, besteht:

Aus dem ganz gemauerten zweistöckigen mit Schneidschindel gedeckten Wohnhause welches außer dem Keller zur ebenen Erde, ein Gast- und zwei Nebenzimmer, eine Küche, ein Gewölb und eine Fleischbank; im obern Stocke ein großes Zimmer und zwei Nebenzimmer enthält; ferner einen gemauerten an das Wohnhaus angebauten Pferdstall, dann einen gemauerten Kuh- und Ochsenstall mit einem gezimmerten Stadel unter einem Schaarschindeldache.

An Grundstücken:

a)	Pflanzengärtl . .	0 Tagw.	4 Dez.,
b)	Aecker	13 »	38 »
c)	Wiese	7 »	91 »

Das Anwesen ist erbrechtsweise grundbar zur Gutsherrschaft Englburg mit 10 % Laudemium im Hauptbesitzveränderungsfalle, im Nebenfalle mit 5 % Laudemium jährliche Stift 20 fl. und ganzen Groß- und Kleinzehent.

Steuern zum k. Rentamte Passau:

a)	einfache jährliche Grundsteuer	2 fl. 52,08 kr.,
b)	einfache Hausteuer . .	— » 5,40 »
c)	vom Wirths- und Metzgergewerbe jährliche Gewerbssteuer . . .	3 fl. — kr.

Bezüglich der realen Eigenschaft des Bäcker-Gewerbes wird keine Garantie geleistet, sondern es bleibt dem Käufer überlassen, deren fragliche Realität constatiren zu lassen.

Kaufslustige werden zur Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähern Ver-

Digitized by Google

kaufsbedingungen in obigem Termine bekannt gegeben werden, bis wohin auch der Steuerkataster, das Schätzungsprotokoll und die übrigen das Anwesen betreffenden Urkunden, soweit sich solche bei den Akten befinden, eingesehen werden können.

Der Hinschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht.

Personen, deren Zahlungsfähigkeit dem Gerichte unbekannt ist, haben sich über solche durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Passau den 23. Februar 1849.

Königl. Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

222.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Gütlerseheleute Joseph und Anna Stieberger von Schwimbach am

Mittwoch den 25. April l. Js.,

Vormittags 9 bis 12 Uhr,

im dortigen Wirthshause öffentlich versteigert, wobei der Zuschlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und unbekannte Käufer sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Stiebergersche Anwesen besteht:

1) aus dem von Holz gebauten Wohnhaus nebst Stall, Stadl und Schupfe unter einer gemeinschaftlichen Strohdachung,
2) aus 21 Tagw. 52 Dez. Feldgrund und
3) aus 1 Tagw. 65 Dez. Wiesgrund, und wurde laut gerichtlicher Schätzung vom 28. Juli v. Js. auf 1434 fl. 49 kr. gewerthet.

Das Anwesen ist mit Ausnahme des in der Gemeinde Puchhausen gelegenen Zieglerackers, welcher zur Gutsherrschaft Tunzenberg erbrechtsgrundbar ist, bodenzinsig, und sind die darauf ruhenden Lasten und Abgaben in der dießseitigen Registratur zu ersehen.

Am 13. März 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

223.

(Drexler gegen Völkl p. alim. betr.)

In rubrizirter Sache ist es nothwendig, den gegenwärtigen Aufenthalt des Beklagten, Johann Völkl, ledigen Taglöhnerssohn von Blaibach, zu erfahren, welcher aktenmäßig ein vagirendes Leben führt.

Es werden demnach alle Justiz- und Polizei-Behörden ersucht, nach dem gegenwärtigen Aufenthalte des Beklagten zu forschen, und solchen im Entdeckungsfalle anher anzuzeigen, oder denselben nach Umständen zurückzuweisen.

Den 12. Februar 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

224.

Franz Oswald, lediger Schuhmachers-Geselle von Gigeröd dieß Gerichts, will nach Nordamerika auswandern.

Allenfallsige Foderungen an diesen sind bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung bei Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligung binnen 4 Wochen a dato hierorts vorzubringen.

Am 1. März 1849.

Königliches Landgericht Grieskbach.

Seiler, Landrichter.

225.

Jakob Fuchs von Hofdorf und Susanna Kerber von Haunhardt, beide noch ledig, gedenken

Digitized by Google

künftiges Frühjahr nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle jene Personen, welche an selbe Ansprüche irgend einer Art machen zu können glauben, aufgefordert, selbe bis zum

2. April l. Js.

hierorts um so gewisser anzubringen, als außerdem keine Rücksicht mehr hierauf genommen würde.

Den 7. März 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

226.

Anna Stiftberger von Saalhof gedenkt nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden daher alle jene Personen, welche gegen selbe irgend rechtliche Ansprüche erheben zu können glauben, aufgefodert, selbe

bis längstens 13. April l. Js.

hierorts anzubringen, als sonst hierauf weiter keine Rücksicht genommen werden würde.

Am 17. März 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

227.

Bei dem am Sonntag den 11. d. Mts. dahier an dem Stiftscanonikus, Professor Schwarz, verübten Raubmorde wurden entwendet:

1) ein dunkelblauer Tuchmantel mit einem langen bis gegen die Mitte des Leibes reichenden Kragen, dessen vordere Seitentheile mit dunkelbraunem Seidenzeuge gefüttert sind, der Halskragen ist von schwarzem Serge; — der Mantel ist mit keiner metallenen Schlüße, oder Schleife von Posamentierarbeit versehen, sondern kann lediglich zugeknöpft werden. In der Manteltasche befand sich ein sogenanntes Beicht-Tuch von Leinen, eine Elle im Gevierte, mit den Buchstaben J. B. S., roth gemerkt;

2) eine goldene Taschen-Repetieruhr von älterer Façon (nicht Cylinder-Uhr) an der Rückseite glatt, das Zifferblatt von weißem Porzellain mit römischen Ziffern und goldenen Zeigern. Das darüber befindliche Uebergehäuse ist gleichfalls von Gold und auf der Rückseite mit gepreßten Figuren versehen. Die Uhr wird auf der Rückseite aufgezogen;

3) eine silberne Taschenuhr, auf der Vorderseite aufzuziehen, mit Zifferblatt von weißem Porzellain, römischen Ziffern und goldenen Zeigern. Das Gehäuse ist auf der äußern Rückseite gepreßt, auf der innern ist das Zeichen M.$\frac{I}{4}\frac{3}{9}$ eingravirt;

4) ein silberner Schlüsselhacken, eine Leyer vorstellend, mit silbernem Ringe und drei daran befindlichen kleinen französischen Schlüßeln.

5) ein französischer Schlüßl mittlerer Größe.

Indem man von dem Ankaufe vorbezeichneter Gegenstände warnt, werden diejenigen, welche von denselben Kenntniß erlangen, hiemit aufgefordert, ungesäumt Anzeige hievon bei dem ihnen zunächst gelegenen Gerichte zu machen.

Zugleich werden sämmtliche Gerichte ersucht, von desfallsigen Anzeigen schleunigste Mittheilung anher gelangen zu lassen.

München den 12. März 1849.

Der II. Untersuchungsrichter
am k. Kreis- und Stadtgerichte München.

Weichsler, Assessor.

Seybold, Aktuar.

Digitized by Google

228.

(Das Depositum, Blatternhaus Landshut, Kaufschillingsgelder betr.)

Bei dem hiesigen Amte befindet sich seit dem 17. Februar 1810 ein Depositum

»Blatternhaus Landshut, Kaufschillingsgelder von der Besitzergreifungs-Commission der Commune Hörnbach«

per 117 fl. 36 kr. 1 dl., dessen Eigenthümer unbekannt ist, und durch die bisherigen Recherchen nicht ermittelt werden konnte.

Es ergeht daher im Wege der Edictalladung die Aufforderung, die allenfallsigen Ansprüche hierauf um so gewisser binnen 3 Monaten a dato hierorts geltend zu machen, und genügend nachzuweisen, als außerdem das fragl. Depositum als herrenloses Gut erachtet, und dem k. Fiskus überantwortet werden würde.

Den 16. März 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

229.

Seidenzucht.

(Die Beförderung der Maulbeerpflanzung und Seidenzucht in Bayern betreff.)

Allen Seidenzüchtern des In- und Auslandes werden zu den billigsten Preisen empfohlen: Raupeneier, weiß und gelb, beßter Qualität, Maulbeerbaum-Saamen von erprobter Keimfähigkeit, Maulbeerbaum-Stämmchen jeden Alters, und ebenso einfache als praktische Abhaspelungs-Apparate.

Portofreie Bestellungen besorgt prompt

Regensburg am 3. März 1849.

die unter allerhöchstem Protektorate

Seiner Majestät des Königs Ludwig

stehende

Gesellschaft zur Beförderung der Seidenzucht in Bayern.

230.

Anzeige

für den

hochwürdigen Klerus, herrschaftliche Rentenverwaltungen ꝛc. ꝛc.

Unterzeichneter beehrt sich hiemit anzuzeigen, daß er fortwährend die Pfarramtsiegeln mit Kirchenheiligen, Rentenverwaltungs- und Landgemeinde-Siegel und andere, sowohl für Oblaten- als Schwarzdruck schönstens und billigst verfertigt, und berufet sich hiebei, obschon seine Elaborate im Königreiche allseitig verbreitet und bekannt sind, auf eine öffentliche Empfehlung der kön. Regierung von Niederbayern im Kreis-Intelligenzblatte vom 3. Juli 1841, so wie auf mehrere Zeugnisse des polytechnischen Vereins, des kön. Hauptmünzamtes ꝛc. ꝛc.

S. Sturmband,
Graveur
in der Rosengasse in München.

231.

Stelle-Gesuch.

Ein junger rüstiger Mann, der seine Prüfung als Maurer- und Steinmetz-Meister erstanden, seit 4 Jahren bedeutende Bauten ausführte und sich hierüber durch besondere Zeugnisse auszuweisen vermag, auch einen unbescholtenen guten Ruf besitzt, sucht in einer Stadt eine für ihn geeignete Stelle, die ihm in einem weiten Wirkungskreis volle Existenz gewährt.

Es ergeht hiemit an jene verehrlichen Orts-Behörden, die einen Maurer- und Steinmetz-Meister nöthig haben, der alle nur immer vorkommenden Arbeiten auszuführen im Stande ist, das ergebene Ansuchen, sich baldmöglichst bei der Expedition dieses Blattes zu melden, welche das Weitere besorgen wird.

Ebenso wollen jene Meister, welche ihre Gerechtsame abzutreten gesonnen sind, sich auf gleiche Weise in kürzester Zeit anmelden.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß jene Behörden, welche an dem Bewerber (der sich auf günstige Offerte persönlich vorstellen wird) in Hinsicht seiner Kenntnisse nicht den geeigneten Mann zu finden glauben, ohne weiters (jedoch gleich) ihren Antrag zurücknehmen können.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 25.

Landshut, Mittwoch den 28. März 1849.

Inhalt. Grundsätze und Bestimmungen, nach welchen die ärarialischen Jagden behandelt werden sollen. — Die Erledigung des Incuratbenefiziums Irlbach, Landgerichts Straubing. — Straßen-Konkurrenz-Distrikts-Rechnung des Landgerichts Pfaffkirchen vom Jahre 18⁴⁷/₄₈. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Aich, Landgerichts Vilsbiburg. — Aufstellung von Agenten für die Rheinschiffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mainz. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9115.

An sämmtliche kön. Forstämter und Rentämter von Niederbayern.

(Grundsätze und Bestimmungen, nach welchen die ärarialischen Jagden behandelt werden sollen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den kön. Forst- und Rentämtern wird nachstehende höchste Entschließung des kön. Staats-Ministeriums der Finanzen zur Wissenschaft bekannt gegeben und erstern der Auftrag ertheilt, nach I. §. 4. bezüglich der zuzupachtenden Grundstücke Verhandlungen einzuleiten, und sobald diese geschlossen, die Staatswald-Jagden, je nachdem sich dieselben nach den gegebenen Bestimmungen (I. §. 3. 1 und 2) entweder zur Verwaltung in Regie, oder zur Verpachtung eignen, in zwei tabellarische Uebersichten zu bringen, welche die Namen und Nummer der Jagddistrikte eines jeden Jagdbezirkes mit ihren Flächengrößen, dann den bekannten oder muthmaßlichen Jagd-

Digitized by Google

Ertrag, endlich die Größe der zuzupachtenden Grundstücke und die hiefür zu entrichtende Entschädigungssumme zu enthalten haben.

Landshut den 21. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Finanzen.

Durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 — die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremdem Grund und Boden betreffend — ist eine Revision der grundsätzlichen Bestimmungen über Jagd-Verpachtungen vom 3. Mai 1829, Nro. 14726, erforderlich geworden.

Diese Revision hat mit Rücksicht auf die in Folge des allgemeinen Ausschreibens vom 24. Juni v. Js. eingekommenen Gutachten der kön. Regierungen, Kammern der Finanzen dießseits des Rheins, und der von dem kön. Staats-Ministerium des Innern ergangenen Vorschriften über Verpachtung von Gemeinde-Jagden stattgefunden, und es werden der kön. Regierung nunmehr in nachfolgenden Bestimmungen die

Grundsätze,
nach welchen die Staatswald-Jagden künftighin zu verwalten sind,

mitgetheilt, um sich von nun an genau darnach zu achten.

I.
Von der Ausübung des ärarialischen Jagdrechtes.

§. 1.

Das Jagdgesetz vom 4. Juni 1848 hebt in dem Artikel 1 in den Regierungsbezirken dießseits des Rheines das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden auf, und gestattet nach Artikel 3 dem Eigenthümer eines zusammenhängenden Grundbesitzes von mindestens 300 Tagwerken in der Ebene und 600 Tagwerken im Hochgebirge die selbstständige Ausübung der Jagd. Auf dem kleineren Besitzthume üben nach Artikel 2 in der Regel die Gemeinden Namens der Grundeigenthümer innerhalb ihres Bezirkes das Jagdrecht durch Verpachtung aus; daraus folgt, daß die Jagd außerhalb der nach Artikel 8 vorbehaltenen Hofjagdbezirken

1) auf den kleineren ärarialischen Grundstücken oder Waldparzellen unter 300 und beziehungsweise 600 Tagwerken Flächeninhalt in die Gemeinde-Jagdbezirke fällt, und

2) dem Staatsärar die Selbstausübung in eigener Regie oder mittels Verpachtung nur noch auf den in der Ebene 300 Tagwerken und darüber, und im Hochgebirge 600 Tagwerken und darüber großen, ihm eigenthümlich angehörigen Grundstücken zustehe.

Digitized by Google

§. 2.

Nach Artikel 2 im Jagdgesetze kommen dem Staatsärar die Raten am Pachtschillinge oder Ertrag für seine in dem betreffenden Gemeinde-Jagdbezirk eingeschlossenen Grundstücke zu, und werden in den Rentamts-Rechnungen treffenden Orts vereinnahmt, in welchen die Aerarial-Beiträge zu den Gemeinde-Umlagen und Lasten andererseits in Ausgabe zu erscheinen haben.

§. 3.

Als Regel für Staatswald-Jagden der oben unter §. 1. pos. 2 begriffenen Kategorie wird festgesetzt:

1) im Interesse der Kultur und des Forstschutzes der Jagdbetrieb in Regie, in Staatswaldungen, welche im Zusammenhange einen Flächeninhalt von 2000 Tagwerken erreichen oder überschreiten,

2) die Benützung der Jagd durch Verpachtung, wenn die Fläche des Staatswaldes zwar über der gesetzlichen Größe von 300, beziehungsweise 600 Tagwerken steht, aber weniger als 2000 Tagwerk Flächeninhalt mißt.

Von der Bestimmung ad pos. 1 kann nur nach voraus erholter Genehmigung des unterfertigten kön. Staatsministeriums der Finanzen abgewichen werden.

Ausnahmen von pos. 2 begründen Rücksichten der Kultur; sie sind von der kön. Regierung zu würdigen, und durch Kollegial-Beschluß aus eigener Kompetenz zu entscheiden.

§. 4.

Die Entschädigung der Eigenthümer für die Jagd auf einzelnen vom Staatsjagdkomplexe ganz oder größtentheils umschlossenen Grundstücke geringeren Flächeninhalts (Art. 4 im Jagdgesetze) ist im Wege gütlicher Vereinbarung zu erzielen, wobei die auf das Tagwerk auszuschlagende Fraction des bekannten oder muthmaßlichen Jagdertrages und die Pachtschillinge für unmittelbar anstossende Gemeinde-Jagden als Anhalt dienen können.

Die Zurückführung unbilliger Forderungen der Jagd-Inklaven-Besitzer auf die gesetzliche Größe der Verhältnißmäßigkeit ist von den kön. Polizeibehörden zu verlangen.

§. 5.

Die Jagd auf ärarialischen Grundstücken, welche mit einer Mauer oder mit einer dichten Einzäunung und mit verschließbaren Thüren versehen sind (Art. 5 im Jagdgesetze), ist den Pächtern und Nutznießern dieser Grundstücke unentgeldlich zu überlassen.

§. 6.

Wenn Grundstücke der Rent-, Berg, und hüttenamtlichen Verwaltung mit den Staatswaldkomplexen zusammengränzen, so sind sie ohne weitere Ausscheidung den letzteren beizuschlagen.

II.

Von der Zulässigkeit zu den Staatswald-Jagdpachtungen.

§. 7.

Zur Pachtung ärarialischer Jagden wird jeder selbstständige Staatsangehörige zugelassen,

Digitized by Google

welcher das 21. Lebensjahr zurückgelegt, dabei einen guten Leumund hat, und sich in dem freien Genusse eines seinen und seiner Familie Unterhalt sichernden Einkommens befindet.

§. 8.

Ein solches Einkommen wird ohne weitere Recherche vorausgesetzt:

a) bei allen selbstständigen Staatsangehörigen, welche nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 (Beilage XI. zum Abschied für die Ständeversammlung) eine jährliche Einkommenssteuer von wenigstens 1 fl. 30 kr. bezahlen;

b) bei allen denjenigen, welche den Stand eines Staatsdieners nach den Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungsurkunde erwoeben haben;

c) bei allen auf Lebenszeit angestellten Beamten der Gemeinden und Stiftungen;

d) bei allen königlichen Offizieren und bei den im Range ihnen gleichstehenden Militär-Administrations-Beamten.

§. 9.

Bei dem k. Forstpersonale bleiben die Bestimmungen der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 8. Januar 1849, Nr. 161, über Zulässigkeit zu den Jagdpachtungen in ungeschmälerter Anwendung, wonach

a) diesem Personale die Jagdpacht-Uebernahme nur innerhalb des speziellen Dienstbezirks mit Untersagung des Zusammenpachtens zu großer Jagdbezirke gestattet werden kann;

b) dem Forstpersonale, welches bleibende Regiejagden in größeren Staatswaldungen (§. 3.) zu beschießen und zu beaufsichtigen hat, die Erpachtung der unmittelbaeanstoffenden Gemeindejagd untersagt ist, mit Gestattung jedoch der Pachtzulassung für entferntere Feldjagden, wenn keine sonstigen Bedenken entgegenstehen; und

c) die Forstgehilfen, Forstpraktikanten und Forstlehelinge, wenn sie auch im übrigen die Vorbedingungen zu erfüllen vermögen, zu den Jagdpachtungen nicht zugelassen werden dürfen.

§. 10.

Zur Pachtung ärarialischer Jagden können ferner zugelassen werden: Stiftungen und Gemeinden, welche bereits eigene Jagden besitzen, die sie durch angränzende königl. Jagdbezirke zu arrondiren wünschen.

III.

Geschäftsbehandlung, um die Verpachtung einzuleiten.

§. 11.

Die Verpachtung geschieht entweder im Wege der öffentlichen Versteigerung, oder mittelst besonderen Uebereinkommens.

Die öffentliche Versteigerung bleibt Regel; die Verpachtung im Wege des besonderen Uebereinkommens darf stattfinden:

a) bei Staatswald-Jagden von weniger als 1000 Tagwerk Flächeninhalt (vorausgesetzt, daß sie in minimo das gesetzliche Maas von 300 und beziehungsweise 600 Tagwerke

Digitized by Google

erreicht haben), welche von Gemeindejagdsbezirken ganz oder größtentheils eingeschlossen sind, an den Pächter dieser letztern, wenn er die nöthigen Eigenschaften besitzt, und zur Bezahlung eines entsprechenden Pachtschillings bereitwillig ist;

b) in Fällen, wo es bei voraus versuchter öffentlicher Versteigerung an hinreichender Konkurrenz von pachtfähigen Individuen gebricht.

In allen anderen Fällen ist zur Pachtüberlassung außer dem Wege des öffentlichen Aufstriches, Bericht zu erstatten und Genehmigung zu erholen.

§. 12.

Die Versteigerung soll in der Regel an dem Sitze des einschlägigen k. Rentamts vor sich gehen, und durch dasselbe unter Mitwirkung des betreffenden k. Forstamtes abgehalten werden. Wenn der Vorsteher des einen oder des andern dieser beiden Aemter selbst als Pachtliebhaber auftreten wollte, so muß derselbe hinsichtlich der Amtshandlung bei Vermeidung der Ungiltigkeit dieser Letztern, durch ein anderes im Staatsdienste stehendes Individuum ersetzt werden, welches die k. Regierung, Kammer der Finanzen, zu beziehen hat.

§. 13.

Die Versteigerung eines Jagdbezirkes ist, wenigstens volle 14 Tage vor dem hiezu anberaumten Termine, in den nächsten Zeitungs-, Intelligenz- oder Wochenblättern, ferner mittelst Anschlagzettel oder Ausrufen in den benachbarten Gemeinden mit deutlicher Bezeichnung des Pachtobjektes, so wie des Ortes und der Zeit der Verhandlung anzukündigen.

§. 14.

Die Grenzen des betreffenden Jagdbezirkes, die weiter unten §§. 18. bis 33. vorgeschriebenen Bedingungen, die eingeschlossenen größeren Grundstücken fremden Eigenthumes, auf welchen den Besitzern nach Art. 3. des Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Ausübung des Jagdrechtes selbst zusteht, so wie die einzelnen vom Jagdbezirke ganz oder größtentheils umschlossenen Grundstücke geringeren Flächen-Inhalts, auf welchen der Pächter nach Art. 4. des erwähnten Gesetzes die Jagd ausübt — sollen den anwesenden Pachtliebhabern jedesmal, ehe zur Versteigerung geschritten wird, zureichend eröffnet und angegeben werden, daß es geschehen sei, ist in dem Protokolle zu bemerken.

§. 15.

Es ist ferner vor der Versteigerung den Pachtliebhabern zu eröffnen, und in dem Protokolle zu bemerken, daß zwar die Genehmigung der k. Regierung, K. d. F., vorbehalten bleibe, Nachgebote aber nicht angenommen werden.

Die k. Regierung, K. d. F., wird bei der erstmaligen Verpachtung der Staatswaldjagd die Genehmigung ertheilen, wenn der von ihr festgesetzte Schätzungsbetrag des Pachtschillings erreicht oder überboten ist, außerdem aber hat dieselbe ihr Kompetenz-Verhältniß nach §. 95. der Verordnung vom 17. Dezember 1825 zu beobachten.

Wenn sich ergeben sollte, daß mehrere Jagdbezirke auf Spekulation in solchem Umfange zusammengepachtet werden wollen, daß dieses entweder mit den Dienstesverhältnissen des Pächters

Digitized by Google

unvereinbarlich wäre, oder Mißbräuche anderer Art daraus entstehen könnten, ist Bericht zu erstatten und die Genehmigung zu erholen.

§. 16.

Der Aufwurfspreis für die zu verpachtenden Jagdbezirke ist vors Erste durch genaue, von dem Forstamte mit Zuziehung des betreffenden Revierförsters zu bewirkende Einschätzung des wahren Nutzungswerthes zu erheben, und von der k. Regierung festzusetzen. Bei wiederholten Verpachtungen ist der seitherige Pachtzins außerdem noch geeignet zu berücksichtigen.

IV.

Pachtverträge.

§. 17.

Die Pachtvertrags-Urkunden werden mit Beziehung auf die denselben vorangegangenen Verhandlungen, nach Anleitung der folgenden §§. 18. bis 32., aus welchen die allgemeinen Bedingungen zu entnehmen sind, und des §. 33. hinsichtlich etwa nöthiger spezieller Bedingungen gefertigt.

§. 18.

Der Jagdpacht erstreckt sich auf den durch die Grenzbeschreibung näher bezeichneten Jagd-Bezirk, mit Ausnahme derjenigen Grundstücke innerhalb der Begrenzung dieses Bezirkes, auf welchen die Grundbesitzer nach den Artikeln 3. und 5. des Jagd-Gesetzes vom 4. Juni 1848 das Jagdrecht selbst ausüben.

Ein Verzeichniß dieser Grundstücke soll der Grenzbeschreibung beigeheftet werden.

§. 19.

Die Dauer des Jagdpachtes wird in der Regel auf 15 Jahre festgesetzt.

Wenn vom fremden Eigenthume umschlossene Staatswald-Jagden an die Pächter der umliegenden Gemeinde-Jagden in Pacht gegeben werden (§. 11. lit. a.), so hat sich die Pachtzeit nach der Dauer des Jagdpachtes für die umliegende Gemeindejagd zu richten.

§. 20.

Dem Pächter steht es nicht frei, den Pachtvertrag unter irgend einem Vorwande aufzukündigen.

Der Pachtvertrag erlischt jedoch noch vor der festgesetzten Zeit ohne allen Entschädigungs-Anspruch:

a) bei dem Tode des Pächters,

b) wenn derselbe seinen Wohnort verändert, und die Jagd vom neuen Wohnorte aus persönlich nicht ausüben kann, und einen eigenen Jäger nicht aufstellen will,

c) wenn erst nach abgeschlossenem Pachtvertrage die Bestimmungen des Artikels 3. im Jagdgesetze vom 4. Juni 1848 durch Grunderwerbung sich bilden, und ein billiges Abkommen in anderer Weise nicht zu erzielen wäre,

d) wenn die Eigenschaften und die Verhältnisse aufhören, auf deren Grund der Pächter zur Jagdpachtung zugelassen worden ist,

Digitized by Google

e) wenn die Bestimmungen des Art. 8. im Jagdgesetze vom 4. Juni 1848 für die betreffenden Residenzschlösser in Anspruch genommen werden;

f) wenn der betreffende Staatswald-Jagdbezirk ganz oder theilweise verkauft, vertauscht oder auf Forstpurifikation abgetreten wird,

g) wenn der Jagdpachtschilling nicht binnen 4 Wochen vom Verfalltage an erlegt ist;

endlich bleibt dem k. Aerar, beziehungsweise der k. Regierung, Kammer der Finanzen, die Aufkündigung des Jagdpachtes ohne gerichtliche Dazwischenkunft ohne allen Entschädigungs-Anspruch von Seite des Pächters zu jeder Zeit noch vorbehalten;

h) wenn derselbe vorausgegangener Mahnung durch die k. Regierung ungeachtet, einer oder der andern der Bestimmungen der §§. 22., 27. und 29. entgegenhandeln, oder dieselben nicht erfüllen, namentlich wenn dem Inhalte des §. 27. zuwider eine solche Vermehrung des Wildstandes eintreten sollte, daß derselbe nach dem Gutachten der betreffenden Lokalbehörde als ein wesentliches Hinderniß für die Feldkultur oder die Holzzucht erkannt wird, oder wenn umgekehrt die Jagd übermäßig ausgeschossen werden sollte.

§. 21.

Der Pächter hat gegen Beeinträchtigungen durch Wilddiebstahl und Jagdfrevel auf dem gesetzlichen Wege Schutz zu suchen.

Das k. Forstpersonal ist angewiesen, zur Verhinderung, Entdeckung und gesetzlichen Bestrafung aller Jagdexcesse möglichst mitzuwirken.

§. 22.

Die Benützung des Jagdbezirkes hat ordnungsmäßig mit Einhaltung der gewöhnlichen Schußzeit zu geschehen, und wird dem Pächter allein zugestanden. Derselbe hat sich demnach jeder theilweisen oder ganzen Verleihung in Afterpacht, jeder Ueberlassung an Dritte, gegen Vergütung in Geld oder Wildpret resp. gegen Vorbehalt eines Theiles des Jagdertrages durchaus zu enthalten.

Wenn Gemeinden oder Stiftungen zur Arrondirung ihrer Jagdbezirke, umschlossene oder angrenzende Staatswaldjagden pachten (§. 10.), so darf in keinem Falle die Jagd durch mehrere, noch weniger durch sämmtliche Gemeindeglieder ausgeübt werden, sondern die betreffenden Stiftungen und Gemeinden können dieselbe nur durch einen gelernten Jäger oder durch ein zu Jagdpachtung zulässiges Individuum unter Beobachtung der allgemeinen und speziellen Bedingungen ausüben lassen.

Dem Pächter ist unbenommen, andere Jagdliebhaber von unbescholtenem Rufe mit sich auf die Jagd zu nehmen, oder durch seine Jäger (Jagdaufseher) mitnehmen zu lassen.

§. 23.

Die Ausübung der verpachteten Jagd, oder die Aufsicht über dieselbe darf nur in den Fällen dem kgl. Forstpersonale, vom Revierförster an abwärts übertragen werden, wenn die kgl. Regierung, K. d. F., ihre Bewilligung zu dieser Uebertragung gegeben hat.

Die Festsetzung des Schuß- und Fanggeldes oder einer anderweitigen Remuneration bleibt alsdann der gütlichen Uebereinkunft zwischen dem Pächter und dem Forstpersonale überlassen.

Digitized by Google

Niemals aber darf die Verwendung des Letzteren zur Jagd mit dem Forstdienste in Kollision treten, vielmehr muß die Jagdaufsicht oder Ausübung stets den Forstdienst-Verrichtungen nachgesetzt bleiben.

§. 24.

Wenn der Pächter andere Individuen als Jagdaufseher aufstellen will, so hat er hiezu Leute von gutem Leumund zu wählen, und die Zustimmung des k. Forstamts zu erholen. Glaubt Letzteres dieselbe versagen zu müssen, so entscheidet die k. Regierung, Kammer der Finanzen.

§. 25.

Das k. Forstpersonal möge mit der Aufsicht und Ausübung der Jagd beauftragt seyn, oder nicht, so soll dasselbe in jedem Falle seinen ganzen Forstbezirk mit dem Gewehre begehen können.

Nach Befinden der Umstände gilt derselbe Vorbehalt für das Forstpersonal von anderen Waldbesitzern, wenn der Weg zu der ordentlichen Dienstverrichtung durch den verpachteten Aerorial-Jagdbezirk führt.

§. 26.

Die Gränzen des Jagdbezirkes dürfen bei Ausübung der Jagd so wenig überschritten, als die angränzenden Jagdbezirke auf irgend eine andere Weise beunruhigt werden, zu welchem Ende sich der Pächter insbesondere des Gebrauches lange- und weitjagender Hunde zu enthalten hat. — Hinsichtlich der Wildfolge ist sich nach den bestehenden Verordnungen oder nach der Observanz zu richten.

§. 27.

Pächter erhält durch den Pachtvertrag durchaus keine Befugniß, die Kultur, Bewirthschaftung und ökonomische Benützung der Waldungen, Felder, Wiesen, Möser, Filze, Weiher ꝛc. zu hindern, sich auf irgend eine Weise einzumischen, oder in dieselbe eingreifende Handlungen vorzunehmen; er hat im Gegentheile jede Beschädigung der Feldfrüchte und Holzbestände bei der Ausübung der Jagd sorgfältig zu vermeiden, und überhaupt die ihm verpachtete Nutzung in jeder Hinsicht so zu betreiben, daß weder die Feldwirthschaft noch die Holzzucht darunter leiden.

§. 28.

Pächter ist ohne allem Anspruch auf Entschädigung verbunden, im Falle die Schonung oder die Verminderung, oder die Vertilgung irgend einer Thiergattung polizeilich angeordnet wird, sich darnach zu achten, und ernstlich mitzuwirken, soweit es durch die Ausübung der Jagd geschehen kann.

§. 29.

Sollte den Bestimmungen der vorhergehenden Paragraphen ungeachtet in dem verpachteten Jagdbezirke Wildschaden irgend einer Art, sei es durch das Wild selbst oder bei der Ausübung der Jagd geschehen, so hat der Pächter die Verbindlichkeit, den betreffenden Grundbesitzern, also auch dem k. Aerar als Waldbesitzer, den auf gesetzlichem Wege festgestellten Schadenersatz zu leisten, ohne deßhalb irgend einen Regreß an dem k. Aerar suchen zu dürfen.

Digitized by Google

§. 30.

Außer dem Pachtschillinge hat der Pächter die nach §. 4. festgesetzte Entschädigung nach dem, der Grenzbeschreibung anzufügenden Verzeichnisse zu leisten, resp. dem k. Rentamte zu ersetzen, oder sich in anderer Weise mit den betreffenden Grundbesitzern abzufinden, und ihre deßfallsige Erklärung zu den forst- und rentamlichen Akten zu bringen.

§. 31.

Die Bezahlung des Pachtschillings und eintretenden Falles der besonderen Entschädigung der Grundbesitzer nach dem vorigen §. 30. wird für jedes Jahr am 1. Oktober durch Vorausbezahlung in guten kassamäßigen Münzsorten unweigerlich und ohne Abgang an das einschlägige k. Rentamt geleistet, widrigenfalls nach vergeblich erfolgter Mahnung ohne alle andere Förmlichkeit und unbeschadet der Vorbehalte §. 20. lit. g und h exekutive gegen den in Rückstand verbleibenden Pächter verfahren werden wird.

(Welches der Pachtschilling sei, ist in dem Pachtvertrage anzugeben.) In keinem Falle und unter keinem Vorwande hat Pächter Anspruch auf irgend einen Nachlaß am Pachtschilling oder dem Entschädigungs-Betrage für die Grundbesitzer, vielmehr leistet derselbe darauf sowie auch auf jede Reklamation oder Entschädigungsforderung im Voraus Verzicht.

§. 32.

Wenn sich der Jagdpachtvertrag in Gemäßheit der §§. 19. und 20. im Laufe eines Etatsjahres, für welches der Pachtschilling und die Entschädigungsquote der betreffenden Grundbesitzer nach §. 31. vorausbezahlt worden ist, auflöst, so wird diejenige Rate derselben an den austretenden Pächter oder dessen Stellvertreter zurückbezahlt, welche sich von dem Tage an, wo die Benützung der Jagd von Seite des Pächters oder seiner Stellvertreter aufgehört hat, bis Ende des Etatsjahres nach dem Verhältnisse dieses Zeitraumes zu jenem, für welchen der Pachtzins vorausbezahlt worden ist, berechnet, und zwar:

a) entweder durch das treffende k. Rentamt auf Anweisung der k. Regierung, K. d. F., wenn der Jagdbezirk für Rechnung des k. Aerars temporär wieder auf Regie übernommen,

b) oder durch den neuen Pächter durch Beibringung der Quittung zu den Akten, resp. zur Rechnung über die geschehene Zurückzahlung jener Raten, bei Vermeidung exekutiver Beitreibung derselben durch das Rentamt, die Verbindlichkeit des neuen Pächters zur Zahlung des Pachtzinses und der Entschädigungs-Quoten der Grundbesitzer an das k. Aerar, nimmt in diesem Falle erst mit dem neuen Etatsjahre ihren Anfang.

§. 33.

Der in den §§. 18. bis 32. vorgegebenen allgemeinen Bestimmungen können noch diejenigen speciellen Bedingungen beigesetzt werden, welche etwa durch besondere örtliche Verhältnisse veranlaßt werden möchten, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß sie mit jenen nicht im Widerspruche stehen dürfen.

§. 34.

Die Ausfertigung der Jagdpachtverträge geschieht durch die k. Regierung, K. d. F., zwar tax- und stempelfrei, dagegen hat der Pächter die Kosten seiner Gegenurkunde zu tragen. — Der

Digitized by Google

Maßstab für die Verbriefungskosten ist der jährliche Pachtschilling mit der Anzahl der Pachtjahre multiplizirt.

V.

Einweisung des Pächters.

§. 35.

Sofort nach der, jederzeit ohne Aufschub zu erledigenden Ausfertigung des Pachtvertrags ist der Pächter oder dessen Bevollmächtigter durch das einschlägige k. Forstpersonale an Ort und Stelle in die Grenzen des ihm verpachteten Jagdbezirkes mittelst kurzer schriftlichen Verhandlung genau einzuweisen.

München den 12. März 1849.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

An die kön. Regierung K. d. Finanzen von Niederbayern.

Grundsätze und Bestimmungen, nach welchen die ärarialischen Jagden behandelt werden sollen, betr.

Durch den Minister der General-Sekretär:

Gietl.

(Die Erledigung des Inkuratbenifiziums zu Irlbach, Landgerichts Straubing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Priesters Joseph Schmal auf die Pfarrei Irlbach, Landgerichts Straubing, ist das Inkuratbenifizium daselbst in Erledigung gekommen.

Das Ergebniß desselben beläuft sich nach Abzug der hierauf ruhenden Lasten, nach Inhalt der superrevisorisch festgestellten Fassion auf jährliche

324 fl. 47¼ kr.

Bewerber um diese Pfründe, auf welche in Folge vorliegenden Reverses der Patronats-Herrschaft für den gegenwärtigen Erledigungsfall das Ernennungsrecht Seiner Majestät dem Könige zusteht, haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnißen belegt, innerhalb der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 22. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 7955.

(Strassen-Konkurrenz-Distrikts-Rechnung des Landgerichts Pfarrkirchen vom Jahre 18⁴⁹/₅₀ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der vorschriftmäßig geprüften Strassen-Konkurrenz-Distrikts-Rechnung des

Digitized by Google

k. Landgerichts Pfarrkirchen vom Jahre $18^{47}/_{48}$ werden nach Vorschrift Art. XII. des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit öffentlich bekannt gegeben:

A. Einnahmen.

1) An Aktiv-Rest vom Vorjahre $18^{46}/_{47}$	607 fl.	37 kr.	— dl.
2) an ordentlichen Konkurrenz-Beiträgen	1596 »	55 »	— »
3) an freiwilligen Beiträgen	200 »	— »	— »
4) an besondern Einnahmen	11 »	26 »	— »
Summa der Einnahmen .	2415 fl.	58 kr.	— dl.

B. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	35 fl.	— kr.	— dl.
2) auf Brücken- und Durchlaß-Neubauten, dann Reparaturen und Sicherheits-Geländer	678 »	44 »	— »
3) auf Straßenbauten und Unterhaltung der Wegzeiger . .	68 »	28 »	— »
4) auf Straßen-Alleen	— »	— »	— »
5) auf Gemeinde-Anstalten überhaupt	450 »	27 »	2 »
6) auf Dispositionsfond	56 »	6 »	2 »
Summa der Ausgaben .	1488 fl.	26 kr.	— dl.
C. Baarer Kassa-Rest	927 fl.	12 kr.	— dl.

Landshut den 23. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13368.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Aich, Landgerichts Vilsbiburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Aich ist durch Versetzung des bisherigen Pfründebesitzers erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Dingolfing und im Landgerichts-Bezirke Vilsbiburg; sie zählt bei drei Stunden im Umfange, 1342 Seelen, 16 Nebenorte, worunter 3 Filialen mit einer Expositur und 2 Schulen, und wird vom Pfarrer mit 2 Hilfs-Priestern und einem Expositus pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

1) an ständigem Gehalte	46 fl.	25½ kr.	
2) aus dem Ertrage der Realitäten	369 fl.	8 kr.	
3) aus dem Ertrage der Rechte	1302 fl.	35 kr.	
4) aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	269 fl.	27½ kr.	
5) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .	25 fl.	32 kr.	
6) besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit . .	21 fl.	14 kr.	
in Summa . . .	2034 fl.	21¾ kr.	

Digitized by Google

Die Lasten entziffern nach Inhalt der Ertragsfassion eine Gesammtausgabe von 1055 fl. 32½ kr. wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . . 978 fl. 49 kr. ergibt.

Hiebei wird bemerkt, daß

1) der Antrag auf Verbesserung des Expositur-Einkommens durch Gewehrung einer Zuschußleistung im beiläufigen Betrage von jährlichen 80 fl. aus den Erträgnissen der Pfarrei gestellt sei, welche im Falle der Genehmigung der künftige Pfarrer ohne Widerrede zu realisiren hat, daß
2) auf der Pfarrei ein zu 2% verzinsliches, in jährlichen Fristen zu 100 fl. refundirliches Baukapital von 2200 fl. hafte, und daß
3) zur Uebernahme der Pfarrei ein Kapital im beiläufigen Betrage zu 2000 fl. erforderlich sei.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut den 23. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 14060.

(Aufstellung von Agenten für die Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mainz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem Generalagenten der Rheinschifffahrts-Assekuranz-Gesellschaft in Mainz, Kaufmann Adolph Freiherr von der Tann in Schweinfurt, beabsichtigte Anstellung des Kaufmanns Albert Pittinger in Passau als Agent der genannten Assekuranz-Gesellschaft ist durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. genehmigt worden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Landshut, den 24. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß der gepflogenen Wahlverhandlungen sind

1) im Landwehr-Bataillon der Stadt Paßau zum Bataillonsarzt der praktische und Krankenhausarzt Dr. Bernhuber daselbst,
2) im Landwehr-Bataillon Straubing der bisherige Feldwebl Johann Prugger zum Lieutenant, und
3) im Landwehr-Bataillon Wegscheid der bisherige Landwehr-Aktuar Johann Hirsch zum Lieutenant gewählt, und für dieselben die vorschriftmäßigen Patente von der k. Regierung und dem k. Landwehr-Kreiskommando von Niederbayern ausgefertiget worden.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 25. Landshut, Mittwoch, den 28. März 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

232.

(Verlassenschaftssache des Andrä Vaith, Bauerssohn und Hutmachersgeselle von Filling betr.)

Zur weitern Auseinandersetzung der Verlassenschaftssache des Andrä Vaith, Bauerssohn und Hutmachersgeselle von Filling, hat man auf

Freitag den 20. April, Vormittags 9 Uhr,

Termin anberaumt.

Wer an den Nachlaß desselben rechtliche Ansprüche zu machen hat, wird daher aufgefodert, dieselben am obigen Termine hierorts vorzubringen, widrigenfalls man nicht mehr darauf Rücksicht nehmen, sondern weiter nach rechtlicher Ordnung vorschreiten wird.

Am 22. März 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

233.

(Lindner gegen Gruber pcto. debiti betr.)

Auf neurliches Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Bauers Simon Gruber von Wolferkofen, vormals dem Paul Wagner gehörig, wie es im Kreis-Intelligenzblatte von Niederbayern Stück 56 und 57 und im Straubinger Wochenblatte Stück 50 ausgeschrieben ist, zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe im Executionswege untergestellt, und ist hiezu auf

Mittwoch den 11. April l. Js.,

Vormittags 9 bis 12 Uhr,

Tagsfahrt anberaumt, wobei bemerkt wird, daß die Versteigerung dießmal im Wirthshause zu Oberschneiding statt findet, und daß der Zuschlag nach §. 99. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Kaufsliebhaber, deren Vermögensverhältnisse unbekannt sind, haben sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Den 28. Februar 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

234.

(Fuchs gegen Gadermann pct. debiti betr.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Haus

Digitized by Google

Nr. 28. an der Landstraße zu Ilz sammt der darin bisher betriebenen realen Bäckergerechtsame

Mittwoch den 18. April 1849,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

im diesseitigen Gerichtslokale Nr. I. wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt. Die nähere Beschreibung des Hauses und der darauf haftenden Lasten ist bereits in der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 13. Dezember 1848 enthalten. Der Hinschlag an den Meistbietenden erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Kaufsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen nur dann zur Steigerung zugelassen werden, wenn sie sich durch legale Zeugnisse sogleich über ihre Zahlungsfähigkeit legitimiren können.

Am 17. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.
Schuster, Direktor.
Hohenthanner.

235.

(Alois Seidlsches Debitwesen in Train betr.)

Im Wege der Exekution wird auf Klage eines Hypothekgläubigers das Anwesen des Alois Seidl, Schmid von Train, an den Meistbietenden öffentlich und gerichtlich versteigert und es ist hiezu Termin in loco Train

am 18. May, Nachmittags 2 Uhr,

anberaumt, die Versteigerung findet in der Behausung des Alois Seidl statt; Kaufsliebhaber werden mit dem Beisatze vorgeladen, daß auswärtige dem Gerichte unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, und sich der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der §. §. 98 — 101 der Novelle v. J. 1837 richtet.

Dieses hat folgende Bestandtheile:

I. Das Wohngebäude sammt der darangebauten Pferd- und Rindviehstallung, dann der Schmidwerkstätte unter einem und derselben mit Platten gedeckten Dachung, dann mit bis unter dieselben von Ziegelsteinen gemauerten Umfassungswänden, 1 Stockwerk hoch; dann von Holz gebautem Getreidstadel mit einer Strohdachung versehen; den Backofen von Ziegelsteinen gemauert;

II. die radizirte Schmidgerechtsame.

III. Bau- und Grasgarten 0,75,
Acker hinter der Hofpoint 1,17,
Krautgrundacker 1,04,
Umelsdorfer Wegacker 0,69,
Mooswiese 1,01,
Gabisbett 0,03,
Pfingstweidacker 0,22,
Pfannenstieltheil 0,32,
Abenstheilwiese 0,20,
Pfannenstieltheilwiese 0,21,
Hinterer Holzwaldtheil 0,93,
Forstentschädigungswaldung 2,70,
Polzstraßacker 1,26,
Oedenbrunnacker 1,16,
Bodenacker 1,37,
Krautgrundacker 0,61,
Pointacker 0,55,
Oedungen Bodenacker 0,21,
Brücketlindenacker 2,57,
Stirenlohacker 0,96,
„ „ 3,08,
Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Dieses Anwesen ist größtentheils erbrechtsweise grundbar und der größere Theil großzehentpflichtig mit ⅔ Theil an die Gutsherrschaft Train und ⅓ Theil zur Pfarrei Pirkwang.

Der am 20. Dezember gerichtlich erhobene

Digitized by Google

Schätzungswerth dieses Anwesens beträgt im Ganzen 6016 fl.

Den 16. März 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

236.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Mitterbauerngut der Bauerswittwe Maria Anna Amerl zu Kasberg dem öffentlichen Verkaufe unterstellt; dasselbe besteht:

a) aus einem Wohnhause, Stall, Stadl, Kasten, dann aus einem Inhause mit einem Stalle und Stadl unter einem Dache und einem Hofraume zu 20 Dez. Sämmtliche Gebäulichkeiten befinden sich gegenwärtig in einem ziemlich guten baulichen Zustande.

b) 16 Tagw. 65 Dezim. Aeckern,

c) 18 » 83 » Wiesen,

d) 19 » 68 » Waldungen und

e) — » 14 » Oedungen.

Diese Realitäten sind im Ganzen auf 2339 fl. 30 kr gerichtlich geschätzt. Zum gerichtlichen Verkaufe derselben steht auf

Samstag den 19. Mai 1849, Vormittags von 9 — 12 Uhr,

in der Amerl'schen Wohnung zu Kasberg, Termin an, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß unbekannte und auswärtige Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse sich legal auszuweisen haben.

Die genauere Beschreibung des Guts, das Schätzungsprotokoll, der Katasterauszug liegen den Kaufslustigen bis zum Versteigerungstage bei Gericht zur Einsicht vor.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes und den §. §. 98 u. 101 der Novelle vom Jahre 1837.

Wegscheid den 17. März 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

237.

Die in der Beilage Nr. 21. vom 14. d. M. §. 194. ausgeschriebene Versteigerung des Karl und Maria Wägnerschen Anwesens zu Straubing unterbleibt.

Am 16. März 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor leg. verh.

Revo.

Stuhlreiter.

238.

(Thaler gegen Eder pet. deb. bete.)

Da bei der am 29. Mai 1848 anberaumten Versteigerungs-Tagsfahrt für das Wohnhaus der Bartlmä Ederschen Maurers-Eheleute zu Bonbruk ein Kaufsangebot nicht erzielt werden konnte, so wird dasselbe auf Instanz eines Gläubigers zum wiederholten Zwangsverkaufe gebracht und hiezu Termin auf

Freitag den 27. April d. Js.,

Vormittags 10 — 11 Uhr,

im Wirthshause zu Bonbruk bestimmt, und Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden gegen Baarzahlung ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge. Bemerkt wird, daß dieses Haus leibrechtsweise grundbar mit 1 fl. Stift und 3 kr. Haussteuer belastet, auf 500 fl. ge-

Digitized by Google

schätzt, und der Brandversicherungs-Anstalt mit 300 fl. einverleibt ist.

Am 17. März 1849.

Königl. Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

239.

Im Verlage der **Buchner**'schen Buchhandlung in Bayreuth erschien so eben und ist durch alle Buchhandlungen, in **Landshut** durch die Thomann'sche zu beziehen:

Anleitung
zum amtlichen Vollzuge
des
Grundlasten-Ablösungsgesetzes
vom 4. Juni 1848.
Vom Herrschaftsrichter **Wunder**.
Preis broch. 36 kr.

Der rühmlichst bekannte Herr Verfasser hat bei Ausarbeitung dieser Schrift zunächst die Grundlasten im Auge gehabt, wie das fragliche Gesetz bezüglich derselben consequent und ordnungsmäßig zu vollziehen und dieser Vollzug erforderlichen Falls recht zu motiviren sey. Der in diesem Werkchen eingeschlagene Weg führt deßhalb auf dem Grunde der officiellen Instruktionen-Erläuterungen schnurstracks zum Ziele des schnellen Gesetzvollzuges und der baldigen wirklichen Verschaffung der dem Landmanne zugedachten Vortheile, weßwegen denn die Schrift sowohl den K. Behörden, Magistraten, Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, Pfarrämtern, als auch allen sonstigen Ablösenden unumgänglich von nöthen seyn dürfte.

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 26.

Landshut, Sonnabend den 31. März 1849.

Inhalt. Die Ueberhandnahme der Brandfälle. — Die 193. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Erledigung der katholischen Pfarrei Haberskirchen, Landgerichts Dingolfing. — Erledigung der katholischen Pfarrei Kößlarn, Landgerichts Rotthalmünster. — Die sogenannten Mitleidsfuhren zum Transporte erkrankter Reisender in Kurhessen. — Dienste- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15587.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern.

(Die Ueberhandnahme der Brandfälle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da seit einiger Zeit die Zahl der Brandfälle ungewöhnlich sich vermehrt hat, ohne daß außerordentliche Veranlassungen dazu bestehen, muß wohl angenommen werden, daß die Feuerordnung und sonstigen feuerpolizeilichen Vorschriften nicht überall mit der durch die Wichtigkeit der Sache gebotenen Strenge gehandhabt werden, denn wo bei Neubauten und Hauptreparaturen die Frage der Feuerpolizei als eine wichtige betrachtet, wo die Reinigung der Kamine rechtzeitig und zweckmäßig geschieht, wo die Vermeidung feuergefährlicher Anwendung von Licht und Feuer gewissenhaft überwacht, und durch eine dem Zwecke entsprechende Feuerbeschau der Vollzug kontrollirt wird; wo ferner die Gemeinden ihrer Verpflichtung zur Haltung der Tag- und Nacht-

Digitized by Google

wachen nachkommen, und nicht auf alle mögliche Weise von einer Verpflichtung sich befreien wollen, die nur ihre eigene Sicherheit zum Zwecke hat, und wo endlich die Vorschriften einer durchgreifenden Ortspolizei gegen müßige, arbeitsscheue und sicherheitsgefährliche Individuen pflichtmäßig gehandhabt werden, dort werden ungewöhnlich zahlreiche Brandfälle gewiß nicht zu beklagen sein.

Die k. Landgerichte werden daher auf den Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. d. Mts. (Rggs.-Bl. 1849 S. 261 Nr. V.) angewiesen, die in Niederbayern geltende Feuerordnung vom 30. März 1791 in den Gemeinden öfters verkünden zu lassen, auf ihrem Vollzuge zu bestehen, insbesondere die Feuerbeschau unter Beachtung der Regierungs-Ausschreibung vom 21. Februar 1848, Feuerbeschau im Landgerichtsbezirke Kötzting betreffend, strenge zu überwachen, und namentlich nicht zu dulden, daß die außerhalb den Gebäuden befindlichen Streuhaufen, was in Niederbayern so oft geschieht, in einer für Gebäude nicht selten gefährlichen Nähe aufgestellt werden.

Es wird zu dem Eifer der k. Landgerichtsvorstände vertraut, daß sie durch ihre Anordnungen und durch den Vollzug der bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch in dieser Hinsicht die Erwartungen der kgl. Regierung befriedigen werden, die sich vorbehält, nach angemessenem Zeitablaufe durch Vorlage der Akten von der Thätigkeit der Behörden sich zu überzeugen.

Landshut den 24. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenettl, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 14059.

(Die 193ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Gemeinde-Stiftungsverwaltungen, dann den Curatelbehörden wird hiemit ein Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligations-Nummern der 381. Serie, welche in der am 1. August 1848 vorgenommenen 193. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, zu dem Ende bekannt gegeben, um hienach das Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Zugleich wird bemerkt, daß diese Obligationen laut niederösterreichischen Regierungs-Circulars vom 2. August 1848 gegen neue, mit 3½ und 4 % in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Landshut den 24. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 381. Serie, welche in der am 1. August 1848 vorgenommenen Einhundert und drei und neunzigsten Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

Zu 3½ Procent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
25460	25465	25685	25790	25899	25983	26082	26173	26270	26379
— 62	— 67	— 94	— 96	—903	— 84	— 88	— 78	— 71	— 80
— 63	— 68	— 95	— 97	— 04	— 85	— 89	— 84	— 77	— 84
— 64	— 69	—702	— 99	— 09	— 86	— 90	— 85	— 79	— 87
— 66	— 71	— 14	—802	— 16	— 89	— 91	— 86	— 81	— 88
— 70	— 72	— 16	— 04	— 20	— 91	— 96	— 99	— 85	— 92
— 71	— 77	— 17	— 12	— 21	— 93	— 97	—211	— 87	— 97
— 74	— 86	— 18	— 19	— 26	— 95	—100	— 12	— 88	— 99
— 75	— 88	— 19	— 20	— 27	— 96	— 01	— 14	— 89	—404
— 77	— 93	— 20	— 24	— 28	— 97	— 05	— 15	— 90	— 11
— 78	— 99	— 22	— 27	— 29	— 98	— 06	— 16	— 94	— 18
— 82	—601	— 23	— 28	— 30	26000	— 07	— 17	— 96	— 21
— 83	— 03	— 31	— 30	— 32	— 02	— 08	— 18	—302	— 29
— 89	— 14	— 32	— 36	— 37	— 04	— 10	— 25	— 03	— 30
— 92	— 15	— 35	— 37	— 39	— 12	— 11	— 28	— 04	— 37
— 96	— 18	— 37	— 38	— 40	— 13	— 12	— 39	— 06	— 38
—502	— 19	— 42	— 39	— 41	— 16	— 16	— 40	— 07	— 39
— 04	— 20	— 44	— 41	— 42	— 17	— 18	— 41	— 10	— 40
— 15	— 22	— 47	— 48	— 43	— 19	— 24	— 42	— 20	— 42
— 16	— 23	— 48	— 49	— 44	— 21	— 25	— 44	— 21	— 43
— 18	— 25	— 51	— 51	— 45	— 29	— 32	— 45	— 21	— 44
— 25	— 31	— 52	— 53	— 46	— 36	— 40	— 53	— 30	— 45
— 28	— 35	— 53	— 55	— 53	— 41	— 41	— 58	— 31	— 47
— 30	— 36	— 58	— 57	— 54	— 43	— 47	— 60	— 34	— 48
— 31	— 46	— 60	— 69	— 59	— 45	— 50	— 61	— 37	— 53
— 38	— 63	— 61	— 74	— 64	— 60	— 53	— 62	— 40	— 56
— 39	— 69	— 62	— 79	— 66	— 61	— 54	— 63	— 45	— 57
— 40	— 72	— 69	— 80	— 67	— 62	— 55	— 64	— 46	— 64
— 41	— 78	— 71	— 86	— 68	— 63	— 59	— 65	— 51	— 66
— 54	— 79	— 82	— 90	— 70	— 64	— 64	— 66	— 55	— 68
— 55	— 81	— 83	— 91	— 71	— 70	— 65	— 67	— 58	— 69
— 59	— 83	— 87	— 92	— 73	— 73	— 68	— 68	— 59	— 75
— 61	— 84	— 88	— 93	— 81	— 81	— 72	— 69	— 62	— 76

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

Zu 3½ Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
26478	26579	26698	26794	26901	27014	27113	27198	27255	27337
— 81	— 86	— 99	— 96	— 03	— 16	— 14	—201	— 56	— 38
— 82	— 87	—700	— 99	— 09	— 18	— 17	— 05	— 60	— 39
— 84	— 88	— 01	—800	— 10	— 19	— 18	— 07	— 62	— 40
— 91	— 94	— 02	— 04	— 12	— 22	— 19	— 11	— 63	— 41
— 92	— 96	— 03	— 05	— 13	— 26	— 21	— 12	— 65	— 43
— 93	— 98	— 04	— 07	— 14	— 27	— 24	— 13	— 67	— 53
— 94	—601	— 05	— 08	— 15	— 28	— 26	— 14	— 69	— 58
—500	— 02	— 06	— 12	— 17	— 29	— 28	— 15	— 70	— 65
— 01	— 03	— 07	— 13	— 19	— 30	— 29	— 16	— 72	— 66
— 06	— 07	— 08	— 25	— 20	— 31	— 34	— 17	— 75	— 67
— 09	— 08	— 09	— 26	— 24	— 32	— 35	— 18	— 79	— 68
— 10	— 12	— 10	— 28	— 29	— 38	— 36	— 19	— 80	— 69
— 11	— 13	— 11	— 29	— 35	— 47	— 37	— 20	— 85	— 70
— 12	— 14	— 12	— 30	— 38	— 49	— 39	— 21	— 86	— 71
— 15	— 17	— 14	— 32	— 39	— 53	— 45	— 22	— 87	— 73
— 23	— 19	— 17	— 38	— 40	— 55	— 47	— 23	— 88	— 77
— 26	— 21	— 18	— 39	— 46	— 58	— 48	— 24	— 89	— 78
— 31	— 25	— 24	— 40	— 47	— 59	— 50	— 25	— 90	— 80
— 32	— 30	— 25	— 42	— 50	— 61	— 58	— 26	— 91	— 81
— 34	— 31	— 26	— 43	— 51	— 68	— 60	— 27	— 92	— 82
— 36	— 34	— 27	— 44	— 52	— 70	— 65	— 28	— 93	— 84
— 39	— 35	— 28	— 45	— 54	— 71	— 66	— 29	— 94	— 87
— 41	— 38	— 30	— 49	— 58	— 72	— 67	— 30	— 97	— 90
— 42	— 39	— 34	— 50	— 60	— 73	— 68	— 31	—301	— 91
— 43	— 41	— 35	— 53	— 63	— 78	— 69	— 32	— 02	— 92
— 44	— 49	— 48	— 56	— 66	— 83	— 70	— 33	— 03	— 94
— 48	— 50	— 49	— 61	— 67	— 84	— 71	— 34	— 11	— 97
— 55	— 52	— 50	— 62	— 68	— 85	— 72	— 35	— 12	—400
— 56	— 54	— 51	— 64	— 70	— 93	— 73	— 36	— 13	— 01
— 59	— 57	— 52	— 71	— 75	— 98	— 74	— 37	— 15	— 02
— 60	— 58	— 65	— 76	— 76	— 99	— 75	— 40	— 16	— 03
— 61	— 60	— 69	— 78	— 79	—100	— 77	— 41	— 17	— 05
— 63	— 62	— 71	— 80	— 80	— 01	— 82	— 42	— 22	— 07
— 64	— 65	— 76	— 82	— 86	— 05	— 83	— 43	— 23	— 10
— 66	— 66	— 77	— 83	— 88	— 06	— 84	— 44	— 26	— 11
— 67	— 68	— 79	— 87	— 89	— 07	— 87	— 48	— 29	— 12
— 72	— 84	— 81	— 91	— 91	— 08	— 89	— 49	— 30	— 13
— 74	— 86	— 82	— 96	— 94	— 10	— 92	— 51	— 31	— 14
— 76	— 87	— 85	— 97	— 97	— 11	— 93	— 52	— 34	— 15
— 78	— 96	— 92	—900	27013	— 12	— 94	— 53	— 36	— 16

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

Zu 3½ Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
27417	27527	27628	27682	27810	27932	28041	28142	28232	28325
— 18	— 42	— 29	— 95	— 17	— 33	— 45	— 44	— 36	— 26
— 19	— 44	— 30	— 96	— 20	— 34	— 48	— 46	— 42	— 27
— 20	— 48	— 31	— 708	— 22	— 35	— 51	— 50	— 43	— 28
— 21	— 51	— 33	— 12	— 24	— 36	— 52	— 51	— 47	— 29
— 22	— 54	— 34	— 13	— 29	— 37	— 56	— 53	— 49	— 30
— 31	— 55	— 35	— 14	— 37	— 40	— 57	— 61	— 50	— 33
— 35	— 56	— 36	— 15	— 39	— 43	— 59	— 62	— 52	— 37
— 36	— 59	— 38	— 17	— 41	— 59	— 60	— 65	— 60	— 39
— 37	— 60	— 40	— 21	— 44	— 60	— 61	— 68	— 61	— 42
— 39	— 61	— 42	— 26	— 50	— 67	— 62	— 71	— 62	— 43
— 43	— 62	— 43	— 41	— 54	— 68	— 63	— 75	— 63	— 45
— 45	— 63	— 44	— 44	— 55	— 74	— 72	— 76	— 64	— 46
— 64	— 67	— 45	— 45	— 56	— 75	— 76	— 77	— 68	— 47
— 68	— 69	— 47	— 47	— 57	— 76	— 79	— 78	— 69	— 49
— 75	— 70	— 50	— 48	— 65	— 77	— 80	— 83	— 70	— 52
— 76	— 73	— 51	— 49	— 66	— 85	— 81	— 85	— 78	— 55
— 79	— 76	— 53	— 50	— 67	— 86	— 83	— 86	— 79	— 59
— 80	— 77	— 54	— 51	— 68	— 88	— 84	— 87	— 83	— 64
— 86	— 82	— 55	— 52	— 70	— 89	— 85	— 88	— 84	— 79
— 88	— 83	— 56	— 63	— 81	— 90	— 86	— 90	— 85	— 80
— 89	— 84	— 57	— 64	— 83	— 91	— 89	— 91	— 91	— 81
— 90	— 85	— 58	— 66	— 84	— 95	— 90	— 93	— 95	— 82
— 91	— 88	— 59	— 68	— 87	— 99	— 91	— 95	— 96	— 83
— 92	— 89	— 60	— 69	— 88	28001	— 94	— 96	— 97	— 85
— 93	— 91	— 61	— 70	— 90	— 02	— 97	— 97	— 98	— 90
— 94	— 92	— 62	— 71	— 91	— 03	— 100	— 99	— 99	— 92
— 95	— 94	— 63	— 72	— 93	— 04	— 01	— 201	— 300	— 99
— 97	— 96	— 64	— 73	— 94	— 05	— 03	— 04	— 01	— 400
— 500	— 97	— 65	— 74	— 902	— 66	— 04	— 05	— 03	— 02
— 01	— 99	— 66	— 76	— 03	— 07	— 05	— 07	— 04	— 03
— 07	— 600	— 67	— 87	— 05	— 10	— 06	— 08	— 05	— 06
— 08	— 01	— 69	— 89	— 16	— 14	— 08	— 15	— 14	— 13
— 11	— 02	— 72	— 90	— 17	— 19	— 11	— 16	— 16	— 22
— 16	— 03	— 73	— 91	— 18	— 20	— 13	— 19	— 17	— 26
— 17	— 04	— 74	— 92	— 19	— 21	— 24	— 20	— 19	— 27
— 18	— 05	— 75	— 96	— 20	— 22	— 26	— 21	— 20	— 30
— 19	— 07	— 77	— 97	— 26	— 25	— 28	— 22	— 21	— 38
— 21	— 15	— 78	— 99	— 27	— 33	— 30	— 23	— 22	— 39
— 25	— 23	— 80	— 800	— 28	— 34	— 35	— 27	— 23	— 42
— 26	— 24	— 81	— 09	— 31	— 37	— 38	— 28	— 24	— 43

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

Zu 3½ Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
28444	28546	28641	28711	28808	28910	29006	29081	29158	29230
— 46	— 49	— 43	— 17	— 09	— 12	— 15	— 82	— 59	— 32
— 49	— 50	— 44	— 18	— 10	— 14	— 16	— 85	— 60	— 33
— 51	— 51	— 47	— 20	— 12	— 16	— 20	— 87	— 61	— 42
— 52	— 52	— 54	— 21	— 13	— 17	— 23	— 88	— 63	— 44
— 53	— 54	— 55	— 23	— 14	— 18	— 27	— 89	— 64	— 45
— 56	— 53	— 56	— 25	— 16	— 19	— 31	— 90	— 65	— 46
— 57	— 58	— 57	— 26	— 20	— 22	— 33	— 91	— 71	— 47
— 58	— 59	— 58	— 28	— 26	— 23	— 34	— 92	— 72	— 48
— 59	— 60	— 59	— 29	— 28	— 24	— 35	— 94	— 73	— 49
— 66	— 61	— 60	— 30	— 33	— 25	— 36	— 95	— 74	— 51
— 70	— 69	— 61	— 32	— 38	— 28	— 38	— 96	— 75	— 53
— 71	— 70	— 64	— 38	— 39	— 37	— 39	— 97	— 76	— 54
— 73	— 72	— 67	— 40	— 41	— 46	— 43	— 98	— 77	— 55
— 74	— 74	— 68	— 41	— 47	— 48	— 44	— 99	— 78	— 56
— 70	— 75	— 70	— 42	— 53	— 49	— 45	—100	— 81	— 58
— 80	— 84	— 71	— 43	— 54	— 53	— 46	— 03	— 87	— 59
— 82	— 85	— 77	— 44	— 58	— 54	— 47	— 04	— 88	— 64
— 83	— 87	— 78	— 45	— 62	— 59	— 48	— 06	— 89	— 65
— 84	— 90	— 79	— 54	— 68	— 61	— 49	— 07	— 90	— 74
— 90	— 91	— 80	— 55	— 69	— 65	— 50	— 13	— 93	— 75
— 91	— 92	— 85	— 59	— 71	— 66	— 51	— 14	— 94	— 79
— 92	— 93	— 86	— 62	— 73	— 67	— 52	— 15	— 95	— 80
—502	— 94	— 87	— 63	— 75	— 68	— 54	— 16	— 96	— 87
— 06	—601	— 88	— 64	— 76	— 74	— 55	— 19	— 97	— 89
— 08	— 02	— 89	— 66	— 80	— 78	— 56	— 22	— 99	— 90
— 09	— 04	— 90	— 68	— 82	— 84	— 58	— 30	—203	— 91
— 12	— 05	— 92	— 71	— 83	— 86	— 61	— 31	— 04	— 97
— 14	— 12	— 93	— 73	— 85	— 87	— 67	— 33	— 05	—300
— 18	— 13	— 95	— 76	— 86	— 88	— 68	— 36	— 06	— 01
— 19	— 14	— 96	— 78	— 87	— 89	— 70	— 37	— 07	— 02
— 20	— 15	— 98	— 81	— 89	— 90	— 71	— 39	— 09	— 06
— 21	— 16	— 99	— 83	— 94	— 92	— 72	— 40	— 10	— 07
— 24	— 17	—700	— 85	— 95	— 93	— 73	— 41	— 14	— 09
— 25	— 20	— 01	— 87	—901	— 94	— 74	— 46	— 20	— 12
—*27	— 23	— 03	— 89	— 02	— 96	— 75	— 48	— 22	— 14
— 28	— 31	— 04	—800	— 03	— 97	— 76	— 52	— 23	— 17
— 29	— 36	— 05	— 04	— 06	— 98	— 77	— 53	— 24	— 18
— 35	— 38	— 08	— 05	— 07	— 99	— 78	— 54	— 25	— 21
— 42	— 39	— 09	— 06	— 08	29002	— 79	— 56	— 27	— 22
— 45	— 40	— 10	— 07	— 09	— 03	— 80	— 57	— 28	— 23

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

Zu 3½ Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
29324	29353	29384	29402	29446	29481	29530	29568	29597	29626
— 25	— 54	— 85	— 10	— 47	— 83	— 31	— 69	— 98	— 29
— 28	— 55	— 86	— 11	— 49	— 87	— 32	— 70	— 99	— 31
— 29	— 56	— 88	— 12	— 50	— 88	— 33	— 72	—600	— 34
— 30	— 57	— 89	— 13	— 53	— 89	— 35	— 75	— 01	— 36
— 32	— 62	— 90	— 14	— 54	— 90	— 41	— 76	— 02	— 41
— 33	— 63	— 91	— 15	— 55	— 91	— 43	— 80	— 03	— 44
— 34	— 65	— 92	— 17	— 66	— 93	— 45	— 84	— 04	— 45
— 37	— 66	— 93	— 18	— 67	— 94	— 48	— 85	— 10	— 46
— 38	— 67	— 94	— 20	— 68	—505	— 49	— 86	— 11	— 48
— 39	— 69	— 95	— 30	— 69	— 11	— 50	— 87	— 13	— 49
— 41	— 73	— 96	— 33	— 71	— 12	— 52	— 89	— 14	— 53
— 43	— 78	— 97	— 40	— 73	— 15	— 53	— 90	— 15	— 58
— 45	— 79	— 98	— 41	— 74	— 17	— 58	— 91	— 19	— 59
— 46	— 80	— 99	— 42	— 75	— 23	— 59	— 92	— 21	— 62
— 51	— 82	—400	— 43	— 79	— 24	— 61	— 94	— 24	— 64
— 52	— 83	— 01	— 45	— 80	— 26	— 66	— 95	— 25	29665

Zu 4 Prozent.

22	135	353	547	802	934	1185	1353	1544	1767
45	216	376	552	803	939	—93	—68	—45	—68
56	217	377	553	804	940	1205	—76	—52	—69
57	218	378	584	844	959	—77	—84	—59	—70
58	219	379	619	845	970	—89	1400	—71	—71
59	220	380	620	848	972	1300	—03	—92	—72
60	242	381	621	849	978	—02	—20	—93	—73
68	262	402	622	850	979	—04	—25	—95	—74
73	277	403	623	851	983	—05	—27	1607	—77
74	280	404	624	852	1032	—06	—41	—12	—78
113	281	405	625	853	—40	—08	—42	—13	—89
114	282	429	626	868	—41	—09	—46	—14	—97
115	323	437	627	881	—46	—10	—64	—30	1800
116	324	438	645	882	—47	—11	—65	—54	—04
117	325	439	695	912	—54	—16	—70	—56	—08
118	327	451	696	927	1105	—18	—71	—81	—13
119	328	485	732	928	—06	—19	—96	—83	—15
120	329	486	736	929	—07	—22	—98	—86	—36
121	330	526	737	930	—12	—33	—99	—93	—41
124	331	527	740	931	—19	—34	1501	1728	—42
127	332	528	754	932	—21	—38	—02	—29	—44
132	333	530	801	933	—76	—39	—06	—54	—55

Digitized by Google

Obligationen der Stände von Oesterreich ob der Enns.

Zu 4 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1872	2053	2233	2399	2601	2780	3010	3193	3511	3764
—73	—56	—49	2403	—02	—82	—15	—99	—12	—65
—74	—57	—55	—10	—03	—83	—21	3200	—13	—70
—80	—84	—62	—11	—04	—84	—26	—05	—16	—76
—90	—96	—76	—12	—07	—94	—32	—08	—17	—77
—94	—99	—78	—22	—08	2809	—44	—22	—27	—79
—95	2101	—81	—24	—09	—32	—50	—31	—45	—87
—96	—06	—84	—25	—10	—42	—53	—39	—54	—95
—97	—07	—85	—26	—15	—48	—59	—44	—78	3801
—98	—10	—86	—27	—34	—49	—61	—54	—89	—02
1902	—11	—88	—28	—43	—50	—62	—62	—90	—07
—03	—18	—89	—29	—52	—51	—63	—75	—91	—10
—04	—19	—90	—31	—55	—52	—64	—76	—95	—11
—12	—28	—91	—47	—58	—57	—68	—88	3606	—16
—14	—54	—93	—63	—61	—67	—70	3307	—07	—23
—17	—55	—95	—82	—64	—74	—71	—19	—16	—26
—19	—56	—96	—88	—66	—80	—76	—24	—35	—31
—26	—57	—97	—89	—71	—81	—86	—34	—40	—33
—28	—59	—98	—90	—74	—86	—99	—35	—43	—35
—33	—60	2301	—91	—75	—94	3101	—47	—49	—36
—39	—61	—09	—92	—76	—95	—07	—65	—50	—44
—62	—63	—12	—95	—94	2906	—08	—66	—66	—49
—71	—68	—13	—99	—95	—17	—13	—77	—67	—87
—73	—71	—25	2500	—97	—28	—20	—81	—71	3928
—74	—74	—29	—02	2707	—30	—29	—94	—93	—42
—75	—75	—32	—05	—08	—33	—35	3405	—95	—48
—78	—79	—33	—06	—09	—37	—37	—09	—96	—53
—79	—80	—35	—08	—19	—52	—38	—11	—97	—73
—87	—81	—36	—09	—20	—57	—40	—19	3711	—77
—92	—82	—37	—16	—21	—66	—45	—20	—14	—78
2001	—84	—38	—25	—23	—67	—47	—28	—15	4018
—03	—85	—39	—27	—24	—79	—59	—29	—17	—19
—09	—86	—40	—28	—34	—86	—65	—46	—22	—20
—10	—88	—50	—30	—39	—88	—67	—55	26	—26
—11	—93	—57	—31	—43	—92	—70	—60	—27	—33
—13	2201	—58	—32	—47	—98	—72	—69	—44	—34
—26	—07	—68	—33	—59	—99	—75	—76	—45	—38
—39	—13	—71	—51	—60	3001	—78	—86	—46	—39
—40	—15	—83	—65	—61	—02	—82	3505	—47	—55
—41	—16	—85	—66	—62	—03	—83	—06	—49	4064
—52	—32	—88	—68	—65	—09	—90	—07	—63	

Digitized by Google

Ad Num. 13197.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Habersklrchen, Landgerichts Dingolfing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Habersklrchen ist durch das Ableben des bisherigen Besitzers erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Frontenhausen und im Landgerichtsbezirke Dingolfing; sie zählt 410 Seelen, 18 Nebenorte und 1 Schule, und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

1)	an ständigem Gehalte	7 fl.	40 kr.
2)	aus dem Ertrage der Realitäten	207 fl.	33 kr.
3)	aus dem Ertrage der Rechte	325 fl.	55 kr.
4)	aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	104 fl.	38 kr.
	in Summa . . .	645 fl.	46 kr.
	Die Lasten bestehen in einer Gesammtausgabe von	58 fl	42 kr.
	wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von	587 fl.	4 kr.

ergibt.

Zur Uebernahme der Pfarrei wird ein Kapital von beiläufig 2000 fl. erfodert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu überreichen.

Landshut, den 25. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 12954.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Kößlarn, Landgerichts Rotthalmünster, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die organisirte katholische Pfarrei Kößlarn ist durch das Ableben des bisherigen Besitzers erledigt.

Dieselbe liegt in der Diöcese Passau, im Dekanate Aigen und im Landgerichtsbezirke Rotthalmünster, sie zählt 1883 Seelen, 73 Nebenorte und 1 Schule und wird vom Pfarrer mit einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	an ständigem Gehalte von	589 fl.	3½ kr.
	welcher mit dem Beginne der VI. Finanzperiode auf 600 fl. erhöht werden wird,		
II.	aus dem Ertrage der Realitäten	51 fl.	21 kr.
III.	aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	333 fl.	54¾ kr.
IV.	besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit . . .	300 fl.	— kr.
	in Summa	1271 fl.	19 kr.

Digitized by Google

Die Lasten bestehen in einer Gesammtausgabe von . . . . . 209 fl. 13½ kr.
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . . 965 fl. 5½ kr.
ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, den 27. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 14301.

An sämmtliche

Distrikts-Polizei-Behörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Die sogenannten Mitleidsfuhren zum Transporte erkrankter Reisender in Kurhessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck der im rubrizirten Betreffe unterm 23. dieß erlassenen höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern zur geeigneten Darnachachtung in vorkommenden Fällen:

»Nach einer Mittheilung des k. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern »hat das kurfürstlich hessische Ministerium des Innern — in Erwägung, daß im Königreiche »Preußen s. g. Mitleidsfuhren zum Transporte erkrankter Reisender nur dann bewilligt werden, »wenn die Einwilligung der Behörden des Bestimmungsorte3 und der Gemeinde, sei es des In»landes oder des Auslandes, welche die Weiterbeförderung zu übernehmen haben würde, einge»holt worden ist, — Anordnung getroffen, daß die von ausländischen Behörden durch Kurhessen »nach Preußen dirigirten Wagenschubtransporte in Kurhessen nur nach Beibringung der erwähnten »Nachweisung oder einer genügenden Zusicherung über die Annahme derselben in Preußen, über»nommen werden.«

Landshut den 27. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den vormaligen Patrimonialgerichtshalter Johann Paul Krieger zu Arnsdorf zum Nebenbeamten bei dem k. Landgerichte Pfarrkirchen extra statum allergnädigst zu ernennen.

Seine Königliche Majestät haben zu Folge höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 13. März l. J. die von dem bisherigen Major und Kommandanten

Digitized by Google

des Landwehr-Bataillons Deggendorf, Gottlieb Fruth, nachgesuchte Enthebung von dieser Charge zu gewähren, und statt desselben den rechtskundigen Bürgermeister Herrman Bamann daselbst zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons Deggendorf allergnädigst zu ernennen geruht.

III. Augsburger = Cours

vom 22. März 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	79½	
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .		612
» » Promessen per Stück Agio	43	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 27. März 1849.	Waizen	—	223	223	223	—	12	54	12	33	12	15	—	—	—	39
		Korn	—	52	52	52	—	7	21	7	13	7	7	—	—	—	3
		Gerste	—	98	98	98	—	6	22	6	15	5	58	—	—	—	41
		Haber	—	21	21	21	—	4	24	4	6	3	59	—	—	—	3
Dingolfing	Vom 27. März 1849.	Waizen	—	12	12	12	—	11	15	10	48	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	6	48	6	45	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 20. März 1849.	Waizen	—	5	5	5	—	12	6	11	39	11	12	—	—	—	51
		Korn	—	1	1	1	—	6	48	6	48	6	48	—	—	—	6
		Gerste	—	32	32	32	—	6	—	5	30	5	6	—	9	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	36	4	12	4	—	—	6	—	—
Kelheim . .	Vom 22. März 1849.	Waizen	—	101	101	100	1	11	32	11	22	10	50	—	34	—	—
		Korn	7	8	15	15	—	6	39	6	28	6	20	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	19	4	12	4	3	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannen berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Vorjiger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt Summe.	Verkauft.	Am Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels fl.	kr.	Mindster Preis des Schäffels fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau . .	Vom 26. März 1849.	Waizen	—	64	64	64	—	11	18	11	12	10	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	326	326	326	—	6	36	6	18	6	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 23. März 1849.	Waizen	5	290	295	270	25	12	—	11	6	10	1	—	21	—	—
		Korn	2	121	123	121	2	7	—	6	44	6	22	—	10	—	—
		Gerste	9	757	766	662	104	7	7	6	35	6	3	—	9	—	—
		Haber	6	339	345	343	4	4	45	4	32	4	7	—	2	—	—
Mainburg	Vom 21. März 1849.	Waizen	—	154	154	152	2	11	30	11	—	10	48	—	30	—	—
		Korn	—	66	66	60	6	6	30	6	15	6	—	—	15	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	7	12	7	—	6	30	—	—	—	48
		Haber	—	31	31	31	—	4	24	4	15	4	—	—	5	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 20. März 1849.	Waizen	—	37	37	37	—	11	45	11	24	10	49	—	—	—	3
		Korn	—	18	18	18	—	6	49	6	39	6	24	—	—	—	3
		Gerste	—	2	2	2	—	6	24	6	6	—	—	—	—	—	6
		Haber	—	11	11	11	—	4	24	4	18	4	15	—	1	—	—
Osterhofen	Vom 20. März 1849.	Waizen	—	53	53	53	—	11	30	11	12	11	—	—	—	—	36
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	5	6	5	—	4	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 27. März 1849.	Waizen	1	1	2	2	—	11	48	11	36	11	24	—	—	2	36
		Korn	1	45	46	39	7	7	33	7	29	7	9	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	63	67	53	14	3	45	3	39	3	34	—	5	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 26. März 1849.	Waizen	—	77	77	77	—	12	—	11	15	10	48	—	3	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	30	—	—	—	12	—	—
		Gerste	—	26	26	26	—	6	36	6	20	6	—	—	7	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	4	21	4	4	3	30	—	14	—	—
Pilsting . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. März 1849.	Waizen	3	419	422	418	4	12	3	11	45	11	15	—	—	—	14
		Korn	—	88	88	88	—	6	48	6	43	6	36	—	7	—	—
		Gerste	—	170	170	170	—	6	27	6	18	6	9	—	—	—	26
		Haber	3	257	257	260	—	4	41	4	19	4	2	—	—	—	5
Vilshofen.	Vom 21. März 1849.	Waizen	42	317	389	334	55	12	41	12	33	12	20	—	—	—	36
		Korn	19	11	30	24	6	7	40	7	35	7	30	—	—	—	1
		Gerste	—	16	16	16	—	5	6	5	1	5	—	—	—	—	1
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 26. Landshut, Sonnabend, den 31. März 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

240.

(Schuldenwesen des Michael Moosmüller von der Winkelmühle betr.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Winkelmühl-Anwesen des Michael Moosmüller, in der Gemeinde Oberlindhard gelegen, dem öffentlichen Verkauf unterstellt werden.

Es ist zu diesem Behufe Tagsfahrt auf Samstag den 19. Mai 1849, 9—12 Uhr, im Wirthshause zu Oberlindhard anberaumt, wozu Steigerungslustige hiemit geladen werden. Das Anwesen besteht:

1) Aus einem hölzernen mit Schneidschindeln gedeckten Wohnhause, sammt Mahlmühle mit 3 Gängen, sämmtlich in gutem Zustande, nebst Mühlrecht.

2) Aus einer hölzernen Schneidsäge, nebst Oelschlag und Recht.

3) Stadel, Stallung und Backofen.

4) Aus 47 Tagwerk 63 Dezimalen Feld-, 6 Tagw. 87 Dezim. Wies-, 12 Tagw. 62 Dezim. Holz-Gründen und 1 Tagw. 40 Dez. Oedungen.

Das Anwesen ist mit 6 fl. 10 kr. 5 hl. einfacher Grundsteuer und 12 fl. Gewerbsteuer belastet, und wurde am 24. Februar l. Jrs. auf 13582 fl. 12 kr. geschätzt.

Bei der Versteigerung wird auch ein Guts-Inventar aus verschiedenen Haus- und Baumannsfahrnissen im Schätzungswerth zu 730 fl. 15 kr. mit in den Kauf gegeben.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes von 1837 und §. §. 98 bis 101. Das Schätzungsprotokoll und der Cataster-Auszug können in der Zwischenzeit bei unterfertigtem Gerichte eingesehen werden.

Dem Gerichte unbekannte Personen haben sich durch amtliche Zeugnisse bei Vermeidung der Nichtzulassung zur Versteigerung über hinreichendes Vermögen auszuweisen.

Am 17. März 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Oberle, Landrichter.

Digitized by Google

241.

Nach Protokollaranzeige des k. Unterlieutenants Freiherrn Kajetan von Kraus im hiesigen Kuirassier-Regiment Prinz Adalbert dahier sind von der Aktie der Münchner- u. Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Nr. 2490 pr. 1000 Thaler Preuß. Kurr. nachfolgende 8 Zins-Coupons zu Verlurst gegangen:

1. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 20 vom 2. Jänner 1846,
2. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 21 vom 2. Jänner 1847,
3. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 22 vom 2. Jänner 1848,
4. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 23 vom 2. Jänner 1849,
5. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 24 vom 2. Jänner 1850,
6. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 25 vom 2. Jänner 1851,
7. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 26 vom 2. Jänner 1852,
8. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 27 vom 2. Jänner 1853.

Nach Antrag auf Amortisirung derselben werden die unbekannten Besitzer dieser 8 Zins-Coupons hiedurch aufgefodert, dieselben binnen 6 Monaten a dato um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, und ihre vermeintlichen Rechte darauf geltend zu machen, als dieselben außerdessen für kraftlos erklärt werden würden.

Am 5. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut

Der königliche Direktor

Hiltner.

Bernreiter.

242.

Johann Haider, lediger Bauerssohn von Ustersingen, seiner Profession ein Schuhmacher, ist Willens nach Oesterreich auszuwandern.

Alle Gläubiger, welche aus was immer für einem Rechtstitel eine Forderung an den Gesuchsteller zu machen haben, werden hiemit aufgefordert

Termino 4 Wochen

von heute an, ihre Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls bei Ertheilung der Auswanderungs-Befugniß auf ihre Forderung keine Rücksicht genommen werde.

Am 26. März 1849.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

243.

(Bildung der Gewerbskommissionen II Klasse in dem Markte Kötzting betr.)

Durch höchste Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 8. praes. 12. d. Mts. sind am Sitze des k. Landgerichts Kötzting Prüfungskommissionen II. Klasse für Bewerber von Gewerbskommissionen in Märkten und auf dem Lande für folgende Gewerbe angeordnet, als:

1. Bierbräuer, 2. Binder, 3. Schreiner, 4. Wagner, 5. Müller, 6. Bäcker, 7. Schuhmacher, 8. Schneider, 9. Lederer, 10. Weißgärber, 11. Riemer, 12. Sattler, 13. Schmiede, 14. Schlosser, 15. Metzger, 16. Seifensieder, 17. Weber, 18. Hutmacher, 19. Färber, 20. Stricker, 21. Sailer, 22. Hafner, 23. Glaser, 24. Drechsler.

Dieses wird nun mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß zur Prüfungsvornahme der erste Tag jeden Monats, und wenn dieser ein Feiertag sein sollte, der nächstfolgende Tag bestimmt werde.

Digitized by Google

Gesuchsteller für eine Prüfungsvornahme haben jedoch acht Tage vorher deßwegen mit Vorlage aller hiezu gesetzlich erfoderlichen Zeugnisse sich zu melden, und das Weitere zu gewärtigen.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 23. März 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

244.

Johann Straßer, bürgerl. Tuchmacher zu Vilshofen, dessen reales Besitzthum am 16. März 1847 auf 4200 fl. hypothekarisch geschätzt wurde, hat sich dermal für insolvent erklärt, und einen Schuldenstand von 6515 fl. 48 kr. gerichtlich mit dem Ansuchen namhaft gemacht, seine sämmtlichen Kreditoren zusammen zu berufen, um allenfalls mit denselben eine gütliche Abfindung treffen zu können.

Zu diesem Endzwecke hat man Termin auf den 5. Mai l. Js. anberaumt, wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Johann Straßer öffentlich unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden den Anträgen der Erschienenen beistimmend erachtet werden.

Am 14. März 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

245.

(Verlassenschaft des k. Landrichters Nikolaus Brunner von Simbach betr.)

In der Verlassenschaftssache des k. Landrichters Nikolaus Brunner von hier werden zufolge Requisition des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Landshut vom 16. praes. 24. dß. hiemit alle unbekannten Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen binnen 30 Tagen um so sicherer anzumelden, als außerdessen ohne Rücksicht auf sie in Behandlung der Sache weiter fürgeschritten werden würde.

Am 26. März 1849.

Königliches Landgericht Simbach.

Schmid, Verweser.

246.

(Untersuchung wegen ausgezeichneten Diebstahls-Verbrechens zum Schaden des Michael Heiß, Jägers zu Greilsberg, betr.)

Am Sonntag den 18. dieß, Abends, wurden mittelst Einsteigens und gewaltsamen Oeffnen eines Fensters aus dem Wohnzimmer des gräflich von Arco'schen Revierjägers Michael Heiß zu Greilsberg d. Gts. nachstehende beschriebene Flinten von zur Zeit noch unbekannten Thätern entwendet:

1) Eine Zwillingsbüchse mit weißen Läufen und gravirten Schlössern mit einer Versicherung zum Umlegen. Der Schaft ist braun und hat kleine Stiften und Verzierungen. Auf der Schiene steht der Name eingravirt: »Schilling von Melis.« Dieselbe hatte einen Kugel- und einen Schrottlauf. Werth 50 fl. — kr.
2) Ein Wender mit zwei Läufen, der eine ein Schrott-, der andere, ein Kugellauf mit schwarzer Garnitur. Auf dem Kugellauf ist: »in Dillingen«, auf dem Schrottlauf: »Bamberg« weiß eingravirt. Werth 24 fl. — kr.
3) Ein Stutzen mit einfachem, gezogenem Lauf, 34 Zoll in der Länge. Der Schaft ist ganz braun, die Garnitur von Messing, und an dem Bügel befindet sich ein Hirschkopf. Werth 15 fl. — kr.
4) Ein einfacher Birschstutzen, mit einem alterthümlichen Schafte und hölzernem Bügel.

Digitized by Google

An der Nadel befindet sich ein Züngelchen, sowie auch bei dem vorigen Stutzen Nr. 3, welche herabgeschraubt werden können. Werth 15 fl. — kr.

5) Ein sogenannter Schrottzwilling mit glatten, fast schwarzen Läufen und kleinen Mündungen. Am Einschnitte des Kolbens befindet sich ein Seehundsmaul, von Holz geschnitten. Der rechte Lauf war einmal in der Mitte gesprengt, und der Schaft selbst ist in der Mitte gestückt, wo eben der Lauf früher gesprengt war. Werth 18 fl. — kr.

Summa: 122 fl.

Es ergeht an sämmtliche Gerichts- u. Polizeibehörden, das dienstfreundliche Ansuchen, nach den Thätern und entwendeten Gegenständen sorgfältige Spähe zu veranlassen, und allenfalls günstiges Resultat anher bekannt zu geben.

Den 24. März 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 27.

Landshut, Mittwoch den 4. April 1849.

Inhalt. Bekanntmachung, die weitere Vertagung des gegenwärtigen Landtags betr. — Das Anfertigen von Lichtbildern. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Mallersdorf pro 18⁴⁷/₄₈. — Erledigung des Landgerichts-Physikats Lauf. — Konkursprüfung für die katholischen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten der Erzdiöcese München-Freising im Jahre 1849. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Bekanntmachung,

die weitere Vertagung des gegenwärtigen Landtags betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Berücksichtigung des dermaligen Standes der deutschen Verfassungs-Angelegenheit, die durch Unser allerhöchstes Reskript vom 7. März l. Js. nach den Bestimmungen des Titels VII. §. 23. der Verfassungs-Urkunde beschlossene Vertagung des Landtags bis zum 21. April l. Js. zu erstrecken.

Wir befehlen demzufolge Unseren Kreisregierungen, alle in ihrem Kreise befindliche Abgeordnete der zweiten Kammer unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung

Digitized by Google

hievon in Kenntniß zu setzen, und dieselben aufzufordern, sich an dem letztgenannten Tage zur Fortsetzung ihrer Berathungen wieder in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden.

Nymphenburg, den 29. März 1849.

Max.

v. Lesuire. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. v. Forster, Dr. Ringelmann, Graf v. Bray, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Benning.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14228.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Anfertigen von Lichtbildern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. d. Mts. ist bezüglich der in Anregung gebrachten Frage wegen der Befugniß zum Anfertigen von Lichtbildern verfügt worden:

1) Die Verfertigung von Lichtbildern ist eine freie Erwerbsart.
2) Die Ausübung dieser Erwerbsart wird in jedem einzelnen Polizeidistrikte von einer besondern Lizenz der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde abhängig gemacht.
3) Die Distrikts-Polizeibehörden haben vorbehaltlich der fremdpolizeilichen Rücksichten diese Lizenzen nur an solche Individuen zu verabfolgen, welche sich durch glaubwürdige Zeugnisse über ihre persönliche Geschicklichkeit, über die Brauchbarkeit ihrer Instrumente, sowie über einen guten Leumund ausweisen können.

Dieß wird zur Wissenschaft und Nachachtung veröffentlicht.

Landshut den 27. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13178.

(Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Mallersdorf pro 18$^{48}/_{49}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Artikel XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 entsprechend, werden die Re-

Digitized by Google

sultate der Distrikts-Gemeinde-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Mallersdorf pro 18$^{47}/_{48}$ wie folgt, öffentlich bekannt gemacht:

I. Einnahmen.

1) An Aktiv-Rest vom vorigen Jahre	576 fl.	44 kr.	3 dl.
2) » Rechnungs-Defekten und Ersatzposten	23 »	15 »	— »
3) » direkten Umlagen	2220 »	45 »	1 »
ad I. Summa	2820 fl.	45 kr.	— dl.

II. Ausgaben.

1) Auf die Verwaltung	44 fl.	25 kr.	— dl.
2) » » Gesundheitspolizei	516 »	52 »	2 »
3) » Wege, Brücken und Stege	1045 »	30 »	— »
4) » besondere Leistungen	31 »	45 »	— »
ad II. Summa	1638 fl.	32 kr.	2 dl.
III. Aktiv-Rest	1182 »	12 »	2 »
IV. Schuldenstand, Zahlungs-Rückstände . . .	303 fl.	— kr.	— dl.

welche durch den Baarschaftsrest gedeckt erscheinen.

Landshut, den 28. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 14391.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Landgerichts-Physikats in Lauf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des Landgerichtsarztes Dr. Meinel zu Lauf, im Regierungsbezirke Mittelfranken, ist das dortige Landgerichts-Physikat in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche binnen 14 Tagen hier einzureichen haben.

Landshut den 29. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

(Konkursprüfung für die katholischen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten der Erzdiözese München-Freising im Jahre 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für die katholischen Pfarr- und Predigtamts-Kandidaten der Erzdiözese München-Freising

Digitized by Google

wird nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 27. August 1843 (Regbl. S. 601) im heurigen Jahre eine Konkursprüfung abgehalten werden und am

Dienstag den 19. Juni d. Js.

beginnen.

Die verordnungsmäßig erforderlichen Vorbedingungen der Zulassung zu dieser Prüfung sind:

1. der Besitz des bayerischen Indigenats,
2. die vorschriftsmäßige Vollendung der theologischen Studien, welche, vorbehaltlich der allerhöchsten Dispense in besonderen Fällen, durch die Beibringung des Absolutorial-Zeugnisses einer bayerischen Universität oder eines Lyceums darzuthun ist, und
3. eine mindestens vierjährige, mit befriedigendem Eifer und mit untadelhaftem sittlichen Betragen bei inländischen Pfarreien vollendete Dienstleistung in der Seelsorge, welche durch die mit den betreffenden Amtssiegeln verschlossenen Zeugnisse:
   a. des erzbischöflichen Ordinariats,
   b. der einschlägigen Distrikts-Polizei-Behörde und
   c. der Distrikts-Schul-Inspektion nachzuweisen ist.

Dem unter Ziffer 3 bezeichneten Erforderniße wird auch die während mindestens vier Jahre fortgesetzte Bekleidung eines öffentlichen Amtes in königlichen Diensten gleichgeachtet.

Sämmtliche Kandidaten haben ihre mit den erwähnten Zeugnissen versehenen, auf vorschriftsmäßiges Stempelpapier geschriebenen Zulassungsgesuche

spätestens bis 20. Mai d. Js.

bei der unterfertigten Stelle unmittelbar einzureichen und hiebei den Ort genau zu bezeichnen, an welchem ihnen die hierauf zu erlassende Entschließung zugestellt werden kann.

Gesuche, welche nach dem bemerkten Zeitraum einkommen oder mit den erforderlichen Zeugnissen nicht belegt sind, haben die sofortige Zurückweisung zu gewärtigen.

Diejenigen Kandidaten, bei denen die Zulassung durch vorgängige Erlangung von Dispensationen bedingt ist, werden in ihrem eigenen Interesse ihre Gesuche sobald als möglich einzureichen wissen.

München, den 25. März 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern.
von Zwehl, Präsident.

Dubois, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 27. März l. Js. haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, die erledigte Assessorsstelle bei der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 1. April l. Js. an dem dermaligen Vorstande der Gerichts- und Polizeibehörde Wörth, Ludwig Halm, auf sein Ansuchen allergnädigst zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben in allerhöchster Entschließung vom 26. l. Mts. die katholische Pfarrei Ilzstadt Passau dem bisherigen Expositus zu Malching, Priester Sebastian Wieser, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 27. Landshut, Mittwoch, den 4. April 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

247.

Im Wege der Hilfsvorstreckung wird auf Andringen eines Gläubigers die dem Johann Mang, Schneidermeister dahier, gehörige und auf 600 fl. gewerthete reale Schneidergerechtsame, worauf 4 fl. Gewerbsteuer und 14 kr. Kreisumlage lasten, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, dann nach Inhalt des Prozeß-Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 §§. 98 bis 101 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu

Samstag den 5. Mai l. Js.,
Vormittags 11 Uhr,

im Geschäftszimmer des Kreisgerichts-Assessors Plöderl Termin bestimmt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 27. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor
Hiltner.

Bernreiter.

248.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das den Joseph und Anna Brunner'schen Wirthseheleuten zu Schweinhütt gehörige Gesammtanwesen am

Donnerstag den 26. April l. Js.,
Nachmittags von 1 — 3 Uhr,

an Ort und Stelle gerichtlich verkauft.

Dasselbe freieigen und gewerthet auf 5880 fl. umfaßt nachstehende Bestandtheile:

A. Gebäude:

das zweistöckige gemauerte mit Schneidschindeln eingedeckte, in guten baulichen Zustande befindliche Wohnhaus, nebst Stallung, Schupfe und Getreidkasten.

B. Grundstücke und zwar:

a) 14 Tagw. 27 Dez. Aecker,
b) 18 » 15 » Wiesen,
c) 18 » 75 » Waldungen,
d) — » 37 » Oedungen.

C. Rechte:

1) die reale Taferwirthschaftsgerechtsame zu Schweinhütt;

Digitized by Google

2) das Forstrecht in der Münchnacher Staats-Waldung bestehend in dem Bezuge von jährl.
   a) 4 Lokalklafter weichen Brennholzes,
   d) ½ Lichtbuche,
   c) 1 Blochbaum,
   d) 1 Brunnteiche,
   e) der Streu nach Verhältniß des Viehstandes.
3) Das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Es werden Kaufsliebhaber, von welchen dem Gerichte unbekannte sich über Leumund und Vermögen sogleich genügend auszuweisen haben, mit dem Anfügen eingeladen, daß der Hinschlag nach den Vorschriften des §. 64 des Hyp.-Ges. und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 stattfindet.

Das Schätzungsprotokoll kann bis zum Versteigerungstermine bei dem unterfertigten Gerichte eingesehen werden, das Nähere der Kaufsbedingungen wird vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Am 16. Februar 1849.

Königliches Landgericht Regen.
v. Gimmi, Landrichter

249.

(Eberhard Katharina gegen Peinkofer Franz wegen Vaterschaft und Kindsnahrung betr.)

Katharina Eberhard von Großsorheim, Gerichts Hatburg, hat hierorts unterm 29. November praes. 8. Dezember vor. Jrs. Klage gegen den Bräuknecht Franz Peinkofer von Abbach d. G. eingereicht, wornach sie denselben als Vater des von ihr außerehelichen am 20. Oktober 1847 gebornen Kindes Johann in Anspruch nimmt, und von demselben verlangt,

1) Anerkennung der Vaterschaft,
2) einen jährlichen Alimentationsbeitrag von 15 fl. bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre des Kindes,
3) an Kindbettkosten eine Entschädigung von 10 fl.,
4) Berichtigung des Lehrgeldes in dem Falle, daß das Kind ein Handwerk erlernen würde,
5) Einräumung des gesetzlich beschränkten Erbrechtes in den Nachlaß des außerehelichen Vaters.

Zum Versuch der Sühne und in deren Mißlingensfalle zur Verhandlung der Klage im protokollarisch schlüßigen Verfahren ist Tagsfahrt auf

Freitag den 27. April l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt, wozu Beklagter, dessen Aufenthalt zur Zeit Unbekannt ist, hiemit edictaliter vorgeladen wird unter dem Rechtsnachtheile der Verurtheilung in die Kosten im Nichterscheinensfalle, und mit dem Bemerken, daß Kläger zum Armenrechte gelassen sey.

Am 17. März 1849.

Königliches Landgericht Kelheim
Ebenhöch, Verweser.

250.

(Fuchs gegen Gadermann pet. debiti betr.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Haus Nr. 28. an der Landstraße zu Jlz sammt der darin bisher betriebenen realen Bäckergerechtsame

Mittwoch den 18. April 1849,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

im diesseitigen Gerichtslokale Nr. I. wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt. Die nähere Beschreibung des Hauses und der darauf haftenden Lasten ist bereits in der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 13. Dezember 1848 enthalten. Der Hinschlag an den Meistbietenden erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Digitized by Google

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen nur dann zur Steigerung zugelassen werden, wenn sie sich durch legale Zeugnisse sogleich über ihre Zahlungsfähigkeit legitimiren können.

Am 17. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Hohenthanner.

251.

Nachdem bei der Tagsfahrt vom 28. v. Mts. kein Käufer erschien, so wird das mit Erlaß vom 23. Dezember v. Js. (vide Kreis-Int.-Bl. von Niederbayern Nro. 9 und 11, Münchner-Landbötin Nro. 14 und 16, Regensburger-Tagblatt Nro. 24 und 39) ausgeschriebene, auf 2075 fl. 50 kr. geschätzte Anwesen des Schwaigers Anton Angelhuber zu Goben, der Stadtgemeinde Dingolfing, wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu Tagsfahrt im Gerichtslokale auf

Mittwoch den 18. April l. Js., Vormittags von 11 — 12 Uhr,

anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß diesesmal der Hinschlag nach §. 99 des Civilprozeßgesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehen wird, daß sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich auszuweisen sei, und der Kataster, sowie die Schätzung inzwischen bei Gericht eingesehen werden können.

Den 15. März 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

252.

(Greil Anna gegen Steinkirchner Wolfgang poto. pat. et alim. betr.)

Wolfgang Steinkirchner, Schuhmachergeselle von Oberstockerau, wird hiedurch aufgefordert, in seiner Streitsache gegen Anna Greil, Inwohnerstochter von Rieding und deren Kindeskuratel wegen Vaterschaft und Alimentation die von letzterer abgegebene Replik hierorts einzusehen und binnen 14 Tagen sein Duplik abzugeben, als er außerdessen damit präcludirt werden würde.

Am 27. März 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

253.

Es wird im Wege der Execution die halbe Behausung des Schneiders Georg Brunhuber zu Rotthalmünster nebst Schupfe und Garten, geschätzt zu 480 fl., öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und dazu Termin auf

Samstag den 12. Mai h. Js., Früh 10 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber ihre Angebote in hiesiger Landgerichts-Kanzlei abzugeben haben.

Am 28. März 1849.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

254.

Nach einer höchsten Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 14. praes. 19. März l. Js. ad Num. 13857 wurden mit der §. 6 Ziff. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 bestimmten Zuständigkeit, Gewerbs-Prüfungs-Commissionen II. Klasse am Sitze des k. Landgerichts Simbach für nachstehende Gewerbe bestimmt:

Digitized by Google

1. Bäcker, 2. Binder, 3. Bräuer, 4. Glaser, 5. Hafner, 6. Handelsleute, 7. Lederer, 8. Metzger, 9. Müller, 10. Säckler, 11. Sattler, 12. Schlosser, 13. Schmiede, 14. Schneider, 15. Schreiner, 16. Schuhmacher, 17. Sailer, 18. Tuchmacher, 19. Wagner, 20. Weber, 21. Weißgärber.

Dieses wird hiemit mit dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Gewerbsprüfungen am ersten Mittwoche, und wenn auf diesen ein Feiertag fallen sollte, den folgenden nächsten Mittwoch eines jeden Monats am Landgerichtssitze vorgenommen werden sollen.

Am 26. März 1849.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Schmid, Verweser.

255.

Am Donnerstag den 15. d. Mts. wurden in hiesiger Stadt bei zwei Individuen die nachbeschriebenen Waaren getroffen, nämlich:

1) ein blau und weiß gestreifter Atlas-Westenzeug,
2) drei buntgezeichnete Atlas-Westenzeuge,
3) ein halbseidenes rothes und buntbezeichnetes Halstuch,
4) zwei braune halbseidene Westenzeuge mit roth und weißen Streifen,
5) ein schwarzer Westenzeug mit weiß und blauen Streifen,
6) ein roth seidenes Halstuch, buntgeblümt,
7) fünf Madras-Tüchel und
8) drei Atlas-Tücher mit Fransen.

Die von Nr. 4 bis incl. 8 beschriebenen Waaren wollen in einem Zieglstadl unweit Neuhaus am Mittwoch den 14. d. Mts., an welchem Tage in diesem Orte Jahrmarkt war, gefunden worden sein, sind aber höchst wahrscheinlich gleich den vorher beschriebenen gestohlen worden, weßhalb diese Bekanntmachung zur Entdeckung des betheiligten Eigenthümers und seiner hieher zu machenden Anzeige hiedurch geschieht.

Am 20. März 1849.

Königliches Landgericht Wilshofen.

Desch, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 28.

Landshut, Sonnabend den 7. April 1849.

Inhalt. Die Errettung des Joseph Kiesel von Fischerdorf aus der Gefahr des Ertrinkens in der Donau. — Den Gothaischen allgemeinen Polizei-Anzeiger. — Die Fleischtaxe für den Monat April 1849. — Die Distrikts-Aufsicht über die Schulen im Landgerichtsbezirke Vilshofen. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staats-Gefällen. — Die Aufstellung der Staats-Anwälte und Untersuchungsrichter. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13788.

(Die Errettung des Joseph Kiesel von Fischerdorf aus der Gefahr des Ertrinkens in der Donau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 31. Dezember 1848 gegen 6 Uhr Abends kehrte der Flurwächter Joseph Kiesel aus Fischerdorf von einem Besuche aus dem jenseits der Donau gelegenen Orte Schaching bei Deggendorf in seinen Wohnort zurück, und nahm seinen Weg der Kürze halber gerade über die jüngst erst mit einer Eisdecke überzogene Donau. In der Mitte des Stromes aber war wegen der großen Wassertiefe das Eis noch nicht fest genug gefroren, Joseph Kiesel sank mit den brechenden Schollen in das Wasser, hielt sich jedoch mit äußerster Kraftanstrengung noch an der Eisdecke fest, so daß er von der Strömung nicht fortgespült wurde.

Auf den Hilferuf des Verunglückten eilten nun der Schiffersohn Franz Xav. Schmid von Usar und der Schneidersohn Lorenz Tremmel von Deggendorf im Dunkel der Nacht an die

Digitized by Google

Stelle der Gefahr, versuchten mit raschem Entschlusse die Errettung des bereits halb erstarrten Joseph Kiesel, welche sie nun in der Weise bewirkten, daß sich Xaver Schmid kriechend der eingebrochenen Stelle näherte und den Verunglückten mit der größten Lebensgefahr auf die schwankende und sogar schon mit Wasser überlaufenen Eisdecke heraufzog, während er von dem gleichfalls liegend nachrückenden Lorenz Tremmel an einem Fuße festgehalten wurde.

Die k. Regierung hat diese muthvolle und menschenfreundliche Handlung des Franz Xav. Schmid und Lorenz Tremmel mit Wohlgefallen vernommen und ergreift gerne die Gelegenheit, denselben die verdiente Anerkennung hiemit öffentlich auszudrücken. —

Landshut, den 28. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 14233.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Gothaischen allgemeinen Polizeianzeiger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Regierungs-Ausschreiben vom 18. November 1843 wurden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern ermächtigt, den in Gotha erscheinenden und von dem herzoglichen Regierungs- und Oberpolizeirathe Eberhardt in Koburg redigirten allgemeinen Polizei-Anzeiger, insoweit solches ohne Ueberschreitung der Regiemittel möglich ist, zum Amtsgebrauche anzuschaffen.

Auf Ansuchen des genannten Redakteurs wird jene Ermächtigung unter derselben Voraussetzung zureichender Regiemittel hiedurch erneuert und bemerkt, daß der in der Regel zweimal wöchentlich erscheinende Anzeiger mit Ausschluß der Posterpeditionsgebühren jährl. 4 fl. 40 kr. kostet.

Die Bestellung muß den Distriktspolizeibehörden überlassen werden.

Landshut den 29. März 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 14734.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Fleischtaxe für den Monat April 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die kgl. Regierung von Niederbayern hat nach den im Monate März d. Js. gepflogenen Erhebungen über die bestehenden Viehpreise und im Hinblick auf die Regulative v. 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 unter Anwendung der hohen Ministerial-Entschließung vom 14.

Digitized by Google

Juni 1847, die Fleischtaxe für den Monat April unverändert belassen, wie sie für den Monat März festgesetzt war.

Das Kalbfleisch unterliegt zur Zeit keiner Taxe.

Landshut, den 3. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11268.

(Die Distriktsaufsicht über die Schulen im Landgerichtsbezirke Vilshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, den bisherigen Schul-Inspektions-Distrikt Vilshofen wieder in zwei Schulbezirke zu trennen, von welchen der eine die auf dem linken Ufer der Donau befindlichen Schulen des Landgerichts Vilshofen, mit Einschluß der Schulen in Vilshofen, Pleinting und Alkofen mit der Bezeichnung des Schuldistrikts I., den zweiten die Schulen, welche auf dem rechten Donauufer gelegen sind, unter der Benennung des Schul-Inspektions-Distriktes Vilshofen II. umfaßt.

Die Aufsicht über die Schul-Inspektions-Distrikte Vilshofen I. führt der k. Distrikts-Schulinspektor und Dekan Franz Xav. Garr in Otterskirchen, die Distrikts-Schul-Inspektion über den Schulbezirk II. ist dem Lokalschul-Inspektor Pfarrer Gottfried von Schmitt in Aidenbach übertragen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 3. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen, und der Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{37}$ §. 34. werden die jährlich viermal im Intelligenzblatte bekannt zu machenden §§ dieses Gesetzes, **Forderungen an das Staats-Aerar** betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derselben in den Gemeinden so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern anduch angeordnet.

Landshut, den 3. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen **zum Vortheile der Pflichtigen**, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während **dreier** auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr oerfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige **physische** Personen.

R. N. 467.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung der Staats-Anwälte und Untersuchungsrichter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit eingelangten Justiz-Ministerial-Rescripts vom 26. empfangen 31. v. Mts. wird hiedurch nachstehende Bekanntmachung im rubrizirten Betreffe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau, den 2. April 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

In legal. Abwesenheit des kgl. Präsidenten:

v. Wening.

Werner, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

Bekanntmachung.

Da bis zu dem Eintritte einer definitiven Gerichtsorganisation sich mehrfache Veränderungen in dem Personale der bei den Gerichten des Königreiches aufgestellten Staatsanwälte und Untersuchungsrichter ergeben können, und es nicht nothwendig ist, daß bei Mittheilungen, Requisitionen und Eingaben an diese Beamten die Namem derselben angeführt werden, so wird hiemit bekannt gegeben, daß von nun an die Namen der auf dem Grunde des Art. 8 des Ges. vom 12. Mai 1848 (Gesetzblatt Nr. 6) dann des Art. 2 und 28 des Gesetzes vom 10. November desselben Jahres aufzustellenden Staatsanwälte und Untersuchungsrichter nicht mehr durch das Regierungsblatt, sondern lediglich durch das betreffende Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden sollen.

München den 26. März 1849.

Königliches Staats-Ministerium der Justiz.

(gez. von Kleinschrod.)

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich zu Folge allerhöchster Entschließung vom 26. März d. Js. bewogen gefunden, auf die durch Beförderung des zweiten Landgerichts-Assessors Michael Baumer zum ersten Assessor des k. Landgerichts Mallersdorf in Erledigung gekommene zweite Assessorsstelle bei dem k. Landgerichte Grafenau, den geprüften Rechtspraktikanten Augustin Kapeller zu Passau, vom 1. k. Mts. April an, zu ernennen; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

In Folge der vom Landwehr-Bataillonskommando Abensberg unterm 4. Jänner l. Js. vorgenommenen Wahlverhandlung wurde der Oberlieutenant der Landwehr Compagnie Mainburg, Georg Seidl, zum Hauptmann befördert.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours
vom 29. März 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	79½	
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .		612
» » Promessen per Stück Agio	43	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 3. April 1849.	Waizen	—	206	206	206	—	12	6	11	59	11	40	—	34	—	—
		Korn	—	27	27	24	3	7	7	6	58	6	42	—	15	—	—
		Gerste	—	125	125	117	8	6	11	6	1	5	48	—	14	—	—
		Haber	—	75	75	75	—	4	13	4	5	3	53	—	1	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 27. März 1849.	Waizen	—	23	23	23	—	11	20	11	15	11	—	—	24	—	—
		Korn	—	40	40	40	—	7	6	7	—	6	42	—	—	—	12
		Gerste	—	44	44	44	—	6	15	6	6	6	—	—	—	—	36
		Haber	—	12	12	12	—	4	24	4	6	4	—	—	6	—	—
Kelheim . .	Vom 29. März 1849.	Waizen	1	80	81	81	—	12	—	11	50	11	38	—	—	—	28
		Korn	—	6	6	4	2	7	15	7	8	7	—	—	—	—	40
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	4	30	4	23	4	10	—	—	—	11

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 2. April 1849.	Waizen	—	57	57	57	—	11	27	11	18	11	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	215	215	215	—	6	36	6	24	6	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 30. März 1849.	Waizen	25	902	927	927	—	12	7	11	25	10	25	—	—	—	19
		Korn	2	152	154	144	10	7	—	6	47	6	30	—	—	--	3
		Gerste	104	320	424	423	1	6	54	6	21	5	41	—	14	—	—
		Haber	4	308	312	297	15	4	45	4	24	4	7	—	8	—	—
Mainburg	Vom 28. März 1849.	Waizen	2	128	130	130	—	11	48	11	24	11	12	—	—	—	24
		Korn	6	70	76	74	2	7	—	6	30	6	—	—	—	—	15
		Gerste	—	60	60	60	—	7	12	6	30	6	—	—	30	—	—
		Haber	—	42	42	42	—	5	—	4	30	4	15	—	—	—	15
Neustadt an der Donau	Vom 27. März 1849.	Waizen	—	70	70	70	—	11	25	11	15	10	59	—	9	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	6	49	6	36	6	30	—	3	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	6	45	6	30	6	—	—	—	--	24
		Haber	—	16	16	16	—	4	37	4	32	4	12	—	—	—	14
Osterhofen	Vom 27. März 1849.	Waizen	—	34	34	34	—	11	54	11	42	11	30	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 3. April 1849.	Waizen	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	7	16	24	18	6	7	40	7	35	7	27	—	—	--	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	35	39	39	—	3	46	3	41	3	31	—	—	—	2
Pfeffenhausen . . .	Vom 2. April 1849.	Waizen	—	64	64	64	—	12	—	11	28	10	30	—	—	—	13
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	6	42	—	—	—	—	—	12
		Gerste	—	11	11	11	—	6	30	6	12	6	—	—	8	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	36	4	23	4	15	—	—	—	19
Pilsting . .	Vom 27. März 1849.	Waizen	—	34	34	34	—	11	30	11	10	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	424	424	424	—	6	36	6	14	5	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 31. März 1849.	Waizen	4	610	614	610	4	11	38	11	26	11	13	—	19	—	—
		Korn	—	122	122	121	1	6	42	6	21	6	17	—	22	—	—
		Gerste	—	240	240	238	2	6	20	6	9	5	55	—	9	—	—
		Haber	—	256	256	251	5	4	35	4	23	4	10	—	—	—	4
Vilshofen.	Vom 28. März 1849.	Waizen	55	610	665	604	61	12	45	12	35	12	16	—	—	—	2
		Korn	24	8	32	22	10	7	56	7	44	7	32	—	—	—	9
		Gerste	—	6	6	6	—	5	18	5	7	5	2	—	—	—	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 28. Landshut, Sonnabend, den 7. April 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

256.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Karl Feichtmaier, Gütlers zu Mitterfels, bestehend aus Wohnhaus mit Stallung und Stadl unter einem Kegschindeldache, dem Gumpbrunnen, und 10 Tagw. 77 Dez. theils Acker- theils Wiesgrund, im Schätzungswerthe von 2335 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf

Mittwoch den 30. Mai d. Js., von

Vormittags 9 — 12 Uhr,

am Gerichtssitze Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolge, und dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Die darauf ruhenden Abgaben können inzwischen aus den Akten ersehen werden.

Mitterfels den 29. März 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

257.

Im Wege der Exekution wird das Anwesen der Michael Röhrlschen Gütlersehleute zu Biburg öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich versteigert und ist hiezu Termin in loco Biburg

am 16. May Nachmittags 2 Uhr

anberaumt, die Versteigerung findet in der Behausung benannter Eheleute statt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, und daß der Zuschlag sich nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 sich richtet.

Dieses Anwesen besteht aus:

I. dem Wohnhaus, 1 Stockwerk hoch, größtentheils von Holz gebaut, dann der an-

gebauten Viehstallung und dem Stadel, die Dachung ist mit Hohlziegeln gedeckt.

II. Grundstücken:

Gartenwiese 1,03 Dezim.,
Gabisbett circa 10 Dezim.,
Sandleitenacker 1,66 Dezim.,
Gadenhofffeld 1 Tagw.,
Wiesgrund 2 Tagw.,
Circa 4 Tagw. Waldung.

Der unterm 22. Jänner gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieser sämmtlichen Realitäten beträgt 1566 fl., die auf diesem Anwesen ruhenden Abgaben können am Versteigerungstermin wahrgenommen werden.

Den 15. März 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

258.

Nachdem bei der Tagsfahrt vom 28. v. Mts. kein Käufer erschien, so wird das mit Erlaß vom 23. Dezember v. Js. (vide Kreis-Int.-Bl. von Niederbayern Nro. 9 und 11, Münchner-Landbötin Nro. 14 und 16, Regensburger-Tagblatt Nro. 24 und 39) ausgeschriebene, auf 2075 fl. 50 kr. geschätzte Anwesen des Schwaigers Anton Angelhuber zu Goben, der Stadtgemeinde Dingolfing, wiederholt dem gerichtlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu Tagsfahrt im Gerichtslokale auf

Mittwoch den 18. April l. Js., Vormittags von 11 — 12 Uhr,

anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß diesesmal der Hinschlag nach §. 99 des Civilprozeßgesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehen wird, daß sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich auszuweisen sei, und der Kataster, sowie die Schätzung inzwischen bei Gericht eingesehen werden können.

Den 15. März 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

259.

Vitus und Gertrud Seidl, Söldners-Eheleute, haben bei Gericht den Antrag gestellt, daß ihr zu Mühlhausen eigenthümliches und nachher beschriebenes Söldneranwesen der öffentlichen Versteigerung unterstellt werden wolle. Zu diesem Zwecke wird nun auf

Freitag den 27. April, Nachmittags 2 Uhr,

Tagsfahrt in loco Mühlhausen anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über Leumund und Vermögen auszuweisen haben, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen der Novelle vom 17. Nov. 1837 §. §. 98 — 101 erfolge.

Das Anwesen besteht aus einem vor 2 Jahren neugebauten Wohnhause, Stall, Stadel, Backofen und Hofraum, Hs.-Nr. 17.

Baum- und Grasgarten, Pl.-Nr. ½ zu 0,47 Dezimalen.

Das Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil.

Forstrechtentschädigungsantheil, Acker Pl.-Nr. $\frac{633}{2}$ per 0,93 Dezim.

Forstentschädigungsantheil, Pl.-Nr. $\frac{633}{2}$ zu 1,05 Dezim.

Oedung, 3 Tgw. 23 Dez., Pl.-Nr. 441.

Das obere Gabisbett, Pl.-Nr. 77 zu 0,09 Dezimalen.

Riedfeldacker, zu 1 Tgw. 37 Dez., Pl.-Nr. 273.

Digitized by Google

Rindfeldwiese, Pl.-Nr. 270 zu 2 T. 73 D.
Hopfenacker, Pl.-Nr. 632 zu 0,36 Dez.

Lindlacker zu 1 Tgw. 41 Dez., und ist nach gerichtlicher Schätzung vom 20. d. Mts. auf 2185 fl. gewerthet und mit 800 fl. der Brand-Assecuranzanstalt einverleibt.

Den 11. März 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

260.

(Theres Urmann, Zimmermannstochter von Ilz, gegen Michael Winnerl, Häuslerssohn von Schöllnach, Vaterschaft betr.)

Der noch immer abwesende Häuslerssohn Michael Winnerl von Schöllnach kann gegen die unterm 2. praes. 6. Februar d. Js. eingekommene Beweisantretungsschrift innerhalb 30 Tagen präklusiver Frist einen Gegenbeweis antreten, und ebenso hat er sich innerhalb derselben präklusiven Frist bei Vermeidung der Annahme der Eidesverweigerung zu erklären, ob er den deferirten Haupteid annehme, zurückschiebe, oder sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle.

Innerhalb gleicher Frist hat Michael Winnerl dahier einen Ins.-Mandatar zu bestellen, widrigenfalls weiter ergehende Verfügungen durch Anschlag an die Gerichtstafel für insinuirt erachtet werden würden.

Am 9. März 1849.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

261.

Nachdem der am 10. l. Mts. meistbietend gebliebene Käufer des Cobler'schen Anwesens in Waldenreuth mit dem Kaufschillinge nicht aufzukommen vermag, so wird auf kreditorische Instanz in Gemäßheit §. 105 der Novelle vom 17. Nov. 1837 dieses Anwesen einer weiteren Versteigerung unterworfen und Strichtermin auf

Montag den 30. April h. Js., Vormittags 10 bis 12 Uhr,

im Hause des Schuldners zu Waldenreuth unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag von Genehmigung des ersten Steigerers, welcher für den Mindererlös zu haften hat, abhängt. Hinsichtlich der Taxe und Bestandtheile des Gutes wird sich auf dießseitige Ausschreibung vom 29. Jänner h. Js. vid. Beilage zum Kreisblatt Nro. 13 bezogen.

Am 29. März 1849.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

262.

(Die Bildung neuer Gewerbsprüfungs-Commissionen II. Klasse beim k. Landgerichte Rottenburg betr.)

Zufolge hoher Regierungsentschließung vom 22. praes. 25. l. Mts. wurden am Sitze des unterfertigten k. Landgerichts Prüfungs-Komissionen II. Klasse für die nachbenannten Gewerbe zusammengesetzt, und als Kommissionsvorstand der derzeitige Gewerbsprüfungskommissär k. II. Landgerichtsassessor Schuller ernannt, und zwar für die Gewerbe:

1. der Bäcker,
2. der Bräuer,
3. der Metzger,
4. der Müller,
5. der Schmiede,
6. der Schneider und
7. der Schuhmacher.

Dieses wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der betreffenden Gewerbsgenossen gebracht, daß als Prüfungstag jedesmal der erste Mittwoch

Digitized by Google

jeden Monates, und fällt an diesem Tag ein Feiertag, der zunächst folgende Tag festgesetzt wird. —

Die Anmeldungen zu den einzelnen Gewerbsprüfungen haben jedoch jedesmal 8 Tage vorher durch Vorlage der vorgeschriebenen Zulaßscheine bei dem Kommissionsvorstande zu geschehen.

Den 30. März 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

263.

Anzeige

für den

hochwürdigen Klerus, herrschaftliche Rentenverwaltungen ꝛc. ꝛc.

Unterzeichneter beehrt sich hiemit anzuzeigen, daß er fortwährend die Pfarramtssiegeln mit Kirchenheiligen, Rentenverwaltungs- und Landgemeinde-Siegel und andere, sowohl für Oblaten- als Schwarzdruck schönstens und billigst verfertigt, und beruset sich hiebei, obschon seine Elaborate im Königreiche allseitig verbreitet und bekannt sind, auf eine öffentliche Empfehlung der kön. Regierung von Niederbayern im Kreis-Intelligenzblatte vom 3 Juli 1841, so wie auf mehrere Zeugnisse des polytechnischen Vereins, des kön. Hauptmünzamtes ꝛc. ꝛc.

S. Sturmband,
Graveur
in der Rosengasse in München.

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 29.

Landshut, Mittwoch den 11. April 1849.

Inhalt. Die 198. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 14838.

(Die 198ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann den Curatelbehörden wird anruhend ein Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligationen-Nummern der 145. Serie, welche in der am 1. Februar d. Js. vorgenommenen 198. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen worden sind, und laut Circulars der k. k. österreichischen Landesregierung gegen neue zu 4 % in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden, zu dem Ende bekannt gegeben, um hienach die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 3. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 145. Serie, welche in der am 1. Februar 1849 vorgenommenen Einhundert und acht und neunzigsten (zwei und vierzigsten Ergänzungs-) Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Banko-Obligationen.

Zu 4 Procent.

Nro. 54571 mit einem Achtel der Capitals-Summe und
» 55054 mit einem Drittel der Capitals-Summe.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
55189	55193	55198	55200	55210	55212	55219	55221	55305	55307
55190	55197	55199	55201	55211	55213	55220	55240	55306	55330
55191									

Banko-Lotto-Obligationen.

Zu 4 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1	36 B.	63	91	121 B.	136 A.	150 A.	164 A.	193	235
2	37	64	93	122 A.	136 B.	150 B.	165 B.	194	237
4	38 B.	66	94	122 B.	137 A.	151 A.	166 B.	195 A.	238
5	40	68 A.	95	123 A.	137 B.	151 B.	168 A.	196	239
8	41 A.	68 B.	98	123 B.	138 A.	152 A.	168 B.	197 A.	242
9	41 B.	69	99	124 A.	138 B.	152 B.	169 B.	197 B.	243
10	43 A.	70	103	125 A.	140 A.	154 B.	170 B.	199	244
13	43 B.	71 A.	107 B.	125 B.	141 A.	155 A.	171 A.	201	247
14	44 A.	72	108 A.	126 B.	141 B.	155 B.	172	202	249
15 A.	44 B.	73	108 B.	127 A.	142 A.	156 A.	173	203	250
17	45	74	110 A.	127 B.	143 A.	156 B.	174	204	251 A.
18	46 A.	75	110 B.	128 A.	144 A.	157 A.	175	205	351 B.
20	51	76	112	128 B.	144 B.	157 B.	176	210	252 A.
21	52	77	114 A.	129 A.	145 A.	158 B.	177	216	254 A.
22	53 A.	78 A.	114 B.	129 B.	145 B.	159 A.	178	217	254 B.
23	57 A.	79	115	130 A.	146 B.	160 A.	179	218	255 A.
27	57 B.	81	116	131 B.	147 A.	160 B.	180	221	255 B.
29	58	82	117	132 B.	147 B.	161 A.	181	225	256 B.
30 A.	59	84	118	133 A.	148 A.	161 B.	182	226	257 A.
30 B.	60	85	119	133 B.	148 B.	162 A.	184	229	257 B.
32	61	90 A	120	134 A.	149 A.	162 B.	185	230	258 A.
34	62	90 B.	121 A.	135 A.	149 B.	163 B.	192	232	258 B.

Digitized by Google

Banco-Lotto-Obligationen.

Zu 4 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
259 A.	301	346 B.	375 A.	419	467 B.	516 B.	562	610 B.	652
259 B.	302 A.	347 B.	375 B.	421	469 A.	517 A.	564	611 A.	653
260 B.	302 B.	348 B.	376 B.	422	470 B.	520	567	611 B.	655
261 A.	303	349 A.	377 A.	423	471 B.	521	568	612 A.	658
261 B.	304	349 B.	378 A.	424	472 A.	522	569	612 B.	659
262 A.	305	350 A.	379 A.	429	473 A.	523	570	613 A.	661
262 B.	307	350 B.	379 B.	430	473 B.	525	571	613 B.	662
263 A.	308	351 A.	380 A.	435	474 A.	526	572	614 A.	665
263 B.	309	352 B.	380 B.	436	474 B.	527	573	614 B.	666
264 A.	310	353 A.	381 A.	437	476 A.	528	574	615 A.	668
264 B.	311 B.	353 B.	381 B.	438	477 A.	529	575	615 B.	669
265 A.	313	354 A.	382 A.	439	478	530	576	616 A.	671
265 B.	314	355 B.	383 B.	442	479	531	577	616 B.	672
266 A.	315 A.	356 A.	384 A.	443	480	532	579	617 A.	679
266 B.	315 B.	357 A.	384 B.	446	485	533	580	617 B.	680
267 B.	316	357 B.	385 A.	447	486	535	581	618 A.	681
268 A.	317 A.	358 A.	385 B.	448	487	536	584	618 B.	684
268 B.	317 B.	358 B.	386 A.	450	489	537	585	620 A.	685
269 B.	319	359 A.	387 A.	451 A.	490	538	586	622 A.	687
270 A.	323	359 B.	387 B.	452 A.	491	539	587	622 B.	688
270 B.	325	360 A.	388 B.	453 A.	493	541 A.	588	623 A.	689
271 A.	326	361 B.	389 B.	453 B.	494	541 B.	589	623 B.	690
271 B.	327	362 B.	390 B.	454 A.	495	542 B.	592	625 A.	691
272 A.	328 A.	363 A.	391	454 B.	496	543 A.	593	626 A.	692
274 A.	329 A.	364 A.	392	455 A.	497 B.	543 B.	594	627	693
274 B.	329 B.	364 B.	393	455 B.	498 A.	544 A.	595	628	696
275 A.	331	365 A.	395	456 A.	498 B.	545 A.	596	629	697
277	332	366 B.	397	457 A.	499 B.	545 B.	598	630 A.	699
278	333	367 A.	399 B.	458 A.	500 A.	546	599	630 B.	700
279 A.	335	367 B.	400 B.	458 B.	500 B.	547 A.	601 A.	632	707
279 B.	336	368 A.	402	459 A.	501	547 B.	602 A.	634	708
283	337	368 B.	403	460 A.	503 A.	548 A.	602 B.	636	709 B.
284	338	369 A.	404	460 B.	503 B.	548 B.	604 A.	637	710 A.
286	339	369 B.	405	461 B.	505	551	604 B.	638	710 B.
287	340	370 A.	409	462 A.	506	554	605 A.	639	711 A.
294	341 A.	371 A.	410	462 B.	507	555	605 B.	641	712 A.
295	341 B.	371 B.	412	463 A.	508	556	606 A	642 A.	714
296	342 A.	372 A.	413	463 B.	509	557	607 A.	642 B.	715
297	342 B.	372 B.	415	464 A.	511 B.	558	607 B.	643	717
298	343 B.	373 B.	416	464 B.	513 B.	559	609 A.	646	719
299	344 A.	374 A.	417	465 A.	515 B.	560	609 B.	649	720
300	346 A.	374 B.	418	466 B.	516 A.	561	610 A.	651	723

Digitized by Google

Banko-Lotto-Obligationen.

Zu 4 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
724	787	845	917 A.	974 A.	1024	1085 A.	1131	1188	1235
725	788	846	917 B.	974 B.	—25	—85 B.	132	189	236
726	789	848	918 B.	975	—26	—87 A.	133	190	239
728	790	854	919 A.	976 A.	—27	—87 B.	134	193	241
729	791	856	920 A.	977	—28	—88 A.	135	196	243
730	793	857	920 B.	978	—31	—88 B.	136	197	245
732	794	858	921 A.	979	—33	—89 B.	137	198	246
733	795	861	921 B.	981	—35	—90 A.	138	1201 A.	250
735	796	862	924	982	—36	—90 B.	139	202 A.	252 A.
736 A.	797	863	929	983	—37	—91 B.	141	202 B.	253 A.
737	798	864	930	984	—38	—93 A.	142	203 A.	254 A.
740	801 A.	867	934	985	—39	—94 A.	144	203 B.	254 B.
741 B.	801 B.	868	937	987	—41	—94 B.	145	206 A.	255 A.
742 B.	802	869	938	990	—43	—95 A.	146	206 B.	255 B.
743 A.	803	870	941	991	45	—95 B.	148	207 A.	256 A.
744 A.	805 B.	872	942	992	—50	—96 A.	150	207 B.	256 B.
744 B.	807	873	943	993	—51	—97 A.	151	208 A.	257 A.
745 A.	809	874	945	994	—52	—97 B.	155	208 B.	257 B.
746 A.	810	878	946	995	—53	—98 A.	156	209 B.	258 A.
746 B.	811 A.	880	947	996	—54	98 B.	157	210 A.	258 B.
747 B.	811 B.	881	949 A.	997	—55	—99 A.	159	211 B.	259 B.
748 B.	812 A.	882	949 B.	998	—56	1100 A.	160	213 A.	260 A.
750	813 B.	884	950	999	—58	100 B.	161	213 B.	260 B.
751	814 B.	885	951 A.	1001	—61 B.	102	162	215 A.	261 B.
752	815 A.	886	951 B.	1005	—62 A.	104	163	215 B.	262 A.
754	816 A.	887	952 B.	— 6	—63 A.	106	164	218 A.	263 A
756	819	888	953	— 8	—64 B.	108	165	219 A.	264 A.
757	824	890	954	— 9	—66 B.	111	166	219 B.	265 A.
759	825	892	956	—10	—67 B.	112	168	221 A.	265 B.
762	827	893	957	—11	—68 A.	113	169	221 B.	266 B.
765	829	897	959	—12	—70 A.	114	170	223 A.	268 B.
766	830	899	962 A.	—13	—70 B.	116	171	224 A.	275 A.
769	832	900	962 B.	14	—71	117	172	224 B.	275 B.
770	834	903	966 A.	—15	—72	118	173	225 A.	276
773	835	906	966 B.	16	—74	119	176	226 A.	277
774	838	908	967 B.	—17	—75	120	177	226 B.	278
781	839	911	968 A.	—18	—76	122	178	227	279
782	840	913 A.	968 B.	—19	—79	124	179	228	280
783	841	914 A.	969 A.	—20	—82	125	180	229	281
784	842	915 A.	970	—21	—83 A.	128	181	230 B.	283
785	843	916 A.	972	—22	—83 B.	129	185	233	285
786	844	916 B.	973	—23	—84 A.	130	186	234	288

Digitized by Google

Banco-Lotto-Obligationen.

Zu 4 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1290	1348	1384 B.	1456 B.	1488 A.	1538	1568 B.	1607	1643 A.	1675 A.
291	349	385 A.	457 A.	488 B.	540	569 A.	609	643 B.	675 B.
293	350	385 B.	457 B.	489 A.	542	569 B.	610	644 B.	677 A.
296	351	386 A.	458 A.	489 B.	543	570 A.	611	645 B.	677 B.
297	352 B.	386 B.	459 A.	490 A.	544	570 B.	612 A.	646 A.	679 A.
298 B.	353	387 A.	459 B.	494 A.	545	571 A.	612 B.	646 B.	679 B.
299 A.	354 A.	388 A.	460 A.	494 B.	546	572 A.	614	647 A.	680 A.
1300	354 B.	389 B.	460 B.	495 A.	547 A.	572 B.	615	647 B.	680 B.
303	355 A.	390 A.	461 A.	495 B.	548 B.	574 B.	616	648 B.	682
305	356 A.	391 B.	462 A.	496 B.	549	575 A.	618	649 B.	683
307	356 B.	392 B.	462 B.	497 A.	550 A.	575 B.	620	650 B.	686
308	357 A.	393 A.	463 A.	497 B.	551 A.	576 A.	621 A.	651 A.	687
309	358 A.	394 A.	464 A.	498 B.	551 B.	576 B.	622 A.	651 B.	688
310	358 B.	395 A.	465 B.	499 A.	552 A.	577 A.	622 B.	652 B.	689
311	359	395 B.	466 A.	499 B.	552 B.	578 A.	623 A.	655 A.	690
312	360 A.	396 A.	466 B.	1500 A.	553 A.	578 B.	623 B.	655 B.	691
313	360 B.	397 A.	467 A.	500 B.	553 B.	579 A.	624 A.	656 A.	692
314	361 B.	397 B.	467 B.	501	554 A.	579 B.	624 B.	657 B.	693
315	362 A.	398 A.	468 A.	503	554 B.	580 A.	625 A.	658 B.	694
316	362 B.	399 A.	468 B.	504 A.	555 B.	580 B.	625 B.	659 B.	697
317	363 A.	399 B.	469 A.	504 B.	556 A.	581 A.	626 A.	660 B.	698
318	363 B.	1400	469 B.	505	556 B.	582 B.	626 B.	662 A.	1700
319	364 A.	416	471 B.	507	557 A.	583 A.	629	662 B.	701
324	364 B.	419	473 B.	508	557 B.	583 B.	630	663 B.	702
325	365 B.	420	474 A.	511	558 A.	584 A.	631 A.	664 A.	703
326	366	421	474 B.	514	558 B.	585 A.	631 B.	664 B.	704
327	369	423	475 A.	515	559 A.	585 B.	632 A.	665 B.	705
328	371	424	475 B.	517	559 B.	586 A.	632 B.	666 A.	706
329	372	425	476 A.	518	560 A.	587 B.	633 A.	666 B.	707
330	373	426	476 B.	520	560 B.	588 B.	633 B.	667 A.	708
332	375	427	477 A.	521	561 A.	591 B.	634 A.	667 B.	709
333	376	729	477 B.	522	561 B.	592 A.	634 B.	668 B.	710
334	377	430	478 A.	523	562 A.	592 B.	635 A.	669 A.	711 A.
335	378	438	479 A.	527	562 B.	593 B.	635 B.	670 A.	711 B.
336	379	439	480 B.	528	563 A.	594 B.	636 A.	670 B.	714 B.
337	380	445	483 A.	529	564 A.	597 A.	636 B.	671 A.	715 A.
338	381 A.	447	484 A.	530	564 B.	597 B.	637 A.	671 B.	715 B.
339	382 A.	449	485 A.	531	565 A.	598 B.	637 B.	672 A.	716
340	382 B.	453 A.	485 B.	533	566 A.	599 B.	640 B.	672 B.	718
341	383 A.	455 A.	486 B.	534	566 B.	1600 A.	641 A.	673 A.	719
342	383 B.	455 B.	487 A.	535	567 B.	600 B.	642 A.	673 B.	720
347	384 A.	456 A.	487 B.	536	568 A.	602	642 B.	674 B.	721

Digitized by Google

Banco-Lotto-Obligationen.

Zu 4 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
1722	1784	1831 A.	1875	1936	1990	2031 B.	2067 B.	2100 B.	2162
723	785	831 B.	877	938	991	—32 A.	—68 A.	101	163
725	786	832 B.	878	939 A.	992	—32 B.	—69 A.	102	164
726	787	833 A.	879	939 B.	998	—33 A.	—69 B.	103	165
727	788	833 B.	880	940	2001 A.	—33 B.	—71 A.	105	167
728	790	834 A.	881	941	— 1 B.	—34 B.	—72 A.	106 B.	168
729	791	834 B.	882	944	— 3 A.	—35 A.	—75 B.	107	169
732	792	835 A.	883	945	— 4 A.	—35 B.	—76 B.	108	170
735	793	835 B.	884	946	— 4 B.	—36 B.	—77 B.	110	172
739	795	836 A.	885	950	— 5 A.	—37 A.	—78 A.	111	173
740	797	837 B.	886	956 B.	— 6 A.	—37 B.	—78 B.	112	177
741 A.	798	838 B.	889	957 B.	— 6 B.	—38 B.	— 80 A.	113	181 B.
741 B	799	839 B.	890	959 A.	— 7 B.	—40 A.	—80 B.	114	182
743	1800	840 B.	892	960 B.	— 8 B.	—40 B.	—81 A.	119	183
744	801 B.	841 A.	893 A.	961 B.	— 9 A.	—41 B.	—82 A.	120	184
745	802 A.	841 B.	893 B.	962 B.	—11 B.	—43 A	—82 B.	123	185
747	802 B.	842 B.	895	963 A.	—12 A.	—44 B.	—83 B.	124	187
749	803 A.	843 A.	896	963 B.	—12 B.	—45 A.	—84 B.	125	188
750	803 B.	843 B.	897	964 A.	—13 A.	—46 A.	—85 B.	126	192
751	804 B.	844 A.	902	964 B.	—14 A.	—47 A.	—86 B.	127	193
752 A.	806 A.	844 B.	903	965 A.	—14 B.	—48 A.	—89 B.	128	194
752 B.	806 B.	845 B.	905	965 B.	—15 A.	—49 B.	—90 A.	129	198 A.
753	808 A.	847 A.	908	966 A.	—15 B.	—50 B.	—90 B.	131	198 B.
754	810 B.	848 A.	909	967 B.	—16 A.	—51 A.	—91 A.	133	2200 B.
755	811 A.	848 B.	910	968	—17 B.	—51 B.	—91 B.	134	201
756 A.	812 A.	849 A.	911	969 A.	—18 A.	—52 A.	—92 A.	136	202
756 B.	813 A.	850 B.	912	969 B.	—18 B.	—53 B	—92 B.	137	203
757	814 A.	851	913	971	—19 A.	—56 B.	—93 A.	138	204
758	815 A.	852	914	972	—19 B.	—57 B.	—93 B.	140	205
760	816 A.	853	915	973	—20 A.	—58 A.	—94 A.	145	206
761	819 A.	854	916	974	—20 B.	—59 A.	—94 B.	146	207
765	820 A.	856	918	975	—21 B.	—59 B.	—95 A.	149	208
766	821 B.	857	922	976	—24 A.	—60 A.	—96 A.	150	210
767	822 B.	859	924	977	—25 A.	—60 B.	—96 B.	153	213
771	824 A.	862	928	978	—25 B.	—61 B.	—97 A.	155	214
772 A.	825 A.	865	929	980	—26 A.	—62 B.	—97 B.	156	215
772 B.	826 A.	866	931	982	—27 B.	—63 B.	—98 A.	157	216
775	827 A.	868	932	983	—28 A.	—66 A.	—98 B.	158	217
778	828 A.	869	933	985	—28 B.	—66 B.	—99 A	159	218
779	829 B.	870	934	987	—29 B.	—67 A.	—99 B.	161	
783	830 A.	874	935	989					

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 29. Landshut, Mittwoch, den 11. April 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

264.

Wer an die Franz Bühler'schen Schmidsleute von Plattling aus irgend einem Rechtstitel eine begründete Forderung zu machen, und solche dahier bei Amt noch nicht angemeldet hat, wird hiemit aufgefordert, solche am

Samstag den 28. April d. Js., früh 9 Uhr,

um so gewisser dahier anzumelden, als widrigenfalls später bei Auseinandersetzung des Bühlerschen Schuldenwesens darauf keine Rücksicht mehr genommen würde.

Am 7. März 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

265.

Theres Jungwirth, Tuchmacherswittwe von Thann, hat ihr Anwesen, nachdem sie sich auf demselben nicht mehr zu erhalten weiß, gerichtlich an ihre Gläubiger abgetreten.

Den Verhältnissen des Schuldenwesens angemessen, wird nur ein einziger Ediktstag bestimmt, und zwar zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen, sowie zur Abgabe der Einreden und Schlußerinnerungen

Montag den 4. Juni, Vorm. 9 Uhr,

wozu sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger derselben bei Vermeidung des Ausschlußes von der Gantmassa hiemit vorgeladen werden.

Alle diejenigen, welche aus dem Vermögen der Gemeinschuldnerin Sachen in Handen haben sollten, werden zugleich aufgefordert, diese bei Vermeidung des Doppelersatzes dem Gerichte zu übergeben.

Zugleich wird bemerkt, daß die Hypothekschulden 1116 fl., die Kurrentschulden 912 fl. 53 kr. betragen, und das Aktivvermögen in 1050 fl. bestehe.

Am 4. April 1849.

Königliches Landgericht Simbach.

Schmid, Verweser.

266.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Häuslerseheleute Matbias u. Korona Fuchs von Rollhäusl, unweit Griesbach, bestehend in dem einstöckigen, gemauerten und im

Digitized by Google

gutbaulichen Zustande sich befindlichen Wohnhaus nebst Stallung, Wagenremise und Stadl, dann in 10 Tagw. 13 Dez. Grundstücken und einiger Hausfahrniß bestehend, und zusammen auf 1829 fl. gewerthet, an den Meistbietenden versteigert, und wird hiezu Termin auf

Samstag den 14. April d. Js.

Vormittags 10 Uhr im Orte Rollhäusl bestimmt, wozu Steigerungslustige mit dem Beifügen vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und das Schätzungsprotokoll, sowie die auf dem Anwesen hastenden Lasten in der Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Bemerkt wird, daß die dem Gerichte unbekannten Kaufsliebhaber sich über ihre Zahlungsfähigkeit und ihren Leumund gehörig auszuweisen haben.

Wegscheid den 27. März 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

267.

Johann Hofreiter, Häuslerssohn von Münster d. Gts., vormals Soldat beim k. b. 8. Linien-Infanterie-Regiment, ist seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Derselbe besitzt ein Elterngut von 162 fl., auf dessen Herauszahlung die Verwandten dringen.

Er, oder seine allenfallsige Descendenz wird daher zur Empfangnahme dieses Elterngutes binnen 6 Monaten unter dem Beisatze vorgeladen, daß dasselbe außerdessen nach fruchtlosem Verlaufe dieses Termins an die Verwandte gegen juratorische Caution verabfolgt werden würde.

Am 28. März 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

268.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das laut gerichtlicher Schätzung vom 9. dß. Mts. auf 4748 fl. 30 kr. gewerthete Söldenanwesen des Lorenz Hartmannsgruber zu Oberöbling der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen.

Dieses Anwesen ist erbrechtsweise grundbar mit Maierschaftsfristen zum k. Rentamte Straubing mit Ausnahme einzeiner ludeigener, dann zur Kirche Ittling erbrechtsweis grundbarer Wiesen und zerfällt in folgende Bestandtheile:

A. Gebäude:

a) Wohnhaus mit Stallung unter einem Dache, theils gemauert, theils gezimmert und mit Legschindeln eingedeckt, Werth 1200 fl;

b) Stadel, untermauert, übrigens gezimmert und mit Schneidschindeln und Stroh gedeckt, Werth 600 fl.;

c) Brunnen, Werth 25 fl.

B. Grundstücke

und zwar;

a) Aecker, 17 Tagw. 15 Dez. zur 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14 und 15. Bonitäts-Klasse gehörig;

b) Wiesen, 10 Tagw. 87 Dez. zur 3. 5. 6. 7. 8. 9. und 14. Bonitäts-Klasse.

C. Gemeinderecht

zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen im Schätzungswerthe zu 15. fl.

Die Versteigerung wird

Dienstag den 22. Mai, Vormittags 11 Uhr,

zu Oberöbling stattfinden, und nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle von 1837 §. 98 bis 101 incl. beschäftiget werden.

Digitized by Google

dem unterfertigten Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögensverhältnisse auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden können.

Allenfallsige nähere Aufschlüsse und namentlich über die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben, können aber auch täglich in der Registratur des unterfertigten Gerichtes ertheilt werden.

Den 20. März 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

269.

Am Montag den 4. Juni l. Js. von 9 bis 12 Uhr wird das Gesammtanwesen des Krämers Georg Artinger von Hofendorf im Zwangswege der öffentlichen Versteigerung untergestellt.

Dieses Anwesen besteht:

a) aus dem gemauerten Wohnhause mit einem Dachzimmer, nebst Stall und Stadl mit Daschen gedeckt, und einer daranstossenden hölzernen Schupfe,

b) Backofen noch nicht ganz ausgebaut, Pl.-Nr. 923a zu 0 Tagw. 14 Dezim.,

c) Hausgarten, Pl.-Nr. 923b zu 0 Tg. 43 Dezim.,

d) 9 Tagw. 73 Dez. Aecker,

e) 0 » 43 » Wiesen,

f) 0 » 18 » Waldung,

g) 1 » 12 » Oedungen,

h) 0 » 9 » Weidenschaft,

i) einem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil.

Dieses Anwesen ist lud- oder reluirt eigen und wurde unterm 30. Oktober 1848 gerichtlich auf 1270 fl. gewerthet. Hinsichtlich der einzelnen Objekte wird sich auf den Jedermann zur Einsicht vorliegenden Steuerkataster-Auszug und das Schätzungsprotokoll selbst berufen, wobei insbesondere noch bemerkt wird, daß die Krämergerechtsame personell ist, dieselbe einen Gegenstand dieser Versteigerung daher nicht bilden kann, und die auf dem Anwesen haftenden Lasten im Steuerkataster-Auszug hierorts bis zum Steigerungstage eingesehen werden können.

Der Zuschlag richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes mit Rücksicht auf §§. 98 bis 102 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837.

Der Kaufschilling ist baar zahlbar; es werden hiezu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen, daß sich fremde dem Gerichte unbekannte Käufer durch legale Vermögenszeugnisse auszuweisen haben.

Am 29. März 1849.

Königl. Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

270.

(Die Bildung der neuen Gewerbsprüfungs-Commissionen betreffend.)

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juni 1846 wurden durch hohe Entschließung der k. Regierung von Niederbayern Kammer des Innern vom 1. März l. Js. neue Gewerbsprüfungs-Commissionen II. Klasse am Sitze des k. Landgerichts Regen unter Ernennung des jeweiligen landgerichtlichen Gewerbs-Commissärs zum Commissions-Vorstande, dann unter Genehmigung der vom k. Landgerichte Regen gemachten Personal-Vorschläge für die Stellen der Commissions-Mitglieder für nachgenannte Gewerbe gebildet.

1. Bäcker,

2. Bierbräuer,

Digitized by Google

3. Binder,
4. Hufschmide,
5. Lederer,
6. Metzger,
7. Müller,
8. Schneider,
9. Schuhmacher,
10. Weber,
11. Färber,
12. Glaser,
13. Hafner,
14. Hutmacher,
15. Seifensieder,
16. Sailer,
17. Sattler und Riemer,
18. Tischler,
19. Tuchmacher,
20. Säckler und
21. Krämer.

Nach §. 6 Ziffer 2 der allegirten Verordnung erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Gewerbs-Prüfungs-Commissionen nur auf Ausstellung solcher Befähigungs-Zeugnisse, die zur Bewerbung um Gewerbs-Concessionen in Städten III. Klasse, dann in Märkten und Landgemeinden berechtigen.

Als Prüfungstag wird der erste Montag in jedem Monate hiemit bestimmt.

Wer an diesem Tage die Prüfung bestehen will, hat sich hiezu bei Vermeidung des Ausschlusses 14 Tage vorher durch Vorlage seines Zulaßscheines bei dem Vorstande der Commission zu melden.

Am 25. März 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter

271.

In Sachen der Theresia Pflügel, Schlosserstochter zu Waldmünchen und ihrer Kindeskuratel gegen Anton Prantl, Zimmermeisterssohn zu Eschlkam, wegen Vaterschaft und Kindesnährung wird auf die klägerische Beweisfristverlängerungsbitte de praes. 30. v. Mts. beschlossen, daß man dieser Bitte willfahrte, und a die exsp. prior. die Beweisfrist auf weitere 30 Tage verlängert haben wolle, indem glaubwürdige Hinderungsursachen dargelegt sind, und jene Bitte die Erste ist.

Dem Beklagten ist es gestattet, daß er das Duplikat derselben in der Registratur in Empfang nehme.

Am 3. April 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

272.

(Die Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Oberglaim betreffend.)

In Folge hoher Regierungs-Entschließung werden die Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Oberglaim am

Dienstag den 1. Mai l. Js.,

Vormittags von 11—12 Uhr,

im kgl. Landgerichte dahier durch öffentliche Versteigerung mittelst Aufwurfs mündlich zu Protokoll an den Wenigstnehmenden verakkordirt, wobei bemerkt wird, daß hiezu nur solche Gewerbtreibende zugelassen werden, welche obrigkeitlich konzessionirt sind, in deren Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit gegründetes Vertrauen gesetzt werden kann, und welche den Erfolg ihrer Unternehmung zu verbürgen und das Vermögen sich die nöthigen Vorräthe anzuschaffen, nachzuweisen im Stande sind.

Die Kostenvoranschläge können bis dahin im Geschäftszimmer des k. l. Landgerichts-Assessors eingesehen werden.

Den 2. April 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

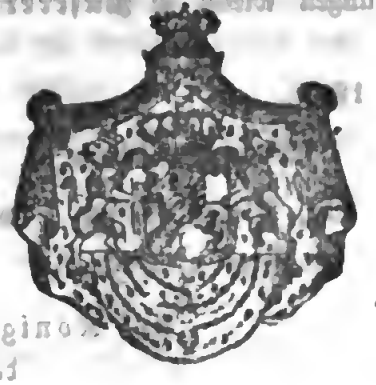

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 30.

Landshut, Mittwoch den 18. April 1849.

Inhalt. Bekanntmachung, die weitere Vertagung des gegenwärtigen Landtages betr. — Das Kuriren falscher Münzen. — Untersuchung gegen Peter Baumann von Sommerau wegen Verbreitens falscher Münzen. — Die nähere Bezeichnung der Landgerichte Neumarkt in Oberbayern — Konkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die kgl. Central-Veterinär-Schule. — Unterricht für Hufbeschlagschmide. — Dienstes- und sonstige Nacheichten.

Bekanntmachung,

die weitere Vertagung des gegenwärtigen Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Da die Ungewißheit über die Lösung der deutschen Frage, wodurch Unsere unter dem 29. März laufenden Jahres erlassene Entschließung veranlaßt wurde, immer noch fortdauert, die Art dieser Lösung aber von Einfluß auf mehrere wichtige Gesetzes-Vorlagen ist, so finden Wir Uns bewogen, den Landtag unter Bezugnahme auf die Bestimmung des Tit. VII. §. 23. der Verfassungs-Urkunde bis zum 15. Mai d. Js. weiter zu vertagen.

Wir befehlen demzufolge Unseren Kreisregierungen, alle in ihrem Kreise befindliche Abgeordnete der zweiten Kammer unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung unverzüglich hievon in Kenntniß zu setzen und dieselben aufzufordern, sich an dem letztgenannten

Digitized by Google

Tage zur Fortsetzung ihrer Berathungen wieder in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt einzufinden.

München, den 15. April 1849.

Maximilian.

v. Lesuire. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. v. Forster, Dr. Ringelmann, Graf v. Bray.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Benning.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15619.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein durch die k. Regierung von Oberfranken unterm 31. v. Mts., in rubrizirtem Betreffe den Polizeibehörden ertheilter Auftrag zur gleichmäßigen Darnachachtung.

Landshut den 13. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 17491 und 17592.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Oberfranken.

(Das Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der jüngsten Zeit wurden in Schwarzenbach im Wald, Straßdorf und Bernstein, Edendorf und Neumlas, Landgerichts Naila, dann im Weiler Schübelhammer, Landgerichts Stadtsteinach, endlich im Markte Helmbrechts, Landgerichts Münchberg, mehrere falsche Gulden- und halbe Guldenstücke von Zinn, k. bayerischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1843, vereinnahmt, welche Münzen sehr seicht ausgeprägt sind, eine matte Farbe haben ohne Klang, sehr leicht zu biegen und durch eigene Stempel geprägt sind.

Indem Jedermann vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, erhalten sämmtliche Po-

Digitized by Google

lizeibehörden von Oberfranken den Auftrag, wegen deren Verfertigung und Verbreitung sorgfältige Spähe eintreten zu lassen, und im Entdeckungsfalle vorschriftsmäßig zu verfahren.

Bayreuth den 31. März 1849.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

v. Stenglein, Präsident.

Malz.

Ad Num. 14874.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Untersuchung gegen Peter Baumann von Sommerau wegen Verbreitens falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 26. v. Mts. sind von einem bei der k. Gerichts- und Polizeibehörde Rothenfels in Untersuchung befindlichen Individuum falsche Gulden- und Halbguldenstücke in Umlauf gesetzt worden, wovon die ganzen Gulden bayerisches Gepräge mit den Jahreszahlen 1839 und 1842, die halben Gulden aber Frankfurter Gepräge mit der Jahreszahl 1847 führen.

Das Gepräge selbst ist sehr matt, und die Farbe des Metalles auffallend blaulich, im Uebrigen sind die falschen Münzen ziemlich genau nachgebildet. Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht gleichzeitig die Aufforderung, etwaige weitere Spuren der That den oben genannten Gerichts- und Polizeibehörden schleunigst mitzutheilen.

Landshut, den 15. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Unterbehörden und Rechtsanwälte von Niederbayern.

(Die nähere Bezeichnung der Landgerichte Neumarkt in Oberbayern und Neumarkt in der Oberpfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eingelangter Zuschrift der k. Regierung von Oberbayern vom 2., empfangen 10. v. Mts., wird der im rubrizirten Betreffe ergangene nachbemerkte Erlaß derselben vom 2. April d. Js. zur Wissenschaft und Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Passau, den 11. April 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

In legal. Abwesenheit des kgl. Präsidenten:

v. Wening.

Werner, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck. Ad Num. 13619 und 15551.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das k. Landgericht Neumarkt von Oberbayern wurde anher die Anzeige erstattet, daß noch sehr häufig Requisitionen, welche dorthin gehören, an das k. Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz gelangen, und umgekehrt zum k. Landgerichte Neumarkt in der Oberpfalz gehörige Requisitionen an das Landgericht Neumarkt in Oberbayern kommen, wodurch nicht nur der Geschäftsgang erschwert wird, sondern auch in Partheisachen unnöthige Kosten erwachsen.

Die unterfertigte Stelle findet sich demnach veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 30. November 1838 (Kreis-Blatt S. 1866), vom 23. August 1843 (Kreis-Blatt S. 1143), vom 22. Juli 1844 (Kreis-Blatt 1081) und vom 15. April 1845 (Kreis-Blatt 588) die sämmtlichen Unterbehörden und Rechtsanwälte des Regierungsbezirkes neuerdings aufzufordern, bei Sendungen an die genannten Behörden den Namen des betreffenden Regierungsbezirkes auf den Addressen jedesmal beizusetzen.

München, den 2. April 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern.

(Die nähere Bezeichnung der Landgerichte Neumarkt in Oberbayern und Neumarkt in der Oberpfalz betreffend.)

Bekanntmachung.

(Concurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinärschule betr.)

Die Conkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird in diesem Jahre am 24. Oktober statthaben, und früh 8 Uhr anfangen.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach §. 17 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810, (Regierungsblatt 1810 Stück VIII.) vorerst bei dem resp. Landgerichts-Arzte zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich:

1. der Taufschein,
2. der Impfschein,
3. die Schulzeugnisse,
4. das gerichtsärztliche Attestat,
5. das Sitten- und
6. das Vermögens-Zeugniß

noch vor Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche, denen diese Belege mangeln, desgleichen verspätete, nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtiget.

München, den 11. April 1849.

Königliche Bayerische Central-Veterinärschule.

v. Freyberg.

Appel.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Unterriche für Hufbeschlagschmide betreffend.)

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den §. 24 des organischen Edikts über das Veterinärwesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für die Hufbeschlagschmide

am 1. Julius und
am 2. November laufenden Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 1. April künftigen Jahres

dahier wieder eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation benöthiget sind, haben sich hienach zu richten, indem nach bereits eröffneten Unterricht keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und später Ankommende auf den nächstfolgenden Lehrcurs verwiesen werden müssen.

München, den 11. April 1849.

Königliche Bayerische Central-Veterinärschule.

v. Freyberg.

Appel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 4. April 1849 bewogen gefunden, dem k. Landgerichte Mallersdorf einen Aktuar extra statum beizugeben, und diese Stelle dem vormaligen Patrimonialrichter II. Klasse, Ignaz Auer zu Marienkirchen, allergnädigst zu verleihen.

In Folge allerhöchsten Reskripts dto. Nymphenburg vom 3. April 1849 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß der geistliche Rath Dechant Michael Bachmayr auf die Pfarrei Velden, Landgerichts Vilsbiburg, resignire.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 6. April l. Js. die katholische Pfarrei Schönberg, Landgerichts Grafenau, dem bisherigen Pfarrer von Breitenberg, Priester Jakob Peschl, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 5. April l. Js. die katholische Pfarrei Thann, Landgerichts Simbach, dem bisherigen Expositus dortselbst, Priester Franz Xav. Bledl, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 5. April 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	79	
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .		612
» » Promessen per Stück Agio	43	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 10. April 1849.	Waizen	—	143	143	143	—	12	22	12	10	11	54	—	—	—	11
		Korn	3	38	41	41	—	7	3	6	50	6	42	—	8	—	—
		Gerste	8	70	78	77	1	6	14	5	52	5	26	—	9	—	—
		Haber	—	85	85	85	—	4	8	4	1	3	56	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 3. April 1849.	Waizen	—	12	12	12	—	11	18	11	—	10	48	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	5	54	5	48	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	27	4	24	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 3. April 1849.	Waizen	—	29	29	29	—	12	—	11	30	11	—	—	—	—	15
		Korn	—	8	8	8	—	7	—	6	42	6	24	—	18	—	—
		Gerste	—	39	39	39	—	6	24	6	—	5	30	—	6	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	30	4	24	4	12	—	—	—	18
Kelheim . .	Vom 5. April 1849.	Waizen	—	27	27	27	—	12	10	12	4	12	—	—	—	—	14
		Korn	2	6	8	6	2	7	—	6	57	6	54	—	11	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	7

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 10. April 1849.	Waizen	—	52	52	52	—	11	42	11	24	11	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	112	112	112	—	6	24	6	15	6	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 6. April 1849.	Waizen	—	975	975	975	—	12	15	11	37	10	36	—	—	—	12
		Korn	10	91	101	101	—	6	52	6	34	6	15	—	13	—	—
		Gerste	1	248	249	249	—	6	45	6	16	5	42	—	5	—	—
		Haber	15	140	155	147	8	4	45	4	25	4	—	—	—	—	1
Mainburg	Vom 4. April 1849.	Waizen	—	150	150	150	—	12	30	12	—	11	48	—	—	—	36
		Korn	2	66	68	68	—	7	6	6	48	6	30	—	—	—	18
		Gerste	—	35	35	35	—	7	—	6	48	6	36	—	—	—	18
		Haber	—	28	28	28	—	5	—	4	48	4	30	—	—	—	18
Neustadt an der Donau	Vom 3. April 1849.	Waizen	—	34	34	34	—	11	49	11	36	11	12	—	—	—	21
		Korn	—	13	13	13	—	7	15	6	52	6	30	—	—	—	16
		Gerste	—	9	9	9	—	7	15	7	—	6	45	—	—	—	30
		Haber	—	20	20	20	—	4	48	4	31	4	14	—	1	—	—
Osterhofen	Vom 10. April 1849.	Waizen	—	10	10	10	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 10. April 1849.	Waizen	1	—	1	1	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	6	13	19	19	—	7	43	7	37	7	32	—	—	—	2
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	70	70	60½	9½	3	45	3	33	3	30	—	8	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 10. April 1849.	Waizen	—	57	57	57	—	12	—	11	28	9	15	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	18
		Gerste	—	11	11	11	—	6	42	6	21	6	—	—	—	—	9
		Haber	—	3	3	3	—	4	54	4	32	4	12	—	—	—	9
Pilsting . .	Vom 3. April 1849.	Waizen	—	10	10	10	—	11	48	11	12	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	78	78	78	—	6	42	6	26	6	20	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. April 1849.	Waizen	4	166	170	168	2	12	—	11	48	11	36	—	—	—	22
		Korn	1	72	73	73	—	6	40	6	27	6	11	—	—	—	6
		Gerste	2	70	72	72	—	6	34	6	23	6	12	—	—	—	14
		Haber	5	152	157	139	18	4	57	4	40	4	27	—	—	—	17
Vilshofen.	Vom 4. April 1849.	Waizen	61	313	374	286	88	12	40	12	31	12	28	—	4	—	—
		Korn	10	6	16	14	2	7	21	7	6	6	45	—	38	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	5	46	5	30	5	15	—	—	—	23
		Haber	—	5	5	5	—	4	6	4	4	4	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 30. Landshut, Mittwoch, den 18. April 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

273.

Auf Andringen eines Gläubigers wird nachbeschriebenes Anwesen der Magdalena Moser, ledigen Häuslerin von Schwaibach,

am 1. Mai 1849

von Morgens 10 — 12 Uhr in loco Schwaibach an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigert. Der Zuschlag geschieht nach §. 64. des Hyp. Ges. und §. 98 — 101. der Prozeß-Novelle 1837.

Kaufsliebhaber, die dem Gerichte unbekannt sind, haben sich über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Beschreibung des Anwesens.

Wohnhaus mit Stadl und Stall von Holz mit Legschindeln, Werth . . . . 600 fl.

Ausnahmshäusl von Holz, Werth 50 fl.

Pl.-Nr. 1077a Baum- und Grasgarten 0,66 Dez. Schätzungswerth . . . . . 100 fl.

Pl.-Nr. 1077b die Gartenäcker 2,31 Dez. Werth . . . . . 300 fl.

Das Anwesen ist freieigen und ruht darauf

Grundzins 4 fl.

Grundsteuersimplum — fl. 29 kr. 3 dl.

Haussteuersimplum — fl. 3 kr. 2 dl.

Dem Meßner von Iglbach 1 Korngarbe und zwei Eier.

Am 28. März 1849.

Königliches Landgericht Viechofen.

Desch, Landrichter.

274.

In Sachen der Theres Mooser, Inwohnerstochter von Viechtach, gegen Joseph Waldmann, Tuchmachergesellen von Pressath, wegen Vaterschaft und Kinds-Alimentation wird auf erstatteten Vortrag und nach kollegialer Berathung zu Recht erkannt.

I.

Klägerin Theres Mooser habe zu beweisen, und den Beweis innerhalb 30 Tagen Ausschlußfrist anzutreten:

»daß Beklagter Joseph Waldmann inner der »einrechnungsmäßigen Zeit vor der am 1. »Juni 1847 erfolgten Geburt ihres Kindes »Augusta d. l. inner dem Zeitraume vom 4.

Digitized by Google

»August 1846 bis 1. Dezember 1846 mit »ihr den Beischlaf vollzogen habe.«

II.

Habe dieselbe inner der nämlichen Frist zu bescheinen, ob und welches Vermögen Joseph Waldmann besitze.

III.

Der Ausspruch über den Kostenpunkt bleibt dem Endurtheile vorbehalten; Klägerin wird aber in dieser Streitsache zum Armenrechte zugelassen.

Die Entscheidungsgründe können in der Registratur des unterfertigten Gerichts eingesehen werden.

Am 26. März 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

275.

In dem Schuldenwesen der Bauersheleute Jakob und Anna Hilger auf dem Plötzengute zu Tanzstadl ist

»zur Liquidirung der Foderungen und zum Versuche einer gütlichen Vereinigung dieses Schuldenwesens auf

Donnerstag den 10. Mai d. Js.,

Termin bestimmt.«

Es werden hiezu alle Gläubiger der Hilgerschen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden der Uebereinkunft oder den Anträgen der Mehrzahl der Erschienenen als beistimmend erachtet würden.

Am 4. April 1849.

Königliches Landgericht Viechtach.

Belzer, Landrichter.

276.

Auf Antrag von Hypothekgläubigern wird das Anwesen des Baderei-Inhabers Dr. Anton Bornschlegl zu Windorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagfahrt auf

Montag den 11. Juni h. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

in der Schuldnerischen Behausung anberaumt.

Das Anwesen besteht aus dem eigenen Baderhause Haus-Nro. 45 zu Windorf per 63 Dez. und dem realen Baderrechte, welche zusammen auf 1800 fl. geschätzt worden sind.

Das Versteigerungs-Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 des Proz.-Ges. von 1837.

Die näheren Kaufsbedingungen werden unmittelbar vor der Versteigerung bekannt gegeben werden, und haben sich dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige über Leumund und Vermögen geeignet auszuweisen.

Am 2. April 1849.

Königliches Landgericht Wilshofen.

Desch, Landrichter.

277.

In der Verlassenschaftssache des am 17. Jänner l. Js. im Kgl. Militär-Krankenhause zu Landshut verstorbenen Gefreiten im Kgl. II. Cuirassier-Regimente Prinz Adalbert, Joseph Grassinger von Hall d. Gts., werden die unbekannten Gläubiger aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier zu melden, und ihre allenfallsigen Forderungen zur Verlassenschaftsmasse anzumelden, indem nach Umfluß dieser Frist dieselbe ohne Rücksicht auf die allenfalls vorhandenen Gläubiger an die Intestaterben ausgeantwortet werden wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche zu dieser Verlassenschaft gehörigen Gegenstände besitzen oder etwas schulden, aufgefordert, binnen obiger Frist ihre allenfallsigen Ansprüche hierauf

Digitized by Google

geltend zu machen, und resp. die Schulden anzumelden, und zwar bei Vermeidung des doppelten Ersatzes und allenfallsiger strafrechtlicher Untersuchung.

Dingolfing, den 5. April 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

278.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das k. Appellationsgericht von Niederbayern in der Streitsache der Elise Gistl, Revierförsterstochter von Lonbacherhütte, gegen Joseph Beil, Schreinerssohn von Sinzing, wegen Kindes-Alimentation und Defloration auf Berufung der Klägerin zu Recht, daß der Beweis-Satz sub Nr. II. Ziff. 2. des Erkenntnisses des k. Landgerichts Kelheim ddo. 2. Mai v. Js. zu streichen, im Uebrigen aber dieses Erkenntniß, soweit dagegen appellirt worden, zu bestättigen sei. Die Kosten dieser Instanz werden kompensirt, Taxen und Stempel haben aber außer Ansatz zu bleiben.

Passau am 24. März 1849.

Kön. Appellationsgericht von Niederbayern.

In leg. Abw. des k. Präs.

v. Wenning.

Reitmayer, Sekretär.

In fidem copiae

Am 2. April 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Ebenhöch, Verweser.

279.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das freie zum k. Rentamte Wolfstein bodenzinsige Anwesen der Franz und Anna Schrammischen Eheleute in Perlesreut, bestehend aus dem gemauerten Wohnhause mit Stadl und Stallung unter einem Dache, und Hofraum zu 0 Tagw. 12 Dez., aus der realen Bäckers- und Wirths-Gerechtigkeit, aus dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, 0 Tagw. 02 Dez. Gras- und Wurzgartl, 0 Tagw. 69 Dez. Aecker und 1 Tagw. 50 Dez. Wiesen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin im Joseph Kaspar'schen Gasthause in Perlesreut auf

Samstag den 26. Mai h. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und den Bestimmungen der §. §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolge.

Zahlungsfähige Steigerungslustige werden unter dem Bemerken hiezu geladen, daß das fragliche Gut am 22. l. Mts auf 1835 fl. gerichtlich eingewerthet wurde, daß aber hierauf 3842 fl. Hypothekschulden lasten.

Am 29. März 1849.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

280.

Joseph Prer, Maurer von Freiung, ist gesonnen nach Nordamerika auszuwandern.

Man bringt dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß mit dem Anhange, daß allenfallsige Forderungen gegen denselben bis längstens den 30. d. Mts. hieher angemeldet werden müssen, als außerdem hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden kann.

Den 4. April 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

Digitized by Google

281.

Am 29. März h. Js. wurden in dem Greifeneggerhölzl bei Saming durch die k. Grenz-Zollwache drei Säcke Pfeffer zu 160 Pfund Brutto-Gewicht aufgebracht, was man hiemit unter der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß der Eigenthümer sich binnen 6 Monaten dahier zu melden und seine Ansprüche nachzuweisen hat, widrigenfalls die fragl. drei Säcke Pfeffer nach §. 37 des Zollstrafgesetzes als confiszirt erachtet werden würden.

Am 4. April 1849.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

282.

Auf Andringen eines Hyp.-Gläubigers wird das nachhinbezeichnete Anwesen der Joseph und Katharina Hofmann'schen Wirths-Eheleute von Linden, Gemeinde Geiersthal, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu in loco Linden

auf Montag den 7. Mai l. Js.

Vormittags von 9 — 12 Uhr,

Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Proz.-Gesetzes vom Jahre 1837 erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel bestehen, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen, und zwar durch gerichtlich bestättigte Vermögenszeugnisse. Die auf dem Gesammtbesitzthum ruhenden Lasten und Abgaben können inzwischen bei Amte, und am Versteigerungstage in Linden, aus den Akten ersehen werden.

Das Verkaufsobjekt besteht:

A. aus dem $\frac{1}{2}$ Hoftafernhof zu Linden, mit radizirter Tafern- und realer Metzgergerechtigkeit, bestehend

1) a. aus dem zweistöckigen, gemauerten Wirthshause mit Kammern, 2 Gewölben, darunterbefindlichem Keller, und dem angebauten Pferdstalle, unter einem Legschindeldache;

b. dem darangebauten, ganz gemauerten Leibthumhaus, mit Fuhrstallung unter einem Legschindeldache;

c. den gezimmerten Stadl mit Schneidschindeln gedeckt, und darunter befindlicher Kuhstallung, dann

d. der Holzschupfe mit Legschindeln gedeckt.

2) aus — Tagw. 60 Dez. Gärten,
8 » 56 » Aecker,
7 » 57 » Wiesen,
19 » 81 » Waldungen,
4 » 36 » Oedungen;

B. aus dem $\frac{1}{4}$ Gerichtsschreiberhof, welcher

a. das Brechhaus,

b. 11 Tagw. 57 Dez. Aecker,
7 » 58 » Wiesen

umfaßt.

C. dem Ausbruch aus dem Hofbauerngute, bestehend aus — Tagw. 78 Dez. Grasgarten.

D. den walzenden Grundstücken, ehemalige Staatsrealitäten;

als 10 Tagw. 44 Dez. Waldungen am Riedberg,

und — Tagw. 3 Dez. Grasgarten;

E. aus dem in der Steuergemeinde Rudmannsfelden befindlichen obern und untern Mühlholze, zusammen 7 Tagw. 57 Dezim.

Sämmtlicher Besitzstand ist theils eigen, theils zum k. Rentamte Viechtach erbrechtsweise grundbar, jedoch mit Maierschaftsfristen belegt, und wurde unterm 25. Jäner l. Js. gerichtlich auf 8426 fl. 20 kr. gewerthet; die Gebäude sind um 800 fl. assecurirt.

Am 30. März 1849.

Königliches Landgericht Viechtach.

Belzer, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

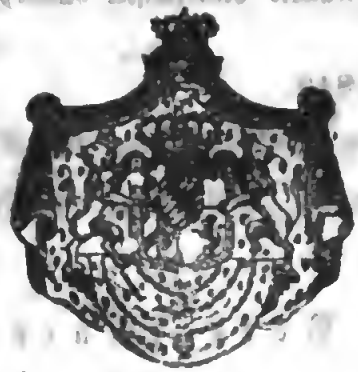

Intelli= genz=Blatt

von

Niederbayern.

Stück 31.

Landshut, Sonnabend den 21. April 1849.

Inhalt. Todesscheine von, in Frankreich verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen. — Todesscheine der in Rußland verstorbenen Andreas Keck (Kech) und Friedrich Fuchs. — Die polizeilichen Bestimmungen für die Donau-Dampfschifffahrt, hier die Bemannung der Flöße. — Das Verbot der Pferde-Ausfuhr. — Die nähere Bezeichnung der Landgerichte Neumarkt in Oberbayern und Neumarkt in der Oberpfalz. — Die Erledigung von Freiplätzen aus dem Würzburger adeligen Seminarfond im königl. Cadettenkorps. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15647.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Todesscheine von, in Frankreich verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescriptes vom 7. l. Mts. sind die nachstehend benannten angeblich bayerischen Staatsangehörigen in Frankreich verstorben.

Es ergeht hienach an die k. Distrikts-Polizeibehörden die Weisung, zu erheben und binnen 4 Wochen anzuzeigen, ob und welche derselben dem Gerichtsbezirke nach ihrer Geburt an-

Digitized by Google

gehörig gewesen, oder daselbst Verwandte hinterlassen haben, welchen die vorliegenden Todtenscheine verabfolgt werden können.

Landshut den 16. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Verzeichniß

mehrerer in Frankreich verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen.

Fortl. Nr	Namen und Stand.	Alter resp. Geburtszeit.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
1	Adam Georg, Soldat	3. Febr. 1824	Limbach (Simbach)	Militärspital zu Bona 2. Nov. 1846.
2	Omasreuther Jos., lediger Bräuer	30 Jahre	Zell	Hagenau, 16. August 1847.
3	Sattler Joh. Fr., Civilist	30 Jahre	Vengzheim	Militärsp. v. Douèra 16. Nov. 1847.
4	Kaiser Joh. Sim., Soldat	15. Aug. 1825	Birsheim	Militärsp. v. Oran 9. Nov. 1847.
5	Gresse Anton	37 Jahre	Lackenbach	Ville-sous-Laserté, 17. Jän. 1847.
6	Kolb Helene	8 Jahre	Oulm (Eulm)	Militärsp. v. Douèra, 20. Juli 1848.

Ad Num. 15646.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Todesscheine der in Rußland Verstorbenen: Andreas Keck (Kech) und Friedrich Fuchs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. l. Mts. sind in Rußland nachbezeichnete zwei, angeblich k. bayerische Staatsangehörige gestorben:

1) Heinrich Keck (Kech), Lithograph, gestorben am 2. September 1841, 52 Jahre alt, zu Dobrynia, im Gouvernement Iwer, Wyschnewolotzker-Kreise;

2) Friedrich Fuchs, Bäcker, gestorben am 19. Juli 1848, 18 Jahre alt, im Spitale zu Moskau.

Beide hinterließen kein Vermögen, auch konnten die nähern Verhältnisse derselben nicht ermittelt werden.

Es ergeht hienach an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden der Auftrag, zu erheben und anzuzeigen, ob nicht in ihren Gerichtsbezirken Verwandte des Einen oder Andern der ge-

Digitized by Google

nannten Verstorbenen sich befinden, welchen die vorliegenden Todtenscheine ausgehändigt werden können.

Landshut den 16. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16014.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die polizeilichen Bestimmungen für die Donaudampfschifffahrt, hier die Bemannung der Flöße betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der in Gemäßheit einer Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. Oktober v. Js. gepflogenen Erhebungen ist durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. April h. Js. zur Förderung der Floßfahrt gestellt worden, daß eine Ausnahme von den am 12. Dezember 1847 erlassenen polizeilichen Bestimmungen für die Donaudampfschifffahrt in der Art eintrete, daß Flöße von nicht mehr als 21 Fuß Breite und 160 Fuß Länge nur mit vier Führern bemannt werden, und daß für die Strecke von der Lechmündung bis Stepperg selbst drei Mann genügen sollen, wenn die Flöße leer gehen; in beiden Fällen aber vorausgesetzt, daß sich unter der Mannschaft, die ihrem Geschäfte vollkommen gewachsen sein muß, ein tüchtiger Stauführer befinde.

Dieß wird mit Bezug auf das Ausschreiben vom 16. Dezember 1847 (Kreis-Blatt Seite 770) zur Wissenschaft und Darnachachtung, sowie zur Ueberwachung und Einschreitung von Seite der einschlägigen Polizeibehörden in Niederbayern bekannt gegeben.

Landshut, den 18. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16013.

(Das Verbot der Pferdeausfuhr betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das bisherige Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollvereinsgränze ist durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. Mts., nachdem eine weitere Erstreckung desselben durch das stattgefundene Benehmen unter die Vereinsregierungen nicht erreicht worden ist, nunmehr auch für Bayern ausser Wirksamkeit ge-

Digitized by Google

sezt worden, was mit Bezug auf das Ausschreiben vom 16. Oktober v. Js. (Kreis-Blatt Seite 754) hiedurch bekannt gemacht wird.

Landshut, den 18. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 13619.

(Die nähere Bezeichnung der Landgerichte Neumarkt in Oberbayern und Neumarkt in der Oberpfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das k. Landgericht Neumarkt von Oberbayern wurde anher die Anzeige erstattet, daß noch sehr häufig Requisitionen, welche dorthin gehören, an das k. Landgericht Neumarkt in der Oberpfalz gelangen, und umgekehrt zum k. Landgerichte Neumarkt in der Oberpfalz gehörige Requisitionen an das Landgericht Neumarkt in Oberbayern kommen, wodurch nicht nur der Geschäftsgang erschwert wird, sondern auch in Partheisachen unnöthige Kosten erwachsen.

Die unterfertigte Stelle findet sich demnach veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 30. November 1838 (Kreis-Blatt S. 1866), vom 23. August 1843 (Kreis-Blatt S. 1143), vom 22. Juli 1844 (Kreis-Blatt 1081) und vom 15. April 1845 (Kreis-Blatt 588) die sämmtlichen Unterbehörden und Rechtsanwälte des Regierungsbezirkes neuerdings aufzufordern, bei Sendungen an die genannten Behörden den Namen des betreffenden Regierungsbezirkes auf den Addressen jedesmal beizusetzen.

München, den 2. April 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Zwehl.

Dubois.

Ad Num. 21456.

(Die Erledigung von Freiplätzen aus dem Würzburger adeligen Seminarfond im k. Cadettenkorps betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Austritt des Zöglings Ferdinand Freiherrn von Schrottenberg aus dem k. Cadettencorps wird am Ende des gegenwärtigen Schuljahres einer jener Freiplätze in Erledigung kommen, welche aus den Renten des adeligen Seminarfondes dem k. Cadettenkorps in München zugewiesen worden sind. Ausschreiben vom 23. Mai 1840 Intelligenzblatt Seite 327.

Dieser Freiplatz wird zur Bewerbung innerhalb 6 Wochen hiemit ausgeschrieben und dabei bemerkt:

1) daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftungsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen, und erst wenn hier keine fähigen Bewer-

Digitized by Google

der vorhanden sind, solche aus dem Fränkischen überhaupt und aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden;

2) daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis von 8 adeligen Ahnen, dieß ist durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher- als mütterlicherseits bis zu den Urgroßältern einschlüßig, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sei;

3) daß die auf die vorgeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des oben vorgesteckten Termines bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfondes dahier einzureichen seien.

Würzburg, den 31. März 1849.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Bei der unterm 12. v. Mts. vorgenommenen Wahl einer Oberin im Elisabethinerinnen-Kloster Atzelburg zu Straubing wurde die bisherige Oberin, Josepha Dietl, auf weitere drei Jahre wieder gewählt und nach gepflogenem Benehmen mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg, durch Regierungs-Verfügung vom 16. April l. Js. landesherrlich bestättigt.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 12. April 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	79	78½
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	618	612
» » Promessen per Stück Agio	43	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 17. April 1849.	Waizen	—	209	209	209	—	12	47	12	33	12	16	—	—	—	23
		Korn	—	28	28	28	—	7	3	6	57	6	42	—	—	—	7
		Gerste	1	75	76	76	—	6	14	6	1	5	50	—	—	—	9
		Haber	—	60	60	60	—	4	1	3	54	3	41	—	7	—	—
Dingolfing	Vom 10. April 1849.	Waizen	—	14	14	14	—	11	—	10	30	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	39	6	36	6	36	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	6	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	30	4	18	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 10. April 1849.	Waizen	—	11	11	11	—	11	30	11	24	11	15	—	6	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	18
		Gerste	—	3	3	3	—	6	12	6	12	6	12	—	—	—	12
		Haber	—	5	5	5	—	5	—	4	30	4	—	—	—	—	6
Kelheim . .	Vom 12. April 1849.	Waizen	—	70	70	70	—	11	56	11	48	11	38	—	16	—	—
		Korn	2	18	20	20	—	6	58	6	48	6	39	—	9	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	4	49	4	36	4	26	—	—	—	6

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 16. April 1849.	Waizen	—	75	75	75	—	11	48	11	33	11	27	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	56	56	56	—	6	12	6	9	5	57	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 13. April 1849.	Waizen	—	784	784	782	2	12	45	11	58	10	54	—	—	—	21
		Korn	—	137	137	134	3	6	37	6	27	6	15	—	7	—	—
		Gerste	—	177	177	177	—	6	45	6	28	6	4	—	—	—	12
		Haber	8	111	119	117	2	4	52	4	32	4	7	—	—	—	7
Mainburg	Vom 10. April 1849.	Waizen	—	141	141	139	2	12	—	11	40	11	24	—	20	—	—
		Korn	—	62	62	62	—	7	—	6	30	6	18	—	8	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	6	33	6	6	6	—	—	42	—	—
		Haber	—	44	44	44	—	5	—	4	48	4	30	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 10. April 1849.	Waizen	—	58	58	58	—	11	49	11	36	10	12	—	—	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	6	48	6	42	6	38	—	10	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	7	15	6	42	6	36	—	18	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	48	4	27	4	—	—	4	—	—
Osterhofen	Vom 16. April 1849.	Waizen	—	10	10	10	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 17. April 1849.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	12	45	—	—	—	—	1	45
		Korn	—	65	65	58	7	7	33	7	28	7	22	—	9	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9½	98	107½	89½	18	3	40	3	36	3	29	—	—	—	3
Pfeffenhausen . . .	Vom 16. April 1849.	Waizen	—	55	55	55	—	12	30	12	8	11	—	—	—	—	40
		Korn	—	8	8	8	—	6	54	6	8	5	48	—	52	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	6	30	6	25	6	12	—	—	—	4
		Haber	—	15	15	15	—	5	12	4	33	4	—	—	—	—	1
Pilsting . .	Vom 17. April 1849.	Waizen	—	39	39	39	—	12	6	11	45	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	88	88	88	—	6	24	6	17	5	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. April 1849.	Waizen	4	319	323	323	—	12	29	12	18	12	2	—	—	—	30
		Korn	1	67	68	68	—	6	55	6	48	6	35	—	—	—	21
		Gerste	2	207	209	209	—	6	38	6	22	6	7	—	1	—	—
		Haber	5	135	140	140	—	4	37	4	14	4	3	—	26	—	—
Vilsbofen.	Vom 11. April 1849.	Waizen	88	391	479	337	142	12	57	12	40	12	33	—	—	—	9
		Korn	2	11	13	11	2	7	39	7	31	7	28	—	—	—	25
		Gerste	—	6	6	6	—	5	36	5	30	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	12	4	6	4	—	—	—	—	2

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 31. Landshut, Samstag, den 21. April 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

283.

Johann Gründinger, Bäckerssohn von Christdobel, geboren den 13. April 1781, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten bei unterfertigtem Amte sich zu melden, widrigenfalls er als verschollen erklärt wird.

Zugleich werden dessen allenfallsige Descendenten, sowie alle jene, welche an denselben irgend eine Forderung zu machen haben, aufgefordert, binnen der nämlichen Zeit ihre Ansprüche geltend zu machen, indem nach Umfluß obiger Zeit keine Rücksicht mehr auf sie genommen wird.

Passau, den 12. April 1849.

Königl. Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

284.

Am 27. Februar l. Js. wurden in dem Stadel der Wittwe Theres Roßgotterer zu Hammerberg drei Käslaibe entdeckt und wegen Verdachts der Einschwärzung vom k. Hauptzollamt Passau mit Beschlag belegt.

Der unbekannte Eigenthümer dieser 3 Käslaibe wird anmit aufgefordert, seine Eigenthums-Ansprüche

binnen 6 Monaten dahier

anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die 3 Käslaibe nach §. 37 des Zollstrafgesetzes der Konfiskation unterworfen werden würden.

Passau am 7. April 1849.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

285.

Johann Sommer, Goandl von Rindorf und sein Eheweib, haben das Ansuchen gestellt, ihre sämmtlichen Gläubiger zusammen zu berufen, und mit ihnen um Gewährung eines halbjährigen Termines zum Selbstverkaufe ihres Anwesens zu unterhandeln.

Es werden daher deren bekannte und unbekannte Gläubiger eingeladen

Samstag den 19. Mai, Vormittags 9 Uhr,

dahier zu erscheinen und ihre Erklärung abzugeben.

Digitized by Google

Die Ausbleibenden werden der Mehrzahl der Anwesenden beipflichtend erachtet.

Zur bessern Verständigung der Gläubiger wird bemerkt, daß die unterm 30. v. M. stattgehabte Anwesensschätzung einschließlich der Baumannsfahrnisse, die Summe von 1954 fl. erreichte, während dem die Hypothekschulden ohne Zinsen 2317 fl. betragen, und nahe zu an 400 fl. Currentforderungen bereits angemeldet oder gerichtsbekannt sind.

Am 14. April 1849.

Kön. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

286.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird im Wege der Hilfsvollstreckung das Bruckschmid-Anwesen des Martin Albrecht in Ering, nebst radizirter Schmidgerechtigkeit, welches laut gerichtlicher Schätzung vom 16. Februar 1849 auf 3215 fl. gewerthet ist, und worauf 2582 fl. Hypothekschulden lasten, nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837, öffentlich am

Samstag den 9. Juni 1849, Vormittags 10 Uhr,

in loco Ering versteigert, und werden Kaufsliebhaber, von denen sich die dem Gerichte Unbekannten über guten Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben, mit dem Anhange eingeladen, daß der Bestand des Anwesens aus dem hierorts zur Einsicht aufliegenden Steuerkataster entnommen werden kann.

Am 26. März 1849.

Königliches Landgericht Simbach.

Schmid, Verweser.

287.

Da bei der am 15. Februar d. Js. stattgehabten ersten Versteigerung des Anwesens, des Tuchmachers Xaver Fischer und seiner Ehefrau Anna von Sünching, der Schätzungswerth nicht geboten worden ist, so wird dem gestellten Antrag der Schuldner gemäß die zweite Versteigerung dieses Anwesens am

Mittwoch den 30. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr,

im dießseitigen Amtslokale vorgenommen, was den allenfallsigen Kauflustigen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß bei dieser zweiten Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird. Bezüglich der Beschreibung des Anwesen wird auf die frühere Bekanntmachung vom 19. Dezbr. 1848 im Oberpfälzischen und Niederbayerischen Intelligenzblatte pro 1849 je Stück 4, in der bayerischen Landbötin Nr. 14, 1849 und Regensburger-Tagsblatt St. 15 verwiesen.

Sünching den 6. April 1849.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde Sünching.

Paur.

288.

In die Kirche Ittling d. Gts. sollen nach den vorliegenden Zeichnungen und Kostenvoranschlägen:

12 Stück Apostelleuchter um die Summe von 32 fl. 24 kr.,

2 Weihwassersteine um die Summe von 30 fl. — kr. und

4 neue Glocken um die Summe von 3962 fl. — kr.

hergestellt werden.

Zur Verakkordirung dieser Arbeiten an den Wenigstnehmenden wird Commission auf

Digitized by Google

Samstag den 5. Mai Früh 9 Uhr am Sitze des k. Landgerichts festgesetzt, wozu die betreffenden Werkmeister, als: Schlosser, Steinmetzen und Glockengießer hiemit unter dem Beisatze eingeladen werden, daß sich auswärtige Meister über Vermögen und Kunstfertigkeit zu legitimiren haben.

Am 31. März 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

289.

In Sachen Anna Kager, Schuhmacherstochter von Neukirchen und ihrer Kindeskuratel gegen Anton Rank, Häuslerssohn von dort, wegen Vaterschaft und Kindesnährung hat die Klagsparthei den Beweis ihrer Klage anzutreten durch Gezeugschaft, Erbieten zum Erfüllungseide und Delation des Haupteides.

Der Beklagte erhält hiemit Wissenschaft, und ist ihm gestattet binnen 30 Tagen Ausschlußfrist den Gegenbeweis anzutreten.

Zugleich wird er beauftragt, inner obiger Frist sich zu erklären, ob er den Eid: daß er innerhalb den 10. und 23. April 1847 mit der Klägerin fleischlichen Umgang nicht gepflogen habe, und daß er unbeschadet der Verkürzung seiner Lebsucht nicht im Stande sei, den Klagsforderungen der Klagsparthei zu entsprechen, annehme oder zurückschiebe, oder sein Gewissen sonst mit Beweis vertreten wolle, bei Vermeidung der Annahme der Eidesweigerung.

Dem Beklagten ist freigestellt, die angetretene Weisung der Klagsparthei in der Registratur einzusehen, oder Abschrift davon zu nehmen.

Am 2. April 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

290.

Bartholomäus Bigleder, Häuslerssohn von Allersdorf dieß Gts., geboren am 13. August 1775, wird bereits seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag der Betheiligten ergeht nun an denselben und seine rechtmäßigen Nachkommen die Aufforderung

innerhalb 3 Monaten

a dato sich hierorts zu melden, und ihre allenfallsigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls Bartlmä Bigleder für tod erklärt, und dessen in 150 fl. bestehendes Vermögen an dessen nächste Verwandte ohne Kaution hinausgegeben werden würde.

Den 23. März 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

291.

(Die Verlassenschaft der Gertraud Eder, verwittibte Austragsbäuerin von Iggersbach betr.)

Im Jahre 1832 ist obige Gertraud Eder ab intestato gestorben, und bis jetzt vernehmlich eine Verlassenschafts-Verhandlung nicht gepflogen worden.

Auf den Grund des Uebergabsbriefes vom 3. Juni 1795 ist für dieselbe auf dem Anwesen, welches jetzt Mathias Hausinger besitzt, und käuflich erworben hat:

a. ein Zehrpfenningsrecht zu 155 fl.
b. ein Natural-Ausnahm im jährlichen Anschlage zu 8 fl.

im Hypothekenbuche eingetragen.

Wie verlautet, sollen mehrere Verwandte von der Defunktin verhanden sein, welche jedoch nicht angegeben werden konnten, und auch in verschiedenen Gerichtsbezirken und vielleicht auch in anderweiligen Kreisen sich befinden dürften.

Digitized by Google

Diesem nach, und da Mathias Hausinger, sowie die Gebkäufer, die Georg und Theres Eder'schen Müllerseheleute von der Grubmühle, k. Landgerichts Vilshofen, die Löschung obiger Forderungen und Ansprüche der Defunktin im Hypothekenbuche auf dem nunmehr Mathias Hausinger'schen Anwesen zu Iggensbach beantragt haben, werden hiemit nicht nur die fraglichen Intestaterben, sondern auch alle diejenigen Gläubiger, welche aus was immer für einen Rechtstitel, Ansprüche auf den Nachlaß der Defunktin zu machen haben, aufgefordert, ihre allenfallsigen Ansprüche und Forderungen hierauf binnen 30 Tagen von heute an um so mehr beim unterzeichneten Landgerichte anzumelden, als nach fruchtlosen Ablauß dieses Termines hierauf nicht mehr Rücksicht genommen, und so fort ohne weiteres die beantragte Löschung im Hypothekenbuche verfügt und vollzogen werden wird.

Am 10. April 1849.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

292.

(Entziehung der Polizei-Aufsicht betr.)

Der ehemalige Dreimohrenwirth Georg Fenzl von hier, ein der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliches Individuum, hat sich der durch hohe k. Regierungs-Entschließung vom 24. v. Mts. über ihn verhängten Polizei-Aufsicht entzogen, und geht seit den ersten Tagen gegenwärtigen Monats flüchtig.

Indem man nachstehend das Signalement des Georg Fenzl besetzt, werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern ersucht, auf Georg Fenzl Spähe zu verfügen, ihn im Falle des Betretens aufzugreifen, und wohlverwahrt anher zu liefern.

Signalement des Georg Fenzl:

Fenzl ist 5′ 8″ groß, untersetzten Körperbaues, 37 Jahre alt, von gesunder Gesichtsfarbe; er hat braune Haare, graue Augen und schwarze Augenbraunen; bei seiner Entweichung trug er einen langen braunen Rock am Leibe.

Den 16. April 1849.

Magistrat der k. b. Stadt Passau.

Dir. aegr.

Praßlsberger, Rechtsrath.

293.

(Brasch gegen Köppel wegen Vaterschaft betr.)

In rubrizirter Streitsache wird dem Benedikt Köppel, Bräuknecht von Landshut, andurch eröffnet, daß das k. Landgericht Simbach zur Vernehmung des Zeugen Ferdinand Galler Tagfahrt auf

Donnerstag den 26. dieß, Vormittags 9 Uhr,

anberaumt habe, wobei ihm zu erscheinen freisteht.

Am 13. April 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

v. n.

Gmeiner, Rath.

Wiesend.

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 32.

Landshut, Mittwoch den 25. April 1849.

Inhalt. Die vermißte Katharina Danecker von Unterthanet. — Den Vollzug des Ablösungsgesetzes. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Birkwang, Landgerichts Rottenburg. — Collekte für den Bau einer neuen Pfarrkirche zu Haidhausen bei München. — Den Verkauf des Nachbleret. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Außerordentliche Beilage: Die summarische Rechnungs-Uebersicht des Hagel-Assecuranz-Vereins für das Königreich Bayern für das Jahr 1848. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16113.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die vermißte Katharina Danecker von Unterthanet betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem Berichte des k. Landgerichts Vilshofen hat sich am 25. März l. Js. die Häuslerstochter Katharina Danecker von Unterthanet aus ihrem Dienstorte Ramelsbach entfernt, und ist seither nicht mehr zurückgekehrt.

Da sie wenige Tage vor ihrer Entfernung Spuren von Irrsinn gezeigt haben soll, so steht zu vermuthen, daß sie in diesem Zustande in auswärtigen Bezirken herumirret.

Die Vermißte ist 17 Jahre alt, von kleiner, schlanker Statur, hat lichtbraune Haare, gute Zähne und eine blasse Gesichtsfarbe, und trug bei ihrer Entfernung einen dunkelrothen Kittel von Perk, eine rosafärbige persene Schürze, einen Spenser von braunen Merino und ein schwarzes Kopftuch.

Digitized by Google

Die Polizeibehörden werden beauftragt, wegen Ausforschung des Aufenthaltes der Katharina Danecker ungesäumte Einleitung zu treffen, die Ergebnisse dem k. Landgerichte Vilshofen direkte mitzutheilen, bieher aber binnen 6 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdessen angenommen wird, daß die Nachforschungen erfolglos gewesen seien.

Landshut, den 19. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16215.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Ablösungsgesetzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in nebenbezeichneten Betreff erfolgte höchste Ministerial-Entschließung vom 15. dieses Monats wird in dem beifolgenden Abdruck zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut den 20. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 17. März l. Js. wird der k. Regierung nachstehende Entschließung ertheilt:

Die durch §. 25. Abs. 3. des revidirten Gemeinde-Edikts vorgeschriebene Belegung bestimmter Antheile an den vertheilten Gemeindegründen mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrages ablösbaren Grundzinse zu Gunsten der Gemeindekassen kann nicht als die Constituirung eines Obereigenthums-Verhältnisses, welche durch Art. 17. des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni v. Js. verboten ist, angesehen werden. —

Nach dem bayer. L. R. p. IV. Cap. 7. §. 33. und Anmerkung ist die Grundbarkeit — contractus censiticus — wohl zu unterscheiden von der Emphyteuse. —

Die erstere hat kein Obereigenthum zur Folge, sie ist als ein einfaches, mit Grund und Boden zusammenhängendes Schuldverhältniß zu betrachten. —

Dieselbe fällt daher nicht unter die von dem Ablösungsgesetze berührten, vermöge der Grund-, Gerichts- und Zehentherrlichkeit auf dem Boden ruhenden Lasten. —

Rücksichtlich der Ablösung dieses Grundzinses müssen die nämlichen Grundsätze angewendet werden, welche in der im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen ergangenen Entschließung vom 14. Januar l. Js. Nro. 467. im Betreff der Ablösbarkeit des auf verkaufte Gemeinde- und Stiftungsrealitäten zu legenden Grundzinses ausgesprochen wurden. —

Digitized by Google

Hienach kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß auch der durch das revidirte Gemeinde-Edikt festgesetzte Ablösungs-Maßstab noch ferner in Kraft besteht. —

Durch die Vorschrift nämlich, daß der fragliche Grundzins mittelst Erlegung des fünf und zwanzigfachen Betrags ablösbar sey, ist genau die Größe des Kapitals festgesetzt, aus welchem die Zinsen der Gemeindekasse zufließen sollen, beziehungsweise bisher zugeflossen waren. —

Es findet daher der Art. 22. des Gesetzes vom 4. Juni v. Js. Anwendung, wonach alle Bodenzinse, für welche ein bestimmtes Kapital rechtzilig festgesetzt ist, durch Baarerlag dieses Kapitals abgelöst werden können. —

Hienach hat die k. Regierung sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München den 16. April 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Forster.

Den Vollzug des Ablösungsgesetzes betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath Benning.

Ad Num. 16041.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pirkwang, Landgerichts Rottenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Pirkwang ist durch Resignation des bisherigen Besitzers erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Kelheim und im Landgerichtsbezirke Rottenburg; sie zählt bei 6 Stunden im Umfange, 2185 Seelen, 32 Nebenorte und 3 Schulen, und wird vom Pfarrer mit 2 Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	an ständigem Gehalte	91 fl. 15 kr.;
II.	aus dem Ertrage der Realitäten	142 fl. 27 kr.;
III.	aus dem Ertrage der Rechte	1482 fl. 48 ¾ kr.;
IV.	aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	393 fl. 16 kr.;
V.	aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . .	35 fl. — kr.;
VI.	besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit . . .	21 fl. 12 kr.;
	in Summa	2165 fl. 58 ¾ kr.

Die Lasten bestehen in einer Gesammtausgabe von . . . . . 875 fl. 22 ¼ kr.; wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . . 1290 fl. 36 ½ kr. ergibt.

Zum Betriebe der Oekonomie sind 2 männliche und 2 weibliche Dienstboten nothwendig, und ein Viehstand von 4 Pferden, und 6 Kühen, dann ein Uebernahmskapital von 2000 fl. erforderlich.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, den 29. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 16131.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Collekte für den Bau einer neuen Pfarrkirche zu Haidhausen bei München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt höchsten Ministerial-Rescripts vom 16. April d. Js., haben Seine Majestät der König auf wiederholte allerunterthänigste Bitte der Gemeindeverwaltung Haidhausen bei München allergnädigst zu genehmigen geruht, daß Behufs der Aufbringung der Kosten für den Bau einer neuen Pfarrkirche zu Haidhausen eine Hauskollekte bei den katholischen Einwohnern des Königreichs, welche am Johannistage den 24. Juni d. Js. zu eröffnen ist, vorgenommen werden dürfe.

Indem die k. Distriktspolizeibehörden hievon in Kenntniß gesetzt werden, werden dieselben aufgefordert, die Vornahme der allerhöchst bewilligten Sammlung anzuordnen, den erhobenen Ertrag an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden; gleichzeitig aber über das Sammlungsergebniß Anzeige an die k. Regierung zu erstatten.

Landshut den 20. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16317.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Verkauf des Nachbieres betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 17. April d. Js., welche an die k. Regierung von Oberbayern erging und zur gleichmäßigen Nachachtung bieher mitgetheilt wurde, ist den Bräuern der Verkauf des Nachbieres an die Consummenten auch in Fäßchen zu ½ Eimer zu gestatten, dagegen aber jeder Verkauf des Nachbieres in Fässern über ½ Eimer, sowie die Abgabe desselben an Wirthe unbedingt verboten, und die Handhabung dieses Verbotes geeignet zu überwachen.

Die Betheiligten sind auf geeignete Weise hievon zu verständigen.

Landshut, den 21. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 12. d. Mts. bewogen gefunden, auf die durch temporäre Quiescirung des Landgerichts-Assessors Franz Joseph Gruber in Erledigung gekommene zweite Assessors-Stelle bei dem k. Landgerichte Eggenfelden vom 16. April d. Js. an, den übernommenen vormaligen Gerichtshalter Franz Pfaffenzeller von Aham allergnädigst zu ernennen.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 32. Landshut, Mittwoch, den 25. April 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

294.

Im Wege der Hilfsvorstreckung wird auf Andringen eines Gläubigers die dem Johann Mang, Schneidermeister dahier, gehörige und auf 600 fl. gewerthete reale Schneidergerechtsame, worauf 4 fl. Gewerbsteuer und 14 kr. Kreisumlage lasten, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, dann nach Inhalt des Prozeß-Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 §§. 98 bis 101 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu

Samstag den 5. Mai l. Js.,

Vormittags 11 Uhr,

im Geschäftszimmer des Kreisgerichts-Assessors Plöderl Termin bestimmt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 27. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Hiltner.

Bernreitner.

295.

Gemäß Auftrag der k. Regierung soll die innere Einrichtung der neugebauten Kirche in Bischofsmais an den Wenigstnehmenden öffentlich versteigert werden.

Zu dieser Versteigerung wird hiemit auf

Montag den 30. dieß, Vormittags 9 Uhr,

Termin bestimmt, und werden hiezu lusttragende wirklich concessionirte tüchtige Schreinermeister und Orgelmacher eingeladen.

Die zu versteigernden Gegenstände sind:

1) ein Hochaltar und zwei Nebenaltäre;
2) Orgelkasten und Orgelwerke mit acht Registern sammt Blasbalg;
3) Communiongitter;
4) Kanzel sammt Untersatz, Schalldeckel und Stiege;
5) zwei Beichtstühle von Eichenholz;
6) 48 Kirchenstühle;
7) 8 Betstühle auf die Emporkirche.

Zeichnungen, nach welchen diese Gegenstände genau und solid gearbeitet werden müssen, so-

Digitized by Google

wie Bedingnißheft, können bis zur Versteigerung selbst dahier eingesehen werden.

Was schlüßlich den Orgelbau betrifft, so haben sich bei der Versteigerungstagsfahrt die erschienenen Concurrenten über ihre volle Arbeitstüchtigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen.

Am 14. April 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

296.

Auf creditorisches Anrufen wird das Anwesen der k. Majorswittwe und Gutsbesitzerin Frau von Fabris zu Viehhausen, wie es in der Ausschreibung vom 7. Juli 1848, Korrespondent von und für Deutschland Nr. 209, Kreis-Int.-Bl. St. 34, Neue Münchner-Zeitung Nr. 23 v. J. 1848 näher beschrieben ist, unter denselben Bedingungen öffentlich versteigert, und hiezu Tagsfahrt im Wirthshause der Wirths-Wittwe Kellner von Viehhausen auf

6. Juni 1849, Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt.

Am 7. April 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Ebenhöch, Verweser.

297.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird man das Anwesen der Maria Pölsterl, Schuhmacherstochter von Deggendorf, bestehend aus einem massiv gemauerten dreistöckigen Hause in der Pfleggasse dahier, einem Obstgarten, dem Anspruche auf die noch unvertheilten Gemeinde-Gründe und dem realen Schuhmacherrechte am Samstag den 19. Mai d. Js. von Früh 10 — 12 Uhr,

zum erstenmale öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Kaufsliebhaber zu diesem im Ganzen auf 6850 fl. geschätzten Anwesen, werden dazu mit dem Bemerken vorgeladen, daß dem Gerichte in Bezug auf erfüllte Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit Unbekannte sich hierüber durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden auszuweisen haben, daß ihnen die nähern Kaufs-Bedingnisse sowie die auf diesem Anwesen haftenden Abgaben und Lasten am Steigerungstage eröffnet werden, und sie dasselbe auch schon vor dem bemerkten Tage einsehen können.

Um übrigens den Schuldenstand genauer kennen zu lernen, haben die dießseits noch unbekannten Gläubiger ihre etwaigen Forderungen am obigen Tage um so gewisser dahier anzumelden, als widrigenfalls darauf bei Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht mehr genommen würde.

Den 6. März 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

298.

Vom k. Landgerichte Kötzting wird in Sachen Katharina Schröder, Inwohnerstochter von hier, und ihrer Kindeskuratel gegen Ignatz Zirperer, Inwohnerssohn zu Vorderbuchberg, wegen Vaterschaft und Kindesnährung dem genannten Ignatz Zipperer eröffnet, daß die Akten geschlossen, und dem Spruche ausgesetzt seien.

Am 21. März 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

299.

Wer an den Rücklaß des verstorbenen Eisenhändlers und Schmidgesellen Ludwig Stoiber da-

Digitized by Google

hier irgend eine Forderung zu machen hat, wird aufgefordert, seine Ansprüche am

Donnerstag den 3. Mai d. Js.

im Kommissionszimmer Nro. 1 des hiesigen k. Landgerichts anzumelden und geltend zu machen, außerdem solche Ansprüche nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

Am 11. April 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

300.

Durch dießgerichtliches Dekret vom 10. v. Mts. ist gegen den Metzger Joseph Hölzl von Sünching, und dessen Ehefrau Klara, die Eröffnung der allgemeinen Gant beschlossen worden.

Nachdem dieser Beschluß die Rechtskraft erlangt, so geschieht unterm heutigen die Ediktalzitation der Gläubiger und der öffentliche Anschlag der Ediktstage, welche in der Weise bestimmt worden sind, daß

a) die Anmeldung und Liquidation der Forderungen am

Montag den 21. Mai d. Js., Vormittags 9 Uhr,

b) die Abgabe der Einreden am

Montag den 18. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr,

c) die Schlußverhandlung aber, und zwar:

1) die Abgabe der Repliken am

Montag den 2. Juli l. Js.,

2) jenen der Dupliken dagegen am

Montag den 16. Juli d. Js., je Vormittags 9 Uhr,

stattzufinden hat, und daß diejenigen Gläubiger, welche am ersten Ediktstage nicht erscheinen werden, den Ausschluß ihrer Forderungen aus der Gantmasse, die der übrigen Termine versäumenden Gläubiger dagegen ihren Ausschluß mit der einschlägigen Prozeßhandlung zu gewärtigen haben.

Hiebei werden alle diejenigen, welche irgend etwas von dem Vermögen der Gantirer in Händen haben, aufgefordert, dieses vorbehaltlich ihrer Rechte bei Vermeidung doppelten Ersatzes dem unterfertigten Gerichte zu übergeben, und die nicht bevorzugten Gläubiger davon verständigt, daß das ganze Aktivvermögen, wovon die Immobilien unterm gestrigen auf 3928 fl. geschätzt worden sind, nur 4173 fl. beträgt, während die Hypothekforderungen einschlüßig der Illaten der Ehefrau allein schon auf 4595 fl. 43½ kr., die sämmtlichen bis jetzt gerichtsbekannten Passiven aber auf volle 6484 fl. sich belaufen.

Ferner wird dem Antrage der bisherigen Gläubiger gemäß am zweiten Ediktstage, sohin am

Montag den 18. Juni d. Js., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

zugleich das Anwesen an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, und diese Versteigerung, welche als die erste anzusehen ist, geschieht nach den Bestimmungen der §§. 98 seq. des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 und des §. 64 d. Hyp.-Ges.

Hiezu werden die Kauflustigen, von denen die dem unterfertigten Gerichte Unbekannten sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen, daß das Anwesen aus dem gemauerten mit Ziegeln eingedeckten Wohnhause, der gemauerten mit Schneidschindeln eingedeckten Stallung, dem hölzernen mit Stroh gedeckten Stadl, einem Schöpfbrunnen, dann 5 Tagw. 6 Dez. Aeckern und 1 Tagw. 17 Dez. Wiesen, und dem realen Metzgerrechte besteht.

Was die sonstigen Verhältnisse und auf dem Anwesen ruhenden Lasten betrifft, so können

Digitized by Google

diese täglich in hiesiger Gerichtskanzlei aus dem Steuerkatasterauszuge ersehen werden.

Sünching den 18. April 1849.

Königliche Gerichts- und Polizeibehörde Sünching.

Paur.

301.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schwurgerichtshof von Unterfranken und Aschaffenburg hat unter dem 17. d. Mts. in der Untersuchung gegen Sebastian Kilian und Kilian Härt von Unterleinach wegen Tödtung den Vertheidiger, k. Advokaten Dr. Hartmann, auf Grund des Art. 168 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848, die Abänderungen des II. Tbl. des St.-G.-B. betreffend, zur Suspension vom Amte auf einen Monat verurtheilt.

Auf Antrag des k. Staatsanwalts vom 18. praes. 19. d. Mts. wird dieses Erkenntniß in Gemäßheit des Art. 218 des erwähnten Gesetzes durch öffentliche Bekanntmachung andurch vollzogen.

Würzburg, den 19. April 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Würzburg.

Seuffert.

Lehl.

302.

(Ein in der Donau ertrunkener unbekannter Mann betr.).

Gemäß Anzeige der Gemeinde-Verwaltung Reibersdorf, d. Gts., ist am Dienstag den 10. l. Mts. in der Nähe des Thurnhofes, Vormittags zwischen 9 und 10 Uhr, wie Augenzeugen zu versichern im Stande sein sollen, ein ganz unbekannter Mann in die Donau gesprungen und zunächst Reibersdorf todt aus dem Flusse gezogen worden.

Bei der Besichtigung des Leichnams fanden sich durchaus keine Spuren einer äusser gewaltsamen Verletzung vor.

Der Leichnam ist ungefähr 54 bis 56 Jahre alt, mittelmäßig gut genährt, und mißt ungefähr 5 Schuh 5 Zoll, hat braune Kopfhaare, sehr dünn mit wenigen weißen Haaren versehen, große starke Augenbrauen und braunen Bart, beide ebenfalls mit weißen Haaren durchmischt, volles Gesicht, blaue Augen, das Weiße im Auge mit Blut überfüllt, proportionirte Nase. Auf der linken Seite des Gesichts mitten auf der Wange eine alte, runde, eine Zwölfkreuzerstück große Narbe, mehr gegen das Kinn zu und am Kinn selbst kleinere Narben von früheren Geschwüren; einen kleinen Nabelbruch und an der rechten äußern Seite des Vorfußes eine beinahe 4 Zoll lange alte Narbe, welche von einem Hieb oder Schnitt hergerühret haben muß; an beiden Füßen die zweite Zehe beinahe quer über die große liegend.

Der Cadaver war folgendermassen gekleidet:

Einen blautuchenen Oberrock, welcher theils zerrissen und theils geflickt war, mit kleinen kameelhaarenen Knöpfen besetzt, und in den Ärmeln mit weißen Flanell gefüttert; eine schwarze Weste mit dunkeln Streifen und kleinen beinernen Knöpfen versehen; ein schwarzes halbseidenes Halstuch; einen cattunenen Unterspenser mit blauen Grunde, und schwarz und rothen Sternen; eine weiß- und blaugestreifte lange Hose, mit großen stählernen Knöpfen, in deren Taschen ein kleiner ganz leerer Geldbeutel und ein kleiner Rosenkranz war; einen weißen leinernen Hosenträger; lichtblaue baumwollene Strümpfe; ein Paar gute kalblederne Halbstiefel; ein beinahe ganz neues flachsenes Hemd, welches am Schlitze ein roth persenes ein Kreuzerstück großes Fleckchen festgenäht ist; eine schwarze baumwollene Zipfelhaube; einen alten Filzhut mit gelb und blaugedruckter Leinwand ausgefüttert.

Der Ertrunkene hat weder Papiere bei sich, noch fanden sich in seinen Kleidungsstücken besondere Kenn- oder Merkzeichen vor.

Das unterfertigte Gericht ersucht nun sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, darüber sogleich Recherchen pflegen zu lassen, ob nicht in ihrem Gerichtsbezirke ein Mann, wie der beschriebene vermißt wird, und wenn dieß der Fall ist, Nachricht anher gelangen zu lassen.

Den 12. April 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

Digitized by Google

Vortrag.	Geld-Betrag. fl.	kr.	dl.
Uebertrag .	34131	20	2
b. Dem Vereins-Buchhalter	800	—	—
c. » Bureau-Diener	300	—	—
d. An Abschätzungskosten	1016	3	—
e. » Agentiegebühren	1371	12	3
3) Regie-Kosten:			
a. Miethzins, Beheitzung und Beleuchtung	194	26	—
b. Schreibmaterialien und Bureau-Bedürfnisse	193	24	—
c. Buchdrucker, Lithographen und Buchbinderlöhne	175	29	—
d. Postporto und Botenlöhne	797	31	2
e. Inserationsgebühren und öffentliche Blätter	72	25	—
4) Nachlaß und Verlust	57	10	—
5) Sonstige Ausgaben	291	27	2
6) Aktiv-Ausstände	15851	37	1
Summa .	55252	6	2
Bilanze.			
Die Gesammt-Schuldigkeit beträgt	61981	8	2
» » Gutmachung »	55252	6	2
Verbleibt mit Rechnungs-Schluß 1848 Baarschaft .	6729	2	—

München, am 12. Februar 1849.

Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Muffat. Advokat Rey. J. B. Welsch.

Max Stiegelmayr. v. Hirsch.

J. M. Kuttner, Vereins-Buchhalter.

Zusammenstellung. Vortrag.		Geld-Betrag. fl.	kr.	dl.
Schuldigkeit.				
A. Auf den Bestand der Vorjahre:				
1) An Aktiv-Rest		16652	11	3
2) » Aktiv-Ausständen		12664	42	1
3) » Defekten und Ersatzposten		626	4	2
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres:				
1) Versicherungs-Beiträge	28265 fl. 56 kr. 2 dl.			
Schreibmaterialien mit Porto-Beiträge	1240 » 12 » — »			
Regiekosten-Beiträge	1735 » 24 » — »			
		31241	32	2
2) An Klagekosten		152	14	2
3) » Interessen		644	25	—
	Summa	61981	8	2
Gutmachung.				
A. Auf den Bestand der Vorjahre:				
1) Retardat-Zahlungen:				
a. Entschädigungs-Nachzahlungen		6777	4	—
b. Agentiegebühren		24	1	
c. Abschätzungskosten		12	31	—
d. Postporto und Botenlöhne		3	38	
2) Nachlaß und Verlust		34	56	2
3) Prozeß- so andere Gerichtskosten		29	41	
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres:				
1) Entschädigungen		26024	29	—
2) Remunerationen und Besoldungen:				
a. Dem Direktorial-Vorstand		1225	—	—
(Hievon hat derselbe den Vereins-Kassier, so wie das Schreiber- und Aushilfs-Personal zu honoriren.)				
	Seite	34131	20	2

machung.																						Reste			
Klag-Kosten.		Nachzahlung an der Entschädigung von 1846.		Entschädigung von 1848.		Abschätzungs-Kosten.		Agentie-Gebühren vorigen Jahres.		Agentie-Gebühren laufenden Jahres.		Insertions-Gebühren.		Porto und Botenlöhne		Nachlaß und Verlust.		Diverse.		Summa.		herein.		hinaus.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	330	18	6	—	—	—	5	2	2	36	1	45	—	—	—	—	424	35	—	—	—	—
—	—	40	6	—	—	—	—	—	—	14	25	—	—	—	—	—	—	—	—	288	37	—	—	—	12
8	12	59	49	—	—	—	—	—	—	15	3	—	—	—	—	—	—	—	—	307	53	1	31	—	—
—	—	—	—	12	36	7	30	—	—	19	51	—	—	—	—	—	—	—	—	353	39	46	19	—	—
—	—	—	—	178	33	8	—	—	—	6	37	—	—	1	36	—	—	—	—	317	55	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	508	—	—	—
2	42	57	14	270	50	6	—	—	—	11	12	—	—	2	24	—	—	—	—	496	47	—	—	—	—
—	—	3	27	—	—	—	—	—	—	2	56	—	—	—	34	—	—	—	—	56	1	61	36	—	—
—	—	21	16	—	—	—	—	—	—	15	15	—	—	—	—	—	—	—	—	305	32	—	—	—	—
2	42	—	—	154	26	6	—	—	—	25	7	—	—	—	—	—	—	—	—	590	51	—	—	—	—
13	36	181	52	941	43	33	30	—	—	115	28	2	36	6	19	—	—	—	—	3241	50	617	26	—	12
5	55	2849	40	1292	31	71	30	—	48	180	42	1	21	13	19	2	42	—	—	4087	23¼	1067	46¾	—	41¾
9	10	1064	53	3665	—	164	30	3	52	200	4	—	42	7	8	8	26½	18	—	7610	14¼	807	58¼	—	43½
28	41	4096	25	5899	14	269	30	4	40	496	14	4	39	26	46	11	8½	18	—	16939	27½	2493	11	1	37¼
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	456	24¼	—	—
32	40	2058	2	12696	17	211	—	7	11¾	442	56	3	6	8	47	21	19	131	6	23084	46	9945	5¾	2	29
6	24½	53	4	4579	59	114	—	—	—	159	28½	—	—	7	32	21	26	—	—	7859	2	757	29¼	2	38¾
—	—	—	—	81	22	10	—	—	—	53	19	10	18	—	45	—	—	—	—	968	53¾	927	5¾	—	—
—	—	360	51	2488	18	93	45	—	31½	76	32½	—	—	3	15½	26	3½	—	—	3967	56½	175	22	—	33
7	12	11	7	232	49	12	—	—	—	47	53	2	54	8	38	4	54	3	26½	1220	41¾	28	7½	4	44¾
4	36	75	29	46	30	—	—	—	—	74	38½	4	36	19	35	4	7	—	—	1601	27¼	428	24¼	4	59¾
—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	20	11¼	—	—	—	33	—	—	—	—	447	27¼	30	11½	—	13½
28	41	4096	25	5899	14	269	30	4	40	496	14	4	39	26	46	11	8½	18	—	16939	27½	2493	11	1	37¼
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	456	24¼	—	—

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.												Gut.			
		Reste herein von 1847.		Beiträge von erneuerten u. nicht erneuerten Fassionen.		Klag-Kosten.		Baar-Empfang aus der Kassa.		Manco		Summa.		Reste hinaus von 1847.		Baar-Lieferungen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
37	Rothgangel in Oettingen	—	—	100	41	—	—	323	54	—	—	424	35	—	—	78	54
38	Schmid in Grönnenbach	—	—	288	25	—	—	—	—	—	—	288	25	—	—	234	6
39	Schwager in Roggenburg	—	—	301	12	8	12	—	—	—	—	309	24	1	16	223	33
40	Spring in Eurishofen	—	—	397	16	2	42	—	—	—	—	399	58	—	—	313	42
41	Staubwasser in Bissingen	—	—	132	24	—	—	185	31	—	—	317	55	—	—	128	9
42	Stegmann in Illertissen	185	3	422	57	—	—	—	—	—	—	608	—	—	—	100	—
43	Streit in Batzenhofen	—	—	224	14	2	42	269	51	—	—	496	47	—	—	146	25
44	Thomaß in Memmingen	—	—	113	31	4	6	—	—	—	—	117	37	—	—	49	4
45	Waldmann in Untrasried	—	—	305	32	—	—	—	—	—	—	305	32	—		269	1
46	Weber in Babenhausen	—	—	502	36	2	42	85	33	—	—	590	51	—	—	402	36
	Seite 3	185	3	2788	48	20	24	864	49	—	—	3859	4	1	16	1945	30
	» 2	393	15	4729	43½	19	54	2011	36	—	—	7154	28½	—	25¾	1668	29½
	» 1	413	16	4533	37	18	52	3451	44	—	—	8417	29	1	54½	2466	34½
	Summa	991	34	12052	8¼	59	10	6328	9	—	—	19431	1¼	3	36	6080	34
	IX. K. K. Oesterreichische Staaten.																
1	Hörwarter in Neumarkt bei Salzburg	1	50¾	454	34	—	—	—	—	—	—	456	24¼	—	—	—	—
	Summa für sich																
	Zusammenstellung.																
	Regierungs-Bezirk Oberbayern	9769	34¾	9569	59½	50	46	13637	2½	—	—	33027	22¾	2	5¼	7470	16
	» » Niederbayern	554	12	3443	10½	25	4½	4588	43½	2	42	8613	52½	2	45¼	2914	22¾
	» » Pfalz	694	34½	1150	44½	—	—	50	30½	—	—	1895	49½	—	—	813	9¾
	» » Oberpfalz	218	1½	1561	57	2	42	2360	5	—	—	4142	45½	1	30	917	9½
	» » Oberfranken	26	30	983	52¼	9	54	223	48½	—	—	1241	4½	—	12	889	36¼
	» » Mittelfranken	348	13	1608	35	4	36	63	27¾	—	—	2024	51¾	5	25¾	1366	30
	» » Unterfranken	60	53¾	416	31½	—	—	—	—	—	—	477	25¼	—	33½	425	10½
	» » Schwaben	991	34	12052	8¼	59	10	6328	9	—	—	19431	1¼	3	36	6080	34
	K. K. Oesterreichische Staaten	1	50¼	454	34	—	—	—	—	—	—	456	37¼	—	—	—	—
	Summa Summarum	12665	23¾	31241	32½	152	12½	27251	46½	2	42	71313	37¼	16	7¾	20876	48¾

machung.																				Reste			
Klag-Kosten.		Nachzahlung an der Entschädigung von 1846.		Entschädigung von 1848.		Abschätzungs-Kosten.		Agentie-Gebühren vorigen Jahres.		Agentie-Gebühren laufenden Jahres.		Inserations-Gebühren.		Porto und Botenlöhne		Nachlaß und Verlust.		Diverse.		Summa.		herein.		hinaus.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	22	27	—	—	—	—	—	48	—	50	—	—	—	—	2	42	—	—	35	38	13	55	—	—
—	—	207	12	—	—	—	—	—	—	28	21	—	—	2	47	—	—	—	—	604	42	13	33	—	—
3	12	124	57	328	31	16	—	—	—	6	28	—	—	—	—	—	—	—	—	483	34	15	24	—	—
1	13	—	—	2	1	3	—	—	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	73	56	—	59	—	—
—	—	152	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	162	35	221	4	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	—	—	—	39	—	—	—	—	61	50	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	1	21	—	—	—	—	—	—	3	44	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	42	29	—	—	—	7
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	17	15¾	—	—	—	34¾
—	—	167	50	—	—	—	—	—	—	22	12	—	—	—	—	—	—	—	—	455	10	38	58	—	—
—	—	307	59	576	48	31	30	—	—	8	33	—	—	8	17	—	—	—	—	1026	54	—	—	—	—
—	—	27	41	—	—	—	—	—	—	4	12	—	—	—	—	—	—	—	—	86	53	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4½	—	—	—	6	—	—	—	—	1	35	—	—	—	—
—	—	1716	13	—	—	—	—	—	—	68	48	—	—	—	—	—	—	—	—	1785	1	—	—	—	—
1	30	13	48	329	11	18	—	—	—	19	51	—	—	1	30	—	—	—	—	753	40	35	6	—	—
—	—	—	—	56	—	3	—	—	—	4	49	—	—	—	—	—	—	—	—	120	54	—	—	—	—
—	—	108	34	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	228	34	679	43	—	—
—	—	—	—	—		—	—	—	—	—	19½	—	—	—	—	—	—	—	—	6	19½	—	11	—	—
—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	136	39	48	53¾	—	—
5	55	2849	40	1292	31	71	30	—	48	180	42	1	21	13	19	2	42	—	—	6087	23¼	1667	46¾	—	41¾

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.												Gut.			
		Reste herein von 1847.		Beiträge von erneuerten u. nicht erneuerten Zassionen.		Klag-Kosten.		Baar-Empfang aus der Kassa.		Manco		Summa.		Reste hinaus von 1848.		Baar-Lieferungen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
18	Hofer in Edelstetten	24	36	24	57	—	—	—	—	—	—	49	33	—	—	8	54
19	Keiner in Füssen	7	9	578	13	2	18	30	35	—	—	618	15	—	—	366	22
20	Kober in Krumbach	—	—	151	15	3	12	344	31	—	—	498	58	—	—	4	26
21	Koch in Neuburg a./D. . . .	—	—	69	59	2	42	2	44	—	—	74	55	—	—	64	12
22	Koller in Günzburg	—	—	383	39	—	—	—	—	—	—	383	39	—	—	10	—
23	Kraus in Ehingen	—	—	61	50	—	—	—	—	—	—	61	50	—	—	58	5
24	Krieger in Donauwörth . . .	—	—	3	44	—	—	—	—	—	—	3	44	—	—	2	12
25	Lang in Rennertshofen . . .	—	—	42	22	—	—	—	—	—	—	42	22	—	11	40	11
26	Letzguß in Höchstädt	—	—	16	41	—	—	—	—	—	—	16	41	—	14¾	16	11
27	Mak in Wertingen	—	—	491	26	2	42	—	—	—	—	494	8	—	—	265	8
28	Miehler in Mükhausen . . .	24	41	174	17	—	—	827	56	—	—	1026	54	—	—	93	47
29	Mittl in Kaufbeuren	—	—	83	54	—	—	2	59	—	—	86	53	—	—	55	—
30	Mooser in Niedersonthofen . .	—	—	1	35	—	—	—	—	—	—	1	35	—	—	1	24½
31	Mühleisen in Oberdorf . . .	—	—	1376	4	—	—	408	57	—	—	1785	1	—	—	—	—
32	Müller in Ebersbach	15	44	396	56	6	42	369	24	—	—	788	46	—	—	369	50
33	Niederrainer in Lammerdingen .	—	—	96	24	—	—	24	30	—	—	120	54	—	—	57	5
34	Oehl in Glött	321	5	587	12	—	—	—	—	—	—	908	17	—	—	120	—
35	Pfeiffer in Neuburg a./K. . .	—	—	6	30½	—	—	—	—	—	—	6	30½	—	—	6	—
36	Reischle in Dillingen	—	—	182	44¾	2	48	—	—	—	—	185	32¾	—	—	129	45
	Seite 2.	393	15	4729	43½	19	54	2011	36	—	—	7154	28½	—	25¾	1668	29½

machung.																				Reste			
Klag-Kosten.		Nachzahlung an der Entschädigung von 1846.		Entschädigung von 1848.		Abschätzungs-Kosten.		Agentie-Gebühren vorigen Jahres.		Agentie-Gebühren laufenden Jahres.		Insertions-Gebühren.		Porto und Botenlöhne		Nachlaß und Verlust.		Diverse.		Summa.		herein.		hinaus.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
2	42	54	51	762	40	20	—	—	—	19	8		—	—	—	—	—	—	—	1083	39	—	—	—	—
—	—	—	—	350	33	6	—	—	—	2	42½	—	—	—	—	—	—	—	—	385	35	—	—	—	—
—	—	12	9	213	4	13	30	—	—	7	24½	—	—	1	30	—	—	—	—	379	30	—	—	—	—
—	—	2	8	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	25	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	24	—	—	—	—	5	44½	—	—	236	26½	41	20¾	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	54	—	—	—	—	—	—	—	—	38	48	22	7¼	—	—
—	—	195	20	—	—	—	—	—	—	14	33	—	—	—	—	—	—	—	—	291	14	—	—		—
—	—	9	33	1394	2	56	—	—	—	18	34	—	—	—	—	—	—	—	—	1815	51	—	—	—	—
—	—	35	17	—	—	—	—	—	—	6	48	—	—	1	25	—	—	—	—	136	14¾	—	—	—	—
—	—	65	36	—	—	—	—	—	—	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	113	14¼	—	—	—	—
3	46	89	36	22	55	9	—	—	—	20	15	—	42	3	9	—	—	—	—	419	31	17	38	—	—
2	42	94	38	174	39	27	—	3	52	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	555	17	107	47¾	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	63	47¾	—	—	—	43¼
—	—	—	—	223	47	18	—	—	—	28	—	—	—	—	8	2	42	18	—	817	28	210	58¼	—	—
—	—	138	25	523	20	15	—	—	—	34	53	—	—	—	—	—	—	—	—	771	38	180	—	—	—
—	—	360	13	—	—	—	—	—	—	18	12	—	—	—	20	—	—	—	—	465	24	224	23	—	—
—	—	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—	—	16	11	3	43	—	—
9	10	1064	53	3665	—	164	30	3	52	200	4	—	42	7	8	8	26½	18	—	7610	14½	807	58½	—	43¼

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.												Gut.			
		Reste herein von 1847.		Beiträge von erneuerten u. nicht erneuerten Fassionen.		Klag-Kosten.		Baar-Empfang aus der Kassa.		Manco		Summa.		Reste hinaus von 1848.		Baar-Lieferungen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	VIII. Regierungs-Bezirk Schwaben und Neuburg.																
1	Bachmann in Ettringen . . .	—	—	382	50	2	42	698	7	—	—	1083	39	—	—	224	18
2	Baumiller in Augsburg . . .	—	—	54	14	—	—	331	21	—	—	385	35	—	41½	25	38
3	Fäustle in Jettingen	—	—	148	9	—	—	231	21	—	—	379	30	—	—	131	52½
4	Fäustle in Rettenberg . . .	—	—	20	25	—	—	—	—	—	—	20	25	—	—	17	17
5	Fischer in Lauingen	25	25¼	249	40	2	42	—	—	—	—	277	47¼	—	—	220	18
6	Freiberger in Wemding . . .	—	—	60	55¼	—	—	—	—	—	—	60	55¼	—	28	36	26
7	Frey in Lengenwang	—	—	291	14	—	—	—	—	—	—	291	14	—	—	81	21
8	Frey in Ried	—	—	371	26	—	—	1444	25	—	—	1815	51	—	—	337	42
9	Frommel in Westerheim . .	—	—	136	14¾	—	—	—	—	—	—	136	14¾	—	—	92	44¾
10	Geiger in Ettenbeuren . . .	10	40¼	102	34	—	—	—	—	—	—	113	14¼	—	—	42	31¼
11	Görz in Mindelheim	10	42	419	53	6	34	—	—	—	—	437	9	—	—	270	8
12	Gogg in Steinekirch	87	7½	371	36¼	2	42	201	39	—	—	663	4¾	—	—	244	26
13	Gregg in Ottobeuern . . .	—	—	63	4¼	—	—	—	—	—	—	63	4¼	—	44¾	59	54
14	Herele in Schwabmünchen . .	122	42	705	44½	—	—	200	—	—	—	1028	26½	—	—	526	51
15	Hibler in Denklingen	8	59	697	48	—	—	244	51	—	—	951	38	—	—	60	—
16	Hofstetter in Weissenhorn . .	147	40	437	55	4	12	100	—	—	—	689	47	—	—	80	39
17	Holländer in Ichenhausen . .	—	—	19	54	—	—	—	—	—	—	19	54	—	—	14	28
	Seite .	413	16	4533	37	18	52	3451	44	—	—	8417	29	1	54¼	2466	34½

Klag-Kosten.		Nachzahlung an der Entschädigung von 1846.		Entschädigung von 1848.		Abschätzungs-Kosten.		Agentie-Gebühren vorigen Jahres.		Agentie-Gebühren laufenden Jahres.		Insertions-Gebühren.		Porto und Botenlöhne.		Nachlaß und Verlust.		Diverse.		Summa.		Reste herein.		Reste hinaus.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	54	67	29	46	30	—	—	—	—	29	15	—	—	5	50	—	—	—	—	666	1	325	14¼	—	17¾
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	55	—	—	—	7	—	—	—	—	58	13	—	11	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	21	3	6	2	41	—	—	—	—	223	3	7	35	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	18	1	30	—	17	—	—	—	—	105	56	—	—	—	—
2	42	—	—	—	—	—	—	—	—	15	12	—	—	—	11	—	—	—	—	310	17	—	—	3	31
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	—	—	—	—	—	—	—	—	24	15	—	—	—	—
—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	6	50	—	—	6	55	—	—	—	—	136	45	95	20½	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3½	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	55½	—	—	3	34	4	7	—	—	63	10½	—	—	—	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	13	46¾	—	—	—	39
4	36	75	29	46	30	—	—	—	—	74	38½	4	36	10	35	4	7	—	—	1601	27¼	428	24¼	4	59¾
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	23	—	—	—	—	—	—	—	—	47	52	—	—	—	13½
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	58	—	—	—	13	—	—	—	—	59	34	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	28	—	—	—	—	—	—	—	—	49	22	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	—	38	—	—	—	12	—	—	—	—	55	42¼	3	22	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16¼	—	—	—	—	—	—	—	—	5	24	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	8	—	—	—	—	5	30	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	12	—	—	—	—	—	—	—	—	224	3	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	49½	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	20	11¼	—	—	—	33	—	—	—	—	447	27¼	30	11½	—	13½

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.												Gut.			
		Reste herein von 1847.		Beiträge von erneuerten u. nicht erneuerten Fassionen.		Klag-Kosten.		Baar-Empfang aus der Kassa.		Manco		Summa.		Reste hinaus von 1847.		Baar-Lieferungen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag .	265	18	676	23¾	1	54	47	21¾	—	—	990	57½	—	33¾	514	29¼
13	Scholl in Feuchtwang . . .	—	—	58	24	—	—	—	—	—	—	58	24	—	—	55	11
14	Spies in Scheinfeld	7	35	206	57	—	—	16	6	—	—	230	38	—	—	206	55
15	Spönneman in Ansbach . . .	—	—	105	56	—	—	—	—	—	—	105	56	—	—	98	51
16	Vogel in Uffenheim	—	—	304	4	2	42	—	—	—	—	306	46	4	52	287	20
17	Weidner in Lichtenau . . .	—	—	24	15	—	—	—	—	—	—	24	15	—	—	23	2
18	Weißbek in Krautostheim . .	75	16½	156	49	—	—	—	—	—	—	232	5½	—	—	115	—
19	Weißmann in Eschenbach . .	—	3½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3½	—	—	—	—
20	Wolkerdorfer in Dürrenmungenau	—	—	62	38½	—	—	—	—	—	—	62	38½	—	—	52	34
21	Zink in Kadolzburg	—	—	13	7¾	—	—	—	—		—	13	7½	—	—	17	7½
	Summa:	348	13	1608	35	4	36	63	27¾	—	—	2024	51¾	5	25¾	1366	30
	VII. Regierungs-Bezirk Unterfranken ꝛc.																
1	Brand in Ochsenfurt	—	—	47	38½	—	—	—	—	—	—	47	38½	—	6½	45	22½
2	Dros in Kitzingen	—	—	59	34	—	—	—	—	—	—	59	34	—	12	56	11
3	Gutbrod in Euerbach	—	—	49	22	—	—	—	—	—	—	49	22	—	—	46	54
4	Köhl in Reichenberg	42	52¾	16	12	—	—	—	—	—	—	59	4¾	—	—	53	53¾
5	Kupfer in Gerolfeld	—	—	5	24	—	—	—	—	—	—	5	24	—	—	5	7¾
6	Miltenberger in Winterhausen .	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—	5	30	—	—	5	6
7	Pollich in Schweinfurt . . .	—	—	224	3	—	—	—	—	—	—	224	3	—	15	212	36
8	Simony in Godelhof	18	1½	8	48	—	—	—	—	—	—	26	49½	—	—	—	—
	Summa .	60	53¾	416	31½	—	—	—	—	—	—	477	25¾	—	32½	425	10½

machung.																				Reste			
Klag-Kosten.		Nachzahlung an der Entschädigung von 1846.		Entschädigung von 1848.		Abschätzungs-Kosten.		Agentie-Gebühren vorigen Jahres.		Agentie-Gebühren laufenden Jahres.		Inserations-Gebühren.		Porto und Botenlöhne.		Nachlaß und Verlust.		Diverse.		Summa.		herein.		hinaus.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	4	49	3	—	—	—	25	44¾	2	—	6	40	4	54	—	—	536	12	28	1½	1	45¾
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	42	—	—	—	—	1	42	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
7	12	—	—	228	—	6	—	—	—	19	12	—	—	—	—	—	—	3	26½	624	2¼	—	—	2	59
—	—	11	7	—	—	—	—	—	—	2	16¼	—	54	—	16	—	—	—	—	58	45½	—	—	—	—
7	12	11	7	232	49	12	—	—	—	47	53	2	54	8	38	4	54	3	26½	1220	41¾	28	27½	4	44¾
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—	4	—	—	—	—	12	51¾	—	—	—	—
—	—	—	—	46	30	—	—	—	—	—	51	—	—	—	7	—	—	—	—	63	42	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—	—	—	—	—	—	—	8	45	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17¾	—	—	—	17¾
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	58	—	—	2	41	—	—	—	—	39	32¼	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	—	—	—	—	—	21	17	—	37	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	11	—	—	—	—	—	—	—	—	43	37	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	26	—	—	1	36	—	—	—	—	148	34	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	36	—	—	—	—	40	5	—	—	—	—
1	54	—	—	—	—	—	—	—	—	5	45	—	—	—	40	—	—	—	—	117	4½	—	—	—	—
—	—	67	29	—	—	—	—	—	—	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	163	34	324	37½	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—	—	6	—	—	—	—	6	41	—	—	—	—
1	54	67	29	46	30	—	—	—	—	29	15	—	—	5	50	—	—	—	—	666	1	325	14¼	—	17¾

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.												Gut.			
		Reste herein von 1847.		Beiträge von erneuerten u. nicht erneuerten Fassionen.		Klag-Kosten.		Baar-Empfang aus der Kassa.		Manco		Summa.		Reste hinaus von 1847.		Baar-Lieferungen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag .	9	50¾	541	—	2	12	8	55½	—	—	562	27¾	—	12	488	52¼
13	Riegler in Höchstadt	—	—	—	—	—	—	1	42	—	—	1	42	—	—	—	—
14	Wagner in Pottenstein . . .	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—	—
15	Wolfrum in Hof	16	33¾	384	6¾	7	12	213	10¾	—	—	621	3¼	—	—	357	11¾
16	Wunderich in Naila	—	—	58	45½	—	—	—	—	—	—	58	45½	—	—	43	32¼
	Summa:	26	30	983	52¼	9	54	223	48¼	—	—	1244	4½	—	12	889	36¼
	VI. Regierungs-Bezirk Mittelfranken.																
1	Bernhold in Dinkelsbühl . .	—	—	12	—	—	—	—	51¾	—	—	12	51¾	—	10	11	53¾
2	Böhnke in Erlangen	—	—	17	12	—	—	46	30	—	—	63	42	—	—	16	14
3	Gebert in Stetten	—	—	8	45	—	—	—	—	—	—	8	45	—	—	8	19
4	Glück in Wassertrüdingen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17¾	—	—
5	Hahn in Pappenheim . . .	—	—	39	32¼	—	—	—	—	—	—	39	32¼	—	—	34	53¼
6	Haker in Nürnberg	—	—	21	54	—	—	—	—	—	—	21	54	—	—	20	11
7	Hessenauer in Schillingsfürst .	—	—	43	37	—	—	—	—	—	—	43	37	—	—	41	26
8	Kraft in Herrieden	—	—	148	34	—	—	—	—	—	—	148	34	—	—	139	32
9	Mann in Greding	—	—	40	5	—	—	—	—	—	—	40	5	—	—	37	29
10	Müller in Heidenheim . . .	—	—	115	10¼	1	54	—	—	—	—	117	4¼	—	—	108	45¼
11	Seefried in Windsheim . . .	265	18	222	53¼	—	—	—	—	—	—	488	11¼	—	—	89	29
12	Schäffer in Neustadt a./A. . .	—	—	6	41	—	—	—	—	—	—	6	41	—	—	6	15
	Seite .	265	18	676	23¾	1	54	47	21¾	—	—	990	57½	—	33¾	514	29½

machung.																				Reste			
Klag-Kosten.		Nachzahlung an der Entschädigung von 1846.		Entschädigung von 1848.		Abschätzungs-Kosten.		Agentie-Gebühren vorigen Jahres.		Agentie-Gebühren laufenden Jahres.		Insertions-Gebühren.		Porto und Botenlöhne.		Nachlaß und Verlust.		Diverse.		Summa.		herein.		hinaus.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	360	51	2488	18	93	45	—	31½	71	16	—	—	3	15½	26	3½	—	—	3866	16½	159	34	—	7½
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50½	—	—	—	—	—	—	—	—	32	34	15	48	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	26	—	—	—	—	—	—	—	—	69	6	—	—	—	25½
—	—	360	51	2488	18	93	45	—	31½	76	32½	—	—	3	15½	26	3½	—	—	3967	56½	175	22	—	33
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	54	—	—	—	—	3	54	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	6	—	—	—	4	—	—	—	—	24	28	1	36	—	—
—	—	—	—	4	49	3	—	—	—	2	33	—	—	—	56	—	—	—	—	53	54½	23	16½	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	19	—	—	—	—	—	—	—	—	67	11	—	—	—	43
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	59	54	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	—	—	—	4	—	—	—	—	17	38	2	53½	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	54	—	—	4	54	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	¾	—	—	—	—	—	—	—	—	105	17½	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	53½	—	—	—	11½
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	—	—	1	8	—	—	—	—	6	16	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	48	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	15¼	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	45	2		—	34	—	—	—	—	155	51½	—	—	—	51¼
—	—	—	—	4	49	3	—	—	—	25	44¾	2	—	6	40	4	54	—	—	536	12	28	1½	1	45¾

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.										Gut.			
		Reste herein von 1847.		Beiträge von erneuerten u. nicht erneuerten Fassionen.		Klag-Kosten.		Baar-Empfang aus der Kassa.		Manco		Summa.		Reste hinaus von 1848.		Baar-Lieferungen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag	209	14½	1456	23½	—	—	2360	5	—	—	4025	43	1	30	820	46
20	Weiß in Eschenbach	8	47	36	53	2	42	—	—	—	—	48	22	—	—	30	43½
21	Wisling in Naabburg	—	—	68	40½	—	—	—	—	—	—	68	40½	—	—	65	40
	Summa:	218	1½	1561	57	2	42	2360	5	—	—	4142	45½	1	30	917	9½
	V. Regierungsbezirk Oberfranken.																
1	Bamberger in Höchstadt	—	—	—	—	—	—	3	54	—	—	3	54	—	—	—	—
2	Brahmann in Schweisdorf	—	—	26	4	—	—	—	—	—	—	26	4	—	—	23	18
3	Fuchs in Weidenberg	9	50½	64	36½	2	42	—	—	—	—	77	11	—	—	42	36½
4	Haberstrumpf in Bernek	—	—	66	28	—	—	—	—	—	—	66	28	—	—	63	42
5	Hänel in Kronach	—	—	59	54	—	—	—	—	—	—	59	54	—	—	56	54
6	Hofmann in Kirchenlamitz	—	—	20	31½	—	—	—	—	—	—	20	31½	—	—	16	42
7	Kißling in Bayreuth	—	—	4	54	—	—	—	—	—	—	4	54	—	—	—	—
8	Löser in Lichtenfels	—	—	100	16	—	—	5	1½	—	—	105	17½	—	—	100	16¾
9	Lippmann in Vorchheim	—	—	—	42	—	—	—	—	—	—	—	42	—	9½	—	42
10	Neuner in Lisberg	—	—	6	16	—	—	—	—	—	—	6	16	—	2½	4	46½
11	Pitteroff in Hollfeld	—	—	36	15½	—	—	—	—	—	—	36	15½	—	—	34	12
12	Reichel in Münchberg	—	—	155	¼	—	—	—	—	—	—	155	¼	—	—	145	32½
	Seite	9	50¼	541	—	2	42	8	55½	—	—	562	27¾	—	12	488	52¼

Digitized by Google

machung.																						Reste			
Klag-Kosten.		Nachzahlung an der Entschädigung von 1846.		Entschädigung von 1848.		Abschätzungs-Kosten.		Agentie-Gebühren vorigen Jahres.		Agentie-Gebühren laufenden Jahres.		Insertions-Gebühren.		Porto und Botenlöhne		Nachlaß und Verlust.		Diverse.		Summa.		herein.		hinaus.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	3	—	—	—	—	5	31	—	—	—	—
—	—	42	39	224	31	17	15	—	—	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—	318	43¾	—	—	—	—
—	—	92	2	112	16	3	—	—	—	8	45	—	—	—	—	24	9	—	—	240	12	134	56	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33	—	—	—	4½	—	—	—	—	11	1½	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	52	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	33	—	—	—	24	—	—	—	—	32	16	—	—	—	—
—	—	27	29	277	55	4	30	—	—	4	7	—	—	—	36	—	—	—	—	365	41	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	—	—	—	—	—	—	—	—	26	52	—	—	—	—
—	—	—	—	610	53	12	—	—	—	3	28¾	—	—	—	—	—	—	—	—	692	31¾	—	—	—	—
—	—	—	—	48	44	3	—	—	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	93	7	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7½	—	—	—	7½
—	—	88	15	471	13	24	—	—	—	8	37	—	—	—	—	—	—	—	—	666	5	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4¾	2	59	—	—
—	—	—	—	420	2	12	—	—	—	9	6¾	—	—	—	—	—	—	—	—	533	37¾	—	—	—	—
—	—	38	19	322	44	18	—	—	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	399	46½	—	—	—	—
—	—	28	34	—	—	—	—	—	—	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	68	55½	9	8½	—	—
—	—	43	33	—	—	—	—	—	—	5	16½	—	—	1	54	1	54½	—	—	105	34¼	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	31½	14	14	—	—	—	14	—	—	—	—	297	¼	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	8	9	7	38½	—	—
—	—	360	51	2488	18	93	45	—	31½	71	16	—	—	3	15½	26	3½	—	—	3866	16½	159	34	—	7½

Laufende Nummer	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.												Gut.			
		Reste herein von 1847.		Beiträge von erneuerten u. nicht erneuerten Fassionen.		Klag Kosten.		Baar-Empfang aus der Kassa.		Manco		Summa.		Reste hinaus von 1848.		Baar-Lieferungen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	IV. Regierungs-Bezirk Oberpfalz und Regensburg.																
1	Barzefall in Burgweinting . .	—	13	5	18	—	—	—	—	—	—	5	31	—	—	5	12
2	Bauer in Neustadt W./R. . .	—	—	81	46½	—	—	236	57¼	—	—	318	43¾	—	—	30	13¾
3	Bauer in Vohenstrauß . . .	178	39	196	29	—	—	—	—	—	—	375	8	—	—	—	—
4	Deubzer in Waldersdorf . . .	—	4½	10	57	—	—	—	—	—	—	11	1½	—	—	10	24
5	Engelberger in Sulzbach . .	—	—	4	52	—	—	—	—	—	—	4	52	—	—	—	—
6	Ertl in Hilpoltstein	—	—	31	4	—	—	1	12	—	—	32	16	—	—	30	19
7	Gottfried in Neuenburg v./W. .	—	—	82	21	—	—	283	20	—	—	365	41	—	—	51	4
8	Knauer in Wörth	—	—	25	36	—	—	1	16	—	—	26	52	—	—	25	36
9	Kuttenberger in Burglengenfeld .	—	—	69	38¾	—	—	622	53	—	—	692	31¾	—	—	66	10
10	Loritz in Rittenau	—	—	64	59	—	—	28	8	—	—	93	7	—	—	38	8
11	Maier in Neumarkt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7½	—	—
12	Prätorius in Hemau	—	—	172	31	—	—	493	34	—	—	666	5	—	—	74	—
13	Pürzer in Velburg	—	—	4	3¾	—	—	—	—	—	—	4	3¾	—	—	1	4¾
14	Reitbacher in Obervichtach . .	—	45½	182	17	—	—	350	35½	—	—	533	37¾	—	—	92	29
15	Rupprecht in Hohenfels . . .	—	—	63	1½	—	—	336	45	—	—	399	46½	1	22½	16	12
16	Schäffer in Regensburg . . .	15	12	62	52	—	—	—	—	—	—	78	4	—	—	37	12½
17	Schreiber in Pfatter	—	—	105	34½	—	—	—	—	—	—	105	34½	—	—	52	56¼
18	Tregler in Riedenburg . . .	6	53¼	284	42¾	—	—	5	24½	—	—	297	¼	—	—	282	¾
19	Vogl in Eschenbach	7	27½	6	20	—	—	—	—	—	—	15	47½	—	—	7	44
	Seite .	209	14½	1456	23½	—	—	2360	5	—	—	4025	43	1	30	820	46

machung.																				Reste			
Klag-Kosten.		Nachzahlung an der Entschädigung von 1846.		Entschädigung von 1848.		Abschätzungs-Kosten.		Agentie-Gebühren vorigen Jahres.		Agentie-Gebühren laufenden Jahres.		Inferations-Gebühren.		Porto und Botenlöhne		Nachlaß und Verlust.		Diverse.		Summa.		herein.		hinaus.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	48¼	11	7	3718	6	74	—	—	—	112	14½	—	—	7	20	21	26	—	—	5935	58	721	58¾	1	54¾
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	20	—	—	—	—	—	—	—	—	69	58½	—	—	—	—
—	—	—	—	145	25	4	—	—	—	4	49	—	—	—	12	—	—	—	—	245	45	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—	70	49½	—	—	—	44
3	16½	—	—	—	—	—	—	—	—	1	51	—	—	—	—	—	—	—	—	62	35	32	36½	—	—
—	—	4	50	716	28	36	—	—	—	19	27	—	—	—	—	—	—	—	—	1141	40	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	45	—	—	—	—	—	—	—	—	38	12	—	—	—	—
1	24	37	7	—	—	—	—	—	—	12	32	—	—	—	—	—	—	—	—	294	4	2	54	—	—
6	24½	53	4	4579	59	114	—	—	—	159	28½		—	7	32	21	26	—	—	7859	2	757	29¼	2	38¾
—	—	—	—	46	30	4	—	—	—	6	33	1	30	—	31	—	—	—	—	181	34	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	515	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	41	2	42	—	8	—	—	—	—	53	47	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	41	9	11	—	—
—	—	—	—	34	52	6	—	—	—	11	36	—	—	—	—	—	—	—	—	264	2	219	49	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	29	6	6	—	6	—	—	—	—	124	42	4	35		—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	304	7¾	178	30¼	—	—
—	—	—	—	81	22	10	—	—	—	53	19	10	18	—	45	—	—	—	—	968	53¾	927	5¾	—	—

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.												Gut.			
		Reste herein von 1847.		Beiträge von erneuerten u. nicht erneuerten Fassionen.		Klag-Kosten.		Baar-Empfang aus der Kassa.		Manco		Summa.		Reste hinaus von 1847.		Baar-Lieferungen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag .	491	38	2466	12	17	42	3686	30	—	—	6656	2	1	48¼	1988	12¼
18	Schaller in Fürstenzell . . .	—	—	66	39	—	—	3	19½	—	—	69	58½	—	—	66	38½
19	Schlag in Osterhofen . . .	—	—	96	20	—	—	149	25	—	—	245	45	—	—	91	19
20	Schmid in Pleinting . . .	—	—	70	5½	—	—	—	—	—	—	70	5½	—	44	66	35½
21	Schmidhammer in Simbach . .	20	31	68	42	5	58½	—	—	—	—	95	11½	—	—	57	27½
22	Stegmayer in Eggenfelden . .	—	—	389	12	—	—	753	28	—	—	1141	40	—	13	364	42
23	Strasser in Wegscheid . . .	—	—	35	11	—	—	3	1	—	—	38	12	—	—	36	27
24	Strobl in Straubing	42	—	250	49	1	24	—	—	2	42	296	58	—	—	243	1
	Summa:	554	12	3443	10½	25	4½	4588	43½	2	42	8613	52½	2	45¼	2914	22¾
	III. Regierungs-Bezirk Pfalz.																
1	Diedesheim in Landau . . .	—	—	131	3½	—	—	50	30½	—	—	181	34	—	—	122	30
2	Durlacher in Kirchheimboland .	515	½	—	—	—	—	—	—	—	—	515	½	—	—	—	—
3	Hasen in Winnweiler . . .	—	—	53	47	—	—	—	—	—	—	53	47	—	—	48	16
4	Holterbach in Neuleiningen . .	—	—	49	52	—	—	—	—	—	—	49	52	—	—	40	41
5	Jakobi in Kindenheim . . .	92	27	391	24	—	—	—	—	—	—	483	51	—	—	211	34
6	Lippert in Kaiserslauten . . .	—	—	129	17	—	—	—	—	—	—	129	17	—	—	113	1
7	Robert in Kandel	87	7	395	31	—	—	—	—	—	—	482	38	—	—	277	7¾
	Summa:	694	34½	1150	54½	—	—	50	30½	—	—	1895	59½	—	—	813	9¾

machung.																				Reste			
Klag-Kosten.		Nachzahlung an der Entschädigung von 1846.		Entschädigung von 1848.		Abschätzungs-Kosten.		Agentie-Gebühren vorigen Jahres.		Agentie-Gebühren laufenden Jahres.		Insertions-Gebühren.		Porto und Botenlöhne.		Nachlaß und Verlust.		Diverse.		Summa.		herein.		hinaus.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	—	—	1495	35	15	—	—	—	6	4	—	—	—	30	—	—	—	—	1632	56	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—	—	—	—	11	17	—	—	—	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	48	—	—	1	40	—	—	—	—	438	28	169	58¼	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	26	389	28½	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27¼	—	—	—	27¼
1	44	—	—	79	14	3	—	—	—	10	21	—	—	—	48	—	—	—	—	332	26	90	36	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51	—	—	—	—	—	—	—	—	17	3	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	1¼	—	—	—	30	—	—	—	—	114	17¾	28	50	—	—
—	—	—	—	366	35	16	—	—	—	9	32	—	—	—	—	—	—	—	—	505	22	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	—	15	—	—	—	—	15	33	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9½	—	—	—	16	—	—	—	—	3	20½	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	10	—		—	—	—	—	—	—	142	29	—	50	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	41	—	—	—	—	—	—	—	—	14	29	—	—	—	41
—	—	—	—	30	59	4	—	—	—	2	33	—	—	—	—	—	—	—	—	85	48	—	—	—	—
—	—	—	—	258	13	20	—	—	—	18	54	—	—	—	—	17	12	—	—	642	58	42	16	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	13¾	—	—	—	—	—	—	—	—	44	50½	—	—	—	14½
—	—	11	7	1487	30	16	—	—	—	22	39	—	—	3	21	4	14	—	—	1929	47	—	—	—	—
1	44	11	7	3718	6	74	—	—	—	112	14½	—	—	7	20	21	26	—	—	5935	58	721	58¾	1	54¾

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.												Gut.			
		Reste herein von 1847.		Beiträge von erneuerten u. nicht erneuerten Fassionen.		Klag-Kosten.		Baar-Empfang aus der Kassa.		Manco		Summa.		Reste hinaus von 1848.		Baar-Lieferungen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	II. Regierungs-Bezirk Niederbayern.																
1	Auer in Ganghofen	—	—	121	19	—	—	1511	37	—	—	1632	56	—	57	114	50
2	Barbarino in Bogen . . .	—	—	10	45	—	—	—	—	—	—	10	45	—	—	10	45
3	Braunhofer in Tettenweis . .	—	—	605	38½	2	48	—	—	—	—	608	26½	—	—	414	—
4	Brunner in Abensberg . . .	393	54½	—	—	—	—	—	—	—	—	393	54½	—	—	4	26
5	Deschauer in Mitterfels . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27½	—	—
6	Erhard in Landau	78	36	254	22	10	48	79	16	—	—	423	2	—	—	237	19
7	Huber in Haklberg	—	—	17	3	—	—	—	—	—	—	17	3	—	—	16	12
8	Huber in Poking	—	—	140	25¾	2	42	—	—	—	—	143	7¾	—	—	106	46½
9	Krinninger in Dingolfing . .	—	—	190	37	—	—	314	45	—	—	505	22	—	—	113	15
10	Dr. Lindemann in Hengersberg	—	—	15	33	—	—	—	—	—	—	15	33	—	—	14	33
11	Müllritter in Arnstorf . . .	—	7½	3	13	—	—	—	—	—	—	3	20½	—	—	2	55
12	Peuntner in Malching . . .	—	—	143	19	—	—	—	—	—	—	143	19	—	2	135	17
13	Pollin in Landshut	—	—	13	48	—	—	—	—	—	—	13	48	—	—	13	48
14	Pröll in Freyung	—	—	51	12	—	—	34	36	—	—	85	48	—	22	47	54
15	Reiter in Pfarrkirchen . . .	19	—	397	—	1	24	267	50	—	—	685	14	—	—	328	39
16	Riedl in Rottenburg	—	—	44	36	—	—	—	—	—	—	44	36	—	—	42	36¾
17	Röckl in Geisenhausen . . .	—	—	457	21	—	—	1472	26	—	—	1929	47	—	—	384	56
	Seite .	491	38	2466	12	17	42	3680	30	—	—	6656	2	1	48½	1988	12½

machung.																				Reste			
Klag-Kosten.		Nachzahlung an der Entschädigung von 1846.		Entschädigung von 1848.		Abschätzungs-Kosten.		Agentie-Gebühren vorigen Jahres.		Agentie-Gebühren laufenden Jahres.		Insertions-Gebühren.		Porto und Botenlöhne.		Nachlaß und Verlust.		Diverse.		Summa.		herein.		hinaus.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
8	12	1	—	—	—	—	—	—	—	16	—	—	—	—	—	—	—	6	—	370	7	53	51	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	28¾	—	51½	—	—	—	—	—	—	—	—	25	50¼	2	12	—	—
1	54	—	—	4	39	3	—	—	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	39	30	—	—	—	—
—	—	39	19	1205	38	9	—	—	—	4	13	—	—	—	—	—	—	—	—	1303	55	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	30	1	—	—	—	—
—	—	18	24	—	—	—	—	—	—	7	42	—	—	—	—	—	—	—	—	160	52	36	37	—	—
4	36	—	—	624	38	12	—	—	—	2	53	—	—	—	—	—	—	—	—	898	49	—	—	—	—
—	—	6	29	—	—	—	—	—	—	7	22	—	—	—	—	10	4	—	—	157	24	—	—	—	—
—	—	5	10	—	—	—	—	—	—	6	28	—	—	—	—	—	—	—	—	131	23¼	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	50	—	—	—	—	—	—	—	—	136	50	67	26¼	—	5
—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	17	37	—	—	—	—	—	—	—	—	352	32	—	—	—	—
4	6	32	3	75	30	9	—	—	—	19	58	1	54	—	—	3	13	—	—	541	11	2105	27¾	—	—
—	—	—	—	1839	25	9	—	—	—	10	26	—	—	—	—	—	—	—	—	2051	21	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	31	—	—	—	—	—	—	—	—	27	51	2	38	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	3	325	2	—	—
18	48	102	45	3349	50	42	—	1	28¾	104	41½	1	54	—	—	13	17	6	—	6249	39½	2593	14	—	5
8	16	1368	15	8110	41	145	—	—	—	200	5	1	12	8	43	8	2	—	—	13041	32¾	7161	30	1	13
5	36	587	2	635	46	24	—	5	43	138	9½	—	—	—	4	—	—	125	6	3793	33¾	185	21¾	1	11
32	40	2058	2	12696	17	211	—	7	11¾	442	56	3	6	8	47	21	19	131	6	23084	46	9945	5¾	2	29

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.												In Gut.			
		Reste herein von 1847.		Beiträge von erneuerten u. nicht erneuerten Fassionen.		Klag-Kosten.		Baar-Empfang aus der Kassa.		Manco		Summa.		Reste hinaus von 1848.		Baar-Lieferungen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
38	Steger in Greinmühl . . .	43	55	371	51	8	12	—	—	—	—	423	58	—	—	338	55
39	Strauch in Ingolstadt . . .	3	21¼	19	24¼	—	—	5	16¾	—	—	28	2¼	—	—	23	30
40	Terofal in Dorfen	—	—	28	32	1	54	9	4	—	—	39	30	—	—	28	32
41	Thalheimer in Leim	—	57	84	31	—	—	1218	27	—	—	1303	55	—	—	45	45
42	Vitzthum in Freising	—	—	28	36	—	—	1	25	—	—	30	1	—	—	28	36
43	Vogg in Jesenwang	—	—	197	29	—	—	—	—	—	—	197	29	—	—	134	46
44	Weindler in Erding	—	—	57	37	4	36	836	36	—	—	898	49	—	22	54	20
45	Weiß in Berchtesgaden . . .	—	—	157	24	—	—	—	—	—	—	157	24	—	—	133	29
46	Weltin in Trostberg	—	—	129	22¾	—	—	2	½	—	—	131	23¼	—	17¼	119	28
47	Wieser in Willing	67	26¼	136	45	—	—	—	—	—	—	204	11¼	—	—	130	—
48	Winter in Ebersberg	—	—	352	32	—	—	—	—	—	—	352	32	—	—	334	35
49	Wittmann in Landsberg . . .	2173	43¾	402	32	4	6	66	17	—	—	2646	38¾	—	—	395	27
50	Wohnlich in Anzing	—	—	208	40	—	—	1842	41	—	—	2051	21	—	—	192	30
51	Ziegler in Oberaudorf . . .	—	—	30	29	—	—	—	—	—	—	30	29	—	—	26	20
52	Zwingler in Giggenhausen . .	67	52	279	13	—	—	—	—	—	—	347	5	—	—	22	3
	Seite 3	2357	15¼	2484	58	18	48	3981	47¼	—	—	8842	48½	—	39¼	2608	16
	» 2	7205	½	4161	22¼	19	4	8821	23	—	—	20206	49¾	1	3	3190	15¾
	» 1	207	19	2923	39¼	12	54	833	52¼	—	—	3977	44½	—	23	2271	44¼
	Summa:	9769	34¾	9569	59½	50	46	13637	2½	—	—	33027	22¾	2	5¼	7470	16

machung.																				Reste			
Klag-Kosten.		Nachzahlung an der Entschädigung von 1846.		Entschädigung von 1848.		Abschätzungs-Kosten.		Agentie-Gebühren vorigen Jahres.		Agentie-Gebühren laufenden Jahres.		Inserations-Gebühren.		Porto und Botenlöhne		Nachlaß und Verlust.		Diverse.		Summa.		herein.		hinaus.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	20	28	204	—	12	—	—	—	17	36	—	—	—	—	—	—	—	—	620	21	—	—	—	—
—	—	17	18	26	39	3	—	—	—	3	31	—	—	—	—	—	—	—	—	93	30½	—	—	—	—
—	—	64	4	922	48	15	—	—	—	13	59	—	—	—	—	—	—	—	—	1211	40½	—	—	—	—
—	—	—	—	3024	33	10	30	—	—	12	34	—	—	—	—	—	—	—	—	3286	16	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	5774	40	—	—
2	42	—	—	378	55	12	—	—	—	7	47	—	—	—	—	—	—	—	—	535	50½	12	32	—	—
—	—	—	—	33	10	4	30	—	—	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—	124	54	—	—	—	—
—	—	—	18	414	33	6	—	—	—	17	12	—	—	—	—	—	—	—	—	761	55	—	—		—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	13	15	1211	28¼	—	—
—	—	—	—	11	25	3	—	—	—	6	11	—	—	1	40	—	—	—	—	138	5½	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	15	—	—	—	—	—	—	—	—	244	30	—	34	—	—
5	34	66	30	985	16	18	—	—	—	12	24	—	—	2	24	8	2	—	—	1252	26	88	3¾	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	14	—	—	—	—	3	25	—	—	—	—
—	—	—	—	660	38	9	—	—	—	2	31	—	—	—	—	—	—	—	—	699	44	—	—	—	—
—	—	1036	22	174	15	28	—	—	—	53	16	1	12	4	25	—	—	—	—	2136	51	78	24	—	—
—	—	142	24	—	—	—	—	—	—	22	34	—	—	—	—	—	—	—	—	452	14	—	—	—	39
—	—	15	51	1174	49	24	—	—	—	8	48	—	—	—	—	—	—	—	—	1373	30	—	—	—	—
—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	1	54	—	—	—	—	—	—	—	—	88	58	—	—	—	34
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	14	7	—	48	—	—
8	16	1368	15	8110	41	145	—	—	—	200	5	1	12	8	43	8	2	—	—	13041	32¾	7166	30	1	13

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.												Gut.			
		Reste herein von 1847.		Beiträge von erneuerten u. nicht erneuerten Fassionen.		Klag-Kosten.		Baar-Empfang aus der Kassa.		Manco		Summa.		Reste hinaus von 1847.		Baar-Lieferungen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
19	Krug in Endorf	12	11	352	8	—	—	256	2	—	—	620	21	—	—	266	17
20	Leidl in Jakobsberg	—	—	70	26	—	—	23	4½	—	—	93	30½	—	—	43	2½
21	Linsmayer in Neumarkt a/R.	—	—	279	39	—	—	932	1¼	—	—	1211	40¼	—	20	195	29¼
22	März in München	—	—	251	32	—	—	3034	44	—	—	3286	16	—	—	238	49
23	May in Wasserburg	5726	14	85	44	2	42	—	—	—	—	5814	40	—	—	40	—
24	Mayr in Baierdilling	—	—	155	39¾	2	42	390	¾	—	—	548	22½	—	—	134	26½
25	Melcher in Greifenberg	—	—	121	11	—	—	3	43	—	—	124	54	—	—	81	11
26	Rappel in Ehrnstorf	—	—	343	50	—	—	418	5	—	—	761	55	—	—	324	2
27	Raitmayer in Isen	1198	34¾	26	8½	—	—	—	—	—	—	1224	43¼	—	—	12	35
28	Rietzel in Grassau	—	—	123	40	—	—	14	25½	—	—	138	5½	—	—	115	49½
29	Sartori in Traunstein	—	—	245	4	—	—	—	—	—	—	245	4	—	—	232	15
30	Seel in Weilheim	72	40¾	256	17	8	16	1003	16	—	—	1340	29¾	—	—	154	16
31	Sedlmaier in Altomünster	1	49	1	36	—	—	—	—	—	—	2	25	—	—	3	6
32	Sedlmaier in Solln	—	—	50	26	—	—	649	18	—	—	699	44	—	—	27	35
33	Schmid in Peiting	193	31	1117	10	5	24	899	10	—	—	2215	15	—	—	839	21
34	Schöppl in Arnbach	—	—	451	35	—	—	—	—	—	—	451	35	—	—	287	16
35	Schrimpf in Starnberg	—	—	175	57	—	—	1197	33	—	—	1373	30	—	9	149	53
36	Schruff in Föching	—	—	38	24	—	—	—	—	—	—	38	24	—	34	31	30
37	Schweiger in Buching	—	—	14	55	—	—	—		—	—	14	55	—	—	13	22
	Seite 2.	7205	½	4161	22¼	19	4	8821	23	—	—	20206	49¾	1	3	3190	15¾

machung.																				Reste			
Klag-Kosten.		Nachzahlung an der Entschädigung von 1846.		Entschädigung von 1848.		Abschätzungs-Kosten.		Agentie-Gebühren. vorigen / laufenden Jahres.				Inserations-Gebühren.		Porto und Botenlöhne		Nachlaß und Verlust.		Diverse.		Summa.		herein.		hinaus.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
—	—	59	35	—	—	—	—	—	—	3	54	—	—	—	—	—	—	—	—	78	11	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	25	—	—	—	—	—	—	—	—	268	19	—	9	—	—
—	—	166	13	413	28	12	—	—	—	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—	645	11	26	20	—	—
—	—	30	22	—	—	—	—	—	—	6	56	—	—	—	—	—	—	—	—	139	10	—	—	—	20
—	—	31	42	—	—	—	—	—	—	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	77	31	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	40	—	—	—	—	—	—	—	—	214	40	8	26	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	30	—	—	—	—	—	—	—	—	250	3	—	—	—	3
—	—	1	16	—	—	—	—	—	—	5	16	—	—	—	—	—	—	—	—	105	27½	—	—	—	—
—	—	13	18	—	—	—	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	220	33	3	37	—	19
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	260	8	—	—	—	—
—	—	—	—	222	18	12	—	—	—	7	48	—	—	—	—	—	—	125	6	515	21¼	—	—	—	—
5	36	92	4	—	—	—	—	5	43	11	54	—	—	—	—	—	—	—	—	366	8	13	39	—	—
—	—	10	4	—	—	—	—	—	—	—	54½	—	—	—	4	—	—	—	—	18	17½	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	14	—	—	—	—	—	—	—	—	184	54	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	97	55	63	33¾	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	65	25¾	—	—	—	—
—	—	194	44	—	—	—	—	—	—	8	18	—	—	—	—	—	—	—	—	176	26	75	37	—	—
—	—	32	44	—	—	—	—	—	—	5	28	—	—	—	—	—	—	—	—	109	52¾	—	—	—	29
5	36	587	2	635	46	24	—	5	43	138	9½	—	—	—	4	—	—	125	6	3793	33¾	185	21¾	1	11

Laufende Nummer.	Namen und Wohnorte der Agenten.	Schuldigkeit.												Gut.			
		Reste herein von 1847.		Beiträge von erneuerten u. nicht erneuerten Fassionen.		Klag-Kosten.		Baar-Empfang aus der Kassa.		Manco		Summa.		Reste hinaus von 1847.		Baar-Lieferungen.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	I. Regierungs-Bezirk Oberbayern.																
1	Aschauer in Straußdorf . . .	—	—	78	11	—	—	—	—	—	—	78	11	—	—	14	42
2	Attenberger in Asten	—	—	268	28	—	—	—	—	—	—	268	28	—	—	254	54
3	Baumann in Germering . . .	—	—	221	8	—	—	444	23	—	—	665	31	—	—	45	18
4	Beimler in Miesbach	—	—	138	50	—	—	—	—	—	—	138	50	—	—	101	52
5	Bößl in Tölz	—	—	74	59	—	—	2	32	—	—	77	31	—	—	42	4
6	Dunst in Altötting	—	—	221	12	1	54	—	—	—	—	223	6	—	—	205	—
7	Führer in Maisach	—	—	250	—	—	—	—	—	—	—	250	—	—	—	237	33
8	Göbl in Habach	—	—	105	27½	—	—	—	—	—	—	105	27½	—	—	98	55½
9	Göschl in Laufen	—	—	223	51	—	—	—	—	—	—	223	51	—	—	196	15
10	Greißl in Obing	—	—	242	6	—	—	18	2	—	—	260	8	—	—	248	2
11	Haidpichler in Haidpichl . . .	—	—	155	56½	—	—	359	24¾	—	—	515	21¼	—	—	148	9¼
12	Haltenberger in Gelting . . .	129	36	238	11	5	36	6	24	—	—	379	47	—	—	250	51
13	Hintermayer in Bullenhofen . .	—	—	18	17½	—	—	—	—	—	—	18	17½	—	—	7	15
14	Huber in Törring	—	—	184	54	—	—	—	—	—	—	184	54	—	—	175	40
15	Kaspar in Mering	22	48	135	58¾	2	42	—	—	—	—	161	28¾	—	—	93	13
16	Kirmayer in Mühldorf . . .	—	—	62	19¼	—	—	3	6½	—	—	65	25¾	—	—	62	18¾
17	Kögelsperger in Deining . . .	54	55	194	26	2	42	—	—	—	—	252	3	—	—	18	24
18	Kogler in Percha	—	—	109	23¾	—	—	—	—	—	—	109	23¾	—	23	71	17¾
	Seite .	207	19	2923	39¼	12	54	833	52¼	—	—	3977	44½	—	23	2271	44¼

Außerordentliche Beilage

zum Intelligenzblatt von Niederbayern. Nro. 32.

Mittwoch den 25. April 1849.

Ad Num. 15565.

(Die summarische Rechnungs-Uebersicht des Hagel-Assecuranz-Vereins für das Königreich Bayern für das Jahr 1848 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die summarische Rechnungs-Uebersicht aller Einnahmen und Ausgaben des Hagel-Assecuranz-Vereins für das Königreich Bayern vom Jahre 1848 wird nachstehend veröffentlicht.

Landshut den 13. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Summarische Rechnungs-Uebersicht

aller

Einnahmen und Ausgaben

des

Hagel-Versicherungs-Vereines

für das

Königreich Bayern

vom Jahre 1848.

Königlich-Bayerisches

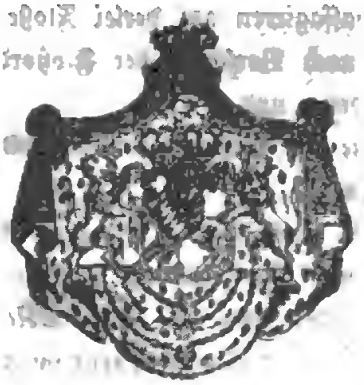

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 33.

Landshut, Sonnabend den 28. April 1849.

Inhalt. Die Sicherung der Floßfahrt auf der Isar. — Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichts-Sitzung für den Kreis Niederbayern. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16487.

(Die Sicherung der Floßfahrt auf der Isar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. d. Mts. sind die durch Regierungs-Ausschreiben vom 6. Dezember 1843 S. 720 ff. veröffentlichen Anordnungen vom 3. November 1843 für die Sicherung der Floßfahrt auf der Isar im Punkte III. Ziff. 1 dahin abgeändert worden, daß nunmehr das Zusammenhängen zweier Flöße auf der Isar von der Bogenhauser Brücke bei München abwärts unter folgenden Bestimmungen erlaubt ist: daß nämlich

1) daß nur aus Fünfziger und Fünfziger, oder Fünfziger und Sechziger, oder auch aus Sechziger und Sechziger bestehende Flöße gestrickt werden, in letzterem Falle aber bei den Isarflüßen nicht weniger als 16 Stämme nebeneinander die normale Breite von 22 Fuß, bei den Loisachflüßen nicht weniger als 15 Stämme die Breite von 19 Fuß bilden, und diese am dünnen Ende nicht über 11 Zoll stark sein dürfen;

2) daß gestrickte Föße nur mit ganz erfahrnen und gewandten Flößern bemannt und niemals stärker beladen werden, als daß die obere Fläche noch vollkommen wasserfrei ist;

Digitized by Google

3) daß die Aufnahme von Passagieren auf derlei Flöße nicht gestattet wird;
4) daß die Gemeindebrücken nach Vorschrift der Floßordnung vom 3. November 1848 hergestellt und erhalten werden, und
5) die Eigenthümer der Flöße die Haftung für den an den Brücken und Uferbauten verübten Schaden übernehmen.

Dieß wird zur allgemeinen Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß alle übrigen Anordnungen der vorerwähnten Floßordnung unverändert in Wirksamkeit bleiben.

Die kgl. Distriktspolizeibehörden und kgl. Bauinspektionen in Niederbayern haben diese sämmtlichen Anordnungen in Bezug auf diesen Regierungsbezirk den gehörigen Vollzug zu sichern und die ersteren Behörden, deren Bezirke die Isar berühren, geeignete Eröffnungen an die Floßmeister ihrer Bezirke, sowie an das Aufsichtspersonal zu machen.

Landshut, den 25. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 124.

Das Präsidium
des kgl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern.

(Die Abhaltung der zweiten Schwurgerichts-Sitzung für den Kreis Niederbayern betr.)

In Gemäßheit eingelangter höchster Entschließungen des k. Justizministeriums vom 10. praes. 14., dann 16. praes. 20. d. Mts. werden hiedurch, dessen zur Vollziehung der Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November v. Js. (Gesetz-Blatt Nr. 25) ergangenen Verfügungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, wie folgt:

I. Die Eröffnung der zweiten für den Kreis Niederbayern in Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung wird auf

Montag den 25. Juni l. Js.,

festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath am k. Appellationsgerichte von Niederbayern Joh. Bapt. Linhard, und zu dessen Stellvertreter der Direktor des k. Kreis- und Stadtgerichts Straubing Karl Kajetan Gebeath ernannt.

Passau, den 20. April 1849.

In absent. Praes.
v. Wening.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben mittels allerhöchster Entschließung vom 16. April l. Js. zu genehmigen geruht, daß das Benefizium Großköllnbach, Landgerichts Landau, von dem Herrn Bischofe von Regensburg, dem Priester Jakob Müller, Benefiziums-Provisor zu Großköllnbach, verliehen werde.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 16. April l. Js. die katholische Pfarrei Englmar, Landgerichts Mitterfels, dem bisherigen Pfarrer zu Loitzendorf, Priester Tobias Leutner, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungsverfügung vom 22. April l. Js., ist der Stadtpfarrer J. Fr. Ellersdorfer zu Abensberg, der gestellten Bitte entsprechend, von der Stelle eines k. Distriktsschulinspektors unter Anerkennung seiner, in dieser Eigenschaft mit Eifer geleisteten Dienste, enthoben, und fragliche Funktion, dem gutachtlichen Antrage entsprechend, dem Pfarrer Forster zu Eining übertragen worden.

III. Augsburger = Cours

vom 19. April 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	79	78½
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .		618
» » Promessen per Stück Agio	42	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 24. April 1849.	Waizen	—	119	119	119	—	13	38	13	25	13	9	—	—	—	52
		Korn	—	13	13	13	—	7	24	7	14	7	3	—	—	—	17
		Gerste	—	55	55	55	—	6	14	6	7	5	58	—	—	—	6
		Haber	—	4	4	4	—	4	12	4	6	4	—	—	—	—	12
Dingolfing	Vom 17. April 1849.	Waizen	—	17	17	17	—	11	45	11	30	11	15	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	7	24	6	54	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 17. April 1849.	Waizen	—	15	15	15	—	12	30	12	—	11	48	—	—	—	36
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	6	48	6	30	6	12	—	—	—	18
		Haber	—	3	3	3	—	4	48	4	48	4	48	—	—	—	18
Kelheim . .	Vom 19. April 1849.	Waizen	—	69	69	69	—	12	18	12	6	11	58	—	—	—	18
		Korn	—	18	18	18	—	7	—	6	55	6	30	—	—	—	7
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	4	45	4	35	4	24	—	1	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg fl.	kr.
Landau . .	Vom 23. April 1849.	Waizen	—	69	69	69	—	12	12	12	—	11	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	6	6	6	3	5	54	—	—	—	—
		Haber	—		—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 20. April 1849.	Waizen	2	1048	1050	1043	7	13	—	12	24	11	35	—	—	—	26
		Korn	3	144	147	144	3	7	—	6	47	6	30	—	—	—	20
		Gerste	—	255	255	252	3	7	—	6	33	6	3	—	—	—	5
		Haber	2	123	125	123	2	4	52	4	37	4	15	—	—	—	5
Mainburg	Vom 18. April 1849.	Waizen	2	202	204	204	—	12	54	12	21	12	—	—	—	—	41
		Korn	—	71	71	69	2	6	51	6	42	6	30	—	—	—	12
		Gerste	—	26	26	26	—	7	—	6	36	6	12	—	—	—	30
		Haber	—	55	55	55	—	5	6	5	—	4	48	—	—	—	12
Neustadt an der Donau	Vom 17. April 1849.	Waizen	—	68	68	68	—	11	54	11	40	11	15	—	—	—	4
		Korn	—	10	10	10	—	6	48	6	42	6	36	—	—	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	6	54	6	37	6	4	—	5	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	48	4	36	4	12	—	—	—	9
Osterhofen	Vom 23. April 1849.	Waizen	—	46	46	46	—	—	—	12	36	—	—	—	—	—	36
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 24. April 1849.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	7	9	16	16	—	7	54	7	51	7	46	—	—	—	23
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	18	14	32	32	—	4	3	3	55	3	39	—	—	—	19
Pfeffenhausen . . .	Vom 23. April 1849.	Waizen	—	63	63	63	—	13	6	12	27	11	40	—	—	—	19
		Korn	—	10	10	10	—	7	—	6	35	6	—	—	—	—	27
		Gerste	—	5	5	5	—	6	45	6	36	6	30	—	—	—	11
		Haber	—	3	3	3	—	4	48	4	36	4	30	—	—	—	3
Pilsting . .	Vom 24. April 1849.	Waizen	—	42	42	42	—	12	30	11	29	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	84	84	84	—	6	45	6	31	5	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. April 1849.	Waizen	—	369	369	369	—	13	5	12	53	12	30	—	—	—	35
		Korn	—	97	97	97	—	7	24	7	10	7	—	—	—	—	22
		Gerste	—	229	229	160	69	6	42	6	22	6	2	—	—	—	—
		Haber	—	109	109	109	—	4	45	4	34	4	13	—	—	—	20
Vilshofen.	Vom 18. April 1849.	Waizen	142	683	825	736	89	12	38	12	24	12	2	—	16	—	—
		Korn	2	16	18	16	2	7	21	7	14	7	8	—	17	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	10	4	5	4	—	—	1	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 33. Landshut, Sonnabend, den 28. April 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

302.

Nach Protokollaranzeige des k. Unterlieutenants Freiherrn Kajetan von Kraus im hiesigen Kuirassier-Regiment Prinz Adalbert dahier sind von der Aktie der Münchner- u. Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Nr. 2490 pr. 1000 Thaler Preuß. Kurr. nachfolgende 8 Zins-Coupons zu Verlurst gegangen:

1. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 20 vom 2. Jänner 1846,
2. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 21 vom 2. Jänner 1847,
3. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 22 vom 2. Jänner 1848,
4. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 23 vom 2. Jänner 1849,
5. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 24 vom 2. Jänner 1850,
6. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 25 vom 2. Jänner 1851,
7. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 26 vom 2. Jänner 1852,
8. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 27 vom 2. Jänner 1853.

Nach Antrag auf Amortisirung derselben werden die unbekannten Besitzer dieser 8 Zins-Coupons hiedurch aufgefodert, dieselben binnen 6 Monaten a dato um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, und ihre vermeintlichen Rechte darauf geltend zu machen, als dieselben außerdessen für kraftlos erklärt werden würden.

Am 5. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut

Der königliche Direktor

Hiltner.

Bernreiter.

304.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen der Joseph Wagner'schen Bauersheleute zu Blaimberg d. Gts, bestehend

1) an Gebäuden:

a) aus dem hölzernen Wohnhause mit Viehstall nebst einer kleinen Wagenschupfe und

einer Krautkammer gleichfalls von Holz mit Legschindeldach, zusammen gewerthet auf 600 fl.

b) dem hölzernen Stadl und Schweinstall, mit Strohdachung gewerthet auf 283 fl. 30 kr.;

c) dem Schweinstall und der Schupfe von Holz mit Strohdachung gewerthet auf 30 fl.;

d) dem Backofen auf Holzsäulen mit Legschindeldach, gewerthet auf 15 fl.;

2) an Gründen:

1) aus dem Kälbergartl, Grasplatz zu 0,13 Dez., gewerthet auf 13 fl.;

2) den Obst- und Grasgarten zu 1,8 Dez., gewerthet auf 206 fl.;

3) dem Gartenacker zu 0,65 Dez., gewerthet auf 97 fl. 30 kr.;

4) dem Großfeldacker zu 7,12 Dez., gewerthet auf 1068 fl.;

5) dem Thalerbruckeracker zu 4,47 Dez., gewerthet auf 670 fl. 30 kr.;

6) dem Stäheracker zu 6,77 Dez., gewerthet auf 1015 fl. 30 kr.;

7) der Sommwiese zu 1,61 Dez., gewerthet auf 268 fl. 20 kr.;

8) der Stadelwiese zu 1,1 Dez., gewerthet auf 252 fl. 30 kr.;

9) dem Girantbackerdobl zu 0,86 Dez., gewerthet auf 104 fl. 21 kr.;

10) dem Reicherthölzl mit Dobl, abgereutet zu 0,86 Dez., gewerthet auf 86 fl.;

11) der Schauertingerwiese in der Steuergemeinde Aunkirchen zu 3,39 Dez., gewerthet auf 395 fl 30 kr.,

sohin sämmtliche Verkaufsobjekte nach gerichtlicher Schätzung vom 10. März l. Js. gewerthet auf 5105 fl. 44 kr., dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und wird Versteigerungstermin auf

Donnerstag den 24. Mai l. Jrs.

in loco Blaimberg anberaumt.

Das Anwesen ist der freieigene s. g. $\frac{1}{8}$ Blaimbergerhof und zum k. Rentamte Vilshofen grundzinsbar, die auf demselben lastenden Abgaben, sowie die sonstigen Kaufsbedingnisse werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Uebrigens können die genauere Beschreibung des Gutes, das Schätzungsprotokoll ꝛc. in der Zwischenzeit bei unterfertigtem Gerichte eingesehen werden. Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit und guten Leumund auszuweisen, außerdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 desselben Gesetzes vom Jahre 1837.

Am 30. März 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

305.

Da bei der stattgehabten ersten Versteigerungstagsfahrt das auf die feilgebotene Realitäten (Int.-Bl. 1849 Beilage Nr. 19) des Johann Pointinger, Wastlbauers von Kolmberg, gelegte Angebot den Schätzungswerth nicht erreichte, so wird zur zweiten Versteigerung auf

Samstag den 19. Mai d. Js., Vormittags von 9 — 12 Uhr,

neuerlicher Termin anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen sich im Verkaufstermine am bezeichneten Tage im Orte Kolmberg einzufinden, und es erfolgt hiebei der Zuschlag nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Den 18. April 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

Digitized by Google

306.

Im Wege der Exekution wird das Anwesen des Peter Gilch, Gütlers zu Walkertshofen, der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt, und ist hiezu Termin auf

11. Juni, Nachmittags 2 Uhr,

in loco Walkertshofen anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß auswärtige dem Gerichte unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß sich der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der §. §. 98 — 101 richtet.

Die Bestandtheile dieses Anwesens sind:

1) das Wohnhaus mit daran gebauter Viehstallung unter einer und derselben Dachung mit Stroh gedeckt.

Dieses Gebäude befindet sich in einem gänzlich ruinösem den Einsturz drohenden Zustande, namentlich ist die Dachung auf der Westseite bereits zum Theil eingefallen, und muß das Gebäude, um bewohnbar zu werdeu, neu erbaut werden.

Das Gebälke und sonstige Holzwerk dieser Behausung ist geschätzt auf 50 fl.;

2) Grundstücke:

die area des Wohnhauses sammt Hofraum 0, 04 Dez.;

Baum- und Wurzgarten .	0, 13	»
Pointacker	0, 48	»
Pechacker	1, 17	»
Pointwiese	0, 22	»
Erlenantheil	0, 17	»

Der vom Söldner Wocheslander zum Pointacker hinzugekaufte uun mit demselben zusammengeackerte Theil 0, 22 Dez.

Antheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Gründen.

Der am 7. Dezember v. Js. gerichtlich erhobene Schätzungswerth sämmtlicher vorbenannten Realitäten beträgt 381 fl., die auf dem Anwesen ruhenden Abgaben mögen am Steigerungstermin eingesehen werden.

Den 19. April 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

307.

Bekanntmachung

des Untersuchungsrichters bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg.

(Untersuchung gegen Kaspar Baumgartner wegen Betrugs betreffend.)

Am Palmsonntage den 1. April l. Js., Vormittags 10 ½ Uhr, kam ein Bauernbursche in den Laden des Schreibmaterialienhändlers Schäfer zu Stadtamhof und klagte demselben den so eben auf der steinernen Brücke durch Einwechslung von Spielmarken statt Goldes erlittenen Betrug.

Dieser Bursch war etwa 24 Jahre alt, von mittlerer Größe, untersetztem Körperbaue, hatte ein volles gesundes Gesicht, blonde Haare, und trug einen schwarzen runden Filzhut, einen dunklen Janker, schwarze lederne Hosen und lange Stiefel; er war dem Anscheine nach nicht weit von hier zu Hause.

Da wegen gleicher Betrügerei am nemlichen Tage bereits ein Individuum dahier verhaftet ist, so wird auch die Vernehmung des oben beschriebenen Beschädigten nothwendig; man fodert daher Alle diejenigen, welche über den fraglichen Vorfall Aufschluß geben können, auf, sich entweder dahier oder bei ihrem vorgesetzten

Digitized by Google

Gerichte zur Vernehmung zu melden, und deren Mittheilung hieher zu veranlassen.

Den 22. April 1849.

Der Untersuchungsrichter bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Regensburg:

Kilp, k. Rath.

Würdinger

308.

Die Pferd-, Hornvieh- und Schweinstallung der Pfarrei Atting soll gewölbt und theilweise neugebaut werden.

Diese Kosten berechnen sich:

a) für Material-Arbeitslöhne auf 3712 fl. 30 kr.,
b) für Hand- und Spanndienste auf 832 » 12 »

Zur Verakkordirung dieser Arbeiten an den Wenigstnehmenden ist Commission auf Samstag den 12. Mai, Früh 9 Uhr, am Sitze des k. Landgerichts bestimmt, und werden verpflichtete Maurer- und Zimmermeister hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß bereits bei der am 27. Januar d. Js. stattgehabten Versteigerung dem Maurermeister Bayer von Geiselhöring die Pfarrbaufälle zu Atting ausschlüssig der dem Hauptbaupflichtigen obliegenden Objekte mit . . . . . 2917 fl.,
und letztere mit . . . . . 324 »
als Mindestbietenden zur Herstellung überlassen worden seien, und daß von dieser Akkordsumme per 3241 fl., jener Betrag abzuziehen komme, welcher für die Reparatur der in Frage stehenden Stallungen darin begriffen ist, weil bei dem gegenwärtigen nachträglich beantragten fast gänzlichen Neubau der Stallungen die Reparatur unterbleibt, worüber am Commissionstage näherer Aufschluß ertheilt werden soll.

Am 18. April 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

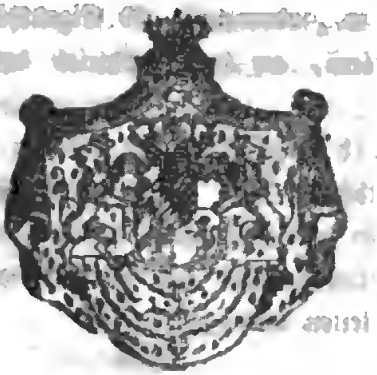

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 34.

Landshut, Mittwoch den 2. Mai 1849.

Inhalt. Königliche Verordnung, die Einrichtung und den Lehrplan der landwirthschaftlichen Central-Schule in Schleißheim betr. — Bekanntmachung, das Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenständen, Pferden und Schiffbauholz nach Dänemark. — Bekanntmachung, mehrere Adressen wegen ungesäumter Einberufung der Kammern und Anerkennung der deutschen Reichsverfassung betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten

Königliche Verordnung,

die Einrichtung und den Lehrplan der landwirthschaftlichen Central-Schule in Schleißheim betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben bei dem kundgegebenen Bedürfnisse einer theilweisen Reorganisation des Unterrichtsplanes an der landwirthschaftlichen Centralschule in Schleißheim die bezüglichen Vorschriften einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen, und verordnen in Folge der stattgefundenen Erhebungen, daß mit Abänderung der königlichen allerhöchsten Verordnung vom 20. November 1839, Regierungsblatt Seite 957, die Einrichtung der genannten Centralschule betreffend, hinsichtlich der Einrichtung und des Lehrplanes derselben nach folgenden Grundbestimmungen verfahren werde:

I.

Die landwirthschaftliche Centralschule soll zwei getrennte Unterrichtsklassen begreifen,

1) die Ackerbauschule, deren Bildungszweck sich beschränkt auf Aneignung der Gewerbsgeschicklichkeit in den Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes für den Beruf als Feldbaumeister, Aufseher, Vorarbeiter, Oberknecht, Viehwärter, Schäfer, Käsemeister,

Digitized by Google

Branntweinbrenner u. s. w., oder auch als Eigenthümer oder Pächter zur Bewirthschaftung kleinerer Gutskomplexe, an deren Betrieb der Wirthschafter selbst thätigen Antheil nimmt;

2) die höhere Landwirthschaftsschule mit der Aufgabe, die Eleven in der Theorie und Praxis der Landwirthschaft und der damit gewöhnlich verbundenen technischen Gewerbe und Nebenzweige so weit wissenschaftlich auszubilden, daß sie eine größere Wirthschaft zweckmäßigst einzurichten und den Betrieb unter allen Verhältnissen zu möglichst höchstem Reinertrage zu leiten vermögen.

II.

Die Dauer des Unterrichtes für die Zöglinge der Ackerbauschule nach Maßgabe des unter Ziffer I. ausgesprochenen Bildungszweckes wird auf ein Jahr festgesetzt.

III.

Der wissenschaftliche Unterricht der höhern Landwirthschaftsschule soll in zwei gesonderten Jahres-Cursen Statt finden und in entsprechender Reihenfolge nachbenannte Lehrgegenstände umfassen:

1) physikalische Geographie mit Atmosphärologie und Climatologie;
2) landwirthschaftliche Chemie;
3) oekonomische und Forst-Botanik;
4) allgemeine und specielle Pflanzenkultur;
5) Forstwirthschaftslehre, dann Obst-, Wein- und Gartenbau;
6) landwirthschaftliche Viehzucht in vollem Umfange, und Thierheilkunde;
7) Wiesenbau;
8) landwirthschaftliche Technologie;
9) landwirthschaftliche Einrichtungs- und Betriebskunde, mit Buchführung und Gütertaxation;
10) landwirthschaftliche Zeichnungskunde;
11) landwirthschaftliche Baukunde (Hoch- und Straßenbau) dann praktische Feldmeßkunst.

Außerdem sollen in allen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes nach der Reihenfolge der Lehrvorträge praktische Uebungen unter Anleitung der betreffenden Fachlehrer Statt finden.

Zugleich ist für fortgesetzten religiösen Unterricht der Zöglinge angemessene Vorsorge zu treffen.

IV.

Zur Aufnahme der Eleven ist festgesetzt:

1) für die Ackerbauschüler: zurückgelegtes 16tes Lebensjahr bei genügender körperlicher Entwicklung, genossener Elementar-Unterricht und Schulentlassung nach erstandener Prüfung;
2) für die Eleven der höheren Landwirthschaftsschule:
   a. vollendetes 16tes Lebensjahr,
   b. erlangtes Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule mit den nothwendigsten Vorkenntnissen der lateinischen Sprache zum Verständnisse der im landwirthschaftlichen Unterrichte vorkommenden Terminologie;
   c. entsprechendes Sittenzeugniß.

Digitized by Google

Diejenigen Adspiranten, welche die Aufnahmsbedingung lit. b. nicht zu erfüllen vermögen, haben ihre Befähigung nach der gegebenen Richtschnur zur Aufnahme durch eine Vorprüfung vor dem versammelten Lehrpersonale der Anstalt darzuthun.

V.

Die Zöglinge beider Klassen sind der für die Anstalt festgesetzten Disciplinar- und Haus-Ordnung unterworfen, deren genaue Handhabung Wir anbefehlen.

VI.

Jünglingen, welche die gehörige Befähigung besitzen, und das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie Freunden der Landwirthschaft reiferen Alters ist gestattet, zum Behufe des Besuches einzelner Vorlesungen die Aufnahme als Hospitanten zu erlangen.

Bayersche Staatsangehörige jedoch, welche mehr als zwei Lehrgegenstände in einem Curse besuchen wollen, haben sich um die Aufnahme als Eleven zu bewerben.

VII.

Die landwirthschaftliche Centralschule steht unter unmittelbarer Aufsicht und Leitung Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten, welches für den geeigneten Vollzug Unserer gegenwärtigen allerhöchsten Verordnung durch den Erlaß näherer statutarischer Bestimmungen Sorge zu tragen hat.

Diese Statuten sollen durch die Direction der landwirthschaftlichen Centralschule veröffentlicht werden.

München, den 18. April 1849.

Max.

Graf v. Bray.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath,
Frhr. v. Brück.

Bekanntmachung,

das Verbot der Ausfuhr von Munitionsgegenständen, Pferden und Schiffbauholz nach Dänemark betr.

Wir

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Von der provisorischen Central-Gewalt für Deutschland ist unter'm 22. dieses Monats der nachstehende Beschluß gefaßt worden:

§. 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges mit Dänemark wird der Verkauf, die Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Pulver, Munitions-Gegenständen aller Art, Pferden und Schiffbauholz nach Dänemark im ganzen Umfange des deutschen Gebietes verboten.

Digitized by Google

§. 2.

Die Verordnung tritt überall unmittelbar mit dem Erscheinen derselben in Kraft — welchen Wir hiemit Unseren Behörden und Staats-Angehörigen zur Nachachtung durch das Regierungsblatt verkünden lassen.

München, den 27. April 1849.

Max.

v. Lesuire. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. v. Forster, Dr. Ringelmann, von der Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Rappel.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

Seiner Majestät dem Könige sind mehrere Adressen zugesendet worden, in welchen um ungesäumte Einberufung der Kammern und Anerkennung der deutschen Reichsverfassung gebeten wird.

Seine Majestät haben diese Adressen an das unterzeichnete Gesammt-Staatsministerium gelangen lassen, und dieses sieht sich hiedurch veranlaßt, zu erklären:

1) daß bei dem nahe bevorstehenden Zusammentritte der Kammern, welcher jedenfalls am 15. folgenden Monats stattfinden wird, keine genügenden Gründe zur Zurücknahme der Vertagungs-Entschließung vom 15. laufenden Monats vorhanden seien,
2) daß die Staatsregierung ihre Ansicht über die deutsche Reichsverfassung in der Erklärung vom 23. dieses Monats zu erkennen gegeben habe, und hierauf um so mehr verweisen müsse, als von den Regierungen der beiden größten deutschen Staaten Erklärungen im gleichen Sinne abgegeben worden sind.

München, den 27. April 1849.

Königliches Gesammt-Staats-Ministerium.

v. Lesuire. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. v. Forster. Dr. Ringelmann. von der Pfordten.

Der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Benning.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23. April l. Js. wurde die erledigte Stelle eines Distriktsschulinspektors des Schulinspektionsbezirkes Vilsbiburg II. dem bisherigen Lokalschulinspektor Pfarrer Franz Ser. Wittman zu Bayerbach übertragen.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 34. Landshut, Mittwoch, den 2. Mai 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

309.

(Auswanderung der Katharina Obermaier betr.)

Katharina Obermaier, Geistbrennerstochter von Ergoldsbach, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Alle Jene, welche gegen sie irgend eine Foderung zu machen haben, werden aufgefodert, dieselbe bis längstens 10. Mai d. Js. hierorts anzumelden, außerdessen sie außer Berücksichtigung bleiben würden.

Den 25. April 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

310.

(Die Bildung der neuen Gewerbs-Prüfungs-Commissionen betreffend.)

In der Bekanntmachung des unterfertigten Gerichts vom 25. v. Mts., welche man in das Kreisblatt einrücken ließ, und in dem Kreisblatte Nr. 25 Beilage Seite 140 zu lesen ist, wurde der Termin für die Anmeldungen zum Bestehen der Meisterprüfung auf 14 Tage festgesetzt, während die allerhöchste Verordnung vom 14. Juli 1846 §. 11 lediglich einen Termin von 8 Tagen hiefür vorschreibt.

Die allegirte Bekanntmachung wird daher, wie hiemit geschieht, berichtigt, und es hat sich also jeder Candidat inner der vorgeschriebenen Zeit von 8 Tagen zur Erstehung der Meister-Prüfung zu melden, widrigenfalls er mit seinem dießfallsigen Gesuche zurückgewiesen wird.

Am 23. April 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter

311.

(Wenzl Moritz gegen Augustin Alois punc. deb. betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das dem Moriz Wenzl zu Passau gehörige reale Bader-Gewerbe in St. Nikola, gerichtlich auf 800 fl. geschätzt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Strichtermin hiezu ist auf

den 18. Mai h. Js., Vormittags 11 Uhr,

im Amtslokale dahier anberaumt, und werden

Digitized by Google

besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken hiezu eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Passau am 23. April 1849.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

312.

Bei Durchführung der Realexekution gegen den Lederer Anton Eigel zu Pfarrkirchen hat sich dessen Ueberschuldung ergeben, weßhalb nothwendig wird, sämmtliche Gläubiger zu versammeln, mit denselben summarisch zu liquidiren, ihre Anträge zu vernehmen, und allenfallsige Befriedigungsvorschläge entgegen zu nehmen.

Hiezu ist Tagsfahrt auf

Dienstag den 22. Mai, Vormittags 9 Uhr,

dahier festgesetzt, und die Gläubiger werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile geladen, daß die Ausbleibenden den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden beipflichtend erachtet würden.

Bemerkt wird, daß die Schätzung das Schuldner'sche Vermögen auf 5150 fl. bestimmt, während dem bereits, einschlüßlich der Illaten der Ehefrau und ohne die Zinsen der Hypothekkapitalien 15670 fl. Schulden gerichtsbekannt sind.

Den 24. April 1849.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

313.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus Nr. 110 in der Ilzstadt sammt Gärtchen und Hofraum am

Montag den 11. Juni 1849, Vormittags 9 — 12 Uhr,

im diesgerichtlichen Lokale Commissions-Zimmer Nr. 1 der öffentlichen Versteigerung unterstellt. Das Haus ist zwei Stockwerke hoch, ganz gemauert, mit Schaarschindeln gedeckt, und enthält 3 heizbare und ein unheizbares Zimmer, eine Kammer, zwei Küchen, ein Abtritt, ein Keller, zwei Holzlegen, zwei Vorhäuser und einen Dachboden, und ist mit 1000 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt. Das Gesammtanwesen ist gerichtlich auf 733 fl. 20 kr. geschätzt, und haften darauf an Abgaben zum königl. Rentamte Passau 3½ kr. Grund- 1 fl. 29½ kr. Haussteuer, 1 kr. Bodenzins; dann zum Stadtmagistrate Passau, Straßenbeitrag 4 kr. vom Steuer-Gulden, und Stadtbeleuchtungsumlage 18 kr. vom Steuergulden.

Der Hinschlag an den Meistbietenden erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 bis 101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 und werden Kauflustige hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen nur dann zur Steigerung zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse sogleich legitimiren können.

Am 25. April 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Hohenthanner.

314.

Bei Durchführung der Realexecution gegen Joseph Vierlmayer, Wirth zu Reichenberg, hat sich gezeigt, daß der Schuldenstand das vorhandene Vermögen übersteigt, weshalb vorerst ein allgemeines Schuldenwesen einzuleiten kömmt.

Demgemäß werden sämmtliche Gläubiger zur summarischen Liquidation ihrer Forderungen und

Digitized by Google

zur Stellung ihrer Anträge bezüglich ihrer Befriedigung sowie zur Entgegennahme der schuldner'schen Zahlungsvorschläge auf

Donnerstag den 31. Mai l. J.,
Vormittags 9 Uhr,

hieher vorgeladen, wobei sich die Nichterscheinenden den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden zu unterwerfen haben.

Bemerkt wird, daß das bis jetzt bekannte Vermögen nach der gerichtlichen Schätzung auf 5379 fl. 10 kr. taxirt wurde, während die gerichtsbekannten Schulden die Summe von 11165 fl. erreichen.

Am 23. April 1849.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

315.

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird das Hofanwesen des Joseph Griesmaier, Bauers zu Maibrun, der Gemeinde Englmar, aus Wohnhaus, Stall, Stadel, Hofraum, Inhause, Getreidkasten, Backofen, 20 Tagw. 43 Dezim. Aeckern, 28 Tagw. 56 Dez. Wiesen, 47 Tagw. 61 Dezim. Waldung und 10 Tagw. 41 Dez. Oedungen, bestehend im Schätzungswerthe zu 2313 fl. 20 kr., dem Verkaufe durch gerichtliche Versteigerung unterstellt, wozu Tagsfahrt im Orte Maibrun auf

Montag den 4. Juni d. Js.,
Vormittags von 9—12 Uhr,

anberaumt ist.

Kaufslustige werden mit dem Beifügen andurch geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle von 1837 erfolgen wird, und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Zahlungsfähigkeit ausgewiesen haben.

Mitterfels den 3. April 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

316.

Auf Imploration eines Gläubigers wird das Anwesen des Joseph Strauß, Gütlers zu Buchet bei Haibach, aus dem ganz neuerbauten Wohnhaus sammt Stall und Stadl, 8 Tagw. 32 Dez. Acker- und 2 Tagw. 79 Dez. Wiesgrund bestehend, im Schätzungswerthe von 980 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf Donnerstag den 31. Mai d. Js.,
Vormittags von 9—12 Uhr,
im Orte Haselbach Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolge, und Kaufslustige über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Die auf dem Gute lastenden Abgaben können inzwischen aus den Akten ersehen werden.

Den 19. April 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

317.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird man das Schmidbauer'sche Ziegleranwesen zu Bogenberg d. G., bestehend aus

a) Wohnhaus Nr. 75 am s. g. Mauthholze, zweistöckig mit Miethwohnungen von Stein aufgebaut, mit Ziegeltaschen gedeckt, Hofraum und Brunnen dabei, Brandassecuranz 1000 fl.,

Digitized by Google

b) dem freistehenden Stadel und Stall, für Pferde und Hornvieh, ganz gemauert, mit Taschen gedeckt, Brandassecuranz 450 fl.,

c) dem Stadl zum Ziegeltrocknen mit Brennofen und angebauter Schupfe, jener mit Ziegeltaschen, diese mit Legschindeln gedeckt, Brandassecuranz 550 fl.,

d) 0 Tagw. 89 Dezim. Gärten,

e) 6 » 51 » Aeckern und

f) 1 » 3 » Wiesen.

Alles in einem Gesammtwerthe von 2901 fl. am Montage den 14. Mai d. J., früh 9 — 12 Uhr, öffentlich versteigern, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß die Gutslasten und Kaufsbedingungen am Steigerungstermin bekannt gegeben werden, und der Hinschlag nach §. 92. der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 geschieht.

Am 4. April 1849.

Königliches Landgericht Bogen.

Maier, Landrichter.

318.

Klara Hain, ledige Hausbesitzerin von Frontenhausen d. G., ist am 24. Jänner d. J. mit Hinterlassung einer letztwilligen Disposition vom 20. ejusdem mit Tod abgegangen.

Es werden demnach alle diejenigen, die entweder aus dem Titel des Erbrechts oder aus irgend einem andern Titl Ansprüche auf diesen Nachlaß machen zu können vermeinen, aufgefodert, binnen 30 Tagen ihre Rechte hierorts geltend zu machen, widrigenfalls ohne weitere Rücksicht auf sie in dieser Nachlaßsache rechtlicher Ordnung nach fürgeschritten wird.

Am 24. April 1849.

Königl. Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

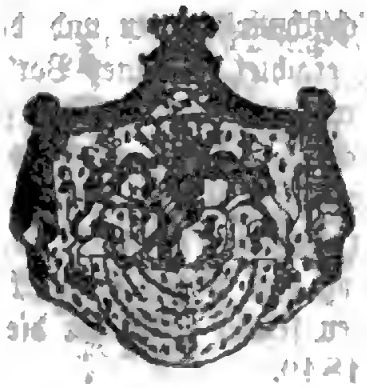

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 35.

Landshut, Sonnabend den 5. Mai 1849.

Inhalt. Bekanntmachung des Gesammt-Staatsministeriums. — Den Vollzug der von dem Schwurgerichtshofe von Unterfranken und Aschaffenburg gegen Advokat Dr. Hartmann zu Würzburg ausgesprochenen Strafe — Die Erledigung des Kantons-Physikats II. Klasse zu Hornbach in der Pfalz. — Dienstes- und sonstige Nachrichten

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

Die Erklärung der Regierung gegen die unveränderte Annahme der von der deutschen Nationalversammlung beschlossenen Verfassung wird von Uebelgesinnten dazu mißbraucht, die Ansicht zu verbreiten, als werde eine Zurückführung der politischen Zustände in Deutschland und Bayern, wie sie vor dem März 1848 gestaltet waren, beabsichtigt.

Eine solche Absicht ist weder in der genannten Erklärung ausgesprochen, noch überhaupt vorhanden.

Die Regierung wird alle Verheißungen getreulich halten und erfüllen, welche in der königlichen Proklamation vom 6. März 1848 und in den sich daran reihenden Thronreden und Landtagsabschieden enthalten sind. Sie wird nach den hierin vorgezeichneten Grundlagen sowohl für die baldige Vollendung der deutschen Gesammtverfassung, als für die Ausbildung der inneren Zustände Bayerns nach den Bedürfnissen der Zeit mit allem Ernste thätig seyn.

Sie wird hiebei auch die von der Nationalversammlung beschlossenen Grundrechte des deutschen Volkes, soweit sie es mit ihrer pflichtmäßigen Sorge für das Wohl des

Digitized by Google

Landes vereinigen kann, zur Richtschnur nehmen und die wenigen Bestimmungen derselben, welche sie als nachtheilig erachtet, in einer Vorlage an die Kammern bezeichnen.

Die Regierung wird durchaus nur den Weg gehen, den ihr die Verfassung und die Gesetze des Landes vorschreiben. Sie wird aber auch die Herrschaft der Gesetze durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel aufrecht halten.

Ohne gesetzliche Ordnung ist weder Freiheit, noch Wohlfahrt eines Volkes denkbar. Darum fordert die Regierung das bayerische Volk auf, in diesen Tagen der Prüfung durch gesetzmäßiges Verhalten seinen Sinn für die wahre Freiheit zu bethätigen.

München, den 1. Mai 1849.

Königl. Gesammt-Staatsministerium.

v. Lesuire. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. v. Forster.
Dr. Ringelmann. Dr. v. d. Pfordten.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Benning.

Ad Num. 16603.

(Den Vollzug der von dem Schwurgerichtshofe von Unterfranken und Aschaffenburg gegen Advokat Dr. Hartmann zu Würzburg ausgesprochenen Strafe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer durch das k. Kreis- und Stadtgericht Würzburg veranlaßten Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, v. 19. praes. 24. April d. J. ist der k. Rechtsanwalt Dr. Hartmann zu Würzburg in Gemäßheit des Art. 168. Abs. 4. des Strafgerichts-Prozeß-Gesetzes vom 10. November 1848 durch Erkenntniß des Schwurgerichts-Hofes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 17. April l. J. zur Strafe der Suspension vom Amte auf die Dauer eines Monats verurtheilt worden; was hiedurch zur Nachachtung für die Behörden und die Privaten mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht wird, daß die Wirkung fraglicher Strafe sich auch auf die Administrativ-Praxis erstrecke.

Landshut den 28. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 17094.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Kantons-Physikats II. Klasse zu Hornbach in der Pfalz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Versetzung des bisherigen Kantons-Physikus Dr. Neunert ist die Kantons-Arztstelle II. Klasse zu Hornbach in der Pfalz in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen.

Landshut, den 1. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. April 1849 haben Seine Majestät der König die durch allerhöchste Ernennung des Lehrers Johann Vattl zum Studienlehrer in Passau erledigte Lehrstelle der Arithmetik und Realien an der dortigen Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule dem bisherigen Lehrer an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Straubing, Anton Lommer!, allergnädigst zu verleihen geruht.

III. Augsburger = Cours

vom 26. April 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		79
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .		618
» » Promessen per Stück Agio	42	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Degzendorf	Vom 1. Mai 1849.	Waizen	—	377	377	377	—	14	10	13	58	13	37	—	—	—	23
		Korn	—	53	53	53	—	7	27	7	23	7	13	—	—	—	9
		Gerste	—	114	114	114	—	6	33	6	20	6	9	—	—	—	13
		Haber	—	30	30	30	—	4	15	4	9	4	—	—	—	—	3
Dingolfing	Vom 24. April 1849.	Waizen	—	25	25	25	—	12	30	12	12	11	48	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	6	36	6	24	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	24	4	18	4	6	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 24. April 1849.	Waizen	—	15	15	15	—	12	48	12	30	12	—	—	—	—	30
		Korn	—	10	10	10	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	7	—	6	42	6	6	—	—	—	12
		Haber	—	3	3	3	—	5	—	5	—	5	—	—	—	—	12
Kelheim . .	Vom 26. April 1849.	Waizen	—	49	40	40	—	13	8	12	57	12	33	—	—	—	51
		Korn	—	12	12	12	—	7	24	7	18	7	12	—	—	—	23
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	30
		Haber	—	19	19	19	—	4	48	4	39	4	28	—	—	—	4

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 30. April 1849.	Waizen	—	67	67	67	—	13	30	13	10	12	42	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	115	115	115	—	6	36	6	24	6	15	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 27. April 1849.	Waizen	7	832	839	839	—	13	15	12	40	11	52	—	—	—	16
		Korn	3	82	85	85	—	7	—	6	55	6	45	—	—	—	8
		Gerste	3	189	192	192	—	7	15	6	49	6	22	—	—	—	16
		Haber	2	202	204	177	27	4	52	4	34	4	15	—	3	—	—
Mainburg	Vom 25. April 1849.	Waizen	—	157	157	157	—	13	—	12	30	12	12	—	—	—	9
		Korn	2	47	49	49	—	7	12	7	—	6	48	—	—	—	8
		Gerste	—	19	19	19	—	7	6	6	54	6	30	—	—	—	18
		Haber	—	22	22	21	1	4	57	4	42	4	30	—	18	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 1. Mai 1849.	Waizen	—	66	66	66	—	12	52	12	30	12	5	—	—	—	37
		Korn	—	15	15	15	—	7	16	7	12	6	42	—	—	—	12
		Gerste	—	10	10	10	—	6	36	6	25	6	18	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	5	—	4	45	—	—	—	—	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 1. Mai 1849.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	24	24	24	—	8	27	8	16	8	7	—	—	—	25
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	33	33	33	—	4	23	4	16	4	3	—	—	—	21
Pfeffenhausen . . .	Vom 30. April 1849.	Waizen	—	46	46	46	—	13	18	12	43	12	24	—	—	—	16
		Korn	—	6	6	6	—	7	—	6	50	6	36	—	—	—	15
		Gerste	—	15	15	15	—	7	—	6	52	6	42	—	—	—	16
		Haber	—	8	8	8	—	6	15	4	53	4	30	—	—	—	17
Pilsting . .	Vom 1. Mai 1849.	Waizen	—	133	133	133	—	13	15	11	49	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	147	147	147	—	7	—	6	55	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. April 1849.	Waizen	—	351	351	351	—	13	45	13	29	13	17	—	—	—	36
		Korn	—	169	169	169	—	7	38	7	27	7	17	—	—	—	17
		Gerste	69	69	138	134	4	6	23	6	3	5	48	—	19	—	—
		Haber	—	106	106	106	—	5	1	4	44	4	31	—	—	—	10
Vilshofen.	Vom 25. April 1849.	Waizen	89	256	354	354	—	13	45	13	11	12	48	—	—	—	47
		Korn	2	15	17	17	—	8	—	7	50	7	19	—	—	—	16
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	18	—	—	—	—	—	13

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 35. Landshut, Sonnabend, den 5. Mai 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

319.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Halbbauernanwesen des Johann Lermer zu Mannsdorf dem öffentlichen Verkauf unterstellt werden.

Man hat daher zu diesem Behufe Tagsfahrt auf Montag den 25. Juni 1849 von 1 — 5 Uhr Nachmittags im Wirthshaus zu Mannsdorf anberaumt.

Das Anwesen besteht aus einem Wohnhaus, Nebengebäuden und Hofraum, sowie aus 52 Tagwerk 66 Dezimalen Feld-, Holz- und Wies-Gründen.

Das Gesammtanwesen ward unterm 6. Dezember 1848 auf 6287 fl. geschätzt und ist mit 4 fl. 39 kr. 6 hl. einfacher Grundsteuer belastet.

Das Schätzungsprotokoll so wie der Kataster-Auszug befinden sich beim Akt und können in der Zwischenzeit im diesseitigen Amtslokale eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß auch ein Gutsinventar mit in den Kauf gegeben werden wird, welches ebenfalls unterm 6. Dezember v. Js. auf 390 fl. 45 kr. geschätzt wurde.

Indem Kaufslustige zu dieser Versteigerung geladen werden, wird bemerkt, daß sich das Verfahren nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 §. 98 — 101 richte.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich bei Vermeidung der Nichtzulassung zur Versteigerung über hinreichendes Vermögen auszuweisen.

Am 25. April 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Oberle, Landrichter.

320.

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger wird das laut gerichtlicher Schätzung vom 8. November v. Js. auf 1781 fl. gewerthete Anwesen des Gütlers Michael Aksteiner von Münster am Mittwoch den 27. Juni, Vormittags 9 — 12 Uhr, im Wirthshause

Digitized by Google

dortselbst öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Das Anwesen zerfällt in folgende Bestandtheile:

A. Gebäude:

a) das gemauerte einstöckige Wohnhaus mit Stallung und Schupfe unter Einem Dache theils von Ziegeltaschen, theils von Schneidschindeln, Werth 600 fl.;

b) der Stadel von Holz und mit Schneidschindeln gedeckt, Werth 100 fl.

B. Grundstücke:

a) der Gras- und Baumgarten 16. B.-Cl. zu 23 Dez., Werth 46 fl.;

b) der Weinberg oder Gartenacker 8. B.-Cl. zu 1 Tagw. 20 Dez., Werth 195 fl.;

c) Gemeindetheil Radstettwiese 6. B.-Cl. zu 58 Dez., Werth 40 fl.;

d) Stockaster 9. B.-Cl. zu 6 Tagw. 95 Dez., Werth 800 fl.

Nähere Aufschlüsse und namentlich über die grundherrlichen Verhältnisse und die auf dem Anwesen haftenden Lasten und Abgaben werden am Versteigerungstage bekannt gegeben und können bis dahin auch in der Registratur des unterfertigten Gerichts ertheilt werden.

Die Versteigerung selbst wird nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich jedoch der Bestimmungen der Proz.-Nov. vom 17. November 1837 §. 96 — 101 incl. beschäftigt werden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen, widrigens sie zurückgewiesen werden müssen.

Den 24. April 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

321.

Die dießfallsige Bekanntmachung vom 18. d. Mts. wegen Versteigerung der Stallbauten bei der Pfarrei Atting wird hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Am 30. April 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

322.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Gütlers Johann Löffler zu Schwimbach der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung unterworfen.

Zu diesem Behufe ist auf

Donnerstag den 28. Juni Vormittags 9 — 12 Uhr

in loco Schwimbach Termin anberaumt, und wird die Versteigerung im dortigen Wirthshause vor sich gehen, und übrigens nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der jüngsten Prozeß-Novelle der §§. 96 — 101 inclus. beschäftiget werden.

Das Anwesen laut gerichtlicher Schätzung vom 27. April 1848 auf 3290 fl. gewerthet, ist ludeigen mit Ausnahme einer zur Gutsherrschaft Puchhausen erbrechtsweis grundbaren Wiese zu 2 Tagw. 36 Dezim. und zerfällt in folgende Bestandtheile:

A. Gebäude.

1) Wohnhaus, gemauert und mit Schneidschindeln gedeckt, nebst Stallung unter einem Dache. Werth 800 fl

2) Stadl von Holz, theilweise mit Schneidschindeln, theilweise mit Stroh gedeckt. Werth 250 fl.

Digitized by Google

3) Backofen von Stein mit Schneidschindel-Dachung. Werth 10 fl.
4) Brunnen. Werth 30 fl.
5) Keller unter der Erde befindlich und von Steinen erbaut. Werth 30 fl.

B. Grundstücke.

1) Aecker, 16 Tagw. 57 Dez. 6. Bon.-Cl. Werth 1700 fl.
2) Wiesen, 2 Tgw. 57 Dez. 2. und 10te Bonitäts-Classe. Werth 400 fl.
3) Waldung, 45 Dez. 2. Bon.-Cl. Werth 45 fl.
4) Oedung, 24 Dezim. 3. Bon.-Cl. Werth 25 fl.

Allenfallsige nähere Aufschlüsse werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben und können bis dahin auch in der Registratur des unterfertigten Gerichts ertheilt werden.

Steigerungslustige, welche dem dießseitigen Gerichte gänzlich unbekannt sind, haben sich durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden können.

Am 24. April 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

323.

Auf Andringen mehrerer Hypothek-Gläubiger wird das der Gant verfallene Deylmann'sche Tuchmacher-Anwesen zu Velden zum drittenmal einer öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu Tagsfahrt in dießseitiger Amtskanzlei auf

Samstag den 26. Mai l. Js. Früh
von 9 — 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß sich die gerichtsunbekannten Steigerer über hinreichendes Vermögen und guten Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Bezüglich der Beschreibung dieses Anwesens und der darauf ruhenden Lasten und Abgaben wird sich auf die bei den dießgerichtlichen öffentlichen Ausschreibungen vom 2. Jäner und 29. November 1845, Kreis-Intelligenzbl. vom Jahre 1845, St. 3 S. 41, allgemeiner Anzeiger Nr. 6 S. 47 und Landbötin Nr. 10. S. 49 bezogen und bemerkt anbei noch, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Den 25. April 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

324.

(Brasch gegen Keppler wegen Vaterschaft betr.)

In rubrizirter Streitsache wird dem Benedikt Keppler, Bräuknecht von Landshut, dessen Aufenthalt unbekannt ist, andurch eröffnet, daß die Zeugenvernehmungs-Protokolle nunmehr bei den Akten liegen, und er hierdurch das Recht erhalte, dieselben einzusehen, sich daraus die nöthigen Auszüge zu machen oder davon eine Abschrift zu verlangen, und innerhalb 30 Tagen nicht zu verlängernder Frist über die Beweisführung eine Deduktion zu übergeben.

Am 30. April 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor
Hiltner.

Bernreiter.

325.

Nachdem für das am 27. Februar l. Js. öffentlich zum Verkaufe ausgeschriebene und auf 6801 fl. 20 kr. geschätzte Anwesen der Anton und Katharina Beckerdaur'schen Bauersehelente von Oberbuch am ersten Feilbietungstermine kein entsprechendes Kaufsangebot geschlagen wurde, so wird fragliches Anwesen einer wiederholten

Digitized by Google

Veräusserung an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises untergestellt und hiezu Termin auf den

5. Juni l. Js., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

im Dorfe Oberbuch anberaumt.

Nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt diesesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Dieses Anwesen besteht:

a) aus dem Wohnhause sammt Stall, Stadl, Schupfe und Backofen, dann Hofraum per 0 Tagw. 40 Dez.,
b) aus dem Gras- und Wurzgarten zu 0 Tagw. 74 Dez.,
c) aus 70 Tagw. 60 Dez. Ackerland,
d) » 8 » 30 » Wiesgrund,
e) » — » 77 » Weidenschaft,
f) » 20 » 83 » Waldungen,
g) » 14 » 59 » Oedungen.

Selbes ist reluirt eigen, und haften darauf:

5 fl. 54 kr. 3 hl. Scharwerkgeld,
— » 7 » 4 » Mai- und Herbststeuer,
6 » 34 » 7 » Stift.
4 Sch. 5 M. 1 V. 1½ S. Korn und
5 » 5 » 1 » 1 » Habergilt,

dann vom fixirten ²/₃ Großzehent,

— Sch. 1 M. — V. 2½ S. Waizen,
— » 5 » — » — » Korn,
— » 1 » — » 2½ » Gerste,
— » 4 » — » — » Haber und
— fl. 24 kr. — hl. als Grundzins, dann
10 » 25 » 2 » einfache Grundsteuer.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugnissen über Leumund und Vermögen werden zu obiger Versteigerung geladen.

Den 26. April 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

336.

Auf Instanz eines Hypothekgläubigers wird das Kleingütl des Wolfgang Rothkopf zu Neuschönau dß. Gts. im Wege der Hilfsvollstreckung der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und ist hiezu auf

Mittwoch den 13. Juni d. Js., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

in loco Neuschönau Termin anberaumt.

Dasselbe besteht in dem halbgemauerten, halbgezimmerten Wohnhause, in dem hölzernen Stadl mit Stallung, Backofen, Brunnen und Wasserleitung, dann in 11 Tagw. 55 Dez. Gründen, und wurde unterm 24. Februar d. Js., gerichtlich auf 1807 fl. 6 kr. gewerthet.

Die nähern Kaufsbedingungen, sowie die auf dem Gütl haftenden Lasten, werden im Versteigerungstermine besonders bekannt gegeben, und können bis dahin dahier bei Gericht eingesehen werden.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nur mit Berücksichtigung des §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle von 1837 zu geschehen und dem Gerichte unbekannte Individuen sich über Leumund und Vermögensverhältnisse durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 7. April 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 36.

Landshut, Mittwoch den 9. Mai 1849.

Inhalt. Den Bau eines katholischen Pfarrhauses zu Fürth. — Die Druckschrift des vormaligen Herrschaftsrichters Wunder über Grundlasten-Ablösung. — Blutegeltaxe. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Gräfenberg in Oberfranken. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pirkwang, Landgerichts Rottenburg. — Den Vollzug des Ablösungs-Gesetzes bei geistlichen Pfründen. — Verausgabung falscher Münzen. — Die Fleischtaxe für den Monat May 1849. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16842.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Bau eines katholischen Pfarrhauses zu Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt höchsten Ministerial-Rescripts vom 23. l. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß behufs der Erbauung eines katholischen Pfarrhauses in der Stadt Fürth, in sämmtlichen katholischen Kirchen diesseits des Rheins eine Kollekte für die Dauer von drei Monaten veranstaltet werde und mit dem 1. August l. Js. zu beginnen habe.

Die Polizeibehörden werden hiedurch beauftragt, die erwähnte Kollekte im Benehmen mit den k. Pfarrämtern zu veranstalten, den Ertrag in Empfang zu nehmen und an das expedirende

Digitized by Google

Sekretariat der unterfertigten Stelle einzusenden, gleichzeitig aber über das Ergebniß berichtliche Anzeige zu erstatten.

Landshut den 29. April 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11189.

(Die Druckschrift des vormaligen Herrschaftsrichters Wunder über Grundlasten-Ablösung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Verlage der Buchnerschen Buchhandlung zu Bayreuth ist eine Druckschrift

»Anleitung zum amtlichen Vollzuge des Grundlasten-Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848, vom Herrschaftsrichter Wunder 1849«

erschienen, um deren Empfehlung zur Anschaffung die genannte Verlagsbuchhandlung nachgesucht hat.

Die k. Rentämter werden auf den Grund des im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen erlassenen höchsten Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. v. Mts. ermächtiget, diese Schrift auf Regiekosten anzuschaffen, soweit dieß ohne Ueberschreitung der gegebenen etatsmäßigen Mittel möglich ist.

Landshut den 1. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, Kgl. Regierungs-Direktor.

Treßlerer, Sekretär.

Ad Num. 17477.

An sämmtliche

Stadt- und Landgerichts-Physikate und Apotheker in Niederbayern.

(Blutegeltaxe betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Taxe für die Blutegel in den Apotheken des Regierungsbezirkes Niederbayern wird für die Monate Mai und Juni 1849 auf zehn Kreuzer per Stück hiemit festgesetzt.

Landshut, den 4. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 17476.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Gräfenberg in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des k. Landgerichtsarztes Dr. Höflich ist das Landgerichts-Physikat Gräfenberg in Oberfranken in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Beifügen öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 4. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 17568.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Pirkwang, Landgerichts Rottenburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu der in bezeichnetem Betreffe unterm 20. v. Mts. erlassenen Regierungs-Ausschreibung bezeichneten Betreffes (Int. Blatt Stück 32 S. 229) wird zur Nachachtung für die Bewerber um die Pfarrei Pirkwang, Landgerichts Rottenburg, bekannt gemacht, daß

1) zu den, auf der Pfarrei Pirkwang ruhenden Lasten, im Betrage zu 875 fl. 22½ kr., noch das hierunter bisher nicht begriffene, dem resignirten Pfarrer Rödig auf Lebensdauer allerhöchst bewilligte Absentreichniß von jährlichen 100 fl. — hinzukomme, und daß neben der Bestreitung des letzteren, der künftige Pfarrer
2) sich auch die dermal in der Instruktion befindliche Auspfarrung der drei Prüllhöfe und der Daßfeldermühle bei Siegenburg, falls diese Exparochirung sich als zulässig darstellen sollte, gefallen zu lassen habe.

Landshut, den 5. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16581.

(Den Vollzug des Ablösungsgesetzes bei geistlichen Pfründen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni v. J. wurde durch Entschließung des

Digitized by Google

k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen und Schulangelegenheiten nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen vom 19. April l. J. angeordnet:

1) daß die Urkunden über die an die Ablösungskassa des Staates überwiesenen Grundrenten geistlicher Pfründen, sowie die aus den Baarablösungen gebildeten Hypothek-Kapitalien auf den Namen der Pfründe ausgestellt, und

2) diese Ablösungs- und Hypothekenbriefe in den Lokalstiftungskassen hinterlegt werden.

Indem diese Anordnung zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht wird, bestimmt die unterfertigte Stelle gemäß des ihr durch Tit. IV. §. 10. der Verfassungs-Urkunde, dann durch §. 64. der II. Verfassungsbeilage und §. 69. der Formations-Verordnung vom 17. Dez. 1825 übertragenen Oberaufsichtsrechtes über das gesammte Stiftungsvermögen, daß

1) die durch §. 94. des revidirten Gemeinde-Edikts anbefohlene doppelte Kassa-Sperre bei den Stiftungskassen allenthalben genau vollzogen werde,

2) daß über den Bestand der hierin niedergelegten Ablösungs-Kapitalien und Schuldbriefe, analog den Vorschriften des revidirten Gemeinde-Edikts über das Kassa- und Rechnungswesen, entsprechende Verzeichnisse von den Stiftungs-Verwaltungen angelegt und in solche Vormerkungen über die Verausgabung der Zins-Coupons, deren Aufführung in den Stiftungs-Rechnungen nicht erfoderlich ist, da sie den Pfründebesitzern zur freien Verfügung überlassen bleiben, gepflogen werden, endlich

3) allenfalls größere durch Baarablösung eingehenden Summe, für deren Hinterlegung die Lokalstiftungskassen nicht hinreichende Sicherheit bieten sollten, in anderer Weise bei Amt gehörig deponirt werden.

Landshut, den 5. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16272.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Verausgabung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern wurden bei dem letzten Viehmarkte in Friedberg 22 falsche bayersche Eingulden-stücke verausgabt.

Dieselben bestehen aus versilberten Messing, sind mit einem eigens gravirten Stempel geprägt und mit der Jahreszahl 1839 bezeichnet.

Als Kennzeichen der Unächtheit können bemerkt werden, daß

1) an den erhabenen Stellen die gelbe Messingfarbe durchscheint, daß

2) die Münzen sehr schlecht geprägt und namentlich sehr schlecht gerändert sind, und daß

3) unter dem Kopfe der Name des Graveurs Voigt fehlt.

Digitized by Google

Indem vor Annahme dieser Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, auf die Verfertiger und Verbreiter derselben Spähe zu verfügen und sachdienliche Erfahrungen dem k. Landgerichte Friedberg mitzutheilen.

Landshut, den 7. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 10331.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Fleischtaxe für den Monat Mai 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf dem Grunde der im Monate April d. Js. gepflogenen Erhebungen über die bestehenden Viehpreise und im Hinblicke auf die Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 und des höchsten Ministerial-Rescripts vom 14. Juni 1847 in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 8 kr. 2 dl. (acht Kreuzer zwei Pfenninge.)

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 8 kr. 2 dl. (acht Kreuzer zwei Pfenninge.)

IV.

In den übrigen Polizeidistrikten Niederbayerns richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Intell.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Das Kalbfleisch unterliegt zur Zeit keiner Taxe.

Landshut den 5. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Künsberg, Kgl. Regierungs-Vice-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

1) den ersten Landgerichts-Assessor Carl von Lengrießer zu Kelheim wegen nachgewiesener temporärer Funktions-Unfähigkeit nach §. 22. lit. D. der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen;
2) auf die hiedurch erledigte I. Landgerichts-Assessorsstelle in Kelheim den dortigen II. Assessor Franz Xaver Vogl vorrücken zu lassen;
3) auf die II. Landgerichts-Assessorsstelle in Kelheim den zweiten Assessor Carl Kreutzer von Abensberg zu versetzen;
4) auf die hiedurch eröffnende zweite Landgerichts-Assessors-Stelle in Abensberg den dortigen Aktuar Joseph Hibel vorrücken zu lassen und
5) zum Landgerichts-Aktuar in Abensberg den geprüften Rechtspraktikanten Sebastian Blamberger aus Hochberg zu ernennen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 1. Mai l. Js. wurde der erzbischöfliche geistliche Rath, Dechant und Stadtpfarrer Joseph Hilz zu Kelheim, der dießfalls gestellten Bitte gemäß, von der Stelle eines Distrikts-Schulinspektors des Schulinspektions-Distriktes Kelheim I. enthoben und die hiedurch in Erledigung gekommene Funktion dem Lokalschulinspektor Pfarrer Joseph Wiesmaier zu Herrnwahl übertragen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 1. Mai l. J. wurde das Ergebniß der von Seite der Kapitulareu des Dekanats Aicha v. W. vorgenommenen Wahl eines Dekanat-Vorstandes, in Folge deren der bisherige Prodekan, Distrikts-Schulinspektor und Pfarrer Franz Xaver Gaar zu Otterskirchen als Dekan bestimmt worden, im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Passau landesherrlich bestätigt.

Der Lieutenant im Landwehr-Bataillon Landshut und Bezirksinspektions-Adjutant Alois Peckert wurde gemäß Regierungs- und Kreiskommando-Entschließung vom 3. April l. Js. zum Oberlieutenant befördert.

Ferner wurden befördert oder zu Offizieren neu ernannt:

I. bei der Kompagnie Frontenhausen, Landwehr-Bataillons Vilsbiburg,

1) der Oberlieutenant J. Göbl zum Hauptmann,
2) » Unterlieutenant Georg Kemm zum Oberlieutenant,
3) » Landwehrmann Peter Schröder zum I. Lieutenant,
4) » Korporal Joseph Wöhr zum II. Lieutenant.

II. Bei der Kompagnie Regen, Landwehr-Bataillons gleichen Namens,

1) der Lieutenant Johann Hoschka zum Oberlieutenant, und
2) » Ordonanzreiter Michael Gschaider zum Unterlieutenant.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 36. Landshut, Mittwoch, den 9. Mai 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

327.

(Hisinger gegen Naglmüller p. deb.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Haus Nr. 110 in der Ilzstadt sammt Gärtchen und Hofraum am

Montag den 11. Juni 1849, Vormittags 9 — 12 Uhr,

im diesgerichtlichen Lokale Commissions-Zimmer Nr. 1 der öffentlichen Versteigerung unterstellt. Das Haus ist zwei Stockwerke hoch, ganz gemauert, mit Schaarschindeln gedeckt, und enthält 3 heizbare und ein unheizbares Zimmer, eine Kammer, zwei Küchen, ein Abtritt, ein Keller, zwei Holzlegen, zwei Vorhäuser und einen Dachboden, und ist mit 1000 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt. Das Gesammtanwesen ist gerichtlich auf 733 fl. 20 kr. geschätzt, und haften darauf an Abgaben zum königl. Rentamte Passau 3½ kr. Grund-, 1 fl. 29½ kr. Haussteuer, 1 kr. Bodenzins; dann zum Stadtmagistrate Passau, Straßenbeitrag 4 kr. vom Steuer-Gulden, und Stadtbeleuchtungsumlage 18 kr. vom Steuergulden.

Der Hinschlag an den Meistbietenden erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 bis 101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 und werden Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen nur dann zur Steigerung zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse sogleich legitimiren können.

Am 25. April 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Hohenthanner.

328.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das den Schuhmachersheleuten Johann und Katharina Geith zu Ittling gehörige, ludeigene und laut gerichtlicher Schätzung vom 14. März d. Js. auf 625 fl. gewerthete einstöckige, ganz gemauerte und mit Ziegeltaschen eingedeckte Wohnhaus dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterworfen.

Termin hiezu ist auf

Donnerstag den 14. Juni d. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

Digitized by Google

im Wirthshause zu Ittling anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Bemerkt wird, daß dem Gerichte ganz unbekannte Käufer sich durch gehörige Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Allenfallsige nähere Aufschlüsse werden im Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Am 27. April 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

329.

(Die Abhaltung des Wollmarktes und Schafmarktes in Augsburg pro 1849 betreffend.)

Der dießjährige **Wollmarkt** in Augsburg wird am 13., 14., 15. und 16. Juni, und die beiden **Schafmärkte** am 24. Juli und 17. September abgehalten und zu recht zahlreichem Besuche hiemit eingeladen.

Augsburg, den 1. Mai 1849.

Magistrat der Stadt Augsburg.

Der I. Bürgermeister:

Forndran.

Birkinger, Sekretär.

330.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Franz und Katharina Wohlfartschen Weißgärbersehleute zu Wegscheid dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht:

a) aus einer realen Weißgärbergerechtsame,

b) aus einem Wohnhause Haus-Nr. 75, welches zu ebener Erde ein wohnbares Zimmer mit Nebenkammer, Weißgärber-Werkstätte und ein Kellergewölbe; im obern Stocke eine Wohnstube mit einer daranstossenden Kammer, ein Gewölbe, eine Küche, dann ein weiteres wohnbares Zimmer; unter dem Hausdache einen großen Boden, nebst einem Getreidkasten, mit Stall und Stadl unter einem Dache, enthält, in einem mittelmäßigen baulichen Zustande Pl.-Nr. 171 zu 0,69 Dez.,

c) dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen,

d) Gras und Wurzgärtl zu 0,42 Dez. Pl.-Nr. 172,

e) Gartenacker zu 30 Dez. Pl.-Nr. 905,

f) Gemeindetheil an Holztheilen im Kasbühl 10 Dez. Pl.-Nr. 1291^{b},

g) Gemeindetheil am Kapellenholz im Kasbühl 94 Dez. Pl.-Nr. 1612,

h) der Höllauwiese zu 1,83 Dez. Pl.-Nr. 814,

i) Bachlingwiese zu 98 » » 638,

k) Bachlingspitzl zu 9 » » 683,

l) Bachlingmösacker zu 1,46 » » 861,

m) dem Weißgärber Walkstampf zu 2 Dez. Pl.-Nr. 1474 1/2,

n) dem innern Mösacker zu 1,63 Dez.,

o) Holztheil in der Höllauwaldung zu 3,66 Dez. Pl.-Nr. 1966 und ist im Ganzen auf 2341 fl. gerichtlich gewerthet.

Termin zum gerichtlichen Verkaufe hat man auf

Montag den 2. Juli l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

in der Gerichtskanzlei anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und den §. §. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt, daß fremde und unbekannte Steigerer durch ein legales Zeugniß über ihre Vermögensverhältnisse sich auszuweisen haben.

Digitized by Google

Die genauere Anwesensbeschreibung, der Katasterauszug und dergleichen kann bis zum Versteigerungstage bei Gericht eingesehen werden.

Am 27. April 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

331.

(Das Schuldenwesen des Metzgers Peter Fuchs zu Neukirchen betreffend.)

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Metzgersehelente Peter und Katharina Fuchs zu Neukirchen d. Gts., der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und dazu auf

Samstag den 23. Juni l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Neukirchen Commission angesetzt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß sie sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit, in soferne solche nicht gerichtsbekannt sind, durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus einem zweistöckigen hölzernen Wohnhause,
2) aus einem hölzernen Stadl nebst Stallung,
3) aus einem Nebengebäude mit Getreidkasten und Wohnstübl,
4) aus einem Waschhaus nebst Backofen,
5) aus einem ausgemauerten Gumpbrunnen im Garten,
6) aus zwei hölzernen Hüten im Garten,
7) aus 9 Tagw. 45 Dez. Hausgarten-Wies- und Feldgrund,
8) aus 1 Tagw. 45 Dez. Waldung,
9) aus einem Viehtriebsrechte, wie es in der gerichtlichen Schätzung vom 14. d. Mts. näher beschrieben ist.

Dieses Anwesen wurde am 14. d. Mts. auf 3009 fl. gerichtlich geschätzt, das Brandassekuranz-Kapital beträgt 1200 fl., und die Abgaben sind 1 fl. 2 kr. Stift, 1 fl. 58 kr. 5 hl. Rustikaisteuer, und $3\frac{2}{100}$ kr. Haussteuer. Der Hinschlag erfolgt gemäß §. 64 des Hyp.-Ges. dann §. 98 — 101 des Proz.-Ges. von 1837 gegen baare Bezahlung.

Die weitern Verhältnisse können aus den Akten hier entnommen werden.

Passau am 26. April 1849.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

332.

(Ulmann'sche Erben gegen Franz Joseph Philipp wegen Hypothekforderung betr.)

Auf Bitte des Bauers Fr. Jos. Philipp von Arfenreut wurde von seinen Gläubigern bewilligt, daß die auf Montag den 21. d. Mts. anberaumte zweitmalige Versteigerung seines Anwesens suspendirt bleibe, jedoch nur in der Art, daß der Versteigerungstermin unter dem gesetzlichen Compelle, wie solches die öffentliche Bekanntmachung vom 7. März d. Js. enthält, auf vier Wochen vertagt, und der neuerliche Versteigerungstag sogleich bekannt gegeben werde.

Demgemäß wird hiemit unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 7. März d. Js. veröffentlicht, daß zur zweitmaligen Versteigerung die Tagsfahrt auf Montag den 30. Mai d. Js. reassumirt sei, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Am 30. April 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

Digitized by Google

333.

(Gistl c. Beil pet. alim. betr.)

Klägerin Elise Gistl hat unterm 26./27. v. M. ein Gesuch eingereicht, um Suspension der Beweisfrist, bis die durch ihren Anwalt zu pflegende Einsicht der Pflegschafts-Akten, welche von dem k. Landgerichte Kötzting hieher zu senden sind, vorgenommen ist. Da der Aufenthalt des Beklagten, Joseph Beil, zur Zeit noch nicht bekannt ist, so wird demselben hiemit bekannt gegeben, daß man dieses Gesuch bewilliget habe.

Am 3. Mai 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Ebenhöch, Verweser.

Nichtamtliche Artikel.

334.

Bekanntmachung.

In Straubing steht Haus Nr. 197 zum Verkaufe bereit:

1) eine solidgebaute, viersitzige, moderne, noch vollkommen guterhaltene Chaise, die Federn von steyerschem Federzeug, die Jalousien zum Wegnehmen, die Fenster zum Zurückschlagen gerichtet, mit Laternen, Bedientensitz und Reisekofer, die äußere Farbe des Kastens ist dunkel, die Tuchfütterung dunkelblau mit seidenen Borten,
2) eine noch wohlerhaltene viersitzige Chaise,
3) ein leichter Char a banc.

Kaufslustige wollen sich an den Hausbewohner wenden.

Straubing den 1. Mai 1849.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

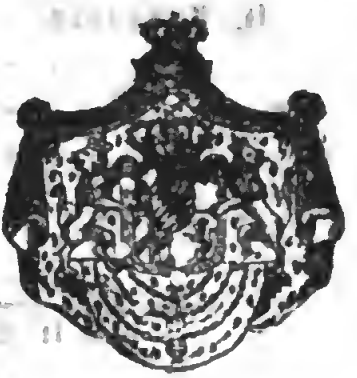

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 37.

Landshut, Sonnabend den 12. Mai 1849.

Inhalt. Rechnungsresultate der Gemeinde-Distriktskassa des k. Landgerichts Kötzting pro 18⁴⁷/₄₈. — Die Jahres-Rechnung des k. Taubstummen-Instituts zu Straubing pro 18⁴⁷/₄₈. — Eine außerordentliche Beilage.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15430.

(Rechnungsresultate der Gemeinde-Distriktskassa-Rechnung des k. Landgerichts Kötzting pro 18⁴⁷/₄₈ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Vorschrift des Art. XII. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 gemäß werden die Resultate der Distriktsgemeinde-Rechnung des k. Landgerichts Kötzting pro 18⁴⁷/₄₈ hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Einnahmen.

a) Aktivrest	324 fl.	43 kr.	— dl.
b) Aktivrückstände	12 »	— »	— »
c) Kapitalszinsen	991 »	2 »	— »
d) Heimbezahlte Kapitalien	450 »	— »	— »
e) Heimbezahlte Aktiv-Vorschüße	63 »	23 »	— »
f) Besondere Einnahmen	2 »	30 »	— »
ad I. Summe	1843 fl.	38 kr.	— dl.

Digitized by Google

II. Ausgaben.

a)	Rechnungsdefekte	10 fl. 38 kr.	— dl.
b)	Verwaltungskosten	33 » — »	— »
c)	auf die Gesundheit	121 » 21 »	— »
d)	» Transportfuhren	30 » 35 »	2 »
e)	» Brücken und Straßen	411 » 23 »	— »
f)	» ausgeliehene Capitalien	1100 » — »	— »
	ad II. Summe	1706 fl. 57 kr.	2 dl.

III. Aktiv-Cassa-Rest . . . . 136 fl. 40 kr. 2 dl.

IV. Aktiv-Vermögensstand . . . 27676 fl. 40 kr. 2 dl.

Landshut, den 7. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 11718.

(Die Jahres-Rechnung des k. Taubstummen-Instituts Straubing pro $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Resultate der Rechnung des kgl. Taubstummen-Instituts zu Straubing pro $18^{47}/_{48}$ werden im nachfolgenden Abdrucke veröffentlicht.

Hieraus geht hervor, daß das Institut seine Wirksamkeit bereits auf eine beträchtliche Anzahl von Unglücklichen erstreckt, zugleich aber auch im abgelaufenen Jahre wieder das Dotations-Vermögen in beträchtlicher Weise erhöht hat.

Diese erfreuliche Erscheinung ist, wie das verläßigste Zeugniß einer umsichtigen, geregelten Verwaltung, eben so auch das Ergebniß jener menschenfreundlichen Bestrebungen, welche der Verein für Förderung des Taubstummen-Unterrichts auch im abgelaufenen Jahre bewährt hat.

Die unterfertigte Stelle findet sich verpflichtet, diesen Bestrebungen die vollste Anerkennung hiedurch öffentlich auszusprechen und vertraut zu dem Wohlthätigkeits-Sinne der Kreisbewohner, wie zu dem lebendigen Interesse der Behörden für Jugendbildung und Unterricht, daß den Zwecken des Vereines, dessen ersprießliche Wirksamkeit seit der erst vierjährigen Dauer seines Bestandes allenthalben in Niederbayern verbreitet ist, auch fernerhin werkthätige Theilnahme zugewendet werde.

Landshut, den 7. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Jahres-Rechnung

des

königl. Taubstummen-Instituts zu Straubing

pro $18^{47}/_{48}$.

Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	dl.
Titl I. Aktiv-Kassa-Bestand aus der vorjährigen Rechnung	572	15	—
Titl II. Erübrigungen aus der früheren Kostgebung	191	30	—
Titl III. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien.			
Joseph Baumgartner, Bauer zu Mietzing, entrichtet für ein am 20. Jänner 1840 aufgenommenes 4 % Kapital ad 1500 fl. Zinsen	60	—	—
Martin Zirngibl, Bauer zu Oberharthof, erhielt am 8. April 1847 ein 4 % Kapital ad 2000 fl. Zins verfällt am 1. Dez. 1847	80	—	—
Summa .	140	—	—
Titl IV. An Sustentations-Beiträgen.			
Aus der königl. niederbayerischen Kreiskassa durch das königl. Rentamt Straubing bezogen	1000	—	—
Titl V. An Pflichtbeiträgen.			
Von dem Vereine zur Förderung des Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern	1017	19	—
Verpflegungsbeiträge, und zwar:			
a) für Joseph Fuchs von dessen Mutter	10	—	—
b) » Jakob Köck von dessen Eltern	30	—	—
c) » Johann Aenderl von dessen Vater	5	30	—
d) » Katharina Doppelhammer von dem Armenpflegschaftsrathe der Stadt Passau	42	26	—
e) » Kreszenz Lorenz von deren Vater	12	30	—
f) » Elisabeth Jungbauer von dem Lokalarmenfonde Mallersdorf	25	—	—
von ihrem Vater	5	—	—
g) » Theres Stang aus dem Distriktsarmenfonde Kelheim	50	—	—
h) » Walburga Baumann von Herrn Pfarrer Bauer in Schöllnach	30	—	—
i) » Magdalena Kühnlein aus dem Lokalarmenfonde Eichendorf	8	—	—
Summa .	1235	45	—

Digitized by Google

Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	dl.
Titl VI. An Kirchenkollekten.			
Das Ergebniß der durch das bischöfliche Ordinariat Regensburg angeordneten Kirchensammlungen, und zwar im Bezirk			
des königl. Landgerichtes Bogen pro $18^{46}/_{47}$	20	27	—
» » » Landau pro $18^{47}/_{48}$	30	—	—
» » » Straubing	55	1	—
» » » Mallersdorf	40	36	—
» » » Kelheim	24	36	—
» » » Dingolfing	70	56	—
» » » Rottenburg	8	9	—
» » » Abensberg	10	32	—
» » » Kötzting	18	56	2
Von dem königl. Pfarramte St. Peter in Straubing . . .	8	43	—
Summa .	277	58	2
Titl VII. An andern milden Gaben.			
Eine wohlthätige Dame übergab dem Instituts-Vorstande zur Verwendung für die Zöglinge	10	30	—
Die nämliche später wieder	10	48	—
Eine andere Wohlthäterin überschickte	2	—	—
Die Köchin des Herrn Beneſiziaten Schmid von hier übergab vor ihrem Tode für die Taubstummen	5	—	—
Von unbekannter Hand eine Gabe für die Taubstummen . .	10	48	—
Herr Apotheker Eireiner überließ für die Taubstummen . .	2	—	—
Durch Herrn Seminars-Präfekt Ott wurde übergeben . . .	2	24	—
Summa .	43	30	—
Recapitulation der Einnahmen.			
Titl I. Aktiv-Kaſſabestand	572	15	—
Titl II. Erübrigungen aus der früheren Kostgebung . . .	191	30	—
Titl III. Zinsen von Aktiv-Kapitalien	140	—	—
Titl IV. Sustentationsbeiträge	1000	—	—
Titl V. Pflichtbeiträge	1235	45	—
Titl VI. Kirchenkollekte	277	58	2
Titl VII. Andere milde Gaben	43	30	—
Summa aller Einnahmen .	3460	58	2
Anmerkung.			
Außer den sub Titl VI. angeführten Kirchenkollekten ſind aus nachgenannten Gerichtsbezirken die beigeſetzten Summen an den Herrn Kaſſier des Vereines zur Förderung des Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern eingeliefert worden, welche folglich von dem Vereine in Einnahme gestellt, und hier nur öffentlich bekannt gemacht werden:			

Digitized by Google

Einnahmen.	Betrag. fl.	kr.	dl.
Vom königl. Landgerichte Deggendorf	53	20	—
» » » Eggenfelden	44	1	2
» » » Landshut	36	27	—
» » » Mitterfels	18	55	—
» » » Vilsbiburg	27	21	—
» » » Viechtach	28	53	—
Vom Herrschaftsgericht Zaißkofen	9	6	—
Summa .	218	3	2

Ausgaben.			
Titl I. Auf ausgeliehene Aktiv-Kapitalien.			
Martin Zirngibl von Oberharthof erhielt am 27. Jänner 1848 ein 4 % Kapital	500	—	—
Zinsverfallszeit am 27. Jänner.			
Titl II. Personal-Exigenz.			
A. Auf das Lehrpersonal.			
Remuneration des Lehrgehilfen Wagner	100	—	—
Für Verpflegung desselben an das Schullehrer-Seminar bezahlt	100	—	—
Remuneration der Industrie-Lehrerin Theres Bär	36	—	—
Für Verköstigung derselben	78	15	—
Jahreslohn der Wärterin	40	—	—
B. Auf Verköstigung der Zöglinge.			
Für Fritz Andreas	80	15	—
» Fuchs Joseph	80	15	—
» Hosp Albrecht	81	15	—
» Ibl Otto	80	15	—
» Joachim Franz	80	45	—
» Klinger Joseph	80	15	—
» Köck Jakob	81	45	—
» Ratzenberger Georg	78	30	—
» Schwingenschlägl Franz	81	45	—
» Steininger Friedrich	80	15	—
» Aenderl Johann	5	30	—
» Amesberger Walburga	80	15	—
» Baumann Walburga	65	30	—
» Brunner Anna	80	15	—
» Christoph Theres	81	45	—
» Doppelhammer Katharina	81	45	—
» Feilmaier Sophia	81	45	—

Digitized by Google

Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	dl.
Für Hanninger Maria	81	45	—
» Jungbauer Elisabeth	81	45	—
» Kühnlein Magdalena	18	45	—
» Lorenz Kreszenz	48	15	—
» Obermaier Elisabeth	81	30	—
» Stang Theres	78	15	—
Summa	2026	30	—
Titl III. Real-Exigenz.			
A. Auf die Verwaltung.			
Für einen Siegelbogen zur Erhebung des Titl IV. aufgeführten Sustentations-Beitrags	2	1	—
Für Postporto	—	36	—
B. Auf Lehrmittel.			
Dem Lehrer für verschiedene Schreibmaterialien	5	21	—
Summa	7	58	—
Recapitulation der Ausgaben.			
Titl I. Aktiv-Kapitalien	500	—	—
Titl II. Personal-Exigenz	2026	30	—
Titl III. Real-Exigenz	7	58	—
Summa aller Ausgaben	2534	28	—
Abschluß.			
Einnahmen	3460	58	2
Ausgaben	2534	28	—
Aktiv-Rest	926	30	2
Summarischer Vermögens-Ausweis.			
I. Vermögen.			
a) rentirendes:			
1) Kapitalien	4000	—	—
2) Realitäten	—	—	—
3) Rechte	—	—	—
b) nicht rentirendes:			
1) Kapitalien	—	—	—
2) Realitäten	—	—	—
3) Rechte	—	—	—
4) Mobilien	160	—	—
5) Aktiv-Rest	926	30	2
Summa	5086	30	2

Digitized by Google

II. Schulden.

1) Passiv-Kapitalien	— fl.	— kr.	— dl.
2) Refundirliche Vorschüsse	— »	— »	— »

Abgleichung.

Vermögen	5086 fl.	30 kr.	2 dl.
Schulden	— »	— »	— »
Reiner Vermögens-Stand .	5086 fl.	30 kr.	2 dl.

Straubing den 16. November 1848.

Königliche Schullehrer-Seminar-Inspektion Straubing.

Graf, Inspektor.

II. Augsburger = Cours

vom 3. Mai 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		79
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .		620
» » Promessen per Stück Agio	40	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 8. Mai 1849.	Waizen	—	179	179	179	—	14	54	14	37	14	17	—	—	—	39
		Korn	—	40	40	40	—	7	49	7	38	7	28	—	—	—	15
		Gerste	—	26	26	26	—	6	16	6	4	5	56	—	16	—	—
		Haber	—	47	47	45	2	4	24	4	15	4	6	—	—	—	6
Dingolfing	Vom 1. Mai 1849.	Waizen	—	43	43	43	—	13	—	12	30	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	7	36	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 1. Mai 1849.	Waizen	—	26	26	26	—	13	15	13	—	12	30	—	—	—	30
		Korn	—	5	5	5	—	7	24	7	15	7	—	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 3. Mai 1849.	Waizen	—	68	68	49	19	12	31	12	19	12	13	—	38	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	7	18	7	15	7	12	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	37	37	37	—	5	—	4	50	4	41	—	—	—	11

Digitized by Google

Scheannenberechtigte Oete von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorjger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchstee Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 7. Mai 1849.	Waizen	—	172	172	172	—	14	6	13	48	13	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	89	89	89	—	7	6	6	45	6	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 4. Mai 1849.	Waizen	—	852	852	826	26	13	15	12	42	12	—	—	—	—	2
		Korn	—	110	110	110	—	7	15	7	2	6	52	—	—	—	7
		Gerste	—	189	189	189	—	7	22	7	—	6	33	—	—	—	11
		Haber	27	112	139	138	1	4	52	4	37	4	22	—	—	—	3
Mainburg	Vom 2. Mai 1849.	Waizen	—	222	222	222	—	13	30	13	—	12	48	—	—	—	30
		Korn	—	52	52	52	—	7	30	7	6	7	—	—	—	—	6
		Gerste	—	17	17	17	—	7	—	6	30	6	—	—	24	—	—
		Haber	1	18	19	18	1	5	—	4	30	4	12	—	12	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 8. Mai 1849.	Waizen	—	75	75	75	—	12	49	12	35	12	14	—	—	—	5
		Korn	—	85	85	85	—	7	22	7	6	7	—	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	4	48	4	33	4	30	—	12	—	—
Osterhofen	Vom 30. April 1849.	Waizen	—	143	143	143	—	13	12	13	—	12	50	—	—	—	24
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 8. Mai 1849.	Waizen	—	4	4	4	—	14	27	14	24	14	18	—	—	2	24
		Korn	—	41	41	39	2	8	38	8	32	8	27	—	—	—	16
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	92	92	92	—	4	41	4	37	4	31	—	—	—	21
Pfeffenhausen . . .	Vom 7. Mai 1849.	Waizen	—	88	88	88	—	13	—	12	34	12	—	—	9	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	7	—	6	49	6	39	—	1	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	6	36	6	28	6	—	—	24	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	5	—	4	48	4	18	—	5	—	—
Pilsting . .	Vom 8. Mai 1849.	Waizen	—	17	17	17	—	13	30	12	57	12	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	101	101	101	—	7	—	6	49	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 5. Mai 1849.	Waizen	—	556	556	556	—	14	51	14	7	13	39	—	—	—	38
		Korn	—	196	196	196	—	7	47	7	39	7	22	—	—	—	12
		Gerste	4	56	60	60	—	6	2	5	51	5	35	—	12	—	—
		Haber	—	124	124	124	—	4	57	4	37	4	15	—	7	—	—
Vilshofen.	Vom 2. Mai 1849.	Waizen	—	358	358	356	2	15	2	14	48	14	22	—	—	1	37
		Korn	—	7	7	7	—	8	18	8	—	7	42	—	—	—	30
		Gerste	—	8	8	8	—	—	—	6	24	—	—	—	—	1	24
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 37. Landshut, Sonnabend, den 12. Mai 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

335.

Nachdem für das am 27. Februar l. Js. öffentlich zum Verkaufe ausgeschriebene und auf 6801 fl. 20 kr. geschätzte Anwesen der Anton und Katharina Beckerbaur'schen Bauersehelente von Oberbuch am ersten Feilbietungstermine kein entsprechendes Kaufsangebot geschlagen wurde, so wird fragliches Anwesen einer wiederholten Veräusserung an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises untergestellt und hiezu Termin auf den

5. Juni l. Js., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

im Dorfe Oberbuch anberaumt.

Nach §. 99 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt diesesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Dieses Anwesen besteht:

a) aus dem Wohnhause sammt Stall, Stadl, Schupfe und Backofen, dann Hofraum per 0 Tagw. 40 Dez.,
b) aus dem Gras- und Wurzgarten zu 0 Tagw. 74 Dez.,
c) aus 70 Tagw. 60 Dez. Ackerland,
d) aus 8 Tagw. 30 Dez. Wiesgrund,
e) » — » 77 » Weidenschaft,
f) » 20 » 83 » Waldungen,
g) » 14 » 59 » Oedungen.

Selbes ist reluirt eigen, und haften darauf:

5 fl. 54 kr. 3 hl. Scharwerkgeld,
— » 7 » 4 » Mai- und Herbststeuer,
6 » 34 » 7 » Stift.
4 Sch. 5 M. 1 V. 1½ S. Korn und
5 » 5 » 1 » 1 » Habergilt,

dann vom fixirten ²/₃ Großzehent,

— Sch. 1 M. — V. 2½ S. Waizen,
— » 5 » — » — » Korn,
— » 1 » — » 2½ » Gerste,
— » 4 » — » — » Haber und
— fl. 24 kr. — hl. als Grundzins, dann
10 » 25 » 2 » einfache Grundsteuer.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit den nöthigen Zeugnissen über Leumund und Vermögen werden zu obiger Versteigerung geladen.

Den 26. April 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Digitized by Google

336.

Auf Andringen von Gläubigern wird das den Metzgerseheleuten Alois und Anna Maria Schmidbauer von Neuessing gehörige Anwesen, Haus-Nro. 19, dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt. Dieses Anwesen besteht laut Definitiv-Kataster der Steuergemeinde Neuessing

1) in dem Wohnhaus mit der realen Metzgersgerechtsame, mit Stall und Hofraum zu 0,9 Dez. Das Haus ist zweistöckig, enthält das Schlachthaus, Keller, Wohnungen, und ist mit Schiefer gedeckt.

   Ferner gehört hieher die freistehende Fleischbank, einstöckig, gemauert und mit Schiefer gedeckt; unter diesem ein Keller.

2) in dem Wurzgarten zu — Tgw. 0,3 Dez. Pl.-Nr. 20, 15. Bonitäts-Classe;

3) dem Tradacker, Pl.-Nr. 167ª zu — Tgw. 62 Dez.;

4) der Wiese am Tradacker, Pl.-Nr. 167 zu — Tagw. 20 Dez.;

5) Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Diese Besitzungen sind stiftbar und scharwerkzinsig zum kgl. Rentamte Kelheim und im Gesammtbesitze belastet mit

— fl. 7 kr. 1 hl. Grundsteuersimplum,
— » 3 » — » Hausteuersimplum,
— » 50 » 4 » Stift- und Scharwerk-Geld.

Von der Metzgergerechtsame ist eine jährliche Gewerbsteuer von 3 fl. — kr. zu entrichten. Außerdem wird an den Ortsmeßner von den Realitäten wechselweise eine Korn- oder Gersten-Läutgarbe jährlich entrichtet.

Das Gesammtanwesen hat laut Schätzung vom 1. März l. Js. einen Werth von 3120 fl. und ist zu dessen Versteigerung im Orte Neuessing Tagsfahrt auf

Montag den 11. Juni 1849, Vormittags 10 — 12 Uhr,

festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß gerichtsunbekannte sich mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund zu versehen haben, und daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom Jahre 1837 geschehe.

Am 16. April 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Der k. Landgerichts-Verweser Ebenhöch.

337.

(Bäcker Bauer'sches Schuldenwesen von Moos betr.)

Auf Gläubiger-Antrag und bei deren Concurrenz eingeleitetes Schuldenwesen wird das mit dem Hauptgute zur Zeit noch zur Gutsherrschaft Moos leibrechtsbare Anwesen der Johann Bapt. und Magdalena Bauer'schen Bäckers- und Gütlersehelente von Moos sammt den dabei befindlichen walzenden und eigenen Grundstücken am

Mittwoch den 27. Juni h. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Moos öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Dasselbe besteht aus dem halb stein- halb hölzernen Wohnhause mit darangebautem Stadl und Stall, 30 Tagw. 23 Dez. Garten-, Aecker- und Wiesgründen und dem realen Bäckerrechte, all dieses, sammt Ausbau, unterm 3. April h. Js. gerichtlich gewerthet auf 2713. fl.

Die Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Kaufslustige, gerichtsunbekannte solche unter Nachweis über Vermögen und Leumund, werden hiemit eingeladen, und wird hiebei bemerkt,

Digitized by Google

daß der Zuschlag von kreditorschaftlicher Genehmigung abhängt, im Uebrigen aber nach §. 64 des Hyp.-Ges. mit Rücksicht auf §. 98 — 101 der Proz.-Nov. von 1837 verfahren werden wird.

Am Mittwoch den 4. Juli h. Js.,
Morgens 9 Uhr,

wird das Steigerungsresultat hierorts am Gerichtssitze den amtsbekannten Gläubigern eröffnet, die Schuldenliquidation vorgenommen und weiterer Antrag vernommen werden, wozu gerichtsunbekannte Gläubiger bei Vermeidung des Ausschlußes aus gegenwärtigen Schuldenwesen hiemit geladen sind.

Am 24. April 1849.

Königliches Landgericht Osterhofen.
Ried, Landrichter.

338.

(Bachl gegen Zirngibl wegen Heurathgutsrestes.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Hofsanwesen des Bauers Martin Zirngibl von Oberharthof am

Mittwoch den 13. Juni l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

in loco Oberharthof der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden untergestellt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom 17. November 1837 erfolge, und daß sich fremde Käufer über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Dieses Anwesen begreift in sich:

1) das Wohnhaus mit Pferd- und Kuhstall, halb gemauert und halb gezimmert unter einer gemeinschaftlichen Leg- und Schneidschindeldachung;
2) das ganz gemauerte und mit Schneidschindeln gedeckte Zubauhaus;
3) den gezimmerten und mit Stroh eingedeckten Stadel;
4) den Getreidkasten von Holz erbaut und mit Schneidschindeln gedeckt;
5) dem Backofen, gemauert und mit Schneidschindeln gedeckt,
6) die von Holz aufgeführte und mit Schneidschindeln gedeckte Holzschupfe;
7) den Hofraum nebst zwei Gumpbrunnen;
8) an Gartengrund 1 Tgw. 88 Dez.;
9) » Ackerland . 186 » 88 »
10) » Wiesen . . 24 » 2 »
11) » Waldungen 91 » 88 »
12) » Oedungen . 50 » 36 »

Dieses Anwesen, wovon die Gebäude mit 4400 fl. der Brandassekuranz einverleibt sind, ist zum k. Rentamte Straubing erbrechts grundbar, und wurde laut gerichtlicher Schätzung vom 29. August v. Js. auf 18279 fl. gewerthet.

Die darauf ruhenden Lasten und Abgaben und sonstigen Verhältnisse können hierorts eingesehen werden.

Den 25. April 1849.

Königliches Landgericht Straubing.
v. Vincenti, Landrichter.

339.

(Eberhard c. Peinkofer pct. pat. et alim. betr.)

Nachdem bei der in rubrizirter Streitsache am 27. d. Mts. zum Versuche der Sühne, eventuell Verhandlung der Sache im protokollarisch schlüßigen Verfahren festgesetzten Tagsfahrt Beklagter Franz Peinkofer von Abbach nicht erschien, so wird auf Antrag der Klägerin Katharina Eberhard neuerdings und zu obigem Zwecke Tagsfahrt auf Donnerstag den 31. Mai Vormittags 10 Uhr anberaumt, und hiezu Franz Peinkofer mit dem Bemerken vorge-

Digitized by Google

laden, daß er in die Kosten der vereitelten Tagsfahrt verurtheilt werde, und daß im Wiedernichterscheinensfalle die Klage für abgeläugnet erachtet, derselbe seiner Einreden für verlustig erklärt und Klägerin zum Beweise der Klage gelassen werden würde.

Am 27. April 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Ebenhöch, Verweser.

340.

In Sachen der Theres Pflügel, Schlossers-Tochter zu Waldmünchen und ihrer Kindes-Curatel gegen Anton Prantl, Zimmermeisterssohn zu Eschlkam wegen Vaterschaft und Kindsnährung, wird dem abwesenden Beklagten eine Ausschlußfrist von 30 Tagen vorgesetzt, zum Antritte einer allenfallsigen Gegenweisung und zur Abgabe der Erklärung, ob er den ihm angebotenen Haupteid:

1) daß Klägerin am 29. August 1847 außerehelich ein Mädchen Anna getauft, nicht geboren, und

2) daß ihr er Beklagter innerhalb des 182. und 302. Tages vor dem 29. August 1847 fleischlich nicht beigewohnt habe,

annehme, oder zurückschiebe, oder sonst sein Gewissen mit Beweis vertreten wolle, dann ob und welche Einreden er gegen die Eidesformel vorzubringen habe, bei Vermeidung der Eidesweigerungsannahme.

Dem Beklagten steht frei, das Duplikat der kläger'schen Beweisantretung d.d. 28. v. praes. 2. d. M. in der Registratur in Empfang zu nehmen.

Am 8. Mai 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Intelligenzblatt von Niederbayern. **Nro. 37.**

Sonnabend den 12. Mai 1849.

An das bayerische Volk.

Das Streben nach Anerkennung der von der National-Versammlung beschlossenen Verfassung hat in einigen Theilen des Landes zu gesetzwidrigen Handlungen geführt. In der Pfalz hat sich sogar ein sogenannter Landesvertheidigungs-Ausschuß gebildet, welcher sich Befugnisse beilegt, die nur der gesetzmäßigen Regierung des Landes zukommen, und die Beamten zur Pflichtverletzung, das Volk zur Gewaltthat auffordert.

So klar auch die Gesetzwidrigkeit dieser Handlungen zu Tage liegt, so richtet doch die Regierung dieses Wort der Mahnung an die Irregeleiteten.

In wenigen Tagen tritt der Landtag zusammen. Den Vertretern des Volkes wird die Regierung diejenigen Punkte der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung bezeichnen, welche von ihr mit der Einigung von ganz Deutschland und dem Wohle von Bayern für unverträglich gehalten werden. Sie wird zeigen, daß sie keineswegs beabsichtigt, die alte Bundesverfassung wieder herzustellen. Auch sie will dem deutschen Volke die kräftige Einigung nach Außen und die freie Entwicklung nach Innen durch eine starke Centralregierung und durch vollständige Vertretung des Volkes gesichert sehen. Die Regierung wird den Kammern darlegen, welche Schritte sie gethan hat, um auf rasche Erreichung dieses Zieles durch

Digitized by Google

Revision der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung hinzuwirken.

Im Bewußtseyn ihres Rechtes und ihrer guten Absichten wird die Regierung aber auch alle ihre Kräfte zum Schutze der öffentlichen Ordnung aufbieten.

Sie erklärt daher hiemit den sogenannten Landesvertheidigungs-Ausschuß in der Pfalz für eine gesetzwidrige Vereinigung, und alle seine Beschlüsse für nichtig und unverbindlich.

Sie fordert alle Civil- und Militärbehörden des Königreiches auf, ihrer Pflicht getreu die Gesetze des Landes zu vollziehen, und jeder Uebertretung derselben mit Kraft zu begegnen.

Alle Bürger des Landes aber ermahnt die Regierung, auf dem gesetzlichen Wege zu beharren, der allein zum Frieden und zur Freiheit führt.

München, den 9. Mai 1849.

Königl. Gesammt-Staatsministerium.

v. Lesuire. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. v. Forster.

Dr. Ringelmann. v. der Pfordten.

Der General-Sekretär:

Ministerialrath **v. Benning.**

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 38.

Landshut, Mittwoch den 16. Mai 1849.

Inhalt. Landwirthschaftliche Preisaufgabe der preußischen Regierung. — Besetzung des Inkuratbenefiziums zu Heilbrun, Landgerichts Mitterfels. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17729.

(Landwirthschaftliche Preisaufgabe der preußischen Regierung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 4. d. Mts. wird nachstehend ein Ausschreiben des k. preußischen Ministeriums für landwirthschaftliche Angelegenheiten vom 8. April heurigen Jahres im rubrizirten Betreffe bekannt gegeben.

Landshut, den 11. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

Preis-Aufgabe.

§. 1.

Das königliche Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten bestimmt einen Preis von Zweihundert Friedrichsdor für die beste populäre Anleitung zum Betriebe der Landwirthschaft und einen zweiten Preis (Accessit) von Einhundert Friedrichsdor für die nächst der gekrönten Schrift preiswürdigste Arbeit.

§. 2.

Die Konkurrenzschriften müßen die wichtigsten Lehren des Acker- und Wiesenbaues, der Viehzucht und der Wirthschafts-Einrichtung, (Organisation) nach dem jetzigen Standpunkte der rationell begründeten Praxis mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse des kleineren, namentlich des bäuerlichen Wirths im preußischen Staat, jedoch ohne alle provinzielle Beschränkung enthalten und in deutscher Sprache abgefaßt sein.

Die Verfasser haben sich aller eigentlich wissenschaftlichen Erörterungen zu entschlagen, nichtsdestoweniger aber das, was gelehrt oder angerathen wird, überzeugend zu motiviren. Fragliches von Bewährtem sorgsam zu sondern und sich einer einfachen, klaren, aber doch anregenden Sprache zu befleißigen.

§. 3.

Die Form der Fassung bleibt den Preisbewerbern überlassen. Wünschenswerth ist es, daß von wichtigen unbekannteren Geräthen getreue Abbildungen mit Rücksicht auf den praktischen Zweck, also in bestimmtem Maßstabe, gegeben werden.

Leserliche Handschrift wird zur Bedingung gemacht.

Ein bestimmter Umfang wird nicht verlangt, indessen darf dieser das Maß von 20 Bogen in groß Oktav nicht überschreiten.

§. 4.

Die Konkurrenzschriften müßen vor dem 1. Januar 1851 mit der Aufschrift: Bewerbung um die von dem königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten ausgesetzte Preise« an das königliche Landes-Oekonomie-Kollegium eingesendet werden.

Dieselben dürfen weder auf dem Titel, noch als Unterschrift den Namen der Verfasser führen: sie sind dagegen mit einem Motto zu bezeichnen und mit einem versiegelten Zettel zu begleiten, welcher den Namen, Stand und Wohnort des Autors enthält und auf dessen Aussenseite der Sinnspruch der Abhandlung steht.

§. 5.

Zum Preisrichter ist vom königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten das königliche Landes-Oekonomie-Kollegium bestellt.

§. 6.

Die Preiszuerkennung hängt lediglich von der entsprechenden Würdigkeit der eingegange-

Digitized by Google

nen Bewerbungsschriften ab; und es ist daher auch in das Ermessen des Preisrichters gestellt, nur den Hauptpreis, oder nur den Nebenpreis, oder keinen von beiden zuzuerkennen.

Nur die Devisenzettel der gekrönten Schriften werden geöffnet.

Das preisrichterliche Urtheil wird veröffentlicht und erfolgt dessen Bekanntmachung zugleich mit der Aufforderung zur Zurücknahme der nicht gekrönten Schriften bis spätestens den 1. Oktober 1851 in den verbreitetsten Zeitungen.

§. 7.

Die gekrönten Schriften werden Eigenthum des Staates und von demselben herausgegeben. Die zuerkannten Preise werden den Siegern sofort zur Verfügung gestellt.

Berlin, den 8. April 1849.

Königliches Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Im allerhöchsten Auftrage
(gez.) Bode.

Ad Nam. 17105.

(Besetzung des Inkuratbeneficiums zu Heilbrun, Landgerichts Mitterfels, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Beneficiaten Joseph Bader ist das Incuratbeneficium Heilbrun, Landgerichts Mitterfels, in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt im Pfarrsprengel Wiesenfelden, im Dekanatsbezirke Pondorf, der Diöcese Regensburg, und gewährt nach Ausweis der Ertragsfassion nach Abzug der Lasten ein jährliches Einkommen von 291 fl. 32¼ kr.

Bewerber um dasselbe haben ihre, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Landshut, den 14. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 5. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Pitzling, Landgerichts Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Hohenau, Landgerichts Wolfstein, Priester Anton Luber, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 5. Mai l. J. allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die katholische Pfarrei Aufhausen, Landgerichts Landau, dem bisherigen Pfarrprovisor daselbst, Priester Georg Schickaneder, von dem Herrn Bischofe von Passau verliehen werde.

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 7. Mai l. Js. wurde dem Bierbräuer Kaspar Eder in Straubing bewilliget, sein Sommerbier um 4 kr. per Maß vom Ganter und mit Einrechnung des Schenkpreises um 4½ kr. verschleißen zu dürfen.

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 7. Mai l. Js. wurde den sämmtlichen Bräuern von der Stadt Deggendorf gestattet, ihr Sommerbier um 4½ kr. per Maß in den Gastlokalitäten — und um 4 kr. über die Gasse ausschenken zu dürfen.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 38. Landshut, Mittwoch, den 16. Mai 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

341.

(Anna Huber gegen Joseph Huber punc. deb. betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachstehende Realitäten des bürgerlichen Färbermeisters Jos. Huber in der Wagnergasse dahier, als:

1) das Wohnhaus Haus-Nro. 60 sammt Garten und Hofraum,
2) die untere Mooswiese Pk.-Nr. 1470 zu 1 Tagw. 52 Dez.,
3) eine weitere Wiese von 1 Tgw. 14 Dez., welche letztere nicht im Hypothekenverbande steht,

vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und ist Versteigerungstagsfahrt auf

Mittwoch den 20. Juni l. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Sessionszimmer des unterfertigten Gerichtes anberaumt.

Oben bezeichnete Realitäten sind gerichtlich auf 3175 fl. geschätzt und mit 1000 fl. Hypothekschulden belastet, wobei noch weiters bemerkt wird, daß auch eine Foderung von 3500 fl. vorgemerkt ist.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Den 4. Mai 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Bernreiter.

342.

In Sachen Katharina Schröder, Inwohnerstochter von hier, und ihrer Kindeskuratel gegen Ignatz Zipperer, Inwohnerssohn zu Vorderbuchberg, wegen Vaterschaft und Kindesnährung, wurde unterm Heutigen folgendes Erkenntniß gefällt.

I. Sei die Klage für abgeläugnet zu halten, Beklagter aller seiner Einreden verlustig erklärt, und Klägerin zum Beweise ihrer Klage zuzulassen;

II. habe Klägerin innerhalb 30 Tagen Ausschlußfrist zu beweisen:

Digitized by Google

1) daß der Beklagte Ignatz Zipperer mit ihr 14 Tage nach dem hl. Christtage 1847 fleischlichen Umgang gepflogen habe, und

2) daß sie am 2. Oktober 1848 von einem Kinde, Joseph getauft, entbunden wurde;

III. habe Klägerin innerhalb derselben Frist zu bescheinigen, daß das jährliche Verdienst des Beklagten an Liedlohn sich geringstens auf 70 fl. belaufe;

IV. der Ausspruch im Kostenpunkte bleibt dem Endurtheile vorbehalten.

Dem abwesenden Beklagten ist es gestattet, die Gründe zu diesem Erkenntnisse in der Registratur einzusehen.

Am 18. April 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

343.

(Karl gegen Buchmann pct. spolii betr.)

Da der Aufenthalt der Witwe des k. Advokaten Karl von Memmingen der Zeit unbekannt ist, so wird nachstehendes Erkenntniß an Verkündungs-Statt hiemit bekannt gegeben.

Das k. Landgericht Kelheim erkennt in der Streitsache des k. Advokaten Karl von Memmingen, als Vertreter seiner Ehefrau, gegen den Handelsmann Benedikt Buchmann von Adelsdorf nun in Regensburg wegen Spoliums auf erstatteten Vortrag, und nach kollegialer Berathung zu Recht: »Beklagter Benedikt Buchmann sei von der Klage vom 19. praes. 25. März 1838 zu entbinden, seien jedoch die Prozeßkosten soweit nicht schon rechtskräftig hierüber entschieden wurde, zu vergleichen, wovon die klägerischen Gerichtskosten außer Ansatz bleiben.«

Am 8. Mai 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Ebenhöch, Verweser.

344.

(Die Bildung neuer Gewerbs-Prüfungs-Commissionen betreffend.)

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 wurde durch hohe k. Regierungsentschließung vom 23. praes. 26. März und 20. praes. 24. April h. Js. am Sitze des unterfertigten k. Landgerichtes eine Gewerbs-Prüfungs-Commission II. Klasse unter Ernennung des jeweiligen landgerichtlichen Gewerbs-Commissärs zum Commissions-Vorstande und unter Genehmigung der für die Stellen der Commissions-Mitglieder vom diesseitigen Landgerichte gemachten Personal-Vorschläge für nachbenannte Gewerbe gebildet:

1. Bäcker, 2. Müller, 3. Schmide, 4. Wagner, 5. Schreiner, 6. Binder, 7. Schneider, 8. Schuhmacher, 9. Weber, 10. Metzger, 11. Lederer und 12. Weißgärber.

Nach §. 6. Ziff. 2 der allegirten Verordnung erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Gewerbs-Prüfungs-Commissionen nur auf Ausfertigung solcher Befähigungs-Zeugniße, die zur Bewerbung um Gewerbs-Konzessionen in Städten III. Klasse, dann in Märkten und in Landgemeinden berechtigen.

Als Prüfungstag wird der erste Montag in jedem Monate, oder wenn an diesem Montage ein Feiertag einfallen sollte, der darauffolgende Tag hiemit festgesetzt. Wer an diesem Tage die Prüfung bestehen will, hat sich hiezu bei Vermeidung des Ausschlußes acht Tage vorher durch Vorlage seines Zulaßscheines bei dem Vorstande der Kommission, dem k. Landgerichts-Assessor Oswald, dahier zu melden.

Am 1. Mai 1849.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

Digitized by Google

345.

(Debitwesen der Wirthswittwe Margaretha Leonhard zu Siegenburg betr.)

Im Wege der Exekution wird das Anwesen der Wirthswitwe Margaretha Leonhard zu Siegenburg der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt, wozu

auf 12. Juli Nachmittags 2 Uhr in loco Siegenburg in der Leonhardischen Behausung Termin anberaumt ist.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beisatze vorgeladen, daß auswärtige dem Gerichte unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, und daß sich der Hinschlag nach §. 64. des Hyp. Ges. und nach den §§. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet.

Das benannte Anwesen hat folgende Bestandtheile:

I. Gebäude.

1) Das Wohn- und Wirthsgebäude erst vor 4 Jahren ganz neu von Ziegeln erbaut, zwei Stockwerk hoch und mit Platten gedeckt.

Es enthält folgende Lokalitäten:

Im Erdgeschosse links das Zechlokal mit daranstossenden Nebenzimmer und der Küche, rechts das Speisegewölbe und den Bierkeller; dann die Pferdstallung gewölbt auf 4 Pferde, die Rindviehstallung ebenfalls gewölbt sammt Schweinsstallungen, dann der Getreidstadel unter der nämlichen Dachung.

Im zweiten Stockwerk links ein großes Tanzlokal mit daranstossenden zwei Nebenzimmern, dann rechts ein großes Zechlokal und zwei kleinere Gastzimmer.

Der am 21. März l. Js. gerichtlich erhobene Schätzungswerth dieses Gebäudes beträgt 9000 fl.

2) Im Hausgarten.

Die Streu- und Holzschupfe, dann ein Sommerhaus mit darunter gebautem Kellerlokale.

II. Grundstücke.

1) Der Baumgarten mit großgewachsenen Obstbäumen circa 0,75 Dez.

Waldung.

2) Forstentschädigungsantheil zu 1,79 Tagw.
3) Ziegelholztheil zu 4,68 Tagw.
4) Untere Gemeindewaldung zu 1,47 Tagw.
5) Der obere Krautgarten zu 0,03 Dez.

Wiesen.

6) Obere Espertwiese, zweimädig, zu 0,77 Dez. mit Acker.
7) Der kurze Sandacker zu 0,88 Dez.
8) Der Bodenacker zu 1,27 Tagw.
9) Lange Sandacker zu 2,44 Tagw.
10) Schloßackerl zu 0,40 Dez.
11) Haberl- oder Plankackerl, jetzt Hopfenfeld zu 0,25 Dez.
12) Espertacker, jetzt Hopfenfeld zu 0,17 Dez.
13) Schloßwiese zu 0,58 Dez.
14) Schloßwiese zu 4,19 Tagw.
15) Landshuterleitenacker zu 1,27 Tagw.
16) Espertacker zu 2,25 Tagw.
17) Obere Krautgarten zu 0,06 Dez.
18) detto » 0,05 Dez.
19) detto » 0,03 Dez.
20) Obere Espertacker zu 0,33 Dez.
21) Obere Espertwiese zu 0,39 Dez.
22) Schloßpointacker zu 0,89 Dez.
23) detto » 8,83 Tagw.
24) Pechleackerl » 0,76 Dez.

Im Steuerdistrikte Train:

25) Die Tainerauwiese zu 1,38 Tagw.
26) detto » 1,37 Tagw.

In der Steuergemeinde Niederumelsdorf:

27) Heuwegacker zu 0,61 Dez.
28) Ziegelleitenacker zu 6,03 Tagw.

Der Schätzungswerth des gesammten Anwesens beträgt 12,650 fl., die auf demselben ruher-

Digitized by Google

den Lasten und Abgaben können am Versteigerungstermine wahrgenommen werden.

Den 3. Mai 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

346.

Nach hohem Regierungsbefehle vom 20. Juli 1848 ist der Bau des Meßnerhauses zu Loitzenkirchen d. G. in einem Kostenanschlage von 1619 fl. 11 kr. im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 an den Wenigstnehmenden in Akkord zu geben.

Zur Vornahme dieser öffentlichen Versteigerung in diesseitiger Gerichtskanzlei wird hiemit auf

Montag den 4. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr,

Termin bestimmt, wozu steigerungslustige Werkverständige eingeladen werden.

Die Versteigerung geschieht nur unter den von der k. Bauinspektion Landshut gesetzten Bedingungen, welche am bezeichneten Tage eigens bekannt gemacht werden, und nur vorbehaltlich der Genehmigung der k. Regierung.

Dem Gerichte unbekannte Theilnehmer haben sich über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Plan und Kostenvoranschläge liegen hier zur Einsicht bereit.

Den 4. Mai 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 39.

Landshut, Sonnabend den 19. Mai 1849.

Inhalt. Das Hausiren sächsischer Handelsleute mit Blech- und Eisenwaaren. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 13730.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Hausiren sächsischer Handelsleute mit Blech- und Eisenwaaren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist von Seite mehrerer Gewerbs-Vereine darüber Beschwerde geführt worden, daß sie in ihrem Gewerbsbetriebe durch Handelsleute aus Sachsen — sogenannte Röhrenschieber — beeinträchtigt werden, indem diese, obwohl zum Theile zum Besuche der Messen und Jahrmärkte in Bayern nach der allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1811 Ziff. I. lit. B. (Regier. Bl. 1811 S. 649) nicht befugt, dennoch auf denselben unbeanstandet zum Verkaufe zugelassen werden, ferner unbefugter Weise an einzelnen Orten Niederlagen errichten, aus denselben ihre Waaren verkaufen, Hausirhandel treiben und überhaupt ihre Waaren absetzen, wo sie eben eine Gelegenheit hiezu finden.

Digitized by Google

Diese Waaren sind in der Regel eiserne und messingerne Gewerbserzeugnisse', welche von den Spänglern, Schlossern, Zeugschmieden, Büchsenmachern, Messerschmieden, Gürtlern, Waffenschmieden, Feilenhauern und andern Feuerarbeitern gefertigt werden.

Die unterfertigte Stelle macht daher sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes neuerdings sowohl auf die längst bestehenden und veröffentlichten Bestimmungen über den Besuch der Messen und Jahrmärkte, als auch auf das allgemeine Verbot des Hausirhandels, unter Hinweisung auf die allerhöchsten Verordnungen vom 8. Mai 1811 (Reg. Bl. l. c.) und vom 31. Dez. 1813 (Reg. Bl. 1814 S. 57), dann auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 20. Oktober 1839 (Kreisbl. S. 625), vom 14. Juli 1845 (Kreisbl. S. 485) und vom 6. April 1848 (Kreisbl. S. 254) lithographirtes Ausschreiben vom 25. November 1847 Nr. 4582 und vom 19. Mai 1848 Nr. 17934 zur genauesten Handhabung des Vollzugs aufmerksam. Insbesondere wird bemerkt, daß nach der klaren Vorschrift der allegirten allerhöchsten Verordnung vom 8. Mai 1811 Ziff. I. lit. B. jeder nicht bayerische Fabrikant, wirklich konzessionirter Professionist, jeder mit einem offenen Laden in seinem Wohnorte versehene Kaufmann oder Künstler, sowie der Produzent roher Erzeugnisse auf öffentlichen Märkten und Messen nur dann zugelassen werden darf, wenn er sich über diese Qualität durch ein von der Obrigkeit seines Wohnortes ausgestelltes jährlich zu erneuerndes Original-Attest ausweiset, und daß diese Verordnung gegenüber den Zollvereinsverträgen nach der allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1836 (Reg. Bl. S. 489) noch in voller Wirksamkeit besteht, sowie daß die bestehenden Bestimmungen über Gewerbs-Niederlagen hier durchaus Platz greifen.

Die unterfertigte Stelle erwartet von dem Pflichteifer der Unterbehörden des Regierungsbezirkes, daß sie diesem Gegenstande stets volle Beachtung zuwenden und gegen jede Contravention einschreiten werden.

Die untergeordneten Magistrate, sowie das Aufsichtspersonal sind geeignet anzuweisen.

Landshut, den 15. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Augsburger = Cours
vom 10. Mai 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		79
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	628	
» » Promessen per Stück Agio	39	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mitteipr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 15. Mai 1849.	Waizen	—	199	199	195	4	15	15	15	—	14	26	—	—	—	23
		Korn	—	35	35	35	—	7	50	7	39	7	34	—	—	—	1
		Gerste	—	16	16	16	—	6	10	6	5	5	53	—	—	—	1
		Haber	2	9	11	9	2	4	48	4	38	4	30	—	—	—	23
Dingolfing	Vom 8. Mai 1849.	Waizen	—	10	10	10	—	13	12	12	54	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	8	—	7	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	54	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 8. Mai 1849.	Waizen	—	51	51	51	—	14	—	13	36	13	18	—	—	—	36
		Korn	—	16	16	16	—	7	18	7	12	7	6	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 10. Mai 1849.	Waizen	19	65	84	79	5	12	29	12	18	12	3	—	1	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	7	36	7	24	7	19	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	5	5	4	58	4	49	—	—	—	8

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 14. Maj 1849.	Waizen	—	2	2	2	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	33	33	33	—	6	42	6	30	6	24	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 11. Mai 1849.	Waizen	26	736	762	753	9	14	7	13	31	12	42	—	—	—	49
		Korn	—	102	102	102	—	7	22	7	7	6	52	—	—	—	5
		Gerste	—	87	87	87	—	7	25	6	53	6	24	—	7	—	—
		Haber	1	127	128	126	2	5	—	4	49	4	37	—	—	—	12
Mainburg	Vom 9. Mai 1849.	Waizen	—	198	198	198	—	13	30	12	36	12	12	—	24	—	—
		Korn	—	55	55	55	—	7	24	7	—	6	30	—	6	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	7	24	7	—	6	30	—	—	—	30
		Haber	1	28	29	29	—	5	—	4	54	4	27	—	—	—	24
Neustadt an der Donau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 7. Mai 1849.	Waizen	—	37	37	37	—	13	24	13	21	13	18	—	—	—	21
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 15. Mai 1849.	Waizen	—	3	3	3	—	14	57	14	51	14	15	—	—	—	27
		Korn	2	36	40	38	2	8	51	8	48	8	40	—	—	—	16
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	44	44	44	—	5	1	4	57	4	46	—	—	—	20
Pfeffenhausen . . .	Vom 14. Mai 1849.	Waizen	—	49	49	49	—	14	30	13	46	13	—	—	—	1	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	6	42	6	32	6	—	—	—	—	4
		Haber	—	6	6	6	—	5	42	5	12	5	—	—	—	—	24
Pilsting . .	Vom 15. Mai 1849.	Waizen	—	97	97	97	—	14	36	12	44	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	6	48	5	58	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. Mai 1849.	Waizen	—	615	615	607	8	14	39	14	28	14	17	—	—	—	21
		Korn	—	213	213	213	—	7	48	7	38	7	25	—	1	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	6	45	6	16	6	6	—	—	—	25
		Haber	—	139	139	139	—	4	56	4	43	4	30	—	—	—	6
Vilshofen.	Vom 9. Mai 1849.	Waizen	2	866	868	739	129	15	27	15	11	14	49	—	—	—	23
		Korn	—	16	16	16	—	9	2	8	46	8	12	—	—	—	46
		Gerste	—	10	10	10	—	6	39	6	21	5	45	—	3	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	48	4	35	4	30	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 39. Landshut, Sonnabend, den 19. Mai 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

347.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das dem Fischhändler Karl Reichherzer dahier gehörige Anwesen sammt realer Fischhändlergerechtsame nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1837 dem Zwangsverkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht:

a) aus einem Wohnhause sammt Schupfe im Schätzungswerthe zu 1230 fl.;

b) aus dem Hofraum mit Zugbrunnen, dann Hausgarten zu 0 Tagw. 7 Dez. und dem Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, zusammen gewerthet auf 250 fl.;

c) dem realen Fischkäuflerrechte, geschätzt auf 150 fl.;

im Gesammtbetrage zu 1630 fl.

Zur Vornahme dieser Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Mittwoch den 16. Juli l. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Gerichtslokale anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Gläubiger sich über ihre Vermögensverhältnisse legal auszuweisen haben.

Die weiteren Kaufsbedingungen, die auf dem Anwesen haftenden Lasten und Abgaben werden vor der Versteigerung noch besonders eröffnet werden.

Auch werden sämmtliche dem Gerichte unbekannte Gläubiger des Communschuldners aufgefordert vor jenem Termine ihre Forderungen anzumelden und zu begründen, außerdem bei der Vertheilung keine weitere Rücksicht auf sie genommen würde.

Den 21. April 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

348.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Gütlers-Eheleute Franz und Theres Vitzthum zu Auggenthal, der Gemeinde Marktlberg, in deren Behausung am

Montag den 2. Juli l. Js. Vormittags 9 Uhr,

öffentlich versteigert.

Digitized by Google

Dasselbe besteht:

1) in den aus dem zinsitig eigenen ½ Schüßlgütl zu Auggenthal gebrochenen nachhin benannten Objekten, als: in dem ganz hölzernen zweistöckigen Wohnhause mit angebautem hölzernen Stadel und gemauertem Kuhstalle unter einem Legschindeldach, Hs. Nr. 67, in der kleinen hölzernen Holzbüte mit Legschindeln eingedeckt; dem Gumpbrunnen, dem Steiningerfeld zu circa 3 Tgw., in dem Adelsbergerfeld zu beiläufig 3 Tgw., in der zweimädigen Hauswiese zu circa ½ Tgw., in der zweimädigen Krautgarten-Wiese zu circa 1 Tgw., in der zweimädigen Langwiese zu 1¼ Tgw. und in dem Bergholz zu ungefähr 2 Tgw. und
2) in dem Türkenfeld zu circa 3 Tagw., dann der Sperrwiese zu ungefähr ½ T., beide letztere walzend und ludeigen.

Auf diesem Besitzthum haften:

1) zum k. Rentamte Burghausen eine einfache Grundsteuer von 37 kr. 1 hl., dann Zins und Anuität von 1 fl. 41 kr., ferner
2) zum Gotteshause Stammham eine Stift von 1 fl. 16 kr. und ist solches auf 2360 fl. gerichtlich gewerthet.

Kaufslustige, welche sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben, werden zu dieser Versteigerung mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag in Hinblick auf §. 64 des Hypothekgesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in den §. §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolge.

Den 11. April 1849.

Königl. Landgericht Altötting.

Hayder.

349.

Zum Verkauf des bereits durch Verfügung vom 22. Januar 1849 der öffentlichen Versteigerung unterstellten Anwesens der Andreas Hierhammer'schen Bauersheleute von Raffenhofen, der Gemeinde Than, wird neuerlich Tagfahrt auf

Mittwoch den 30. Mai h. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

im Bräuhause zu Than festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber — gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund — mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 25. April 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Ebenhöch, Verweser.

350.

Wer an die Elisabeth Plötz von der Holzschwaig aus was immer für einen Titel eine rechtsgegründete Forderung zu machen hat, und solche bisher noch nicht anmeldete, hat solche

am Samstag den 2. Juni d. Js.,
Früh 9 Uhr,

dahier um so gewisser bei Amt anzumelden, und summarisch nachzuweisen, als sonst darauf bei weiterer Verhandlung keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Den 26. April 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

351.

(Von Mühldorfer gegen Mühldorfer p. deb.)

Das Anwesen der Metzgersheleute Franz

Digitized by Google

Xaver und Theres Mühldorfer zu Schönberg, bestehend

a) aus den der Brandassekuranz mit 4500 fl. einverleibten Gebäuden,

b) der realen Metzgergerechtsame, und

c) den 10 Tagw. 63 Dez. betragenden Grundstücken,

laut gerichtlicher Schätzung vom 25. vor. Mts. insgesammt auf 6850 fl. gewerthet, wird im Wege der Hilfsvollstreckung in loco Schönberg

am Montag den 25. Junius d. J.,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

an den Meistbietenden, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Hyp. Ges. §. 64 mit Rücksichtnahme auf die §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 versteigert, wozu Kauflustige, von welchen sich die dem Gerichte unbekannten über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, eingeladen werden.

Die übrigen Kaufsbedingungen und insbesondere die Belastung des Anwesens werden am Termine noch besonders bekannt gegeben werden.

Am 1. Mai 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

352.

Johann Wiesmüller, Zimmermann dahier, welcher früher als Häusler in Obersunzing kgl. Landgerichts Straubing ansässig war, starb am 17. Dezember v. Js. ohne Kinder hinterlassen zu haben. Da dessen Wittwe nach den bei den Akten liegenden Heiraths-Vertrage 83 fl. 20 kr. nebst den besten drei Kleidungsstücken an die nächsten Erben ihres verlebten Ehemanns als Rückfall hinauszuzahlen hat, dem Gerichte jedoch diese Erben nicht bekannt sind, so werden hiemit die nächsten Intestaterben des Johann Wiesmüller aufgefodert, in Zeit von 60 Tagen ihre allenfallsigen Erbschafts-Ansprüche bezüglich dieses Rückfalles hierorts geltend zu machen, widrigenfalls nach vergeblich verstrichener Frist der Gesammtrücklaß an die Wittwe extradirt werden würde.

Den 5. Mai 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor leg. verh.

Nero.

Pfäffinger.

353.

(Die Bildung neuer Gewerbs-Prüfungs-Commissionen II. Klasse am Sitze des k. Landgerichts Vilsbiburg betreffend.)

Mittels hoher Regierungs-Entschließung vom 22. März d. Js. wurden am dießseitigen Gerichtssitze unter Ernennung des jeweiligen landgerichtlichen Gewerbs-Commissärs des derzeitigen k. II. Landgerichtassessors Capeller zum Commissions-Vorstande Prüfungs-Commission II. Klasse für die Gewerbe:

1. der Bäcker und Melber,
2. » Bierbrauer,
3. » Binder,
4. » Weißhafner,
5. » Schwarzhafner,
6. » Roth- und Weißgärber,
7. » Metzger,
8. » Müller,
9. » Schmide und Wagner,
10. » Schlosser und Schreiner,
11. » Schneider,
12. » Schuhmacher,
13. » Tuchmacher und
14. » Weber

genehmiget und zusammen gesetzt.

Digitized by Google

Indem dieses zur Kenntniß der einschlägigen Gewerbe-Genossen gebracht wird, gibt man zugleich bekannt, daß als Prüfungstag der zweite Montag jeden Monats und, wenn auf diesen Tag ein gebotener Feiertag fällt, der nächstfolgende Tag festgesetzt worden ist.

Anmeldungen zu jeder Gewerbs-Prüfung haben inner acht Tage vorher unter Vorlage der vorgeschriebenen Zulassungs-Scheine bei dem Kommissions-Vorstande zu geschehen.

Den 14. Mai 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

354.

Wer immer an den Rücklaß des am 14. Februar d. Js. dahier verstorbenen Gastwirthssohnes Joseph Edmund, Jud aus Brixlegg, Ansprüche zu machen hat, wird aufgefodert, solche binnen 30 Tagen a dato hierorts anzumelden, da nach Umfluß dieser Frist zur Vertheilung der unbedeutenden Rücklaßmasse an die gerichtsbekannten Gläubiger geschritten wird.

Am 10. Mai 1849.

Königliches Landgericht Simbach.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

355.

Theres Schießl, Inwohnerstochter zu Irrach, wird aufgefordert, binnen vier Wochen bei Gericht zu erscheinen, oder ihren Aufenthaltsort und den Gerichtsbezirk binnen selber Frist dahier anzuzeigen, um zur Bestellung der Pflegschaft ihres Kindes Ludwig vorschreiten zu können.

Am 14. Mai 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

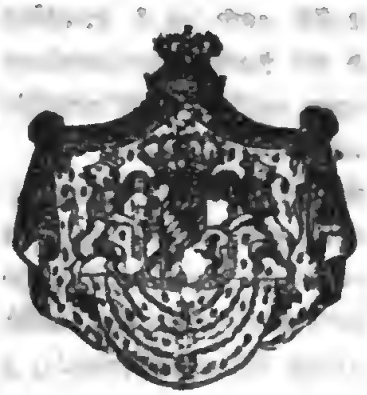

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 40.

Landshut, Mittwoch den 23. Mai 1849.

Inhalt. Vorlage des kön. baye. Gesammt-Staatsministeriums übee die deutsche Reichsverfassung. — Das Gesuch der Professorsgattin Josepha Wurm, geb. Brennhofer, um Bewilligung der Namensänderung. — Eeledigung des Schul-, Choeregenten- und Oeganistendienstes in Velden. — Die Leihbibliotheken. — Dienstes- und sonstige Nacheichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Vorlage des kön. bayer. Gesammt-Staatsministeriums über die deutsche Reichsverfassung,

gemacht an die beiden Kammern in ihren Sitzungen am 19. Mai 1849.

Nachdem die Nationalversammlung in Frankfurt a/M. am 28. März d. Js. die zweite Lesung der von ihr berathenen Reichsverfassung vollendet hatte, versammelte der interimistische Präsident des Reichsministeriums die Bevollmächtigten der deutschen Regierungen, übergab ihnen beglaubigte Exemplare jener Verfassung, und stellte den Regierungen die Abgabe von Erklärungen darüber anheim.

Die bayerische Regierung gab hierauf am 23. April d. Js. die abschriftlich anliegende Erklärung an das Reichsministerium und durch dieses an die Nationalversammlung ab. Sie nimmt darin das von ihr niemals aufgegebene Recht der Mitwirkung bei Begründung der deutschen Verfassung in Anspruch, entwickelt ihre Einwendungen gegen die unveränderte Annahme der Verfassung und erklärt sich wiederholt zur Vereinbarung mit der Nationalversammlung bereit.

Digitized by Google

In ganz ähnlicher Weise hat sich auch die k. preußische Regierung unterm 28. April d. Js. gegen das Reichsministerium und die Nationalversammlung ausgesprochen, und es war hiernach zu hoffen, die Nationalversammlung werde darauf eingehen, in Gemeinschaft mit den Regierungen die neue Verfassung Deutschlands zu begründen.

Diese Hoffnung ist leider nicht in Erfüllung gegangen.

Die Einwendungen der bayerischen Regierung gegen die von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung ruhen auf einer durch gewissenhafte Erwägung gewonnenen Ueberzeugung, und konnten daher auch den Vorstellungen nicht weichen, welche der von Sr. kaiserl. Hoheit dem Erzherzog Reichsverweser hiezu beauftragte Unterstaatssekretär, Hr. Matthy, zu diesem Zwecke hier gemacht hat.

Die königliche Regierung beabsichtigt aber bei diesem Widerspruche gegen die in Frankfurt beschlossene Verfassung weder die Wiederherstellung des alten Bundestages noch eine Verzögerung in der Vollendung einer zeitgemäßen, den Wünschen und Bedürfnissen der Nation entsprechenden Verfassung, deren baldige Feststellung sie vielmehr dringend wünscht.

Sie ist daher bereitwillig eingegangen auf die Einladung der königl. preußischen Regierung eine Vereinigung der Ansichten unter den Regierungen durch Verhandlungen in Berlin zu erzielen. Diese bereits begonnenen Verhandlungen werden mit möglichster Beschleunigung gepflogen — und es ist um so mehr ein gedeihliches Resultat derselben zu hoffen, als auch die k. k. österreichische Regierung sich bei denselben betheiligt hat.

Bei dieser Lage der Dinge fühlt die königl. Regierung das Bedürfniß, den wiederversammelten Vertretern des bayerischen Volks die Grundsätze offen darzulegen, von welchen sie in dieser wichtigsten Angelegenheit geleitet wird, und sie glaubt dies nicht zweckmäßiger thun zu können, als indem sie diejenigen Bestimmungen der von der Nationalversammlung beschlossenen Verfassung bezeichnet, welche ihr mit dem Wohle von Deutschland und Bayern unverträglich erscheinen, und zugleich angibt, was sie an deren Stelle vorschlagen zu müssen glaubt.

Die Einwendungen der k. Regierung gegen die Reichsverfassung lassen sich auf drei Hauptpunkte zurückführen:

1. Durch diese Verfassung wird Oesterreich von Deutschland getrennt. Eine solche Trennung ist nicht blos für beide Theile und insbesondere für Bayern höchst nachtheilig, sondern auch dem Hauptgedanken der ganzen jetzigen Bewegung zuwider, der auf eine größere Einigung von ganz Deutschland gerichtet ist, wie auch die Kammern schon früher durch ihre einstimmigen Erklärungen anerkannt haben.

Es müssen daher und es können auch solche Modifikationen gefunden werden, durch welche ohne Rückkehr zu dem alten Bundestage jene Trennung vermieden wird.

2. Die Reichsverfassung gibt der Reichsgewalt zu ausgedehnte Befugnisse. Sie begründet nicht einen Bundesstaat, sondern einen Einheitsstaat, und geht dadurch über dasjenige Ziel hinaus, welches in dem vergangenen Jahre allgemein als das zu erstrebende bezeichnet wurde. Es muß daher zwischen den Befugnissen der Centralgewalt und der Einzelstaaten eine solche Grenzscheidung getroffen werden, daß die durch die Einzelstaaten getragenen materiellen und geistigen Interessen der Volksstämme gewahrt bleiben.

Digitized by Google

3. Die Organe der Reichsverfassung sind, namentlich durch das Wahlgesetz und durch die Bestimmungen über das Reichsoberhaupt in einer Weise gebildet, daß die Centralgewalt nicht geeignet erscheint, eine so feste Trägerin der Ordnung und Freiheit zu sein, wie sie einem großen Staatenkörper unentbehrlich ist.

Die Vertretung des Volkes bei der Centralgewalt muß daher auf Grundlagen gebaut werden, welche die Geschicke der Nation nicht der Herrschaft der Leidenschaften überliefern.

Die nähere Begründung dieser leitenden Gedanken wie sie sich an die einzelnen Abschnitte der Reichsverfassung anreihen lassen.

I. Der erste Abschnitt über das Reich veranlaßt für Bayern selber keine Bedenken, wohl aber kann er für Oesterreich Schwierigkeiten begründen, wenn man den §. 2 so schroff auffassen wollte, daß er die deutschen Lande Oesterreichs mit den übrigen Ländern der Monarchie nur in dem Verbande der Personalunion bestehen ließe. Die Ausbildung der Provinzialverfassungen, welche der neuen Gesammt-Verfassung Oesterreichs zu Grunde gelegt ist, wird hierin das rechte Maaß gewinnen lassen.

II. Die Bestimmungen des zweiten Abschnittes über die Reichsgewalt verletzen die materiellen Interessen und die finanziellen Kräfte Bayerns so sehr, daß sie die ganze Existenz des Staates bedrohen.

In §. 34 — 36 werden die Produktions- und Verbrauchs-Steuern der Einwirkung der Einzelstaaten entzogen, und ihr Ertrag der freien Verfügung der Reichsgewalt übergeben. Damit kann Bayern seinen ganzen Malzaufschlag und mit diesem die Basis seines Staatskredites verlieren. Nach §. 35 und 49 steht es ferner in dem Willen der Reichsgewalt, die sämmtlichen Zolleinkünfte für sich in Anspruch zu nehmen, und nach §. 41 und 43 nicht blos die Posttarife festzusetzen, sondern auch das ganze Postwesen auf eigene Rechnung gegen billige Entschädigung der Berechtigten zu übernehmen. Nicht genug, daß durch diese Sätze den Einzelstaaten ihre wichtigsten Einnahmen außer den direkten Steuern entzogen und somit die bayerische Staatskassa um viele Millionen jährlich beeinträchtigt werden könnte, soll die Reichsgewalt noch überdies nach §. 50 u. 51 das Recht haben, Matrikularbeiträge auszuschreiben, Reichssteuern zu erheben und Anleben aufzunehmen.

Diesen völlig schrankenlosen Eingriffen in die Finanzkräfte der Einzelstaaten gegenüber steht aber durchaus keine nur irgend erhebliche Minderung der Ausgaben, welche die Einzelstaaten bisher zu bestreiten hatten; denn die einzig möglichen Ersparnisse im Gesandtschaftswesen sind so unbedeutend, daß sie mit jenen Verlusten gar nicht im Vergleich gezogen werden können.

Diese Verluste selbst müßten also für die bayerische Staatskassa wieder ersetzt werden, und dies könnte lediglich durch direkte oder neue indirekte Steuern geschehen. Hiedurch würden aber diese Steuern zu einer Höhe anschwellen, welche den Wohlstand des ganzen bayerischen Volkes untergraben müßte.

Man wende nicht ein, daß hier Möglichkeiten vorausgesetzt seien, die nicht verwirklicht werden würden. Die Reichsverfassung begründet diese Möglichkeiten, und ist sie erst rechtlich anerkannt, so hat die Regierung des Einzelstaates nicht mehr die Macht, die bezeichneten Nachtheile

Digitized by Google

ab zuwenden. Darum ist es ihre heilige Pflicht, gegen solche Gesetze zu protestiren, und so viel an ihr ist, die dem Lande drohenden Gefahren abzuwenden.

Eine solche Abwendung wird aber nur dann möglich sein, wenn man die Reichsgewalt auf die Erhebung von Matrikularbeiträgen beschränkt, und für deren richtige und schnelle Einzahlung eine größere Sicherheit gibt, als bisher bestand. Zu diesem Zwecke dürfte es genügen, die Gemeinschaftlichkeit der Zolleinkünfte in der Art, wie sie schon jetzt im Zollvereine besteht, auf das ganze zu einem Zollgebiete vereinigte Deutschland zu übertragen.

Nicht blos bezüglich der Finanzen ist jedoch eine übermäßige Centralisation in der Reichsverfassung theils schon ausgesprochen, theils angebahnt, sondern auch bezüglich mehrerer anderer Theile der Staatsgewalt. Allerdings gebührt der Centralgewalt die völkerrechtliche Vertretung des gesammten Deutschlands dem Auslande gegenüber. Die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Oberleitung der bewaffneten Macht, des Zoll- und Handelswesens, der allgemeinen Anstalten und Mittel des Verkehres — die Wahrung des Reichsfriedens, und die Reichsgesetzgebung. Aber es müssen die Grenzlinien dieser Rechte der Centralgewalt schärfer bezeichnet werden, wenn nicht eine nachtheilige Verwirrung und eine vielfache Beeinträchtigung der Einzelstaaten erfolgen soll.

Was insbesondere die Gesetzgebung anbelangt, so wird in §. 57 und 58 der Reichsgewalt nicht blos über das Reichsbürgerrecht, was in Ordnung ist, sondern sogar über das Staatsbürgerrecht in den Einzelstaaten und über das Heimathsrecht die ausschließliche Gesetzgebung eingeräumt. Eine solche Befugniß geht über die Idee eines Bundesstaates unbestreitbar hinaus, — wie sie denn auch weder in der Schweiz noch in Nordamerika besteht, und kann den Gemeinden der Einzelstaaten um so größere Gefahren bereiten, wenn man erwägt, daß nach §. 133 auch die Gewerbgesetzgebung lediglich in die Hand der Reichsgewalt gelegt und zugleich das Prinzip der Gewerbefreiheit bereits ausgesprochen ist.

In §. 63 aber ist der Reichsgewalt die Möglichkeit geboten, ihre Gesetzgebungs-Befugniß nach Ermessen auszudehnen, und so nach und nach die Gesetzgebung der Einzelstaaten völlig zu vernichten.

III. Der dritte Abschnitt über das Reichs-Oberhaupt ist in der National-Versammlung selbst nur mit der geringen Majorität von vier Stimmen angenommen worden, und seine Unausführbarkeit wird keines weitläufigen Beweises bedürfen. Wenn der in den Verhältnissen Deutschlands tief begründete föderative Charakter seiner Gesammtverfassung gewahrt, wenn insbesondere Oesterreich nicht von dieser ausgeschlossen werden soll, so kann an die Spitze nur ein Direktorium gestellt werden. Daß diese Einrichtung einer raschen und kräftigen Leitung der Geschäfte nicht entgegenstehe, wird durch Beschränkung in der Zahl, durch das Prinzip der Stimmenmehrheit und die Ausschließung von besonderer Instruktionseinholung vollkommen gesichert werden können.

IV. Die Bestimmungen des vierten Abschnittes über den Reichstag geben im Zusammenhange mit dem Wahlgesetze zu großen Bedenken Veranlassung.

Es ist eine durch die Geschichte aller Völker bestättigte Wahrheit, daß die staatliche Ordnung auf die Dauer nicht erhalten werden kann, wenn die Entscheidung über die öffentlichen Angelegenheiten rein durch die nach der Kopfzahl gebildete Majorität der Staatsangehörigen erfolgt,

Digitized by Google

und daß die in einer solchen Einrichtung liegenden Gefahren in dem Grade steigen, je größer der Staat, je verschiedener an Bildung und Besitz seine Bürger sind. Auf das hierin liegende Maaß der Kräfte, auf das Verhältniß der Leistungen für den Staat muß der Einfluß der Einzelnen auf die öffentlichen Angelegenheiten gestützt werden, wenn diese nicht einer sich rastlos überstürzenden Bewegung überantwortet werden sollen, welche zunächst zur Anarchie und aus dieser zur Gewaltherrschaft führt.

Zu diesem Zwecke wird es dienlich sein, wenn man zwar die Wählbarkeit zum Volksvertreter frei gibt, aber die Wahlberechtigung an gewisse Bedingungen knüpft.

Aber auch ein Gleichgewicht unter den Trägern der Staatsgewalt ist erforderlich, und dieses erscheint durch §. 101 und 196 der Reichsverfassung in bedenklicher Weise gestört.

V. Der fünfte und siebente Abschnitt enthalten zwar auch einige Bestimmungen, gegen deren Zweckmäßigkeit sich manche Einwendungen machen ließen. Doch erscheinen diese Bedenken nicht als so wichtig, daß die k. Regierung um derselben willen einen Widerspruch gegen die ganze Verfassung erhoben haben würde, und sie können daher übergangen werden.

VI. Der sechste Abschnitt, welcher die Grundrechte des deutschen Volkes enthält, gibt zu folgenden Bemerkungen Veranlassung.

Unter den Grundrechten findet sich eine Reihe von Sätzen, welche theils schon seit langer Zeit in Bayern Geltung haben, theils in neuerer Zeit zur Geltung gelangt sind. Diese bieten mithin keinerlei Schwierigkeit dar.

Viele andere Bestimmungen der Grundrechte sind von der Art, daß die Regierung kein Bedenken trägt, sie anzuerkennen und nach erlangter Zustimmung der Kammern in Vollzug zu setzen, theils durch zu Grundlegung derselben bei der bevorstehenden Revision der Verfassungs-Urkunde, theils durch Erlassen der von der Nationalversammlung selbst als nothwendig erkannten Einführungsgesetze. Einige dieser Gesetze sind bereits bearbeitet, namentlich zu den §. §. 135. 139. 143. 146. 177. 187.

Die Grundrechte enthalten aber auch einige Vorschriften, gegen deren unveränderte oder sofortige Annahme die Regierung sich deshalb aussprechen muß, weil daraus große Nachtheile für den Staat und seine Bürger hervorgehen könnten oder müßten. Nur diese Theile der Grundrechte sollen hier besonders hervorgehoben werden.

Die Bestimmungen des §. 133. gefährden die Wohlfahrt des bayerischen Gewerbsstandes und stellen das Einströmen armer Bevölkerung in das Königreich in Aussicht. Es ist schon oben angedeutet worden, welche Gränze in dieser Hinsicht zwischen der Reichsgesetzgebung und der Gesetzgebung der Einzelstaaten zu ziehen sein dürfte. Jedenfalls aber könnte von der Anwendung dieser Sätze nur unter der Voraussetzung vollständiger Gegenseitigkeit die Rede sein.

Der Inhalt des §. 137 gibt zu zwei Bemerkungen Veranlassung. Nach dem ersten Absatze soll der Adel als Stand aufgehoben sein. Dies kann nicht den Sinn haben, daß die adeligen Familien gehalten wären, ihre Namen zu ändern, vielmehr sollen dadurch die Vorrechte des Adels beseitigt werden. Diese Beseitigung ist zu einem großen Theile in Bayern bereits durchgeführt, und wird bei Revision der Verfassungsurkunde dem Art. III. des Einführungsgesetzes gemäß vollendet werden.

Digitized by Google

Nicht unbedenklich erscheint dagegen die gänzliche Beseitigung der Stellvertretung bei der Wehrpflicht, wie dies erst neuerdings auch in Frankreich wieder anerkannt worden ist, und es dürfte gerathen seyn, diese Frage einer nochmaligen Erwägung durch die Organe der Gesetzgebung zu unterstellen.

In §. 139 wird die Todesstrafe mit Ausnahme weniger Fälle aufgehoben. So unstreitbar es auch ist, daß bisher die Todesstrafe in zu vielen Fällen angedroht war, so wird doch sehr zu erwägen sein, ob die hier angenommenen Fälle ihrer Zulässigkeit nicht allzu beschränkt seien, und es können diese Sätze in Bayern ohne Nachtheil für die Rechtssicherheit nur unter der Voraussetzung angenommen werden, daß sie in ganz Deutschland zur Geltung kämen.

Die in den §§. 144 — 151 enthaltenen Grundsätze werden bei Revision der Verfassungs-Urkunde zur Geltung gebracht werden.

Es liegt jedoch gleichmäßig im Interresse des Staates und der Kirche, daß nicht jede Verbindung zwischen Beiden gelöst, und die sich hierauf beziehenden Bestimmungen in §§. 145 — 147 klar ausgeprägt werden.

Der erste Satz in §. 156 macht eine geeignete Modifikation des Staatsdiener-Ediktes nothwendig, um eine übermäßige Belastung der Staats-Kassa abzuwenden.

Die im §. 157 ausgesprochene Aufhebung des Schulgeldes wird neue Gemeinde-Umlagen nothwendig machen. Daher wird bei jener Aufhebung nur allmählig zu Werke gegangen werden können.

Durch §. 165 und 170 werden die Interessen des Grundbesitzes und der Wohlstand des Bauernstandes in vielen Theilen des Königreiches eben so sehr gefährdet, als durch § 133 der Gewerbestand. Die völlig unbeschränkte Theilbarkeit des Grundbesitzes trägt nicht minder große Gefahren in sich, als die unbedingte Gewerbefreiheit. Die Familienfideikommisse müssen zwar aufhören, ein Vorrecht des Adels zu sein, und sind daher in ihrer bisherigen Gestalt allerdings aufzuheben.

Dagegen erscheint es als Bedürfniß und durch den Grundsatz der freien Verfügung über das Vermögen geboten, daß allen Staatsbürgern gleichmäßig die Möglichkeit gewahrt werde, größere Gutskomplexe ungetheilt zu erhalten.

Das Verbot der Ausnahmsgerichte in §. 175 kann nur den Sinn haben, daß nicht für einen besondern Fall ein nicht schon im Gesetze vorgesehenes Gericht (Spezialgericht) eingesetzt werden kann.

Dies sind die Bedenken, welche die Regierung gegen die von der Nationalversammlung beschlossene Verfassung zu erheben sich verpflichtet hielt. Werden dieselben durch eine Revision beseitigt, so wird die Regierung ihre Anerkennung nicht versagen.

Durch diese offene Darlegung glaubt die Regierung Sr. Majestät des Königs bewiesen zu haben, daß es ihr Ernst ist mit dem Bestreben, dem deutschen Volke eine kräftigeinigende Gesammtverfassung, so viel an ihr ist, zu begründen, und sie gibt sich der Hoffnung hin, es werde, wenn die Kammern auf eine Prüfung dieser Darlegung eingehen, gelingen, eine Einigung zwischen der Regierung und den Vertretern des bayerischen Volkes über diese Angelegenheit zu erzielen. In dieser Hoffnung sieht die Regierung der Erklärung der Kammern über die gegenwärtige Vorlage entgegen.

München den 18. Mai 1849.

Digitized by Google

Ad Num. 17648.

(Das Gesuch der Professorsgattin Josepha Wurm, geb. Brennhofer, um Bewilligung der Namensänderung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben der Professorsgattin Josepha Wurm, geborne Brennhofer, zu Straubing, allergnädigst zu bewilligen geruht, daß sie den Familien-Namen Brennhofer wieder führe.

Landshut, den 3. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16360.

(Erledigung des Schul-, Chorregenten- und Organistendienstes in Velden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Schul-, Chorregenten- und Organistendienst in Velden, Landgerichts Vilsbiburg, ist in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahreseinnahme von 505 fl. 53 kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrerswittwe Graf auf deren Lebensdauer oder aber bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlichen 25 fl. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualificationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von vier Wochen beim k. Landgerichte Vilsbiburg, oder der k. Distrikts-Schulinspektion Vilsbiburg II. in Baierbach einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 16. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 18336.

An sämmtliche Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Leihbibliotheken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. dß. Mts. ist behufs eines gleichmäßigen Verfahrens bei Gesuchen um die Bewilli-

Digitized by Google

gung zur Haltung von Leihbibliotheken vorbehaltlich bereits erworbener Berechtigungen und unbeschadet der dießfalls bestehenden polizeilichen Vorschriften Nachstehendes verfügt worden:

1. Die Befugniß zur Führung von Leihbibliotheken im Allgemeinen ist als ein Ausfluß des Buchhändler-Gewerbes zu betrachten, und die Ertheilung gesonderter Conzessionen hiefür fernerhin unstatthaft.
2. Im Falle des in Folge vorstehender Anordnung nicht, oder nicht genügend befriedigten Bedürfnisses, bleibt es den einschlägigen Unterbehörden vorbehalten, widerrufliche Lizenzen zur Führung von Leihbibliotheken nach den hiefür bestehenden Vorschriften zu ertheilen.

Dieß wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht.

Landshut, den 18. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 10. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Habersкirchen, Landgerichts Dingolfing, dem bisherigen Pfarrer zu Poikam, Priester Franz Xaver Beck, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Entschließung vom 10. Mai l. Js. die katholische Pfarrei Hals, Landgerichts Passau I. dem bisherigen Pfarrvikar zu Waldburgskirchen, Priester Alois Resl, allergnädigst zu übertragen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15. Mai l. Js. wurde der bisherige Schulprovisor Franz Xav. Hämel zu Zell unter Hinblick auf Zeit und Ergebniß der von demselben bestandenen Anstellungs-Prüfung auf den Schul- und Meßnerdienst zu Eberspoint, Landgerichts Vilsbiburg, als Schullehrer befördert.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 41.

Landshut, Sonnabend den 26. Mai 1849.

Inhalt. Bekanntmachung des kön. Gesammt-Staatsministeriums. — Beeinträchtigung des Fischereirechtes. — Vorsicht beim Verkaufe und Gebrauche der Zündhölzchen. — Die 200. Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Cursiren falscher Münzen. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

Die politische Bewegung in der Pfalz ist nunmehr in eine über den ganzen Kreis ausgedehnte Empörung übergegangen.

Der in Kaiserslautern gebildete Landesvertheidigungs-Ausschuß, schon in seiner Entstehung gesetzwidrig, hat von den Beamten Eid und Gehorsam gefordert, eine bewaffnete Macht gebildet, und Wahlen zu einer Vertretung der Pfalz ausgeschrieben. Die Wahlen sind vollzogen worden, die am 17. dieses Monats versammelten Abgeordneten der Cantone haben eine provisorische Regierung eingesetzt und hiedurch das letzte Band der gesetzlichen Ordnung vernichtet.

Die rechtlich gesinnten Einwohner der Pfalz empfinden bereits die verderblichen Folgen dieses Zustandes.

Ueberfluthet von sogenannten Freischaaren, welche von allen Seiten herbeiströmen, um die Aufhebung des Landesfriedens für ihre Zwecke auszubeuten, entbehrt die Pfalz

Digitized by Google

den Rechtsschutz für Personen und Eigenthum und ihre Lage wird von Tag zu Tag unglücklicher, weil sich bereits jene Classe fremder Abentheurer eingefunden hat, welche bei jeder politischen Bewegung in irgend einem europäischen Staate die Fahne des Aufruhrs voranzutragen gewohnt ist.

Angesichts dieser Thatsachen erklärt die Staatsregierung:

1) Die Rheinpfalz wird als eine im Zustande des Aufruhrs befindliche Provinz betrachtet;
2) Die Errichtung der provisorischen Regierung ist ein Akt des Hochverraths;
3) Alle Verfügungen der sogenannten provisorischen Regierung, sowie alle Beschlüsse der Cantonalvertretung sind nichtig; alle Steuerentrichtungen an die provisorische Regierung oder deren Organe sind ungültig;
4) Die Gemeinden der Pfalz werden darauf aufmerksam gemacht, daß sie nach dem Gesetze für allen durch den Aufruhr verursachten Schaden ersatzpflichtig sind.

Indem die Staatsregierung dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, vertraut sie zu den Einwohnern der Landestheile diesseits des Rheines, daß sie im Hinblicke auf die Lage der Pfalz jenen verbrecherischen Einflüsterungen, welche unter dem vorgespiegelten Scheine einer Begeisterung für die Reichsverfassung ähnliches Verderben auch über die anderen Provinzen des Königreichs bringen möchten, kein Gehör geben, sondern an dem Gesetze unerschütterlich festhalten werden.

In der Pfalz hat das Verbrechen für den Augenblick gesiegt; allein das Gesetz wird über das Verbrechen siegen und die rechtliche Ordnung wieder hergestellt werden.

München, den 22. Mai 1849.

Königl. Gesammt-Staats-Ministerium.

v. Lesuire. v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. v. Forster.
Dr. Ringelmann. v. d. Pfordten.

Der General-Sekretär:
Ministerialrath v. Benning.

Ad Num. 18279.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Beeinträchtigung des Fischereirechtes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß sich unter den Landleuten die Meinung verbreite, als sei das Recht zu fischen frei gegeben.

Diese Meinung ist aber eine völlig unrichtige; denn eine solche Aenderung in den Rechtsverhältnissen hätte nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen können, was aber nicht geschah.

Digitized by Google

Die Polizeibehörden werden daher angewiesen, jene irrige Meinung durch Belehrung zu beseitigen und die Fischereiberechtigten auf jede gesetzlich zulässige Weise zu schützen.

Landshut, den 21. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 18281.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Vorsicht beim Verkaufe und Gebrauche der Zündhölzchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die leichte und schnelle Entzündbarkeit der Streichzündhölzchen erfodert eine erhöhte polizeiliche Aufsicht auf den Handel mit denselben wie auch auf ihren Gebrauch.

Diese Aufsicht erstreckt sich vorzüglich auf die ungefährliche Aufbewahrung sowohl in den Verkaufslokalitäten als bei den Abnehmern, und sowie die damit Handeltreibenden Zündhölzchen an Kinder nicht abgeben dürfen, ebenso sind die Abnehmer verbunden, dieselben den Kindern unzugänglich zu machen, um Unglücksfälle zu verhüten.

Wie dringend nothwendig die Handhabung dieser Vorsichtsmaßregeln ist, hat ein Unglücksfall der neuesten Zeit wiederholt gezeigt, welcher die königl. Regierung veranlaßt, dieselben alles Ernstes in Erinnerung zu bringen und den Polizeibehörden den strengsten Vollzug hiemit aufzutragen.

Landshut, den 21. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 18736.

(Die 200ste Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. v. M. stattgefundenen 200. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld ist die Serie 315 gezogen worden.

Dieselbe enthält Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens und zwar lit. G. zu 4 % von Nr. 3351 bis 3750, lit. A. A. zu 5 % von Nr. 1026 bis 2154 in einem Gesammtkapitalsbetrage von 1,048,000 fl. — welche laut Circulars der k. k. niederösterreichischen Landesregierung gegen neue zu 4 und resp. 5 % in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt worden.

Digitized by Google

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann die Curatelbehörden erhalten andurch zu dem Ende Kenntniß, um hienach das Interesse der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 22. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 18752.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken ddo. 7. d. Mts. wurde bei dem Stadtmagistrate Bamberg ein falsches k. würtembergisches Guldenstück übergeben, welches die Jahreszahl 1839 führt, von seichtem Gepräge, matter Farbe, klanglos und von Zinn ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, wegen deren Verfertigung und Verbreitung sorgfältige Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut den 23. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 18625.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken ddo. 5. d. Mts. ist gegen Ende des vorigen Monats in Creußen ein falscher österreichischer Kronenthaler von Zinn mit der Jahreszahl 1784 und dem Bildnisse Kaiser Joseph II. zum Vorschein gekommen.

Das Gepräge auf diesem Thaler ist gut nachgebildet, namentlich die Kopfseite, auch sind die Buchstaben deutlich und nicht gedehnt oder auffallend auseinander gestellt, es fehlen jedoch am Rande des Thalers die Vertiefungen.

Jedermann wird vor Annahme solcher Münzen gewarnt, und sämmtliche Polizeibehörden haben auf die etwaige Verbreitung derselben ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Landshut den 23. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours

vom 18. Mai 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	79	
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .		625
» » Promessen per Stück Agio	38	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Vorliger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr	gestieg. fl.	kr
Deggendorf	Vom 22. Mai 1849.	Waizen	4	345	349	311	38	13	49	13	18	12	58	1	42	—	—
		Korn	—	55	55	55	—	7	26	7	16	7	4	—	23	—	—
		Gerste	—	26	26	26	—	6	26	6	16	6	2	—	—	—	11
		Haber	2	42	44	44	—	4	34	4	24	4	13	—	14	—	—
Dingolfing	Vom 22. Mai 1849.	Waizen	—	13	13	13	—	14	—	13	48	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	8	—	7	45	7	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Griesbach	Vom 15. Mai 1849.	Waizen	—	80	80	80	—	14	30	14	—	13	30	—	—	—	24
		Korn	—	17	17	17	—	7	30	7	30	7	30	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 16. Mai 1849.	Waizen	5	17	22	22	—	13	—	12	46	12	35	—	—	—	28
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	7	24	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	54	5	30	5	22	—	—	—	32

Digitized by Google

Scheannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Scheannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchstes Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittlees Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindestes Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 21. Mai 1849.	Waizen	—	13	13	13	—	14	12	14	-	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 18. Mai 1849.	Waizen	9	715	724	712	12	15	22	14	40	14	2	—	—	1	9
		Korn	—	71	71	71	—	8	—	7	55	7	45	—	—	--	48
		Gerste	—	68	68	42	26	7	—	6	36	6	3	—	17	—	—
		Haber	2	67	69	69	—	5	22	5	4	4	45	—	—	—	15
Mainburg	Vom 16. Mai 1849.	Waizen	—	137	137	132	5	15	24	15	—	14	6	—	—	1	54
		Korn	—	43	43	43	—	8	—	7	48	7	30	—	—	—	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	38	38	38	—	5	33	5	15	5	—	—	—	—	21
Neustadt an der Donau	Vom 22. Mai 1849.	Waizen	—	100	100	100	—	14	26	13	53	12	54	—	—	—	43
		Korn	—	17	17	17	—	7	30	7	24	7	12	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	48	4	40	—	—	—	—	—	10
Osterhofen	Vom 14. Mai 1849.	Waizen	—	187	187	187	—	15	—	14	54	14	48	—	—	1	33
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 22. Mai 1849.	Waizen	—	4	4	4	—	14	30	13	55	13	21	—	56	—	—
		Korn	2	73	75	68	7	8	40	8	23	8	9	—	25	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	85	85	85	—	4	55	4	44	4	33	—	13	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 21. Mai 1849.	Waizen	—	61	61	61	—	15	24	14	6	12	36	—	—	—	20
		Korn	—	4	4	4	—	8	—	7	54	7	48	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	6	36	—	—	—	—	—	4
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	18
Pilsting. .	Vom 22. Mai 1849.	Waizen	—	96	96	96	—	15	—	12	20	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	6	24	6	22	6	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 19. Mai 1849.	Waizen	8	706	776	714	62	13	37	13	19	12	54	—	51	—	—
		Korn	—	224	224	209	15	7	3	6	57	6	30	—	41	—	—
		Gerste	—	32	32	31	1	6	44	6	20	6	—	—	—	—	4
		Haber	—	165	165	165	—	4	54	4	41	4	31	—	2	—	—
Vilshofen.	Vom 16. Mai 1849.	Waizen	129	655	784	341	443	15	3	14	45	14	26	—	26	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	8	58	8	38	8	3	—	8	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	6	30	6	10	5	55	—	11	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	—	—	5	6	—	—	—	—	—	31

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 41.

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 40. Landshut, Sonnabend, den 26. Mai 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

356.

(Anna Huber gegen Joseph Huber pane. deb. betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers werden nachstehende Realitäten des bürgerlichen Färbermeisters Jos. Huber in der Wagnergasse dahier, als:

1) das Wohnhaus Haus-Nro. 60 sammt Garten und Hofraum,
2) die untere Mooswiese Pl.-Nr. 1470 zu 1 Tagw. 52 Dez.,
3) eine weitere Wiese von 1 Tgw. 14 Dez., welche letztere nicht im Hypothekenverbande steht,

vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und ist Versteigerungstagsfahrt auf

Mittwoch den 20. Juni l. Js., Vormittags 9 Uhr,

im Sessionszimmer des unterfertigten Gerichtes anberaumt.

Oben bezeichnete Realitäten sind gerichtlich auf 3175 fl. geschätzt und mit 1000 fl. Hypothekschulden belastet, wobei noch weiters bemerkt wird, daß auch eine Foderung von 3500 fl. vorgemerkt ist.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Den 4. Mai 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Ott.

357.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Schmidseheleute Joseph und Anna Wilhelm von Ringlai dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und steht hiezu Strichtermin im Wirthshause zu Ringlai auf künftigen

Dienstag den 12. Juni l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr an.

Dieses Anwesen ist mit der darauf ruhenden realen Maurergerechtsame gerichtlich auf 1075 fl. geschätzt, und wird bemerkt, daß die Schmidgerechtsame hierauf nur in personeller Eigenschaft ausgeübt wird.

Digitized by Google

Die einzelnen Bestandtheile sind außer der auf 200 fl. gewertheten Maurersgerechtsame folgende:

Lit. A. 1/8 Kohlhäusl zu Ringlai mit Wohnhaus, Stallung, Stadl und Schmidwerkstatt unter einem Dache, 0 Tagw. 13 Dez. Garten, 0 Tagw. 7 Dez. Aecker, 0 Tagw. 59 Dez. Wiesen.

Lit. B. Ausbruch aus dem 1/2 Koppelhof Hs.-Nr. 5 zu Ringlai 0,6 Dez. Wiesen.

Lit. C. Ein Theil aus den Taufkirch'schen Oedungen Kollberg 1 Tagw. Ackergrund.

Das Gut ist übrigens reluirt eigen, und findet der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und beziehungsweise der §. §. 98 — 101 statt.

Gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber haben sich über ihre Vermöglichkeit bei der Versteigerung durch legale Zeugnisse auszuweisen, außerdessen ihre Angebote nicht berücksichtiget werden.

Bemerkt wird, daß lit. C. welches ein gesondertes Hypothekobjekt bildet, auch gesondert aufgeworfen wird, und unter der obigen Total-Schätzungssumme zu 1675 fl. mit 100 fl. eingewerthet ist, und daß das Schmidgewerbe bei fleißigen Betriebe guten Absatz hat, und auch der damalige Besitzer mündlicher Aeußerung nach seinen Schmidwerkzeug käuflich ablasse.

Am 12. Mai 1849.

Kön. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

358.

(Das Schuldenwesen der Georg und Magdalena Lurz'schen Lederersehseleute dahier betr.)

Auf den Grund der aktenmäßig vorliegenden Ueberschuldung hat die unterfertigte Behörde zufolge deßfallsiger Anträge der Kreditorschaft über das Vermögen der Georg und Magdalena Lurz'schen Lederers-Eheleute die Eröffnung des Universalkonkurses beschlossen, und nachdem letztere freiwillig dem Gantverfahren sich unterworfen, so wird sofort zur Ausschreibung der gesetzlichen Ediktstage geschritten und zwar:

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 20. Juni l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

b) zur Abgabe der Einreden auf

Montag den 16. Juli l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

c) zur Abgabe der Replik und Duplik auf

Montag den 13. August l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

Tagsfahrt anberaumt, und ergeht an sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner hiemit die Aufforderung, an den bezeichneten Tagen hierorts entweder in Person oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter sich einzufinden, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus rubrizirter Gantmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben wird.

Dabei werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinschuldner in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaliger Leistung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß das Aktiv-Vermögen nach dem unterm 26. März l. Js. aufgenommenen gerichtlichen Inventar 6909 fl. 21 kr., dagegen die bis jetzt bekannten Schulden der Gantirer 17304 fl. 14 kr. betragen, worunter sich 14019 fl. 50½ kr. Hypothek-Schulden befinden, so daß die Konkursmassa zur Befriedigung der bevorzugten Gläubiger bei weitem nicht hinreicht, weßhalb man sich veranlaßt sieht, die nach der

Digitized by Google

II. Prioritätsklasse stehenden Gläubiger auf §. 33 der Prioritätsordnung aufmerksam zu machen.

Zugleich wird auf Antrag der Kreditoren das zur Aktivmassa gehörige Anwesen in der Altstadt dahier

Montag den 16. Juli l. Js.,
Vormittags 10—12 Uhr,

im dießseitigen Gerichtslokale wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Eine Beschreibung des Anwesens ist bereits in der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 6. März l. Js. enthalten, und werden die sonstigen Verhältnisse nebst den auf dem Anwesen haftenden geringen Abgaben bei der Versteigerung selbst nochmals bekannt gegeben werden.

Der Hinschlag des gerichtlich auf 5500 fl. geschätzten Anwesens an den Meistbietenden erfolgt gegen baare Bezahlung nach Maßgabe des Hyp. Ges. vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und werden Steigerungslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen nur dann zur Steigerung zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen vermögen.

Den 15. Mai 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor
Hiltner.

v. Valia.

359.

Am 17. Mai 1849 wurde in der Nähe des Oberklosterſteiges bei Klafferstraß von einem unbekannten Menschen ein ganz neues Bratrohr im Werthe zu 2 fl. beim Erscheinen der Zollwache abgeworfen und die Flucht ergriffen.

Es wird daher derjenige, welcher auf dieses Bratrohr Anspruch zu machen gedenkt, hiemit aufgefordert, seine allenfallsigen Eigenthums-Ansprüche binnen 6 Wochen von heute an beim unterfertigten k. Landgerichte geltend zu machen und legal nachzuweisen, widrigens das Bratrohr der Confiskation unterliegt.

Am 18. Mai 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

360.

Georg Schwinghammer, Weindlbauer zu Prosmehring d. G., wurde heute der Curatel des Georg Nußbaumer, Nußerbauers zu Schwimmbach unterworfen, und wird unter dessen Aufsicht und Controlle die Bewirthschaftuug des Anwesens und Administration seines Vermögens mit den großjährigen Kindern des Curanden geführt.

Dieß wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß jedes mit Georg Schwinghammer ohne Zustimmung seines Curators Georg Nußbaumer abgeschlossene ihm nachtheilige Rechtsgeschäft ungültig sein würde.

Vilsbiburg am 11. Mai 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

361.

Jakob Steinbauer, Bauerssohn von Reisach d. Ger., entfernte sich vor beiläufig 40 Jahren auß seiner Heimat und wird seither vermißt.

Auf Andringen seiner Erben ergeht hiemit an Jakob Steinbauer oder dessen allenfallsige Descendenz die Aufforderung, sich binnen 3 Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte zu melden, widrigenfalls nach fruchtlosem Ablaufe dieses Termines er für verschollen erklärt und sein Ver-

Digitized by Google

mögen gegen Caution an seine Verwandten verabfolgen würde.

Den 14. Mai 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

362.

Nach Protokollaranzeige des k. Unterlieutenants Freiherr Kajetan von Kraus im hiesigen Kuirassier-Regiment Prinz Adalbert dahier sind von der Aktie der Münchner- und Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Nr. 2490 pr. 1000 Thaler Preuß. Kurr. nachfolgende 8 Zins-Coupons zu Verlust gegangen:

1. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 20 vom 2. Jänner 1846,
2. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 21 vom 2. Jänner 1847,
3. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 22 vom 2. Jänner 1848,
4. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 23 vom 2. Jänner 1849,
5. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 24 vom 2. Jänner 1850,
6. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 25 vom 2. Jänner 1851,
7. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 26 vom 2. Jänner 1852,
8. der Coupons von 8 Preußenthalern Nr. 27 vom 2. Jänner 1853.

Nach Antrag auf Amortisirung derselben werden die unbekannten Besitzer dieser 8 Zins-Coupons hiedurch aufgefodert, dieselben binnen 6 Monaten a dato um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, und ihre vermeintlichen Rechte darauf geltend zu machen, als dieselben außerdessen für kraftlos erklärt werden würden.

Am 5. März 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Bernreiter.

363.

(Schuldenwesen der Lindner Anna, Handelsfrau dahier, betr.)

Auf Antrag der Gläubiger wird die reale Handelsgerechtsame der Anna Lindner (Reßl sel. Wittwe) dahier in specie: Wein-, Specerei-, Tabak-, Material-, Farb- und Früchtenhandlung, nach gerichtlicher Schätzung vom 11. Dez. v. Js. auf 2000 fl. gewerthet, zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 18. Juni l. Js.,

Vormittags 9—12 Uhr,

im dießgerichtlichen Sitzungszimmer anberaumt, wobei in Gemäßheit des §. 99 des Prozeßgesetzes vom 17. Nvbr. 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Am 15. Mai 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Hiltner.

v. Valta.

364.

Da bei der am 5. dieß beabsichtigten Versteigerung des in der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 27. März d. Js. (siehe niederbayr. Kreisblatt Nr. 27 und 32, dann allgemeiner Anzeiger Nr. 27 und 33 und Landshuter Wochenblatt Nr. 15 und 17) beschriebenen realen Schneider-Rechtes des Joh. Mang, Schneiders von hier, kein Angebot erfolgte, so wird zu Folge Antrages eines Gläubigers dasselbe noch einmal dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Termin auf

Montag den 18. Juni l. Js.,

Vormittags 11 bis 12 Uhr,

im Geschäftszimmer des Kreisgerichts-Assessors Plöderl bestimmt, wozu Kauflustige mit dem Anhange hiemit eingeladen werden, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 15. Mai 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor

Hiltner.

v. Valta.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 42.

Landshut, Sonnabend den 2. Juni 1849.

Inhalt. Nähere Bezeichnung der Landgerichte Neustadt an der Saale und Neustadt an der Aisch. — Die 201. Verloosung der ältern österr. Staatsschuld. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Außerordentliche Beilage: Das Programm zum Central-Landwirthschaftsfest 1849.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19224.

An sämmtliche Unterbehörden und Rechtsanwälte von Niederbayern.

(Nähere Bezeichnung der Landgerichte Neustadt an der Saale und Neustadt an der Aisch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den Unterbehörden und Rechtsanwälten von Niederbayern die von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg erlassene Ausschreibung vom 9. d. Mts. bezeichneten Betreffs zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 29. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß einer von dem k. Landgerichte Neustadt a./S. diesseitigen Regierungsbezirkes erstatteten Berichtsanzeige, wonach häufig Requisitionen an dasselbe gelangen, welche nach Neustadt a. d./Aisch gehören und umgekehrt zum k. Landgerichte Neustadt a./S. gehörige Requisitionen an das kön. Landgericht Neustadt a. d./Aisch in Mittelfranken kommen, was den Geschäftsgang hemmt, und in Parteisachen unnöthige Kosten erzeugt, sieht sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, die sämmtlichen Unterbehörden und Rechtsanwälte des Regierungsbezirks neuerdings aufzufordern, bei Sendungen an die genannten Behörden die Bezeichnung des Regierungsbezirkes auf den Adressen jedesmal beizusetzen.

Würzburg, den 9. Mai 1849.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Graf v. Fugger.

Hübner.

Ad Num. 19359.

(Die 201. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. d. Mts. stattgefundenen 201. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 201 gezogen worden.

Dieselbe enthält

a) Hofkammer-Obligation zu 4 % und zwar

Nr. 47,273
» 47,279
» 47,287
} jede mit der Hälfte der Kapitals-Summe,

» 47,641 mit ¼ der Kapitalssumme der Obligation,

» 47,643 — 48,265 mit den ganzen Kapitalsbeträgen;

b) die nachträglich eingereihten Domestikal-Obligationen der Stände von Kärnthen zu 4 % Nr. 4,569 bis 4,530 inclus. im Gesammt-Kapitalsbetrage von 1,256,569 fl. 22 kr.

Hievon werden nach Cirkular der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 2. d. M. die unter a. aufgeführten Hofkammer-Obligationen bei der k. k. Universal-Staats- und Bankschuldenkasse in Wien, die unter b. bezeichneten kärnthnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen aber bei der ständischen Kreditskasse zu Klagenfurt gegen neue mit 4 % in Conventions-Münze verzinslichen Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, dann die Curatelbehörden werden hievon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 30. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Im Landwehr-Bataillon Straubing wurde Oberlieutenant Ignatz Altwirth zum Hauptmann;

im Landwehr-Bataillon Landshut:

Grenadier-Oberlieutenant Georg Fahrmbacher zum Hauptmann,
Grenadier-Lieutenant Georg Hofpauer zum Oberlieutenant, und
Grenadier-Feldwebel Adam Zeiler zum Lieutenant befördert.

II. Augsburger = Cours

vom 24. Mai 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	79	
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .		625
» » Promessen per Stück Agio	37	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff	Im Rest verbleibt. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr	gestieg. fl.	kr
Deggendorf	Vom 29. Mai 1849.	Waizen	38	170	208	177	31	12	39	12	18	12	—	1	—	—	—
		Korn	—	36	36	34	2	7	22	7	—	6	36	—	16	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	6	39	6	26	6	2	—	—	—	10
		Haber	—	20	20	20	—	4	35	4	25	4	12	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 29. Mai 1849.	Waizen	—	17	17	17	—	13	—	12	30	12	15	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	7	30	7	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 29. Mai 1849.	Waizen	—	9	9	9	—	14	30	14	—	13	45	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	7	18	7	15	7	12	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 24. Mai 1849.	Waizen	—	29	29	29	—	13	50	13	39	13	10	—	—	—	53
		Korn	—	19	19	19	—	7	50	7	42	7	32	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	5	33	5	25	5	20	—	5	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau . .	Vom 29. Mai 1849.	Waizen	—	29	29	29	—	13	30	13	12	12	42	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	6	30	6	24	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 25. Mai 1849.	Waizen	12	1159	1171	1012	159	14	30	13	32	12	21	1	8	—	—
		Korn	—	168	168	165	3	7	37	7	17	6	52	—	38	—	—
		Gerste	26	20	46	46	—	7	—	6	40	6	15	—	—	—	4
		Haber	—	154	154	154	—	5	37	5	9	4	45	—	—	—	5
Mainburg	Vom 23. Mai 1849.	Waizen	5	238	243	237	6	15	—	14	30	14	12	—	30	—	—
		Korn	—	69	69	69	—	8	—	7	24	7	12	—	24	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	6	30	6	12	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	111	111	111	—	5	36	5	24	5	—	—	—	—	9
Neustadt an der Donau	Vom 29. Mai 1849.	Waizen	—	81	81	81	—	13	49	13	41	12	45	—	12	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	7	15	7	—	6	54	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	—	4	45	4	30	—	—	—	5
Osterhofen	Vom 21. Mai 1849.	Waizen	—	76	76	76	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 29. Mai 1849.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	7	16	23	20	3	8	44	8	40	8	31	—	—	—	17
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	31	5	17	5	—	—	—	—	23
Pfeffenhausen . . .	Vom 29. Mai 1849.	Waizen	—	43	43	43	—	14	—	13	2	11	54	1	4	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	7	12	6	51	6	30	1	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	48	5	35	5	18	—	—	—	5
Pilsting . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26. Mai 1849.	Waizen	62	313	375	375	—	13	34	13	27	13	6	—	—	—	8
		Korn	15	124	139	139	—	7	19	7	11	7	5	—	—	—	14
		Gerste	1	14	15	5	10	5	45	5	33	5	9	—	47	—	—
		Haber	—	132	132	132	—	5	17	4	51	4	36	—	—	—	10
Vilshofen.	Vom 23. Mai 1849.	Waizen	443	552	995	621	374	14	—	13	47	13	34	—	58	—	—
		Korn	—	40	40	19	21	8	26	8	18	8	6	—	20	—	—
		Gerste	—	7	7	5	2	—	—	6	12	—	—	—	—	—	2
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Intelligenz-Blatt
von Niederbayern.

Nro. 42. Landshut, Sonnabend, den 2. Juni 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

365.

(Versteigerung des Peter Huber'schen Söldenanwesens zu Biburg betreffend.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das nachher beschriebene Söldenanwesen des Peter Huber von Biburg der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und ist hiezu auf

Freitag den 8. Juni, Nachmittags 2 Uhr,

im Wirthshause zu Biburg Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 geschehen und sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Leumunds- und Vermögensverhältniße auszuweisen haben.

Die Bestandtheile dieses Anwesens sind Pl.-Nro. 55ª Wohnhaus mit Stadel und Stallung, Backofen und Hofraum mit 0,12 Tgw., Pl.-Nr. 55ᵇ Baum- und Wurzgarten zu 0,24 Dez., Pl.-Nr. 54 Hausgarten-Acker zu 1,04 Tgw. Gemeinde Nutzantheil Pl.-Nr. 322 — 446 der alte und neue Krautgarten zu 0,99 Dez., Pl.-Nro. 387 alte Gemeindewiese zu 0,87 Dez., Pl.-Nro. 2789 Gabenfeldacker zu 1,77 Tagw. und wurden laut gerichtlicher Schätzung auf 1055 fl. gewerthet.

Die auf dem zu versteigernden Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben werden bei der Versteigerungstagsfahrt näher bekannt gegeben.

Den 2. Mai 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Hennenberger, Landrichter.

366.

(Versteigerung des Anwesens des Joseph Auer, Gütlers zu Biburg betreffend.)

Auf Anlang der k. Administration St. Paul wird das Anwesen des Joseph Auer, Gütlers zu Biburg, der öffentlichen Versteigerung unterstellt und Tagsfahrt auf

Donnerstag den 14. Juni 1849,

im Wirthshause zu Biburg anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange hiezu geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestim-

Digitized by Google

mungen §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 geschehe, und dem Gerichte unbekannte Käufer legale Zeugnisse über ihre Vermögens- und Leumundsverhältnisse beizubringen haben.

Die Bestandtheile dieses Anwesens sind:

1) Wohnhaus mit Stallung, Stadl und Hofraum mit 0,08 Dez.;
2) Gras- und Wurzgarten zu 0,40 Dez.

Grundstücke:

Pl.-Nr. 2923 mit 4,12 Dez.,
» 455 zu 0,05 »
» 379 » 0,93 »
» 151½ » 0,32 »
» 937 » 0,74 »

Der Werth nach gerichtlicher Schätzung vom 3. März 1849 ist 1011 fl.

Das Nähere wird dahier und am Versteigerungstage bekannt gegeben werden.

Den 8. Mai 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

367.

(Auswanderung des Mich. Gmelch, lediger Schmid, gesell und Taglöhnersohn von Mainburg betr.)

Michael Gmelch, lediger Schmidgesell von Mainburg, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern, und hat auch unterm Heutigen deßfalls sein Gesuch bei Gericht angebracht.

Es werden sofort alle diejenigen, welche an Michael Gmelch eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, binnen 14 Tagen a dato hodierno ihre allenfallsigen Ansprüche hierorts anzumelden, außerdem dieselben nicht mehr berücksichtiget werden können.

Den 26. April 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

368.

Ansprüche an den Nachlaß des vormaligen Bauers Andreas Schönhofer von Ganacker, welcher als Privatier dahier gestorben ist, sind

am Samstag den 16. Juni d. Js.,

Früh 9 Uhr,

unter dem Rechtsnachtheile der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der Erbsmasse hier anzubringen.

Am 17. Mai 1849.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

369.

(Haag c. Hettenkofer punct. deb.)

Im Zwangswege wird das nachbeschriebene Anwesen des Gütlers Joseph Hettenkofer von Willersdorf bei Wildenberg, gerichtlich geschätzt auf 526 fl. 40 kr., dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufpreises nach der Bestimmung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 unterstellt und hiezu Termin auf den 3. Juli l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Wildenberg anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebaber geladen werden.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem Wohnhause, Stall und Brunnen, dem Garten zu 0 Tagw. 12 Dezim., Erbrechtsbar zum k. Rentamte mit fixirten Laudemium zu 19 fl. 36 kr. Darauf haften jährlich — fl. 15 kr. — Stift und — fl. 18 kr. 6 hl. Scharwerkgeld,
2) in Ackerland zu 0 Tagw. 85 Dezim.,
in Oedungen zu 1 Tagw. 19 Dezim.

ludrigen.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige

haben die nöthigen Zeugnisse über Vermögen und Leumund mitzubringen.

Am 16. Mai 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

370.

(Das Aufgreifen einer blödsinnigen Mannsperson betr.)

Am 21. Mai d. Js. wurde zu Eichendorf eine blödsinnige Mannsperson, angeblich Johann Schmeller aus Friedberg, ohne Legitimation aufgegriffen. Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden ersucht, die geeigneten Recherchen sogleich anzuordnen, und entsprechende Resultate anher bekannt zu geben.

Personal- und Kleidungsbeschreibung des Johann Schmeller.

Derselbe mißt 5 Schuh 11 Zoll, hat blonde in das Gesicht hereinhängende Haare, blaue Augen, gesunde Gesichtsfarbe, proportionirte Nase, etwas aufgeworfenen Mund, ziemlich starker Statur, sonst ohne besondere Kennzeichen. Er spricht schwädische Mundart. Seine Hände verrathen, daß er sich mit grober Arbeit beschäftigte.

Am Leibe trägt er einen braungestöckelten Perskanker, am Rücken mit verschiedenen färbigen Flecken eingesetzt, eine alte Kappe, ein blaues Halstuch, helle Persweste, eine blauleinerne Hose mit schmalen Streifen, an dem einen Knie mit einem andern färbigen Flecke besetzt und Halbstiefel.

Landau den 22. Mai 1849.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

371.

Nachdem der Anwesensbesitzer, Joseph Strobl von Oberngell, innerhalb der durch Verfügung vom 23. Dezember 1848 fürgesteckten 30 tägigen Frist weder seinen dermaligen Aufenthaltsort bekannt gegeben, noch auch einen Insinuations-Mandatar im Gerichtsbezirke bestellt hat, so ist nunmehr auf weiteren Antrag eines Hypothekargläubigers für den Abwesenden der Webermeister, Johann Preßl von Oberngell, als Curator von Amtswegen aufgestellt worden, was hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß nun unverzüglich zur Abschätzung und öffentlichen Verkauf des Strobl'schen Anwesens geschritten werde.

Am 18. Mai 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Dir. imp.

Im, Assessor.

372.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das ludeigene Anwesen des Schmieds Peter Marchner von Oberöbling nebst realer Schmiedsgerechtsame nach gerichtlicher Schätzung vom 29. März auf 2481 fl. 6 kr. gewerthet, der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietende nunterworfen.

Das Anwesen besteht aus Wohnhaus, Stallung und Schmidwerkstätte unter einem Dache von Schneidschindeln, mit Umfassungswänden von Stein, dann dem hölzernen und mit Schneidschindeln eingedeckten an das Wohnhaus angebauten Stadl, und 5 Tagw. 72 Dez. Grundstücken, darunter 5 Tagw. 25 Dez. Ackerland, zur 7., 10., 11., 12., 13. und 15. Bon.-Cl. und 36 Dez. Wiesgrund zur 16. Bon.-Cl. gehörig.

Termin zur Versteigerung ist auf

Dienstag den 26. Juni, Vormittags 8 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Illing anberaumt, und wird selbe nach §. 64 des Hyp.-Ges., verbunden mit den Bestimmungen der Prozeß-Novelle von 1837 §. 96 — 101 incl. beschäftiget werden.

Nähere Aufschlüsse, namentlich über die auf dem Anwesen haftenden Lasten und Abgaben werden am Versteigerungstermine ertheilt, können bis dahin aber auch täglich bei unterfertigter Behörde ertheilt werden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Vermögen und Leumund durch gehörige Zeugnisse zu legitimiren, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Den 25. Mai 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

373.

(Pflegschaft des Kindes der Anna Jobst betr.)

Anna Jobst, Inwohnerstochter zu Sengenbühl, deren Aufenthaltsort bisher nicht ermittelt werden konnte, wird aufgefordert, binnen vier Wochen sich bei dem unterzeichneten Gerichte zu stellen, oder den Aufenthaltsort und Gerichts-Bezirk hier anzuzeigen, um zur Ermittlung der Paternität ihres Kindes schreiten zu können.

Am 22. Mai 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

374.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Mühlanwesen der Mathias und Anna Heindl'schen Müllersehelente zu Eckmühl bei Hauzenberg dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht:

a) aus einem Wohnhause mit realer Mahlmühle zu drei Gängen, Stadel, Stallung und Hofraum Pl.-Nr. 842, 0,45 Dez.;

b) einem Inhaus mit Stallung und Hofraum Pl.-Nr. 843, 0,4 Dez.

Die Gebäulichkeiten sind massiv aus Stein gebaut, ersteres ist einstöckig und enthält eine Stube mit Nebenkammer, und beide Gebäude befinden sich in einem ganz guten baulichen Zustande;

c) eine Schneidsäge;

d) 13 Tagw. 15 Dez. Aecker;

e) 21 » 12 » Wiesen;

f) 13 » 13 » Waldungen, und ist im Ganzen auf 6791 fl. gerichtlich gewerthet.

Termin zum öffentlichen Verkaufe hat man auf

Donnerstag den 26. Juli l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

zu Eckmühl anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Fremde und unbekannte Steigerer haben sich hiebei über ihre Vermögensverhältnisse legal auszuweisen.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges. und der §. §. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837. Bis zum Kaufstermine kann die nähere Gutsbeschreibung, sowie der Kataster-Auszug bei Gericht eingesehen werden.

Den 23. Mai 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

375.

Nachdem im Versteigerungstermine den 18. dß. Mts. ein Angebot auf das dem Moritz Wenzl zu Passau gehörige reale Badergewerbe zu St. Nikola nicht gelegt wurde, so wird solches dem zweitmaligen Verkauf unterstellt.

Digitized by Google

Streichtermin ist auf

Freitag den 15. Juni h. Js., Vormittags 11 Uhr,

im Landgerichtslokale dahier anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter den Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 19. Mai 1849.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

376.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Neukirchen beim hl. Blut betreffend.)

Durch den Tod des Pfarrers Heinrich Eberl wurde die katholische Pfarrei Neukirchen beim hl. Blute erlediget.

Dieselbe liegt in der bischöflichen Diözes Regensburg, und im k. Landgericht Kötzting in Niederbayern. Ihre Bevölkerung beträgt 3874 Seelen, und sie wird von dem Pfarrer und 2 Hilfspriestern pastorirt.

Nach der Fassion vom Jahre 1834 besteht das Einkommen dieser Pfarrei in 1249 fl. 46 kr. und die Lasten betragen . . 748 fl. 36¾ kr.

---

wornach sich ein jährliches reines Einkommen entziffert von . . 501 fl. 9¼ kr.

Die Oekonomie erfordert einen Knecht, eine Magd, zwei Pferde und vier Kühe.

Geeignete Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei dem unterfertigten Magistrate, dem das Jus praesentandi zusteht, einzureichen.

Neukirchen beim hl. Blut am 24. Mai 1849.

Markts Magistrat Neukirchen.

Plöderl, Bürgermeister.

Perchtold, Marktschreiber.

377.

Nachträglich zur öffentlichen Bekanntmachung vom 24. April l. Js., die Versteigerung des Johann Löffler'schen Anwesens zu Schwimbach betr., wird beigefügt, daß man dieselbe nicht in loco Schwimbach, sondern auf Antrag der Streitstheile am Sitze des unterfertigten Gerichts am Donnerstag den 28. Juni h. Js., beschäftigen werde.

Am 19. Mai 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

378.

(Die Ermittlung der Heimath einer in der Gemeinde Neukirchen, k. Landgerichts Altötting, aufgegriffenen taubstummen Mannsperson betr.)

Am 19. l. Mts. wurde in der Einöde Voglsamm, Gemeinde Unterneukirchen d. G., ein vagirender Bursche aufgegriffen, welcher taubstumm, mit einer Legitimation nicht versehen ist, nicht schreiben und sich auch auf sonstige Weise nicht verständlich machen kann.

Da die Heimath dieses Menschen, dessen Signalement unten nachfolgt, nicht ermittelt werden kann, so ersucht man sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden zur Ausmittlung der Heimath desselben geeignete Nachforschungen zu pflegen und ein allenfallsiges Resultat anher bekannt zu geben.

Altötting den 27. März 1849.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder.

Signalement.

Größe 5′, 7″, wahrscheinliches Alter 18 — 20 Jahre, Haare braun und lang, Augen grau, Nase etwas aufgestumpft, Gesicht länglicht, Mund proportionirt, Bart außer auf der Oberlippe einen Anflug von brauner Farbe, keinen, Statur mittlere, alle Zähne.

Digitized by Google

Kleidungsstücke:

Trägt einen ganz zerrissenen gestrickten wollenen Janker von grüner Farbe, eine schon abgetragene Weste von schmutzig gelber Farbe mit blauen oder grünen kleinen Blümchen, ein baumwollenes Halstuch roth und lila gestreift, ein altes Hemd von ordinärer Leinwand ohne Merkzeichen, eine zerrissene schwarze lange Hose und Schuhe von Kalbleder, dann eine Kappe, schon abgetragen von schwarzem Tuch mit kleinem Schild. —

379.

In Sachen Anna Kager, Schuhmacherstochter zu Neukirchen, und ihrer Kindeskuratel gegen Anton Rank, Häuslerssohn von dort, wegen Vaterschaft und Kindesnährung hat die Klagspartei gebeten, ihren einzigen Zeugen zu vernehmen, indem derselbe die Wanderschaft anzutreten vor hat.

Dieser Bitte wurde entsprochen, um nicht diese Streitsache in ihrem Gange aufzuhalten.

Dieses Zeugenverhör liegt unverschlossen bei den Akten; es ist gestattet, dasselbe einzusehen, sich davon einen Extrakt, oder eine Abschrift zu nehmen, und wird zur Abgabe einer allenfallsigen Deduktion eine Ausschlußfrist von 28 Tagen vorgesetzt.

Eröffnet wird, daß eine Gegenweisung nicht eingelaufen sei.

Den 19. Mai 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

380

Da in dem Versteigerungstermine vom 19. d. Mts. sich keine Kaufsliebhaber für das Bauernanwesen der Wittwe Anna Maria Amerl zu Kasberg, wie solches bereits in der öffentlichen Bekanntmachung vom 17. März l. Js. näher beschrieben worden, eingefunden haben, so wird auf weitern Antrag eines Hypothekar-Gläubigers das fragliche Anwesen dem zweimaligen Verkaufe unterstellt und hiezu auf

Donnerstag den 28. Juni, Vormittags 9 — 12 Uhr,

in der Amerl'schen Wohnung zu Kasberg anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 2339 fl. 40 kr. erfolgt.

Am 20. Mai 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

381.

(Gerichtliche Veräußerung des Vitus Seidl'schen Anwesens von Mühlhausen betr.)

Das Anwesen der Vitus und Gertraud Seidl'schen Eheleute zu Mühlhausen wird, nachdem sich bei der ersten Versteigerung ein Käufer nicht eingefunden hatte, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf

Freitag den 13. Juli, Nachmittags 2 Uhr,

Termin anberaumt im Wirthshause zu Mühlhausen, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 22. März dß. Js. Intelligenzblatt Nr. 259, Nürnberger-Correspondent Nr. 2834 und Abensberger-Wochenblatt Nr. 2 zurückbezogen.

Abensberg am 16. Mai 1849.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

Digitized by Google

382.

Auf Imploration eines Gläubigers wird das Anwesen des Johann Bachmaier, Söldners von Eggerszell, bestehend aus dem Wohnhause nebst Stallung und Hofraum, dann Getreidstadel sammt Wagenschupfe, Backofen, Gumpbrunnen, 0 Tagw. 30 Dez. Gras- und Baumgarten, 38 Tagw. 21 Dez. Aecker, 7 Tagw. 84 Dez. Wiesen, 14 Tagw. 17 Dez. Waldungen und 2 Tagw. 83 Dez. Oedungen im Schätzungswerthe von 4905 fl. 40 kr. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf

Donnerstag den 12. Juli d. J., von 9 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags in Eggerszell

Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolge.

Die auf dem Anwesen ruhenden Abgaben können aus den Akten ersehen werden.

Den 11. Mai 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

383.

In dem Schuldenwesen des Söldners Georg Oberberger von Teisnach wird zur Liquidation seines Schuldenstandes, dann zum Versuche einer gütlichen Vereinigung dieses Debitwesens

auf Dienstag den 26. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

dahier Tagsfahrt bestimmt.

Es werden hiezu die Gläubiger des Georg Oberberger unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die Nichterscheinenden der Uebereinkunft oder den Anträgen der Mehrzahl der Erschienenen als zustimmend erachtet würden.

Am 12. Mai 1849.

Königl. Landgericht Viechtach im Walde.

Belzer, Landrichter.

384.

(Peter Neumüller wegen Auswanderung nach Nord-Amerika betreffend.)

Peter Neumüller, Binder von Niederhausen, ist Willens mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern, alle diejenigen welche gegen ihn eine Forderung zu machen haben, werden aufgefordert, binnen sechs Wochen von heute ihre Ansprüche bei der unterfertigten Behörde geltend zu machen, widrigenfalls nach Umfluß dieser Zeit dem Gesuchsteller die erbetene Auswanderung bewilligt werden würde.

Am 24. Mai 1849.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

Digitized by Google

385.

Vom kgl. Landgerichte Landshut wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß das halbe Leerhaus Nr. 4 zu Berg des Kleingütlers Mathias Altschäffl daselbst zur Hilfsvollstreckung öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dasselbe ist erbrechtig zur Hofmark Berg, und gibt dahin jährlich 45 kr. Sift, und wurde am 24. Februar 1843 um 900 fl. erkauft, welche als Schätzungswerth gelten, was mit allem, was sonst über das ausgebotene Anwesen bei Gericht bekannt ist, in der Registratur des Landgerichts eingesehen werden kann.

Zur Versteigerung ist Tagsfahrt auf

Montag den 2. Juli l. Js., Nachmittags 2 Uhr,

im Wirthshause zu Berg anberaumt, wozu Kaufslustige hiemit vorgeladen werden.

Den 21. Mai 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

Außerordentliche Beilage

zum Intelligenzblatt von Niederbayern. Nro. 42.

Sonnabend den 2. Juni 1849.

Ad Num. 18775.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Programm zum Central-Landwirthschafts-Feste 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem untenstehend das Programm für das dießjährige Central-Landwirthschafts-Fest in München bekannt gemacht wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizei-Behörden in Niederbayern der Auftrag, für dessen alsbaldige Veröffentlichung in allen Gemeinden nnd überhaupt für die möglichste Verbreitung dieses Programms angemessene Fürsorge ungesäumt zu treffen.

Zugleich haben die Distriktspolizei-Behörden die Vorstände der landwirthschaftlichen Distrikte auf die genaue Einhaltung der für die Einsendung der Bewerbungs-Dokumente aller Cathegorien festgestellten Termine, und auf die bezüglich der Form des Inhalts und der Beglaubigung gegebenen Normativ-Bestimmungen aufmerksam zu machen, und an die Gemeindeverwaltung als primitive Zeugnißaussteller angemessene Belehrung zugehen zu lassen, zu welchem Zwecke eine Zusammenberufung sämmtlicher Gemeindevorsteher und mündliche Unterredung mit denselben am zweckmäßigsten erscheinen dürfte, indem Zeugnissen, welche entweder nach Ablauf oder nicht in der für die einschlägigen Preis-Bewerbungs-Cathegorien deutlich vorgeschriebenen Form einlaufen, durchaus keine Folge zu Theil werden kann.

Es wurde zwar bisher alljährlich bei Bekanntgabe des Festprogramms die Weisung erlassen, dahin zu wirken, daß die Bestimmungen des Programms möglichst verbreitet und begriffen werden, allein die seitherige Erfahrung zeigte, daß sowohl von Seite der Gemeindeverwaltungen, welche die Bewerbungszeugnisse auszustellen haben, als von Seite der den Thatbestand der betreffenden Leistungen, und ihre Verdienstlichkeitsgrade bestättigen sollenden Distrikte, die in dem Festprogramme gegebenen Vorschriften höchst mangelhaft berücksichtiget wurden, sowie, daß die Preisbewerber selbst das Programm nicht gelesen hatten, sonach bezüglich der zu gültigen Preis-Concurrenz nothwendigen Ausweisrequisite in der Regel in gänzlicher Unkunde schwebten, was zur Folge hatte, daß aus einem oder dem andern Grunde manch verdienstliche und preiswürdige Leistung zum Nachtheil der Preisbewerber ausser Beachtung gesetzt werden mußte.

Man erwartet daher im Interresse der Sache von dem Eifer der Distriktspolizei-Behörden, daß dieselben diese Uebelstände möglichst zu heben bemüht sein werden.

Landshut, den 23. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Programm

zu dem

Central-Landwirthschafts-Feste in München 1849. *)

Der Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs vom 16. April l. J. zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern im laufenden Jahre Sonntag den 7. Oktober in München abgehalten werden.

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzt werdenden Preise bringt man nachstehende normative Bestimmungen behufs genauer Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß.

§. I.

Preise für allgemeine und specielle Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praetischen Landwirthschaft.

Acht goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Dukaten sammt Ehrendiplome;
vier und zwanzig große silberne Medaillen sammt Ehrendiplome, und
sechs und dreißig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplome.
Zur Bewerbung um diese Preise eigenen sich:

A) In Rücksicht auf allgemeine Leistungen.

Jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtnng der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtbesitzes in allen seinen Betriebszweigen mit legal nachgewiesenen günstigem Erfolge eingeführt haben.

B) In Rücksicht auf specielle Leistungen.

Jene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1. durch Beurbarung öder Gründe; durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen;
2. durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;
3. durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngungsstoffe, sowie durch Auffindung und Benützung von Mergel-Lager, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Güllegruben;
4. durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5. durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge;

*) Vom General-Comité eingesendet den 7. März l. J., von den k. Ministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinschaftlich begutachtet u. mit allerhöchster Genehmigung zurückgeschlossen den 16. April 1849.

Digitized by Google

6. durch gelungenen größeren Ausbau solcher Getreidarten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;
7. durch gelungenen Anbau von Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung deßfallsigen Samens;
8. durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung deßfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solche Rohstoffe;
9. durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Trauben-Sortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;
10. durch Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Obstkulturen und Obstbaumschulen; Einführung der örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten, Bereitung guten Obstmostes;
11. durch Verbesserung im landwirthschaftlichen Gartenbaue;
12. durch Maulbeerbaum- und Seidenwürmerzucht;
13. durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht;
13. durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes;
15. durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;
16. durch Begründung oder Erweiterung des geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe;
17. durch Einführung oder Verbreitung holzersparender Feuerungs-Vorrichtungen, Auffindung und Benützung von Holzsurrogaten; von Torf, Braun- und Steinkohlen;
18. durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter, Ausländer sowohl, als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtiget; vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben, und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind.

Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Anlage I. verfaßt sein und den in §. VI. gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;
b) bei allen Leistungen die Größe und den Erfolg derselben genau und gewissenhaft bezeichnen und constatiren, daß solche Leistungen im Laufe der letzten vier Jahre 1846, 1847, 1848 und 1849 stattgefunden haben, indem für allenfalls

Digitized by Google

in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Konkurrenz nicht eröffnet ist; auch müssen:

c) den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein und ad 10 derlei von Obstmost, endlich jenen ad 12 Muster von Cocons; endlich muß:

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeldliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend, oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen begreiflichermaßen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

drei goldene Medaillen, jede im Werthe von vier Dukaten, sammt Ehrendiplomen;
neun große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen;
vier und zwanzig kleine silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen; und zwar:

1) für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen, oder in ihren einzelnen Zweigen, namentlich auch in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirung vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten und Entwurzlung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet, und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;
2) für diejenigen Seelsorger und Schullehrer, welche abgesehen von allenfallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe sich in gleicher Richtung indirekte einwirkend ausgezeichnet haben;
3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher
   a) deren Einflüsse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter Lit. B. 1 bis einschlüßig 18 als preiswürdig bezeichnet werden, oder
   b) sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, zu Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zu Begründung holzersparender Einrich-

Digitized by Google

tungen, zu Herstellung von Gemeindebacköfen, Obstdörren und Waschhäusern, Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II, und in denselben ist gleichfalls legal zu constatiren, daß die fraglichen Leistungen in den letzten vier Jahren 1846, 1847, 1848 und 1849 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Cathegorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Insoferne von Seite der Beamten, Seelsorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen in eigenem Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch mehrjährige, bei ein und derselben Herrschaft, ohne mit derselben in Verwandtschafts-Verhältnissen zu stehen, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets gepflogener tadelloser Aufführung hervorgethan haben, sind zur Preise-Bewerbung vier und sechzig kleine silberne Vereins-Medaillen sammt Ehrendiplomen ausgesetzt.

Denjenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von 40 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, wird als besondere Auszeichnung die große silberne Vereins-Medaille sammt Ehrendiplome zuerkannt werden.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen von Gemeinden.

Es werden für 1849 vier Preise ausgesetzt:

Die beiden ersteren bestehend aus einer großen silbernen Medaille, einem Ehrendiplome und Preisbuche, dann Schäufel- und Hänfelpfluge.

Die beiden andern aus einer großen silberner Medaille, einem Ehrendiplome und Preisbuche.

Diese vier Preise sind ausschließend zur Bewerbung eröffnet für diejenigen Gemeinden, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben, durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende, Leistungen, als:

1) Durch allgemein eingeführte regelrechte und verständige Anlage sämmtlicher Düngerstätten des Ortes, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser

Digitized by Google

letziern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe, durch Anlegung von Güllegruben in jedem Anwesen des betreffenden Dorfes und durch allseitig zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Compost-Dünger oder Anwendung der Mergelung, oder:

2) durch allgemeine oder theilweise Arrondirung;

3) durch Ausführung ausgedehnter u. durchgreifender Ent- u. Bewässerungs-Anstalten;

4) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo triftiger Gründe wegen die Commun-Weidenschaft lokal nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;

5) durch Veredlung des örtlichen Viehstandes;

6) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;

7) durch Einführung holzersparender Heitzungs-Vorrichtungen, insbesondere durch Errichtung von Gemeindebacköfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen Ackergeräthe bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens, stehen als Gemeindegut unter der Verwahrung der Gemeinde-Behörde und können von sämmtlichen Gemeindegliedern und Insassen unter gehöriger Aufsicht benützt werden.

Gleicher Fall tritt ein bezüglich des Preisebuches, welches den Ortsbewohnern zur lehrreichen Benützung im Bereiche ihres Standes und Berufes dienen soll.

Die mit dem einschlägigen Preise verbundene Medaille erhält als Eigenthum derjenige Ortsvorstand, oder dasjenige Gemeinde-Individuum, dessen Bemühungen vorzugsweise das Zustandekommen der angeführten Leistungen zuzumessen ist.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage IV. und in diesen Zeugnissen muß behufs des Zuerkennens der Medaille auch derjenige Vorsteher oder sonst verdiente Mann ausdrücklich benannt werden, dessen Einflusse die Gemeinleistungen zunächst entsprochen sind.

§. V.

A. Preise für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatleins.

Um die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländisch gezogenen Saatleins zu befördern, und zu dessen Kultur anzueifern, setzt das General-Comité in seiner Eigenschaft als landwirthschaftliches Kreis-Comité (für Oberbayern) für Oberbayern aus oberbayerischen Kreis-Comité-Fonds drei Preise zur Bewerbung aus, der erste in einer vollständigen Garnitur bestvervollkommneter Hecheln sammt Ehrendiplome, die beiden andern aus einer großen silbernen Medaille sammt Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe des oberbayerischen Kreises bewerben, welche gemäß der im Centralblatte Jahrgang 1838 Seite 51 — 68 und Jahrgang 1840 Seite 385 — 396 bekannt gemachten Anleitungen im Jahre 1848 einen in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatlein in einer entspre-

Digitized by Google

hend ansehnlichen Quantität, welche nicht unter drei Schäffel bayerisch betragen darf, selbst gezogen haben.

Die nach dem Formular Beil. V. verfaßten Zeugnisse müssen jedoch neben der Selbsterzeugung des Samens durch die Bewerber, auch den Umfang des mit Saatklein bebauten Areals in bayerischen Tagwerken und Dezimalen genau aussprechen. Auch ist die Beigebung von Mustern unerläßlich, welche

1. mit dem Siegel der Gemeinde und des Distrikts-Vorstandes oder seines Stellvertreters zu versiegeln sind;
2. der Qualität des erzielten Gesammt-Samens genau entsprechen;
3. vermöge ihrer Quantität zur Prüfung der Leistung hinreichen.

B. Preise für erfolgreiche Bestrebungen zur allgemeinen Einführung des Ochsen-Gespannes bei dem Oekonomiebetriebe im Kreise Oberbayern.

Hiefür werden aus oberbayerischen Kreis-Comité-Fonds für diejenigen Landwirthe aus Oberbayern, deren Beispiel und Einfluß beizumessen ist, daß in einer größeren Gemeinde, in welcher bisher auf den bäuerlichen Oekonomien fast ausschließend Pferde-Anspan im Gebrauche war, nunmehr die Mehrzahl der Landwirthe Ochsen-Gespanne zum Oekonomiebetriebe halten, als Preise ausgesetzt:

Drei große silberne Medaillen sammt Ehrendiplomen.

§. VI.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I, II, III, IV und V.

Sämmtliche Zeugnisse zu §§. I, II, III, IV und V (siehe Formulare Beilagen I. II, III, IV und V) werden, so ferne die Bewerber dem Kreise Oberbayern angehören, direct oder durch den landwirthschaftlichen Distrikt, so ferne die Bewerber einem der sieben äußeren Kreise angehören, durch das betreffende Kreis-Comité an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen oberbayerischer Bewerber müssen spätestens am 1. September dieses Jahres bei dem General-Comité eingelaufen sein, die übrigen müssen spätestens am 15. August dieses Jahres in Händen der treffenden Kreis-Comités sich befinden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. September zu dem Einlaufe des General-Comités gelangt seien, da später eintreffende durchaus nicht mehr berücksichtiget werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programms genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die Zeugnisse Formular I. III. und V sind von der treffenden Gemeinde-Behörde *)

*) In dem diesseits rheinischen Bayern Stadt oder Markt, Magistrat, Gemeinde-Verwaltung; in der Pfalz Bürgermeisteramt.

Digitized by Google

auszustellen. Auf jedem Gemeinde-Zeugnisse muß zugleich das Gutachten des einschlägigen landwirthschaftlichen Distrikts-Vorstandes, und in dessen Abwesenheit oder Verhinderungsfalle das Gutachten seines Stellvertreters, oder wenn der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt sein sollte, das Gutachten der Distrikts-Polizei-Behörde beigefügt sein, und dieses Gutachten muß

1) das Gemeinde-Zeugniß, sofern selbes nicht klar oder bestimmt genug lauten sollte, gehörig vervollständigen,
2) angeben,
   a) daß der Vorstand des landwirthschaftlichen Distriktes, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, oder wenn der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt sein sollte, die Distrikts-Polizei-Behörde die Angaben des Preise-Bewerbers geprüft, und
   b) ob der Begutachende sie als wahr, und den Voraussetzungen des Programmes gemäß erkannt hat.

Diese in den Formularien deutlich vorgeschriebene Bestätigungsweise ist allein gültig und jede andere ausweichende Wendung oder Fassung, sowie die bisher, öfters beliebten allgemeinen Ausdrücke „kontrasignirt, legalisirt, beglaubigt," werden, als dem Zwecke nicht entsprechend, als ungenügend anerkannt und ziehen unnachsichtlich den Ausschluß von der Preiszuerkennung nach sich.

Die Zeugnisse Formular II. und IV. stellt der Distriktsvorstand allein aus. Sollte der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht organisirt sein, so kommt die Ausstellung der Zeugnisse Formular IV., dann Formular II., so weit es sich von Seelsorgern, Lehrern und Gemeinde-Vorstehern handelt, der Distrikts-Polizei-Behörde zu, und genügt zu jenem Formular II, so weit es sich von dem Beamten selbst handelt, eine gemeinsame Bestättigung aller Gemeinden des Polizei-Distriktes.

Zu bemerken kommt noch, daß der Verein für dieselbe Leistung nur einmal einen Preis gewähren kann, daß also solche Bewerber, welche bereits Preise an den Kreisfesten für eine bestimmte Leistung erlangt haben, zwar von der gleichmäßigen Concurrenz bei dem Centralfeste nicht ausgeschlossen sind, aber statt der sie allenfalls treffenden Medaille blos das Ehrendiplom und die ehrende Erwähnung in dem Festberichte empfangen.

§. VII.

Preise für die vorgeführten landwirthschaftlichen Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschafts-Feste zu Ausstellung, Musterung und Preis-Concurrenz vorgeführt werdenden landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A) Für die schönsten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Hengste.

a. Sechs Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplome, und zwar:

Digitized by Google

Erſter Preis fünfzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis dreißig bayeriſche Thaler.
Dritter Preis vier und zwanzig bayeriſche Thaler.
Vierter Preis ſechszehn bayeriſche Thaler.
Fünfter Preis zwölf bayeriſche Thaler.
Sechster Preis zehn bayeriſche Thaler.

b. Zwölf Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

B. Für die ſchönſten zur Zucht tauglichen 3½ bis 4½ jährigen Stuten.

a. Sechs Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:

Erſter Preis fünfzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis dreißig bayeriſche Thaler.
Dritter Preis vier und zwanzig bayeriſche Thaler.
Vierter Preis ſechszehn bayeriſche Thaler.
Fünfter Preis zwölf bayeriſche Thaler.
Sechster Preis zehn bayeriſche Thaler.

b. Zwölf Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

Bezüglich der von dem Münchener Jokey-Club für Emporbringung der Pferdezucht auch im heurigen Jahre zur Concurrenz ausgeſetzten Preiſe wird auf das einſchlägige Special-Programm Beilage XI. hingewieſen.

C. Für die vorzüglichſten 1½ bis 2 jährigen zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die vier Schaufelzähne noch nicht vollkommen gebildet ſind.

a. Vier Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:

Erſter Preis fünf und zwanzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis zwanzig bayeriſche Thaler.
Dritter Preis fünfzehn bayeriſche Thaler.
Vierter Preis zehn bayeriſche Thaler.

b. Sechs Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

D. Für die beſten 3 bis 4 jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a. Vier Hauptpreiſe mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:

Erſter Preis fünf und zwanzig bayeriſche Thaler.
Zweiter Preis zwanzig bayeriſche Thaler.
Dritter Preis fünfzehn bayeriſche Thaler.
Vierter Preis zehn bayeriſche Thaler.

b. Sechs Nachpreiſe, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome beſtehend.

Digitized by Google

E. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a. Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:

Erster Preis zwanzig bayerische Thaler.
Zweiter Preis zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis zehn bayerische Thaler.
Vierter Preis acht bayerische Thaler.

b. Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Körperbau bedingt.

F. Für die Schweinzucht.

a. Drei Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:

Erster Preis zehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis sechs bayerische Thaler.
Dritter Preis vier bayerische Thaler.

b. Ein Nachpreis in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind nur für die Schweinsmütter ausgesetzt, welche sammt ihren Ferkeln auf den Musterungsplatz gebracht werden müssen.

G. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Ochsen.

a. Vier Hauptpreise mit Fahnen und Ehrendiplomen, und zwar:

Erster Preis achtzehn bayerische Thaler.
Zweiter Preis zwölf bayerische Thaler.
Dritter Preis acht bayerische Thaler.
Vierter Preis sechs bayerische Thaler.

b. Vier Nachpreise, jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger, als solche sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung, sowie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichts-Zuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlurst im Betrag von 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

Digitized by Google

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke, werden sogende Bestimmungen festgestellt:

1. Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.
2. Die Preise werden unrücksichtlich der Frage zuerkannt, ob sie dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann von demselben Viehstücke nur einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anspruch gemacht werden.
3. Die nach Formular-Anlage VI, VII, VIII, IX und X verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. VI des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein,
   a) daß die Bewerber wirklich ausübende Landwirthe, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größern oder kleinern Bauernhofes sind;
   b) daß sie das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben;
   c) daß sie für die vorgeführten Viehstücke bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keine Preise erhielten.
   d) daß die Oekonomie des Preisebewerbers überhaupt gut bestellt, daß der nach Zahl, Race und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche, und daß das Preisvieh nicht mit Vernachläßigung des übrigen Viehbestandes besonders gepflegt worden; auch müssen den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes vorgeführten Thieres beigeführt, und die Musterpakete van der treffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Distriktsvorstande oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter und im Falle des Nicht-Organisirtseins eines landwirthschaftlichen Distriktes von der Distrikts-Polizeibehörde versiegelt sein. —
4. Alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 5ten Oktober Vormittags 10 Uhr in Handen des General-Comités befinden. Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den unvermeidlichen Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein gültig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Be-

Digitized by Google

schäls- und Approbations-Atteste der k. Landgestüts-Commissionen durchaus keine Preise-Bewerbung.

5. Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegennehmen, den Preis selbst aber dem in der Preise-Ordnung Nächstfolgenden überlassen.
6. Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, erhalten von demselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst des Festberichtes beurkundet.
7. Jedem jener der Knechte und Dirnen, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine Belohnung in Geld nebst einem belehrenden Schriftchen zugestellt.

Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comités des landwirthschaftlichen Vereins für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unpartheiischen, sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein summarisches Protokoll zu führen hat und dessen Mitglieder vor Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unpartheiisch schöpfen werden.

Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch behaupten.

9. Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährig, auf dem Platze vor der k. Reitschule vor sich. Dort beginnt die Auswahl der Pferde Freitags den 5ten Oktober Nachmittags 2 Uhr, jene der übrigen Viehgattungen Samstag den 6. Oktober Vormittags 8 Uhr. Diejenigen Viehstücke, welche spätestens Samstag den 6. Oktober 8 Uhr Morgens den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preis-Concurrenz ausgeschlossen bleiben.
10. Am Festsonntage den 7ten Oktober selbst Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichnet werdenden Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben.
11. Bei der Preise-Vertheilung selbst müssen die vorgeführt werdenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zur Empfangnahme des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes zu erscheinen vermöge.

§. VIII.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage

Digitized by Google

am Eingange des Königszeltes, die in §§. I. II. III. IV. und V. ausgesetzten dagegen werden den Vorständen der einschlägigen landwirthschaftlichen Distrikte, oder wo solche etwa noch nicht constituirt sein sollten, den k. Distrikts-Polizeibehörden übermittelt, und von diesen in geziemend feierlicher Weise den betreffenden Individuen zugestellt.

§. IX.

Wenn Seine Majestät der König und die Allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschafts-Fest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die zu erbittende allerhuldreichste Besichtigung der in den einschlägigen Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke und an die gleichmäßig nachzusuchende allergnädigste Einsichtnahme der in der Bude des General-Comités zur Schau ausgestellten landwirthschaftlichen Produkte und Geräthe reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben, und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das desfallsige Spezial-Programm des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt (Beilage XII.) auseinandersetzt.

§. X.

Montag den 8ten Oktober wird während des Laufes des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese gehalten.

§. XI.

Montag den 8ten Oktober Nachmittags 2 Uhr findet in dem k. Odeongebäude die durch §. 21 der Satzungen gebotene öffentliche Sitzung des landwirthschaftlichen Vereins für den Kreis Oberbayern statt.

§. XII.

Dienstag den 9ten Oktober Vormittags 10 Uhr wird in demselben Gebäude die durch §. 22 der Vereinssatzungen vorgeschriebene öffentliche General-Versammlung der Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins abgehalten, welche neben der Ablage des Rechenschaftsberichtes einer allseitigen Besprechung der landwirthschaftlichen Interessen des Königreichs gewidmet ist.

Diejenigen Vereins-Mitglieder, welche hiebei öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, mindestens zwei Tage vorher das General-Comité hievon in Kenntniß zu setzen.

§. XIII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereines, Türkenstraße Nr. 2., sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche und der Anschauung des Publikums geöffnet.

Digitized by Google

§. XIV.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschafts-Festes von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen ist eine eigene Kundgabe erschienen, welche die Beilage XII. gegenwärtigen Festprogramms bildet.

§. XV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis- und Lokal-, Intelligenz-, dann durch die übrigen öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden; überdieß ergeht an die k. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comitéen, dann an die k. Distrikts- und Lokalpolizei-Behörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Distrikte das dringende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Cathegorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und von diesen, sowie namentlich von den, die Preisbewerbungs-Zeugnisse zu begutachteuden und zu bestätigenden Distrikts-Polizeibehörden oder landwirthschaftlichen Distrikts-Vorständen nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenhaften Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, den 1. Mai 1849.

Das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der stellvertretende Vorstand
v. Hofstetten.

Der Sekretär Krötz.

Scherer, Aktuar.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. I., allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammtgebiete der practischen Landwirthschaft betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen: (Vor- und Zunahme)
Eigenschaft: (ausübender Landwirth).
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:

Digitized by Google

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. I. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1846, 1847, 1848 und 1849 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, so wie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Leistungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seien, bezeugt nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeisteramt)

(Siegel) Unterschriften:
a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N. hat die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Distriktes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Distrikts-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VI. des Fest-Programms ausgesprochen).

Datum.

(Siegel) (Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N.

Bemerkung. Sollte in dem resp. Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituirt seyn, so ist das vorstehende Gutachten gleichmäßig von der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde zu supliren.

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbung nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten, Seelsorger, Schullehrer und Gemeinde-Vorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name: (Vor- und Zuname)
Eigenschaft: (kgl. Beamter, oder Pfarrer, Schullehrer oder Gemeinde-Vorstand)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:

Digitized by Google

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1846, 1847, 1848 und 1849 ausgeführten Leistungen:

(Hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

A) Bei Bewerbungen von Beamten.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Leistungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Vorstände sämmtlicher Gemeinden des ganzen Amtsbezirkes und die mitunterfertigten, als Zeugen beigezogenen Gemeindemitglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seyen, bestätigen nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Datum.

Gemeinde-Verwaltung N.
(in der Pfalz das Bürgermeisteramt)

Siegel) Unterschriften:

a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

(Hier folgen sich die Fertigungen aller im Amtsbezirke des preiswerbenden Beamten liegenden Gemeinde-Verwaltungen mit den entsprechenden Unterschriften.)

Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N. hat die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(Hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftl. Distriktes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Distrikts-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VI. des Festprogrammes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel) (Unterschrift und Fertigung des Vorstandes oder stellvertretenden Vorstandes des landwirthschaftlichen Distrikts N. N.)

B) Bei Bewerbungen von Seelsorgern, Schullehrern und Gemeinde-Vorständen.

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distrikts N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Distrikts-Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätiget der unterzeichnete Distrikts-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VI. des Festprogrammes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel) (Unterschrift und Fertigung des Vorstandes oder stellvertretenden Vorstandes des landwirthschaftlichen Distrikts N. N.)

Digitized by Google

Bemerkung. Sollte in dem resp. Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituirt seyn, so ist das vorstehende Gutachten zu B gleichmäßig abermal von der vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde zu supliren, und genügt bei A das Zeugniß aller Gemeinden des Distriktes ohne Gutachten der vorgesetzten Behörde.

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III. landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete
Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III. ausgesetzten Ehrenpreise für den

Namen (Vor und Zunahme des Dienstboten)
Eigenschaft, hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente, und

c) daß derselbe mit der Dienstherrschaft in keinem Verwandtschafts-Verhältnisse stehe.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Bemerkung. Diesem Zeugnisse müssen zwei andere Zeugnisse und zwar versiegelt beigelegt werden, das eine von dem Gemeinde-Vorstand mit Zuziehung zweier Gemeindeglieder ausgestellt, das andere von dem Pfarrer des Ortes, wenn er Mitglied des landwirthschaftlichen Vereines ist.

In diesen letztern Zeugnissen ist eine möglichst genaue Darstellung der sowohl auf die Dienstherrschaft, als den Dienstboten Bezug habende Verhältnisse zu geben, so zwar, daß hiedurch hinreichende Anhaltspunkte sich vorfinden, um die Preiswürdigkeit dieses Individuums beurtheilen zu können.

Das erstere Zeugniß muß von dem Vorstande des landwirthschaftlichen Distriktes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätiget seyn.

Digitized by Google

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV, Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:
Name (Name der preiswerbenden Gemeinde):
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(Hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV. gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben, die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen und der Name und Stand desjenigen Individuums bezeichnet, dessen Bemühungen und Einfluß das Zustandekommen der angerühmten Leistungen der Gesammtgemeinde vorzugsweise zugemessen werden muß.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N. einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(Hier wird nun das Gutachten des Distrikts-Vorstandes in der nach Programm §. VI. vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel)

Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N.

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist das vorstehende Gutachten und die Zeugnißbestätigung gleichmäßig und conform den Programm-Bestimmungen von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu supliren.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. V. A. Gewinnung von inländisch gezogenen Saatlein betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):
Wohnort:

Digitized by Google

in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftl. Distriktes:
im Kreise Oberbayern

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschafts-Feste dieses Jahres §. V. ausgesetzten Ehrenpreise für im Kreise Oberbayern im Jahre 1848 selbst gezogenen Saatlein, und zwar auf den Grund nachstehenden Ausweises:

(Folgt nunmehr eine genaue und ausführliche, klar und deutlich gegebene Darstellung und Beschreibung der fraglichen Leistungen, unter Hinblick auf die nach Programm §. V. dießfalls aufgegebenen Bedingnisse, namentlich bezüglich des genügenden Ausweises über die Größe und den Erfolg der Leistung, so daß die mit derlei Lein bebaute Bodenfläche in Tagwerk und Dezimalen ausgedrückt, das ausgebaute Saatquantum mit Bezeichnung des Bezugsortes der Leinsaat [ob z. B. Rigaer oder Innthaler, oder inländisch bayerischer Lein] und die Größe der Gesammternte genau bezeichnet erscheint.)

Bemerkung. Dem Zeugnisse muß peogrammgemäß ein mit dem Siegel der Gemeinde-Verwaltung und jenem des landwiethschaftlichen Distrikts-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt sein sollte, mit jenem der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde veeschlossenes Muster des gewonnenen Saatleins, in Qualität mit jener der Gesammt-Saatleineente vollkommen correspondirend, und in Quantität zur genügeuden Peüfung zureichend, beigefügt werden.

Bestätigung.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände von uns nachunterschriebenen Gemeindegliedern als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seien, ferner daß das in der Anlage beigefügte, unter unserm Siegel verschlossene Muster des von dem Preisbewerber selbst gezogenen inländischen Saatleins in Qualität mit dessen derlei Gesammternte vollkommen correspondire und zum Zwecke der Preisbewerbung nicht besonders ausgesucht oder ausgeputzt worden sei, bestätiget nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(in der Pfalz das Bürgermeisteramt.)

(Siegel) Unterschrift

a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distrikts N. N. hat in Conformität der Bestimmungen des Programmes §. VI. die in vorstehendem Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung und Prüfung unterworfen, und bestätiget die Wahrheit des oben spezifizirten Thatbestandes.

Datum

(Siegel) Unterschrift u. Fertigung des Vorstandes (oder stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N.

Bemerkung. Sollte in dem resp. Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituiet sein, so ist das Gutachten des Distriktsvorstandes in ganz consoemer Weise, wie oben vorgezeichnet, programmgemäß abermals von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu supliren.

Digitized by Google

B. Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise Oberbayern

bewirbt sich um die nach Programm §. V. B. ausgesetzten Ehrenpreise für die erfolgreiche Einführung von Ochsengespann zum Oekonomiebetriebe, und zwar auf den Grund nachstehenden Ausweises:

folgt nun eine ausführliche Darstellung des bisherigen landwirthschaftlichen Betriebes, bezüglich der Anzahl der Pferdegespanne, die in der Gemeinde früher gehalten wurden, sowie der jetzt noch vorhandenen Pferde- und der neu eingeführten Ochsengespanne mit Angabe der Zeit der Einführung der Letzteren.

Bestätigung.

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sei, bezeugt pflichtgemäß

Datum

die Gemeinde-Verwaltung.

(Siegel) Unterschriften:

a) des Gemeinde-Vorstandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Nun folgt das durch das Programm §. VI. bedingte Gutachten des Distrikts-Vorstandes und dessen hierauf auszusprechende Bestätigung der Leistungen der Preisbewerbers.

Datum

Unterschrift des Vorstandes (oder stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N.

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preise-Bewerbungen nach Programm §. VII. A. et B., Zuchthengste und Zuchtstuten betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.)
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:

Digitized by Google

führt zum heurigen Central-Landwirthschafts-Feste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):

von Farbe:
Abzeichen:
Höhe (Faust, Zoll):
wann geboren:
sohin dermaligen Alters:
Abstammung, Vater (ob Landgestütbeschäler, dessen Name):
Mutter (ob Landstute oder welcher Race):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:

a) von Geburt her oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . , sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . . Jahren . . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für dieses oben beschriebene Pferd beim Central-Landwirthschafts-Feste zu München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezim. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Der Gesammtviehstand des Preisbewerbers, bestehend in . . . Stück Pferden . . . Stück Rindvieh . . . Stück Schafen . . . Stück Schweinen befindet sich in . . . Zustande, und es wurde das oben beschriebene zur Preisconkurrenz vorgeführt werdende Pferd nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sei, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum

die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel) Unterschriften:

a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualificirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauen Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N.

(Siegel) Unterschrift.

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituirt sein sollte, so ist die vorstehende Bestätigung conform den Programm-Bestimmungen von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu supplren.

Digitized by Google

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. C. et D.; Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschafts-Feste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)
von Farbe:
Abzeichen:
Höhe:
Länge:
Alter:
Abstammung (Race, Kreuzung):
Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . ., sohin in eigener Wart . . . Jahre . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für dieses vorbeschriebene Viehstück beim Central-Landwirthschafts-Feste in München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezim. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand in . . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Stück Schweinen bestehend, befindet sich in einem . . . . Zustande und es wurde das oben bezeichnete zur Preiskoncurrenz vorgeführt werdende Viehstück nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes **besonders** gepflegt.

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sei, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Datum.

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel)

Unterschriften:

a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel)

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N.

Unterschrift:

Digitized by Google

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist die vorstehende Bestätigung programmgemäß von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde, wie im vorhergehenden Zeugnißformular näher bezeichnet zu suppliren.

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. E., die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieß:
Name (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distriktes:
landwirthschaftlichen Distriktes:
im Kreise:
führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München
Widder
Mutterschafe } (Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke):
Lämmer

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:
a) von Geburt her, oder
b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung, zählt im Ganzen:
Widder
Mutterschafe } (Anzahl der Stücke):
Lämmer

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1848 . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser veredelten Schafheerde seit . . . , und hat für diese gegenwärtig zur Preiskoncurrenz gelangenden Stücke beim Central-Landwirthschafts-Feste noch keine Preise erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . . .

Die zur Preiskoncurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke wurden nicht auf Kosten und mit Vernachläßigung des übrigen Viehstandes des Eigenthümers besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezim. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Dessen Gesammtviehstand, bestehend in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen, befindet sich in einem . . . Zustande.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel der Gemeinde-Verwaltung und jenem des landwirthschaftlichen Distrikts-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt sein sollte,

Digitized by Google

jenem der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programmes beizulegen.)

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sei, bezeugt sammt der Aechtheit des unter Gemeinde-Siegel verschlossenen, hier angebogenen Wollmusters pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel)

Unterschriften:

a) des Gemeinde-Vorstandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß, so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters, bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

Der Vorstand (stellvertretender Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N.

(Siegel)

Unterschrift:

Bemerkung. Im Falle in dem beteeffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist vorstehende Bestätigung des Distrikts-Vorstandes programmgemäß von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu supliren.

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbung nach Programm §. VII. F., die Schweinezucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Name: (Vor- und Zuname):

Eigenschaft: (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distriktes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschafts-Feste zu München

a) Schweinsmütter (Anzahl) mit ihren

b) Ferkeln (deren Anzahl).

Der Preisbewerber hat diese Schweinsmütter erzogen:

a) von Geburt her, oder:

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in

a) Schweinbären (Anzahl)

b) Schweinsmütter (Anzahl).

Digitized by Google

Derselbe hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1848 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke beim Central-Landwirthschafts-Feste noch keine Preise erhalten. Diese fraglichen Stücke wurden nicht auf Kosten und zum Nachtheile des übrigen Viehstandes, der in . . . . Pferden, ... Stück Rindvieh und . . . . . Schafen besteht, und in . . Zustand sich befindet, besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, bestehend in . . Tagw. . . Dezim. befindet sich in einem . . Zustande.

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sei, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel) Unterschriften:

a) des Gemeinde-Vorstandes,

b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

(Siegel) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N.

Unterschrift:

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist vorstehende Bestätigung des Distrikts-Vorstandes programmgemäß von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu suppliren.

Beilage X.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. G., das Mastvieh betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieß:

Name (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distriktes:

landwirthschaftlichen Distriktes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mast-Ochsen.

Bezeichnung:

a) des Alters:
b) der Farbe und Abzeichen:
c) Höhe und Länge:
d) Gewicht vor der Mastung:
e) dermaliges Gewicht:
f) die Mastung hat gedauert:
von . . . . . bis . . . . . also . . . Wochen;
g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . . . .
h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag . . .

Der Eigenthümer hat für dieses Mastvieh am Central-Landwirthschafts-Feste noch keinen Preis erhalten.

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Pferden, ... Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen und befindet sich in einem . . . . Zustande.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezim. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Daß der in vorstehender Darstellung aufgeführte Thatbestand durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden sei, bezeugt pflichtgemäß unter Beidrückung des Gemeindesiegels.

Datum.

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(Siegel) Unterschriften:

a) des Gemeinde-Vorstandes,
b) zweier zu vollgültigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Distriktes N. N.

Bemerkung. Im Falle in dem betreffenden Gerichtsbezirke der landwirthschaftliche Distrikt noch nicht constituirt seyn sollte, so ist programmgemäß die vorstehende Bestätigung des landwirthschaftlichen Distrikts-Vorstandes, gleichwie in vorhergehenden Zeugnissen bemerkt, von der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu supliren.

Digitized by Google

Beilage XI.

Programm

über die von dem Münchener Jokey-Club bei Anlaß des Central-Landwirthschafts-Festes zu München im Jahre 1849 zur Beförderung der Pferdezucht ausgesetzten Preise.

Auch am dießjährigen Central-Landwirthschafts-Feste wird der Münchener Jockey-Club, im Einverständnisse mit dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines, zur Hebung und Aufmunterung der Pferdezucht zwei Preise bei der allgemeinen Preise-Vertheilung mit vertheilen lassen:

1) dreißig bayerische Geschichts-Thaler mit Diplom;
2) zwanzig » » » » »

Zur Bewerbung um diese Preise sollen diejenigen Pferde zugelassen werden, welche sich zur Cavallerie-Remontirung und zu Luxus-Reitpferden eignen.

Diese Pferde, Hengste, Stuten und Wallachen müssen:

1) in Bayern geboren und erzogen sein (auf Vater und Mutter) wird keine Rücksicht genommen,
2) mindestens 14 Faust, 3 Zoll rheinisch messen, und
3) nicht jünger als vier Jahre sein, doch so, daß ein vor dem 1. Juli 1846 geborenes Füllen am 1. Oktober 1849 als vierjährig gilt.

Ueber Namen, Stand, Wohnort des Besitzers, dann über Geburt und Aufzug des Füllens treten die bei dem landwirthschaftlichen Vereine bestehenden Bestimmungen ein; dasselbe gilt von der Zeit und dem Orte der Musterung, mit dem Bemerken jedoch, daß über Preiswürdigkeit durch ein aus der Mitte der Gesellschaft eigens dazu gewähltes Schiedsgericht entschieden wird.

Auch solche Pferde, welche bei dem landwirthschaftlichen Vereine um Preise concurriren, und solche erhalten haben, sind deßhalb von dieser Preisbewerbung nicht ausgeschlossen.

München im Mai 1849.

Das Comité des Münchener Jockey-Clubs.

Carl Graf Taſcher de la Pagerie, z. Z. Sekretär.

Digitized by Google

Beilage XII.

Programm

zu dem

Oktober-Feste auf der Theresien-Wiese

am 7. Oktober 1849.

A. Pferde-Rennen.

I. Haupt- und Nach-Rennen.

Sonntag den 7. Oktober gegenwärtigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preise-Vertheilung des landwirthschaftlichen Vereines ein Pferde-Rennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1) Die Herren Bürger: Joseph Köll, Andreas Soyter, Lorenz Seidl, Johann Huber und Franz Paul Palmberger machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt, und das ganze Pferde-Rennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferde-Rennen ergeben, müssen vor der Preise-Vertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr angehört. Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Joseph Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichtes die Leitung des ganzen Rennens übertragen ist.

2) Der erste Preis besteht in 15 Dukaten, die übrigen Preise bestehen aus 24, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 9, 8, 7, 6, 5, 4, 3, 2 und 1 bayerischen Thalern.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des ersten Preises ist der Namenszug Seiner Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin gestickt; die Fahnen des zweiten, dritten und vierten Preises sind mit Gemälden geziert.

3) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile, und muß viermal umritten werden.

4) Das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 6. Oktober Nachmittags von 1 — 5 Uhr bei Herrn Franz Paul Palmberger (Gasthaus zum Augsburgerhof), die Einschreibung, und am Sonntag um 10 Uhr Morgens die Verloosung vornehmen.

5) Am 7. Oktober Morgens 8 Uhr versammeln sich die Herren Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe gehalten wird.

Digitized by Google

Nach Beendigung derſelben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeiſter mit ihren Knaben und Pferden ſich auf dem Max-Joſeph-Platze verſammeln müſſen, worauf die Preiſefahnen auf dem Rathhauſe abgeholt werden, und ſodann das Renngericht mit den Preiſeträgern, den Rennmeiſtern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge ſich auf die Thereſienwieſe begibt. Diejenigen, welche ſich zur beſtimmten Stunde auf dem Max-Joſeph-Platze nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelaſſen.

6) Jene Rennknaben, welche ſich durch Zeugniſſe ihrer Pfarrer oder Ortsvorſtände über fleißigen Schulbeſuch und gute Aufführung ausweiſen, und bei dem Rennen ſich ordentlich betragen, werden nach dem Pferderennen von dem Renngerichte mit beſonderen Denkmünzen belohnt. Ohne Vorlage dieſer Zeugniſſe wird ihnen dieſe Denkmünze nicht gegeben.

7) Die Rennknaben müſſen in weißledernen Hoſen und in Stiefeln gekleidet und mit Schirmmützen verſehen ſeyn. Mit ſolchen Kleidungsſtücken nicht verſehene, oder unreiniich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelaſſen.

Diejenigen drei Rennknaben, welche am ſchönſten gekleidet ſind, erhalten Preiſe zu 3, 2 und 1 bayeriſchen Thaler.

8) Am 14. Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einſchreibung geſchieht am Vorabende, und die Verloſung Sonntags 10 Uhr Morgens bei Herrn Palmberger, unter Leitung des obengenannten Renngerichtes und unter den nämlichen Beſtimmungen wie bei dem erſten Pferderennen.

Die Preiſe ſind 20, 16, 12, 10, 8, 6, 4, 3, 2 und 1 bayeriſcher Thaler. Zu jedem Preiſe wird eine Fahne gegeben. Auf der Fahne des erſten Preiſes iſt der Namenszug Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen geſtickt; die Fahnen des zweiten und dritten Preiſes ſind mit Gemälden geziert.

9) Beide Pferderennen ſind ohne Einlage ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch ſolche Pferde mitlaufen, welche ſich bei dem erſten Rennen nicht befunden haben.

10) Zur Vermeidung aller Unordnung haben die Herren Rennmeiſter Sorge zu tragen, daß ſich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Abſprengen bloß nach den Anordnungen des Renngerichts richten, deſſen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet ſind. Insbeſondere wird feſtgeſetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitſche oder andere dieſe erſetzende Mittel gebrauchen dürfen.

11) Sowohl bei dem erſten als bei dem zweiten Rennen werden neben den inländiſchen auch ausländiſche Pferde zugelaſſen.

II. Trab-Rennen.

Donnerstag den 11. Oktober d. Js. findet unter der Leitung des beſtehenden Renngerichtes, welches nach Stimmenmehrheit entſcheidet, ein Trabrennen auf der Thereſienwieſe unter folgenden Beſtimmungen ſtatt:

1) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutſchen Meile, und muß dreimal umritten werden.

2) Bei dieſem Rennen, zu welchem auch ausländiſche Pferde zugelaſſen werden, dürfen In- u. Ausländer, welche das zwanzigſte Lebensjahr überſchritten haben, mitreiten. Die Theil-

nehmer reiten mit Sattel und Zaum, haben sich anständig zu kleiden, und dürfen sich keiner Reitpeitsche bedienen.

3) Carriére-Reiten ist strengstens verboten und hat den Verlust des Preises zur Folge, Galopp-Reiten kann nur in vier Sprüngen gestattet werden.

4) Es werden zwölf Preise und zwar zu 36, 30, 25, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6 u. 4 bayerischen Guldenstücken ausgesetzt. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten zwei Preisfahnen mit Gemälden geziert sind.

5) Die Einschreibung der Theilnehmer an diesem Trabrennen findet am Mittwoch den 10ten Oktober Nachmittags von 1 — 5 Uhr im Gasthofe zum Augsburgerhof, und die Verloosung Donnerstag Vormittags 10 Uhr statt.

Die weiters getroffenen Anordnungen werden den Theilnehmern an dem Trabrennen bei der Verloosung eröffnet werden.

Joseph Köll.

Andreas Soyter. Lorenz Seidl.

Johann Huber. Frz. Paul Palmberger.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 8. Oktober 1849 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen seinen Anfang nehmen, und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützenordnung befugte Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogelschießen werden 5 Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 5, für den Kopf 3, für jede Klaue 2, und für die Krone 1 bayer. Thaler, in Summa 31 fl. 12 kr.

2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, die des ersten ist mit einem Gemälde geziert.

3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen, für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

4) Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen soll, muß der schwerere sein, und soll wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

5) Sollten aber noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 12ten Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen, und zwar in der Art, daß für jedes Loos zwei Schüsse gemacht werden.

6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu nehmen, auch ist gestattet, daß ein Schütze von anderen Schützen, welche wirklich auf die Scheiben oder einen Hirschen schießen, drei Loose kaufe, oder zum Schießen übernehme, so daß ein Schütze mehr als 4 Loose nie schießen darf.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich, und betragen:

das I.	Gewinnst	30 fl. — kr.
» II.	»	15 fl. — kr.
» III.	»	7 fl. 30 kr.

Digitized by Google

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die erste Fahne auf dem Haupte ist mit dem Namenszuge Seiner Majestät des Königs, die erste Fahne für den Kranz mit dem Namenszuge Ihrer Majestät der Königin, und die erste Fahne auf dem Glück mit dem Namenszuge Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen gestickt. Die zweiten Fahnen auf dem Haupte, Kranz und Glück sind mit Gemälden geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl.; es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glücke hingegen können 100 Schüsse á 15 kr. gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf Haupt und Glück sind gleich und betragen:

das I. Beste 15 fl. — kr.
» II. » 7 fl. 30 kr.
» III. » 3 fl. 45 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die zwei ersten mit einem Gemälde geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl.; — auch können 50 Schüsse á 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirsch-Schießen mit Bürschstutzen.

Auf dem laufenden Hirsch beträgt:

das I. Beste 15 fl. — kr.
» II. » 7 fl. 30 kr.
» III. » 3 fl. 45 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die erste mit einem Gemälde geziert ist.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl.; auch können 50 Schüsse á 12 kr. gekauft werden. Hiebei ist bedungen, daß auf dem Hirschstande jeder Schütze nur ein Gewehr anlegen darf.

Als Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) darf der Lauf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30½ Zoll lang sein;
b) das Gewicht von 8 Pfund 8 Loth nicht überschreiten;
c) nicht mit Fingerbügeln versehen sein;
d) muß dieser mit einem Züngeldupfer, welcher auch, ohne einzudupfen, abgedruckt werden kann, versehen sein;
e) sind die Dupfersperren gänzlich untersagt, und darf endlich
f) kein Gukerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten aufgestellt.
2) Die Entfernung des Zieles bei dem Bürschstutzenschießen beträgt 120 Schritte.
3) Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser.

Digitized by Google

4) Gewinnste werden durchgehends auf zwei Drittel der Schußzahl reguliert und ertheilt.

5) Vorbezeichnete Schießen dauern von Montag den 8ten ununterbrochen bis Donnerstag den 11ten Mittags. Am Nachmittage desselben Tages, wo das Trabrennen stattfindet, wird ausgesetzt; und wenn bis dahin nicht abgeschossen ist, wird das Schießen am Freitag den 12ten Oktober geschlossen.

6) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen, jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntage den 14ten Oktober vor dem zweiten Pferde-Rennen an die Preisträger vertheilt werden.

7) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.

8) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gemalte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß derselbe auf Haupt, Kranz und Glück geschossen hat.

Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur alle 3 Jahre einmal gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze irgend einer Schützengesellschaft einverleibt gewesen sein.

9) Jeder Schütz ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 13ten Oktober seine Schießpoiette an den Schützenaktuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.

10) Sämmtliche Beste werden frei gegeben, das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet.

11) Schließlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 8ten Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhause zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützengesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Zu diesem Behufe werden Vogllose, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls am Montag den 8ten Oktober zwischen 8 und 10 Uhr auf dem Rathhaus-Saale abgegeben.

Die Schützenmeister:

von Seite des Hofes:	von Seite der Stadt:
Hierneiß.	J. Talio.
J. B. Bernreither.	J. Graf.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Herrn Magistratsrath Bögler zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister
Dr. Bauer.

(L. S.)

Knollmüller, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 43.

Landshut, Mittwoch den 6. Juni 1849.

Inhalt. Die Agenturen der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Das Hof- und Staatshandbuch für 1849. — Die Verschleppung von Kunstschätzen aus öffentlichen italienischen Sammlungen. — Die Fleischtaxe für den Monat Juni 1849. — Ersatzmänner des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Landshut. — Die amtliche Einsendung von Todesscheinen ꝛc. der in Bayern verstorbenen kaiserlich russischen Unterthanen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19360.

(Die Agenturen der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft hat die Agentur für den Landgerichtsbezirk Eggenfelden dem Kaufmanne C. Ph. Jäger, Firma: C. Ph. Jäger et Comp. in Wasserburg an der Stelle der von den Agenturgeschäften zurückgetretenen Kaufleute J. G. Leuze et Comp. in Altötting übertragen, was aus Veranlassung einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. Mai l. Js. veröffentlicht wird.

Landshut, den 31. Mai 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 19354.

(Das Hof-Staatshandbuch für 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die neue Auflage des Hof- und Staatshandbuches für das Jahr 1849 hat die Presse verlassen und wird durch die k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition um den Preis von 1 fl. 24 kr. für das Exemplar auf Druck- und 1 fl. 48 kr. auf Schreibpapier abgesetzt werden.

Dieß wird hiemit in Folge höchsten Rescriptes des Staatsministeriums des Innern vom 26. d. Mts. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut den 1. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Tettenhamer.

Ad Num. 19412.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Verschleppung von Kunstschätzen aus öffentlichen italienischen Sammlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein Abdruck der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 27. Mai l. Js. zur allgemeinen Wissenschaft und mit dem Auftrage an die Polizeibehörden mitgetheilt, für deren Veröffentlichung in Lokalblättern möglichst Sorge zu tragen.

Landshut, den 1. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Aus den öffentlichen Sammlungen zu Rom, Florenz, Venedig und anderer italienischer Städte sind bei den in neuerer Zeit in den italienischen Staaten eingetretenen politischen Ereignissen und Zuständen Kunstschätze verschleppt worden, deren Einbringung und Veräußerung in dem Königreich Bayern möglicher Weise versucht werden kann. Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich veranlaßt, auf die Art und Weise, auf welche diese Kunstgegenstände aus den öffentlichen Sammlungen entfernt worden sind, aufmerksam zu machen und vor der Erwerbung derselben sämmtliche bayerische Staatsangehörige um so mehr zu warnen, als die Erwerber solcher Gegenstände im Falle der von Seite der rechtmäßigen Eigenthümer eintretenden Entwehrung sehr empfindliche Verluste erleiden könnten. —

Die k. Regierung, K. d. J., wird angewiesen, für die möglichste und schleunigste

Digitized by Google

Veröffentlichung dieser vorstehenden Warnung angemessene Sorge zu tragen, und dieselbe in das Kreisintelligenzblatt einrücken zu lassen.

München, den 27. Mai 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Aus Specialauftrag der General-Sekretär
Ministerialrath v. Benning.

An die k. Regierung, K. d. J.,
von Niederbayern.

Die Verschleppung von Kunstschätzen aus öffentlichen italienischen Sammlungen betr. Dietrich.

Ad Nam. 19603.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Fleischtaxe für den Monat Juni 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der im Monate Mai l. Js. gepflogenen Viehpreis-Erhebungen und im Hinblicke auf die Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 und der höchsten Ministerial-Entschließung vom 14. Juni 1847 wird die Fleischtaxe für den Monat Juni l. Js. in nachstehender Weise festgesetzt.

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

II. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

III. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

IV.

In den übrigen Polizeidistrikten Niederbayerns richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch die Regierungs-Ausschreibung vom 5. November 1844 (Kreis-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Das Kalbfleisch wird zur Zeit nicht taxirt.

Landshut den 3. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 19662.

(Ersatzmänner des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbezeichnete Personen als unständige Mitglieder und Ersatzmänner des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Landshut heute bestätiget wurden:

1. Christian Greiner, Expositus bei Sct. Sebastian,
2. von Binder, k. Postmeister,
3. Michael Königer, Nadler,
4. Anton Raab, Handelsmann,
5. Christoph Schmid, Handelsmann,
6. Xaver Graßinger, Müllermeister und
7. Philipp Neukam, Lottokollekteur;

dann als Ersatzmänner:

Ignatz Weinzierl, Bäckermeister und
Kajetan Gulielmo, Apotheker.

Landshut, den 2. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 2393.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte von Niederbayern.

(Die amtliche Einsendung von Todesscheinen ꝛc. der in Bayern verstorbenen kaiserlich-russischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Auftrag des königl. Justizministeriums vom 22., empfangen 26. d. Mts., werden sämmtliche Untergerichte angewiesen, bei künftig vorkommenden Sterbfällen russischer Unterthanen in Bayern, die Todesscheine, Pässe und alle sonstigen über die Verwandtschafts- und Standes-Verhältnisse, so wie über die Staatsangehörigkeit des Verstorbenen sich etwa vorfindenden Dokumente oder Notizen zu erholen und in Vorlage zu bringen.

Passau, den 29. Mai 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.
In legal. Abwesenheit des kgl. Präsidenten:
v. Wening.

Weener, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in Folge allerhöchster Entschließung vom 12. l. Mts. den Pfründetausch des Pfarrers zu Gramelkam, Priester Alois Schreitmüller, und des Benefiziaten zu Kothgeiserling, Priester Franz Xaver Barth, zu genehmigen, sofort dem Ersteren das Benefizium zu Kothgeiserling und dem Letzteren die Pfarrei Gramelkam zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 43. Landshut, Mittwoch, den 6. Juni 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

386.

(Das Schuldenwesen der Georg und Magdalena Lurz'schen Lederersehelente dahier betr.)

Auf den Grund der aktenmäßig vorliegenden Ueberschuldung hat die unterfertigte Behörde zufolge deßfallsiger Anträge der Kreditorschaft über das Vermögen der Georg und Magdalena Lurz'schen Lederers-Eheleute die Eröffnung des Universalkonkurses beschlossen, und nachdem letztere freiwillig dem Gantverfahren sich unterworfen, so wird sofort zur Ausschreibung der gesetzlichen Ediktstage geschritten und zwar:

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Mittwoch den 20. Juni l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

b) zur Abgabe der Einreden auf
Montag den 16. Juli l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

c) zur Abgabe der Replik und Duplik auf
Montag den 13. August l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

Tagsfahrt anberaumt, und ergeht an sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner hiemit die Aufforderung, an den bezeichneten Tagen hierorts entweder in Person oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter sich einzufinden, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus rubrizirter Gantmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben wird.

Dabei werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinschuldner in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaliger Leistung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß das Aktiv-Vermögen nach dem unterm 26. März l. Js. aufgenommenen gerichtlichen Inventar 6909 fl. 21 kr., dagegen die bis jetzt bekannten Schulden der Gantirer 17304 fl. 14 kr. betragen, worunter sich 14019 fl. 50½ kr. Hypothek-Schulden befinden, so daß die Konkursmassa zur Befriedigung der bevorzugten Gläubiger bei weitem nicht hinreicht, weßhalb man sich veranlaßt sieht, die nach der

Digitized by Google

II. Prioritätsklasse stehenden Gläubiger auf §. 33 der Prioritätsordnung aufmerksam zu machen.

Zugleich wird auf Antrag der Kreditoren das zur Aktivmassa gehörige Anwesen in der Altstadt dahier

Montag den 16. Juli l. Js.,
Vormittags 10—12 Uhr,

im dießseitigen Gerichtslokale wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Eine Beschreibung des Anwesens ist bereits in der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 6. März l. Js. enthalten, und werden die sonstigen Verhältnisse nebst den auf dem Anwesen haftenden geringen Abgaben bei der Versteigerung selbst nochmals bekannt gegeben werden.

Der Hinschlag des gerichtlich auf 5500 fl. geschätzten Anwesens an den Meistbietenden erfolgt gegen baare Bezahlung nach Maßgabe des §. 64. Hyp. Ges. vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und werden Steigerungslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen nur dann zur Steigerung zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen vermögen.

Den 15. Mai 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der kön. Direktor
Hiltner.
v. Valta.

387.

(Schuldenwesen der Lindner Anna, Handelsfrau dahier, betr.)

Auf Antrag der Gläubiger wird die reale Handelsgerechtsame der Anna Lindner (Reßl sel. Wittwe) dahier in specie: Wein-, Specerei-, Tabak-, Material-, Farb- und Früchtenhandlung, nach gerichtlicher Schätzung vom 11. Dez. v. Js. auf 2000 fl. gewerthet, zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 18. Juni l. Js.,
Vormittags 9—12 Uhr,

im dießgerichtlichen Sitzungszimmer anberaumt, wobei in Gemäßheit des §. 99 des Prozeßgesetzes vom 17. Nvbr. 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Am 15. Mai 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der k. Direktor
Hiltner.
v. Valta.

388.

Nachdem für das zur Verlassenschaft der Wirthswe Katharina Moosbauer zu Thanöd gehörige, am 1. Februar l. Js. versteigerte s. g. Wimmerwirthsgütl zu Thanöd bei Leoprechting sammt realer Bierwirthschaftsgerechtsame der Kaufschilling vom Käufer nicht erlegt worden ist, so wird auf Anrufen mehrerer Gläubiger dieses Anwesen

am Dienstag den 26. Juni 1849,

Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Wirthshause zu Thanöd, gemäß §. 105 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 auf Wag und Gefahr des frühern Steigerers einer neuen Versteigerung unterworfen.

Was die Bestandtheile, den Schätzungswerth und die Kaufsbedingungen dieses Anwesens betrifft, so wird sich auf die allgemeinen Ausschreibungen vom 2. Dezember 1848 (Donau-Zeitung Nr. 349, Passauerzeitung Nr. 347, Kreis-Int.-Bl. von Niederbayern Nr. 57, Allg.-Anzeiger Nr. 101, Neue Münchnerzeitung Nr. 149) bezogen.

Kaufslustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß Personen, deren Zahlungs-

Digitized by Google

fähigkeit dem Gerichte unbekannt ist, sich durch gerichtliche Zeugnisse hierüber auszuweisen haben.

Passau, den 12. Mai 1849.

Königl. Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

389.

Da für das am 30. Jäner l. Js. zum drittenmale versteigerte Kern'sche Wirths- und Metzgeranwesen zu Witzmannsberg der Kaufschilling vom Käufer nicht erlegt worden ist, so wird hiemit auf creditorschaftlichen Antrag gemäß §. 105 der Novelle von 1837 dieses Anwesen auf Wag und Gefahr des früheren Steigerers am

Samstag den 30. Juni d. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Witzmannsberg einer abermaligen Versteigerung unterworfen.

Im Uebrigen wird auf die frühere Ausschreibung vom 30. Dezember 1848 (Donauzeitung Nr. 10 pro 1849, Passauerzeitung Nr. 9 pro 1849, Kreis-Int.-Bl. für Niederbayern Nr. 4 pro 1849, Allgemeinen Anzeiger Nr. 4 pro 1849) lediglich Bezug genommen.

Passau am 15. Mai 1849.

Königl. Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

390.

In der Konkurssache des Sebastian Pinzl, Häuslers von Schlatzendorf, wird zum Verkaufe der nachbeschriebenen Gantrealitäten um das Meistgebot, oder aber auch zur Verpachtung derselben auf

Montag den 2. Juli d. Js., von Vormittags 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr, in der Amtskanzlei des unterfertigten Gerichts Tagsfahrt bestimmt.

Dem Gerichte nicht bekannte Käufer haben sich über Zahlungsmittel auszuweisen.

Die Verkaufs- oder Pachtobjekte sind folgende:

a) Pl.-Nr. 1a H.-Nr. 1 das Wohnhaus mit Stall, Stadl und Backofen, das Haus- und ein Seitenstübl ist gemauert, die Dachung besteht aus Legschindei.

b) Pl.-Nr. 1b das Grasgärtl zu 8 Dez. 14. Bon.-Klasse.

c) Pl.-Nr. 114 der untere Siechenangertheil, Acker zu 1 Tagw. 23 Dez. 6. Bon.-Kl.

d) Pl.-Nr. 126½b der Regenhängacker zu 8 Dez. 4. Bon.-Kl.

e) der untere Siechenangertheil, Wiese zu 93 Dez. 13. Bon.-Kl.

f) die Regenhäng Pl.-Nr. 116½a zu 10 Dez. 4. Bon.-Kl. Wiese.

g) das Regenhäng Pl.-Nr. 126½c ein Gebüsch zu 91 Dez. 4. Bon.-Kl.

Das Gütchen ist zum Theil freieigen, und zum Theil eigen mit Grundzins.

Der Siechenangeracker ist mit Großzehent belastet, der Regenhängacker ist bis 1864 zehentfrei.

Geschätzt wurde dieses Anwesen am 31. Jänner 1846 auf 803 fl. 24 kr.

Am 16. Mai 1849.

Königliches Landgericht Viechtach im Walde.

Belzer, Landrichter.

Digitized by Google

391.

(Haag c. Hettenkofer punct. deb.)

Im Zwangswege wird das nachbeschriebene Anwesen des Gütlers Joseph Hettenkofer von Willersdorf bei Wildenberg, gerichtlich geschätzt auf 526 fl. 40 kr., dem öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises nach der Bestimmung des §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 unterstellt und hiezu Termin auf den 3. Juli l. Js. Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Wildenberg anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebaber geladen werden.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem Wohnhause, Stall und Brunnen, dem Garten zu 0 Tagw. 12 Dezim. Erbrechtsbar zum k. Rentamte mit fixirten Laudemium zu 19 fl. 36 kr. Darauf haften jährlich — fl. 15 kr. — Stift und — fl. 18 kr. 6 hl. Scharwerkgeld,

2) in Ackerland zu 0 Tagw. 85 Dezim,
in Oedungen zu 1 Tagw. 19 Dezim.

ludeigen.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben die nöthigen Zeugnisse über Vermögen und Leumund mitzubringen.

Am 16. Mai 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

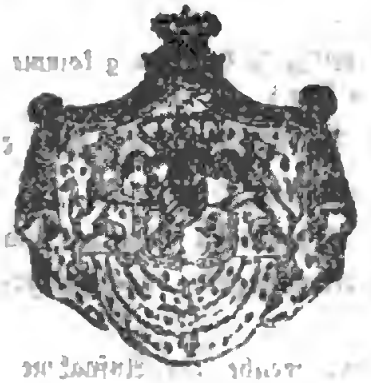

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 44.

Landshut, Sonnabend den 9. Juni 1849.

Inhalt. Erledigung des Landgerichts-Physikats Mindelheim. — Die am Ende des Unterrichtsjahres 18⁴⁹/₅₀ in Erledigung kommenden Freiplätze in dem Erziehungs-Institute für Töchter höherer Stände. — Die Feier des landwirthschaftlichen Festes in Niederbayern im Jahre 1849. — Die Vermehrung des Lehrerpersonals an der Kreis-Gewerbschule zu Augsburg. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19303.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Landgerichts-Physikats Mindelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des k. Landgerichts-Arztes Dr. Ott ist das Physikat Mindelheim in Erledigung gekommen. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen.

Landshut, den 5. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 18338.

(Die am Ende des Unterrichtsjahres 18⁴⁹/₅₀ in Erledigung kommenden Freiplätze in dem Erziehungs-Institute für Töchter höherer Stände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt höchsten Ministerial-Rescripts vom 14. v. Mts. kömmt in dem Erziehungs-Institute für Töchter aus höheren Ständen zu München am Schlusse des gegenwärtigen Unterrichtsjahres ein ganzer, dem Regierungsbezirke von Niederbayern zugetheilter Freiplatz in Erledigung.

Es werden daher diejenigen, welche zur Aufnahme in das bezeichnete Institut befähigt sind, und um den erledigten Freiplatz sich zu bewerben gedenken, hiemit aufgefordert, ihre dießfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Belegen spätestens bis zum 15. Juli l. Js. bei der unterfertigten Stelle einzureichen, damit dieselben sofort mit gutachtlichem Berichte an die allerhöchste Stelle in Vorlage gebracht werden können.

Landshut, den 6. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 19405.

An sämmtliche
Polizei-Behörden, dann an die Vorstände der landwirthschaftlichen Distrikte in Niederbayern.

(Die Feier des landwirthschaftlichen Festes in Niederbayern im Jahre 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle bringt nachstehend das Programm zu dem landwirthschaftlichen Feste für Niederbayern im Jahre 1849 zur allgemeinen Kenntniß, wobei mit Hinweisung auf die hierin enthaltenen besondern und allgemeinen Bestimmungen noch Folgendes bemerkt wird.

I.

Das Landwirthschaftsfest in Niederbayern wird im heurigen Jahre 1849 am Sonntage den 16. September in der k. Kreishauptstadt Landshut gefeiert werden.

II.

Nach den »allgemeinen Bestimmungen« des Festprogramms Ziff. 5. müssen sämmtliche Zeugnisse der Bewerber um die im Programm ausgesetzten Preise, — die zu §. X. geforderten Zeugnisse ausgenommen, — sowie die Zeugnisse für die preisebewerbenden landwirthschaftlichen Dienstboten

längstens bis zum 25. August 1849

an das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern in Landshut eingesendet werden.

Digitized by Google

III.

Hinsichtlich der Ausfertigung der Zeugnisse wird auf die hierüber in den »allgemeinen Bestimmungen« des Programms enthaltenen Vorschriften aufmerksam gemacht, wo insbesondere angegeben ist, von wem die Zeugnisse ausgestellt und wie sie, sowohl formell, als auch materiell abgefaßt sein müssen: dieselben sind durchaus auf ungestempeltem Papier auszustellen und namentlich müssen ferner für jeden Gegenstand der Bewerbung gesonderte Zeugnisse ausgefertigt und auf die Blattseite rechts der §. und Nummer oder Buchstabe des Programms für die Preisbewerbung angeführt werden. — Wenn daher z. B. ein Gemeindevorsteher vermöge seiner Leistungen sich um die im Programm I. A, B und C ausgesetzten Preise zugleich bewerben will, so darf dieses nicht mit einem, sondern es muß in gesonderten Zeugnissen geschehen, in denen nur jedesmal dasjenige aufgezählt werden darf, was im Programme bei den betreffenden Paragraphen und Buchstaben, und in welcher Ordnung vorgezeichnet ist.

IV.

Die Einsendung sämmtlicher Zeugnisse an das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern in Landshut hat durch die k. Distriktspolizeibehörden zu geschehen, an welche dieselben von den Vorständen der landwirthschaftlichen Distrikte zu diesem Behufe zu übergeben sind.

V.

Die Viehstücke, mit welchen sich um die im Programme §. X. ausgesetzten Preise beworben werden will, müssen zur Stelle gebracht werden, und jeder der Preisbewerber hat das Zeugniß mitzubringen, daß er selbst der Erzieher des vorgeführten Thiers ist. Auch muß in diesen Zeugnissen die Ortsentfernung von Landshut und zwar auf dem kürzesten Wege genau angegeben werden.

VI.

Die Eigenthümer der Thiere haben am Tage vor der Preisevertheilung, sohin am Samstage den 15. September 1849 und zwar spätestens bis 1 Uhr Nachmittags sich mit den Thieren in Landshut einzufinden und diese auf dem in der Nähe der Militärbaraken hiezu bestimmten Platze bereit zu halten, um die Viehstücke besichtigen zu lassen.

VII.

Allen jenen, welche mit Preisen ausgezeichnet werden, bei dem Feste aber nicht selbst persönlich erscheinen können, werden die Preise durch die betreffenden Vorstände der landwirthschaftlichen Distrikte übergeben werden, an welche sie hinwieder durch die k. Distriktspolizeibehörden zu übermachen sind.

Sämmtliche Polizeibehörden in Niederbayern, sowie sämmtliche Vorstände der landwirthschaftlichen Distrikte in Niederbayern haben nun dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Bestimmungen und das nachstehende Programm ungesäumt allenthalben im Bezirke bekannt gemacht und denselben aufs Genaueste nachgekommen werde.

Landshut, den 8. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Programm

zu dem

Landwirthschafts-Feste in Niederbayern im Jahre 1849.

Das Landwirthschafts-Fest in Niederbayern wird für das laufende Jahr 1849

Sonntag am 16. September

in der k. Kreishauptstadt Landshut abgehalten werden.

Bezüglich der Bewerbung um die in verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzt werdenden Preise werden nachstehende normative Bestimmungen behufs genauer Darnachachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

In Beziehung auf Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen.

A.

Eine Vereinsdenkmünze in Gold im Gewichte zu 4 Dukaten nebst landwirthschaftlichen Büchern und einer Fahne;

Zwei Stück bayerische Dukaten mit einem landwirthschaftlichen Buch und einer Fahne

werden als Preise bestimmt für jene Gemeinde-Vorsteher, welche sich ausweisen werden, daß sie während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft in der Art beigetragen haben, daß die Dörfer ein reinliches Aussehen erhielten, daß die Düngerstätten hinter den Häusern, oder in den Hofräumen zweckmäßig angelegt, — der passende Gebrauch der Mistjauche eingeführt, — die Anschaffung guter Zuchtstiere und anderen Zuchtviehes befördert, — die Gemeindeglieder zum Anbau von Futterkräutern ermuntert, — die Ortswege in guten Stand gesetzt und mit Obst- oder anderen Bäumen bepflanzt; dann daß sie diese Baumpflanzungen in ihren Bezirken in den letzten drei Jahren vollständig bewirkt, und für die Fortdauer der Alleen durch Schutzkörbe, Pflege und Nachpflanzung gesorgt haben.

B.

Einen bayerischen Dukaten mit einer Fahne, und eine silberne Vereinsmünze

für diejenigen Ortsvorstände, welche in ihrem Gemeinde-Bezirk wirksam für Güter-Arrondirung gesorgt, und solche im Laufe der Jahre 1847, 1848 und 1849 auch wirklich bezweckt haben.

C.

Drei silberne Vereinsmünzen für jene Gemeinde-Vorsteher, welche in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landesverschönerung sich auszeichneten, und mit beharrlichem Eifer für die Reinlichkeit in den Orten und für die gute Unterhaltung der Ortswege besorgt waren.

Digitized by Google

II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Zwei bayerische Dukaten nebst einer Fahne.
Zwei bayerische Dukaten, dann
Sechs silberne Vereinsmünzen

werden bestimmt für diejenigen Landwirthe, welche in den Jahren 1847, 1848 und 1849, den größten Distrikt ganz öden Landes, oder auch Moosgrund urbar gemacht, und in Felder, Wiesen oder zu Obstgärten umgeschaffen haben; wobei bemerkt wird, daß die Bewerber um den ersten Preis wenigstens 12 Tagwerk öden Grundes in den oben bestimmten Jahren zur vollständigen Kultur gebracht haben müßen, dann, daß in den Zeugnißen, mit welchen sich um die hier ausgesetzten Preise beworben werden will, die Größe der kultivirten öden Gründe nach Tagwerk, und daß sie in den Jahren 1847, 1848 und 1849 eben erst kultivirt worden sind, genau ausgedrückt sein muß, außerdessen eine Rücksicht hierauf nicht genommen werden könnte.

B.

Zwei bayerische Dukaten, — ein bayerischer Dukate, und zwei silberne Vereinsmünzen, sohin vier Preise für diejenigen Landwirthe, welche im Laufe der drei letzten Jahre in Gegenden, wo der Flachsbau nicht so sehr betrieben wird, den größten Umfang an Feldern zum Flachsbau verwendet haben.

C.

Eine goldene Vereinsmünze zu 4 Dukaten im Gewichte, nebst Fahne,
Zwei bayerische Dukaten, dann
Zwei silberne Vereinsmünzen

für Landwirthe, welche unter schwierigen Umständen seit mindestens 6 Jahren mit günstigem Erfolg die Brache gänzlich abgeschafft haben.

D.

Zwei bayerische Dukaten, nebst Fahne;
ein bayerischer Dukaten,

für diejenigen Landwirthe, welche in den letzten 3 Jahren den größten Umfang von Feldern zum Repsbau, und

E.

Gleiche Preise für jene Landwirthe, welche in denselben Jahren den größten Felder-Umfang zum Hanfbau verwendet zu haben, sich auszeigen werden.

F.

Einen bayerischen Dukaten und eine silberne Vereinsmünze

für Landwirthe, die den Anbau des Luzerner Klee auf den größten Umfang in den Jahren 1848 und 1849 in Gegenden eingeführt haben, wo er bis zum Jahre 1848 noch nicht eingeführt war.

Digitized by Google

III.
Gartenbau.

Zwei bayerische Dukaten,
einen bayerischen Dukaten, und
vier silberne Vereinsmünzen,

nebst einem Buch zu jedem dieser Preise für diejenigen, welche in den letzten 6 Jahren einen neuen Garten von mindestens ½ Tagwerk angelegt haben, und sich durch Zeugnisse über vorzügliche Garten-Kultur, und namentlich Gemüsebau auszuweisen vermögen.

B.

Eine silberne Vereinsmünze, nebst drei Zweiguldenstücken, und eine weitere derlei mit Zugabe von zwei Zweiguldenstücken

für diejenigen, welche sich über vorzügliche Leistungen in der Blumenzucht und in jener der Ziergewächse durch legale Zeugnisse ausweisen können.

IV.
Für die Obstbaumzucht.

A.

Einen bayerischen Dukaten mit Fahne, dann zwei silberne Vereinsmünzen für diejenigen, welche in den Jahren 1847, 1848 und 1849 die meisten Obstbäume zweckmäßig erzogen, veredelt und mit Erfolg angepflanzt und gut unterhalten haben, und sich über deren Gedeihen legal ausweisen können.

Baumschulen, in welchen die Bäume eng zusammen gedrückt sind, so daß sie bei dem Versetzen in freier Luft nur ein kränkliches Dasein kurze Zeit noch erhalten, können keine Rücksicht verdienen.

B.

Ein bayerischer Dukate und vier silberne Medaillen für diejenigen Schullehrer, welche ihre Schulgärten zu vorschriftsmäßigen Baumpflanzungen mit Erfolg verwenden, der Schuljugend in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht fleißigen Unterricht ertheilen und stets bemüht sind, denselben die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, worüber die Kgl. Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen nach bester Ueberzeugung die erforderlichen Atteste ausstellen können.

Um diese Preise können jedoch nur solche Schullehrer, welche mit Preisen aus diesem Gegenstande noch nicht ausgezeichnet worden sind, konkurriren.

V.
Eichen-Kultur.

Eine goldene Vereinsmünze im Gewichte zu 4 Dukaten, nebst einer Fahne;

zwei bayerische Dukaten, und eine silberne Vereinsmünze

für diejenigen, welche sich in der Eichenkultur, insbesondere durch Anlegung von ausgedehnten

Digitized by Google

Eichensaaten oder Eichenpflanzungen auf eigenthümlichen Waldgründen durch Pflege und Schutz ausgezeichnet haben.

VI.

Wald-Kultur.

I.

a.) Drei bayerische Dukaten mit Fahne;
b.) zwei bayerische Dukaten, und
c.) zwei silberne Vereinsmünzen

für diejenigen Landwirthe, welche sich durch Zeugnisse der k. Revierförster und Forstämter ausweisen können, daß sie die zu ihren Oekonomien gehörigen Holzgründe stets im guten Zustande zu erhalten bemüht waren und noch gegenwärtig bemüht sind, oder daß sie die Schläge und Oedungen in denselben forstgerecht anlegen, und für deren künstliche Besämung und für den Nachwuchs thätigst besorgt seien, nicht aber durch forstordnungswidriges Streurechen in Anspruch genommen haben.

II.

a.) Einen bayerischen Dukaten, und
b.) zwei silberne Vereinsmünzen

für diejenigen, welche die größte Grundfläche durch Pflanzen oder Ansaat aufgeforstet haben.

VII.

Verbesserung der Weidenschaften,

wo ihre Aufhebung nicht thunlich ist, durch Ziehen von Gräben, Anpflanzen von Bäumen, ꝛc.

1. Preis zwei Dukaten mit Fahne;
2. » ein Dukate, und
3. » eine silberne Vereinsmünze.

VIII.

Seidenzucht.

Hinsichtlich der Seidenzucht werden als:

1. Preis zwei Dukaten;
2. » ein Dukate;
3. » eine silberne Vereinsmünze,
4. » eine derlei

für diejenigen Landwirthe und Privaten ausgesetzt, welche im Laufe der letzten drei Jahre die größte Zahl Maulbeerbäume (nicht Pflanzen) mit Erfolg angepflanzt haben, und bis zum Landwirthschafts-Feste über das Gedeihen derselben durch Zeugnisse sich ausweisen können.

IX.

Zur Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten sind 24 Preise, jeder in einer silbernen Vereinsmünze und einem Thaler bestehend, ausgesetzt; nämlich

12 für männliche, und

Digitized by Google

12 für weibliche Dienstboten.

Jedem der ersten drei Preise wird ein Zweiguldenstück beigefügt.

Wer wenigstens 20 Jahre und die letzten 10 Jahre nur bei einer und der nämlichen Oekonomie, wenn die Eigenthümer auch gewechselt hätten, treu und fleißig gedient, und sich allem Kleiderluxus enthalten und einer lobenswerthen Sparsamkeit befließen hat, hat Anspruch auf einen solchen Preis, welche unter die Bewerber nach den besten Zeugnissen vertheilt werden.

Bei mehreren Bewerbern von gleicher Dienstzeit erhalten solche den Vorzug, welche auch in den ersten 10 Jahren die wenigsten Dienstherrn gehabt haben.

Diejenigen Dienstboten, sowohl die männlichen als die weiblichen, welche bereits über 50 Jahre hinaus dienen, und den ersten Preis erhalten, erhalten zu demselben statt einen, zwei Thaler.

X.

Aufmunterung der Viehzucht.

I.

Für die besten vierjährigen Zuchthengste.

a.) Eine Vereinsmünze in Gold, 4 Dukaten im Gewichte, nebst einem Buch und Fahne.

b.) Zwei bayerische Dukaten, ein Buch und eine Fahne.

c.) Eine silberne Vereinsmünze, nebst einem Zweiguldenstück, einem Buch und einer Fahne.

Dann folgen noch drei weitere Preise, ein jeder derselben in einer silbernen Vereinsmünze bestehend.

II.

Für die besten, von der K. bayer. Landgestüts-Kommission approbirten 4 bis 6 jährigen Gaureiterhengste.

a.) Eine Vereinsmünze in Gold zu 4 Dukaten nebst Fahne.

b.) Zwei bayerische Dukaten mit Fahne.

c.) Eine silberne Vereinsmünze, nebst einem Zweiguldenstück und Fahne.

III.

Für die besten vierjährigen Zuchtstuten.

a.) Eine goldene Vereinsmünze, 6 Dukaten im Gewichte, ein Buch und eine Fahne.

b.) Eine desgleichen zu 4 Dukaten, ein Buch und eine Fahne.

c.) Eine silberne Vereinsmünze, 6 Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne.

d.) Eine silberne Vereinsmünze, 4 Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne.

e.) Eine silberne Vereinsmünze, 2 Zweiguldenstücken, ein Buch und eine Fahne.

f.) Eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück, ein Buch und eine Fahne.

g.) Weitere 4 silberne Medaillen mit einem Buch und Fahne; dann werden

h.) hier noch vier weitere Preise, bestehend ein jeder in einer silbernen Vereinsmünze, ausgesetzt.

Digitized by Google

IV.

Für die besten 1½ bis 3jährigen Zuchtstiere.

a.) Eine Vereinsmünze in Gold zu 4 Dukaten mit Fahne.

b.) Zwei bayerische Dukaten und Fahne.

c.) Eine silberne Vereinsmünze, zwei Zweiguldenstücke und eine Fahne.

d.) Eine silberne Vereinsmünze, nebst einem Zweiguldenstück und einer Fahne.

V.

Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten oder zweiten Kalbe.

a.) Drei bayerische Dukaten nebst einer Fahne.

b.) Eine silberne Vereinsmünze mit 4 Zweiguldenstücken und einer Fahne.

c.) Eine desgleichen nebst 2 Zweiguldenstücken und einer Fahne.

d.) Eine desgleichen nebst einem Zweiguldenstück und einer Fahne.

VI.

Für die besten und feinwolligsten Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stück.

a.) Eine silberne Vereinsmünze, 3 Zweiguldenstücken und ein Buch.

b.) Eine silberne Vereinsmünze, nebst einem Zweiguldenstück und einem Buch.

c.) Eine desgleichen mit einem Zweiguldenstück und einem Buch,

wobei sich von selbst versteht, daß die aus der Stammschäferei des K. Staatsgutes Schleißheim unentgeldlich vertheilten Zuchtwidder nicht zur Preisbewerbung vorgeführt werden dürfen.

VII.

Für den schönsten Schweinsbären

wird eine silberne Vereinsmünze und 2 Zweiguldenstücke, und

VIII.

für das schönste Mutterschwein mit Ferkeln

eine desgleichen mit 2 Zweiguldenstücken ausgesetzt.

IX.

Für Mastochsen,

welche in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästet worden sind.

1. Preis zwei Dukaten.
2. » ein Dukate.
3. » ein Vereinsthaler.

Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung, sowie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgerechnet, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Jedem Führer eines preiswürdigen Viehstückes wird noch ein Guldenstück zugestellt werden.

Auch wird bestimmt, daß die Eigenthümer für jedes preistragende Stück als Entschädigung für die Reise nach Landshut, und zwar von jeder Stunde Entfernung

Digitized by Google

a) für das Pferd . 15 kr.
b) für das Rindvieh 18 kr.
c) für das Schaf . 6 kr.
d) für das Schwein . 8 kr.

erhalten, dagegen aber festgesetzt, daß Bewerber, welche mehrere preiswürdige Stücke von einer und derselben Gattung zur Ausstellung bringen, nur einen Preis erhalten, was aber bei den Zuchthengsten und Zuchtstuten eine Ausnahme erleidet, wohin sodann die bei denselben weiters ausgesetzten Vereinsmünzen, zu denen eine Fahne nicht gegeben ist, verwendet werden dürfen.

XI.

Verbesserung der Stallungen.

Eine goldene Vereinsmünze zu 6 Dukaten mit Fahne.
Eine goldene Vereinsmünze zu 4 Dukaten.
Zwei bayerische Dukaten.
Vier silberne Vereinsmünzen

für diejenigen Landwirthe, welche über zweckmäßige Verbesserungen und ausgezeichnete Reinlichkeit in ihren Stallungen durch amtliche auf Selbsteinsicht beruhende Zeugnisse, während der letzten drei Jahre vollzogen, sich ausweisen können.

XII.

Bienenzucht.

A.

a.) Zwei bayerische Dukaten mit einem Buch;
b.) Eine silberne Vereinsmünze mit 2 Büchern;
c. und d.) eine silberne Vereinsmünze, zu jeder ein Buch,

für diejenigen Landwirthe, welche sich ausweisen können, unter den Konkurrenten die meisten Bienenstöcke zu besitzen.

Wer um den ersten Preis konkurriren will, muß wenigstens 25 Bienenstöcke besitzen.

Die kleinste Zahl, mit welcher um die silberne Vereinsmünze geworben werden kann, muß mindestens in 12 Bienenstöcken bestehen.

B.

Zwei bayerische Dukaten demjenigen, welcher nachweisen wird, daß er zur Beförderung der Bienenzucht, wie immer, vorzüglich beigetragen habe.

Allgemeine Bestimmungen.

Die bisher den Distrikts-Polizei-Behörden zugemuthete Begutachtung der Bewerbungen wird den Titl. Vorständen der landwirthschaftlichen Distrikte zugewiesen.

Mit Ausnahme der zu §. I. A., B. und C. und zu §. XI. erforderlichen Zeugnisse, welche von den K. Landgerichten ꝛc. auszufertigen sind, dann jene zu §. IV. Lit. C. und zu §. VI. a et b, von denen die ersteren die K. Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen, die letzteren aber, wie bisher, von den betreffenden K. Revierförstern und K. Forstämtern auszustellen sind,

Digitized by Google

haben daher dieselben die sämmtlichen übrigen Zeugnisse den Bewerbern auf ungestempeltes Papier auszustellen, und müssen diese Zeugnisse nach Ordnung, wie solche das Programm zu jedem §. vorschreibt, den Thatbestand genau festsetzen, und kurz, doch so bestimmt gefaßt sein, daß zwischen mehrern Bewerbern mit Sicherheit der Vorzug bestimmt werden kann.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen daher gesonderte Zeugnisse ausgefertiget, und auf der Blattseite rechts der §. und Nummer oder Buchstabe des Programms für die Preisbewerbung angeführt werden.

Endlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen Gemeinde-Vorsteher, welche in Beziehung auf die Landwirthschaft und Landesverschönerung im Allgemeinen in den Vorjahren bereits mit Preisen ausgezeichnet worden sind, hierum nicht mehr konkurriren können;

2) daß diejenigen, welche wegen der Obstbaumzucht in den vorhergehenden Jahren bereits Preise erhalten haben, ebenfalls um dieselben sich nicht mehr bewerben können;

3) daß diese Bestimmungen auch hinsichtlich des Gartenbaues, der Bienen- und Seidenzucht, sowie der Eichen- und Waldkultur, dann Verbesserung der Stallungen ihre Anwendung finden, außer ihre Leistungen in Beziehung auf den Gartenbau, Bienen- und Seidenzucht wären von der Art, daß sich wegen derselben um den ersten Preis, wenn der Bewerber solchen nicht früher schon einmal sollte erhalten haben, dießmal beworben werden könne, oder es wäre der Fall, daß neuere und ausgezeichnete Leistungen nachgewiesen werden können, was in den Zeugnissen sodann besonders herausgehoben werden muß; und

4) daß auch die Dienstboten, welche schon einmal mit der Vereinsmünze belohnt worden sind, dieselbe nicht wieder erhalten können, sie müßten denn bereits über 50 Jahre hinaus ununterbrochen dienen, dann

5) daß sämmtliche Zeugnisse der Bewerber um die hierin ausgesetzten Preise, die zu §. X. geforderten Zeugnisse ausgenommen, so wie die Zeugnisse der um Preise sich bewerbenden landwirthschaftlichen Dienstboten längstens

bis zum 25. August 1849

anher einzusenden sind.

Landshut den 10. Mai 1849.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern.

v. Zenetti.

Kalchgruber, Sekretär.

Ad Num. 20895.

(Die Vermehrung des Lehrerpersonals an der Kreis-Gewerbschule zu Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der Kreis-Gewerbschule zu Augsburg wird mit dem nächsten Schuljahre $18^{49}/_{50}$ eine Lehrerstelle besetzt werden und zwar für Naturgeschichte (einstweilen nur Botanik und Zoologie)

Digitized by Google

Gewerbsenciklopädie und für den Unterricht in der deutschen Sprache im untersten Curse, oder statt derselben in der Geographie.

Bewerber um diese Lehrerstelle müssen die Lehrerprüfung bestanden haben.

Die Gesuche sind an die unterfertigte Stelle zu richten und spätestens bis zum 1. August l. Js. einzureichen. Dieselben haben die Erklärung zu enthalten, ob sich der Bewerber für den Unterricht in der deutschen Sprache oder für den in der Geographie bestimme, dann ob von ihm die obenbezeichneten Zweige der Naturgeschichte bisher praktisch betrieben worden sind.

Mit der Lehrerstelle ist der Bezug von 600 fl. im Jahre verbunden.

Augsburg den 25. Mai 1849.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

v. Fischer.

Wilhelm, coll.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 18. Mai l. J. die katholische Pfarrei Hohenau, Landgerichts Wolfstein, dem bisherigen Pfarrvikar zu Waldhof, Priester Joh. Bapt. Meindl, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 22. Mai 1849 die katholische Pfarrei Aich, Landgerichts Vilsbiburg, dem bisherigen Pfarrer zu Großgundertshausen, Priester Andreas Würdinger, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 25. Mai d. Js. die kathol. Pfarrei Poikam, Landgerichts Kelheim, dem bisherigen Pfarrprovisor zu Neuhausen, Priester Joseph Niedermaier, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 29. Mai l. Js. zu beschließen geruht:

1. auf die erledigte I. Landgerichts-Assessors-Stelle in Bogen den II. Assessor bei diesem Landgerichte, Georg Brenner, vorrücken zu lassen, und
2. auf die hiedurch erledigte II. Assessors-Stelle bei dem k. Landgerichte Bogen den II. Landgerichts-Assessor Martin Zierer beim Landgerichte Bamberg I., seiner allerunterthänigsten Bitte willfahrend, zu versetzen.

Gemäß allerhöchsten Rescripts vom 21. v. Mts. haben Seine Majestät der König beschlossen, das Frühmeßbenefizium zu Alburg, Landgerichts Straubing, dem Priester Jakob Bäuml, Benefiziat an der Stadtpfarrkirche St. Martin zu Amberg, zu übertragen.

Durch Regierungsverfügung vom 2. Juni l. Js. ist auf Grund vorgenommener Wahl die Oberin Augustina Weinzierl im Ursulinerinnenkloster zu Landshut im Einverständnisse mit dem erzbischöflichen Ordinariate München-Freising in ihrer bisherigen Eigenschaft als Oberin genannten Klosters auf weitere 3 Jahre bestättigt worden.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours

vom 31. Mai 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	79	
» à 4 % »	88¼	
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .	626	
» » Promessen per Stück Agio	37	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 5. Juni 1849.	Waizen	31	203	234	218	16	13	1	12	46	12	25	—	—	—	28
		Korn	2	91	93	91	2	6	47	6	36	6	25	—	24	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	6	30	6	19	5	59	—	7	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	5	2	4	48	4	21	—	—	—	23
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 29. Mai 1849.	Waizen	—	13	13	13	—	14	—	13	30	13	15	—	30	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	7	—	7	—	7	—	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 31. Mai 1849.	Waizen	—	26	26	26	—	13	18	13	9	12	58	—	30	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	7	35	7	27	7	11	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	15	3	5	35	5	25	5	18	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbauern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 4. Juni 1849.	Waizen	—	85	85	85	—	13	15	13	12	13	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	32	32	32	—	6	30	6	6	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 1. Juni 1849.	Waizen	159	666	825	800	25	13	45	13	10	12	23	—	22	—	—
		Korn	3	148	151	140	11	7	15	7	50	6	30	—	27	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	6	30	6	19	6	7	—	21	—	—
		Haber	—	153	153	141	12	5	45	5	30	5	15	—	—	—	21
Mainburg	Vom 30. Mai 1849.	Waizen	6	158	164	159	5	14	—	13	12	13	—	1	18	—	—
		Korn	—	68	68	64	4	7	30	7	12	7	—	—	12	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	6	3	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	5	48	5	30	5	20	—	—	—	6
Neustadt an der Donau	Vom 5. Juni 1849.	Waizen	—	32	32	32	—	12	42	12	19	11	48	1	22	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	6	33	6	21	6	7	—	39	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	5	15	5	—	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 29. Mai 1849.	Waizen	—	5	5	5	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	27	27	27	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 5. Juni 1849.	Waizen	—	6	6	6	—	13	48	13	14	12	52	—	—	—	—
		Korn	3	52	56	39	17	8	9	7	56	7	38	—	44	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	6	19	6	14	6	7	—	—	—	57
Pfeffenhausen . . .	Vom 4. Juni 1849.	Waizen	—	31	31	31	—	13	—	12	45	12	24	—	17	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	7	—	6	43	6	30	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	42	5	36	5	30	—	—	—	1
Pilsting . .	Vom 29. Mai 1849.	Waizen	—	33	33	33	—	14	15	13	46	13	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	6	18	6	14	6	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. Juni 1849.	Waizen	—	589	589	589	—	13	39	13	23	13	7	—	4	—	—
		Korn	—	223	223	223	—	7	8	7	1	6	54	—	10	—	—
		Gerste	10	2	12	11	1	6	—	5	46	5	42	—	—	—	13
		Haber	—	140	140	140	—	5	37	5	8	4	48	—	—	—	17
Vilshofen.	Vom 30. Mai 1849.	Waizen	371	379	750	566	184	13	52	13	41	13	22	—	6	—	—
		Korn	21	8	29	21	8	8	29	8	20	8	8	—	—	—	2
		Gerste	2	21	23	21	2	6	24	6	18	4	30	—	—	—	6
		Haber	—	4	4	4	—	5	18	5	13	5	12	—	—	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

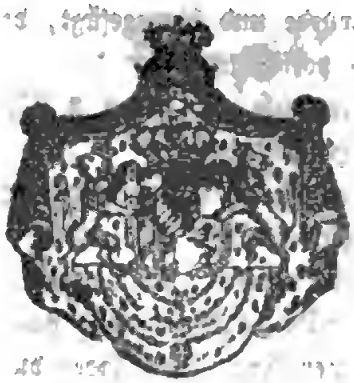

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 45.

Landshut, Mittwoch den 13. Juni 1849.

Inhalt. Rede des Herrn Staats-Ministers des Aeußern, Dr. von der Pfordten, über den Berliner Verfassungs-Entwurf. — Erledigung von Freiplätzen aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Rede des Herrn Staats-Ministers des Aeulsern **Dr. von der Pfordten,** über den Berliner Verfassungs-Entwurf,

gehalten in der XXII. öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 4. Juni 1849.

In der Sitzung vom 30. Mai habe ich von dieser Stelle aus erklärt, die Regierung werde baldmöglichst der Kammer Mittheilung machen über die Resultate der Konferenz in Berlin.

Unterdessen sind diese Resultate durch die Zeitungen bekannt geworden. Unterm 28. Mai hat die preußische Regierung dasjenige festgestellt und im preuß. Staatsanzeiger unterm 31. Mai der Oeffentlichkeit übergeben, was zwischen den Regierungen von Preußen, Hannover und Sach-

Digitized by Google

sen bei jener Konferenz verabredet wurde und hinzugefügt, daß die bayerische Regierung sich ihre Erklärung über diese Resultate noch vorbehalte.

Das auf diese Weise veröffentlichte, von jenen 3 Königreichen angenommene Resultat der Berliner Konferenz zerfällt in drei Hauptpunkte.

Die Regierungen haben unter sich ein Schutzbündniß geschlossen nach Art. XI. der deutschen Bundes-Akte; sie haben diesem Schutzbündnisse angereiht den Entwurf der deutschen Reichsverfassung, der aus einer Revision und theilweise Umänderung der in Frankfurt beschlossenen Verfassung hervorgegangen ist und ein revidirtes Wahlgesetz, nach welchem sie den deutschen Reichstag zu berufen, unter sich übereingekommen sind. Sie laden durch ein besonderes Schreiben sämmtliche deutsche Regierungen ein, diesen ihren Verabredungen beizutreten. —

Den Entwurf der Verfassung und des Wahlgesetzes hier ausführlich vorzutragen, würde wohl nicht angemessen sein; ich kann wohl voraussetzen, daß im Wesentlichen jedes Mitglied der hohen Kammer schon in den letzten Tagen aus den Zeitungen Kenntniß davon erhalten hat. Ich habe übrigens 1 Exemplar davon dem Hrn. Präsidenten übergeben und ich werde sorgen, daß heute noch mehrere Exemplare an die hohe Kammer einlaufen. Anders verhält es sich wohl mit der Akte, in welcher jenes Bündniß nach Art. XI. der Bundesakte abgeschlossen enthalten ist; und es scheint mir angemessen, wenn die hohe Kammer es nicht für überflüßig erklärt, dieses Aktenstück hier vorzutragen. Sollten die Mitglieder der hohen Kammer schon damit vertraut sein, so kann ich es unterlassen. —

(Mehrere Mitglieder: Vorlesen.)

Der amtliche Theil des preußischen Staatsanzeigers vom 31. Mai enthält Folgendes:

»Berlin, 30. Mai. Die Berathnngen, welche auf die Einladung unser Circular-Depesche vom 28. vorigen Monats hier in Berlin in Bezug auf die deutsche Verfassungsfrage Statt gefunden haben, haben zu dem für die königliche Regierung erfreulichen Ergebniß geführt, daß sie nunmehr im Verein mit den Königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover den übrigen deutschen Regierungen eine umfassende Vorlage in Bezug auf die deutsche Verfassung machen können. Die königliche preußische Regierung beehrt sich daher, in der Anlage der ꝛc. Regierung die betreffende Eröffnung in ihrem eigenen, wie im Namen der Regiernngen von Sachsen und von Hannover zu übersenden, und bemerkt dabei, daß die königl. bayer. Regierung, welche an sämmtlichen Verhandlungen zwischen obenerwähnten Regierungen Theil genommen, sich die schließliche Erklärung über ihren Beitritt noch vorbehalten hat. Wir glauben dabei das Vertrauen aussprechen zu dürfen, daß diese Eröffnung bei der ꝛc. Regierung die reifliche und eingehende Erwägung finden werde, welche die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert, und daß auch die Gesinnungen und das Verfahren der verbündeten Regierungen, welche hiemit einer unabweislichen Pflicht genügt zu haben glauben, gerechte Würdigung und Anerkennung erlangen werde. Berlin, 28. Mai. 1849. Der Minister-Präsident (gez.) Graf von Brandenburg. An sämmtliche deutsche Regierungen.«

Dem liegt nun folgendes Aktenstück bei, das die Vereinbarung enthält:

»Der ꝛc. Regierung finden sich die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover, und in deren Auftrage die preußische Regierung, veranlaßt, folgende ergebenste Eröffnung zu machen.

Digitized by Google

Es bedarf keiner nähern Darlegung der Gefahren, von welchen gegenwärtig das gemeinsame Vaterland bedroht wird. Die Ereignisse sprechen laut genug. In mehreren Theilen Deutschlands ist die gesetzliche Autorität durch den Aufruhr umgestürzt, in andern nur durch die Anwendung der Waffen hergestellt worden. Niemand vermag zu ermessen, welche fernere Ausdehnung diese weit verzweigten Bewegungen erhalten, und wie weit sie selbst, dem Auslande gegenüber, zu ernsten Bedenken führen können. Nicht bloß die gesammte staatliche Existenz Deutschlands ist in Frage gestellt, sondern eben sowohl die Grundlagen jedes geordneten Zustandes überhaupt.

Um diesen Gefahren gewachsen zu sein, um den Kampf siegreich zu bestehen, dessen Ausgang sonst alle deutschen Lande mit gleichem Verderben treffen würde, bedarf es vor Allem einer vollen Uebereinstimmung in den Handlungen der Regierungen. Um desto schmerzlicher muß es empfunden werden, daß hierzu jetzt der geeignete Vereinigungspunkt mangelt. Der auf der Akte vom 8. Juni 1815 errichtete deutsche Bund ist hierzu faktisch um so mehr außer Stande, da ihm zur Zeit ein ausreichendes Organ zu gemeinschaftlicher Thätigkeit abgeht. Ein neues, den gegenwärtigen Anforderungen entsprechendes Bundesverhältniß hat noch nicht zu Stande gebracht werden können. Die in Frankfurt zusammengetretene National-Versammlung hat, als sie die von ihr berathene Reichsverfassung als abgeschlossen und weiterer Verhandlung unzugänglich verkündigte, sich selbst außer Stand gesetzt, ihr Mandat ferner zu erfüllen: ihre weiteren Beschlüsse entbehren daher schon deswegen jeder rechtlichen Gültigkeit und können nur als Uebergriffe betrachtet werden, denen keinerlei Folge zu geben ist.

Einer so bedrohlichen Lage gegenüber ist ein festes, einträchtiges und unverzügliches Handeln nothwendig, und es wird dieses von den Regierungen ausgehen müssen, welche sich zu den hier vorliegenden Fragen in gleicher Stellung befinden.

Die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sind daher übereingekommen, auf Grund des Artikels 11 der deutschen Bundes-Akte in ein Bündniß zu treten, das den gegenseitigen Schutz seiner Glieder gegen den inneren oder äußeren Feind zum Zwecke hat. Die Leitung der hierzu erforderlichen gemeinsamen Maßregeln haben sie Preußen übertragen. So wie an alle Regierungen, welche Glieder des deutschen Bundes von 1815 sind, so ergeht auch an ꝛc. Regierung ihr Ansuchen, sich diesem durch die Gefahren des Augenblicks hervorgerufenen Bündnisse anzuschließen und sich hierüber in kürzester Frist gefälligst erklären zu wollen.

Die genannten Regierungen würden jedoch die Ihnen gestellte Aufgabe nur unvollständig erfüllen, wenn sie lediglich bei den Bedürfnissen, welche die nächste Gegenwart erzeugt, stehen blieben. Sie sind vielmehr von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Pflicht und Vernunft gleichmäßig gebieten, sich über ihre Stellung zu der deutschen Verfassungs-Frage von vorn herein gegen ihre Verbündeten sowohl, als gegen die Nation offen auszusprechen. Sie haben die von der National-Versammlung entworfene Reichs-Verfassung nicht anerkannt, weil sie über die wahren und heilsamen Anforderungen eines kräftigen Bundesstaates hinausgriff, und in ihrer aus den Kämpfen und Zugeständnissen der politischen Parteien hervorgegangenen Gestalt die wesentlichsten Bürgschaften entbehrte, auf welchen der rechtliche und geordnete Bestand jedes Staatswesens beruht.

Aber die verbündeten Regierungen haben nicht einen Augenblick verkannt, daß ihnen eben hieraus die doppelte Verpflichtung erwachsen sei, nach allen Kräften zu dem Abschluß eines Ver-

Digitized by Google

fassungswerkes mitzuwirken, das für das gesammte Deutschland eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden ist, eine solche Verfassung wird der Nation gewähren müssen, was sie seit längerer Zeit schmerzlich entbehrte, was sie von ihren Regierungen zu fordern berechtigt ist: dem Auslande gegenüber Einheit und Macht, im Innern bei gesichertem Fortbestande aller einzelnen Glieder, die einheitliche Entwicklung der gemeinsamen Interessen und nationalen Bedürfnisse. Die Bürgschaften der rechtlichen Freiheit und der gesetzlichen Ordnung sind es, welche die deutsche Verfassung den Regierungen und den Völkern zu gewähren haben wird.

Unter diesen Gesichtspunkten haben die verbündeten Regierungen den von der National-Versammlung beschlossenen Entwurf ernstlich geprüft, alle seine heilsamen und unbedenklichen Bestimmungen beibehalten und nur diejenigen Theile geändert, welche mit dem gemeinem Wohle unvereinbar sind.

Hieraus ist, auf Grund einer von Preußen vorgelegten Proposition, der Entwurf einer Reichsverfassung hervorgegangen, welchen sie sämmtlichen Gliedern des Bundes von 1815 als ihren gemeinschaftlichen Vorschlag und in der Hoffnung vorlegen, daß derselbe ihre Zustimmung finden werde. Die Begründung seines Inhalts, so wie dessen nähere Erläuterung, ist in der Denkschrift niedergelegt, welche beiliegt.«

Ich bemerke, daß diese Denkschrift noch nicht erschienen ist bis jetzt, weder in Zeitungen, noch ist sie der Regierung sonst zugekommen.

»Die deutschen Staaten, welche sich dem vorgelegten Verfassungsentwurf anschließen, werden als die im §. 1. bezeichneten Glieder des Bundesstaats zu betrachten sein, während denjenigen Regierungen gegenüber, welche sich zu diesem Anschluß nicht veranlaßt finden, die aus den Verträgen von 1815 fließenden Rechte und Pflichten unverändert fortbestehen.

Indem die Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover sich durch den Drang der Zeitumstände genöthigt gesehen haben, ihrerseits die Initiative in dem Verfassungswerke zu ergreifen, sind sie jedoch von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen, daß der rechtsgültige Abschluß desselben auf der freien Zustimmung der Nationalvertretung beruhe. Sie werden daher in Gemeinschaft mit denjenigen Regierungen, welche sich dem Verfassungsentwurfe anschließen, aus diesen deutschen Landen einen Reichstag in dem Umfange und nach den Wahlbestimmungen berufen, welche der Verfassungsentwurf vorläufig bezeichnet. Diesem lediglich hierzu versammelten Reichstage wird dann der genannte Entwurf zur Berathung und Zustimmung übergeben werden.

Auf dem hier bezeichneten Wege hoffen die Regierungen sich mit allen verständigen und wohldenkenden Männern der Nation zu begegnen, mit Allen, denen das wahre Wohl Deutschlands am Herzen liegt, mit Allen, welche von der ganzen Bedeutung des Augenblicks durchdrungen, eines unbefangenen Urtheils über die Lage des Vaterlandes fähig sind.

Die obenerwähnte Denkschrift zu dem Inhalte des Verfassungsentwurfes war bei dem Abgange dieses Aktenstückes noch nicht beendigt, und wird unverzüglich nachfolgen. Berlin, den 28. Mai 1849. Der Minister-Präsident. (gez.) Graf v. Brandenburg.«

Die bayerische Regierung glaubt nun diesen Thatsachen gegenüber der hohen Kammer vor Allem über zwei Fragen Aufschluß und Antwort geben zu müssen, zunächst über die Frage:

Digitized by Google

1) wie ist es gekommen, daß Bayern, das an den Konferenzen Antheil genommen hat, diesem Beschlusse nicht beigetreten ist? und

2) was will Bayern jetzt thun? welche Antwort will es auf die — von den Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover an Bayern gerichtete Frage ertheilen?

Zunächst also die erste Frage: »Warum hat Bayern in Berlin nicht zugestimmt?«

Ich glaube hierauf am Einfachsten antworten zu können, wenn ich lediglich den äußern Vorgang der Berathung und ihres Abschlusses darlege.

Die Konferenzen, für welche die Propositionen von der preußischen Regierung gemacht wurden, durch eine Revision der Frankfurter Verfassung, begannen am 17. Mai und endeten am 26. Mai. Der Verfassungs-Entwurf und das Wahlgesetz waren bereits in der Konferenz am 24. Mai beendigt, wurden jedoch in der spätern vom 26. Mai noch einigen Abänderungen unterworfen, so daß die Konferenzen also eine zweimalige Revision vorgenommen haben, am 24. und wie sie jetzt publizirt ist, am 26. Mai.

Die Propositionen, welche am 17. Mai der Berathung zu Grunde gelegt worden, waren der bayerischen Regierung nur theilweise, nur in dem einen Abschnitte über das Oberhaupt bekannt geworden.

Die Berathungsresultate nach ihrer ersten Fassung vom 24. Mai kamen der bayerischen Regierung zuerst zu am 29.

Die Resultate der letzten Feststellung vom 26. Mai in Berlin sind hier eingegangen am 2. Juni Mittags.

Nachdem die bayerische Regierung die erste Redaktion vom 24. Mai am 29. Abends erhalten hatte, gab sie am 30. Mai die Erklärung in der hohen Kammer, die den Mitgliedern bekannt ist. Die Idee eines besonderen Schutzbündnisses nach Art. XI. der deutschen Bundesakte, wie es jetzt zwischen Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossen worden ist, wurde der bayerischen Regierung zuerst bekannt, durch eine ganz allgemeine Andeutung in einem gesandtschaftlichen Berichte vom 20. Mai, der am 23. hier einlief und bemerkte, die Propositionen darüber würden der hiesigen Regierung unmittelbar zugestellt werden.

Der Vorschlag hiezu in sehr allgemeiner Fassung in einer Note des preußischen Ministerpräsidenten vom 21. Mai traf hier am 25. Mittags ein, und ging die bayerische Regierung um eine umgehende Erklärung darüber an, ob sie diesem Schutzbündnisse beitreten und dem Verfassungs-Entwurf und dem Wahlgesetze in dem Sinne, wie selbe in Berlin berathen wurden, ihre Zustimmung ertheile. — Dieser Verfassungsentwurf und das Wahlgesetz wurden am 24. Mai in erster, am 26. in zweiter Redaktion in Berlin vollendet. Die Einladung zum Beitritt zu denselben und dem darauf gestützten Bündnisse wurde am 21. Mai in Berlin expedirt und kam am 25. hier an. Die Antwort Bayerns, welche umgehend gewünscht wurde, war natürlich am 26. in Berlin noch nicht angekommen, denn dieses Ersuchen um Antwort war hier am 25. Mittags eingetroffen; am 26. schlossen die Regierungen von Preußen, Hannover und Sachsen in Berlin das Bündniß definitiv ab. Nur mit der Bekanntmachung dieses Bündnisses wurde bis auf das Eintreffen der bayerischen Note gewartet.

Digitized by Google

Diese Note, welche am 27 expedirt wurde, lautete unter den gegebenen Verhältnissen natürlich einfach dahin, daß die bayerische Regierung nicht beitreten könne zu etwas, was sie seiner vollständigen Fassung nach nicht kenne.

Soviel zur Begründigung dafür, daß von Seite der hiesigen Regierung, des hiesigen Ministeriums, schon nach den äußeren Zeitverhältnissen des Briefwechsels zwischen hier und Berlin, die Zustimmung zu den Beschlüssen dieser drei Regierungen in Berlin nicht gegeben werden konnte.

Der Gesandte zu Berlin konnte aber vermöge seiner Instruktion seine Zustimmung hiezu nicht ertheilen; er würde dieselbe überschritten und pflichtwidrig gehandelt haben, wenn er es gethan hätte. — Denn wie die Erörterung der zweiten Hauptfrage zeigen, und wie die hohe Kammer aus der Vorlage der Regierung vom 18. Mai entnommen haben wird, enthält der Entwurf der drei Regierungen zu Berlin wesentliche Punkte, um deren willen die k. Regierung sich verpflichtet hielt, im Interesse Deutschlands und Bayerns ihre Zustimmung zu den Frankfurter Beschlüssen zu verweigern.

Auf diesen Grund ist die Instruktion des bayerischen Gesandten gestützt und es hat derselbe daher als pflichtgetreuer Beamte seiner Regierung zur weiteren Erklärung das Protokoll offen gelassen, eine Zustimmung hat er aber nicht gegeben.

Soviel über den ersten Punkt: warum in Berlin keine Einigung mit Bayern zu Stande kam.

Ich wende mich nun zur zweiten Hauptfrage: was ist die Ansicht der bayerischen Regierung über die in Berlin getroffenen Verabredungen.

Ich werde hier die Punkte sondern, welche ich vorhin als die wichtigsten bezeichnet habe, die Berufung eines Reichstags, den Vorbehalt einer Revision des Verfassungsentwurfs durch denselben, und das besondere Schutz-Bündniß nach Art. XI. der Bundesakte.

Die bayerische Regierung hat so lange als möglich die Hoffnung festgehalten, die deutsche Verfassung mit der National-Versammlung zu Frankfurt zu vereinbaren.

Jetzt freilich überzeugt sie sich, daß auf diese Hoffnung verzichtet werden muß. Der Austritt der überwiegenden Mehrzahl der Mitglieder der National-Versammlung und die Beschlüsse, die der Rest der Mitglieder nachher und namentlich zuletzt in Bezug auf die Verlegung der National-Versammlung von Frankfurt nach Stuttgart gefaßt hat, überzeugen auch die bayerische Regierung, daß es unmöglich ist, mit dieser National-Versammlung eine für ganz Deutschland giltige Verfassung zu vereinbaren.

Hiedurch ist, glaube ich, auch die Interpellation beantwortet, welche der geehrte Herr Abgeordnete Waibl in Bezug auf die Einberufung der Stellvertreter an das Ministerium gestellt hat. Es muß die bayerische Regierung fortan die Theilnahme bayer. Abgeordneten an der Nat-Verf. als erfolg- und nutzlos ansehen. Aus dieser Erwägung und in Anbetracht, daß der bayer. Regierung eine Aussicht nicht mehr geboten ist, zwischen sämmtlichen Regierungen von ganz Deutschland und der National-Versammlung eine allgemeine Verfassung zu vereinbaren, ist die bayer. Regierung bereit, sich der Berufung eines Reichstages anzuschließen, wie sie von den Regierungen von Preußen, Hannover und Sachsen vorgeschlagen ist. Es soll dadurch ein Organ

Digitized by Google

gefunden werden, mit deſſen Mitwirkung es möglich iſt, für ganz Deutſchland eine Verfaſſung zu begründen, welche das wirkliche und unverkennbare Bedürfniß unſerer Zeit befriediget. Ich wiederhole, es würde der bayer. Regierung viel erfreulicher geweſen ſein, wenn dieſe Vollendung der Verfaſſung Hand in Hand mit der Nat.-Verſ. möglich geweſen wäre, die aus den Wahlen des vorigen Jahres hervorgegangen iſt. Es iſt dies nach meiner feſten Ueberzeugung unmöglich geworden durch die entſchiedene Weigerung der National-Verſammlung mit den Regierungen gemeinſchaftlich die Verfaſſung zu begründen, und durch die Folgen, welche aus dieſer Weigerung hervorgegangen ſind. Dieſe weiter zu entwickeln, iſt nicht nothwendig, da ſie allgemein bekannt ſind.

Was ſodann den Verfaſſungsentwurf anlangt, der mit dem neu zu berufenden Reichstage zu vereinbaren ſein wird, ſo iſt die bayeriſche Regierung ganz damit einverſtanden, daß ſämmtliche deutſche Regierungen ſich vereinigen, gemeinſchaftliche Vorſchläge an dieſen Reichstag zu bringen, und dieſe zur Grundlage der Erörterung zu machen.

Sie hält ferner daran feſt, daß dieſer Entwurf hervorgehen muß aus der Reviſion der Verfaſſung, welche die National-Verſammlung zu Frankfurt beſchloſſen hat, und daß ſo viel wie möglich die hierin enthaltenen Beſtimmungen in den neuen Entwurf übergehen müſſen. Wenn ſie aber ihr Urtheil über den Verfaſſungsentwurf ausſprechen ſoll, wie er durch die Regierungen von Preußen, Hannover und Sachſen in Berlin vereinbart und öffentlich bekannt gegeben iſt, ſo muß ſie vor Allem hinweiſen auf die Vorlage, die ſie über die deutſche Verfaſſungsfrage am 18. Mai der hohen Kammer gemacht hat. Dort ſind diejenigen Einwendungen niedergelegt, welche die Regierung pflichtgemäß gegen die Frankfurter Beſchlüſſe zu erheben ſich gedrungen ſah. Von dieſen Einwendungen ſind manche bei der Reviſion in Berlin berückſichtigt worden, andere nicht. Die Hauptpunkte, auf welche es hier noch ankommt, die Hauptpunkte, in welchen auch durch die Berliner Berathung die Regierung von ihrer Ueberzeugung nicht abgekommen iſt, ſind folgende:

Ich kann ſie auf zwei Gedanken zuvörderſt zurückführen, die ich dann genauer erörtern will. Es iſt in dem Berliner Entwurfe nicht das enthalten, was die Regierung für nothwendig hält, um die Stellung Oeſterreichs zu Deutſchland zu wahren, und es iſt in dem Berliner Entwurfe Manches enthalten, was die der Sorge der Regierung anvertrauten materiellen Intereſſen Bayerns tief verletzt. Dieſes iſt es alſo, warum die Regierung ſich nicht im Stande ſieht, ihre volle Uebereinſtimmung mit der Verfaſſung, wie ſie aus der Berliner Berathung hervorgegangen, zu erklären. Geſtatten ſie mir, dieſe beiden Bedenken ausführlicher zu entwickeln.

Ich ſage, durch den Berliner Entwurf iſt Oeſterreichs Stellung zu Deutſchland nicht gewahrt, hauptſächlich aus zwei Gründen:

In §. 1. des Berliner Verfaſſungs-Entwurfes heißt es:

»Das deutſche Reich beſteht aus dem Gebiete derjenigen Staaten des bisherigen deutſchen Bundes, welche die Reichsverfaſſung anerkennen. Die Feſtſetzung des Verhältniſſes Oeſterreichs zu dem deutſchen Reiche bleibt gegenſeitiger Verſtändigung vorbehalten.«

Hier iſt es ſchon in Zweifel geſtellt, ob Oeſterreich zum deutſchen Reiche gehört oder nicht, und es wird das deutſche Reich beſchränkt auf diejenigen Staaten, welche dieſem Entwurfe und Bündniſſe beitreten, ſo daß es im gegenwärtigen Augenblicke beſtehen würde aus Preußen, Han-

Digitized by Google

nover und Sachsen. Die bayer. Regierung glaubt, daß dieser Paragraph so beibehalten werden muß, wie ihn die National-Versammlung in Frankfurt beschlossen hat, wonach er lautet:

»Das deutsche Reich besteht aus dem Gebiete des bisherigen deutschen Bundes. Die Festsetzung der Verhältnisse des Herzogthums Schleswig bleibt vorbehalten.«

Das Reich deutscher Nation ist ein Begriff nicht von heute, sondern von Jahrhunderten, und es weiß jeder Deutsche, was zum deutschen Reiche gehört hat und dazu halten muß. Die Fassung der National-Versammlung ist der Ausdruck dieses Bewußtseins.

Der zweite Hauptgrund, warum der Berliner Entwurf die Stellung Oesterreichs zu Deutschland nicht wahrt, ist der Abschnitt III. des Entwurfs in seinen Bestimmungen über das Reichsoberhaupt. Es ist dieser Abschnitt von dem in Frankfurt beschlossenen materiell in Einem Punkte verschieden. Er setzt ein Fürstenkollegium ein, durch 6 Stimmen gebildet, welches berufen ist zur Theilnahme an der gesetzgebenden Gewalt, so daß dieses Fürstenkollegium den Gesetzes-Vorschlag an den Reichstag zu bringen, und daß in Bezug auf die durch das Recht der Initiative des Reichstages hervorgegangenen Beschlüsse das Recht des Veto zu üben hat. Hierin weicht der Berliner Entwurf materiell von den Frankfurter Beschlüssen ab; er räumt den einzelnen deutschen Stämmen und Staaten mehr Recht ein. Im Uebrigen unterscheidet er sich von den Frankfurter Beschlüssen nur durch Worte, nicht in der That. Die ganze Exekutivgewalt, das Recht der diplomatischen Vertretung Deutschlands nach Aussen, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die Oberleitung der bewaffneten Macht, mit Einem Worte, die ganze Exekutivgewalt, wie sie in Frankfurt beschlossen, und dort für den erblichen Kaiser bestimmt wurde, der mit der Krone Preußen verbunden sein soll, diese ganze Exekutivgewalt in derselben Weise überträgt der Berliner Entwurf an ein Reichsoberhaupt, und sagt, die Würde des Reichsoberhaupts ist mit der Krone Preußen verbunden.

Es sei mir erlaubt, diese betreffenden Paragraphen nebeneinander vorzutragen, um den Beweis dieser Behauptung zu führen. Der Aschnitt III., das Reichsoberhaupt überschrieben, lautet in der Frankfurter Verfassung:

§. 68. Die Würde des Reichsoberhauptes wird einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen. §. 69. Die Würde ist erblich im Hause des Fürsten, dem sie übertragen worden. Sie vererbt im Mannsstamme nach dem Rechte der Erstgeburt. §. 70. Das Reichsoberhaupt führt den Titel: Kaiser der Deutschen.«

Und es ist bekannt, daß der König von Preußen zu diesem Kaiser gewählt wurde.

Der Berliner Entwurf lautet:

§. 65. »Die Regierung des Reiches wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürsten-Kollegiums geführt. §. 66. Die Würde des Reichsvorstandes ist mit der Krone von Preußen verbunden.«

Ich kann einen materiellen Unterschied zwischen einem erblichen Kaiser aus dem Hause Hohenzollern und der mit der Krone Preußens verbundenen Reichsvorstandschaft nicht finden. Es ist nur ein Unterschied im Namen.

Diese beiden Bestimmnngen zusammengenommen enthalten nicht diejenige Wahrung für Oesterreichs Stellung zu Deutschland, die nach der Ueberzeugung der bayer. Regierung nöthig ist.

Digitized by Google

Denn darüber wird wohl bei jedem Ruhigdenkenden, irgend nur der Geschichte und Staatsverhältnisse Kundigen, kein Zweifel sein, daß, wenn das gesammte übrige Deutschland unter der Krone Preußen zu einem Bundesstaate vereinigt ist, für die österreichische Monarchie in dieser Verfassung kein Platz mehr sich findet.

Man hat wohl gesprochen von einem Bündnisse, von einer Union, von einem engeren und weiteren Bunde, und hat hiedurch das Verhältniß dieses Deutschlands, früher richtig Kleindeutschland genannt, zu Oesterreich zu wahren geglaubt.

Es ist aber nöthig, daß man in solch schweren Zeiten, wie die unserigen sind, keine Illusionen sich zu Schulden kommen lasse, und sich nicht durch Worte täuschen lasse.

Zwischen zwei großen Staatskörpern, wie Oesterreich einerseits ist, und es dieses vereinigte Deutschland andererseits sein würde, gibt es kein staatsrechtliches Verhältniß; da ist nur ein völkerrechtliches denkbar, ähnlich wie zwischen Deutschland und Rußland, zwischen Deutschland und England oder Frankreich völkerrechtliche Verhältnisse bestehen.

Hier wird alle nationale Verwandtschaft, alle übrige Verbrüderung, die aus der Vergangenheit überliefert ist, ohnmächtig zerrissen werden vor dem Gewichte der Verhältnisse in der politischen Stellung. Ein solches, wenn auch anfangs ruhiges Verhältniß, wird sehr bald in ein kaltes übergehen, und aus der Erkaltung kann Feindschaft werden; denn es ist ein alter Satz, daß kein Haß so hoch auflodert, keine Fehde so erbittert gekämpft wird, wie die zwischen entzweiten Brüdern.

Es muß also soviel, glaube ich, als unbestreitbar zugegeben werden:

Wenn in diesen Punkten die deutsche Verfassung stehen bleibt, wie sie in Frankfurt beschlossen worden, und wie sie in Berlin im Wesentlichen unverändert beibehalten wurde, — so ist der Scheidebrief unterzeichnet zwischen Oesterreich und dem übrigen Deutschland.

Von dieser Ueberzeugung ausgehend mußte die bayerische Regierung sich die Frage vorlegen, ob sie es mit ihrem Pflichtgefühle vereinbaren könnte, ihre Unterschrift unter diesen Scheidebrief zu setzen, und es hat keiner langen Ueberzeugung bedurft, um diese Frage mit Nein zu beantworten.

Warum darf sich Deutschland von Oesterreich nicht trennen? Weil dadurch Deutschland gefährdet und die Schwächung seiner Macht nach Aussen und Innen verursacht, und es in politischer, kommerzieller und socialer Beziehung seinem Verderben entgegengeführt würde. — Es sei mir gestattet, in dieser wichtigen Frage die Geduld der Kammer noch in Anspruch zu nehmen und die Motive, welche in diesem kritischen Augenblicke die Beschlüsse der bayerischen Regierung hervorrufen, mit aller Offenheit ausführlich anzugeben.

Dieses von Oesterreich getrennte Deutschland ist politisch nicht haltbar. Es wird eingeschlossen sein zwischen 3 mächtigen, nach Innen konzentrirten, nach Außen starken Staatskörpern, — zwischen Rußland und Frankreich, die diesen Charakter schon haben, und zwischen Oesterreich, welches durch diese Scheidung von Deutschland jenen Gang der Centralisation gehen muß.

Aber nicht blos sich innerlich mehr und mehr zu konzentriren, wird Oesterreich gezwungen, sondern es wird auch mehr und mehr ein slavischer Staat werden. In diesem konzentrirten Oesterreich bilden die Deutschen die Minderzahl; sie werden die Minderzahl sein auf dem österreichischen Reichstage, im österreichischen Heere, im österreichischen Staatsdienst, in seinem ganzen

Digitized by Google

staatlichen Leben. Sie werden dem Gesetze der Natur, daß mehr und mehr die Mehrzahl über die Minderzahl den Sieg davonträgt, nicht entgehen können. Es ist dann der weltgeschichtliche Boden des germanischen Stammes, um ganz Oesterreich gemindert, und es ist dieses Kleindeutschland zwischen 3 mächtigen Staaten anderer Nationalität eingekeilt, die ihm nicht nur nicht befreundet, sondern sehr leicht feindlich gegenüber treten können. Soll dieses Deutschland dem Drange von Rußland, Frankreich und dem slavisirten Oesterreich gegenüber sich halten können?

Betrachten wir die Grenzen! Nirgends eine natürliche Grenze, die zum Schutze und zur Vertheidigung dient; offenes Land von allen Seiten, und wie lang ausgedehnt sind diese Landesgrenzen vom Rhein, vom Bodensee bis nach Memmel! Welch ungeheure Anstrengung wäre erforderlich im Falle eines kriegerischen Konfliktes, um diese Grenzen zu vertheidigen gegen Rußlands und Oesterreichs vereinigte Macht! Aber auch gegen Frankreich ist keine Schutzwehr, als die Grenze, welche Frankreich bald als natürliche bezeichnen und dann den ersten Schritt in dieses Kleindeutschland machen würde!

Es kennt keine andere Grenze, als die Rheingrenze, und wer ein deutsches Herz im Busen hat, wird es nicht dahin kommen lassen.

Es würde auch bald der Drang, den der Weichselstrom nach der Ostsee zeigt, ein politischer werden, und ich frage, woher die Kräfte nehmen, ihm zu widerstehen und zu verhüten, daß jene Grenzen nicht anders gezogen werden, als sie jetzt gezogen sind.

Ich will noch darauf hindeuten, wie der Süden Deutschlands, wie Bayern umschlungen ist von diesem Oesterreich, das bisher durch seinen deutschen Charakter ihm befreundet war, aber sein Feind werden muß, wenn es ein Slavenreich wird.

Noch einmal dieses Kleindeutschland ohne Oesterreich kann sich nicht halten, es wird über kurze oder lange Zeit dem politischen Tode verfallen, es wird den 3 Reichen, die es umklammern, zur Beute werden.

Es hat aber dieses Kleindeutschland auch keine kommerzielle Zukunft, wenn es sich von Oesterreich trennt. Im Norden Deutschlands und im Süden, der nicht zu Oesterreich gehört, hat die kommerzielle und industrielle Thätigkeit in den letzten Jahrzehnten durch das Glück des Friedens eine Kraft und Thätigkeit entwickelt, die ohne Beispiel in der Geschichte ist; alle Quellen, die innerhalb dieses Reiches ihr zu Gebote stehen, sind erschöpft, und alle Ausführmittel und Wege aufgefunden, mit dem unermüdlichen Fleiße, der den Deutschen angeboren ist. Aber wer dieser Verhältnisse kundig ist, wird nie zugeben, daß trotz dieser Anstrengungen, dieser Ausbeutung der gegebenen Quellen und Stoffe bis auf das Aeußerste die Ausbeute nicht mehr zureichen will für die Bedürfnisse der wachsenden Bevölkerung.

Der Drang nach neuen Wegen, der Drang nach neuen Handelswegen, welcher den ganzen Handelsstand durchdringt, würde, wenn Deutschland von Oesterreich sich losreißen würde, in dem Gebiete, welches demnach übrig bleibt, keine Befriedigung finden. Aber Oesterreichs reiche Länder, wenn sie unter dem deutschen Einflusse stehen, bieten neue Absatzwege und neuen reichen Spielraum. Wie lange währt die Thatkraft des deutschen Volkes.

Die Donau zeigt uns, wohin die neuen Handelswege Deutschlands gehen müssen und können, und von wo aus die Reichthümer Deutschlands kamen, die das Mittelalter durchzogen haben.

Digitized by Google

Die Herrlichkeit Augsburgs und Nürnbergs, die, das Vermächtniß vergangener Jahrhunderte, unsern Blick erfreuen und unser Herz erwärmen, diese sind redende Denkmäler, wo die Quellen des deutschen Handelsfleißes und Reichthums zu suchen sind.

Bisher waren sie nicht in dem Grade eröffnet, wie es wünschenswerth wäre: Noch liegen starke Zollgrenzen zwischen Deutschlands und Oesterreichs Monarchie. Eben deshalb ist es unsere Aufgabe, diese Grenzen zu verdrängen; deutscher soll Oesterreich werden als es bisher war.

Mit allen Fasern des Herzens, mit allen Argumenten unseres Geistes wollen wir uns an Oesterreich klammern und es zwingen, daß es deutsch bleibe und deutscher werde als es bisher war.

Es werden die Zollschranken fallen und die österreichische Regierung hat auch zu erkennen gegeben, daß sie nicht abgeneigt ist, hiezu mitzuwirken.

Ist dieses Ziel erreicht, so eröffnet sich für den Wohlstand des deutschen Volkes eine neue Quelle. Hierauf verzichten wir aber auf immer, wenn wir Kleindeutschland von Oesterreich reißen.

Aber auch dasjenige, was der Schlußpunkt des politischen und kommerziellen Leben des Volkes ist, und was in unserer Zeit die Quintessenz aller Bewegungen ist, die sociale Frage zeigt, daß Kleindeutschland ohne Oesterreich nicht bestehen kann.

Die politischen Institutionen, die kommerzielle und industrielle Thätigkeit, worauf laufen sie hinaus? Was ist die Hauptaufgabe? Einen richtigen socialen Zustand zu begründen, denn die Staatsformen sind nicht ein Selbstzweck. Sie dienen der menschlichen Gesellschaft, die durch sie getragen und erhalten werden soll. Auch Handel und Industrie sind nicht da, damit etwas Nützliches und Schönes geschaffen werde, sondern damit ein Jeder eine physisch und sittlich behagliche und seine Entwicklung förderliche Existenz finde. Denn Handels- und Industrie- und alle politischen und übrigen Bestrebungen sind vergeblich, wenn sie nicht das Hauptziel im Auge haben, die Lösung der socialen Schwierigkeiten. Grade in dieser Beziehung hat aber Kleindeutschland ohne Oesterreich keine Zukunft. Betrachten wir den Grund und Boden, der ihm angewiesen ist, er ist überall ausreichend bevölkert, in vielen Gegenden übervölkert, in einer Weise, daß sich schwere Bedenken und Sorgen für die Regierungen und für die Besitzenden aufthürmen, wie sie dem Mangel abhelfen, wie sie der Noth wehren sollen, welche über die Bevölkerung kommt. Lassen wir diese traurigen Blicke hier nur angedeutet. Es ist nicht nothwendig, dieselben weiter zu erörtern. Wer Deutschland kennt, kennt seine in dieser Beziehung wunden Flecke.

Wo soll aber Abhilfe für diese Uebel herkommen, wo soll der Drang der immer steigenden und zunehmenden Bevölkerung, der Drang sich auszubreiten, Abfluß gewinnen? Nach Amerika und Australien? Ja wohl, sendet euere besten Söhne hinaus in andere Welttheile, damit sie für Euch verloren sind. Reißt sie los von dem, was durch jugendliche Erinnerungen aller Art in das Herz hineingewachsen ist, und was sich nicht vertreiben läßt, wenn man auch augenblicklich über die Zustände der Gegenwart noch so unzufrieden ist. Reißt sie los von dem Gefilde der Heimath und des Vaterlandes, und ihr habt ihr innigstes Wesen gebrochen.

Es ist auch für das Mutterland kein Gewinn und kein rückwirkender Segen zu erwarten, wenn unsere Jugend, für welche bei uns kein Raum mehr ist, hinausziehen muß in die fernen Zonen, für welche sie nicht geboren und erzogen ist. Ich will nicht hinzufügen, wie es aus

Digitized by Google

physischen oder pekuniären Gründen unmöglich ist, die Auswanderung in ferne Gegenden in einem Umfange einzuleiten, daß eine wirkende Abhilfe gegen die sozialen Uebel gewonnen werde, aber die Abhilfe liegt in Oesterreich, in Oesterreichs weitem Reiche, wenn es innig mit uns verbunden ist.

In dem Maße, als das übrige Deutschland bevölkert ist, fehlt es in andern Theilen der österreichischen Monarchie an Bevölkerung.

Die untern Donaugegenden können noch vielmal soviel Menschen in Wohlhabenheit ernähren, als jetzt darin wohnen.

Und wenn es gelingt, in jenen Gegenden den Frieden herzustellen, einen geordneten staatlichen Zustand zu begründen, und das Einströmen des deutschen Geistes in jene Gegend zu erreichen, so beginnt in demselben Maß für die germanische Nation eine neue Aera, als wenn wir von Oesterreich uns trennen würden, nach meiner besten Ueberzeugung ausgerufen werden muß: finis Germaniae. Dies sind die Gründe, warum die bayerische Regierung sich nicht entschließen kann, den Scheidebrief Deutschlands von Oesterreich zu unterzeichnen.

Man wird uns einwenden, wir scheiden uns nicht von Oesterreich, es hat sich selbst von uns geschieden. Selbst wenn dieses wahr wäre, würde ich es für die Pflicht aller deutschen Regierungen und des gesammten deutschen Volkes erachten, diese Scheidung nicht als definitiv zu betrachten, und die Entschlüsse, die aus dem augenblicklichen Drange der Zustände hervorgegangen sind, im innersten Gebiete der Unzulässigkeit ihrer Durchführung zu überhören, und immer wieder vor Oesterreichs Thüre zu klopfen und einzuladen, daß es zurückkehre.

Aber es hat sich nicht selbst von Deutschland getrennt; darin liegt nach meiner festen Ueberzeugung Verkennen der Thatsachen. Ich spreche vielmehr frei und offen aus, weil wir in unserer Zeit keinen Rückhalt mehr haben sollen, es hat eine Partei in Deutschland gegeben, die es darauf angelegt hat, daß Deutschland von Oesterreich gerissen werden muß. Der Plan hiezu ist schon im März 1848 ziemlich klar hervorgetreten, als man zuerst in Heidelberg tagte, wer die Geschichte jener Zeit genau befolgt hat, weiß, was ich damit meine.

Es ist hervorgetreten in dem Verfassungsentwurfe, wie er aus dem Kollegium der siebenzehn Vertrauensmänner zu Frankfurt a. M. der National-Versammlung hervorgegangen ist, und man hat dies damals so lebhaft gefühlt, daß man selbst nicht unternommen hat, diesen Entwurf der National-Versammlung vorzulegen, welche in jenem Stadium noch nicht zugestimmt haben würde, Oesterreich von Deutschland loszureißen.

Man hat gesagt, Oesterreich habe sich getrennt, durch die oktroyirte Verfassung vom 4. Mai 1849. Es ist aber bekannt, daß in dem Programme, welches der Reichsminister Heinrich v. Gagern, als er zu Ende des vorigen Jahres das Reichsministerium bildete, dem Erzherzoge Reichsverweser vorgelegt hat, der erste Satz gelautet hat: »Oesterreich scheidet aus.«

Erst mehrere Monate später hat Oesterreich seine oktroyirte Verfassung gegeben. Kann man nun sagen, Oesterreich habe sich selbst von Deutschland getrennt, oder hat man nicht Oesterreich durch die vorgängigen Thatsachen hiezu getrieben, so daß man glauben mußte, es wolle selbst nicht mehr zu Deutschland halten. Es sind die Beschlüsse in §. 2 und 3 der Frankfurter Verfassung in erster Lesung gefaßt worden, ehe Oesterreich die Beschlüsse gefaßt hat, in welchen angeblich die freiwillige Ausscheidung Oesterreichs enthalten ist.

Digitized by Google

Man erwäge, daß ein Staat wie die österreichische Monarchie, welcher in verschiedenen Theilen aus denen er die Hauptkräfte seiner Existenz zieht, in einem furchtbaren Kampfe begriffen ist, vorerst seine Kräfte sammeln und konzentriren müsse, um diesen Kampf bestehen zu können. Man erwäge dieses, um den Centralisationsgedanken richtig beurtheilen zu können, welcher in der oktroiyrten Verfassung vom 4. März enthalten ist. Man beachte, daß die österreichische Regierung selbst in dieser Verfassung die Centralisation nicht allein und einzig ausgesprochen hat, daß sie vielmehr dieselbe auf die Provinzial-Verfassungen begründet hat, welche den einzelnen österreichischen Provinzen gegeben wurden. Der österreichische Reichstag soll zusammentreten, wenn die Provinzen, welche eine provinziale Verfassung erhalten haben, ihre Thätigkeit nach derselben begonnen haben, und aus ihnen soll sodann der Gesammt-Reichstag entstehen. Die unterste Basis der oktroiyrten Verfassung Oesterreichs ist das provinzielle Element und in allen Verfassungen ist die unterste Basis maßgebend.

Man gönne Oesterreich die Zeit des Friedens, dann wird sich dieses Element entwickeln, dann werden Oesterreichs Staatsmänner mit ruhigem Blicke erwägen können, in welchem Umfange die Erhaltung einer innigen Verbindung mit Deutschland möglich ist. Ich masse mir nicht an, Prophet zu seyn, bin aber der festen Ueberzeugung, daß der Vorwand, den man aus der Verfassung Oesterreichs vom 4. März entnommen hat, daß Oesterreich freiwillig aus Deutschland scheide, seine Widerlegung finden werde; es wird sich sicher herausstellen, daß die österreichische Monarchie stets deutsch war, deutsch ist und bleiben wird, wenn es in eine richtige Verbindung mit dem übrigen Deutschland gesetzt wird.

Man wird ferner einwenden, Oesterreich könne und werde nicht beitreten.

Ich glaube diesen Einwand zugleich in dem bisher Erörterten widerlegt zu haben. Allerdings verlangt die bayerische Regierung nicht, daß die Fortarbeit an der deutschen Verfassung und die Vollendung derselben so lange sistirt und ausgesetzt werde, bis der von mir bezeichnete Zeitpunkt in Oesterreich eingetreten ist.

Aber das hält die bayerische Regierung für ihre Pflicht, zu verlangen, daß in der Verfassung, welche Deutschland ohne Mitwirkung Oesterreichs im Augenblicke sich zu geben im Begriffe steht, nichts aufgenommen werde, was einen späteren Beitritt Oesterreichs unmöglich macht. Eine solche Bestimmung liegt aber in den Beschlüssen über die Oberhauptsfrage.

Ist erst an die Spitze Deutschlands ohne Oesterreich ein anderer Fürst, gleichviel welcher, (denn dies glaube ich nicht erst hinzufügen zu müssen, daß in den vorliegenden Erörterungen kein Argument vorkömmt, welches spezifisch gegen Preußen gerichtet ist) ist erst irgend ein Fürst erblich an die Spitze Deutschlands berufen worden, so ist die Vereinigung mit Oesterreich nicht mehr möglich.

Dies ist die nähere Begründung des ersten Haupt-Einwandes, welchen die bayerische Regierung gegen das Frankfurter Verfassungs-Projekt gemacht hat, und welchen sie ebenso macht gegen das Berliner Verfassungs-Projekt.

Man soll in demselben nichts aufnehmen, was die Wahrung der Stellung Oesterreichs zu Deutschland für alle Zukunft unmöglich macht. Warum beharrt aber die bayerische Regierung auf ihrem Gedanken mit so eiserner Konsequenz?

Digitized by Google

Diese Gründe hiefür liegen nicht blos in der geographischen Lage Bayerns gegen Oesterreich, nicht blos in dem außerordentlichen Uebergewichte, welches der Norden Deutschlands über den deutschen Süden und Bayern insbesondere, erringen müßte, wenn es Oesterreich ausschlüße, sondern vor Allem in der politischen Stellung, welche Bayern als 3ter Staat im deutschen Bunde und als der größte von einer rein deutschen Bevölkerung bewohnte, einnimmt. Es ist die politische Aufgabe Bayerns, die Gefahr, welche in dem Dualismus der zwei Hauptmächte Deutschlands, Oesterreichs und Preußens liegt, immer, so oft sie hervortritt, zu mindern und abzulenken, — zu vermitteln, daß Preußen und Oesterreich fest zusammenhalten, und durch ihr Zusammenhalten das Reich der deutschen Nation ungetrennt fortbestehe.

Dahin zu wirken ist Bayerns schöne und große Aufgabe, und die Regierung würde ihre Pflichten in ihren höchsten und letzten Beziehungen tief zu verletzen glauben, wenn sie irgend einen Augenblick diese Aufgabe außer Augen lassen wollte. Mit derselben Bestimmtheit, mit welcher sie nach der einen Seite hin erklärt, »wir dulden nicht, daß Oesterreich ausgeschlossen werde« — sagt sie auf der andern Seite: »wir wollen, was das Bedürfniß der deutschen Nation für jetzt fordert« und in dieser Auffassung ist es kein Widerspruch, was man der bayrischen Regierung als solcher vorgeworfen hat, daß sie sich der preußischen Oberhauptsstellung nach dem Verfassungs-Entwurfe entziehe, und gleichwohl auf einem Volkshause verharre, welches Oesterreich nicht zugeben wolle. Dies ist kein Widerspruch, denn wer die Rolle der Vermittlung übernehmen muß und will, wird am andern Vergleichspunkte festhalten müssen, und diese angebliche Weigerung Oesterreichs, ein Volkshaus zu bilden und an demselben Theil zu nehmen, beruht nach meiner festen Ueberzeugung auf einem theilweisen Mißverständnisse, denn die Vertretung des ganzen deutschen Volks hat auch die österreichische Regierung zugegeben, und nur über die Zusammensetzung desselben eine abweichende Meinung ausgesprochen. Die übrigen Zweifel würden sich lösen, wenn im Innern Oesterreichs der Friede hergestellt ist und die staatlichen Beziehungen Oesterreichs zu Deutschland in Folge dessen geregelt sein werden. Es ist also nicht ein Widerspruch, sondern ein Vermittlungsakt, wenn Bayern einerseits das Erbkaiserthum zurückweist, anderseits auf dem Volkshause beharrt.

Der zweite Hauptgedanke, den ich vorhin als Bedenken der bayer. Regierung gegen das Berliner-Projekt aussprach, ist dieser. Es ist in demselben Manches enthalten, was die materiellen Interessen Bayerns verletzt. Ich beschränke mich, hier 2 Dinge hervorzuheben, die auch in dem Vortrage v. 18. Mai d. J. bestimmt ausgesprochen wurden. In den §§. 31 bis 36 sind die Sätze über die Gemeinschaftlichmachung der Produktions- und Konsumtionssteuern unverändert beibehalten, so wie sie in Frankfurt beschlossen worden. Es ist unnöthig, wiederholt zu entwickeln, wie hierdurch die bayer. finanziellen Verhältnisse gefährdet sind, und warum die bayer. Regierung hiergegen Einsprache erhoben hat.

Ich weise ferner auf die Bestimmungen der Artikel 55, 56 und 181 hin, in welchen die Sätze über die Heimats- und Gewerbs-Verhältnisse ebenso unverändet beibehalten sind, wie sie in Frankfurt beschlossen worden. Es ist zu oft schon erörtert, daß eben dadurch der Wohlstand Bayerns gefährdet werden würde, und die Regierung hält sich verpflichtet, fortwährend dahin zu streben, daß dieses nicht stattfinde. Endlich mag noch angedeutet werden, daß die Fassung des §. 168

Digitized by Google

über die Fidei-Kommisse derjenigen Modifikation nicht entspricht, in welcher die bayer. Regierung die Umgestaltung der Fidei-Kommisse in Frankfurt beantragte so zwar, daß sie als Adelsprivilegien aufgehoben, aber als ein heilsames Institut des Privatrechts für alle Staatsangehörige zugängig gemacht werden.

Ebenso ist im §. 135 schlechterdings die Stellvertretung im Heere ausgeschlossen worden, und wenn dieses auch keine Lebensfrage ist, so glaubt doch die bayer. Regierung noch in Erwägung ziehen zu müssen, ob es vortheilhaft ist, alle Stellvertretung auszuschließen, eine Frage, die von vielen und selbst von den freiesten Staaten als zweifelhaft betrachtet wird.

Ich erinnere sie an die desfallsigen Verhältnisse in Frankreich.

Das sind die Bedenken, die die bayer. Regierung hindern, im Ganzen ihre Zustimmung zu dem Berliner-Verfassungs-Entwurf resp. der Revision der Frankfurter-Verfassung, wie sie in Berlin vorgenommen wurde, zu geben.

Was folgt nun daraus?

Will die Regierung etwa deshalb sich von dem gemeinschaftlichen Werke der deutschen Einigung trennen?

Im Gegentheil, sie will aus vollen Kräften dahin arbeiten, daß sie zu Stande komme, und sie gibt sich der Hoffnung hin, daß die drei Regierungen, welche sich über den Verfassungs-Entwurf so rasch geeinigt haben, Bayern nicht zurückweisen werden, wenn es die Verhandlungen fortsetzen will, um die Hauptgedanken noch einmal zu erörtern. Und man wird Bayerns Stimme auch jetzt noch hören, obgleich es den Beschlüssen vom 26. Mai dieses Jahres nicht beigetreten ist, und es wird gelingen, da ja im Norden wie bei uns es nur der Eine Wunsch ist, ganz Deutschland zusammenzuhalten; es wird gelingen vor dem Zusammentreten des beabsichtigten Reichstages ein Projekt zu Stande zu bringen, welches die Zustimmungen aller Regierungen für sich hat, um es der Vereinbarung mit dem Reichstage zu Grunde zu legen.

Das sind die Erörterungen, welche die bayerische Regierung über das Verfassungs-Projekt, welches in Berlin verabredet wurde, zu geben sich verpflichtet hält. Es erübrigt noch eine Aeußerung über das Schutzbündniß.

Die bayer. Regierung geht von dem Grundgedanken aus, daß zur Zeit die provisorische Centralgewalt zu Frankfurt rechtlich und faktisch besteht. Der Erzherzog Reichsverweser ist von der Nationalversammlung zu Frankfurt gewählt; die Beschlüsse derselben haben seine Kompetenz bezeichnet und sie unabhängig von der Nationalversammlung in sofern gestellt, als ausdrücklich von der Nationalversammlung selbst ausgesprochen wurde, daß die Centralgewalt nicht verpflichtet sei, die Beschlüsse der Nationalversammlung auszuführen.

Diesen Beschlüssen und dieser Wahl der Nationalversammlung sind alle deutschen Regierungen beigetreten, und seit jener Zeit hat der Reichsverweser mit einer Aufopferung und Hingebung, die jeder, der ein deutsches Herz in sich trägt, anerkennen muß, seine schwere Aufgabe zu erfüllen gewußt. Wenn auch in diesen Tagen die Nationalversammlung zu Frankfurt sich aufgelöst hat, die Centralgewalt, die sie im Verein mit den deutschen Regierungen gegründet, besteht noch, sie ist das einzige vollgiltige Vermächtniß der Nationalversammlung, und an diesem festzuhalten, ist die bayerische Regierung entschieden gesonnen. Diese Centralgewalt hat die Aufgabe, die innere und äußere Sicherheit Deutschlands zu wahren, Deutschland zu vertheidigen gegen innere und äußere Feinde. Die Macht aber, die der Centralgewalt zu Gebote steht, ist die Macht aller deutschen Regierungen, die die Centralgewalt anerkannt und erklärt haben, ihre Macht zur Verfügung derselben zu stellen, wie es von Seite Bayerns auch geschehen ist. Es ist dieses um so mehr der Fall, als gerade nach Artikel 2 und 11 der Bundesakte und nach Artikel 25 der Wienerschlußakte, gesetzliche Bestimmungen, die nirgends aufgehoben sind, alle deutschen

Digitized by Google

Regierungen verpflichtet sind, sich gegenseitig zu unterstützen bei der Erhaltung der Sicherheit nach Außen und nach Innen.

Von dieser rechtlichen Ueberzeugung ausgehend kann sich die bayer. Regierung nicht überzeugen, daß ein Bedürfniß zur Abschließung eines besonderen Schutzbündulsses bestehe. Nur so viel erkennt sie an, daß es möglich wäre, daß die provisorische Centralgewalt auf Hindernisse in der Ausführung der ihr gewordenen Aufgabe, in der Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten stossen könne, und daß die Ereignisse in näherer oder fernerer Zukunft das Bedürfniß herausstellen können, eine andere provisorische Centralgewalt zu begründen, wenn diese aufhören solte; dann wird die bayerische Regierung, damit Deutschland den Ausdruck seiner Einheit nicht mehr verliere, sehr gerne bereit sein, zur Begründung einer neuen provisorischen Centralgewalt mitzuwirken, von demselben Prinzipe ausgehend, von welchen sie im vorigen Jahre die Beschlüsse der Nat.-Vers. über Gründung der Centralgewalt anerkannt hat, von welchem sie in diesem Augenblicke die Beschlüsse der Centralgewalt als rechtlich und faktisch anerkannt, und soweit möglich sie unterstütze. Von demselben Prinzipe ausgehend, daß Deutschland seine Einheit haben muß, wird sie mitwirken, wenn eine neue provisorische Centralgewalt begründet werden soll. Für diesen Augenblick sieht sie dieses Bedürfniß noch nicht gekommen.

Das sind die Grundzüge der Ansicht der bayerischen Regierung über die Vorlagen, welche durch die preußische Regierung in ihrem und der hannöveranischen und sächsischen Regierung Namen hieher gekommen sind. In diesem Sinne wird sie antworten und unmittelbar daran werden sich die Schritte der bayerischen Regierung knüpfen, um über die Differenz-Punkte eine baldmögliche Einigung herbeizuführen.

Was noch Wichtiges sich über diesen Gegenstand ereignen sollte, das werden wir den hohen Kammern mittheilen.

Ad Num. 27857.

(Erledigung von Freiplätzen aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schluße des gegenwärtigen Schuljahres werden in dem Erziehungs-Institute für Studierende in München zwei jener Freiplätze in Erledigung kommen, welche aus den Renten des Würzburger adeligen Seminarfonds dem genannten Institute zugewiesen sind.

Diese beiden Freiplätze werden zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen hiemit ausgeschrieben und dabei bewerkt:

1. daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen, und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus dem Fränkischen überhaupt und aus den übrigen Theilen des Königreichs zugelassen werden;
2. daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis von acht adeligen Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher- als mütterlicherseits, bis zu den Urgroßältern einschlüßig, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sei;
3. daß die auf die vorgeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des oben gegebenen Termines bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfondes dahier einzureichen seien.

Würzburg, den 20. Mai 1849.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

Graf v. Fugger.

Hübner.

Digitized by Google

Beilage zu Nro. 45.

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 44. Landshut, Mittwoch, den 13. Juni 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

392.

Auf Instanz der Gläubiger wird das Wohnhaus mit Garten und Gemeindeholz, dann mit realer Tuchmachers- und Tuchhandelsgerechtsame der Tuchmachersehseleute Joseph und Franziska Krieger von Pfaffenberg am

Mittwoch den 27. Juni, Nachmittags 2 Uhr,

auf dem Rathhause zu Pfaffenberg nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §. 98 bis 101 incl. der zweiten öffentlichen Versteigerung unterworfen, und haben sich die Kaufslustigen, deren Vermögensverhältnisse dem Gerichte unbekannt sind, über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Das Anwesen mit realer Tuchmacher- und Tuchhandelsgerechtsame ist auf 4175 fl. geschätzt, und die Abgaben bestehen in einem jährlichen Handlohnsfixum zu 54 kr. 4 hl. und 2 kr. 2 dl. Stift und 6 dl. Gilt, was mit dem Anhange bekannt gegeben wird, daß das schuldner'sche Anwesen ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth bei dieser Versteigerungstagsfahrt an den Meistbietenden hingeschlagen werden wird.

Am 29. Mai 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

393.

Binderberger Joseph, Bauerssohn von Berg d. G., gedenkt nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche an ihn irgend eine Forderung zu machen haben, werden bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung aufgefordert, dieselbe binnen 4 Wochen bei hiesigem Amte geltend zu machen.

Am 1. Juni 1849.

Königliches Landgericht Simbach.

Frhr. v. Schätte, Landrichter.

394.

(Auswanderung nach Nordamerika betreffend.)

Nachgenannte Personen gedenken nach Nordamerika auszuwandern.

Digitized by Google

Wer an dieselben aus was immer für einem Grunde Ansprüche machen zu können glaubt, hat solche längstens bis zum

Freitag den 22. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr,

dahier anzumelden, indem später keine Rücksicht mehr darauf genommen werden könnte.

Jene Personen sind:

1) Lorenz Sprenger, Krämer zu Stephanspoching mit Ehefrau und fünf Kindern,
2) Joseph Würzinger, unehelicher Sohn der Anna Müller, nachhin verehelichten Kagerer, Häuslerin von Fehmbach, d. Z. Dienstknecht zu Stephanspoching,
3) Anna Sailer, uneheliche Tochter der Anna Lederer, Bauerstochter von Uttenhofen,
4) Johann Strasser, Taglöhnerssohn und Schuhmachersgeselle von Weiding.

Den 25. Mai 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

395.

Anton Eigl, Lederer von, hier hat sich bei der summarischen Schuldenverhandlung den 22. dieß für zahlungsunfähig erklärt, und dem Gantverfahren unterworfen:

Demgemäß werden die Ediktstage wie folgt ausgeschrieben:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörige Nachweisung
   auf Dienstag den 3. Juli;
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
   auf Dienstag den 2. August;
3) zur Schlußverhandlung, und zwar zum Replik- und Duplikvorbringen
   auf Montag den 3. September.

Sämmtliche Gläubiger, bekannte wie unbekannte werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Concursmasse, das Nichterscheinen an den anderen Ganttagen den Ausschluß der an denselben zu pflegenden Handlungen zur Folge hat.

Wer immer etwas vom Vermögen des Schuldners in Handen oder in der Verwahrung hat, wird beauftragt, dasselbe bis zum ersten Ediktstage, vorbehaltlich der hieran erworbenen Rechte dahier anzuzeigen, gleicher Pflicht unterliegen diejenigen, welche etwas an die Masse schulden.

Das Gantanwesen, nämlich Wohnhaus, Werkstatt, Hofraum und Schöpfbrunnen 0 Tgw. 10 Dezim. geschätzt auf 3100 fl., die darauf haftende reale Lederergerechtsame tarirt auf 2000 fl., dann das Hausgärtchen mit 4 Dez., Werth 50 fl., wird

Montag den 2. Juli l. J.

von Vormittags 10 — 12 Uhr dem öffentlichen Verkaufe unter den gesetzlichen Bestimmungen in hiesiger Gerichtskanzlei unterstellt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Veräußerung der unbedeutenden Mobiliarschaft bleibt bis abgehaltenem ersten Ediktstage wegen noch zu pflegender Rücksprache mit sämmtlichen Gläubigern ausgesetzt.

Uebrigens mögen die Gläubiger um sich nicht nutzlos in Kosten zu versetzen, bedenken, daß die Hypothekkapitalien ohne Zinsen einschlüßlich der eingetragenen Illaten der Ehefrau 14053 fl. betragen und auch über 1500 fl. Wechsel-, Waaren- und Currentschulden bereits gerichtsbekannt sind.

Den 30. Mai 1849.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

Digitized by Google

396.

(Schuldenwesen des Joseph Hörndl, Weber in Pleinting betr.)

Im rubr. Schuldenwesen wurde im Einverständnisse der Kreditorschaft und des Gemeinschuldners Hörndl das Gantverfahren mit dem Anhange beschlossen, daß am II. Ediktstage nochmals die Sühne versucht werden soll. —

Man bringt daher zur öffentlichen Kenntniß, daß

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzliche Nachweisungen, Termin auf

Donnerstag den 5. Juli l. J.;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, Termin auf

Montag den 6. August l. J.;

III. zur Schlußverhandlung für die Replik und Duplik, Termin auf

Montag den 10. September l. J.

mit dem Anhange anberaumt sei, daß das Ausbleiben am I. Ediktstage den Ausschluß von der Masse, an den übrigen aber mit den treffenden Handlungen zur Folge habe.

Nach gleichfallsigen Antrag der Creditorschaft wird das Anwesen des Gemeinschuldners nebst der theils unter Sperre gelegten, theils inventirten Mobiliarschaft dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

I. das Anwesen besteht:

1) aus einem gemauerten 2stöckigen Wohnhaus mit einem Ställchen und Stadl unter einer Dachung mit Taschen gedeckt;
2) einem kleinen Hofraum zu 0,8 Dez.;
3) der reellen Webergerechtsame;
4) dem Frauenbergacker, Pl.-Nr. 646 per 0,86 Dez., 14 Bonitäts-Classe;
5) Grasbergacker, Pl.-Nr. 487 per 0,55 Dez., 15. Bon.-Cl.;
6) Treppacker, Pl.-Nr. 1148 per 0,19 Dez., 17. Bon.-Cl.;
7) obere Wiese, Pl.-Nr. 230 per 0,30 Dez., 14. Bon.-Cl.;
8) mittere Wiese, Pl.-Nr. 279 per 0,25 Dez., 14. B.-Cl.;
9) mittere Wiese, Pl.-Nr. 280 per 0,25 Dez., 14. B.-Cl.;
10) der untere Wörththeil, Pl.-Nr. 230 per 0,31 Dez. 13. B.-Cl.
11) der untern Wiese, Pl.-Nr. 1362 per 0,36 Dez., 12. B.-Cl.;
12) die obere Mitterwiese, Pl.-Nr. 1368 per 0,41 Dez., 12. B.-Cl.;
13) großer Gemeindeholztheil, Pl.-Nr. 282a per 1,38 Dez., 5. B.-Cl.;
14) der große Gemeindeholztheil, Pl.-Nr. 282b per 0,29 Dez., 7. B.-Cl;
15) Gemeinderecht zu einem ganzen Antheil H.-Nr. 108 noch unvertheilt und ungewerthet,

gerichtlich gewerthet auf 1976 fl. 12 kr.

II. die Mobiliarschaft bestehend und zwar:

a) größtentheils aus Waaren, bereits der gerichtlichen Sperre unterworfen, und gewerthet auf 344 fl. 32 kr.;
b) aus den in Gantinventar enthaltenen Mobilien gewerthet auf 66 fl. 50 kr.

Verkaufstermin wird angesetzt in loco Pleinting ad I zum Verkaufe des Anwesens auf

Montag den 25. Juni l. Js.

An diesem Tage werden auch die darauf ruhenden Lasten bekannt gemacht.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. und den Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeß-Ges. vom 17. November 1837.

Kaufsliebhaber haben sich an diesem Tage in dem Gast- und Bräuhause des Bräuers Achauer einzufinden, und ihre Anbote zu Protokoll zu geben, unbekannte Käufer haben sich mit legalen Zeugnissen über ihr Vermögen und Leumund auszuweisen.

ad II zum Verkaufe der Mobiliarschaft auf

Digitized by Google

Dienstag den 26. Juni l. Js.,
im vorgenannten Bräuhause.

Bezüglich der Mobiliarschaft ist von den Käufern um so mehr sogleich baare Bezahlung zu leisten, als der Erlös für die der Sperre unterworfenen Gegenstände gesondert wird.

Das Schätzungsprotokoll kann inzwischen täglich bei Gericht eingesehen werden.

Die auswärtigen Kreditoren werden auch zur Aufstellung von Insinuationsmandataren unter dem Präjudize aufgefordert, daß außerdem Insinuanda pro insinuatis gehalten würden.

Am 4. Mai 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

397.

(Artmaier c. Hartmannsgruber punc. deb. betr.)

Das Anwesen der Lorenz und Theresia Hartmannsgruber'schen Söldnerseheleute von Oberöbling, für welches sich am 22. d. Mts. kein Käufer eingefunden, wird auf Antrag des nämlichen Gläubigers einer zweiten Versteigerung unterworfen.

Tagsfahrt hiezu ist auf
Dienstag den 10. Juli l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,
in loco Oberöbling anberaumt, und werden Kaufslustige unter Hinweisung auf die öffentliche Ausschreibung vom 20. März mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Den 24. Mai 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

398.

In Folge Antrages der Gläubiger und mit Zustimmung der Schuldner wird das Anwesen des Joh. Sommer, Grandl zu Rinndorf, am
Donnerstag den 5. Juli l. Js., von Vormittags 10 — 12 Uhr,
im Sommerkeller zu Brombach der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Dasselbe besteht aus den nöthigen Gebäuden und 20 Tagw. 84 Dez. Grundstücken, und werthet nach jüngster Schätzung 1900 fl.

Zuschlag ist von der Genehmigung der Interessenten abhängig.

Kaufsliebhaber sind eingeladen.

Am 2. Juni 1849.

Kön. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 46.

Landshut, Sonnabend den 16. Juni 1849.

Inhalt. Königliche Proclamation. — Königl. Allerhöchste Entschließung, die Auflösung des gegenwärtigen Landtages betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, den Briefpostarif betr. — Eine im Landgerichtsbezirke Füßen aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Kantordienstes zu Sandsbach, Landgerichts Rottenburg. — Die Entfernung des 10jährigen Johann Kern aus Kauernburg von seiner Heimat. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Königliche Proclamation.

Bayern!

Als Wir zu Anfang dieses Jahres die Kammern des Landtages um Uns versammelten, hatten Wir Uns der Hoffnung hingegeben, daß dieselben, die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Lage der öffentlichen Angelegenheiten richtig würdigend, Uns in Unserem Bestreben, die Interessen Bayerns zugleich mit jenen des deutschen Gesammtvaterlandes zu fördern, freudig unterstützen und es Uns auf diese Weise möglich machen würden, eine Reihe der hochwichtigsten Aufgaben auf eine befriedigende Weise zu lösen.

Diese Hoffnung ist rücksichtlich der Kammer der Abgeordneten nicht in Erfüllung gegangen.

Die Mehrheit dieser Kammer hat sogleich bei Beginn des Landtags in der auf die Thronrede erlassenen Adresse über die klaren Bestimmungen der die Vollmacht der deutschen Nationalversammlung festsetzenden Bundes-Beschlüsse vom 30. März und 7. April 1848 und des zu deren Vollzuge erlassenen Gesetzes vom 15. April 1848, die Wahl der bayerischen Abgeordneten zur Volksvertretung bei dem deutschen Bunde betreffend, sich hinweggesetzt. Sie hat den Beschlüssen der erwähnten Nationalversammlung über die Grundrechte des deutschen Volkes und über

Digitized by Google

die deutsche Reichsverfassung unbedingte Geltung für Bayern zuerkannt, dadurch die Selbstständigkeit Bayerns, den Fortbestand seiner Staatsverfassung und des Landes Wohlfahrt, zu deren Wahrung die Regierung und die Volksvertreter eidlich verpflichtet sind, den vorerwähnten Beschlüssen gänzlich untergeordnet und der Regierung wie dem Landtage das Recht der Zustimmung oder Nichtzustimmung zu diesen Beschlüssen abgesprochen.

Dieselbe hat sich sogar geweigert, in jener Adresse die Anerkennung des der Staatsverfassung Bayerns zu Grunde liegenden constitutionell-monarchischen Princips ausdrücklich auszusprechen. Der Wechsel des Staatsministeriums und die während einer zweimonatlichen Vertagung des Landtags eingetretenen wesentlichen Aenderungen in der Entwicklung und der Lage der deutschen Angelegenheiten vermochten nicht, die Majorität der Kammer der Abgeordneten von der betretenen Bahn zurück zu bringen.

Die wiederholt ertheilte Versicherung, daß Wir — weit entfernt, durch die verlangten Abänderungen der zu Frankfurt entworfenen deutschen Reichsverfassung die dem Volke in Aussicht gestellten Rechte und Freiheiten verkümmern zu wollen — vielmehr dabei nur den einen großen Zweck einer dauernden Einigung des ganzen deutschen Gesammtvaterlandes, seine Eintracht und seine Wohlfahrt und das Wohl und Wehe Bayerns vor Auge gehabt haben, blieb unbeachtet. —

Selbst jede Prüfung der über jene Abänderungen an die Kammer der Abgeordneten gelangten Mittheilung Unseres Staatsministeriums ward verweigert, obgleich dieselben in den wesentlichsten Punkten sogar in Einklang mit der einstimmigen Meinungsäußerung der Kammer der Abgeordneten vom 8. Februar d. Js. verlangt worden waren, und es ward dagegen in einer zweiten von der Kammer-Majorität beschlossenen und an Uns gebrachten Adresse Unserem neu gebildeten Staatsministerium alle und jede Unterstützung überhaupt, insbesondere aber die zur Ausführung seines Programms vom 17. Mai d. Js. erwartete versagt und die unverzügliche Berufung eines Ministeriums verlangt, welches die unbedingte Anerkennung der zu Frankfurt beschlossenen deutschen Reichsverfassung sammt dem dazu gehörigen Wahlgesetze aussprechen und sofort thatsächlich in Ausführung bringen werde.

Als endlich in Folge eines über den ganzen pfälzischen Regierungsbezirk ausgebrochenen hochverrätherischen Aufruhrs jede Wirksamkeit der gesetzlichen Regierungsbehörden daselbst aufgehoben, an ihre Stelle eine revolutionäre Regierung und Landesvertretung gesetzt und von dieser Regierung die Trennung der Pfalz von Bayern ausgesprochen, die Frankfurter Reichsverfassung als giltig proklamirt, die Eidesleistung auf dieselbe angeordnet, ein Theil Unserer Truppen zum Eidbruche verleitet, die Aufstellung einer bewaffneten Macht zur Aufrechthaltung des Aufruhrs angeordnet und selbst auf die Bundesfestung Landau ein Angriff unternommen worden war, widersetzte sich eben dieselbe Kammermajorität der Prüfung und Berathung der von Unserem Staatsministerium ausgegangenen Beanstandung des Rechtes der von dem pfälzischen Regierungsbezirke entsendeten Abgeordneten, an den Arbeiten des Landtages während der Dauer des Aufruhrs und der dadurch bewirkten faktischen Trennung der Pfalz von Bayern Theil zu nehmen, ja es hat dieselbe sogar während des ganzen Laufes der desfalls stattgehabten Discussionen irgend eine Mißbilligung des in der Pfalz verübten Hochverraths nicht nur nicht ausgesprochen, sondern es sind sogar aus ihrer Mitte Schutzreden dieses Aufruhres hervorgegangen.

Digitized by Google

Während aller dieser Vorgänge blieben in den größtentheils mit Mitgliedern der Kammermajorität besetzten Ausschüssen sämmtliche Vorlagen der Regierung unerledigt liegen und es ward hiedurch eine gänzliche Lähmung des Ganges der Regierung in nahe Aussicht gestellt.

Bei dieser Sachlage mußten Wir auf jede Hoffnung verzichten, daß ein dem Wohle des Landes ersprießliches Ergebniß aus dem fortgesetzten Wirken der Kammer der Abgeordneten hervorgehen werde. Wir haben daher in dieser Ueberzeugung und fest vertrauend auf die bewährte Gesinnung und Verfassungstreue Unseres geliebten Volkes, dessen Glück und Wohlfahrt der Gegenstand aller Unserer Bestrebungen und das Ziel Unserer heißesten Wünsche bildet, von der Uns durch die Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 23 eingeräumten Befugniß, den Landtag aufzulösen, Gebrauch gemacht werde und innerhalb der nächsten drei Monate eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten vornehmen lassen.

Wir hegen hiebei zu Unserem geliebten Volke das volle Vertrauen, daß dasselbe in dieser Maßregel lediglich Unser aufrichtiges Streben zur Herstellung des zwischen der Regierung und Volksvertretung nöthigen Einklanges, ohne welchen eine gedeihliche Förderung der öffentlichen Angelegenheiten, die Fernhaltung der Anarchie und die Heilung der dem öffentlichen Wohlstande, den Gewerben und dem Handel geschlagenen Wunden unmöglich ist, erkennen, durch treues Festhalten an der in so vielen Zeitstürmen bewährten, Unserem Herzen über Alles theueren Liebe und an dem stets bewiesenen Sinne für Gesetzlichkeit, Uns die Erfüllung der Uns obliegenden schweren Regentenpflichten erleichtern und durch seine Mitwirkung die Erreichung des gemeinsamen hohen Zieles in einer Zeit fördern werde, welche für die künftigen Geschicke Bayerns, ja des deutschen Gesammtvaterlandes, entscheidend ist.

München, den 10. Juni 1849.

Max.

Dr. v. Kleinschrod, Dr. Aschenbrenner, Dr. Ringelmann, Dr. v. d. Pfordten,
v. Lüder, v. Zwehl.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Auflösung des gegenwärtigen Landtags betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue!

Wir finden Uns bewogen, mit Bezugnahme auf §. 23. Titel VII. der Verfassungs-Urkunde die Versammlung des gegenwärtigen Landtages aufzulösen, und behalten uns vor, eine neue Wahl der Kammer der Abgeordneten innerhalb der durch die Verfassungs-Urkunde bestimmten Zeit vornehmen zu lassen.

Wir verbleiben Euch mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München, den 10. Juni 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. von der Pfordten.
v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath v. Benning.

Digitized by Google

Königlich Allerhöchste Verordnung,

den Briefpostarif betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, in Bezug auf das Posttarwesen zunächst wegen des Briefpostarifs zu verfügen, was folgt:

I.

Für Briefe, welche sich im Innern von Bayern bewegen, hat die einfache Taxe nur mehr zu betragen:

a) bei einer Entfernung bis 12 Meilen, drei Kreuzer;

b) bei einer Entfernung über 12 Meilen, sechs Kreuzer.

II.

Als Maximalgewicht des einfachen Briefes ist Ein Loth Zollgewicht bestimmt.

Für schwerere Briefe bis zum Gewichte von vier Loth Zollgewicht ist der doppelte Portosatz zu erheben.

Zahlbare Briefe und Schriftenpackete über 4 Loth sind als Fahrpostsendungen zu behandeln.

III.

Die ermäßigte neue Briefstaxe ist auch dem bestehenden Fahrposttarife als unveränderliche Grundtaxe einfach einzurechnen und hiebei als das Minimum der Frachttaxe das doppelte Briefporto anzunehmen.

IV.

Im Localbestellungsbezirke hat für Briefe und zur Briefpost geeignete Gegenstände, welche sogleich bei der Aufgabe frankirt werden, eine ermäßigte Taxe von Einem Kreuzer mit der im Art. II. festgesetzten Progression in Anwendung zu kommen. Unfrankirte Briefe sind für die erste Rayontaxe zu bestellen.

V.

Drucksachen unter Kreuzband insofern sie außer der Adresse nichts Geschriebenes enthalten und sogleich bei der Aufgabe frankirt werden, zahlen außer dem Localbestellungsbezirke in ganz Bayern die gleichförmige Taxe von Einem Kreuzer für jedes Loth Zollgewicht ohne Unterschied der Entfernung.

Für unfrankirte derlei Sendungen sind aber die gewöhnlichen Briefstaxen anzuwenden.

VI.

Für Briefe mit Waarenmustern findet keine besondere Porto-Ermäßigung ferner statt; dieselben unterliegen nach Maßgabe ihres Gewichts der allgemeinen Briefportotaxe.

VII.

Von der Postverwaltung hat der Verkauf gestempelter Marken im Preise von 1, 3 und 6 Kreuzern zu geschehen, deren Befestigung auf dem Briefe die Frankirung nach Maßgabe des Tarifs bewirkt.

Ueber das hiebei zu beobachtende Verfahren erfolgen besondere Bestimmungen.

Digitized by Google

VIII.

Die neuen Briefstaxen finden auf die Pfalz gleichmäßige Anwendung, wornach

a) für die im Innern dieses Kreises sich bewegende Correspondenz der gleichmäßige Portosatz von drei Kreuzern,

b) für die Correspondenz zwischen der Pfalz und den diesseitigen Kreisen der gleichmäßige Portosatz von sechs Kreuzern vom einfachen Brief künftig zu gelten hat.

IX.

Bezüglich der internen Briefstaxen für die aus Bayern nach anderen Postgebieten abgehende und für die aus letzteren nach Bayern einlangende Correspondenz bleiben vorläufig die dermaligen Taxbestimmungen nach Maßgabe bestehender Vertragsverhältnisse in Anwendung, bis in solcher Richtung ebenmäßige Taxmoderationen nach dem Verhältnisse der Reciprocität bewirkt werden können.

X.

Vorstehende Bestimmungen haben mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirkung zu treten, ausnahmlich der im Art. VII. erwähnten Einrichtung, deren Anfangstermin wegen der hiezu noch erforderlichen Vorbereitungen später bekannt gegeben werden wird.

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt, welche durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden soll.

München, den 5. Juni 1849.

Max.

von der Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
An dessen Statt der Ministerialrath,
Frhr. v. Brück.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19788.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine im Landgerichtsbezirke Füßen aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 28. Septbr. v. Js. (Kreisblatt S. 718) und 9. Dezember 1848 (Kreisblatt S. 892) werden sämmtliche Distriktspolizei-Behörden angewiesen, die Nachforschungen über die Heimat der am 6. September vor. Js. in Bernbeuren, k. Landgerichts Füssen, aufgegriffenen Mannsperson wieder aufzunehmen, nachdem sich inhaltlich einer weiteren Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg herausgestellt hat, daß dieselbe dem angeblich bereits ermittelten Heimatsorte nicht angehöre, vielmehr deren Heimat noch immer unbekannt sei.

Das Ergebniß der gepflogenen Nachforschungen ist dem k. Landgerichte Füßen mitzutheilen.

Landshut, den 12. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 18719.

(Die Erledigung des Schul, Meßner- u. Kantor-Dienstes zu Sandsbach, Landgerichts Rottenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Michael Weber ist der Schul-, Meßner- u. Kantor-Dienst zu Sandsbach, Landgerichts Rottenburg, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 266 fl. 47 kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem kgl. Landgerichte Rottenburg oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Rottenburg I. zu Rottenburg einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 12. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 20129.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Entfernung des 10jährigen Johann Kern aus Kauernburg von seiner Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken hat sich der 10jährige Johann Kern, außerehelicher Sohn der ledigen Eva Kern von Kauernburg, k. Landgerichts Kulmbach, seit Ende des vorigen Jahres von seiner Heimathgemeinde entfernt, ohne daß dessen derzeitiger Aufenthalt bis jetzt ermittelt werden konnte.

Er ist im Verhältniß zu seinem Alter groß, hat weißliche Haare, ein langes mageres Gesicht mit spitziger Nase und trug bei seiner Entfernung nichts weiter als grau und schwarz gestreifte Sommerhosen und eine grüne Sommerweste.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden werden daher aufgefordert, auf diesen Knaben Spähe zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle dem k. Landgerichte Kulmbach zu überliefern.

Landshut, den 12. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Entschließung vom 3. Juni l. J. die katholische Pfarrei Kößlarn, Landgerichts Rotthalmünster, dem bisherigen Prediger an der Stadtpfarrkirche zu St. Peter in München, Priester Joh. Baptist Aicher, allergnädigst zu übertragen geruht; was hiemit zur Kenntniß gebracht wird.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Entschließung vom 4. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Englmar, k. Landgerichts Mitterfels, unter Enthebung des Priesters Tobias Leutner von dem Antritte derselben, dem bisherigen Pfarrer zu Au, Priester Joseph Brey, allergnädigst zu übertragen geruht.

III. Augsburger = Cours
vom 8. Juni 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	77½	
» à 4 % »	88	
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .		624
» » Promessen per Stück Agio	37	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Vorigee Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff	Im Rest verbleibt. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr	Mittlee Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 12. Juni 1849.	Waizen	16	198	214	204	10	12	35	12	23	12	6	—	23	—	—
		Korn	2	43	45	45	—	6	31	6	28	6	24	—	8	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	6	42	6	14	6	—	—	5	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	5	23	5	15	5	4	—	—	—	27
Dingolfing	Vom 5. Juni 1849.	Waizen	—	12	12	12	—	12	42	12	30	12	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	6	5	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 12. Juni 1849.	Waizen	—	8	8	8	—	13	—	12	42	12	30	—	48	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 5. Juni 1849.	Waizen	—	31	31	30	1	12	32	12	29	12	19	—	40	—	—
		Korn	—	15	15	11	4	7	18	7	12	7	6	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	38	41	41	—	5	27	5	14	5	11	—	11	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittlere Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 11. Juni 1849.	Waizen	—	57	57	57	—	12	18	12	—	11	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	6	12	6	9	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 8. Juni 1849.	Waizen	25	958	983	932	51	12	56	12	10	11	13	1	—	—	—
		Korn	11	167	178	170	8	6	30	6	9	5	52	—	41	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	6	15	6	4	6	—	—	15	—	—
		Haber	12	155	167	144	23	5	37	5	22	5	7	—	8	—	—
Mainburg	Vom 6. Juni 1849.	Waizen	5	171	176	174	2	13	12	12	54	12	30	—	18	—	—
		Korn	4	79	83	82	1	6	48	6	30	6	6	—	42	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	6	12	6	—	5	48	—	—	—	30
Neustadt an der Donau	Vom 12. Juni 1849.	Waizen	—	40	40	40	—	12	39	12	15	11	43	—	4	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	6	30	6	21	6	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	5	24	5	—	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 4. Juni 1849.	Waizen	—	161	161	161	—	14	—	13	48	13	30	1	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 12. Juni 1849.	Waizen	—	3	3	3	—	13	54	13	27	13	—	—	—	—	13
		Korn	17	23	40	29	11	7	51	7	42	7	21	—	14	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	79	79	62	17	5	48	5	34	5	33	—	40	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 11. Juni 1849.	Waizen	—	35	35	35	—	12	30	12	2	11	30	—	43	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	6	30	6	19	6	15	—	24	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	5	54	5	22	5	—	—	14	—	—
Pilsting . .	Vom 5. Juni 1849.	Waizen	—	100	100	100	—	14	—	13	46	12	36	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	6	30	6	13	6	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9. Juni 1849.	Waizen	—	657	657	493	164	12	2	11	54	11	36	1	29	—	—
		Korn	—	206	206	192	14	6	57	6	35	6	17	—	26	—	—
		Gerste	1	15	16	16	—	6	—	5	49	5	24	—	—	—	3
		Haber	—	235	235	235	—	5	42	5	25	5	5	—	—	—	17
Vilshofen.	Vom 6. Juni 1849.	Waizen	184	669	853	455	398	13	17	13	4	12	57	—	37	—	—
		Korn	8	77	85	60	25	8	45	8	36	7	51	—	—	—	16
		Gerste	2	102	104	102	2	—	—	6	33	—	—	—	—	—	12
		Haber	—	14	14	14	—	6	12	6	—	5	36	—	—	—	47

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 46. Landshut, Sonnabend, den 16. Juni 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

399.

(Neufahrn c. Rupp puncto deb.)

Auf Antrag eines Hypothekargläubigers wird das Gesammt-Anwesen des Wirthes Franz Rupp von Langquaid zum zweitenmale zum öffentlichen Zwangsverkaufe ausgeschrieben.

Dieses Anwesen besteht aus

I. dem exclusive des Erdgeschosses einstöckig gemauerten mit Taschen gedeckten Wohnhause mit Oekonomiegebäuden, Erdäpfelgewölbe, Brunnhause und Käseküche, dann Keller, im gut baulichen Zustande zu 0 Tagw. 35 Dez. incl. Hofraum,

II. 0 Tagw. 14 Dez. Garten,
III. 0 » 21 » Gstaudet,
IV. 58 » 12 » Aecker,
V. 13 » 75 » Wiesen,
VI. 0 » 15 » Weiher,
VII. 76 » 92 » Waldung,
VIII. der realen Taffernwirthsgerechtigkeit.

Das Anwesen ist theils reluirt, theils ludeigen, und wurde unterm 2. Juni und 23. Oktober 1848 gerichtlich auf 19,395 fl. 10 kr. geschätzt.

Steigerungstermin wird in loco Langquaid

auf Mittwoch den 1. August 1849,
von 9 bis 12 Uhr,

anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die näheren Kaufsbedingungen am Strichstermine bekannt gegeben werden, daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben und daß sich bezüglich der einzelnen Bestandtheile des Anwesens auf die Schätzungsprotokolle und bezüglich der auf dem Anwesen haftenden Lasten auf den bezüglichen Steuerkataster-Auszug, die zur Einsicht in hiesiger Amtsregistratur vorliegen, bezogen wird.

Der Hinschlag geschieht diesesmal an den Meistbietenden, da es die zweite Versteigerung ist, ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Am 29. Mai 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Digitized by Google

400.

(Potaschen Versteigerung betr.)

Am Montag den 25. Juni dß. Js. werden

58 Zentner 65 Pfund rein kalzinirte Potasche

partienweise in der Kanzlei des unterfertigten Amtes von 11 bis 12 Uhr Vormittags an die Meistbietenden verkauft.

Diese Potasche, welche ganz rein und von ausgezeichneter Güte ist, befindet sich in 16 Fässern verpackt in der Sudhütte zu Zwieslerwaldhaus.

Zwiesel am 7. Juni 1849.

Königliches Forstamt Zwiesel.

Klein, Forstmeister.

401.

In Folge höchster Regierungs-Entschließung wird die Wendung der Baufälle an den Pfarr-Gebäuden zu Taufkirchen, und zwar

a) die Wendung des am Getreidstadel bestehenden Hauptbaufalles, wofür die Kosten auf das k. Aerar übernommen worden, im Anschlage zu 260 fl. und

b) die Wendung der übrigen Baufälle, welche der Pfarrer Stullberger'schen Verlassenschaft zur Last fallen, im Anschlage zu 2290 fl., letztere jedoch mit Ausnahme der durch den Pfarrer Schönberger in der Zwischenzeit gewendeten, welche im Protokolle vom 24. August 1848 verzeichnet sind, und zwar in zwei Abtheilungen, wie sie sub a. und b. aufgeführt sind, der öffentlichen Versteigerung an den Wenigstnehmenden

Mittwoch den 27. d. Mts., Vormittags 9 Uhr,

im Wirthshause zu Taufkirchen untergestellt, und es werden steigerungslustige Werkleute mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß die Baufallschätzungsprotokolle, und das Bedingnißheft am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden, selbe aber auch in der Zwischenzeit in der hiesigen Gerichtskanzlei eingesehen werden können, und daß die Versteigerung auf den Grund der allerhöchsten Instruktion vom 29. April 1833 geschehe.

Am 5. Juni 1849.

Kön. Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

402.

Das Anwesen des Joseph Strauß, Gütlers von Buchet bei Haibach wird, nachdem sich bei der ersten Versteigerung ein Käufer nicht eingefunden hatte, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Samstag den 7. Juli d. Js. Vorm.

im Orte Haselbach Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehe.

Im Uebrigen wird sich auf die Versteigerung vom 29. April d. Js. (Int.-Bl. Beilage Nr. 34) zurückbezogen.

Am 8. Juni 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

403.

Am 19. dieß wurde von einem verdächtigen Individuum ein beinahe ganz neuer dunkelblauer tüchener Mantel mit langen Ueberkragen und Halskragen von Astragan versetzt; über dessen rechtlichen Erwerb Besitzer sich nicht ausweisen konnte, und der auf dem Wege von Regensburg oder Passau bis hieher gestohlen worden sein wird.

Digitized by Google

Der allenfallsige Eigenthümer kann sich dahier melden.

Am 12. Juni 1849.

Magistrat der k. Kreishauptstadt Landshut.

Harhammer, Bürgermeister.

404.

Da für das unterm 27. März l. Js. zum erstenmale zum Verkauf ausgeschriebene Winkelmühlanwesen des Michael Moosmüller in der Gemeinde Oberlindhardt gelegen (vide Intelligenzblatt Stück 26 Nr. 246, Landbötin Stück 51 Nr. 1544, Allgemeinen Anzeiger Stück 26 Nr. 512) bei der ersten Versteigerung ein den Schätzungswerth übersteigendes Angebot nicht geschlagen wurde, so wird Tagsfahrt zur Vornahme der II. und letzten Versteigerung auf

7. Juli l. Js.,

Nachmittags von 2 — 6 Uhr

im Wirthshause zu Oberlindhardt anberaumt, und bemerkt, daß hiebei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehe.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen sich bei Vermeidung der Nichtzulassung zur Versteigerung über genügendes Vermögen durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 3. Juni 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

405.

Mathias Hobet, Bauerssohn von Thann, d. G., geboren am 20. Februar 1791, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt. Derselbe oder seine rechtmäßige Deszendenz wird daher aufgefodert, binnen 6 Monaten a dato um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte sich zu melden, als ausserdessen nach Umfluß dieser Frist er als verschollen erklärt und sein in 300 fl. bestehendes, auf dem Anwesen des Bauers Jakob Baltl von Thann aufliegendes Vermögen seinen beiden Schwestern Katharina, nun verehelichten Leimbeck, Halbbäuerin von Bergen und Barbara, verehel. Schmidlkofer, Halbbäuerin von Weiher, gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Am 2. Juni 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

406.

(Den entlaufenen blödsinnigen Michael Huber von Kölblöd betr.)

Michael Huber, lediger Bauerssohn von Kölblöd, der Gemeinde Thanndorf d. Gts., hat sich nach Angabe seiner Verwandten vor beiläufig 10 Wochen vom Hause entfernt, — wie die bisherigen Nachforschungen ergaben wahrscheinlich in der Richtung nach Altötting, — und seit dieser Zeit nichts mehr von sich hören lassen.

Auf Ansuchen seiner Verwandten ersucht man, auf denselben Späße verfügen, ihn auf Betreten festnehmen und hieher liefern zu lassen, — überhaupt aber sachdienliche Aufschlüsse hieher ertheilen zu wollen.

Seine Personalbeschreibung ist folgende:

Michael Huber ist beiläufig 40 Jahre alt, blödsinnig, kleiner Statur, hat ein mageres röthlichtes Gesicht, schwarzbraune Augen, langgebogene Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, braune Haare, und — wenn er nicht rasirt ist — röthlichten Bart, als besonderes Kennzeichen aber auf der rechten Seite des Halses einen auffallend großen Kropf.

Derselbe stottert sehr stark, und repetirt die ersten Sylben eines Wortes am Anfange seiner Rede mit hohen Tönen, — übrigens versteht

Digitized by Google

er alle Fragen, und kann über seinen Namen, Stand, Wohnort, Gericht, Pfarrei u. dgl. Auskunft geben; — er hat einen schwerfälligen unsichern Gang mit stark vorgebeugtem Oberleibe, und trug bei seiner Entweichung: eine alte braune Pelzhaube, wie sie alte Weiber zu tragen pflegen, ein schwarzbaumwollenes altes Halstuch, eine abgetragene Weste mit einer Reihe weißer Metallknöpfe in der Mitte, welche auf der Brust von schwarzem, auf dem Rücken aber von blauem Tuche ist, einen schwarztuchenen, abgetragenen, an beiden Aermeln geflickten Janker, eine blau gefärbte, leinwerchene, an den Knieen geflickte Hose, weißwollene lange Strümpfe, ein leinwerchenes neues Hemd und alte Holzschuhe.

Am 11. Juni 1849.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

407.

Am 25. Februar 1846 starb Maria Kochbauer, Inwohnerin zu Prienbach d. Gts.

Wer an den Rücktaß derselben Ansprüche zu machen gedenkt, wird aufgefordert, solche binnen 60 Tagen a dato hierorts anzumelden, da nach Umfluß dieser Frist über den Rücklaß nach Lage der Akten weiter verfügt werden wird.

Am 25. Mai 1849.

Königliches Landgericht Simbach.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

408.

(Das Schuldenwesen der Georg und Magdalena Lurz'schen Lederersehelente dahier betr.)

Auf den Grund der aktenmäßig vorliegenden Urberschuldung hat die unterfertigte Behörde zufolge deßfallsiger Anträge der Kreditorschaft über das Vermögen der Georg und Magdalena Lurz'schen Lederers-Ehelente die Eröffnung des Universalkonkurses beschlossen, und nachdem letztere freiwillig dem Gantverfahren sich unterworfen, so wird sofort zur Ausschreibung der gesetzlichen Ediktstage geschritten und zwar:

a) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Mittwoch den 20. Juni l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

b) zur Abgabe der Einreden auf

Montag den 16. Juli l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

c) zur Abgabe der Replik und Duplik auf

Montag den 13. August l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

Tagsfahrt anberaumt, und ergeht an sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Gemeinschuldner hiemit die Aufforderung, an den bezeichneten Tagen hierorts entweder in Person oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter sich einzufinden, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus rubrizirter Gantmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben wird.

Dabei werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinschuldner in Handen haben, aufgefordert, solches bei Vermeidung nochmaliger Leistung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Bemerkt wird, daß das Aktiv-Vermögen nach dem unterm 26. März l. Js. aufgenommenen gerichtlichen Inventar 6909 fl. 21 kr., dagegen die bis jetzt bekannten Schulden der Gantirer 17304 fl. 14 kr. betragen, worunter sich 14019 fl. 50½ kr. Hypothek-Schulden befinden, so daß die Konkursmassa zur Befriedigung der bevorzugten Gläubiger bei weitem nicht hinreicht, weßhalb man sich veranlaßt sieht, die nach der

Digitized by Google

II. Prioritätsklasse stehenden Gläubiger auf §. 33 der Prioritätsordnung aufmerksam zu machen.

Zugleich wird auf Antrag der Kreditoren das zur Aktivmassa gehörige Anwesen in der Altstadt dahier

Montag den 16. Juli l. Js.,
Vormittags 10—12 Uhr,

im dießseitigen Gerichtslokale wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Eine Beschreibung des Anwesens ist bereits in der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 6. März l. Js. enthalten, und werden die sonstigen Verhältnisse nebst den auf dem Anwesen haftenden geringen Abgaben bei der Versteigerung selbst nochmals bekannt gegeben werden.

Der Hinschlag des gerichtlich auf 5500 fl. geschätzten Anwesens an den Meistbietenden erfolgt gegen baare Bezahlung nach Maßgabe des §. 64. des Hyp. Ges. v. 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 und werden Steigerungslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen nur dann zur Steigerung zugelassen werden, wenn sie sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen vermögen.

Den 15. Mai 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor
Hiltner.

v. Valta.

409.

(Wegschaffung älterer Testamente betr.)

Im Depositorio des unterzeichneten Kreis- und Stadtgerichts befinden sich zur Zeit noch nachstehende Testamente größtentheils aus dem vorigen Jahrhunderte, welche bis jetzt noch nicht eröffnet worden sind.

Die allenfallsigen Interessenten werden daher aufgefordert in Zeit von 3 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an ihre Ansprüche bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls diese Testamente sammt und sonders aus dem dießgerichtlichen Depositorio entfernt werden würden.

Straubing den 13. April 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Director
Gebrath.

Stuhlreiter.

Verzeichniß

der bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Straubing hinterlegten älteren Testamente, welche im gerichtlichen Register bereits eingetragen erscheinen.

Ueberschrift der Testamente:

1) Letzter Wihl So von der Maria Rosina Ainbichlerin alt verlebt, bürgl. Fragnerin Allhier. Von Mund ausgesprochen und ad acta judicialia übergeben ward. den 30. April 1757. Vorthommen in Sen: den 2. Mai 1757.

2) Letzter Willen, Welch Maria Hammerschmidin wittibte Bräu- Alhier, Von Mund ausgesprochen den 15. April anno 1760. Uebergeben den in Sen: den 18. April 1760.

3) Letztwillige Disposition. Von Maria Margaretha Ludscheckin bürgl. Biersräuin allhier zu Straubingen übergeben den Aug. anno 1761. Uebergeben in Sen: den 8. Januar 1762. (Mit Uebernahmsanlangen von Uebernahmsprotokoll vom 8. Jäner 1762.)

4) Letztwillige Disposition, Welche von Maria Margaretha Gsöllhoferin bürgl. Lederer in der Altstadt Straubing, Verschlossenen

Digitized by Google

mit der Bitt, daß solcher beim löbl. Magistrat derohrten ad acta übernehmen werden wolle, unter Regierung (Titl.) Herrn Bürgern: Haas zum Ambt; — Uebergeben in Sen: den 13. Jäner 1764.

5) Praes. in Sen: den 10. Oktober 1766, Codicill. Welches Catharina Reichin leedtige Bürger- und Leeder-Tochter alhier zu Straubing ad acta. Eines löbl. Stadtmagistrats verschlossener hinterlegt hat, dat. 4. Oktober 1766. Gel. ad cammeram. (Mit Uebernahmsprotokoll v. 4. Oktober 1766.) Register-Nr. 5.

6) Letzter Willen Praes. in Sen: den 26. Mai 1769 welchen Barbara Lesmerin Bürgerin und Päurin in hiesiger Altstatt in der Sogenannten Herrn Straß von Mund ausgesprochen und ad acta eines wohledlen Stadtmagistrats hinterlegt hat den 23. Mai à 1769. Gel. ad cammeram. Register-Nr. 6.

7) Letztwillige Disposition, resp. Testamentum reciprocum nuncapativum. Welches Anna Maria Kriegerin, bürgl. Gärtlerin alhier zu Straubing in der Altstadt und ihr Ehemann Joh. Martin Krieger von Mundt ausgesprochen und ad acta eines löbl. Stadtmagistrats übergeben haben den 24. Sept. 1774. Praes. in Sen: den 24. Sept. 1774. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 24. Sept. 1774.)

8) Ad acta Judicialia. Letztwillige Disposition Von Magdalena Danerin verwittibten Burgerin u. s. g. Preimühlerin. Uebergeben in Senatu den 16. August 1780 Conc. inzwischen ad cons. zu legen in den Kasten im Rath. Sig. ut supra. Register-Nr. 8.

9) Letztwillige Disposition. So von dem hochedelgebornen Herrn Nikolaus v. Ernesti, Edlen von Faulbach auf Hörmannstorf u. Mosberg Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbayern Major unter dem Geäl. Baron Osten'schen Regiment frei und ungezwungen ad acta judicialia zu einem löbl. Stadtmagistrat übergeben worden. Uebergeben worden in pleno senatu den 5. April 1780 Conc. Disposition ist unterdessen in dem Kasten im Schatzzimmer ad conservatorium zu legen Sig. ut supra.

10) Letzter Willen. Anna Maria Schmidtmayrin, Bürgerin und Lederin vormals Stainerthor übergeben den 12. März 1708.

11) Testament. Hanßens Auers, Churbayer. Foisilirs und Bürgerssohnes alhier von Mund ausgesprochen den 12. Februar ad 1715. Praes: den 13. huj.

12) Letzter Wihlen, Welchen Margaretha Wolfin, Bürgerin und Metzgerin allhier zu Straubing aufgericht den 25. Juni 1729. Praes. in Sen: den 6. Juni 1729.

13) Letztwillige Disposition. Von Andreassen Weiss, Bürger und Tuchmacher allhier zu Straubing aufgerichtet worden. Den 17. Dezbr. á 1729. Praes. in Senatu den 23. Dez. 1729.

14) Letzter Willen, Welchen Katharina Hartwagnerin, Bürgerin und Tuchscheererin alhier zu Straubing von Mundt ausgesprochen hat den 10. Septbr. ao. 1731. Praes. den 12. 7ber 1731. (Mit Uebernahmsprotokoll v. 10. Sept. 1731.)

15) Letzter Willen, Welchen Maria Pergerin alhiesig ledige Bürger- und Schuhmacherstochter von Mund ausgesprochen hat, den 12. Marty ao. 1736. Praes. in Senatu den 14. Marty 1736.

16) Letzwillige Disposition. Welche Maria Anna Fraithin, Bürger und Fischerin

Digitized by Google

allhier von Mundt ausgesprochen den 7. Jäner 1737. Praes. in Senatu den 9. Jäner 1737.

17) Testament. Welches Barbara Schneidin hiesige Bürgerin und Gärtlerin in der Altstadt alhier zu Straubing noch ledig doch Voggtbahrenstands. Errichtet den 22. April 1740. Praes. in Senatu den 27. April 1740.

18) Letzter Willen, Welchen Maria Anna Joasim, verwittibt bürgerl. Zinngießerin in ihrer Behausung und Wohnstube von Mundt ausgesprochen den 4. Juni 1740. Vorkhommen in Senatu den 8. Juni anno 1740.

19) Letzter Willen. Welchen Clara Ringlerin, bürgl. Beckin alhier zu Straubing von Mund ausgesprochener ad acta übergeben den 17. Juli anno 1741. Praes. in Senatu den 24. Juli ä 1741.

20) Letzter Willen, Welchen Maria Anna Pirnerin, verwittibte Bürgerin u. Goldschmitin alhier zu Straubing von Mundt ausgesprochen den 9. Febr. 1741. Vorkhomen in Senatu den 10. Febr. 1741.

21) Letzter Willen, Welchen Anna Maria Prielmayerin, ledige Bürger- u. Lohnrößlerstochter alhier zu Straubing übergeben hat. Den 4. April 1741. Praes. in Senatu den 5. April 1741.

22) Letzter Willen, Welchen Maria Anna Maststallerin von Pöckhin allhier wohlbedächtlich von Mund ausgesprochen hat, den 21. Marty 1742. Praes in Sen: den 23. Märzen 1742.

23) Letzter Willen der Katharina Draitlin Wittib und Burgerin alhier zu Straubing tatiret. 19. Marty anno 1742.

24) Codicil, Welches Anna Prielmayrin leedige Lohnrößlerstochter ganz wohlbedachtlich vom Mundt ausgesprochen den 21. Febr. 1742. Praes. in Senatu den 21. Febr. 1742. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 21. Febr. 1742).

25) Letztwillige Disposition. Welche Anna Maria Mayrin Bürger u. Seifensiederin alhier zu Straubing aufgeziemet demietiges Ersuchen Eines Edellöbl. Stadtmagistrates ad acta übergeben, und von denen diesforts ex gremio depotiret hierin benambsten Hrn. Comissarien übernommen wordten den 26. Febr. 1742. Praes. in Sen: den 28. Febr. 1742. (Mit Registraturs-Note vom 20. April 1804).

26) Letzter Willen, Welchen Johann Michael Groll, bürgerl. Brandtweinprennersohn u. Schlossergsöll zu Straubing von Mundt ausgesprochen hat, den 2. April 1742. Praes. in Senatu den 23. April 1742. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 2. April 1742).

27) Letzter Willen, Welchen Maria Theresia Wümberin, verwittibt bürgl. Bierpräuin allhier zu Straubing von Mund ausgesprochen den 19. Dezbr. anno 1742. Praes. in Senatu den 20. Dez. 1742.

28) Letztwillige Disposition. Welche Anna Holzapflin verwittibte Burg- u. Gärtlerin alhier in der Alt-Statt Straubing vom Mundt ganz wohlbedächtlich ausgesprochen und ad acta ybergeben hat, den 21. Septbr. 1743. Praes. in Senatu den 23. Septbr. 1743.

29) Letztwillige Disposition, Welch Anna Maria Dürmathingerin bürgerl. Wagnerin derohrten ganz wohlbedächtlich von Mund ausgesprochen hat, den 4. Marty aa. 1744. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 4. März 1744).

Digitized by Google

30) Letzter Willen, So Johann Oberhauer Bürger und Portenwirger allhier zu Straubing von Mund ausgesprochen und ad acta übergeben hat, den 18. Aug. 1745. Praes. in Senatu den 20. Aug. 1745 zur löbl. Steuer-Cammer. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 18. Aug. 1745).

31) Letztwillige Disposition. So von der Katharina Reithmaierin verwittibte bürgl. Waisen-Mutter alhier zu Straubing ad acta judicialia eines löbl. Stadtmagistrates allschon verfaßt und verschlossener übergeben worden. Den 5. Jäner 1791, den 10. Jäner 1791 Recognition ertheilt worden. Cons. ad conserv. in dem Kasten so im Rathzimmer stehet zu legen. Sig. in Sen: den 10. Jäner 1791.

32) Letztwillige Disposition der Eva Ruhestorferin verwittibten Burgerin und geweßte Getreydmesserin allhier in Straubing so ad acta judicialia hinterlegt worden den 16. Jäner 1799 Eodem dato ist die Recognition ausgestellt worden. Praes. den 16. Jäner 1799. Vorkommen in Sen. den 18. Jäner 1799, Conc. Indessen ad cons. zu legen.

33) Letzter Wille der Maria Anna Leiderin als des Gemeinen Fouslliers Joh. Baptist Leiderer Ehe, Consortin. (Mit einem Schreiben dd. 29. Juli 1804. praes. eodem).

34) Letztwillige Disposition. Vom Joseph Reicherstorfer bürgl. Bauerssohne von der Altstadt Straubing ad acta eines kgl. Stadtgerichts Straubing übergeben worden am 26. Hornung anno 1806. Eodem die Recognition ausgestellt.

35) Testament der Getraud Weningerin verwittibt bürgerl. Fischerin unterm Rhein in Straubing aufgenommen worden den 11. Juli 1806. Ist Recognition ausgestellt worden sub eod. Dato.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 47.

Landshut, Mittwoch den 20. Juni 1849.

Inhalt. Eine zu Linz aufgegriffene taubstumme unbekannte Weibsperson. — Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Altötting im Regierungsbezirk von Oberbayern. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20272.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine zu Linz aufgegriffene unbekannte Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der enns'schen Landesregierung Linz wurde am 14. April l. Js. im Kommissariatsbezirke Linz die unten beschriebene unbekannte Weibsperson wegen Bettel und Mangel eines Passes aufgegriffen.

Die Polizeibehörden von Niederbayern werden beauftragt, wegen Ausforschung der Heimath dieser Person ungesäumt Einleitung zu treffen, allenfallsige Ergebnisse dem Magistrate Linz direkt mitzutheilen und gleichzeitig anher Anzeige zu erstatten.

Personal-Beschreibung.

Die Weibsperson ist 30 Jahre alt, ledig, mittlerer Statur, hat dunkelblaue Augen, proportionirte Nase und Mund, braune Haare, ein ovales Gesicht, und keine besonderen Kennzeichen.

Digitized by Google

Ueber Befragen gibt diese Person weiters an, Anna Maria Pilsling zu heißen, und Waging in Bayern wird von ihr als Geburts- und Zuständigkeitsort bezeichnet; die gepflogenen Erhebungen aber lieferten das Resultat, daß diese Person dortorts gänzlich unbekannt sei.

Ihre Bekleidung besteht in einem braunen geflickten Kopftuche, einem rothbaumwollenen Halbtuche mit gelben Blumen geziert und über dasselbe trägt sie ein zweites Tuch, ebenfalls aus Baumwolle mit gelben Streifen durchzogen.

Weiters hat sie am Leibe einen kattunenen Spenser mit weißem Grunde und rothen Blumen, einen baumwollenen rothen Kittel, ein blaukattunenes Fürtuch mit weißen Punkten, ein rupfenes Hemd und an den Füßen Bundschuhe.

Alle Effekten sind im schlechten Zustande.

Die Weibsperson befindet sich weiters noch im Besitze eines blaukattunenen Regenschirmes und eines Handkorbes, in welchem letzteren sie verschiedene Fetzen in Aufbewahrung hält.

Sie ist allerdings der deutschen Sprache mächtig, allein aus den auf die gestellten Fragen folgenden Antworten läßt sich doch schließen, daß sie, wenn nicht aus unbekannten Gründen sehr zurückhaltend, doch von schwächeren Geisteskräften sein dürfte.

Landshut, den 13. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Altötting im Regierungsbezirke Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quieszirung des Landgerichtsarztes Dr. Benno Beck ist das Landgerichts-Physikat Altötting im Regierungsbezirke Oberbayern in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen anher einzureichen.

Landshut, den 13. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Entschließung vom 7. l. Mts. allerhöchst zu bewilligen geruht, daß die katholische Pfarrei Breitenberg, Landgerichts Wegscheid, dem bisherigen Expositus in Neureichenau Priester Franz Paul Albrecht von dem Herrn Bischof von Passau verliehen werde.

Digitized by Google

In Folge allerhöchſten Reſcripts vom 7. l. Mts. haben Seine Majeſtät der König zu genehmigen geruht, daß der Prieſter Mathias Eggl auf die Pfarrei Offenſtetten, Landgerichts Kelheim, reſignire.

In Folge allerhöchſten Reſcripts vom 9. Juni l. Js. haben Seine Majeſtät der König zu genehmigen geruht, daß der Prieſter Joſeph Rieger auf die Pfarrei Loitzenkirchen, Landgerichts Vilsbiburg, reſignire.

Im Landwehr-Bataillon Landshut wurde der Kavallerie-Korporal Max Riebel zum Kavallerie-Lieutenant, und

Sergeant Heinrich Laun zum Lieutenant;

im Landwehr Bataillon Abensberg Oberlieutenant Johann Hörhammer zum Hauptmann der Kompagnie Siegenburg, und

Oberlieutenant Joſeph Mühlbauer zum Hauptmann der Kompagnie Abensberg;

im Landwehr-Bataillon Straubing Lieutenant Joſeph Maßl zum Oberlieutenant und

Korporal Michael Hof zum Lieutenant, dann

im Landwehr-Bataillon der Stadt Paſſau der Oberjäger in der Schützenkompagnie Anton Grützer und Korporal Anton Auſiſcher zu zweite Lieutenants, dann

Kavalleriſt Jakob Kempf beim Kavallerie-Zuge zum Oberlieutenant, und

Kavalleriſt Mathias Roſenberger zum Lieutenant befördert.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 47. Landshut, Mittwoch, den 20. Juni 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden

410.

(Isaias Hirsch Schülein et Cons. gegen Petzsche Eheleute von Markt Rohr, Hypothekenforderung betr.)

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger wird das den Joseph und Anna Maria Petz'schen Schuhmachersehelenten zu Rohr gehörige Anwesen, bestehend:

1) aus dem Wohngebäude lit. a. Pl.-Nr. 444 mit Stadel, Stallung und Backofen zu 0,08 Dezim.;
2) Garten Pl.-Nr. 145 pr. 0,71 Dezim.;
3) aus nachfolgenden Aeckern:
   Pl.-Nr. 411 und 412 Klöpfacker mit Oedung zu 2,15 Dezim.;
   Pl.-Nr. 909 im Dornet zu 2,15 Dez.;
   Pl.-Nr. 959 beim Baderbaum zu 1,05 Dez.;
   Pl.-Nr. 1014 der Ringel zu 0,52 Dez.;
   Pl.-Nr. 450 Straßenholz nun Feld zu 0,24 Dez.;
   Pl.-Nr. 228 Lorettofeldacker zu 2,06 Dez.;
4) aus der Waldung
   Pl.-Nr. 477 Strassenholz zu 4,19 Dez.;
5) aus dem realen Schuhmacherrechte;

dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt und ersteht hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 25. Juli l. Js.,
Nachmittags 2—4 Uhr,

im Weiß'schen Bräuhause zu Markt Rohr.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 99—101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837.

Gerichtsunbekannte haben sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen.

Die Lasten ꝛc. können hierorts nach Lage des Hypothekenbuchs eingesehen werden.

Den 8. Juni 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

411.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das reluirt eigene Anwesen der Bäckersehelente Lorenz und Josepha Bartha zu Loiching, bestehend in dem einstöckigen hölzernen Wohnhaus nebst Stall unter einem Legschindeldache, dem hölzernen mit Stroh gedeckten Getreidstadl, einem ge-

Digitized by Google

mauerten Brunnen, und — einschlüßig des Gebäude- und Hofraumareals — in 21 Tagw. 35 Dez. Acker- und Wiesgrund, alles zusammen geschätzt auf 1521 fl. 27 kr., dem gerichtlichen Zwangsverkaufe an den Meistbietenden zum zweitenmale unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 19. Juli l. Js.,

Vormittags von 11 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Loiching anberaumt, wozu man Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen haben will, daß sich bei der Steigerung sogleich über Leumund und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung sofortiger Zurückweisung legal auszuweisen sei und der Hinschlag nach §. 99 des Civilprozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehe. Auf diesem Anwesen lasten 1140 fl. 4½ kr. Hypothekschulden und steht dasselbe in der Brandassekuranz mit 1230 fl.

Lasten und sonstige Reichnisse können aus dem Kataster ersehen werden.

Den 12. Juni 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

412.

Am Donnerstag den 5. Juli d. Js. wird Vormittags 10 Uhr im Lokale des unterfertigten Amtes vorbehaltlich höherer Genehmigung der dießjährige Zehentanfall an Graphit-Erde, bestehend in 18 Truhen guter, dann 7 Truhen 2 Metzen und 3 Vierling mittlerer Sorte — die Truhe auf 11 Zentner angeschlagen, an die Meistbietenden veräußert, wozu man Kaufsliebhaber hiemit einladet.

Oberzell den 14. Juni 1849.

Das

Kgl. Rentamt Wegscheid als Bergzehentamt.

Gistl.

413.

Da sich bei der am 31. März l. Js. angesetzten Versteigerungstagsfahrt des Johann Kronbergerischen Hafner-Anwesens zu Hofkirchen ein Kaufsliebhaber nicht meldete, so wird unter Bezug auf die öffentliche Ausschreibung vom 5. Febr. l. Js., Beilage zum Intelligenzblatt Nr. 17 und neue Passauerzeitung Nr. 56, dann Allgemeinen Anzeiger Nr. 18 zur abermaligen Versteigerung dieses Anwesens Termin auf

Dienstag den 10. Juli l. Js.

in loco Hofkirchen von Vormittags 9 bis 12 Uhr l. Js. anberaumt.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes, jedoch ohne Berücksichtigung der Schätzungssumme.

Kaufsliebhaber haben sich an dem bestimmten Tage im Gasthause des Bräuers Pfaffinger einzufinden, und ihre Anbothe vorzubringen.

Im Uebrigen wird sich auf die frühere Ausschreibung vom 5. Februar 1849 bezogen.

Am 4. Juni 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

414.

Nachdem bei der Versteigerung am 30. vor. Mts. sich ein Kaufsliebhaber nicht eingefunden hat, so wird das auf 2335 fl. gewerthete Anwesen des Karl Feichtmaier, Gütlers von Mitterfels, Haus-Nr. 26, wiederholt zur öffentlichen Versteigerung ausgeschrieben, und ist hiezu auf

Freitag den 6. Juli d. J. Vorm.

am Gerichtssitze Termin anberaumt, wozu unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 29. März d. Js. (Int.-Bl. Beilage Nr. 28) Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden,

Digitized by Google

daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolge.

Mitterfels den 8. Juni 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

415.

Durch Entschließung der kgl. Regierung von Niederbayern vom 24. Mai 1849 ad Num. Exh. 18778 sind am Sitze des unterfertigten Landgerichts, Prüfungs-Commissionen II. Klasse für nachstehende Gewerbe gebildet worden, nämlich: 1) Bäcker, 2) Binder, 3) Brauer, 4) Färber, 5) Glaser, 6) Hafner, 7) Hutmacher, 8) Metzger, 9) Müller, 10) Nagelschmide, 11) Hufschmide, 12) Schneider 13) Schreiner, 14) Schlosser, 15) Schuhmacher, 16) Seifensieder, 17) Wagner.

Dieses wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Prüfungen

am ersten Dienstag eines jeden Monates

oder wenn ein Feiertag einfällt, am darauffolgenden Tage vorgenommen werden, und daß Jeder, der die Meisterprüfung bestehen will, sich wenigstens 8 Tage vor dem Prüfungstage bei Vermeidung des Ausschlusses unter Vorlage des vorgeschriebenen Zulaßscheines bei dem Vorstande der Prüfungs-Commission, dem jeweiligen landgerichtlichen Gewerbs-Commissäre zu melden habe.

Die Befähigungszeugnisse dieser Prüfungs-Commissionen berechtigen nur zur Bewerbung um Gewerbs-Conzessionen in den Städten III. Klasse, dann in Märkten und Landgemeinden.

Am 2. Juni 1849.

Königliches Landgericht Viechtach im Walde.

Belzer, Landrichter.

416.

(Arrangement des quiescirenden k. Bau-Condukteurs Joseph von Ponzelin mit seinen Gläubigern betr.)

Auf Antrag des Hrn. Rubrikaten wird dessen Anwesen zu Jesendorf d. Gts., worauf gegenwärtig eine reale Hafner-Gerechtigkeit, dann eine personelle Oefen-Fabrikation ausgeübt wird, am

Montag den 9. Juli d. Js., Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

in loco Jesendorf an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wovon Kaufslustige mit dem Anhange andurch in Kenntniß gesetzt werden, daß fremde und dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben, und der definitive Zuschlag von der Ratifikation des Impetranten und beziehungsweise des k. Kreis- und Stadtgerichts Landshut abhängig gemacht werde.

Dieses Anwesen besteht:

a) im Wohnhause mit Backofen, Stalle mit angebauter Schupfe, Holzschupfe und Hofraume;
b) in 3 Tgw. 96 Dez. Wurz- und Grasgarten-Grundes;
c) in 1 » 65 » Acker-Grundes und
d) in 12 » 12 » Waldung.

Dasselbe ist eigen und es haften hierauf:

1) zur Kirche Wippstätten Bodenzins 5 fl. 49 kr. 2 hl.;
2) zum kgl. Rentamt Vilsbiburg vom fixirten Großzehente:
a) Grund-Zins an Korn 3 Vrlg. 1 Sechz;
b) Grund-Zins Haber 3 Vrlg. 1 Sechz;
c) einfache Grundsteuer 2 fl. $3\frac{07}{100}$ kr.;
d) einfache Hausteuer — fl. 9 kr.;
e) Gewerbesteuer vom Hafnerrechte 3 fl., und
f) von der Oefen-Fabrike 4 fl.

Das ganze Grund-Vermögen ist der Rest-

Digitized by Google

Complex des zertrümmerten Hafner-Hieselenzen-Gutes zu Jesendorf Hs.-Nr. 252.

Am 12. Juni 1849.

Königl. Landgericht Wilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

417.

Joseph Loibl, Bauerssohn von Stephanspoching d. Gts., welcher als Landkapitulant beim k. bayer. 4. Infanterie-Regiment Salern im Jahre 1812 nach Rußland gezogen ist, wird seit jener Zeit vermißt.

Dieser oder seine allenfallsigen Descendenten werden hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten von heute an hierorts zu melden und gehörig zu legitimiren, widrigenfalls er für todt erklärt, und die für dessen Vermögen im Betrage von 850 fl. bestellte Hypothek gelöscht, das Vermögen selbst aber den Erben gegen cautorische Juration überwiesen werden würde.

Den 26. Mai 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Vorst. verh.

Fruth, Assessor.

418.

Der Neubau der großen Abensbrücke bei Siegenburg soll an den Wenigstnehmenden auf dem Wege schriftlicher Soummission vergeben werden und zwar in folgenden Abtheilungen:

a) Erd- und Vorbereitungsarbeiten 300 fl. — kr.
Zimmerarbeiten u. Eisenbedarf 1449 fl. 42 kr.

I. Loos zu 1749 fl. 42 kr.

b) Maurerarbeiten . . . . 517 fl. 40 kr.
Steinhauerarbeiten . . . 189 fl. 36 kr.

II. Loos zu 707 fl. 16 kr.

Plan, Kostenanschlag und Bedingungen liegen bei dem k. Landgerichte Abensberg zur Einsicht offen.

Die schriftlichen und geschlossenen Anerbietungen sind unter der auf der Adresse enthaltenen Bemerkung:

»Anerbieten für Arbeiten an der Abensbrücke zu Siegenburg«

bis längstens den 27. Juni 1849 Morgens 9 Uhr bei dem k. Landgerichte Abensberg zu präsentiren.

An dem genannten Tage Morgens 10 Uhr werden dieselben coram Commissione eröffnet und die Arbeiten dem Mindestbietenden nach den Bedingungen zugeschlagen.

Am 16. Juni 1849.

Königliche Bauinspektion Landshut.

Günther.

419.

Der Bau der Donaubrücke bei Neustadt soll auf dem Wege schriftlicher Soummission an lusttragende Unternehmer der betreffenden Gewerbe vergeben werden, und zwar in nachfolgenden Abtheilungen:

a) Erdarbeiten veranschlagt zu 456 fl. 54 kr.
Maurer- u. Steinhauerarbeit zu 493 fl. 34 kr.

zusammen 950 fl. 25 kr.

b) Zimmerarbeiten veranschlagt zu 13302 fl. 18 kr.
c) Eisenarbeiten » » 5053 fl. 29 kr.

Plan, Preisverzeichniß, Kostenanschlag und Bedingungen liegen bei dem k. Landgericht Abensberg zur Einsicht offen. —

Die schriftlichen und geschlossenen Anerbietungen sind unter der Adresse enthaltenen Bemerkung:

»Anerbieten für Arbeiten an der »Brücke zu Neustadt«

bis längstens den 3. Juli 1849 Morgens 9 Uhr bei dem genannten k. Landgericht zu präsentiren.

An dem genannten Tage Morgens 10 Uhr werden dieselben coram Commissione eröffnet und die Arbeiten dem Mindestbietenden nach den Bedingungen zugeschlagen.

Den 16. Juni 1849.

Königliche Bauinspektion Landshut.

Günther.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

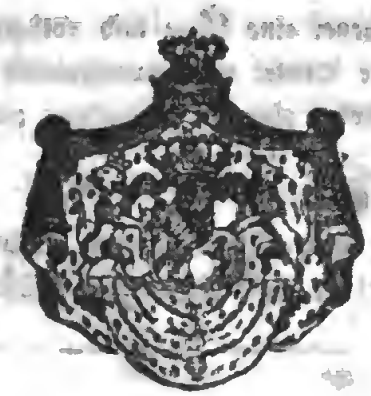

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 48.

Landshut, Sonnabend den 23. Juni 1849.

Inhalt. Heimliche Entfernung des Köblersohnes Paulus Gnad von Großgründlach. — Die Feststellung und Beitreibung der Vertheidigungsgebühren in strafrechtlichen Untersuchungen. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20761.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Heimliche Entfernung des Köblersohnes Paulus Gnad von Großgründlach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken hat sich der 14jährige Köblerssohn Paulus Gnad von Großgründlach, k. Landgerichts Erlangen, vor beiläufig sieben Wochen aus dem älterlichen Hause entfernt, und konnte bis jetzt über seinen dermaligen Aufenthalt nichts ermittelt werden. Demgemäß erhalten die Distrikts-Polizei-Behörden den Auftrag, die geeigneten Recherchen Behufs der Ermittlung des dermaligen Aufenthaltes des Genannten zu pflegen, denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an das k. Landgericht Erlangen abzuliefern, und das allenfallsige Ergebniß der Nachforschungen anher anzuzeigen.

Hiebei wird bemerkt, daß Paulus Gnad von schlanker Statur und beiläufig 4½ Fuß groß ist. Seine Haare sind schwarzbraun.

Bei seiner Entfernung aus dem älterlichen Hause trug er eine dunkelblaue tuchene Jacke mit Knöpfen von gleichem Stoffe und gleicher Farbe, — an welchem Kleidungsstücke die beiden

Digitized by Google

Vorderärmel zerrissen waren. — Ferner eine blaue und rothgestreifte wollenzeugene Weste, ein schwarztuchenes Beinkleid, kalblederne Stiefel und wahrscheinlich eine blangegitterte Halsbinde.

Ob sich Paulus Gnad mit oder ohne Kopfbedeckung entfernt hat, kann nicht angegeben werden.

Landshut, den 20. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

R. N. 483.

Bekanntmachung.

(Die Feststellung und Beitreibung der Vertheidigungsgebühren in strafrechtlichen Untersuchungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge eingelangter Justiz-Ministerial-Entschließung vom 14. praes. 17. d. M. wird hiedurch im bezeichneten Betreffe eröffnet, was folgt:

I. Bei strafrechtlichen Untersuchungen bestehen die Bestimmungen der Art. 404, 436, 408 und 409 Th. II. des St. G. B. mit den darauf Bezug habenden Novellen noch gegenwärtig in Wirksamkeit und insbesondere ist durch Art. 204 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. November v. J. (Gesetzblatt Nr. 25) dem Schwurgerichtshofe, dann durch die Art. 253, 303 und 339 den übrigen in Strafsachen urtheilenden Gerichten aller Instanzen aufgegeben, bei Verurtheilung des Angeschuldigten in die Strafe auch dessen Verbindlichkeit zur Tragung der Prozeßkosten auszusprechen.

Daß hiebei auch die Festsetzung der von den Vertheidigern liquidirten Deserviten zu geschehen hat, folgt aus der Bestimmung Nr. 4. der Verordnung vom 27. März 1817 (Doppelmaier's Verordnungs-Sammlung II. Aufl. Seite 226).

Das nunmehr mündliche Verfahren macht es aber zur unbedingten Nothwendigkeit, daß der Vertheidiger noch vor Fällung des Urtheils die Liquidation der Deserviten dem Gerichte übergebe, widrigenfalls demselben lediglich in Gemäßheit Nr. 3. der Verordnung vom 27. Mai 1817 a. a. O. die Verfolgung seines Anspruchs gegen den Verpflichteten auf dem Civilrechtswege vorbehalten ist, indem namentlich bei dem Schwurgerichtshofe mit dem Urtheile dessen Wirksamkeit für den speziellen Fall ganz aufgehört hat.

II. Als Normen bei Festsetzung der Vertheidigungsgebühren dienen die in jedem Regierungsbezirke geltenden Advokaten-Taxordnungen in analoger Anwendung, und wo diese wegen der Eigenthümlichkeit des neuen Strafverfahrens nicht möglich ist, hat die Feststellung der Gebühren nach richterlichem Ermessen zu erfolgen.

III. Hinsichtlich der Beitreibung der Vertheidigungsgebühren ist an dem frühern Verfahren keine Aenderung eingetreten.

Passau, den 20. Juni 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen, Präsident.

Werner, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours

vom 14. Juni 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		77¼
» à 4 % »		87¼
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . . .		634
» » Promessen per Stück Agio	37	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Degzendorf	Vom 18. Juni 1849.	Waizen	10	99	109	109	—	12	59	12	44	12	31	—	—	—	21
		Korn	—	16	16	16	—	6	44	6	35	6	26	—	—	—	7
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	16
		Haber	—	19	19	19	—	5	31	5	24	5	15	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 12. Juni 1849.	Waizen	—	9	9	9	—	11	30	11	—	10	24	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	7	18	6	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 19. Juni 1849.	Waizen	—	9	9	9	—	13	—	12	30	11	45	—	12	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	7	—	7	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 14. Juni 1849.	Waizen	1	38	39	39	—	12	42	12	32	12	4	—	—	—	3
		Korn	4	23	27	23	4	7	13	7	2	6	57	—	10	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	5	30	5	26	5	24	—	—	—	12

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorläger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 18. Juni 1849.	Waizen	—	141	141	141	—	12	54	12	27	12	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 15. Juni 1849.	Waizen	51	622	673	670	3	13	15	12	33	11	39	—	—	—	23
		Korn	8	144	122	113	9	6	45	6	30	6	15	—	—	—	21
		Gerste	—	4	4	4	—	6	30	6	10	6	—	—	—	—	6
		Haber	23	240	263	228	35	5	30	5	7	4	45	—	15	—	—
Mainburg	Vom 13. Juni 1849.	Waizen	2	187	189	187	2	12	30	12	15	12	9	—	39	—	—
		Korn	1	59	60	60	—	6	36	6	24	6	15	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	6	—	5	36	5	27	—	24	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 19. Juni 1849.	Waizen	—	47	47	47	—	12	54	12	41	11	56	—	—	—	22
		Korn	—	14	14	14	—	6	43	6	38	6	30	—	—	—	17
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	—	5	30	4	57	—	—	—	45
Osterhofen	Vom 11. Juni 1849.	Waizen	—	83	83	83	—	14	—	13	24	13	18	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 19. Juni 1849.	Waizen	—	4	4	3	1	13	—	12	36	12	24	—	51	—	—
		Korn	11	30	41	39	2	7	33	7	24	7	22	—	18	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	17	78	95	73½	21½	5	39	5	30	5	18	—	4	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 18. Juni 1849.	Waizen	—	46	46	46	—	13	12	12	50	12	30	—	—	—	46
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	—	—	—	—	43	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	5	30	5	12	5	—	—	10	—	—
Pilsting . .	Vom 12. Juni 1849.	Waizen	—	47	47	47	—	13	—	13	—	13	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16. Juni 1849.	Waizen	164	162	626	618	8	13	4	12	12	1	46	—	—	—	18
		Korn	14	98	112	112	—	6	36	6	27	6	16	—	8	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	5	57	5	39	5	11	—	10	—	—
		Haber	—	245	245	245	—	5	37	5	24	5	11	—	1	—	—
Vilshofen.	Vom 13. Juni 1849.	Waizen	398	447	845	535	310	12	51	12	35	12	14	—	29	—	—
		Korn	20	1	21	9	12	7	18	7	4	7	—	1	32	—	—
		Gerste	2	3	5	5	—	6	30	6	18	6	—	—	12	—	—
		Haber	—	38	38	8	30	5	34	5	24	5	18	—	36	—	—

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern,

Stück 49.

Landshut, Mittwoch den 27. Juni 1849.

Inhalt. Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1849. — Die Bezahlung von Guthaben bayerischer Stiftungen und sonstigee Staats-Angehöriger Seitens österreichischer Kassen in Banknoten. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20981.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

(Die theoretische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1849 betreffend.)

In Gemäßheit der §§. 1 und 2 der allerhöchsten Verordnung über die Prüfungen für den Staatsbaudienst im Königreiche Bayern vom 29. April 1841 wird der Anfangstermin für die theoretische Prüfung im Jahre 1849 auf

Montag den 15. Oktober

festgesetzt.

Die Kandidaten, welche an dieser Prüfung Theil nehmen wollen, haben, bei Vermeidung der Zurückweisung, ihre desfallsigen Gesuche längstens bis zum 17. September l. Js. bei dem k. Staatsministerium für Handel und öffentliche Arbeiten einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die im §. 4 erwähnter Verordnung angegebenen Ausweise, sowie versiegelte Zeugnisse der zuständigen Polizeibehörden über sittliches Betragen und über Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen während des Verweilens an den polytechnischen Schulen und

Digitized by Google

der Akademie der bildenden Künste, und endlich Zeichnungsproben, die mit der Beglaubigung der einschlägigen Anstalten versehen, beizufügen. Zugleich haben die Kandidaten den Ort zu benennen, wohin denselben die erfolgende Entschließung zugefertiget werden kann.

Damit diejenigen, welche sich in Zukunft dem Staatsbaudienst zu widmen gedenken, und erst im Begriffe stehen, ihre Vorstudien zu beginnen, die in Bezug auf eine dereinstige Verwendung bestehenden Aussichten richtig zu würdigen vermögen, folgt hiebei zugleich die Statistik der in den Jahren 1836 bis 1847 geprüften und noch nicht angestellten Baukandidaten:

I. Theoretisch und praktisch geprüft:
   a) in beiden Fächern 13,
   b) im Civilbau allein 11,
   c) im Ingenieurfache allein 55,
   } 109

II. Theoretisch geprüft:
   a) in beiden Fächern 1,
   b) im Civilbaufache allein 2,
   c) im Ingenieurfache allein 51,
   } 54

Summa 163,

während die statusmäßigen Stellen im Staatsbaudienst sich zusammen auf 140 belaufen.

München, den 17. Juni 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

An die
Redaktion des k. Regierungs-Blattes ergangen.

Ad Num. 21133.

(Die Bezahlung von Guthaben bayerischer Stiftungen und sonstiger Staatsangehöriger Seitens österreichischer Kassen in Banknoten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gegenwärtigen Verhältnisse Oesterreichs, welche für die dortigen Behörden die Nothwendigkeit herbeigeführt haben, die Guthaben insbesondere bayerischer Stiftungen und sonstiger bayerischer Staats-Angehöriger aus öffentlichen österreichischen Kassen nicht mehr in klingender Münze, sondern in österreichischen Banknoten auszahlen zu lassen, lassen im Gegenhalte zu dem Curswerthe jener Noten für manche betheiligte bayerische Stiftungen, Gemeinden und Privaten empfindliche Nachtheile befürchten.

Um diesen wenigstens theilweise zu begegnen, werden in Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern und jenes für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 20. l. Mts. sämmtliche königl. bayerischen Behörden hiemit angewiesen, die an österreichische öffentliche Behörden zu entrichtenden größeren Beträge (von mindestens 25 fl. rhein.) behufs der Uebermittlung im diplomatischen Wege mittels offener Dienstesschreiben einzusenden.

Digitized by Google

Diese Maßregel bietet sodann die Möglichkeit — insoweit die eingesendeten Beträge zureichen — wenigstens die durch die k. Gesandtschaft in Wien erhobenen, nach Bayern fließenden Zinsen von österreichischen Obligationen in Silbergeld umwechseln zu können.

Damit indessen nicht den, der Renten aus österreichischen Obligationen dringend bedürftigen Stiftungen ꝛc., durch die mit jenem Verfahren verbundene Verzögerung Verlegenheiten bereitet werden, ist es nothwendig, daß bei Vorlage der Quittungen über die auf diplomatischen Wege zu erhebenden Zinsbeträge ausdrücklich angeführt werde,

»daß die Deponirung der erhobenen Banknoten bei der k. Gesandtschaft in Wien und deren Auswechslung in Silbergeld auf dem bezeichneten Wege, oder aber, daß die sofortige Uebermittelung der Zinsen, wenn auch in österreichischen Banknoten, gewünscht werde.«

Hienach haben sich die Curatel-Behörden zu achten, und die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen geeignet zu verständigen.

Landshut, den 25. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 18. lauf. Mts. haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, den von dem Pfarrer zu Ruhstorf, Landgerichts Griesbach, Priester Martin Pißlinger und dem Benefiziaten zu Oberhaus, Priester Matthäus Diechter, eingeleiteten Pfründetausch zu genehmigen.

Zufolge allerhöchsten Rescripts vom 15. Juni 1849 haben Seine Majeät der König zu genehmigen geruht, daß der Priester Lorenz Sick auf die Pfarrei Sandsbach, Landgerichts Rottenburg, am 1. Oktober d. Js. resignire.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 10. Juni 1849 haben Seine Majestät der König beschlossen, das Inkurat-Benefizium zu Irlbach, Landgerichts Straubing, dem Priester Michael Primbs, Wallfahrtspriester zu Niederachdorf, zu übertragen.

Nach Inhalt allerhöchsten Rescripts vom 18. l. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß der Priester Michael Lohrer auf die katholische Pfarrei Unterbaichling, Landgerichts Mallersdorf, resignire.

Beilage zu Nro. 49.

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 48. Landshut, Mittwoch, den 27. Juni 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

420.

Auf Antrag des Käufers des Joseph Annetsmann'schen Hauptgutes zu Pfeffelmühle wird die auf dessen Grund und Boden stehende Schneidsäge, gerichtlich auf 400 fl. geschätzt, zum zweitenmal, sonach auch ohne Berücksichtigung des Schätzungswerthes dem öffentlichen Verkaufe untergestellt und steht hiezu Strichtermin am

Dienstag den 10. Juli l. Js.,
Vormittags 9—11 Uhr,

in loco Pfeffelmühle, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Versteigerung gegen Baarzahlung binnen 14 Tagen stattfindet.

Am 14. Juni 1849.

Königliches Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

421.

(Versteigerung des Anwesens des Peter Huber zu Biburg betr.)

Da in dem Versteigerungs-Termine vom 8. d. Mts. sich keine Kaufsliebhaber für das Sölden-Anwesen des Peter Huber von Biburg, wie solches bereits in der öffentlichen Bekanntmachung vom 2. Mai l. Js. näher beschrieben worden, eingefunden haben, so wird auf weitern Antrag eines Hypothekgläubigers das fragliche Anwesen dem zweitmaligen gerichtlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu

auf Montag den 16. Juli,
Nachmittags 2 Uhr,

in loco Biburg im Wirthshause Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß bei dieser Versteigerung der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth von 1055 fl. erfolge.

Abensberg am 13. Juni 1849.

Königl. Landgericht Abensberg.
Henneberger, Landrichter.

422.

(Karl c. Buchmann pct. spolii.)

Da der Aufenthalt der Wittwe des k. Advokaten Dr. Karl unbekannt ist, so wird hiedurch bekannt gegeben, daß Buchmann gegen das erstrichterliche Erkenntniß vom 8. zugestellt 11. Mai

Digitized by Google

h. Js. unterm 13. Juni Berufung einreichte, wozu Klägerin Karl zur allenfallsigen Abgabe einer Rebenverantwortung innerhalb 30tägiger Rothfrist mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt wird, daß sie das Duplikat der Berufungsschrift bei Amt in Empfang nehmen können.

Am 15. Juni 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

423.

Auf Anrufen eines Hypothekgläubigers wird das Besitzthum der Baders Bäckischen Relikten von Otterskirchen, nämlich das zum Staate erbrechtsbare Baderanwesen, bestehend aus einem mit 600 fl. assekurirten Wohnhause, mit Brunnen und Hausgarten, gewerthet auf 690 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und hiezu Termin auf

Montag den 16. Juli l. Js.

festgesetzt.

Die darauf ruhenden ärarialischen Lasten werden am Versteigerungs-Termin bekannt gemächt.

Kaufsliebhaber haben sich daher mit den nöthigen Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen am genannten Tage im Wirthshause zu Otterskirchen Vormittags 10 Uhr einzufinden, ihre Anbothe zu Protokoll zu geben, und den Zuschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. jedoch unter Berücksichtigung des §. 198 u. 101 der Prozeßnovelle vom Jahr 1837 zu gewärtigen.

Am 20. April 1849.

Königliches Landgericht Wilshofen.

Desch, Landrichter.

424.

Im Depositorium des untersertigen Gerichts befinden sich seit 8. Dezember 1847 nachbeschriebene Effekten, ohne daß die Eigenthümer bisher ausgeforscht werden konnten; nur so viel stellte sich heraus, daß diese Gegenstände ohne Zweifel in der Gegend von Deggendorf oder Metten Anfangs Dezember 1847 gestohlen worden seien,

1) 8 Paar blaugewirkte wollene Strümpfe für kleine mittlere und erwachsene Personen mit weißen Vorschüßen, noch nicht getragen, zusammengeheftet wie vom Krämmer her.
2) 3 Paar graue solche Strümpfe, ebenfalls ganz neu.
3) 1 Paar dunkelblau baumwollene mit weißen Dessins und inwendig Wollenfutter.
4) 2 Paar schwarzlederne Handschuhe mit Seidenblumen auf der Oberfläche gestickt und mit Pelz gefüttert.
5) ein Paar detto von schwarzem Sammt auswendig Katzenbram und inwendig mit Hasenpelz gefüttert.
6) ein Paar detto von braunem Leder mit Strickwolle gefüttert.
7) 4 Paar blaue, rothe und braune Handstüzerl mit verschiedenen Dessins für nicht besonders erwachsene Leute und ist auf einem Paar das Fabrik- oder Krämmerzeichen Menotten 14 noch angeheftet.
8) 3 Büschel schwarze roth und blau gestreifte und weiß leinene Bandel.
9) 10 Stränge lilaublauen Zwirn.
10) 1 Stück Sohlenleder für 4 Sohlen.
11) ein Seiher von weißem Blech.
12) 1 Paar neue Schnürstiefel mit Eiseln, noch zusammgebunden.
13) 2 Ellen weißen Flanell mit rothen Dessins.
14) 4½ Ellen schwarzseidenen gewürfelten broschirten ⅔ Ellen breiten Seidenzeug.
15) 5½ Ellen roth, braun und schwarzgestreiften Pers.
16) 5 Halstücher von Leinenzeug, roth und schwarz quadrirt in einem Stück.
17) Ein grün und roth gewürfeltes wollenes Swahltuch mit Franzen.

Digitized by Google

18) Ein detto schon abgetragen.
19) 11¼ Ellen rothen Pers mit weißen Tupfen und Blumen.
20) 12½ Ellen broschirten Lila-Merino, Ellenbreit.
21) 15 Ellen dunkelblauen Leinzeug mit hellblauen Blümchen und Streifen.
22) 10 Ellen mittelfeine Leinwand, 1 Elle breit.
23) 2 alte schwarzbaumwollene Kopftüchel mit grün und rothen Dessin.
24) Einen eisernen Hafen zu circa 4 Maß.
25) 1 detto halb so groß.
26) Eine neue Spitzkörbe mit Tragbändern.

Dieses wird unter dem Anhange bekannt gemacht, daß allenfallsige Eigenthums-Ansprüche binnen 4 Wochen hierorts nachzuweisen und geltend zu machen seien, außerdessen nach Ablauf dieses Termins mit diesen Gegenständen als herrnloses Gut nach den Gesetzen verfahren werden müßte.

Bogen den 15. Juni 1849.

Königliches Landgericht Bogen.

Maier, Landrichter.

425.

(Isaias Hirsch Schülein et Cons. gegen Petzsche Eheleute von Markt Rohr, Hypothekenforderung betr.)

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger wird das den Joseph und Anna Maria Petz'schen Schuhmachersehelenten zu Rohr gehörige Anwesen, bestehend:

1) aus dem Wohngebäude lit. a. Pl.-Nr. 444 mit Stadel, Stallung und Backofen zu 0,08 Dezim.;
2) Garten Pl.-Nr. 145 pr. 0,71 Dezim.;
3) aus nachfolgenden Aeckern:
   Pl.-Nr. 411 und 412 Klöpfacker mit Dedung zu 2,15 Dezim.;
   Pl.-Nr. 909 im Dornet zu 2,15 Dez.;
   Pl.-Nr. 959 beim Baderbaum zu 1,05 Dez.;
   Pl.-Nr. 1014 der Ringel zu 0,52 Dez.;
   Pl.-Nr. 450 Straßenholz nun Feld zu 0,24 Dez.;
   Pl.-Nr. 228 Lorettofeldacker zu 2,06 Dez.;
4) aus der Waldung
   Pl.-Nr. 477 Straffenholz zu 4,19 Dez.;
5) aus dem realen Schuhmacherrechte;

dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt und ersteht hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 25. Juli l. Js.,
Nachmittags 2—4 Uhr,

im Weiß'schen Bräuhause zu Markt Rohr.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 99—101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837.

Gerichtsunbekannte haben sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen.

Die Lasten ꝛc. können hierorts nach Lage des Hypothekenbuchs eingesehen werden.

Den 8. Juni 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

426.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das reluirt eigene Anwesen der Bäckerseheleute Lorenz und Josepha Bartha zu Loiching, bestehend in dem einstöckigen hölzernen Wohnhaus nebst Stall unter einem Legschindeldache, dem hölzernen mit Stroh gedeckten Getreidstadl, einem gemauerten Brunnen, und — einschlüßig des Gebäude- und Hofraumareals — in 21 Tagw. 35 Dez. Acker- und Wiesgrund, alles zusammen geschätzt auf 1521 fl. 27 kr., dem gerichtlichen Zwangsverkaufe an den Meistbietenden zum zweitenmale unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 19. Juli l. Js.,
Vormittags von 11 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Loiching anberaumt, wozu

Digitized by Google

man Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen haben will, daß sich bei der Steigerung sogleich über Leumund und Zahlungsfähigkeit bei Vermeidung sofortiger Zurückweisung legal auszuweisen sei und der Hinschlag nach §. 99 des Civilprozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehe. Auf diesem Anwesen lasten 1140 fl. 4¾ kr. Hypothekschulden und steht dasselbe in der Brandassekurranz mit 1230 fl.

Lasten und sonstige Reichnisse können aus dem Kataster ersehen werden.

Den 12. Juni 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Reichart, Landrichter.

427.

(Georg Wimmer von Niedernhausen wegen Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Georg Wimmer, Söldner von Niedernhausen ist Willens mit seinem Eheweibe Theres und seinen in die Ehe gebrachten Kindern Anna Maria, Matthäus und Anna Tristerer nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche gegen diese Auswanderung was immer für einen Anspruch erheben zu können glauben, werden aufgefordert, binnen 6 Wochen von heute ihre Rechte bei der unterfertigten Behörde geltend zu machen, widrigenfalls diesseits die Auswanderung bewilligt werden würde.

Landau den 1. Juni 1849.

Königliches Landgericht Landau.
Krimm, Landrichter.

428.

(Bleinberger gegen Greith wegen Forderung betr.)

Die am 14. dß. Mts. nicht Statt gefundene öffentliche Versteigerung des auf 625 fl. geschätzten einstöckigen, ganz gemauerten und mit Ziegelplatten eingedeckten Wohnhauses der Johann und Katharina Geith'schen Schuhmachers-Eheleute von Ittling wird wieder aufgenommen, und am

Dienstag den 17. Juli l. Js., Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Ittling beschäftigt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen, im Uebrigen aber auf die öffentliche Ausschreibung vom 17. April l. Js. verwiesen werden.

Den 18. Juni 1849.

Königliches Landgericht Straubing.
v. Vincenti, Landrichter.

429.

(Die Baufallwendung an den Pfarrgebäuden zu Neukirchen v. W. betr.)

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 16./22. Mai d. J. werden die Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Neukirchen v. W. am Donnerstag den 26. Juli d. J Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Amtslokale dahier durch öffentliche Versteigerung mittelst Aufrufes mündlich zu Protokoll an den Wenigstnehmenden nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. April 1833 verakkordirt, wobei bemerkt wird, daß die revidirte Baufallschätzungssumme auf 1184 fl. 13 kr. festgesetzt wurde, zur Versteigerung aber nur solche Gewerbtreibende zugelassen werden, welche obrigkeitlich konzessionirt und die vorgeschriebene Kaution zu leisten im Stande sind.

Die Kostenvoranschläge und das Bedingnißheft können in der Zwischenzeit im Amtslokale eingesehen werden.

Passau, den 18. Juni 1849.

Königl. Landgericht Passau I.
Fink, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

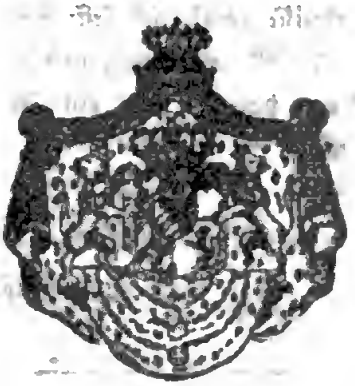

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 50.

Landshut, Sonnabend den 30. Juni 1849.

Inhalt. Die Fixirung und Ablösung der Grundlasten. — Die dießjährigen Prämienvertheilungen des allgemeinen Landgestüts. — Die von dem Gewerbsvereine in Landshut beabsichtigte Industrie-Ausstellung. — Die Aufstellung des Assessors Konrad Hofmann als zweiten Staatsanwalt beim kgl. Kreis- und Stadtgerichte Landshut. — Die Errichtung neuer Postanstalten im Königreiche Bayern. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen; Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21353.

(Die Fixirung und Ablösung der Grundlasten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Art. 19. Abs. 2. des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die Fixirung und Ablösung der Grundlaßten betr., ist der unterfertigten Stelle die Ermächtigung ertheilt, den Distriktspolizei-Behörden zum Zwecke der Fixirung der Grundlasten besondere Kommissäre auf Staats-Rechnung beizugeben.

Da nun mehrere Behörden um Beigebung solcher Kommissäre gebeten haben, hiefür aber besondere Individuen nicht mehr disponibel sind, so werden andurch diejenigen, welche zur Uebernahme solcher Funktionen geneigt und befähigt sind, aufgefodert, etwaige Gesuche mit den nöthigen Ausweisen über ihre Befähigung hierorts einzureichen.

Dabei wird insbesondere bemerkt, daß die Fixirungs-Kommissäre das ihnen übertragene Fixirungsgeschäft unter Anleitung und Aufsicht der Grundlasten-Fixirungs-Kommission, nämlich den Vorständen der Distriktspolizei-Behörde und des kgl. Rentamtes rechnerisch wie formell zu instruiren, demgemäß die Gesuche, dann die Controverspunkte der Parteien aufzunehmen, nach Erfo-

Digitized by Google

derniß zu prüfen, die Rechnungsergebnisse revisorisch festzusetzen, die erfoderlichen Zwischen- und Endbescheide zu entwerfen, alles aber der Genehmigung und endlichen Beschlußfassung der gesetzlich dazu berufenen Behörden zu unterstellen haben, und ein Funktionsbezug im Betrage zu täglich einen Gulden bewilliget werden kann.

Landshut, den 26. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 21267.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die dießjährigen Prämienvertheilungen des allgemeinen Landgestüts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehend die Bekanntmachung der k. Landgestüts-Verwaltung vom 22. d. Mts. rubrizirten Betreffs veröffentlicht wird, erhalten die kgl. Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern den Auftrag, dieselbe nicht nur an die konkurrirenden Stationen, sondern zur Erzielung einer möglichst zahlreichen Konkurrenz auch in den Lokalintelligenz-Blättern, sowie durch die Gemeinde-Vorsteher vor versammelter Gemeinde mit dem Beifügen weiter veröffentlichen zu lassen, daß bei den Prämienvertheilungen dem Vorstande der k. Landgestüts-Verwaltung jene Stuten zur Musterung vorzuführen sind, welche die Pferdezüchter im künftigen Frühjahre von Landgestüts-Beschälern belegen lassen wollen.

Landshut, den 28. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung.

Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht, ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiter-Hengste betreffend.

In Gemäßheit der Königlichen allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar 1844 wird wegen der dießjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur Kenntniß gebracht:

I.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Niederbayern bilden für das heurige Jahr 4 Bezirke. —

Zum 1ten Bezirke gehören: 1) Regensburg, 2) Cham, 3) Schwandorf, k. Landgerichts Burglengenfeld und 4) Neustadt a. d./W.-N. im Regierungsbezirke von Oberpfalz und Regensburg, dann 5) Abensberg.

Digitized by Google

Zum 2ten Bezirke gehören: 1) Landau, 2) Landshut, 3) Mallersdorf und 4) Straubing.
Zum 3ten Bezirke gehören: 1) Deggendorf, 2) Osterhofen, 3) Vilshofen und 4) Altersbach, k. Landgerichts Vilshofen.
Zum 4ten Bezirke gehören: 1) Weng und 2) Berg, k. Landgerichts Griesbach, 3) Malching, 4) Pocking und 5) Weihmörting, k. Landgerichts Rotthalmünster, dann 6) Fürstenzell und 7) Eholfing, k. Landgerichts Passau II.

II.

Die Prämien-Vertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

Im 1ten Bezirke am 15. September in Regensburg.
» 2ten » am 18. September in Landau.
» 3ten » am 20. September in Deggendorf.
» 4ten » am 22. September in Griesbach resp. Karpfham auf der Wiese.

III.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der belegten und zur Preisbewerbung vorgeführten Stuten bestimmt werden.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Drittheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Drittheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen, d. h. für das erste und zweite Fohlen zahlbar.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirkes auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den betreffenden Betrag von dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegen lassen will, hat dieselben dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, deßgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden wollen, müssen dem Vorstande der Landgestüts-Verwaltung zur Musterung und Approbation vorgeführt werden, worüber sodann die Hengstbesitzer Erlaubniß-Scheine erhalten. Ohne eines solchen Erlaubniß-Scheines ist dem Hengstbesitzer unter keinem Vorwand erlaubt, gauzureiten oder seinen Hengst irgendwo zum Beschälen zu verwenden.

München, den 22. Juni 1849.

Die Königliche Bayerische Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Hertling.

Weiß, Quartiermeister.

Digitized by Google

Ad Num. 21350.

An sämmtliche Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die von dem Gewerbsvereine in Landshut beabsichtigte Industrie-Ausstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der in Landshut seit 1847 bestehende Verein der Gewerbtreibenden beabsichtigt nach anher eingereichter Vorstellung im heurigen Jahre eine Ausstellung von Gewerbs- und sonstigen Industrie-Erzeugnissen Niederbayerns in der k. Kreishauptstadt Landshut zu veranstalten.

Indem das hierauf bezügliche Programm nachstehend veröffentlicht wird, werden die Polizeibehörden in Niederbayern zugleich aufgefordert, sowohl durch weitere Veröffentlichung dieses Programms in den Gemeinden, namentlich auch durch Besorgung der unentgeldlichen Aufnahme in die Lokal-Intelligenzblätter, als auch durch spezielle Verständigung und Aufforderung an tüchtige Gewerbsinhaber und Fabrikbesitzer in den Amtsbezirken zur Förderung dieses Unternehmens thätig mitzuwirken.

Zum angemessenen Gebrauche bei der angeordneten Veröffentlichung liegt für die Distrikts-Polizeibehörden eine Anzahl Abdrücke des Programms dem Kreisblatte bei.

Landshut, den 28. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Programm

für die Industrie-Ausstellung für Niederbayern in Landshut.

Der hiesige Kreis-Gewerbe-Verein hat in Erwägung, daß öffentliche Ausstellungen der verschiedensten Gewerbserzeugnisse ein vorzügliches Mittel zur Hebung des Gewerbs- und Fabrikwesens sind, und daß dieser Zweck am ersten gefördert wird, wenn zunächst in den einzelnen Kreisen Alles zu dessen Realisirung angewendet wird, beschlossen, heuer in Verbindung mit der Sommerdult und dem landwirthschaftlichen Kreis-Volksfeste dahier eine Industrie-Ausstellung für Niederbayern zu veranstalten, welche unter folgenden Bestimmungen abgehalten wird.

§. 1. Die Ausstellung wird Samstag den 1. September dieses Jahrs beginnen, Sonntag den 23. selben Monats enden, und in der bereits hiezu allerhöchsten Orts angewiesenen königl. Residenz — insbesondere den sogenannten italienischen Sälen stattfinden.

§. 2. Zugelassen werden alle in Niederbayern erzeugten selbstgefertigten, mit Ursprungszeugnissen versehenen Gegenstände fabrikmäßiger oder gewerblicher Produktion, wie nicht minder Erzeugnisse der sogenannten freien Erwerbsarten, von den technisch vollendeten Produkten bis zu den Verbrauchsgegenständen des gewöhnlichen Lebens, insofern sie in irgend einer Weise z. B. wegen Neuheit, Güte oder Vollendung der Arbeit, Verbesserung der Erzeugung, Anwendung neuer oder wohlfeilerer Stoffe, verbesserter oder neuer Maschinen oder Werkzeuge, oder durch die Masse, in der sie erzeugt wurden, oder im Verhältniß der Güte durch Wohlfeilheit

Digitized by Google

u. dgl. auf das Prädicat der Tüchtigkeit und Vorzüglichkeit Anspruch machen können.

Es will dabei nicht blos auf Anfertigung kostspieliger zu eigentlichen Kunstwerken gesteigerten Erzeugnisse und Proben, (die aber nicht im mindesten ausgeschlossen sind) sondern namentlich auf Verfertigung solcher Arbeiten hingewirkt werden, die zu den geringern marktgängigen Gegenständen des Verkehrs gehören.

Auch vorzügliche Arbeiten und Zeichnungen von Gewerbsschülern und weiblichen Industrie-Schulen des Kreises werden mit Vergnügen zugelassen.

§. 3. Ausgeschlossen sind lediglich chemische Produkte, welche freiwilliger Entzündung ausgesetzt sind, und Consumtibilien, die sich ohne zu verderben nicht wohl aufheben lassen.

§. 4. Die Gegenstände sind vom 10—18. August an das durch Generalversammlungs-Beschluß des Kreis-Gewerbe-Vereines niedergesetzte Comité für die Industrie-Ausstellung einzusenden, und es ist auf einem deutlich geschriebenen Zettel zu bemerken: Name und Wohnort des Verfertigers, dann eine nähere Angabe oder Beschreibung des Fabrikats, Bezeichnung des Verkaufspreises (worauf aber nicht bestanden wird) endlich die Erklärung, ob der Gegenstand verkauft werden darf, für welchen Fall natürlich die fixe Preisbestimmung erforderlich ist.

Verspätete Einsendungen müßten von selbst den Nachtheil haben, daß die Gegenstände in das anzufertigende Verzeichniß nicht mehr aufgenommen, und vielleicht nicht am geeigneten Platz aufgestellt werden können.

§. 5. Die Kosten und Gefahr des Hertransports treffen den Einsender, der Zustand jedes ankommenden Gegenstands wird von einer Commission, und zwar wenn der Einsender es wünscht, im Beisein eines von ihm ernannten Bevollmächtigten constatirt.

§. 6. Vom obigen Comité wird der Verkauf der ausgestellten Gegenstände nach Maßgabe der mitgetheilten fixen Preise gegen Baarbezahlung besorgt werden.

§. 7. Die ausgestellten Gegenstände werden erst am Schlusse der Ausstellung verabfolgt, übrigens kann deren Hinausgabe oder die Verschickung des Kaufpreises an die Einsender oder Käufer — beziehungsweise deren Mandatare — nur auf deren Kosten und Gefahr geschehen.

Zu wünschen wäre, daß Proben, Modelle und Muster, die oft nicht der Zurücksendung lohnen, der hiesigen Gewerbsschule schenkungsweise zur Begründung einer Sammlung vaterländischer Produkte und für den Unterricht überlassen werden, wobei jedoch dem freien Willen kein Zwang gesetzt werden will.

§. 8. Am Schlusse der Ausstellung werden an jene Producenten, welche die bestgefertigten und nützlichsten Gegenstände lieferten — über deren Würdigkeit besondere Ausschüsse von Sachverständigen entscheiden — Preise oder Diplome vertheilt, auch soferne es die Kräfte des Vereins erlauben, solchen Producenten, deren Sendungen wegen besonderer Schwierigkeiten, z. B. sehr weite Entfernung, Schwere, Umfang, Zerbrechlichkeit des Gegenstandes ꝛc. außerordentlichen Kosten oder Gefahren ausgesetzt sind, Prämien zugesprochen werden.

§. 9. Beigefügt wird, daß auch der Ankauf und die Verloosung von etwa 300 der ausgezeichnetsten ausgestellten Gegenstände von etwa einem Werth zu 300 fl. bis zu 2 fl. herab, beabsichtigt wird, daß aber hierüber weitere Bekanntmachung bis zum Eintreffen der hiezu erforderlichen und bereits nachgesuchten allerhöchsten Bewilligung vorbehalten bleibt.

Landshut, den 14. Juni 1849.

Der Kreis-Gewerbe-Verein für Niederbayern.

I. Vorstand: Albert Schmid.

Schriftführer: Schmukermaier.

Digitized by Google

R. N. 480.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Rescripts des k. Justizministeriums vom 19. April d. Js. wurde bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Landshut auf den Grund des Art. 28 des Gesetzes vom 10. November v. Js. (Gesetzblatt Nr. 25) und Art. 8 des Gesetzes vom 12. Mai v. Js. (Gesetz-Blatt Nr. 6) der Assessor des dortigen k. Kreis- und Stadtgerichts Konrad Hofmann als zweiter Staatsanwalt jedoch vorläufig nur auf die Dauer eines halben Jahres daselbst aufgestellt.

Dieses wird hiedurch unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des k. Justizministeriums vom 26. März d. Js. (Regierungsblatt Seite 299) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau, den 21. Juni 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wuiffen, Präsident.

Werner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung neuer Postanstalten im Königreiche Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. dß. wird in der Stadt Kelheim a. d. Donau eine Brief- und Fahrpost-expedition ohne Poststall errichtet, und durch tägliche Karriolpostfahrten mit Post Saal in Verbindung gesetzt.

Hievon wird mit der Eröffnung Kenntniß gegeben, daß in Folge dieser Einrichtung von dem angegebenen Zeitpunkte anfangend, Briefe, Zeitungen und postmäßige Versendungen jeder Art von und nach Kelheim durch die k. Posten ohne weitere Vermittlung von Boten direkte Bestellung finden.

München, den 26. Juni 1849.

Generalverwaltung der kön. Posten und Eisenbahnen.

v. Göb.

Tauber.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 18. Juni h. J. haben Seine Majestät der König allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die erledigte Stelle eines katholischen Religionslehrers an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Passau dem Religionslehrer an der dortigen k. Studienanstalt, Priester Franz Xaver Obermayer, übertragen werde.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 21. Juni 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		77½
» à 4 % »		87½
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .		624
» » Promessen per Stück Agio	37	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammte Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 26. Juni 1849.	Waizen	—	405	405	368	37	11	56	11	38	11	25	1	6	—	—
		Korn	—	58	58	58	—	6	25	6	17	6	8	—	18	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	5	30	—	—	1	—	—	—
		Haber	—	20	20	19	1	5	33	5	22	5	—	—	2	—	—
Dingolfing	Vom 19. Juni 1849.	Waizen	—	13	13	13	—	12	—	11	30	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 26. Juni 1849.	Waizen	—	31	31	31	—	11	48	11	42	11	36	—	48	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	6	30	6	30	6	30	—	30	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 21. Juni 1849.	Waizen	—	28	28	23	5	12	17	11	57	11	47	—	35	—	—
		Korn	4	30	34	24	10	6	14	6	4	5	56	—	58	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	5	26	5	18	5	11	—	8	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 25. Juni 1849.	Waizen	—	16	16	16	—	11	30	11	15	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 22. Juni 1849.	Waizen	3	765	768	760	8	13	22	12	33	11	32	—	—	—	—
		Korn	9	52	61	61	—	6	30	6	19	6	7	—	11	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	35	126	161	141	20	5	22	5	4	4	45	—	3	—	—
Mainburg	Vom 20. Juni 1849.	Waizen	2	126	128	128	—	13	30	13	—	12	36	—	—	—	45
		Korn	—	7	7	7	—	6	36	6	12	6	9	—	12	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	37	37	34	3	5	48	5	24	5	6	—	12	—	—
Neustadt an der Donau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 19. Juni 1849.	Waizen	—	4	4	4	—	—	—	13	—	—	—	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 26 Juni 1849.	Waizer	1	—	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	36	—	—
		Korn	2	27	29	29	—	7	14	7	12	7	3	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	21½	36½	58	51½	6½	5	24	5	10	4	54	—	20	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 25. Juni 1849.	Waizen	—	29	29	29	—	13	—	12	48	12	15	—	2	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	30	6	20	6	—	—	—	—	20
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	5	36	5	3	4	36	—	9	—	—
Pilsting . .	Vom 19. Juni 1849.	Waizen	—	12	12	12	—	12	15	12	2	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. Juni 1849.	Waizen	8	430	438	423	15	12	1	11	54	11	43	—	18	—	—
		Korn	—	92	92	92	—	6	25	6	7	5	48	—	26	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	5	30	5	30	5	30	—	19	—	—
		Haber	—	261	261	250	11	5	23	5	11	5	—	—	13	—	—
Vilshofen.	Vom 20. Juni 1849.	Waizen	310	375	685	532	153	13	4	12	53	12	27	—	—	—	18
		Korn	12	12	24	12	12	7	42	7	26	7	15	—	—	—	22
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	6	42	—	—	—	6	—	—
		Haber	30	—	23	6	17	5	54	5	42	5	36	—	—	—	18

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 50. Landshut, Sonnabend, den 30. Juni 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

430.

Joseph und Maria Detterbek, Söldnerseheleute von Kleinhaslau, sind gesonnen nach Nord-Amerika auszuwandern, weßhalb Jedermann aufgefordert wird, allenfallsige Forderungen gegen dieselben binnen vier Wochen a dato bei Vermeidung späterer Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 14. Juni 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

431.

Auf Imploration mehrerer Gläubiger wird das Anwesen des Albert Retzl, Bauers von Untergrub der Gemeinde Primstfehlburg aus dem Wohnhause mit Viehstallung und Streuschupfe unter einem Legschindeldache, dem Getreidstadel, Keller, Back- und Waschhaus, Röhrenwasser, Inhaus mit Stall und Stadel, 26 Tgw. 96 Dez. Aeckern, 17 Tagw. 68 Dez. Wiesen, 22 Tagw. 41 Dez. Waldungen und 30 Dez. Oedungen bestehend, im Schätzungswerthe von 6750 fl. dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu auf

Montag den 13. August dß. Js.,

Vormittags,

im Orte Haidach Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98—101 der Proz.-Novelle vom 17. November 1837 erfolge, und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über ihren Leumund und ihr Vermögen auszuweisen haben.

Die auf dem fraglichen Anwesen ruhenden Abgaben können aus den Akten in der Zwischenzeit eingesehen werden.

Mitterfels den 12. Juni 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

432.

Auf Andringen eines Hyp.-Gläubigers wird das Johann und Anna Maria Bleintingerische

Digitized by Google

Wirthsanwesen zu Schönberg im Wege der öffentlichen Versteigerung unterworfen und ist hiezu auf

Montag den 6. August l. Js., Vormittags von 9 — 12 Uhr,

in loco Schönberg Termin anberaumt.

Dasselbe besteht in dem ganz gemauerten Wohnhaus nebst Stadel und Stallung, in 14 Tagw. 43 Dez. Gründen, und dem realen Tafern- und Brandweinbrennereirechte und hat, bei der Behufs des Zwangsverkaufes am 18. Dezember v. Js. stattgefundenen gerichtlichen Abschätzung einen Gesammtschätzungswerth von 6594 fl. erreicht.

Die näheren Kaufsbedingungen, sowie die auf dem Anwesen haftenden Lasten, werden im Versteigerungstermine besonders bekannt gegeben, können aber bis dahin in dießgerichtlicher Kanzlei jederzeit eingesehen werden.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nur mit Rücksicht auf §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vom Jahr 1822 und §. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle von 1837 zu geschehen hat, und dem Gerichte unbekannte Individuen sich über ihren Leumund und ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 7. Juni 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

433.

Das

kgl. Landgericht und kgl. Rentamt Pfarrkirchen

als

kgl. Grundlasten-Firations-Kommission

fordert nach erhaltenen Auftrag der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 6./11. d. Mts. im Betreffe der Fixirung und Ablösung der Grundlasten die Grundherrn, die im diesseitigen Amtsbezirke Grundrenten besitzen, für welche die Fixirung nicht schon vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 rechtsgiltig geschah, sofort auf die Verzeichnisse über ihre Grundholden mit bestimmter Angabe, die noch nicht fixirten Grundrenten und bezüglich der Fixirung des Zehents mit den im Art. 10. verlangten Nachweisen und der Besitzveränderungs-Reichnisse mit den durch die Verordnung vom 19. Juni 1832 §. 5. Reggs.-Bl. S. 393. vorbezeichneten Beilegen und der etwa zu Stande gekommenen Vereinbarungen in Vorlage zu bringen.

Die betreffenden Rentenverwaltungen haben diesen Auftrag ihren allenfalls in andern Kreisen wohnenden Gutsherrschaften zu insinuiren.

Pfarrkirchen den 19. Juni 1849.

Hofer, Landrichter. Bedall, Rentbeamte.

434.

(Die Verschollenheits-Erklärung des Lorenz Schwingenschlögl betr.)

Lorenz Schwingenschlögl, Streiblbauerssohn von Obereinöd dß. G., geboren am 3. August 1792, ist als Kapitulant bei dem 3ten kgl. bayer. Jäger-Bataillon seit dem ersten französischen Feldzuge 1813 landesabwesend, und sein Aufenthalt unbekannt; derselbe besitzt auf dem älterlichen Anwesen 1000 fl. Vermögen. Auf Andringen seiner Verwandten und Erben wird Lorenz Schwingenschlögel oder seine rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, von seinem dermaligen Aufenthalte binnen 6 Monaten von heute an hieher Nachricht zu geben, und resp. auf das genannte Vermögen die etwaigen Ansprüche gehörig geltend zu machen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen

Digitized by Google

den Verwandten und Erben gegen Caution überwiesen werden würde.

Am 12. Juni 1849.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

435.

Am 4. Mai 1849 ist bei Kiefenholz ein männlicher Leichnam von ungefähr 5′ 8″ Größe, 20 — 30 jährigen Alters aufgefangen und daselbst begraben worden, der vor ungefähr 10 — 12 Tagen in der Donau ertrunken ist.

Er hatte dunkelbraune Haare, war vorn kahlköpfig, hatte rundes Gesicht, graue Augen, dünn zugespitzte Nase und größtentheils gute Zähne.

Es war der Leichnam bekleidet mit einem blau und braun gestreiften Janker, dunkelbraune Weste von Sommerzeug, gelbgeblümten rothbaumwollenem Halstuch, grob leinernen Hemd, Schnallenhosenträger von Leder, grobleinernen Unterhose, ledernen Oberhose, langen Stiefel von Rindleder und hatte in der Tasche ein rothfarbenes Sacktuch, schwarzbaumwollene Zipfelhaube, einen eisernen Ring an einer leinernen Schnur, dann ein rothpersenes mit gelben Blumen versehenes zweites Halstüchel und Amulet um den Hals und es scheint, daß er ein Schiffknecht gewesen sei.

Da ungeachtet des Circulars ddo. 14. Mai 1849 seither von diesem Verunglückten nichts bekannt wurde, so wird hiemit gebeten, die erfoderlichen Aufschlüsse gefälligst hieher zu ertheilen.

Wörth, den 19. Juni 1849.

Königl. Gerichts- und Polizeibehörde Wörth.

Halm.

436.

(Depositum von unbekannten Kraxenträgern ad 74 fl. 57 kr. betr.)

Da zufolge der unterm 18. Jänner d. Js. erlassenen Ediktalladung sich inner dem bestimmten Termine Niemand Ansprüche auf das bezeichnete Depositum erhob, so wurde unterm 16. Mai dß. Js. durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen:

I. »es seien die deponirten 74 fl. 57 kr. als herrenloses Gut zu betrachten und dem k. Fiskus einzuräumen, und seien

II. die Kosten aus dem Depositum zu bestreiten,«

was hiemit loco publ. bekannt gegeben wird.

Den 15. Juni 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

437.

Wer an die Verlassenschaftsmasse der Hundsberger'schen Söldnerseheleute von Pielweichs aus was immer für einem Grunde Erbschafts-, Schuld- oder sonstige Ansprüche irgend einer Art machen zu können glaubt, hat solche längstens am

Freitag den 13. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr,

um so gewisser dahier anzumelden, als widrigenfalls später darauf bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaftssache keine Rücksicht mehr genommen würde.

Den 25. Mai 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

438.

(Isaias Hirsch Schülein et Cons. gegen Petzsche Eheleute von Markt Rohr, Hypothekenforderung betr.)

Auf Andringen mehrerer Hypothekgläubiger

Digitized by Google

wird das den Joseph und Anna Maria Petz'schen Schuhmachersehelenten zu Rohr gehörige Anwesen, bestehend:

1) aus dem Wohngebäude lit. a. Pl.-Nr. 444 mit Stadel, Stallung und Backofen zu 0,08 Dezim.;
2) Garten Pl.-Nr. 145 pr. 0,71 Dezim.;
3) aus nachfolgenden Aeckern:
   Pl.-Nr. 411 und 412 Klöpfacker mit Oedung zu 2,15 Dezim.;
   Pl.-Nr. 909 im Dornet zu 2,15 Dez.;
   Pl.-Nr. 959 beim Baderbaum zu 1,05 Dez.;
   Pl.-Nr. 1014 der Ringel zu 0,52 Dez.;
   Pl.-Nr. 450 Straßenholz nun Feld zu 0,24 Dez.;
   Pl.-Nr. 228 Lorettofeldacker zu 2,06 Dez.;
4) aus der Waldung
   Pl.-Nr. 477 Straffenholz zu 4,19 Dez.;
5) aus dem realen Schuhmacherrechte;

dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt und ersteht hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 25. Juli l. Js.,
Nachmittags 2—4 Uhr,

im Weiß'schen Bräuhause zu Markt Rohr.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 99—101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837.

Gerichtsunbekannte haben sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen.

Die Lasten rc. können hierorts nach Lage des Hypothekenbuchs eingesehen werden.

Den 8. Juni 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

439.

Durch das Ableben des Organisten und Choralisten Georg Hafeneder ist der Organistendienst bei der Pfarrkirche St. Martin dahier in Erledigung gekommen.

Derselbe kann ein jährliches Einkommen von 300 fl. gewähren. Bewerber haben ihre mit den legalen Nachweisen über Befähigung und guten Leumund belegten Gesuche bei der unterfertigten Kirchenverwaltung binnen 4 Wochen einzureichen.

Landshut, den 18. Juni 1849.

Kirchenverwaltung St. Martin.

Werner, Stadtpfarrer.

Naager, Kirchenpfleger.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

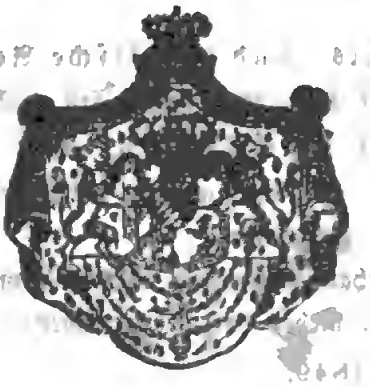

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 51.

Landshut, Mittwoch den 4. Juli 1849.

Inhalt. Truppensendung nach der Pfalz. — Das Ableben des k. Kantonsarztes Dr. Fell zu Mutterstadt. — Unglücksfälle beim Baden im Freien. — Die 202. Verloosung der ältern öster. Staatsschuld. — Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen, und der Rückstände an kgl. Staats-Gefällen. — Die Aufstellung des Assessors August Abt als zweiten Staatsanwalt beim k. Kreis- und Stadtgerichte Passau. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21425.

An die

k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Truppensendung nach der Pfalz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem von dem königlich bayerischen westfränkischen Armeekorps am 16. l. Mts. der Rheinübergang bewerkstelliget worden ist, hat dasselbe von nun an die Benennung »Königlich bayerisches Armeekorps in der Pfalz,« was den Behörden eröffnet wird.

Landshut, den 29. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 21519.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Das Ableben des k. Kantonsarztes Dr. Fell zu Mutterstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des k. Kantonsarztes Dr. Fell zu Mutterstadt ist das genannte Physikat II. Klasse in Erledigung gekommen.

Dieses wird mit dem Anhange öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber um diese Stelle ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen haben.

Landshut den 30. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten:

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 21455.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Unglücksfälle beim Baden im Freien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere in kurzer Zeit sich ergebene Unglücksfälle durch Ertrinken beim Baden veranlassen die k. Regierung, sämmtliche Distriktspolizeibehörden anzuweisen, daß der Vollzug der Regierungs-Anordnung vom 5. August 1839 (Intelligenzblatt 1839 Seite 665) strenge überwacht werde, die Nachweise aber darüber sind bei den Akten zu sammeln, damit sich die k. Regierung die erforderliche Ueberzeugung von dem Vollzuge dieser Anordnung verschaffen könne.

Landshut den 30. Juni 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten:

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 21570.

(Die 202. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 1. d. Mts. stattgefundenen 202. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld ist die Serie 424 gezogen worden, dieselbe enthält böhmische — ständige Aerarial-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße von Nr. 130,434 bis 133,684 im Kapitalbetrage von 1,211,938 fl. 5¾ kr. — welche nach Dekret des k. k. Finanz-Ministeriums vom 1. Juni d. J. gegen neue, im Conventionsbetrage verzinsliche Staatsschuldverschreibungen von demselben Zinsfuße umgewechselt werden.

Digitized by Google

Die Gemeinden und Stiftungsverwaltungen, dann die Kuratelbehörden werden hievon zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, um hienach die Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 1. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten:

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen, und der Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{37}$ §. 34. werden die jährlich viermal im Intelligenzblatte bekannt zu machenden §§ dieses Gesetzes, **Forderungen an das Staats-Aerar** betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die geeignete Publikation derselben in den Gemeinden so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Landshut, den 1. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten:

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen **zum Vortheile der Pflichtigen**, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während **dreier** auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Digitized by Google

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

R, N. 489.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums der Justiz vom 20. praes. 24. d. Mts. im Hinblick auf die ungewöhnliche Anhäufung von Strafsachen, welche sich in Ausführung des Gesetzes vom 10. November v. Js. (Gesetzblatt Nr. 25) bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Passau ergeben hat, auf den Grund des Art. 28. des bezeichneten Gesetzes und des Art. 8 des Gesetzes vom 12. Mai v. Js. (Gesetzblatt Nr. 6) der Assessor des dortigen Gerichts, Friedrich August Abt als zweiter Staatsanwalt, jedoch vorläufig nur auf die Dauer eines halben Jahres daselbst aufgestellt wird. —

Passau, den 25. Juni 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen, Präsident.

Werner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Zufolge Regierungs-Verfügung vom 26. Juni 1849 ist der von Seite des Pfarrers in Pfarrkirchen, Dekans S. Münich, bewerkstelligten Präsentation des bisherigen Cooperators in Birnbach, Priester Benedikt Münich, auf das durch Beförderung des bisherigen Besitzers erledigte Pfarrvikariat Waldhof im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Passau die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 28. Juni 1849 ist der erledigte Schul-Chorregenten- und Organistendienst in Velden, Landgerichts Vilsbiburg, dem bisherigen Schullehrer in Langquaid, Joseph Rothfischer, dem Gesuche desselben und dem Antrage der Behörden entsprechend, übertragen worden.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 52.

Landshut, Sonnabend den 7. Juli 1849.

Inhalt. Die Fleischtaxe für den Monat Juli 1849. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21800.

(Die Fleischtaxe für den Monat Juli 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Juni d. Js. gepflogenen Erhebungen über die bestehenden Viehpreise und im Hinblicke auf die Regulative v. 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 und des höchsten Ministerial-Rescripts vom 14. Juni 1847 die Fleischtaxe für den Monat Juli d. Js. in nachstehender Weise festgesetzt.

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 11 kr. (eilf Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

Digitized by Google

III. Stadt Paſſau.

Maſtochſenfleiſch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)
Rindfleiſch per Pfund 9 kr. (neun Kreuzer.)

IV.

In den übrigen Polizeidiſtrikten Niederbayerns richtet ſich die Fleiſchtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausſchreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den ſpäter erfolgten Beſtimmungen vorgezeichneten Weiſe.

V.

Das Kalbfleiſch unterliegt zur Zeit keiner Taxe.

Landshut, den 4. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Zenetti, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienſtes- und ſonſtige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 29. Juni 1849 wurde die Wahl eines Kammerers für das Landkapitel Unterviechtach, in Folge deren der Pfarrer Jakob Metz in Geiersthal zu der bezeichneten Stelle berufen wurde, im Einverſtändniſſe mit dem biſchöflichen Ordinariate Regensburg, landesherrlich beſtättigt.

Auf gemeinſamen gutachtlichen Antrag der Lokal- und Diſtrikts-Schulbehörden iſt durch Regierungs-Verfügung vom 28. Juni l. Js die erledigte II. Schulſtelle zu Vilshofen dem bisherigen Verweſer dieſer Schulſtelle, Schullehrer Joſeph Rutſchmann, übertragen worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 28. Juni l. Js. iſt der erledigte Schul-, Meßner- und Kantordienſt zu Ergoldsbach, k. Landgerichts Rottenburg, dem bisherigen Schullehrer zu Böheimzwieſel, Franz Xav. Freundorfer, dem Geſuch desſelben entſprechend, übertragen worden.

Der bisherige Korporal im Landwehr-Bataillon Pfarrkirchen, Johann Schwägerl, wurde zum Lieutenant und Schützenzug-Kommandanten daſelbſt, der Oberlieutenant im Landwehr-Bataillon Vilshofen, Joſeph Weſtermayer, zum Schützenhauptmann, der Füſilier-Lieutenant im ebengenannn Bataillon, Anton Bachmaier, zum Schützenoberlieutenant, und der bisherige Füſilier-Korporal in eben demſelben, Stephan Hauer, zum 2. Füſilierlieutenant, dann der bisherige Gefreite der Kompagnie Neuſtadt, Landw.-Bataillons Abensberg, Jakob Hort, zum Lieutenant ernannt.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 28. Juni 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		79
» à 4 % »		88
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .		630
» » Promessen per Stück Agio		40

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammt-Summe. Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verbleibt. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr	gestieg. fl.	kr
Deggendorf	Vom 3. Juli 1849.	Waizen	37	237	274	257	17	11	17	11	4	10	54	—	34	—	—
		Korn	—	38	38	38	3	6	9	6	3	5	59	—	14	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	5	—	4	57	4	48	—	33	—	—
		Haber	1	68	69	51	18	5	2	4	54	4	38	—	28	—	—
Dingolfing	Vom 26. Juni 1849.	Waizen	—	20	20	20	—	11	30	11	15	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 3. Juli 1849.	Waizen	—	25	25	22	3	12	30	11	30	11	18	—	12	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	6	12	6	6	6	—	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 28. Juni 1849.	Waizen	5	25	30	30	—	12	20	12	—	11	46	—	—	—	3
		Korn	10	21	31	31	—	6	9	6	5	5	57	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	33	33	25	8	5	22	5	12	4	25	—	6	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 2. Juli 1849.	Waizen	—	37	37	37	—	11	36	11	27	11	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 28. Juni 1849.	Waizen	8	787	795	754	41	12	56	12	13	11	21	—	20	—	—
		Korn	—	76	76	74	2	6	22	6	9	6	—	—	10	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	20	150	170	153	17	5	15	5	—	4	45	—	4	—	—
Mainburg	Vom 27. Juni 1849.	Waizen	—	179	179	179	—	13	—	12	30	12	15	—	30	—	—
		Korn	—	41	41	41	—	6	36	6	30	6	24	—	—	—	18
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	40	43	43	—	5	30	5	[illegible]	5	12	—	9	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 26. Juni 1849.	Waizen	—	53	53	53	—	12	30	12	11	11	26	30	—	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	6	49	6	25	6	12	13	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	6	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 25. Juni 1849.	Waizen	—	6	6	6	—	—	—	12	—	—	—	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 3. Juli 1849.	Waizen	—	6	6	6	—	11	48	11	32	11	—	—	28	—	—
		Korn	—	53	53	48	5	6	55	6	49	6	42	—	23	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	81	87	60	26	4	57	4	43	4	33	—	27	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 2. Juli 1849.	Waizen	—	76	76	76	—	12	—	11	32	11	12	1	16	—	—
		Korn	—	6	6	4	2	6	—	6	—	6	—	—	20	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	12	5	5	15	4	50	4	30	—	13	—	—
Pilsting . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. Juni 1849.	Waizen	15	261	276	266	10	12	—	11	49	11	30	—	5	—	—
		Korn	—	24	24	24	—	6	32	6	19	6	5	—	—	—	12
		Gerste	—	5	5	4	1	5	24	5	6	5	—	—	24	—	—
		Haber	11	157	168	116	52	5	23	5	11	5	—	—	—	—	—
Vilshofen.	Vom 27. Juni 1849.	Waizen	153	954	1107	532	371	11	48	11	32	11	28	1	21	—	—
		Korn	12	12	24	12	10	7	—	6	54	6	30	—	32	—	—
		Gerste	—	8	8	6	2	5	48	5	45	5	30	—	42	—	—
		Haber	17	13	30	3	27	5	6	5	—	4	36	—	42	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 52. Landshut, Sonnabend, den 7. Juli 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

446.

In der Verlassenschaft des kgl. Landrichters Riesch in Kelheim werden alle diejenigen, welche eine Foderung an dessen Nachlaß geltend zu machen gedenken, hiedurch aufgefodert, dieselbe auf

Mittwoch den 8. August Vorm. 9 Uhr

gehörig dahier anzumelden, widrigenfalls bei Vertheilung der Massa auf sie keine Rücksicht genommen werden könnte.

Am 26. Juni 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor

Hiltner.

Ott.

447.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Steinmetz Lorenz Baumgartner, Nr. 510 in hiesiger Altstadt, nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 25. November 1837 öffentlich gerichtlich versteigert und ist hiezu auf

Donnerstag den 11. August

Morgens 11 Uhr im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 20 Termin anberaumt, wobei bemerkt wird, daß Steigerungslustige, welche dem Gerichte nicht bekannt sind, sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht übrigens aus einem Wohnhause nebst einer Holzschupfe mit darunter gemauertem Stalle, einem Hausgärtchen mit Brunnen, einem Pielmoos und zwei Haide-Antheilen.

Das Wohnhaus ist gerichtlich auf 1800 fl. geschätzt, und die zwei Haideantheile nebst Pielmoos-Antheil haben einen Schätzungswerth von 300 fl.; auch liegt dieses Wohnhaus, auf welchem 2140 fl. Hypothekschulden lasten, und auf welchem auch eine jährliche Gattengilt von 1 fl. haftet, mit 200 fl. in der Brandversicherung.

Den 25. Juni 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

Digitized by Google

448.

(Die Verschollenheits-Erklärung des Lorenz Schwingenschlögl betr.)

Lorenz Schwingenschlögl, Streiblbauerssohn von Obereinöd d. G., geboren am 3. August 1792, ist als Kapitulant bei dem 3ten kgl. bayer. Jäger-Bataillon seit dem ersten französischen Feldzuge 1813 landesabwesend, und sein Aufenthalt unbekannt; derselbe besitzt auf dem älterlichen Anwesen 1000 fl. Vermögen. Auf Andringen seiner Verwandten und Erben wird Lorenz Schwingenschlögl oder seine rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, von seinem dermaligen Aufenthalte binnen 6 Monaten von heute an hieher Nachricht zu geben und resp. auf das genannte Vermögen die etwaigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen den Verwandten und Erben gegen Caution überwiesen werden würde.

Am 12. Juni 1849.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

449.

(Schuldenwesen des Wirths Georg Moser von Bergham betr.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Schmidanwesen des Georg Moser zu Endham der Gemeinde Salvator, welches bereits am 10. August 1848 (Kr.-Bl. 1848 St. 39 Nr. 915) im allgemeinen Anzeiger (Nr. 69 Nr. 1783) und in der Donauzeitung (Nr. 236) zum Verkaufe ausgeschrieben war, abermals öffentlich im Wege der Versteigerung zum Verkaufe ausgebothen und hiezu im Wirthshause zu Salvator auf

Dienstag den 14. August 1849
Morgens 9 Uhr

Tag bestimmt.

Kaufsliebhaber werden geziemend eingeladen, und haben sich dieselben mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen.

Beschreibung des Anwesens.
(Siehe im Kreisblatte 1848 St. 39 Nr. 915.)

Dieses Anwesen ist hypothekarisch für 9000 fl. versichert, vorgemerkt 1199 fl. und auf 8307 fl. geschätzt, welches als Aufwurfspreis gilt.

Die übrigen Bedingnisse können bei Gericht oder am Versteigerungstage eingesehen werden.

Am 14. Juni 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

450.

(Schuldenwesen des Georg Moser, Wirth zu Bergham betr.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird zum Verkaufe des Wirthanwesens zu Bergham, der Gemeinde Sachsenham mit der realen Tafernwirthsgerechtsame auf

Dienstag den 21. August
Morgens 9 Uhr

Tag in loco Bergham bestimmt und Kaufsliebhaber hiezu mit dem Bedeuten eingeladen, daß auswärtige Käufer sich mit Leumunds- und Vermögenszeugnissen auszuweisen haben, und, daß die Kaufsbedingungen bei Gericht oder am Steigerungstage eingesehen werden können.

Beschreibung.

Das Wirthsanwesen zu Bergham ist zur Gutsherrschaft Tettenweis leibrechtsbar und noch nicht abgelöst und die Tafernwirthsgerechtsame ist radizirt.

Gebäude.

1) Das zweistöckige von Holz erbaute Wohnhaus;
2) Stadl mit Pferd- und Kuhstalle;
3) Getreidkasten und Wagenschupfe;

Digitized by Google

4) Schweinstall, Tanzboden, Keller und Backofen.

Gärten.

1) der Baum-, Wurz- und Grasgarten, 44 Dezimalen;
2) der Baum- und Grasgarten zu 99 Dez.

Aecker.

1) der Kuhwiesacker, 2 Tgw. 38 Dez.;
2) der Meisteracker, 4 Tgw. 83 Dez.;
3) Oedfeldäcker, 2 Tgw. 79 Dez.;
4) Leithen mit Dobl, 3 Tgw. 97 Dez.;
5) Thanreith, 2 Tgw. 54 Dez.;
6) der Dobl, 38 Dez.;
7) die Huberleiten, 1 Tgw. 55 Dez.;
8) der Zimmerhansacker, 1 Tgw. 23 Dez.;
9) Spreizeracker, 72 Dez.;
10) Schmidacker, 1 Tgw. 4 Dez.;
11) der Stoigeracker mit Dobl, 3 T. 33 Dez.;
12) Neubruch am Meisteracker, 3 T. 40 Dez.

Wiesen.

Der Steingastendobel, 28 Dezim.;
Die Scheibenwiese, 5 Tagw. 44 Dez.

Waldung.

Die Walde, 16 Tag. 96 Dez.

Oedgrund.

Holzablagplatz, 17 Dezim.

Fischereirecht.

An der Welsa von von der Madlbrücke bis zum Kaltenloh.

Ablagen.

Hausteuer	— fl.	9 kr.
Rustikalsteuer	8 fl.	42 kr.
Dominikalsteuer	— fl.	45 kr.
Waisetbrod zum Rentamt	— fl.	9 kr.

An fixirten Zehent:

Waizen 1 Metzen 2 Vierling, Korn 4 Metzen 2 Vierling, Gerste 3 Metzen — Vierling, Haber 3 Metzen — Vierling, in Geld 54 kr.

Dieses Anwesen wurde mit Einschluß der auf 300 fl. gewertheten Taferngerechtsame auf 4833 fl. 24 kr. geschätzt, welche Summe den Aufwurfspreis bildet, und auf diesem Anwesen haften 9000 fl. — kr. Hypothekschulden und sind 1199 fl. vorgemerkt.

Am 14. Juni 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

451.

(Bildung von Gewerbs-Prüfungs-Kommissionen I. Klasse in Landshut betr.)

Mittelst hoher Regierungs-Entschließung vom 26. vorigen praes. 1. lauf. Monats wurden bei dem unterfertigten Magistrate nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 §. 6 Ziff. 1 Prüfungs-Commissionen I. Klasse für nachbezeichnete Gewerbe, als:

1. Bäcker, 2. Bierbrauer, 3. Binder, 4. Bortenmacher, 5. Brantweinbrenner und Germsieder, 6. Buchbinder, 7. Buchdrucker, 8. Buchhändler, 9. Büchsenmacher, 10. Bürstenbinder, 11. Drechsler, 12. Essigsieder, 13. Färber, 14. Geschmeidmacher, 15. Glaser, 16. Gold- und Silberarbeiter, 17. Gürtler, 18. Hafner, 19. Handelsleute, 20. Hufschmide, 21. Hutmacher, 22. Kaminkehrer, 23. Kammacher, 24. Kirschner, 25. Knopfmacher, 26. Korbmacher, 27. Kupferschmid, 28. Lebzelter, 29. Loderer, 30. Maler, Lakirer und Anstreicher, 31. Melber, 32. Metzger, Köche und Kudelwascher, 33. Müller, 34. Nagelschmiede, 35. Rothgerber, 36. Säckler, 37. Sailer, 38. Sattler und Riemer, 39. Schleifer, 40. Schlosser, 41. Schneider, 42. Schreiner, 43. Schuhmacher, 44. Saifensieder, 45. Siebmacher, 46. Spängler, 47. Strumpfwirker, 48. Tapezierer, 49. Tuchmacher, 50. Tuchscherrer, 51. Uhrmacher, 52. Wagner, 53. Weber, 54. Weißgärber, 55. Zinngießer und 56. Zuckerbäcker genehmigt und zusammengesetzt.

Digitized by Google

Indem dieß zur Kenntniß der einschlägigen Gewerbsgenossen gebracht wird, gibt man zugleich bekannt, daß als Prüfungstag der erste und dritte Donnerstag jeden Monats, und wenn auf diesen Tag ein gebotener Feiertag fällt, der nächstfolgende Werktag festgesetzt worden ist.

Anmeldungen zu jeder Gewerbeprüfung haben inner 8 Tagen vorher unter Vorlage der vorgeschriebenen Zulassungsscheine bei dem Commissions-Vorstande zu geschehen.

Am 3. Juli 1849.

Magistrat der k. Kreishauptstadt Landshut.

Harhammer, Bürgermeister.

452.

(Gant des Joseph Haas von Schneiderwiese betr.)

Nachdem der Käufer des Joseph Haas'schen Anwesens zu Schneiderwiese mit dem am 4. Septbr 1848 gelegten Meistgebote a.l 3754 fl. bisher nicht hat aufkommen können, so wird fragliches Gantgut auf kreditorschaftliche Instanz wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und Bietungstermin im Hause des Gantleiders auf

Donnerstag den 26. Juli l. Js.,

Vormittags von 9 — 12 Uhr,

unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt, und daß der erste Steigerer die Kosten zu tragen, und für den Mindererlös zu haften hat. Zahlungsfähige Kauflustige werden unter dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Das Kaufsobjekt besteht aus gemauerten Wohnhaus, Stadl und Stallung unter einem Dache per 0 Tagw. 68 Dez., 5 Tagw. 23 Dez. eigenen Aeckern und Wiesen, dann aus der realen Maurermeisters-Gerechtsame, am 26. Juni v. Js. zusammen auf 2020 fl. gerichtlich gewerthet.

Am 25. Juni 1849.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

453.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das am Platzl Nr. 64 gelegene Anwesen der bürgl. Säcklermeisters-Eheleute Joseph und Maria Zugschwert, sowie auch die reale Säcklergerechtsame dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 25. November 1837 unterstellt, und ist hiezu auf

Mittwoch den 8. August d. Js.

Morgens 11 Uhr im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 20 Termin anberaumt, und zwar mit dem Anhange, daß die dem Gerichte unbekannten Bietenden sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Das Anwesen besteht aus einem zweistöckigen mit Daschen gedeckten Wohnhause, welches gerichtlich auf 1650 fl. geschätzt ist, mit 1800 fl. in der Brandversicherung liegt, und auf welchem 800 fl. Hypothekschulden lasten. Die reale Säcklergerechtsame ist auf 450 fl. geschätzt, und wird bemerkt, daß keine Hypothekschulden auf dieser Gerechtsame haften.

Am 24. Juni 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 51. Landshut, Mittwoch, den 4. Juli 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

440.

(Den Umtausch von Interims- und Haftscheinen betr.)

Es ergeht hiemit an sämmtliche Conscriptions-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen, welche Interimsscheine oder Haftscheine über — bei unterfertigter k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkasse bis incl. April 1849 gemachte Erlagen in Handen haben, das dringende Ersuchen, solche ungesäumt behufs der Umwechslung der nunmehr ausgefertigten Original-Urkunden anher gelangen zu lassen.

München, den 26. Juni 1849.

K. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Cassa.
Kaufmann, k. Cassier. Berger, k. Controleur.

441.

(Die Bildung neuer Gewerbsprüfungs-Commissionen am Sitze des k. Landgerichts Pfarrkirchen betr.)

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 wurden mit höchster Genehmigung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 18. praes. 21. Juni h. J ad Num. Exh. 20,571 mit der in §. 6. Ziff. 2. b. c. bestimmten Zuständigkeit Gewerbs-Prüfungs-Commissionen II. Klasse am Sitze des k. Landgerichts dahier unter Ernennung des k. Landgerichts-Aktuars Krieger zum Commissions-Vorstande und des k. Landrichters Hofer als dessen Stellvertreter für nachstehende Gewerbe gebildet, als:

1) Bierbräuer, 2) Lederer und Weißgerber, 3) Metzger, 4) Huf- und Nagelschmide, 5) Schneider, 6) Schuhmacher, 7) Schreiner, 8) Tuchmacher und Tuchscheerer (insoferne für letzteres Gewerbe noch eine Meisterprüfung nothwendig ist), 9) Weber und Zeugmacher, 10) Bäcker, 11) Binder, 12) Handelsleute, 13) Hafner, 14) Hutmacher, 15) Seiler, 16) Silberarbeiter und Gürtler, 17) Schlosser, 18) Bürstenbinder und Siebmacher, 19) Riemer und Sattler, 20) Wagner.

Der erste Montag jeden Monats, und fällt dieser oder der nächste Tag auf einen Feiertag, der nächst darauffolgende Werktag ist als Prüfungstag für diese Gewerbe bestimmt.

Wer an einem dieser Tage die Prüfung bestehen will, hat sich hiezu bei Vermeidung des Ausschlußes acht Tage vorher durch

Digitized by Google

Vorlage des nach §. 13 der Verordnung vom 14. Juli 1846 auszustellenden Zulaßscheines bei dem Vorstande der Commission zu melden. Nach §. 6 Ziff. 2 der allegirten Verordnung erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Gewerbsprüfungs-Commissionen nur auf Ausfertigung von Befähigungszeugnissen, welche nur zur Bewerbung um Gewerbs-Concessionen in den Städten III. Klasse, dann in Märkten und Landgemeinden berechtigen.

Am 23. Juni 1849.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

442.

(Gesuch des Anton Pichlmeyr, ledigen Söldnerssohn von Train, um Bewilligung zur Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Anton Pichlmeyr, lediger Söldnerssohn von Train, beabsichtet nach Nordamerika auszuwandern. Wer nun an denselben eine Forderung geltend machen will, muß dieselbe bei dem unterfertigten Gerichte binnen 14 Tagen vorlegen, außerdem eine Berücksichtigung nicht mehr stattfinden könnte.

Abensberg am 28. Juni 1849.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

443.

Im Exekutionswege wird das schon zweimal zum Verkauf ausgeschriebene Anwesen der Joseph und Anna Maria Wensauer'schen Wirthseheleute zu Englburg, wo aber der Verkauf jederzeit auf Nachsicht der Gläubiger unterblieb, wiederholt auf

Mittwoch den 25. Juli l. Js.

Vormittags von 10 — 12 Uhr im Wirthshause zu Englburg nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Dieses Anwesen, welches sammt der hierauf radizirten Taferngerechtsame nebst den realen Metzger- und Bäckergerechtsamen, sowie mit dem dazu gehörigen Forstrechte am 4. Septbr. v. J. gerichtlich auf 4543 fl. 36 kr. geschätzt wurde, besteht:

Aus dem ganz gemauerten zweistöckigen Wohnhause mit Schneidschindeln gedeckt, welches außer den Keller zur ebenen Erde ein Gast- und zwei Nebenzimmer, eine Küche, ein Gewölbe und eine Fleischbank, im obern Stocke ein großes Zimmer und zwei Nebenzimmer enthält. Ferner aus einem gemauerten, an das Wohnhaus angebauten Pferdstall, dann einem gemauerten Kuh- und Ochsenstall mit einem gezimmerten Stadel unter einem Scharschindeldache.

An Grundstücke:

a) Pflanzengärtl 0 Tagw. 4 Dezim.,
b) Aeckern . 13 » 38 »
c) Wiesen . 17 » 91 »

Von diesem Anwesen incl. darauf ruhenden Rechte, welches früher zur Gutsherrschaft Englburg erbrechtsweise grundbar mit 10 % Laudemium im Hauptbesitzveränderungsfalle, im Nebenfalle mit 5 % Laudemium gewesen ist, wurde das Laudemium incl. Aequivalent für das Obereigenthum auf die Summe von 900 fl. bereits am 25. April 1849 gerichtlich fixirt.

Außerdem wurden als auf diesem Anwesen haftend weiters gerichtlich fixirt zur Gutsherrschaft Englburg

a) jährliche Stift- und Robatgeid . 20 fl.
b) ganzen Großzehent
5 Metzen Korn ad 9 fl. 10 kr.
5 » Haber » 4 fl. 10 kr.

Obiges Laudemialfixum incl. Aequivalent ist bei der nächsten Besitzveränderung fällig.

Digitized by Google

Die Steuern zum k. Rentamte Passau

a) einfache jährliche Grundsteuer 2 fl. 52'08 kr.

b) einfache jährliche Haussteuer — fl. 5'40 kr.

c) von Wirths- u. Metzgergewerbe 3 fl. — kr.

Bezüglich der realen Eigenschaft des Bäckergewerbes wird keine Garantie geleistet, sondern es bleibt dem Käufer überlassen, deren fragliche Realität konstatiren zu lassen.

Kauflustige werden zur Versteigerung mit dem Bemerken vorgeladen, daß die nähern Verkaufs-Bedingungen im obigen Termine bekannt gegeben werden.

Der Hinschlag geschieht nicht unter dem Schätzungswerth; Personen, deren Zahlungsfähigkeit dem Gerichte unbekannt ist, haben sich über solche durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen.

Passau am 15. Juni 1849.

Königl. Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

444.

(Schlehaidersche Gant betr.)

In dem Schuldenwesen des Andreas Schlehaider, Schiffmann von Simbach, wurde das unterm 15. Juni l. Js. erlassene Prioritäts-Erkenntniß heute an die Gerichtstafel affigirt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Am 16. Juni 1849.

Königliches Landgericht Simbach.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

445.

Kurze Uebersicht

des

Standes und der Leistungen des Haupt-Frauenvereines zur Beförderung des Seidenbaues in Bayern, nach dessen Jahresbericht für das Jahr 1848.

Titl. I.

Gründung des Haupt-Frauen-Vereines zu München.

Die Art und Weise, so wie die Zeit der Entstehung dieses Vereines sind bereits aus dem vorjährigen Jahresberichte bekannt. —

Titl. II.

Die Satzungen desselben sind noch die bisherigen.

Titl. III.

Bestandtheile des Haupt-Frauen-Vereines.

Wie bekannt, so haben Ihre Majestät die Königin Therese von Bayern das Protektorat desselben zu übernehmen geruht.

Er besteht dermalen aus den in der Beilage Ziffer I. genannten ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern, nachdem sich ihre Anzahl in dem heurigen Jahre um 24 vermehrt hat.

Er hat einen Ausschuß, der aus nachgenannten, von Ihrer Majestät der Königin Therese allergnädigst bestättigten Damen besteht, als nämlich: 1tens Frau Gräfin zu Elz, Oberstthofmeisterin Ihrer Majestät der Königin Therese, erste,

2tens Oberappellationsgerichtraths-Gattin Frau Fanny Dettenhofer, 2te Vereinsvorsteherin, und Gründerin des Vereins.

Digitized by Google

Aus den Ausschuß-Mitgliedern 1tens Frau Gräfin von Arco-Valley, Excellenz, Palast-Dame und Reichsraths-Gattin.

2tens Frau Gräfin von Sandizell, Excellenz, Palastdame und Oberstihofmeisters-Gattin.

3tens Frau Gräfin Jela von Seinsheim.

4tens Freifrau von Gumppenberg-Wallenburg.

5tens Frau Augusta Escherich, Oberpost-Amtraths-Gattin.

6tens Frau Augusta von Schilcher, Gutsbesitzerin auf Dietramszell.

Als ihren Vereins-Sekretär und Cassier haben diese sich den Herrn Licentiaten Bedall, pensionirten kgl. b. Landrichter, ausersehn.

Titl. IV.

Kreis-Frauen-Vereine.

Außer dem Haupt-Frauen-Verein, der zugleich Kreis-Frauen-Verein für Oberbayern ist, bestehen dermalen nur zwei Kreis-Frauen-Vereine, nämlich dieser für Schwaben und Neuburg zu Augsburg, und jener für Oberfranken zu Baireuth. Aber nur Ersterer hat in seinem Jahresberichte die ersprießlichen Folgen seines rühmlichen Wirkens veröffentlicht.

Titl. V.

Leistungen des Haupt-Frauen-Vereines. Diese bestehen vorzüglich theils in den schriftlichen Verhandlungen, welche zwischen dem Vereine und den öffentlichen Stellen und Behörden unmittelbar, und welche auf Privat-Wege zwischen der zweiten Vereins-Vorsteherin und einzelnen Seidenzüchtern im Betreffe des Seidenbaues gepflogen werden. Nach den hierüber gesonderte geführten Journalen bestehen die Ersteren in 77 Einläufen und 88 Ausfertigungen. Die Letzteren zählen 162 Briefe und 261 Zuschriften.

Sitzungen konnten nur 8 abgehalten werden, weil mehrere Ausschußdamen längere Zeit abwesend waren.

Ihre Berathungen bezielten hauptsächlich die Vermehrung von Anpflanzungen des Maulbeer-Baumes. So wurden auch durch die Verwendung des Haupt-Frauen-Vereins nützliche Unterstützungen aus der Central-Staatskasse und aus der Kreiskasse für Industrie und Kultur allergnädigst bewilligt, und davon bedeutende Anpflanzungen zu Dachau, auf den Salinenwerken zu Berchtesgaden, Reichenhall, Rosenheim und Traunstein, dann zu Tittmoning bewirkt.

Aus den Mitteln des Vereines wurden an die armen Schulschwestern in der Au 100 Stücke hochstämmige und 200 Busch- und Heckenstämme unentgeldlich abgegeben. An 33 Seidenzüchter wurden 2 Pfund 10 ½ Loth Maulbeerbaum-Samen gratis vertheilt, und für Anpflanzung von Maulbeerbäumen oder Hecken, dann für die Aufsicht und Pflege derselben (13785 Stücke) wurden nach Ausweis der Vereins-Rechnung aus der Vereinskasse verwendet 1006 fl. 54 kr.

Zur Verbreitung des Unterrichts in der Raupenzucht wurden die Wittwe Maria Achhalter von Reichenhall nach Traunstein, und die Theresia Reichhold aus München nach Weilheim abgeschickt, und aus den Mitteln des Vereins unterstützt.

In der Kunst des Seiden-Abhaspelns wurden von der zweiten Frau Vereins-Vorsteherin Fanny Dettenhofer vier Schülerinnen unentgeldlich unterrichtet. Mit der Raupenzucht beschäftigten sich in diesem Jahre, so weit sie dem Vereine bekannt wurden, 58 Familien. Von diesen wurden 5 Zentner 49 ℔. ½ Qu.; oder 5 Zentner 33 ℔. 13½ Lth. Netto-Gewicht Cocons erzielt.

Von diesen Seidenzüchtern zeichneten sich durch die Mehrheit des Gewichtes an eingelieferten Cocons aus:

Engert aus Fürth mit . . .	64 ℔. 24 Lth.
Magistrat Landshut	78 » 28 »

Digitized by Google

Christian März zu Sulzbürg .	31 Pf.	8 Lth.
Adalbert Knorr aus Kissingen .	22 »	— »
Louise Praßelsberger in Passau	18 »	28 »
Theresia Reichhold aus München	15 »	24 »
Anna Stiegelmaier von München	14 »	— »
Theresia Adam zu Eichstädt .	16 »	— »
Maria Achalter zu Traunstein .	14 »	18 »
Oberappellationsgerichtsraths-Gattin Dettenhofer zu München .	14 »	— »
Fleischmann u. Harder aus Chamm	13 »	14 »
Amalia Ueberreiter zu Moosburg	13 »	6½ »
Das Erziehungs-Institut der englischen Fräulein zu Nymphenburg	13 »	— »
Berger, Sekretär zu München	Pf. 11	Lth. 4 »
Ziegler, Bräuer zu Dachau .	» 11	» 8 »

Alle übrigen haben unter 10 Pf. Gewicht eingesendet.

Nach §. 7. Lit. A. des V. Titels besteht das dermalige Vereins-Vermögen in Geld und Geldeswerth in 12,257. fl. 41 kr. 1 dl. Es hat sich also dasselbe gegen das des vorigen Jahres vermehrt um 1439 fl. 51 kr. 1 dl. Nach Ausweisung der unterf. Ziffer II. mitfolgenden Uebersicht bestanden

die Einnahmen in 6088 fl. 59 kr. — dl.
die Ausgaben in 4617 fl. 16 kr. 3 dl.

Daher in einem Aktivrest von
1471 fl. 42 kr. 1 dl.

Inhaltlich des §. 8 Lit. A. Titl. V. des Jahresberichts wurde zur Anerkennung der um die Beförderung des Seidenbaues sich erworbenen Verdienste durch Ertheilung von Ehrendiplomen, oder durch Diplome, mit der großen oder kleinen Vereins-Medaille folgendes

Programm

entworfen:

§. I.

Wer in dem Verlaufe des letzten Jahres aus eigener Plantage wenigstens 10 Loth Maulbeer-Baum Samen gezogen hat, erhält die kleine silberne Verdienst-Medaille im Werthe von 3 fl. 30 kr.

§. II.

Wer sich durch glaubwürdige Zeugnisse ausweiset, im Verlaufe des letzten Jahres wenigstens 150 Stücke Busch- oder Hecken oder Hoch-Stämme des Maulbeerbaumes auf eigenthümlichen oder fremden Grunde angepflanzt zu haben, erhält gleichfalls die kleine silberne Verdienst-Medaille.

§. III.

Wer nachweiset, in dem Verlaufe von drei Jahren wenigstens 500 Stück Busch-, Hecken- oder Hochstämme des Maulbeerbaumes auf eigenthümlichen oder auf fremden Boden kunst- und zweckgemäß angepflanzt, gut gepflegt und erhalten, dann zu einem hoffnungsvollen Fortkommen gezogen zu haben, erhält nebst einem Diplome die große silberne Verdienst-Medaille im Werthe zu 7 fl.

§. IV.

Wer sich ausweiset, daß er im Laufe des letzten Jahres wenigstens 10 Pf. Cocons zu wenigstens 1 Pf. Seide an die Abhaspelungs-Anstalt des Haupt-Frauen-Vereins eingeschickt hat, woraus mindestens 1 Pf. Rohseide erhaspelt wurde, erhält die kleine silberne Medaille.

§. V.

Wer dagegen 30 Pf. Cocons, (welche 3 Pf. Rohseide darstellen) darüber von ausnehmender Schönheit dahin einliefert und durch glaubwürdige Zeugnisse darthut, solche selbst gezogen zu haben, bekommt nebst dem Diplome die große silberne Medaille. Es wird aber in den beiden unter §. IV. und V. angegebenen Fällen vorausgesetzt, daß die Cocons vollkommen getödtet, und in gut getrocknetem Zustande eingesendet werden.

Digitized by Google

§. VI.

Diejenige Person, welche drei Jahre nacheinander die hiesige Abhaspelungs-Anstalt besucht, und sich durch ein Zeugniß der Direktion dieser Anstalt und durch vorgelegte Proben ihrer in dem Abhaspeln erlernten Fähigkeit vor den anderen Schülerinnen ausgezeichnet, hat Anspruch auf die kleine Vereins-Medaille.

§. VII.

Der Haupt-Frauen-Verein behält außerdem sich noch bevor, alle diejenigen, die sie um die Beförderung des Seidenbaues in Bayern, auf was immer für eine Art verdient macht, mit besonderen Dankes-Adressen, oder durch Zusendung von Ehren-Diplomen und Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Vereines auszuzeichnen.

Diesem Programme zu Folge wurden wegen Anpflanzung von mindestens 500 Maulbeerbäumen, oder Producirung von 30 lb. Cocons zu 3 lb. Reinseide der großen Vereins-Medaille nebst Diplom als würdig erkannt.

1. Das königl. bayer. Salinen-Forstamt Reichenhall.
2. Der Marktsmagistrat in Dachau.
3. Herr Einsele, Schloßverwalter zu Berchtesgaden.
4. Der Stadtmagistrat Landshut.
5. Der k. b. Rentbeamte Stobäus in der Au.
6. Herr Seelmaier, Decorations-Maler und Wirth in Pasing.
7. Herr Joseph Sappl, Maurermeister zu Wolfratshausen.
8. Herr Simon Engert, Schneidermeister in Fürth.
9. Die Inspektion der k. Kreis-Landwirthschafts-Schule von Mittelfranken in Nürnberg.
10. Stadtmagistrat Lindau.
11. Herr Christian Merz, Hausbesitzer von Sulzbürg k. Landgerichts Neumarkt.

Als Ehrenmitglieder erhalten Diplome.

1. Freiherr von Pechmann, k. b. Salinen-Forstmeister zu Reichenhall.
2. Herr Gustaph Freiherr von Fölkersahn, der kgl. russischen und vieler Land- und Gartenbau-Vereins-Mitglied und Gutsbesitzer zu Poppenhof in Kurland.
3. Herr Ritter von Gröller in Adria, Oberlieutnant in der k. k. österreichischen Armee, Mitglied der Ackerbau-Gesellschaft von Kärnthen und Gratz.
4. Frau Gräfin von Törring-Guttenzell, Stiftsdame.
5. Herr Hergl, Bürgermeister in Dachau.
6. Herr Estner, k. Hofgärtner zu Weihenstephan.
7. Herr Johann Georg Heller, Privatier in Nördlingen.
8. Frau Augusta Ebersberger, Landgerichtsarztens-Gattin und Vorsteherin eines Filial-Vereines zu Heilsbronn.

Der kleinen Verdienst-Medaille als würdig wurden erkannt.

1. Freifrau von Gumppenberg-Pöttmes auf Wallenburg.
2. Herr Pitteroff, Stadtgemeinde-Vorstand zu Hollfeld.
3. Die Armen-Industrie-Anstalt in der Vorstadt Au.
4. Herr Ludwig Knorr, Gutsbesitzer von Warthof in Giesing.
5. Frau Krescenz Stieglmaier, Werkführerswittwe zu München.
6. Derselben Tochter Anna Stieglmaier für Raupenzucht.
7. Frau Luise Praffelsberger, Rechtsraths-Gattin zu Passau.
8. Herr Adalbert Knorr, Inspektorssohn in Kissingen, Urenkel des sel. Herrn Geheimen-Raths von Uzschneider.

Digitized by Google

9. Das englische Fräulein-Institut zu Nymphenburg.
10. Fräulein Amalia Ueberreiter, Landrichterstochter zu Moosburg.
11. Fräulein Therese Adam, Rechtsraths-Tochter zu Eichstädt.
12. Herr Alois Räggler, Schullehrer in Chiemsee.
13. Maier, Hofgärtnersgehilfe zu Dachau.
14. Herr August Kirchhöffer, Praktikant in der landwirthschaftlichen Schule zu Schleißheim.

München den 30. Jänner 1849.

Der Ausschuß des Haupt-Frauen-Vereins ꝛc.

Gräfin zu Eltz, Oberhofmeisterin.

Fanny Dettenhofer, geb. Knorr, zweite Vorsteherin.

Lic. Beball, pens. k. b. Landrichter und Vereins-Sekretär.

Beilage Ziffer I.

Verzeichniß

der

ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Haupt-Frauen-Vereins

zur

Beförderung des Seidenbaues in Bayern im Jahre 1849.

Protektorin des Vereins:

Ihre Majestät die Königin Therese.

Ihre Majestät die Königin Marie.

Ihre Kaiserlich Königliche Hoheit Prinzessin Luitpold.

Ihre Königliche Hoheit Herzogin Luise von Bayern.

Ihre Königliche Hoheit Augusta Amalia Herzogin von Leuchtenberg.

Seine Königliche Hoheit Prinz Luitpold.

Seine Königliche Hoheit Prinz Adalbert.

Seine Königlich Hoheit Prinz Karl von Bayern.

Ordentliche Mitglieder:

Ihro Excellenz Frau Gräfin zu Eltz, Obersthofmeisterin.

Ihrer Majestät der Königin Therese von Bayern.

Frau Gräfin Augustine von Schönborn, geb. Gräfin zu Eltz dahier.

10. Frau Oberappellations-Gerichts-Raths-Gattin Fanny Dettenhofer.

Frau Augusta Escherich, Oberpostbeamtens-Gattin dahier.

Ihro Excellenz die Palastdame Gräfin von Sandizell.

Freifrau von Gumpenberg, geb. Gräfin Verri.

Fräulein Gräfin von Törring-Guttenzell, Stiftsdame.

Ihro Erlaucht Frau Gräfin Karoline von Törring-Guttenzell.

Frau Fanny von Kerstorf, geb. Freiin von Eichthal.

Frau Gräfin von Seinsheim, geb. Gräfin von Dehm.

Frau Gräfin v. Leyden, geb. Welling.

Freifrau von Aretin, geb. v. Strommer.

20. Frau Franziska Aigner, Schullehrers-Gattin von Giesing.

Frau Anna Brandmüller, Papierfabrikbesitzers-Wittwe in Giesing.

Frau Therese Oßwald, Weinwirths-Gattin.

Frau Elise Steinheil, geh. Sekretärs-Gattin.

Freifrau Gabriele Magerl, geb. Gräfin von Waldkirch.

Frau Josephine Aßimont, Eisenbahn-Offiziantens-Gattin.

Digitized by Google

Frau Duschel Bierbrauers-Wittwe zu München.

Frau Babette Erthel, Privatiers-Wittwe.

Frau Maria Knorr, geb. Stobäus, Gutsbesitzers-Gattin zu Warthof.

Frau Johanna von Hofstetten, geb. von Schneid, Oberappellations-Gerichts-Raths-Gattin.

30. Frau Fanni Fuchs, Conservators- und Oberbergraths-Gattin.

Frau Elise Knorr, Kaufmanns-Gattin.

Frau Sophie von Niethamer, geb. Freiin von Tröltsch, erbliche Reichs-Raths-Gattin.

Freifrau von Völderndorf, geb. Gräfin von Reigersberg.

Frau Maria Hauner, praktische Arztens-Gattin.

Frau Philippine Dietrich, Direktorin in dem Erziehungs-Institut.

Frau Stephanie von Hofstetten, geb. Gräfin von Majean, k. b. Kammer-Junkers- und Appellations-Gerichts-Raths-Gattin.

Ihre Excellenz Frau Gräfin Anna v. Arco-Vallei, geb. Gräfin v. Maresealchi, Palastdame und Reichsraths-Gemahlin.

Frau Karolina Hiemer, geb. Dettenhofer, Artillerie-Hauptmanns-Gattin.

40. Frau Fried. v. Weber, geb. Freiin v. Prugglach, Präsidentens-Wittwe.

Frau Ursula Frey, Privatiers-Gattin.

Frau Luise v. Deßauer, Hofraths-Gattin.

Frau Augusta v. Schilcher, Gutsbesitzers-Gattin.

Frau Gräfin Sophia v. Gravenreuth, Schlüsseldame Ihrer Majestät der Königin Therese.

Die Abtei Scheuern in Oberbayern.

Freifrau v. Mandl, Schlüsseldame Ihrer Majestät der Königin Therese.

Frau Geiger, Inspektors-Gattin.

Frau Anna Angerer, Handelsmanns-Wittwe in Mühldorf.

Frau Katharina Schönauer, k. Salinenbau-Beamtens-Gattin von Rosenheim.

50. Freifrau Leopoldine v. Neubek, geb. Gräfin Lerchenfeld.

Frau Therese Stubenbeck, gräflich v. Sandizell'sche Patrimonialrichters-Wittwe zu Greifenberg.

Frau Margaretha Reichold, Controllens-Gattin.

Frau Babette Hautmann, Regiments-Auditors-Gattin.

Frau Anna Mattenheimer, k. Central-Gallerie-Conservators-Gattin.

Frau Jenine Freifrau von Tautphöus, k. Kämmerers- u. Legations-Raths-Gattin.

Frau Anna Winninger, Bräuers-Gattin in Teisendorf.

Frau Karolina Pernsteiner, Lehrers-Gattin zu Berchtesgaden.

Frau Rosina Pirngruber, Apothekers-Wittwe zu Berchtesgaden.

Frau Ther. Einsele, Schloßverwalters-Gattin zu Berchtesgaden.

60. Frau Anna Leibenforst, Bierbrauers-Gattin zu Berchtesgaden.

Frau Adélé Groß, Kaufmannsgattin dahier.

Freifrau Sophie v. Gumppenberg-Pöttmes auf Wallenburg.

Im Jahre 1848 neubeigetretene ordentliche Mitglieder.

Freifrau von Godin, k. Regierungs-Präsidentens-Gattin dahier.

Frau Fanny Hayler, Pulverfabrikantens-Gattin zu Rosenheim.

Frau Therese Seelmaier, Wirths- und Decorationsmalers-Gattin in Pasing.

Digitized by Google

Frau Katharina Karmann, Bauwerkmeisters-Gattin zu Rosenheim.

Frau Doblinger, Salinen-Inspektors-Gattin zu Rosenheim.

Frau Leopoldine Giesel, Haupt-Salzamts-Cassiers-Gattin zu Rosenheim.

Frau Fanny Daumann, Silberarbeiters-Frau zu Rosenheim.

70. Frau Anna Maier, Sailersfrau zu Rosenheim.

Frau Philippine Grünberger, Steuer-Kataster-Directors-Gattin dahier.

Frau Franziska Gräfin von Preysing zu Hohenaschau.

Frau Rosalie Ueberreiter, Landrichters-Gattin von Moosburg.

Ausserordentliche Mitglieder:

Fräulein Maximiliana Grosch, k. Cassiers-Tochter von München.

Fräulein Klara von Weber, Präsidentenstochter dahier.

Fräulein Athanaide von Klenze dahier.

Fräulein Karoline Huber, Salinen-Baumaterial-Verwalters-Tochter von Rosenheim.

Seine Excellenz Herr Graf von Sandizell, Oberstlhofmeister Seiner Majestät des Königs Max.

Freiherr von Gumppenberg, Präsident des k. Oberappellationsgerichts.

80. Seine Erlaucht Herr Graf zu Törring-Guttenzell, Reichsrath.

Herr Geiger, k. Pfarrer zu Baumkirchen.

Herr Joseph Gröbmaier, Seidenfabrikant in der Au.

Herr Kaspar Helfetsrieder, k. Pfarrer zu Bogenhausen.

Herr Dr. Herbst, Pfarrer in der Au.

Herr von Mecheln, k. Landrichter in der Au.

Herr S. Witt, Apotheker in der Au.

Herr Joseph März, k. Pfarrer zu Oberföhring.

Herr Michael Saradeth, Lehrer in der Au.

Herr Michael Wegmüller, in der Au.

90. Herr Ritter von Stegmaier, Leihhaus-Besitzer in der Au.

Herr v. Hofstetten, k. Oberappellations-Gerichts-Rath dahier.

Herr Dr. Laumer, k. b. Stadtgerichts-Rath dahier.

Herr Licenciat Bedall, pens. k. Landrichter dahier.

Seine Excellenz Herr Graf von Arco-Valley dahier.

Herr Max Graf v. Lerchenfeld, General-Major dahier.

Herr Rath Rey, k. Advokat und Notar dahier.

Herr Joseph von Hirsch, k. b. Hofbanquier und würtembergischer Consul dahier,

Herr von Schilcher, Gutsbesitzer auf Dietramszell.

Herr Oberappellationsrath Dettenhofer.

100. Herr Ulrich Braun, k. Studienlehrer zu Burghausen.

Herr Ignatz Einsele, k. Schloßverwalter zu Berchtesgaden.

Jungfrau Maria Prasser, Köchin zu Tittmoning.

Zugang in dem Jahre 1848.

Herr Regierungs-Präsident Freiherr von Godin dahier.

Herr Alois Rügler, Schullehrer zu Frauen-Chiemsee.

Herr August Kirchhöffer, Generals-Sohn dahier.

Herr Sappl, Maurermeister zu Wolfratshausen.

Digitized by Google

Herr Karl Berüff, Herzogl. Leuchtenbergischer Domänen-Administrations-Rath dahier.

Herr Ludwig von Finsterer, Gutsbesitzer zu Urfahrn.

110. Herr Franz Kröner, Lebzelter in Schrobenhausen.

Fräulein Amalie Ueberreiter, Landrichters-Tochter zu Moosburg.

Herr Michael Maier, Melber zu Aichach.

Herr Heinrich Fristl, Chirurg zu Aichach.

Herr Christian Graf von Preysing zu Rosenheim.

115. Karolina Wollenweber, Privatiers-Tochter von hier.

Beilage Ziffer II.

Einnahmen.

		fl.	kr.	dl.
I.	Activ-Cassa-Bestand	1	18	—
II.	An Dotationen oder sonstigen Unterstützungen	2766	40	—
III.	An Beitrittsgebühren ordentlicher Mitglieder	72	12	—
IV.	An Beitrittsgebühren außerordentlicher Mitglieder . . .	55	48	—
V.	Für verkauft. Maulbeerbaum-Samen oder Bäume ꝛc. ꝛc. .	354	6	—
VI.	Für abgegebene Raupeneier	1	48	—
VII.	An Abhaspelungs-Gebühren	103	1	—
VIII.	Für verkaufte Rohseide	1630	29	—
IX.	Für verkaufte Seiden-Stoffe	—	—	—
X.	Aus dem Ertrage des Filatoriums . .	—	—	—
XI.	An außergewöhnlichen Einnahmen . .	1103	37	—
		6088	59	—

Ausgaben.

		fl.	kr.	dl.
I.	Auf die Anpflanzung von Maulbeerbäumen	1606	54	—
II.	Auf die Unterhaltung der Gebäude . .	20	30	—
III.	Auf Anschaffung von Requisiten zum Betriebe des Seidenbaues	302	53	—
IV.	Auf den Ankauf von Raupeneiern . .	33	—	—
V.	Auf die Herbeischaffung von Futter für die Seidenraupen .	6	—	—
VI.	Auf die Ablösung von Cocons . . .	400	6	3
VII.	Auf den Betrieb der Abhaspelung . .	146	18	—
VIII.	Auf den Ankauf von Rohseide . . .	990	39	2
IX.	Auf den Betrieb des Filatoriums . .	163	—	—
X.	Auf die öffentliche Ausstellung der Erzeugnisse	21	8	—
XI.	Auf die Austheilung von Preisen und Diplomen	283	—	—
XII.	Auf Schreibmaterial und Correspondenz	19	49	—
XIII.	Auf die Besoldung und Honorirung des Personals . . .	449	34	—
XIV.	Auf Druckschriften und Inserationen . .	56	8	—
XV.	Auf Postporto und Bothenlöhnung .	28	30	—
XVI.	Auf Nachlässe ꝛc. ꝛc.	88	1	2
XVII.	Auf sonstige Ausgaben	1	45	—
	Summa:	4617	16	3

Abschluß.

	fl.	kr.	dl.
Summa der Einnahmen	6088	59	—
Suma der Ausgaben .	4617	16	3
Verbleibt Activ-Rest .	1471	42	1

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

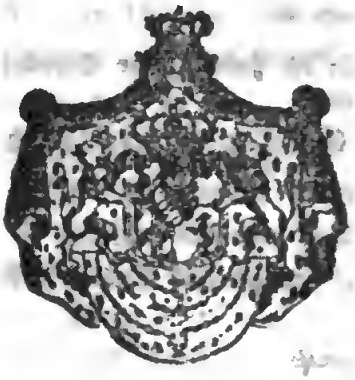

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 53.

Landshut, Mittwoch den 11. Juli 1849.

Inhalt. Die Errettung von Menschenleben durch den Bader Welker von Saal. — Die Aufstellung eines k. Kommissärs für die Prüfung der Schullehrlinge in den Inspektions-Distrikten Landau, Pilsting und Dingolfing. — Bitte des Andr. Lochner um Einführung seiner Zeichnungsvorlagen für Silberarbeiter, Güetler u. s. w. in den technischen Schulen des Königreichs. — Die Vollmachten und Deserviten-Verzeichnisse in Civilprozessen. — Die Nachnahme baarer Geldvorschüsse durch die k. Postanstalten. — Die Kirchen-Collekte für Vollendung des Kirchenbaues in Goldkronach. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21597.

(Die Errettung von Menschenleben durch den Bader Welker von Saal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem am 20. Jänner l. Js. stattgehabten Brande zu Petersecking, k. Landgerichts Kelheim, hat der Bader Georg Welker von Saal eine gewiße Elisabeth Bürgmaier durch Muth und Entschlossenheit vom Tode des Verbrennens errettet, indem diese unfehlbar in den Flammen umgekommen sein würde, wenn nicht Bader Welker in das bereits in vollem Feuer stehende Haus gedrungen, und die Verunglückte mit eigener großer Lebensgefahr glücklich dem Untergange entrissen hätte.

Die k. Regierung hat diese muthvolle und menschenfreundliche Handlung des Baders Welker mit Wohlgefallen vernommen und ergreift gerne die Gelegenheit, demselben die verdiente Anerkennung hiemit öffentlich auszudrücken.

Landshut, den 2. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 21489.

(Die Aufstellung eines k. Kommissärs für die Prüfung der Schullehrlinge in den Inspektions-Distrikten Landau, Pilsting und Dingolfing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte Funktion eines k. Kommissärs für die Prüfung der Schullehrlinge in den Inspektions-Distrikten Landau, Pilsting und Dingolfing, ist dem k. Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Joseph Ilg zu Reichersdorf, Landgerichts Landau, übertragen worden; was hiemit allgemein bekannt gemacht wird.

Landshut, den 3. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22052.

(Bitte des Andreas Lochner um Einführung seiner Zeichnungsvorlagen für Silberarbeiter, Gürtler u. s. w. in den technischen Schulen des Königreichs betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. d. Mts. wurde auf den Grund eingeholter technischer Gutachten gestattet, daß das von Andreas Lochner herausgegebene Zeichnungswerk: »Original-Zeichnungen für Silberarbeiter, Gürtler und Bronçe-Arbeiter,« wovon bereits 2 Hefte mit je vier Vorlagen erschienen sind, bei dem Zeichnungs-Unterrichte an den technischen Unterrichtsanstalten benützt, und, sofern es die Mittel derselben gestatten, auf Rechnung der Realexigenz angeschafft werde.

Dieß wird hiemit zur einschlägigen Wissenschaft, insbesondere für die k. Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschüler und der damit in Verbindung stehenden Handwerks-, Sonn- und Feiertags-Schulen in Niederbayern veröffentlicht.

Landshut den 7. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

R. N. 2397.

Bekanntmachung.

(Die Vollmachten und Deserviten-Verzeichnisse in Civilprozessen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Aus den eingekommenen Civilprozeß-Akten hat das unterfertigte Appellationsgericht schon seit längerer Zeit wahrgenommen, daß häufig die Civilprozeß-Akten entweder ohne Vollmacht für

Digitized by Google

die betreffenden Anwälte eingesendet, oder doch diese Legitimations-Urkunde erst nach gewechselten Recessen von den Partheien erholt werden. In dem einen, wie dem andern Falle veranlaßt dieß eine Verzögerung, welche zu beseitigen eine um so dringendere Nothwendigkeit ist, als manche andere z. B. noch unvermeidliche Hindernisse größerer Beschleunigung der Civilrechtspflege hindernd entgegenstehen. —

Sämmtliche Untergerichte, so wie die Rechtsanwälte werden daher aufgefordert, die Vorschrift der G. O. c. 7. §. 8., wonach die Vollmacht in der Regel mit der Klage oder Exception einkommen soll, gehörig zu beachten, jedenfalls aber für die Exhibition des Mandats noch vor dem Aktenschluße, nöthigenfalls durch Strafandrohung, Sorge zu tragen.

S. Seufferts Comment. zur G. O. B. II. S. 279.

Auch hat man ungerne wahrgenommen, daß die Bestimmung der Disciplinarvorschriften für die Advokaten vom 23. März 1813 §. 5, wonach die Kosten-Verzeichnisse mit der letzten Prozeßschrift oder bei mündlichen Verhandlungen längstens 8 Tage nach der letzten Verhandlung bei 1 Thlr. Strafe eingereicht werden sollen, nicht immer beobachtet wird.

Die Untergerichte werden auf die strenge Einhaltung dieser Vorschrift bei Vermeidung von Ordnungsstrafen im Falle der Einsendung von Akten, worin dieser Abgang sich zeigt, hingewiesen, und anbei auch aufmerksam gemacht, auf die weitere Anordnung der allegirten Vorschriften §. 6, wonach die Würdigung der Deserviten-Ansätze der Advokaten nicht nach der Bogenzahl, sondern nach der Qualität der Arbeit zu geschehen hat, — eine Bestimmung, welche eine gründlichere Rechtsvertretung fördert, und deren Beobachtung man bei Festsetzung der Deserviten-Verzeichnisse unlieb häufig vermißt. —

Das königl. Appellationsgericht gewärtigt die pflichtmäßige Beobachtung dieser Normen, zu deren strengen Ueberwachung es sich verpflichtet sieht.

Passau, den 2. Juli 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen, Präsident.

Werner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Nachnahme baarer Geldvorschüsse durch die k. Postanstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem 1. Juli l. J. treten bei den k. Postanstalten über die Nachnahme baarer Geldvorschüsse auf Fahrpostsendungen nachstehende Bestimmungen in Wirksamkeit.

1. Jeder Absender ist berechtigt, von der Postanstalt auf Fahrpoststücke jeder Gattung, sowie auf Schriftenpackete, Schreiben und Briefe bei deren Versendung mit der Fahrpost einen baaren Geldvorschuß zu entnehmen, insoferne dieselben in Bayern oder in einem der angränzenden Postgebiete ausschlüßlich der Schweiz ihre Bestellung erhalten.
2. Die Größe des nachzunehmenden Betrages ist von dem Werth und Inhalt der Sendungen selbst durchaus unabhängig, darf jedoch für eine derselben die Summe von 50 fl. nicht übersteigen.

Digitized by Google

3. Die Auszahlung der Nachnahmen selbst sind die Postanstalten übrigens erst dann zu leisten schuldig, wenn ein mit der Sendung abgehender Vorschußzettel mit der Bestättigung zurückgelangt ist, daß die Sendung sammt dem darauf zu leistenden Vorschuße von dem Adressaten ausgelöst worden ist.

Die möglichste Beschleunigung der Rückmeldung haben die Postanstalten von Dienstes wegen zu betreiben.

4. Zur Legitimation bei Empfangnahme des Vorschusses wird dem Absender von der Aufgabspost eine Bescheinigung ausgefertigt, und gegen deren Einziehung die Zahlung an den Vorzeiger geleistet.

5. Für den zu entnehmenden Vorschuß wird wie bisher eine Procura-Gebühr von 2 kr. für jeden Gulden in Anrechnung gebracht, und kann dieselbe gleich der Taxe für die Sendung selbst entweder bei der Aufgabe oder bei der Abgabe entrichtet werden.

Für die Ausfertigung des Vorschußzettels und der Aufgabsbescheinigung haben die Postanstalten die doppelte normale Scheingebühr von 6 kr. anzusprechen.

6. Im Falle der Unbestellbarkeit einer mit Nachnahme abgefertigten Sendung ist der Aufgeber verbunden, außer dem Porto für die Hin- und Zurücksendung auch die Procuragebühr an die Postanstalt zu vergüten.

München, den 2. Juli 1849.

Generalverwaltung der kön. Posten und Eisenbahnen.

v. Göb.

Tambosi.

Ad Num. 367.

(Die Kirchenkollekte für Vollendung des Kirchenbaues in Goldkronach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die Bitte der Bewohner von Goldkronach allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zur Vollendung des dortigen Kirchenbaues eine Collecte in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs veranstaltet werde.

Die k. Dekanate werden dem zu Folge hierdurch beauftragt, die Collekte durch die Pfarr-Aemter und Vikariate vollziehen, von diesen die Gelder sich einliefern zu lassen, letztere aber an das Expeditionsamt jener k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, abzusenden, in deren Kreis der Dekanatssitz liegt.

Binnen 8 Wochen ist hierauf hieher das Ergebniß zur Anzeige zu bringen.

Baireuth den 3. Juli 1849.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frh. v. Rotenhan.

Hagen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Entschließung vom 28. Juni l. Js. die katholische Pfarrei Wetzelsberg, Landgerichts Mitterfels, dem bisherigen Pfarrer zu Neukirchen, Priester Stephan Graf, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 53. Landshut, Mittwoch, den 11. Juli 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

454.

(Die Gant der Handelsmanns-Eheleute Alois und Katharina Panrucker in Landshut betr.)

Nachdem der Beschluß des unterfertigten Gerichts auf Eröffnung der Gant gegen Alois und Katharina Panrucker, Handelsmanns-Eheleute dahier, die Rechtskraft erlangt hat, werden hiemit die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, anberaumt:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Foderungen auf

Montag den 20. August l. Js.;

II. Zur Abgabe der Einreden auf

Montag den 17. September l. Js.;

III. Zur Pflegung der Schlußerinnerungen und zwar:

a. zur Abgabe der Gegenerinnerungen auf

Dienstag den 16. Oktober l. Js.;

b. zur Abgabe der Schlußverhandlungen auf

Mittwoch den 31. dess. Mts. und Js.

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Panrucker'schen Eheleute werden aufgefordert, an den bezeichneten Tagen hierorts entweder persönlich oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter zu erscheinen, mit dem Bemerken, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß mit den Foderungen aus der Gantmassa, das Nichterscheinen an den folgenden Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Weiters werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefodert, solches bei Vermeidung nochmaliger Leistung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird das Anwesen der Gemeinschuldner bestehend:

a) aus dem ludeigenen Wohnhause, Hs.-Nr. 76 in der Altstadt dahier mit Hofraum und Hintergebäude, gewerthet nach gerichtlicher Schätzung vom 22. Februar 1847 auf 5500 fl., und

b) aus einer realen Handlungsgerechtsame für Spezerei-, Tabak-, Material-, Farb- und kurze Waaren, Wollen-, Seiden- und Leinenzeug und Conditorei, ausschließlich des Leders, Tuches, Eisens, Weines und der

Digitized by Google

Früchte, gewerthet nach gerichtlicher Schätzung v. 13. März 1847 auf 3000 fl., dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und ist zu diesem Verkaufe Tagsfahrt auf Montag den 17. September l. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr, im dießseitigen Gerichtslokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Schlüßlich wird den Gläubigern zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß das Aktivvermögen der Gemeinschuldner lediglich in den oben erwähnten Realitäten, in einer auf 328 fl. 24 kr. gewertheten Mobiliarschaft, und in mehreren ganz illiquiden Aktivsoderungen besteht, daß auf dem Anwesen beiläufig 12000 fl. Hypothekschulden eingetragen, und daß ausserdem mehrere tausend Gulden Merkantil- und andere Foderungen angemeldet und theilweise bereits liquid sind.

Am 30. Juni 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor
Hiltner.

Ott.

455.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das ludeigene Anwesen der Georg und Apollonia Ortner'schen Lohnkutschers-Eheleute dahier nebst den zum Gewerbe gehörigen, gerichtlich auf 551 fl. geschätzten beweglichen Gegenständen, als: Wägen verschiedener Art, Pferdgeschirren ꝛc. dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und ist zu diesem Verkaufe, Tagsfahrt auf

Samstag den 25. August l. Js., Vormittags 9 Uhr, im dießgerichtlichen Hypotheken-Kommissions-Zimmer anberaumt.

Das Anwesen besteht:

1) aus der Behausung, Haus Nr. 266 in der Schirmgasse mit Pumpbrunnen, Hofraum und Stallgebäude, geschätzt auf 4700 fl., und
2) aus dem realen Lohnkutschers-Rechte, geschätzt auf 1000 fl.

Bemerkt wird, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Gläubiger sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 22. Juni 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor
Hiltner.

v. Balta.

456.

Mit Genehmigung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 30. Juni 1849 werden von den auf die herobern Holzlagerplätze in und bei Passau gebrachten Triftlhölzern aus der dießjährigen Trift 7 bis 8000 Klafter hartes und weiches Scheitholz im Wienermaße zu 3, $2\frac{1}{2}$ und 2 Schuh Länge, nebst Schindlholz in angemessenen Parthien öffentlich versteigert, und kann der Zuschlag alsogleich ertheilt werden, wenn der Ausrufspreis erreicht oder überbothen wird.

Für den Fall, daß sich bei guter Konkurrenz annehmbare Resultate aus dieser Versteigerung zeigen, wird auch das in der Lindau aufgestellte Triftholzquantum zu ungefähr 9000 Klaftern, sammt Schindlholz zur Versteigerung gebracht.

Digitized by Google

Auch die aus der vorjährigen Trift noch vorhandenen circa 2500 Klafter harte Scheiter zu 2½' Länge kommen bei dieser Gelegenheit zum Ausstriche.

Die Versteigerung findet am

Samstag den 21. Juli l. Js.,

Vormittags 9 Uhr statt,

und geschieht die Zusammenkunft bei der Militär-Schwimmschule auf der Bleicherwiese nächst Passau.

Die nähern Bedingnisse der Versteigerung können sowohl bei dem kgl. Rentamte, als auch bei der kgl. Triftinspektion in Erfahrung gebracht werden, welch Letztere auch die von jedem Holz-Sortimente vorkommenden Quantitäten angeben wird.

Kaufsliebhaber, gegen deren Zahlungsfähigkeit gegründete Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen, sowie sich auswärtige, den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannte Kaufsliebhaber durch legale Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben.

Passau den 3. Juli 1849.

Königliches Rentamt und Königliche Trift-Inspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. — v. Stürzer, k. Triftinspektor.

457.

(Die Bildung neuer Gewerbsprüfungs-Commissionen am Sitze des k. Landgerichts Pfarrkirchen betr.)

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 wurden mit höchster Genehmigung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 18. praes. 21. Juni h. J ad Num. Exh. 20,571 mit der in §. 6. Ziff. 2. b. c. bestimmten Zuständigkeit Gewerbs-Prüfungs-Commissionen II. Klasse am Sitze des k. Landgerichts dahier unter Ernennung des k. Landgerichts-Aktuars Krieger zum Commissions-Vorstande und des k. Landrichters Hofer als dessen Stellvertreter für nachstehende Gewerbe gebildet, als:

1) Bierbräuer, 2) Lederer und Weißgerber, 3) Metzger, 4) Huf- und Nagelschmide, 5) Schneider, 6) Schuhmacher, 7) Schreiner, 8) Tuchmacher und Tuchscheerer (insoferne für letzteres Gewerbe noch eine Meisterprüfung nothwendig ist), 9) Weber und Zeugmacher, 10) Bäcker, 11) Binder, 12) Handelsleute, 13) Hafner, 14) Hutmacher, 15) Seiler, 16) Silberarbeiter und Gürtler, 17) Schlosser, 18) Bürstenbinder und Siebmacher, 19) Riemer und Sattler, 20) Wagner.

Der erste Montag jeden Monats, und fällt dieser oder der nächste Tag auf einen Feiertag, der nächst darauffolgende Werktag ist als Prüfungstag für diese Gewerbe bestimmt.

Wer an einem dieser Tage die Prüfung bestehen will, hat sich hiezu bei Vermeidung des Ausschlußes acht Tage vorher durch Vorlage des nach §. 13 der Verordnung vom 14. Juli 1846 auszustellenden Zulaßscheines bei dem Vorstande der Commission zu melden. Nach §. 6 Ziff. 2 der allegirten Verordnung erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Gewerbsprüfungs-Commissionen nur auf Ausfertigung von Befähigungszeugnissen, welche nur zur Bewerbung um Gewerbs-Concessionen in den Städten III. Klasse, dann in Märkten und Landgemeinden berechtigen.

Am 23. Juni 1849.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

458.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Gütlers Mathias Roth von Affeking, Haus-Nr. 61, dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt.

Digitized by Google

Dasselbe besteht laut Definitiv-Kataster, dann Umschreib- und Partial-Kataster der Steuergemeinde Affeking in

A. dem Wohnhaus, Stall, Stadel und Hofraum zu 0,05 Dezim.,

B. einem Grundbesitz zu 9 Tagw. 26 Dez.,

ist stiftbar, scharwerk- und kornbodenzinsig zum kgl. Rentamte Kelheim, und im Gesammtbesitze belastet mit

1 fl. 3 kr. 6 hl. Grundsteuer-Simplum;
— fl. 3 kr. — hl. Hausteuer-Simplum;
4 fl. 47 kr. — hl. Stift- u. Scharwerkgeld;
— fl. 9 kr. — hl. Kleinzehentfirum;
— Sch. — M. 1 V. — Sz. Korn Großzehentfirum;
— Sch. — M. 1 V. — Sz. Gerste Großzehentfirum.
— Sch. 1 M. 1 V. 2 Sz. Kornbodenzins.

Von zwei Aeckern zu 1 Tgw. 76 Dez. wird ½tel Groß- und Grünzehent zur Pfarrei Affeking verabreicht. — Besondere Leistung dem Ortsmeßner jährliches Läut- oder Uhrgeld 3 kr.

Dieses Anwesen hat laut Schätzung vom 22. Jäner l. J. einen Werth von 1297 fl. 34 kr. und ist zu dessen Versteigerung Tagsfahrt auf Mittwoch den 8. August Vormittags von 10 — 12 Uhr im Orte Affeking festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß Gerichtsunbekannte mit legalen Zeugnissen über Vermögen und Lemund sich zu versehen haben, und daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 geschieht.

Am 18. Juni 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmid, Landrichter.

459.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Webersheleute Michael und Karolina Koch zu Kößlarn hiemit zur öffentlichen Versteigerung ausgeschrieben, und hiezu Termin auf Samstag den 28. Juli l. Js. Vormittags 9 — 11 Uhr im Gasthause des Bräuers Haselbeck zu Kößlarn bestimmt.

Dieses Anwesen besteht

1) aus dem zwei Stockwerk hoch gezimmerten Wohnhause am südlichen Ende des Marktes an der Strasse nach Münchham, steht ringsum frei, und enthält zu ebener Erde eine geräumige Wohnstube, einen davon separirten Kochherd, und eine kleine Nebenkammer, im zweiten Stockwerke enthält es zwei Wohnzimmer und ein Austragsstübl. Sammt kleinen Hausgärtl wurde selbes am 3. Mai l. Js. gerichtlich auf 700 fl. geschätzt;
2) aus dem realen Weberrechte, welches auf 30 fl. gewerthet ist.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse sich auszuweisen haben, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 sich richte, und die Ausübung des Webergewerbes von Erfüllnng der gewerbsgesetzlichen Bestimmungen abhängig sey.

Am 30. Juni 1849.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.
Drexler, Landrichter.

460.

(Das Schuldenwesen des Franz Geier, Wirths in Schönberg betr.)

Durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 23. April h. Js. ist gegen den Wirth Franz Geier auf Eröffnung des Universalkonkurses erkannt worden.

Digitized by Google

Dem zu Folge wird zur Ausschreibung der gesetzlichen Ediktstage geschritten, und zwar wird

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Foderung auf

Montag den 30. Juli d. Js.;

II. zur Abgabe der Einreden auf

Mittwoch den 29. August d. Js.;

III. zur Abgabe der Replik und Duplik auf

Donnerstag den 27. September d. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr

Tagsfahrt anberaumt, und ergeht an sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners die Aufforderung, an den bezeichneten Tagen hierorts entweder in Person oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter sich einzufinden, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus rubr. Gantmassa, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlung zur Folge haben wird.

Zugleich werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners irgend etwas in Händen haben, aufgefordert, solches vorbehaltlich ihrer hieran erworbenen Rechte bis zum ersten Ediktstage zum hiesigen Gerichte zu übergeben.

Zur vorläufigen Uebersicht der Massa wird bemerkt, daß das Vermögen des Gantschuldners laut Schätzung vom 2. Sept. v. J., und zwar:

a. die Mobilien auf . . . . 716 fl.

b. die Immobilien auf . . . 6630 fl.

c. die Taferngerechtsame auf . . 1200 fl.

gewerthet sind, und als Aktiv-Ausstände nach Angabe des Gantschuldners 728 fl. 15 kr. vorhanden sein sollen. Der bisher ermittelte Passivstand entziffert sich auf beiläufig 22,400 fl., worunter ohne Einrechnung der Zinsen die Hypothekkapitalien inclus. der ehefräulichen Illaten per 2600 fl. sich auf 14,547 fl. berechnen.

Am 18. Juni 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

461.

Kötzl Joseph, Bauerssohn von Wadlsberg, d. Gts. gedenkt nach Nordamerika auszuwandern.

Alle diejenigen, welche an ihn irgend eine Foderung zu machen haben, werden bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung aufgefodert, dieselben binnen 4 Wochen bei hiesigem Amte geltend zu machen.

Am 30. Juni 1849.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

462.

(Bachl gegen Koppenmüller pct. debiti betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das den Michael und Anna Koppenmüller'schen Bauers-Eheleuten zu Binderberg gehörige Anwesen, nämlich der halbe Binderbergerhofs-Rest zu Binderberg, Distrikts Unterhausbach, erbrechtsweise grundbar zur Hofmark Wildthurn, bestehend

1) aus den Gebäuden, und zwar aus dem Wohnhause, Getreidstadel mit Schafstall und Wagenremiße, dem Pferd-, Kuh- und Schweinstalle, einer Holzschupfe und dem Backofen;

2) aus Gründen und zwar:
Ackerland 14 Tagw. 0,0 Dezim.,
Wiesen 11 Tagw. 53 Dezim.,
Waldungen 7 Tagw. 72 Dezim.,

sammt dem $^2/_3$ Groß- und Kleinzehnt hierauf belastet zum k. Rentamte Eggenfelden, mit

Digitized by Google

— fl. 4 kr. 6 hl. Herbst- und Maisteuer,
2 » 23 » — » Scharwerkgeld,
1 » 30 » — » kleiner Blutzehent;

dann an fixirtem Großzehent:

— Mtz. 1 Vrlg. Weitzen,
1 » 1 » Korn,
— » 1 » Gerste,
2 » — » Haber,

gerichtlich geschätzt auf 3643 fl. 30 kr., der öffentlichen Versteigerung unterworfen, wozu Termin auf

Mittwoch den 12. September l. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Orte Binderberg anberaumt ist.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837 und haben sich dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Atteste auszuweisen.

Den 22. Juni 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

463.

(Einen in der Donau aufgefundenen männlichen Leichnam betr.)

Am 28. Mai h. Js. wurde am jenseitigen Donauufer zwischen Vilshofen und Hilgartsberg eine unbekannte männliche Leiche aufgefunden, an der sich übrigens keine Spur eines gewaltsamen Todes von fremder Hand zeigte.

Eine Beschreibung des Leichnams konnte nur noch dahin geschehen, daß der Ertrunkene von mittlerer untersetzter Statur war, hoch blonde Haare hatte, eine schwarze lederne Hose, gute lange Juchtenstiefel und ein Sommergilet von heller Farbe mit kleinen gelben Knöpfen trug.

Diese Verhältnisse werden hiemit zu dem Endzwecke bekannt gemacht, um durch möglichst sorgfältige Nachforschungen über Name, Stand und Wohnort des Ertrunkenen Kenntniß zu erlangen; daher jede hierauf bezügliche Erfahrung hieher vernachrichtet werden wolle.

Am 8. Juni 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Desch, Landrichter.

464.

Auf creditorisches Andringen wird das Anwesen der k. Majorswittwe und Gutsbesitzerin Frau von Fabris zu Viehhausen, wie es in der Ausschreibung vom 7. Juli 1848 (Correspondent von und für Deutschland Nr. 209, Kreisintelligenz-Blatt St. 34, neue Münchner-Zeitung Nr. 23 von 1848) näher beschrieben ist, unter denselben Bedingungen nochmals öffentlich versteigert, und hiezu Tagsfahrt im Wirthshause der Wirthswittwe Kellner von Viehhausen auf

Donnerstag den 2. August 1849,
Früh 10 Uhr,

festgesetzt, mit dem Beifügen, daß nunmehr der Hinschlag an das Meistgebot ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 2. Juli 1849.

Königliches Landgericht Kelheim
Schmid, Landrichter.

465.

(Gerichtliche Versteigeeung des Lorenz Beandl'schen Schuhmacheeanwesens von Mainburg betr.)

Auf Antrag der Gertrud Brantl, Schuhmacherstochter von Mainburg, wird das Schuhmacheranwesen ihres Bruders Lorenz Brantl von dort der gerichtlichen Versteigerung unterstellt, und ist hiezu auf

Mittwoch den 1. August, Nachmittags 2 Uhr in loco Mainburg

Digitized by Google

Kommission anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. Nov. 1837 erfolge, und sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben.

Die Bestandtheile dieses Anwesens sind:

1) das Wohnhaus mit Stadl, Stallung, Ausnahmswohnung und Wurzgarten Pl.-Nr. 177b zu 0,06 Dezim.;
2) die reale Schuhmachergerechtsame;
3) der Petzmeßacker Pl.-Nr. 682 zu 1,41 Dez.;
4) eine Wiese zu 0,37 Dez.;
5) der Moostheil Pl.-Nr. 1140 zu 0,36 Dez.;
6) der Bürgerholztheil Pl.-Nr. 1562 zu 1,69 Dezim.;
7) der Hofbergacker Pl.-Nr. 206 zu 0,71 Dezim.

Laut gerichtlicher Schätzung vom 30. März l. Js. auf 1870 fl. gewerthet.

Das Nähere wird dahier oder am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Den 22. Juni 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

466.

Auf Andringen von Hypothekgläubigern wird das dem Bräuer Johann Götz zu Abbach Hs.-Nr. 79 gehörige Anwesen dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen besteht laut Definitiv-Kat.:

I. In der Steuergemeinde Abbach:

a) aus dem Wohnhause, Bräuhaus, Malzmühle, Stall, Stadel und Hofraum zu 0 Tgw. 25 Dez.;
b) Baumgärtel zu . 0 Tgw. 09 Dez.;
c) Aecker mit Hopfengarten 18 Tgw. 26 Dez.;
d) Wiesen . . . 0 » 75 »
e) Waldung . . . 0 » 98 »
f) Oedung . . . 1 » 84 »

II. In der Steuergemeinde Lengfeld;

g) Sandbreiten Acker 4 Tgw. 95 Dez.;

III. In der Steuergemeinde Hohengebraching:

h) Langacker und Wiese 4 Tgw. 62 Dez.;

zu den Besitzungen in der Steuergemeinde Abbach gehört auch die reale Braunbiergerechtigkeit.

Auf diesen Realitäten und Rechten haften insgesammt

4 fl. 12 kr. 5 hl. Grundsteuersimplum zum kgl. Rentamt;
1 fl. 51 kr. — hl. Haussteuersimplum zum kgl. Rentamte;
6 fl. — kr. — hl. Gewerbsteuer;
7 fl. 16 kr. — hl. jährl. Lehenbodenzins aus 181 fl. 40 kr. Kapital;
4 fl. 13 kr. 4 hl. 4 proc. jährl. Zins aus dem Ablösungskapitale zu 105 fl. 40 kr. 4 hl. für Geld- und Naturalgefälle;
— fl. 21 kr. 4 hl. Pfenniggilt von der Bräustätte z. Pfarrkirche Abbach;
— fl. 18 kr. — hl. Wachsgilt zur Filialkirche Oberndorf.

Besondere Leistung dem Ortmeßner jährlich eine Korn- und eine Waitzen-Läutgarbe.

Großzehent zum 10ten Theil der Pfarrei Abbach.

Dieses Anwesen hat laut Schätzung vom 23. Mai l. Js. einen Gesammtwerth von 19315 fl. — und wird zu dessen Versteigerung Tagsfahrt im Orte Abbach auf

Mittwoch den 22. August, Vormittags von 10 — 12 Uhr

festgesetzt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß Angebote in dem

Digitized by Google

Bräuhause zum obern Koller angenommen werden, daß Gerichtsunbekannte sich mit legalen Zeugnissen über Vermögen und Leumund zu versehen haben, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837 geschehe.

Den 19. Juni 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

467.

Der am 2. dieß stattgehabte Verkauf der Gantrealitäten des Lederers Anton Eigel von hier hat zu keinem Angebote geführt. — Es wird daher der zweite Verkauf auf

Mittwoch den 8. August Vormittags von 10 — 12 Uhr

dahier stattfinden, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt, was unter Bezug auf die frühere Ausschreibung vom 30. Mai l. Js. veröffentlicht wird.

Am 4. Juli 1849.

Königliches Langericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

468.

So eben ist erschienen:

H. v. Gerstenbegk, die Wunder der

Sympathie

und

des Magnetismus

oder

die enthüllten Zauberkräfte und Geheimnisse der Natur,

enthaltend 700 vielfach bewährte sympathetische und magnetische Mittel, durch welche nicht nur sehr viele Krankheiten, auch Wunden und sonstige leibliche Uebel schnell, wohlfeil und sicher geheilt werden können, sondern die auch der Hauswirthschaft, Viehzucht, dem Acker-, Wiesen-, Obst- und Gartenbau, dem Forst-, Jagd- u. Fischereiwesen ungewöhnliche Vortheile erschließen.

Duodez. geh. 36 kr. rhn.

Daß solche Mittel mehr als bloßer Aberglaube sind, daß sie in Millionen Fällen alle andern an Wirksamkeit und Zuverlässigkeit übertreffen, daß sie gegen gewisse Uebel selbst von den größten Aerzten verordnet worden sind, ist zu factisch, als daß nicht eine vollständige Zusammenstellung derselben verdienstlich sein sollte; denn darum wird es nie trügen, daß ein geschälter Borsteserapfel, gegen die Blüthe geschabt, laxirend, — dagegen gegen den Stiel geschabt verstopfend wirkt, — daß die grüne Rinde des Hollunders aufwärts geschabt, ein vorzügliches Brechmittel abgiebt, dagegen abwärts geschabt, purgirend wirkt, daß der rothe Beifuß auf gewisse Weise abgeschnitten, die Menstruation befördert, in anderer Richtung aber sie stillt, daß eine am Frohnleichnamstage in der Mittagsstunde ausgerissene Kornblumenwurzel alles Bluten sofort stillt, sobald sie, in die Hand genommen, erwärmt ist? — alles Thatsachen, die kein grübelnder Rationalismus umstoßen kann.

☞ **Zu haben in der Krüll'schen Universitäts Buchhandlung in Landshut.**

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 54.

Landshut, Sonnabend den 14. Juli 1849.

Inhalt. Königl. Proclamation. — Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Abgeordneten. — Abschied für den Landrath von Niederbayern, über dessen Verhandlungen vom 2. bis 13. Oktober 1848.

Königliche Proklamation.

Bayern!

Ihr kennt die ernsten Umstände, welche die Auflösung der Kammern veranlaßt haben. Ihr habt mit Mir die traurige Nothwendigkeit gefühlt und beklagt, diese Maaßregel in einem Augenblicke eintreten zu lassen, in welchem eine würdige, wohlmeinende Mitwirkung der Kammern die glückliche Lösung so mancher schwierigen Frage und dadurch das Heil Deutschlands, wie die Wohlfahrt des bayerischen Volkes gefördert haben würde.

Ein biederes Volk, — das allen Versuchen einer verbrecherischen Partei mit sittlicher Kraft widerstanden, das mit Abscheu den Treubruch Einzelner von sich gewiesen, und das Mir wie überall, so auch auf Meiner jüngsten Reise durch einen Theil des Landes die unzweideutigsten und herzlichsten Beweise von Liebe und Anhänglichkeit gegeben hat, — ein solches Volk wird die Worte nicht unbeherzigt lassen, die sein König ihm zuruft in einem Augenblicke, in welchem das Schicksal des Vaterlandes abermals in die Hände seiner Vertreter gelegt werden soll.

Treu den Bestimmungen der Verfassung, und durchdrungen von der Ueberzeugung, daß eine tüchtige Volksvertretung den sichersten Hort für die Freiheit und das Glück der Völker, wie die kräftigste Stütze der Throne darbiete, erkenne Ich die Nothwendigkeit, die Kammern, sobald

Digitized by Google

es möglich, wieder zu berufen, und Ich habe deshalb nicht geſäumt, nach dem Antrage Meiner Miniſter die unverweilte Vornahme neuer Wahlen anzuordnen.

Sollen jedoch die Männer, welche aus dieſen Wahlen hervorgehen, ihre große Aufgabe löſen, ſo müßen ſie ein wahres und warmes Gefühl für Geſetz und Recht, eine weiſe Mäßigung in der Wahl der Mittel, eine edle Aufopferungsfähigkeit und jenen Grad ächter, ſittlicher Bildung beſitzen, welche, jedem Vorurtheile fremd, den Beruf der Volksvertretung nicht im ſtarren Verneinen und im Zerſtören des Beſtehenden, ſondern in einem thatkräftigen Entwickeln des vorhandenen Guten und in einem lebendigen Befördern der geiſtigen und materiellen Intereſſen des Landes erkennt. Mit Männern, die das Gefühl der Ehre und Pflicht mit treuer Vaterlandsliebe, wie mit aufrichtiger Anhänglichkeit an das konſtitutionell-monarchiſche Syſtem verbinden, und ihre geiſtigen Kräfte dem Wohle des Landes weihen, — mit ſolchen Männern kann und wird Meine Regierung die großen Fragen der Gegenwart zu löſen vermögen; und für wahr, Bayern iſt nicht arm an ſolchen Männern!

An dem geſunden Sinne des Volkes iſt es, jetzt zu beweiſen, daß es verſtehe, das wahre Verdienſt zu erkennen und zu unterſcheiden zwiſchen ächter Vaterlandsliebe und unheilbringender Partei-Leidenſchaft, zu wählen zwiſchen den geſinnungsvollen Vertheidigern der geſetzmäßigen Freiheit und gewiſſenloſen Vorkämpfern ſolcher Theorien, deren Durchführung die Gewalt, deren Verwirklichung die Revolution heraufbeſchwören muß.

Bayern! Euer König hält, was er Euch verſprochen! Freiheit und Geſetzmäßigkeit ſollen nicht Worte ſeyn ohne That; die wahren Bedürfniſſe des Volkes zu erkennen und zu erfüllen, iſt Meines Herzens innigſter Wunſch.

Aber, wie Ich die Pflicht anerkenne, Meines Volkes Glück zur Aufgabe Meines Lebens zu machen, ſo habe Ich das Recht zu verlangen, daß Mein ernſter Wille treu und kräftig geſtützt werde von Denen, die das Geſetz beruft, mitzuwirken zum Heil der Geſammtheit.

Möge das Gefühl für den Ernſt der Zeit und für die Gefahren des Vaterlandes den Geiſt des Volkes durchdringen, damit es mit Umſicht die Männer prüfe und wähle, denen es in der Stunde der Entſcheidung die Geſchicke des Vaterlandes anheimſtellt.

München den 4. Juli 1849.

Max.

v. Kleinſchrod. Dr. Aſchenbrenner. Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Rücksicht auf Unsere Erklärung vom 10. Juni l. Js. beschlossen, und verordnen, daß die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt Nro. 11.) unverzüglich eröffnet, die Wahlen selbst nach Art. 15. des Gesetzes

a. für die Urwahlen am 17. l. M.;

b. für die Wahlen der Abgeordneten am 24. l. Mts. vorgenommen, die Ergebnisse sammt den Wahlverhandlungen aber bis zum 1. August l. Js. Uns vorgelegt werden sollen.

Zu diesem Behufe lassen Wir nach Art. 2, 12 und 13 des erwähnten Wahlgesetzes in der Anlage 1. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, deren Vertheilung auf die verschiedenen Regierungsbezirke und unter Anlage 2. die Uebersicht der Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß bringen, und befehlen Unsern Kreis-Regierungen, sich hienach, so wie nach dem Wahlgesetze überhaupt genau zu achten.

Wir erwarten hiebei von allen Behörden gewissenhafte Erfüllung ihrer beschwornen Pflichten, Leitung der Wahlhandlungen mit rücksichtsloser Unbefangenheit, Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen vor Einschüchterung oder Bestechung und pflichtgetreue Enthaltung von Beschränkung der Wahlfreiheit.

München, den 4. Juli 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
An dessen Statt der Ministerialrath,
Dillis.

Digitized by Google

Anlage 1.

Vertheilung

der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848, wonach auf 31,500 Seelen ein Abgeordneter trifft, auf das Königreich und auf die einzelnen Kreise zu wählenden Abgeordneten für den nächsten Landtag des Königreichs Bayern.

Königreich Bayern.

Seelenzahl nach der Unionsvolkszählung vom Jahre 1846
4,504,874.

Anzahl der zu wählenden Abgeordneten
Genau $143^{374}/_{31500}$.
Annähernd 143.

Nro.	Regierungs-Bezirke.	Seelenzahl nach der Unionsvolkszählung im Jahre 1846.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	
			Genau	Annähernd
1.	Oberbayern	705544	$22^{12544}/_{31500}$	22
2.	Niederbayern	543709	$17^{8209}/_{31500}$	17
3.	Pfalz	608470	$19^{9970}/_{31500}$	19
4.	Oberpfalz und Regensburg .	467606	$14^{26600}/_{31500}$	15
5.	Oberfranken	501163	$15^{25663}/_{31500}$	16
6.	Mittelfranken	527866	$16^{23866}/_{31500}$	17
7.	Unterfranken und Aschaffenburg	592080	$18^{15080}/_{31500}$	19
8.	Schwaben und Neuburg . .	558436	$17^{22936}/_{31500}$	18
	Summa .	4,504,874	$138^{157874}/_{31500}$ $143^{374}/_{31500}$	143

Digitized by Google

Anlage 2.

Uebersicht

der Bezirke für die Landtags-Wahlen in Niederbayern.

Wahl-Bezirke.		Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau	Annähernd
I. Landshut	Stadt Landshut	10353		
	Landger. Landshut	22768		
	Dingolfing	17436		
	Rottenburg	15330		
	Abensberg	18891		
	Summa	84778	$2^{21778}/_{31500}$	3
II. Straubing	Stadt Straubing	9698		
	Landger. Straubing	18930		
	Kelheim	17910		
	Mallersdorf	18219		
	Bogen	13126		
	Mitterfels	17865		
	Summa	95748	$3^{1248}/_{31500}$	3
III. Passau	Stadt Passau	11275		
	Landger. Passau I.	18971		
	Passau II.	14275		
	Griesbach	13236		
	Wegscheid	23340		
	Summa	81097	$2^{16097}/_{31500}$	2
IV. Eggenfelden	Landger. Eggenfelden	22037		
	Pfarrkirchen	16996		
	Simbach	14331		
	Rotthalmünster	16099		
	Vilsbiburg	23455		
	Summa	92918	$2^{29918}/_{31500}$	3
V. Hengersberg	Landger. Hengersberg	16360		
	Deggendorf	16771		
	Vilshofen	23394		
	Osterhofen	13210		
	Landau	22189		
	Summa	91924	$2^{29924}/_{31500}$	3

Digitized by Google

Wahl-Bezirke.		Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	
Wahlorte.	Bestandtheile.		Genau	Annähernd
VI. Viechtach	Landger. Viechtach	19044		
	Kötzting	22549		
	Regen	19015		
	Grafenau	15311		
	Wolfstein	21325		
	Summa	97244	$3^{2746}/_{31500}$	3
	Recapitulation.			
I. Landshut	. . . . .	84778	$2^{21778}/_{31500}$	3
II. Straubing	. . . . .	95748	$3^{1248}/_{31500}$	3
III. Passau	. . . . .	81097	$2^{18097}/_{31500}$	2
IV. Eggenfelden	. . . . .	92918	$2^{29918}/_{31500}$	3
V. Hengersberg	. . . . .	91924	$2^{25924}/_{31500}$	3
VI. Viechtach	. . . . .	97244	$3^{2744}/_{31500}$	3
	Summa	543709	$14^{102709}/_{31500}$	17
			$= 17^{5209}/_{31500}$	

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe von Niederbayern in den Sitzungen vom 2. bis 13. Oktober 1848 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf nach Vernehmung Unseres Staats-Raths nachfolgende Entschließungen:

I.

Abrechnung über die Kreisfonde pro $18^{46}/_{47}$.

A. Rechnung über die Kreisfonde.

Die Rechnung über die Kreisfonds entziffert folgende Ergebnisse, und zwar:

1. über die Fonds für nothwendige, gesetzlich auf die Kreise hingewiesene Zwecke:

an Einnahmen	. . . . .	539,909 fl. 44½ kr.
an Ausgaben	. . . . .	544,855 » 18 »
sohin einen Passivrest von	. . . . .	4,945 fl. 33½ kr.

welch letzterer, da die Nachholungen aus der IV. Finanz-Periode und zurück, und zwar:

die Einnahme mit	608 fl.	14½ kr.
die Ausgabe mit	13 »	56½ »
sohin die Einnahmsüberschüße mit	594 fl.	18¼ kr.

im nächstkünftigen Jahre in die Rechnung für fakultative Zwecke übergehen, sich auf die Summe von 5539 fl. 51½ kr. erhöht.

2. Ueber die Fonds für fakultative Zwecke:

an Einnahmen	27,066 fl.	10¼ kr.
an Ausgaben	14,126 »	40 »
sohin einen Aktivrest von	12,939 fl.	30½ kr.

Der Landrath hat diese Rechnungen als richtig anerkannt und es sind nun deren Ergebnisse in die Rechnungen des Jahres $18^{47}/_{48}$ gehörig überzutragen.

B. Rechnung über die Kreis-Irren-Fonds.

Die Rechnung über die Kreis-Irrenfonds pro $18^{46}/_{47}$ weiset nach und zwar:

an Einnahmen	5,473 fl.	51½ kr.
an Ausgaben	3,417 »	54½ »
sohin einen Aktivbestand von	2,055 fl.	57½ kr.

C. Rechnung über die Kreishilfs-Kasse.

Die Rechnung über die Kreishilfskasse entziffert:

an Einnahmen	4,511 fl.	41½ kr.
an Ausgaben	3,471 »	24 »
sohin einen Aktivrest von	1,040 fl.	17½ kr.

D. Rechnung über den Fond für Unterstützung der Tuchmacher in Arnstorf.

Die Rechnung über den besondern Fond zur Unterstützung der Tuchmacher in Arnstorf schließt ab:

mit einer Einnahme von	110 fl.	0½ kr.
mit einer Ausgabe von	100 »	28 »
sohin mit einem Aktivbestand von	9 fl.	38¼ kr.

Auch diese Rechnungen hat der Landrath als richtig anerkannt, und es sind nun ihre Ergebnisse in die Rechnungen des Jahres $18^{47}/_{48}$ überzutragen.

Auf die von dem Landrathe bei der Prüfung der Abrechnung über die Kreisfonde pro $18^{46}/_{47}$ vorgetragenen Erinnerungen und Anträge erwiedern Wir demselben, was folgt:

1) Wir ertheilen dem Antrage Unsere Genehmigung, daß es in Ansehung der Remuneration für die Verwaltung des Kreis-Irren-Fondes bei dem bisherigen Verfahren sein Verbleiben haben, und sohin dem Verwalter die Remuneration von jährlich 200 fl. bis auf Weiters verabfolgt werden soll.

2) Dem Wunsche des Landrathes, daß die Mittel des Kreis-Irrenfondes mehr zur Unterbringung der Geisteskranken in Heilanstalten, als zu deren Unterhalt verwendet werden sollen, ist den bestehenden Anordnungen gemäß, bereits entsprochen worden, wie die dem versammelten Land-

Digitized by Google

rathe vorgelegte Rechnung zu entnehmen gab, da die in derselben vorgetragenen Ausgaben für 21 in Irren-Anstalten untergebrachte Individuen aus Niederbayern verwendet worden sind.

3) Auch dem Wunsche des Landrathes bezüglich einer geeigneten Bekanntmachung über das Bestehen und den Zweck des Kreis-Irrenfondes ist bereits unterm 11. März 1847 (Kreisblatt 166) von Unserer Regierung von Niederbayern zuvorgekommen, und es sind dermalen auch aus den verschiedensten Theilen des Kreises Irren in die Heilanstalten gebracht.

II.

Steuer-Principale für das Jahr $18\frac{4}{5}$.

Die Steuer-Principal-Summe des niederbayerischen Kreises für $18\frac{4}{5}$ beträgt vorbehaltlich der im Laufe des Jahres sich noch ergebenden Ab- und Zugänge 1,058,715 fl. 57 kr.,
folglich ein Steuerprozent 10,587 fl. — kr.

III.

Bestimmung der Kreisausgaben für $18\frac{4}{5}$.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der im Jahre $18\frac{4}{5}$ aus Kreisfonds zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben ertheilen Wir Unsere Genehmigung nach folgenden Ansätzen:

A. Ausgaben für nothwendige gesetzlich auf die Kreisfonds hingewiesene Zwecke.

Cap. I.

Etat des Staats-Ministeriums der Justiz.

§. 1.	Appellationsgericht	52,415 fl. 15 kr.
§. 2.	Kreis-, Stadt- u. Wechselgerichte I. Instanz	30,248 » — »
§. 3.	Ständige Bau-Ausgaben	265 » — »
	Summa des Cap. I.	82,928 fl. 15 kr.

Cap. II.

Etat des Staats-Ministeriums des Innern.

Kosten des Landraths.

§. 1.	Diäten und Reisekosten	1,300 fl. — kr.
§. 2.	Regie	300 fl. — kr.
	Summa des Cap. II.	1,600 fl. — kr.

Cap. III.

Gemeinschaftlicher Etat des königl. Staats-Ministeriums der Justiz und des Innern.

Etat der Landgerichte.

§. 1.	Besoldungen und Nebenbezüge	
	a. der Landrichter	98,950 fl. 11 kr.
	b. der Assessoren, Adjunkten und Aktuare . .	38,560 » — »
	c. der Gerichtsdiener	26,132 » 30 »
§. 2.	Unständige Funktionsbezüge der königl. Landrichter nach Artikel III. der Verordnung vom 25. August 1838	6,464 » — »

Digitized by Google

§. 3.	Regiekosten der Landgerichte	
	a. für Büreaubedürfnisse, Diäten und Reisekosten, Postporto und Botenlöhne, Miethzinse für Amtslokalitäten und kleine Reparaturen in denselben	7,405 fl. 51½ kr.
	b. Taggebühren für Funktionäre zur Aushilfe in außerordentlichen Fällen und Exigenz zur Fortführung der Hypothekbücher	1,500 » — »
§. 4.	Ständige Bau-Ausgaben	616 » 18 »
	Summa des Cap. III.	179,628 fl. 50½ kr.

Cap. IV.

Etat der Staats-Anstalten.

A. Erziehung und Bildung.

§. 1.	Studien-Anstalten	32,176 fl. 55 kr.
§. 2.	Schullehrer-Seminarien	7,315 » 38 »
§. 3.	Teutsche Schulen, einschlüßlich des Anschlages der Dienstwohnungen und Dienstgründe	36,978 » 42 »
§. 4.	Ständige Bau-Ausgaben	34 » — »
§. 5.	Reservefond	1,400 » — »
	Summa zu A.	77,905 fl. 15 kr.

B. Gesundheit.

§. 1.	Stadtgerichtsärzte	1,684 fl. 30 kr.
§. 2.	Landgerichtsärzte	16,459 » — »
	Summa zu B.	18,143 fl. 30 kr.

C. Wohlthätigkeit.

Verpflegung und Transport der Heimathlosen . . .		2,200 fl. — kr.
	Summa zu C.	2,200 fl. — kr.

D. Industrie und Kultur.

§. 1.	Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschulen . .	4,800 fl. — kr.
§. 2.	Diäten der Prüfungs-Commissäre	200 » — »
	Summa zu D.	5,000 fl. — kr.

E. Straßen- und Brückenbau.

§. 1.	Administration	13,484 fl. — kr.
§. 2.	Unterhaltung	
	a. der Straßen	94,726 » — »
	b. der Brücken	13,397 » — »
§. 3.	Reservefond	— — » — »
	Summa zu E.	121,607 fl. — kr.
	Summa des Cap. IV.	224,855 fl. 45 kr.

Digitized by Google

Cap. V.

Landbauten.

Unterhaltung der Gebäude	19,754 fl.	— kr.
Summa des Cap. V.	19,754 fl.	— kr.

Cap. VI.

Allgemeiner Reservefond	6,162 fl.	3½ kr.

Wiederholung

der Kreis-Ausgaben für nothwendige Zwecke.

Summa des Cap I.	82,928 fl.	15 kr.
» » » II.	1,600 »	— »
» » » III.	179,628 »	50½ »
» » » IV.	224,855 »	45 »
» » » V.	19,754 »	— »
» » » VI.	6,162 »	3½ »
Gesammt-Summe der Ausgaben für nothwendige Zwecke	514,928 fl.	53½ kr.

B. Ausgaben für fakultative Zwecke.

§. 1.	Beiträge zur Exigenz der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen,		
	a. zu Landshut	2,710 fl.	— kr.
	b. zu Straubing	500 »	— »
§. 2.	Auf Unterhaltung der Bezirkswege	4,000 »	— »
§. 3.	für den Taubstummen-Unterricht	1,000 »	— »
§. 4.	für Seidenzucht	300 »	— »
§. 5.	für drei Freiplätze im Institute für krüppelhafte Kinder in München	300 »	— »
§. 6.	zur Gebär-Anstalt in München	500 »	— »
§. 7.	für Stipendien an den Landwirthschafts-Schulen:		
	a. zu Schleißheim	300 »	— »
	b. zu Lichtenhof	60 »	— »
§. 8.	für Stipendien an der polytechnischen Schule .	450 »	— »
§. 9.	für drei Freiplätze im Blinden-Institute . .	375 »	— »
§. 10.	Beitrag an das Krankenhaus zu Landshut . .	600 »	— »
§. 11.	Beitrag zu Wasserbau-Concurrenzen der Gemeinden	3,000 »	— »
§. 12.	für Versorgung der Schullehrer-Relikten . .	800 »	— »
§. 13.	für den Unterhalt der Straße von Passau nach Obernzell	2,000 »	— »
§. 14.	für Erbauung einer Brücke über den Regen zwischen Kötzting und Viechtach auf der Wettzellerstraße .	600 »	— »
§. 15.	Reservefond	261 «	51½ »
	Summa der Ausgaben auf fakultative Zwecke	17,756 fl.	51½ kr.

Digitized by Google

IV.

Bestimmung der Deckungsmittel der Kreisausgaben.

Zur Deckung des hienach sich entziffernden Bedarfs sind folgende Mittel gegeben, und zwar:

A.

Für die Ausgaben auf nothwendige Zwecke.

1)	Allgemeine Schuldotation und Verbesserung derselben	72,125 fl. — kr.
2)	Besondere fundations- und dotationsmäßige Reichnisse für Erziehung und Bildung	5,446 » 52 »
3)	Durchlaufender Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe	1,723 » 36 »
4)	Allgemeiner Netto-Aversalzuschuß der Staatskasse zum Gesammtbetrag der Kreislasten	379,013 » 26½ »
5)	Besonderer Netto-Aversalzuschuß für den Unterhalt der in der III. Finanzperiode neu gebauten Staatsstraßen	977 » — »
6)	Besondere Zuschüsse der Staatskasse:	
a.	zur Deckung des Mehrbetrags bei den Familiengeldern der Landrichter	4,384 » 28½ »
b.	zur Deckung des Mehrbetrags der Schreibmaterialien-Aversa der Landrichter	393 » 36½ »
c.	zur Deckung der Hälfte des Lohnes von 100 fl. für die 3te wochentliche Botenfahrt zwischen Wegscheid und Passau	50 » — »
d.	für einen dritten Gerichtsdienersgehilfen bei dem Landgerichte Deggendorf	140 » — »
e.	für den Mehrbetrag der Diäten und Pferdgelder der Baukondukteure	610 » — »
f.	für die Besoldung eines Assessors extra statum bei dem Appellationsgerichte in Passau	976 » 30 »
g.	für die Besoldung eines dritten Nebenbeamten bei dem Landgerichte Wegscheid	592 » — »
h.	desgleichen bei dem Landgerichte Wolfstein . .	592 » — »
i.	für die Besoldung eines zweiten Assessors extra statum bei dem Appellationsgerichte in Passau .	976 » 30 »
k.	für zwei weitere solche Assessoren	1,953 » — »
l.	für die Besoldung eines dritten Nebenbeamten bei dem Landgerichte Abensberg	592 » — »
m.	für zwei 3te Gerichtsdienersgehilfen bei den Landgerichten Hengersberg und Regen und einen 4ten in Kelheim	280 » — »

Digitized by Google

n. für einen Assessor extra statum bei dem Kreis- und Stadtgerichte Landshut	392	» — »
o. für einen Eisengerichtsdienersgehilfen bei dem Kreis- und Stadtgerichte in Passau	140	» — »
p. für einen dritten Gerichtsdienersgehilfen bei dem Landgerichte Mallersdorf	140	» — »
7) Kreis-Umlage zu 4 1/8 Prozent vom Steuer-Principale im Nettobetrage von	43,330	» 54½ »
deren Erhebung Wir hiemit anordnen.		
Summa zu A.	514,928 fl.	53½ kr.

B.

Für die Ausgaben auf fakultative Zwecke.

1) Rückzahlungen an geleisteten Vorschüßen aus Kreisfonds	464 fl.	30 kr.
2) Kreis-Umlage zu 1 2/8 Prozent vom Steuer-Principale im Nettobetrage von	17,292	» 21½ »
deren Erhebung Wir andurch bewilligen.		
Summa zu B.	17,756 fl.	51½ kr.

V.

Aeußerungen und Wünsche bei Prüfung der Voranschläge.

Auf die bei Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben erfolgten Aeusserungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Den Anträgen des Landrathes bezüglich eines Beitrags von 500 fl. für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Straubing, dann rücksichtlich eines Beitrages von 2000 fl. zum Unterhalte der Straße von Passau nach Obernzell, ferner von 600 fl. zur Admassirung für Erbauung einer Brücke über den Regen zwischen Kötzting und Viechtach auf der Wettzellerstraße, endlich bezüglich der Erhöhung der Beiträge zu Wasserbau-Concurrenzen der Gemeinden von 2000 fl. auf 3000 fl., und zur Versorgung der Schullehrer-Relikten von 600 fl. auf 800 fl. haben Wir Unsere Genehmigung ertheilt, und hiernach die Einstellungen in das Kreisbudget vollziehen lassen.

2) Ebenso haben Wir die von dem Landrathe beantragte Minderung der Position für Unterhaltung der Bezirkswege von 5000 auf 4000 fl. dann für Seidenzucht von 600 auf 300 fl., endlich für das Krankenhaus zu Landshut von 900 auf 600 fl. genehmigt, und die Position von 240 fl. für Unterstützung der Weber mit Lyoner Webmaschinen, wofür der Landrath seine Zustimmung versagte, außer Ansatz belassen.

VI.

Die von dem Landrathe geprüften und nicht beanstandeten Voranschläge über die Straßen-Neubauten sind nach den bestehenden Etats- und Competenz-Bestimmungen zu vollziehen.

Digitized by Google

VII.

Wünsche und Anträge.

Auf die weiter im allgemeinen und im besondern Protokolle vorgetragenen Wünsche und Aeußerungen erwiedern Wir, was folgt:

1) Was den Antrag des Landrathes betrifft, die Distrikts-Polizei-Behörden anzuweisen, daß sie künftig keine Landräthe mehr in die Kreis- resp. Bezirks-Listen der Geschwornen aufnehmen sollten, so kann derselbe im Hinblicke auf das Gesetz vom 3. August 1848 für begründet nicht erachtet werden, da nach Art. 10, Abs. 2 dieses Gesetzes Mitglieder des Landrathes zwar nicht auf der Hauptliste stehen dürfen, aber zweifellos auf der Urliste, Distrikts- und Kreisliste einzutragen sind, weil das Gesetz in dieser Beziehung eine Beschränkung nicht enthält, und die zuletzt bezeichneten Listen möglichst vollständig sein sollen.

2) Der Antrag des Landrathes, ihm für seine Verhandlungen vollständige Oeffentlichkeit zu gestatten, und gelegenheitlich der im Einklang mit der geänderten Landtags-Wahlform ohnehin eintretenden Reform der Landraths-Wahlordnung auch seinen Wirkungskreis zu erweitern, wird in dem von Uns an den Landtag gelangenden Gesetzentwurf über den Landrath die entsprechende Berücksichtigung finden.

3) Was den Wunsch des Landrathes betrifft, daß bei Malz-Aufschlags-Zahlungen die preußischen Thaler und die französischen 5 Frankstücke, dann bis zur Hälfte des schuldigen Betrages Vereins-Scheidemünzen als annehmbar erklärt werden sollen, so steht ohnehin eine neue Reglung der Münzverhältnisse für ganz Deutschland in Aussicht, und es erscheint daher nicht zweckgemäß, dermalen eine Aenderung an den bisherigen Bestimmungen eintreten zu lassen.

4) Die Distriktsstraße von Landshut über Rottenburg nach Rohr und Kelheim kann als eine zur Einreihung in die Klasse der Staatsstraßen sich eignende Straße nicht anerkannt werden, da eine mit derselben fast parallel laufende und nur um Weniges längere Straße von Landshut über Pfeffenhausen und Siegenburg nach Kelheim bereits auf Staatskosten unterhalten wird. Wenn übrigens durch die Unterhaltung der Landshut-Rottenburg-Kelheimer-Straße die Distriktsgemeinde überbürdet ist, so wird ihr Unsere Kreis-Regierung von Niederbayern aus dem Kreiswegbaufonde einen angemessenen Beitrag auch fernerhin zuzuwenden nicht verfehlen.

5) Was die Verbesserung der Lage der Diurnisten in der k. Regierungs-Kanzlei betrifft, so ist dieser Gegenstand Unserer Fürsorge nicht entgangen, und Wir haben vor, hierüber die nöthigen Vorlagen bei dem nächsten Landtage bewirken zu lassen.

6) Die Errichtung einer Karriol-Postverbindung zwischen Ergolsbach und Straubing, dann einer solchen durch das Altmühlthal unterliegt bereits der Instruktion und wird demnächst die sachgemäße Erledigung dieses Gegenstandes erfolgen.

7) Die Klagen der Buchhändler wegen Beeinträchtigung durch den Central-Schulbücher-Verlag und den katholischen Bücher-Verein haben Wir der sorgfältigsten Würdigung Unseres Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten unterstellen lassen, und sie werden hiernach ihre Erledigung mit Rücksicht auf die obwaltenden rechtlichen und faktischen Verhältnisse in Bälde finden.

8) Wegen unentgeldlicher Abfahrt des Kieses aus dem Isarflußbette zur Herstellung von

Digitized by Google

Straßen, nach Anweisung und unter entsprechender Aufsicht, haben Wir die erforderlichen Aufträge an Unsere Regierung von Niederbayern durch das Staats-Ministerium der Finanzen bereits erlassen.

9) Der Antrag des Landrathes, daß die in Bezug auf die Strafe der Wirthe wegen verbotener Spiele oder wegen Raufhändel bestehenden Gesetze und Verordnungen einer Revision unterworfen werden möchten, wird in dem an den Landtag zu bringenden allgemeinen Polizeistrafgesetzbuche seine Erledigung erhalten.

10) Was die Frage wegen der Verbindlichkeit zu den Uferschutzbauten betrifft, so kann dieselbe nicht für einen einzelnen Kreis beschieden, sondern muß für das ganze Königreich nach gleichen Grundsätzen im Wege der Civilgesetzgebung geordnet werden.

11) Hinsichtlich der Bemerkungen, welche der Landrath über den Zustand des niederbayerischen Kreises im Allgemeinen in seinem besondern Protokolle niedergelegt hat, müssen Wir wie in früheren Landrathsabschieden, auf die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der ernsten und nachdrucksamen Handhabung der Polizei-Verwaltung und Polizeistrafgerichtsbarkeit durch die Unterbehörden hinweisen, wofür Unsere Kreis-Regierung eifrigst Sorge zu tragen hat.

Insbesondere gilt dieses bezüglich des Vollzuges der Verordnungen über den Bettel, über das Einzelhüten durch schulpflichtige Kinder, über den Besuch der Tanzböden durch Feiertags-Schüler, über die Zunahme der Rauferexesse auf dem Lande, und überhaupt aller der auf Erhaltung guter Zucht und Sitte abzielenden Verordnungen.

Nicht minder ist auf die seit langer Zeit gegebenen Weisungen soviel nur immer thunlich zu achten, daß die Trennung der Geschlechter in den Schulen, dann die Ertheilung des Feiertags-Schulunterrichts für die weibliche Jugend nach dem Früh- und für die männliche nach dem Nachmittags-Gottesdienste, oder mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse abwechslungsweise, — wo es nur immer möglich, durchgeführt werden soll.

Anlangend die Ertheilung von Unterricht in weiblichen Handarbeiten, so wird Unsere Kreis-Regierung, entsprechend den bestehenden Anordnungen, nicht unterlassen, nach Maßgabe des erkannten Bedürfnisses und der gegebenen Mittel für die größere Verbreitung dieses Unterrichts zu sorgen.

Die Vermehrung des Sicherheitswachpersonals ist, soweit thunlich, in dem niederbayerischen Regierungs-Bezirke ohnehin bereits erfolgt, und Wir werden im Falle weitern Bedarfes die geeigneten Maasnahmen treffen lassen.

Wenn übrigens die schon vorhandenen Anordnungen zur Förderung religiöser und sittlicher Veredlung der Jugend, und zur Fernhaltung von Verbrechen und Excessen den von Uns beabsichtigten Erfolg gewähren, und die Zustände des niederbayerischen Kreises diesen entsprechend sich vervollkommnen sollen, so ist es unerläßlich, daß der Sinn für Handhabung des Gesetzes und der Ordnung, welchen die Bewohner des niederbayerischen Kreises auch während der Stürme der Neuzeit in überwiegender Mehrzahl bethätigt haben, immer mehr erstarke, und Uns in der Begründung und Förderung jener Institutionen entgegenkomme, welche zum allgemeinen Wohle des Landes eingeführt werden sollen.

Nur dieser Sinn für Ordnung und Gesetzlichkeit wird auch die Erreichung der großen Aufgabe, ein einiges und dadurch mächtiges Deutschland herzustellen und eine segensreiche Zukunft zu begründen, möglich machen, wofür Wir thätigst mitzuwirken nicht aufhören werden.

Indem Wir schlüßlich dem Landrathe von Niederbayern die Anerkennung des warmen Berufseifers aussprechen, mit welchem derselbe die Lösung seiner wichtigen Aufgabe sich hingegeben

Digitized by Google

hat, erwiedern Wir die Uns dargebrachte Versicherung unbegrenzter Treue und dankbarer vertrauensvoller Gesinnung mit dem Ausdrucke Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 5. Juli 1849.

Max.

v. Kleinschrod, Dr. Aschenbrenner, Dr. Ringelmann, v. Lüder, v. Zwehl.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlung v. 2. bis 13. Oktober 1848.

I. Augsburger = Cours

vom 12. Juli 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		80½
» à 4 % »		89
Bank-Aktien . . . . . Div. I. Sem. . .		642
» » Promessen per Stück Agio		48

II. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit: Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 10. Juli 1849.	Waizen	17	113	130	106	24	11	8	10	56	10	39	—	8	—	—
		Korn	3	17	20	14	6	5	53	5	41	5	20	—	22	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	18	13	31	21	10	4	50	4	27	4	10	—	27	—	—
Dingolfing	Vom 3. Juli 1849.	Waizen	—	24	24	24	—	12	—	11	45	11	15	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 5. Juli 1849.	Waizen	—	54	54	41	13	12	3	11	47	11	31	—	13	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	6	5	5	58	5	39	—	7	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	16	24	7	7	5	14	5	10	4	38	—	2	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 6. Juli 1849.	Waizen	41	1144	1185	1169	16	12	7	11	22	10	22	—	51	—	—
		Korn	2	240	242	218	24	6	—	5	37	5	15	—	32	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	5	15	5	—	5	—	—	—	—	—
		Haber	17	278	295	210	85	4	45	4	30	4	15	—	30	—	—
Mainburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 3. Juli 1849.	Waizen	—	75	75	62	13	11	35	11	13	10	48	—	58	—	—
		Korn	—	34	34	28	6	5	46	5	27	5	15	—	58	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	5	24	5	4	4	48	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 2. Juli 1849.	Waizen	—	14	14	14	—	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 10. Juli 1849.	Waizen	—	10	10	10	—	12	—	11	52	11	42	—	—	—	20
		Korn	—	24	24	24	—	6	34	6	29	6	19	—	20	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	26	47	73	66	7	4	52	4	39	4	25	—	4	—	—
Pfeffenhausen . . .		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting . .	Vom 3. Juli 1849.	Waizen	—	65	65	65	—	12	—	11	50	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. Juli 1849.	Waizen	10	769	779	762	17	11	17	10	35	10	8	1	14	—	—
		Korn	—	102	102	100	2	5	43	5	19	4	55	1	—	—	—
		Gerste	1	10	11	11	—	5	13	5	6	4	59	—	—	—	—
		Haber	52	128	180	140	40	4	55	4	30	4	5	—	41	—	—
Vilsbofen.	Vom 4. Juli 1849.	Waizen	736	191	927	795	132	12	—	11	48	11	31	—	—	—	16
		Korn	10	29	39	39	—	6	29	6	21	6	6	—	33	—	—
		Gerste	2	4	6	2	4	—	—	5	30	—	—	—	15	—	—
		Haber	27	1	28	9	19	4	42	4	39	4	30	—	21	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 54. Landshut, Sonnabend, den 14. Juli 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

469.

(Wegschaffung älterer Testamente betr.)

Im Depositorio des unterzeichneten Kreis- und Stadtgerichts befinden sich zur Zeit noch nachstehende Testamente größtentheils aus dem vorigen Jahrhunderte, welche bis jetzt noch nicht eröffnet worden sind.

Die allenfallsigen Interessenten werden daher aufgefordert in Zeit von 3 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an ihre Ansprüche bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls diese Testamente sammt und sonders aus dem dießgerichtlichen Depositorio entfernt werden würden.

Straubing den 12. April 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Director
Gebrath.

Stuhlreiter.

Verzeichniß

der bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Straubing hinterlegten älteren Testamente, welche im gerichtlichen Register bereits eingetragen erscheinen.

Ueberschrift der Testamente:

1) Letzter Wihl So von der Maria Rosina Ainbichlerin alt verlebt, bürgl. Fragnerin Allhier. Von Mund ausgesprochen und ad acta judicialia übergeben ward. den 30. April 1757. Vorkhommen in Sen: den 2. Mai 1757.

2) Letzter Willen, Welch Maria Hammerschmidin wittibte Bräu- Allhier, Von Mund ausgesprochen den 15. April anno 1760. Uebergeben den in Sen: den 18. April 1760.

3) Letztwillige Disposition. Von Maria Margaretha Ludscheckin bürgl. Bierpräuin allhier zu Straubingen übergeben den Aug. anno 1761. Uebergeben in Sen: den 8. Januar 1762. (Mit Uebernahmsanlangen von Uebernahmsprotokoll vom 8. Jäner 1762.)

4) Letztwillige Disposition, Welche von Maria Margaretha Gföllhoferin bürgl. Lederer in der Altstadt Straubing, Verschlossenen mit der Bitt, daß solcher beim löbl. Magistrat derohrten ad acta übernehmen werden wolle, unter Regierung (Titl.) Herrn Bürgern: Haas zum Ambt; — Uebergeben in Sen: den 13. Jäner 1764.

Digitized by Google

5) Praes. in Sen: den 10. Oktober 1766, Codicill. Welches Catharina Reichin leedtige Bürger- und Leeder-Tochter alhier zu Straubing ad acta. Eines löbl. Stadtmagistrats verschlossener hinterlegt hat, dat. 4. Oktober 1766. Gel. ad cammeram. (Mit Uebernahmsprotokoll v. 4. Oktober 1766.) Register-Nr. 5.

6) Letzter Willen Praes. in Sen: den 26. Mai 1769 welchen Barbara Lermerin Bürgerin und Päurin in hiesiger Altstatt in der Sogenannten Herrn Straß von Mund ausgesprochen und ad acta eines wohledlen Stadtmagistrats hinterlegt hat den 23. Mai à 1769. Gel. ad cammeram. Register-Nr. 6.

7) Letztwillige Disposition, resp. Testamentum reciprocum nuncapativum. Welches Anna Maria Kriegerin, bürgl. Gärtlerin alhier zu Straubing in der Altstadt und ihr Ehemann Joh. Martin Krieger von Mundt ausgesprochen und ad acta eines löbl. Stadtmagistrats übergeben haben den 24. Sept. 1774. Praes. in Sen: den 26. Sept. 1774. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 24. Sept. 1774.)

8) Ad acta judicialia. Letztwillige Disposition Von Magdalena Danerin verwittibten Burgerin u. s. g. Preimühlerin. Uebergeben in Senatu den 16. August 1780 Conc. inzwischen ad cons. zu legen in den Kasten im Rath. Sig. ut supra. Register-Nr. 8.

9) Letztwillige Disposition. So von dem hochedelgebornen Herrn Nikolaus v. Ernesti, Edlen von Faulbach auf Hormannstorf u. Mosberg Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbayern Major unter dem Geäl. Baron Osten'schen Regiment frei und ungezwungen ad acta judicialia zu einem löbl. Stadtmagistrat übergeben worden. Uebergeben worden in pleno senatu den 5. April 1780 Conc. Disposition ist unterdessen in dem Kasten im Schatzzimmer ad conservatorium zu legen Sig. ut supra.

10) Letzter Willen. Anna Maria Schmidtmayrin, Bürgerin und Lederin vormals Staimerthor übergeben den 12. März 1708.

11) Testament. Hanßens Auers, Churbayer. Foisilirs und Bürgerssohnes alhier von Mund ausgesprochen den 12. Februar ad 1715. Praes: den 13. huj.

12) Letzter Wihlen, Welchen Margaretha Wolfin, Bürgerin und Metzgerin allhier zu Straubing aufgericht den 25. Juni 1729. Praes. in Sen: den 6. Juni 1729.

13) Letztwillige Disposition. Von Andreassen Weiss, Bürger und Tuchmacher allhier zu Straubing aufgerichtet worden. Den 17. Dezbr. à 1729. Praes. in Senatu den 23. Dez. 1729.

14) Letzter Willen, Welchen Katharina Hartwagnerin, Bürgerin und Tuchscheererin alhier zu Straubing von Mundt ausgesprochen hat den 10. Septbr. ao. 1731. Praes. den 12. 7ber 1731. (Mit Uebernahmsprotokoll v. 10. Sept. 1731.)

15) Letzter Willen, Welchen Maria Pergerin alhiesig ledige Bürger- und Schubmacherstochter von Mund ausgesprochen hat, den 12. Marty ao. 1736. Praes. in Senatu den 14. Marty 1736.

16) Letzwillige Disposition. Welche Maria Anna Fraithin, Bürger und Fischerin allhier von Mundt ausgesprochen den 7. Jäner 1737. Praes. in Senatu den 9. Jäner 1737.

17) Testament. Welches Barbara Schneidin hiesige Bürgerin und Gärtlerin in der

Digitized by Google

Altstadt alhier zu Straubing noch ledig doch Voggtbahrenstands. Errichtet den 22. April 1740. Praes. in Senatu den 27. April 1740.

18) Letzter Willen, Welchen Maria Anna Joasim, verwittibt bürgerl. Zinngießerin in ihrer Behausung und Wohnstube von Mundt ausgesprochen den 4. Juni 1740. Vorkhommen in Senatu den 8. Junj anno 1740.

19) Letzter Willen. Welchen Clara Ringlerin, bürgl. Beckin alhier zu Straubing von Mund ausgesprochener ad acta übergeben den 17. Juli anno 1741. Praes. in Senatu den 24. Juli à 1741.

20) Letzter Willen, Welchen Maria Anna Pirnerin, verwittibte Bürgerin u. Goldschmitin alhier zu Straubing von Mundt ausgesprochen den 9. Febr. 1741. Vorkhomen in Senatu den 10. Febr. 1741.

21) Letzter Willen, Welchen Anna Maria Prielmayerin, ledige Bürger- u. Lohnrößlerstochter alhier zu Straubing übergeben hat. Den 4. April 1741. Praes. in Senatu den 5. April 1741.

22) Letzter Willen, Welchen Maria Anna Maststallerin von Pöckhin allhier wohlbedächtlich von Mund ausgesprochen hat, den 21. Marty 1742. Praes in Sen: den 23. Märzen 1742.

23) Letzter Willen der Katharina Draitlin Wittib und Burgerin alhier zu Straubing tatiret. 19. Marty anno 1742.

24) Codicil, Welches Anna Prielmayrin ledige Lohnrößlerstochter ganz wohlbedachtlich vom Mundt ausgesprochen den 21. Febr. 1742. Praes. in Senatu den 21. Febr. 1742. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 21. Febr. 1742).

25) Letztwillige Disposition. Welche Anna Maria Mayrin Bürger u. Seifensiederin alhier zu Straubing aufgeziemet demietiges Ersuchen Eines Edellöbl. Stadtmagistrates ad acta übergeben, und von denen diesforts ex gremio depotiret hierin benambsten Hrn. Comissarien übernommen wordten den 26. Febr. 1742. Praes. in Sen: den 28. Febr. 1742. (Mit Registraturs-Note vom 20. April 1804).

26) Letzter Willen, Welchen Johann Michael Groll, bürgerl. Brandtweinprennerssohn u. Schlossergsöll zu Straubing von Mundt ausgesprochen hat, den 2. April 1742. Praes. in Senatu den 23. April 1742. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 2. April 1742).

27) Letzter Willen, Welchen Maria Theresia Wümberin, verwittibt bürgl. Bierpräuin allhier zu Straubing von Mund ausgesprochen den 19. Dezbr. anno 1742. Praes. in Senatu den 20. Dez. 1742.

28) Letztwillige Disposition. Welche Anna Holzapflin verwittibte Burg- u. Gärtlerin alhier in der Alt-Statt Straubing vom Mundt ganz wohlbedächtlich ausgesprochen und ad acta ybergeben hat, den 21. Septbr. 1743. Praes. in Senatu den 23. Septbr. 1743.

29) Letztwillige Disposition, Welch Anna Maria Dürmathingerin bürgerl. Wagnerin derohrten ganz wohlbedächtlich von Mund ausgesprochen hat, den 4. Marty an 1744. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 4. März 1744).

30) Letzter Willen, So Johann Oberhauer Bürger und Portenwirger allhier zu Straubing von Mund ausgesprochen und ad acta übergeben hat, den 18. Aug. 1745. Praes. in Senatu den 20. Aug. 1745 zur löbl. Steuer-Cammer. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 18. Aug. 1745).

Digitized by Google

31) Letztwillige Disposition. So von der Katharina Reithmaierin verwittibte bürgl. Waisen-Mutter alhier zu Straubing ad acta judicialia eines löbl. Stadtmagistrates allschon verfaßt und verschlossener übergeben worden. Den 5. Jäner 1791, den 10. Jäner 1791 Recognition ertheilt worden. Cons. ad conserv. in dem Kasten so im Rathzimmer stehet zu legen. Sig. in Sen: den 10. Jäner 1791.

32) Letztwillige Disposition der Eva Ruhestorferin verwittibten Burgerin und geweßte Getreydmesserin allhier in Straubing so ad acta judicialia hinterlegt worden den 16. Jäner 1799 Eodem dato ist die Recognition ausgestellt worden. Praes. den 16. Jäner 1799. Vorkommen in Sen. den 18. Jäner 1799, Conc. Indessen ad cons. zu legen.

33) Letzter Wille der Maria Anna Leiderin als des Gemeinen Fousiliers Joh. Baptist Leiderer Ehe, Consortin. (Mit einem Schreiben dd. 29. Juli 1804. praes. eodem).

34) Letztwillige Disposition. Vom Joseph Reicherstorfer bürgl. Bauerssohne von der Altstadt Straubing ad acta eines kgl. Stadtgerichts Straubing übergeben worden am 26. Hornung anno 1806. Eodem die Recognition ausgestellt.

35) Testament der Getraud Weningerin verwittibt bürgerl. Fischerin unterm Rhein in Straubing aufgenommen worden den 11. Juli 1809. Ist Recognition ausgestellt worden sub eod. Dato.

470.

Mit Genehmigung der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 30. Juni 1849 werden von den auf die herobern Holzlagerplätze in und bei Passau gebrachten Triftholzern aus der dießjährigen Trift 7 bis 8000 Klafter hartes und weiches Scheitholz im Wienermaße zu 3, $2\frac{1}{2}$ und 2 Schuh Länge, nebst Schindlholz in angemessenen Parthien öffentlich versteigert, und kann der Zuschlag alsogleich ertheilt werden, wenn der Aufwurfspreis erreicht oder überbothen wird.

Für den Fall, daß sich bei guter Konkurrenz annehmbare Resultate aus dieser Versteigerung zeigen, wird auch das in der Lindau aufgestellte Triftholzquantum zu ungefähr 9000 Klaftern, sammt Schindlholz zur Versteigerung gebracht.

Auch die aus der vorjährigen Trift noch vorhandenen circa 2500 Klafter harte Scheiter zu $2\frac{1}{2}$' Länge kommen bei dieser Gelegenheit zum Aufstriche.

Die Versteigerung findet am

Samstag den 21. Juli l. Js.,

Vormittags 9 Uhr statt,

und geschieht die Zusammenkunft bei der Militär-Schwimmschule auf der Bleicherwiese nächst Passau.

Die nähern Bedingnisse der Versteigerung können sowohl bei dem kgl. Rentamte, als auch bei der kgl. Triftinspektion in Erfahrung gebracht werden, welch Letztere auch die von jedem Holz-Sortimente vorkommenden Quantitäten angeben wird.

Kaufsliebhaber, gegen deren Zahlungsfähigkeit gegründete Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen, sowie sich auswärtige, den unterzeichneten Aemtern nicht genügend bekannte Kaufsliebhaber durch legale Zeugnisse über ihre Vermögens-Verhältnisse auszuweisen haben.

Passau den 3. Juli 1849.

Königliches Rentamt und Königliche Trift-Inspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. — v. Stürzer, k. Triftinspektor.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 55.

Landshut, Mittwoch den 18. Juli 1849.

Inhalt. Erledigung der katholischen Pfarrei Unterlaiching, Landger. Mallersdorf. — Erledigung des Schul-, Meßner- und Kantorsdienstes zu Haining, Landger. Passau II. — Die modificirten Statuten der landwirthschaftlichen Centralschule Schleißheim. — Die Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen gutsherrl. Beamten. — Kanzleigebühren-Erhebung bei der französischen Gesandtschaft in München. — Aufstellung als Staatsanwalt in der Person des k. Appellationsgerichts-Assessors Andr. Sedlmayr. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21780.

(Erledigung der katholischen Pfarrei Unterlaiching, Landgerichts Mallersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Unterlaiching ist erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Schierling und im Landgerichts-Bezirke Mallersdorf; sie zählt 386 Seelen, eine Filiale und 1 Schule, und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	aus dem Ertrage der Realitäten	616 fl. — kr.;
II.	aus dem Ertrage der Rechte	245 fl. 45 kr.;
III.	aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	103 fl. 51 kr.;
	in Summa	965 fl. 36 kr.;

Die Lasten bestehen in einer Gesammtausgabe von . . . . . 209 fl. 54½ kr.;

wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . . 755 fl. 41½ kr.

ergibt.

Digitized by Google

Zum Betriebe der bei der Pfarrei befindlichen Oekonomie sind 3 männliche und 3 weibliche Dienstboten und zum Uebernahmskapital beiläufig 1500 fl. erfoderlich.

Landshut den 6. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 19906.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Kantor-Dienstes zu Haining, Landgerichts Passau II. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Joseph Maier zu Haining ist der Schul-, Meßner- und Cantors-Dienst zu Haining, k. Landgerichts Passau II., in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 383 fl. 36 kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrerswittwe Katharina Maier von Haining auf deren Lebensdauer oder aber bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlich 40 fl. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikations-Listen-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Passau II. oder der k. Distrikts-Schul-Inspektion Passau II. in Fürstenzell einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtens-Berichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 7. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22211.

(Die modificirten Statuten der landwirthschaftlichen Centralschule Schleißheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf die allerhöchste Verordnung vom 18. April d. J., die Einrichtung und den Lehrplan der landwirthschaftlichen Centralschule in Schleißheim betr. (Reggs.-Bl. S. 369 und Kreisblatt S. 235) wird in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. d. M. nachstehend das neue Programm nebst Statuten der genannten Anstalt veröffentlicht.

Landshut den 10. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Programm und Statuten

der landwirthschaftlichen Central-Schule in Schleißheim.

Vorwort.

Zufolge der allerhöchsten Verordnung vom 18. April 1849 im Regierungsblatt Nr. 22 Seite 369 — 375 haben Seine Königliche Majestät bei dem kund gegebenen Bedürfnisse einer theilweisen Reorganisation des Unterrichtsplanes an der landwirthschaftlichen Central-Schule in Schleißheim die bezüglichen Vorschriften einer sorgfältigen Revision unterstellen lassen und verordneten in Folge der stattgefundenen Erhebungen, daß mit Abänderung der allerhöchsten Verordnung vom 20. November 1829 Regierungsblatt Seite 957, hinsichtlich der Einrichtung und des Lehr-Planes der landwirthschaftlichen Central-Schule nach den im nachfolgenden Programm ꝛc. enthaltenen Bestimmungen verfahren werde.

Erste Abtheilung.

Ackerbau-Schule.

A. Bildungszweck und Unterricht.

§. 1.

Der Bildungszweck der Zöglinge der Ackerbauschule beschränkt sich auf Aneignung der Gewerbsgeschicklichkeit in einem oder mehreren, oder in allen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes für den Beruf als Feldbaumeister, Aufseher, Vorarbeiter, Oberknecht, Viehwärter, Schäfer, Käsemeister, Branntweinbrenner ꝛc. oder auch als Eigenthümer oder Pächter zur Bewirthschaftung kleiner Anwesen, Bauerngüter und überhaupt solcher Complexe, an deren Betrieb der Wirthschafter selbst thätigen Arbeits-Antheil nimmt.

§. 2.

Die Gewerbsgeschicklichkeit bezieht sich zwar hauptsächlich auf die geschickte Führung aller anwendbaren landwirthschaftlichen Hand- und Gespann-Werkzeuge, dehnt sich aber auch auf die Anwendung zweckmäßiger Wirthschafts-Einrichtungen und vortheilhafter Verbesserungen im Feld-, Garten-, Obst- und Wiesenbau, in der Viehwirthschaft und in den landwirthschaftlichen Gewerben aus.

§. 3.

Der Bildungszweck der Ackerbauschüler macht es nothwendig, daß diese bei allen im wirklichen Betriebe stehenden Zweige der Staatsgüter bis zur Erlangung der Fertigkeit in allen Arbeiten verwendet werden.

§. 4.

Die Aufseher, Feldbaumeister, Viehwärter und Werkführer der technischen Gewerbe und landwirthschaftlichen Nebenzweige der königlichen Staatsgüter haben die Verpflichtung, die Acker-

Digitized by Google

bauschüler an allen vorkommenden Arbeiten Theil nehmen zu lassen, in der zweckmäßigsten Führung der Werkzeuge derselben zu unterweisen, und zugleich über Kosten und Erfolge, Ursachen und Wirkungen bei den verschiedenen Geschäftsvornahmen, soweit es nothwendig ist, Aufschlüsse und Erläuterungen zu geben.

Aus diesem Grunde wird bei der Wahl der genannten Aufseher der einzelnen Zweige auf vorzügliche Befähigung und Geschicklichkeit besondere Rücksicht genommen.

§. 5.

Einen eigenen systematischen Unterricht in der ganzen Landwirthschaft erhalten die Ackerbauschüler nicht, sondern nur eine erklärende Nachhilfe über die laufenden Betriebsgeschäfte bei den verschiedenen Withschaftszweigen, wobei jedoch wenigstens darauf gesehen wird, daß so viel als möglich über jeden einzelnen Zweig, wie z. B. übee die Fütterung, Wartung und Pflege des Melkviehes, über die Molkerei, über die Schafzucht, über den Dünger ꝛc. zur leichteren Verständlichkeit zusammenhängender Unterricht gegeben werde, wofür ein eigener Lehrer angestellt ist, welcher hiezu die Nebenstunden nach der Arbeit, die Sonn- und Feiertage, das Regenwetter, die Wintermonate und andere Zeiten benützt, zu welchen auf dem Felde keine Arbeiten vorgenommen werden.

Außerdem werden populäre Vorträge über einzelne Gegenstände der Landwirthschaft durch Professoren der höhern Lehranstalt nach Ermessen des Direktoriums vorbehalten.

§. 6.

Außer dem Unterrichte in der Landwirthschaft wird mit den Ackerbauschülern auch noch der Elementarunterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen wiederholt, erweitert und namentlich letzteres auf den landwirthschaftlichen Geschäftsbetrieb angewendet, und damit auch die Uebungen im Kopf- und Denkrechnen und in der Anfertigung der gewöhnlich vorkommenden schriftlichen Aufsätze, der Conti, Quittungen, Rapporte, Berichte und Zeugnisse ꝛc. verbunden.

Auch in der Führung der einfachen nothwendigen Register, wie der Saat-, Dünger-, Ernte- und Dreschregister, der Material- und Geld-Journale, der Taglohnslisten und Inventarien erhalten sie Unterricht und Uebung.

§. 7.

Um so viel als möglich eine allseitige praktische Ausbildung, Fertigkeit und Verläßigkeit bei allen Geschäfts-Vornahmen zu erzwecken, wird besonders auch darauf gesehen, daß die Ackerbau-Schüler stufenweise, Anfangs in den leichteren und dann in den schwereren Arbeiten aller Zweige der Staatsgüter, also unter den verschiedenartigsten Verhältnissen eingeübt werden.

Zu den einzelnen Zweigen des praktischen Unterrichtes, über welche nach §. 5. zugleich auch mündlicher Lehrvortrag oder auch belehrende Nachhilfe gegeben wird, werden gezählt:

Kenntniß der Bodenarten und ihrer Werthschätzung, sowie der klimatischen Einflüsse auf dieselben; dann der verschiedenen Boden-Verbesserungs-Arten; Lehre von der Bearbeitung des Ackerbodens, Kenntniß der landwirschaftlichen Geräthe und Leistungen der Arbeitsleute und Arbeitsthiere ꝛc. ꝛc.; Düngerlehre, Anbau der landwirthschaftlichen Nutzpflanzen; Wiesenbau, Haltung

Digitized by Google

der landwirthschaftlichen Hausthiere; Kenntniß der Nutzungen derselben; Unterricht in den landwirthschaftlichen Gewerben u. s. w.

§. 8.

Auf den königlichen Staatsgütern bestehen die verschiedenartigsten Verhältnisse des Betriebes der Landwirthschaft und der Nebengewerbe, so, daß auf denselben zur Uebung in den so eben bezeichneten Unterrichts-Gegenständen reichliche Gelegenheit gegeben ist.

Sowohl die Theilnahme der Schüler an den Arbeiten, als auch die belehrende Aufklärung in den Nebenstunden durch den Lehrer und Aufseher richtet sich übrigens stets nach den Jahreszeiten, zu welchen in der Wirthschaft und bei den Gewerben die Betriebsarbeiten vorgenommen werden.

§. 9.

Es wird so viel möglich darauf gesehen, daß die Ackerbauschüler von den übrigen Arbeitsleuten gesondert in einer eigenen Abtheilung die ihnen zugewiesenen Arbeiten verrichten, um jede nachtheilige Berührung mit denselben zu vermeiden.

§. 10.

Die Dauer des Unterrichts ist zwar in der Regel nur auf ein Jahr festgesetzt, welcher Zeitraum jedoch nach Ermessen verlängert werden kann.

B. Aufnahme, Verpflegung und Disciplin.

§. 11.

Von den in die Ackerbauschule aufzunehmenden Zöglingen wird verlangt, daß sie das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, gesund und körperlich so erstarkt sind, um alle landwirthschaftlichen Arbeiten mit Ausdauer verrichten zu können; daß dieselben ferner den vorgeschriebenen Unterricht in den Elementargegenständen der Landschulen erhalten haben, und sowohl hierüber als auch über eine bisher tadellose Aufführung durch Zeugnisse sich ausweisen.

§. 12.

Die Zahl der in die Ackerbauschule aufzunehmenden Zöglinge ist durch die Gelegenheit ihrer Unterbringung und nützlichen Beschäftigung bedingt.

§. 13.

Für die ganzjährige Verpflegung hat ein Zögling 60 fl. in halbjähriger Vorausbezahlung zu entrichten.

§. 14.

Zufolge der künftigen Bestimmung der Ackerbauschüler sollen diese an stete Beschäftigung, an Arbeitsamkeit und an eine ihrem Stande angemessene Lebensweise und Kost gewöhnt werden. Letztere soll einfach, aber genügend und gut bereitet sein; die Zöglinge erhalten sie in der Anstalt.

§. 15.

Dieselben wohnen in einer eigenen Gebäude-Abtheilung der landwirthschaftlichen Centralschule beisammen, mit einfacher Einrichtung und mit einem gemeinschaftlichen gehörig eingerichteten Schlafsaal.

Digitized by Google

§. 16.

Für den Unterricht zu Hause wird der eigens aufgestellte Lehrer sorgen, welcher zugleich die Aufsicht führt, in ihrer Nähe wohnt, mit ihnen speist, für ihre stets nützliche Beschäftigung sorgt, ihr moralisches Betragen überwacht, und die Haus- und Disciplinar-Ordnung strenge zu handhaben hat.

§. 17.

Für Gottesdienst und Religions-Unterricht je nach den Confessionen ist Vorsorge getroffen.

Zweite Abtheilung.

Höhere Landwirthschafts-Schule.

A. Bildungszweck und Unterricht.

§. 1.

Die höhere Landwirthschaftsschule hat die Aufgabe, die Eleven in der Theorie und Praxis der Landwirthschaft und der damit gewöhnlich verbundenen technischen Gewerbe und Nebenzweige so weit wissenschaftlich auszubilden, daß sie eine größere Wirthschaft zweckmäßigst einzurichten und den Betrieb als Eigenthümer, als Pächter oder als Verwalter unter allen Verhältnissen zu möglichst höchstem Reinertrage zu leiten im Stande sind.

§. 2.

Zur Erreichung des so eben bezeichneten Zweckes werden die nachgenannten Unterrichtsgegenstände in zwei Jahrescursen vorgetragen.

Erster Jahres-Curs.

Winter-Semester.

I. Physikalische Geographie mit Atmosphärologie und Climatologie, wöchentlich 3 Stunden.
II. Landwirthschaftliche Chemie, wöchentlich 5 Stunden.
III. Pflanzenbau: allgemeiner Theil, (Bodenkunde, Bodenbearbeitung und Düngerlehre), wöchentlich 4 Stunden.
IV. Viehzucht: allgemeiner Theil, bestehend in der Anatomie und Physiologie des Thierorganism; dann äußere Pferdekenntniß; wöchentlich 3 Stunden.
V. Landwirthschaftliche Zeichnungskunde, (Geräthe- und Situationszeichnung), wöchentlich 6 Stunden.

Außerdem praktische Uebungen in landwirthschaftlichen Arbeiten und in der Viehhaltung.

Sommer-Semester.

I. Oekonomische und Forstbotanik; wöchentlich 4 Stunden.
II. Pflanzenbau; specieller Theil (Feldbau), wöchentlich 5 Stunden.
III. Forstwirthschaftslehre; dann Obst-, Wein- und Gartenbau; wöchentlich 3 Stunden.
IV. Viehzucht; besonderer Theil; wöchentlich 4 Stunden.
V. Praktische Feldmeßkunst; wöchentlich 2 Stunden.

Digitized by Google

Außerdem praktiſche Uebungen im Unterſuchen der Bodenarten; in allen Arbeiten des Feldbaues und der Viehhaltung; im Feldmeſſen, endlich botaniſche Excurſionen.

Zweiter Jahres-Curs.

Winterſemeſter.

I. Viehzucht, beſonderer Theil (Fortſetzung), wochentlich 4 Stunden.
II. Thierheilkunde, wochentlich 4 Stunden.
III. Landwirthſchaftliche Einrichtungs- und Betriebskunde mit Buchhaltung, wochentlich 4 Stunden.
IV. Landwirthſchaftliche Technologie, wochentlich 4 Stunden.
V. Landwirthſchaftliche Baukunde, (Hoch- und Straſſenbau), wochentlich 4 Stunden.

Außerdem praktiſche Uebungen, vorzugsweiſe in den landwirthſchaftlichen Gewerben.

Sommerſemeſter.

I. Wieſenbau, wochentlich 3 Stunden.
II. Landwirthſchaftliche Technologie, (Fortſetzung), wochentlich 3 Stunden.
III. Landwirthſchaftliche Einrichtungs- und Betriebskunde mit Buchhaltung und Gütertaxation, wochentlich 4 Stunden.

Außerdem praktiſche Uebungen im Feld- und Wieſenbau, in den Stallungen und in der Anfertigung von Betriebsplänen.

III. Aufnahme, Verpflegung und Disciplin.

§. 3.

Die Aufnahme iſt bedingt:

1) durch das vollendete 16. Lebensjahr;
2) durch das Abſolutorium einer vollſtändigen Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schule mit den nothwendigſten Vorkenntniſſen der lateiniſchen Sprache zum Verſtändniſſe der im landwirthſchaftlichen Unterrichte vorkommenden Terminologie;
3) durch entſprechende Sittenzeugniſſe.

Diejenigen Adſpiranten, welche den vorgeſchriebenen Nachweis über die obengenannten Vorbedingungen zur Aufnahme nicht liefern können, haben ihre Befähigung nach der gegebenen Richtſchnur zur Aufnahme durch eine Vorprüfung vor den verſammelten Profeſſoren darzuthun.

§. 4.

Für die ganzjährige Verpflegung hat ein Eleve in halbjähriger Vorausbezahlung Zweihundert Gulden zu entrichten, wofür derſelbe freie Wohnung, mit Beheizung und Beleuchtung, dann die Koſt und Frühſtück, Mittag- und Abendeſſen erhält.

Für Leibwäſche, Bücher und Schreibutenſilien hat jeder Eleve ſelbſt zu ſorgen und für das Reinigen der Kleidungsſtücke, ſowie für andere Verrichtungen von Seite des Dienſtperſonals halbjährig 2 fl. am Anfange eines jeden Semeſters zu bezahlen.

Bei freiwilligem Austritte oder bei Entlaſſung findet eine Zurückzahlung des Unterhalts-Betrages für das betreffende Semeſter nicht ſtatt.

Digitized by Google

§. 5.

1) Die Handhabung der Disciplinar- und Hausordnung ist einem Professor in der Eigenschaft eines Inspektors übertragen.

2) Der Inspektor steht mit dem Direktor in stetem Benehmen, um diesen mit dem Vorkommnissen in der Centralschule bekannt zu machen, und mit ihm in zweifelhaften und ernsten Fällen Berathung zu pflegen.

3) Der Inspektor führt über das Betragen der Eleven eine Conduite-Liste, welche zur Bestimmung der Betragens-Noten derselben den Anhaltspunkt gibt.

4) Dem Inspektor ist zur Unterstützung ein Assistent beigegeben, welcher in der Anstalt wohnt und während der Studienstunden und bei Tischzeit der Eleven anwesend ist.

5) Die Eleven haben den Vorständen und Professoren Ehrerbietung und Achtung zu erweisen, ein anständiges, gesittetes Verhalten in und außer der Centralschule zu beobachten, den Vorträgen mit Anstand und Aufmerksamkeit fleißigst beizuwohnen, und insbesondere die Disciplin- und Hausordnung zu beobachten.

6) Unfleiß, unsittliches Betragen, Uebertretung der gegenwärtigen Vorschriften überhaupt — ziehen strenge Einschreitungen und Strafen in folgenden Abstufungen nach sich:

   a) Väterliche Ermahnung und Warnung vom Inspektor und im Wiederholungsfalle vom Direktor;

   b) Oeffentlicher Verweis vor versammelten Professoren mit Strafandrohung vom Direktor;

   c) Arreststrafe;

   d) Entlassung, welche mit Zuziehung sämmtlicher Professoren nach collegialer Berathung und Beschlußfassung gegeben wird.

   Nur bei der Zuerkennung der Strafe der Entlassung findet ein Recurs an das k. Staatsministerium, jedoch ohne Suspensivwirkung statt.

7) Gröbere Exzesse und Vergehen unterliegen der Behandlung der zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden.

8) Das Aufstehen geschieht im Winter um ½6 Uhr, im Sommer um 5 Uhr, wozu das Zeichen mit der Glocke gegeben wird.

   Die Centralschule wird im Winter Abends um 9 Uhr, im Sommer um 10 Uhr, im Frühjahre und Herbst nach Maßgabe der Tageslänge durch Anordnung des Direktors geschlossen.

9) Die Ruhe des Hauses darf während der Vorträge auf keine Weise gestört werden.

10) Hunde und andere Thiere in und ausser der Centralschule zu halten, ist nicht gestattet.

11) Der Wechsel der Zimmer oder der Einrichtung kann nur mit Vorwissen und Bewilligung des Inspektors stattfinden.

12) Die größte Vorsicht muß mit Feuer und Licht beobachtet werden. Weder das Tabakrauchen in der Centralschule, noch die Aufbewahrung von Schießgewehren und Pulver in derselben ist gestattet.

13) Für Meubels, Fensterscheiben, Schlüssel und Geschirr eines Zimmers haftet jedesmal der dasselbe bewohnende Eleve und hat den etwa angerichteten Schaden zu ersetzen.

Digitized by Google

14) Im Erkrankungsfalle eines Eleven ist dem Arzte der Centralschule unverweilt die Anzeige zu erstatten, damit die rechtzeitige Hilfe gewährt werden könne.

15) Keinem Eleven ist erlaubt, im Innern der Centralschule oder auf dem Felde oder in Stallungen, die bestehende Ordnung zu stören, sowie muthwillige Zerstörung der Pflanzungen oder Quälen und Mißhandeln der Thiere strenge geahndet wird, und ist geeigneten Falles zum Ersatze verpflichtet.

§. 6.

Der Anfang des Unterrichtsjahres ist auf den 1. November eines jeden Jahres festgesetzt.

§. 7.

Am Schlusse eines jeden Semesters findet eine Prüfung statt.

C. Aufnahme und Behandlung der Hospitanten.

§. 8.

Es ist Jünglingen, welche die gehörige Befähigung besitzen und das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, sowie Freunden der Landwirthschaft reifern Alters gestattet, aus einzelnen Lehrgegenständen der Centralschule sich Belehrungen oder praktische Unterweisungen zu verschaffen, und die Aufnahme als Hospitanten an der Anstalt zu erlangen, unter nachfolgenden Bestimmungen:

1) Bayerische Staatsangehörige, welche mehr als zwei Lehrgegenstände in einem Curse besuchen wollen, haben sich um die Aufnahme als Eleven zu bewerben.

2) Jeder Hospitant hat sich bei den Professoren, deren Vorträge er besuchen will, zu inscribiren.

3) Die Hospitanten bezahlen bei ihrem Eintritte mit der erlangten Aufnahme 25 fl. rhein. als Honorar für ein Semester.

4) Die Hospitanten haben für Kost und Wohnung selbst zu sorgen.

5) Es wird erwartet, daß dieselben in keiner Weise die Ordnung an der Anstalt oder in dem Betriebe stören, widrigenfalls sie ihre Entfernung von der Anstalt sich selbst zuzuschreiben haben.

6) Am Schlusse eines jeden Semesters erhalten die Hospitanten aus jedem Lehrgegenstande, welchen sie besucht haben, auf Verlangen ein Frequentations-Zeugniß, oder im Falle sie eine Prüfung daraus bestanden haben, ein Zeugniß über den Erfolg ihres Studiums.

7) Ein Absolutorium können Hospitanten nicht erhalten.

8) Als Bierbrauerei-Praktikanten können solche Hospitanten aufgenommen werden, welche bei dem vorgeschriebenen Alter genügende körperliche Entwicklung zeigen, den Schulentlassungs-Schein oder Lehrbrief und in allen Fällen ein entsprechendes Sittenzeugniß besitzen. Sie bezahlen gleichfalls das unter Ziffer 3 festgesetzte Honorar.

§. 9.

Jeder Eleve und Hospitant erhält nach erlangter Aufnahme ein gedrucktes Exemplar voranstehenden Programmes.

München den 16. April 1849.

Digitized by Google

Ad Num. 22328.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Pensions-Anstalt für Wittwen und Waisen gutsherrlicher Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern vom 4. l. M. bez. Betr. wird hiemit unter dem Auftrage an die Distrikts-Polizeibehörden bekannt gegeben, für die örtliche Bekanntmachung derselben, und überhaupt für die Ermittelung und Benachrichtigung der in ihrem Bezirke wohnenden Betheiligten geeignet Sorge zu tragen, sodann deren Erklärungen zu Protokoll zu nehmen, und die Behandlung oder Fehlanzeige nach Ablauf von 4 Wochen anher vorzulegen.

Landshut, den 11. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck. K. d. J. Nr. 24215. 31448.

Die im Jahre 1823 gegründete Pensionsanstalt für die Relikten gutsherrlicher Beamten hat schon seit dem Jahre 1837, nachdem einerseits ihre statutenmäßigen Verbindlichkeiten sich als zu hoch gestellt erwiesen, andrerseits die Beiträge der Mitglieder zu fließen gänzlich aufgehört hatten, ihre Pensionszahlungen eingestellt.

Die Auflösung der Anstalt ist seither nicht erfolgt, sondern lediglich ihre statutenmäßige Wirksamkeit suspendirt geblieben.

Das Vermögen derselben ist bis jetzt von dem früheren Komité fortverwaltet, und dessen Rente nach Abzug der Verwaltungskosten admassirt worden. Dasselbe bestand am Schluße des vorigen Jahrs nach der Rechnung pro 1848

a) in verzinslichen Kapitalien im Gesammtbetrage von . 16065 fl. — kr. — dl.
b) einem Kassareste von . . . . . 570 fl. 16 kr. 2 dl. und
c) einem Inventarswerthe von . . . . . 15 fl. 36 kr. — dl.

Hiezu kommen die bedeutenden Rückstände der Vereinsmitglieder an ihren statutenmäßigen Eintrittsgebühren und Jahresbeiträgen, auf deren Nachzahlung die Anstalt rechtlichen Anspruch hat.

Das Verwaltungs-Komité ist längst von der statutenmäßigen Anzahl von 5 Mitgliedern auf 2, nämlich den Stadtschreiber Mandl und den pensionirten Gerichtshalter Bachmaier zu Erding zusammengeschmolzen, welche gleichfalls auf Enthebung von dieser Verwaltung und Freigebung ihrer Kautionen dringen.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher kraft der ihr nach §. 3. der Vereinsstatuten vom 29. März 1823 (Reggsbl. p. 413) zustehenden Kuratel berufen, die Erneuerung dieses Komités zu bewirken und hiemit den wiederholten Versuch einer gütlichen Auseinandersetzung und billigen Befriedigung der verschiedenen Ansprüche der noch lebenden Mitglieder, welche ihren

Digitized by Google

Austritt aus der Anstalt noch nicht erklärt haben, sowohl, als insbesondere der Bezugs berechtigten Relikten verstorbener Mitglieder zu verbinden, und auf diese Weise die Anstalt, deren fernerer Fortbestand in ihrer dermaligen Lage keinem Theile Nutzen bringt, und mit statutengemäßer Wirksamkeit, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht möglich ist, entweder ihrer nothwendigen Umgestaltung oder Auflösung entgegenzuführen, oder wenigstens bis dahin die pensionsberechtigten Relikten in den Bezug einer nach den Mitteln der Anstalt reduzirten Pension zu setzen.

Zu diesem Behufe ist vor Allem nothwendig, den dermaligen Bestand der Mitglieder und der bezugsberechtigten Relikten, dann das Maaß ihrer Ansprüche an die Anstalt kennen zu lernen, um hienach die weiteren Maaßnahmen bemessen und die Erklärungen der Betheiligten entweder im Wege der Korrespondenz mit den Einzelnen, oder im Wege der Berufung einer General-Versammlung erholen zu können, und auf diese Weise gültige Vereinsbeschlüße zu erzielen.

Es ergeht daher hiemit öffentliche Aufforderung an sämmtliche Mitglieder des bezeichneten Pensions-Vereins, binnen 4 Wochen bei der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes, ihre Namen mit der Erklärung anzugeben, ob sie Mitglieder des Pensionsvereins zu verbleiben gesonnen, und ihre rückständigen Eintritts-Einzahlungen und Jahresbeiträge zu leisten bereit sind.

Gleiche Aufforderung ergeht an die Wittwen und Waisen der verstorbenen Vereinsmitglieder und deren Vormünder zur Angabe ihres Namens und Wohnorts, dann zur vorläufigen Liquidation der bereits fälligen Pensions-Ansprüche in obiger Weise.

Auf die binnen bezeichneter Frist sich nicht Meldenden wird, so ferne sie auf andere Weise nicht noch rechtzeitig ermittelt werden, bei den ferneren Maaßnahmen kein weiterer Bedacht genommen werden und werden sich dieselben die nachtheiligen Folgen einer solchen Versäumniß selbst zuzuschreiben haben.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Oberbayern haben für die örtliche Bekanntmachung vorstehender Ausschreibung und überhaupt für die Ermittlung und Benachrichtigung der in ihrem Bezirke wohnenden Betheiligten geeignet Sorge zu tragen, sodann deren Erklärungen zu Protokoll zu nehmen und die Verhandlungen oder Fehlanzeigen nach Ablauf von 4 Wochen anher vorzulegen.

München, den 4. Juli 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern.

Benning, Präsident.

Dubois, Sekretär.

R. N. 2401.

Bekanntmachung.

An sämmtliche Untergerichte von Niederbayern.

(Kanzleigebühren-Erhebung bei der französischen Gesandtschaft in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Auftrag des k. Staatsministeriums der Justiz vom 6. praes. 10. dß. Mts. wird hiedurch die im Abdrucke nachfolgende von dem k. Staats-Ministerium des Innern im rubrizirten

Digitized by Google

Betreffe unterm 2. Juli d. Js. ergangene Entschließung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die für die Legalisationen festgesetzten Gebühren, sämmtlichen Gerichten des Kreises zur Kenntniß gebracht.

Passau, den 11. Juli 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen, Präsident.

Werner, Sekretär.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach Inhalt einer Note der französischen Gesandschaft dahier an das k. Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeussern werden von der erwähnten Gesandtschaft vom 1. Juli l. Js. an, für die bei derselben bethätigten Verhandlungen und Ausfertigungen Kanzleigebühren nach einem mit jener Note mitgetheilten Tarife erhoben.

In Gemäßheit desselben unterliegen fortan Lebensatteste einer Gebühr von 4 Francs, 5 Centimes bis 6 Francs; Paßvisirungen für Franzosen einer Gebühr von 2 Frcs. 50 Cent.; für Fremde von 5 Frcs.; Päße für Franzosen einer Gebühr von 6 Frcs.; für Fremde von 10 Frcs., Legalisationen einer Gebühr von 6 Frcs., wovon der königl. Regierung vorläufig und vorbehaltlich allenfallsiger Gegenmaßregeln zur geeigneten Verständigung der untergeordneten Polizeibehörden Kenntniß gegeben wird.

München, den 2. Juli 1849.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

v. Zwehl.

An die sämmtlichen Regierungen K. d. J. ergangen. Kanzleigebührenerhebung bei der französischen Gesandschaft dahier betreffend.

Durch den Minister der Generalsekretär; An dessen Stelle der Ministerialrath Dillis.

coll. Werner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch höchstes Rescript des k. Staatsministeriums der Justiz vom 5. v. M. auf den Grund der ungewöhnlichen Anhäufung von Straffachen, welche zur Aburtheilung vor dem Schwurgerichte nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. Novbr. v. J. Art. 28. und des Gesetzes vom 12. Mai ejusd. Art. 8. sich eignen, ein weiterer Staats-Anwalt in der Person des k. Appellationsgerichts-Assessors Andreas Sedlmayr, vorläufig auf die Dauer eines halben Jahres aufgestellt wurde.

Passau den 9. Juli 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen, Präsident.

Werner, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 55. Landshut, Mittwoch, den 18. Juli 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

471.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Häuslersehelente Johann und Anna Maria Roiß von Kaßbergerwald im Wege der Hilfsvollstreckung nach §. 98—101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und §. 64 des Hypothekengesetzes versteigert und hiezu Commission

auf Samstag den 11. August d. Js.
Vormittags

in der Behausung des Schuldners anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange geladen werden, daß dieses Anwesen auf 790 fl. gewerthet ist und dem Gerichte unbekannte Gläubiger mit legalen Vermögenszeugnissen sich zu versehen haben.

Das Anwesen ist ganz gemauert, wobei sich 12 Tagw. 95. Dezim. befinden und es werden die nähern Bedingungen beim Verkaufe bekannt gegeben werden.

Den 25. Juni 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Louich, Landrichter.

472.

Am 4. Juli d. Js. Morgens gegen 5½ Uhr wurde dem Söldner Thomas Koch von Reissing ein nachbeschriebenes neugebornes Kind männlichen Geschlechtes an seinen Hausgartenzaun neben den Kirchengangsteig gelegt; dasselbe war lediglich in ein Stück alter Leinwand gewickelt und ohne irgend ein Merkmal, wodurch sich eine Vermuthung zur Ermittlung der Mutter begründen ließe.

Es wolle daher sorgfältige Spähe zur Entdeckung der Kindsmutter angestellt und ein allenfallsiges Ergebniß mitgetheilt werden.

Beschreibung des Kindes.

Dasselbe wiegt 5 Pfd. 1 Loth, mißt in der Länge genau 19 Zoll, die Kopfhaare, welche besonders am Hinterhaupte stark entwickelt sind, haben braune Farbe, die Fontonellen, besonders die große, sind noch sehr weit offen; der Durchmesser des Kopfes, sowie die Schulter- und Rückenbreite stehen zu einander in richtigem Verhältnisse, die Augen sind blau, der Augapfel selbst noch sehr platt, und nur wenig ge-

Digitized by Google

wölbt, die Nabelschnur ist bereits abgefallen, die Oeffnung normal verwachsen, die Nägel an den Fingern sowohl, als an den Zehen, sind normal entwickelt, die Ohrläppchen sind klein, stark den Schädelknochen genähert, und haben bereits eine mehr knorpliche Beschaffenheit.

Am 10. Juli 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

473.

(Die Verschollenheits-Erklärung des Lorenz Schwingenschlögl betr.)

Lorenz Schwingenschlögl, Streiblbauerssohn von Obereinöd d. G., geboren am 3. August 1792, ist als Kapitulant bei dem 3ten kgl. bayer. Jäger-Bataillon seit dem ersten französischen Feldzuge 1813 landesabwesend, und sein Aufenthalt unbekannt; derselbe besitzt auf dem älterlichen Anwesen 1000 fl. Vermögen. Auf Anbringen seiner Verwandten und Erben wird Lorenz Schwingenschlögl oder seine rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, von seinem dermaligen Aufenthalte binnen 6 Monaten von heute an hieher Nachricht zu geben und resp. auf das genannte Vermögen die etwaigen Ansprüche geltend zu machen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen den Verwandten und Erben gegen Caution überwiesen werden würde.

Am 12. Juni 1849.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

474.

Mathias Hobet, Bauerssohn von Thann, d. G., geboren am 20. Februar 1791, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt. Derselbe oder seine rechtmäßige Deszendenz wird daher aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte sich zu melden, als ausserdessen nach Umfluß dieser Frist er als verschollen erklärt und sein in 300 fl. bestehendes auf dem Anwesen des Bauers Jakob Wallt von Thann aufliegendes Vermögen seinen beiden Schwestern Katharina, nun verehelichten Leimbeck, Halbbäuerin von Bergen und Barbara verehelichten Schmidkofer, Halbbäuerin von Weiher, gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Am 2. Juni 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

475.

(Die Bildung neuer Gewerbsprüfungs-Commissionen am Sitze des k. Landgerichts Pfarrkirchen betr.)

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846 wurden mit höchster Genehmigung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 18. praes. 21. Juni h. J. ad Num. Exh. 20,571 mit der in §. 6. Ziff. 2. b. c. bestimmten Zuständigkeit Gewerbs-Prüfungs-Commissionen II. Klasse am Sitze des k. Landgerichts dahier unter Ernennung des k. Landgerichts-Aktuärs Krieger zum Commissions-Vorstande und des k. Landrichters Hofer als dessen Stellvertreter für nachstehende Gewerbe gebildet, als:

1) Bierbräuer, 2) Lederer und Weißgerber, 3) Metzger, 4) Huf- und Nagelschmide, 5) Schneider, 6) Schuhmacher, 7) Schreiner, 8) Tuchmacher und Tuchscheerer (insoferne für letzteres Gewerbe noch eine Meisterprüfung nothwendig ist), 9) Weber und Zeugmacher, 10) Bäcker, 11) Binder, 12) Handelsleute, 13) Hafner, 14) Hutmacher, 15) Seiler, 16) Silberarbeiter und Gürtler, 17) Schlosser, 18) Bürstenbinder und Siebmacher, 19) Riemer und Sattler, 20) Wagner.

Der erste Montag jeden Monats, und fällt dieser oder der nächste Tag auf einen Feiertag, der nächst darauffolgende Werktag ist als Prüfungstag für diese Gewerbe bestimmt.

Wer an einem dieser Tage die Prüfung bestehen will, hat sich hiezu bei Vermeidung des Ausschlußes acht Tage vorher durch Vorlage des nach §. 13 der Verordnung vom 14. Juli 1846 auszustellenden Zulaßscheines bei dem Vorstande der Commission zu melden. Nach §. 6 Ziff. 2 der allegirten Verordnung erstreckt sich die Zuständigkeit dieser Gewerbsprüfungs-Commissionen nur auf Ausfertigung von Befähigungszeugnissen, welche nur zur Bewerbung um Gewerbs-Concessionen in den Städten III. Klasse, dann in Märkten und Landgemeinden berechtigen.

Am 23. Juni 1849.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

476.

(Schuldenwesen der Peter und Anna Maria Sterlischen Bauersehelente von Hundsruck betr.)

Der Bauer und Schweinhändler Peter Sterl von Hundsruck hat unterm 26. v. Mts. um Zusammenberufung seiner Gläubiger gebeten, um mit denselben eine gütliche Uebereinkunft zu treffen.

Um nun im bezeichneten Schuldenwesen einen reinen Aktiv-, sowie Passivstand zu erhalten, hat man zur Liquidation der Forderungen Commission auf

Samstag den 4. August d. Js.
Vormittags 9 Uhr,

in diesseitiger Gerichtskanzlei anberaumt, und es werden alle diejenigen, welche an die Sterlischen Eheleute eine Foderung zu machen gedenken, aufgefodert; an dem besagten Tage ihre Ansprüche geltend zu machen.

Vorläufig wird jedoch bemerkt, daß der Aktivstand nach dem unterm 28. v. Mts. aufgenommenen Inventar 2141 fl. 29 kr. beträgt, während sich die bereits angegebenen Forderungen auf 7493 fl. 48 kr. belaufen.

Am 3. Juli 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

477.

Die Realitäten des bgl. Färbermeisters Jos. Huber in der Wagnergasse dahier, bezüglich deren näheren Beschreibung sich auf die Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzbl. Nr. 38 u. 40 bezogen wird, werden hiemit, nachdem bei dem ersten Verkaufstermine sich kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, auf Anrufen der Klägerin wiederholt im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird zweitmaliger Verkaufstermin bei unterfertigtem Gerichte

Donnerstag den 2. August l. Js.,
Vormittags 10 — 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange geladen werden, daß der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 erfolge.

Den 5. Juli 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor
Hiltner.

Ott.

478.

Joseph Fielmaier, Wirth zu Reichenberg, hat sich im Einverständnisse seiner Ehefrau der Eröffnung der Gant über sein Gesammt-Vermögen unterworfen, und es werden daher die gesetzlichen Ediktstage, wie nachsteht, ausgeschrieben:

Digitized by Google

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen

auf Donnerstag den 2. August l. J.;

II. zur Vorbringung allenfallsiger Einreden hinzegen

auf Montag den 10. September l. J.;

III. zur Schlußverhandlung und zwar zu Rexnd Duplik

auf Mittwoch den 10. Oktober l. J.

Bekannte und unbekannte Gläubiger werden hiezu mit dem Beisatze vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Masse, und daß das Nichterscheinen an den anderen Tagen den Verlust der betreffenden Verhandlung zur Folge hat. —

Der öffentliche Verkauf der Gantobjekte, nämlich

a) das Wirthshaus zu Reichenberg mit radizirter Wirthstaferne und dem Rechte des Besuches mehrerer auswärtigen Kirchweihfeste, dann 6 Tgw. 18 Dez. Grundstücken gewürthet auf 2313 fl. geschieht daselbst am

6. August l. J. Vorm. 10—12 Uhr;

b) des Schmidgütels zu Bruck der Gemeinde Neukirchen mit 58 Tagw. 12 Dezim. geschätzt auf 2060 fl., geht vor sich

am Dienstag den 7. August,

Vormittags 10—12 Uhr,

im Wirthshause zu Godelsham. —

Beide Verkäufe erfolgen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen der §§. 98—101 der jüngsten Prozeßnovelle.

Bemerkt wird, daß bis über 12000 fl. Schulden angemeldet sind, und nähere Auskunft über den Beschrieb der Gantgüter und die Verkaufsbedingungen jeder Zeit hieher erholt werden können. —

Am ersten Ediktstage wird zugleich der Versuch gemacht werden, das fernere Gantverfahren abzugleichen.

Am 7. Juli 1849.

Kön. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

479.

(Den Umtausch von Interims und Haftscheinen betr.)

Es ergeht hiemit an sämmtliche Conscriptions-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen, welche Interimsscheine oder Haftscheine über — bei unterfertigter k. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassa bis incl. April 1849 gemachte Erlagen in Handen haben, das dringende Ersuchen, solche ungesäumt behufs der Umwechslung, der nunmehr ausgefertigten Orginal-Urkunden anher gelangen zu lassen.

München den 26. Juni 1849.

K. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Cassa.

Kaufmann, k. Cassier. — Berger, k. Controleur.

480.

Vom

Königlichen Landgericht Vilshofen

wird Joseph Daller, Zeugweber in Vilshofen welcher sich vom Hause entfernte und dessen Aufenthalt unbekannt ist, aufgefordert binnen 3 Monaten von heute von seinem Aufenthalte Nachricht zu ertheilen, ausserdessen er für verschollen erklärt, und seine Ehefrau freie Verfügung über ihr gemeinschaftliches Besitzthum eingeräumt werden würde.

Am 20. Juni 1849.

Dir. imp.

Dümmler, Assessor.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 56.

Landshut, Sonnabend den 21. Juli 1849.

Inhalt. Die Abänderung des §. 10. der Schifffahrts-Ordnung auf der Donau. — Die Beförderung der Seidenzucht, hier die hiefür aus Kreisfonds für 18⁴⁸/₄₉ disponiblen Mittel. — Das Säumen und Zueichten von Herrnhalstüchern, sowie deren Verkauf. — Eine in der Stadt Rötz aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22484.

An sämmtliche Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Abänderung des §. 10 der Schifffahrts-Ordnung auf der Donau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 9. dieses Monats, haben Seine Majestät der König die Abänderung des §. 10 der Schifffahrts-Ordnung auf der Donau in nachstehender Weise allergnädigst genehmigt:

§. 10.

»Den Schiffen und Flössen leichterer Gattung mit drei oder weniger als drei »Fuß Tiefgang ist die Abfahrt von Vilshofen jederzeit gestattet, wenn der Wasserstand der Donau »am Pegel zu Vilshofen zwei Fuß übersteigt, und wenn die Schiffe und Flösse vorschrifts»mäßig bemannt, und insbesondere mit einem Vilshofer Rauförgen versehen »sind.«

Digitized by Google

»Die Bestimmungen des §. 10 der Schifffahrts-Ordnung auf der Donau vom 26. August »1838, sowie jene der Ministerial-Ausschreiben vom 12. Dezember 1847 und 4. März 1848, »haben hienach die geeignete Modifikation zu erleiden.«

»Bei einem Wasserstand unter 2 Fuß am Pegel zu Vilshofen, wie für Schiffe und »Flösse von mehr als 3 Fuß Tiefgang bleiben die bisherigen Bestimmungen in Anwendung. »Uebertretungen vorstehender Anordnungen sind nach Maßgabe der Strafbestimmungen unter Ziffer »4 des Ministerial-Ausschreibens vom 12. Dezember 1847 zu beahnden.«

Indem diese allerhöchste Verfügung mit Bezug auf die über die Schifffahrts-Ordnung auf der Donau erlassenen früheren Bekanntmachungen der unterfertigten Stelle vom 19. Juni und 16. Dezember 1847 (Kr.-Bl. v. Niederbayern 1847, S. 374 und 770), dann vom 10. März 1848 (Kr.-Bl. 1848, S. 189) zur einschlägigen Nachachtung bekannt gemacht wird, erhalten zugleich diejenigen Polizeibehörden in Niederbayern, in deren Bezirke Schiffer oder Flösser, welche die Donau befahren, befinden, sowie jene, deren Amtsbezirke diesen Fluß berühren, den Auftrag, gegenwärtiges Ausschreiben in den Lokal-Intelligenzblättern und auf sonst geeignetem Wege in den Gemeinden weiter zu veröffentlichen.

Landshut, den 14. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22583.

(Die Beförderung der Seidenzucht, hier die hiefür aus Kreisfonds für $18^{48}/_{49}$ disponiblen Mittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Allerhöchsten Landraths-Abschied für Niederbayern vom 5. d. Mts. ist nach dem von dem Landrathe gestellten Antrage die Summe von 300 fl. zur Beförderung der Seidenzucht in Niederbayern aus den Kreisfonds für fakultative Zwecke für $18^{48}/_{49}$ allergnädigst genehmigt worden.

Die Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen aus dieser Etats-Position sind nunmehr von den betheiligten Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern gehörig instruirt bis längstens Ende August h. Js. anher zur Vorlage zu bringen.

Landshut den 14. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 22834.

An sämmtliche Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Säumen und Zurichten von Herrenhalstücheen, sowie deren Verkauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Anlaß eines Gesuches um die Erklärung des Säumens und Zurichtens von Herrenhalstüchern, sowie deren Verkaufs als freie Erwerbsart ist durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. d. M. ausgesprochen worden, daß, wenn auch das bloße Säumen von Herrenhalstüchern der Natur der Sache gemäß als freie Erwerbsart nicht beanstandet werden könne, doch dem Gesuche, auch den Verkauf solch gesäumter Herrenhalstücher als freie Erwerbsart zu erklären, eben so wenig eine Folge gegeben werden könne, als ein derartiger Verkauf in den Befugnissen der Cravattenmacher — als solcher — liegend erachtet werden kann.

Dieß wird zur einschlägigen Nachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 18. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22691.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine in der Stadt Rötz aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde am 26. Juni l. Js. in der Stadt Rötz, Landgerichts Waldmünchen, eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Signalement und sonstige Kennzeichen folgende sind:

Alter: ungefähr 36 Jahre,
Größe: 5 Schuhe,
Gesicht: spitzig und blatternarbig,
Nase: spitzig,
Mund: gewöhnlich,
Augen: grau,
Augenbraun: blond,
Haare: dunkelbraun,
Kennzeichen: am rechten Fuße auf dem Schienbeine eine Narbe in schiefer Richtung.

Am Leibe trägt er: einen tuchenen dunkelbraunen Rock mit Sammtkragen und beinernen Knöpfen, eine alte schwarztuchene, eine karirte zerrissene Hose mit 3 blauen Streifen nebeneinander, ein baumwollenes karirtes Halstuch mit grünen und rothen Streifen, eine Schildkappe von grünem Tuche und ohne Fußbedeckung.

Digitized by Google

Indem die k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern hievon in Kenntniß gesetzt werden, erhalten dieselben den Auftrag, sofort zur Ermittlung der Heimath dieses Mannes die erforderlichen Nachforschungen einzuleiten, ein etwaiges Ergebniß ungesäumt dem k. Landgerichte Waldmünchen mitzutheilen, gleichzeitig aber auch anher Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 18. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 10. dß. wird in dem Markte Riedenburg in der Oberpfalz eine Brief- und Fahrpostexpedition errichtet und durch tägliche Karriolpostfahrten über Kelheim mit Saal in unmittelbare Postverbindung gebracht, so daß von dem angegebenen Zeitpunkte anfangend, sowohl Briefe als auch Zeitungen und Fahrpostsendungen nach und von Riedenburg durch die Postanstalt direkte befördert werden.

München, den 10. Juli 1849.

Generalverwaltung der kön. Posten und Eisenbahnen.

v. Göb.

Tauber.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Entschließung vom 3. Juli l. Js. die Resignation des Priesters Michael Kellner auf die katholische Pfarrei Engertsham, Landgerichts Passau II., zu genehmigen und diese sich hiedurch eröffnende Pfründe dem bisherigen Expositus zu Dorfbach, Priester Joh. Bapt. Ritzinger, allergnädigst zu übertragen geruht.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. d. Mts. ist der bisherige Lehrer der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Passau, Karl Hornstein, zum Professor an der landwirthschaftlichen Central-Schule in Schleißheim allergnädigst befördert worden.

Die von dem Pfarrer zu Pfarrkirchen, Dekan Simon Münich, bewerkstelligte Präsentation des Priesters Anton Lehner, auf das durch die Beförderung des Priesters Alois Resl in Erledigung gekommene Pfarrvikariat Walburgskirchen, erhielt im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Passau, die landesherrliche Bestätigung.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours
vom 19. Juli 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		80
» à 4 % »		89
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	650	
» » Promessen per Stück Agio		50

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr	gestieg. fl.	kr
Deggendorf	Vom 17. Juli 1849.	Waizen	24	158	182	178	4	12	1	11	41	11	25	—	—	—	45
		Korn	6	19	25	25	—	5	59	5	48	5	30	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	9	19	14	5	4	24	4	12	3	56	—	15	—	—
Dingolfing	Vom 10. Juli 1849.	Waizen	—	31	31	31	—	11	21	11	—	10	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	5	—	4	36	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 10. Juli 1849.	Waizen	3	21	24	24	—	12	—	11	30	11	15	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	6	6	6	6	6	6	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	5	30	5	15	5	—	—	—	—	15
Kelheim . .	Vom 12. Juli 1849.	Waizen	13	43	56	56	—	11	53	11	43	11	26	—	4	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	2
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	19	26	23	3	4	54	4	36	4	24	—	34	—	—

Digitized by Google

Scheannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorl. ger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 16. Juli 1849.	Waizen	—	109	109	109	—	11	—	10	48	10	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 13. Juli 1849.	Waizen	16	985	1001	970	31	12	30	11	22	10	51	—	—	—	—
		Korn	24	129	153	153	—	5	45	5	30	5	15	—	7	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	85	130	215	191	24	4	37	4	22	4	7	—	8	—	—
Mainburg	Vom 11. Juli 1849.	Waizen	5	191	196	190	6	12	30	12	12	12	—	—	—	—	42
		Korn	2	57	59	57	2	6	—	5	48	5	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	38	47	45	2	4	30	4	15	4	9	—	27	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 10. Juli 1849.	Waizen	13	41	54	54	—	11	48	11	35	11	—	—	—	—	22
		Korn	6	—	6	4	2	5	39	5	30	5	—	—	—	—	3
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	6½	6½	4	30	4	24	—	—	—	36	—	—
Osterhofen	Vom 9. Juli 1849.	Waizen	—	8	8	8	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 17. Juli 1849.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	6	50	6	38	6	29	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	15	22	22	—	4	57	4	44	4	39	—	—	—	5
Pfeffenhausen . . .	Vom 9. Juli 1840.	Waizen	—	46	46	46	—	12	45	11	51	10	30	—	—	—	19
		Korn	2	2	4	4	—	5	45	5	34	5	30	—	26	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	10	15	12	3	4	48	4	45	4	15	—	5	—	—
Pilsting . .	Vom 10. Juli 1849.	Waizen	—	133	133	133	—	11	30	10	51	19	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	15	4	15	4	15	—	—	—	—
Straubing	Vom 14. Juli 1849.	Waizen	17	449	466	462	4	12	21	12	1	11	36	—	—	1	26
		Korn	2	48	50	50	—	5	48	5	35	5	22	—	—	—	16
		Gerste	—	5	5	2	3	5	15	5	15	5	15	—	—	—	9
		Haber	40	128	168	162	6	4	52	4	3	4	10	—	—	—	1
Vilshofen.	Vom 11. Juli 1849.	Waizen	132	564	696	604	92	11	47	11	33	11	27	—	15	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	6	27	6	21	6	15	—	—	—	—
		Gerste	4	4	8	8	—	5	30	5	18	5	—	—	12	—	—
		Haber	19	—	19	19	—	4	48	4	42	4	36	—	—	—	3

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 56. Landshut, Sonnabend, den 21. Juli 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

481.

In der Verlassenschaft des kgl. Landrichters Riesch in Kelheim werden alle diejenigen, welche eine Foderung an dessen Nachlaß geltend zu machen gedenken, hiedurch aufgefodert, dieselbe auf

Mittwoch den 8. August Vorm. 9 Uhr

gehörig dahier anzumelden, widrigenfalls bei Vertheilung der Massa auf sie keine Rücksicht genommen werden könnte.

Den 26. Juni 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Ort.

482.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird der Schönmaierhof der Johann und Elisabetha Meindl'schen Eheleute von Julbach d. Gts. zum öffentlichen Zwangsverkaufe ausgeschrieben.

Dieses Anwesen besteht aus dem ganz gemauerten, zweistöckigen Wohnhause mit Pferdstall, der ganz gemauerten Kühstallung mit Streuschupfe und Heuboden, dem ganz hölzernen Getreidstadel, der ganz hölzernen Wagenschupfe, dem mit hölzernen Umfassungswänden erbauten Backhause mit einem Bretterdache und einem Ziehbrunnen.

Zum Schönmaieranwesen gehören nach Kaufbrief vom 6. April 1848 exclusive der Bodenfläche, per 58 Dez., worauf die Gebäude stehen, 90 Tagw. 95 Dezim. Aeckern, Wiesen und Waldungen.

Dieses Anwesen ist eigen, und hat nach gerichtlicher Schätzung vom 20. März d. J. einen Werth von 16,629 fl.

Steigerungstermin wird in loco Julbach auf

Samstag den 1. September 1849

von 9 bis 12 Uhr Vormittags

anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Vermögen und Leumund legal auszuweisen haben, und daß sich bezüglich der einzelnen Bestandtheile und der auf dem Anwesen haftenden Lasten auf den Kaufbrief vom 6. April v. Js., sowie auf den einschlägigen Steuerkataster-Auszug, die zur Einsicht

Digitized by Google

in hiesiger Amtsregistratur vorliegen, bezogen wird.

Die Versteigerung geht nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 vor sich.

Am 24. Juni 1849.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

483.

(Metzger Schmiedbauer'sches Debitwesen zu Neu-essing betr.)

Unter Bezug auf die unterm 16. April d. Js., rubr. Betreffe erlassene Bekanntmachung, wird nunmehr bekannt gegeben, daß wiederholt Versteigerungstermin in loco Neuessing auf

Donnerstag den 30. August h. Js.

Vormittags von 10 — 12 Uhr

feststeht, wobei bemerkt wird, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 5. Juli 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Schmid, Landrichter.

484.

Im Exekutionswege wird das Anwesen sammt realem Webergewerbe der Georg und Theres Klein'schen Webersheleute zu Schönberg nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 bis 101 Prozeßgesetz 1837 am

Samstag den 18. August l. Js.,

Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

im Gasthause zur Post in Schönberg öffentlich versteigert.

Obiges Anwesen besteht aus dem gemauerten, zweistöckigen Wohnhause mit Schupfe u. Stall, sämmtlich unter einem Dache, dann aus 6 Tg. 13 Dz. Aecker-, Wies- und Holzgründen, nebst Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründe-Besitzungen, zusammen mit dem realen Webergewerbe in einem gerichtlichen Schätzungswerthe von 2143 fl.

Die nähere Beschreibung des Anwesens mit dem betreffenden Steuerkataster-Auszug können bei unterfertigtem Gerichte eingesehen werden.

Der Zuschlag an den Meistbietenden geschieht dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und werden die näheren Verkaufsbedingungen bei der Versteigerung bekannt gegeben.

Kaufslustige werden zur obigen Versteigerung mit dem Bemerken eingeladen, daß Personen, deren Zahlungsfähigkeit dem Gerichte unbekannt ist, sich über dieselbe gehörig auszuweisen haben.

Am 23. Juni 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

485.

Nachdem bei der auf den 11. Juni l. Js. angestandenen Versteigerungstagsfahrt des Dr. Bornschlegel'schen Baderanwesens zu Windorf ein Angebot nicht gelegt worden ist, so wird dieses Anwesen auf neuerliches Anrufen von Hypothekgläubigern; bestehend aus dem eigenen Baderhause Hs.-Nr. 45 zu Windorf per 0,3 Dez., und dem realen Baderrechte, welche zusammen auf 1800 fl. geschätzt worden sind, wiederholt der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Tagsfahrt zu diesem Zwecke steht auf

Samstag den 4. August l Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

in der schuldner'schen Behausung an, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hievon in Kenntniß gesetzt, daß der Hinschlag des Gutes nach den Bestimmungen der §§. 99 — 100

Digitized by Google

des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837, vorbehaltlich jener des §. 64 des Hyp.-Ges., dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Am 2. Juli 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

486.

(Anna From gegen Karl Maier, p. pat. et alim. betr.)

Nach Durchführung des rubr. Rechtsstreites hat sich der Häuslerssohn Karl Maier von Aschahof, k. Ldg. Oberviechtach, von seinem Heimatsorte entfernt, ohne daß zur Zeit sein Aufenthaltsort diesseits ermittelt werden konnte. Es wird daher an sämmtliche Polizeibehörden das dienstliche Ansuchen gestellt, geeignete Recherchen zu pflegen, und den ermittelten Aufenthaltsort des Karl Maier anher bekannt zu geben.

Den 6. Juli 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

487.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird man das Schmiedbauer'sche Ziegleranwesen zu Bogenberg, d. Gts., bestehend aus:

a) Wohnhaus Nr. 75 am sogenannten Mauthholze, zweistöckig mit Miethwohnungen von Stein aufgebaut, mit Ziegeltaschen gedeckt, Hofraum und Brunnen dabei, Brandassekuranz 1000 fl.;
b) dem freistehenden Stadel und Stall für Pferde und Hornvieh ganz gemauert, mit Taschen gedeckt, Brandassekuranz 450 fl.;
c) dem Stadel zum Ziegel trocknen mit Brennofen und angebauter Schupfe, jener mit Ziegeltaschen, — diese mit Legschindeln gedeckt, Brandassekuranz 550 fl.;
d) 6 Tagw. 89 Dezim. Gärten,
e) 6 » 51 » Aecker,
f) 1 » 3 » Wiesen.

Alles in einem Gesammtwerthe von 2901 fl. am 16. August h. Js., früh von 10 — 12 Uhr, öffentlich versteigern, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Gutslasten u. Kaufsbedingungen am Steigerungstermine bekannt gegeben werden, und der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt nach §. 99 der Prozeßnovelle 1837; da dieß die zweite Versteigerung ist.

Bogen den 5. Juli 1849.

Königliches Landgericht Bogen.

Maier, Landrichter.

488.

Auf Andringen der Gläubiger wird man am Samstag den 11. August l. Js., von früh 10 bis Nachmittags 3 Uhr, zum erstenmale in hiesiger Amtskanzlei das Anwesen des Weißgerbers Joseph Peicker von Deggendorf, bestehend aus dem zweistöckigen gemauerten Wohnhause mit angebauter Einfahrt, Stallung, Holzleg, Trockenboden, gemauerter Werkstätte und gemauerten Stall, aus zwei Obst- u. Grasgärten zu 20 Dez., aus 1 Tgw. 87 Dez. Ackerfeld, dann 2 Wiesen zusammen zu 7 Tgw. 93 Dez., nebst dem realen Weißgerberrechte, alles zusammen geschätzt auf 9094 fl. an den Meistbietenden öffentlich versteigern.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß dem Gerichte in Bezug auf erfüllter Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit Unbekannte sich hierüber durch legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden vor der Zulassung zur Versteigerung auszuweisen haben, daß ihnen die nähern Kaufsbedingnisse, sowie die auf diesem Anwesen haftenden Abgaben und

Digitized by Google

Lasten am Steigerungstage eröffnet werden, und sie dasselbe auch schon vor dem bemerkten Tage ansehen können.

Um übrigens den Gesammtschuldenstand genau kennen zu lernen, haben die dermalen dem Amte noch unbekannten Gläubiger ihre noch nicht angemeldeten Forderungen am obigen 11. August d. Js. von früh 8 Uhr an, um so gewisser dahier anzumelden, als sonst darauf bei Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht mehr genommen würde.

Den 13. Juni 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

489.

Im Nachgange hoher Entschließung der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer vom 26. v. Mts. wird unter Hinweisung auf die im heurigen Intelligenzblatte von Niederbayern, Stück 25 enthaltenen Grundsätze, nach welchen die Staatswaldjagden künftighin zu verwalten sind, zur Verpachtung der ärarialischen Jagden in den Staatswaldungen

Westen, Steuergemeinde Iffelkofen,
Herrnholz, » » Niederhornbach,
Ellenbach und
Osterholz, » » Hofkirchen

auf dem Wege der öffentlichen Versteigerung Termin auf

Samstag den 4. August l. Js.,

Vormittags 10 Uhr im Rentamtslokale zu Mallersdorf anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Mallersdorf u. Geisenfeld den 14. Juli 1849.

Königl. Rentamt Pfaffenberg. Lindner.

Königl. Forstamt Neustadt. Sauerbrunn.

490.

Vermöge höchster Entschließung einer königl. Regierung von Niederbayern vom 8./10. Juni d. Js. ist der Wiederaufbau der niedergebrannten Pfarr- und Oekonomiegebäuden zu Aufhausen für die revisorisch festgestellte Summe zu 18,067 fl. 48 kr. gnädigst genehmiget, und zur Versteigerung an den Wenigstnehmenden, wird daher auf

Mittwoch den 1. August d. Js.,

früh Morgens 9 Uhr im Amtslokale Kommission anberaumt.

Sämmtliche steigerungslustige Werkmeister werden daher hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Baubedingnisse am Tage der Versteigerung bekannt gegeben werden, und auswärtige Steigerer über ihre Vermögens-Verhältnisse sich legal auszuweisen haben.

Landau den 13. Juli 1849.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

491.

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Frombeck Michl, vormaliger Zimmermann und Krämmer von Eugenbach, ist gesonnen mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Es werden demnach alle diejenigen, welche gegen den Michl Frombeck, oder eines seiner Familienglieder aus irgend einem Titel eine Forderung zu machen haben, hiemit aufgefordert, ihre deßfallsigen Ansprüche gegen denselben binnen 14 Tagen von heute an gerechnet, um so mehr dahier geltend zu machen, als nach Ablauf dieser Frist dieselben nicht mehr berücksichtiget werden.

Am 11. Juli 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

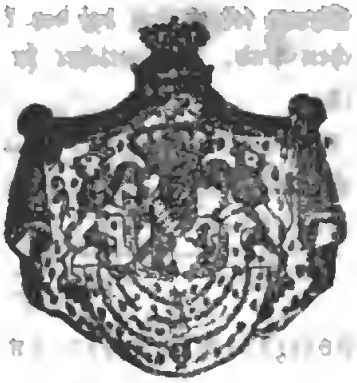

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 57.

Landshut, Mittwoch den 25. Juli 1849.

Inhalt. Stipendien für Eleven der landwirthschaftlichen Centralschule in Schleißheim aus niederbayerischen Kreisfonds. — Die Anlegung und die Transferirung von Mühlen und anderen Wasserbauwerken. — Die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre. — Die Taxirung der Verhandlungen in Malzaufschlagsdefraudations-Sachen. — Eine in Tiefenbach aufgegriffene irrsinnige Weibsperson. — Den angeblichen Martin Von betr. — Das Einzelnhüten durch Werk- oder Sonntagsschulpflichtige Kinder. — Eine im Landgerichte Nabburg aufgegriffene blödsinnige Mannsperson. — Die Heimat der Margaretha Gruber, zur Zeit in Kramberg, königl. Landgerichts Waldmünchen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22951.

(Stipendien für Eleven der landwirthschaftlichen Centralschule in Schleißheim aus niederbayerischen Kreisfonds betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Allerhöchsten Landraths-Abschied für Niederbayern vom 5. d. Mts. ist aus den niederbayerischen Kreisfonds für $18^{48}/_{49}$ der Betrag von 300 fl. für Stipendien an der landwirthschaftlichen Centralschule zu Schleißheim bewilligt, welcher im Laufe des nächsten Schuljahrs an würdige und dürftige Eleven dieser Anstalt, welche in Niederbayern heimatsberechtigt sind, zur Vertheilung kommen wird.

Dieß wird mit Bezug auf die unterm 10. d. M. (Kr. Bl. S. 374) veröffentlichten modifizirten Statuten der genannten Schule und mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß die Sti-

Digitized by Google

pendiengesuche von den bewerbenden Eleven seiner Zeit bei der k. Direktion der landwirthschaftlichen Centralschule in Schleißheim einzureichen sind, von welcher sie anher zur Vorlage kommen.

Landshut den 20. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22942.

An sämmtliche Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Anlegung und Transferirung von Mühlen und anderen Wasserbauwerken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 15. d. M. ist aus Anlaß eines speziellen Falles angeordnet worden, dafür Sorge zu tragen, daß bei Anlegung neuer und Transferirung bestehender Mühlen und anderer Wasserbauwerke die gewerbspolizeiliche Bewilligung zum Betriebe — Concessions-Urkunde — nicht eher ausgefertiget werde, bis die baupolizeiliche Frage erschöpfend erlediget ist, insbesondere die Wasserhöhen-Verhältnisse der neuen Werke genau erhoben sind, und die Fixirung derselben durch Aichpfähle stattgefunden hat.

Der Vollzug dieses Auftrages wird in den Fällen, wo eine gleichzeitige Erledigung der gewerbs- und baupolizeilichen Frage Anstand findet, am zweckmäßigsten in der Weise bewirkt werden, daß die Concessionsbescheide unter der Bedingung der vollständigen Erledigung des baupolizeilichen Punktes vor Ausfertigung der Concessions-Urkunde — erlassen werden.

Dieß wird den Polizeibehörden in Niederbayern zur einschlägigen Nachachtung, insbesondere in jenen Fällen, in denen denselben nach dem durch allerhöchste Verordnung vom 15. Aug. 1834 wieder in Kraft gesetzten §. 64 Ziff. 2 der gewerbsgesetzlichen Vollzugsinstruktion vom 28. Dezember 1825 die erstinstanzielle Bescheidung der betreffenden Konzessions-Gesuche nicht entzogen ist, eröffnet.

Hiebei wird zugleich auch auf die Bestimmungen des durch die erwähnte Verordnung ebenfalls wieder in Wirksamkeit gesetzten §. 20 Ziff. 3 der erwähnten Vollzugs-Instruktion aufmerksam gemacht.

Landshut, den 20. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 15341.

An sämmtliche
kön. Landgerichte, Rentämter und Forstämter von Niederbayern.

(Die Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der im rubrizirten Betreffe eingelaufenen höchsten Entschließung des k. Staats-Mi-

Digitized by Google

nisteriums der Finanzen ddo. 13. d. Mts. u. Jrs. folgt nachstehend ein Abdruck zur Wissenschaft und Nachachtung.

Landshut, den 20. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Im Hinblicke auf das Gesetz vom 10. November 1848, die Abänderung der Verordnung vom 9. August 1806 über den Wilddiebstahl betreffend, werden nach vorausgegangenem Benehmen mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern und mit deren Einverständniß die von dem unterfertigten Staatsministerium hinsichtlich der Verwendung der den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre erlassenen Verfügungen vom 4. September 1828 Nr. 11,194, 20. Februar 1829, Nr. 2276, 11. Jänner 1834, Nr. 249 und 25. November 1845, Nr. 18369 hiemit außer Wirksamkeit gesetzt und angeordnet,

1) daß nur jene confiscirten Gewehre, welche in Stücke zerlegt und verborgen getragen oder nicht auf den ersten Blick als Schießgewehre erkannt werden können, sofort zu vernichten,
2) daß dagegen alle übrigen Gewehre von den k. Rentämtern durch Versteigerung zu veräußern und
3) daß zur Versteigerung nur Jagdberechtigte zuzulassen seyen.

München, den 13. Juli 1849.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

An die
k. Regierungs-Finanz-Kammer von Niederbayern.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Gietl.

Ad Num. 15263.

(Die Taxirung der Verhandlungen in Malzaufschlagsdefraudationssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 11. Juli l. Js. Nr. 10,012 werden im bezeichneten Betreffe folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nach dem Gesetze vom 10. November 1848 ist die Untersuchung und Aburtheilung der Malzaufschlagsdefraudationen den ordentlichen Gerichten zugewiesen, und soll nach Art. 3 dieses

Digitized by Google

Gesetzes die Untersuchung nach den für die Behandlung der Polizei-Strafsachen bestehenden Bestimmungen geführt werden.

In Folge dessen haben für die Taxirung der Verhandlungen die Taxbestimmungen bezüglich der Polizeistrafsachen, und nicht die Normen der Taxirung der streitigen Rechtsgegenstände in Anwendung zu kommen. Die Controllirung und Erhebung der rechtskräftig zuerkannten Taxen und Strafen vollzieht das zuständige Gericht, und stellt die Taxen, sowie den ärarialischen Strafantheil in das Taxregister unter Polizeistrafen und Taxen, dagegen den Strafantheil des Aufbringers unter die durchlaufenden Posten ein.

Die Ablieferung der eingehobenen Taxen und Strafen an die einschlägigen Rentämter vollziehen die Gerichte in derselben Weise, wie sie für die Taxen im Allgemeinen vorgeschrieben ist; die Aushändigung der Straf-Antheile der Aufbringer erfolgt unmittelbar von den Gerichten an die Prätendenten.

Landshut, den 19. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßieer, Sekretär.

Ad Num. 22985.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine in Tiefenbach aufgegriffene irrsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde am 8. Mai l. Js. in Tiefenbach, Landgerichts Oberviechtach, die nachbeschriebene irrsinnige Weibsperson aufgegriffen. Soviel man aus ihr herausbringen konnte, nennt sie sich Schlosser Barbel, und will in Simbach zu Hause seyn, hat 3 Geschwister, nämlich 2 Schwestern und einen angeblich in Kaisheim detinirten Bruder Seppel.

Ihren außerehelichen Vater, der gleich ihrer Mutter schon gestorben sein soll, nennt sie Wallner aus Prien.

Sie spricht immer von einem Schloßberge und ist vom Hause entlaufen, weil sie schlecht behandelt wurde und nichts zu leben hatte.

Nach Aeußerung des k. Landgerichts Simbach ist aber die fragliche Person dortselbst nicht bekannt, und eben so wenig auch im Markte Simbach, k. Landgerichts Landau.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden daher beauftragt, über die Heimat der Aufgegriffenen ungesäumt die geeigneten Nachforschungen anzuordnen, das Ergebniß dem k. Landgerichte Oberviechtach direkt mitzutheilen, binnen 4 Wochen aber anher Anzeige zu erstatten, außerdem angenommen werden müßte, daß die Nachsuchungen erfolglos gewesen seyen.

Landshut, den 21. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Signalement.

Statur: klein, schmächtig,
Alter: 30 — 40,
Gesicht: mager,
Farbe: schwarzgelb,
Nase: spitzig,
Augen: braun,
Haare: schwarz,
Besondere Kennzeichen: keine.

Sie trägt einen alten zerrissenen Spenser von blau gefärbter Leinwand, mit weißen Tupfen, ein Halstuch von dunkelblauer Wolle mit rothen Streifen durchzogen, ein abgetragenes Mieder von Pers mit gelblich weißen Grund und roth und grünen und schwarzen Blumen, einen blau gefärbten zerrissenen Schurz von Leinwand und einen alten zerrissenen Rock von Kattun, blau und roth gefärbt, ohne Schuhe, als Schnupftuch benützt sie einen Fetzen von rothem Grund mit schwarz und gelben Blumen. Die Mundart ist altbayerisch.

Ad Num. 23056.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den angeblichen Martin Von betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem k. Landgerichte Herrieden befindet sich ein Individuum in Untersuchungshaft, welches sich Martin Von nennt und behauptet, zu Ravensburg im Königreiche Würtemberg heimatsberechtigt zu seyn.

Allein die deßhalb gepflogenen Recherchen lieferten den Beweis, daß Martin von Ravensburg nicht zu Hause und daselbst auch gar nicht bekannt ist. Da nun Martin Von dennoch darauf beharrt, von Ravensburg zu Hause zu sein, und nicht zu bewegen ist, seinen wahren Heimatsort anzugeben, so rechtfertigt sich die Vermuthung, daß dieser Martin Von, der bei seiner Ergreifung im Gerichtsbezirke Herrieden auf der Hochstrasse zwischen Feuchtwangen und Neunstetten am 12. Juni d. Js. nicht die mindeste Legitimation besaß, ein aus einer Strafanstalt oder Frohnfeste entsprungenes Individuum sein dürfte, und sohin die Zurücklieferung an seinen Heimatsort scheue.

Sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern werden demnach aufgefodert, über den Verhafteten, dessen Signalement nachstehend beigefügt ist, weitere Nachforschungen anzustellen, und allenfallsige Resultate dem k. Landgerichte Herrieden mitzutheilen.

Landshut, den 22. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Signalement
des angeblichen Martin Von von Ravensburg.

Größe: ungefähr 6 Schuh,
Alter: angeblich 33 Jahre,
Haare: schwarz,
Stirne: flach,
Augenbraunen: blond,
Augen: grau,
Nase: breit,
Mund: klein,
Bart: dunkelblond,
Gesicht: länglicht,
Gesichtsfarbe: gebräunt,
Besondere Kennzeichen: ohne, spricht den schwäbischen Dialekt.

Kleidung:

Martin Von trug bei seiner Arretirung ein neugewaschenes leinenes Hemd, eine gestreifte Halsbinde von Baumwolle, einen dunkelbraunen Spenser mit beinernen Knöpfen, schon abgetragen und hie und da zerrissen. Hellgraues Beinkleid, vorn an den Knieen ausgeflickt, kalblederne Halbstiefel und eine grüne Haube mit ledernen Schirm.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirkes von Niederbayern.

(Das Einzelnhüten durch Werk- oder Sonntags-schulpflichtige Kinder betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Veranlassung des Allerhöchsten Abschiedes für den Landrath von Niederbayern vom 5. Juli 1849 Abschnitt VII. Num. 11. Reg.-Bl. Num. 38. S. 729 u. folg. werden den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des niederbayerischen Regierungs-Bezirkes die über das Einzelnhüten des Viehes durch Werk- oder Sonntags-schulpflichtige Individuen bestehenden Verbote namentlich die Bestimmungen vom 22. April und 23. Oktober 1825

(Döll. V. S. Bd. IX. Thl. 3. pag. 1465 u. folg. §§. 1010 und 1011),

dann die Regierungs-Ausschreibungen vom 5. Novbr. 1825, 16. May 1828, 10. Juni 1833 (lithogr.) und 30. Jänner 1833

(Int. Bl. für Niederbayern 1825 Nr. 48. §. 889. — 1828 Nr. 22. §. 424. S. 212 und 1833 Nr. 7. S. 66. §. 107)

in Erinnerung gebracht, und dieselben angewiesen, in den einzelnen Gemeinden des Amtsbezirkes öffentlich bekannt machen zu lassen und die Nachweise hierüber zu sammeln, vorkommenden Falls aber nach Maßgabe dieser Bestimmungen nachdrücklichst zu verfahren.

Zweckdienlich wird es erscheinen, mit den einschlägigen k. Distrikts-Schulinspektionen behufs geeigneter Anweisung der untergeordneten Lokal-Schulaufsichtsbehörden in Benehmen zu treten und sie zur Mitwirkung zum besagten Ziele anzugehen.

Landshut, den 23. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 23145.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine im Landgerichte Nabburg aufgegriffene blödsinnige Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg wurde am 30. Juni l. Js. zu Nabburg die unten signalisirte blödsinnige Mannsperson, angeblich Anton Leutner, aufgegriffen.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern erhalten hiemit den Auftrag, die Herkunft dieser Person in ihren Gemeinden zu ermitteln und sachdienliche Ergebnisse dem k. Landgerichte Nabburg mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdem angenommen werden würde, daß die Nachforschungen erfolglos geblieben seyen.

Landshut den 24. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Signalement:

Alter: anscheinend anfangs dreißiger,
Größe: 5′ 7″,
Statur: schwach,
Gesichtsform: länglicht,
Gesichtsfarbe: gesund,
Bart: braun,
Haare: dunkelbraun,
Augen: grau,
Augenbraunen: braun,
Nase: schmal und etwas gebogen,
Mund: gewöhnlich, die Oberlippe etwas vorstehend.

Besondere Zeichen:

Wenn man mit ihm spricht, blickt er beständig aufwärts.

Derselbe trägt am Leibe eine ganz zerrissene alte Hose von grünem Zeuge, und ein zerrissenes Leinenhemd, auf dem Kopfe einen alten runden niedern Filzhut.

Seine Mundart scheint die im bayerischen Walde oder an der böhmischen Gränze übliche zu seyn.

Ad Num. 23111.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Heimat der Margaretha Gruber, zur Zeit in Kramberg, k. Landgerichts Waldmünchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um Jakobi v. Js. kam die blödsinnige 17 jährige Margaretha Gruber, Tochter der Nikolaus und Margaretha Gruberschen Gütlerseheleute, welche auf der Einöde Höll im Burgfriede

Digitized by Google

der Stadt Furth, Landgerichts Cham, ansässig gewesen sind, und im Juli 1846 die Bewilligung zur Auswanderung nach Ungarn behufs ihrer Niederlassung zu Klein-Scheukwitz, der gräfl. Franz Palfy'schen Herrschaft Bößing und St. Georgen im Preßburger-Comitate erhalten hatten, mit einem ungarischen Passe versehen unvermuthet in das Haus des Bauers Georg Bauer zu Kramberg, k. Landgerichts Waldmünchen, dessen Eheweib eine Schwester ihrer Mutter ist. Ihre Eltern scheinen bald nach ihrer Ankunft in Ungarn gestorben zu sein, ihre 5 Geschwister befinden sich in einem Dorfe, dessen Namen jedoch nicht angegeben werden kann.

Nachdem sich Margaretha Gruber, 17 Jahre alt, katholischer Religion, mittlerer Größe, länglichen Gesichtes, proportionirter Nase, mit grauen Augen und röthlichen Haaren, in neuerer Zeit von ihren Verwandten zu Kramberg wieder entfernt hat, so werden die Polizeibehörden beauftragt, dem Aufenthalte derselben nachzuforschen, die Vermißte im Falle Betretens an das k. Landgericht Waldmünchen abzuliefern und das Ergebniß anzuzeigen.

Landshut, am 23. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Entschließung vom 29. Juni l. Js. den Priester Joseph Niedermaier, Pfarr-Provisor zu Neuhausen, dessen allerunterthänigsten Bitte entsprechend, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Poikam zu entheben, und diese hiedurch aufs Neue sich erledigende Pfarrei dem bisherigen Pfarrer zu Pielenhofen, Priester Jos. Ammer, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 57. Landshut, Mittwoch, den 25. Juli 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

492.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Georg und Anna Maria Heblwischer, Schuhmachersehleute von Walddorf, k. Landgerichts Kelheim, bestehend aus

1) Wohnhaus, Stall und Stadl, durchaus gemauert und mit Schiefer eingedeckt;
2) dem Acker am Hause Pl.-Nr. 122c VI. Bonit. zu 1 Tagw. 36 Dez.;
3) dem Acker mit Wiese Pl.-Nr. 122d IV. Bonit. zu 2 Tagw. 53 Dez.;
4) Wiese am Hause Pl.-Nr. 122b VI. Bonit. zu 0 Tagw. 26 Dez.;
5) Waldung am Hause Pl.-Nr. 122e zu 3 Tagw. 28 Dez. 2½ Bonit.,

belastet zum k. Rentamte mit 28 kr. 6 hl. Grundsteuer, 3 kr. 7 hl. Hausteuer und 55 kr. 6 hl. Einwaldzins,

mit einem Schätzungswerth zu 1095 fl. gemäß Schätzung vom 24. Februar 1849 dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagfahrt auf

Dienstag den 28. August h. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

in loco Walddorf festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß gerichtsunbekannte Käufer sich mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund zu versehen haben, und der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 geschieht.

Am 11. Juli 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmid, Landrichter.

493.

(Die Gant der Handelsmanns-Eheleute Alois und Katharina Panrucker in Landshut betr.)

Nachdem der Beschluß des unterfertigten Gerichts auf Eröffnung der Gant gegen Alois und Katharina Panrucker, Handelsmanns-Eheleute dahier, die Rechtskraft erlangt hat, werden hiemit die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, anberaumt:

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 20. August l. Js.;

Digitized by Google

II. Zur Abgabe der Einreden auf
Montag den 17. September l. Js.;
III. Zur Pflegung der Schlußverhandlungen und zwar:
a. zur Abgabe der Gegenerinnerungen auf
Dienstag den 16. Oktober l. Js.;
b. zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf
Mittwoch den 31. dess. Mts. und Js.
jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Panrucker'schen Eheleute werden aufgefordert, an den bezeichneten Tagen hierorts entweder persönlich oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter zu erscheinen, mit dem Bemerken, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß mit den Foderungen aus der Gantmassa, das Nichterscheinen an den folgenden Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat. Weiters werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefodert, solches bei Vermeidung nochmaliger Leistung unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Gericht zu übergeben.

Zugleich wird das Anwesen der Gemeinschuldner bestehend:

a) aus dem ludeigenen Wohnhause, Hs.-Nr. 76 in der Altstadt dahier mit Hofraum und Hintergebäude, gewerthet nach gerichtlicher Schätzung vom 22. Februar 1847 auf 5500 fl., und

b) aus einer realen Handlungsgerechtsame für Spezerei-, Tabak-, Material-, Farb- und kurze Waaren, Wollen-, Seiden- und Leinenzeug und Conditorei, ausschließlich des Leders, Tuches, Eisens, Weines und der Früchte, gewerthet nach gerichtlicher Schätzung v. 13. März 1847 auf 3000 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und ist zu diesem Verkaufe Tagsfahrt auf
Montag den 17. September l. Js.,
Vormittags von 10 — 12 Uhr,
im dießseitigen Gerichtslokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Schlüßlich wird den Gläubigern zur Darnachachtung bekannt gegeben, daß das Aktivvermögen der Gemeinschuldner lediglich in den oben erwähnten Realitäten, in einer auf 328 fl. 24 kr. gewertheten Mobiliarschaft, und in mehreren ganz illiquiden Aktivfoderungen besteht, daß auf dem Anwesen beiläufig 12000 fl. Hypothekschulden eingetragen, und daß ausserdem mehrere tausend Gulden Merkantil- und andere Foderungen angemeldet und theilweise bereits liquid sind.

Am 30. Juni 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der kön. Direktor
Hiltner.

Ott.

494.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das ludeigene Anwesen der Georg und Apollonia Ortner'schen Lohnkutschers-Eheleute dahier nebst den zum Gewerbe gehörigen, gerichtlich auf 551 fl. geschätzten beweglichen Gegenständen, als: Wägen verschiedener Art, Pferdgeschirren ꝛc. dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und ist zu diesem Verkaufe, Tagsfahrt auf
Samstag den 25. August l. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr,
im dießgerichtlichen Hypotheken-Kommissions-Zimmer anberaumt.

Digitized by Google

Das Anwesen besteht:

1) aus der Behausung, Haus Nr. 266 in der Schirmgasse mit Pumpbrunnen, Hofraum und Stallgebäude, geschätzt auf 4700 fl., und
2) aus dem realen Lohnkutschers-Rechte, geschätzt auf 1000 fl.

Bemerkt wird, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Gläubiger sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 22. Juni 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Hiltner.

v. Valta.

495.

(Verschollenheit des Johann Hoiß, Söldnerssohnes von Hader betr.)

Johann Hoiß, Söldnerssohn von Hader, geboren am 22. Mai 1777, hat sich weder selbst, noch durch allenfallsige Leibeserben unerachtet der Ediktalladung vom 5. Februar l. Js. gemeldet.

Selber wird daher im Hinblick auf die Bestimmungen des Landrechts Theil I. cap. 7 §. 39 nunmehr für verschollen erklärt, und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden.

Am 12. Juli 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

496.

Die Realitäten des bgl. Färbermeisters Jos. Huber in der Wagnergasse dahier, bezüglich deren näheren Beschreibung sich auf die Bekanntmachung im Kreis-Intelligenzbl. Nr. 38 u. 40 bezogen wird, werden hiemit, nachdem bei dem ersten Verkaufstermine sich kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, auf Anrufen der Klägerin wiederholt im Wege der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird zweitmaliger Verkaufstermin bei unterfertigtem Gerichte

Donnerstag den 2. August l. Js.,
Vormittags 10 — 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange geladen werden, daß der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837 erfolge.

Den 5. Juli 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Ott.

497.

(Daffner et Cons. c. Langenmantel punc. deb. betr.)

Auf Andringen einiger Gläubiger wird das Anwesen des Simon Langenmantl, Schusters zu Pinkofen, im Wege der Hilfsvollstreckung der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und ist hiezu auf

Freitag den 3. August 1849, Nachmittags 1 bis 6 Uhr,

in loco Pinkofen, Tagsfahrt anberaumt.

Dasselbe besteht in dem gemauerten mit Ziegel gedeckten Wohnhaus nebst Stallung, einem von Holz erbauten Getreidstadl sammt Hofraum zu 8 Dez., einem Grasgarten zu 19 Dez., Aecker zu 3 Tagw. 64 Dez., Waldung 10 Tagw. 25 Dez.

Das Gesammtanwesen wurde geschätzt zu 2500 fl. und ist freieigen, gibt zum k. Rentamt Schaarwerkgeld 1 fl. 3 kr. 6 hl., zum

Digitized by Google

Cameralamt Zaizkofen Grundzins 1 Viertl. 2½ Sechz. Korn, an Geld 3 kr., Küchendienst 10 kr., einfache Steuer 1 kr. 6 hl.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, und vorbehaltlich der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Individuen sich über ihren Leumund und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Den 6. Juli 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

498.

(Sandholz c. Maier panc. deb. merc. betr.)

Auf Veranlassung des k. Wechsel- und Merkantilgerichts I. Instanz zu Straubing wird das ganz gemauerte mit Ziegel gedeckte Haus des bürgerlichen Handelsmanns Joseph Meyer im Markte Geiselhöring, nebst Hofraum und Holzlege, dann realem Handelsrecht mit Spezerei- und Schnittwaaren geschätzt zu 3700 fl. der öffentlichen Versteigerung unterworfen, und ist hiezu auf

Freitag den 24. August 1849, Vormittags 9 — 12 Uhr,

auf dem Rathhause zu Geiselhöring Tagsfahrt anberaumt.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt, und dem Gerichte unbekannte Individuen sich über ihren Leumund und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Die auf dem Anwesen haftenden Lasten werden am Versteigerungstermine besonders bekannt gegeben, können aber auch bis dahin in dießgerichtlicher Kanzlei jederzeit eingesehen werden.

Mallersdorf am 6. Juli 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

499.

(Verschollenheit des Soldaten Georg Weß von Kleinaign betr.)

Georg Weß, Webersohn von Kleinaign, dß. Gts., und Soldat im k. b. 4. Infanterie-Regimente, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag der Erbsprätendenten wird derselbe oder dessen rechtmässige Descendenz aufgefordert, binnen drei Monaten bei dem gefertigten Gerichte sich zu melden, und sein Erbvermögen von 53 fl. 30 kr. in Empfang zu nehmen, widrigenfalls er als verschollen erklärt, und das Vermögen den vorhandenen vertragsmäßigen Erben gegen juratorische Kaution wird ausgefolgt werden.

Am 4. Juli 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

500.

Dienstestausch betreffend.

Der unterzeichnete Schullehrer wünscht sich Familienverhältnisse halber mit einem Kollegen in der mittlern oder südlichen Gegend Niederbayerns zu vertauschen. Nähern Aufschluß über Dienstesverträgnisse ꝛc. ꝛc. ertheile ich auf portofreie Briefe.

Matthias Huber,
Schullehrer in Train,
Landgerichts Abensberg.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 58.

Landshut, Sonnabend den 28. Juli 1849.

Inhalt. Die Unterhalts- und Verpflegungs-Kosten der Correctionäre in den Zwangs-Arbeits-Anstalten. — Die von dem Kreisgewerbs-Vereine zu Landshut beabsichtigte Industrie-Ausstellung daselbst. — Der Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Unterhalts- und Verpflegungs-Kosten der Correctionäre in den Zwangs-Arbeits-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. Februar l. Js. bez. Betr. resp. lithographirten Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 25. desselben Monates Nr. 11821 ist bestimmt, daß die Unterhaltskosten derjenigen Individuen, welche zur Detention in eine Zwangs-Arbeits-Anstalt eingeliefert werden, nur dann von der k. Staatskasse zu tragen seien, wenn dieselben entweder selbst vermögenslos sind, oder vermögliche Verwandte, die zu ihrer Alimentation verpflichtet wären, nicht besitzen.

Deßhalb wurde zugleich ausdrücklich angeordnet, daß auch in letzterer Beziehung vor der Beschlußfassung über Einlieferung eines Individuums in eine Zwangs-Arbeits-Anstalt Erhebungen zu pflegen und aktenmäßig zu machen seien.

Dessen ungeachtet geschah dieß in vielen Fällen bisher nicht, und ist aus den bezüglichen Akten nicht zu ersehen, ob der Abgelieferte alimentationspflichtige Verwandte hat, und ob diese — und welches Vermögen sie besitzen.

Digitized by Google

Die besagten Behörden werden daher nochmals beauftragt, in dieser Beziehung jedesmal vor der Beschlußfassung genaueste Recherche zu pflegen, und das Resultat sowohl in den bezüglichen Beschluß als auch in die Charakteristik aufzunehmen.

Landshut, den 25. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 23320.

An sämmtliche Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die von dem Kreisgewerbs-Vereine zu Landshut beabsichtigte Industrie-Ausstellung daselbst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich höchster Entschließung der k Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 7. d. Mts. haben Seine Majestät der König das von dem Kreisgewerbe-Vereine zu Landshut gestellte Gesuch um allerhöchste Bewilligung zur Verloosung von Gewerbs-Erzeugnissen, welche zu der von diesem Vereine heuer beabsichtigten Industrie-Ausstellung in Landshut eingesendet werden; dann um Gestattung der Stempelfreiheit für die hiebei auszugebenden Loose unter der Bedingung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Verloosungsplan genau eingehalten, und die Verloosung sowie die Ziehung unter der Leitung und Controlle des Magistrates der k. Kreishauptstadt Landshut vorgenommen werde.

Dieß wird mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28. v. M. (Kr.-Bl. S. 340) unter nachstehender Beifügung des Verloosungsplanes hiedurch veröffentlicht, indem zugleich die Polizei-Behörden in Niederbayern aufgefordert werden, diesen Verloosungsplan weiter in den Gemeinden, namentlich durch Veranlassung unentgeldlicher Aufnahme in die Lokalintelligenzblätter, dann durch spezielle Aufmerksammachung tüchtiger Gewerbsinhaber und Fabrikbesitzer bekannt zu machen.

Landshut, am 25. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Verloosungsplan

zur

Niederbayerischen Industrie-Ausstellung

des

Kreisgewerbevereines Landshut.

Der unterfertigte Kreisgewerbeverein verbindet mit der im September h. Js. abzuhaltenden Industrie-Ausstellung für Niederbayern, deren Program bereits unterm 14. v. Mts. be-

Digitized by Google

kannt gegeben wurde, (Kreisblatt für Niederbayern St. 50 S. 340) einerseits um die vielseitigste Verbreitung ausgezeichneter Produkte des niederbayerischen Gewerbsfleißes, anderseits um den Absatz solcher Erzeugnisse zum Besten des Produzenten möglichst zu vermitteln, den Ankauf und die Verlooſung einer nahmhaften Anzahl der ausgestellten vorzüglichsten Gegenstände, wofür unter Bezug auf §. 9 des obenerwähnten Programes nach nunmehr eingetroffener allerhöchster Bewilligung und erlangter Stempelfreiheit für die Verlooſung hiemit nachstehendes bestimmt wird:

§. 1.

Es werden vorläufig 3600 Looſe zu Einem Gulden ausgegeben, und 300 Gewinnste angeschafft, so daß je auf 12 Looſe ein Treffer kommt.

§. 2.

Zu Gewinnsten werden Gegenstände aus den verschiedensten Gewerbszweigen, und von dem verschiedensten Werthe, übrigens nur dann angekauft, wenn sie reel gearbeitet sind, und den angegebenen Werth wirklich besitzen.

§. 3.

Den Abnehmern von je 15 Looſen wird ein Freiloos beigegeben.

§. 4.

Von dem Erlös aus den abgesetzten Looſen werden für Bestreitung der Kosten der Ausstellung, Prämien und Preise, sowie die Freiloſe um 300 fl. abgezogen, so daß 3300 fl. lediglich zum Ankauf von Gewinnsten verwendet werden.

§. 5.

Looſe, welche nicht bis zum 10. September d. Js. bezahlt oder zurückgesendet sind, werden als nicht ausgegeben, demnach als ungiltig betrachtet.

§. 6.

Die 300 Gewinnste werden der Art bestimmt, daß die ersten einen Werth von 300 fl., 200 fl., 100 fl. haben, die folgenden je auf eine entsprechend Anzahl durchschnittlich gleich werthvoller Gegenstände vertheilt circa 80, 70, 60, 50, 40, 30, 20 fl. ꝛc. ꝛc. und die mindesten zwei Gulden werth sind.

§. 7.

Der Tag der Ziehung wird besonders bekannt gemacht, übrigens dieselbe öffentlich und unter Leitung des hiesigen Magistrats vorgenommen werden.

§. 8.

Ist das Resultat der Ausstellung so reich, und der Abgang der Looſe so günstig, daß außer den hier bestimmten 3600 Looſen noch weitere abgesetzt, und noch weitere Gewinnste über die bemerkten 300 angekauft werden können, so wird eine entsprechende Vermehrung der Looſe und der Gewinnste in angenommenen Maßstab von einem Treffer auf 12 Looſe eintreten.

Digitized by Google

§. 9.

Bemerkt wird noch, daß die Versendung des Kaufpreises an den Produzenten, so wie die Sendung oder Abgabe des Gewinnstes an den Gewinnenden resp. dessen Mandatar nur auf Kosten und Gefahr des Empfängers erfolgen, dann, daß die Hinausgabe des Gewinnstes nur gegen Vorlage des Original-Looses stattfinden kann.

§. 10.

So ferne gewonnene Gegenstände innerhalb eines Vierteljahres vom Tage der geschlossenen Ziehung an nicht abgeholt sind, so wird angenommen, daß der Gewinnende zum Besten des Kreisgewerbe-Vereines darauf verzichtet habe; solche werden hierauf versteigert, und der Erlös der Unterstützungskassa des Vereines zugewendet.

Landshut den 18. Juli 1849.

Der Kreisgewerbe-Verein für Niederbayern.

Alb. Schmid, I. Vorstand.

Schmuckermaier, Schriftführer.

Ad Num. 23398.

(Den Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird eine Bekanntmachung veröffentlicht, wonach der Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern die erste Generalversammlung gemäß §. 39. der allerhöchst genehmigten Satzungen v. 21. Dezember 1847 am 25. August l. J. zu Bayreuth als am bisherigen Sitze der Vereinsdirektion abzuhalten beabsichtigt.

Landshut, den 26. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck ad Num. 7354.

Annonce.

Die unterfertigte Direktion des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern macht hiedurch den Vereins-Mitgliedern bekannt, daß die I. General-Versammlung

am 25. August laufenden Jahres

Digitized by Google

im Gasthofe zum Deutschen Haus dahier abgehalten werden wird, und daß die 50 höchstversicherten Mitglieder nach §. 39 der Vereins-Statuten hiezu speziell eingeladen worden sind.

Bayreuth den 17. Juli 1849.

Die Direction des Versicherungs-Vereines gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Ziegelmüller, provis. Vereinsvorstand.

II. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 24. Juli 1849.	Waizen	4	189	193	189	4	12	4	11	47	11	27	—	—	—	6
		Korn	—	20	20	20	—	6	9	5	58	5	35	—	—	—	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	25	30	30	—	4	16	4	10	4	1	—	2	—	—
Dingolfing		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 17. Juli 1849.	Waizen	—	19	19	19	—	11	—	10	30	10	—	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 19. Juli 1849.	Waizen	—	26	26	26	—	12	14	12	7	11	58	—	—	—	24
		Korn	—	6	6	6	—	6	10	6	5	6	—	—	—	—	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	10	13	13	—	4	58	4	47	4	12	—	—	—	11

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäff.	Neue Zufuhe. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 23. Juli 1849.	Waizen	—	71	71	71	—	11	15	11	—	10	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 23. Juli 1849.	Waizen	31	619	650	648	2	12	45	11	57	10	51	—	—	—	35
		Korn	—	61	61	61	—	6	—	5	40	5	15	—	—	—	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	24	148	172	165	7	4	52	4	34	4	22	—	—	—	12
Mainburg	Vom 18. Juli 1849.	Waizen	6	122	128	128	—	13	—	12	18	11	30	—	—	—	6
		Korn	2	21	23	23	—	6	15	6	12	6	—	—	—	—	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	7	9	9	—	5	12	5	6	5	—	—	—	—	51
Neustadt an der Donau	Vom 17. Juli 1849.	Waizen	—	47	47	47	—	11	15	11	—	10	—	—	35	—	—
		Korn	2	1	3	3	—	7	30	6	—	—	—	—	—	—	30
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	—	6	6	—	5	—	4	24	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 16. Juli 1849.	Waizen	—	89	89	89	—	12	—	11	24	11	15	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 24. Juli 1849.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	21	21	21	—	6	37	6	29	6	9	—	9	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	50	57	48	9	4	58	4	42	4	29	—	2	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 23. Juli 1840.	Waizen	—	63	63	63	—	12	36	12	6	11	36	—	—	—	24
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	42
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	5	18	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	42	4	28	4	12	—	—	—	9
Pilsting . .	Vom 17. Juli 1849.	Waizen	—	135	135	135	—	11	—	10	58	10	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Geeste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. Juli 1849.	Waizen	4	438	442	361	81	12	4	11	37	11	15	—	24	—	—
		Korn	—	45	45	44	1	5	53	5	39	5	25	—	—	—	4
		Gerste	3	1	4	4	—	5	—	4	52	4	30	—	23	—	—
		Haber	6	81	87	87	—	4	47	4	38	4	29	—	—	—	7
Vilshofen.	Vom 18. Juli 1849.	Waizen	92	768	860	762	98	11	54	11	44	11	29	—	—	—	11
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	5	48	—	—	—	33	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	5	54	5	27	5	—	—	—	—	9
		Haber	—	30	30	30	—	4	51	4	40	4	30	—	2	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 58. Landshut, Sonnabend, den 28. Juli 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

501.

(Gantsache der Johann und Josepha Simet'schen Krämmerseheleute von Achdorf betr.)

Nachdem nunmehr durch oberstrichterliches Erkenntniß de dato 9. v. Mts. der Universalkonkurs gegen die Johann und Josepha Simet'schen Krämmerseheleute von Achdorf rechtskräftig erkannt ist, so werden sofort nachstehende Ediktstage festgesetzt:

I. zur Anmeldung der Forderung und deren Nachweisung

Montag der 10. September 1849,

II. zur Vorbringung der Einreden

Mittwoch der 10. Oktober 1849,

III. zur Schlußverhandlung, und zwar

a) zur Vorbringung der Gegenerinnerungen

Mittwoch der 24. Oktober 1849,

b) zur Abgabe der Schlußerinnerungen

Mittwoch der 7. November 1849,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Simet'schen Eheleute unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage das Ausschließen von der gegenwärtigen Konkursmasse, das Ausbleiben von den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der treffenden Handlung zur Folge hat.

Hiebei wird den Gläubigern bemerkt, daß 8034 fl. 15 kr. Passiven angemeldet, und hievon 3100 fl., dann ein Austrag im Jahresanschlage zu 84 fl. im Hypothekenbuche eingetragen sind, während der Vermögensstand nach der gerichtlichen Inventarisation vom 20. Jänner 1848 nur 4135 fl. 5 kr., worunter 3327 fl. aus Immobilien beträgt.

Zugleich werden diejenigen, welche etwas zur Massa Gehöriges in Händen haben, aufgefodert, bei Vermeidung nochmaliger Leistung vorbehaltlich ihrer Rechte hier bei Gericht zu übergeben.

Am I. Ediktstage wird ferner auch eine gütliche Ausgleichung versucht werden.

Am 7. Juli 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

Digitized by Google

502.

Nachdem inner der durch Ediktalladung vom 18. Jänner l. Js. vorgesetzten 3 monatlichen Frist weder Franz Hartinger, Bauerssohn von Gmünd d. Gts., geboren am 31. Jänner 1767, noch Descendenten desselben sich hierorts gemeldet haben, so wird obiger Franz Hartinger hiemit für verschollen erklärt, und ist dessen Vermögen zu 400 fl. an seine nächsten Verwandten und Erben gegen Caution auszuhändigen.

Am 27. Juni 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

503.

(Debitwesen des ledigen Joseph Niebauer von Natternberg betreffend.)

Da das Vermögen des ledigen Joseph Niebauer zu Natternberg per 108 fl. 10 kr., welches gerichtlich deponirt ist, zur vollen Befriedigung seiner bereits bekannten Gläubiger nicht hinreicht, so wird hiemit zur Liquidirung und Arrangirung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag den 16. August, Vormittags 9 Uhr,

Termin angesetzt, wozu Jeder, der gegen den Gemeinschuldner eine rechtliche Forderung hat, mit dem Anhange nunmehr geladen wird, daß im Falle Ausbleibens ohne weitere Rücksichtsnahme in dieser Debitsache zu Ende geschritten wird.

Den 14. Juli 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

504.

Benedikt Reischmann, Holzhändler dahier, hat sich als insolvent erklärt, und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Demgemäß werden die gesetzlichen Ediktstage anberaumt, und zwar:

1) zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Liquidation auf

Freitag den 7. September l. Js.,

2) zur Abgabe der Erinnerungen auf

Montag den 8. Oktober l. Js.,

3) zur Abgabe der Gegenerinnerung auf

Donnerstag den 8. November l. Js.,

4) zur Abgabe der Schlußerinnerung auf

Freitag den 7. Dezember l. Js.,

jedesmal Vormittags 9 Uhr,

zu welchen Tagsfahrten bekannte und unbekannte Gläubiger mit dem Anhange geladen werden, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstag den Ausschluß der Forderung aus der Gant, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge haben würde.

Auch werden alle diejenigen, welche von dem Communschuldner etwas in Handen haben, aufgefordert, dasselbe unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Meidung des Doppelersatzes bei Gericht zu übergeben.

Hiebei wird bemerkt, daß die Activen nach gerichtlicher Schätzung einen Werth von 2357 fl. 36 kr. haben, dagegen sich bisher die bekannten Passiven auf 4073 fl. 11 kr. belaufen, worunter 2350 fl. Hypothekschulden begriffen sind, daher die Currentisten nach §. 32 der Prioritäts-Ordnung, falls sie sich auf die Gant einlassen, die Kosten des hierdurch veranlaßten Verfahrens vorzuschießen haben.

Den 7. Juli 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

Digitized by Google

505.

(Geiselmater gegen Arnold pct. deb. betr.)

Das laut gerichtlicher Schätzung vom 3. dß. Mts. auf 4209 fl. gewerthete Anwesen des Joseph Arnold, Bauers von Wiesendorf, nunmehrigen Müllers zu Weiheru, Haus-Nro. 23, wird auf Andringen einer Hypothekgläubigerin dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterworfen.

Termin hiezu ist auf

Mittwoch den 5. September, Vormittags 10 — 12 Uhr,

anberaumt.

Das Anwesen, welches der Söldner Simon Brückl von Wiesendorf im vorigen Jahre käuflich erworben hat, ist übrigens dem Söldner Brückl noch nicht definitive zugebriefst, und daher noch Joseph Arnold als Besitzer im Hypothekenbuche vorgetragen.

Dieses Anwesen mit Ausnahme sämmtlicher Wiesen und einiger Aecker, welche ludeigen sind, ist zum k. Rentamte Straubing erbrechtsweise grundbar, und zerfällt in folgende Bestandtheile.

A. Gebäude:

a) das Wohnhaus, von Holz gebaut, mit Schindeln eingedeckt, sammt Pferd- und Kuhstall unter einem Dache, Werth 800 fl.;

b) der Stadl, von Holz gebaut, und mit Stroh eingedeckt, Werth 200 fl.;

c) der Backofen, von Holz gebaut und mit Brettern gedeckt, nebst Brunnen und Hofraum, Werth 30 fl.

B. Gründe:

a) Garten: der Gras- und Baumgarten Pl.-Nr. 854, 0 Tagw. 69 Dez., Werth 100 fl.

b) Aecker:

1) der Anwandacker Pl.-Nr. 854, 0 Tagw. 69 Dez., Werth 100 fl.;

2) der Mülleracker Pl.-Nr. 993, 1 Tagw. 39 Dez., 160 fl.;

3) der Heinbuchneracker Pl.-Nr. 1001 und 1002, 1 Tagw. 33 Dez., Werth 140 fl.;

4) 20 Pifange gegen Schaafhof Pl.-Nr. 1041, 0 Tagw. 94 Dez., Werth 110 fl.;

5) 12 Pifange in Hardt Pl.-Nr. 1099, 0 Tagw. 71 Dez., Werth 60 fl.;

6) 8 Pifange allda Pl.-Nr. 1137, 0 Tagw. 42 Dez., Werth 45 fl.;

7) 22 Pifange dortselbst Pl.-Nr. 1142, 1 Tagw. 12 Dez., Werth 110 fl.;

8) der Gänsekragen Pl.-Nr. 1168, 0 Tagw. 55 Dez., Werth 36 fl.;

9) 6 Pifange im Hardt Pl.-Nr. 1170, 0 Tagw. 61 Dez., Werth 48 fl.;

10) der Hauerngarten Pl.-Nr. 1200, 1 Tagw. 66 Dez., Werth 140 fl.;

11) 27 Pifange im Hardt Pl.-Nr. 1227, 1 Tagw. 42 Dez., Werth 120 fl.;

12) 5 Pifange in der Nachtweide Pl.-Nr. 1295, 0 Tagw. 9 Dez., Werth 8 fl.;

13) das Bergackerl Pl.-Nr. 1395, 0 Tagw. 38 Dez., Werth 38 fl.;

14) 17 Pifange am Berg Pl.-Nr. 1404, 0 Tagw. 17 Dez., Werth 95 fl.;

15) der Stadtwegacker Pl.-Nr. 1405 und 6, 1 Tagw. 86 Dez., Werth 215 fl.;

16) der Schlüttacker Pl.-Nr. 1493, 1 Tagw. 50 Dez., Werth 175 fl.;

17) 12 Pifange neben der Bäckerbreite Pl.-Nr. 1495, 0 Tagw. 80 Dez., Werth 110 fl.

18) der Ochsenangertheil (ludeigen) Pl.-Nr. 897a, 0 Tagw. 30 Dez., Werth 22 fl.;

19) der Buckletheil (ludeigen) Pl.-Nr. 1335, 0 Tagw. 40 Dez., Werth 20 fl.;

20) der Storchenacker Pl.-Nr. 999, 2 Tagw. 19 Dez., Werth 275 fl.;

21) der Steinadelacker Pl.-Nr. 1492, 0 Tagw. 99 Dez., Werth 140 fl.;

Digitized by Google

22) 24 Pisange Hohenacker Pl.-Nr. 1811, 0 Tagw. 95 Dez., Werth 115 fl.

23) Gemeinwiesenacker auf der Oed Pl.-Nr. 339, 1 Tagw. 16 Dez., Werth 145 fl.

C. Wiesen:

(sind sämmtlich ludeigen.)

1) Ochsenangertheil Pl.-Nr. 1592 und 93, 0 Tagw. 11 Dez., Werth 8 fl.;

2) Bucklettheil Pl.-Nr. 1332, 0 Tgw. 41 Dez., Werth 38 fl.;

3) Bucklettheil Pl.-Nr. 1332, 0 Tgw. 39 Dez., Werth 48 fl.;

4) detto Pl.-Nr. 1332, 0 Tagw. 56 Dez., Werth 38 fl.;

5) Nachtweiletheil Pl.-Nr. 1332, 1 Tagw. 44 Dez., Werth 250 fl.;

6) der Oberangertheil Pl.-Nr. 1592, 1593a und 1593b per 1 Tagw. 53 Dez., Werth 225 fl.;

7) der Oberangertheil beim Mühlfall Pl.-Nr. 1578, 0 Tagw. 71 Dez., Werth 45 fl.

Auf dem Anwesen haften folgende Abgaben zum k. Rentamte:

a) jährliche Geldstiften 11 fl. 11 kr. 2½ hl.

b) Dienstszehentgetreid zusammen

Waizen,	—	Mtz.	3	Vrl.	2	Sechtzl.
Korn,	3	»	—	»	2	»
Gerste,	2	»	2	»	—	»
Haber,	3	»	2	»	2	»

c) zur einfachen Grundsteuer 5 fl. 9 kr. 3 hl.

d) zur Haussteuer 4 kr. 4 hl.

Allenfallsige nähere Bestimmungen werden am Verkaufstermine bekannt gegeben werden, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Beifügen einladet, daß der Hinschlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 §.§. 98 — 101 incl. erfolge, und daß sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Leumund und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden könnten.

Am 16. Juli 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

506.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger des in der Donau verunglückten Bäckers Joh. Bapt. Zistler von Hunderdorf wird dessen Anwesen zum Zwecke der Hilfsvollstreckung dem öffentlichen Verkaufe untergestellt. Dasselbe besteht:

1) aus dem Wohnhause mit Stall unter einem Dache mit Stadel und einem Gärtchen sammt Wassergenuß aus dem Wiedenbrunnen lit. A. Pl.-Nr. 6 ad 0 Tgw. 13 Dez.

2) dem großen Acker lit. B. Pl.-Nr. 71a/3 zu 2 Tgw. 88 Dezim.;

3) dem Anwander am grossen Acker Pl.-Nr. 71b zu 0 Tgw. 14 Dezim.;

4) der Bäckerwiese Pl.-Nr. 1622 zu 0 Tgw. 97 Dezim.;

5) dem Acker in der Trist lit. C. Pl.-Nr. 1554 zu 0 Tgw. 37 Dez.;

6) dem Falteracker lit. D. Pl.-Nr. 1558 zu 1 Tgw. 16 Dez.

und wurde bei der am 25. Mai l. J. vorgenommenen Taxation auf 1232 fl. gewerthet.

Termin zur Versteigerung ist auf Freitag den 3. August l. J., Früh 9 — 12 Uhr, in Hunderdorf angesetzt, und wird nach Maßgabe der §§. 64 des Hypothekengesetzes und 98 u. 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 verfahren werden, wobei auch die Bekanntgabe der Kaufsbedingnisse erfolgt.

Kaufslustige haben sich im Versteigerungs-Termine über Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

Bogen den 23. Juni 1849.

Königliches Landgericht Bogen.

Maier, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 59.

Landshut, Mittwoch den 1. August 1849.

Inhalt. Die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 18⁴⁹/₅₀. — Die Kosten der Formulare für die pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterb-Register. — Den Central-Schulbücher Verlag und dessen Geschäftsbetrieb. — Das Repertorium über die ständischen Verhandlungen vom Jahre 1848. — Distrikts-Konkurrenz-Kassa-Rechnung des Landger. Griesbach pro 18⁴⁷/₄₈. — Die Abhaltung der dritten ordentlichen Schwurgerichtssitzung für den Kreis Niederbayern. — Die außerordentliche Schwurgerichtssitzung. — Die revolutionären Bewegungen in Bayern. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22639.

An sämmtliche königl. Distrikts- und Lokal-Schulbehörden.

(Die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 18⁴⁹/₅₀ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Vorschrift der Bestimmungen des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 (Int. Bl. Seite 113) wird die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 18⁴⁹/₅₀ am Montag den 27. August l. J. und an den darauf folgenden Tagen am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing abgehalten werden.

Es werden daher alle jene Schullehrlinge, welche die vorgeschriebene Vorbereitungszeit von drei Jahren vollständig zurückgelegt haben, hiedurch aufgefordert, am Montag den 27.

Digitized by Google

kommenden Monats Vormittags 8 Uhr im Schullehrer-Seminar-Gebäude zu Straubing sich einzufinden.

Bei der daselbst Statt habenden Inscription hat jeder der sich meldenden Schullehrlinge ein Zeugniß der k. Distrikts-Prüfungs-Kommission, bei welcher er die letzte Jahresprüfung bestanden hat, in Vorlage zu bringen, welches genau nach den ersten fünf Hauptrubriken der Beilage IV. zum Eingangs bezeichneten Regulativ verfaßt seyn, sohin die Aufschlüße über die persönlichen Verhältnisse des betreffenden Schullehrlings, so wie über die Zeit und den Erfolg des erstandenen Vorbereitungs-Unterrichtes enthalten muß.

Die Beibringung eines solchen Zeugnisses liegt auch denjenigen ob, welche bereits im vorigen Jahre die Prüfung mitgemacht, aber wegen ungenügender Vorkenntnisse die Unterkunft im Seminar nicht erlangt haben; weßhalb es keinem Zweifel unterliegen kann, daß auch diese Schullehrlinge für das laufende Jahr die vorgeschriebene Jahresprüfung vor der betreffenden Distrikts-Prüfungs-Kommission zu bestehen, und darüber, daß sie dieselbe bestanden haben, bei der Inscription zur Aufnahmsprüfung sich auszuweisen haben.

Schullehrlinge, welche nicht nachweisen können, daß sie die dreijährige Vorbereitungszeit vollständig zurückgelegt haben, können nur dann zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie auf dem Grunde gelieferten Nachweises über ihre in anderweitigem Wege erlangte Befähigung die Admission von Seite der unterfertigten Stelle erhalten haben, und hierüber vor der Prüfungs-Kommission sich legitimiren können.

Gesuche um Unterstützung aus Kreisfondsmitteln Behufs der Sustentation im Seminar sind durch Vorlage von Armuthszeugnissen zu begründen.

Sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schulbehörden werden hiedurch beauftragt, die Schullehrlinge ihrer Bezirke auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen, und diejenigen, welche die bezeichneten Nachweise liefern können, aufzufordern, am erwähnten Prüfungstermine rechtzeitig sich zu melden.

Landshut den 27. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 21760.

(Die Kosten der Formularien für die pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbregister betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen unterm 29. v. Mts. erlassenen Anordnung des k. Staats-Ministeriums des Innern sind die nach Maßgabe der Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten am 26. Nov. v. Js. aus der Staatskassa zu bestreitenden Kosten der Formulare für die pfarrlichen Tauf-, Trauungs- und Sterberegister bei der Etatsposition für Sicherheit auf die Unterposition »gedruckte Papiere für den Polizeidienst« zu verausgaben und zu verrechnen; wovon die

Digitized by Google

k. Distriktspolizeibehörden und Rentämter hiedurch behufs der Nachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Landshut, den 27. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 23347.

An die Vorstände sämmtlicher Studien- und Lehr-Anstalten.

(Den Central-Schulbücher-Verlag und dessen Geschäftsbetrieb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke folgt eine vom k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 21. dieß an die Administration des Central-Schulbücher-Verlages im bezeichneten Betreffe ergangen, und in Abschrift anher mitgetheilte höchste Entschließung zur Wissenschaft und Darnachtung.

Landshut, den 27. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck ad Num. 3775.

Staats-Ministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Seine Königliche Majestät haben in Folge der mehrfach in Anregung gebrachten Beschwerden der Buchhändler und Buchdrucker des Königreichs gegen die Anstalt des Central-Schulbücher-Verlages in München auf den von dem unterfertigtem Staatsministerium gestellten Antrag, unter Abänderung der Ministerial-Entschließungen vom 5. März, 9. März und 2. Mai 1838, sowie jener vom 9. Jänner 1840 zu verfügen geruht, wie folgt:

I.

Die Stiftungs-Anstalt des Central-Schulbücher-Verlags hat nach wie vor die Aufgabe zu erfüllen, zur Erzielung möglichst wohlfeiler und gleichmäßiger Lehrmittel, für die deutschen Schulen sowohl als für andere höhere Lehr- und Unterrichts-Anstalten, alle planmäßigen Schulbücher, sowie andere zur Erziehung und zum Unterrichte dienliche Schriften, Tabellen, Landkarten u. dgl. zu drucken und zu verlegen.

II.

Ein Monopol steht ihr jedoch hiebei nicht zu, vielmehr können in den Lehr- und Unterrichts-Anstalten auch andere, als die in dem Central-Schulbücher-Verlage erschienenen Ausgaben

Digitized by Google

gebraucht werden, soferne die betreffenden Behörden solche als zweckmäßig, insbesondere als korrekt und dem Gesichtsvermögen der Jugend als unschädlich erkannt haben.

III.

Der Central-Schulbücher-Verlag hat sich jedes Tausch- und Commissionshandels, sohin alles Verkehrs fremder Artikel zu enthalten, auch allen ausländischen Vertrieb seiner Produkte lediglich den Buchhandlungen zu überlassen.

Die vorräthigen Exemplare der in auswärtigen Verlagshandlungen erschienenen, von dem Central-Schulbücher-Verlage angekauften Schul- und Lehrbücher können unter Rückerstattung der Kosten und Spesen von den inländischen Buchhandlungen gegen baare Bezahlung abgelöst werden.

IV.

Der Detail-Verkauf der Erzeugnisse des Central-Schulbücher-Verlags wird wie bisher durch Filial-Verleger bewirkt, wozu aber, vorbehaltlich einer durch besondere Umstände gebotenen Abänderung, nur Buchhändler und diejenigen Buchbinder, welche mit dergleichen Lehrmitteln Handel zu treiben befugt sind, gewählt werden dürfen.

Uebrigens bleibt jedem Buchhändler und zum Verkauf der Lehrbücher berechtigten Buchbinder auch die unmittelbare Bestellung und Abnahme von Artikeln aus dieser Anstalt, jedoch nicht unter dem Werthe von 25 fl. mit einem Rabat von 20 % gestattet.

V.

Der Central-Schulbücher-Verlag hat jährlich, wenn sich Rechnungs-Ueberschüsse ergeben, an jede Kreisregierung eine Anzahl von Schulbüchern zur unentgeldlichen Vertheilung an arme Schulkinder, und zwar für jeden Kreis bis zu dem Betrage von 150 fl., also in Summa 1200 fl. abzugeben; die weiteren Ueberschüsse sollen zur Unterstützung der Wittwen und Waisen der Schullehrer verwendet werden, und zwar für die einzelnen Kreise nach Verhältniß der Größe des Schullehrer-Personales und mit besonderer Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Dotationen der Unterstützungs-Vereine.

München, den 13. Juli 1849.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. Ringelmann.

An die
Administration des Central-Schulbücher-Verlags.
Den Central-Schulbücherverlag und dessen Geschäfts-Betrieb bete.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath Hänlein.

Ad Num. 23557.

(Das Repertorium über die ständischen Verhandlungen vom Jahre 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. Juli d. Js. wurde der Preis für das von dem Landtags-Archivar Stumpf angefertigte Repertorium über die ständischen Verhandlungen vom Jahre 1848 auf 1 fl. — vom Exemplar festgesetzt und die Anordnung getroffen, daß dasselbe, wie bisher, portofrei durch die k. Post versendet wird.

Digitized by Google

Diejenigen k. Stellen und Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, werden daher ermächtigt, dieses Werk auf Regiekosten anzuschaffen und den Betrag für dasselbe direkt an den Verfasser zu berichtigen.

Landshut, den 28. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22889.

Bekanntmachung.

(Distrikts-Concurrenz-Cassa-Rechnung pro $18^{47}/_{48}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorschriftsmäßig revidirte Distrikts-Conkurrenz-Rechnung des k. Landgerichtsbezirkes Griesbach für das Etatsjahr $18^{47}/_{48}$ ergibt folgende Resultate:

A. Einnahmen.

1) An Aktiv-Kassabestand der Vorjahre	225 fl.	36	kr.
2) An Distriktsumlagen pro $18^{47}/_{48}$	663 »	12	»
3) An besonderen Einnahmen	11 »	56	»
Summa	900 fl.	44	kr.

B. Ausgaben.

1) Auf Regie	58 fl.	$9\frac{1}{2}$	kr.
2) Auf Impfkosten	60 »	8	»
3) Auf Vaganten- und Militärtransportkosten	124 »	30	»
4) Auf Brücken- und Straßenbau	216 »	56	»
5) Auf Wegmacherlöhnung	84 »	—	»
Summa	543 fl.	$43\frac{1}{2}$	kr.

C. Abschluß.

A. Einnahmen	900 fl.	44	kr.
B. Ausgaben	543 fl.	$43\frac{1}{2}$	kr.
Aktivkassabestand	357 fl.	$\frac{1}{2}$	kr.

Dieß wird in Folge des Gesetzes vom 22. Juli 1819 Art. XII. über die Umlagen zu Gemeindsbedürfnissen, hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut den 26. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 191. P. P.

(Die Abhaltung der dritten ordentlichen Schwurgerichtssitzung für den Kreis Niederbayern betr.)

Das Präsidium

des königl. bayer. Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt hiemit auf den Grund der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz v. 20. praes. 23. d. M. in Vollziehung der Bestimmungen der Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November 1848 (Ges. Bl. Nr. 25) zur öffentlichen Kenntniß:

I. die Eröffnung der dritten für den Kreis Niederbayern in Straubing abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung wird auf

Montag den 8. Oktober laufenden Jahres

festgesetzt.

II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath am Appellationsgerichte von Niederbayern, Wilhelm Gareis, und zu dessen Stellvertreter der Direktor des Kreis- und Stadtgerichts Straubing, Karl Kajetan Gebrath, ernannt.

Passau den 25. Juli 1849.

Frhr. v. Wulffen.

Ad Num. 28. P. R.

(Die außerordentliche Schwurgerichtssitzung betr.)

Das Präsidium

des königl. bayer. Appellations-Gerichts von Niederbayern

bringt hiemit zur öffentlichen Kunde, daß auf den Grund des Art. 113 des Ges. vom 10. Nvbr. v. J. wegen vorhandener vieler und wichtiger Anklagen, das k. Appellationsgericht in der Sitzung vom 28. Juni l. J. beschlossen hat, eine außerordentliche Schwurgerichts-Sitzung anzuberaumen, welche

Donnerstag den 16. k. M. August

in Straubing eröffnet werden wird, bei welcher nach Abs. 4 des vorstehend angeführten Art. 113 der Präsident der letzten ordentlichen Schwurgerichtssitzung, der k. Appellationsgerichts-Rath Johann Bapt. Linhard, von Rechtswegen berufen, den Vorsitz zu führen und der Direktor des k. Kreis- und Stadtgerichts Straubing, Karl Kajetan Gebrath, als dessen Stellvertreter einzutreten hat.

Passau, den 27. Juli 1849.

Frhr. v. Wulffen.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die revolutionären Bewegungen in Bayern betr.)

Der

functionirende I. Staatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Niederbayern bringt hiemit höherem Auftrage entsprechend den nachstehenden Plenarbeschluß des obersten Gerichtshofes des Königreichs Bayern vom 14. Juli d. Js. zur allgemeinen Kenntniß.

Passau den 25. Juli 1849.

Appellationsgerichts-Rath: Leeb.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der oberste Gerichtshof des Königreiches hat am vierzehnten Juli Eintausend achthundert neun und vierzig in geheimer Plenarsitzung, in welcher bei legaler Verhinderung der übrigen Mitglieder zugegen waren: Heintz, II. Präsident; Freiherr von Tautphöus, Völk, Stautner; Direktoren: Ruppenthal, Bettinger, Eisenhart, Dettenhofer, Körner, Merk, Freiherr von Riederer, Harlander, Bleistein, Rauchenberger, Schwertfelner, Herrschmann, Krafft, Baumgärtner, Cucumus, Geigel, Rinecker, Hofmann, Freiherr von Fuchs, Lauck, Gombart, Schrauth, Bergmayr, Eder, Freiherr von Pfetten, Edelhart, Petersen, Maißner Pixis, Fürst, Fleißner, Popp, Briel, Salzmann, Neumayr; Räthe: Dall'armi, Ober-Appellationsgerichts-Rath, die Funktionen des Staatsanwaltes versehend; Schwertfelner, Protokollführer, folgendes Erkenntniß erlassen:

Der mit den Funktionen des Staatsanwaltes betraute Ober-Appellationsgerichts-Rath Dall'armi stellte folgenden Antrag:

Es gefalle dem hohen Gerichtshofe, die Fortführung der sämmtlichen zur Zeit in den drei fränkischen Kreisen und in dem Kreise von Schwaben und Neuburg anhängigen Untersuchungen, welche sich auf die gewaltsame Durchführung der deutschen Reichsverfassung oder auf andere staatsverrätherische Verbrechen beziehen, denen diese Durchführung zum Vorwande gedient hat, und durch Aufforderung zur Volksbewaffnung, durch bei versammelter Volksmenge abgehaltene Reden durch Verbreitung von Druckschriften, Beschaffung von Waffenvorräthen ꝛc. ꝛc. verübt wurden, oder damit im Zusammenhange stehen, sowie die weitere Verfolgung der auch in Hinsicht auf die übrigen dießrheinischen Kreise bereits bestehenden oder als bestehend sich noch ergebenden Indizien dem k. Kreis- und Stadtgerichte Augsburg zu übertragen und das weitere Nöthige zu verordnen.

Nach Anhörung des zum Referenten in dieser Sache ernannten Oberappellationsgerichts-Rathes Maißner, durch welchen zugleich die wichtigeren, zur Begründung des obigen Antrages mitgetheilten Aktenstücke vorgelesen wurden; ferner nach Anhörung des genannten Staatsanwaltes in der mündlichen Entwickelung seines Antrages;

in der Erwägung

1) daß bestimmte und sehr erhebliche That-Umstände vorliegen, welche auf einen inneren Zusammenhang der in mehreren Kreisen des Königreichs vorgekommenen revolutionären Bewegungen und auf das Bestehen einer verbreiteten staatsverrätherischen Verbindung schließen lassen;

Digitized by Google

2) daß es sonach die unabweisbare Nothwendigkeit gebietet, die Führung der bezüglich der einzelnen Reate bereits anhängigen und noch anhängig werdenden Untersuchungen einem Untersuchungsgerichte ausschließend zu übertragen,

beschließt

der oberste Gerichtshof in Gemäßheit der art. 4 und 5 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des II. Theiles des Straf-Gesetz-Buches v. Jahre 1813 betreffend, was folgt:

»Die Voruntersuchung wegen angezeigten Staatsverraths durch gewaltsame Einführung »der in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung oder wegen der unter dem Vorwande »der Einführung derselben im Königreiche Bayern diesseits des Rheines begangenen oder »sonst hiemit im Zusammenhange stehenden Verbrechen und Vergehen wird dem k. Kreis- »und Stadtgerichte Augsburg übertragen, und demnach die Uebersendung sämmtlicher »bei den Gerichten diesseits des Rheines bezüglich obiger Verbrechen oder Vergehen be- »reits anhängigen oder noch anhängig werdenden Untersuchungen an das genannte Kreis- »und Stadtgericht Augsburg hiemit angeordnet.«

Also beschlossen zu München, wie Eingangs gemeldet.

Unterschriften: Heintz, von Tautphöus, Volk, Stautner, Ruppenthal, Bettinger, Eisenhart, Dettenhofer, Körner, Merk, Frhr. von Riederer, Harlander, Bleistein, Rauchenberger, Schwertfelner, Herrschmann, Krafft, Baumgärtner, Cucumus, Geigel, Rinecker, Hofmann, Frhr. von Fuchs, Lauck, Gombart, Schrauth, Bergmayr, Eder, Frhr. von Pfetten, Edelhart, Petersen, Maißner, Pixis, Fürst, Fleißner, Popp, Briel, Salzmann, Neumayr.

Schwertfelner, Protokollführer.

Für die richtige Ausfertigung Wollschläger, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich in Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 21. Juli d. J. bewogen gefunden, dem k. Landgerichte Landshut vom 1. August l. J. an einen Assessor extra statum beizugeben, und auf diese Stelle, vom nämlichen Tage an, den II. Assessor bei dem k. Landgerichte Eggenfelden, Franz Pfaffenzeller, seiner Bitte entsprechend, allergnädigst zu versetzen.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 17. Juli l. J. die katholische Pfarrei Pürkwang, Landgerichts Rottenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Allersberg, Priester Joseph Seidenschwarz, allergnädigst zu übertragen geruht.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 17. l. Mts. haben Seine Majestät der König beschlossen, das Jukuratbenefizium Heilbrunn, Landgerichts Mitterfels, dem bisherigen Sacellan zu Saulburg, Priester Johann Michael Piendl, zu übertragen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 27. Juli l. Js. wurde die von dem Pfarrer zu Hohen-eggelkofen bewerkstelligte Präsentation des Priesters Andreas Schwaiger, derzeitigen Kooperator zu Holzhausen, auf die durch Resignation des bisherigen Besitzers in Erledigung gekommene Pfarrei Zweikirchen, Landgerichts Landshut, im Einverständnisse mit dem erzbischöflichen Ordinariate München-Freising landesherrlich bestätigt.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 59. Landshut, Mittwoch, den 1. August 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

507.

(Den Umtausch von Interims- und Haftscheinen betr.)

Es ergeht hiemit an sämmtliche Conscriptions-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen, welche Interimsscheine oder Haftscheine über — bei unterfertigter k. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassa bis incl. April 1849 gemachte Erlagen in Handen haben, das dringende Ersuchen, solche ungesäumt behufs der Umwechslung, der nunmehr ausgefertigten Orginal-Urkunden anher gelangen zu lassen.

München den 26. Juni 1849.

K. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Cassa.

Kaufmann, k. Cassier. — Berger, k. Controleur.

508.

Am 4. Juni d. Js. kam nach Erklärung des Beneficiums-Provisors N. zu Oberstaudach d. Gts. eine fremde Weibsperson mit einem kleinen Kinde in sein Wohnhaus, und bat um Nachtherberge, welches ihr auch von Seite des Beneficiums-Provisors auf ihr dringendes Bitten bewilligt wurde. Des andern Tages früh war die fremde Weibsperson mit Zurücklassung des Kindes verschwunden.

Die fragliche Weibsperson war halb bäuerisch, halb marktisch gekleidet, trug einen schwarzwollenen Spenser, schwarzes Kopftuch, rothpersenen Rock und eine schwarze oder braune Schürze, sie war nicht groß, schlank, etwas blaß im Gesichte, ihre Haare dunkel, und zählte ihrem Alter nach circa 30 Jahre.

Das zurückgelassene Kind scheint am Tage der Aussetzung ohngefähr 6 Wochen alt gewesen zu sein und ist fein und zart gebaut, und hat schwarze Haare.

Es wolle auf die Thäterin Spähe verfügt und relevante Erhebungen anher kund gegeben werden.

Den 26. Juni 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

509.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Xaver und Anna Braumandl'-

Digitized by Google

schen Müllersehelente in Gurausmühle dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Strichtermin im Hause der Schuldner auf

Donnerstag den 30. August h Js.,
Früh 9 — 12 Uhr,

unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98—101 der G. O. Novelle vom 17. November 1837 erfolgt. Zahlungsfähige Kauflustige und zwar dem Gerichte unbekannte, mit legalen Leumunds- und Vermögensatteften, werden unter dem Anhange geladen, daß auf dem Gute haftenden Lasten und Abgaben an der Tagsfahrt bekannt gegeben werden.

Das Anwesen ist zum k. Rentamte erbrechtsweise grundbar, und besteht in dem Wohnhaus mit Mühlwerk und realer Mühlgerechtigkeit, Pferd- und Kuhstall, Stadl, Backofen und Hofraum per 0 Tagw. 46 Dez., Grasgarten mit Schneidsäge zu 0 Tagw. 19 Dez., Stadl-Wiese zu 1 Tagw. 70 Dez., Gurausmüller- und Schapfholzweg zu 0 Tagw. 75 Dez., dem Gurausmühlbach zu 0 Tagw. 66 Dez., dann aus der Ohrwiese zu 2 Tagw. 37 Dez.

Bemerkt wird, daß das Wohnhaus in der Nacht vom 17. auf den 18. v. Mts. abgebrannt ist, daß das Anwesen einschlüßig der Brandstätte am 26. v. Mts. auf 2510 fl. gerichtlich eingewerthet wurde, und daß dasselbe mit der Brandstätte und dem Assekuranzkapitale ad 2450 fl. natürlich mit der gesetzlichen Baupflicht zum öffentlichen Verkaufe gebracht wird, daß aber bezüglich der Größe des Beandassekuranzkapitals zwischen Xaver Beaumandl und dem Gurausmüller, Hammerschmid Georg Fanzl, welche ihre Guts-Complexe von dem früheren Besitzee Anton Bogner erkauft haben, Differenzen bestehen.

Am 7. Juli 1849.

Königliches Landgericht Wolfstein.

D. l. a.

Schütz, Assessor.

510.

Vom

Königlichen Landgerichte Kötzting

wird in Sachen Anna Kager, Schuhmacherstochter von Neukirchen, und ihrer Kindeskuratel gegen Anton Rank, Häuslerssohn von dort, wegen Vaterschaft und Kindesnäheung hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß die Akten geschlossen und dem Spruche ausgesetzt seien.

Am 16. Juli 1849.

Der k. Landrichter v. Paur.

511.

(Ausfolglassung des Vermögens des vermißten Soldaten Franz Danzer von Eimberg betr.)

Franz Danzer, Bauerssohn von Eimberg, wird seit dem letzten Feldzug in Tirol vermißt, die Verwandten desselben deingen auf Ausfolglassung seines in 400 fl. Elterngut bestehenden Vermögens; es ergeht daher an denselben, oder dessen allenfallsige Descendenz die Aufforderung inner 6 Monaten a dato hierorts sich zu melden und ihren Aufenthaltsort anzugeben, widrigenfalls nach Umfluß obiger Frist Franz Danzer als verschollen erklärt und dessen Vermögen an die nächsten Verwandten gegen Caution ausgefolgt werden wird.

Am 15. Juli 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

512.

Das Huberbauernanwesen zu Loitersdorf nächst dem Markte Feontenhausen d. Gts., unterm gestrigen Tage gerichtlich auf 19379 fl. geschätzt, und aus 147 Tagwerk Feld-, Wies- und Waldgründen, dann den in ganz gut baulichem Zustande befindlichen Wohn- und Oekonomie-Gebäuden bestehend, wird in Folge obervormundschaftlich genehmigten Antrages am

Digitized by Google

Freitag den 17. August d. Js.,
Vormittags von 10 — 12 Uhr
im Geschäftszimmer des Unterzeichneten öffentlich an den Meistbietenden unter den an diesem Termine bekannt zu gebenden Bedingungen und vorbehaltlich der obervormundschaftlichen Genehmigung verkauft und werden hievon zahlungsfähige Kaufsliebhaber in Kenntniß gesetzt, und mit dem Bemerken zur Steigerung eingeladen, daß sich dieselben behufs der Einsichtnahme des Gutes an Joseph Unterholzner, Bauer zu Biegendorf, oder Jakob Pollinger, Bauer zu Straßwimm, unweit Frontenhausen, wenden mögen, welche zur Vorzeigung der Gutsbestandtheile angewiesen sind.

Vilsbiburg am 20. Juli 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Der k. Landrichter beurl.
Ebenhöch, I. Assessor.

513.

Am 25. dieß wurde einem sicherheitsgefährlichen Burschen, welcher von Landau über Haag nach Landshut gewandert sein will, ein Bündel mit:

1) einem neuen Leintuch mit M. eingemerkt und an den vier Ecken mit Quästchen versehen;
2) eine Unterziehe, gleichfalls mit M. gemerkt;
3) ein weißes Sacktuch mit gesticktem Bouquet;
4) vier Wachsstöcke,

abgenommen, über deren rechtlichen Erwerb derselbe sich nicht auszuweisen vermag.

Allenfallsige Eigenthümer mögen sich daher melden.

Am 26. Juli 1849.

Magistrat der k. Kreishauptstadt Landshut.
Der rechtskundige Bürgermeister
Harhammer.

514.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das ehmalige Joseph Freßl'sche Hammerschmidsanwesen zu Obernzell, bestehend aus einem Wohnhause mit realer Hammerschmids-Gerechtsame, dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, eine Kohl- und Holzhüte und Backofen, dann mehrern Tagwerk Wiesen, Aeckern, wie solche in der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. Juli 1848 näher beschrieben worden, im Ganzen zu 3798 fl. gerichtlich gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wobei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Termin hiezu hat man auf
Dienstag den 25. September l. Js.,
in dem Kapellerschen Wirthshaus zu Obernzell von 9 — 12 Uhr Vormittags anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß fremde und unbekannte Steigerer sich über ihre Vermögensverhältnisse legal auszuweisen haben.

Denselben liegen die genauern Gutsbeschreibungen, der Catasterauszug u. s. w. bis zum Versteigerungstage bei Gericht zur Einsichtnahme vor.

Am 18. Juli 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Vorst. abw.
Wiesinger, Assessor.

515.

Der Zeugschmid Michael Sedelmaier von Deggendorf hat sich als zahlungsunfähig erklärt.

Um dessen Schuldenstand genau kennen zu lernen, werden daher dessen allenfallsige noch gerichtsunbekannte Gläubiger hiemit vorgeladen,
am Samstag den 18. August l. Js.,
Früh 10 Uhr,

Digitized by Google

ihre Forderungen aus was immer für einen Titel dahier um so gewisser anzumelden und summarisch nachzuweisen, als sonst bei weiterer Verhandlung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht darauf genommen werden wird.

Den 20. Juli 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

516.

Auf Andringen eines Gläubigers wird hienach beschriebenes Anwesen der Joseph und Magdalena Schedlbauerschen Schneidersehelente zu Linden, der Gemeinde Geyersthal d. G., dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 untergestellt, und ist hiezu auf

Samstag den 25. August l. J.,

von 12 — 2 Uhr Mittags,

im Wirthshause zu Linden Termin anberaumt, wozu Steigerungslustige, von denen sich Gerichtsunbekannte über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, eingeladen werden.

Das Anwesen bestebt aus dem gemauerten Wohnhause sammt Stadel und dem mit Brettern verschlagenen darangestellten Stadl, unter Legschindeldachung, — dem Hausstadlplatz sammt Dungstätte, — dem Patersdorferhölzlacker zu 98 Dez., — der Patersdorferhölzlantheil-Wiese zu 1 Tgw. 39 Dez. und dem Riedbergholze zu 2 Tgw. 98 Dez. unterm 18. Juni l. Js. zusammen gerichtlich auf 434 fl. gewerthet.

Die hierauf ruhenden Lasten und Abgaben können aus dem Grundsteuerkataster und dem Hypothekenbuchs-Extracte am Versteigerungstage oder mittlerweile bei Amt ersehen werden.

Am 12. Juli 1849.

Königliches Landgericht Viechtach im Walde.

Belzer, Landrichter.

517.

(Johann Reiter gegen Franz Schwaez p. d.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Neuhäusl zu Schmelzenholzham, der Gemeinde Uttlau, dem öffentlichen Verkaufe in Versteigerungsform unterstellt und hiezu auf

Donnerstag den 30. August d. Js.,

Morgens 9 Uhr

im Wirthshause zu Schmelzenholzham Tagsfahrt bestimmt. Kaufsliebhaber werden eingeladen und die Auswärtigen aufgefordert sich mit Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen auszuweisen.

Beschreibung:

Das Neuhäusl zu Schmelzenholzham ist an den Landarzt Gloner erbrechtsweise grundbar und mit 500 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

Zum Anwesen gehören das Wohnhaus, der Stadl und Kuhstall, 77 Dez. Ackerland und der sogenannte Fuchsgraben ein Ackerland von 34 Dezimalen.

Auf diesem Anwesen haften 1 fl. 30 kr. Stift, 1 fl. Schaarwerkgeld und — fl. 8 kr. 7 hl. Steuern, ferners 275 fl. Hypotheken und ist dieses Gesammtanwesen geschätzt auf 538 fl.

Am 9. Juli 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 60.

Landshut, Sonnabend den 4. August 1849.

Inhalt. Die Erledigung der katholischen Stadtpfaerei Kelheim. — Die Schrift des k. Professors Sebastian Haindl in München über Maschinenkunde. — Das Repertorium über die ständischen Verhandlungen vom Jahre 1848. — Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22505.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kelheim, Landgerichts gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Stadtpfarrei Kelheim ist erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Kelheim und im Landgerichts-Bezirke gleichen Namens; sie zählt 4021 Seelen, 13 Nebenorte und 2 Schulen, und wird vom Pfarrer nebst zwei Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

1.	an ständigem Gehalte	82 fl.	16 kr.
2.	aus dem Ertrage der Realitäten	101 fl.	53 kr.
3.	aus dem Ertrage der Rechte	1318 fl.	28¼ kr.
4.	aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	504 fl.	54¾ kr.
	in Summa	2007 fl.	31¾ kr.

Die Lasten bestehen in einer Gesammtausgabe von . . . . . 754 fl. 40¾ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . . 1252 fl. 51¼ kr.

ergibt.

Digitized by Google

Hiezu wird bemerkt, daß

1) dieser nach der bereits im Jahre 1834 hergestellten Ertragsfassion berechnete Reinertrag durch die bevorstehende Zehentfixation voraussichtlich sich nicht unbeträchtlich mindern werde, und

2) wegen Entschädigungs-Ansprüchen für Grund-Abtretungen zum Ludwigs-Kanal Civil-Prozesse im Laufe sich befinden.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, am 27. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 23736.

An die k. Rektorate der technischen Lehranstalten in Niederbayern.

(Die Schrift des k. Professors Sebastian Haindl in München über Maschinenkunde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. d. M. ist auf den Grund eingeholten technischen Gutachtens gestattet worden, daß das von dem k. Professor an der polytechnischen Schule zu München, Seb. Haindl, herausgegebene Werk, betitelt:

»Maschinen für den Straßen-, Brücken- und Wasserbau, das gewerbliche, landwirthschaftliche, Fabriks-, Militär-, dann Berg- und Hüttenwesen ꝛc.«,

wovon bereits die erste Lieferung erschienen ist, bei dem einschlägigen Unterrichte an den technischen Schulen benützt und soferne es die Mittel derselben gestatten, aus der Realexigenz angeschafft werde.

Hievon werden die betreffenden Rektorate in Niederbayern verständigt.

Landshut, den 31. Juli 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 15953.

(Das Repertorium über die ständischen Verhandlungen vom Jahre 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das von dem Landtags-Archivar Stumpf angefertigte Repertorium über die ständischen Verhandlungen vom Jahre 1848 wurde der Preis auf 1 fl. festgesetzt, und die Anordnung getroffen, daß dasselbe, wie bisher, durch die k. Post portofrei versendet wird.

Die k. Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, werden daher ermächtigt, dieses Werk auf Reglekosten anzuschaffen.

Der Preis desselben ist direkt an den Verfasser zu berichtigen.

Landshut, den 2. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Die Errichtung neuer Postanstalten in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 1. August l. Js. wird mit der zu Stadtlauringen in Unterfranken zwischen Schweinfurt und Königshofen bisher bestandenen Relais-Posthalterei eine Brief- und Fahrpost-Expedition verbunden und durch den gleichzeitig ins Leben tretenden Eilwagens-Cours zwischen Würzburg und Hildburghausen über Römhild in unmittelbare Postverbindung gesetzt.

Diese Einrichtung wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß demgemäß von dem angegebenen Zeitpunkte an, sowohl Personen als auch Briefe und Fahrpoststücke jeder Art von und nach Stadtlauringen durch die Postanstalt direkte Beförderung finden.

München, den 27. Juli 1849.

Generalverwaltung der kön. Posten und Eisenbahnen.

v. Göb.

Tauber.

II Augsburger = Cours

vom 26. Juli 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	81	
» à 4 % »		89
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	648	
» » Promessen per Stück Agio	52	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbaneen	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorigee Rest. Schäff	Neue Zufuhe. Schäff	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff	Höchstee Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpe. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 31. Juli 1849.	Waizen	4	184	188	188	—	12	18	12	2	11	44	—	—	—	15
		Korn	—	12	12	12	—	6	25	6	15	5	55	—	—	—	17
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	37	37	37	—	4	16	4	11	4	2	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 24. Juli 1849.	Waizen	—	—	5	5	—	11	15	11	—	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	2	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 24. Juli 1849.	Waizen	—	82	82	82	—	12	—	11	30	10	52	—	—	1	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 26. Juli 1849.	Waizen	—	14	14	14	—	12	50	12	32	12	5	—	—	—	25
		Korn	—	11	11	11	—	6	24	6	10	6	—	—	—	—	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	4	57	4	54	4	51	—	—	—	7

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 30. Juli 1849.	Waizen	—	28	28	28	—	11	24	11	12	11	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 27. Juli 1849.	Waizen	2	946	948	935	13	13	15	12	31	11	35	—	—	—	34
		Korn	—	85	85	85	—	6	15	6	2	5	45	—	—	—	22
		Gerste	—	4	4	4	—	6	12	6	12	6	12	—	—	—	—
		Haber	7	127	134	132	2	4	45	4	31	4	15	—	4	—	—
Mainburg	Vom 25. Juli 1849.	Waizen	—	203	203	203	—	13	—	12	30	12	—	—	—	—	12
		Korn	—	3	3	3	—	6	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	4	48	4	36	4	24	—	30	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 24. Juli 1849.	Waizen	—	36	36	36	—	12	23	12	9	11	24	—	—	1	9
		Korn	—	2	2	2	—	6	30	6	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	5	—	4	30	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 23. Juli 1849.	Waizen	—	72	72	72	—	11	15	—	—	—	—	—	9	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 31. Juli 1849.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	11	30	—	—	—	30	—	—
		Korn	—	25	25	25	—	6	35	6	32	6	28	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9½	73½	83	83	—	4	40	4	32	4	28	—	10	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 30. Juli 1840.	Waizen	—	33	33	25	8	12	48	12	24	11	36	—	—	—	18
		Korn	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	32
Pilsting . .	Vom 24. Juli 1849.	Waizen	—	38	38	38	—	11	15	10	37	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. Juli 1849.	Waizen	81	417	498	489		11	32	11	25	11	14	—	12	—	—
		Korn	1	22	23	23	—	5	52	5	45	5	38	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	42	42	32	10	4	55	4	47	4	39	—	—	—	9
Vilshofen.	Vom 25. Juli 1849.	Waizen	98	312	410	303	107	12	—	11	53	11	42	—	—	—	9
		Korn	—	4	4	4	—	6	30	6	24	6	12	—	—	—	36
		Gerste	—	8	8	3	5	6	—	5	45	5	30	—	—	—	18
		Haber	—	30	30	24	6	4	45	4	30	4	21	—	10	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 60. Landshut, Sonnabend, den 4. August 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

518.

Der Müller Joseph Kurz von Eckmühl hat um Zusammenberufung seiner Gläubiger gebeten, um sich mit denselben hinsichtlich ihrer Forderungen zu bereinigen.

Indem man hiezu insbesonders zur Liquidation der Forderungen an die Müllersheleute Joseph und Eleonora Kurz von Eckmühl Commission auf

Mittwoch den 6. August d. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

in dießseitiger Gerichtskanzlei anberaumt hat, und alle diejenigen vorgeladen, welche Ansprüche zu machen gedenken, wird bemerkt, daß nach vorgenommenen Inventar keineswegs eine Ueberschuldung vorliegt, und auch keine Verlustgefahr zu befürchten steht.

Den 21. Juli 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Lonich, Landrichter.

519.

In Folge Ablebens des Herrn Pfarrers Joseph Mühlberger zu Haberskirchen, Landg. Dingolfing, wird dessen gesammter Rücklaß, bestehend aus Pferden, Kühen und anderm Viehe, Baumannsfahrnissen, Geräthschaften aller Art, Hauseinrichtung in Silber und anderer Gattung, Betten, Büchern ꝛc. ꝛc. am

Montag den 27. August l. Js.,
und die folgenden Tage im Pfarramt Haberskirchen gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wobei bemerkt wird, daß die Versteigerung am Montag den 27. August d. Js., Vormittags 9 Uhr, mit dem vorhandenen Viehe beginnt, sodann mit den Wägen, Baumannsfahrnissen, endlich mit den übrigen Verlassenschaftsgegenständen fortgesetzt wird.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Den 21. Juli 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Der königliche Direktor
Gebrath.
Schwaiger.

520.

(Kirzinger c. Diepolt pet. deb. betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird dem

Digitized by Google

Metzger Thomas Diepolt zu Pfeffenhausen das nachbeschriebene auf 2580 fl. gerichtlich geschätzte Anwesen sammt der realen Metzgersgerechtigkeit nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, §. 92 Abs. 1, dann 98 — 101 dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises untergestellt und hiezu Termin auf den

16. September l. Js., Vormittags von 9 — 12 Uhr

im Kaberhuber Bräuhause zu Pfeffenhausen anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit legalen Zeugnissen über Vermögen und Leumund geladen werden.

Dieses Anwesen besteht:

A. 1) aus den eingädigen Wohngebäuden mit Schlachthaus, Stallung, Brunnen und Hofraum zu 0 Tagw. 8 Dezim.;
2) aus einem Wurzgärtchen zu 0 Tagw. 4 Dezim.;
3) aus dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Reluirt eigen — zur Marktskammer Pfeffenhausen, Zins von der Fleischbank 1 fl. 36 kr., dem Meßner eine Kornläutgarbe, und dem Bader 2 Vierl. Ehehaftskern.

B. Hopfengarten 0 Tagw. 30 Dez. ludeigen, Grundzins zur Marktskammer Pfeffenhausen — fl. 37½ kr.

Am 2. Juli 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

521.

Auf kreditorisches Andringen wird das Anwesen des Martin Lindner von Neukelheim, bestehend aus:

Wohnhaus mit Stall, Stadel, Backofen und Hofraum, Hs.-Nr. 64 zu 0 Tgw. 22 Dez., gemauert und mit Schiefer gedeckt, in gut baulichem Zustande;

Baum- und Wurzgarten, Pl.-Nr. 119b zu 0 Tgw. 16 Dez.;

Gartenackerl, Pl.-Nr. 327a zu 0 Tg. 74 Dz.;

Baum- und Oedgarten, (Wiese) Pl.-Nr. 327b zu 0 Tgw. 27 Dez.;

Salzstraßenacker, Pl.-Nr. 326 zu 1 Tgw. 94 Dez.;

Ein Waldtheil, Pl.-Nr. 127a und 127c zu 10 Tgw. 39 Dez.;

und . . . . . 4 Tgw. 23 Dez.;

Waldung im Einwald, Pl.-Nr. 127d zu 4 Tgw. 15 Dez.;

Einwald, Pl.-Nr. 325½ zu 4 Tgw. 1 Dez.;

Oedung im Einwald, Pl.-Nr. 127b zu 0 Tgw. 25 Dez.;

einer Sägmühle in gut baulichem Zustande von Holz erbaut, z. Z. aber ausser Betrieb;

belastet zum k. Rentamte:

Grundsteuer . . .	2 fl.	23 kr.	3 hl.,
Haussteuer . . .	— »	6 »	5 »
Scharwerkgeld und Brandzins . . .	— »	48 »	— »
Einmaldzins jährlich .	3 »	8 »	6 »
Handlohnsfixum bei Besitzveränderungen .	8 »	48 »	— »
Gewerbsteuer für die Säge	30 »	— »	

mit einem Gesammtwerthe von 4065 fl.

gemäß gerichtlicher Schätzung vom 9. Oktober 1847 dem gerichtlichen Verkaufe unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 11. September h. Js., Früh 10 Uhr

in loco Neukelheim anberaumt.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken geladen, daß sie sich über Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben. Der Hinschlag

Digitized by Google

geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes §. 98 und 101 der Prozeßnovelle von 1837.

Am 20. Juli 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

522.

Die Revierförsterstochter Elise Gistl von der Lambacherhüte hat in ihrer Streitsache mit dem Schreinersohn Joseph Beil von Sinzing, pct. pat. et alim. den ihr durch I. und resp. II. richterliches Erkenntniß vom 24. März 1849 auferlegten Beweis rechtzeitig angetreten.

Da der Aufenthalt des Beklagten zur Zeit noch unbekannt ist, so wird selber hiemit öffentlich aufgefordert, die bei Gericht liegende Beweisschrift einzusehen, innerhalb 30 Tagen zerstörlicher Frist einen etwaigen Gegenbeweis hiegegen bei unterfertigtem Gerichte anzutreten und sich innerhalb desselben Termines über die Annahme oder Nichtannahme des ihm von der Klägerin zugeschobenen Eides zu erklären, außerdessen derselbe für verweigert erachtet werde.

Den 28. Juli 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

523.

Am 24. d. Mts. Abends wurden von der 1 Grenzwache im Felde außerhalb der Steinmühle ungefähr 150 Schritte von der österreichischen Grenze entfernt drei Säcke, wovon 2 mit geschällter Hirse und 1 mit Waizen gefüllt sind, aufgefunden.

Wer Anspruch auf diese Gegenstände machen zu können glaubt, hat solche binnen 6 Monaten von heute an anzumelden und zu rechtfertigen, widrigenfalls nach §. 37. des Z. St. G. die Confiskation derselben ausgesprochen werden würde.

Am 25. Juli 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

524.

Auf Andringen der Gläubiger wird das Anwesen des Brauers Anton Zöpf zu Deggendorf am Samstag den 15. September d. J. Früh 10 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr in hiesiger Amtskanzlei zum erstenmal öffentlich an den Meißbietenden versteigert.

Dasselbe, im Ganzen auf 26,535 fl. geschätzt, besteht aus einem gemauerten 3 stöckigen Wohnhaus, Malztenne und Dürre, Pferd- und Rindviehstallung mit Sud- und Brennhaus, einer hölzernen Faßschupfe sammt Holzlege, einem gemauerten Ausnahmshaus, dem Sommerkeller in der Au, dem Sommerkeller am Ufer mit Wohnzimmern, Getreidstadel und Wagenremise und einer gedeckten hölzernen Kegelbahn, aus 2 Gärten zu 20 und 43 Dez., 13 Tagw. 25 Dez. Aeckern, 10 Tagw. 38 Dez. Wiesen, 5 Tagw. 61 Dez. Holz im Greisinger Hochwald, der Steuergemeinde Grasling, dem realen Braurechte und sowohl nagel- und bandfesten, als beweglichen Brauseinrichtungen, dem Anspruch auf einen doppelten Gemeindenutzantheil und dem Großzehentrechte zu 1/2 auf 6 Grundstücken des sogenannten Bruckhofes bei Kandelbach.

Kaufsliebhaber werden zur Versteigerung mit dem Bemerken vorgeladen, daß dem Gerichte hinsichtlich erfüllter Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit Unbekannte ohne legale Zeugnisse ihrer Heimatsbehörden zur Versteigerung nicht zugelassen, daß ihnen die nähern Kaufsbedingungen, sowie die auf dem Anwesen haftenden Abgaben s. a. Lasten am Versteigerungstage

Digitized by Google

eröffnet werden und sie dasselbe auch schon vor demselben einsehen können.

Zugleich wird auch Jedermann vor dem Ankaufe obenerwähnter Bräugewerbseinrichtungen gewarnt, weil hiezu dem Schuldner kein Recht mehr zusteht, und da auch Grund zur Vermuthung besteht, daß Zöpfl seit der Liquidation vom 2. Septbr. v. J. noch weitere Schulden gemacht haben könnte, so haben die zur Zeit noch unbekannten Gläubiger ihre bisher noch nicht angemeldeten Forderungen am obigen 15. Sept. von Früh 8 Uhr an bei hiesigem Amte um so gewisser anzuzeigen und summarisch nachzuweisen, als sonst bei Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht darauf genommen würde.

Den 16. Juli 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

525.

Auf Antrag eines Gläubigers wird der eigene Restkompler des zertrümmerten 1/2 Grünzinger-Hofes der Joseph und Theres Frühauf'schen Eheleute in Ort dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Steigerungstermin im Hause der Schuldner auf

Donnerstag den 20. September l. J.,
Vormittags 10 — 12 Uhr,

unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der G. O. Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Das Gut besteht aus Wohnhaus, Stall und Holzschupfe unter einem Dache, Stadel, Wagenhüte mit gemeinschaftlichen Getreidkasten mit Hs.-Nro. 3 1/2, Hofraum und mit Hs.-Nro. 1 und 2 gemeinschaftlichen Antheil am Backofen per 0 Tagw. 04 Dez., 0 Tgw. 23 Dez. Garten, 14 Tagw. 46 Dez. Aecker, 11 Tgw. 25 Dez. Wiesen, 8 Tagw. 04 Dez. Waldungen und 0 Tagw. 66 Dez. Oedungen, und hat nach gerichtlicher Schätzung vom 16. l. Mts. einen Werth von 2280 fl. 42 kr.

Zahlungsfähige Steigerungslustige und zwar dem Gerichte unbekannten mit legalen Leumunds- und Vermögensattesten versehen, werden mit dem Beisatze geladen, daß die Bedingnugen so wie die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben an der Tagsfahrt bekannt gegeben werden.

Am 26. Juli 1849.

Königliches Landgericht Wolfstein.

D. l. a.

Schütz, Assessor.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

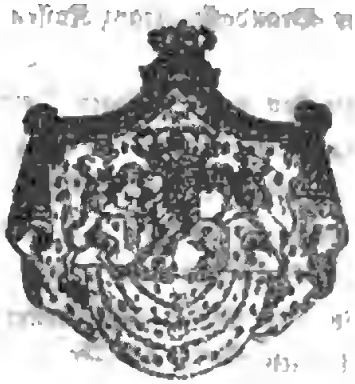

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 61.

Landshut, Mittwoch den 8. August 1849.

Inhalt. Bekanntmachung, den Zwischen-Ausschlag von Brandversicherungs-Beiträgen für das Jahr $18^{48}/_{49}$. — Die Bezeichnung der Freiherrlich von Hafenbrädl'schen Ansiedlung »Neugebäude« mit dem Namen »Maxhofen«. — Die theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben. — Die Erledigung des Physikats Weidenbeeg III. Klasse. — Die Fleischtaxe für den Monat August. — Die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Herumziehen der Marionettenspieler ꝛc.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

den Zwischen-Ausschlag von Beandversichreungs-Beiträgen für das Jahr $18^{48}/_{49}$ betreffend.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nachdem schon im jüngstverflossenen Jahre so zahlreiche und verheerende Brände stattgefunden hatten, daß die dafür aus der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt zu leistenden Entschädigungen beträchtlich erhöhte Assecuranz-Beiträge erforderten, haben sich leider auch im Laufe des gegenwärtigen Verwaltungsjahres wieder so ungewöhnlich viele und bedeutende Brand-Unglücksfälle ereignet, daß den gepflogenen Erhebungen zufolge die bereits zur Anmeldung gekommenen Entschädigungsforderungen auf mehr als 1,330,000 fl. sich belaufen, wobei die der jüngsten Vergangenheit angehörigen Brände noch nicht in Berechnung gebracht werden konnten.

Die zur Deckung dieser Enschädigungs-Ansprüche für $18^{48}/_{49}$ verfügbaren eigenen Fonds der allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt betragen nach Ausweis der Brand-Assecuranz-Hauptrechnung pro $18^{47}/_{48}$ 1,016,747 fl. $17\frac{7}{8}$ kr., und es ergibt sich hiernach von selbst,

Digitized by Google

daß schon dermalen die Dotation der Brandassecurranz-Kassen zur Erfüllung der gesetzlichen Obliegenheiten nicht hinreiche.

Auch die Staatscassa ist unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht in der Lage, irgend ergiebige Vorschüsse ohne Beeinträchtigung ihrer eigentlichen Zwecke zu gewähren, zumal da es sich nicht bloß um Tilgung der schon bestehenden Zahlungs-Rückstände, sondern auch darum handelt, die Brand-Assecuranz-Anstalt so genügend zu dotiren, daß wenigstens bis Mitte März 1850, als dem kürzesten Zeitpunkte der Bekanntmachung des allgemeinen Ausschlages und der Hauptrechnung für das Jahr $18^{48}/_{49}$ die wahrscheinlicher Weise noch weiter anfallenden Brand-Entschädigungen möglichst rechtzeitig geleistet werden können.

Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sieht sich durch diese außerordentlichen und dringenden Umstände in die Nothwendigkeit versetzt, von der Ermächtigung des Art. 32. der revidirten Brandversicherungs-Ordnung Gebrauch zu machen und einen vorläufigen Zwischen-Ausschlag für das Jahr $18^{49}/_{49}$ anzuordnen.

Dieser Zwischen-Ausschlag wird nach der Größe der gegenwärtig bekannten Forderungen gegen die Brandversicherungs-Anstalt, dann nach dem wahrscheinlichen Bedarfe bis zum erfolgenden Haupt-Ausschlage — mit Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 in 4 Klassen abgestufte Beitragspflichtigkeit — in der Art festgesetzt, daß von jedem Hundert des Versicherungs-Kapitals

in der I. Klasse 9 kr.
» » II. » 10 kr.
» » III. » 11 kr. und
» » IV. » 12 kr.

zur Erhebung kommen.

Die königlichen Regierungen der sieben Kreise dießseits des Rheines und die untergeordneten mit Führung der Brandversicherungskassen betrauten Polizeibehörden erhalten sofort die Weisung, die erforderlichen Einleitungen zur Erhebung der Beiträge unter erschöpfender Darlegung der erwähnten Verhältnisse unverzüglich zu treffen, und die Perception, unbeschadet einer angemessenen Schonung der Beitragspflichtigen, dergestalt zu beschleunigen, daß die Verunglückten in den Stand gesetzt werden können, die Wiederherstellung der beschädigten Gebäude wo möglich noch vor dem Eintritte des nächsten Winters zu bewerkstelligen.

Hiebei wird den äußeren Behörden noch zur besonderen Pflicht gemacht, die Bestimmungen des Art. 16. der revidirten Brandversicherungs-Ordnung und des §. 58. der hiezu gehörigen Instruktion rücksichtlich der Ausbezahlung und Verwendung der Entschädigungs-Summen mit strenger Gewissenhaftigkeit zu vollziehen, dann, was die Wiederherstellung der abgebrannten Gebäude betrifft, auf der Beobachtung der feuerpolizeilichen Vorschriften überhaupt, wie des Verbotes feuergefährlicher Dächer insbesondere, mit allem Nachdrucke zu bestehen.

München, den 29. Juli 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
Ministerialrath Frhr. v. Brück.

Digitized by Google

Ad Num. 23394.

(Die Bezeichnung der Freiherrlich von Hafenbrädl'schen Ansiedlung »Neugebäude« mit dem Namen »Maxhofen« betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben nach Inhalt höchster Ministerial-Entschließung vom 23. v. Mts. auf allerunterthänigstes Ansuchen der Freiin Elisabetha von Hafenbrädl zu Deggendorf allergnädigst geruht, der Freiherrlich von Hafenbrädl'schen Ansiedlung am Höllberge, welche bisher die Benennung »Neugebäude« führte, nunmehr den Namen **„Maxhofen"** beizulegen; — was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 1. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 23671.

(Die theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien und das Lehramt der Mathematik an denselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 26. v. M. ist beschlossen worden, am 18. Oktober l. Js. eine theoretische Prüfung für das Lehramt der Gymnasien, dann für das Lehramt der Mathematik an denselben, an den drei Universitätsstädten abhalten zu lassen.

Diese Anordnung wird unter Hinweisung auf die Bestimmungen des §. 103 der Schulordnung vom 13. März 1830 (Döll. Bd. IX. Th. 2. S. 659) und der Vollzugs-Vorschriften vom 3. Februar 1834, die Vorbildung für das Lehramt der Gymnasien und der lateinischen Schulen betr. (Int. Bl. 1834 Beilage zum Stück 10 S. 12) hiedurch zur Offenkunde gebracht.

Landshut, den 1. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 23935.

(Die Erledigung des Physikats Weidenberg III. Klasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Versetzung ist das Physikat Weidenberg III. Klasse im Regierungsbezirke Oberfranken in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen.

Landshut, den 2. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 24132.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Fleischtaxe für den Monat August 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Juli d. Js. gepflogenen Erhebungen über die bestehenden Viehpreise und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 die Fleischtaxe im Monate August d. Js. in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen.

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 11 kr. 1 dl. (eilf Kreuzer einen Pfenning.)
Rindfleisch per Pfund 10 kr. 1 dl. (zehn Kreuzer einen Pfenning.)

II. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

III. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 3 dl. (zehn Kreuzer drei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. 3 dl. (neun Kreuzer drei Pfenninge.)

IV.

In den übrigen Polizeidistrikten Niederbayerns richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Das Kalbfleisch unterliegt zur Zeit keiner Taxe.

Landshut, den 4. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 24213.

An die
k. Stadt-Kommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Herumziehen der Marionettenspieler ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in neuerer Zeit öfter vorgekommen ist, daß ausländische Marionettenspieler, Säultänzer und Taschenspieler, denen auch die gewöhnliche Kunstfertigkeit und somit das Mittel zu redlichem Erwerbe fehlt, im Lande herumziehen und das Eigenthum gefährden; werden die Behörden auf den strengen Vollzug der Regierungsausschreiben vom 4. Februar 1835 (Int. Bl. 1835 S. 97) und vom 10. August 1840 (Int. Bl. 1840 S. 490) hiemit hingewiesen.

Landshut, am 5. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.
Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.
Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 61. Landshut, Mittwoch, den 8. August 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

526.

Das in der Hafnermeister Joseph Agsteiner'schen Gantsache von Gstütt heute gefällte Prioritäts-Erkenntniß wird am 15. August l. Js. ad valvas judicii affigirt.

Am 21. Juli 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

527.

Auf creditorischen Antrag wird das Gesammt-Anwesen des Krämmers Georg Artinger von Hofendorf im Zwangswege zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe untergestellt.

Da diese bezügliche Versteigerung die zweite ist, so geschieht der Hinschlag desselben an den Meistbietenden nach §. 98 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Im Uebrigen wird sich auf die öffentliche Ausschreibung dieser Subhastation vom 29. März l. Js. (vide Kreisbl. 1849 Nr. 29 Beilage ddo 11. April 1849 Nr. 269; Allgem.-Anzeiger ddo 14. April 1849 Nr. 30; Korrespondent für Deutschland ddo 27. April 1849 Nr. 117) bezogen.

Fremde dem Gerichte unbekannte Käufer haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

Strichtermin am

Montag den 20. August 1849 von 10 bis 12 Uhr früh.

Den 23. Juli 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter

528.

(Peter c. Lang wegen Schuld betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Bauers Philipp Lang von Hilgenreut, bestehend aus den der Brandassekuranz mit 800 fl. einverleibten Gebäuden, und 61 Tagw. 70 Dez. Grundstücken, laut gerichtlicher Schätzung vom 30. Mai h. Js. auf 3803 fl. 14 kr.

Digitized by Google

gewerthet, durch eine Gerichts-Kommission in loco Hilgenreut am

Donnerstag den 30. August d. Js.,

dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden untergestellt, wozu Kaufsliebhaber, von denen sich die dem Gerichte unbekannten über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. v. Jahre 1837 und §§. 98 — 101 der Proz.-Novelle vom Jahre 1837 erfolgt. Das Nähere, insbesondere aber die Belastung der Kaufsobjekte wird vor der Versteigerung bekannt gegeben.

Am 14. Juli 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

528.

(Verlassenschaft des Beneficiaten Karl Bauer zu St. Salvator bei Binabiburg, hier Wendung der dortigen Benefizial-Gebäude, Baufälle betr.)

In Gemäßheit hoher Regierungs-Entschließung vom 11. v. Mts. Nr. 17592 sind die Baufälle an den Beneficial-Gebäuden zu St. Salvator bei Binabiburg d. Gts., deren Schätzungs-Betrag auf die Summe von 408 fl. 7 kr. festgestellt wurde, zu wenden, und diese Wendung an den Wenigstnehmenden zu versteigern.

Indem man daher zu dieser Versteigerung

auf Freitag den 17. August d. Js.,

Vormittags 10 — 12 Uhr,

dahier Termin anberaumt, werden zugleich sämmtliche Steigerungsfähige insbesondere Gewerbe-Meister hiezu mit dem Anhange vorgeladen, daß die Bedingnisse am Tage der Versteigerung bekannt gegeben werden, und auswärtige Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse sich legal auszuweisen haben.

Am 23. Juli 1849.

Königl. Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

530.

Auf Andringen einiger Hypothekgläubiger wird der Verkauf des Oekonomieanwesens der Anna Högen von Jaging im Wege der Hilfsvollstreckung nach §. 64 des Hypothekengesetzes, dann §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 beschlossen. Dieses Anwesen wurde am 19. Juni 1849 auf 6380 fl. gewerthet, und besteht aus folgenden Objekten:

Gebäude:

1) dem neuerbauten, gemauerten, zweistöckigen Wohnhause mit Ziegeldach;
2) dem halbgemauerten Pferd- und Kuhstall unter Legschindeldachung;
3) dem hölzernen Stadl mit Schafstall unter Strohdachung;
4) dem hölzernen Getreidkasten sammt Wagenschupfe mit Legschindeldachung;
5) dem Backofen mit Legschindeldachung;
6) dem Brunnen im Hofraum;
7) dem Baum- und Grasgarten, 1 Tagw. 6 Dez.

Aecker:

8)	dem Gartenloherumriß,	1 Tgw.	67	Dez.
9)	Kleinleitl mit Wiesfleckl,	— »	21	»
10)	Mitteracker mit Wiesfleckl,	— »	30	»
11)	Hausdoblacker, . .	— »	41	»
12)	Feldackerl mit Döberl,	1 »	17	»
13)	Langacker mit Döberl,	1 »	49	»
14)	Fuchsacker, . . .	1 »	46	»
15)	Aisterhammerackerl mit Fleckl, ...	— »	40	»
16)	Wiegenacker, . . .	— »	69	»
17)	Gastlacker, ...	— »	93	»
18)	Haarpaintackerl, . .	— »	62	»
19)	Weingartenacker, . .	— »	56	»
20)	Doberlackerl, . . .	— »	64	»
21)	Kleinackerl mit Döberl,	— »	88	»
22)	Hochfraßacker, . .	1 »	32	»
23)	Fraufieglacker, . .	1 »	53	»

Digitized by Google

24) Breiten, ...	1 Tgw.	64	Dez.
25) Gemeindeacker, . . .	1 »	5	»
26) Holzacker, ...	1 »	17	»
27) Mörgelgrubenackerl, .	— »	40	»
28) Imenerlackerl, . . .	— »	35	»
29) Steigackerl, ...	1 »	62	»
30) Eckstallacker, . . .	5 »	93	»

Wiesen:

31) die Adlwiese, . . .	— Tgw.	31	Dez.
32) Höckerwiese, . . .	— »	56	»
33) Steinpaintwiese . .	— »	27	»
34) Fuchsackerlfleckl, . .	— »	22	»
35) Wiesackerfleckl, . .	— »	54	»
36) Langwiesl, . . .	— »	20	»
37) Langwieslfleckl, . .	— »	44	»
38) Langwiesl, . . .	— »	14	»
39) Doblackerfleckl, . .	— »	17	»
40) Holzwiesl, . . .	— »	75	»
41) Mörgelgruberdöbl, .	— »	13	»
42) Tenerlackerdobl, . .	— »	12	»
43) Steigeracherdobl, . .	— »	12	»
44) Dobeldoberl, . . .	— »	30	»

Waldungen:

45) den Pfeiferreith mit Jungholz,	1 Tagw.	13	Dez.
46) Holzacker, ...	— Tgw.	21	Dez.
47) Auhölzl mit Jungbauholz,	1 »	24	»
48) Berg, ...	3 »	5	»
49) Hintereith mit Schwarzholz	2 »	89	»
50) Gemeindehölzl mit Schwarzholz, ...	— »	60	»

In der Steuergemeinde Aukirchen:

51) die Schwanhammerwiese, 1 Tgw. 96 Dez.

52) das Schweiblholz, Ausbruch aus dem Fibsenhof mit Jungholz, 2 Tagw. 74 Dez.

Die Belastung des Anwesens kann täglich aus dem bei Gericht hinterliegenden Steuerkatasterauszuge entnommen werden, und wird bei der Versteigerung bekannt gemacht.

Zur öffentlichen Versteigerung wird Termin auf Dienstag den 28. August l. Js., im Wirthshause zu Oberigelbach anberaumt.

Die Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Zuschlag nach Eingangs allegirter, gesetzlicher Bestimmung erfolgt, und sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 26. Juli 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

531.

(Debitwesen der Joseph Wagner'schen Bauersehe leute zu Bleimberg betr.)

Nachdem bei der Versteigerung am 24. May l. Js. sich ein Käufer nicht eingefunden hat, so wird das auf 5105 fl. 44 kr. gewerthete Anwesen der Joseph Wagner'schen Bauersheleute zu Bleimberg, wie solches in den Ausschreibungen des allgemeinen Anzeigers Nr. 33., dann in dem Kreisblatte Nr. 33, und in der Passauerzeitung näher beschrieben ist, zum zweitenmale der Versteigerung unterworfen, und hiezu Termin auf

Mittwoch am 29. August l. Js.

mit dem Bemerken festgesetzt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Am 20. Juli 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen

Desch, Landrichter.

532.

Am 3. d. Mts. wurde bei Hammerberg durch die k. Grenzwache ein Faß, enthaltend einen österreichischen Eimer Aepfelmost, aufgegriffen.

Digitized by Google

Der allenfallsige Eigenthümer wird hiemit aufgefodert, binnen längstens 6 Monaten sich bei Gericht zu melden, und seine Eigenthumsansprüche nachzuweisen, widrigenfalls das fragliche Faß Most nach §. 37. des Z. St. Ges. der Confiskation unterworfen werden würde.

Am 27. Juli 1849.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

533.

Wird hiemit bekannt gemacht, daß das im Markte Hals befindliche Heiderweberhaus mit realer Webergerechtsame am

Montag den 27. August h. Js.,

Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Wirthshause des Max Estermann gerichtlich verkauft werde. Die Verkaufsbedingnisse werden am Verkaufstage von der Commission bekannt gemacht. Der Verkauf geschieht nach Vorschrift des Gesetzes vom 17. November 1837 und nach §. 64 des Hypothekengesetzes. Der Commission unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit und Leumund Zweifel obwalten, sind zur Steigerung nicht zulässig, wenn sie nicht ihre Zahlungsfähigkeit sogleich nachweisen.

Ansäßigmachung und Ausübung des Gewerbes müßen bei der competenten Polizeibehörde nachgesucht werden.

Die Bestandtheile sind:

Das Wohnhaus jenseits der Ilz gelegen im Werthe zu 1200 fl.

Die hölzerne Holzschupfe mit Ziegeldach, geschätzt auf 25 fl.

Das Gras- und Baumgärtl beim Haus, 9 Dezimalen, geschätzt auf 27 fl.

Die Webergerechtsame geschätzt auf 50 fl.

Den 20. Juli 1849.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

534.

Mit Genehmigung der königlichen Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, wird am 30. August d. Js. Vormittags 9 Uhr eine zweite öffentliche Versteigerung des auf den Lagerplätzen bei Passau im Wiener-Maaße aufgeschlichteten harten und weichen Triftholzes aus der heurigen Trift zu 3′, 2½′ und 2′ Scheitlänge in angemessenen Parthien stattfinden, wozu Kaufslebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 11 — 13,000 Klafter, und findet der Zuschlag statt, wenn der Aufwurfspreis erreicht oder überbothen wird.

Schindelholz ist nicht mehr vorhanden.

Die Versteigerungs-Bedingnisse, so wie die von jedem Holzfortimente zum Aufstrich kommenden Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen bekannt geben.

Der Versammlungsort am besagten Tage ist Eggendobl.

Den 21. Juli 1849.

Königliches Rentamt und königliche Trift-Inspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. — v. Stürzer, k. Triftinspektor.

535.

(Die Erledigung des einfachen Benefiziums St. Jakobi in Vilsbiburg betr.)

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist das einfache Benefizium St. Jacobi, piarum animarum et Corp. Christi dahier erlediget worden.

Die Verbindlichkeiten des Beneficiaten bestehen nur in Lesung 3 hl. Messen wochentlich.

Jedoch ist von Seite der Gemeinde der Wunsch ausgesprochen, es wolle, wo möglich, ein zeitlicher Benefiziat einigen Knaben vorbereitenden Unterricht zum Eintritte an eine Studienanstalt oder an eine technische Schule gegen Honorar ertheilen.

Das Einkommen fatirt sich dermal auf 400 fl.

Diejenigen Priester, welche dieses Benefizium zu erhalten wünschen, wollen Zeit drei Wochen ihre Gesuche mit den vorschriftsmässigen Zeugnissen bei der unterfertigten Verwaltung, die das Präsentationsrecht auf dieses Benefizium auszuüben hat, vorlegen.

Vilsbiburg den 13. Juli 1849.

Gemeindeverwaltung des Marktes Vilsbiburg.

Schilfer, Vorsteher.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 62.

Landshut, Sonnabend den 11. August 1849.

Inhalt. Die 203. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die Einschaffung des Franz Bielmaier von Kellnberg in die Zwangs-Arbeits-Anstalt Kaisheim. — Der Verein zur Unterstützung von Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24185.

(Die 203. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Juli l. Js. stattgefundenen 203. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld ist die 432. Serie gezogen worden.

Dieselbe enthält böhmische Aerarial-Obligationen vom verschiedenem Zinsfuße von Nr. 145,479 bis 146,298 im Kapitalsbetrage von 1,255,386 fl. 15 kr., welche laut Cirkulars der k. k. niederösterreichischen Landes-Regierung gegen neue, zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann die Curatel-Behörden werden hievon zu dem Ende verständiget, um hienach das Interesse der Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut den 4. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 24329.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Einschaffung des Franz Bielmaier von Kellnberg in die Zwangs-Arbeits-Anstalt Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Franz Bielmaier, lediger Inwohnerssohn der Gemeinde Kellnberg, k. Landgerichts Viechtach, diesseitigen Regierungs-Bezirkes, 35 Jahre alt, untersetzter Statur, hat braune Gesichtsfarbe, braunes Haar, graues linkes Auge, — das rechte fehlt, — spitze Nase, proportionirten Mund und ovales Kinn; — entsprang am 18. Oktober 1848 aus der Frohnfeste zu Viechtach und konnte man seiner bisher nicht wieder habhaft werden.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Regierungsbezirkes von Niederbayern werden angewiesen, auf dieses höchst sicherheitsgefährliche Individuum strengste Spähe anzuordnen und zu halten, im Betretungsfalle denselben wohlverwahrt an das k. Landgericht Viechtach abliefern zu lassen, anher aber Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 8. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 24345.

(Verein zur Unterstützung von Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte betr.)

Nachdem durch höchsten Erlaß des k. Staatsministeriums des Innern vom 2. Juli l. Js. die Bildung eines Vereins zur Unterstützung von Wittwen und Waisen bayerischer Aerzte unter Oberaufsicht des Staats, und unter Vorbehalt der Vorlage der Statuten genehmigt worden ist, so wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der k. Advokat Schlichthörle in München vom Vereine als Vertreter desselben in allen gerichtlichen Handlungen ernannt worden ist.

München, den 2. August 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern.

In Abwesenheit des k. Präsidenten.

Schilcher, k. Direktor.

Dubois, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich einer Regierungs-Verfügung ddo. 4. August 1849 ist der von der Kirchenverwaltung Pfarrkirchen bewerkstelligten Präsentation des bisherigen Cooperators in Kirchberg, Priester Max Keser, auf das durch Beförderung seines Vorfahrers erledigte Kienersche Benefizium auf dem Gartlberge bei Pfarrkirchen die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 31. Juli 1849 bewogen gefunden:

1) den II. Landgerichts-Assessor Johann Schuller zu Rottenburg in Anwendung des §. 19 der Beilage zur Verfassungsurkunde, vom 1. August d. Js. an, in zeitlichen Ruhestand treten zu lassen, und

2) vom nemlichen Tage an zum II. Landgerichts-Assessor zu Rottenburg den geprüften Rechtspraktikanten Georg Mösler aus Augsburg allergnädigst zu ernennen.

II. Augsburger = Cours

vom 2. August 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	81	
» à 4 % »		89
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	648	
» » Promessen per Stück Agio		50

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Degzendorf	Vom 7. August 1849.	Waizen	—	133	133	125	8	14	7	13	33	12	35	—	—	1	31
		Korn	—	29	29	29	—	6	48	6	28	6	4	—	—	—	13
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	37	4	15	3	57	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 31. Juli 1849.	Waizen	—	—	22	22	—	11	45	11	18	11	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	1	1	—	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 31. Juli 1849.	Waizen	—	19	19	19	—	12	—	11	54	11	42	—	—	—	24
		Korn	—	3	3	3	—	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 2. August 1849.	Waizen	—	6	6	6	—	13	20	13	12	12	—	—	—	—	40
		Korn	—	7	7	7	—	6	50	6	39	6	24	—	—	—	29
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbauern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Zu Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 6. August 1849.	Waizen	—	84	84	84	—	11	36	11	18	11	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 3. August 1849.	Waizen	13	693	706	686	20	13	52	13	12	12	30	—	—	—	41
		Korn	—	97	97	97	—	6	30	6	17	6	7	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	89	91	91	—	4	52	4	40	4	2	—	—	—	9
Mainburg	Vom 1. August 1849.	Waizen	—	257	257	255	2	13	30	13	—	12	30	—	—	—	30
		Korn	—	31	31	29	2	6	36	6	30	6	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	5	48	5	24	5	12	—	—	—	48
Neustadt an der Donau	Vom 31. Juli 1849.	Waizen	—	70	70	65	5	12	15	12	—	11	—	—	9	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	6	12	6	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 30. Juli 1849.	Waizen	—	52	52	52	—	11	48	—	—	—	—	—	—	—	33
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 7. August 1849.	Waizen	—	4	4	4	—	12	8	11	58	11	30	—	—	—	28
		Korn	—	24	24	24	—	7	3	6	57	6	45	—	—	—	27
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	47	47	47	—	4	45	4	38	4	34	—	—	—	6
Pfeffenhausen . . .	Vom 6. August 1840.	Waizen	8	13	21	16	5	13	30	13	16	13	—	—	—	—	52
		Korn	1	1	2	1	1	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting . .	Vom 31. Juli 1849.	Waizen	—	116	116	116	—	12	—	11	46	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. August 1849.	Waizen	9	142	151	135	16	13	45	13	8	12	24	—	—	2	20
		Korn	—	45	45	45	—	6	17	6	5	5	5	—	—	—	20
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	19	47	57	57	—	5	32	5	8	4	57	—	—	—	21
Vilsbofen.	Vom 1. August 1849.	Waizen	187	321	428	387	41	12	40	12	24	11	58	—	—	—	31
		Korn	—	4	4	4	—	6	34	6	25	6	—	—	—	—	1
		Gerste	5	—	5	1	4	—	—	5	30	—	—	—	15	—	—
		Haber	6	5	11	7	4	5	—	4	42	4	30	—	—	—	12

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 62. Landshut, Sonnabend, den 11. August 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

536.

(Wegschaffung älterer Testamente betr.)

Im Depositorio des unterzeichneten Kreis- und Stadtgerichts befinden sich zur Zeit noch nachstehende Testamente größtentheils aus dem vorigen Jahrhunderte, welche bis jetzt noch nicht eröffnet worden sind.

Die allenfallsigen Interessenten werden daher aufgefordert in Zeit von 3 Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an ihre Ansprüche bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, widrigenfalls diese Testamente sammt und sonders aus dem dießgerichtlichen Depositorio entfernt werden würden.

Straubing den 12. April 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing

Der königl. Director

Gebrath.

Stuhlreiter.

Verzeichniß

der bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Straubing hinterlegten älteren Testamente, welche im gerichtlichen Register bereits eingetragen erscheinen.

Ueberschrift der Testamente:

1) Letzter Wihl So von der Maria Rosina Ainbichlerin alt verlebt, bürgl. Fragnerin Allhier. Von Mund ausgesprochen und ad acta judicialia übergeben ward. den 30. April 1757. Vorkhommen in Sen: den 2. Mai 1757.

2) Letzter Willen, Welch Maria Hammerschmidin wittibte Bräu- Alhier, Von Mund ausgesprochen den 15. April anno 1760. Uebergeben den in Sen: den 18. April 1760.

3) Letztwillige Disposition. Von Maria Margaretha Ludscheckin bürgl. Bierpräuin allhier zu Straubingen übergeben den Aug. anno 1761. Uebergeben in Sen: den 8. Januar 1762. (Mit Uebernahmsanlangen von Uebernahmsprotokoll vom 8. Jäner 1762.)

4) Letztwillige Disposition, Welche von Maria Margaretha Gsöllhoferin bürgl. Lederer in der Altstadt Straubing, Verschlossenen mit der Bitt, daß solcher beim löbl. Magistrat derohrten ad acta übernehmen werden wolle, unter Regierung (Titl.) Herrn Bürgern: Haas zum Ambt; — Uebergeben in Sen: den 13. Jäner 1764.

Digitized by Google

5) Praes. in Sen: den 10. Oktober 1766, Codicill. Welches Catharina Reichin leedtige Bürger- und Leeder-Tochter alhier zu Straubing ad acta. Eines löbl. Stadtmagistrats verschlossener hinterlegt hat, dat. 4. Oktober 1766. Gel. ad cammeram. (Mit Uebernahmsprotokoll v. 4. Oktober 1766.) Register-Nr. 5.

6) Letzter Willen Praes. in Sen: den 26. Mai 1769 welchen Barbara Lermerin Bürgerin und Päurin in hiesiger Al:statt in der Sogenannten Herrn Straß von Mund ausgesprochen und ad acta eines wohledlen Stadtmagistrats hinterlegt hat den 23. Mai à 1769. Gel. ad cammeram. Register-Nr. 6.

7) Letztwillige Disposition, resp. Testamentum reciprocum nuncapativum. Welches Anna Maria Kriegerin, bürgl. Gärtlerin alhier zu Straubing in der Altstadt und ihr Ehemann Joh. Martin Krieger von Mundt ausgesprochen und ad acta eines löbl. Stadtmagistrats übergeben haben den 24. Sept. 1774. Praes. in Sen: den 26. Sept. 1774. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 24. Sept. 1774.)

8) Ad acta judicialia. Letztwillige Disposition Von Magdalena Danerin verwittibten Burgerin u. s. g. Preimühlerin. Uebergeben in Senatu den 16. August 1780 Conc. inzwischen ad cons. zu legen in den Kasten im Rath. Sig. ut supra. Register-Nr. 8.

9) Letztwillige Disposition. So von dem hoch, edelgebornen Herrn Nikolaus v. Ernesti, Edlen von Faulbach auf Hormannstorf u. Mosberg Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbayern Major unter dem Gcäl. Baron Osten'schen Regiment frei und ungezwungen ad acta judicialia zu einem löbl. Stadtmagistrat übergeben worden. Uebergeben worden in pleno senatu den 5. April 1780 Conc. Disposition ist unterdessen in dem Kasten im Schatzzimmer ad conservatorium zu legen Sig. ut supra.

10) Letzter Willen. Anna Maria Schmidtmayrin, Bürgerin und Lederin vormals Staimerthor übergeben den 12. März 1708.

11) Testament. Hanßens Auers, Churbayer. Foisilirs und Bürgerssohnes alhier von Mund ausgesprochen den 12. Februar ad 1715. Praes: den 13. huj.

12) Letzter Wihlen, Welchen Margaretha Wolfin, Bürgerin und Metzgerin allhier zu Straubing aufgericht den 25. Juni 1729. Praes. in Sen: den 6. Juni 1729.

13) Letztwillige Disposition. Von Andreassen Weiss, Bürger und Tuchmacher allhier zu Straubing aufgerichtet worden. Den 17. Dezbr. à 1729. Praes. in Senatu den 23. Dez. 1729.

14) Letzter Willen, Welchen Katharina Hartwagnerin, Bürgerin und Tuchscheererin alhier zu Straubing von Mundt ausgesprochen hat den 10. Septbr. ao. 1731. Praes. den 12. 7ber 1731. (Mit Uebernahmsprotokoll v. 10. Sept. 1731.)

15) Letzter Willen, Welchen Maria Pergerin alhiesig ledige Bürger- und Schuhmacherstochter von Mund ausgesprochen hat, den 12. Marty ao. 1736. Praes. in Senatu den 14. Marty 1736.

16) Letzwillige Disposition. Welche Maria Anna Fraithin, Bürger und Fischerin allhier von Mundt ausgesprochen den 7. Jäner 1737. Praes. in Senatu den 9. Jäner 1737.

17) Testament. Welches Barbara Schneidin hiesige Bürgerin und Gärtlerin in der

Digitized by Google

Altstadt albier zu Straubing noch ledig doch Voggtbahrenstands. Errichtet den 22. April 1740. Praes. in Senatu den 27. April 1740.

18) Letzter Willen, Welchen Maria Anna Joasim, verwittibt bürgerl. Zinngießerin in ihrer Behausung und Wohnstube von Mundt ausgesprochen den 4. Juni 1740. Vorkhommen in Senatu den 8. Juni anno 1740.

19) Letzter Willen. Welchen Clara Ringlerin, bürgl. Beckin albier zu Straubing von Mund ausgesprochener ad acta übergeben den 17. Juli anno 1741. Praes. in Senatu den 24. Juli à 1741.

20) Letzter Willen, Welchen Maria Anna Pirnerin, verwittibte Bürgerin u. Goldschmitin albier zu Straubing von Mundt ausgesprochen den 9. Febr. 1741. Vorkhomen in Senatu den 10. Febr. 1741.

21) Letzter Willen, Welchen Anna Maria Prielmayerin, ledige Bürger- u. Lohn, rößlerstochter albier zu Straubing übergeben hat. Den 4. April 1741. Praes. in Senatu den 5. April 1741.

22) Letzter Willen, Welchen Maria Anna Mastetterin von Pöckhin allhier wohlbedächtlich von Mund ausgesprochen hat. den 21. Marty 1742. Praes in Sen: den 23. Märzen 1742.

23) Letzter Willen der Katharina Draitlin Wittib und Burgerin albier zu Straubing tatiret. 19. Marty anno 1742.

24) Codicil, Welches Anna Prielmayrin ledige Lohnrößlerstochter ganz wohlbedachtlich vom Mundt ausgesprochen den 21. Febr. 1742. Praes. in Senatu den 21. Febr. 1742. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 21. Febr. 1742).

25) Letztwillige Disposition. Welche Anna Maria Mayrin Bürger u. Seifensiederin albier zu Straubing aufgezieret demietiges Ersuchen Eines Edellöbl. Stadtmagistrates ad acta übergeben, und von denen diessorts ex gremio depotiret hierin benambsten Hrn. Comissarien übernommen worden den 26. Febr. 1742. Praes. in Sen: den 28. Febr. 1742. (Mit Registraturs-Note vom 20. April 1804).

26) Letzter Willen, Welchen Johann Michael Groll, bürgerl. Brandtweinpreßnerssohn u. Schlossergsöll zu Straubing von Mundt ausgesprochen hat, den 2. April 1742. Praes. in Senatu den 23. April 1742. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 2. April 1742).

27) Letzter Willen, Welchen Maria Theresia Wümberin, verwittibt bürgl. Bierpräuin allhier zu Straubing von Mund ausgesprochen den 19. Dezbr. anno 1742. Praes. in Senatu den 20. Dez. 1742.

28) Letztwillige Disposition. Welche Anna Holzapflin verwittibte Burg- u. Gärtlerin albier in der Alt-Statt Straubing vom Mundt ganz wohlbedächtlich ausgesprochen und ad acta ybergeben hat, den 21. Septbr. 1743. Praes. in Senatu den 23. Septbr. 1743.

29) Letztwillige Disposition, Welch Anna Maria Dürmathingerin bürgerl. Wagnerin derohrten ganz wohlbedächtlich von Mund ausgesprochen hat, den 4. Marty an. 1744. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 4. März 1744).

30) Letzter Willen, So Johann Oberhauer Bürger und Portenwirger allhier zu Straubing von Mund ausgesprochen und ad acta übergeben hat, den 18. Aug. 1745. Praes. in Senatu den 20. Aug. 1745 zur löbl. Steuer-Cammer. (Mit Uebernahmsprotokoll vom 18. Aug. 1745).

Digitized by Google

31) Letztwillige Disposition. So von der Katharina Reithmaierin verwittibte bürgl. Waisen-Mutter alhier zu Straubing ad acta judicialia eines löbl. Stadtmagistrates allschon verfaßt und verschlossener übergeben worden. Den 5. Jäner 1791, den 10. Jäner 1791 Recognition ertheilt worden. Cons. ad conserv. in dem Kasten so im Rathzimmer stehet zu legen. Sig. in Sen: den 10. Jäner 1791.

32) Letztwillige Disposition der Eva Ruhestorferin verwittibten Burgerin und geweßte Getreydmesserin allhier in Straubing so ad acta judicialia hinterlegt worden den 16. Jäner 1799 Eodem dato ist die Recognition ausgestellt worden. Praes. den 16. Jäner 1799. Vorkommen in Sen. den 18. Jäner 1799, Conc. Indessen ad cons. zu legen.

33) Letzter Wille der Maria Anna Leiderin als des Gemeinen Fousiliers Joh. Baptist Leiderer Ehe, Consortin. (Mit einem Schreiben dd. 29. Juli 1804. praes. eodem).

34) Letztwillige Disposition. Vom Joseph Reicherstorfer bürgl. Bauerssohne von der Altstadt Straubing ad acta eines kgl. Stadtgerichts Straubing übergeben worden am 26. Hornung anno 1806. Eodem die Recognition ausgestellt.

35) Testament der Getraud Weningerin verwittibt bürgerl. Fischerin unterm Rhein in Straubing aufgenommen worden den 11. Juli 1809. Ist Recognition ausgestellt worden sub eod. Dato.

537.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Martin Kulzer, Häuslers von Schönstein, bestehend aus dem hölzernen mit Stroh eingedeckten Wohnhaus mit einem kleinen daran gebauten Stadel Pl.-Nr. 49 zu 0 Tagw. 98 Dez., dann einem Gärtchen, laut gerichtlicher Schätzung vom 15. Juni h. Js. auf 200 fl. gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe unterworfen und hiezu Termin auf

Samstag den 1. September l. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Orte Schönstein anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §.§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Den 28. Juli 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

538.

In Sachen Katharina Schröder, Inwohnerstochter von hier, und ihrer Kindeskuratel gegen Ignaz Zipperer, Inwohnersohn von Vorderbuchberg, wegen Vaterschaft und Kindesnährung, hat Klägerin ihren Beweis durch Zeugen, Erfüllungseid und Delation des Haupteides angetreten nach Maßgabe des Erkenntnisses vom 18. April 1849.

Dieß wird dem abwesenden Beklagten hiemit eröffnet und ihm zum Antritte eines allenfallsigen Gegenbeweises und zur Abgabe der Erklärung über die Delation des Haupteides bei Vermeidung der Annahme der Eidesverweigerung eine 30tägige Ausschlußfrist festgesetzt.

Binnen selber Frist hat sich der Beklagte zu erklären, ob und welche Einreden er gegen die Eidesformel:

Digitized by Google

»daß er mit der Klägerin 14 Tage nach »dem hl. Christtage 1847 einen fleischli»chen Umgang nicht gepflogen habe«

vorzubringen habe.

Es ist gestattet, den Beweisantritt in der Registratur einzusehen, oder davon Abschrift zu nehmen.

Den 1. August 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

539.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Joseph und Anna Maria Liebl'schen Bauerseheleute Haus-Nr. 63 in Trasham, bestehend aus den der Brandassekuranz mit 700 fl. einverleibten Gebäuden, und 39 Tagw. 22 Dez. Grundstücken zusammen laut gerichtlicher Schätzung vom 2. Dez. 1848 auf 3057 fl. gewerthet, am

Freitag den 14. September, Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Sittenberg dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterworfen, und werden hiezu Kaufslustige, von denen sich die dem Gerichte unbekannten durch legale Zeugnisse über ihr Vermögen auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolge.

Das Nähere, insbesondere die Belastung der Kaufsobjekte wird vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Passau, den 27. Juli 1849.

Königl. Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

540.

Auf Antrag zweier Hypothekgläubiger wird das reluirt freie Traschenhäusl des Johann Trasch, ledigen Häuslers zu Hinterschmiding, gerichtlich geschätzt auf 1074 fl. und näher beschrieben in der dießseitigen Ausschreibung vom 17. November 1848 (Allgemeiner Anzeiger Nr. 96, Donau-Zeitung Nro. 332, Nürnberger-Kourier Nr. 340 und Korrespodent von und für Deutschland Nr. 336, 2. Beil. und Kreis-Int.-Bl. St. 55) zum zweiten Male dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und steht hiezu Strichtermin in loco Hinterschmiding (Wirthshaus) am künftigen

Dienstag den 11. September l. Js., von 9 — 12 Uhr.

Dieses Anwesen wird in Folge appellationsgerichtlichen Erkenntnisses vom 30. vor. Mts. ohne jegliche Belastung einer Nahrung und nach §. 99 der Prozeß-Novelle v. 1837 ohne Berücksichtigung des Schätzungswerthes, übrigens mit Bezug auf §. 64 des Hyp.-Ges. und der betreffenden Normen der vorerwähnten Novelle losgeschlagen, und haben sich auswärtige Kaufsliebhaber über ihre Vermöglichkeit sogleich legal auszuweisen, außerdem ihre Angebote keine Berücksichtigung zu gewärtigen hätten.

Am 30. Juli 1849.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

541.

(Verlassenschaft des Lottokollekteurs Joh. Baptist Biersack betr.)

In der Verlassenschaftssache des Joh. Bapt. Biersack, Webermeisters von Eggenfelden, und gewesenen Lottokollekteurs zu Erding, ist die Eröffnung des Universalkonkurses rechtskräftig erkannt, es werden daher die Ediktstäge hiemit öffentlich ausgeschrieben, und zwar

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Digitized by Google

Mittwoch den 19. September l. Js., Vormittags 8 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 19. Oktober l. Js., Vormittags 8 Uhr, und

3) zur Abgabe der Schlußerinnerungen und zwar

a) der Replik auf

Freitag den 2. November l. Js., Vormittags 8 Uhr,

b) der Duplik auf

Freitag den 16. November l. Js., Vormittags 8 Uhr.

Bekannte und unbekannte Gläubiger werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage die Ausschließung der Forderungen von der gegenwärtigen Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen nach sich ziehe.

Der ganze Nachlaß besteht übrigens aus einem realen Weberrechte zu Eggenfelden, welches gerichtlich auf 100 fl. geschätzt ist, und worauf 445 fl. Hypothekschulden eingetragen sind, von denen jedoch 60 fl. bezahlt sein sollen, dann in einer Mobiliarschaft im Schätzungswerthe zu 11 fl. 54 kr.

Den 21. Juli 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

543.

Georg Obermaier, Seilermeister von Ergoldsbach, hat hierorts gerichtlich erklärt, daß er die dem Thomas Schmidbauer von dort ertheilte gerichtliche Vollmacht zu seiner gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung zurücknehme, und für keinerlei Schulden hafte, welche derselbe auf seinen Namen kontrahiren sollte.

Dieß wird zur Warnung vor Nachtheil hiedurch bekannt gemacht.

Am 31. Juli 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

544.

Mit Genehmigung der königlichen Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, wird am 30. August d. Js. Vormittags 9 Uhr eine zweite öffentliche Versteigerung des auf den Lagerplätzen bei Passau im Wiener-Maaße aufgeschlichteten harten und weichen Triftholzes aus der heurigen Trift zu 3′, 2½′ und 2′ Scheid-

549.

(Schuldenwesen des Sebastian Kumpfmüller, Wagners dahier betreffend.)

Sebastian Kumpfmüller, Wagnermeister dahier, hat sich insolvent erklärt und den Antrag gestellt, mit seinen Gläubigern ein gütliches Arrangement zu versuchen, wozu auf

Dienstag den 28. August d. Js., Morgens 9 Uhr,

bei unterzeichnetem Gerichte, Kommissions-Zimmer Nr. 1 Tagsfahrt anberaumt ist. Unbekannte Gläubiger werden bei dem Rechtsnachtheile zur Anmeldung und Liquidation ihrer Forderungen, so wie zur Gegennahme der Vergleichsanträge auf obigen Tage vorgeladen, daß sonst ihre Ansprüche nicht mehr berücksichtiget werden könnten.

Am 31. Juli 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

länge in angemessenen Partien stattfinden, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 11 — 13,000 Klafter, und findet der Zuschlag statt, wenn der Aufwurfspreis erreicht oder überbothen wird.

Schindelholz ist nicht mehr vorhanden.

Die Versteigerungs-Bedingnisse, so wie die von jedem Holzsortimente zum Aufstrich kommenden Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen bekannt geben.

Der Versammlungsort am besagten Tage ist Eggendobl.

Den 21. Juli 1849.

Königliches Rentamt und königliche Trift-Inspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. — v. Stürzer, k. Triftinspektor.

545.

(Kirzinger c. Diepolt pct. ded. betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird dem Metzger Thomas Diepolt zu Pfeffenhausen das nachbeschriebene auf 2580 fl. gerichtlich geschätzte Anwesen sammt der realen Metzgersgerechtigkeit nach den Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837, §. 92 Abs. 1, dann 98 — 101 dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises untergestellt und hiezu Termin auf den

10. September l. Js., Vormittags von 9 — 12 Uhr,

im Kaberhuber Bräuhause zu Pfeffenhausen anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit legalen Zeugnissen über Vermögen und Leumund geladen werden.

Dieses Anwesen besteht:

A. 1) aus den eingädigen Wohngebäuden mit Schlachthaus, Stallung, Brunnen und Hofraum zu 0 Tagw. 8 Dezim.;

2) aus einem Wurzgärtchen zu 0 Tagw. 4 Dezim.;

3) aus dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Reluirt eigen — zur Marktskammer Pfeffenhausen, Zins von der Fleischbank 1 fl. 36 kr., dem Meßner eine Kornläutgarbe, und dem Bader 2 Vierl. Ehehaftskern.

B. Hopfengarten 0 Tagw. 30 Dez. ludeigen, Grundzins zur Marktskammer Pfeffenhausen — fl. 37½ kr.

Am 2. Juli 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

546.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Dupergut zu München mit den nachhin beschriebenen Bestandtheilen auf

Donnerstag den 30. August h. Js.

im Steböck'schen Bräuhause zu Hutthurn gerichtlich verkauft.

Die Verhandlung geschieht in den Vormittagsstunden zwischen 10 und 12 Uhr.

Die Kaufsbedingnisse werden am Kommissionstage kund gegeben.

Der Kommission unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungs-Unfähigkeit und Leumund Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt diese Bedingnisse nachweisen.

Die Verkaufsverhandlung geschieht nach Vorschrift des Gesetzes vom 17. November 1837 und nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes.

Digitized by Google

Bestandtheile des Gutes.

I.

Zu Dorf:

a) das gezimmerte Wohnhaus mit Legschindeln eingedeckt, im mittelmäßigen Zustande,
eine gemauerte Stallung mit Legschindeln eingedeckt,
der gezimmerte Stadel,
der hölzernen Schupfe,
der gemauerte Backofen.

b) das in der Nähe befindliche Inhaus, einige Schritte vom Bauernhause entfernt, dabei gemauerte Stallung und gezimmerten Stadel.

c) der Antheil am Haarhaus.

II.

Zu Feldgründe:

a) Garten und Acker, 18 Tgw. 80 Dez.,
b) Wiesen . . . 13 » 26 »
c) Waldungen . . 12 » 51 »

Das Anwesen ist zum k. Rentamte Passau erbrechtsweise grundbar.

Die darauf ruhenden Lasten und Abgaben sind im Auszuge aus dem Grundsteuerkataster ersichtlich, welcher bei der Verkaufsverhandlung zur Vorlage kommt.

Dieses Anwesen wurde geschätzt auf 2345 fl.

Der vorhandene Getreidvorrath wird abgesondert verkauft werden.

Den 22. Juli 1849.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

547.

Die Metzgerswittwe Anna Siedersberger von Hengersberg hat wegen ihres Schuldenstandes, bezüglich dessen sie bereits von mehreren Gläubigern auf Exekution eingeklagt ward, ihr Anwesen mit Gerechtsame freiwillig um 6600 fl. verkauft, wovon bereits 3300 fl. bei Gericht erlegt sind, und weitere 3300 fl. zu Michaelis d. Js. erlegt werden.

Aus der erlegten ersten Zahlungsfrist zu 3300 fl. sollen zuförderst die sämmtlichen Hypothekschulden und andre dringende Posten bezahlt werden.

Da der Schuldenstand bedeutend und zu besorgen ist, daß noch mehrere Schulden vorhanden sind, welche bis jetzt nicht angegeben oder nicht angemeldet worden sind, so werden hiemit alle etwa noch unbekannten Gläubiger, welche aus was immer für einem Rechtstitel Forderungen und Ansprüche an die Siedersberger'sche Massa zu machen haben, aufgefordert, solche längstens bis zum 5. September l. Js., um so gewisser hierorts anzumelden, als sonst später hierauf nicht mehr Rücksicht genommen, sondern weiters in rechtlicher Ordnung fürgeschritten werden wird.

Zugleich wird zur Liquidation der Forderungen, und zum Versuche einer Uebereinkunft darüber, welche sonstige Gläubiger aus der ersten Anfrist befriediget werden sollen, und wenn möglich, zur Vertheilung dieser Anfrist auf den

5. September d. Js., Vormittags 9 Uhr,

Termin bestimmt, und die Ladung hiezu an die Gläubiger mit dem Anhange erlassen, daß die Ausbleibenden die Liquidation ihrer Forderungen nach der Angabe der Schuldnerin anzuerkennen, und sich auch in anderweg den allenfalls zu Stande kommenden Beschluß der anwesenden Mehrheit gefallen zu lassen haben.

Am 4. August 1849.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

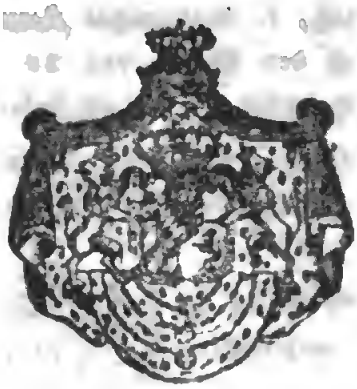

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 63.

Landshut, Mittwoch den 15. August 1849.

Inhalt. Brandunglücke im oberpfälzisch-regensburg'schen Regierungsbezirke — Erledigung von Freistellen aus dem Würzburger adeligen Seminarfonde. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24842.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern und an die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Brandunglücke im oberpfälzisch-regensburg'schen Regierungsbezirke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Außer der Stadt Kemnath wurden im verflossenen Jahre und am Anfange des gegenwärtigen noch mehrere oberpfälzische Gemeinden in der beklagenswerthesten Weise durch verheerende Brandunglücke heimgesucht. —

Insbesondere verlor der Markt Windisch-Eschenbach, k. Landgerichts Neustadt a./W.R., Siebenzig Hauptgebäude nebst Nebengebäuden mit einem Schaden von 194,690 fl., ebenso brannte ein großer Theil des Pfarrdorfes Wiesau und Mühlhof, k. Landger. Waldsassen, dann ein großer Theil des Filialdorfes Haag, k. Landgerichts Auerbach, in letzterem allein mit einem Schaden von 124,298 fl. ab. — In Moosbach, k. Landgerichts Vohenstrauß, wurden 85 Haupt- nebst allen Nebengebäuden ein Raub der Flamme, wodurch ein Schaden von 320,825 fl. entstanden ist.

Digitized by Google

Die Ortschaft Riglasreuth, k. Landgerichts Kemnath, in welcher blos neun Häuser gerettet werden konnten, erlitt durch den Verlust von 20 Häusern und der Nebengebäude an Immobilien allein (abgesehen von dem großen Verluste an Fahrnißen) einen Schaden von 44815 fl.

Endlich verloren auch Pleistein, k. Landger. Vohenstrauß, 53 — Altzirkendorf, k. Landger. Auerbach, 12 — und Kaltenbrunn, k. Landger. Weiden, 24 Wohngebäude nebst vielen Nebengebäulichkeiten.

Da die verunglückten Gemeinden an sich großentheils den minder wohlhabenden angehörten, im Vorjahre durch Hagelschlag außerordentlich gelitten hatten, durch die erwähnten Feuersbrünste aber auch den Segen der vorjährigen Erndte verloren, einer Mobiliar-Versicherungs-Anstalt fast gar nicht, der Immobiliar-Versicherungs-Anstalt aber meistens in einem dem Werthe der Gebäude nicht entsprechenden Maße beigetreten waren, so erscheinen dieselben allerdings in einem Grade beschädigt, daß ausgedehntere Hilfe dringenst nothwendg wird.

In Erwägung Alles dieses aber auch des Uebermaaßes der bisher Statt gefundenen öffentlichen Sammlungen hat das k. Staats-Ministerium des Innern — inhaltlich einer höchsten Entschließung vom 9. l. Mts. bez. Betr. von Anordnung einer eigentlichen Collekte wohl Umgang genommen, aber gestattet, daß in den wohlhabenderen Stadt-, Markt- und Landgemeinden von den betreffenden Gemeindebehörden ein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen für die hilfebedürftigsten Beschädigten der angeführten Gemeinden — erlassen werde.

Hiernach ist das Geeignete unverzüglich zu verfügen und anzuordnen, daß die bei den einzelnen Gemeindebehörden eingegangenen milden Gaben an die betreffende Polizeibehörde eingesendet werden, welche sie zu sammeln, und wenn keine der in Anspruch genommenen Gemeinden mehr rückständig ist, wegen Dringenheit der Hilfeleistung unmittelbar an die königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, zu übermitteln, über das Resultat aber binnen 4 Wochen unfehlbar Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erstatten hat.

Von dem bekannten Mildthätigkeits-Sinne der Angehörigen des niederbayerischen Regierungsbezirkes und der Thätigkeit der Distrikts-Polizei-Behörden wird ein recht günstiges und baldiges Resultat fraglichen Aufrufes gewärtigt.

Landshut, den 13. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 36258.

(Erledigung von Freistellen aus dem Würzburger adeligen Seminar-Fonde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres wird in dem Erziehungs-Institute für Studirende in München ein dritter Freiplatz aus dem Fonde des vormaligen adeligen Seminars zu Würzburg in Erledigung kommen.

Dieser Freiplatz wird zur Bewerbung innerhalb drei Wochen hiemit ausgeschrieben und dabei bemerkt:

1) daß nur dürftige Bewerber katholischer Religion, welche zum stiftsmäßigen Adel gehören, zunächst aus dem Würzburgischen, und erst, wenn hier keine fähigen Bewerber vorhanden sind, solche aus dem Fränkischen überhaupt und aus den übrigen Theilen des Königreiches zugelassen werden;

2) daß die Stiftsmäßigkeit nach den vormals für die Aufnahme in das Hochstift Würzburg gegebenen Bestimmungen zu bemessen, sohin durch den Nachweis von 8 adeligen Ahnen, d. i. durch den Nachweis des Adels aufwärts, sowohl väterlicher- als mütterlicherseits bis zu den Urgroßältern einschlüssig, unter Vorlage eines beglaubigten Stammbaumes bedingt sei;

3) daß die auf die vorgeschriebene Art belegten Gesuche innerhalb des obenvorgesteckten Termines bei der Verwaltung des Würzburger adeligen Seminarfondes dahier einzureichen seien.

Würzburg, den 30. Juli 1849.

Königl. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

v. Zu-Rhein.

Mees.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Lieutenant Georg Niedermaier in der Landwehr-Compagnie Siegenburg, Bataillons Abensberg, wurde zum Oberlieutenant befördert;

zu Lieutenants wurden ernannt: der Feldwebel Jakob Pruckl in derselben Compagnie, und Korporal Anton Schluttenhofer in der Schützenkompagnie Deggendorf.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 63. Landshut, Mittwoch, den 15. August 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

548.

Auf Andringen der Gläubiger wird das Häusleranwesen der Jakob und Anna Höllmüllerschen Eheleute zu Rastbühl dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht aus:

a) einem Wohnhause mit Stall und Stadl, Backofen und Hofraum zu 10 Dez. Pl.-Nr. 507 Hs.-Nr. 45;
b) Inhäusl mit Stall und Stadl aus Holz gezimmert und von mittelmäßig baulichem Zustande;
c) 1 Tgw. 32 Dez. Grasgarten Pl.-Nr. 510;
d) — » 58 » Hausackerl » » 509;
e) 2 » 82 » Hofwiesacker » » 511;
f) 2 » 88 » Glaracker » » 512a;
g) — » 57 » Grasrain am Glaracker Pl.-Nr. 512b;
h) — Tagw. 15 Dez. Raumreutacker Pl.-Nr. 519c;
i) 2 Tagw. 42 Dez. Raumreuthwiese am Altersspach Pl.-Nr. 536;
— Tagw. 48 Dez. Grasfleck im Raumreut Pl.-Nr. 519b;
2 Tagw. 3 Dez. vorderes Raumreutholz Pl.-Nr. 519a;
1 Tagw. 27 Dez. hinteres detto Pl.-Nr. 537,

und ist im Ganzen auf 1259 fl. gerichtlich gewerthet.

Zum öffentlichen Verkaufe derselben hat man auf Donnerstag den 20. September l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr, in der Höllmüllerschen Behausung zu Rastbühl anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden. Fremde und unbekannte Steigerer haben sich über ihre Vermögensverhältnisse legal auszuweisen. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 — 101 der Novelle v. J. 1837.

Das Schätzungsprotokoll, der Katasterauszug, sowie der nähere Gutsbeschrieb liegen zur Einsicht vor.

Den 27. Juli 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

Digitized by Google

549.

Mit Genehmigung der königlichen Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, wird am 30. August d. Js. Vormittags 9 Uhr eine zweite öffentliche Versteigerung des auf den Lagerplätzen bei Passau im Wiener-Maaße aufgeschlichteten harten und weichen Triftholzes aus der heurigen Trift zu 3′, 2½′ und 2′ Scheitlänge in angemessenen Parthien stattfinden, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 11 — 13,000 Klafter, und findet der Zuschlag statt, wenn der Aufwurfspreis erreicht oder überbothen wird.

Schindelholz ist nicht mehr vorhanden.

Die Versteigerungs-Bedingnisse, so wie die von jedem Holzsortimente zum Aufstrich kommenden Quantitäten werden die unterzeichneten Behörden auf Anfragen bekannt geben.

Der Versammlungsort am besagten Tage ist Eggendobl.

Den 21. Juli 1849.

Königliches Rentamt und königliche Trift-Inspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamter. — v. Stürzer, k. Triftinspektor.

550.

Auf Anrufen mehrerer Gläubiger des Bauers Georg Bauer von Klainwiesen, wird dessen zum k. Rentamte erbrechtsweise grundbar ½ Plachhof zu Klainwiesen, bestehend aus gezimmerten Wohnhause, Stallungen, Backofen und Stadl per 0 Tagw. 23 Dez., Nahrungshaus mit Stall und Stadl per 0 Tagw. 04 Dez., 1 Tgw. 12 Dez. Gärten, 25 Tagw. 05 Dez. Aecker, 16 Tgw. 45 Dez. Wiesen, 47 Tgw. 46 Dez. Waldungen und aus dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin im Hause des Schuldners auf

Samstag den 29. September l. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Das Anwesen wurde am 22. Jänner und resp. am 2. August h. Js. auf 5565 fl. gerichtlich eingewerthet, und liegen die Gebäude mit 1100 fl. in der Brandassekuranz.

Der bisher bekannte Passivstand beläuft sich auf die Summe von 8569 fl. darunter 3976 fl. Hypothekschulden.

Am 3. August 1849.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

551.

(Aman Johann gegen Thumann Michael, wegen Hypothekschuld betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das den Michael und Maria Thumann'schen Söldnerseheleuten von Neustadt gehörige Anwesen, bestehend aus:

1) Wohnhaus, Scheine, Stall und Hofraum Pl.-Nr. 50 zu 0,04 Dez.;
2) dem Wurzgarten Pl.-Nr. 1454 zu 0,01 Dez.;
3) dem Gabisgarten Pl.-Nr. 499 1/68 zu 0,05 Dez.;
4) dem Neubruche Pl.-Nr. 479 1/105 zu 0,04 Dez.;
5) dem Neuriste Pl.-Nr. 312 zu 0,03 Dez.;
6) dem Hasengarten Pl.-Nr. 1773 zu 0,03 Dez.;

Digitized by Google

7) aus nachfolgenden Aeckern
Pl.-Nr. 692 zu 0,39 Dez.,
Pl.-Nr. 1052 zu 1,07 Tagw.,
Pl.-Nr. 2034 zu 0,46 Dez.;
8) aus nachfolgenden Wiesen
Pl.-Nr. 337 zu 0,40 Dez.,
Pl.-Nr. 1593 zu 0,16 Dez.,
Pl.-Nr. 1226 zu 0,43 Dez.;
9) dem Gemeinderechte zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen — sämmtliche Objekte unterm 26. Juni 1849 gerichtlich geschätzt auf 1208 fl. — dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt und ersteht hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 12. September l. Js.,
Nachmittags 2 — 4 Uhr,

im Dürmaier'schen Bräuhause zu Neustadt.

Der Zuschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 99 — 101 der Prozeß-Novelle vom November 1837.

Gerichtsunbekannte Steigerungslustige haben sich über guten Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen. Die Lasten ꝛc. ꝛc. können hierorts nach Lage des Hypothekenbuches eingesehen werden.

Den 28. Juli 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.
Henneberger, Landrichter.

552.

Mathias Hobel, Bauerssohn von Thann d. Gts., geboren am 20. Februar 1791, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt. Derselbe oder seine rechtsmäßige Deszendenz wird daher aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato um so gewisser bei dem untersertigten Gerichte sich zu melden, als außerdessen nach Umfluß dieser Frist er als verschollen erklärt und sein in 300 fl. bestehendes auf dem Anwesen des Bauers Jakob Baltl von Thann aufliegendes Vermögen seinen beiden Schwestern: Katharina, nun verehlichten Leimbeck, Halbbäuerin von Bergen und Barbara, verehlichten Schmidlkofer, Halbbäuerin von Weiher, gegen Caution ausgeantwortet werden würde.

Am 2. Juni 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Reichart, Landrichter.

553.

Der Beschluß des unterfertigten Gerichts dd. 19. Mai v. Js. auf Eröffnung der Gant gegen Alexander und Anna von Brentano, Gasthofsbesitzersehegatten dahier, hat nunmehr die Rechtskraft beschritten, und es werden deshalb hiemit die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, anberaumt.

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 8. Oktober l. Js.,

II. zur Abgabe der Einreden auf

Montag den 12. November l. Js.,

III. zu den Schlußverhandlungen und zwar:

a) zur Abgabe der Gegenerinnerungen auf Montag den 17. Dezember l. Js.,

b) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf Mittwoch den 2. Jänner 1850,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der von Brentano'schen Ehegatten werden aufgefodert an den bezeichneten Tagen hierorts entweder persönlich oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter zu erscheinen mit dem Bemerken, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß mit den Foderungen aus der Gantmassa, daß Nichterscheinen an den folgenden Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat.

Digitized by Google

Weiters werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaliger Leistung bei Gericht zu übergeben.

Den 31. Juli 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Bernreiter.

554.

(Auswanderung der Rosina Friedenberger betr.)

Die Krämerswittwe Rosina Friedenberger von Wildenberg gedenkt mit ihren 8 Kindern nach Nord-Amerika auszuwandern.

Wer allenfalls Ansprüche an dieselbe oder ihre Kinder zu machen hat, hat dieselben binnen 3 Wochen a dato um so gewisser hierorts anzumelden, als ausserdem hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Rottenburg den 7. August 1849.

Königliches Landgercht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

555.

(Auswanderungsgesuch des Joseph Gallmaier betr.)

Joseph Gallmaier, Schuhmacher von Willersdorf, gedenkt mit seiner Familie nach Nordamerika auszuwandern.

Wer allenfalls Ansprüche an ihn und seine Familien-Mitglieder zu machen hat, wird aufgefodert, dieselben innerhalb drei Wochen von heute an hierorts um so gewisser geltend zu machen, als ausserdem hierauf keine Rücksicht mehr würde genommen werden.

Rottenburg den 7. August 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, k. Landrichter.

556.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird man das Anwesen des Zweirößlers Georg Seidenbusch von Plattling am

Mittwoch den 12. September d. Js., von früh 10 bis Nachmittags 2 Uhr, auf der Post in Plattling zum erstenmale öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Zu diesem aus einem ganz gemauerten einstöckigen Wohnhause mit ganz gemauerter Stallung und Stadl, 15 Dez. Gärten, 3 Tagw. 4 Dez. Aecker, 4 Tagw. 58 Dez. Wiesen, und 64 Dez. Laubholz bestehenden im Ganzen auf 2072 fl. geschätzten Anwesen, ladet man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vor, daß dem Gerichte, hinsichtlich erfüllter Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit Unbekannte ohne legale Zeugniße ihrer Heimathsbehörden hierüber zur Versteigerung nicht zugelassen werden, daß ihnen die nähern Kaufsbedingnisse sowie die auf diesem Anwesen haftenden Abgaben s. a. Lasten am Steigerungstage eröffnet werden, und sie dasselbe auch schon vor demselben einsehen können.

Um übrigens den Gesammtschuldenstand genau kennen zu lernen, haben die zur Zeit dem Amte noch unbekannten Gläubiger, ihre noch nicht angemeldeten Forderungen am Obigen 12. September 1849 von Früh 9 Uhr an, bei der Verkaufskommission zu Plattling um so gewisser anzumelden, als sonst darauf bei Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht mehr genommen würde.

Den 12. Juli 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

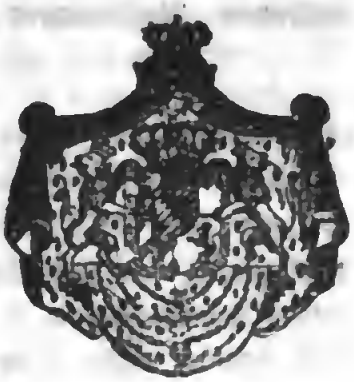

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 64.

Landshut, Sonnabend den 18. August 1849.

Inhalt. Bekanntmachung, die Einberufung des Landtages betr. — Die Entfernung des Conrad Keller von Wendelstein. — Die zu Ornbau, Landgerichts Herrieden, aufgegriffene taubstumme Mannsperson.

Bekanntmachung,

die Einberufung des Landtages betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblicke auf §. 23. Titl VII. der Verfassungs-Urkunde beschlossen, den Landtag auf den 3. September l. Js. einzuberufen, und befehlen demzufolge Unseren Kreis-Regierungen, alle in die zweite Kammer aus ihrem Kreise bestimmten Abgeordneten sogleich unter abschriftlicher Mittheilung dieser öffentlichen Ausschreibung aufzufordern, sich an dem festgesetzten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einzufinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Vorschrift der §§. 52 und 61 Tit. I. Abschn. III. der X. Beilage zur Verfassungs-Urkunde bei der Einweisungs-Commission persönlich zu melden.

Der Tag der Eröffnung der Sitzungen wird durch besondere Entschließung bekannt gemacht werden.

Hohenschwangau, den 12. August 1849.

Max.

v. Kleinschrod, Dr. Aschenbrenner, Dr. Ringelmann, v. d. Pfordten, v. Lüder, v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt der Ministerialrath:
Fr. Graf v. Hundt.

Digitized by Google

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24881.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Entfernung des Konrad Keller von Wendelstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken hat sich der 14jährige Konrad Keller von Wendelstein, k. Landgerichts Schwabach, am 6. v. Mts, von dort entfernt, ohne daß dessen derzeitiger Aufenthalt bis jetzt ermittelt werden konnte.

Derselbe ist für sein Alter mittlerer Statur, hat ein länglichtes Gesicht, stumpfe Nase, blonde Haare, graue Augen und als besonderes Kennzeichen einen schielenden Blick.

Bei seiner Entfernung trug er eine blaue Jacke, grüne kattunene Weste, Unterbeinkleider von schwarzem Barchent und eine schwarze Schirmmütze.

Die genannten Behörden werden beauftragt, auf diesen Knaben Spähe zu verfügen, und ihn im Betretungsfalle dem k. Landgerichte Schwabach zu überliefern, hieher aber binnen 4 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdessen angenommen wird, daß die Nachforschungen erfolglos gewesen seien.

Landshut, den 14. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 24882.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine zu Ornbau, Landgerichts Herrieden, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken wurde am 28. Juli l. Js. zu Ornbau, k. Landgerichts Herrieden, eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Heimath bis jetzt nicht ermittelt werden konnte Dieselbe ist nicht dazu zu bewegen, irgend einen Laut oder ein Zeichen von sich zu geben, außer daß sie im Affekte die Zähne stark bleckt.

Diese Mannsperson ist beiläufig 37 bis 38 Jahre alt, 5 Schuh, 9 Zoll, 3 Linien groß, von starker Körperkonstitution, hat braune, lange, zottige Haare, tiefe Stirn, braune Augenbraunen und einen Bart von gleicher Farbe, blaue Augen, starke, stumpfe Nase, aufgeworfenen Mund, hervorragendes Kinn, länglichtes Gesicht, eingefallene Wangen und gesunde Gesichtsfarbe, außerdem aber kein besonderes Kennzeichen.

Bei dem Aufgriff trug diese taubstumme Mannsperson ein schwarzbaumwollenes Halstuch, ein gewöhnliches leinenes Mannshemd ohne irgend einen Namenszug, ein dunkelbraunes stark geflicktes Beinkleid von Zwillig, in welchem sich vorne zwei gelbe metallene Knöpfe befinden, auf denen zwei Kanonen mit der Nr. 2 sichtbar sind, wie diese Knöpfe die Kanoniere des k. 2. Artillerie-Regiments tragen.

Digitized by Google

Außerdem war dieses Individuum mit keiner weiteren Kleidung versehen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, wegen Ermittlung der Heimath dieses Individuums ungesäumt Einleitung zu treffen, ein entsprechendes Ergebniß dem k. Landgerichte Herrieden direkt mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdessen angenommen wird, daß die Nachforschungen erfolglos geblieben seien.

Landshut den 14. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II Augsburger = Cours

vom 9. August 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		80½
» à 4 % »		90
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	648	
» » Promessen per Stück Agio		52

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Oerte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 14. August 1849.	Waizen	8	165	173	167	6	14	46	14	4	13	8	—	—	—	31
		Korn	—	14	14	14	—	7	13	6	59	6	33	—	—	—	31
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	4	4	3	55	3	48	—	20	—	—
Dingolfing	Vom 7. August 1849.	Waizen	—	—	1	1	—	12	39	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	2	2	—	6	9	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 7. August 1849.	Waizen	—	56	56	56	—	12	30	12	—	11	15	—	—	—	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 9. August 1849.	Waizen	—	15	15	15	—	13	38	12	30	10	47	—	42	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	6	18	6	13	6	8	—	26	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	5	24	4	48	4	30	—	6	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Zu Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 13. August 1849.	Waizen	—	99	99	99	—	12	12	12	6	11	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 10. August 1849.	Waizen	20	416	436	433	3	14	52	13	48	12	17	—	—	—	36
		Korn	—	80	80	76	4	6	45	6	30	6	15	—	—	—	13
		Gerste	—	3	3	3	—	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	93	93	93	—	5	30	5	3	4	33	—	—	—	23
Mainburg	Vom 8. August 1849.	Waizen	2	157	159	159	—	14	24	13	30	13	—	—	—	—	30
		Korn	2	47	49	48	1	6	30	6	15	6	—	—	15	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	5	48	5	30	5	21	—	—	—	6
Neustadt an der Donau	Vom 7. August 1849.	Waizen	—	66	66	57	9	14	8	13	38	12	24	—	—	1	38
		Korn	—	13	13	13	—	6	15	6	—	5	54	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	48	4	36	4	12	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 5. August 1849.	Waizen	—	74	74	74	—	—	—	11	42	—	—	—	—	—	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 14. August 1849.	Waizen	—	3	3	3	—	12	12	12	4	11	48	—	—	—	5
		Korn	—	22	22	22	—	7	31	7	20	7	9	—	—	—	23
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	37	37	37	—	5	5	5	—	4	45	—	—	—	22
Pfeffenhausen . . .	Vom 13. August 1840.	Waizen	5	12	17	17	—	14	—	13	3	10	15	—	13	—	—
		Korn	1	1	2	2	—	6	30	6	15	6	—	—	—	—	15
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	5	6	5	3	5	—	—	—	—	3
Pilsting . .	Vom 7. August 1849.	Waizen	—	105	105	105	—	12	36	12	16	11	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. August 1849.	Waizen	16	289	305	305	—	14	10	13	48	13	—	—	—	—	40
		Korn	—	38	38	38	—	6	36	6	26	6	16	—	—	—	21
		Gerste	—	2	2	2	—	5	—	5	—	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	135	135	135	—	5	15	4	49	4	24	—	19	—	—
Vilshofen.	Vom 8. August 1849.	Waizen	41	377	418	395	23	13	49	13	25	12	48	—	—	1	1
		Korn	—	7	7	2	5	—	—	7	—	—	—	—	—	—	35
		Gerste	4	—	2	2	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—	30
		Haber	4	1	5	5	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	18

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 64. Landshut, Sonnabend, den 18. August 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

557.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird man am

Donnerstag den 20. September d. Js., von Früh 10 bis Nachmittags 3 Uhr, zum erstenmale im Wirthshause zu Grasling das auf 1305 fl. geschätzte Anwesen des Schreiners Xav. Stecher von Grasling, bestehend aus dem ganz gezimmerten Wohnhause Nr. 14 mit daran gebauten gemauerten Stall und halbgemauerten Stadl, und dazu gehörigen Wasser aus dem Dorfbache, dem Gras- und Obstgarten zu 16 Dez., 1 Tagw. 54 Dez. Aeckern, 96 Dez. Wiesen, 1 Tagw. 57 Dez. Waldungen, der realen Schreinergerechtigkeit, dem Anspruche auf die noch unvertheilten Gemeindegründe und dem Weiderechte auf dieselben, an den Meistbietenden versteigern.

Hiezu ladet man Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vor, daß dem Gerichte hinsichtlich erfüllter Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit Unbekannte ohne legale Zeugnisse ihrer Heimathsbehörden hierüber zur Versteigerung nicht zugelassen werden, daß ihnen die nähern Kaufsbedingnisse und die auf diesem Anwesen haftenden Abgaben s. a. Lasten am Steigerungstage eröffnet werden, sie auch dasselbe schon vor demselben einsehen können.

Den 20. Juli 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

558.

Vom

Königlichen Landgerichte Kötzting.

(Pflegschaft über das uneheliche Kind Regina, der Katharina Stoiber, Messerschmiedstochter von Blaibach betr.)

Katharina Stoiber, Messerschmiedstochter zu Blaibach, gerichtsunbekannten Aufenthaltsortes, wird aufgefordert, binnen 4 Wochen bei Gericht zu erscheinen, oder ihren Aufenthaltsort anzuzeigen, um zur Vereinigung der Pflegschaft ihres Kindes vorschreiten zu können.

Kötzting den 6. August 1849.

Der

k. Landrichter Pauer.

Digitized by Google

559.

(Kirzinger c. Diepolt pct. deb. betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird dem Metzger Thomas Diepolt zu Pfeffenhausen das nachbeschriebene auf 2580 fl. gerichtlich geschätzte Anwesen sammt der realen Metzgergerechtigkeit nach den Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 §. 92 Abs. 1, dann 98 — 101 dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden gegen baare Erlage des Kaufspreises untergestellt und hiezu Termin auf den

10. September l. Js., Vormittags von 9 — 12 Uhr,

im Kaberhuber-Bräuhause zu Pfeffenhausen anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit legalen Zeugnissen über Vermögen und Leumund geladen werden.

Dieses Anwesen besteht:

A. 1) aus den eingädigen Wohngebäuden mit Schlachthaus, Stallung, Brunnen und Hofraum zu 0 Tagw. 8 Dez.;

2) aus einem Wurzgärtchen zu 0 Tagw. 4 Dez.;

3) aus dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Reluirt eigen — zur Marktskammer Pfeffenhausen, Zins von der Fleischbank 1 fl. 36 kr., dem Meßner eine Kornläutgarbe, und dem Bader 2 Vierl. Ehehaftskern.

B. Hopfengarten 0 Tagw. 30 Dez. ludeigen, Grundzins zur Marktskammer Pfeffenhausen — fl. 37½ kr.

Am 2. Juli 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

560.

Nachdem sich bei der am 16. l. Mts. anberaumt gewesenen Tagsfahrt zur Versteigerung des Carl Reicherzer'schen Anwesens, sammt Fischkäufer-Gerechtsame dahier, ein Kauflustiger nicht gemeldet hat, wird unter Bezugnahme auf die öffentliche Ausschreibung vom 21. April l. Js. zur zweiten Versteigerung auf Antrag eines Hypothek-Gläubigers Tagsfahrt auf

Montag den 24. September l. Js., Früh 9 Uhr,

in der Landgerichtskanzlei dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 26. Juli 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

561.

(Schuldenwesen des Georg Bauer von Kleinwiesen betreffend.)

Unter Bezug auf dießseitige Ausschreibung vom 3. l. Mts. vernachrichtet man, daß der auf den 29. September h. Js. angesetzte Steigerungstermin rubr. Betreffes eingetretener Hindernisse wegen auf

Dienstag den 2. Oktober l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

verlegt ist.

Am 11. August 1849.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

562.

Auf Instanz eines Hypothek-Gläubigers wird das nachbeschriebene Anwesen der Philipp und Anna Maria Meindlischen Bauerseheleute in

Digitized by Google

Wilhelmsreut der öffentlichen Steigerung unterstellt, und Bietungstermin im Hause der Schuldner auf

Samstag den 6. Oktober l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

unter dem Beifügen anberaumt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und den Bestimmungen der jüngsten Gerichtsordnungs-Novelle erfolge.

Zahlungsfähige Kaufslustige werden hiezu geladen; dem Gerichte unbekannten aber werden nur nach Vorlage legaler Vermögens- und Leumundsatteste zugelassen.

Die Bedingungen und die Lasten des Steigerungsobjektes werden an der Tagsfahrt bekannt gegeben.

Dieses Anwesen der sogenannten 1/4tel Kasbergerhof zu Wilhelmsreut ist zum k. Rentamte Wolfsstein erbechtsweise grundbar und besteht aus drei Wohnhäusern, Backofen, Wagenschupfe, Stallungen und Städeln, dann aus 100 Tgw. 15 Dez. Hofraum, Gärten, Aeckern, Wiesen, Waldungen und Oedungen und wurde am 8. d. Mts. auf 7199 fl. gerichtlich eingewerthet; die Gebäude stehen in der Brandassekuranz mit 900 fl.

Am 11. August 1849.

Kön. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

563.

Nachdem sich bei der am 2. Juli l. Js. abgehaltenen Versteigerungs-Tagsfahrt für das Schießlgut zu Auggenthal der Gemeinde Marktlberg kein Kaufsliebhaber eingefunden hat, so wird das genannte, den Gütlersheleuten Franz und Theres Bitzthum gehörig, und auf 2360 fl. gerichtlich eingewerthete Anwesen in Folge Antrags eines Hypothekgläubigers wiederholt der Versteigerung unterstellt, und hiezu in der Behausung der schuldnerischen Eheleute zu Auggenthal Tagsfahrt auf

Montag den 17. September l. Js., von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr, anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß nach §. 98 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde.

Dem Gerichte unbekannte Personen haben sich übrigens bei dieser Tagsfahrt über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Altötting den 13. August 1849.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder.

564.

(Auswanderung des Michael Brandl nach Nord-Amerika betr.)

Michael Brandl, Metzger von Wildenberg, ist gesonnen demnächst nach Nordamerika auszuwandern.

Wer an ihn allenfallsige Ansprüche machen zu können glaubt, hat dieselben binnen drei Wochen von heute an um so gewisser hierorts vorzubringen, als außerdem keine Rücksicht mehr auf ihn genommen werden würde.

Den 12. August 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Digitized by Google

565.

(Schulden des Georg Mooſer, Wirth von Bergham betr.)

Auf Antrag des Wirthes Georg Moſer, und auf Grund vorgebrachter Motive, wird die am 14. Juni d. Js. erlaſſene Verkaufsausſchreibung des Wirthsanweſens zu Bergham, wozu auf den 21. dieß Kommiſſion anberaumt iſt, bis zu weiterer Veröffentlichung ſiſtirt.

Am 11. Auguſt 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

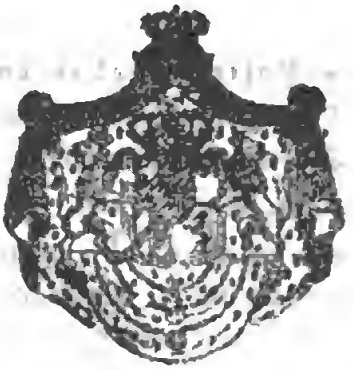

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 65.

Landshut, Mittwoch den 22. August 1849.

Inhalt. Verbreitung falscher Reiselegitimationen. — Eine zu Ornbau, Landgerichts Heerieden, aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die Einführung des Gesetzes vom 10 November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen. — Die Errichtung neuer Postanstalten im Königreiche Bayern. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25267. An die

k. Stadt-Commissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Verbreitung falscher Reiselegitimationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des k. Landgerichts Aub (Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg) sind falsche Vorweise im Umlaufe, auf welchen amtliche Siegel namentlich der besagten Behörde dadurch nachgemacht sind, daß ein ächter Siegelabdruck mit Fett und fein pulverisirter blauer Mineralfarbe bestrichen über den zu fälschenden Urkunden mit einem Holzgriffel nachgezeichnet wurde.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hierauf um so dringender aufmerksam gemacht, als diese sehr leicht zu effectuirende Nachahmungsweise gleichzeitig ziemlich täuschend ist.

Vorkommende Entdeckungen sind dem k. Landgerichte Aub direkte mitzutheilen aber gleichzeitig auch hieher anzuzeigen.

Landshut, den 20. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 25257.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine zu Oenbau, Landgerichts Heerieden, aufgegeiffene taubstumme Mannspeeson bete.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Polizeibehörden wird hiedurch eröffnet, daß nach einer weiteren Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken die Heimat der zu Ornbau aufgegriffenen taubstummen Mannsperson ermittelt worden sei, und daß sohin die in der Regierungs-Ausschreibung vom 14. d. Mts. ad Num. 24,882 (Kreisblatt S. 430) angeordneten Nachforschungen zu unterbleiben haben.

Landshut den 20. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

R. Num. 2332.

Bekanntmachung.

(Die Einführung des Gesetzes vom 10. November 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlags-Defraudationen betr).

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im rubrizirten Betreffe eingelangte höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 8. d. Mts. wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau, den 14. August 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen, Präsident.

Weener, Sekretär.

Abdruck. Nr. 10473.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Nachdem sich bei Durchführung des Gesetzes vom 10. November 1848 (die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betreffend) vielfache Anstände ergeben, sieht sich das Staatsministerium der Justiz im Einverständniß mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen zum Zwecke der Gleichförmigkeit des Verfahrens zu folgenden Entschließungen veranlaßt:

1.) Sobald bei einem Gerichte in Gemäßheit Artikel 2 des allegirten Gesetzes ein hinreichend bestimmter Antrag auf Untersuchung und Bestrafung einer in seinem Bezirke begangenen Aufschlagsdefraudation gestellt ist, hat dasselbe in der Regel eine analog nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) zu führende schriftliche Voruntersuchung einzuleiten.

2.) Nach Durchführung derselben sind die Akten dem einschlägigen Kreisfiskalat zur Einsicht freizustellen, um binnen 30 Tagen gemäß Artikel 5 eine Erinnerung abzugeben.

3.) Nach Einlauf der fiskalischen Erinnerung oder dem fruchtlosen Ablauf des 30tägigen Termines ist zur öffentlichen und mündlichen Verhandlung der Sache eine Tagfahrt anzuberaumen,

wozu der fiskalische Vertreter und der Angeschuldigte unter abschriftlicher Mittheilung der etwa eingekommenen fiskalischen Erinnerung zu laden ist.

4.) Die Ladung der Zeugen zur öffentlichen Verhandlung, die Mittheilung der Zeugenliste an den fiskalischen Vertreter und den Angeschuldigten, sowie die Befugniß Beider zur Benennung weiterer Zeugen, und das desfallsige Verfahren findet nach analoger Anwendung des bestehenden Strafprozesses Statt.

In Rücksicht, daß das Verfahren ein summarisches ist, genügt, wenn nur die Hauptzeugen geladen, die übrigen relevanten Zeugenaussagen aus den Akten verlesen werden.

5.) Das fiskalische Interesse wird entweder von einem k. Fiskalbeamten vertreten, oder die Vertretung wird durch einen mit Vollmacht der Kreisregierung versehenen anderweitigen Beamten oder Rechtsanwalt ausgeübt.

6.) Ist die angezeigte Defraudation mit einer Strafe bedroht, welche nicht 50 fl. beträgt, so wird die öffentlich mündliche Verhandlung in analoger Anwendung der Bestimmung der Gerichts-Ordnung Cap. III §. 3 Nr. 1 in erster Instanz von einem Einzelrichter geführt, von diesem auch das Urtheil erlassen.

7.) In allen andern Defraudationsfällen hat das erkennende Gericht erster Instanz, wenn solches mit kollegialer Verfassung versehen ist, aus drei Gerichtsmitgliedern zu bestehen, und die öffentliche Verhandlung, sowie Urtheilsfällung nach analoger Anwendung der bei Vergehen in Strafsachen bestehenden Gesetze Statt zu finden.

Die Funktion des Staatsanwalts ist jedoch bei Verhandlung der Aufschlagsdefraudation ausgeschlossen.

8.) Hiedurch wird die Modifikation des Verfahrens dahin nothwendig, daß bei dem Beginne der mündlichen Verhandlung von dem Gerichts- oder Senats-Vorstande, oder einem hiezu beauftragten Senatsmitgliede die Veranlassung der Untersuchung und das Resultat der Voruntersuchung unter Ablesung der relevirenden Aktenstücke vorgetragen wird, wonach die Vernehmung des Angeschuldigten und der Zeugen erfolgt, hierauf dem Fiskalischen Vertreter das Wort zur Vorbringung von Erinnerungen ertheilt, jedenfalls aber dem Angeschuldigten zuletzt wiederholt das Wort gegeben wird.

9.) Von dem in geheimer Sitzung erlassenen Urtheil ist dem Kreisfiskalat oder dem Beschuldigten, wenn sie bei der Urtheilspublikation nicht gegenwärtig waren, eine Abschrift zuzufertigen.

10.) Die gemischte Natur der Aufschlagsdefraudationen macht nothwendig, daß in jedem Falle, wo eine Voruntersuchung eingeleitet ist, ein auf öffentlich mündliche Verhandlung gestütztes Urtheil erlassen werde, und die Einstellung des Verfahrens am Schlusse der Voruntersuchung nur dann Platz greife, wenn der Antrag auf Bestrafung von dem Kreisfiskalate zurückgenommen wird.

11.) Wenn gegen das erstrichterliche Urtheil von dem Verurtheilten oder dem Kreisfiskalate die Berufung ergriffen wird, sind die Akten dem Appellationsgerichte des Kreises vorzulegen, welches einen Tag zur öffentlichen Verhandlung anberaumt, und hiezu unter Mittheilung des Duplikats der Berufungsschrift das Kreisfiskalat und den Angeschuldigten vorladet.

12.) Am festgesetzten Tage erstattet der ernannte Referent in öffentlicher Sitzung, welche von einem Senate aus fünf Gerichtsmitgliedern zu bilden ist, Vortrag über den Gang und das Ergebniß des bis dahin stattgehabten Verfahrens, wobei die erheblichen Aktenstücke zu verlesen sind.

Digitized by Google

13.) Sind die Partheien, sofern sie erschienen sind, mit ihren Erinnerungen gehört, so faßt der Senat in geheimer Sitzung das Urtheil, welches öffentlich verkündigt wird. Den nicht erschienenen Interessenten ist eine Urtheilsabschrift zuzustellen.

14.) Hat der Verurtheilte oder das Kreisfiskalat bei Ergreifung der Berufung neue Beweismittel vorgebracht, oder Anträge auf wiederholte Vernehmung einzelner Zeugen oder Sachverständigen gestellt, so sind inzwischen die nöthigen Erhebungen durch Untergerichte pflegen zu lassen, oder die Zeugen sogleich in die öffentliche Sitzung zu laden.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen über die Berufungen gegen Erkenntnisse der Kreis- und Stadtgerichte über Verbrechen und Vergehen nach dem Gesetze vom 10. November 1848 (Gesetzblatt Nr. 25) unter den wegen Ausschluß der Staatsanwaltschaft nothwendigen Modifikationen analoge Anwendung.

15) Da der oberste Gerichtshof in Aufschlagsdefraudationen Berufungsinstanz ist, urtheilt derselbe in einem Senate von sieben Gerichtsmitgliedern, und das Verfahren ist jenem bei den Appellationsgerichten gleich. —

16.) Bei Defraudationsfällen, welche die den Gemeinden zustehenden Auflagen betreffen, ist das Verfahren dasselbe, nur wird das Interesse der Gemeinde von dem Vorstande oder einem andern bevollmächtigten Vertreter gewahrt, welchem die gleichen Befugnisse, wie dem Kreisfiskalate zustehen.

17.) Da mit dem 30. November 1848, als dem Tage der Verkündigung des Gesetzes jede Kompetenz der Administrativbehörden in Aufschlagsdefraudationen erlosch, und die bis dahin gepflogenen Verhandlungen, auf welche noch keine rechtskräftige Entscheidung erfolgt war, in der Lage, in der sie sich an diesem Tage befanden, an die Gerichte übergingen; das Verfahren der Gerichte in Aufschlagsdefraudationen aber nur öffentlich und mündlich, und zwar in allen Instanzen, sein kann, so haben die Appellationsgerichte und der oberste Gerichtshof über die in solchen Fällen eingelegten Berufungen nach öffentlich mündlichem Verfahren zu entscheiden, wobei von den Gerichten Alles dasjenige, was die Administrativbehörden innerhalb ihrer Kompetenz verhandelt oder entschieden haben, einer gerichtlichen Verhandlung und Entscheidung gleichzustellen ist.

18.) Alle Verhandlungen in Untersuchungen über Aufschlagsdefraudationen sind stempelfrei und hinsichtlich der Untersuchungskosten, insbesondere auch hinsichtlich der Zeugengebühren finden die Taxen und Ansätze bei Polizei-Strafsachen analoge Anwendung.

Das Staatsministerium der Justiz ging bei Aufstellung vorstehender Normen von den Erwägungen aus:

a) daß nach Art. 3 die Untersuchung nach den für die Behandlung der Polizeistrafsachen bestehenden Bestimmungen geführt werden soll;

b) daß bei dem Mangel eines Gesetzes über das Polizeistrafverfahren dasselbe sich in gegenwärtiger Uebung analog nach den Bestimmungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813, dann vorzüglich nach den Vorschriften der Gerichts-Ordnung Cap. III, §. 3, Cap. X; §. 3 und §. 13, Nr. 5 gleichfalls in analoger Anwendung richtet;

Digitized by Google

c) daß durch die — entgegen dem Entwurfe der Staatsregierung — von den städtischen Gesetzgebungsausschüssen dem Gesetze einverleibte Bestimmung des Art. 4, Abs. 2 die analoge Anwendung des neuen Strafverfahrens zur Nothwendigkeit ward;

d) daß bei einem solchen Verfahren zwar das Institut der Staatsanwaltschaft schwer vermißt wird, dieses aber bei Aburtheilung von Aufschlagsdefraudationen deßhalb ausgeschlossen erscheint, weil bei den Landgerichten, welche in erster Instanz zu urtheilen haben, die Staatsanwaltschaft nicht besteht, und eine Verschiedenartigkeit des Verfahrens je nach der Verschiedenheit der Gerichte dem Prinzipe der Gleichheit vor dem Gesetze widerstreiten würde. —

Wenn es auch in der Zuständigkeit des Staats-Ministeriums nicht liegt, den Gerichten die unbedingte Befolgung dieser Normen aufzutragen, so glaubt dasselbe doch erwarten zu dürfen, daß die Gerichte sich im Interesse einer wenigstens theilweise zu erzielenden Gleichförmigkeit darnach richten werden, zumal, da die aufgestellten Normen mit dem bereits bei vielen Untergerichten und mehreren Appellationsgerichten in verschiedenen Fällen beobachteten Verfahren übereinstimmen.

Sämmtliche Gerichte des Kreises sind von dieser Entschließung in Kenntniß zu setzen.

München, den 8. August 1849.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod.

An das
k. Appellationsgericht von Niederbayern.
Die Einführung des Gesetzes vom 10. Nov. 1848, die Untersuchung und Aburtheilung der Aufschlagsdefraudationen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär,
statt dessen
der geheime Sekretär
Neumaier.

Bekanntmachung.

(Die Errichtung einer Post- und Eisenbahn Expedition zu Wassertrüdingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Eröffnung der Eisenbahn bis Gunzenhausen vom 20. August l. J. anfangend hat zu Wassertrüdingen in Verbindung mit der dortigen Eisenbahn-Expedition auch eine Brief- und Fahrpost-Expedition in Wirksamkeit zu treten.

Dieß wird hiedurch mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge dieser Einrichtung von dem angegebenen Zeitpunkte sowohl Briefe als auch Zeitungen und Fahrpoststücke nach und von Wassertrüdingen durch die Postanstalt direkte Beförderung erhalten.

München, den 14. August 1849.

Generalverwaltung der kön. Posten und Eisenbahnen.

v. Göb.

Tauber.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich des allerhöchsten Reſcriptes ddo. Hohenſchwangau den 13. Auguſt 1849 bewogen gefunden, den vormaligen Patrimonialrichter Anton Kalchgruber zu Landshut zum Regierungs-Aſſeſſor von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 16. d. Mts. an allergnädigſt zu ernennen.

Seine Majestät der König haben die von dem Herrn Biſchofe von Paſſau beſchloſſene Ernennung des Prieſters Franz Albwich Hummel, Dekans und Pfarrers zu Pocking, zum biſchöflichen geiſtlichen Rathe allergnädigſt zu genehmigen geruht.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 65. Landshut, Mittwoch, den 22. August 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

566.

In Folge hoher Regierungsentschließung vom 31. vorigen Monats wird der in der Steuergemeinde Andermannsdorf entlegene ärarialische Tränkacker bei Kirchberg, welcher einen Flächeninhalt von 1 Tagw. 30 Dezim. umfaßt, dem öffentlichen Verkaufe, und eventuell der Wiederverpachtung ausgesetzt, und hiezu auf künftigen Donnerstag den 6. September l. Js. Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt.

Kaufslustige oder auch Pachtliebhaber werden eingeladen, sich am genannten Tage in dem Rentamtslokale zu Mallersdorf einzufinden, woselbst die näheren Bedingungen vor der Versteigerung zur Publikation gelangen werden.

Mallersdorf den 17. August 1849.

Königliches Rentamt Pfaffenberg.

Lindner.

567.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Andreas und der Walburga Reitmeier'schen Schmidseheleute von Loitzendorf, bestehend in dem einstöckigen Wohnhaus Nr. 12, der Schmide, dem Stadel und der Stallung unter einem Legschindeldach, einem Backofen, 33 Dez. Garten, 1 Tgw. 63 Dez. Aecker, 5 Dez. Wiesen und der Schmidgerechtsame laut gerichtlicher Schätzung vom 11. v. Mts. auf 1445 fl. gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Termin auf

Samstag den 22. September l. Js.,

Vormittags von 9 — 12 Uhr

im Orte Loitzendorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. §. 98 — 101 der Prozeßnovelle v. 17. November 1837 erfolge und Gerichtsunbekannte sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß die nähere Beschreibung des Anwesens bei Amt eingesehen werden kann.

Am 7. August 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

Digitized by Google

568.

(Baufälle-Wendung an den Pfarrgebäuden zu Eich und Expositurgebäuden zu Bodenkirchen betr.)

Vermöge gnädigster Regierungs-Resolution vom 26. v. Mts. Num. 22,436 sind die Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Eich und Beneficialgebäuden zu Bodenkirchen d. G., deren Schätzungsbetrag auf 1315 fl. 49 kr. und 249 fl. 19 kr. — zusammen also auf 1565 fl. 8 kr. — festgesetzt wurde, zu wenden und diese Wendung an den Wenigstnehmenden zu versteigern.

Indem man daher hiemit zu dieser Versteigerung auf Freitag den 31. d. M. Vormittags 10—12 Uhr dahier Tagsatzung anberaumt, werden zugleich sämmtliche Steigerungsfähige, insbesondere Gewerkmeister hiezu mit dem Beifügen vorgeladen, daß die Bedingnisse am Tage der Versteigerung bekannt gegeben werden und auswärtige Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse sich legal auszuweisen haben.

Den 14. August 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

569.

Vom

Königlichen Landgericht Kötzting.

Helene Reiter, Zimmermannstochter zu Massing, und ihre Kindeskuratel hat gegen Georg Rodlinger, Landkrämer zu Kummersdorf, eingeklagt:

1) einen zweijährigen Alimentenbetrag für das Kind Barbara zu . . . 42 fl. — kr.
2) Schulgeldshälfte . . . 1 fl. 30 kr.

und

3) einen zweijährigen Alimentenbetrag für das Kind Klara zu . . . 20 fl. — kr.

in Summa 63 fl. 30 kr.

Zum Versuche der Sühne, eventuell zur protokollarisch schlüßigen Verhandlung steht auf 5. September d. Js. Vormittags 9 Uhr dahier Termin an, wozu die Partheien vorgeladen werden, und zwar der Beklagte edictaliter, weil sein Aufenthaltsort gerichtsunbekannt ist.

Dem Beklagten steht frei, die Duplikate der gegnerischen Eingaben ddo. 12. März und 30. Juni dß. Js. in der hiesigen Registratur in Empfang zu nehmen.

Kötzting den 6. August 1849.

Der kgl. Landrichter v. Paur.

570.

(Curatel über Michael Winninger, Bräuersohn von Regen.)

Der Bräuersohn Michael Winninger von Regen wurde nach rechtskräftigem Beschluß vom 10. Oktober 1846 unter Curatel gestellt, und ihm in der Person des Max Winter, Handelsmanns von Regen, ein Curator beigegeben, ohne welchen derselbe kein seinem Vermögen nachtheiliges Geschäft vornehmen darf, was zur Warnung für Jedermann hiemit veröffentlicht wird.

Regen den 13. August 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, k. Landrichter.

571.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird im Wege der Hilfsvollstreckung das Bruckschmied-Anwesen des Martin Albrecht in Ering nebst radizirter Schmidgerechtigkeit, welches nach gerichtlicher Schätzung vom 16. Februar 1849 auf 3215 fl. gewerthet ist, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestim-

Digitized by Google

mungen der §. §. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 öffentlich am

Montag den 1. Oktober l. Js., Vormittags 10 Uhr,

in Ering versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß bezüglich der Bestandtheile des Anwesens, der darauf liegenden Schulden und Lasten bei dem unterfertigten Gerichte nähere Aufschlüsse ertheilt werden können.

Am 20. Juli 1849.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

572.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das den Schreinermeister Oberniedermaier'schen Eheleuten gehörige Anwesen, bestehend

a) in dem am Stadtgraben befindlichen einstöckigen ganz gemauerten, mit Ziegeln gedeckten und mit einer Dachstube versehenen Wohnhause Nr. 463½, Werth 1000 fl.,

b) der ganz gemauerten und im guten baulichen Zustande befindlichen Werkstätte, Werth 800 fl.,

c) dem dazu gehörigen Stadtgrabenantheil sammt Brunnen, Werth 200 fl.,

d) der realen Schreinersgerechtsame, Werth 1000 fl.,

welche Realitäten insgesammt mit 2,330 fl. Hypothekschulden belastet, und wovon die Werkstätte mit 800 fl. der Brandassekuranz einverleibt ist, nach §. 64 des Hyp. Ges. und vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 98 — 102 der Novelle vom 17. Novbr. 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist deshalb Termin auf

Montag den 15. Oktober, Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

hierorts Geschäftszimmer Nr. 6 anberaumt, wobei sich die dem Gerichte nicht bekannten Steigerer über Leumund und Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Den 11. August 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter

Nichtamtliche Artikel.

573.

Ankündigung.

In der **v. Ebner**'schen Buchhandlung in **Nürnberg** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in **Landshut** durch **Thomann** und **Krüll**:

Entwurf eines deutschen

Volks-Schul-Gesetzes

mit vollständigem Lehr- und Erziehungsplan

von

Dr. Friedrich Jakobi,

Seminar-Inspektor in Schwabach.

15 Bogen groß. 8. Ladenpreis 1 fl. 24 kr.

Indem wir obige interessante Schrift anzeigen, können wir versichern, daß die pädagogische Literatur bis jetzt kein Werk dieser Art aufzuweisen hatte. Es umfaßt das ganze Leben und die gesammte Wirksamkeit des deutschen Volksschullehrers und enthält die Quintessenz der Elementar-Pädagogik und Volksschul-Methodik einfach und doch prägnant und konzis.

Der I. Theil handelt von **Volksschule**, der II. von dem **Volksschullehrer**, der III. von den **Schulbehörden**. Die ausgespro-

Digitized by Google

chenen Prinzipien und übrigen Fundamental-Sätze sind dem gründlichsten Studium und der reichsten pädagogischen Erfahrung entnommen, und die Organisations-Vorschläge so besonnen und zweckmäßig, daß sie die Zustimmung Aller, welche es mit der Schule und ihren Lehrern wahrhaft gut meinen und keiner extremen unpraktischen Richtung huldigen, erhalten werden.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

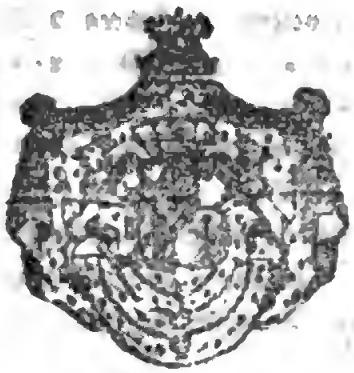

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 66.

Landshut, Sonnabend den 25. August 1849.

Inhalt. Königlich Allerhöchste Entschließung, die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen. — Die Wirksamkeit der beiden Distrikts-Schul Inspektoren Pfarrer Andreas Kapfenberger zu Eggenfelden und Dionis Fink zu Hohenthann. — Die naturwissenschaftliche Erforschung des Königreiches. — Die Aufnahme ausländischer Aerzte und Chirurgen in die k. k. österreichische Armee. — Die Anstellungs-Prüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1849. —

Königlich Allerhöchste Entschließung,

die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Da sich bei der Anwendung Unserer im dießjährigen Regierungsblatte Nro. 5. ausgeschriebenen Entschließung vom 27. Jänner laufenden Jahres, die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen betreffend, einige Zweifel ergeben haben, so finden Wir Uns bewogen, zu bestimmen:

1) Auf die in der erwähnten Entschließung Ziffer VI. erhöhten und nach Maßgabe der Dienstzeit abgestuften Sustentationsbeiträge zu 3, 4, 5 und 6 fl. per Monat haben lediglich die seit dem 1. Jänner l. Js. dienst- und erwerbsunfähig gewordenen und künftig noch werdenden Wegmacher und Straßenwärter Anspruch zu machen, wogegen den zwar dienstunfähig gewordenen Individuen, welche aber vermöge ihrer körperlichen Kräfte und Geschicklichkeit nach ihrer Functionsenthebung sich noch etwas zu verdienen im Stande sind, bei einer

Digitized by Google

Dienstzeit bis zu vollen				5	Jahren	2	fl. —	kr.
»	»	»	»	10	»	2	» 30	»
»	»	»	»	20	»	3	» 30	»
»	von mehr als			20	»	4	» 30	»

als monatlicher Sustentationsbeitrag gebühren.

Hört aber in der Folge diese theilweise Erwerbsfähigkeit auf, so rücken die betheiligten Wegmacher und Straßenwärter nach vorgängig geliefertem legalen Nachweise in den ungeschmälerten Bezug der Ziffer VI. Unserer Entschließung vom 27. Jänner laufenden Jahres bestimmten Sustentationsbeiträge ein.

2) Obige beschränkte Sustentirung der zwar wegen Dienstes-Unfähigkeit der Function enthobenen aber noch theilweisen erwerbsfähigen Wegmacher und Straßenwärter hat jedoch nach derer Ableben auf die allenfalls hinterlassenen Wittwen und Kinder keinen Einfluß, sondern dieselben haben unter allen Umständen die Hälfte der Ziffer VI. der Entschließung vom 27. Jänner l. Js. bestimmten Sustentation zu 3, 4, 5 und 6 fl. pr. Monat nach Verhältniß der zurückgelegten Dienstzeit anzusprechen.

Hohenschwangau, den 2. August 1849.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath Frhr. v. Brück.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden

Ad Num. 25176.

(Die Wirksamkeit der beiden Distrikts-Schul-Inspektoren Pfarrer Andreas Kapfenberger zu Eggenfelden und Dionis Fink zu Hohenthann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 14. l. Mts. haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, den k. Distrikts-Schul-Inspektoren Pfarrer Andreas Kapfenberger zu Eggenfelden und Dionis Fink zu Hohenthann in wohlgefälliger Anerkennung ihrer vieljährigen ersprießlichen Leistungen im Gebiete der Schule den Titel und Rang geistlicher Räthe tax- und stempelfrei allergnädigst zu verleihen; was die unterfertigte Stelle hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringt.

Landshut, den 18. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 626.

An die sämmtlichen
k. Landgerichte, Rentämter, Stadtmagistrate und Forstämter, — dann die Rektorate der Gewerbschulen in Niederbayern.

(Die naturwissenschaftliche Erforschung des Königreiches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines höchsten Reskripts des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ist von Seiner Majestät dem König der k. Akademie der Wissenschaften die naturwissenschaftliche Erforschung des Königreiches zur Aufgabe gestellt worden.

Zu diesem Behufe hat die k. Akademie ihre Mitglieder, die Conservatoren der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates

a) Lamont mit dem meteorologisch-magnetischen,
b) Steinheil mit dem hydrodynamischen,
c) Schafhäutl mit dem mineralogisch-geognostischen,
d) v. Martius (beziehungsweise den Adjuncten der botanischen Anstalt Dr. Sendtner) mit dem phitologisch-botanischen, und
e) Wagner mit dem zoologisch-palaëntologischen Theile

dieser Forschungen vorzugsweise betraut.

Da die Förderung dieser Forschungen wesentlich von der Betheiligung der in dem Kreise sich mit Naturwissenschaften Beschäftigenden abhängt, und insbesondere das Forstpersonal in den ad c. d. und e. bemerkten Beziehungen nähere Materialien und Anhaltspunkte zu geben Gelegenheit findet, so werden die sämmtlichen obenbezeichneten Behörden angewiesen, den genannten Akademikern bei ihren Forschungen die entsprechende Beihilfe und Unterstützung zu leisten.

Landshut, den 22. August 1849.

Präsidium
der Kgl. Regierung von Niederbayern.
In abs. Praes.
Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Tettenhamer.

Ad Num. 25407.

(Die Aufnahme ausländischer Aerzte und Chirurgen in die k. k. österreichische Armee betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. praes. 19. dieses Monats wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Nachdem die Zahl der für den Staatsdienst geprüften Aerzte in Bayern so übergroß ist, daß sie mit den sich eröffnenden Stellen ganz außer Verhältniß steht, sohin die Aussicht auf Versorgung für die Adspiranten aus den jüngeren Cursen nur eine äußerst ferne ist, so schien die in öffentlichen Blättern enthaltene Nachricht besonderer Beachtung werth, daß in dem k. k. österreichischen Heere auch ausländische Aerzte Aufnahme finden.

Digitized by Google

Auf deßfallsige Anfrage hat die k. k. österreichische Gesandtschaft mitgetheilt, daß allerdings mit Rücksicht auf den größeren Bedarf der k. k. Armee an Aerzten und Wundärzten für die Dauer der dermaligen kriegerischen Verhältnisse auch solche Individuen, welche als Aerzte und Wundärzte an ausländischen Lehranstalten graduirt oder approbirt worden sind, in den österreichischen feldärztlichen Dienst, und zwar diejenigen Doktoren der Medizin und Chirurgie, welche die in ihrem Vaterlande vorgeschriebenen Staatsprüfungen erstanden haben, und sich hierüber legal ausweisen können, als Oberfeldärzte, die übrigen nach dem Grade ihrer Diplome als Oberwundärzte und Unterärzte, aufgenommen werden, daß die Aufnahme nur auf die Dauer des gegenwärtigen Krieges, übrigens unter den nämlichen Bedingungen, welche den inländischen Civilärzten oder Wundörzten in utili et honorifico zugestanden worden sind, jedoch mit der Ausnahme erfolge, daß den ausländischen Aerzten durch den Eintritt in den österreichischen feldärztlichen Dienst das Recht zur Ausübung von Civilpraxis oder auf eine Anstellung im Civile in den k. k. österreichischen Staaten nicht erwächst, daß ferner das Maximalalter für den Felddienst auf 36 Lebensjahre dermal bestimmt sei, den Neueintretenden besondere Gratifikationen zugestanden werden, und endlich als Hauptbedingung für den Eintritt die volle physische Eignung der Adspirauten zum Felddienste gefordert werde.

Die näheren Bestimmungen enthält die im Abdruck angefügte Kundmachung der k. k. oberfeldärztlichen Direktion in Wien, an welche sich die Candidaten zu wenden haben.

Indem nun die Betheiligten von diesen Verhältnissen zum Behufe etwaiger Maaßnahmen Kenntniß erhalten, wird zugleich bemerkt, daß dermalen die, in den Jahren 1828 bis 1830 für den Staatsdienst in Bayern geprüften und befähigt erkannten Aerzte noch nicht sämmtlich zur Anstellung gelangt sind, und daß die Gesammtzahl der, für den bayerischen Staatsdienst geprüften, noch nicht verwendeten Aerzte 800 übersteigt.

Zugleich werden diejenigen, welche zum Eintritte in k. k. österreichische Militärdienste geneigt wären, auf die gesetzlichen Verschriften wegen Einholung der allerhöchsten Bewilligung zum Eintritte in fremdherrliche Dienste aufmerksam gemacht.

Landshut den 21. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Einladung

an die Herrn Civilärzte und Civilwundärzte zum Eintritte in die feldärztlichen Dienste.

Seine Majestät geruhten außer der mit allerhöchster Entschließung vom 11. März l. Js. ertheilten ehrenvolleren Stellung und dem erhöhten Gehalte der Feldärzte denselben neuerdings mit 6. August l. Js. mehrere vorzügliche Begünstigungen zu bewilligen. Die unverheiratheten Herrn Civilärzte, welche in der Regel das 32. Jahr nicht überschritten haben, werden

Digitized by Google

daher eingeladen, für die Dauer des Krieges zahlreich in die Reihe der Feldärzte zu treten, und ihre Kräfte dem Dienste des Staates in einer Sphäre zu weihen, die zu den wohlthätigen und edelsten gehört.

Die Bedingungen des Eintrittes sind für 3 Chargen, und zwar:

1.) Als Oberfeldärzte.

Diese müssen wenigstens den Grad eines Doktors der Medizin und Chirurgie besitzen.

Sie erhalten den Offiziers Charakter als Lieutenant 25 fl. monatliche Gage, eine Brodportion, einen Privatdiener und im Felde eine Pferdportion.

2.) Als Unter-Chirurgen.

Diese müssen Magistri oder Patroni der Chirurgie sein.

Sie erhalten 19 fl. monatliche Gage, eine Brodportion, im Felde eine Pferdportion, stehen in der 12. Diäten-Klasse und erhalten zur nöthigen Bedienung einen Mann aus dem Dienstes-Stande, der jedoch vom Waffendienste nicht befreit ist, auch werden sie nicht mehr auf Schlafkreuzer einquartirt, und haben die Aussicht, wenn sie sich zu einer vierjährigen Dienstzeit verpflichten mit der Zeit zu Ober-Chirurgen, welche Offiziersrang haben, vorzurücken.

3.) Als feldärztliche Gehilfen.

Für diese Stellung können sich Individuen melden, welche entweder als chirurgische Subjekte sich mit einem Lehrbriefe ausweisen, oder welche, ohne einen Lehrbrief zu besitzen, wenigstens zwei Jahrgänge des medizinischen Studiums mit gutem Erfolge absolvirt haben. Die feldärztlichen Gehilfen werden blos auf die Kriegsdauer aufgenommen und nur zur Spital-Dienstleistung verwendet.

Sie erhalten 14 fl. monatlichen Gehalt, eine Brodportion und im Feldspitale eine monatliche Zulage von 5 fl. C.-M.

Diejenigen Herrn, welche in die feldärztlichen Dienste einzutreten wünschen, können sich in der oberfeldärztlichen Direktionskanzlei in Wien oder bei den stabsärztlichen Direktionen in den Provinzen, mündlich oder schriftlich zur Aufnahme melden.

Wien, am 14. November 1848.

Von der k. k. oberstfeldärztlichen Direktion.

Ad Num. 25545.

(Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jänner 1836 wird die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1849 am Sitze der k. Regierung von Niederbayern am

Montag den 8. Oktober l. Js.

beginnen, und an den darauf folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Diejenigen Schuldienst-Exspektanten, welche seit dem Austritte aus dem k. Schullehrer-Seminar drei Jahre in der Schulpraxis zugebracht, oder allenfalls im Wege der Dispensation

Digitized by Google

die Zulassung von Seite der unterfertigten Stelle erlangt haben, sind verpflichtet, bei dieser Prüfung zu erscheinen. Dieselben haben sich mit einem, von der betreffenden Distrikts-Schulbehörde genau nach Vorschrift der Beilage XI. zu dem Eingangs erwähnten Regulative ausgefertigten Zeugnisse und den hiezu gehörigen Belegen, insbesonders dem Austrittszeugnisse des k. Schullehrer-Seminars und einem Nachweise über die im Lehramte zugebrachte Praxiszeit versehen, am bezeichneten Tage Vormittags 8 Uhr im k. Regierungs-Gebäude zum Behufe der Inscription sich zu melden.

Diejenigen Schuldienst-Exspektanten, welche gehindert sind, bei der Prüfung sich einzufinden, haben ihre Entschuldigungsgründe durch die betreffende Distrikts-Schulbehörde der unterfertigten Stelle anzuzeigen.

Landshut, den 21. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

II. Augsburger = Cours

vom 16. August 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		80½
» à 4 % »		90
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem.	648	
» » Promessen per Stück Agio		52

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhe. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieben. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr	gestieg. fl.	kr
Deggendorf	Vom 21. August 1849.	Waizen	6	388	394	382	12	13	28	12	17	11	22	1	47	—	—
		Korn	—	35	35	35	—	7	6	6	51	6	30	—	8	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	4	36	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	49	49	49	—	3	54	3	43	3	32	—	12	—	—
Dingolfing	Vom 14. August 1849.	Waizen	—	—	13	13	—	13	—	12	24	10	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	4	4	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 14. August 1849.	Waizen	—	53	53	53	—	14	—	13	30	12	—	—	—	1	30
		Korn	—	12	12	12	—	6	30	6	15	6	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	3	3	4	42	4	24	4	15	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 16. August 1849.	Waizen	—	38	38	38	—	13	5	12	6	11	13	—	24	—	—
		Korn	—	7	7	5	2	6	19	6	7	5	59	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	5	6	4	32	4	7	—	16	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die voreigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 20. August 1849.	Waizen	—	142	142	142	—	13	30	13	18	12	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	4	48	4	36	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 17. August 1849.	Waizen	3	1052	1055	952	103	13	56	12	48	11	15	1	—	—	—
		Korn	4	139	143	136	7	6	7	5	57	5	45	—	33	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	5	35	5	1	4	30	—	59	—	—
		Haber	—	210	210	207	3	5	15	4	35	3	55	—	28	—	—
Mainburg	Vom 14. August 1849.	Waizen	—	201	201	198	3	14	15	13	30	13	12	—	—	—	—
		Korn	1	43	44	44	—	6	12	6	—	5	36	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	5	3	5	—	4	45	—	30	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 14. August 1849.	Waizen	9	72	81	81	—	12	55	11	25	10	4	2	13	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	5	48	5	45	5	30	—	15	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	6	—	5	12	4	30	—	—	—	—
		Haber	—	34	34	34	—	4	32	3	36	3	10	1	26	—	—
Osterhofen	Vom 13. August 1849.	Waizen	—	42	42	42	—	13	—	11	45	11	42	—	—	—	3
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 21. August 1849.	Waizen	—	8	8	8	—	13	31	13	—	12	10	—	—	1	4
		Korn	—	59	59	59	—	7	22	7	17	7	9	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	119	119	110	9	4	49	4	26	4	9	—	34	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 20. August 1849.	Waizen	—	34	34	34	—	14	—	12	52	9	15	—	11	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	6	—	5	48	5	36	—	27	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	5	15	5	6	5	1	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	5	—	4	34	4	12	—	29	—	—
Pilsting . .	Vom 14. August 1849.	Waizen	—	79	79	79	—	13	—	12	22	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. August 1849.	Waizen	—	590	590	590	—	13	30	12	56	11	45	—	52	—	—
		Korn	—	65	65	65	—	6	22	6	14	6	8	—	12	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	5	14	4	57	4	42	—	3	—	—
		Haber	—	157	157	157	—	4	31	4	16	4	3	—	33	—	—
Vilshofen.	Vom 15. August 1849.	Waizen	23	196	219	175	44	14	4	13	55	13	15	—	—	—	30
		Korn	5	1	6	4	2	7	—	6	46	6	42	—	14	—	—
		Gerste	—	6	6	4	2	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	7	3	4	48	4	20	4	16	—	40	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 66. Landshut, Sonnabend, den 25. August 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

574.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Anwesen des Thomas Girl, Häuslers zu Gaisbausen, aus dem zweistöckigen Wohnhaus nebst Stall und Stadl, Hofraum, Backofen und 2 Tagw. 5 Dezim. Gründen bestehend, im Schätzungswerthe von 655 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu auf

Dienstag den 4. September d. Js.
Vormittags 9 — 12 Uhr

im Orte Grub Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Hinschlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge und Kaufslustige über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit sich auszuweisen haben.

Die auf dem Gute lastenden Abgaben können inzwischen aus den Akten ersehen werden.

Am 28. Juli 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Dir. abs.
v. Voithenberg, Assessor.

575.

(Michl Röhrl'sches Debitwesen betr.)

Auf wiederholten klägerischen Antrag wird das Anwesen der Michl Röhrl'schen Krämmerseheleute zu Biburg zum zweitenmale der öffentlichen gerichtlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt, wozu auf

17. September, Nachmittags 2 Uhr,

in loco Biburg im dortigen Wirthshause Termin anberaumt ist.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß unbekannte Auswärtige sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, und der Hinschlag ohne Rücksicht auf den am 22. Jänner l. Js. gerichtlich erhobenen Schätzungswerth zu 1566 fl. erfolgt.

Im Uebrigen wird sich auf die frühere Ausschreibung dd. 15. März l. Js. im Correspondenten Nr. 102, Kreis-Int.-Bl. St. 28, Abensberger Wochenblatt und Amtsblatt Nr. 2 bezogen mit dem Bemerken, daß die auf diesem Anwesen hypothekarisch eingetragenen Forderung 1843 fl. betragen.

Den 3. August 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.
Henneberger, Landrichter.

Digitized by Google

576.

(Hartmanngrubee'sches Debitwesen betr.)

Auf wiederholtes Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen der Lorenz und Theresia Hartmannsgruber'schen Söldnerseheleute von Oberöbling zum dritten Male der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Das Anwesen ist laut gerichtlicher Schätzung vom 9. März auf 4748 fl. 30 kr. gewerthet worden, und wird ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth lediglich dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Termin zur Versteigerung ist auf

Donnerstag den 13. September,

Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Ittling anberaumt, wozu Kaufsliebhaber unter Hinweisung auf die öffentlichen Ausschreibungen vom 20. März und 24. Mai dß. Js. eingeladen werden.

Am 4. August 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

577.

Nachdem sich in der Verlassenschaft des ledigen Söldners Thomas Wintermaier (Kippertheme rl genannt) zu Wildprechting d. Gts. eine Ueberschuldung herausgestellt hat, so werden alle noch unbekannten Gläubiger aufgefodert, ihre Ansprüche längstens bis 1. Oktober, an welchem Tage von 11 — 12 Uhr das Anwesen des Verstorbenen in loco Wildprechting zum gerichtlichen Zwangsverkaufe gebracht wird, geltend zu machen, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft, beziehungsweise des Schuldenwesens keine weitere Rücksicht auf spätere Anmeldungen genommmen werden kann.

Am 7. Juli 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

578.

(Schülein gegen Petz pc. deb. betr.)

Nachdem sich bei der am 25. Juli l. Js. anberaumten Tagsfahrt zur Versteigerung des Anwesens der Petz'schen Schuhmachersehelente von Rohr kein Käufer gemeldet hat, so wird zur gerichtlichen Versteigerung dieses auf 2980 fl. geschätzten Anwesens wiederholt Termin auf

Montag den 10. September l. Js.,

Nachmittags 2 — 4 Uhr,

im Weißschen Bräuhause zu Markt Rohr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und gerichtsunbekannte Steigerer sich durch legale Zeugnisse über Leumund- und Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Abensberg am 4. August 1849.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

579.

(Lorenz Neuhausee con. Petee Marchner wegen rückständiger Ausnahm, nun Exekution betr.)

Das ludeigene Anwesen des Schmieds Peter Marchner von Oberöbling sammt realer Schmieds-Gerechtsame, nach gerichtlicher Schätzung vom 29. Mai d. Js. auf 2484 fl. gewerthet, wird auf gläubiger'sches Andringen zum Zweitenmale zum öffentlichen Verkaufe ausgeboten.

Das Anwesen besteht aus Wohnhaus, Stallung und Schmiedwerkstätte unter einem Dache von Schneidschindeln, mit Umfassungswänden

Digitized by Google

von Stein, dann dem hölzernen und mit Schneidschindeln eingedeckten, an das Wohnhaus angebauten Stadl und 5 Tagw. 72 Dez. Grundstücken, darunter 5 Tagw. 25 Dez. Ackerland zur 7., 10., 11., 12., 13. und 14. Bon.-Kl. und 36 Dez. Wiesgrund zur 16. Bon.-Klasse gehörig.

Die Versteigerung wird am

Mittwoch den 12. September d. Js.,
Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Ittling beschäftigt werden, und wird bemerkt, daß der Zuschlag nach §. 99 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Im Uebrigen wird auf die Ausschreibung vom 25. April d. Js. verwiesen.

Am 26. Juli 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

580.

Das

Kreis-Komité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern

veröffentlicht hiemit, daß in Folge der nach den Bestimmungen der §§. 10. und 17. der Satzungen vorgenommenen Wahl das Kreis-Komité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern aus nachgenannten Mitgliedern sich bildete:

I. Vorstand: Se. Excellenz der Kgl. Regierungs-Präsident Freiherr von Schrenk.

1. Harhammer, rechtsk. Bürgermeister zu Landshut, als II. Vorstand.

2. Schatte, Freiherr von, quiesc. königl. Landrichter, eventuel als Ersatzmann für den II. Vorstand.

3. Neumaier, Reichertbräuer zu Landshut.

4. Peckert, Joachim, Handelsmann zu Landshut.

5. Schart, Oekonom und Wirth zu Essenbach.

6. Vogl, Kleinburgermüller zu Landshut.

7. Hirschberger, Rentenverwalter zu Kronwinkl.

8. Bayer, k. Pfarrer zu Altdorf.

9. Weigl, k. Pfarrer zu Altheim.

10. Heller, Veterinär zu Landshut.

11. Sturm, von, k. Gendarmerie-Major.

12. Kalchgruber, k. Regierungs-Assessor, als I. Sekretär.

Ersatzmänner:

1. Martin, von, k. Regierungs-Forstkommissär, als II. Sekretär.

2. Zöttl, Karl, Bierbrauer zum Drechselmaier in Landshut.

3. Wieser, k. Landrichter zu Landshut.

Der k. Regierungs-Direktor Schwindl und der k. Regierungs-Rath Hermann lehnten die auf Sie gefallene Wahl in das Komité ab.

Landshut am 20. August 1849.

In Abwesenheit des I. Vorstandes:

Harhammer, als II. Vorstand.

Kalchgruber, als Sekretär.

581.

Der Hopfenmarkt von $18^{48}/_{49}$ seit seiner Errichtung der vierte, begann am 5. Oktober v. Js., endete mit dem Monate April d. Js. und lieferte in 29 Markttagen folgende Resultate;

Zugeführt wurde hiebei:

a) Neues ober- und niederbayerisches Gut 1848 zu 20 fl. bis 57 fl. per Centner 12133 Pfd.

Digitized by Google

b) Desgleichen altes von 1847 zu 10 bis 20 fl. pr. Ct. . 1921 Pfd.
c) Wolnzacher à 35 fl. bis 60 fl. pr. Ct. . . . . 681 »
d) Neues mittelfränkisches Gut zu 25 fl. bis 70 fl. pr. Ct. 123813 »
e) Spalter Umgebung zu 24 fl. bis 75 fl. pr. Ct. . . . 54876 »
f) Spalter Stadtgut zu 36 fl. bis 80 fl. pr. Ct. . . . 3836 »
g) Böhmer Landhopfen à 55 fl. bis 80 fl. pr. Ct. . . . 10013 »
h) Saatzer Kreisgut zu 50 fl. bis 100 fl. pr. Ct. . . . 23685 »
i) Saatzer Stadtgut zu 70 fl. bis 95 fl. pr. Ct. . . . 2041 »

232999 Pfd.

Die Zufuhr war gegen die vorjährige etwas vermindert, der Grund hievon ist in der größeren Fruchtbarkeit jenes Jahres an Hopfen zu suchen.

Die neue Zufuhr durch Händler betrug 209005 Pfd. und durch Produzenten 19778 Pfd.

Von dem ganzen eingelagerten Quantum wurden unverkauft zurückgenommen 2774 Pfd. und verkauft 226009 Pfd. im Gesammtbetrage von 140972 fl. 11 kr.

An hiesige Einwohner wurden abgesetzt: 159845 Pfd., an auswärtige Bräuer und Händler 66164 Pfd.

Die Qualität des dießjährigen Hopfens war befriedigend, wenn schon nicht in allen Sorten der vorjährigen gleich; doch war auch heuer wieder viel Hopfen edlerer Gattung vorhanden und fanden Wolnzacher, dann Spalter- und Saatzer-Stadtgut sämmtliche guten Absatz.

Den meisten Absatz hatten jedoch wieder die mittelfränkischen Hopfen, deren Quantität vorwiegend war.

Gegen die Mitte der Marktperiode standen die Preise am höchsten und gingen gegen das Ende derselben wieder zurück.

Der Absatz von Hopfen außer Landes, insbesondere nach Tyrol und Italien, war durch die dortigen Verhältnisse, sowie durch den Stand der österreichischen Papiere gehemmt, somit aller Verkauf für das Inland bewirkt.

Differenzen kamen keine erheblichen vor und eben so wenig Klagen gegen die Marktordnung und Markt-Verkehr, dem alle Erleichterung zugewendet ist.

Augsburg, den 14. August 1849.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 67.

Landshut, Mittwoch den 29. August 1849.

Inhalt. Königlich Allerhöchste Verordnung, über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen. — Den Etat der Kreisfonds-Ausgaben auf Erziehung und Bildung pro 18⁴⁹/₅₀. — Den von einer unbekannten Weibsperson bei Andreas Weingärtner, Wagner zu Molbering, kgl. Landgerichts Traunstein, zurückgelassenen Knaben, Namens Joseph. — Die Verbesserung der Verhältnisse der Rechts-Praktikanten.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die an Uns gelangten Anträge, Wünsche und Vorstellungen über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen in Erwägung gezogen, und verordnen hierüber, was folgt:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die Wirthschaft in den Staatswaldungen hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als obersten Grundsatz zu befolgen, und ihre Betriebspläne auf sorgfältige Ertrags-Ermittlungen und naturgemäße Grundsätze zu stützen.

Nicht sowohl der verlangte Bedarf, als vielmehr der Ertrag bestimmt das Maß der Leistungen jeglicher Art aus den Staatswaldungen.

Digitized by Google

Art. 2.

Hauptaufgabe der Forstverwaltung ist es, die höchstmögliche Produktion in den, dem Bedürfnisse des Landes entsprechenden Holzsortimenten, namentlich jener bessern und stärkern Sortimente zu erzielen, welche die Privatwaldungen nicht mehr zu liefern vermögen.

II.

Holzabgaben und Verwerthungen.

Art. 3.

Der Verkauf des dem Staatsärar als Waldbesitzer nach Abzug der für die Befriedigung anerkannter Rechtsansprüche oder des bestehenden Besitzstandes und des eigenen Bedarfs der Staatsverwaltung zur freien Verfügung noch verbleibenden Holzmaterials hat entweder durch Abgabe gegen die Forsttaxe oder meistbietend im Versteigerungswege zu geschehen.

Brennholzabgaben gegen die Forsttaxe, wo zu große Concurrenz kein Hinderniß ist (Art. 9.) kommen mit Rücksicht auf die Bestimmungen im Art. 6. zur Anwendung:

a) bei dem möglichst genau zu bemessenden Hausbedarf, so wie bei jenem für den Betrieb der Kleinökonomien und Kleingewerbe der Bezirksbewohner;

b) bei dem Bedarf der Gemeindeholzmagazine;

c) bei dem unter geeigneter Berücksichtigung der übrigen, den Vorrang behauptenden Bedürfnisse bemessenen Bedarfe der Hütten- und Hammerwerke auf den Grund periodischer Contracte.

Zur meistbietenden Verwerthung gelangen der Regel nach nicht allein das Commerzial-, Bau-, Nutz- und Werkholz, sondern auch die nach Deckung vorstehender Anforderungen verbleibenden Ueberschüsse an Brennhölzern.

Art. 4.

Dem Forstberechtigten bleibt es freigestellt, bei der Holzarbeit als Holzhauer sich zu betheiligen; er ist aber nicht befugt, das ihm persönlich zustehende Forstrechtholz selbst aufzuarbeiten. In Gebirgsgegenden bleibt es der besonderen Ortsverhältniße wegen bei der hierin eingeführten Uebung.

Ist das Brennholzrecht auf ein bestimmtes Quantum fixirt, so darf der Berechtigte, wo gesetzliche Bestimmungen nicht entgegentreten, frei über dieses Rechtholzquantum disponiren.

Art. 5.

Die Forsttaxe muß mindestens von drei zu drei Jahren aus dem Durchschnitte der nächsten markt- oder gegendüblichen Verkaufspreise mit gebührender Rücksicht auf den Abschlag der Transportkosten regulirt werden. Versteigerungs-Erlöse in derselben Waldung dürfen für sich allein die Größe der Taxe nie bestimmen.

Bei den Holzversteigerungen sollen die Ausrufspreise die Taxe nie übersteigen, sie können aber verhältnißmäßig unter derselben gehalten werden.

Art. 6.

Bei Würdigung der Taxholzanforderungen sind der eigene nutzbare Waldbesitz, der Besitz eines Bezugsrechts, die Möglichkeit der Befriedigung aus Gemeinde-, Körperschafts- und Privat-Waldungen, sowie zur Erlangung fossiler, zu den speziellen Verbrauchszwecken tauglicher Brenn-

stoffe, als Steinkohlen, Braunkohlen und Torf, genau in's Auge zu fassen, um hienach die Anforderungen zu ermäßigen, beziehungsweise zurückzuweisen.

Art. 7.

Ausnahmsweise können auch von Bau-, Nutz- und Werkhölzern Abgaben aus der Hand um die regulirte Taxe Platz greifen, und zwar:

a) bei unverschuldet eingetretenen, gehörig nachgewiesenen Unglücksfällen, als z. B. Brand, Sturmbeschädigungen, Ueberschwemmungen und dergleichen Nothfällen, in oder außer der Fällungszeit, wenn anderweitige Bezugsgelegenheiten nicht gegeben sein sollten;

b) zur Unterstützung der holzverarbeiteten kleinen Gewerbe, als Dreher, Wagner, Schäffler ꝛc. ꝛc. mit Klein-, Nutz- und Werkhölzern in der Voraussetzung sehr erschwerten Bezuges bei öffentlichen Verkäufen;

c) in waldreichen Gegenden bemessene Quantitäten von Blochhölzern zur Sicherung gewerblicher Anstalten und Unternehmungen.

Art. 8.

Brennholzabgaben unter der Taxe sind nur in geringen Sortimenten, als Ast-, Wellen- und Stockholz an die ärmere Klasse, besonders für conscribirte Arme bei hinlänglicher Zahlungssicherheit zulässig.

Für diese Klasse der Käufer kann auch eine Moderation der Taxe für Torf in ärarialischen Mooren und Torfstechereien eintreten.

Das Sammeln des Raff- und Leseholzes in den Staatswaldungen wird, wo nicht Berechtigungs-Verhältnisse entgegenstehen, den Armen unter forstpolizeilicher Aufsicht wie bisher, so auch ferner unentgeldlich gestattet.

Art. 9.

Die Vertheilung der zur Abgabe gegen die Taxe (Art. 6.) und unter der Taxe (Art. 8.) verfügbaren Brennholz-Quantität hat im Zusammenwirken der Ortsverwaltung, der Distriktspolizeibehörde und des betreffenden Rentamts die Zutheilung der einzelnen Klaftern, Wellenhunderte u. s. w., an die verschiedenen Empfänger aber durch einen von jeder Gemeinde oder Genossenschaft zu wählenden Ausschuß zu geschehen.

Die Forstbehörde leistet hiebei nur insoweit Beistand, als es sich von Bestimmung der Bezugsorte oder von technischen Fragen handelt.

Stellt sich die Repartition durch das Mißverhältniß des disponiblen Quantums zur Nachfrage, und durch die Einsprache der Concurrenten als unausführbar heraus, so hat mit Ausnahme des für die ärmere Klasse und die conscribirten Armen bestimmten Holzes (Art. 8.) die Versteigerung einzutreten. Für diesen Fall bleiben jedoch von solcher ausgeschlossen:

a) die Waldbesitzer und Forstrechtsinhaber, soferne und insoweit ihre Bedürfnisse aus eigenem Holzgrunde oder Forstrechtsgenüssen gedeckt zu werden vermögen;

b) notorische Holzhändler.

III.

Abgabe und Verwerthung von Forst-Nebennutzungen.

Art. 10.

Forstnebennutzungen dürfen keine die Hauptnutzung der Staatswaldungen gefährdende Ausdehnung erhalten, sie können mithin nur waldunschädlich gewonnen werden.

Digitized by Google

Nachdem aber andererseits die Landwirthschaft in manchen Gegenden der Rechstreu als einer unentbehrlichen Unterstützung zur Zeit noch bedarf, so werden zur möglichsten Vereinbarung der Forst- und der landwirthschaftlichen Rücksichten folgende Grundregeln als bei der Streunutzung maßgebend erklärt:

1) Verschonung der jungen Bestände bis zur Hälfte ihrer physikalischen Haubarkeit oder Umtriebszeit, wonach die Durchschnittshälfte der bestockten Waldfläche in's rechbare Alter fällt;

2) möglichste Verschonung der sehr vermagerten und der den Einwirkungen der Sonne bloßgestellten Orte;

3) ein Wechsel in der Fläche der rechbaren Bestände, welcher bei Kiefern, Lerchen und Birken in feuchtem, frischen Boden nicht unter drei Jahren, in trockenem Boden nicht unter sechs Jahren; bei Buchen, Eichen, Weißtannen und Fichten in feuchtem, frischen Boden nicht unter sechs Jahren, in trockenem Boden nicht unter zehn Jahren betragen darf. In Beständen, welche aus Holzarten dieser beiden Kategorien bestehen, ist der Wechsel nach Maßgabe der vorherrschenden Holzart zu bestimmen;

4) eine mindestens fünfjährige Vorhege vor dem Abtrieb.

Bei Einsprachen der Berechtigten und bei Beschwerden der Nichtberechtigten darüber, daß das eingehaltene Verfahren den obigen Grundregeln nicht angemessen erscheine, hat eine Prüfung von drei Sachverständigen einzutreten, von welchen die Forstbehörde einen, die Berechtigten oder Beschwerdeführenden den zweiten, und die Polizeibehörde den dritten ernennt. Das Ergebniß dieser Prüfung hat sodann der weitern Bescheidung der höhern Stellen zum Anhalt zu dienen.

Wo Streuabgaben an Berechtigte bisher wegen besonders obwaltenden Verhältnissen in weiterer Ausdehnung stattgefunden haben, soll es bis auf weiteres dabei belassen werden.

In Uferwaldungen, welche periodischen Ueberschwemmungen ausgesetzt sind, durch welche der Nadel- und Laubabfall weggeschwemmt wird, darf die Streu ohne Einhaltung des Wechsels und der Vorhege (pos. 3. und 4.) vom rechbaren Alter an (pos. 1.) alljährlich gesammelt werden.

Art. 11.

Den ersten Anspruch auf den Rechstreu-Ertrag aus Staatswaldungen haben die auf den Bezug Berechtigten nach Maßgabe der ihnen aus irgend einem Rechtstitel zustehenden Ansprüche.

Nur der über Befriedigung der Berechtigten zur Verfügung bleibende Mehrertrag kann unter die Bedürftigen, welche nicht mit eigenen rechbaren Waldungen versehen, oder die in anderen Waldungen streuberechtigt sind, gegen Taxe abgegeben werden.

Bei Regulirung der Taxe ist billige Rücksicht auf den Zweck der Waldstreuabgabe als Unterstützung der Landwirthschaft und auf die gegendüblichen Verkaufspreise der Streu zu nehmen.

Der Verkauf der Streu aus Staatswaldungen im öffentlichen Versteigerungswege bleibt ausgeschlossen.

Auf Bildung von Reserven zu außerordentlichen Abgaben in Mißjahren oder bei Hagelschlag soll Bedacht genommen werden.

Digitized by Google

Art. 12.

An Berechtigte hat die Streuabgabe in der Regel gemeinde- oder genossenschaftsweise zu geschehen, und es ist die Subrepartition den Berechtigten zu überlassen; dieselben wählen zu diesem Behufe einen Ausschuß aus ihrer Mitte, welcher die Vertheilung besorgt.

Wenn bei Nichtberechtigten die gemeinde- oder genossenschaftsweise Vertheilung des verfügbaren Vorrathes an Streu durch die Forstbehörden Schwierigkeiten finden, so ist nach Art. 9. ersten und zweiten Absatzes zu verfahren, die Subrepartition aber den Gemeinden oder Genossenschaften in gleicher Weise wie oben zu überlassen; jedoch sollen bei dieser Vertheilungsart, wie überhaupt bei der Streuabgabe aus Staatswaldungen auf freie Bewilligung, die kleineren, vor allem die schwerbelasteten Grundbesitzer und die ärmeren Einwohner, welche der Streu für die Erhaltung ihres geringen Viehstandes und zur Düngerbereitung für ihre verpachteten Grundstücke dringend bedürfen, vorzugsweise berücksichtiget werden.

Art. 13.

In der Regel ist die Streu zur Veranschlagung nach Fuhren, auf beliebig große, den Streuempfängern zusagende, jedoch unter sich gleiche Haufen zu sammeln. Wo ausnahmsweise die herkömmliche Abgabe nach der Fläche zugelassen wird, soll der Streuvorrath behufs der Verrechnung und Verbuchung durch Einschätzung, nöthigenfalls mit Anwendung von Versuchsproben erhoben werden.

Art. 14.

Die Streusammlung und Abfuhr hat in einem von den Forstbehörden nicht unter drei Wochen zu bemessenden Termin in den Monaten September, Oktober und November, aushilfsweise bei ungünstiger Herbstwitterung im April-Monat des folgenden Jahres zu geschehen.

In Oertlichkeiten, wo sich die Getreide-Erndte wegen ungünstiger klimatischer Verhältnisse gemeinhin bis in den Monat September erstreckt, die Herbstmonate und der Monat April aber häufig mit Schnee begleitet sind, kann der Termin zur Streusammlung in den Monaten Juni und Juli anberaumt werden.

Art. 15.

Es ist von den Forstbehörden Sorge zu tragen, daß die sogenannten Streusurrogate, Schilf, Gras, Heide, Farrenkräuter, Bröckeltorf ꝛc. und die bei Fällung der Nadelhölzer sich ergebende Aststreu angemessen zur Abgabe kommen.

Art. 16.

In Staatswaldungen kann die Waldweide, sie mag nun auf Berechtigung oder auf Bewilligung beruhen, nur unter Aufsicht eines Hirten oder Hüters nach geschehener Anweisung der Forstbehörde ausgeübt werden. In beiden Fällen müssen Junghölzer, Schläge und Holzanflüge mit dem Eintreiben des Weideviehes so lange verschont bleiben, bis die Beweidung ohne Schaden für den Nachwuchs geschehen kann.

Wo das Weidegeld nicht schon fixirt ist, soll dasselbe nach billigem Maßstab festgesetzt werden.

Digitized by Google

Wo Alpenwirthschaft in Staatswaldungen des südbayerischen Hochgebirges betrieben wird, verbleibt es bei den bestehenden Rechtsverhältnissen und der mit dieser Wirthschaft verbundenen Eigenthümlichkeit und beziehungsweise Uebung.

Art. 17.

Auf waldunschädliche Gewinnung des Futtergrases in Staatswaldungen und Abgabe gegen billige Bezahlung, wo ein Recht auf unentgeldlichen Bezug nicht besteht, haben die Forstbehörden möglichen Bedacht zu nehmen.

Ebenso ist die Landwirthschaft der Gegend durch Eröffnung von Lehm- und Mergelgruben, wenn sich solche Lager in Staatswaldungen vorfinden, unter ordnungsmäßiger Gewinnung, Abgabe und Abfuhr des Materials gegen billige Rekognition nach Thunlichkeit zu unterstützen.

Art. 18.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Hohenschwangau, den 19. August 1849.

Max.

Dr. Aschenbrenner.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
An dessen Statt
Ministerialrath Sperl.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24855.

(Den Etat der Kreisfonds-Ausgaben auf Erziehung und Bildung pro $18^{49}/_{50}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird dem betheiligten Schullehrerpersonale eröffnet, daß die aus Kreisfondsmitteln bewilligten Zuschüße an die Schulanstalten in Niederbayern für das Verwaltungsjahr $18^{49}/_{50}$ bei den betreffenden k. Rentämtern angewiesen worden seyen, und hienach die verfallenen Raten gegen vorschriftmäßig kontrasignirte Quittungen unverweilt zu erheben seien. —

Landshut den 11. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 23745.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den von einer unbekannten Weibsperson bei Andreas Weingärtner, Wagner zu Molberting, kgl. Landgerichts Traunstein zurückgelassenen Knaben, Namens Joseph betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern hat vor ungefähr fünf Jahren eine unbekannte Weibsperson ein damals ein Jahr altes Kind, Namens Joseph, bei Andreas Weingärtner, Wagner in Molberting, k. Landgerichts Traunstein, zurückgelassen.

Ueber die obenerwähnte Weibsperson konnte nicht mehreres angegeben werden, als daß sie eine kleine, saubere Person von beiläufig 24 Jahren war und sich für eine Landkrämerin ausgab.

Die k. Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, über den Namen und die Heimat dieser Weibsperson Nachforschungen zu pflegen, das Ergebniß dem k. Landgerichte Traunstein unmittelbar mitzutheilen, hieher aber binnen 6 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdessen angenommen wird, daß die Nachforschungen erfolglos gewesen seien.

Landshut, den 25. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

R. Num. 1414.

Bekanntmachung.

(Die Verbesserung der Verhältnisse der Rechts-Praktikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird die von den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern in rubrizirten Betreff ergangene höchste Entschließung vom 15. d. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Passau, den 19. August 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen, Präsident.

Werner, Sekretär.

Abdruck. Nr. 10341.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Mehrere für den Staatsdienst geprüfte Rechtspraktikanten zu München, zu Landshut und zu Würzburg haben im Laufe des Monats Februar d. Js. die Verbesserung ihrer Lage bezielende Vorstellungen bei den unterfertigten Staatsministerien eingereicht, welchen sich später auch die Rechtspraktikanten zu Augsburg und Göggingen angeschlossen haben.

Denselben wird nach sorgfältiger Erwägung ihrer Vorbringen folgende Entschließung ertheilt:

Digitized by Google

1) Was den Antrag auf Verwendung der geprüften Staatsdienst-Adspiranten zur wirklichen dienstlichen Beihilfe bei den Behörden anbelangt, wozu die Berufung in allen Fällen von den Oberbehörden auszugehen habe, und wobei ein der Dienstleistung angemessenes Honorar aus Staatsfonds zu gewähren sei, so ist denselben insoweit bereits entsprochen, daß, wenn bei einer Behörde ein Funktionär nothwendig ist, immer nur ein Staatsdienst-Adspirant, und zwar von der betreffenden Oberbehörde gegen ein angemessenes Taggeld aus Staatsfonds berufen wird. Will aber bezielt werden, daß alle Staatsdienst-Adspiranten, welche bei öffentlichen Stellen und Behörden ihrer Ausbildung wegen arbeiten, und hiebei zugleich wirkliche dienstliche Beihilfe leisten, honorirt werden, und daß daher ein entsprechender Ansatz im Budget stattfinde, so ist einestheils auf die Größe der hiefür erforderlichen Fonds, anderntheils aber auf den Umstand hinzuweisen, daß mit der Trennung der Justiz von der Administration eine größere Zahl von Beamten erforderlich, und daher auch die Anstellung früher erfolgen werde.

2) Nachdem genügende Gelegenheit zur Ausbildung in wissenschaftlicher, wie in politischer Beziehung im Inlande dargeboten ist, sohin eine unmittelbare Anschauung des öffentlichen Lebens im Auslande auf Staatskosten nicht als nothwendig erkannt zu werden vermag, so kann auf die beantragte Vermehrung der für Staatsdienstadspiranten verfügbaren Stipendienfonds behufs der alljährigen Vertheilung von Reisestipendien in Beachtung der berührten finanziellen Rücksichten nicht eingegangen werden.

3) Es wird erbeten:

a) Ausschreibung aller erledigten Staatsdienstesstellen, oder wenigstens der Anfangsstellen im Regierungsblatte;

b) Nichtbesetzung derselben vor Ablauf einer vom Gesetze bestimmten Frist, und

c) Bestimmung einer gesetzlichen Frist, innerhalb welcher die Wiederbesetzung erfolgen muß; endlich

d) Rechtfertigung der ad b. und c. stattfindenden Ausnahmen durch Angabe der Ursache bei der betreffenden Ausschreibung.

Die Ausschreibung der erledigten Stellen war bereits im Jahre 1832 bezüglich aller zum Bereiche des k. Staatsministeriums der Justiz gehörenden Anstellungen und Beförderungen verfügt worden, mußte jedoch in Folge der Erfahrungen, welche neben einer beträchtlichen Vermehrung der Geschäfte nur eine äußerst nachtheilige Verzögerung in der Wiederbesetzung erledigter Stellen entnehmen ließen, alsbald wieder aufgegeben werden, und empfiehlt sich daher nicht zu allgemeinerer Wiedereinführung.

Sonach kann auch von gesetzlicher Bestimmung von Fristen für die Wiederbesetzung erledigter Stellen keine Rede sein.

4) Die Bekanntmachung vom 31. März vor. Js. (Reggs.-Bl. 1848 Seite 182) stellt bereits den Grundsatz fest, daß bei Anstellungen und Beförderungen die Qualifikation und das Dienstes-Alter entscheiden sollen.

Hievon wird jederzeit strenge hieran gehalten werden, wobei jedoch der Natur der Sache gemäß einzelne Abweichungen von der Reihenfolge durch besondere persönliche oder örtliche Verhältnisse,

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 67. Landshut, Mittwoch, den 29. August 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

582.

(Schülein gegen Petz pc. deb. betr.)

Nachdem sich bei der am 25. Juli l. Js. anberaumten Tagsfahrt zur Versteigerung des Anwesens der Petz'schen Schuhmachersheleute von Rohr kein Käufer gemeldet hat, so wird zur gerichtlichen Versteigerung dieses auf 2980 fl. geschätzten Anwesens wiederholt Termin auf

Montag den 10. September l. Js.,

Nachmittags 2 — 4 Uhr,

im Weißschen Bräuhause zu Markt Rohr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und gerichtsunbekannte Steigerer sich durch legale Zeugnisse über Leumund- und Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Abensberg am 4. August 1849.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

583.

Stephan Sattler von Minighof, Gemeinde Kirchberg, wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Demselben ist ein Elterngut von 500 fl. angefallen. Auf gestellten Antrag dessen Seitenverwandten wird derselbe oder dessen rechtmässige Descendenz edictaliter vorgeladen, binnen 6 Monaten bei dem unterzeichneten Landgerichte sich zu melden, und dessen Erbansprüche geltend zu machen, widrigenfalls dessen Erbgut mit 500 fl. an die sich meldenden Intestaterben gegen Caution ausgeantwortet würde.

Am 9. August 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Desch, Landrichter.

584.

(Urkunden-Amortisation der Cultus-Stiftungen zu Deggendorf betreffend.

Nachdem innerhalb der in dießgerichtlicher Ediktalladung vom 30. Dezember v. Js. festgesetzten 6 monatlichen Frist, sich weder Jemand

Digitized by Google

als Inhaber der darin aufgeführten Staats-Obligationen nämlich:

Urkunde vom 29. September 1563 über 200 fl. zu 4% verzinsliches Zinszahlamtskapital K.-Nr. 351 der Stadtpfarrkirche zu unserer lieben Frau in Deggendorf, und

Urkunde vom 15. August 1772 über 416 fl. 40 kr. zu 3% verzinsliches Kapital K.-Nr. $\frac{12}{60}\frac{2}{5}$ 1/0 der Filialkirche zum heiligen Grab in Deggendorf,

hierorts gemeldet hat, noch auch sonstige Ansprüche hierauf geltend gemacht wurden, so werden diese beiden Urkunden als kraftlos für jeden Besitzer erklärt.

Am 29. Juli 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

585.

(Verlassenschaft und resp. Verschollenheit des Martin Ertl von Sendbühl betr.)

Nachdem sich in Folge der Ediktalladung dd. 15. Februar, welche durch das Kreis-Intelligenzblatt für Niederbayern und das Deggendorfer-Wochenblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, Martin Ertl, Bauerssohn von Sendbühl, oder seine allenfallsigen Deszendenten innerhalb einer sechsmonatlichen Frist hierorts nicht gemeldet haben, so wird derselbe hiemit für verschollen erklärt, und sein in 46 fl. bestehendes Vermögen an seine nächsten Erben gegen Caution ausgeantwortet.

Den 17. August 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

586.

Im Wege der Hilfsvollstreckung, wird auf gläubigerisches Andringen das Anwesen des Schmids Xaver Rohrmaier in Waltersdorf dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht aus Wohnhaus mit Schmid-Werkstätte und angebauten hölzernen Schüpferl, das Haus von gemischter Bauart im ruinosen baulichen Zustande, Flächeninhalt 0 Tagw. 67 Dez. mit 3 kr. Hausteuer belastet, dann walzende Grundstücke: Acker Pl.-Nr. 398, das Schergenfleckackerl, zehentfrei, freieigen zu 22 Dez. belastet mit 7 kr. 2 dl. Rustikalsteuer Pl.-Nr. 390, das Schergenfleckwiesel zu 27 Dez.

Dieser Besitzstand wurde am 28. Juni h. Js. auf 400 fl. gewerthet und steht zum Verkaufe auf

Samstag den 15. September, Früh 9 Uhr,

im Wirthshause zu Waltersdorf Termin an.

Kaufsliebhaber, welche sich über Leumund und Vermögen ausweisen können, werden mit dem Bemerken geladen, daß das auf dem Anwesen betriebene Schmidgewerbe personeller Natur ist, und daß die nähern Bedingungen im Kaufstermine selbst bekannt gegeben werden.

Die Versteigerung selbst geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 — 101 der Novelle v. J. 1837.

Bogen den 4. August 1849.

Königliches Landgericht Bogen.

Maier, Landrichter.

587.

Auf Andringen der Gläubiger wird das Nagelschmidanwesen zu Hartkirchen hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben.

Digitized by Google

Dasselbe besteht aus:

1) dem zweistöckigen gezimmerten Wohnhause, geschätzt auf . . . . . 300 fl.;
2) in dem gezimmerten Getreidstadl mit darunter befindlichem Viehstall im Schätzungs-Werthe zu . . . . . 100 fl.;
3) in dem Hausbrunnen in der Schätzung zu . . . . . 10 fl.;
4) in dem Gras- und Baumgarten zu 40 Dez. und dem kleinen Wurzgarten im Schätzungswerthe zu . . . . . 60 fl.;
5) in dem realen Nagelschmidgewerbe zu 200 fl.

in Summa 670 fl.

Zur öffentlichen Versteigerung wird hiemit Termin auf

Mittwoch den 3. Oktober l. Js., von 10 — 12 Uhr Vormittags,

im Bräuer Aner'schen Gasthause zu Hartkirchen bestimmt, und werden Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Nov. vom 17. November 1837 sich richte, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer über Leumund und Vermögen sich legal auszuweisen haben, und daß die Ausübung des Nagelschmid-Gewerbes von Erfüllung der gewerbsgesetzlichen Bestimmungen abhängig ist.

Am 22. August 1849.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.
Drexler, Landrichter.

588.

Die reale Badergerechtsame der Adam und Franziska Mayerschen Eheleute dahier, welche auf 200 fl. gewerthet worden ist und worauf zur Zeit 50 fl. Hypothekschulden und eine jährliche Gewerbesteuer von 2 fl. haftet, wird auf Anrufen einer Kurrentgläubigerin dem öffentlichen Verkaufe im Versteigerungswege unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf kommenden

Samstag den 15. September 1849 Früh 9 Uhr

am unterfertigten Gerichtssitze anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige haben sich über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Die letzte Anfrage geschieht um 11¼ Uhr Vormittags und der Zuschlag erfolgt nach §. 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle von 1837.

Am 24. August 1849.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.
Hofer, Landrichter.

589.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Gütlers Mathias Roth von Affeking, nachdem bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer meldete, zum zweitmaligen Verkaufe, wie es in der dießamtlichen Ausschreibung vom 18. Juni h. Js. (Kr.-Int.-Bl. für Niederbayern Stück 53) näher bezeichnet ist, unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 20. September h. J. Früh 10 Uhr

in loco Affeking anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß Gerichtsunbekannte sich über Leumund und Vermögen gehörig zu legitimiren haben, und daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 20. August 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmid, Landrichter.

Digitized by Google

590.

(Die gerichtliche Versteigerung des Anwesens der Johann und Anna Maria Holzingerschen Eheleute zu Irnsing betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Söldneranwesen der Johann und Anna Maria Holzingerschen Eheleute zu Irnsing der öffentlichen Versteigerung unterstellt, und ist hiezu

auf Freitag den 21. September d. J. Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Irnsing Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 geschehe, und sich auswärtige dem Gerichte unbekannte Käufer über ihre Zahlungsfähigkeit und ihren Leumund genügend auszuweisen haben.

Die Anwesensbestandtheile sind:

Pl.-Nr. 64ª Wohnhaus, Stall, Stadl, Backofen, Hofraum zu 0,08 Dez.,
64ᵇ Baum- u. Wurzgarten zu 0,10 Dez.
— Gemeinderecht zu einem Nutzanthell an den noch unvertheilten Gemeindegrundbesitzungen zu 0,18 Dez.
2062 1/64 Krautgarten zu 0,08 Dez.
153 1/64 Pflanzbett zu 0,01 Dez.
2102ª Kronwittacker zu 0,28 Dez.
89 Oberfeldacker zu 1,65 Tgw.
772 Bimswisen Ackerl zu 0,69 Dez.
1373 Oberfeldacker zu 0,46 Dez.
80 Oberfeldacker zu 0,91 Dez.
416 Schmidgruben zu 0,76 Dez.
452 Langwies zu 0,45 Dez.
519 Schmidgruben zu 0,30 Dez.
585 Siegertspoint zu 1 Tgw. 45 Dez.
1121 Hollberg zu 0,33 Dez.
1059 Heuweg zu 0,31 Dez.
1078 Stöckl am Heuweg zu 0,49 Dez.
1709 Stemacker zu 1 Tgw. 17 Dez.
1576 Herrnberg zu 0,57 Dez.
1576 Oedung beim Herrnberg zu 0,31 D.
Pl.-Nr. 520 Spitz- oder Krugackerl zu 0,38 Dez.
1092 Lehacker zu 0,76 Dez.
1868 Meßmer Acker zu 0,42 Dez.
2778—2294 Pfanenstellacker zu 3 Tgw. 41 Dez.
2117—2295 Pfanenstellwiesen zu 1 Tg. 13 Dez.

Sämmtliche Anwesensbestandtheile sind laut gerichtlicher Schätzung vom 21. resp. 23. Juli auf 3190 fl. gewerthet.

Die nähern Aufschlüße über die Lasten ꝛc. können am Gerichtssitze oder bei der Versteigerungstagsfahrt ertheilt werden.

Den 24. Juli 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

591.

Auf wiederholtes Andringen eines Hypothek-Gläubigers wird das Anwesen der Franz und Katharina Wohlfahrts'schen Weißgerbersheleute zu Wegscheid bestehend aus einem Wohnhause und realer Weißgerbergerechtsame, dann mehreren Grundstücken, wie solche bereits in der öffentlichen Bekanntmachung vom 27. April h. J. näher beschrieben worden, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Termin hiezu hat man auf

Donnerstag den 18. Oktober l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

in der Gerichtskanzlei anberaumt, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837.

Unbekannte und fremde Steigerer haben sich hiebei über ihre Vermögensverhältnisse durch legales Zeugniß auszuweisen.

Am 11. August 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

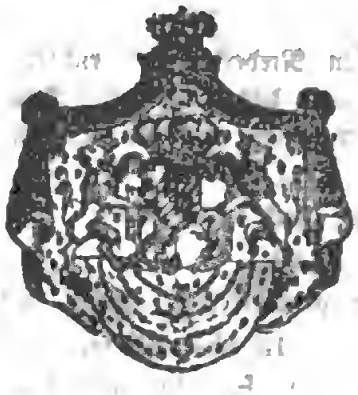

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 68.

Landshut, Sonnabend den 1. September 1849.

Inhalt. Die Fleischtaxe für den Monat September. — Eine zu Engelszell aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25585.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Fleischtaxe für den Monat September betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate August d. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 die Fleischtaxe im Monate September d. Js. in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 11 kr. 1 dl. (eilf Kreuzer einen Pfenning.)
Rindfleisch per Pfund 10 kr. 1 dl. (zehn Kreuzer einen Pfenning.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 3 dl. (zehn Kreuzer drei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. 3 dl. (neun Kreuzer drei Pfenninge.)

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 1 dl. (zehn Kreuzer einen Pfenning.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. 1 dl. (neun Kreuzer einen Pfenning.)

Digitized by Google

IV.

In den übrigen Polizeidistrikten Niederbayerns richtet sich die Fleischtare nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Das Kalbfleisch unterliegt zur Zeit keiner Taxe.

Landshut, den 24. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 25933.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine zu Engelszell aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der enns'schen Landesregierung in Linz wurde zu Engelszell eine aus Bayern kommende taubstumme Weibsperson, welche nach ihrer eigenen Aufschreibung Margaretha Stein heißen soll, wegen Ausweislosigkeit aufgegriffen.

Da diese Person nicht im Stande ist, über ihre Heimat eine Auskunft zu geben, so erhalten die Polizeibehörden nachfolgend eine Beschreibung derselben mit dem Auftrage, wegen Ausforschung der Heimat ungesäumt das Geeignete zu verfügen, die Ergebnisse dem k. k. österreichischen Distriktskommissariate Engelszell direkt mitzutheilen, hieher aber binnen 6 Wochen Anzeige zu erstatten, außerdessen angenommen wird, daß die Nachforschungen erfolglos gewesen seien.

Persons-Beschreibung.

Diese fragliche Person gibt an, 13 Jahre alt zu seyn, ist mittlerer untersetzter Statur, hat ein rundes volles mit Sommersprossen versehenes Angesicht, hat licht blonde, kurz geschnittene Haare, graue Augen, stumpfe Nase, proportionirten Mund. Der linke Fuß, so wie der rechte Arm ist strupirt, daher sie beim Gehen etwas hinkt. Bekleidet ist dieselbe mit einem schwarzen Strohhut mit 3 fingerbreiter Krempe, inwendig mit dunklen Taffet gefüttert, ein rothgestreiftes Halstuch, schwarzblauen mit kleinen gelben Tupfen versehenen Spenserl, braunkattunenen geblümten Kittel, braun- und weißgestreiftes Fürtuch und schwarze Niederschuhe. Die Haare hat sie mit einem Daumen breiten seidenen Bande zusammen gebunden.

Diese kann ziemlich gut schreiben, versteht etwas die taubstumme Fingersprache, und schreibt auf, daß sie bei einem geistlichen Herrn schreiben gelernt hat, bei dem sie sich durch 3 Jahre aufgehalten hat; ferner schreibt sie auf, daß die Strupirung des Fußes und Armes durch einen Fall von einem Kirschbaume herrühre, bei welcher Gelegenheit sie sich auch eine Stricknadel in's linke Aug gestossen haben will, wovon aber im Auge nichts zu erkennen ist, doch will sie auf diesem Auge nicht recht sehen.

Landshut, den 27. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k.-Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 26. August l. Js. wurde der Schul- und Meßnersdienst zu Niederhausen, k. Landgerichts Landau, dem bisherigen Schullehrer zu Perastorf, Martin Sailer, übertragen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 26. August l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Perastorf, k. Landgerichts Bogen, dem bisherigen Schullehrer zu Niederhausen, Michael Kridl, übertragen worden.

III. Augsburger = Cours

vom 23. August 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		80¾
» à 4 % »		90
» à 5 % »	100	
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	648	
» » Promessen per Stück Agio		52

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorige Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Deggendorf	Vom 27. August 1849.	Waizen	12	256	268	265	3	13	5	11	48	10	55	—	29	—	—
		Korn	—	33	33	33	—	7	—	6	49	6	32	—	2	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	5	24	5	4	5	—	—	—	—	28
		Haber	—	9	9	9	—	4	4	4	1	4	—	—	—	—	18
Dingolfing	Vom 21. August 1849.	Waizen	—	18	18	18	—	12	42	12	15	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 21. August 1849.	Waizen	—	48	48	48	—	14	—	13	—	11	30	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	5	24	5	18	5	12	—	—	—	—
		Haber	3	10	13	13	—	4	12	4	—	3	48	—	24	—	—
Kelheim . .	Vom 23. August 1849.	Waizen	—	128	128	128	—	12	1	11	27	11	21	—	39	—	—
		Korn	2	18	20	19	1	6	3	5	50	5	41	—	17	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	5	30	5	12	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	47	47	44	3	4	6	3	36	3	28	—	36	—	—

Digitized by Google

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorigee Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchstee Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittlee Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 27. August 1849.	Waizen	—	214	214	214	—	13	6	12	45	12	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 24. August 1849.	Waizen	103	993	1096	1041	55	13	7	11	14	9	16	1	34	—	—
		Korn	7	73	80	76	4	5	37	5	27	5	15	—	30	—	—
		Gerste	—	266	266	260	6	5	45	5	10	4	30	—	—	—	9
		Haber	3	401	404	394	10	4	45	4	11	3	37	—	24	—	—
Mainburg	Vom 22. August 1849.	Waizen	3	332	335	328	7	14	—	10	24	9	—	3	6	—	—
		Korn	—	90	90	90	—	6	—	5	30	4	54	—	30	—	—
		Gerste	—	22	22	22	—	4	36	4	24	4	6	—	—	—	—
		Haber	—	31	31	27	4	5	—	4	6	4	—	—	54	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 21. August 1849.	Waizen	—	84	84	84	—	11	10	10	13	9	5	1	12	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	5	30	5	11	5	—	—	34	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	5	—	4	30	4	24	—	42	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	4	12	3	26	2	58	—	10	—	—
Osterhofen	Vom 20. August 1849.	Waizen	—	40	40	40	—	13	—	12	42	11	48	—	—	—	57
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 28. August 1849.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	24	24	17	7	7	41	7	27	7	12	—	—	—	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8½	53½	62	44½	17½	4	40	4	35	4	26	—	—	—	9
Pfeffenhausen . . .	Vom 27. August 1849.	Waizen	—	53	53	53	—	12	54	10	18	7	45	2	34	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	5	24	4	48	4	24	—	18	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	—	3	36	3	12	—	58	—	—
Pilsting . .	Vom 21. August 1849.	Waizen	—	126	126	126	—	14	—	13	30	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 25. August 1849.	Waizen	—	802	802	787	15	12	44	11	24	10	24	1	32	—	—
		Korn	—	104	104	104	—	6	16	6	4	5	47	—	10	—	—
		Gerste	—	73	73	73	—	5	27	5	15	5	7	—	—	—	18
		Haber	—	220	220	220	—	4	36	4	6	3	54	—	10	—	—
Vilshofen.	Vom 22. August 1849.	Waizen	44	1070	1114	643	471	13	14	12	59	12	19	—	56	—	—
		Korn	2	17	19	18	1	7	—	6	42	6	25	—	4	—	—
		Gerste	2	7	9	9	—	5	49	5	42	5	33	—	18	—	—
		Haber	3	41	44	41	3	4	40	4	14	4	1	—	6	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 68. Landshut, Sonnabend, den 1. September 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

592.

Das Königl. Landgericht Wolfstein beschließt in der Verschollenheits-Erklärung des nach Ungarn ausgewanderten Stephan Degenhard und dessen Söhne Johann und Michael Degenhard, unter Bezug auf die Ediktalcitation vom 16. Februar 1849: es seien Stephan Degenhard und dessen Söhne Johann und Michael Degenhard für verschollen zu erklären, da sich dieselben inner dem festgesetzten Termine weder in Person noch durch Descendenten sistirten, oder von ihrem Aufenthalte Nachricht anher gaben, und weder deren Vermögen, bestehend in einem illiquiden Capitale von 175 fl. bei Joseph Dittlmann in Waldkirchen hypothekarisch sicher gestellt, und in einem illiquiden Capitale von 232 fl. 31¾ kr. und den seit 17. September 1823 und 27. April 1825 hieraus verfallenen und bis zum Zahltage verfallenden 5% Zinsen bei Joseph Dreihäupl, Wagner in Thürnau, an I. Stelle hypothekarisch versichert, vorbehaltlich der Ansprüche Dritter den nächsten Verwandten derselben gegen Caution ausgeantwortet.

Am 14. August 1849.

Kön. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

593.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Joseph und Anna Maria Weishäuplische Eignersanwesen zu Kreuzberg dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht:

1) aus dem Wohnhaus mit Stallung, Stadl und Hofraum, dann Innhaus mit Wohnung, Stallung und Stadl unter einem Dache, und Brunnrecht Pl.-Nr. 67a zu 0 Tagw. 42 Dez.;
2) Wurz- und Grasgarten Pl.-Nr. 67b und Pl.-Nr. 442 zu 1 Tagw. 28 Dez.;
3) Aecker Pl.-Nr. 165, 228, 258, 439, 441, 474 und 607 zu 22 Tgw. 49 Dez.;
4) mehrere Wiesen zu 52 Tgw. 10 Dez.;
5) Gebüsch am Lintenacker Pl.-Nr. 166½ zu 0 Tgw. 09 Dez.;
6) Oedungen Pl.-Nr. 419 und 607b zu 0 Tgw. 99 Dez.;
7) weitere Aecker Pl.-Nr. 165½ a, 165½ b, 406 und 780 zu 6 Tgw, 03 Dez.;
8) Jogelhauslintenwies Pl.-Nr. 116½ zu 0 Tgw. 39 Dez.;
9) Jogelhannesgebüsch am Lintenacker Pl.-Nr. 166 zu 0 Tgw. 56 Dez.;

Digitized by Google

10) dem Gemeinderecht an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen zu einem ganzen Nutzantheil bestehend:

a) in 40 Klafter Brennholz jährlich;
b) der benöthigten Streu im geringste Maße zu 20 Fuder;
c) dem nöthigen Lichtholz;
d) dem nöthigen Bauholz jährlich angenommen zu 2 Klafter Schindelholz, und 3 Sägblöcher.

Die Gebäude liegen mit 1600 fl. in der Brandassekuranz und wurde das ganze Gut auf 8544 fl. 30 kr. geschätzt.

Zum öffentlichen Verkaufe des schuldnerischen Anwesens steht auf

Dienstag den 16. Oktober l. J., Vormittags 9 Uhr

im Plöchl'schen Wirthshause zu Kreuzberg Strichtermin an, wozu zahlungsfähige Kaufslustige unter dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und wobei sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über deren Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Allenfallsige genauere Information kann sich bei Gericht erholt werden, woselbst Steuerkataster und das einschlägige Schätzungsprotokoll und Hypothekenbuch-Extrakt zur Einsicht offen liegen.

Am 13. August 1849.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

594.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Anwesen des Bierbrauers Johann Götz von Abbach, wie es im Intelligenzblatte für Niederbayern, Stück 53 vom 11. Juli heurigen Jahres und Augsburger Abendzeitung Nr. 188 vom 5. Juli heurigen Jahrs näher beschrieben ist, einer zweitmaligen Versteigerung unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 22. September 1849 Morgens 10 — 12 Uhr

in loco Abbach anberaumt, wobei bemerkt wird, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, und gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber sich über Vermögen und Leumund zu legitimiren haben.

Den 23. August 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

595.

Nachdem sich in der Verlassenschaft des ledigen Söldners Thomas Wintermaier (Lippenthomerl genannt) zu Wildprechting d. Gts. eine Ueberschuldung herausgestellt hat, so werden alle noch unbekannten Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche bis längstens bis 1. Oktober, an welchem Tage von 11 bis 12 Uhr das Anwesen des Verstorbenen in loco Wilprechting zum gerichtlichen Zwangsverkaufe gebracht wird, geltend zu machen, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft, beziehungsweise des Schuldenwesens keine weitere Rücksicht auf spätere Anmeldungen genommen werden kann.

Dingolfing, den 7. Juli 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

596.

Gemäß gnädigster Genehmigung der k. Regierung von Niederbayern sind dahier am Sitze des k. Landgerichts Mitterfels für nachstehende Gewerbe Prüfungs-Kommissionen zweiter Klasse gebildet, nemlich: 1) Bäcker, 2) Bierbräuer u. Brandweinbrenner, 3) Drechsler, 4) Färber,

Digitized by Google

5) Glaser, 6) Hafner, 7) Hammerschmiede, 8) Kistler, 9) Metzger, 10) Müller, 11) Schäffler, 12) Schlosser, 13) Schneider, 14) Schmiede, 15) Schuhmacher, 16) Wagner, 17) Weber.

Als Prüfungstage sind bestimmt, der erste Montag eines jeden Monats, und wer an diesem Tage die Prüfung bestehen will, hat sich hiezu bei Vermeidung des Ausschlusses acht Tage vorher durch Voralge des Prüfungszulaß-Scheines bei dem Vorstand der Prüfungs-Kommission dahier zu melden.

Am 23. August 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Dir. abs.

v. Voithenberg, Assessor.

597.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das den Schreinermeister Oberniedermaier'schen Eheleuten gehörige Anwesen, bestehend

a) in dem am Stadtgraben befindlichen einstöckigen ganz gemauerten, mit Ziegeln gedeckten und mit einer Dachstube versehenen Wohnhause Nr. 463½, Werth 1000 fl.,

b) der ganz gemauerten und im guten baulichen Zustande befindlichen Werkstätte, Werth 800 fl.,

c) dem dazu gehörigen Stadtgrabenantheil sammt Brunnen, Werth 200 fl.,

d) der realen Schreinersgerechtsame, Werth 1000 fl.,

welche Realitäten insgesammt mit 2,330 fl. Hypothekschulden belastet, und wovon die Werkstätte mit 800 fl. der Brandassekuranz einverleibt ist, nach §. 64 des Hyp. Ges. und vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 98 — 102 der Novelle vom 17. Novbr. 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist deshalb Termin auf

Montag den 15. Oktober,

Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

hierorts Geschäftszimmer Nr. 6 anberaumt, wobei sich die dem Gerichte nicht bekannten Steigerer über Leumund und Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Den 11. August 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königliche Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

598.

Der Beschluß des unterfertigten Gerichts dd. 19. Mai v. Js. auf Eröffnung der Gant gegen Alexander und Anna von Brentano, Gasthofsbesitzersehegatten dahier, hat nunmehr die Rechtskraft beschritten, und es werden deshalb hiemit die gesetzlichen Ediktstage, wie folgt, anberaumt.

I. Zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 8. Oktober l. Js.,

II. zur Abgabe der Einreden auf

Montag den 12. November l. Js.,

III. zu den Schlußverhandlungen und zwar:

a) zur Abgabe der Gegenerinnerungen auf Montag den 17. Dezember l. Js.,

b) zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf Mittwoch den 2. Jänner 1850,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der von Brentano'schen Ehegatten werden aufgefodert an den bezeichneten Tagen hierorts entweder persönlich oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter zu erscheinen mit dem Bemerken, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß mit den Foderungen aus der Gantmassa, daß Nichterscheinen an den

Digitized by Google

folgenden Tagen aber den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zu Folge hat.

Weiters werden alle diejenigen, welche irgend etwas vom Vermögen der Gemeinschuldner in Händen haben, aufgefodert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung nochmaliger Leistung bei Gericht zu übergeben.

Den 31. Juli 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Bernreiter.

599.

(Schüleln gegen Petz pc. deb. betr.)

Nachdem sich bei der am 25. Juli l. Js. anberaumten Tagsfahrt zur Versteigerung des Anwesens der Petz'schen Schuhmachersheleute von Rohr kein Käufer gemeldet hat, so wird zur gerichtlichen Versteigerung dieses auf 2980 fl. geschätzten Anwesens wiederholt Termin auf

Montag den 10. September l. Js.,

Nachmittags 2 — 4 Uhr,

im Weißschen Bräuhause zu Markt Rohr anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und gerichtsunbekannte Steigerer sich durch legale Zeugnisse über Leumund- und Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Abensberg am 4. August 1849.

Königl. Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

600.

Auf Andringen der Gläubiger wird das Wirths- und Metzgeranwesen der Johann nnd ‚Theres Lorenz'schen Ehegatten im Markte Schönberg dß. Gts., bestehend aus den massiv erbauten geräumigen in ganz gutem Stande befindlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, welche der Brandversicherung um 8000 fl. einverleibt sind, dann in 2 Tagw. 74 Dez. Gärten, 26 Tgw. 29 Dez. Aeckern, 21 Tagw. 40 Dez. Wiesen, 4 Tagw. 44 Dez. Waldungen und — Tagw. 55 Dez. Oedung, sammt der realen Wirths-, Tafern- und Metzgergerechtigkeit, im Ganzen gerichtlich auf 25224 fl. 36 kr. geschätzt, durch eine Gerichtskommission in Schönberg

am Samstag den 29. September l. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr,

dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgestellt, wozu Kaufsliebhaber und zwar dem Gerichte Unbekannte unter genügendem Ausweise über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 erfolge.

Das Nähere, besonders über die Belastung der Kaufsobjekte, wird in dem Versteigerungs-Termine bekannt gegeben werden..

Am 11. August 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

601.

Dienstag den 11. künftigen Monats Vormittags 10 Uhr wird von der Filial-Oekonomie-Commission des k. 2. Cuirassier-Regiments Prinz Adalbert zu Freising, dann Mittwoch den 12. September Vormittags 10 Uhr von der Regiments-Oekonomie-Commission zu Landshut der Bedarf pro $18^{49}/_{50}$ an Brennholz — und zwar in kleinern Parthien, — dann an Unschlittkerzen, Lein- und raffinirtem Repsöl, sowie an Dochtgarn an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Landshut, den 27. August 1849.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

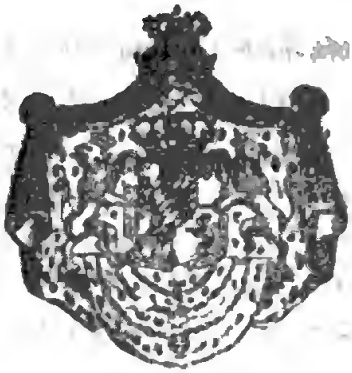

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 69.

Landshut, Mittwoch den 5. September 1849.

Inhalt. Die Ersatzwahl des Armenpflegschaftsrathes in Straubing. — Den Besuch des landwirthschaftlichen Instituts zu Lichtenhof bei Nürnberg. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25798.

(Die Ersatzwahl des Armenpflegschaftsrathes in Straubing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Personen wurden als unständige Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes der Stadt Straubing heute bestätigt:

1. Joseph Primbs, Eisenhändler.
2. Maßl, Zwirnhändler.
3. Sieber, Bäckermeister.
4. Franz Scheftelmayer, Privatier.
5. J. Schwarz, Bäckermeister.
6. Karl Arnold, Kaufmann.
7. Alois Duß, Handelsmann.
8. A. Käser, Konditor.

Landshut, den 27. August 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 26373.

(Den Besuch des landwirthschaftlichen Instituts zu Lichtenhof bei Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem nachstehend eine Bekanntmachung der k. Inspektion des landwirthschaftlichen Instituts zu Lichtenhof bei Nürnberg vom 29. v. Mts. veröffentlicht wird, verweiset die unterfertigte Stelle zugleich auf den allerhöchsten Landraths-Abschied für Niederbayern vom 5. Juli h. Jrs. Ziff. III. Lit. B. §. 7. Lit. b. (Kreisblatt S. 366), wonach als Stipendium an der genannten landwirthschaftlichen Lehranstalt aus niederbayerischen Kreisfonds zur Zeit 60 fl. verfügbar sind.

Hierauf bezügliche Gesuche sind mit Geburts-, Impf-, Schul- und Vermögens-Zeugnissen versehen durch die betreffenden k. Distrikts-Polizeibehörden anher in Vorlage zu bringen.

Landshut den 3. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Aufnahme der Zöglinge

in das

Königliche Kreislandwirthschaftliche Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Am 15. Oktober l. Js. findet abermals die Aufnahme der Zöglinge in obige Königliche Lehranstalt statt, weßhalb Eltern, Vormünder und Gemeinde-Verwaltungen, welche gesonnen sind, ihre Söhne und Pflegbefohlenen dieser Anstalt zur Erziehung und technisch landwirthschaftlichen Ausbildung anzuvertrauen, hiemit ersucht werden, alsbald ihre schriftliche oder mündliche Anzeige an die unterzeichnete Kgl. Inspektion um so mehr gelangen zu lassen, da diese Anstalt in allen Kreisen des Königreichs sich solches Vertrauen erworben hat, daß man alljährlich wegen Mangel an Lokalitäten mehrere Aufnahmsgesuche nicht erfüllen konnte, da in diesem verflossenen Schuljahr 92 Zöglinge dieselbe bewohnten. Durch eigenes Opfer des Vorstandes wird jedoch gegenwärtig durch Aufführung eines Neubaues diesem Mangel abzuhelfen gesucht.

Am 12. Oktober findet auch die Aufnahmslooſung unentgeldlich aufzunehmender Zöglinge in diese Anstalt unter den Mitgliedern des landwirthschaftlichen Stipendiums- und Unterstützungs-Vereins wieder, wie alljährlich statt, weßhalb diejenigen verehrlichen Mitglieder, welche mit ihren Jahresbeitrag von 1 fl. für die Lichtenhofer Blätter noch im Rückstand sind, ersucht werden, denselben ja im Laufe des Monats September an die Kgl. Posterpedition oder an die unterzeichnete Inspektion selbst zu berichtigen, indem nur jene Mitglieder mitlooſen können, welche bis zum 12. Oktober ihren Jahresbeitrag bezahlt haben.

Edle Menschenfreunde, so wie Eltern, welchen es oft schwer fällt, ihren Kindern eine nützliche Erziehung, Bildung und Versorgung zu verschaffen, werden zugleich hiemit eingeladen,

Digitized by Google

wie Vertrautheit mit den an einzelnen Orten oder in dem betreffenden Regierungs-Bezirke geltenden Statutarrechten und Gesetzen oder Verordnungen und administrativen Normen sich begründeten.

Die beantragte Bekanntmachung des Concursjahres bei der Ausschreibung von Anstellungen erscheint hiebei nicht als angemessen, da sie nur das eine minderwichtige Moment veröffentlicht, während die Concurs-Note als das Hauptmoment, welches im Falle besonderer Auszeichnung nicht blos unter den in demselben Jahre Geprüften, sondern auch im Verhältnisse zu früher Geprüften einen Vorzug begründet, so wie die in der Praxis erworbene Qualifikation unbekannt bleiben würden.

5) Die Einsicht der Qualifikationsbücher und Listen ist jedem unmittelbar Betheiligten auf dem Grunde der Verordnung vom 6. Februar 1811 Abthl. B. I. 2 gestattet; er kann dieselbe auch durch einen gehörig Bevollmächtigten nehmen lassen.

Dagegen steht mittelbar Betheiligten ein Recht hierauf nicht zu, und es kann auch die Einsicht der bei den Aemtern und Stellen gebildeten Personal-Akten nicht zugestanden werden, da hiefür ein genügender Grund nicht vorliegt, nachdem alles, was in Ansehung der Befähigung und der Conduite eines Staatsdienst-Adspiranten in dessen Personal-Akten Wesentliches vorkömmt, in seinem Folium des Qualifikations-Buches vorgemerkt werden muß, sohin mit demselben zur Kenntniß des Betreffenden gelangt.

6) Was den weiteren Antrag anbelangt, es möchten Stellen, bei welchen Rechtskenntniß erfordert wird, ausschließlich, und Stellen, bei denen Rechtskenntniß wünschenswerth ist, vorzugsweise mit geprüften rechtskundigen Staatsdienst-Adspiranten besetzt werden, so ist demselben schon bisher entsprochen worden, indem Stellen, welche rechtsgelehrte Beamten fordern, nur vorschriftsmäßig befähigten Bewerbern verliehen, Stellen aber, für welche Rechtskenntnisse wünschenswerth sind, geprüften Rechtspraktikanten mit Vorzug vor andern Bewerbern übertragen wurden, insoferne ihnen die besondere Befähigung für die eröffnete Stelle unzweifelhaft zur Seite stand. —

7) Zufolge der bisherigen Erörterung stellt sich die Bitte, die berührten Verhältnisse durch ein Gesetz zu regeln, und in Budget entsprechende Fürsorge zu treffen, theils als überflüßig, theils als unzuläßig dar, und es muß auch fortan der Staatsregierung unbenommen bleiben, die Dienstes-Normen nach dem Bedürfnisse des Staatsdienstes, welches bei Anstellungen und Beförderungen entscheidend zu berücksichtigen ist, zu ordnen.

8) Es ist ferner die Freigebung der Anwalts-Praxis, oder doch wenigst der Ertheilung rechtlichen Rathes und anwaltschaftlicher Vertretung vor den Gerichten in Bagatellsachen für die geprüften Rechtspraktikanten beantragt worden. —

Allein weder das Eine noch das Andere erscheint unter den zur Zeit noch bestehenden Verhältnissen der Advokatur und nach der geltenden Gerichtsverfassung als statthaft.

Indessen wird bei der nahe bevorstehenden neuen Proceßgesetzgebung und Gerichtsverfassung eine Umgestaltung der Advokatur in Frage kommen und hiebei auch die dermalige Art der Praxis der Rechtspraktikanten und Accessisten wesentliche Veränderung erleiden. Das mitunterfertigte Staats-Ministerium der Justiz wird bei den desfalls zu stellenden Anträgen und zu fertigenden Entwürfen, nicht nur für eine zweckmäßige Vorübung und Beschäftigung der Staatsdienst-Adspiranten, sondern auch für eine bessere Stellung derselben in jeder und also auch in finanzieller

Digitized by Google

Beziehung, soweit die hiezu erforderlichen Mittel nur immer aufgebracht, oder gewisse Geschäfte derselben honorirt werden können, nach Kräften sorgen, und den Wünschen der Gesuchsteller eine besondere Bedachtnahme zuwenden. —

9) Da bei der Uebernahme der vormaligen standes- und gutsherrlichen Beamten in den unmittelbaren Staatsdienst der Fall vorgekommen ist, daß einzelne solcher Beamten, welche vermöge des Concurs-Jahres und der Concurs-Note noch nicht zur Anstellung berufen gewesen wären, bei Kreis- und Stadtgerichten oder Landgerichten angestellt werden mußten, um die Pensionslast von der Staats-Cassa abzuwenden, so wird in diesen wie in anderen ähnlichen Fällen bei Beförderungen das frühere Concursjahr älterer, und gleich gut qualificirter aber später angestellter Bewerber geeignete Berücksichtigung finden, so ferne nur gleiche oder höhere Befähigung für die in Frage stehende Dienstes-Stufe auch bei diesen vorliegt. —

10) Der Besorgniß, als möchten bei Ueberweisung der vormaligen standes- und gutsherrlichen Beamten simulirte und nachträglich gefertigte Urkunden zum Nachtheile der übrigen Staatsdienst-Adspiranten zur Geltung gelangen, wird dadurch begegnet, daß den k. Finanz-Behörden und Stellen und den ihnen beigegebenen Fiskalaten die rechtliche Prüfung der betreffenden Urkunden obliegt, und hiebei mit pflichtmäßiger Strenge verfahren wird. Was die Art der Einreihung dieser Beamten in den unmittelbaren Staatsdienst anbelangt, so wird auch in dieser Beziehung auf das Jahr der erstandenen Concurs-Prüfung geeignete Rücksicht genommen;

es dürfen aber auch die von derselben im mittelbaren Verhältnisse geleisteten Dienste und die Belastung der Staatskassen mit Pensionen bei nachgewiesener Befähigung nicht außer Beachtung bleiben.

11) Die unterfertigten Staats-Ministerien waren mehrfach und nicht ohne Erfolg bemüht, die Gleichmäßigkeit in der Censur der Prüfungs-Arbeiten der Staatsdienst-Adspiranten zu bewirken.

Nach vollzogener Umbildung der Organisation der Gerichte und der Behörden der innern Verwaltung, wird die Prüfung für den Staatsdienst ohnedieß einer Revision unterstellt werden, und hiebei soll in weitere Erwägung gezogen werden, welche Einrichtung behufs der Erzielung jener Gleichmäßigkeit mit Rücksicht auf den ungemeinen Umfang der Aufgabe der Beurtheilung der Elaborate aus dem ganzen Königreiche zu treffen sein möchte.

12) Die sorgfältige Würdigung der bei den verschiedenen Behörden zu bewältigenden Geschäfte und der bei denselben verfügbaren Arbeitskräfte, hat in jüngster Zeit mehrfach, sowohl bezüglich des reinen Justiz-, als bezüglich des gemischten Dienstes, die gewünschte Vermehrung der Beamtenstellen bereits in einem beträchtlichen Maaße herbeigeführt. Das wahre Bedürfniß des Dienstes wird auch künftighin die leitende Norm in dieser Beziehung sein, ohne daß jedoch hiebei die gebührende Rücksicht auf den Staatshaushalt außer Acht belassen werden darf. —

13) Schleunige Wiederbesetzung erledigter Stellen war stets das Streben der unterfertigten Staatsministerien. Bei der Beurtheilung des erzielten Ergebnisses ist aber der Verzug wohl zu beachten, welcher in Rücksicht auf die budgetmäßigen Mittel aus der Gewährung des Sterb- und Nachmonates für die Familien verlebter Beamten nothwendig sich ergibt, und es sind jene Fälle gehörig zu würdigen, in welchen zahlreichere Conkurrenz oder Rückfragen an die begutachtenden Stellen und Behörden Aufschub herbeiführen.

Digitized by Google

14) Was von den Gesuchstellern über die Einwirkung von Rücksichten der Gnade auf Anstellungen und Beförderungen vorgebracht wurde, findet seine Erledigung durch die unter Ziffer 4 angeführten leitenden Grundsätze, an welchen von den unterfertigten Staats-Ministerien unverbrüchlich festgehalten werden wird.

Ueber die Reihenfolge, in welcher konkurrirende Bewerber zu berücksichtigen sind, haben sich die unterfertigten Staatsministerien wiederholt und auch in Ziffer 4 dieser Entschließung ausgesprochen, und werden die aufgestellten Grundsätze unverbrüchlich beachtet werden.

Nachdem aber bei Anstellungen sowohl als vorzüglich bei Beförderungen sehr häufig das persönliche Vertrauen und die für die eine oder die andere Stelle besonders erforderlichen Eigenschaften, welche nicht immer im gleichen Maaße vorhanden sind, in Computation gezogen werden müssen, nachdem ferner die während der praktischen Jahre und im Staatsdienste erworbenen Befähigungs-Noten nicht zur allgemeinen Kenntniß gelangen, so kann es vielleicht geschehen, daß eine Beförderung, welche lediglich in den erwähnten Momenten ihren wohlerwogenen Grund hat, irrthümlicherweise für eine Gnadenspende gehalten wird.

15) Die Auswahl für Anstellungen und Beförderungen aus den nach Alter und Qualifikation an der Reihe stehenden Adspiranten mit Berücksichtigung allenfalls vorhandener schon angedeuteter besonderer Momente findet auf mündlichen Vortrag des Referenten durch den betreffenden Staatsminister statt, welchem alle Qualifikationsbücher zu diesem Behufe unmittelbar vorliegen. Was die Gesuchsteller in dieser Hinsicht beantragen, besondere Ueberwachung des Anstellungs-Wesens durch die Vorstände der Ministerien, ist demnach bereits gegeben.

16) Die von den Rechtspraktikanten zu Würzburg angeregte Wiederherstellung des Aktuariats, die Aufstellung ständiger Amts- und Gerichtsschreiber, wird einen Gegenstand reiflicher Erwägung bei der bevorstehenden neuen Gerichtsverfassung bilden.

17) Von der Verbindlichkeit der Rechtspraktikanten zu einer vorbereitenden Praxis kann nicht abgegangen werden, da es unerläßliches Bedürfniß ist, sowohl daß der neu eintretende Beamte den Geschäftsgang bereits genau kenne, als auch daß der zu höheren Stellen berufene Beamte die Aufgabe der untergeordneten Behörden und die Leistungen der Beamten aller Dienstes-Stufen auf dem Grunde selbst gesammelter Erfahrungen richtig zu würdigen und zu prüfen wisse.

Uebrigens wird die Trennung der Justizpflege und der innern Verwaltung und die Umbildung der Gerichtsverfassung auch in dieser Beziehung Abänderungen der dermal geltenden Vorschriften herbeiführen.

Nachdem die hier berührten Verhältnisse allgemeiner Natur sind, so wird gegenwärtige Entschließung sämmtlichen Appellations-Gerichten und Regierungen, Kammern des Innern, mit dem Auftrage zugefertigt, dieselbe zur Kenntniß aller für den Staatsdienst geprüften und in der Vorübung für denselben stehenden Rechtspraktikanten zu bringen.

Dieselben werden hieraus entnehmen, daß die hohe Wichtigkeit der Vorbildungs-Anstalt für den Staatsdienst richtig gewürdigt und die Vertretung der Interessen der Adspiranten und die Förderung ihres Wohles angelegentlich beschäftigt wird.

Die unterfertigten Staatsministerien vertrauen aber auch dagegen zu den für den Staatsdienst geprüften Bewerbern, daß sie die Zeit der praktischen Vorübung entsprechend benützen, ihre

Digitized by Google

Aus- und Fortbildung ernstlichst bethätigen, und ihren Beruf, dereinst als kräftige Stütze der gesetzlichen Staatsgewalten mitzuwirken, in keiner Beziehung verkennen und unter allen Verhältnissen unverrückt im Auge behalten werden.

München, den 15. August 1849.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Kleinschrod. Zwehl.

An
das k. Appellationsgericht von Niederbayern.
Die Vorstellungen mehrerer geprüften Rechtspraktikanten wegen Verbesserung ihrer Verhältnisse betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
An dessen Statt der
Ministerial-Rath
Dillis.

sich an diesem wohlthätigen und menschenfreundlichen Verein anzuschließen, und an diesen, ihnen nur Nutzen und Segen bringenden Unternehmen jährlich mit 1 fl. zu betheiligen.

Man wende sich deßhalb an

Lichtenhof, den 29. August 1849.

Die Königl. Kreis-Landwirthschaftliche Instituts-Inspektion Lichtenhof.

Dr. Weidenkeller.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Entschließung vom 9. August l. Js. die katholische Pfarrei Offenstetten, Landgerichts Kelheim, dem bisherigen Expositus zu Oberrohning, Priester Joh. Bapt. Gahr, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 27. August laufenden Jahres bewogen gefunden, dem k. Landgerichte Regen in Niederbayern vom 1. September l. Js. an, einen Aktuar extra statum beizugeben, und auf diese Stelle, vom nämlichen Tage an, den vormaligen Patrimonialrichter II. Classe zu Seiboltsdorf, Wolfgang Bayer, zur Zeit in Dingolfing, allergnädigst zu berufen.

Der bisherige Oberlieutenant der Schützenkompagnie des Landwehr-Bataillons Landau, Max Oberhauser, wurde zum Hauptmann, und der Lieutenant derselben Kompagnie, Joseph Süß, zum Oberlieutenant befördert, dann der bisherige Sergeant im genannten Bataillon, Joseph Scheimzuber, zum Quartiermeister ernannt.

Ferner wurde der bisherige Lieutenant im Landwehr-Bataillon Abensberg, Georg Dantscher, zum Oberlieutenant und Sergeant Joseph Mayer, zum Lieutenant befördert.

Zum Major und Commandanten des Landwehr-Bataillons Eggenfelden ist, nachdem Seine Königliche Majestät die von dem bisherigen Major und Commandanten desselben Bataillons, Georg Zaunecker, nachgesuchte Enthebung von dieser Stelle genehmigt haben, der bisherige Hauptmann, Anton Weiß, allerhöchst ernannt worden.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 69. Landshut, Mittwoch, den 5. September 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

602.

Auf kreditorschaftlichen Antrag, welcher sich namentlich auf die rechtskräftigen Konkurs-Erkenntnisse I^mo vom 10. Februar 1848 und II^do vom 26. Oktober ejusdem stützt, werden nunmehr im Gantwesen des Pfefferlmüllers Joseph Anetsmann die gesetzlichen Ediktstage wie folgt, ausgeschrieben:

1) Zur Anmeldung der Forderungen gegen die Massa, zum Nachweise derselben und der Vorzugsrechte auf

Donnerstag den 4. Oktober l. Js.

2) Zur Vorbringung der Einreden gegen die liquidirten Forderungen und Einreden auf

Dienstag den 6. November l. Js.

3) Zur Schlußverhandlung auf

Donnerstag den 13. Dezember l. Js., jedesmal Vormittags 8 Uhr anfangend.

Hiezu werden sämmtliche bekannte sowohl, als unbekannte Gläubiger des Joseph Anetsmann unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß das Nichterscheinen an dem 1. Ediktstage den Ausschluß von der Massa und an den folgenden Ediktstagen den Ausschluß mit den betreffenden Handlungen zur Folge hat, und sämmtliche Gläubiger noch speziell aufgefordert, soferne sie am ersten Ediktstage liquidiren werden, am zweiten Ediktstage zum Versuche einer gütlichen Vereinigung zu erscheinen.

Zugleich werden alle jene, welche zur Massa gehörigen Gegenstände in Handen haben, aufgefordert, diese vorbehaltlich ihres Rechtes hierauf und bei Vermeidung des Ersatzes an das unterfertigte Conkursgericht abzuliefern.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß von der zur Zeit bestehenden Massa per 2000 fl. resp. nach Abzug der berichtigten Tarrückstände per 256 fl. 2 kr. zu 1743 fl. 58 kr. dem Vertrage der am 20. d. Mts. erschienenen Gläubiger gemäß unterm Heutigen der erste Hypothek-Gläubiger an Haupt- und Nebensache befriediget worden sey, und mit dem Reste der Massa nach Antrag verfügt wird.

Im Uebrigen sind im dermaligen Schulden-Akte als Schulden angemeldet:

Digitized by Google

a) nach §. 12 der P. O. privilegirte 593 fl. 47 kr. 3 dl.,

b) Hypothekschulden ohne Zinsrückstände 16848 fl. 55 kr. 2 dl.,

c) judikatmäßige Current-Forderungen 2369 fl. 42 kr. — dl.,

d) sonstige Current-Forderungen 1476 fl. 53 kr. — dl.

21289 fl. 18 kr. 1 dl.

wogegen das Gesammt-Immobiliar-Vermögen in zwei Parthien um 8857 fl. verkauft wurde, ein Mobiliar aber gar nicht vorhanden ist.

Am 21. August 1849.

Kön. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

603.

Xaver Staindl, Häusler von Rattiszell, will mit Familie nach Nordamerika auswandern.

Wer daher immer an denselben Ansprüche zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, selbe binnen 20 Tagen und längstens bis

Samstag den 29. September l. Js., Vormittags 9 Uhr,

um so gewisser geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist hierauf keine Rücksicht mehr genommen werden wird.

Am 28. August 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Dir. abs.

v. Voithenberg, Assessor.

604.

Das Anwesen des in der Donau verunglückten Bäckers Johann Zistler zu Hundeesdorf wird, da am ersten Termine kein Angebot erfolgte, und ein zweiter Versteigerungstermin beantragt worden, am

Samstag den 22. September l. Js., Vormittags,

im Orte Hunderdorf wiederholt dem Verkaufe unteestellt.

Der Anwesensbestand ist in der Bekanntmachung vom 23. Juni l. Js. (Kreis-Int.-Bl. Nr. 58 §. 506, allgem. Anzeiger Nr. 60, Straubinger-Wochenblatt Nr. 31) bezeichnet. Der Zuschlag erfolgt ohne Rücksicht, ob das Angebot den Schätzungswerth erreicht oder nicht.

Ueber Vermögen und Leumund ist sich gehörig auszuweisen.

Bogen den 16. August 1849.

Königliches Landgericht Bogen.

Maier, Landrichter.

605.

Xaver Obermaier, jun. Peismüller von Tristern, hat sich freiwillig unter Kuratel seiner Ehefrau Gertraud und deren Vaters Barthlmä Homberger gestellt.

Demgemäß ist derselbe ohne Genehmigung der benannten Curatoren nicht berechtigt, Verträge oder sonstige Rechtsgeschäfte mit Giltigkeit abzuschließen, was man hiemit deshalb zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß Jedermann sich im Handel u. Wandel hiernach zu richten wissen wird.

Am 27. August 1849.

Königl. Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

606.

(Schuldenwesen der Anna Lindner, Handelsfrau dahier betr.)

Auf den unterm Gestrigen gemeinschaftlich gestellten Antrag der Gläubiger wird die real

Digitized by Google

Handelsgerechtsame der Anna Lindner (K. Reßl sel. Wittwe) dahier in specie Wein-, Spezerei-, Tabak-, Matereial-, Farb- und Früchten-Handlung, nach gerichtlicher Schätzung vom 11. Dezember v. Js. auf 2000 fl. gewerthet, da an den beiden frühern Versteigeerungsterminen kein Angebot erfolgte, abermals dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 24. September l. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr,

im dießgerichtlichen Sitzungszimmer anberaumt, wobei nach §. 99 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Am 28. August 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor
Hiltner.
v. Valta.

607.

(Holler Johann gegen Obermayer Max wegen Schuld betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird auf Anbringen eines Gläubigers der dem hiesigen Schuhmacher Max Obermaier gehörige sogenannte Hollerkeller, bestehend aus einem der Brandversicherung mit 800 fl. einverleibten einstöckigen gemauerten Wohnhause mit darunter befindlichen circa 500 Eimer Bier haltenden Keller, dann dem daranstoßenden theils zu Feld kultivirten, theils mit Holz versehenen Hausschusterberg zu circa 69 Dez., welche Realität auf 1066 fl. 40 kr. gewerthet ist, und hierauf 25 kr. Haussteuer, dann 2 kr. 3 hl. Grundsteuer ruhen, nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach Inhalt der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und ist hiezu auf

Samstag den 6. Oktober l. Js., Vormittags von 10 — 12 Uhr,

im Geschäftszimmer des k. Kreis- und Stadtgerichts, Zimmer des Assessors Plöderl Termin bestimmt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 28. August 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor
Hiltner.
v. Valta.

608.

Unter Bezugnahme auf die landgerichtliche Circular-Ausschreibung vom 12. Dezbr. v. Js. und auf den Grund der hohen Regierungs-Entschließung vom 6./10. Juni l. J. werden hiemit alle Besitzer von Dominikalrenten (Private, Stiftungen u. Comunen) im Landgerichts- und Rentamtsbezirke Landau aufgefordert, die Vorarbeiten zum Behufe dieser Fixationen, und zwar bezüglich der Zehenten mit den im Artikel 10 und 11, Ne. 2 im Ablösungsgesetze vom 4. Juni v. Js. verlangten Nachweisen, und bezüglich der Besitzänderungs-Reichnisse, mit den durch die Verordnung vom 19. Juni 1832 §. 5 vorgeschriebenen Belegen, dann der etwa außergerichtlich zu Stande gekommenen Vereinbarungen, nun alsbald zur Vorlage zu bringen, wo dieses nicht schon geschehen ist.

Die betreffenden Rentenverwaltungen wollen hievon ihre allenfalls nicht im Kreise Niederbayern oder gar im Auslande wohnenden Titl. Gutsherrschaften geeignet verständigen.

Am 27. August 1849.

Das Kgl. Landgericht und Rentamt Landau als Grundlasten Fixations-Kommission.

Krimm, k. Landrichter. Oettl, k. Rentbeamter.
Auer, k. Fix.-Kommissär.

Digitized by Google

609.

(K. Studienfonds Administration St. Paul zu Regensburg gegen Joseph Auer, Gütler zu Biburg pct. deb.)

Auf Antrag der k. Administration St. Paul zu Regensburg wird das Anwesen des Joseph Auer, Gütler zu Biburg, nachdem bei der am 14. Juni d. Js. anberaumten Versteigerungstagsfahrt ein Käufer sich nicht eingefunden hatte, wiederholt der gerichtlichen Versteigerung unterstellt, und ist hiezu auf

Montag den 9. Oktober, Nachmittags 2 Uhr, in loco Biburg im Wirthshause

Termin angesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 8. Mai d. Js. Kreis-Intelligenzblatt Stück 42, Nr. 366, Nürnberger Correspondent Nr. 4185 und Abensberger Wochenblatt Nr. 9 zurückbezogen.

Den 27. August 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

610.

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Anwesen des Andrä Maier, Müllers zu Hadermühle, aus dem Wohnhaus sammt Mühl-Gebäude und darauf ruhender radizirter Mühl-Gerechtsame, Stallung und Stadl, Backofen, 3 Tagw. 76 Dez. Aeckern, 4 Tagw. 48 Dez. Wiesen bestehend, im Schätzungswerthe von 3005 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Montag den 22. Oktober d. Js., Vormittags,

in Konzell Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge, und dem Gerichte unbekannte Personen bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben können inzwischen bei Amt eingesehen werden.

Mitterfels den 21. August 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Dir. abs.

v. Boitenberg, Assessor.

611.

Dienstag den 11. künftigen Monats Vormittags 10 Uhr wird von der Filial-Oekonomie-Commission des k. 2. Cuirassier-Regiments Prinz Adalbert zu Freising, dann Mittwoch den 12. September Vormittags 10 Uhr von der Regiments-Oekonomie-Commission zu Landshut der Bedarf pro $18^{49}/_{50}$ an Brennholz — und zwar in kleinern Parthien, — dann an Unschlittkerzen, Lein- und raffinirtem Repsöl, sowie an Dochtgarn an die Wenigstnehmenden in Lieferung gegeben, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Landshut, den 27. August 1849.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

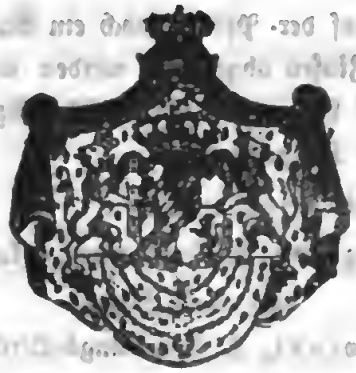

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 70.

Landshut, Sonnabend den 8. September 1849.

Inhalt. Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kirchdorf, Landgerichts Abensberg. — Die Aufnahme der Schullehrlinge in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 18⁴⁹/₅₀. — Besetzung des k. Landgerichts-Physikats Miltenberg. — Die Bauten der k. Salinen zu Reichenhall. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25733.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Kirchdorf, Landgerichts Abensberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Kirchdorf ist erlediget.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Kelheim und im Landgerichts-Bezirke Abensberg; sie zählt 930 Seelen, 15 Nebenorte und eine Schule und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. Aus dem Ertrage der Realitäten	73 fl.	9	kr.
II. Aus dem Ertrage der Rechte	680 »	43½	»
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	146 »	33½	»
IV. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde .	11 »	30	»
in Summe	911 fl.	56	kr.
Die Lasten bestehen in einer Gesammt-Ausgabe von	273 fl.	4½	kr.
wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von	638 fl.	51½	kr.

ergibt.

Hiezu wird bemerkt, daß auf der Pfarrei noch ein Baukapital von 749 fl. hafte, woran jährlich 60 fl. und die treffenden Zinsen abgetragen werden müssen.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, den 1. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 26306.

(Die Aufnahme der Schullehrlinge in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr $18^{49}/_{50}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Einsicht der in Vorlage gekommenen kommissionellen Erhebungen über die im Monate August h. Js. Statt gehabte Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr $18^{49}/_{50}$ hat die unterfertigte Stelle auf dem Grunde des Prüfungs-Ergebnisses beschlossen, daß den Schullehrlingen

1) Dachs Karl, Schullehrerssohn von Michelsbuch,
2) Außerbauer Joachim, Schullehrerssohn von Geiselhöring,
3) Pyhe Ignatz, Schullehrerssohn von Biburg,
4) Vögl Friedrich, Schullehrerssohn von Heilbrunn,
5) Heiß Anton, Schullehrerssohn von Vilsbiburg,
6) Mayr Heinrich, Schullehrerssohn von Grafenau,
7) Wöhrl Anton, Schullehrerssohn von Vilsbiburg,
8) Ziegler Joseph, Seifensiedersohn von Zwiesel,
9) Gmach Michael, Müllerssohn von Roßbachermühle,
10) Eckl Johann, Schullehrerssohn von Altnußberg,
11) Lukas Bernhard, Schullehrerssohn von Aigelsbach,
12) Pitschneder Johann, Musikerssohn von Kößlarn,
13) Pettenkofer Joseph, Schneiderssohn von Landshut,
14) Wirthensohn Otto, Schullehrerssohn von Hauzenberg,
15) Förstl Johann Nepomuk, Zimmermannssohn von Deggendorf,
16) Reischl Friedrich, Schullehrerssohn von Wollaberg,
17) Bergmaier Ignatz, Drechslerssohn von Reißbach,
18) Jungwirth Joseph, Strickerssohn von Waldkirchen,
19) Binder Joseph, Metzgerssohn von Landshut,
20) Dollmann Augustin, Schullehrerssohn von Ganghofen,
21) Schiedermaier Johann Baptist, Schullehrerssohn von Hengersberg,
22) Schmalhofer Joseph, Kleingütlerssohn von Garham,

Digitized by Google

23) Friedl Joseph, Bauerssohn von Börndorf,
24) Kaiser Franz Xaver, Häuslerssohn von Schöllnach,
25) Bauer Johann, Wagnerssohn von Hundsruck,
26) Baumgartner Johann, Schullehrerssohn von Röhrnbach,
27) Wällisch Ignatz von Bodenmais,

mit dem Anfang des nächsten Schuljahres $18^{49}/_{50}$ die Aufnahme in den ersten Kurs des Kgl. Schullehrers-Seminars zu Straubing zu gestatten sei.

Dagegen kann den Schullehrlingen Voreck Georg von Weltenburg, Salcher Ludwig von Patersdorf und Götz Karl von Obernzell wegen mangelhafter Vorbereitung die Zulassung zu dem nächstjährigen Seminar-Kursus nicht zugestanden werden.

Die Kgl. Distrikts- und Lokal-Schulbehörden werden beauftragt, die betheiligten, in den betreffenden Inspektionsbezirken befindlichen Schullehrlinge auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen, und denjenigen, welche hienach Aufnahme in das Seminar finden, zu eröffnen, daß sie am Freitag den 2. November l. Js., Nachmittags 5 Uhr, im Kgl. Schullehrer-Seminar-Gebäude sich einzufinden, und daß sie nebst einem Vorschusse von 30 fl., die nach §. 8 der Seminars-Haus-Ordnung (Regulativ über die Bildung der Schullehrer vom 31. Jäner 1836, Beilage VIII., Intelligenzblatt vom Jahre 1836 Seite 145) erforderlichen Kleidungsstücke, nämlich eine einfache Hauskleidung für den täglichen Bedarf, ein Feiertagskleid von schwarzer Farbe, einen runden Hut und eine einfache Kappe, zwei Paar kurze Stiefel, die nothwendige Leibwäsche an Hemden, Unterbeinkleidern, Strümpfen, Sacktüchern, Halsbinden und Handtüchern zu je einem halben Dutzend, dann ein wollenes gestricktes Jäckchen, ein Kopfkissen, ein Tischbesteck und das zur Reinigung erforderliche Geräthe mitzubringen haben.

Landshut, den 6. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 26636.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Besetzung des k. Landgerichts-Physikats Miltenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt der unten folgenden Ausschreibung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 30. v. Mts. ist ein k. Landgerichts-Physikat Miltenberg in Unterfranken errichtet worden; dieß wird mit dem Beisatze hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber um diese Stelle innerhalb 14 Tagen ihre Gesuche hieher einzusenden haben.

Landshut, den 6. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König unter dem 11. d. Mts. allerhöchst zu bestimmen geruht haben, daß

1) die beiden Gerichts- und Polizeibehörden Miltenberg und Kleinheubach in Unterfranken vereinigt werden,
2) daß aus denselben und aus der vom k. Landgerichte Klingenberg abzutrennenden Gemeinde Umpfenbach ein Landgericht I. Klasse gebildet werde,
3) daß der Sitz dieses Gerichts nach Miltenberg bestimmt und
4) dasselbe neben dem Vorstande mit 2 Nebenbeamten, einem Gerichtsarzte und Gerichtsdiener mit 3 Gehilfen besetzt werde,

so erfolgt hiermit die öffentliche Ausschreibung des nunmehr errichteten k. Landgerichts-Physikates Miltenberg im diesseitigen Regierungsbezirke behufs der Bewerbung um diese Stelle innerhalb des vorgeschriebenen 14tägigen Termines.

Würzburg den 30. August 1849.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg.

Ad Num. 26644.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Bauten der k. Salinen zu Reichenhall betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern dd. 30. v. Mts. werden die Neubauten der k. Saline zu Reichenhall mit dem Schlusse des laufenden Verwaltungs-Jahres ihr Ende erreichen, daher jetzt schon auswärtige Arbeiter dort nicht mehr beschäftigt werden können, was den Arbeitssuchenden durch Bekanntmachung in den Gemeinden und bei Ausstellung und Visirung der Wanderbücher und Reiselegitimationen zu eröffnen ist.

Landshut, am 6. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Entschließung vom 15. d. M. Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Prackenbach, k. Landgerichts Viechtach, dem bisherigen Beichtvater der Salesianerinen zu Pielenhofen, Priester Joh. Bapt. Brandl, von dem Bischofe zu Regensburg verliehen werde.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Entschließung vom 23. August l. Js. die katholische Pfarrei Unterlaichling, Landgerichts Mallersdorf, dem bisherigen Beneficiaten

Digitized by Google

der inneren Schloßkapelle und Studienlehrer zu Burghausen, Priester Ulrich Braun, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 31. August d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den zweiten Landgerichts-Assessor Joseph Fellermaier zu Kemnath, vom 1. September d. Js. an, in gleicher Eigenschaft nach Eggenfelden zu versetzen.

Auf den Grund höchster Ministerial-Entschließung vom 16. d. Mts. wurde der von dem Marktsmagistrate Neukirchen hl. Blut bewirkten Präsentation des Cooperators Franz Xav. Plöderl zu Michaelsbuch, k. Landgerichts Deggendorf, zum Pfarrer zu Neukirchen, durch Entschließung vom Heutigen von unterfertigter Stelle die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

III. Augsburger = Cours
vom 30. August 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		82½
» à 4 % »		90½
» à 5 % »	100	99¾
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	648	
» » Promessen per Stück Agio		56

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreidgattungen.	Vorriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammt-Summe. Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verblieb. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 4. September 1849.	Waizen	3	345	348	325	23	11	53	10	43	10	2	1	5	—	—
		Korn	—	32	32	32	—	6	32	6	28	6	19	—	21	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	5	22	5	18	5	8	—	—	—	14
		Haber	—	21	21	21	—	4	1	3	52	3	41	—	9	—	—
Dingolfing	Vom 28. August 1849.	Waizen	—	3	3	3	—	11	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	45	3	30	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 28. August 1849.	Waizen	—	36	36	36	—	13	30	12	30	11	30	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	12	4	—	3	54	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 30. August 1849.	Waizen	—	94½	94½	85	9½	10	44	10	11	9	28	1	16	—	—
		Korn	1	9	10	10	—	6	11	6	6	5	54	—	—	—	16
		Gerste	—	18	18	18	—	5	32	5	26	5	16	—	—	—	14
		Haber	3	14	17	17	—	3	52	3	27	2	52	—	9	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen dieß vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 3. September 1849.	Waizen	—	104	104	104	—	12	18	12	9	11	48	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	5	6	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 31. August 1849.	Waizen	55	731	786	769	17	12	15	10	30	8	37	—	44	—	—
		Korn	4	34	38	38	—	5	37	5	27	5	15	—	—	—	—
		Gerste	6	503	509	498	11	5	30	5	—	4	30	—	10	—	—
		Haber	10	357	367	351	16	4	22	3	44	3	15	—	27	—	—
Mainburg	Vom 29. August 1849.	Waizen	7	289	296	292	4	13	12	10	12	9	12	—	12	—	—
		Korn	—	82	82	77	5	6	—	5	24	5	—	—	6	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	5	24	4	24	4	—	—	—	—	—
		Haber	4	64	68	68	—	5	—	4	3	4	—	—	3	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 28. August 1849.	Waizen	—	76	76	76	—	10	42	9	13	8	—	1	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	5	30	5	12	—	—	—	—	—	1
		Gerste	—	18	18	18	—	5	—	4	30	4	24	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	3	24	3	6	2	42	—	20	—	—
Osterhofen	Vom 27. August 1849.	Waizen	—	14	14	14	—	13	—	12	—	11	36	—	42	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 4. September 1849.	Waizen	—	3½	3½	2	1½	11	24	11	18	11	12	—	—	—	—
		Korn	7	31	38	28½	9½	7	39	7	18	7	10	—	9	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	17½	16	33½	31½	2	4	41	4	29	4	13	—	1	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 3. September 1849.	Waizen	—	16	16	16	—	12	30	10	34	8	40	—	—	—	16
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	4	48	4	44	4	40	—	4	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	3	30	—	—	—	6	—	—
Pilsting . .	Vom 28. August 1849.	Waizen	—	35	35	35	—	12	42	11	58	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	5	15	5	13	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1. September 1849.	Waizen	15	656	671	652	19	11	52	10	23	9	32	1	1	—	—
		Korn	—	73	78	78	—	6	23	5	56	5	32	—	8	—	—
		Gerste	—	183	183	171	12	5	31	5	17	4	47	—	—	—	2
		Haber	—	207	207	207	—	4	6	3	52	3	39	—	14	—	—
Vilshofen.	Vom 29. August 1849.	Waizen	471	386	857	588	269	12	56	12	20	11	42	—	39	—	—
		Korn	1	15	16	15	1	7	4	6	55	6	30	—	13	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	6	—	5	27	5	14	—	15	—	—
		Haber	3	10	13	12	1	4	30	4	26	4	24	—	—	—	12

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 70. Landshut, Sonnabend, den 8. September 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

612.

Das an gestriger Tagsfahrt auf das Xaver und Anna Braumandl'sche Anwesen zu Gurausmühle gelegte Meistgebot erreichte den Schätzungswerth nicht, daher dasselbe auf Antrag der Gläubiger am

Montag den 24. September l. Js.,

Vormittags 10 — 12 Uhr,

zu Gurausmühle der zweiten Versteigerung unterstellt wird, wozu zahlungsfähige Kauflustige unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hinsichtlich der Taxe und der Bestandtheile dieses Gutes wird sich auf die öffentliche Ausschreibung vom 7. v. Mts., vide Donauzeitung Nr. 204, allgemeinen Anzeiger Nr. 60, Beilage zum Kreisblatte Nr. 59, Passauerzeitung Nr. 204, bezogen.

Am 31. August 1849.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

613.

Nachdem in der Streitsache der Theres Moser, Inwohnerstochter von Viechtach, gegen Joseph Waldmann, Tuchmachergeselle von Pressat, k. Landgerichts Eschenbach, wegen Vaterschaft und Kindesalimentation, der Letztere auf die Ediktalausschreibung vom 26. März 1849, weder seinen Aufenthalt angezeigt, noch gegen das landgerichtliche Erkenntniß vom 10. August 1848, öffentlich ausgeschrieben unter obigem Datum, die Berufung ergriffen hat, wird derselbe hiemit aufgefordert, gegen den von der Klägerin am 12 Oktober 1848 exhibirten, und bei den betreffenden Gerichtsakten hinterlegten Beweisantritt binnen 30 Tagen mit seinem Gegenbeweis einzukommen, und sich über die Annahme des eventuell zugeschobenen Haupt-Eides um so gewisser zu erklären, als ausserdessen der Gegenbeweis für versäumt, und der Eid für verweigert erachtet werden würde.

Regen den 31. August 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

Digitized by Google

614.

(Buchner'sches Debitwesen betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wir das dem Söldner Mathias Buchner von Straßkirchen gehörige und von dem ehemaligen Joseph Bayerschen 3/4 Hofanwesens abgetrümmerte Gutsresiduum der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen.

Dieses Anwesen ist ludeigen und laut gerichtlicher Schätzung vom 22. d. Mts. auf 2624 fl. gewerthet, und zerfällt in folgende Bestandtheile.

A. Gebäude:

1) Wohnhaus mit Pferd- und Kuhstall unter einem Dache von Legschindeln, theils gemauert, theils gezimmert, Werth 550 fl.;
2) Stadl von Holz und mit Stroh eingedeckt, Werth 200 fl.;
3) Backofen mit Schweinställen, gemauert und mit Legschindeln eingedeckt, Werth 45 fl.;
4) Brunnen, Werth 9 fl.

B. Grundstücke:

1) Hofraum mit Wurzgärtchen und Holzwiese, circa 2 Tgw. 19 Dez., in der 13. Bonitätsklasse, Werth 240 fl.;
2) der große Anwandtacker im Osterfeld zu 2 Tagw. 91 Dez., in der 17. Bon.-Kl., Werth 300 fl.;
3) der Krundingacker, per 5 Tgw. 58 Dez., in der 17. Bon.-Kl., Werth 500 fl.;
4) der Moosbuslacker, per 5 Tgw. 92 Dez., in der 8. Bon.-Kl., Werth 200 fl.;
5) die große Breite, per 3 Tgw., in der 18. Bon.-Kl., Werth 360 fl.:
6) die Holzwiese, per 3 Tgw., in der 8. Bon.-Kl., Werth 120 fl.

Auf diesem Anwesen haften folgende Abgaben zum k. Rentamte Straubing:

Hausteuer per Simplum — fl. 14 kr. 1 hl.,
Grundsteuer » » 4 » 17 » 3 »
Census . . . . . 2 » 23 » 4 »

Getreiddienst:

5 Metzen 2 Vierling 1 Sechzehntel Korn,
5 » 3 » 2 » Haber.

Zehentfirum:

1 Metzen 1 Vierling 3 Sechzehntel Waitzen,
1 » 1 » 3 » Korn,
1 » 2 » — » Gerste,
1 » 1 » 3 » Haber.

— fl. 7 kr. 6 hl. Grundzins.

Weitere allenfallsige Ausschlüsse über die noch auf dem Gute haftenden Lasten und nähere Bedingungen werden am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Termin zur Versteigerung ist auf

Dienstag den 16. Oktober, Vormittags von 10 — 12 Uhr,

in loco Straßkirchen im dortigen Wirthshause anberaumt, und werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sie, falls sie dem unterfertigten Gerichte unbekannt sind, sich durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen haben.

Schlüßlich wird noch beigefügt, daß die Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 §. 98 — 101 incl. beschäftiget werden wird.

Am 23. August 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

615.

Zur Vornahme der Liquidation der Stiftungs-Kapitalien, welche während der Amtsführung des verstorbenen k. Landrichters Riesch zu Kelheim,

Digitized by Google

nämlich vom 17. Dezember 1830 bis 4. März d. Js. im Landgerichtsbezirke Kelheim ausgeliehen wurden, ist durch hohe Verfügung des k. Appellationsgerichts von Niederbayern dd. 24. v. Mts. die unterzeichnete Kommission zum dortigen k. Landgerichte abgeordnet.

Es werden daher die betreffenden Stiftungs-Verwaltungen aufgefordert, binnen 4 Wochen a dato die deßfallsigen Kapitalien sammt Zinsen vor der unterfertigten Kommission beim k. Landgerichte Kelheim zur geeigneten Liquidation zu bringen.

Kelheim den 3. September 1849.

Königliche appellationsgerichtliche Special-Kommission von Niederbayern.

Mößl, Kommissär.

Körber, Actuar.

616.

Auf neuerliche Requisition des k. Wechsel- und Merkantilgerichts Passau wird Samstag den 27. Oktober h. Js., Vormittags von 10 bis 12 Uhr, im Wirthshause zu Fürstenstein, der Restkomplex der Schloßrealitäten des Joseph Graßl und Joseph Maier zu Fürstenstein zusammen im gerichtlichen Schätzungswerthe von 13783 fl. 48 kr. wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, mit dem Bemerken, daß diesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu geschehen hat.

Hinsichtlich der Bestandtheile dieser Realitäten wird sich auf die Ausschreibung vom 15. Februar h. Js. in der Donau- und Passauer-Zeitung, in dem Kreis-Int.-Bl., in dem allg. Anzeiger in München, in dem Korrespondenten von und für Deutschland in Nürnberg, in dem Nürnberger-Kourier in Nürnberg bezogen.

Den 26. August 1849.

Königl. Landgericht Passau I.

Wiesinger, Verweser.

617.

An der Filialkirche zu Berg d. Gts. sind verschiedene Baureparaturen vorzunehmen, deren Kosten sich mit Ausschluß der Hand- und Spanndienste, welche von der Kirchengemeinde unentgeltlich geleistet werden müssen, für Zimmer-Arbeiten auf . . . . . 512 fl. 36 kr., für Maurer-Arbeiten auf . 452 fl. 55 kr., veranschlagt sind.

Diese Baureparaturen wird man am

Freitag den 14. September d. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

in hiesiger Gerichtskanzlei an die Wenigstnehmenden im Wege der Herabsteigerung verakkordiren, wozu sachverständige Werkleute mit dem Bemerken eingeladen werden, daß ihnen die näheren Akkordbedingnisse am Tage der Verakkordirung werden bekannt gegeben werden.

Den 31. August 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

618.

Franz Rosenstiegl, Metzgergeselle von Arnstorf, beabsichtiget, in die nordamerikanischen Freistaaten auszuwandern, weßhalb Alle, die eine Forderung an denselben zu haben glauben, aufgefordert werden, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen dahier anzumelden, ausserdem dem Georg Rosenstiegl die Bewilligung zur Fortbringung seines Vermögens ertheilt werde.

Am 22. August 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger, Landrichter.

Digitized by Google

619.

(Voruntersuchung wegen Mordes an Georg Michl in Hinterschmiding betr.)

Eine Belohnung von 25 fl. ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 22. v. Mts. für Aufbringung und Einlieferung des, des Mordes an Georg Michl von Hinterschmiding dringend verdächtigen Georg Gumpenberger von Dommelstadl ausgesetzt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 2. September 1849.

Kön. Landgericht Wolfstein.
D. l. a.
Oswald.

Nichtamtliche Artikel.

620.

Das in Weimar bei F. Jansen erscheinende

Journal für moderne Stickerei, Mode und weibliche Handarbeiten,

herausgegeben von Natalie von Herder,

bringt in monatlichen Heften in höchst eleganter Ausstattung:

1) ein sauber colorirtes Muster für Bunt-Stickerei:
2) ein in kupfer gestochenes Pariser Modebild;
3) einen großen Bogen mit Mustern für Weißstickerei, Putzgegenstände aller Art, Schnittmuster (Patronen), Möbel, Decorationen ꝛc.;
4) einen halben Bogen mit erklärendem Text zu den Mustern und neuen weiblichen Handarbeiten;
5) ein Feuilleton mit Novelletten, dem neuesten Pariser Modenbericht und einem »Nippestisch« aus der Zeitgeschichte;
6) sehr häufig in Extra-Beilagen musikalische Compositionen für Clavier und Gesang, colorirte Möbel- und Drapperie-Muster und andere practische Gegenstände,

kostet auf ein Quartal nur ¾ Rthl. — 1 fl. 21 kr. rhn. — 1 fl. 15 kr. C.-M. — und es werden vom 1. Oktober d. Js. an (sowie auch auf die früher erschienenen Quartale und Jahrgänge seit 1844) von allen Buchhandlungen Bestellungen angenommen und promt ausgeführt.

In **Landshut** von der **Krüll**'schen Buchhandlung.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

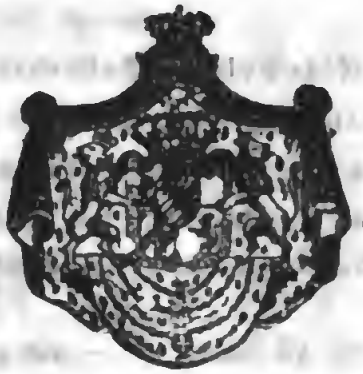

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 71.

Landshut, Mittwoch den 12. September 1849.

Inhalt. Den Verein zur Verbesserung der Verhältnisse der Volksschullehrer. — Den entlaufenen 15jährigen Knaben Alois Frei von Eichstädt. — Eine zu Vilshofen aufgegriffene blödsinnige Weibsperson. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25877.

(Den Verein zur Verbesserung der Verhältnisse der Volksschullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die im Intelligenzblatte vom Jahre 1848 St. 41 S. 632 enthaltene Regierungs-Ausschreibung vom 31. August 1848 rubr. Betr. werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und unmittelbaren Magistrate beauftragt, von den in ihren Bezirken befindlichen Mitgliedern des obenbemerkten Vereines die von demselben subscribirten Beiträge einzuheben und an den k. Distrikts-Schulinspektor, Pfarrer Franz Xaver Seitz zu Alburg nächst Straubing, der sich dem Einhebungsgeschäfte dieser Beiträge unterzogen hat, zu übersenden.

Landshut, den 5. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 26720.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den entlaufenen 15jährigen Knaben Alois Frei von Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken ist der Landkrämerssohn Alois Frei von Eichstädt abermals seinen Eltern entlaufen, ohne daß bisher sein dermaliger Aufenthalt ermittelt werden konnte.

Derselbe ist — obgleich erst 15 Jahre alt — ein gewandter Vagant, welchem ein herumvagirender Lebenswandel auf dem Bettel am Meisten zusagt.

Uebrigens ist er ein gänzlich verdorbenes Individuum, daher der öffentlichen Sicherheit gefährlich.

Was sein Signalement betrifft, so ist er von kleiner Statur, schwächlich gebaut, und für sein Alter von abgelebtem blassen Aussehen. Er trägt einen abgetragenen, für seine Statur zu großen schwarzgrauen Spenser, sowie ein Hemd, welches ihm gewöhnlich viel zu groß ist, da seine Kleidungsstücke in der Regel erbettelt sind.

Im Uebrigen ist Alois Frei besonders durch seine höchst auffallende Neugierde, durch sein gewandtes, freches und weit über seine Jugend gehendes Benehmen, sowie durch seine große Geschwätzigkeit kennbar.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern erhalten den Auftrag, sofort auf diesen Alois Frei die Spähe anzuordnen, und solchen im Falle seines Betretens an den Stadtmagistrat Eichstädt abliefern zu lassen, binnen 4 Wochen aber anher Anzeige zu erstatten, außerdessen angenommen werden müßte, daß die Nachforschungen erfolglos gewesen seien.

Landshut, den 8. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 26802.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine zu Vilshofen aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 14. August d. Js. wurde im Bezirke des k. Landgerichts Vilshofen eine dem Anscheine nach blödsinnige Weibsperson aufgegriffen, deren Heimath bisher nicht ermittelt werden konnte.

Das Signalement dieser Person wird daher nachstehend den Polizei-Behörden mit dem Auftrage mitgetheilt, wegen Ausforschung der Heimath ungesäumt das Geeignete zu verfügen und das Ergebniß dem k. Landgerichte Vilshofen direkt mitzutheilen, bieher aber binnen 4 Wochen

Digitized by Google

Anzeige davon zu erstatten, außerdem angenommen wird, daß die Nachforschungen erfolglos geblieben sind.

Signalement.

Alter: beiläufig 60 Jahre oder darüber,
Größe: mittler,
Haare: grau,
Stirne: nieder,
Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Nase: stumpf,
Mund: proportionirt,
Kinn: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gesichtsform: rundlicht.

Besondere Kennzeichen: herabhängende Unterlippe, Sprache: altbayerischer Mundart, mehr lallend und stotternd als deutlich aussprechend.

Kleidung: War fast ganz entblößt bei ihrer Aufgreifung, kann daher nicht beschrieben werden.

Landshut, am 9. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Allerhöchsten Reskripts vom 29. August l. Js. haben Seine Majestät der König die durch das Ableben des Distrikts-Schulinspektors und Dekans Joseph Haas zu Berg bei Landshut erledigte Stelle eines Mitgliedes im Kreis-Scholarchate von Niederbayern dem ersten Ersatzmanne und rechtskundigen Magistratsrathe Johann Bapt. Weber zu Landshut, und statt dessen die Stelle eines Ersatzmannes dem Stadtpfarrer zu St. Martin daselbst, Priester Joseph Werner, allergnädigst zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge Allerhöchster Entschließung vom 2. September l. J. bewogen gefunden, die eröffnete Stelle eines zweiten Assessors bei dem k. Landgerichte Grafenau, vom 1ten dieses Monats an, dem geprüften Rechtspraktikanten, Johann Gengler zu Dingolfing, allergnädigst zu verleihen.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 71. Landshut, Mittwoch, den 12. September 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

621.

Vom

Königlichen Landgericht Kötzting.

In Sachen Anna Kager, Schuhmacherstochter von Neukirchen, und ihrer Kindeskuratel gegen Anton Renk, Häuslerssohn von dort, Vaterschaft und Kindesnährung betr., wird zur Ablage des Erfüllungseides auf

24. dieß Monats

Termin bestimmt, wozu die Partheien vorgeladen werden, und zwar die Klägerin bei Annahme der Eidesweigerung.

Kötzting den 4. September 1849.

Der k. Landrichter

Paur.

622.

Am 14. l. Mts. wurde dahier eine fremde, vagirende, gänzlich legitimationslose, dem Anscheine nach blödsinnige alte Weibsperson aufgegriffen, welche über ihre Heimathsverhältnisse zwar einige Aufschlüsse gab, die hierüber eingeleiteten Recherchen aber bisher kein Resultat lieferten.

Indem man deren Signalement unten mittheilt, ersucht man, etwaige sachdienliche Notizen über die Heimath dieser Person, welche vorläufig dahier in polizeilichem Gewahrsam sich befindet, hieher mitzutheilen.

Am 30. August 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dir. neg.

Dümmler, Assessor.

Signalement:

Alter: beiläufig 60 Jahre oder darüber,
Größe: mittlere,
Haare: grau,
Stirne: nieder,
Augenbraunen: braun,
Augen: grau,
Nase: stumpf,
Mund: proportionirt,
Kinn: oval,
Gesichtsfarbe: gesund,
Gesichtsform: rundlich,

Digitized by Google

Besondere Kennzeichen: herabhängende Unterlippe,
Sprache: altbayerische Mundart mehr lallend stotternd als deutlich aussprechend,
Kleidung: war fast entblößt bei ihrer Aufgreifung, kann daher nicht beschrieben werden.

623.

Zur Vornahme der Liquidation der Stiftungs-Kapitalien, welche während der Amtsführung des verstorbenen k. Landrichters Riesch zu Kelheim, nämlich vom 17. Dezember 1830 bis 4. März d. Js. im Landgerichtsbezirke Kelheim ausgeliehen wurden, ist durch hohe Verfügung des k. Appellationsgerichts von Niederbayern dd. 24. v. Mts. die unterzeichnete Kommission zum dortigen k. Landgerichte abgeordnet.

Es werden daher die betreffenden Stiftungs-Verwaltungen aufgefordert, binnen 4 Wochen a dato die deßfallsigen Kapitalien sammt Zinsen vor der unterfertigten Kommission beim k. Landgerichte Kelheim zur geeigneten Liquidation zu bringen.

Kelheim den 3. September 1849.

Königliche appellationsgerichtliche Special-Kommission von Niederbayern.

Mößl, Kommissär.

Körber, Actuar.

624.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird im Wege der Hilfsvollstreckung die reluirt eigene sogenannte Gilly- oder Weinberger-Schwaige der Katharina Berleneder, Schwaigerswittwe am Rennweg, und ihres Sohnes Kaspar, welche folgende Bestandtheile hat, als:

1) das hölzerne einstöckige Wohnhaus sammt Stall und Stadl unter einem Hackendache im baufälligen Zustande, Werth 600 fl.;
2) die hölzerne Streuschupfe, Werth 50 fl.;
3) der Wurz-, Gras- und Baum-Garten zu 1 Tagw. 70 Dez. 21. Bon.-Kl., Werth 1190 fl.;
4) der Gabisgarten zu 56 Dez. 21. B.-Kl., Werth 100 fl.;
5) die Oedung im Garten zu 18 Dez. 8. B.-Kl., Werth 15 fl.;
6) den Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Werth 25 fl.;
7) die Rabensteinerwiese zu 98 Dez. 16. B.-Kl., Werth 300 fl.;
8) die Wiese am Weiherbach zu 2 Tagw. 17 Dez. 13. B.-Kl., Werth 500 fl.;
9) die Roßwiese zu 1 Tagw. 41 Dez. 26. B.-Kl., Werth 564 fl.;
10) der Hirtenacker zu 1 Tagw. 28 Dez. 11. B.-Kl., Werth 512 fl.

Gesammtwerth 3856 fl.

und worauf
an Grundsteuer pro Simplo 2 fl. 1 kr. 6 hl.,
» Hausteuer » » — » 23 » 7 »
ruhen, nach §. 64 des Hyp.-Ges., dann nach Inhalt der §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu auf

Samstag den 20. Oktober l. Js.,
Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

im Geschäftszimmer des k. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Plöderl Termin bestimmt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 4. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor
Hiltner.

Wiesend.

Digitized by Google

625.

Joseph Holler, Bauer von Hörmannsdorf hat ein Fristenregulirungsgesuch eingereicht, und zum Zwecke der Verhandlung dieses Gesuches um Zusammenberufung seiner Gläubiger gebeten.

Zu solchem Behufe hat man auf

Freitag den 19. Oktober d. Js., Früh 9 Uhr,

Termin anberaumt, und es ergeht daher an alle unbekannten Gläubiger des Joseph Holler hiemit die Aufforderung, in obigem Termine entweder in Person oder durch gerichtlich bevollmächtigte Vertreter um so gewisser dahier zu erscheinen, und ihre Forderung zu liquidiren, als widrigenfalls auf selbe bei welterer gütlicher Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens keine Rücksicht mehr genommen, sondern sie von der gegenwärtigen Debitmasse ausgeschlossen würden.

Dabei wird bemerkt, daß allenfallsige schriftliche Anmeldungen ohne Erscheinen bei der Commission ganz unberücksichtigt bleiben werden.

Den 28. August 1849.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Dir. imp.

Hundsrucker, Assessor.

626.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird am Montag den 15. Oktober 1849 Früh

im Gerichtslokale das Anwesen des hiesigen Haus-Besitzers Paul Söllner, welches nach gerichtlicher Schätzung vom 26. Mai l. Js. einen Werth von 1055 fl. hat, dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 98 — 101 der Prozeß-Ordnung von 1837 unterstellt.

Beliebige nähere Aufschlüsse über dieses kleine Besitzthum können vor oder am Steigerungstage bei dem unterfetigten Amte erholt werden.

Kaufslustige werden sofort mit dem Bemerken eingeladen, daß die dem Gerichte unbekannten Lizitanten über ihre Zahlungfähigkeit sich gehörig auszuweisen haben.

Am 25. August 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

627.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Adam und Maria Lermer'schen Eheleute dem öffentlichen Verkaufe nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98 bis 101 der Novelle von 1837 unterstellt und ist Termin hiezu auf Mondtag den 22. Oktober Vormittags 11 Uhr hierorts Zimmer Nr. 6. anberaumt.

Dasselbe besteht aus dem Hause Nr. 740 vor dem obern Thore, das 2 Stockwerk hoch und mit Schindeln bedeckt ist, nebst angebauter Stallung im schlechten baulichen Zustande; dabei befindet sich ein gewölbter Keller und im Hofraume der Brunnen; geschätzt ist dasselbe auf 1400 fl. und gegen Brand mit 600 fl. versichert; ferner aus einem im guten baulichen Zustande befindlichen, mit Ziegeln gedeckten Stadl sammt der dazu gehörigen Einfahrt auf 600 fl. geschätzt und um 350 fl. gegen Brand versichert, insgesammt lasten darauf 4300 fl. Hypotheken.

Straubing den 31. August 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Director

Gebrath.

Stuhlreiter.

Digitized by Google

628.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das nachbeschriebene Anwesen des verwittibten Häuslers Joseph Zizelsberger von Höfing an den Meistbietenden nach §. 95 et seq. des Gesetzes vom 17. November 1837 und §. 64 des Hyp. Ges. im Dorfe Höfing

am Montag den 1. Oktober d. Js.
Vormittags 9 — 12 Uhr

öffentlich verkauft.

Zahlungsfähige Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen.

Dieses Anwesen — Großwiesansiedlung besteht:

Lit. A.

1. Aus dem Wohnhause mit Stall und Stadel unter einem Legschindeldache Pl.-Nr. 1395, dann Backofen.

2. Dem obern Theil von Stadelacker Pl.-Nr. 1421 zu 1 Tgw. 20 Dez.

3. Der Großwiese Pl.-Nr. 1397 zu 1 Tgw. 32 Dez.

4. Dem Weßenbergholze Pl.-Nr. 1413 zu — Tgw. 35 Dez.

Lit. B.

1. Dem Hausanger Pl.-Nr. 1426½ zu 32 Dez.

2. Dem Gartenanger Spitze zu circa 50′ Länge und 5′ Breite.

Dieses Gütchen wurde am 27. v. Mts. auf 479 fl. 9 kr. geschätzt.

Die auf demselben ruhenden Lasten, sowie die Kaufsbedingungen werden am Verkaufstermine bekannt gegeben.

Am 1. September 1849.

Königliches Landgericht Viechtach im Walde.

Belzer, Landrichter.

629.

Auf Andringen eines Hypotheken-Gläubigers wird das Anwesen des Michl Straßer, Häuslers von Kleinsölling, bestehend in Wohnhaus, mit Stadl und Stallung, einem Acker und Wiesgrunde per 1 Tgw. 72 Dez.; dann einer Waldung per 1 Tgw. 93 Dez., im Gesammtschätzungswerthe von 605 fl., auf

Mittwoch den 10. Oktober d. Js., Vormittags 9 — 12 Uhr im Wirthshause zu Marhofen

zum Erstenmale an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wobei der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 erfolgen wird.

Kauflustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer durch legale Zeugnisse ihrer Heimatsbehörden über erfüllte Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß ihnen die näheren Kaufsbedingnisse, sowie die auf diesem Anwesen haftenden Ausgaben und Lasten am Versteigerungstage werden eröffnet werden.

Um übrigens den Gesammtschuldenstand genau kennen zu lernen, haben die dem Amte unbekannten Gläubiger ihre noch nicht angemeldeten Forderungen bis zum obigen 10. Oktober d. Js. ausschlüssig, um so gewisser dahier anzumelden, als sonst bei Auseinandersetzung dieses Schuldenwesens darauf keine Rücksicht mehr genommen würde.

Den 28. August 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

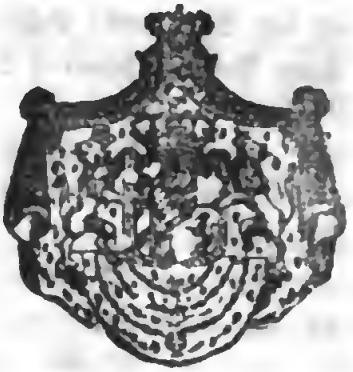

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 72.

Landshut, Sonnabend den 15. September 1849.

Inhalt. Den angeblich aus Regensburg gebürtigen Ernst Johann Peesch. — Die medizinischen Reisestipendien. — Die Wiederbesetzung der Kantonsaezstelle zu Obeemoschel. — Die Abhaltung der Generalversammlung des Apotheker-Gremiums pro 1849. — Eine im Landgerichtsbezieke Rothenbuch aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Der entlaufene Knabe Joseph Strobl von Eichstädt. — Das Repertorium über die ständischen Verhandlungen v. J. 1848. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26941.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den angeblich aus Regensbueg gebürtigen Ernst Johann Presch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend erhalten die Distriktspolizeibehörden von Niederbayern die in rubricirtem Betreffe ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. d. Mts. mit dem Auftrage, die angeordneten Erhebungen zu pflegen, und das Ergebniß binnen vier Wochen berichtlich anzuzeigen.

Landshut, am 11. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern

Im Jahre 1844 wurde zu Wilna ein ganz legitimationsloser Mann aufgegriffen, welcher nach seinen Angaben Ernst Johann Presch heißt, zu Regensburg geboren wurde, der Sohn

Digitized by Google

eines gewissen Sigmund Presch und der Margaretha Schulz ist, nunmehr in einem Alter von 58 bis 64 Jahren steht und zwei ältere Brüder, Namens Otto und Johann, und eine jüngere Schwester, Namens Karoline, gehabt hat.

Ob sein Vater, welcher Koch an einem kurfürstlichen Hofe gewesen seyn soll, mit der Margaretha Schulz verheirathet war, hat Presch nicht mit Bestimmtheit angegeben, wohl aber, daß seine Mutter, so wie er und seine Geschwister, der katholischen Religion angehört haben.

Ernst Johann Presch will im Jahre 1807 Regensburg verlassen haben, damals 15 bis 17 Jahre alt gewesen seyn, und sich mit einem französischen Kapitän nach Warschau begeben haben. Er trat in polnische Dienste, wurde im Feldzug vom Jahre 1812 bei Polotsk gefangen und in die russische Armee eingereiht. Im Jahre 1828 fiel Presch in türkische Gefangenschaft, welcher er endlich entrann, worauf er im Jahre 1842 wieder nach Rußland kam und nach Verlust aller seiner Habseligkeiten und Papiere zu Wilna als Vagant arretirt wurde.

Die in Folge diplomatischer Verwendung vorgenommenen genauen und sorgfältigen Nachforschungen über die Heimatverhältnisse des genannten Presch in den Städten Regensburg und Augsburg, auf welch letztere einige Angaben und Notizen hinzudeuten scheinen, haben bisher zu keinem Ergebnisse geführt, da in allen dortigen pfarrämtlichen Büchern und Civilstands-Registern weder sein, noch seines Vaters Name eingetragen ist.

Um nun mit Bestimmtheit ermessen zu können, ob Presch nicht doch in einer andern Gemeinde des Königreichs heimatberechtigt sey oder als bayerischer Staatsangehöriger erscheine, wird die k. Regierung, Kammer des Innern, angewiesen, auf den Grund vorstehender Angaben ungesäumt geeignete und umfassende Erhebungen darüber anzuordnen, ob der gedachte Presch nicht im Regierungsbezirke seine Heimat besitze oder Verwandte habe, welche über seine Familien- und Heimat-Verhältnisse nähere, und sofort zu erholende Aufschlüsse zu ertheilen vermögen.

München, den 5. September 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Aus Spezialauftrag der Ministerialrath

Dillis.

An die
k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Den angeblich aus Regensburg gebürtigen Ernst Johann Presch betreffend.

Dietrich.

Ad Num. 27113.

An sämmtliche
Gerichtsärzte, praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.
(Die medizinischen Reisestipendien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. d. Mts. bez. Betreffs wird hiemit bekannt gemacht, daß Gesuche um ärztliche Reisestipendien eine Begutachtung nur finden werden:

I. wenn dieselben bei der einschlägigen Kreis-Regierung spätestens am 20. Juli eingereicht werden,

Digitized by Google

II. wenn denſelben beigelegt ſind:

1. eine legaliſirte Abſchrift des vollſtändigen Univerſitäts-Abſolutoriums;
2. die Zeugniſſe über das ganz oder theilweiſe erſtandene biennium practicum, dann über die ſchon beſtandene Schlußprüfung;
3. ein Zeugniß der einſchlägigen Diſtrikts-Polizeibehörde über das bisherige Verhalten und über die Vermögens-Verhältniſſe, endlich
4. ein Zeugniß über den Beſitz der etwa erforderlichen beſonderen Sprachkenntniſſe bezüglich der zu bereiſenden Länder und Städte; und

III. wenn in dem Geſuche der Ort, wohin der Arzt zu reiſen beabſichtigt, und die generelle oder ſpezielle Richtung der beabſichtigten Beobachtungen auf das Beſtimmteſte ausgedrückt erſcheint.

Geſuche, welche nach dem bezeichneten Schlußtermine einkommen, oder mit den oben bezeichneten Belegen nicht verſehen ſind, müſſen ohne Weiteres zurückgewieſen werden.

Landshut, den 11. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 27058.

An ſämmtliche Gerichts- und praktiſchen Aerzte in Niederbayern.

(Die Wiederbeſetzung der Kantonsarztſtelle zu Obermoſchel betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Kantonsarztſtelle II. Klaſſe zu Obermoſchel iſt durch Verſetzung in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber um dieſe Stelle ihre Geſuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 12. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 27059.

(Die Abhaltung der Generalverſammlung des Apotheker-Gremiums pro 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die Generalverſammlung des Apotheker-Gremiums von Niederbayern für 1849 wird nach dem Antrage des Vorſtandes auf den 10. Oktober l. Js. anberaumt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Landshut den 12. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 27074.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine im Landgerichtsbezirke Rothenbuch aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg wurde am 15. Juli l. J. im Landgerichtsbezirke Rothenbuch eine dem Anscheine nach stumme und blödsinnige Weibsperson, deren Heimat seither nicht ermittelt werden konnte, aufgegriffen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden daher beauftragt, über die Heimat der Aufgegriffenen ungesäumt die geeigneten Nachforschungen anzuordnen, das Ergebniß dem k. Landgericht Rothenbuch direkt mitzutheilen, binnen 4 Wochen aber anher Anzeige zu erstatten, außerdessen angenommen werden müßte, daß die Nachforschungen erfolglos gewesen seien.

Beschreibung der aufgegriffenen Weibsperson.

Die aufgegriffene Weibsperson ist nicht ganz 5′ groß, untersetzter Statur, ohngefähr 30 Jahre alt, die Stirne ist schmal, zurückgedrückt, die Nasenwurzel tief eingebogen, die Nase stumpf, die Augen blau, die Zähne lückenhaft, der Mund aufgeworfen, der untere Theil des Gesichtes vorgeschoben, die Phisiognomie negerartig, die Haare blond, verwirrt und kurz zugeschnitten.

Das Benehmen derselben ist unbehilflich und ihr Gang unsicher und schwankend. Das ganze Aeußere zeigt stumpf und blödsinnig.

Ihre Kleidung, welche jedoch ganz unbrauchbar war, bestand in einem schwarzen Mützchen mit weißen Streifen, einem alten zerrissenen roth gestreiften baumwollenen Weiberrock, einem alten groben zerrissenen Hemde, einer alten zerrissenen Haube, einem weiß und roth gestreiften Leibchen und einem Schurze von grober und ungebleichter Leinwand.

Landshut, den 13. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 27,068.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den entlaufenen Knaben Joseph Strobl von Eichstädt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Joseph Strobl, außerehelicher Sohn der ledigen Magdalena Durnach zu Eichstädt, welcher nach der Angabe seiner Mutter zeitweise geistekrank seyn soll, hat sich inhaltlich eines von dem Stadtmagistrate Eichstädt unterm 1. l. Mts. erstatteten Berichtes seit Februar l. Js. vom älterlichen Hause entfernt, ohne daß bisher über seinen dermaligen Aufenthalt etwas ermittelt werden konnte.

Digitized by Google

Es erhalten daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern den Auftrag, sofort auf diesen Joseph Strobl die Spähe anzuordnen, und solchen im Falle seines Betretens an den Stadtmagistrat Eichstädt abliefern zu lassen, binnen 4 Wochen aber Anzeige hieher zu erstatten, außerdessen angenommen werden müßte, daß die Nachforschungen erfolglos gewesen seyen.

Anlangend das Signalement des Strobl, so wird bemerkt, daß derselbe 14½ Jahre alt, von schwächlichem Körperbau und für sein Alter von kleiner Statur ist. Er hat von der Nasenwurzel aufwärts über die Stirne einen dunkeln Streifen in der Breite eines kleinen Fingers.

Bei seiner Entfernung trug er eine dunkelblau tuchene Jacke und eine hellgraue Hose.

Landshut den 13. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 26326.

(Das Repertorium über die ständischen Verhandlungen vom Jahre 1848 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Behörden, welche den Betrag für das Repertorium über die Landtagsverhandlungen des Jahres 1848 an den Verfasser dieses Werkes noch nicht berichtigt haben, werden an die alsbaldige Erledigung jenes Rückstandes hiedurch erinnert.

Landshut, den 13. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Auf den Grund der verordnungsmäßig vorgenommenen Wahl ist der k. Distrikts-Schul-Inspektor Pfarrer Joseph Steybaner zu Grafenau als Dekan des Domkapitels Schönberg, im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Passau, landesherrlich bestättigt worden.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Entschließung vom 2. September l. Js. den seitherigen Pfarrer zu Au, Landgerichts Moosburg, Priester Jos. Brey, dessen allerunterthänigsten Bitte willfahrend, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Engelmar zu entheben, und hienach die in solcher Weise aufs Neue sich eröffnende Pfarrei Engelmar dem bisherigen Pfarr-Kuraten zu Frauenberg, Priester Martin Fuchs, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 6. September 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		82½
» à 4 % »		91
» à 5 % »	100¼	100
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	648	
» » Promessen per Stück Agio		56

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 11. September 1849.	Waizen	23	255	278	275	3	12	—	10	32	10	1	—	11	—	—
		Korn	—	32	32	32	—	7	2	6	40	6	29	—	—	—	12
		Gerste	—	91	91	91	—	5	59	5	44	5	31	—	—	—	26
		Haber	—	48	48	48	—	4	18	4	1	3	50	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 4. September 1849.	Waizen	—	5	5	5	—	11	30	10	45	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	3	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 4. September 1849.	Waizen	—	17	17	17	—	11	—	10	—	8	—	2	30	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	6	30	6	30	6	30	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	—	3	48	3	36	—	12	—	—
Kelheim . .	Vom 6. September 1849.	Waizen	9½	36½	46	44	2	12	16	10	46	10	8	—	—	—	35
		Korn	—	2	2	2	—	6	6	5	57	5	48	—	9	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	5	36	5	26	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	3	49	3	40	3	26	—	—	—	13

Digitized by Google

Scheannen-berechtigte Orte von Niederbayern.	Scheannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 10. September 1849.	Waizen	—	41	41	41	—	12	18	12	15	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 7. September 1849.	Waizen	17	407	424	420	4	13	7	11	33	9	38	—	—	1	3
		Korn	—	41	41	40	1	6	30	6	10	5	45	—	—	—	43
		Gerste	11	280	291	291	—	5	52	5	27	4	52	—	—	—	27
		Haber	16	143	159	153	6	4	15	3	49	3	22	—	—	—	5
Mainburg	Vom 5. September 1849.	Waizen	4	140	144	144	—	11	—	10	—	9	36	—	12	—	—
		Korn	5	32	37	35	2	6	—	5	45	5	36	—	—	—	21
		Gerste	—	11	11	11	—	5	—	4	48	4	30	—	24	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	—	3	30	3	—	—	33	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 4. September 1849.	Waizen	—	21	21	21	—	12	—	10	18	10	—	—	—	1	5
		Korn	—	3	3	3	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	5	30	5	15	4	30	—	—	—	45
		Haber	—	4	4	4	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 3. September 1849.	Waizen	—	12	12	12	—	—	—	11	—	—	—	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	—	—	4	30	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 11. September 1849.	Waizen	1½	3½	5	5	—	11	12	10	2	9	16	1	16	—	—
		Korn	9½	39½	49	46	3	7	18	7	11	6	55	—	7	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	34½	36½	35	1½	4	34	4	21	4	8	—	8	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 10. September 1849.	Waizen	—	8	8	8	—	12	30	11	22	10	—	—	—	—	48
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	5	30	5	10	4	36	—	—	—	26
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	3	—	—	—	—	30	—	—
Pilsting . .	Vom 4. September 1849.	Waizen	—	80	80	80	—	12	30	10	27	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	5	24	5	20	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. September 1849.	Waizen	19	362	381	381	—	12	21	10	31	9	45	—	—	—	8
		Korn	—	45	45	45	—	6	44	6	21	6	—	—	—	—	25
		Gerste	12	221	233	233	—	5	16	5	4	4	54	—	13	—	—
		Haber	—	91	91	91	—	4	20	4	6	3	55	—	—	—	14
Vilsbofen.	Vom 5. September 1849.	Waizen	269	448	717	535	182	12	24	11	53	11	4	—	27	—	—
		Korn	1	12	13	9	4	6	58	6	44	6	25	—	11	—	—
		Gerste	—	12	12	8	4	5	15	5	7	5	—	—	23	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	4	48	4	46	4	42	—	—	—	20

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 72. Landshut, Sonnabend, den 15. September 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

630.

In Folge Imploration eines Gläubigers wird das Gütlanwesen des Joseph Schwarzfischer, Häuslers zu Eiersdorf, aus dem einstöckigen Wohnhause sammt Stall und Staderl, dem gemauerten Backofen, dem Gumpbrunnen, 7 Tgw. 4 Dez. Aeckern und 76 Dez. Wiesen bestehend, im Schätzungswerthe von 689 fl. 40 kr. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Samstag den 13. Oktober d. Js.,

Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Orte Ascha Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige, von denen sich die dem Gerichte unbekannten durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 erfolge.

Die Belastung kann inzwischen aus den Akten ersehen werden.

Mitterfels den 31. August 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

631.

Die dahier verstorbene Drechslerswittwe Ursula Dotzl, geb. Held, hat in ihrem gerichtlichen Testamente vom 5. Jänner 1842 ihren nächsten Verwandten ein Legat von 1500 fl. vermacht. Da eine Schwester derselben Eva Held, Dragonersöldnerstochter von Kapfing, k. bayer. Landgerichts Landshut, geboren den 9. Juni 1768, welche ungefähr im Jahre 1803 nach Wien sich begeben haben soll, bisher nicht ausgeforscht werden konnte, so ergeht an dieselbe oder deren allenfallsige Deszendenz hiemit die Auffoderung, binnen zwei Monaten über die Annahme dieses Legates sich anher zu erklären, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist die legirte Summe ohne Rücksicht auf den sie treffenden Antheil hieran unter die andern nächsten Verwandte der Erblasserin vertheilt werden würde.

Am 28. August 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor

Hiltner.

v. Valta.

Digitized by Google

632.

Einer Weibsperson, welche auf dem Diebstahl mehrerer seidener Halstüchee in einem diesigen Kaufladen ertappt wurde, ist auch eine Quantität Nähseide abgenommen worden. Da diese Seide wahrscheinlich entwendet ist, so wird der unbekannte Eigenthümer derselben aufgefordert, sich beim unterzeichneten Gerichte schleunigst zu melden, und sein Eigenthum nachzuweisen. Die Seide wiegt 2 Pfund 29 Loth, besteht aus fünferlei Hauptfarben, und hat einen Werth von 37 fl. 36⅞ kr.

Erlangen den 4. September 1819.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Erlangen.

Weismüller.

Bernad.

633.

(Das Schuldenwesen des Johann Lermer, Bauers zu Mannsdorf betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen des Bauern Johann Lermer zu Mannsdorf, nachdem bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer meldete, zum zweitmaligen Verkauf, wie es in der dießamtlichen Ausschreibung vom 25. April 1849 (Kreis-Int.-Bl. für Niederbayern, Beilage Nr. 35 S. 161, bayer. Landbötin St. 71 S. 427) näher bezeichnet ist, unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 18. Oktober 1849,

von Nachmittags 1 bis 5 Uhr,

im Wirthshause zu Mannsdorf anberaumt; wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß Gerichtsunbekannte sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben, und daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Den 31. August 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Oberle, Landrichter.

634.

(Debitwesen des Thomas Siegert, Krämers von Heimelkofen betr.)

Auf Veranlassung des k. Wechsel- und Merkantilgerichts I. Instanz zu Straubing, wird das Anwesen des Thomas Siegert, Krämers zu Heimelkofen, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht:

1) aus einem auf der Schloßangerwiese Pl.-Nr. 145 erbauten Wohnhaus mit Kramladen, einstöckig, ganz neu von Stein erbaut, mit Stadl, Schupfe und Backofen, dem Bergleitenfeld Pl.-Nr. 361½ zu 2 Tagw. 19 Dez., der Brunnleiten Pl.-Nr. 338 zu 2 Tagw. 24 Dez.;

2) Besitzstand Lit. A. bodenzinsig.
Pl.-Nr. 193 öder Grund zu 33 Dez.,
Grasgarten . . . 1 Tgw. 9 Dez.,
detto . . . . . — » 47 »
Kurzleite . . . 1 » 29 »
Hausgartenacker . . 2 » 2 »

3) Besitzstand Lit. B. ludeigen.
Buchelholztheilwaldung zu 10, 69 Dez.;

4) Besitzstand Lit. C. erbrechtsweise grundbar zur Gutsherrschaft Grafentraubach.
Bruckackerl zu 86 Dez.;

5) Besitzstand Lit. D. erbrechtsweise grundbar zum k. Rentamte Mallersdorf.
Wirthswiese zu 1 Tagw. 85 Dez.;

6) Besitzstand Lit. E. eigen.

Der hintere Theil des Wohnhauses gegen das Dorf Heimelkofen mit drei Fenstern auf die Strasse, ist zweistöckig, gemauert und mit Taschen gedeckt.

Eine Schupfe, gemauert und mit Schindeln gedeckt.

Ein rückwärts stehender, in der Hofreith befindlicher, gemauerter, mit Schindeln gedeckter Stall, dermalen zur Wohnung hergerichtet.

Digitized by Google

Ein hölzerner Stadl mit Schindeln gedeckt, wovon ein Theil dem Thomas Maurer gehört, und welcher mit Brettern und Stangen untermacht ist.

Besitzstand Lit. F. ludeigen.

Gemeindetheilwaldung zu 2 Tagw. 52 Dez.

Besitzstand Lit. H. ludeigen.

Angerwiese, jetzt Acker zu 17 Dez.

Besitzstand Lit. I.

Schloßangerwiese ludeigen zu 22 Dez.

Besitzstand Lit. K. ludeigen.

Gemeindetheil zu 17 Dez. Pl.-Nr. 147.

Gemeindetheil zu 17 Dez. Pl.-Nr. 148.

In der Steuergemeinde Grafentraubach, eine Wiese erbrechtig zum k. Rentamte zu 1 Tagw. 64 Dez.

Dieses Anwesen wurde am 22. Mai 1849 auf 4453 fl. gewerthet, und steht zum Verkaufe auf

Dienstag den 16. Oktober 1849,

Vormittags von 9 bis 12 Uhr,

im Wirthshause zu Hofkirchen Termin an, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 sich richte, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer über Leumund und Vermögen sich legal auszuweisen haben.

Den 31. August 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

635.

(Die Gant des Metzgermeisters Johann Feyertag von hier betr.)

Der Metzgermeister Johann Feyertag von hier, hat unterm 22. d. Mts. hierorts seine Insolvenz erklärt, und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Demgemäß werden die Ediktstage in nachstehender Weise ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen der

17. Oktober d. Js., Früh 9 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der

19. November d. Js., Früh 9 Uhr,

3) zur Schlußverhandlung und zwar:

a) für die Repliksabgabe der

19. Dezember d. Js., Früh 9 Uhr,

b) für die Abgabe der Duplik der

2. Januar 1850, Früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Johann Feyertag werden demnach aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen hierorts entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Vertreter um so gewisser einzufinden, als ihr Nichterscheinen am I. Ediktstage ihren Ausschluß von der vorliegenden Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber ihre Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Zugleich wird ihnen eröffnet, daß man auf den Antrag des Kridars und zur Vermeidung weiterer Kosten am II. Ediktstage, nämlich am

19. November l. Js., Früh 9 Uhr,

unter denjenigen Creditoren, welche am I. Ediktstage Präsenz gemacht und liquidirt haben, den Versuch zu einem gütlichen Arragement machen wird, daher man gewärtiget, daß selbe zur anberaumten Stunde um so gewisser bei Gericht erscheinen werden, als die Nichterscheinenden als den Beschlüssen der Mehrheit der gehörig Erschienenen beistimmend erachtet werden würden.

Ingleichen ergeht an alle Jene, welche von des Gemeinschuldners Vermögen noch etwas in Handen haben, oder an denselben noch etwas schulden, der Auftrag, bei Vermeidung des

Digitized by Google

Doppelersatzes oder nochmaliger Zahlung das in Handen habende dem Gericht zu überliefern, und beziehungsweise die Zahlung an selbes zu leisten.

Endlich wird eröffnet, daß die Abgleichung des zur Zeit bekannten Aktiv- und Passivstandes eine Ueberschuldung von 6300 fl. 7½ kr. entziffert, und daß die auf dem Anwesen des Gemeinschuldners Haus-Nr. 482 im Graben dahier, welches nach dessen Angabe einen gerichtlichen Schätzungswerth von 7000 fl. hat, eingetragenen Hypothekschulden 4800 fl. betragen.

Passau am 28. August 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Der königliche Direktor

Schuster.

Langenmantl.

636.

(Schuldenwesen der Anna Lindner Handelsfrau dahier betreffend.)

Auf den unterm gestrigen gemeinschaftlich gestellten Antrag der Gläubiger wird die reale Handelsgerechtsame der Anna Lindner (X. Reßl seel. Wittwe) dahier in specie Wein-, Spezerei-, Tabak-, Material-, Farb- und Früchtenhandlung, nach gerichtlicher Schätzung vom 11. Dezember v. Js. auf 2000 fl. gewerthet, da an den beiden frühern Versteigerungsterminen kein Angebot erfolgte, abermals dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterworfen, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 24. September l. Js.,

Vormittags 9 — 12 Uhr,

im dießgerichtlichen Sitzungszimmer anberaumt, wobei nach §. 99 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Den 28. August 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

v. Valta.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

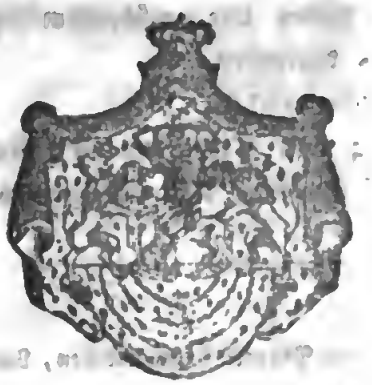

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 73.

Landshut, Sonnabend den 22. September 1849.

Inhalt. Die Erledigung der katholischen Pfarrei Haselbach, Landgerichts Mitterfels. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Loitzenkirchen, Landgerichts Vilsbiburg. -- Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Extra-Beilage: Die Cholera.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27275.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Haselbach, Landgerichts Mitterfels, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die organisirte Pfarrei Haselbach ist durch das Ableben des Pfarrers Joseph Bauer erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Pondorf und im Landgerichts-Bezirke Mitterfels; sie zählt bei 4 Stunden im Umfange, 1102 Seelen, hat eine Filiale und eine Schule im Pfarrorte und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	An ständigem Gehalte	942 fl.	45 kr.
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten	60 »	—» »
III.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	238 »	39½ »
	in Summe	1241 fl.	24½ kr.
	Die Lasten bestehen in einer Gesammt-Ausgabe von	315 fl.	48 kr.
	wornach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von	925 fl.	36½ kr.

ergibt.

Digitized by Google

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, am 17. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 27522.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Loitzenkirchen, Landgerichts Vilsbiburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Loitzenkirchen ist erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Dingolfing und im Landgerichts-Bezirke Vilsbiburg; sie zählt 1026 Seelen, 15 Nebenorte und eine Schule und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	An ständigem Gehalte	84 fl.	43 kr.
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten	222 »	28 »
III.	Aus dem Ertrage der Rechte	956 »	42 »
IV.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	295 »	18 »
	in Summa .	1559 fl.	11 kr.
	Die Lasten bestehen in einer Gesammt-Ausgabe von	724 fl.	54 kr.
	wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von	834 fl.	17 kr.

ergibt.

Zur Führung der bei der Pfarrei befindlichen Oekonomie sind 7 Dienstboten und ein Viehstand von 4 Pferden und 17 Stück Hornvieh erforderlich.

Das nothwendige Uebernahmskapital beträgt beiläufig 3000 fl.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, den 16. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermöge Reskripts vom 6. September h. Js. haben Seine Majestät der König Allerhöchst Sich bewogen gefunden, dem in temporären Ruhestand getretenen Gymnasial-Professor zu Landshut, Dr. Joseph Strohamer, auf dem Grunde der nachgewiesenen gänzlichen Dienstesunfähigkeit die nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand für immer allergnädigst zu bewilligen.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 13. September 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		84
» à 4 % »		91¼
» à 5 % »		100¼
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	648	
» » Promessen per Stück Agio		56

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammt-Summe. Schäff	Verkauft. Schäff	Im Rest verbleibt. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr	gestieg. fl.	kr
Deggendorf	Vom 18. September 1849.	Waizen	3	201	204	199	5	12	7	10	51	10	15	—	—	—	19
		Korn	—	29	29	29	—	7	6	6	45	6	29	—	—	—	5
		Gerste	—	126	126	126	—	5	54	5	43	5	30	—	1	—	—
		Haber	—	42	42	42	—	4	23	4	9	4	1	—	—	—	8
Dingolfing	Vom 11. September 1849.	Waizen	—	12	12	12	—	12	—	11	—	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 11. September 1849.	Waizen	—	16	16	16	—	9	48	9	36	9	30	—	24	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	6	6	6	—	6	—	—	30	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	5	40	5	6	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	4	3	4	—	3	48	—	—	—	12
Kelheim . .	Vom 13. September 1849.	Waizen	2	38½	40½	38	2½	11	14	10	30	9	30	—	16	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	6	39	6	23	6	12	—	—	—	26
		Gerste	—	12	12	12	—	5	45	5	34	5	—	—	—	—	8
		Haber	—	15	15	15	—	3	36	3	24	3	5	—	16	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 17. September 1849.	Waizen	—	89	89	89	—	12	18	12	9	12	3	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	5	18	4	42	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 14. September 1849.	Waizen	4	789	793	738	55	13	—	14	23	9	25	—	10	—	—
		Korn	1	95	96	94	2	6	45	6	10	5	30	—	—	—	—
		Gerste	—	538	538	531	7	6	15	5	35	4	40	—	—	—	8
		Haber	6	140	146	138	8	4	—	3	37	3	15	—	12	—	—
Mainburg	Vom 12. September 1849.	Waizen	—	198	198	198	—	12	—	10	30	10	—	—	—	—	30
		Korn	2	62	64	64	—	7	—	6	30	6	15	—	—	—	45
		Gerste	—	10	10	10	—	5	18	5	12	5	—	—	—	—	24
		Haber	—	26	26	26	—	3	36	3	30	3	6	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 11. September 1849.	Waizen	—	42	42	42	—	12	15	10	30	9	30	—	—	—	12
		Korn	—	3	3	3	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	5	24	5	12	4	30	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	3	30	3	18	3	—	—	—	—	—
Osterhofen	Vom 17. September 1849.	Waizen	—	85	85	85	—	—	—	12	—	—	—	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 18. September 1849.	Waizen	—	6½	6½	6½	—	11	34	11	24	11	—	—	—	1	22
		Korn	3	58	61	58½	2½	7	15	7	9	7	—	—	2	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	5	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	71	72	60	12	4	24	4	13	4	4	—	8	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 17. September 1849.	Waizen	—	30	30	30	—	13	—	10	50	9	—	—	32	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	6	30	6	27	6	24	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	5	42	5	25	5	6	—	—	—	15
		Haber	—	12	12	12	—	3	36	3	2	3	—	—	—	—	2
Pilsting . .	Vom 11. September 1849.	Waizen	—	105	105	105	—	12	30	10	18	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	151	151	151	—	5	24	5	20	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15. September 1849.	Waizen	—	635	635	624	11	12	—	11	1	10	12	—	—	—	30
		Korn	—	133	133	125	8	6	57	6	36	6	13	—	—	—	15
		Gerste	—	318	318	318	—	5	22	5	11	4	49	—	—	—	7
		Haber	—	141	141	139	2	4	1	3	57	3	51	—	—	—	—
Vilsbofen.	Vom 12. September 1849.	Waizen	182	291	473	423	50	13	9	12	37	11	55	—	—	—	44
		Korn	4	12	16	12	4	7	52	7	30	7	12	—	—	—	46
		Gerste	4	—	4	2	2	5	42	5	21	5	—	—	—	—	14
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	4	30	—	—	—	16	—	—

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Intelligenzblatte von Niederbayern. Nro. 73.

Sonnabend den 22. September 1849.

Ad Num. 27253.

(Die Cholera betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden werden die von dem k. Obermedizinal-Ausschusse entworfenen Verhaltungsregeln vor und während dem Ausbruche der asiatischen Brechruhr öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 14. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Verhaltungsregeln

vor und während des Ausbruches der asiatischen Brechruhr.

I. Zeichen der asiatischen Brechruhr.

Gefühl von Mattigkeit in allen Gliedern mit Kälte und Ziehen in denselben und in dem Rücken; zugleich aber bald darauf Kollern im Bauche mit Durchfall und Drücken in der Herzgrube; Uebelkeit, Erbrechen und Schwindel. Das durch Stuhl Entleerte anfangs dunkelfarbig und stinkend, später, wie das Erbrechen, molken- oder reiswasserähnlich, farb- und geruchlos; und die Entleerung plötzlich und heftig ohne alle Anstrengung des Leibes.

Hierauf Krampf in den Beinen, besonders den Waden; Verminderung und gänzliche Unterdrückung der Urinabsonderung; allgemeine Beängstigung und Unruhe. In höherem Grade: zu den erwähnten Erscheinungen: Kälte und Blauwerden des ganzen Körpers, besonders der Hände, Nase, Ohren, Zunge und rings um die Augen; Faltung der Haut an den Fingern; Schwinden des Pulses bis zum Verschwinden; Heiserkeit der Stimme bis zur gänzlichen Stimmlosigkeit; große und eigenthümliche Entstellung des Gesichtes.

II. Vorbeugungsmittel.

Erfahrungsthatsache ist es, daß man durch zweckmäßiges Verhalten die Entstehung der Brechruhr oder den Uebergang in die höhern Grade in der Regel zu verhindern im Stande ist.

A. Was zu unterlassen.

Meide: Jede zu große Abweichung von der gewohnten Lebensweise, falls sie nicht unordentlich gewesen;

jede Unmäßigkeit im Essen und Trinken, alle schwer verdaulichen, zähen, fetten, sehr gesalzenen, blähenden Speisen: Speck, Würste, namentlich Blutwürste, Krebse, Aale, Karpfen, überhaupt fette Fische, harte Eier, fetten alten Käse, fettes Backwerk, klumpige schwere

Digitized by Google

Mehlspeisen, rothe Rüben, Kohlrüben, Sauerkraut, Gurken, Schwämme, alle Salate, ungekochtes Obst, unreifes, hartes, kühlendes: Melonen, Pfirsiche;

junge, sauere, zu kalte, nicht ausgegohrne Getränke; kalte sauere Milch;

zu dicke warme und zu dünne kühle Bekleidung und Betten;

alle heftigen Gemüthsbewegungen, Furcht, Sorge und Kummer;

jede unmäßige Anstrengung des Geistes und Körpers, insbesondere bis spät in die Nächte;

Zugluft, Durchnässung, Erkältung, besonders des Bauches und der Füße durch Stehen oder Sitzen auf nassem Grase, kalten Steinen, nächtliches Verweilen im Freien;

alle Arzneien, so lang du gesund bist.

B. Was zu thun ist.

Nimmm täglich, vor du ausgehst, ein warmes, leichtverdauliches Frühstück, auch warmes Mittagessen, iß nur wenig des Abends. Trink zu deinem gewöhnlichen Getränke, dem Wasser, eine mäßige Gabe guten Bieres, angenehmen rothen Weines, ein Gläschen bitteren Branntwein.

Mach täglich, bei guter Witterung, wenigstens eine Stunde lange mäßige körperliche Bewegung im Freien. Halte Unterleib und Füße immer warm und trocken, etwa durch Anlegen wollener Leibbinden und Socken. Sorge für Reinlichkeit des Körpers und der Wohnung durch: Wechsel trockener Leib- und Bettwäsche, tägliche Lüftung der Wohn- und Schlafzimmer, und schnelle Entfernung aller Abgänge und anderer Dinge, welche die Luft verunreinigen.

III. Verfahren beim Ausbruch der Krankheit vor Ankunft des Arztes.

1) Schicke sogleich nach dem Arzte.

Indessen 2) erwärme das Bett durch Wärmeflaschen, mit heißem Wasser oder Sand gefüllten irdenen oder gläsernen Krügen, erhitzten Ziegeln, Tellern, Deckeln oder Steinen.

3) Lege den Kranken ins Bette und die (2) genannten Erwärmungs-Mittel an die Seiten der Brust, des Bauches, der Arme und Beine.

4) Reibe unter der Decke des Kranken Arme und Beine desselben mit wollenen Tüchern, die mit Campfergeist oder Branntwein besprengt sind.

5) Gleichzeitig setze ein anderer ein Senfpflaster aus gestossenem schwarzen Senf und Wasser, im Nothfall aus frisch geriebenem Meer- oder schwarzen Rettig oder Zwiebel in einfache Leinwand gewickelt auf Herzgrube und Unterleib (¼ — ½ Stunde lang) bis zum Rothwerden derselben.

6) Alle Viertel- oder halbe Stunde trinke der Kranke eine halbe Tasse warmen Thee aus Wollenblumen, Chamillen, Hollunder, Münzen, Melissen.

7) Mittlerweile wird, wo es möglich ist, ein warmes Bad von 29 — 30° R. zubereitet, demselben ein mit Asche gefüllter Sack, Lauge oder Essig (4 — 5 Biergläser voll) zugesetzt und der Kranke darin 15 — 20 Minuten lang mit wollenen Tüchern gerieben, und in diese eingewickelt in's Bett zurückgebracht.

8) So gewiß durch die (2—7) erwähnte erwärmende Behandlung sehr viele vor dem Uebergang in die höheren Grade der Brechruhr bewahrt, ja aus diesen selber gerettet wurden: eben so gewiß ist es, daß der innere und äußere Gebrauch des Eises, oder in dessen Ermanglung kalten Wassers, laut vielen Erfahrungen dieselben Erfolge und vielleicht noch häufiger bewirkte. Reiche dem Kranken alle 5 Minuten bohnengroße Eisstücke oder einen Eßlöffel voll mit Eis abgekühlten Wassers. Reibe Glieder, Brust und Rückgrat, jeden Theil eine halbe bis drei Minuten lang mit in Leintüchern eingewickelten Eisstücken, oder in kalt Wasser getauchten Schwämmen, bis die Theile roth und warm werden, und die Krämpfe nachlassen; wenn diese wiederkehren oder jene wieder erkaltet, nach einer halben oder ganzen Stunde wiederhole die Reibung.

Die geriebenen Theile bedecke mit trockenen leinenen oder wollenen Zeugen.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 73. Landshut, Sonnabend, den 22. September 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

637.

Nachdem innerhalb des durch öffentliche Bekanntmachung vom 27. Jäner h. Js. erstreckten sechsmonatlichen Termines der Eigenthümer des am 23. Jäner h. Js. auf dem Fußwege nach Aepfelkoch von der k. Grenzzollwache aufgegriffenen Fasses Wein sich nicht gemeldet, so wird dieser zollpflichtige Gegenstand hiemit nach §. 87 des Zollstrafgesetzes für confiszirt erklärt, und somit dem k. Zoll-Aerar überwiesen.

Am 9. September 1849.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

638.

Mit gegenwärtiger Bekanntmachung werden hiemit alle Besitzer von Dominikalrenten im Landgerichts-Bezirke Osterhofen (Rentamtsbezirke Vilshofen) aufmerksam gemacht, daß sie nunmehr die zum Behufe der gesetzlich gebotenen Fixation aller unständigten Grundlasten zu pflegenden Vorarbeiten, und zwar bezüglich der Zehenten die im Art. 10 und 11, Nr. 2 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 bemerkten Nachweise und bezüglich der Besitzveränderungs-Reichnisse die im §. 5 der Verordnung vom 19. Juni 1832 vorgeschriebenen Belege, sowie die etwa außergerichtlich zu Stande gekommenen Vereinbarungen in Vorlage zu bringen haben. Hiebei wird noch bemerkt, daß die betreffenden Rentenverwaltungen ihre allenfalls nicht im Kreise Niederbayern oder etwa im Auslande wohnenden Gutsherrschaften von Gegenwärtigem geeignet verständigen wollen.

Am 7. September 1849.

Das k. Landgericht Osterhofen und Rentamt Vilshofen als Grundlasten-Fixations-Kommission.

v. Rüdt. Lori.

Banner, Fixat.-Kommissär.

639.

(Peter gegen Lang p. debiti.)

Nachdem bei der ersten Versteigerung vom 30. v. Mts. ein Käufer nicht erschienen ist, wird das Anwesen des Bauers Philipp Lang von Hilgenreut, bestehend aus den der Brandassekuranz mit 800 fl. einverleibten Gebäuden und 61 Tagwerk 70 Dezimalen Grundstücken

Digitized by Google

und laut gerichtlicher Schätzung vom 30. Mai h. Js. auf 3803 fl. 14 kr. gewerthet, zum zweitenmale der Versteigerung unterworfen und hiezu Termin auf

Freitag den 28. September l. Js.,
Vormittags von 10 — 12 Uhr,

mit dem Bemerken festgesetzt, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Am 3. September 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.
Vorstand beurlaubt.
Hoz, Assessor.

640.

(Grundrenten-Ueberweisung des Freiherrn v. Schäzler vom Landgute Witzmannsberg betr.)

Der k. Kämmerer und Gutsbesitzer auf Witzmannsberg Ferdinand Freiherr von Schäzler zu Augsburg hat von seinem Landgute Witzmannsberg d. Gts. sämmtliche fixirte Grund- und Zehentrenten an die Ablösungskassa des Staates nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 überwiesen.

Nach der Aktenlage sind zwar sämmtliche Gutsrenten von Witzmannsberg hypothekenfrei, da aber auf den mitüberwiesenen Zehentrenten Bauverbindlichkeiten (Mandat vom 1. Okt. 1770) lasten können, und gemäß Art. 34 des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter von den überwiesenen Renten auf die Ablösungs-Kapitalien übergehen, so ergeht an alle Jene, welche aus diesem Titel Ansprüche erheben und begründen zu können glauben, hiermit die öffentliche Aufforderung, diese Ansprüche bis längstens 1. November l. Js., bei diesseitigem Gerichte anzumelden, als sonst nach Umfluß dieses Termines die Hinausgabe der Ablösungspapiere ohne weitere Rücksicht an den Rentenüberweiser geschehen wird.

Den 30. August 1849.

Königl. Landgericht Passau I.
Wiesinger, Verweser.

641.

(Arnold gegen Brückl wegen Kaufschilling betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das laut gerichtlicher Schätzung vom 3. Juli h. Js. auf 4209 fl. gewerthete Anwesen des Söldners Simon Brückl von Wiesendorf, Hs.-Nr. 23, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterworfen.

Termin zur Versteigerung ist auf

Mittwoch den 31. Oktober, Vormittags 10 — 12 Uhr,

in loco Bergstorf, im dortigen Wirthshause anberaumt.

Das Anwesen mit Ausnahme sämmtlicher Wiesen und einiger Aecker, welche ludeigen sind, ist zum k. Rentamte Straubing erbrechtsweise grundbar und besteht aus folgenden Bestandtheilen:

A. Gebäude:

1) das Wohnhaus, von Holz gebaut, mit Schindeln eingedeckt, nebst Pferd und Kuhstall unter einem Dache, Werth 800 fl.;
2) der Stadel, gezimmert und mit Stroh eingedeckt, Werth 200 fl.;
3) der Backofen, von Holz gebaut und mit Brettern gedeckt, nebst Brunnen und Hofraum, Werth 30 fl.

Diese Gebäude sind der Brandassekuranz mit 1450 fl. einverleibt.

B. Grundstücke:

a) Garten, der Gras- und Baumgarten zu 69 Dez. Pl.-Nr. 854, Werth 100 fl.

b) Aecker:

1) der Anwandacker Pl.-Nr. 956 zu 91 Dez., Werth 100 fl.;
2) der Mülleracker Pl.-Nr. 993 zu 1,39 Dez., Werth 160 fl.;
3) der Hainbucherwegacker Pl.-Nr. 1001 und 1002 zu 1,33 Dez., Werth 140 fl.;

Digitized by Google

4) 30 Pisang gegen Schaafhof Pl.-Nr. 1041 zu 94 Dez., Werth 110 fl.;
5) 12 Pisang in Hardt Pl.-Nr. 1099 zu 71 Dez., Werth 60 fl.;
6) 8 Pisang allda Pl.-Nr. 1137 zu 42 Dez., Werth 45 fl.;
7) 22 Pisang allda Pl.-Nr. 1142 zu 1,12 Dez., Werth 110 fl.;
8) Gänsekragenacker Pl.Nr. 1168 zu 55 Dez., Werth 36 fl.;
9) 6 Pisang in Hardt Pl.-Nr. 1170 zu 61 Dez., Werth 48 fl.;
10) der Heuwegacker Pl.-Nr. 1200 zu 1,66 Dez., Werth 140 fl.;
11) 27 Pisang im Hardt Pl.-Nr. 1227 zu 1,42 Dez., Werth 120 fl.;
12) 5 Pisang in der Nachtweide Pl.-Nr. 1295 zu 9 Dez., Werth 8 fl.;
13) das Bergackerl Pl.-Nr. 1395 zu 38 Dez., Werth 38 fl.;
14) 17 Pisang am Berg Pl.-Nr. 1404 zu 71 Dez., Werth 95 fl.;
15) Stadtwegacker Pl.-Nr. 1405 und 6 zu 1,86 Dez., Werth 215 fl.;
16) Schlüsselacker Pl.-Nr. 1493 zu 1,50 Dez., Werth 175 fl.;
17) 12 Pisang neben der Bäckenbreite Pl.-Nr. 1495 zu 80 Dez., Werth 110 fl.;
18) Achsenangertheil, ludeigen Pl.-Nr. 897a zu 30 Dez., Werth 22 fl.;
19) der Buklettheil, ludeigen Pl.-Nr. 1335 zu 40 Dez., Werth 20 fl.;
20) Storchenacker Pl.-Nr. 999 zu 2,19 Dez., Werth 275 fl.;
21) Steinadelacker Pl.-Nrr 1492 zu 99 Dez., Werth 140 fl.;
22) 24 Pisang Hoheracker Pl.-Nr. 1811 zu zu 95 Dez., Werth 115 fl.;
23) Gemeinwieseracker Pl.-Nr. 389 zu 1,16 Dz., Werth 145 fl.

C. Wiesen:

1) Ochsenangertheil Pl.-Nr. 1592 zu 11 Dez., Werth 8 fl.;
2) Buklettheil Pl.-Nr. 1332 zu 41 Dez., Werth 38 fl.
3) Buklettheil Pl.-Nr. 1332 zu 39 Dez., Werth 48 fl.;
4) Buklettheil Pl.-Nr. 1332 zu 56 Dez., Werth 38 fl.;
5) Nachtweidetheil zu 1,44 Dez., Werth 250 fl.;
6) Oberangertheil P.-N. 1592, 1593a, 1593b } 1,53 Dez., Werth 225 fl.
7) Oberangertheil beim Mühlfall Pl.-Nr. 1578 zu 71 Dez., Werth 45 fl.;

Auf diesem Anwesen haften folgende Abgaben zum k. Rentamte:

a) jährliche Geldstiften 11 fl. 11 kr. 2½ hl.,
b) Dienst- und Zehentgetreid zusammen:
Waizen 3 Vrl. 2 Sechz.
Korn 3 Mtz. 3 Sechz.,
Gerste 2 Mtz. 2 Vrl.,
Haber 3 Mtz 2 Vrl. 2 Sechz.;
c) zur einfachen Grundsteuer 5 fl. 9 kr. 3 hl.
d) zur Hausteuer . . . — » 4 » 4 »

Allenfallsige nähere Bestimmungen werden am Verkaufstermine bekannt gegeben werden, wozu man Kaufsliebhaber mit dem Beifügen einladet, daß der Hinschlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §§. 98 — 101 incl. erfolge, und daß sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Leumund und Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden würden.

Am 6. September 1849.

Königliches Landgericht Straubing.
v. Vincenti, Landrichter.

Digitized by Google

642.

Wer immer aus irgend einem Titel an den Rücklaß des am 8. v. Mts. mit Hinterlassung eines Testamentes verstorbenen freiresignirten Pfarrers und Frühmeß-Benefiziaten Kaspar Kamel zu Wurmannsquick Ansprüche zu machen gedenkt, hat dieselben

binnen 30 Tagen

von heute an um so gewisser hierorts anzumelden, als außerdem der Rücklaß ohne weitere Rücksicht darauf an den Testamentserben hinausgegeben werden würde.

Straubing den 1. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Director

Gebrath.

Pfäffinger.

643.

Da bei der auf 2. April d. Js. anberaumten Versteigerung einer realen Gold- und Silberarbeiters-Gerechtsame dahier sammt der dazu gehörigen Gewerbs-Einrichtung und dem Werkzeuge, geschätzt auf 2000 fl. und mit 2150 fl. Hypothekschulden belastet, ein Angebot nicht gelegt wurde, so wird dieselbe auf Andringen des hiesigen Kreis- und Stadtgerichts als Taxamt

Montag den 29. Oktober Vormittags 11 Uhr

dem öffentlichen Verkaufe zum zweitenmale unterstellt, und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Den 1. September 1849.

Kön. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor

Gebrath.

Stuhlreiter.

644.

(Die Vorlesungen an der kgl. bayer. Forstschule zu Aschaffenburg für das Studienjahr $18^{49}/_{50}$ betr.)

An der königl. bayer. Forstlehranstalt beginnt das Studienjahr $18^{49}/_{50}$ am 29., 30. und 31. Oktober l. J. mit der Immatrikulation der neueintretenden Forstkandidaten, welche durch legale Zeugnisse nachzuweisen haben, daß sie

1) das 17. Lebensjahr zurückgelegt, das 22. nicht überschritten,
2) ein tadelloses, sittliches Verhalten seither beobachtet haben,
3) eine fehlerfreie, kräftige, den Anstrengungen des äußeren Forstdienstes angemessene Körperbeschaffenheit, dann
4) das Absolutorium einer vollständigen Lateinschule, und
5) entweder einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule, oder eines Gymnasiums oder einer polytechnischen Schule, und endlich
6) bei noch nicht erlangter Selbstständigkeit die Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder zum Uebertritt in die Forstlehranstalt, sowie die erforderlichen Subsistenzmittel besitzen.

Eine Anmeldung vor dem obenbezeichneten Termine ist nicht erforderlich, dagegen muß von Seite der k. Direktion auf vollständigen Nachweis der bemerkten Aufnahmsbedingungen bestanden werden. Allenfallsige Gesuche um Dispens von einer oder der anderen dieser Vorbedingnisse sind mittlerweile und zwar so rechtzeitig bei den betreffenden königl. Kreisregierungen einzureichen, daß deren Resultat an dem Immatrikulations-Termine auher mit in Vorlage gebracht werden kann.

Aschaffenburg den 1. September 1849.

Königliche Direktion der Forstschule.

Stumpf, Direktor.

Gaul, Aktuar.

Digitized by Google

645.

Auf kreditorisches Andringen wird das Martin Lindner'sche Söldneranwesen zu Neukelheim, wie es im Intell.-Bl. Nr. 60 vom 4. August h. Js., im Regensburger Tagblatt Nr. 207 näher beschrieben ist, wiederholt dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 10. Oktober h. Js., Früh 10 Uhr, in loco Neukelheim

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, und gerichtsunbekannte Käufer über Vermögen und Leumund sich durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Den 11. September 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

646.

Auf Klage eines Hypothekgläubigers wird das Schmidanwesen der Rißl'schen Eheleute zu Hörlbach im Exekutionswege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen und ist hiezu auf

9. November Nachmittags 2 Uhr in loco Hörlbach

in der Behausung des Andrä Rißl Termin anberaumt. Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß auswärtige dem Gerichte unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, außerdem sie zur Versteigerung nicht zugelassen würden; dann daß der Hinschlag sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet. —

Die Bestandtheile dieses Anwesens sind folgende:

1) Wohnhaus sammt Stadel durchaus von Holz erbaut, 1 Stockwerk hoch, zur Hälfte mit Platten und zur Hälfte mit Stroh gedeckt in ziemlich baufälligen Zustande;
2) die Pferd- und Rindvieh-Stallung sammt Schweinsstallung durchaus gemauert und mit Platten gedeckt, erst vor 9 Jahren neu erbaut;
3) das Gebäude, in welchem sich die Schmidwerkstätte und neben derselben eine Schmidremise befindet, durchaus von Ziegeln gemauert, mit Platten gedeckt, in der Werkstätte befinden sich 2 Schmidfeuerherde;
4) die reale oder radizirte Schmidgerechtsame geschätzt auf 500 fl.;
5) das Wasch- und Backhaus sammt darunter befindlichen Keller zu 150 fl.;
6) Kohlenhütte von Brettern zusammengezimmert zu 25 fl.

Grundstücke:

Baum- und Pflanzgarten zu 0,05 Dezim.
Die area der vorbeschriebenen Gebäude sammt Hofraum zu 0,18 Dez.
Stadtriegelacker zu 0,29 Dez.
Wasserfallriegl zu 0,53 Dez.
Lohriegl zu 1,04 Tgw.
Stadtriegl zu 0,20 Dez.
Holzriegl zu 0,42 Dez.
Vordere Bergriegl zu 0,57 Dez.
Mittere Bergriegl zu 0,42 Dezim.
Biburgerwiese zweimädig zu 0,37 Dezim.
Gabisbett zu 0,13 Dez.
Obere Gemeinde-Waldung zu 0,51 Dez.
Kleinere Haidtheil zu 0,24 Dez.
Solcher zu 0,32 Dez.
Großer Haidtheilwald zu 1,66 Tgw.
Irletacker zu 2,71 Dez.
Geisetacker zu 2,14 Dez.
Geisetacker zu 0,19 Dez.
Pechacker zu 1,11 Dez.
Bodenacker zu 2,33 Dez.
Geiselwiesacker zu 1,26 Tagw.

Digitized by Google

Gstäudetwies zu 2,44 Dez.
Geisetholzwaldung zu 0,71 Dez.
Hirtenfleck, jetzt Gemüßgärtl zu 0,23 Dez.
Gartentheil zu 0,10 Dez.
Lohnwiese zu 1,30 Dez.
Hintere Holz auf der Leber zu 4,61 Tagw. (Jungholz.)
Birnbaumacker mit Langriegl zu 2,38 Dez.
Vordere Geisetacker zu 0,96 Dez.
Spitzacker zu 0,38 Dez.
Zweimädige Wiese, Hausangerwiese zu 2,44 Dez.
Hinter Holz auf der Leber zu 6,67 Dez.
Irletleutenacker zu 1,66 Dez.
Acker im Stegenfeld zu 1,29 Tagw.
Innere Stegenacker zu 6,38 Tagw.
Stegenacker zu 2,82 Dez.
Aeußere Stegenacker zu 2,89 Tagw.
Hochholzwaldung zu 2,00 Tagw.
Klingerholzwaldung zu 6,00 Tgw. bis auf 1 Tgw. bereits abgetrieben.
Auwiese zu 1,56 Tgw.
Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindeweide-Gründen.

Der gesammte am 9. Juli l. Js. gerichtlich erhobene Schätzungswerth beträgt 11521 fl., die auf dem Anwesen ruhenden Abgaben und Lasten mögen am Steigerungstage aus dem Grundsteuerkataster ersehen werden, die hypothekarisch versicherten Forderungen betragen 5385 fl.

Den 31. August 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

647.

(Untersuchung gegen Gebrüder Schmitt aus Krems wegen Zollgefährde betr.)

Die Gebrüder Schmitt aus Krems in Oesterreich, Lederhändler, sind angeschuldigt, mittelst zu geringer Deklaration des Gewichtes einer Parthie roher Rindshäute eine Zolldefraudation begangen zu haben. Dieselben werden deßhalb aufgefordert, sich binnen 30 Tagen wegen dieser Anschuldigung vor unterfertigtem Gerichte zu verantworten, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist gegen sie als Ungehorsame verfahren werden wird.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß, wenn nicht Gebrüder Schmitt binnen 8 Tagen volle Sicherheit für den Werth der mit Beschlag belegten Rindshäute leisten, diese Häute der amtlichen Versteigerung unterliegen.

Am 11. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Langenmantel.

648.

(Gerichtliche Versteigerung des Anwesens der Klara Braun, Schneiderswittwe von Neustadt betr.)

Auf Antrag mehrerer Gläubiger wird das Anwesen der Klara Braun, Schneiderswittwe von Neustadt, bestehend aus dem zweistöckigen gemauerten Wohnhause, ferners aus den beiden Aeckern:

1) Pl.-Nr. 346 der Figuracker zu 0,49 Dez.,
2) Pl.-Nr. 347½ Gemeindeacker zu 0,5 Dez.,

im Wege der Hilfsvollstreckung der öffentlichen Versteigerung unterstellt und Tagsfahrt hiezu

auf Montag den 15. Oktober d. Js.,
Nachmittags 2 Uhr,

in loco Neustadt im Blank'schen Bräuhause anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Nov. vom 17. November 1837 erfolge, und daß Auswärtige dem Gerichte unbekannte Käufer

Digitized by Google

sich über ihre Vermögensverhältniße und ihren Leumund genügend auszuweisen haben.

Dieses Anwesen wurde nach gerichtlicher Schätzung vom 14. Mai und 26. Juni auf 885 fl. gewerthet.

Die weitern Aufschlüße über die Lasten ꝛc. ꝛc. können bei der Versteigerungstagsfahrt ertheilt werden.

Den 28. August 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

649.

Da bei der stattgehabten ersten Versteigerungstagsfahrt des Thomas Gierlischen Häuslanwesens zu Gaishausen (Beilage zum Int.-Bl. Nr. 66 §. 574 S. 295) kein Käufer sich eingefunden hat, so wird zur zweiten Versteigerung auf

Donnerstag den 11. Oktober d. Js.,
Vormittags,

neuerlicher Termin anberaumt. Kaufsliebhaber werden hiemit eingeladen, sich im Verkaufstermine am bezeichneten Tage im Orte Grub einzufinden, und es erfolgt hiebei der Zuschlag nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis.

Mitterfels den 10. September 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

650.

(Daffner et Cons. Langenmantel p. deb.)

Auf Andringen der Gläubiger wird das Anwesen des Simon Langenmantel zu Pinkofen, nachdem das bei der ersten Versteigerung geschlagene Anboth nicht genehmigt wurde, zum zweitmaligen Verkauf, wie es in der dießamtlichen Ausschreibung vom 6. August 1849 (Beilage zum Intelligenzblatt von Niederbayern 1849, Nr. 57 Seite 257, Straubinger Wochenblatt Stück 31 S. 341) nähers bezeichnet ist, unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 20. Oktober 1849,
Nachmittags 1 Uhr bis 5 Uhr,

im Wirthshaus zu Pinkofen anberaumt; wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen, und daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Den 11. September 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Oberle, Landrichter.

651.

Auf Andringen von Gläubigern wird das Anwesen der Max und Christina Luckner'schen Bäckerseheleute dahier: bestehend:

a) aus dem in der Klostergasse gelegenen Hause, geschätzt auf 4800 fl., gegen Brand versichert um 2000 fl.;
b) vier Gemeindeantheilen im oberen Stadtmoose, geschätzt auf 200 fl.;
c) dem Wasserfallacker aus dem Hastreiterhofgut zu 20 langen und 2 kurzen Pisangen, geschätzt auf 180 fl.;
d) der realen Bäckergerechtsame, geschätzt auf 3000 fl.,

dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Versteigernngstagsfahrt auf

Montag den 19. November l. Js,
Vormittags 11 Uhr,

im Bureau Nr. 8 angesetzt, wobei nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. von 1837 verfahren wird.

Am 11. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Direktor beurl.
Hohenester, Rath.
Sträutle, Stadtgerichtsschr.

Digitized by Google

652.

Vom

Königlichen Landgericht Kötzting.

In Sachen Katharina Schröder, Inwohnerstocher zu Kötzting und ihrer Kindeskuratel gegen Joseph Zipperer, Inwohnerssohn zu Vorderbuchberg, wegen Vaterschaft und Kindesnährung, wird zur Urkundenproduktion und zum Zeugenverhör auf

Samstag den 6. Oktober Vormittags 9 Uhr

Termin bestimmt, wozu die Partheien vorgeladen werden, und zwar bezüglich der Urkunden-Produktion unter dem Rechtsnachtheile, daß bei versäumter Produktion diese nicht mehr zugelassen, sondern das Dokument ipso facto für verworfen zu halten ist, bezüglich des Produkten im Ausbleibensfalle das Dokument als eingesehen betrachtet werde.

Bis zu obigem Termine ist es den Partheien gestattet, Fragstücke einzureichen, und ihre Rechte beim Zeugenverhör selbst zu vertreten.

Kötzting den 15. September 1849.

Der k. Landrichter beurlaubt.

Adlmanseder, Assessor.

653.

(Die Verlassenschaft der Gregor und Eva Lommerschen Hansauers-Eheleute von Wassing betr.)

Die Gregor und Eva Lommer'schen Hansauers-Eheleute sind mit Tod abgegangen.

Wer immer an deren Rücklaß Ansprüche zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben längstens binnen 30 Tagen hierorts anzumelden, außerdessen bei Auseinandersetzung dieser Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht genommen wird.

Vilsbiburg den 13. September 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

654.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Wirthsanwesen der Michl und Magdalena Weber'schen Eheleute zu Waldhäuser dß. Gts., bestehend in den halb gezimmerten und halb gemauerten Wohn-, Oekonomie- und Wirthschaftsgebäuden mit realer Bierwirths- und Fragnergerechtigkeit, 0,57 Dez. Aeckern, 12 Tgw. 66 Dez. Wiesen, 0 Tagw. 75 Dez. Oedungen, 2 Tagw. 58 Dez. Waldungen und in einem Weiderechte in der k. Staatswaldung, gerichtlich auf 4019 fl. gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden ausgestellt, und zur Versteigerung desselben auf

Mittwoch den 31. Oktober l. Js.,

Vormittags 11 — 12 Uhr,

in loco Waldhäuser Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber und zwar die dem Gerichte unbekannten unter Beibringung legaler Vermögens und Leumundszeugnisse mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nur mit Rücksicht auf §. 64 des Hyp.-Ges. vom Jahre 1822 und der §. §. 98 bis 101 der Proz.-Nov. von 1837 erfolgen wird.

Die nähern Kaufsbedingungen, sowie die auf dem Anwesen haftenden Lasten werden am Versteigerungstermine besonders bekannt gegeben, können aber bis dahin in der dießgerichtlichen Kanzlei jederzeit eingesehen werden.

Am 31. August 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Vorstand beurl.

Hotz, Assessor.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

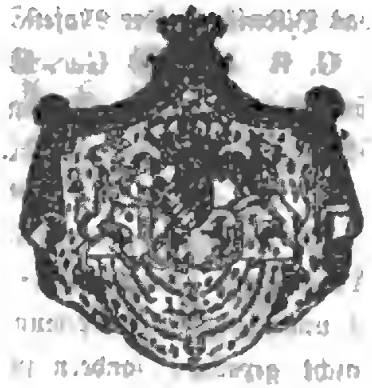

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 74.

Landshut, Mittwoch den 26. September 1849.

Inhalt. Kursiren falscher Münzen. — Die Sicherung des Pferde-Bedarfs zur Mobilmachung der Bundeshilfe. — Die Entwendung des Amtssiegels des k. Landgerichtes Regenstauf. — Das Brand-Unglück im Markte Haag. — Die jährliche Revision der Kreis-Qualifikationslisten der geprüften Rechts-Praktikanten. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27141.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe des Monats August d. Js. wurden im Bezirke des k. Landgerichts Wolfstein falsche Kronenthaler ausgegeben, und bei einer deßhalb im Bezirke des k. Landgerichts Grafenau angeordneten Haussuchung fand man weitere fünf Kronenthaler und zwei Guldenstücke, welche falsch sind.

Die ausgegebenen Kronenthaler sind von k. bayerischen Gepräge, führen die Jahreszahl 1817, dann auf der Avers-Seite Krone, Scepter und Schwerdt und die Umschrift: »Pro deo et populo.« Auf der Revers-Seite ist das Bildniß Sr. Majestät des höchst seligen Königs Max Joseph mit der Umschrift: »Maximilianus Josephus Bavariae rex.«

Die bei der Haussuchung gefundenen Kronenthaler zeigen k. k. österreichisches Gepräge, sind vom Jahre 1793, haben auf der Avers-Seite drei Kronen und zwei ein Kreuz bildende Scepter mit der Umschrift: »Arch. Aust. Dux Burg. Loth. Brab. Com. Fland. 1793.«

Digitized by Google

Auf der Revers-Seite ist das Bildniß Seiner Majestät des höchst seligen Kaisers Franz II. mit der Umschrift: »Franc. II. D. G. R. J. S. a. Ger. Hic. Hun. Boh. Rex.«

Auch die beiden Guldenstücke sind von k. k. Gepräge, haben auf der Avers-Seite die Jahrzahl 1846, einen doppelten österreichischen Adler und die Umschrift: »Rex Lomb. Et. Ven. Dalm. Gal. Loh. H. l. A. A.«

Auf der Revers-Seite ist das Bildniß Seiner Majestät des Kaisers Ferdinand I. mit der Umschrift: »Ferd. I. D. G. Aust. Imp. Hung. Boh. R. H. N. V.«

Nach der Aeußerung des k. unmittelbaren Hauptmünzamtes sind sämmtliche vorstehend beschriebenen Geldstücke aus Zinn, nicht geprägt, sondern in Formen von Gyps oder Thon gegossen, welche nach ächten Stücken gemacht worden sind.

Indem die k. Regierung dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, warnt sie wegen Annahme solcher Geldstücke, und beauftragt die Polizeibehörden, wegen Annahme und Verbreitung die erforderliche Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle aber nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut den 14. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 27,484.

(Die Sicherung des Pferdebedarfs zur Mobilmachung der Bundeshilfe betr.)]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hiemit darauf aufmerksam gemacht, daß im Laufe d. Mts. vorschriftsmäßig das durch die dießseitige Ausschreibung vom 23. Jänner 1849 Nr. 6781 angeordnete Verzeichniß der militärdiensttauglichen Pferde anzufertigen und hieher einzusenden ist.

Landshut den 19. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 27639.

An die

k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Entwendung des Amtssiegels des k. Landgerichtes Regenstauf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Amtssiegel des königl. Landgerichtes Regenstauf, welches unterm 14. Juli d. Js. Nr. 22426 als vermißt ausgeschrieben wurde, ist nach Mittheilung der k. Regierung von Ober-

Digitized by Google

pfalz und Regensburg wieder aufgefunden worden, daher die angeordnete Spähe außer Wirkung zu setzen ist.

Landshut, den 19. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 27750.

An sämmtliche
königl. Landgerichte von Niederbayern und die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Das Brandunglück im Markte Haag betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den am 14. Juli l. Js. im Markte Haag im Regierungsbezirke von Oberbayern stattgehabten Brand sind 98 Wohn- und Wirthschaftsgebäude zerstört und 60 Familien obdachlos geworden. Der angerichtete Schaden wird auf 300,000 fl. berechnet, und ist für die durch denselben Betroffenen um so empfindlicher, als unter diesen viele Dienstboten sich befinden, welche zur Zeit des Entstehens des Brandes sich auf dem Felde befanden, und ihre ganze mitunter nicht unbedeutende Habe verloren, als ferner auch unter den beschädigten ansässigen Bürgern viele vorher von manchfachem Unglücke heimgesucht, und deßhalb so wie wegen der in neuerer Zeit bestandenen Erwerbslosigkeit und der Folgen der jüngsten Theuerungsjahre außer Stande waren, gegen Feuersgefahr ihre Habe angemessen zu versichern, und als endlich bei der Ausdehnung dieses Brandes, welchem im Jahre 1831 ein fast gleich umfangreicher und später noch mehre andere vorausgingen, so daß innerhalb 18 Jahren alle Gebäude jenes Marktes mit Ausnahme von nur 45 ein Raub der Flamme wurden, — Hilfe in der Nähe, in auch nur einigermassen ausreichendem Maaße nicht geleistet zu werden vermag.

In Berücksichtung dieser Verhältnisse hat laut höchster Entschließung vom 17. l. Mts. bez. Betr. das k. Staats-Ministerium des Innern der unterfertigten Stelle den Auftrag ertheilt, zu veranlassen, daß in den wohlhabenden Stadt-, Markt- und Landgemeinden des niederbayerischen Regierungsbezirkes ein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen an Geld und Naturalien (sohin unter Umgangnahme von einer förmlichen Einsammlung der Gaben) erlassen werde.

Die besagten Behörden werden daher beauftragt, das hiernach Geeignete sogleich zu verfügen, die in den betreffenden Gemeinden anfallenden Gaben in Empfang zu nehmen, und mit Bericht an die k. Regierung von **Oberbayern**, Kammer des Innern, unmittelbar einzusenden, das Ergebniß aber binnen 4 Wochen an die unterfertigte Stelle anzuzeigen.

Bei dem oft erprobten Wohlthätigkeits-Sinne der Niederbayern darf ein günstiges Resultat des Aufrufes gewärtiget werden.

Landshut, den 21. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 27753.

(Die jährliche Revision der Kreis-Qualifikationslisten der geprüften Rechtspraktikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den allgemeinen und besondern Vorschriften bezüglich der zur Anstellung im Dienste der Justiz, der Innern-Verwaltung und im gemischten Ressort adspirirenden Rechtskandidaten nach der Erfahrung der zweiten praktischen oder Konkursprüfung haben dieselben am Schluße jeden Verwaltungsjahres bei der vorgesetzten Stelle ihre Erklärung abzugeben, ob sie sich um Anstellung im reinen Justiz- oder im gemischten Landgerichts- oder Innern Dienste der Innern Verwaltung und zwar in einem Fache ausschließend oder in mehreren alternativ zu bewerben gedenken; es ist dabei bestimmt, daß willkührliche Unterlassung und Versäumnisse von Seite der geprüften Adspiranten, woraus gegründete Zweifel und Bedenken in Bezug auf Erfüllung eines oder des andern zur Anstellung im Staatsdienste unerläßigen Erfordernisse oder über ihren jeweiligen Aufenthalt, ihre Beschäftigung und fortdauernde Dienstesbewerbung entspringen, im Allgemeinen eine zeitlich und nach Umständen die fortwährende Uebergehung im Besetzungsgutachten bei Erledigungsfällen von Anfangsstellen in den Dienstzweigen nach sich ziehen, für welche die Qualifikations-Bücher eingeführt sind.

Diese Anordnung wurde von den wenigst geprüften Rechtskandidaten bisher beobachtet.

Um nun die Qualifikations-Bücher in Evidenz halten, und bei Wiederbesetzungsvorschlägen auf Anfangsstellen solcher geprüften Rechtskandidaten in Antrag bringen zu können, welche um die eine oder die andere adspiriren, werden sämmtliche im Kreise Schwaben und Neuburg geprüften und noch nicht angestellten Rechtskandidaten, sowie auch diejenigen, welche in einem andern Kreise geprüft wurden oder eine Anstellung im diesseitigen Kreise nachsuchen, aufgefordert, bis zum 30. Oktober d. J. die fraglichen Anzeigen zu erstatten, und wenn dieselben nicht bei einem Amte oder einer Stelle, von wo ohnedieß über ihre Beschäftigung Vorlage gemacht wird, sondern bei Advokaten oder sonstwo beschäftigen, Zeugnisse mit vorzulegen, insoferne sie im gemischten Landgerichts- oder im Dienste der Innern-Verwaltung eine Anstellung suchen.

Die Nachtheile, welche aus Unterlassung dieser Anordnung entspringen, haben sich die Einzelnen selbst zuzuschreiben.

Augsburg den 9. September 1842.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten:

v. Kopf, Direktor.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Bei der außerordentlichen Zwischenwahl eines neuen Bürgermeisters für die Stadt Neustadt wurde Jos. Huber, bürgerlicher Kupferschmid dortselbst, als Bürgermeister erwählt, welche Wahl die k. Regierungs-Bestätigung erhielt.

Der erledigte Schul- und Meßnerdienst zu Heining, k. Landgerichts Passau II., wurde durch Regierungs-Entschließung vom Heutigen dem bisherigen Schullehrer zu Eging, k. Landgerichts Passau I., Anton Neumaier, hiedurch übertragen.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 74. Landshut, Mittwoch, den 26. September 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

655.

(Debitwesen der Thomas Karglischen Eheleute betr.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Wirthsanwesen der Thomas Karglischen Eheleute zu Abensberg im Exekutionswege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen, und ist hiezu auf

3. November d. Js., Nachmittags 2 Uhr,

Termin anberaumt. Die Versteigerung findet in der Behausung der benannten Eheleute Statt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Beifügen vorgeladen, daß auswärtige, dem Gerichte Unbekannte, sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, und daß der Hinschlag sich nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 richtet.

Das erwähnte Anwesen besteht aus folgenden Realitäten:

Gebäude:

1) Wohn- und Gastgebäude, zwei Stockwerk hoch, zur Hälfte mit Platten, zur Hälfte mit Hohlziegeln eingedeckt; dasselbe enthält folgende Lokalitäten: Im Erdgeschoße eine große Zechstube und Küche, dann dem Bierkeller, der ungefähr 800 Eimer zu faßen vermag, rechts ein Nebenzimmer, weiter rückwärts eine Pferdestallung auf zwei Pferde, und eine für mehrere Pferde daranstossend, ein gewölbtes Lokal, welches gleichfalls als Stallung benützt werden kann. Im zweiten Stockwerk ein großes Zimmer mit anstossender Kammer, zwei Nebenzimmer und rückwärts noch ein Seitenzimmer.
2) Das außerhalb der Stadt befindliche neuerbaute Stadlgebäude.
3) Die reale Wirth- und Taferngerechtsame.

Grundstücke:

Die area, auf welcher vorerwähntes Wohn-Gebäude mit Stallung steht, zu 9 Dez.;
die area des Stadelgebäudes zu 6 Dez.;
Bachwiese 88 Dez.;
Oedung an der Ochsenstrasse 1,10 Dez.;
die Stadtseewiese 7 Tagw.;
Stadtseeacker 21 Tagw.;
Kleinkrassetacker 2 Tagw.;
Gartenacker 65 Dez.;

Digitized by Google

Wiegenacker 1 Tagw.;
die drei Anweidtheilwiesen 1,18 Dez.;
Traukacker 3,75 Dez.

Der am 4. Juni gerichtlich erhobene Schätzungswerth des gesammten Anwesens betragt 12,255 fl. Die hierauf ruhenden Lasten und Abgaben können am Steigerungstermine wahrgenommen werden.

Abensberg am 24. August 1849.

Königl. Landgericht Abensberg.
D. l. a.
v. Egger, I. Assessor.

656.

(Gerichtliche Versteigerung des Anton Zimmerer'schen Anwesens zu Mauern betr.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Söldneranwesen des Anton Zimmerer von Mauern der gerichtlichen Versteigerung an die Meistbietenden unterstellt, und ist hiezu auf

Montag den 29. Oktober, Nachmittags 2 Uhr,

in loco Mauern im Wirthshause Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß unbekannte Auswärtige sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, und daß sich der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet.

Dieses Anwesen hat folgende Bestandtheile:

1) das Wohnhaus mit daran gebauter Vieh-Stallung und den Getreidstadel unter einer mit Platten und Hohlziegeln gedeckten Dachung, ein Stockwerk hoch, die Umfassungswände sind bis unter die Dachung gemauert, und auf der Westseite reicht die Steinmauer nur bis zur Hälfte an die Dachung; die andere Hälfte besteht aus gezimmerten Balken; dagegen sind die Umfassungswände des Stadels bis an die Dachung auf allen Seiten gemauert.
2) das Kellergewölbe von Steinen gemauert, getrennt vom Wohnhause;
3) Grundstücke:
Eisenbauernhofsgrundacker mit einem kleinen Theile abgetriebenen Waldgrund;
4) Eisenbauernhofwiese zu 1,29 Dez.;
Gemeindetheile:
a) Acker 1,19 Dez.,
b) Moswiese 1,35 Dez.,
c) Krautbeten zu 0,22 Dez.

Nutzantheil an den unvertheilten Gemeinde-Weideschaftsgründen.

Die obenerwähnten Eisenbauernhofsgrundstücke sind großzehentbar.

Die übrigen Abgaben und Lasten mögen am Versteigerungstage eingesehen werden.

Der am 9. Dezember v. Js. gerichtlich erhobene Schätzungswerth sämmtlicher Realität beträgt 1146 fl.

Den 11. September 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.
D. l. a.
v. Egger, I. Assessor.

657.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen des Jakob Kaiß, Söldners zu Unterweigendorf, bestehend:

a) in dem eigenen Restkompler des Matheisenhofes Hs.-Nr. 3 in Unterweigendorf Kat.-Fol. 14 Litr. A., nemlich dem zweistöckigen hölzernen Wohnhause mit daran gemauerter Stallung unter einem Legschindeldache mit Ziegelfirst, dem hölzernen Getreidstadel mit Schupfe unter einem Strohdache mit Ziegelfirst, dem gemauerten Back-

Digitized by Google

ofen mit Ziegeldach, dem Gumpbrunnen, dann 0 Tagw. 19 Dez. Hausstätte und Hofraum, und 25 Tagw. 07 Dez. Gärten, Aecker, Wiesen und Waldungen;

b) in den eigenen Ausbrüchen aus dem Matheisenhofe Kat.-Fol. 17. Litr. B. zu 5 Tagw. 79 Dez. Aecker und Wiesen;

c) in dem eigenen alten Ausbruche aus dem Peterlengenhofe Hs.-Nr. 6 in Oberwaigendorf Kat.-Fol. 18 Litr. C. zu 0 Tagw. 77 Dez. Aecker;

d) in den eigenen Ausbrüchen aus dem Birkmaierhofe in Piegendorf zu 4 Tagw. 68 Dez. Aecker und Wiesen, und

e) dem eigenen Ausbruche aus dem Adamhofe Hs.-Nr. 8 in Oberweigendorf zu 2 Tagw. 29 Dez. Aeckern.

Alles zusammen geschätzt auf 4187 fl. 12 kr. dem gerichtlichen Zwangsverkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 21. November l. Js.,
Vormittags von 11 — 12 Uhr,

im Orte Unterweigendorf anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich bei der Versteigerung sogleich über Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen sei, und der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Civ.-Proz.-Ges. vom 17. November 1837 geschehe.

Auf diesem Anwesen lasten 1393 fl. Hypothekschulden, eine Ausfertigung im Anschlage zu 88 fl., ein hochzeitlicher Ein- und Ausgang und eine Unterkunft und Krankenpflege, und sind die Gebäude mit 600 fl. der Brandversicherung einverleibt.

Lasten und sonstige Reichnisse können aus dem Kataster ersehen werden.

Dingolfing, den 11. September 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

658.

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird man das auf 6850 fl. geschätzte Anwesen der Maria Pölsterl, Schuhmackerstochter von Deggendorf, sammt dem realen Schuhmackerrechte am

Samstag den 20. Oktober d. Js.,
von Früh 10 bis 12 Uhr,

in hiesiger Amtskanzlei zum zweiten Male öffentlich an den Meistbietenden versteigern.

Kaufsliebhaber werden hiezu unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 6. März d. Js. mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Gläubiger nach Hyp.-Ges. §. 64 erfolgt, und sie das Anwesen auch schon vor dem Versteigerungstage einsehen können.

Am 14. September 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

659.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird das Anwesen des Söldners Georg Lindner von Neukelheim, bestehend in Wohnhaus, Stall und Austragswohnung und Hofraum, Bes.-Nr. 14 zu . . . . . 0 Tgw. 2 Dez.
ein Baum- und Grasgärtl Pl.-Nr. 15 zu — Tgw. 66 Dez.
ein Bergackerl Pl.-Nr. 15 b zu — » 12 »

Digitized by Google

belastet mit — fl. 5 kr. 2 hl. Grundsteuersimplum,
— » 3 » — » Haussteuersimplum,
— » 32 » — » Scharwerkgeld,

geschätzt laut gerichtlicher Schätzung vom 28. August l. Js. auf 415 fl., öffentlich versteigert, und hiezu Tagsfahrt im Wirthshause zu Neukelheim auf

Montag den 29. Oktober h. Js.,
Vormittags 10 bis 12 Uhr,

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber — gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund — mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837, §§. 98 — 101 erfolge.

Am 17. September 1849.

Königliches Landgericht Kelheim
Schmid, Landrichter.

660.

(Anna From gegen Karl Maier p. pat. et alim.)

Nach Durchführung des rubrizirten Rechtsstreites hat sich der Häuslerssohn Karl Maier von Aschadorf, k. Landgerichts Oberviechtach, von seinem Heimatsorte entfernt, ohne daß zur Zeit sein Aufenthaltsort dießseits ermittelt werden konnte. Es wird daher an sämmtliche Polizeibehörden das dienstliche Ansuchen gestellt, geeignete Recherchen zu pflegen, und den ermittelten Aufenthaltsort des Karl Maier anher bekannt zu geben.

Den 6. Juli 1849.

Königliches Landgericht Landshut.
Wieser, Landrichter.

661.

Zum Verkaufe des in der Ausschreibung vom 23. Juni h. Js. näher beschriebenen, den Joseph Eigenthaler'schen Eheleuten dahier gehörigen Anwesens, wird auf Ansuchen eines Hypothekengläubigers zweite Versteigerungstagsfahrt im Gerichtslokale auf

Dienstag den 16. Oktober l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber — gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund — mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 15. September 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmid, Landrichter.

662.

Auf Anrufen von Hypothekgläubigern wird am Mittwoch den 21. November von 10 — 12 Uhr im untern Wirthshause des Michael Gell zu Salzweg das Anwesen der Eheleute Johann und Elisabetha Dichtleder von Unterstimboln, der Gemeinde Salzweg, nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101. des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837, der öffentlichen Versteigerung unterstellt, wozu Kauflustige mit dem Bemerken vorgeladen, daß die nähern Kaufsbedingungen am Tage der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Das Anwesen ist wegen Festsetzung des Handlohnsäquivalent eigen geworden, und deßhalb bei der nächsten Besitzveränderung die Summe von 100 fl. 50 kr. 1 dl. oder wenigst $\frac{2}{3}$ hievon zu bezahlen und $\frac{1}{3}$ als Bodenzinskapital nach 4 Prozent zu übernehmen.

Das Anwesen besteht

A. zu Dorf:

aus dem gemauerten 2 stöckigen Wohnhause sammt Viehstall und Nahrungshaus mit Legschindeln eingedeckt etwas baufällig;

Digitized by Google

der gewölbten und gemauerten Pferdeſtallung ſammt Streuhüte mit Legſchindeln eingedeckt;

dem gezimmerten Stadel gleichfalls mit Legſchindeln gedeckt im baufälligen Zuſtande;

dem gemauerten Schweinſtall mit Ziegeln gedeckt;

dem gemauerten Backofen mit Legſchindeln eingedeckt.

Auf dieſem Anweſen ruht auch ein reales Maurermeiſtergewerbe.

B. zu Feld:

a) Aecker:

dem Weidacker zu 3 Tagw. 80 Dezim. 5. Bon.-Klaſſe,

dem Hausacker zu 3 Tgw. 79 Dezim. 9. Bon.-Klaſſe,

dem Stadlacker mit Grasrain zu 3 Tgw. 2 Dez. 5. Bon.-Klaſſe,

dem Weihermühlacker mit Grasrain zu 3 Tgw. 74 Dez. 8. Bon.-Klaſſe,

dem Hofwiesackerl zu 0 Tgw. 15 Dezim. 4. Bon.-Klaſſe.

b) Wieſen:

der Hofwieſe ſammt Garten zu 5 Tgw. 41 Dez. 14. B.-Kl.,

der Weihermühlwieſe zu 3 Tgw. 32 Dez. 14. B.-Kl.

c) Waldungen:

der Schwarzmühlweide zu 2 Tgw. 21 Dez. 2. B.-Kl.,

dem Holzacker neben der benannten Weide, wovon das Holz abgetrieben iſt, 0 Tgw. 73 Dez. 4. B.-Kl.,

dem Steinbühlholzacker zu 8 Tgw. 30 Dez. 1½ B.-Kl.

Sämmtliche Grundſtücke betragen daher 34 Tgw. 47 Dez.

Dieſes Anweſen wurde geſchätzt auf 4642 fl. 54 kr.

Auf dem Anweſen haften nachſtehende Laſten und Abgaben zum k. Rentamte Paſſau:

3 fl. 45,70 kr. Grundſteuerſimplum,

— fl. 6 kr. Häuſteuerſimplum,

2 fl. — kr. Gewerbsjahresſteuer,

2 fl. 32 kr. 2 dl. Grundſtift.

Von den Aeckern iſt der Groß- und Kleinzehent zur Pfarrei Straßkirchen zu entrichten und eben dahin jährlich für Wettermeßgeld — fl. 1 kr. 3 dl.

Dem Schullehrer und Meßner daſelbſt Sammlung ein Jahr ¼ Korn, das andere ¼ Haber.

Dem Gerichte unbekannte Käufer haben ſich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweiſen.

Der Zuſchlag geſchieht nicht unter dem Schätzungs-Werthe.

Paſſau am 17. September 1849.

Königl. Landgericht Paſſau I.

Wieſinger, Verweſer.

663.

(Franz Maier Reſch von Kemauthen, Schuldenweſen betr.)

Auf erneuerten Antrag der Gläubiger, da die vorhabliche Heurathspartie des Franz Maier Reſch zu Kemauthen mit dem verſprochenen Vermögen nicht aufgekommen iſt, wird zum Verkaufe des Reſchengutes zu Kemauthen ſammt den zum Gute ſelbſt und vom Gute zu ziehenden Zehent, dann den auf 32 Gütern zu fordern habenden ²/₉tel Zehent, beide Zehente noch nicht fixirt oder abgelöst, dann ſammt der Mobiliarſchaft auf

Dienstag den 13. November d. Js.

Kommiſſion in loco Kemauthen Morgens 9 Uhr anberaumt, mit dem Bedeuten, daß das Verſteigerungs-Protokoll um 9 Uhr eröffnet und zu Anbothen für die Realitäten und Zehenten bis

Digitized by Google

Abends 4 Uhr offen gelassen, mit dem Glockenschlag der Uhr von Wolfenkirchen aber geschlossen wird.

Inzwischen wird mit der Versteigerung der Fahrnisse angefangen und fortgefahren und wenn nothwendig den darauffolgenden Tag fortgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich so ferne sie außer dießseitigem Gerichte wohnen, mit Vermögens- und Leumundszeugnissen zu versehen, und können die näheren Kaufsbedingungen entweder in der Zwischenzeit bei Gericht oder am Kommissionstage einsehen und wird da den Gläubigern auf Bezahlung dringende Baarzahlung ausbedungen.

Beschreibung:

A. Das Reschengut sammt Gebäuden u. Grundstücken, dann den auf selbem ruhenden aber zum Gute selbst gehörende Zehent ist nach dem Auszuge des Steuerkatasters ludeigen und gerichtsbar zum k. Landgerichte und hat zum k. Rentamte ord. Schaarwerkgeld 1 fl. 42 kr.

Jagdschaarwerkgeld	— fl.	20 kr.	4 bl.
Pfarrstift . . .	— »	6 »	— »
Dominikalsteuer .	— »	6 »	$\frac{14}{100}$ »
Rustikalsteuer .	8 »	— »	$\frac{8}{100}$ »
Haussteuer . .	15 »	10 »	— »

zu entrichten.

1. Gebäude:

a) Das Wohnhaus von Holz erbaut, mit Legschindeln gedeckt, dann Stadl mit Schafstall mit Stroh gedeckt, Schweinsstall, Gänestall, Holzschupfe und Getreidkasten, Kuh- und Pferdstall mit Wagenschupfe; womit sich auch der Schätzer Jos. Ortner vereinigt, Schätzung 1300 fl.

b) Das alte Schmidhaus mit Schweinstall und Holzschupfe von Holz und Legschindeln gedeckt, sehr baufällig. Man bemerkt, daß eine abweichende Schätzung des Joseph Ortner besonders aufgeführt werden wird. Schätzung 30 fl.

2. Gründe:

1) Gras- und Baumgarten mit Backofen und Brunnen, 32 Dezim. 15. Klasse à 1 fl. Schätzung 32 fl.
2) Die Hofwiese mit Waschhaus, 91 Dezim. 19. Klasse à 1 fl. 30 kr. Schätzung 136 fl. 30 kr.

3. Aecker:

1) Der Gräppenacker mit Dobl, 2 Tagw. 2 Dezim. à 1 fl. 12 kr. Schätzung 242 fl. 24 kr.;
2) Die Steinleiten und Ebenacker, 7 Tagw. à Dez. 1 fl. 6 kr. Schätzung 770 fl.
3) Der Vieracker Rössenfeld 73 Dez. à 1 fl. 6 kr. Schätzung 80 fl. 18 kr.
4) Der Doblacker mit Dobl, 43 Dezim. à 1 fl. Schätzung 43 fl.
5) Weinfalteracker, 1 Tgw. 10 Dezim. à 1 fl. Schätzung 110 fl.
6) Doblleiten mit mittlerer Leiten, Gesenchet und Grasrain, 9 Tagw. 2 Dez. à 1 fl. 12 kr. Schätzung 1082 fl. 24 kr.
7) Das Wiesackerl mit Dobl, 31 Dezim. à 1 fl. 30 kr. Schätzung 46 fl. 30 kr.
8) Die Holzleiten mit Grasrain, 4 Tagw. 86 Dezim. à 1 fl. 12 kr. Schätzung 583 l. 12 kr.
9) Leiten und Hochbergacker, 3 Tagw. 45 Dez. à 1 fl. 12 kr. Schätzung 414 fl.
10) Der Dobl, 39 Dezim. à 42 kr. Schätzung 27 fl. 18 kr.
11) Steinbruch an der Holzleiten, 4 Tagw. 11 Dezim. à 24 kr. Schätzung 164 fl. 24 kr.

4. Wiesen:

1) Die große Wiese, 1 Tgw. 28 Dezim. à 2 fl. Schätzung 256 fl.

Digitized by Google

2) Die Pfeiffenwiese, 96 Dezim. á 2 fl. Schätzung 192 fl.

5. Waldungen;

1) Das Gfeuchet, 18 Dezim. á 12 kr. Schätzung 3 fl. 36 kr.

2) Das Winkholz, 1 Tagw. 25 Dezim. á 1 fl. Schätzung 125 fl.

3) Das Hochholz, 5 Tagw. 13 Dez. á 12 kr. Schätzung 102 fl. 36 kr.

B. Beschreibung des aus 32 Gütern zu ziehenden von dem Meßner Herzberger von Haarbach wieder eingelösten $^2/_9$tel Zehents.

Als Anhaltspunkt zur Abschätzung hat man die Tagwerkzahl des in dem Steuerkataster der Gemeinde Haarbach und Untertattenbach beschriebenen Zehents und als mittlere Bonitätsklasse die 12te angenommen und so mit Rücksicht auf den Ausbau und den Ertrag den 10ten Theil berücksichtiget, und hievon $^2/_9$tel des ganzen Zehents in Anschlag gebracht, woraus sich mit Rücksicht der von Schmidbauer gewissenhaft angegebenen durchschnittlichen Erträgnißquoten folgendes Schätzungs-Resultat ergeben hat.

Der Zehent erträgt jährlich in den $^2/_9$tel Theilen 5 Schäffel Waiz á 16 fl., — 80 fl., diese 16mal erhöbt geben 1280 fl. — kr.

5 Schäffel Korn á 12 fl., — 60 fl. geben 16fach — 960 fl.

7 Schäffel Gerste zu 8 fl., — 56 fl., 16 mal — 890 fl.

3 Schäffel Haber und Linß á 5 fl., — 15 fl., 16fach 240 fl. Der Grünzehent:

6 Schäffel Erdäpfel zu 1 fl. 30 kr., — 9 fl. 16fach 162 fl.

½ Metzen Brein 45 kr., 16fach — 13 fl. 30 kr.

2 Bund Flachs von der Schwing á 24 kr. bis 48 kr., 16fach 14 fl. 24 kr., hiernach entziffert der $^2/_9$tel Zehent die Summe von 3538 fl. 48 kr., wobei die runde Summe von 3000 fl. als Aufwurfspreis bestimmt wird.

C. Die Mobiliarschaft:

bestehend in der Hauseinrichtung, Vieh- und Baumannsfahrniß, deren einzelne Bestandtheile bei Gericht eingesehen werden können, und welche insgesammt auf 668 fl. 42 kr. geschätzt sind.

Auf diesem Anwesen haften 11,245 fl. — kr. Hypothek-Kapitalien, und zwar auf den Realitäten, sammt zum Gut gehörenden Zehent 11245 fl. — kr., auf dem $^2/_9$tel Zehent — fl. — kr., und noch mehrere Kurrentschulden in beiläufigen Betrage von 1800 fl. — kr., bemerkt wird, daß auf diesem Anwesen die Stiefeltern des Franz Maier, Michael und Maria Schmidbauer einen Austrag genießen und einen Zehrpfenning ansprechen.

Den 12. September 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

664.

In dem Schuldenwesen des Wolfgang Resch, Häuslers von Roßhaupten wird das Anwesen desselben dortselbst erbrechtsbar zur Hofmark Haibach, bestehend:

a) in einem Wohnhause mit gemischten Umfassungswänden und einem Legschindeldache;
b) einem Garten von 29 Dez.;
c) Krautgarten- » 23 »
d) der Holzwiese » 1 Tagw. 62 Dez.;
e) dem Krautgartenholz zu 4 Tagw. 39 Dez.;
f) einem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil öffentlich versteigert, und ist hiezu

auf Samstag den 13. Oktober, Vormittags 9 Uhr,

in loco Roßhaupten Termin anberaumt, wobei bemerkt wird, daß das Gesammtanwesen sammt einer kleinen Mobiliarschaft, bestehend in zwei

Digitized by Google

Kühen und einigem Hausgeräth auf 1163 fl. 24 kr. gerichtlich geschätzt worden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 — 101 der Novelle von 1837 und haben sich gerichtsunbekannte Käufer über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten können aus dem Schuldenwesenakt bis dahin dahier bei Gericht und dann am Versteigerungsort eingesehen werden.

Der letzte Zuschlag geschieht Schlag 12 Uhr Mittags.

Am 11. September 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

665.

(Schuldenwesen des Georg Moser als Wirth zu Bergham und Schmied zu Endham betr.)

Da die Gläubiger gegen den schuldnerischen Antrag auf Sistirung des Anwesens, Verkauf des Wirthshauses zu Bergham remonstrirt haben, und der Antrag des Schuldners zurückgewiesen wurde, so wird mit Bezug auf die Ausschreibung im Kreisblatte Beilage zu Nr. 64. 565 die auf den 21. August d. Js. ausgeschriebene Anwesensversteigerung auf

Dienstag den 23. Oktober d. Js.,

Morgens 9 Uhr,

in loco Bergham reassumirt, und Kaufsliebhaber mit Hinweisung auf die Beschreibung des Anwesens in der Passauerzeitung Nr. 183 eingeladen.

Am 12. September 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

666.

(Schuldenwesen des Georg Moser, Schmid von Endham und Wirth zu Bergham betr.)

Nachdem das Mehrangeboth für das Schmid-Anwesen zu Endham am 14. August die Genehmigung der Gläubiger nicht erhalten hat, so wird zur zweiten Versteigerung dieses Anwesens geschritten und hiezu auf

Mittwoch den 17. Oktober d. Js.

Morgens 9 Uhr

Tag bestimmt.

Die Beschreibung des Anwesens ist bereits im Kreisblatte vor. Jrs. Nr. 915, im allgemeinen Anzeiger Nr. 69 und 1783 und in der Donau-Zeitung d. Js. Nr. 183 enthalten.

Den 12. September 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

667.

Auf Anrufen des k. Advokaten Schrott von hier ddo. 10./17. d. noë. der Revierförsterstochter Elisabetha Gistl von Lambacherhüte gegen den Schreinerssohn Joseph Beil von Sinzing wegen Kindsnahrung s. a. wird zufolge Edictalladung vom 28. Juli h. Jrs. der Beklagte, nachdem er in termino sich nicht äußerte, mit seinem Gegenbeweise präcludirt, der deferirte Haupteid für verweigert erachtet, in der Sache, was Rechtens, weiter verfügt, und deßhalb Tagsfahrt zur Zeugeneinvernahme auf

Mittwoch den 3. Oktober h. Js.,

Früh 9 Uhr,

hierorts festgesetzt, was zur Verständigung des Geklagten, dessen Aufenthaltsort bisher unbekannt blieb, neuerdings öffentlich bekannt gegeben wird.

Den 18. September 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

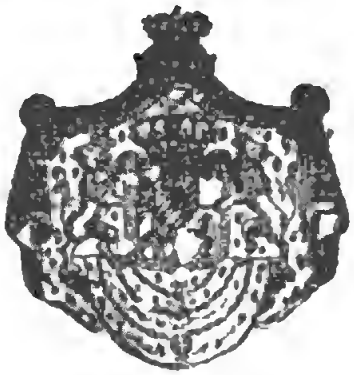

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 75.

Landshut, Sonnabend den 29. September 1849.

Inhalt. Die 204. Verlosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Die Fleischtaxe für den Monat Oktober 1849. — Die Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten für das Jahr 1849. — Die Anwendung der Taxe und des Stempels auf Vorlageberichten in Rekurssachen. — Agenturen der Düsseldorfer Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport. — Der provisorische Winterbiersatz pro 1849. — Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen bezüglich der Requisitionen in Armensachen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28132.

(Die 204. Verlosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann den Kuratel-Behörden wird das Verzeichniß der einzelnen Obligations-Nummern der 317. Serie, welche in der am 1. August l. Jrs. vorgenommenen 204. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, und laut des desfallsigen Circulars der k. k. niederösterreichischen Landesregierung bei der k. k. Universal-Staats- und Banko-Schuldenkasse zu Wien und bei Gebrüder Sichel zu Amsterdam gegen neue zu 4 und 5 % in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden, hiemit zu dem Ende bekannt gegeben, um hienach das Interesse der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 25. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 317. Serie, welche in der am 1. August 1849 vorgenommenen Zweihundert vierten Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurde.

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

Lit. G. zu 4 Procent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
4151	4173	4195	4217	4239	4261	4283	4305	4327	4349
4152	4174	4196	4218	4240	4262	4284	4306	4328	4350
4153	4175	4197	4219	4241	4263	4285	4307	4329	
4154	4176	4198	4220	4242	4264	4286	4308	4330	
4155	4177	4199	4221	4243	4265	4287	4309	4331	
4156	4178	4200	4222	4244	4266	4288	4310	4332	
4157	4179	4201	4223	4245	4267	4289	4311	4333	
4158	4180	4202	4224	4246	4268	4290	4312	4334	
4159	4181	4203	4225	4247	4269	4291	4313	4335	
4160	4182	4204	4226	4248	4270	4292	4314	4336	
4161	4183	4205	4227	4249	4271	4293	4315	4337	
4162	4184	4206	4228	4250	4272	4294	4316	4338	
4163	4185	4207	4229	4251	4273	4295	4317	4339	
4164	4186	4208	4230	4252	4274	4296	4318	4340	
4165	4187	4209	4231	4253	4275	4297	4319	4341	
4166	4188	4210	4232	4254	4276	4298	4320	4342	
4167	4189	4211	4233	4255	4277	4299	4321	4343	
4168	4190	4212	4234	4256	4278	4300	4322	4344	
4169	4191	4213	4235	4257	4279	4301	4323	4345	
4170	4192	4214	4236	4258	4280	4302	4324	4346	
4171	4193	4215	4237	4259	4281	4303	4325	4347	
4172	4194	4216	4238	4260	4282	4304	4326	4348	

Lit. A. A. zu 5 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
3299	3309	3319	3330	3340	3350	3360	3372	3382	3393
3300	3310	3320	3331	3341	3351	3362	3373	3384	3394
3301	3311	3321	3332	3342	3352	3363	3374	3385	3395
3302	3312	3322	3333	3343	3353	3364	3375	3386	3396
3303	3313	3323	3334	3344	3354	3365	3376	3387	3397
3304	3314	3324	3335	3345	3355	3366	3377	3388	3398
3305	3315	3325	3336	3346	3356	3368	3378	3389	3399
3306	3316	3327	3337	3347	3357	3369	3379	3390	3401
3307	3317	3328	3338	3348	3358	3370	3380	3391	3402
3308	3318	3329	3339	3349	3359	3371	3381	3392	3403

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

Lit. A. A. zu 5 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
3404	3447	3493	3538	3583	3632	3676	3723	3769	3812
3405	3448	3494	3539	3584	3633	3677	3725	3770	3813
3406	3449	3495	3541	3585	3634	3678	3726	3771	3814
3407	3450	3496	3542	3586	3635	3679	3728	3773	3815
3408	3451	3497	3543	3587	3636	3680	3729	3774	3816
3409	3452	3498	3544	3588	3637	3681	3730	3775	3817
3410	3453	3499	3545	3589	3638	3682	3731	3776	3818
3412	3454	3500	3546	3590	3639	3683	5732	3777	3819
3413	3455	3501	3547	3591	3640	3684	3734	3778	3820
3414	3456	3502	3548	3593	3641	3685	3735	3779	3821
3415	3457	3503	3549	3594	3642	3686	3736	3780	3822
3416	3458	3504	3550	3595	3643	3687	3737	3781	3824
3417	3459	3505	3552	3596	3644	3688	3738	3782	3825
3418	3460	3506	3553	3597	3645	3690	3739	3783	3826
3419	3461	3507	3554	3598	3646	3691	3740	3784	3827
3420	3462	3508	3555	3599	3647	3692	3741	3785	3829
3421	3463	3509	3556	3600	3648	3693	3742	3786	3830
3422	3465	3510	3557	3604	3649	3694	3743	3787	3831
3423	3466	3511	3558	3605	3651	3695	3744	3788	3832
3424	3467	3512	3559	3606	3652	3696	3745	3789	3833
3425	3468	3513	3560	3607	3653	3697	3746	3790	3834
3426	3469	3515	3561	3608	3654	3698	3747	3791	3835
3427	3470	3516	3562	3609	3655	3699	3748	3792	3836
3428	3472	3517	3563	3610	3656	3700	3749	3793	3837
3429	3473	3518	3564	3612	3657	3701	3750	3794	3839
3430	3474	3519	3565	3613	3658	3702	3752	3795	3840
3431	3475	3521	3567	3615	3659	3705	3753	3796	3841
3432	3476	3522	3568	3616	3660	3706	3754	3797	3842
3433	3477	3523	3569	3617	3661	3707	3755	3798	3843
3434	3479	3524	3570	3618	3662	3709	3756	3799	3844
3435	3480	3526	3571	3619	3663	3710	3757	3800	3846
3436	3481	3527	3572	3620	3664	3711	3758	3801	3847
3437	3482	3528	3573	3621	3665	3712	3759	3802	3848
3438	3483	3529	3574	3622	3666	3713	3760	3803	3849
3439	3484	3530	3575	3623	3667	3715	3761	3804	3850
3440	3486	3531	3576	3624	3668	3716	3762	3805	3851
3441	3487	3532	3577	3625	3669	3717	3763	3806	3852
3442	3488	3533	3578	3626	3671	3718	3764	3807	3853
3443	3489	3534	3579	3628	3672	3719	3765	3808	3854
3444	3490	3535	3580	3629	3673	3720	3766	3809	3855
3445	3491	3536	3581	3630	3674	3721	3767	3810	3856
3446	3492	3537	3582	3631	3675	3722	3768	3811	3857

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

Lit. A. A. zu 5 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
3858	3902	3947	3990	4035	4079	4125	4169	4212	4261
3859	3903	3948	3991	4036	4080	4126	4170	4213	4262
3860	3904	3949	3992	4037	4082	4127	4171	4214	4263
3861	3905	3950	3993	4038	4083	4128	4172	4215	4264
3862	3906	3951	3994	4039	4085	4129	4173	4216	4265
3863	3907	3952	3995	4040	4086	4130	4174	4217	4266
3864	3908	3953	3996	4041	4087	4131	4175	4218	4267
3865	3909	3954	3997	4042	4088	4132	4176	4219	4268
3866	3910	3955	3998	4043	4089	4133	4177	4220	4269
3867	3911	3956	3999	4044	4090	4134	4178	4221	4270
3868	3912	3957	4000	4045	4091	4135	4179	4222	4271
3869	3913	3958	4001	4046	4092	4136	4180	4223	4272
3870	3914	3959	4002	4047	4093	4137	4181	4224	4273
3871	3915	3960	4003	4048	4094	4138	4182	4225	4274
3872	3916	3961	4004	4049	4095	4140	4183	4226	4275
3873	3918	3962	4005	4050	4096	4141	4184	4227	4276
3874	3920	3963	4006	4051	4097	4142	4185	4228	4277
3875	3921	3964	4007	4052	4098	4143	4186	4229	4278
3876	3922	3965	4008	4053	4099	4144	4187	4230	4279
3878	3923	3966	4009	4054	4100	4145	4188	4231	4280
3879	3924	3967	4011	4055	4101	4146	4189	4232	4281
3880	3925	3968	4012	4056	4103	4147	4190	4233	4282
3881	3926	3969	4013	4057	4104	4148	4191	4234	4283
3882	3927	3970	4014	4058	4105	4149	4192	4236	4284
3883	3928	3971	4015	4059	4106	4150	4193	4237	4285
3884	3929	3972	4016	4060	4107	4151	4194	4238	4286
3885	3930	3973	4018	4061	4108	4152	4195	4240	4287
3886	3931	3974	4019	4062	4109	4153	4196	4242	4288
3887	3932	3975	4020	4063	4110	4154	4197	4243	4289
3888	3933	3976	4021	4064	4111	4155	4198	4244	4290
3889	3934	3977	4022	4065	4112	4156	4199	4247	4291
3890	3935	3978	4023	4066	4113	4157	4200	4249	4292
3891	3936	3979	4024	4067	4114	4158	4201	4250	4293
3892	3938	3980	4025	4068	4115	4159	4203	4251	4294
3893	3939	3982	4026	4069	4116	4161	4204	4252	4295
3894	3940	3983	4027	4070	4117	4162	4205	4253	4296
3895	3941	3984	4029	4071	4118	4163	4206	4254	4297
3897	3942	3985	4030	4072	4119	4164	4207	4255	4298
3898	3943	3986	4031	4074	4120	4165	4208	4256	4299
3899	3944	3987	4032	4075	4122	4166	4209	4257	4301
3900	3945	3988	4033	4076	4123	4167	4210	4258	4302
3901	3946	3989	4034	4078	4124	4168	4211	4260	4303

Digitized by Google

Obligationen des vom Hause Goll aufgenommenen Anlehens, und zwar:

Lit. A. A. zu 5 Prozent.

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
4304	4327	4349	4371	4399	4422	4445	4467	4489	4512
4305	4328	4350	4372	4400	4423	4446	4468	4490	4513
4306	4329	4351	4373	4401	4424	4447	4469	4491	4514
4307	4330	4352	4374	4402	4425	4448	4470	4492	4515
4308	4331	4353	4375	4403	4426	4449	4471	4493	4517
4309	4332	4354	4376	4405	4427	4450	4472	4494	4518
4310	4333	4355	4378	4406	4428	4451	4473	4495	4519
4311	4334	4356	4379	4407	4429	4452	4474	4496	4520
4312	4335	4357	4381	4408	4430	4453	4475	4497	4521
4313	4336	4358	4382	4409	4431	4454	4476	4498	4522
4314	4337	4359	4383	4410	4432	4455	4477	4499	4523
4315	4338	4360	4384	4411	4433	4456	4478	4500	4524
4316	4339	4361	4385	4412	4435	4457	4479	4501	4525
4318	4340	4362	4386	4413	4436	4458	4480	4502	4526
4319	4341	4363	4388	4414	4437	4459	4481	4503	4527
4320	4342	4364	4389	4415	4438	4460	4482	4504	4528
4321	4343	4365	4392	4416	4439	4461	4483	4505	4529
4322	4344	4366	4393	4417	4440	4462	4484	4507	4530
4323	4345	4367	4394	4418	4441	4463	4485	4508	4531
4324	4346	4368	4395	4419	4442	4464	4486	4509	4532
4325	4347	4369	4397	4420	4443	4465	4487	4510	4533
4326	4348	4370	4398	4421	4444	4466	4488	4511	

Ad Num. 27853.

(Die Fleischtaxe für den Monat Oktober 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Septbr. d. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 die Fleischtaxe für den Monat Oktober d. Js. in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 11 kr. (eilf Kreuzer.)

Rindfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)

Rindfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)

Rindfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

Digitized by Google

IV.

In den übrigen Polizeidistrikten Niederbayerns richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Das Kalbfleisch unterliegt zur Zeit keiner Taxe.

Landshut den 25. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 28198.

(Die Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten für das Jahr 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnungsgemäß wird auch in diesem Jahre eine praktische Konkursprüfung für die zum Staatsdienste erscheinenden Rechtskandidaten stattfinden und dieselbe

Samstags den 1. Dezember

am Sitze der unterzeichneten kgl. Kreisregierung ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Rechtskandidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gesonnen sind, werden daher unter Hinweisung auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 26. März 1830 (Reggs.-Bl. S. 581) so wie auf das Regierungs-Ausschreiben vom 30. Mai 1833 (Kreis-Intell.-Bl. S. 298) hiedurch aufgefordert, ihre vorschriftsmäßig belegten Zulassungs-Gesuche spätestens

bis zum 16. November l. Js.

bei der unterfertigten kgl. Kreis-Stelle um so gewisser einzureichen, als dieselben außerdem keine Berücksichtigung mehr finden könnten.

Landshut, den 25. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 26607.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Anwendung der Taxe und des Stempels auf Vorlageberichten in Rekurs-Sachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hinsichtlich der Behandlung resp. der Anwendung der Taxe und des Stempels auf die Vorlageberichte in Polizeistrafsachen, in welchen die Berufung an die unterfertigte Stelle erheben werden, besteht bei den Distrikts-Polizei-Behörden des niederbayer'schen Regierungsbezirkes

Digitized by Google

ein verschiedenes Verfahren, indem manche derselben Taxe und Stempel bei allen solchen Berichten anwenden, wenn nicht die Unvermögenheit der Partei es Anders bedingt, andere aber die Anwendung fraglicher Gebühren stets sistirt lassen, bis der II. instanzliche Beschluß erfolgt ist, durch welchen erst ein definitiver Ausspruch hinsichtlich der Schuld oder Unschuld des Angeklagten, und hinsichtlich seiner Verpflichtung zur Kostentragung oder anderweitiger Verfügung in dieser Beziehung in das Leben tritt.

Dieses letztere Verfahren erscheint als das richtige, weßhalb zur Einführung einer Gleichmäßigkeit — nach zustimmender Aeußerung der K. Regierungs-Finanz-Kammer dahier, den besagten Behörden der Auftrag ertheilt wird, Taxe und Stempel bei den Vorlage-Berichten in Polizeistraf- resp. Rekurssachen erst dann anzuwenden, wenn über die Haupt- und Nebensache in II. Instanz Beschluß erfolgt sein wird.

Dagegen wird es den besagten Behörden zur Pflicht gemacht, strengstens darauf zu sehen, daß in den gegebenen Fällen die nachträgliche Anrechnung fraglicher Gebühren und bei Cassirung des Stempels immer Statt finde.

Landshut, am 26. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 28141.

(Agenturen der Düsseldorfer Versicherungsgesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verwaltung der durch Ministerial-Entschließung vom 10. Oktober 1847 im Königreiche concessionirten Düsseldorfer allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransporte hat laut Anzeige vom 18. September l. Js. den Kaufmann Joseph Pummerer in Passau, unter Vorlage des Befähigungs-Zeugnisses, als Unteragenten aufgestellt, was zufolge Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. d. Mts. mit dem Beifügen bekannt gemacht wird, daß der Wirksamkeit des genannten Agenten ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Landshut den 26. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

An die k. Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den provisorischen Winterbiersatz pro 1849.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den gepflogenen Erhebungen hat sich der Durchschnittspreis der Gerste bei dem Beginne des Sudjahres $18\frac{48}{49}$ gegen jenen, welcher dem Winterbiersatze des vorausgegangenen

Digitized by Google

Sudjahres zu Grunde lag, so unbedeutend geändert, daß für das Winterbier, welches vom 1. Oktober d. Js. anfangend bis zur definitiven Satzbestimmung verleit gegeben wird, der Winterbiersatz des Sudjahres $18\frac{4}{5}\frac{8}{5}$ fortzubestehen hat, wornach der Ganterpreis per Maaß auf 3 kr. 2 dl. festgesetzt war. Der Schenkpreis ist demnach 4 kr., und wo ein Lokalmalzaufschlag erhoben werden darf, ist dieser dem Ganterpreise beizusetzen.

Wenn auch durch die Zurechnung des Lokalmalzaufschlages ungerade Pfenninge im Biersatze sich herausstellen, so ist dennoch die im §. 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 zur Beseitigung des ungeraden Pfennings enthaltene Bestimmung nicht mehr zuläßig, weil nunmehr eine entsprechende Anzahl von Hellermünzen ausgeprägt ist.

Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden haben die genaue Einhaltung dieses Biersatzes zu überwachen, darüber stete Kenntniß sich zu verschaffen, daß nur ganz tarismäßiges, reines ausgegohrenes und unverdorbenes Bier erzeugt und verleit gegeben werde.

Gegen allenfallsige Contravenienten ist mit gesetzlicher Strafe einzuschreiten.

Die Verleitgabe des Bieres unter dem Satze erfordert die Genehmigung der k. Regierung.

Dabei werden die Distrikts-Polizei-Behörden auf die rechtzeitige durch §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 anbefohlenen Vorlage der genau erhobenen Gersten- und Hopfenpreise aufmerksam gemacht.

(vid. autogr. Regierungs-Entschließung vom 16. Sept. 1847, Nr. 26625.)

Landshut, den 27. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

R. S. 2030.

Bekanntmachung.

(Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Sachsen bezüglich der Requisitionen in Armensachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

wird zur Kenntniß sämmtlicher Gerichtsbehörden von Niederbayern Behufs genauer Darnachtung in vorkommenden Fällen die zwischen der königlich bayerischen und königlich sächsischen Regierung geschlossene Uebereinkunft gebracht, welche von dem königl. Staatsministerium der Justiz unterm 20. praes. 24. d. Mts. anher ausgeschrieben wurde, des Inhalts:

daß in Civilsachen unvermögender Personen, wenn die Sache als Armensache bezeichnet, oder sonst von der requirirenden Behörde das Unvermögen bezeugt ist, die Requisitionen der Gerichte des anderen Staates sportel- und stempelfrei zu erledigen, und nur die nöthigen baaren Vorläge (baaren Auslagen), welchen aber nach königl. sächsischer Einrichtung auch die Kopialien beizuzählen sind, künftig liquidirt werden sollen.

Passau, den 24. September 1849.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. v. Wulffen, Präsident.

Werner, Sekretär.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, dem bischöflichen geistlichen Rathe, Dekan und Pfarrer zu Unterdietfurt, k. Ldg. Eggenfelden, Priester Jakob Obermayer, das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens allergnädigst zu verleihen.

Nach Inhalt hohen Ministerial-Reskripts vom 18. September 1849, haben Seine Majestät der König der vom Hochwürdigen Herrn Bischofe von Passau beschlossenen Ernennung des Dechants und Pfarrers zu Ering, Landg. Simbach, Priester Bernhard Pangerl, zum bischöfl. geistl. Rathe, die Genehmigung allergnädigst zu ertheilen geruht.

III. Augsburger = Cours
vom 20. September 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		85
» à 4 % »	92¼	
» à 5 % »		100¼
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .		645
» » Promessen per Stück Agio		56

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr	Mittler fl.	kr	Mindester fl.	kr	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr	gestieg. fl.	kr
Deggendorf	Vom 25. September 1849.	Waizen	5	171	176	176	—	12	50	11	20	10	27	—	—	—	29
		Korn	—	15	15	15	—	6	56	6	47	6	42	—	—	—	2
		Gerste	—	157	157	129	28	5	47	5	38	5	28	—	5	—	—
		Haber	—	65	65	63	2	4	4	3	55	3	44	—	14	—	—
Dingolfing	Vom 18. September 1849.	Waizen	—	15	15	—	—	12	—	10	—	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	—	—	7	—	6	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	—	—	5	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1½	1½	—	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 18. September 1849.	Waizen	—	12	12	12	—	11	30	10	30	9	36	—	—	—	54
		Korn	—	19	19	19	—	6	45	6	30	6	—	—	—	—	30
		Gerste	—	47	47	47	—	5	30	5	6	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 20. September 1849.	Waizen	2½	28	30½	30½	—	11	57	11	10	10	41	—	—	—	40
		Korn	—	11	11	11	—	6	36	6	27	6	17	—	—	—	4
		Gerste	—	16	16	16	—	5	36	5	32	5	21	—	—	—	2
		Haber	—	9	9	9	—	3	57	3	52	3	45	—	—	—	28

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbauern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 24. September 1849.	Waizen	—	64	64	64	—	12	30	12	21	12	9	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	5	42	5	24	5	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 21. September 1849.	Waizen	55	1004	1059	1017	42	12	52	11	8	9	48	—	15	—	—
		Korn	2	96	98	92	6	6	37	6	8	5	30	—	2	—	—
		Gerste	7	870	877	873	4	6	15	5	35	4	45	—	—	—	—
		Haber	8	177	185	177	8	4	—	3	37	3	15	—	—	—	—
Mainburg	Vom 19. September 1849.	Waizen	—	201	201	196	5	13	—	11	30	10	30	—	—	1	—
		Korn	—	47	47	43	4	6	30	6	—	5	48	—	30	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	5	45	5	24	4	30	—	—	—	12
		Haber	—	13	13	13	—	3	30	3	15	3	6	—	15	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 18. September 1849.	Waizen	—	110	110	80	30	11	36	10	37	9	36	—	—	—	7
		Korn	—	6	6	6	—	6	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	5	30	5	—	4	12	—	12	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	3	37	3	32	3	—	—	—	—	14
Osterhofen	Vom 24. September 1849.	Waizen	—	18	18	18	—	12	—	11	18	11	—	—	42	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 25. September 1849.	Waizen	—	2	2	2	—	10	48	10	24	10	—	1	—	—	—
		Korn	2½	27½	30	24½	5½	7	18	7	7	7	3	—	2	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	12	37	49	49	—	4	19	4	—	3	48	—	13	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 24. September 1849.	Waizen	—	38	38	38	—	13	—	10	51	8	—	—	—	—	1
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	34	34	34	—	5	45	5	22	4	36	—	3	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	3	54	3	48	—	—	—	52
Pilsting . .	Vom 18. September 1849.	Waizen	—	55	55	55	—	12	24	11	48	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	325	325	325	—	5	39	5	27	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	4	—	4	—	4	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. September 1849.	Waizen	11	611	622	622	—	13	2	11	56	11	—	—	—	—	55
		Korn	9	95	104	104	—	6	24	6	5	5	57	—	51	—	—
		Gerste	—	272	272	268	4	5	29	5	21	5	10	—	—	—	10
		Haber	2	115	117	117	—	4	24	3	58	3	23	—	—	—	1
Vilshofen.	Vom 19. September 1849.	Waizen	50	578	628	501	127	13	22	12	58	12	18	—	—	—	21
		Korn	4	18	22	19	3	7	6	7	2	6	48	—	28	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	6	—	5	30	5	—	—	—	—	9
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	3	24	—	—	—	6	—	—

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 75. Landshut, Sonnabend, den 29. September 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

668.

(Debitwesen der Joachim und Maria Besson'schen Schneidersebeleute zu Hengersberg betr.)

Auf besonderes Verlangen der Hypothekgläubiger wird das eigene Anwesen der Joachim und Maria Bessonischen Schneidersebeleute zu Hengersberg sammt realer Schneidergerechtsame zum dritten Male dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und deshalb im Amtslokale dahier auf

Dienstag den 13. November l. Js.,
Früh 8 — 12 Uhr,

Kommission anberaumt, wo Kaufsliebhaber erscheinen und ihre Angebote zu Protokoll geben können. Der Zuschlag erfolgt nach §. 99 der neuen Prozeß-Novelle ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Gerichtsunbekannte haben sich, bevor sie zur Steigerung zugelassen werden, über Leumund und Vermögen legal auszuweisen.

In Bezug auf die Bestandtheile des Anwesens, dessen Werth, und die hierauf ruhenden Lasten u. s. w. wird auf die frühere Ausschreibung vom 4. Dezember 1848 hingewiesen.

Endlich werden alle bis jetzt noch unbekannte Gläubiger aufgefordert, ihre allenfallsigen Forderungen bis zum 13. November d. Js. um so gewisser dahin anzumelden, als späterhin nicht mehr darauf Rücksicht genommen werden wird.

Am 11. September 1849.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

669.

Urkunden-Amortisation.

Die nachstehend verzeichneten 16 Urkunden der beigefügten Stiftungen werden hiemit als kraftlos erklärt, aus folgenden Gründen:

Laut öffentlicher Ausschreibung vom 28. Februar d. Js. im Kreisblatte für Niederbayern Stück 20 Beilage 20 Nr. 180, wurden die unbekannten Inhaber dieser Urkunden aufgefordert, sie binnen 6 Monaten hierorts vorzulegen und ihre Ansprüche und Rechte auf dieselben geltend zu machen, widrigenfalls die Urkunden als kraftlos erkärt werden würden.

Da nun bis heute keine Ansprüche auf diese Urkunden hier eingekommen sind, so mußten sie als kraftlos erklärt werden.

Beschlossen am 18. September 1849.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

Digitized by Google

Verzeich-

über die zu amortisirenden Urkunden bei dem Staate aufliegenden Kapitalien

Num. curr.	Kataster. Fol. u. Nro.	Schuldgattung.	Namen der Gläubiger.	Kapitals-Betrag. fl.	kr.	Zins. Fuß.	Zeit.
1	374	Zinszahlamt.	Gotteshäuser, Gerichts Dingolfing.	200	—	4	1. Novemb.
2	1 2 6 3 8 5 7	Bundeskapital.	Kirchen, Gerichts Ratternberg.	2500	—	2½	1. April.
3	1 2 5 5 4 2	Aelteres Landanlehen.	Kirchen, Gerichts Dingolfing und Reisbach.	2621	—	2½	2. Septemb.
4	1 2 6 6 9 1	detto	Hofmarkt und einschichtige Unterthanen zu Adldorf.	1573	—	2½	31. Dezemb.
5	2 8 1 3 3 1	detto	Hofmarkt Adldorf.	500	—	»	detto
6	4822	detto	Pfarrkirche Loiching.	250	—	»	24. Mai.
7	1 7 3 4 2	Münzamts-Anlehen.	Kirchen, Gerichts Dingolfing und Reisbach.	2350	—	3	1. Oktober.
8	1 2 3 7 9 3	Kirchen-Anleben von 180¾	detto	851	26	»	23. detto
9	1 3 4 9 0 7	detto	Kirche Ettling.	759	15	»	28. Dezemb.
10	6 2 2 3	Freisinger-Kapitel.	Kirchen, Gerichts Landau.	50	—	»	15. August.
11	6 2 2 7	detto	detto	100	—	»	detto
12	1 4 9 1 1 3 6	1½ Steueranlehen.	Gotteshäuser und Bruderschaften, Gerichts Dingolfing und Reisbach, dann Frauenbiburg.	70	48	4	24. August.
13	1 7 6 0 8 4	Neues Anlehen.	Kirche Günzkofen.	215	—	»	1. Oktober.
14	2 1 1 2 9 2	detto	Kirchen, Gerichts Dingolfing.	435	—	»	1. detto
15	2 1 1 3 4 6	detto	detto	940	—	»	1. detto
16	1 1 2 7 3 1	½ Steuer-Anleben.	Die Kirche der Hofmarkt Adldorf.	67	47½	4	28. Dezemb.

Angefertigt den 22. Juli 1848.

Königliches Land-

Krimm,

Digitized by Google

n i ß
für die Stiftungen der kgl. Landgerichte Landau und Dingolfing.

Antheil habende Stiftungen.	Betrag. fl.	kr.	Datum der Schuldurkunden.	Bemerkungen.
4 Stiftungen nebigen Gerichts.	200	—	17. Februar 1605.	Ausbruch aus 800 fl. nach Hauptbrief des Herzogs Maria Maximilian auf die Bernhard Vogl'schen Erben, Eigenthum der Kirchen seit 20. Sept. 1674.
Kirche Großpiving.	100	—	1. April 1697, Hofzahlamts-Urkunde und Assekur. vom 23. Mai 1753.	Von diesem Kapitale gehören den Stiftungen des k. Landgerichts Deggendorf 2100 fl., dem Markte Plattling 300 fl.
8 Kirchen, Gerichts Dingolfing und Landau.	1990	—	2. September 1728 von der Landschaft.	Der übrige Betrag ist bereits mobilisirt.
Nebengenannte.	1573	—	31. Dezember 1728.	Landschaftliche Urkunde. Nunmehr seit dem Jahr 180⁴/₅ dem Armenfonde des vormaligen Patrimonialgerichts Aldorf überlassen.
Nebige Hofmarkt.	500	—	31. Dezember 1730.	detto detto
Nebige Pfarrkirche.	250	—	24. Mai 1740.	detto detto
Kirche Habersкirchen.	100	—	30. Jänner 1768.	Churfürst Maximilian Joseph mit Fertigung der Hauptkassa, gemäß Haupt-Kassaschein.
» Frichlkofen.	700	—	detto	
25 Stiftungen, Gerichts Dingolfing u. Landau.	478	21	3. Jänner 1804.	detto detto
Nebige Kirche.	759	15	28. Dezember 1803.	detto detto
Kirche Englmannsberg.	50	—	12. August 1790.	Urkunde des Hochstifts Freising per 10,000 fl.
» Aunkofen.	100	—	detto	
Nebige Stiftungen.	70	48	24. August 1799.	Landschaftliche Urkunden.
Nebige Kirche.	215	-	1. Dezember 1818.	Urkunde der Spezialkassa München.
Kirche Frauenbiburg.	435	—	1. April 1819.	detto detto
» Günzkofen.	940	—	detto	detto detto
7 Kirch u. Hofm. Aldorf.	67	47½	28. Dezember 1797.	Landschaftliche Urkunde.

gericht Landau.
Landrichter.

670.

Am 15. d. Mts. warfen 3 unbekannte Burſche, nachdem ſie im ſogenannten Süßenholz bei Latenhäuſer die bayeriſche Grenze betreten hatten, 33 Pfd. Rindfleiſch in einem rupfernen Sacke, dann zwei juchtene Halbſtiefel bei Anſichtigwerdung der Zollſchutzwache weg.

Wer Anſprüche auf dieſe Gegenſtände machen zu können glaubt, hat ſich binnen 6 Wochen von heute an dahier zu melden und dieſe geltend zu machen, widrigenfalls nach §. 37 des Zollgeſetzes die Confiskation derſelben verfügt werden wird.

Am 18. September 1849.

Königl. Landgericht Wegſcheid.

Lonich, Landrichter.

671.

Vorigen Dienstag den 11. l. Mts. wurde bei Reibersdorf b. Gts. die Leiche eines, allen Anzeichen nach neugebornen Kindes, weiblichen Geſchlechtes in der Donau aufgefunden, welches nach ärztlichem Ausſpruche vermuthlich 8 bis 12 Tage im Waſſer gelegen hatte.

Es wird dieß, da die Leiche hierorts Niemanden bekannt, andurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich, da das Verbrechen der Kindstödtung vorliegen dürfte, an alle k. Behörden das dienſtliche Anſinnen geſtellt, ſorgfältige Spähe, beſonders auf Weibsperſonen, welche zur kritiſchen Zeit hoch ſchwanger geweſen, zu verfügen und alle deßfallſigen zweckdienlichen Erfahrungen unverweilt hieher bekannt zu geben.

Am 17. September 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

672.

Durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 31. Auguſt d. Js. iſt die Eröffnung des Gantverfahrens gegen den Uhrmacher Joſeph Mang von Viechtach ausgeſprochen.

Es werden deßhalb die Ediktstage, wie folgt, ausgeſchrieben:

I. zur Anmeldung der gehörigen Nachweiſung der Forderungen auf

Dienstag den 16. Oktober,

II. zur Abgabe der Erinnerungen hingegen auf Dienstag den 30. Oktober,

III. zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Dienstag den 6. November d. Js.,

immer von Morgens 8 Uhr an.

Bemerkt wird, daß das Anweſen des Gantleiders auf 911 fl. gerichtlich geſchätzt wurde, und daß Zeug der Debitakten bisher gegen ihn 1200 fl., worunter 550 fl. Hypothek-Kapital angemeldet ſind.

Am 18. September 1849.

Königl. Landgericht Viechtach im Walde.

Belzer, Landrichter.

673.

Die Gebrüder Schmitt aus Krems in Oeſterreich, Lederhändler, ſind angeſchuldigt, mittelſt zu geringer Deklaration des Gewichtes einer Parthie roher Rindshäute eine Zolldefraudation begangen zu haben. Dieſelben werden deßhalb aufgefordert, ſich binnen 30 Tagen wegen dieſer Anſchuldigung vor unterfertigtem Gerichte zu verantworten, widrigenfalls nach Ablauf dieſer Friſt gegen ſie als Ungehorſame verfahren werden wird.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß, wenn nicht Gebrüder Schmitt binnen 8 Tagen volle Sicherheit für den Werth der mit Beſchlag belegten Rindshäute leiſten, dieſe Häute der amtlichen Verſteigerung unterliegen.

Am 11. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Paſſau.

Schuſter, Direktor.

Langenmantel.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 76.

Landshut, Mittwoch den 3. Oktober 1849.

Inhalt. Die Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten für das Jahr 1849. — Die Ansässigmachung von Frauenspersonen, dann die Wiederverehelichung von Wittwen. — Die Entfernung der blödsinnigen Maria Harbeck. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und dee Rückstände an k. Staats-Gefällen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28198.

(Die Konkursprüfung der um Anstellung im Staatsdienste sich bewerbenden Rechtskandidaten für das Jahr 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Verordnungsgemäß wird auch in diesem Jahre eine praktische Konkursprüfung für die zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten stattfinden und dieselbe

Samstags den 1. Dezember

am Sitze der unterzeichneten kgl. Kreisregierung ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Rechtskandidaten, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen gesonnen sind, werden daher unter Hinweisung auf die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 26. März 1830 (Reggs.-Bl. S. 581) so wie auf das Regierungs-Ausschreiben vom 30. Mai 1833 (Kreis-Intell.-Bl. S. 298) hiedurch aufgefordert, ihre vorschriftsmäßig belegten Zulassungs-Gesuche spätestens

bis zum 16. November l. Js.

Digitized by Google

bei der unterfertigten kgl. Kreis-Stelle um so gewisser einzureichen, als dieselben außerdem keine Berücksichtigung mehr finden könnten.

Landshut, den 25. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 9887.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Ansässigmachung von Frauenspersonen, dann die Wiederverehelichung von Wittwen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle sieht sich veranlaßt, die mit lithographirtem Regierungs-Ausschreiben vom 20. April 1847 Nr. 14,603 geschehene Eröffnung der höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 16. desselben Monats und Jahres im Betreff der Ansässigmachung von Frauenspersonen durch nachstehenden Abdruck zurch Nachachtung für sämmtliche betreffende Behörden in Niederbayern zu erneuern.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche von Wittwen um Erlaubniß zur Wiederverehelichung, nachdem es sich hiebei, wenn die Wiederverehelichung mit einem in derselben Gemeinde bereits ansässigen Manne stattfinden soll, zunächst nur die Verehelichung oder Wiederverehelichung des Letzteren, — wenn sie aber mit einem noch nicht ansässigen Individuum beabsichtiget wird, zunächst um dessen Ansässigmachung und Verehelichung handelt, jederzeit aus diesen Gesichtspunkten zu beurtheilen sind, sofort jedes solches Gesuch als Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuch des Bräutigams oder, wenn dieser ein in derselben Gemeinde bereits ansässiger Wittwer ist, als dessen Wiederverehelichungs-Gesuch zu instruiren und zu bescheiden ist. Hiebei versteht sich von selbst, daß, wenn bei der Wiederverehlichung der Wittwe eines Gewerbs-Manns zugleich die Fortsetzung der Gewerbsausübung durch den neuen Ehegatten beabsichtigt wird, das Gesuch zunächst als Konzessionsgesuch des Letzteren, sowohl was die Zuständigkeit, als die formelle und materielle Behandlung betrifft, zu beurtheilen ist.

Landshut, den 26. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck. Nr. 4951.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die mit Bericht vom 10. Februar lauf. Jahrs in bezeichnetem Betreff vorgelegten Verhandlungen folgen hieneben mit dem Auftrage zurück, dem Magistrat der Stadt Nürnberg bezüglich seiner Vorstellung vom 27. Jänner d. Js. unter Hinweisung auf die wegen der Unzulässig-

Digitized by Google

keit von Gewerbsconcessions-Verleihungen an Frauenspersonen am 5. November 1837 sämmtlichen k. Kreisregierungen, K. d. J., diesseits des Rheins mitgetheilten Entschließung (Döll. V.-S. Bd. XIV. S. 924) dann auf den jüngsten Erlaß an die k. Regierung vom 8. Januar l. Js. zu eröffnen, daß der in der Regierungs-Entschließung vom 2. September vor. Js. ausgesprochene Grundsatz der gleichmäßigen gesetzlichen Unstatthaftigkeit der Ertheilung von Ansässigmachungsbewilligungen an Frauenspersonen, als der Natur der Sache, dem Wortlaut und dem Geiste des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vollkommen angemessen, und zur Beseitigung der ungeeigneten Consequenzen, welche aus der gegentheiligen Annahme, insbesondere in Ansehung der Verehelichung hervorgehen würden, als durchaus bindend erachtet werden müsse.

München, den 16. April 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Zenetti.

An die
k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Durch den General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Gossinger.

Ad Num. 28370.

(Die Entfernung der blödsinnigen Maria Haebeck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des k. Landgerichts Rotthalmünster vom 24. d. Mts. hat sich die blödsinnige Inwohnerin Maria Harbeck von Malching am 10. April d. Js. aus der Gemeinde Malching entfernt, wohin selbe bis jetzt nicht mehr zurückkehrte.

Dieselbe ist 72 Jahre alt, von Statur klein und im Gehen vorhängend; sie hat ein mageres Gesicht, braungelbe Gesichtsfarbe, stumpfe Nase, ganz weiße abgeschnittene Haare, und eine stark stotternde Sprache.

Ihre Kleidung ist von den verschiedensten Flecken zusammengesetzt.

Sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern werden hiemit beauftragt, über die vorbezeichnete Entwichene ungesäumt die geeigneten Nachforschungen anzuordnen, das Ergebniß dem k. Landgerichte Rotthalmünster direkt mitzutheilen, binnen 4 Wochen aber anher Anzeige zu erstatten, außerdessen angenommen werden müßte, daß die Nachforschungen erfolglos geblieben seien.

Landshut, den 29. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die kgl. Kassen, und der Rückstände an kgl. Staats-Gefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge der Vorschrift des Finanz-Gesetzes für die III. Finanz-Periode $18^{31}/_{37}$ §. 34. werden die jährlich viermal im Intelligenzblatte bekannt zu machenden §§ dieses Gesetzes, **Forderungen an das Staats-Aerar** betr., hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die ge-

Digitized by Google

eignete Publikation derselben in den Gemeinden so wie der Abdruck dieser Bekanntmachung in den Lokal-Intelligenz-Blättern andurch angeordnet.

Landshut, den 1. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In absent. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Besondere Verfügungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Zeit für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andern an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 22. Septbr. l. Js. ist der von Seite des k. Kämmerers und Staatsraths Freiherrn v. Klosen zu Gern ausgestellten Präsentation für den Priester Michael Schütz zu Pfarrkirchen auf die vereinigten Benefizien zu Schönburg, Landgerichts Rothalmünster, im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Passau, die landesherrliche Bestätigung ertheilt worden.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 76. Landshut, Mittwoch, den 3. Oktober 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

674.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen des Jakob Kaiß, Söldners zu Unterweigendorf, bestehend

a) in dem eigenen Restkompler des Matheisenhofes Haus-Nr. 3 in Unterweigendorf Kat.-Fol. 14 lit. A., nemlich dem zweistöckigen hölzernen Wohnhause mit daran gemauerter Stallung unter einem Legschindeldache mit Ziegelfirst, dem hölzernen Getreidstadl mit Schupfe unter einem Strohdache mit Ziegelfirst, dem gemauerten Backofen mit Ziegeldach, dem Gumpbrunnen, dann 0 Tagw. 19 Dez. Hausstätte und Hofraum, und 25 Tagw. 07 Dez. Gärten, Aecker, Wiesen und Waldungen;

b) in den eigenen Ausbrüchen aus dem Matheisenhofe Kat.-Fol. 17. Litr. B. zu 5 Tagw. 79 Dez. Aecker und Wiesen;

c) in dem eigenen alten Ausbruche aus dem Peterlengenhofe Hs.-Nr. 6 in Oberwaigendorf Kat.-Fol. 18 Litr. C. zu 0 Tagw. 77 Dez. Aecker;

d) in den eigenen Ausbrüchen aus dem Birkmaierhofe in Piegendorf zu 4 Tagw. 68 Dez. Aecker und Wiesen, und

e) dem eigenen Ausbruche aus dem Adamhofe Hs.-Nr. 8 in Oberweigendorf zu 2 Tagw. 29 Dez. Aeckern.

Alles zusammen geschätzt auf 4187 fl. 12 kr. dem gerichtlichen Zwangsverkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Mittwoch den 21. November l. Js.,

Vormittags von 11 — 12 Uhr,

im Orte Unterweigendorf anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich bei der Versteigerung sogleich über Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen sei, und der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Civ.-Proz.-Ges. vom 17. November 1837 geschehe.

Auf diesem Anwesen lasten 1393 fl. Hypothekschulden, eine Ausfertigung im Anschlage zu 88 fl., ein hochzeitlicher Ein- und Ausgang und eine Unterkunft und Krankenpflege, und sind die Gebäude mit 600 fl. der Brandversicherung einverleibt.

Digitized by Google

Lasten und sonstige Reichnisse können aus dem Kataster ersehen werden.

Dingolfing, den 11. September 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

675.

Die dahier verstorbene Drechslerswittwe Ursula Dotzl, geb. Held, hat in ihrem gerichtlichen Testamente vom 5. Jänner 1842 ihren nächsten Verwandten ein Legat von 1500 fl. vermacht. Da eine Schwester derselben Eva Held, Dragonersöldnerstochter von Kapfing, k. bayer. Landgerichts Landshut, geboren den 9. Juni 1768, welche ungefähr im Jahre 1803 nach Wien sich begeben haben soll, bisher nicht ausgeforscht werden konnte, so ergeht an dieselbe oder deren allenfallsige Deszendenz hiemit die Auffoderung, binnen zwei Monaten über die Annahme dieses Legates sich anher zu erklären, widrigenfalls nach Umfluß dieser Frist die legirte Summe ohne Rücksicht auf den sie treffenden Antheil hieran unter die andern nächsten Verwandte der Erblasserin vertheilt werden würde.

Am 28. August 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor

Hiltner.

v. Valta.

676.

(Die Gant des Metzgermeisters Johann Feyertag von hier betr.)

Der Metzgermeister Johann Feyertag von hier, hat unterm 22. d. Mts. hierorts seine Insolvenz erklärt, und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Demgemäß werden die Ediktstage in nachstehender Weise ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen der

17. Oktober d. Js., Früh 9 Uhr,

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der

19. November d. Js., Früh 9 Uhr,

3) zur Schlußverhandlung und zwar:

a) für die Repliksabgabe der

19. Dezember d. Js., Früh 9 Uhr,

b) für die Abgabe der Duplik der

2. Januar 1850, Früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Johann Feyertag werden demnach aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen hierorts entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Vertreter um so gewisser einzufinden, als ihr Nichterscheinen am I. Ediktstage ihren Ausschluß von der vorliegenden Conkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber ihre Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Zugleich wird ihnen eröffnet, daß man auf den Antrag des Kridars und zur Vermeidung weiterer Kosten am II. Ediktstage, nämlich am

19. November l. Js., Früh 9 Uhr,

unter denjenigen Creditoren, welche am I. Ediktstage Präsenz gemacht und liquidirt haben, den Versuch zu einem gütlichen Arragement machen wird, daher man gewärtiget, daß selbe zur anberaumten Stunde um so gewisser bei Gericht erscheinen werden, als die Nichterscheinenden als den Beschlüssen der Mehrheit der gehörig Erschienenen beistimmend erachtet werden würden.

Ingleichen ergeht an alle Jene, welche von des Gemeinschuldners Vermögen noch etwas in Handen haben, oder an denselben noch etwas schulden, der Auftrag, bei Vermeidung des

Digitized by Google

Doppelersatzes oder nochmaliger Zahlung das in Handen habende dem Gericht zu überliefern, und beziehungsweise die Zahlung an selbes zu leisten.

Endlich wird eröffnet, daß die Abgleichung des zur Zeit bekannten Aktiv- und Passivstandes eine Ueberschuldung von 6360 fl. 7½ kr. entziffert, und daß die auf dem Anwesen des Gemeinschuldners Haus-Nr. 482 im Graben dahier, welches nach dessen Angabe einen gerichtlichen Schätzungswerth von 7000 fl. hat, eingetragenen Hypothekschulden 4800 fl. betragen.

Passau am 28. August 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Der königliche Direktor

Schuster.

Langenmantl.

677.

Zum Verkaufe des dem Joseph Ipfelkofer von Seilbach gehörigen Anwesens, bestehend in

Wohnhaus, Stall, Stadl, Hofraum und Backofen per 0 Tagw. 15 Dez.,

zwei Gärten — Tagw. 67 Dez.,

eilf Aecker . 12 » 98 »

eine Waldung — » 74 »

belastet mit Grundsteuer-Simplum 3 fl. 7 hl.,

Hausteuersimplum zu 4 kr. 4 hl.,

Lehenbodenzins auf 77 fl. 30 kr. Kapital 3 fl. 6 kr.,

Gefällsablösungs-Kapital 132 fl. 6 kr. 6 hl. mit einem jährlichen Zins zu 4% mit 5 fl. 17 kr. zum k. Rentamt Kelheim,

Gilt Korn zu 4 Mtz. 1 Vrl. 2 Sztl.,

Haber » 4 » 2 » 2 »

zur Spital-Pfründe Kelheim.

⅓ Groß- und Grünzehent zur Pfarrei Obersaal, geschätzt laut gerichtlicher Schätzung vom 28. Mai h. Js. auf 2715 fl. — kr., ist auf Andringen von Hypothekargläubigern auf

Montag den 12. November h. Js.,

Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Mitterfecking Tagsfahrt festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, gerichtsunbekannte, unter Vorlage legaler Zeuguisse über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 §. 98 — 101 erfolge.

Am 15. September 1849.

Königliches Landgericht Kelheim

Schmid, Landrichter.

678.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Anwesen des Michael und der Anna Maria Pauzer, Bauersheleute von Oberteuerding, bestehend in Wohnhaus, Stall, Stadel, Backofen, Hofraum und Wurzgärtl zu

0 Tgw. 30 Dez.

Baum-, Gras- und Wurzgarten zu . . .	—	»	42 »
Aecker	83	«	74 »
Wiesen	9	»	46 »
Waldungen . . .	26	»	6 »
Oedungen	1	»	58 »
Waldungen in der Steuergemeinde Holzharlanden	7	»	61 »
Acker in der Steuergemeinde Reißing . .	1	»	38 »

in Summa 130 Tgw. 55 Dez.

Belastet zum k. Rentamte Kelheim mit

16 fl. 4 kr. 2 hl. Grundsteuersimplum,

— » 9 » — » Hausteuersimplum,

8 » 23 » — » Laudemial-Bodenzins mit 209 fl. 25 kr. Kapital,

72 » 50 » 2 » Gefälls-Ablösungs-Bodenzins mit 1802 fl. 55 kr. 4 hl. Kapital,

Digitized by Google

Großzehent 1/2tel zur 30. Garbe zur Pfarrei Unterteuerding,

Grünzehent 2/3tel zur Pfarrei Affeking, 1/3tel zur Pfarrei Unterteuerding,

von Pl.-Nr. 256 Wachsgilt, von Pl.-Nr. 538 und 539 Gattergilt zur Pfarrei Unterteuerding,

jährlich eine Waizen- und Kornläutgarbe dem Meßner von Unterteuerding.

Geschätzt laut gerichtlicher Schätzung vom 3. September l. Js. auf 12,527 fl. öffentlich versteigert, hiezu Tagsfahrt im Wirthshause zu Unterteuerding auf

Donnerstag den 15. November l. Js.,
Vormittags 10 bis 12 Uhr

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. Nooember 1837 §§. 98 — 101 erfolge.

Am 15. September 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

679.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Steinmetz Lorenz Baumgartner Nr. 510 in hiesiger Altstadt zum zweitenmale nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen §. 98 — 101 der Novelle vom 25. November 1837 öffentlich gerichtlich versteigert, und ist hiezu auf

Mittwoch den 31. Oktober d. Js.,
Morgens 11 Uhr,

im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 20 Termin anberaumt, wobei bemerkt wird, daß Steigerungslustige, welche dem Gerichte nicht bekannt sind, sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Das Anwesen besteht übrigens aus einem Wohnhause nebst einer Holzschupfe mit darunter gemauertem Stalle, einem Hausgärtchen mit Brunnen, einem Pillmoos und zwei Haide-Antheilen.

Das Wohnhaus ist gerichtlich auf 1800 fl. geschätzt, und die zwei Haide-Antheile nebst Pillmoos-Antheil haben einen Schätzungswerth von 300 fl.; auch liegt dieses Wohnhaus, auf welchem 2150 fl. Hypothekschulden lasten, und auf welchem auch eine jährliche Gattergilt von 1 fl. haftet, mit 1000 fl. in der Brandversicherung.

Am 15. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor
Gebrath.

Pfäffinger.

680.

Auf Andringen der Gläubiger wird nachbeschriebenes freieigenes Anwesen des Hufschmids Franz Büchler zu Plattling sammt dessen realen Schmidrechte am

Mittwoch den 17. Oktober d. Js., von
Früh 10 bis Nachmittags 3 Uhr,

auf der Post zu Plattling zum zweiten Male öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken vorgeladen, daß dem Gerichte hinsichtlich erfüllter Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit Unbekannte ohne legale Zeugnisse ihrer Heimatsbehörden hierüber zur Versteigerung nicht zugelassen werden, daß ihnen die näheren Kaufsbedingnisse sowie die auf diesem Anwesen

Digitized by Google

haftenden Abgaben und so andere Lasten am Steigerungstage eröffnet werden, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis dieses Anwesens pr. 5178 fl. jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Gläubiger nach Hyp.-Ges. §. 64 erfolgt, daß sich hinsichtlich der Bestandtheile und Lasten desselben auf die Ausschreibung vom 18. Juli 1848 bezogen wird, und sie dieses Anwesen auch schon vor der Versteigerung einsehen können.

Den 14. September 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

681.

(Schuldenwesen des Joseph Hörndl, Webers von Pleinting betr.)

Da sich bei dem am 25. Juni l. Js. angesetzten Termine zur Versteigerung des Joseph Hörndl'schen Anwesens zu Pleinting kein Käufer gemeldet hat, so wird zur wiederholten Versteigerung dieses Anwesens, wie es in den Ausschreibungen im allgemeinen Anzeiger Nr. 47, dem Correspondenten von und für Deutschland Nr. 161, endlich in der Beilage zum Intelligenzblatt Nr. 45 näher bezeichnet ist, am

Donnerstag den 18. Oktober l. Js.

Vormittags 9 Uhr

auf Anrufen der Creditorschaft neuerlicher Termin anberaumt, an welchem Tage sich Kaufsliebhaber in dem Gasthause des Bräuers Achauer zu Pleinting einfinden und ihre Anbote zu Protokoll geben wollen, wobei bemerkt wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis geschieht, und sich unbekannte Käufer mit Leumunds- und Vermögenszeugnissen auszuweisen haben.

Am 14. September 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Scharpf.

682.

Auf Andringen der Creditorschaft wird das Anwesen der Anna Högn zu Jaging, wie solches im allgemeinen Anzeiger Nr. 63, Intelligenz-Blatt Stück 61, dann der neuen Passauer-Zeitung Nr. 213 näher beschrieben ist, dem wiederholten Verkaufe unterworfen, da sich bei der ersten Versteigerung der Schätzungswerth ad 6380 fl. nicht erzielen ließ.

Zur öffentlichen Versteigerung wird Termin auf

29. Oktober l. Js.

anberaumt.

Kaufsliebhaber, Unbekannte mit Vermögens- und Leumunds-Zeugnissen, haben sich an diesem Tage im Wirthshause zu Oberigibach einzufinden, und ihre Kaufsanbote zu Protokoll zu geben, sodann den Zuschlag ohne Rücksichtsnahme auf den Schätzungspreis zu gewärtigen.

Am 19. September 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Scharpf.

683.

Nachdem sich am gestrigen zum Verkaufe des Joseph und Theres Frühaufischen Anwesens in Ort angesetzten Termin kein Steigerungslustiger eingefunden hat, so wird auf Antrag eines Gläubigers dieses Gut dem zweitmaligen Verkaufe unterstellt und zu diesem Ende Tagsfahrt im Hause des Schuldners auf

Dienstag den 16. Oktober l. Js.,

Vormittags 10 — 12 Uhr

anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufslustige, und zwar dem Amte unbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögensatteſten versehen, unter dem Beisatze hiemit eingeladen werden, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Hinsichtlich der Taxe und der Bestandtheile dieses Anwesens wird sich auf

Digitized by Google

die öffentliche Ausschreibung vom 20. Juli lauf. Jrs. vide Beilage zum Kreisblatte Nr. 60, Donauzeitung Nr. 211, und allgemeinen Anzeiger Nr. 63 — bezogen.

Am 21. September 1849.

Kön. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

684.

(Verlassenschaft des Anton Lesser betr.)

In der Verlassenschaft des Riemermeisters Anton Lesser dahier, zeigte sich bei Aufnahme der Inventur ein aktives Vermögen von 12885 fl. 53 kr., ein passives von 18072 fl. 11 kr. 1 dl., sohin dermalen schon eine materielle Ueberschuldung von 5186 fl. 18 kr. 1 dl.

Zur Vorlage des Aktiv- und Passivstandes, dann zum Versuche gütlicher Ausgleichung oder auch zur Stellung von weiteren sachgemäßen Anträgen von Seite der Erbsinteressenten oder der Kreditoren zur Nachlaßmassa wird Tagsfahrt auf

Mittwoch den 7. November l. Js.,
Vormittags 10 Uhr

anberaumt, wozu sämmtliche, sowohl bekannte als unbekannte Gläubiger unter dem Rechtsnachtheile geladen werden, daß die Nichterscheinenden als mit den Beschlüssen der Mehrheit der Anwesenden einverstanden, erachtet werden.

Den 25. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Bernreiter.

685.

Auf Antrag der Gläubiger wird das Anwesen des Joseph Rikl, Söldners von Unternaglbach im Schätzungswerthe von 900 fl. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu auf

Samstag den 3. November l. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr, im Orte Unternaglbach Tagsfahrt anberaumt.

Das Anwesen besteht aus dem einstöckigen aus Holz erbauten Wohnhause mit Legschindeldachung sammt darunter befindlichem gemauerten Stall, dem hölzernen mit Schaarschindeln gedeckten Stadl, dem ebenso gebauten Getreidkasten, und dem unter einem Legschindeldache stehenden Backofen, an dem noch 2 andere das Miteigenthum haben, ferner aus dem Wiesgärtl zu 19 Dez. 16. Bon.-Kl., aus 5 Tagw. 43 Dez. Aeckern, größtentheils 6., theilweise aber 5. und 4. Bon.-Kl., aus 4 Tagw. 6 Dezim. Wiesen, größtentheils 4., theilweise aber 6., 1., 7., 15. und 10. Bon.-Kl., und aus 4 Tgw. 20 Dezim. Waldung, größtentheils 2., theilweise 1½. und 1¾. Bon.-Klasse.

Zur anberaumten Tagsfahrt werden Kaufslustige, von welchen sich die dem Gerichte unbekannten durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen haben, mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versteigerung, und resp. der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Novbr. 1837 geschehen wird.

Die Schätzung, die Belastung und die weitern besondern Verhältnisse des ausgebotenen Anwesens und was sonst über dasselbe bei Gericht bekannt ist, können in der Zwischenzeit bis zum Versteigerungstermin in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Am 19. September 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

Digitized by Google

686.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das auf 1900 fl. eingewerthete Anwesen der Augustin und Anna Endmaier'schen Eheleute zu Neuhaus, bestehend aus dem neugebauten von Stein aufgeführten zweistöckigen Haus mit 6 heitzbaren Zimmern, 2 Küchen und 1 Keller, dann Hausgärtl daran, dem Getreidstadl mit Kuh- und Pferdstall, dann Gras- und Baumgarten, endlich 1½ Tagw. Ackerfeld, die Schloßbreiten mit Grasrain, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Strichtermin ist auf

Samstag den 10. November

Vormittags 11 Uhr

im Orte Neuhaus anberaumt, und werden besitz- und zahlungsfähige Kaufsliebhaber unter dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom 17. Novbr. 1837 erfolgt.

Am 21. September 1849.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

687.

Vom

Königlichen Landgericht Kötzting.

In Sachen Anna Kager, Schuhmacherstochter zu Neukirchen, und ihrer Kindeskuratel gegen Anton Rank, Häuslerssohn von dort, wegen Vaterschaft und Kindesnährung wird vom unterfertigten Gerichte nach kollegialler Berathung zu Recht erkannt:

I. Beklagter Anton Rank sei als Vater des von der Klägerin Anna Kager am 12. November 1847 gebornen Kindes, Anna getauft, zu erachten;

II. schuldig, bis zum 12. Jahre des Kindes incl. eine jährliche Alimentation von 12 fl., das Schulgeld, die Leichenkosten inner obigen Zeitraumes, die Kindsbettkosten mit 8 fl. zu bezahlen, und

III. die Prozeßkosten zu tragen, welche aber außer Ansatz bleiben.

Am 24. September 1849.

Der k. Landrichter

v. Paur.

688.

(Den Umtausch von Interims- und Haftscheinen betr.)

Es ergeht hiemit an sämmtliche Konscriptions-Behörden und Stiftungsverwaltungen, welche Interimsscheine oder Haftscheine über — bei unterfertigter kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Kassa bis letzten August laufenden Jahres gemachte Erlagen in Handen haben, das dringende Ersuchen, solche ungesäumt Behufs der Umwechslung der nunmehr ausgefertigten Original-Urkunden anher gelangen zu lassen.

München, den 24. September 1849.

Königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kasse München.

Kaufmann, k. Cassier. Berger, k. Controleur.

689.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird der Schönmaierhof der Johann und Elisabeth Meindl'schen Eheleute von Jelbach d. G. wiederholt zum öffentlichen Zwangsverkaufe ausgeschrieben.

Bezüglich der Beschreibung des besagten Hofes wird sich auf die Bekanntmachung vom 24. Juni d. Js. (Intelligenzblatt Nr. 56, bayer. Landbötin Nr. 117, Augsburger Abendzeitung Nr. 194) bezogen.

Digitized by Google

Kaufsliebhaber werden zu der
am Samstag den 27. Oktober d. J.
Vormittags 10 — 12 Uhr
im Wirthshause zu Julbach Statt findenden Versteigerungs-Tagsfahrt mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen wird, und daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Vermögen und Leumund durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 27. September 1849.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.
Frhr. v. Schatte, Landrichter.

690.

Nachdem in dem zur öffentlichen Versteigerung des Hammerschmid Joseph Freßl'schen Anwesens zu Obernzell auf den 25. d. Mts. anberaumt gewesenen Termine keine Steigerungslustige sich eingefunden haben, so hat man auf kreditorischen Antrag zur drittmaligen öffentlichen Versteigerung des Freßl'schen Hammerschmidanwesens, wie solches in den früheren Bekanntmachungen vom 1. Juli 1848 und 18. Juli 1849 bereits näher beschrieben worden, Termin auf
Montag den 29. Oktober l. Js., Vormittags 8 — 12 Uhr,
in dem Kappellerschen Gasthause zu Obernzell anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß unbekannte Steigerer über ihre Vermögensverhältnisse durch ein legales Vermögens-Zeugniß ihrer Heimatsbehörde sich auszuweisen haben.

Den 27. September 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Lonich, Landrichter.

691.

(Die Herstellung des Expositurgebäudes zu Johannsbrunn betreffend.)

Nach hoher Regierungs-Entschließung vom 14. September l. Js. ist das Expositur-Gebäude zu Johannsbrunn, neu herzustellen, wozu die Kosten ausschließlich der Hand- und Spanndienste, die von der Expositur-Gemeinde Johannsbrunn unentgeldlich geleistet werden, auf 2528 fl. veranschlagt sind.

Zur öffentlichen Verakkordirung dieses Baues an den Wenigstnehmenden steht auf
Samstag den 20. Oktober l. Js.,
Vormittags 9 — 12 Uhr,
am k. Landgerichte dahier Termin an, wozu Steigerungsfähige mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich auswärtige, dem Gerichte unbekannte Steigerer über ein Vermögen von wenigstens 3000 fl. bei der Tagsfahrt auszuweisen haben.

Der Bauplan und die Baubedingungen können inzwischen in hiesiger Registratur eingesehen werden.

Vilsbiburg den 28. September 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
k. l. a.
Ebenhöch, I. Assessor.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

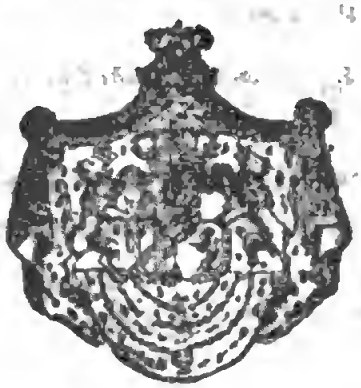

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 77.

Landshut, Sonnabend den 6. Oktober 1849.

Inhalt Das Ableben des k. Landgerichtsarztes Dr. Max Jos. Strehler zu Erlangen. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Niederalteich, Landgerichts Hengersberg. — Die Bitte der Gemeinde Obereammeegau um Bewilligung einer Collekte. — Die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichts-Sitzung. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Das Ableben des k. Landgerichts-Arztes Dr. Max Joseph Strehler zu Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des k. Landgerichts-Arztes Dr. Strehler in Erlangen ist das dortige Landgerichts-Physikat in Erledigung gekommen; dieß wird mit dem Anhange öffentlich bekanntgemacht, daß Bewerber ihre dießfallsigen Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 2. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 28313.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Niederaltelch, Lbger. Hengersberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Schullehrers Michael Primbs ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Niederaltelch, k. Landgerichts Hengersberg, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion über Abzug des bisher aus Kreisschuldotations-Mitteln verabfolgten Zuschußes pr. 200 fl. eine reine Jahres-Einnahme von 443 fl. 4 kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem kgl. Landgerichte Hengersberg oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Hengersberg in Lalling einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtens-Berichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 30. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 46.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Die Bitte der Gemeinde Oberammergau um Bewilligung einer Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In der Nacht vom 16. auf 17. Juni 1844 wurden in Oberammergau, k. Landgerichts Werdenfels, 24 Wohnhäuser mit mehreren Nebengebäuden ein Raub der Flammen, und dadurch 30 Familien ihres Obdaches und ihrer Habe beraubt.

Der Brandschaden wurde auf 70,000 fl. berechnet, die Brandversicherungs-Summe aber belief sich nur auf 20,000 fl. —

War der Ort Oberammergau, dessen Einwohner ihrer Mehrzahl nach dem Erwerbe aus der Verfertigung von Holzschnitzwaaren obliegen, wegen seiner örtlichen und klimatischen Verhältnisse einer der ärmsten, so wurde dieser Zustand durch das Brandunglück noch um so mehr außerordentlich erhöht, als die geringen Brandentschädigungsbeträge für keinen der Abbrändler zureichten, um die verlornen Baulichkeiten wieder herzustellen. —

Digitized by Google

Die Bauführungen erfolgten daher durch Aufnahme von Passiv-Kapitalien in der Erwartung, daß günstige Erndtejahre und ein erweiterter Absatz für Holzschnitzwaaren die Mittel geben würden, nicht blos die Kapitalszinse zu entrichten, sondern sich allmählich auch wieder von Schulden frei zu machen.

Allein leider wurden die Erwartungen nicht erfüllt, da Mißjahre die ohnehin geringen Erträgnisse des Feldbaues vernichteten, der Viehstand von Jahr zu Jahr sich minderte, der Absatz von Holzschnitzwaaren immer schwieriger wurde, und zuletzt in Folge der Vorfälle in Oesterreich und anderwärts nahezu gänzlich aufhörte. — Dadurch kam es, daß die Zinse der Passivkapitalien nicht mehr aufgebracht werden konnten, gerichtliche Hilfsvollstreckungen sich mehrten, und nun die Mehrzahl der Abbrändler in Gefahr schwebt, sich nicht länger mehr bei häuslichen Ehren und Würden erhalten zu können, sondern das mühsam hergestellte Obdach an Zahlungsstatt in fremde Hände übergehen lassen zu müßen.

Ist das Brandunglück auch bereits vor 5 Jahren eingetreten, so erscheint doch die gegenwärtige hilflose Lage der Oberammergauer lediglich als Folge desselben, und fremde Hilfe ist jetzt den Abbrändlern ebenso dringend nothwendig, als unmittelbar nach dem Brande, wo noch in der Aufnahme ein Darlehen die Möglichkeit zu fernerer Erhaltung bei häuslichen Ehren und Würden möglich schien. —

In Berücksichtigung dieser Verhältnisse wurde inhaltlich einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. v. Mts. gl. Betr. Nr. 14504 allergnädigst gestattet, daß in den wohlhabenden Stadt-, Markt- und Landgemeinden des niederbayerischen Regierungsbezirkes ein Aufruf zu freiwilligen Beiträgen an Geld, — sohin unter Umgangnahme von einer förmlichen Einsammlung der Gaben, — veranlaßt werde.

Die besagten Behörden erhalten hienach den Auftrag, das Geeignete zu verfügen, die auf den zu erlassenden Aufruf eingehenden Gelder zu sammeln, und solche, wenn die Sammlung geschlossen, an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, unmittelbar mit Bericht binnen 4 Wochen einzusenden, von dem Resultate aber anher Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 3. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

(Die Abhaltung einer außerordentlichen Schwurgerichts-Sitzung betr.)

Das Präsidium

des königl. bayer. Appellations-Gerichts von Niederbayern

bringt hiemit zur öffentlichen Kunde, daß auf den Grund des Art. 113, des Gesetzes vom 10. November v. Js. wegen vorhandener vieler und wichtiger Anklagen das k. Appellationsgericht von

Digitized by Google

Niederbayern in der Sitzung vom 29. d. Mts. beschlossen hat, eine außerordentliche Schwurgerichts-Sitzung anzuberaumen, welche

Montag den 26. November l. Js.

in Straubing eröffnet werden wird, bei welcher nach Absatz 4 des vorstehend angeführten Art. 113, der Präsident der letzten ordentlichen Schwurgerichts-Sitzung, der k. Appellationsgerichts-Rath, Wilhelm Gareis von Rechtswegen berufen, den Vorsitz zu führen und der Direktor des k. Kreis- und Stadtgerichts Karl Cajetan Gebrath als dessen Stellvertreter einzutreten hat.

Passau, den 29. September 1849.

Frhr. v. Wulffen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Allerhöchster Entschließung vom 24. September 1849 zu Folge haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, den dem Landgerichte Pfarrkirchen beigegebenen Aktuar extra statum, Johann Paul Krieger, zum Landgerichte Deggendorf als Aktuar extra statum zu versetzen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 28. September l. Js. ist dem Pfarrer Carl Wildenauer zu Moosthan, Landgerichts Landshut, aus Rücksicht auf dessen mißliche Gesundheitsumstände, die erbetene Enthebung von der Funktion eines kgl. Distrikts-Schulinspektors des Schulinspektions-Bezirkes Moosthan unter Anerkennung seines erfolgreichen Wirkens bewilliget, und die hiedurch erledigte Distrikts-Schul-Inspektorsstelle dem Lokalschul-Inspektor und Ersatzmanne im Kreis-Scholarchate, Pfarrer Anton Weigl zu Altheim übertragen, und zugleich die Anordnung getroffen worden, daß dieser Inspektions-Distrikt für die Zukunft die Bezeichnung »Altheim« statt Moosthan anzunehmen habe.

Durch Regierungs-Verfügung vom 29. Septbr. 1849 ist der erledigte Schul-, Meßner- und Kantordienst zu Sandsbach, Landgerichts Rottenburg, dem bisherigen Schullehrer zu Kapfelberg, Joseph Pössinger, übertragen worden.

Nach Inhalt höchsten Ministerial-Rescripts vom 25. v. Mts. haben Seine Majestät der König die von dem Herrn Bischofe von Passau beschlossene Ernennung des Dechants und Pfarrers Michael Vilsmaier in Beutelsbach, zum bischöflichen geistlichen Rath, Allerhöchst zu genehmigen geruht.

Digitized by Google

Zum Oberlieutenant des Schützenzuges der Kompagnie Plattling, Landwehr-Bataillons Deggendorf, wurde befördert: der bisherige Lieutenant Anton Friedl, und zum Lieutenant dieses Schützenzuges ernannt der bisherige I. Sergant Michael Steiner;

ferners wurde befördert der bisherige Oberlieutenant der II. Füsilier-Kompagnie-Landau, Andreas Hiermann, zum Hauptmann;

der bisherige Lieutenant derselben Kompagnie, Ludwig Maier, zum Oberlieutenant, und ernannt der bisherige Korporal ebengenannter Kompagnie, Christian Rothbauer, zum Lieutenant.

III. Augsburger = Cours

vom 27. September 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		85
» à 4 % »	92¼	
» à 5 % »		100¼
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	648	
» » Promessen per Stück Agio		58

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 2. Oktober 1849.	Waizen	—	165	165	156	9	12	19	11	24	10	47	—	—	—	4
		Korn	—	10	10	10	—	6	34	6	25	6	6	—	22	—	—
		Gerste	28	82	110	108	2	5	52	5	40	5	20	—	—	—	2
		Haber	2	8	10	10	—	4	21	4	8	4	—	—	—	—	13
Dingolfing	Vom 25. September 1849.	Waizen	—	5	5	5	—	11	30	10	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	6	12	6	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	5	24	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 25. September 1849.	Waizen	—	15	15	15	—	11	30	11	—	10	45	—	—	—	30
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	6	24	—	—	—	6	—	—
		Gerste	—	57	57	57	—	5	24	5	18	5	12	—	—	—	12
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 27. September 1849.	Waizen	—	93	93	90	3	11	28	10	53	10	28	—	17	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	4	5	53	5	30	—	34	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	5	35	5	21	5	18	—	11	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	3	49	3	43	3	25	—	9	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau	Vom 1. Oktober 1849.	Waizen	—	31	31	31	—	12	36	12	27	12	21	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 28. September 1849.	Waizen	42	923	965	904	61	12	25	10	58	9	15	—	10	—	—
		Korn	6	36	42	41	1	6	7	5	57	5	45	—	11	—	—
		Gerste	4	1091	1095	1026	69	6	15	5	38	4	47	—	—	—	3
		Haber	8	142	150	150	—	4	5	3	44	3	30	—	—	—	7
Mainburg	Vom 26. September 1849.	Waizen	5	203	208	205	—	12	—	10	42	10	—	—	48	—	—
		Korn	4	57	61	61	—	6	—	5	42	5	30	—	18	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	5	45	5	33	5	18	—	—	—	9
		Haber	—	15	15	15	—	4	—	3	30	3	24	—	—	—	15
Neustadt an der Donau	Vom 25. September 1849.	Waizen	30	99	129	119	10	10	37	10	7	9	29	—	30	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	5	24	5	9	4	32	—	—	—	9
		Haber	—	7	7	7	—	4	15	3	39	—	—	—	—	—	7
Osterhofen	Vom 1. Oktober 1849.	Waizen	—	17	17	17	—	11	36	11	12	11	—	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber		4	4	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 2. Oktober 1849.	Waizen	—	3	3	3	—	11	12	11	10	11	6	—	—	—	46
		Korn	5⅞	56⅞	62	44	18	6	50	6	32	6	21	—	35	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	22	5	4	4	3	59	3	53	—	1	—	—
Pfeffenhausen	Vom 1. Oktober 1849.	Waizen	—	33	33	29	4	11	30	10	3	9	—	—	48	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	69	69	69	—	6	42	5	44	5	—	—	—	—	22
		Haber	—	5	5	5	—	3	54	3	39	3	24	—	15	—	—
Pilsting	Vom 25. September 1849.	Waizen	—	78	78	78	—	12	48	12	—	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	399	399	399	—	6	—	5	48	5	15	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 29. September 1849.	Waizen	—	768	768	768	—	12	43	11	42	10	54	—	14	—	—
		Korn	—	54	54	54	—	6	12	5	56	5	37	—	9	—	—
		Gerste	4	372	376	376	—	5	31	5	20	5	5	—	1	—	—
		Haber	—	111	111	111	—	4	1	3	50	3	41	—	8	—	—
Vilsbiburg	Vom 26. September 1849	Waizen	127	409	536	384	152	13	6	12	57	12	3	—	21	—	—
		Korn	3	6	9	5	4	7	—	6	59	6	34	—	23	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	5	48	5	39	5	18	—	—	—	9
		Haber	—	4	4	4	—	4	12	3	45	3	36	—	39	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 77. Landshut, Sonnabend, den 6. Oktober 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

692.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird im Wege der Hilfsvollstreckung die reluirt eigene sogenannte Gilly- oder Weinberger-Schwaige der Katharina Berleneder, Schwaigerswittwe am Rennweg, und ihres Sohnes Kaspar, welche folgende Bestandtheile hat, als:

1) das hölzerne einstöckige Wohnhaus sammt Stall und Stadl unter einem Hackendache im baufälligen Zustande, Werth 600 fl.;
2) die hölzerne Streuschupfe, Werth 50 fl.;
3) der Wurz-, Gras- und Baum-Garten zu 1 Tagw. 70 Dez. 21. Bon.-Kl., Werth 1190 fl.;
4) der Gabisgarten zu 56 Dez. 21. B.-Kl., Werth 100 fl.;
5) die Oedung im Garten zu 18 Dez. 8. B.-Kl., Werth 15 fl.;
6) den Nutzantheil an den unvertheilten Gemeindegründen, Werth 25 fl.;
7) die Rabensteinerwiese zu 98 Dez. 16. B.-Kl., Werth 300 fl.;
8) die Wiese am Weiherbach zu 2 Tagw. 17 Dez. 13. B.-Kl., Werth 500 fl.;
9) die Roßwiese zu 1 Tagw. 41 Dez. 26. B.-Kl., Werth 564 fl.;
10) der Hirtenacker zu 1 Tagw. 28 Dez. 11. B.-Kl., Werth 512 fl.

Gesammtwerth 3856 fl.

und worauf

an Grundsteuer pro Simplo 2 fl. 1 kr. 6 hl.,
» Hausteuer » » — » 23 » 7 »

ruhen, nach §. 64 des Hyp.-Ges., dann nach Inhalt der §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und ist hiezu auf

Samstag den 20. Oktober l. Js.,
Vormittags von 10 bis 12 Uhr,

im Geschäftszimmer des k. Kreis- und Stadtgerichts-Assessors Plöderl Termin bestimmt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 4. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der k. Direktor
Hiltner.

Wiesend.

Digitized by Google

693.

Vom

Königlichen Landgerichte Deggendorf

wird hiemit zur Veröffentlichung gebracht, daß das zur Gantmassa des Holzhändlers Benedikt Reischmann dahier gehörige Mobiliarvermögen, größtentheils bestehend in gewöhnlicher Hauseinrichtung, im Hause des Gantleiders am

Mittwoch den 10. Oktober 1849,

im Wege der Versteigerung an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung dem Verkaufe ausgestellt wird.

Zur Versteigerung des Immobiliar-Vermögens desselben:

1) nämlich des gemauerten Wohnhauses mit Pferd- und Kühstall, Holzschupfe, Hofraum, Gras- und Obstgarten, zusammen geschätzt auf 1630 fl.;
2) des Gemeinderechts zu einem Nutzantheil, geschätzt zu 30 fl.;
3) die Spitalwiese zu 2 Tagw. 16 Dez., geschätzt auf 600 fl.,

wird Tagsfahrt am

Freitag den 16. Oktober 1849,

im Gerichtslokale anberaumt, wozu Kaufsliebhaber, welche sich über Vermögen ausweisen, und baare Zahlung leisten können, mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach Maßgabe des §. 64 des Hyp.-Ges. und der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Am 9. September 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

694.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Ruppergut zu München mit den nachhin beschriebenen Bestandtheilen auf

Samstag den 20. Oktober l. Js.,

Vormittags 10 Uhr

im Stuböck'schen Bräuhause zu Hutthurn verkauft. Die Verhandlung geschieht in den Vormittagsstunden zwischen 10 und 12 Uhr. Der Kommission unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsunfähigkeit und Leumund Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen, wenn sie nicht bei der Tagsfahrt diese Bedingnisse nachweisen.

Die Verkaufsverhandlung geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach §. 99 des Gesetzes vom 17. November 1837 mit dem Bemerken, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. —

Die Bestandtheile des Gutes sind:

I. Zu Dorf

a) das gezimmerte Wohnhaus mit Legschindeln eingedeckt, im mittelmäßigen Zustande, die gemauerte Stallung, der gezimmerte Stadl, die hölzerne Schupfe, der gemauerte Backofen;
b) das in der Nähe befindliche Innhaus mit gemauerter Stallung und gezimmerten Stadl;
c) der Antheil am Haarhaus.

II. Zu Feld.

a) Garten und Ackergrund circa 18 Tagw. 80 Dez.;
b) Wiesen 13 Tgw. 26 Dez.;
c) Waldung 12 Tgw. 51 Dez.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben und Kaufsbedingnisse werden am Verkaufstage vor Anfang der Verhandlung bekannt gemacht, und können auch unterdessen hierorts eingesehen werden.

Das vorhandene Getreid, Stroh und Heu wird abgesondert verkauft.

Passau am 16. September 1849.

Königl. Landgericht Passau I.

Wiesinger, Verweser.

Digitized by Google

695.

Nachdem bei der auf den 25. Juni l. Js. anberaumt gewesenen ersten Versteigerungstagsfahrt ein Käufer nicht erschienen, so wird das Mühldorfer'sche Metzgeranwesen sammt realer Metzgerei in Schönberg, wie solches im Kreis-Int.-Bl. St. 39 und in der neuen Passauer-Zeitung Nr. 136 ausgeschrieben ist, zum zweiten Male der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Termin hiezu ist auf

Montag den 29. Oktober 1849, Vormittags 9 — 12 Uhr,

in loco Schönberg anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die auf 5000 fl. gewertheten Gebäulichkeiten mit der realen Metzgerei und die auf 1850 fl. gewertheten Gründe gesondert, eventuell das Gesammtanwesen zum Aufwurfe kommt, und daß der Hinschlag diesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt,

Am 17. September 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

696.

Vom

Königlichen Landgericht Kötzting.

In Sachen der Helena Reiter, Zimmermanns-Tochter zu Massing, gegen Georg Radlinger, Landkrämer zu Kummersdorf, Forderung betreffend, ist zu der auf 5. September angesetzten Tagsfahrt der Beklagte nicht erschienen.

Es wird auf klägerische Bitte zum Sühneversuch, eventuell protokollarisch schlüssigen Verhandlung auf

22. Oktober d. Js., Vormittags 9 Uhr, dahier Commission reassumirt, wozu die Partheyen vorgeladen werden.

Dem Beklagten ist es gestattet, das Duplikat der gegnerschen Eingabe dd. 21. praes. 25. August d. Js. in der hiesigen Registratur in Empfang zu nehmen.

Am 26. September 1849.

Der k. Landrichter

v. Paur.

Nichtamtliche Artikel.

697.

Für Augenkranke.

In meiner **Privataugenheilanstalt** werden auch den Winter hindurch Augenkranke zu Operationen sowohl, als zu medizinischen Kuren zugelassen, was ich hiemit besonders für **Schielende** und **Staarkranke** bekannt mache.

Nürnberg im Oktober 1849.

Dr. A. Kreitmair,
prakt. und städtischer Armenarzt
für Augenkranke.

698.

In der Hurter'schen Buchhandlung erschien soeben und ist durch alle Buchhandlungen, namentlich durch die Keüll'sche Universitäts-Buchhandlung in Landshut zu beziehen:

Cantu, C., Allgem. Weltgeschichte. Nach der siebenten Originalausgabe für das kathol. Deutschland bearbeitet von Dr. J. A. Mor. Brühl. Erscheint in Lieferungen à 9 ggr. od. 36 kr.

Von diesem klassischen Werke sind bis jetzt 7 Lieferungen erschienen; die Fortsetzung folgt rasch nach dem Erscheinen des Originals.

Digitized by Google

Maßl, Xav., Der Kreuzweg des Herrn. I. Die Verurtheilung Jesu in ihren Geheimnissen und sittlichen Anwendungen, mit Rücksicht auf unsere Zeitverhältnisse in sieben Abendandachts-Kanzelvorträgen. 9 ggr. oder 36 kr.

Greith, C., Die katholische Apologetik in Kanzelreden. Sammlung neuer Kanzelreden aus der katholischen Schweiz. Erster Band, enthaltend: Neue Apologien in Kanzelreden über katholische Glaubenswahrheiten gegenüber den Irrlehren alter und neuer Zeit. 21 ggr. oder 1 fl. 36 kr.

Hurter, Pflichten der Priester. Nach dem Französischen bearbeitet. Eleg. cartonnirt 18 ggr. oder 1 fl. 21 kr.

Malou, Professor der katholisch-theologischen Facultät und Bibliothekar an der Universität zu Löwen ꝛc. ꝛc., **Das Bibellesen in der Volkssprache,** beurtheilt nach der heiligen Schrift, der Tradition und der gesunden Vernunft. Unter Mitwirkung des Verfassers und nach dessen vielfachen Verbesserungen des Originals aus dem Französischen übersetzt von Herrmann Stoeveken, Pfarrer an der Straf- und Correctionsanstalt zu Köln. 2 Bde. geh. 2 Thlr. 10 ggr. oder 4 fl.

Das Gebet des Herrn und der englische Gruß des heiligen Thomas von Aquin. Aus dem Lateinischen übersetzt von W. Reithmeier Priester. 4 ggr. oder 18 kr.

Hurter, Fr., Geburt und Wiedergeburt. Erinnerungen aus meinem Leben und Blicke auf die Kirche. Dritte Auflage in 8 untrennbaren Lieferungen à 12 ggr. oder 54 kr.

Franz X., Die Haustaufe und ihre kirchliche Vervielfältigung, vom katholischen Standpunkt aus erörtert. 6 ggr. oder 30 kr.

Beaume, Abbé, Der Wegweiser für den jungen Priester in einem Theile seines Privatlebens, sowie in seinen verschiedenen Beziehungen zur Welt. Für den deutschen Clerus bearbeitet. Eleg. cart. 18 ggr. oder 1 fl. 21 kr.

Sales, Franz von, Fürstbischof von Genf, **gesammelte Predigten.** Aus dem Französischen von M. Sintzel. Zweite Ausgabe in fünf untrennbaren Lieferungen à 12 ggr. oder 54 kr.

Girault, Abbé, Erklärung des apostolischen Glaubensbekenntnisses, oder ausführliche Entwicklung der vorzüglichsten Wahrheiten des christlichen Glaubens. Von W. Reithmaier, Priester. 2 Bde. 1 Thlr. 12 ggr. oder 2 fl. 30 kr.

Maßl, Xav., Fest- u. Gelegenheits-Predigten. 5 Bde. 6 Thlr. 15 ggr. oder 11 fl. 18 ggr.

Hievon wird jeder Band auch einzeln abgegeben.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 78.

Landshut, Mittwoch den 10. Oktober 1849.

Inhalt. Den Bedarf von Regierungsblättern pro 18⁴⁹/₅₀. — Die Verhältnisse der Gewerbe der Schneider, Tuch- und Schnittwaarenhändler und der Kleiderhändler. — Den Gütertransport-Tarif auf der k. bayer. Eisenbahn.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 66.

An sämmtliche

königl. Landgerichte, unmittelbaren Stadtmagistrate und die betheiligten Kirchenverwaltungen von Niederbayern.

(Den Bedarf von Regierungs-Blättern pro 18⁴⁹/₅₀ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannten Behörden werden unter Bezugnahme auf das diesseitige Ausschreiben vom 8. November 1847 zur alsbaldigen Einbeförderung

1) des in triplo anzufertigenden Verzeichnisses über den Bedarf von zahlbaren Regierungs- und Gesetzblättern für das Jahr 18⁴⁹/₅₀ und

2) des einfach zu verfassenden Verzeichnisses über den Bedarf von nicht zahlbaren Regierungs- und Gesetzblättern für dasselbe Jahr hiedurch aufgefordert.

Landshut, den 4. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 277.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Verhältnisse der Gewerbe der Schneider, Tuch- und Schnittwaarenhändler und der Kleiderhändler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt ein Abdruck von dem im rubrizirten Betreffe erfolgten höchsten Rescripte des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. Septbr. l. Js. zur allgemeinen Kenntnißnahme und mit dem Auftrage, von dieser höchsten Entschließung die Vorgeher des Schneidergewerbes und die Besitzer der Kleiderhandlungen speziell in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 7. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck. Nr. 4270.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium hat sich im Anlasse mehrseitiger Remonstrationen und nach vorgängiger Einvernehmung der k. Kreisregierungen, K. d. J., zu verfügen veranlaßt gesehen, daß allen Schneidermeistern ohne Rücksicht, ob sie Kleiderhandlungs-Concessionen besitzen oder nicht, sowie ob an dem Orte ihrer Gewerbsausübung Kleiderhandlungs-Concessionen bestehen oder nicht, vermöge ihres Gewerbs die Befugniß zum Verkaufe der von ihnen selbstgefertigten Kleidungsstücke im offenen Laden zustehe.

Hienach ist die Ministerialentschließung untenstehenden Betreffs vom 18. Dezember 1847 in ihren Bestimmungen II. III. und IV. zu modificiren, wogegen dieselbe in ihren übrigen Anordnungen hiedurch unberührt bleibt.

München, den 29. September 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von der Pfordten.

An die
k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Verhältnisse der Gewerbe der Schneider, Tuch- und Schnittwaarenhändler und der Kleiderhändler betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Ministerialrath,
Frhr. v. Brück.

Bekanntmachung.

(Den Gütertransport-Tarif auf der k. bayer. Eisenbahn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch allerhöchste Entschließung wurde der Tarif für den Gütertransport auf der kgl. bayer. Eisenbahn festgesetzt, wie folgt:

Digitized by Google

für die II. Classe auf 1½ kr.
» III. » » ¾ »
» IIII. » » ½ » } per Zollzentner und Bahnstunde.

Gegen die Entrichtung dieser Taxe wird das Verladen der Güter auf die Eisenbahntransport-Wagen und das Abladen von denselben, nicht aber auch das Abholen der Gegenstände in der Wohnung des Versenders, noch die Bestellung in die Wohnung des Empfängers von der Verwaltung übernommen.

Außerdem werden auf Verlangen jedem Versender von Gütern und Gegenständen vierrädrige und sechsrädrige Transportwagen zu einem ermäßigten Frachtsatze zur Disposition gestellt.

Der ermäßigte Frachtsatz beträgt:

a) für einen vierrädrigen Wagen

bei Belastung mit Gütern I. Classe . 1 fl. 21 kr.
» » » » II. » — » 54 » } per Bahnstunde.
» » » » III. » — » 36 »

b) für einen sechsrädigen Wagen

bei Belastung mit Gütern I. Classe . 2 fl. 2 kr.
» » » » II. » 1 » 21 » } per Bahnstunde,
» » » » III. » — » 54 »

Die Belastung darf jedoch das Gewicht von 80 Zentnern für einen vierrädigen und das Gewicht für 120 Zentnern für einen sechsrädrigen Transportwagen nicht übersteigen, auch muß das Auf- und Abladen auf die Eisenbahntransportwagen und von denselben von dem Versender beziehungsweise Empfänger bewirkt werden, und wird nur auf ausdrückliches Verlangen durch das Personal der Verwaltung gegen Erhebung einer besonderen Gebühr von Einem Kreuzer per Zollzentner besorgt.

Unter die I. Tarifs-Classe werden eingereiht:

Frachtgüter und Gegenstände, welche mit dem zunächst abgehenden Wagenzuge befördert werden sollen (Eilgüter).

Unter die II. Tarifs-Classe

Frachtgüter und Gegenstände mit gewöhnlicher Lieferzeit.

Unter die III. Tarifs-Classe

folgende Ausnahms-Artikel als:

Abfälle von der Landwirthschaft (Treber, Treſter, Branntweinspülig ꝛc.); Dünger: thierische und andere Düngungsmittel (Guano, ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenmehl, Knochenschaum und Zuckererde, Düngesalz ꝛc.), auch Haderlumpen.

Brennmaterialien: Brennholz, Holzkohlen, Torf, Torf- und Lohkuchen, Braunkohlen, Steinkohlen, Coaks.

Consumtibilien: Bier, Essig, Fleisch, Wildpret, Fische (lebende), Käse, Schmalz, Butter, Mehl und Brod, auch Mineralwasser.

Digitized by Google

Erde, Erze, Steine: Lehm, Mergel, gewöhnlicher Sand, Glassand, gewöhnlicher Töpferthon; Gyps, Kalk, Mühlsteine, Schiefer, Schleifsteine (grobe), Ziegel- und Backsteine, überhäupt nicht namentlich genannte Steine im unbehaueuen und behauenen Zustande; Braunstein, Blei-, Eisen-, Kupfer- und andere nicht besonders genannte Erze.

Feldfrüchte und Gartengewächse: Getreid- und Hülsenfrüchte, auch Malz; Meerrettig, Weißkraut, Kartoffeln, Cichorien (frische), Krappwurzeln, Rüben, Hopfen, Flachs, Hanf, Werg, Tabakblätter (rohe unverpackt).

Gartengewächse, Obst (frisches).

Holz: Bau- und Nutzholz, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz, Sägewaaren, Rinden, Reisigbesen, leere gebrauchte Fässer und Packkisten.

Metalle: Roheisen aller Art (Masseln), altes Brucheisen, Eisenfeile, Hammerschlag.

Für Gegenstände, welche im Verhältnisse zum Gewichte einen großen Raum einnehmen, als: Bäume, Betten, Federn, Hausgeräthe, Hüte, Mützen, Korbwaaren, Korkholz, Rauhkarden, Strauchwerk, Wasch- und Meerschwamm, Watte ꝛc., wird die Taxe für die I. Tarifs-Classe, und wollen diese Gegenstände als Eilgut aufgegeben werden, die doppelte Taxe der II. Tarifs-Classe berechnet.

Wenn für die Benützung ganzer Wagen der Frachtsatz nach der II. Tarifs-Classe entrichtet wird, so können dieselben mit voluminösen Gegenständen allein oder vermischt mit solchen und mit Gütern der zweiten und der dritten Tarifs-Classe belastet werden.

Sämmtliche Eisenbahnbehörden sind angewiesen, gegenwärtige Bestimmungen vom 10. Oktober d. J. an in Vollzug zu setzen.

München, den 3. Oktober 1849.

Generalverwaltung der königlich bayerischen Posten und Eisenbahnen.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 78. Landshut, Mittwoch, den 10. Oktober 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

699.

(Die Gant des Metzgermeisters Johann Feyertag von hier betr.)

Der Metzgermeister Johann Feyertag von hier, hat unterm 22. d. Mts. hierorts seine Insolvenz erklärt, und sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen.

Demgemäß werden die Ediktstage in nachstehender Weise ausgeschrieben, und zwar:

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen der
17. Oktober d. Js., Früh 9 Uhr,
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen der
19. November d. Js., Früh 9 Uhr,
3) zur Schlußverhandlung und zwar:
a) für die Repliksabgabe der
19. Dezember d. Js., Früh 9 Uhr,
b) für die Abgabe der Duplik der
2. Januar 1850, Früh 9 Uhr.

Sämmtliche Gläubiger des Johann Feyertag werden demnach aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen hierorts entweder in Person oder durch gehörig bevollmächtigte Vertreter um so gewisser einzufinden, als ihr Nichterscheinen am I. Ediktstage ihren Ausschluß von der vorliegenden Konkursmasse, das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber ihre Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Zugleich wird ihnen eröffnet, daß man auf den Antrag des Kridars und zur Vermeidung weiterer Kosten am II. Ediktstage, nämlich am
19. November l. Js., Früh 9 Uhr,
unter denjenigen Creditoren, welche am I. Ediktstage Präsenz gemacht und liquidirt haben, den Versuch zu einem gütlichen Arragement machen wird, daher man gewärtiget, daß selbe zur anberaumten Stunde um so gewisser bei Gericht erscheinen werden, als die Nichterscheinenden als den Beschlüssen der Mehrheit der gehörig Erschienenen beistimmend erachtet werden würden.

Ingleichen ergeht an alle Jene, welche von des Gemeinschuldners Vermögen noch etwas in Handen haben, oder an denselben noch etwas schulden, der Auftrag, bei Vermeidung des Doppelersatzes oder nochmaliger Zahlung das in

Digitized by Google

Handen habende dem Gerichte zu überliefern, und beziehungsweise die Zahlung an selbes zu leisten. —

Endlich wird eröffnet, daß die Abgleichung des zur Zeit bekannten Aktiv- und Passivstandes eine Ueberschuldung von 6360 fl. 7½ kr. entziffert, und daß die auf dem Anwesen des Gemeinschuldners Haus-Nr. 482 im Graben dahier, welches nach dessen Angabe einen gerichtlichen Schätzungswerth von 7000 fl. hat, eingetragenen Hypothekschulden 4800 fl. betragen.

Passau am 28. August 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Der königliche Direktor
Schuster.

Langenmantel.

700.

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung der Gant über das Vermögen der Schiffmeisters-Eheleute Joseph und Theres Witzlsberger in Rechtskraft erwachsen ist, so werden die Ediktstage in nachstehender Weise ausgeschrieben und festgesetzt:

I.

zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen auf

Montag den 5. November 1849,

II.

zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 5. Dezember 1849,

III.

zur Abgabe der Schlußsätze und zwar

a) der Gegenerinnerungen auf

Mittwoch den 19. Dezember 1849,

b) der Schlußerinnerung auf

Mittwoch den 2. Jänner 1850,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der Jos. und Theres Witzelsberger'schen Eheleute mit dem Anhange vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Forderungen von der Gantmasse, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche den genannten Eheleuten aus welch immer für einem Rechtstitel schulden, bei Selbsthaftung und Vermeidung doppelter Zahlung beauftragt, sich ihrer dießfallsigen Haftungen nur bei dem unterfertigten Gantgerichte zu entledigen.

Straubing den 3. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Director
Gebrath.

Stuhlreiter.

701.

(Franz Maier Resch von Kemauthen, Schuldenwesen betr.)

Auf erneuerten Antrag der Gläubiger, da die vorhabliche Heurathsparthie des Franz Maier Resch zu Kemauthen mit dem versprochenen Vermögen nicht aufgekommen ist, wird zum Verkaufe des Reschengutes zu Kemauthen sammt den zum Gute selbst und vom Gute zu ziehenden Zehent, dann den auf 32 Gütern zu fordern habenden ²/₉tel Zehent, beide Zehente noch nicht fixirt oder abgelöst, dann sammt der Mobiliarschaft auf

Dienstag den 13. November d. Js.

Kommission in loco Kemauthen Morgens 9 Uhr anberaumt, mit dem Bedeuten, daß das Versteigerungs-Protokoll um 9 Uhr eröffnet und zu Anbothen für die Realitäten und Zehenten bis

Digitized by Google

Abends 4 Uhr offen gelassen, mit dem Glockenschlag der Uhr von Wolfakirchen aber geschlossen wird.

Inzwischen wird mit der Versteigerung der Fahrnisse angefangen und fortgefahren und wenn nothwendig den darauffolgenden Tag fortgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich so ferne sie außer dießseitigem Gerichte wohnen, mit Vermögens- und Leumundszeugnissen zu versehen und können die näheren Kaufsbedingungen entweder in der Zwischenzeit bei Gericht oder am Kommissionstage einsehen und wird da den Gläubigern auf Bezahlung dringend Baarzahlung ausbedungen.

Beschreibung:

A. Das Reschengut sammt Gebäuden u. Grundstücken, dann den auf selbem ruhenden aber zum Gute selbst gehörende Zehent ist nach dem Auszuge des Steuerkatasters ludeigen und gerichtsbar zum k. Landgerichte und hat zum k. Rentamte ord. Schaarwerkgeld 1 fl. 42 kr.

Jagdschaarwerkgeld	— fl.	20 kr.	4 hl.
Pfarrstift . . .	— »	6 »	— »
Dominikalsteuer .	— »	6 »	$\frac{14}{100}$ »
Rustikalsteuer .	8 »	— »	$\frac{8}{100}$ »
Haussteuer . .	15 »	10 »	— »

zu entrichten.

1. Gebäude:

a) Das Wohnhaus von Holz erbaut, mit Legschindeln gedeckt, dann Stadl mit Schafstall mit Stroh gedeckt, Schweinsstall, Gänsstall, Holzschupfe und Getreidkasten, Kuh- und Pferdstall mit Wagenschupfe; womit sich auch der Schätzer Jos. Ortner vereinigt, Schätzung 1300 fl.

b) Das alte Schmidhaus mit Schweinstall und Holzschupfe von Holz und Legschindeln gedeckt, sehr baufällig. Man bemerkt, daß eine abweichende Schätzung des Joseph Ortner besonders aufgeführt werden wird. Schätzung 30 fl.

2. Gründe:

1) Gras- und Baumgarten mit Backofen und Brunnen, 32 Dezim. 15. Klasse á 1 fl. Schätzung 32 fl.
2) Die Hofwiese mit Waschhaus, 91 Dezim. 19. Klasse à 1 fl. 30 kr. Schätzung 136 fl. 30 kr.

3. Aecker:

1) Der Gräppenacker mit Dobl, 2 Tagw. 2 Dezim. à 1 fl. 12 kr. Schätzung 242 fl. 24 kr.;
2) Die Steinleiten und Ebenacker, 7 Tagw. à Dez. 1 fl. 6 kr. Schätzung 770 fl.
3) Der Vieracker Prostenfeld 73 Dez. à 1 fl. 6 kr. Schätzung 80 fl. 18 kr.
4) Der Doblacker mit Dobl, 43 Dezim. à 1 fl. Schätzung 43 fl.
5) Weinfalteracker, 1 Tgw. 10 Dezim. à 1 fl. Schätzung 110 fl.
6) Doblleiten mit mittlerer Leiten, Gefeuchet und Grasrain, 9 Tagw. 2 Dez. á 1 fl. 12 kr. Schätzung 1082 fl. 24 kr.
7) Das Wiesackerl mit Dobl, 31 Dezim. à 1 fl. 30 kr. Schätzung 46 fl. 30 kr.
8) Die Holzleiten mit Grasrain, 4 Tagw. 86 Dezim. á 1 fl. 12 kr. Schätzung 583 fl. 12 kr.
9) Leiten und Hochbergacker, 3 Tagw. 45 Dez. à 1 fl. 12 kr. Schätzung 414 fl.
10) Der Dobl, 39 Dezim. à 42 kr. Schätzung 27 fl. 18 kr.
11) Steinbruch an der Holzleiten, 4 Tagw. 11 Dezim. à 24 kr. Schätzung 164 fl. 24 kr.

4. Wiesen:

1) Die große Wiese, 1 Tgw. 28 Dezim. à 2 fl. Schätzung 256 fl.

Digitized by Google

2) Die Pfeiffenwiese, 96 Dezim. á 2 fl. Schätzung 192 fl.

5. Waldungen;

1) Das Gfeuchet, 18 Dezim. á 12 kr. Schätzung 3 fl. 36 kr.
2) Das Winklholz, 1 Tagw. 25 Dezim. á 1 fl. Schätzung 125 fl.
3) Das Hochholz, 5 Tagw. 13 Dez. á 12 kr. Schätzung 102 fl. 36 kr.

B. Beschreibung des aus 32 Gütern zu ziehenden von dem Meßner Herzberger von Haarbach wieder eingelösten $^2/_9$tel Zehents.

Als Anhaltspunkt zur Abschätzung hat man die Tagwerkzahl des in dem Steuerkataster der Gemeinde Haarbach und Untertattenbach beschriebenen Zehents und als mittlere Bonitätsklasse die 12te angenommen und so mit Rücksicht auf den Ausbau und den Ertrag den 10ten Theil berücksichtiget, und hievon $^2/_9$tel des ganzen Zehents in Anschlag gebracht, woraus sich mit Rücksicht der von Schmidbauer gewissenhaft angegebenen durchschnittlichen Erträgnißquoten folgendes Schätzungs-Resultat ergeben hat.

Der Zehent erträgt jährlich in den $^2/_9$tel Theilen 5 Schäffel Waiz á 16 fl., — 80 fl., diese 16mal erhöht geben 1280 fl. — kr.

5 Schäffel Korn á 12 fl., — 60 fl. geben 16fach — 960 fl.

7 Schäffel Gerste zu 8 fl., — 56 fl., 16 mal — 890 fl.

3 Schäffel Haber und Lins á 5 fl., — 15 fl., 16fach 240 fl. Der Grünzehent:

6 Schäffel Erdäpfel zu 1 fl. 30 kr., — 9 fl. 16fach 162 fl.

½ Metzen Brein 45 kr., 16fach — 13 fl. 30 kr.

2 Bund Flachs von der Schwing á 24 kr. bis 48 kr., 16fach 14 fl. 24 kr., hiernach entziffert der $^2/_9$tel Zehent die Summe von 3538 fl. 48 kr., wobei die runde Summe von 3000 fl. als Aufwurfspreis bestimmt wird.

C. Die Mobiliarschaft:

bestehend in der Hauseinrichtung, Vieh- und Baumannsfahrniß, deren einzelne Bestandtheile bei Gericht eingesehen werden können, und welche insgesammt auf 668 fl. 42 kr. geschätzt sind.

Auf diesem Anwesen haften 11,245 fl. — kr. Hypothek-Kapitalien, und zwar auf den Realitäten, sammt zum Gut gehörenden Zehent 11245 fl. — kr., auf dem $^2/_9$tel Zehent — fl. — kr., und noch mehrere Kurrentschulden in beiläufigen Betrage von 1800 fl. — kr., bemerkt wird, daß auf diesem Anwesen die Stiefeltern des Franz Maier, Michael und Maria Schmidbauer, einen Austrag genießen und einen Zehrpfenning ansprechen.

Den 12. September 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seller, Landrichter.

702.

Wer immer auf den Grund der geschäftlichen Eigenschaft des am 5. April 1849 verstorbenen Landgerichts-Oberschreibers Michael Brims dahier an dessen Rücklaß eine Forderung zu machen gedenkt, wird hiemit aufgefordert, dieselbe bis

Freitag den 9. November d. Js.,

Vormittags 9 Uhr

um so zuversichtlicher bei der Verlassenschaftsbehörde dahier anzumelden, als widrigenfalls die Erbschaft an die Erben desselben extradirt und der dießseitige Amtsvorstand jegliche Haftungsverbindlichkeit, welche aus den geschäftlichen Beziehungen des Defunkten hervorgeht, ablehnen würde.

Den 2. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

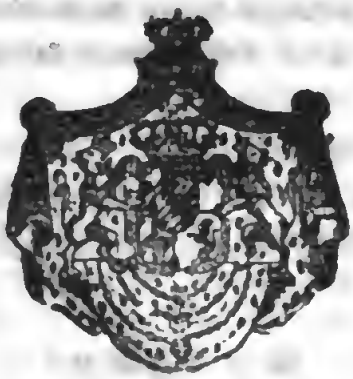

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 79.

Landshut, Sonnabend den 13. Oktober 1849.

Inhalt. Die revidirten Satzungen für die Studirenden an den königlich bayerischen Hochschulen. — Die am 6. Juli 1844 zu Emskirchen aufgegriffene taubstumme Mannsperson.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 708.

An sämmtliche
Distrikts-Polizeibehörden, und an die Studirenden, welche die Universität besuchen wollen.

(Die revidirten Satzungen für die Studirenden an den königlich bayerischen Hochschulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Satzungen für die Studirenden an den königlich bayerischen Hochschulen sind einer neuen Revision unterstellt worden. Diese revidirten Satzungen haben unterm 25. Septbr. l. Js. die Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs erhalten, und treten sofort in Wirksamkeit.

Nachdem nun dieselben einige Bestimmungen enthalten, von welchen sowohl die Distrikts-Polizeibehörden, als auch die Studirenden, welche in diesem Jahre die Universität besuchen wollen, möglichst bald Kenntniß erhalten sollen, um sich darnach zu richten, und allenfallsigen Nachtheilen zu begegnen, so werden in Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 7. l. Mts. diese Bestimmungen in nachfolgendem Auszuge hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

Zugleich werden die Distrikts-Polizeibehörden bei Ausstellung der Vermögens-Zeugnisse für Studirende auf die genaue Beachtung der Bestimmungen des §. 72 der Satzungen hingewiesen, und für jede unwahre Angabe verantwortlich erklärt.

Landshut, den 11. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Auszug

aus den revidirten Satzungen für die Studirenden an den königlich bayerischen Hochschulen.

§. 2.) Die Anmeldungszeit zur Immatriculation beginnt für das Wintersemester am 15. Oktober und dauert 14 Tage, für das Sommersemester am ersten Montage nach der Osterwoche und dauert 8 Tage.

§. 3.) Nach Ablauf dieser Frist wird kein Studirender mehr immatriculirt ꝛc.

§. 4.) Jeder an dem Universitäts-Orte neu ankommende Studirende ist gehalten, binnen 24 Stunden nach seiner Ankunft sich vor der Polizeibehörde um Aufenthaltsbewilligung und binnen 48 Stunden vor dem Universitäts-Sekretariate unter Vorlage der nach §. 8 erforderlichen Zeugnisse zur Immatriculation zu melden. Ebenso ist jeder aus den Ferien zurückkehrende oder während derselben am Orte gebliebene, bereits immatriculirte Student gehalten, sich binnen der in §. 2 festgesetzten Frist unter Produktion seiner Matrikel bei dem Universitäts-Sekretariate zur Inscription in dem Semestral-Register zu melden.

§. 8.) Der Studirende hat, wenn er von einem Gymnasium kömmt, das Gymnasial-Absolutorium, oder wenn er von einer Universität oder einem Lyceum kömmt, das Abgangs-Zeugniß von dort, im Falle er aber eine Zeit lang keiner öffentlichen Lehranstalt angehört hat, auch ein obrigkeitliches Zeugniß über sein sittliches Verhalten in dieser Zwischenzeit bei dem Universitäts-Sekretariate niederzulegen.

§. 71. Auf gänzliche Befreiung von Honorarien-Entrichtung hat allein derjenige deutsche Studierende Anspruch, welcher seine wahre und volle Mittellosigkeit durch ein von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde in gehöriger Form ausgestelltes Zeugniß beweisen und seine erste Meldung durch ein empfehlendes Gymnasial-Absolutorium unterstützen kann.

Auf theilweise Befreiung von den Honorarien haben diejenigen Anspruch, welche zwar in beschränkten Verhältnissen leben, aber dennoch nicht gänzlich ohne Mittel sind.

Den Betrag des Nachlasses hat die Honorarien-Kommission zu bestimmen.

§. 72. Das erwähnte Zeugniß soll enthalten:

1) Namen und Wohnort des Candidaten;
2) Stand oder Gewerbe seiner Eltern;
3) die Angabe, ob Vater und Mutter, oder beide gestorben sind;
4) die Zahl der lebenden Geschwister, und ob sie versorgt sind oder nicht;

Digitized by Google

5) den Betrag des Vermögens der Eltern und des etwaigen selbstständigen Vermögens des Candidaten, sowie es aus ämtlichen und gerichtlichen Akten und Urkunden oder sonst bekannt ist;
6) das Einkommen der Eltern aus Besoldungen und die Nebenbezüge aus anderen Erwerbsquellen;
7) den Betrag und die Qualität der Steuern, welche der Studirende oder dessen Eltern jährlich zu entrichten haben;
8) den Betrag der Schulden, entweder des Studirenden oder seiner beiden Eltern;
9) die Quellen und Hilfsmittel, durch welche sich der Candidat bisher erhalten und seine Studienkosten bestritten hat, sowie den Betrag seines aus diesen Quellen fließenden Einkommens.

Die Behörden, denen die Ausstellung dieser Zeugnisse obliegt, sind angewiesen, hiebei mit strenger Gewissenhaftigkeit zu verfahren und bei Vermeidung von Disciplinar-Einschreitung sich jeder ungenügenden oder unwahren Angabe zu enthalten.

§. 73.) Jede unvollständige, ausweichende oder unwahre Angabe in dem Zeugnisse bewirkt die Abweisung des Studirenden mit seinem Gesuche und die Honorarien-Kommission ist verpflichtet, jene Behörden, deren Zeugnisse in einer der angegebenen Beziehungen als mangelhaft befunden werden, dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 74. Hält die Honorarien-Kommission nähere Aufschlüsse für wünschenswerth, so wird der Rektor als Vorstand derselben den betreffenden Studirenden persönlich vor sich rufen, um Aufklärungen von ihm zu begehren. Studirende, welche sich hiebei eine Unwahrheit zu Schulden kommen lassen, sind mit einer Disciplinar-Strafe zu belegen.

§. 75. Wer um Erlassung der Honorarien nicht nachsucht, hat dieselben vor der Inscription an das Quästorat der Universität zu entrichten. Die darüber erhaltene Quittung hat er bei der Inscription vorzuzeigen.

Zurückgabe entrichteter Honorarien findet nur dann statt, wenn die Immatrikulation verweigert wird.

§. 76. Wer um die Erlassung der Honorarien nachsucht, hat die oben bemerkten Nachweise **spätestens 8 Tage nach dem gesetzlichen Anfange** des Semesters dem Universitätsquästor persönlich zu übergeben oder einzuschicken. Wer diese Frist versäumt, hat keinen Anspruch auf Berücksichtigung ꝛc.

Ad Num. 649.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die am 6. Juli 1844 zu Emskirchen aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken hat sich die am 6. Juli 1844 zu Emskirchen aufgegriffene taubstumme Mannsperson, welche in letzterer Zeit bei dem Weber-

Digitized by Google

meister Billmann dortselbst in Beaufsichtigung und Verpflegung gestanden, am 11. Juli l. Js. heimlich von dort entfernt und sind alle Bemühungen ihren Aufenthalt auszumitteln, bisher erfolglos geblieben.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden daher unter nachstehender Mittheilung des bezüglichen Signalements, zu den geeigneten Nachforschungen hiemit aufgefodert, und beauftragt, das Ergebniß sogleich anher anzuzeigen.

Signalement.

Alter: ohngefähr 39 Jahre.
Größe: 5′ 7″.
Angesicht: länglicht, mit etwas hervorstehendem Backenknochen.
Haare: schwarzbraun.
Stirne: nieder.
Augen: blaugrau.
Nase: länglich und dick.
Mund: groß und aufgeworfene Lippen.
Wangen: bleich.
Zähne: schadhaft.
Kinn: rund.
Bart: geringer Schnurbart.
Besondere Kennzeichen: hat einen Leibschaden und trägt ein Bruchband.

Kleidung:

1 blautuchene Schirmmütze mit ledernem Schirm.
1 dunkelblaubarchente Jacke oder Kittel mit liegendem Kragen.
1 dunkelblau barchente Hose.
1 schwarzseidene Halsbinde.
1 roth-, weiß- und hellblau gestreifte Weste.
1 noch ganz gutes baumwollenes Hemd.
1 Paar lederne Schnürstiefel.
Sämmtliche Kleidungsstücke in noch ganz gutem Zustande.

Landshut, den 11. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours
vom 4. Oktober 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		86
» à 4 % »		92
» à 5 % »	101	100½
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .		646
» » Promessen per Stück Agio		62

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Degzendorf	Vom 9. Oktober 1849.	Waizen	9	192	201	201	—	11	26	10	57	10	26	—	27	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	6	35	6	30	6	16	—	—	—	5
		Gerste	2	310	312	301	11	5	43	5	31	5	18	—	9	—	—
		Haber	—	60	60	60	—	3	56	3	48	3	37	—	20	—	—
Dingolfing	Vom 2. Oktober 1849.	Waizen	—	9	9	9	—	11	30	10	30	9	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	5	30	5	15	4	48	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	48	3	30	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 2. Oktober 1849.	Waizen	—	58	58	58	—	12	36	11	36	11	—	—	—	—	36
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	52	52	52	—	5	36	5	30	5	18	—	—	—	12
		Haber	—	4	4	4	—	3	51	3	51	3	51	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 4. Oktober 1849.	Waizen	3	84	87	85	2	10	42	10	29	10	—	—	24	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	18	6	15	6	12	—	—	—	22
		Gerste	—	12	12	12	—	5	36	5	35	5	30	—	—	—	14
		Haber	—	7	7	7	—	4	3	3	59	3	46	—	—	—	16

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 8. Oktober 1849.	Waizen	—	47	47	47	—	12	30	12	18	12	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	5	45	5	42	5	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 5. Oktober 1849.	Waizen	61	690	751	750	1	12	30	10	47	8	55	—	11	—	—
		Korn	1	54	55	55	—	6	7	5	43	5	11	—	14	—	—
		Gerste	69	1493	1562	1437	125	6	15	5	27	4	37	—	11	—	—
		Haber	—	201	201	201	—	4	—	3	39	3	22	—	5	—	—
Mainburg	Vom 3. Oktober 1849.	Waizen	—	227	227	211	16	11	48	10	—	9	39	—	42	—	—
		Korn	—	77	77	77	—	6	—	5	36	5	30	—	6	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	5	42	5	30	5	12	—	3	—	—
		Haber	—	42	42	42	—	4	—	3	30	3	15	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 2. Oktober 1849.	Waizen	10	26	36	36	—	9	57	9	19	9	9	—	48	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	54	54	54	—	5	42	5	30	5	24	—	—	—	21
		Haber	—	10	10	10	—	4	—	3	40	—	—	—	—	—	1
Osterhofen	Vom 8. Oktober 1849.	Waizen	—	28	28	28	—	11	30	11	27	11	24	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	5	12	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 9. Oktober 1849.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	50
		Korn	18	9½	27½	26	1½	6	46	6	31	6	14	—	1	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	48	53	51	2	4	10	3	58	3	46	—	1	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 8. Oktober 1849.	Waizen	4	46	50	50	—	11	30	9	37	8	42	—	26	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	142	142	142	—	5	30	5	12	4	30	—	32	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	3	48	3	18	3	—	—	21	—	—
Pilsting . .	Vom 2. Oktober 1849.	Waizen	—	31	31	31	—	12	36	12	6	10	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	508	508	508	—	6	—	5	54	5	30	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	4	—	3	42	3	33	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. Oktober 1849.	Waizen	—	807	807	781	26	11	54	10	44	10	6	—	58	—	—
		Korn	—	51	51	51	—	5	40	5	24	5	4	—	32	—	—
		Gerste	4	562	562	473	49	5	18	5	3	5	51	—	17	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vilshofen.	Vom 3. Oktober 1849.	Waizen	152	516	668	563	105	13	13	12	36	11	57	—	1	—	—
		Korn	4	7	11	10	1	6	48	6	24	6	4	—	15	—	—
		Geeste	—	25	25	23	2	5	24	4	56	4	12	—	43	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	4	12	4	11	4	9	—	—	—	26

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 79. Landshut, Sonnabend, den 13. Oktober 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

703.

Das außer der Steuer unbelastete reale Schneidergewerbe der Johann und Franziska Schwang'schen Eheleute dahier, unterm 5. l. Mts. geschätzt auf 550 fl., wird am

Montag den 5. November l. Js.,
Vormittags 11 Uhr,

im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. 6 auf Andringen eines Hypothekgläubigers nach §. 64 des Hypothekengesetzes und mit Rücksicht auf die §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 gegen Baarzahlung versteigert.

Hiezu werden Kaufsliebhaber, die sich über Zahlungsfähigkeit und guten Leumund ausweisen können, hiemit eingeladen.

Am 22. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor
Gebrath.
Stuhlreiter.

704.

Auf Anrufen eines Gläubigers wird man das Anwesen des konzessionirten Schuhmachers Jos. Staudinger von Deggendorf am

Samstag den 10. November d. Js.,
von Früh 10 — 12 Uhr,

in hiesiger Amtskanzlei an den Meistbietenden öffentlich zum zweiten Male versteigern.

Kaufsliebhaber werden hiezu unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 5. August v. Js. mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag dieses Mal ohne Rücksicht auf den Schätzungs-Preis per 1175 fl. jedoch vorbehaltlich des Einlösungsrechtes der Gläubiger nach Hyp.-Ges. §. 64 erfolgt, und sie das Anwesen auch schon vor dem Versteigerungstage einsehen können.

Den 28. September 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

705.

(Todeserklärung des in Rußland vermißten Philipp Stahl, Schmidssohn von Schmidham betr.)

Philipp Stahl, Schmidssohn von Schmidham, 63 Jahre alt, ist als Schmidgeselle in dem

Digitized by Google

Jahre 1812 mit den bayerischen Fahnenschmiden nach Rußland gezogen und seither nicht mehr zurückgekehrt.

Auf Antrag der Erben desselben soll derselbe für tod erklärt und sein Vermögen bestehend in einem Heirathgut und Ausfertigung von 148 fl. auf dem Schmidanwesen zu Schmidham versichert gegen Caution ausgefolgt werden.

Philipp Stahl oder seine Descedenten haben sich binnen 6 Monaten zu melden, außerdem Philipp Stahl für tod erklärt, und das Vermögen gegen Caution ausgefolgt werden würde.

Den 21. September 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

706.

Mathias Harl, Gütlerssohn von Lintach, Gemeinde Aiglsbach d. G., welcher als Soldat der kgl. bayer. Armee den russischen Feldzug im Jahre 1812 mitmachte, ist seit dieser Zeit vermißt und besitzt ein Elterngut von 500 fl. — Derselbe oder dessen allenfallsige rechtmäßige Descendenz werden aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato bei diesseitigem Gerichte zu melden, außerdem dessen Vermögen an seine Eeben ausgeantwortet werden wird.

Den 29. September 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

707.

Nach eigenem Antrage des Michl Sedelmeier, concessionirten Zeugschmids zu Deggendorf, wird man dessen auf 700 fl. geschätztes zweistöckiges gemauertes und mit Taschen gedecktes Wohnhaus sammt dem auf Ruf und Widerruf erbauten Schleifhause in der Au dahier

am Samstag den 1. Dezember d. Js.

von Früh 10—12 Uhr

zum ersten Mal in hiesiger Amtskanzlei versteigern.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die dem hiesigen Gerichte in Bezug auf erfüllte Militärpflicht, Leumund und Zahlungsfähigkeit nicht bekannte ohne legale Zeugnisse ihrer Heimatsbehörden hierüber zur Versteigerung nicht zugelassen werden, daß der Zuschlag erfolgt, wenn das Meistgebot den Schätzungspreis übersteigt, oder doch erreicht, daß ihnen die nähern Kaufsbedingnisse, dann Abgaben und Lasten am Versteigerungstage bekannt gegeben werden, und daß sie das besagte Anwesen auch schon vor dem Verkaufstage einsehen können.

Am 28. September 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

708.

(Verlassenschaft der Viktualien-Händlerin A. Maria Völkl von Neustadt resp. Schuldenwesen derselben betreffend.)

Zur Vereinigung der Verlassenschaft resp. des Schuldenwesens der am 15. Dezember 1848 in Landshut verstorbenen Viktualienhändlerin Anna Maria Völkl von Neustadt, ersteht Termin auf

Mittwoch den 17. Oktober l. Js.,

Vormittags 8 Uhr,

wobei alle bisher unbekannten Gläubiger um so zuverläßiger zu erscheinen haben, als sonst ihr Verzicht auf ihre Forderungen angenommen werden würde.

Laut Inventur vom 17. April l. Js. betragen die bisher angemeldeten Forderungen die Summe von 387 fl. 59 kr. während das Aktiv-Vermögen nur in 158 fl. 36 kr. besteht.

Digitized by Google

Alle jene Personen, welche was immer für Effekten ꝛc. der Verstorbenen in Händen haben, werden aufgefordert, dieselben bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile bis zum obigen Termine hierorts zu übergeben.

Den 18. September 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

709.

Im dießseitigen Kriminal-Depositum befinden sich mehrere muthmaßlich gestohlene Gegenstände, als:

1) einige Ellen Baumwollenleinwand,
2) ein Rest rothgeblümter Pers,
3) mehrere Stücke Kanafaß,
4) einige Reste Batist,
5) ein Stück gebleichte rupfene Leinwand,
6) ein Stück grünes Tuch.

Jedermann, welcher auf diese Gegenstände Anspruch zu haben glaubt, wird hiemit aufgefodert, sich hierüber bei unterfertigtem Gerichte binnen 60 Tagen a dato unter dem Rechts-Nachtheile anszuweisen, daß nach Ablauf dieses Termines obige Gegenstände als herrenloses Gut dem k. Fiskus ausgeantwortet werden.

Am 2. Oktober 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Hiltner.

Ott.

710.

(Den landwirthschaftlichen Kalender pro 1850 betr.)

Da es sehr wünschenswerth erscheint, daß der landwirthschaftliche Kalender für das Jahr 1850, dessen unentgeldliche Vertheilung an die Mitglieder des landwirthschaftlichen Vereins nach Zusicherung des General-Comités demnächstens erfolgen wird, auch unter Nichtmitglieder größtmöglichst verbreitet werde, so hat den Debit desselben, wie aus nachstehender Anzeige zu ersehen ist. Die litterarisch artistische Anstalt von Cotta in München als Verlags-Buchhandlung übernommen, an welche sich mit allenfallsigen Bestellungen auf gedachten Kalender gleich unmittelbar gewendet werden wolle.

Landshut den 3. Oktober 1849.

Das
Kreis-Comité des landwirthschaftlichen
Vereins für Niederbayern.

Frhr. v. Schatte.

Kalchgruber.

Wir beehren uns Ihnen hiemit die Anzeige zu machen, daß wir von dem

Haus- und Landwirthschafts-Kalender
des Landwirthschaftlichen Vereins in Bayern
für das Jahr 1850

den Debit übernommen haben.

Dieser Jahrgang besteht aus 5 Bogen Text mit 25 Holzschnitten, wovon wir Ihnen einliegend 2 Bogen als Probe übersenden. Sie werden sich daraus überzeugen, daß derselbe sowohl was die Ausstattung als die Reichhaltigkeit seines Inhalts betrifft, die früheren Jahrgänge

Digitized by Google

bei weitem übertrifft. Dabei ist der Preis, im Vergleich mit den andern in Bayern erscheinenden größeren Kalendern so billig gestellt, daß dieser, ohnehin schon allgemein beliebte und bekannte Kalender einer noch stärkeren Verbreitung als früher fähig ist.

Der Verkaufspreis für das Publikum ist gestempelt 21 kr. Netto Preis 15 kr. Bei Abnahme in Parthien von wenigstens 1 Dutzend und gegen baare Einsendung des Betrages stellen wir Ihnen folgende Bedingungen:

1 Dutzend, mit Stempel versehen, roh . . . fl. 2. 30 kr.
1 detto detto broschirt und mit Schreibpapier durchschossen . . . fl. 2. 42 kr.

Indem wir Sie hievon in Kenntniß setzen, empfehlen wir Ihnen diesen ausgezeichneten Kalender zur gütigen Verwendung in Ihrem Wirkungskreise und erwarten Ihre gefällige Bestellung darauf mit direkter Briefpost. Bei Einsendung derselben bitten wir, uns zugleich anzuzeigen, ob Sie die Zusendung mit Fahrpost oder Boten-Gelegenheit wünschen. Wir machen Sie besonders darauf aufmerksam, daß bei der kürzlich getroffenen Einrichtung, wonach die Post verpflichtet ist, Packete mit Nachnahme überall hin zu besorgen, die Versendung auf diesem Wege, namentlich nach entfernteren Orten vorzuziehen sein dürfte, umsomehr da das Porto jetzt äußerst gering ist.

München den 15. September 1849.

Lit.-art. Anstalt
der J. G. Cotta'schen Buchhandlung.

Nichtamtliche Artikel.

711.

Für Augenkranke.

In meiner **Privataugenheilanstalt** werden auch den Winter hindurch Augenkranke zu Operationen sowohl, als zu medizinischen Kuren zugelassen, was ich hiemit besonders für **Schielende** und **Staarkranke** bekannt mache.

Nürnberg im Oktober 1849.

Dr. A. Kreitmair,
prakt. und städtischer Armenarzt für Augenkranke.

712.

Soeben erschien und ist bei **Krüll** in Landshut zu haben:

Vollständiges Handbuch
der
praktischen Mühlbaukunst

mit den neuesten und wichtigsten Erfindungen vermehrt nebst Anweisung gewöhnliche Mahlmühlen nach den amerikanischen System leicht einzurichten.

2te verbesserte Auflage mit 238 Abbildungen.
Herausgegeben von Carl Friedr. Schlegel.
Preis fl. 10. 48 kr.

Dieses neueste vorzügliche Werk empfehlen wir Mühlenbauern, Müllern und Technikern ꝛc. ganz besonders.

Gera, den 20. September 1849.

Heinsius'sche Buchhandlung.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 80.

Landshut, Mittwoch den 17. Oktober 1849.

Inhalt. Die Erledigung des Kreis- und Stadtgerichts-Physikats Amberg. — Cursiren falscher Münzen. — Die Einschaffung des Alois und des Peter Paintner von Hintlaber in die Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Kaisheim. — Das Repertorium über die Verhandlungen des I. Landtags vom Jahre 1849. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 889.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Kreis- und Stadtgerichts-Physikats Amberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Quiescirung des Kreis- und Stadtgerichts-Arztes Dr. Wiesend zu Amberg ist das Stadtgerichts-Physikat dortselbst in Erledigung gekommen. Dieß wird mit dem Anhange hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber ihre dießfallsigen Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 13. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 743.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Curſiren falſcher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Oberbayern wurden bei dem k. Rentamt Freyſing kürzlich 2 falſche Münzen, nämlich ein k. bayeriſches Einguldenſtück mit der Jahrzahl 1840 und ein öſterreichiſcher Vierundzwanziger mit der Jahreszahl 1824, welche aus leichtflüßigen Metallen nach ächten Münzen gegoſſen ſind, übergeben.

Da ſolche falſche Münzen in neuerer Zeit wieder häufig vorkommen, ſo werden ſämmtliche Polizeibehörden beauftragt, vor Annahme derſelben zu warnen, geeignete Späh bezüglich deren Verfertigung und Verbreitung zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach den geſetzlichen Vorſchriften einzuſchreiten.

Landshut, den 13. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präſident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 957.

An ſämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Einſchaffung des Alois und des Peter Paintner von Hintlaber in die Zwangs-Arbeits-Anſtalt zu Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die beiden Häuslersſöhne Alois und Peter Paintner von Hintlaber, k. Landgerichts Rottenburg, zwei höchſt arbeitsſcheue und der allgemeinen Sicherheit gefährliche Individuen, von ihrer Heimatsbehörde wegen ihres unverbeſſerlichen Lebenswandels zur Detention in der Zwangs-Arbeits-Anſtalt Kaisheim beſtimmt, entſprangen auf dem Transporte dahin.

Zur Habhaftwerdung und Wiederablieferung derſelben an das k. Landgericht Rottenburg iſt ohne Verzug das Geeignete zu verfügen, zu welchem Ende nachſtehend das Signalement der Genannten mit dem Auftrage mitgetheilt wird, im Falle etwas hieher Bezügliches bekannt werden ſollte, nicht allein dem Landgerichte Rottenburg ſogleich Nachricht hievon zu geben, ſondern auch an unterfertigte Stelle zu berichten.

Signalement.

A. Peter Paintner.

22 Jahre alt, 5′ 10″ groß, ſchlanker Statur, blaßer Geſichtsfarbe, hat ſchwarze Haare, ſtarke ſchwarze Augenbraunen, braune Augen, proportionirten Mund und Naſe, dünnen ſchwarzen Bart.

Seine Kleidung beſtand in einer lichtblauen Jacke mit ſchwarzen Schnüren und ſilbernen durchbrochenen Knöpfen, blau, roth und weiß geblumter ſeidener Halsbinde, weiß und grün ge-

Digitized by Google

streifter, dunkel grundirter seidener Weste, schwarzlederner Hose und hohen bis an das Knie reichenden rindledernen Stiefeln, endlich einer gewöhnlichen Mütze mit ledernem Schilde als Kopfbedeckung.

B. Alois Paintner.

29 Jahre alt, 5′ 7″ groß, schlanker Statur, blasser Gesichtsfarbe, hat schwarze Haare, braune Augen, proportionirten Mund und Nase, schwarzen Bart.

Derselbe trug am Leibe eine schwarze Pelzhaube, hellgraue mit schwarzen Schnüren besetzte Jacke mit silbernen durchbrochenen Knöpfen, ein schwarzseidenes Halstuch, schwarzseidene Weste, schwarzlederne Hose und lange juchtene Stiefel.

Landshut, am 14. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 695.

(Das Repertorium über die Verhandlungen des I. Landtages vom Jahre 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in Gemäßheit einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. d. Mts. das von dem Landtags-Archivar Stumpf angefertigte Repertorium über die Verhandlungen des I. Landtages vom Jahre 1849 vollendet und zur Versendung bereit ist, so werden diejenigen Stellen und Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, auf den Grund des Eingangs erwähnten höchsten Rescripts, wie bisher, hiedurch ermächtiget, dieses Werk, dessen Preis auf 46 Kreuzer für das Exemplar festgesetzt wurde, auf Regiekosten anzuschaffen und den Betrag hiefür unmittelbar an den Verfasser zu berichtigen.

Landshut den 14. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Nach Inhalt höchsten Ministerial-Rescripts vom 5. l. Mts. haben Seine Majestät der König dem k. Distrikts-Schul-Inspektor und Stadtpfarrer, Priester Franz Xaver Maßl zu Passau, die taxfreie Genehmigung zur Annahme des akademischen Doktorgrades der kaiserlich königlichen Universität Prag allergnädigst zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 1. Oktober l. Js. den Expositus zu Oberrohning, Landgerichts Rottenburg, Priester Johann Bapt. Gahr,

Digitized by Google

dessen alleruntherthänigster Bitte entsprechend, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Offenstetten zu entheben, und die hiedurch auf's Neue sich eröffnende katholische Pfarrei Offenstetten, Landgerichts Kelheim, dem bisherigen Pfarrvikar zu Edenstetten, Priester Anton Rosmann, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich zu Folge Allerhöchster Entschließung vom 6. Oktober l. Js. bewogen gefunden, den k. Landrichter Sebastian Maier in Bogen, im Hinblicke auf §. 22. lit. B. und D. der IX. Verfassungs-Beilage, in den Ruhestand treten zu lassen und an dessen Stelle zum Landrichter in Bogen den dermaligen k. ersten Landgerichts-Assessor zu Deggendorf, Gottlieb Fruth, allergnädigst zu befördern.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 80. Landshut, Mittwoch, den 17. Oktober 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

713.

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung der Gant über das Vermögen der Schiffmeisters-Eheleute Joseph und Theres Witzlsberger in Rechtskraft erwachsen ist, so werden die Ediktstage in nachstehender Weise ausgeschrieben und festgesetzt:

I.

zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen auf

Montag den 5. November 1849,

II.

zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 5. Dezember 1849,

III.

zur Abgabe der Schlußsätze und zwar

a) der Gegenerinnerungen auf

Mittwoch den 19. Dezember 1849,

b) der Schlußerinnerung auf

Mittwoch den 2. Jänner 1850,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der Jos. und Theres Witzelsberger'schen Eheleute mit dem Anhange vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Forderungen von der Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche den genannten Eheleuten aus welch immer für einem Rechtstitel schulden, bei Selbsthaftung und Vermeidung doppelter Zahlung beauftragt, sich ihrer dießfallsigen Haftungen nur bei dem unterfertigten Gantgerichte zu entledigen.

Straubing den 3. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Director

Gebrath.

Stuhlreiter.

714.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Georg und Anna Hebler'schen Schuhmachersheleute von Walddorf, wie es in der dießamtlichen Ausschreibung vom 11. Juli l. Js. (Intelligenzblatt Stück 57 und Regens-

Digitized by Google

burger Tagblatt Nr. 198) mit einem Schätzungswerthe von 1095 fl. — näher beschrieben ist, dem nochmaligen öffentlichen Verkaufe unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 29. Oktober l. Js.
Früh 10 Uhr

in loco Walddorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß sich Gerichtsunbekannte über Leumund und Vermögen zu legitimiren haben, und daß der Hinschlag nach §. 99 der Novelle von 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschehe.

Am 3. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmid, Landrichter.

715.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Mathias und der Magdalena Hofauer dahier, bestehend aus einem Wohnhause und einem kleinen Hofraum, im Schätzungswerthe von 1350 fl., nach §. 64 des Hyp.-Ges. und der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Termin hiezu hat man auf

Samstag den 24. November
Morgens 11 Uhr,

in dem dießgerichtlichen Kommissionszimmer Nr. 1. anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die besonderen Kaufsbedingungen im Termin bekannt gegeben werden.

Am 2. Oktober 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der kön. Direktor
Hiltner.
Ott.

716.

(Schuldenwesen des Bauers Jos. Mayr in Höhenberg betr.)

Auf Antrag der Gläubiger des Bauers Joseph Mayr in Höhenberg wird dessen nachbeschriebenes Anwesen dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungs-Termin im Hause des Schuldners

auf Donnerstag den 29. Novbr. h. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach §. 64. des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Das Anwesen ist zum k. Rentamte erbrechtsweise grundbar und besteht aus Wohnhaus mit Inhaus und Stadl unter einem Dache, Getreidkasten und Stallungen, dann aus 65 Tagw. 54 Dezim. Gründen. Dasselbe wurde mit dem vorhandenen wenigen Vieh, Haus- und Baumannsfahrnissen den 7. v. Mts. auf 6260 fl. 30 kr. gerichtlich eingewerthet und es sind die Gebäude mit 600 fl. gegen Brand versichert. Zahlungsfähige Steigerungslustige und zwar dem Gerichte unbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögensatteſten versehen, werden zur Tagsfahrt hiemit eingeladen.

Am 5. Oktober 1849.

Kön. Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

717.

(Guglmaiersches Schuldenwesen betr.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Anton und Anna Guglmair'schen Eheleute zu Oberndorf d. G., bestehend aus Haus-Nr. 32 daselbst sammt realer Schwarzhafuergerechtsame und ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und 2 Tgw. 58 Dez. Holzacker Pl.-Nr. 587 künftigen

Digitized by Google

Montag den 5. November l. Js.
Vormittags 11 Uhr
im Orte Obernzell an den Meistbietenden gerichtlich versteigert, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis von 1674 fl. erfolgt.

Unbekannte Steigerungslustige haben sich über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Den 2. Oktober 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.
Lonich, Landrichter.

718.

(Den Umtausch von Interims- und Haftscheinen betr.)

Es ergeht hiemit an sämmtliche Konscriptions-Behörden und Stiftungsverwaltungen, welche Interimsscheine oder Haftscheine über — bei untersertigter k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Kassa bis letzten August laufenden Jahres gemachte Erlagen in Handen haben, das dringende Ersuchen, solche ungesäumt Behufs der Umwechslung der nunmehr ausgefertigten Original-Urkunden anher gelangen zu lassen.

München den 24. September 1849.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Kassa München.

Kaufmann, k. Cassier. Berger, k. Controleur.

719.

(Die Verlassenschaft der Gertraud Löchel, Huber-tochter von Englstorf betr.)

Wer an den Rücklaß der unterm 24. Juli 1837 als verschollen erklärten Gertraud Löchel, Huberbauerntochter von Englstorf, aus Erbrecht oder aus was immer für einen Titel rechtliche Ansprüche machen zu können glaubt, und sich bisher noch nicht gemeldet hat, wird hiezu innerhalb eines Termines von drei Monaten vom Tage der Einrückung mit dem Bedeuten aufgefordert, daß nach Umfluß dieses Termines mit der Auseinandersetzung der Verlassenschaft ohne weitere Rücksichtnahme fürgeschritten werden wird.

Den 17. September 1849.

Königliches Landgericht Landshut.
Wieser, Landrichter.

720.

(Schulhausbau in Gerzen betr.)

Im Pfarrorte Gerzen d. G. soll im künftigen Frühjahre ein neues Schulhaus zu einem im Revisions-Wege festgesetzten Kostenaufwande zu 5200 fl. erbaut werden. — Dieser Bau wird nach näherem Inhalte der Verordnung vom 29. April 1833, Kr.-Bl. Seite 251, im Herabsteigerungswege an den Wenigstnehmenden am

Freitag den 2. Dezember l. Js.
Vormittags von 10 — 12 Uhr
in der dießseitigen Amtskanzlei hingegeben.

Plan und Kosten-Voranschläge, sowie die nähern Bedingungen können bis dahin hierorts eingesehen werden.

Hievon werden bewährte und kautionsfähige Bauunternehmer mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß nur solche Lizitanten zugelassen werden, deren Solidität und Vermögens-Verhältnisse der diesseitigen Behörde ohnehin bekannt sind, oder welche sich hierüber durch völlig entsprechende Zeugnisse auszuweisen vermögen.

Vilsbiburg den 11. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.
Schöninger, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 81.

Landshut, Sonnabend den 20. Oktober 1849.

Inhalt. Das Repertorium über die Verhandlungen des I. Landtags vom Jahre 1849. — Den Bedarf an Intelligenzblättern pro 1850. — Die Schankung des Domvikars Leopold Neuß in Passau zu Gunsten der k. Kreis- und Studien-Bibliothek alldort. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1005.

(Das Repertorium über die Verhandlungen des I. Landtages vom Jahre 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Für das von dem Landtags-Archivar Stumpf angefertigte Repertorium über die Verhandlungen des I. Landtages vom Jahre 1849 wurde der Preis auf 46 Kreuzer für das Exemplar festgesetzt, und die Anordnung getroffen, daß dasselbe, wie bisher, durch die kgl. Post portofrei versendet wird.

Die Behörden, welche die gedachten Verhandlungen von Amtswegen und unentgeltlich erhalten haben, werden ermächtiget, dieses Werk auf Regiekosten anzuschaffen.

Landshut den 16. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Ceeßlerer, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 1241.

An sämmtliche
k. Landgerichte, Rentämter und übrigen Behörden von Niederbayern.
(Den Bedarf an Intelligenzblättern pro 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbenannten Behörden werden hiemit beauftragt, den Bedarf an Intelligenzblättern für das Jahr 1850 der Redaktion des Intelligenzblattes binnen 14 Tagen anzuzeigen.

Den kgl. Landgerichten wird bemerkt, daß die mittelbaren Magistrate, Pfarrämter und Landgemeinden die Intelligenzblätter bei denselben zu beziehen und die Abonnementsgebühren auch dahin zu bezahlen haben.

Ueber den Bedarf an Intelligenzblättern haben die k. Landgerichte specielle Verzeichnisse anzufertigen, und solche an die Redaktion zu senden.

Die Abonnementsgebühren à drei Gulden per Exemplar sind an die Redaktion in kassamäßigen Münzen bis Mitte Januar 1850 abzuliefern.

Landshut, am 16. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 1105.

Bekanntmachung.
(Die Schankung des Domvikars Leopold Reuß in Passau zu Gunsten der k. Kreis- und Studienbibliothek alldort betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Domvikar Leopold Reuß zu Passau hat der dortigen königl. Kreis- und Studien-Bibliothek eine Schankung von 137 Bücher, Werken mit 398 Bänden zugewendet, wovon

79 Bände philosophischen,
19 » mathematischen,
73 » physikalischen,
57 Bände chemischen, und
170 » naturhistorischen

Inhaltes sind.

Diese Schankung wird unter wohlgefälliger Anerkennung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 17. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 7. Oktober l. Js. die katholische Stadt-Pfarrei Kelheim, Landgerichts gleichen Namens, dem freiresignirten Pfarrer von Pernau, Priester Anton Eberhard, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours
vom 11. Oktober 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		86
» à 4 % »		92½
» à 5 % »	101	
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	650	645
» » Promessen per Stück Agio		62

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorigee Rest. Schäff	Neue Zufuhr. Schäff	Gesammt-Summe. Gemäß.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr	Mittlee Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindeste Preis des Schäffels. fl.	kr	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl	kr.
Deggendorf	Vom 16. Oktober 1849.	Waizen	—	217	217	217	—	11	30	10	58	10	30	—	—	—	1
		Korn	—	19	19	19	—	6	52	6	34	6	25	—	—	—	4
		Gerste	11	324	335	321	14	5	28	5	18	5	2	—	13	—	—
		Haber	—	55	55	55	—	3	54	3	48	3	39	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 9. Oktober 1849.	Waizen	—	33	33	33	—	12	—	11	—	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	5	24	5	—	4	30	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 9. Oktober 1849.	Waizen	—	22	22	22	—	12	—	11	—	10	—	—	36	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	6	—	5	30	5	—	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	62	—	5	30	5	18	4	54	—	12	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	3	54	3	42	—	—	—	3
Kelheim . .	Vom 11. Oktober 1849.	Waizen	2½	52½	55	53	2	10	54	10	12	9	21	—	17	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	6	13	5	46	5	—	—	29	—	—
		Gerste	—	11	11	11	—	5	27	5	13	5	—	—	22	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	4	1	3	52	3	46	—	7	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbliebt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 15. Oktober 1849.	Waizen	—	56	56	56	—	12	27	12	21	11	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	48	48	48	—	5	30	5	16	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 12. Oktober 1849.	Waizen	1	741	742	726	16	12	18	10	47	9	8	—	—	—	—
		Korn	—	36	36	36	—	6	—	5	40	5	15	—	3	—	—
		Gerste	125	1374	1499	1386	113	6	—	5	15	4	30	—	12	—	—
		Haber	—	233	233	231	2	3	52	3	39	3	30	—	-	—	—
Mainburg	Vom 10. Oktober 1849.	Waizen	16	147	163	163	—	11	—	10	—	9	30	—	—	—	—
		Korn	—	37	37	37	—	6	—	5	42	5	30	—	—	—	6
		Gerste	—	41	41	41	—	5	30	5	24	5	18	—	6	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	4	—	3	24	3	20	—	6	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 9. Oktober 1849.	Waizen	—	51	51	51	—	9	38	9	24	9	7	—	—	—	5
		Korn	—	6	6	6	—	6	—	5	51	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	64	64	64	—	5	17	5	9	4	51	—	21	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	4	24	3	36	3	30	—	1	—	—
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 16. Oktober 1849.	Waizen	—	4	4	2	2	—	—	10	12	—	—	1	12	—	—
		Korn	1½	20½	22	19½	2½	6	43	6	42	6	36	—	—	—	11
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	46	48	48	—	3	54	3	41	3	6	—	17	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 15. Oktober 1849.	Waizen	—	22	22	22	—	12	30	10	24	9	30	—	—	—	47
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	93	93	93	—	6	—	5	20	5	—	—	—	—	8
		Haber	—	5	5	5	—	3	24	3	20	3	15	—	—	—	2
Pilsting . .	Vom 9. Oktober 1849.	Waizen	—	163	163	163	—	14	—	11	54	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	270	270	270	—	5	54	5	41	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. Oktober 1849.	Waizen	26	341	367	340	27	12	3	11	9	10	18	—	—	—	25
		Korn	—	12	12	12	—	6	—	5	26	5	12	—	—	—	2
		Gerste	89	184	273	239	34	5	21	4	57	4	36	—	6	—	—
		Haber	—	56	56	56	—	3	48	3	33	3	23	—	—	—	5
Vilshofen.	Vom 10. Oktober 1849.	Waizen	105	701	806	542	264	12	52	12	18	11	39	—	18	—	—
		Korn	1	14	15	13	2	6	40	6	14	6	2	—	10	—	—
		Gerste	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	4	—	3	56	3	54	—	15	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 81. Landshut, Sonnabend, den 20. Oktober 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

721.

In Sachen der Gärtners-Tochter Kreszens Scherer von Oberelchingen und des bestellten Kindes-Vormundes gegen Franz Dürschl, früher gutsherrlicher Jäger zu Niederhatzkofen d. G., wegen Vaterschaft und Kindesunterhalts, wird nach dem eingekommenen klägerischen Antrage unter Bezugnahme auf den dießseitigen Beschluß vom 11. November v. Js. (Allgem. Anzeiger v. J. 1848 St. 43. S. 797. und Int.-Bl. von Niederbayern v. J. 1848 St. 52. S. 835 et 836 Termin zur Ableistung des dem Beklagten Franz Dürschl angesonnenen Manifestations-Eides auf den 30. November l. Js. früh 9 Uhr dahier anberaumt, wozu genannter Franz Dürschl, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort noch immer unbekannt ist, hiemit öffentlich vorgeladen wird.

Am 12. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

722.

(Schuldenwesen des Anton Haberl in Vilshofen betr.)

Im rubrizirten Schuldenwesen wurde im Einverständnisse der Kreditorschaft und des Kommunschuldners die Einleitung des Gantverfahrens mit dem Anhange beschlossen, daß am III. Ediktstage vor dem Anwesens-Verkauf noch die Sühne versucht werden soll.

Man bringt daher zur öffentlichen Kenntniß, daß

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisungen Termin auf

24. November 1849;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen Termin auf

31. Dezember 1849;

III. zur Schlußverhandlung für die Replik und Duplik Termin auf

31. Jänner 1850

unter dem Präjudize anberaumt sey, daß das Ausbleiben am 1. Ediktstage den Ausschluß

Digitized by Google

von der Massa, und an den übrigen mit den treffenden Handlungen zur Folge habe.

Am 4. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

v. n.

Dümler, Assessor.

723.

Unter Bezugnahme auf die dießgerichtliche Ausschreibung vom 4. August d. Js. wird auf Gläubiger'sches Andringen das Anwesen des Schmids Xaver Rohrmaier von Waltersdorf, bestehend aus Wohnhaus mit Schmidwerkstätte, angebauter hölzerner Schupfe von gemischter Bauart in ruinosem baulichen Zustande zu 7 Dezim. Flächeninhalt, mit 3 k. Haussteuer belastet; dann walzende Grundstücke Acker Pl.-Nr. 398 das Schergenstecklackerl | zehentfrei freieigen zu 22 Dezim. belastet mit 7 kr. 2 dl. Rustikalsteuer. Pl.-Nr. 399 das Schergenfleckwiesl zu 27 Dez., alles zusammen nach Schätzung vom 28. Juni h. Js. auf 400 fl. gewerthet, dann der vorhandene Schmidwerkzeug, (worunter ein neuer Blasebalg und fast neuer Ambos) geschätzt zusammen auf 102 fl. 21 kr., dem zweiten öffentlichen Verkaufe nach §. 98 u. folg. des Gesetzes vou 1837 und §. 64 des Hyp. Ges. unterstellt, wobei nach §. 99 des Gesetzes von 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Termin hiezu steht auf

Mittwoch den 31. Oktober

früh 10 Uhr im Wirthshause zu Waltersdorf an, und werden die näheren Kaufsbedingungen in diesem Termin selbst bekannt gegeben, jedoch hier schon bemerkt, daß das auf dem Anwesen betriebene Schmidgewerbe personeller Natur ist.

Kaufslustige, welche sich über Vermögen und Leumund ausweisen können, werden dazu eingeladen.

Am 19. September 1849.

Königliches Landgericht Bogen.

Maier, Landrichter.

724.

(Schuldenwesen des Joseph Kagermaier, Hausbesitzers zu Vilshofen betr.)

Im rubrizirten Schuldenwesen wurde im Einverständnisse mit der Kreditorschaft und des Gemeinschuldners Joh. Kagermaier, Hausbesitzers zu Vilshofen, die Einleitung des Gantverfahrens mit dem Anhange beschlossen, daß am II. Ediktstage nochmals der Vergleich versucht werden soll.

Man bringt daher zur öffentlichen Kenntniß, daß

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gesetzlichen Nachweisungen, Termin auf

22. November 1849.,

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen, Termin auf

24. Dezember 1849.,

III. zur Schlußverhandlung für die Replik und Duplik, Termin auf

28. Januar 1850.,

mit dem Anhange anberaumt ist, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß von der Massa, an den übrigen aber mit den treffenden Handlungen zur Folge hat.

Nach gleichfalligem Antrag der Kreditorschaft werden die zwei Anwesen des Schuldners dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

I. Das von Bauer erkaufte Kagermaier'sche Anwesen, nemlich das Natzingerhaus in der Kröpfen, bestehend

1) aus dem hölzernen einstöckigen Wohnhause mit Stallung, gewerthet auf 1400 fl.;
2) eine hölzerne Schupfe 75 fl.

Digitized by Google

3) Fischweiherwiese mit Fischbehalter zu 9 Dez. 36 fl.;

4) das Wurzgärtl zu 1 Dez. 5 fl.

II. Das Kagermaier'sche Haus Nr. 94, bestehend

1) aus einem gemauerten einstöckigen Wohnhaus mit Ziegeln gedeckt, sammt angebautem kleinem Stall, gewerthet auf 1000 fl.;

2) die halb gemauerte Schupfe mit Ziegeln eingedeckt, werth 150 fl.;

3) das kleine Gärtl Pl.-Nr. 105b 1 Dez. 5 fl.;

4) der Galgenholzacker Pl.-Nr. 623, 1,03 Dez. 7. Bon.-Kl., werth 100 fl.;

5) Galgenholzwiese Pl.-Nr. 588, 1 Tagw. 9 Dez. 11. Bon.-Kl., 150 fl.

Verkaufstermin wird auf

20. November 1849,

festgesetzt.

Die Kaufsliebhaber haben ihre Kaufsofferte auf der Gerichtskanzlei vorzubringen, wo ihnen auch die Lasten bekannt gemacht werden.

Ebenso können sie inzwischen die Kaufsobjekte besichtigen.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes, und den Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. Dezember 1837. Unbekannte Käufer haben sich mit legalen Leumunds- und Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Am 3. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Wilshofen.

v. n.

Dümler, Assessor.

Nichtamtliche Artikel.

725.

Im Verlage von Gebrüder C. et N. Benziger in Einsiedeln ist erschienen, und durch alle soliden Buchhandlungen zu beziehen: und in **Landshut** durch die **Krüll**'sche Universitäts-Buchhandlung:

Betrachtungen über das Leben und die Geheimnisse Jesu Christi. 3 Bände. 2te Aufl. netto Rthlr. 1. 28 Ngr. oder fl. 3.

Durch **Glaube** und **Andacht** zu Gott. Rthlr. 1. 10 Ngr. oder fl. 2. 12 kr.

Goffine, Unterrichtsbuch. 5te wohlfeile Ausgabe. 18 Ngr. oder 54 kr.

Dasselbe, Velinpapier mit 24 Stahlstichen. 23 Ngr. oder fl. 1. 12 kr.

Unter allen Ausgaben von Goffine sind diese die billigsten und die am schönsten ausgestatteten. Von der 5ten wohlfeilen Ausgabe bestehen auch folgende Parthiepreise: **12 × 1, 50 × 6, 100 × 14. Gegen baar** auf **50 × 8, 100 × 20.**

Liguori, H. M. v., Unterrichtungs-, Betrachtungs- und Gebetbuch. 25 Ngr. od. fl. 1. 18 kr.

Dasselbe, Velinpapier mit 8 Bildern. Rthlr. 1. 6 Ngr. oder fl. 1. 54 kr.

Lob Gottes, das, im Munde der Unschuld. 50 zwei-, drei- und vierstimmige Lieder von P. Anselm Schubiger (Componist der Marienrosen.) Rthlr. 1. 6 Ngr. od. fl. 1. 54 kr.

So viel Lieder für die Jugend auch schon erschienen sind, so viel Fehler sind auch bei Herausgabe solcher Sammlungen schon gemacht worden, indem entweder die Auswahl nicht immer glücklich oder dem kindlichen Alter nicht anpassend und die Ausstattung nicht freundlich und anziehend genug war. Bei Herausgabe dieser Sammlung Originallieder wurde auf alle diese Mängel Bedacht genommen, das Werkchen verdient daher auch Ihre besondere Verwendung.

Digitized by Google

Merk, P. Anton, des Christen Pilgerstab. 10te Auflage. 10 Ngr. oder 30 kr.

Die zehnte Auflage, welche dieses Buch schon erlebte, spricht am beßten für dessen praktische Brauchbarkeit, — Sie können es überallhin empfehlen, wo Missionsbücher verlangt werden.

Silbert, J. P., die im Umgange mit Gott erleuchtete Seele. Mit Stahlst. und Farbendruck. Rthlr. 1. 18 Ngr. oder fl. 2. 36 kr.

Sie finden hierin nicht ein Gebetbuch zum Gebrauche für die Kirche, sein Zweck ist als Andachtsbuch im Hause dem gläubigen Gemüthe Worte zu leihen. Die elegante Ausstattung, die es als Prachtausgabe jedem andern ähnlichen Werke an die Seite stellt, empfiehlt das Buch und macht Ihre Verwendung lohnend.

Tanner, C. Abt, Bildung des Geistlichen. Rthlr. 1. 20 Ngr. oder fl. 2. 48 kr.

Tanners Schriften empfehlen sich durch ihre praktische Brauchbarkeit für jeden Geistlichen am beßten. Der junge Priester findet darin einen mächtigen Anhaltspunkt für seine ganze ihm bevorstehende schwierige Laufbahn, der Greis im Silberhaare wird wohlthuende Genugthuung finden, wenn er nach mühevollen Leben dieses Buch in die Hand nimmt und sein Streben nach Vollkommenheit gerechtfertiget sieht.

Wenn Sie Tanners Schriften, wie selbe im Katalog verzeichnet sind und Rthlr. 4. 20 Ngr. oder fl. 7. 36 kr. ord. kosten, **zusammen nehmen**, notiren wir sie Ihnen mit 50% Rabatt in Rechnung und geben auf 12 im Laufe des Jahres bezogene Exemplare das 13te gratis. Vorderhand lassen wir keine öffentliche Preisherabsetzung eintreten, bieten Ihnen damit also eine vortheilhafte Gelegenheit des Wirkens.

Berichtigung. In der Bekanntmachung des k. Landgerichts Vilsbiburg vom 11. Oktober d. Js., den Schulhausbau zu Gerzen betr., Beilage zum Intelligenzblatt vom 17. d. Mts. S. 366. §. 720., ist nach einem Schreiben gedachten Landgerichts der Versteigerungs-Termin nicht auf den 2. Dezember, sondern auf den 2. November d. Js. anberaumt.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

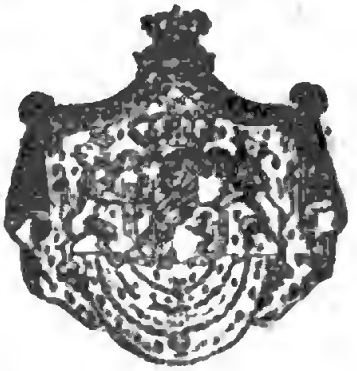

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 82.

Landshut, Mittwoch den 24. Oktober 1849.

Inhalt Maßregeln gegen die in Phosphorzündholzfabriken vorkommende Kiefer-knochenkrankheit. — Das Herumziehen jüdischer Gauner. — Distrikts-Concurrenz-Rechnung des Landgerichts Passau II. pro 18⁴⁹/₅₀ bezüglich der Gemeinden Dorfbach, Eholfing, Engertsham, Fürstenzell, Höhenstadt, Neuhaus, Sulzbach und Voembach. — Eine in Linz aufgegriffene blödsinnige, taubstumme Mannsperson. — Die 205. Verloosung der ältern österreichischen Staatsschuld. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1240.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern,

dann

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die bei den Arbeitern in Phosphorzündholzfabriken zum Vorschein gekommenen Kiefer-knochen-Krankheiten, welche nach den ärztlichen Untersuchungen durch die Phosphordämpfe verursacht werden, geben den unterzeichneten k. Staatsministerien zu nachstehenden Verfügungen Veranlassung:

1) Als Arbeiter in Phosphorzündholzfabriken dürfen nur solche Individuen zugelassen werden, welche nicht mit schadhaften Zähnen behaftet sind. Arbeiter, welche über Zahnschmerzen klagen, sind sogleich von dieser Arbeit zu entfernen.

2) Die Bereitung des Phosphorbreies und das Tunken darf nicht in Gegenwart von Arbei-

Digitized by Google

terinnen, sondern nur durch gesunde Männer in einem von den übrigen Fabriklokalitäten getrennten Zimmer vorgenommen werden.

3) Da das Trocknen wegen der anhaltend entstehenden Phosphordämpfe besonders schädlichen Einfluß äußert, so wird verordnet:

a) In der Trockenstube darf die durch Heitzung entwickelte Wärme 16° R. nicht übersteigen. Während der Sommermonate ist die Trocknung wo möglich im Freien an schattigen Plätzen vorzunehmen.

b) Zu den Beschäftigungen in und bei den Trockenapparaten sind nur gesunde, kräftige Individuen, vorzüglich nur starke, rüstige Männer zu verwenden und wo möglich während der Arbeit öfters zu wechseln.

c) Bei denjenigen bereits bestehenden Fabriken, welche so viel produciren, daß das Trocknen auch während der gewöhnlichen Arbeitszeit fortgesetzt werden muß, sowie bei allen neu entstehenden Fabriken ist die Trockenstube wenigstens 10 bis 12 Schritte aus dem Bereiche der übrigen Fabriklokalitäten zu entfernen und in einer die Entweichung der Dämpfe begünstigenden Weise anzulegen.

d) Bei jenen bereits bestehenden Fabriken aber, in welchen wegen geringer Production nur während der Nachtzeit in Abwesenheit der Arbeiterinnen getrocknet wird, kann ausnahmsweise die Trockenstube mit den übrigen Arbeitslokalitäten in Verbindung bleiben; allein der Fabrikant ist verpflichtet, nach beendigter Trocknung ein Paar Stunden gehörig zu lüften, die Trockenstube außerdem mit einem Abzugskanal für die Dämpfe zu versehen und nicht als Arbeitszimmer zu benützen.

4) Die Lokale für das Stecken, Zählen und Verpacken der Zündhölzchen sind mit starker Ventilation zu versehen und mit Arbeitern nicht zu überfüllen. Die Steckstube ist wo möglich von den übrigen Lokalen abzusondern.

5) Alle Arbeitsräume müssen täglich dreimal, nämlich Morgens vor Beginn der Arbeit, Mittags und Abends nach der Arbeit durch Oeffnung aller Thüren und Fenster gelüftet werden.

6) Das Aufbewahren und Verzehren von Nahrungsmitteln in den Arbeitsräumen ist nicht zu gestatten.

7) Das Reinigen der Steckrahmen, Tiegel und übrigen Geräthe, an welchen Phosphor- oder Schwefelreste hängen, mittels Anzündens, ist untersagt.

8) Außerdem ist bei allen neu zu errichtenden Fabriken der Art darauf zu sehen:

a) daß das Fabrikgebäude von allen Seiten frei stehe, nicht zu nahe von andern, am wenigsten von hohen Gebäuden umgeben werde, damit nicht der Zutritt von Winden abgehalten und zur Stagnation der Dämpfe Veranlassung gegeben wird. Das Fabrikgebäude soll vielmehr wo möglich auf Anhöhen gebaut werden, so daß die Winde von allen Seiten den einzelnen Lokalitäten zugänglich oder wenigstens die Fenster der Lokalitäten gegen die herrschenden Winde gerichtet werden. Namentlich ist zu vermeiden, daß dem Gebäude eine hufeisenförmige Gestalt gegeben und die Ausgänge der Lokalitäten in einen eingeschlossenen Hof ausgemündet werden.

b) Soll die Trockenstube, um die Entfernung der Dämpfe zu erleichtern, mit einem

Digitized by Google

hinreichend weiten, hohen, an der Decke angebrachten Abzugskanal versehen und dessen Einmündung rauchfangähnlich formirt werden.

9) Die Besitzer bereits bestehender Phosphorzündholzfabriken haben die nach den Bestimmungen Ziff. 3 und 4 veranlaßten baulichen Aenderungen successive herbeizuführen.

Bei Concessionen zur Anlage von neuen Fabriken ist die Einhaltung vorstehender Normen eine Grundbedingung.

Die k. Kreisregierungen, K. d. J., haben den Vollzug dieser Vorschriften durch die Polizeibehörden und das Medizinalpersonal mittels wiederholter Visitationen überwachen zu lassen und dafür Sorge zu tragen, daß gegen jene Fabrikanten, welche den vorstehenden Anordnungen entgegen handeln, mit Strafen, erforderlichen Falles nach Art. 6 Ziff 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 eingeschritten werde.

München den 11. Oktober 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. Zwehl.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J. Maßregeln gegen die in Phosphorzündholzfabriken vorkommende Kiefernknochenkrankheit betr.

Durch den Minister der General-Sekretär, Ministerialrath Frhr v. Beück.

Ad Num. 1201.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Herumziehen jüdischer Gauner betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Glaubwürdigen Nachrichten zu Folge treiben sich dermalen mehrere berüchtigte jüdische Gauner aus Preußen, zum Theil mit eigenem Fuhrwerk, als Leinwand- und Damasthändler im Königreiche Bayern umher.

Die Waare, welche sie zum Verkaufe mit sich führen, besteht hauptsächlich aus Baumwolle, hat aber, obgleich äußerst leicht gearbeitet, durch künstliches Zurichten ein gutes Aussehen. Was insbesondere die Damast-Waaren betrifft, so sind die Muster nicht eingewebt, sondern eingepreßt, wovon man sich durch Waschen leicht überzeugen kann.

Diese Händler verdienen um so sorgfältiger überwacht zu werden, als sich die auch in anderen Beziehungen gefährlichsten und berüchtigsten Gauner das erwähnte Geschäft angeeignet haben.

(c. f. allgemeiner Gothaer Polizei-Anzeiger vom 21. November und 9. Dezember 1843; 5. Januar und 17. November 1844, dann 9. Januar 1848.)

Die k. Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, in ihren Bezirken auf diese Gaunereien zur Warnung aufmerksam zu machen und im Betretungsfalle gegen solche Leinwandhändler

auf das Strengste einzuschreiten, auch von jeder desfallsigen Wahrnehmung unverzüglich Anzeige anher zu erstatten.

Landshut, den 17. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 1499.

(Distrikts-Concurrenz-Rechnung des Landgerichts Passau II. pro $18^{47}/_{48}$ bezüglich der Gemeinden Dorfbach-Eholfing, Engertsham, Fürstenzell, Höhenstadt, Neuhaus, Sulzbach und Voembach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorschriftsmäßig revidirt und superrevidirte Distrikts-Concurrenz-Rechnung bezeichneten Betreffs vom Jahre $18^{47}/_{48}$ ergibt folgende Resultate:

A. Einnahmen:

1)	Aktivrest vom Vorjahre $18^{46}/_{47}$	20 fl.	30½ kr.
2)	Concurrenz von 8 Gemeinden à 2 kr. vom Steuergulden	366 »	57½ »
3)	Zuschüsse aus dem Kreisfonde	700 »	— »
4)	Besondere Einnahmen	6 »	30 »
	Summa der Einahmen	1103 »	58½ »

B. Ausgaben:

1)	Passivrest und Zahlungsrückstände	— fl.	— kr.
2)	Auf Wegmacherlöhnungen	284 »	— »
3)	» Brücken, Durchlässe und Geländer	700 »	8 »
	Summa der Ausgaben	984 »	8 »

C. Abschluß:

A.	Einnahmen	1103 fl.	58½ kr.
B.	Ausgaben	984 »	8 »
	Aktivkassabestand	119 fl.	50½ kr.

Dieses wird in Gemäßheit des Art. II. des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 hiemit öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 18. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 1365.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine in Linz aufgegriffene blödsinnige, taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung Linz, wurde in Linz am

Digitized by Google

20. Septbr. d. Js. eine unbekannte, blödsinnige und taubstumme Mannsperson aufgegeiffen, deren Heimat bis jetzt nicht ausgemittelt werden konnte.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden daher beauftragt, über die Heimat des Aufgegriffenen ungesäumt die geigneten Nachforschungen anzuordnen, und das Ergebniß binnen 4 Wochen um so sicherer anher anzuzeigen, als ausserdessen angenommen werden müßte, daß die Nachforschungen erfolglos gewesen seyen.

Personsbeschreibung

eines hier eingebrachten, unbekannten, blödsinnigen, taubstummen Individuums mit dem vermuthlichen Namen Hansl, 26 bis 30 Jahre alt, mittlerer fester Statur, länglichen brüneten Angesichts, blauen Augen, langen stumpfen Nase, ziemlich weiten Mund, gute Zähne, lange dunkelbraune Kopfhaare, schwarzen mässigen Rundbart, und bräunlichen Schnurbart, tritt sich beim Gehen über die Zehen.

Bekleidung: einen alten braunen Filzhut, einen alten braunen Tuchschanzer, eine alte braune zeugene Hose, ein altes grautuchenes Gilet, ein altes leinenes Hemd und kalblederne Stiefel, sämmtliches abgenützt und zerrissen.

Landshut, am 20. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 1741.

(Die 205. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen, dann den Curatel-Behörden wird der Abdruck des Verzeichnisses der einzelnen Obligationen-Nummer der 430. Serie, welche in der am 1. September l. Js. vorgenommenen 205. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld gezogen wurden, und laut deßfallsigen k. k. Regierungs-Circulars gegen neue, nach ihrem ursprünglichen Zinsfuße von 3½, 4 und 5% in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden, zu dem Ende bekannt gegeben, um hienach das Interesse der Stiftungen, Gemeinden und Privaten pflichtmäßig zu wahren.

Landshut, den 22. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 430. Serie, welche in der am 1. Septbr. 1849 vorgenommenen Zweihundert fünften (46. Ergänzungs-) Verloosung der ältern Staatsschuld gezogen wurden.

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nr. 140383 mit einem Fünftel der Kapitals-Summe zu 4 Perzent.

Nummer	p. Ct.	Nummer	p. Ct.	Nummer	p. Ct.	Nummer	p. Ct.	Nummer	p. Ct.	Nummer	p. Ct.
144059	5	144140	5	144222	3½	144273	3½	144356	5	144413	4
144061	5	144141	5	144223	3½	144276	5	144357	5	144414	4
144062	5	144142	4	144225	3½	144281	5	144358	5	144415	4
144064	3½	144143	4	144226	4	144284	5	144359	5	144416	4
144066	3½	144145	4	144227	4	144286	5	144362	4	144417	5
144078	5	144146	3½	144229	5	144291	4	144363	4	144418	5
144079	5	144147	4	144230	4	144292	4	144364	4	144420	5
144080	5	144148	4	144231	4	144294	4	144365	4	144421	5
144084	4	144149	4	144232	4	144295	4	144367	4	144422	5
144085	4	144163	4	144233	4	144296	4	144369	3½	144423	5
144086	4	144164	4	144234	5	144298	4	144371	5	144424	5
144088	4	144165	4	144235	4	144299	4	144372	5	144425	5
144093	4	144167	3½	144236	4	144300	4	144374	4	144426	5
144096	3½	144168	3½	144237	3½	144301	4	144376	3½	144427	5
144097	4	144170	3½	144238	3½	144302	4	144377	3½	144443	5
144098	4	144171	3½	144245	5	144303	4	144379	4	144462	4
144100	4	144173	5	144246	4	144305	4	144380	4	144463	4
144101	5	144174	5	144251	3½	144307	4	144382	5	144464	4
144102	4	144176	5	144252	4	144310	4	144383	5	144466	5
144105	5	144177	5	144254	5	144311	3½	144385	3½	144467	5
144107	4	144178	5	144255	5	144312	3½	144386	3½	144469	4
144109	4	144180	5	144257	5	144313	3½	144388	4	144472	5
144110	4	144181	5	144258	5	144314	4	144389	4	144475	4
144111	4	144183	4	144259	5	144315	4	144391	4	144485	4
144113	4	144184	5	144260	5	144317	4	144392	4	144486	4
144115	4	144192	4	144261	5	144318	4	144393	5	144487	4
144117	4	144193	4	144262	3½	144325	4	144394	5	144488	4
144118	4	144195	4	144263	3½	144331	3½	144396	4	144489	4
144119	4	144196	4	144264	5	144332	4	144398	4	144490	5
144123	4	144201	4	144265	5	144333	4	144399	4	144492	4
144132	4	144202	4	144267	3½	144334	4	144400	4	144493	5
144135	4	144205	5	144269	3½	144335	3½	144401	4	144496	5
144137	4	144206	5	144270	3½	144336	4	144402	4	144510	5
144138	5	144209	4	144271	3½	144352	5	144407	4	144511	4
144139	5	144210	4	144272	3½	144354	5	144408	5	144514	4

Digitized by Google

Aerarial-Obligationen der Stände von Böhmen.

Nummer	à p. Ct.	Nummer	à p. Ct.	Nummer	à p. Ct.	Nummer	à p. Ct.	Nummer	à p. Ct.	Nummer	à p. Ct.
144517	5	144542	4	144571	4	144633	5	144659	4	144689	4
144519	5	144543	4	144573	4	144634	5	144660	4	144690	4
144520	5	144544	5	144575	4	144635	5	144661	4	144693	5
144521	4	144545	5	144576	4	144636	5	144663	4	144694	5
144523	4	144546	5	144585	4	144638	4	144664	4	144723	5
144524	5	144547	5	144591	4	144641	4	144665	4	144724	4
144526	5	144548	5	144596	4	144642	4	144666	4	144726	4
144527	4	144554	3½	144598	4	144643	4	144667	4	144727	5
144528	4	144555	4	144599	5	144644	4	144673	4	144728	4
144531	4	144556	4	144607	5	144649	4	144674	5	144729	5
144532	4	144557	4	144616	5	144650	4	144676	4	144730	5
144533	4	144558	5	144618	5	144652	4	144682	4	144732	4
144534	4	144559	4	144619	5	144653	4	144683	5	144733	5
144535	4	144560	4	144627	5	144654	4	144684	4		
144536	4	144562	5	144628	5	144655	4	144685	5		
144537	4	144563	5	144629	5	144656	4	144686	5		
144539	4	144566	4	144631	5	144657	4	144687	4		
144541	5	144568	5	144632	5	144658	4	144688	4		

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 11. Oktober 1849 allergnädigst geruht, den bisherigen Verweser der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Landshut, Lehrer des Zeichnens und der descriptiven Geometrie, Karl Schlotthauer, zum wirklichen Rektor genannter Anstalt in widerruflicher Eigenschaft Allerhöchst zu ernennen.

Zufolge Entschließung der k. Reigerung von Niederbayern, Kammer des Innern, dd. 19. Oktober 1849 ist die von dem Priester Joseph Fritsch erbetene Resignation auf die Pfarrei Rattenberg, Landgerichts Mitterfels, im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg, bewilliget worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 18. Oktober l. Js., ist die erledigte Schulstelle zu Kapfelberg, Landgerichts Kelheim, dem Schullehrer Alois Daunderer zu Wallersdorf, übertragen worden.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 82. Landshut, Mittwoch, den 24. Oktober 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

726.

Nachdem das Erkenntniß auf Eröffnung der Gant über das Vermögen der Schiffmeisters-Eheleute Joseph und Theres Witzlsberger in Rechtskraft erwachsen ist, so werden die Ediktstage in nachstehender Weise ausgeschrieben und festgesetzt:

I.

zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen auf

Montag den 5. November 1849,

II.

zur Vorbringung der Einreden auf

Mittwoch den 5. Dezember 1849,

III.

zur Abgabe der Schlußsätze und zwar

a) der Gegenerinnerungen auf

Mittwoch den 19. Dezember 1849,

b) der Schlußerinnerung auf

Mittwoch den 2. Jänner 1850,

jedesmal Vormittags 9 Uhr.

Hiezu werden sämmtliche Gläubiger der Jos. und Theres Witzelsberger'schen Eheleute mit dem Anhange vorgeladen, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der betreffenden Forderungen von der Gantmassa, das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit der betreffenden Handlung zur Folge habe.

Zugleich werden alle diejenigen, welche den genannten Eheleuten aus welch immer für einem Rechtstitel schulden, bei Selbsthaftung und Vermeidung doppelter Zahlung beauftragt, sich ihrer dießfallsigen Haftungen nur bei dem unterfertigten Gantgerichte zu entledigen.

Straubing den 3. September 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der königl. Director

Gebrath.

Stuhlreiter.

727.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Mathias und der Magdalena Hofauer dahier, bestehend aus einem Wohnhause und einem kleinen Hofraum, im Schätzungswerthe von 1350 fl., nach §. 64 des Hyp.-

Digitized by Google

Ges. und der §§. 98 bis 101 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Termin hiezu hat man auf

Samstag den 24. November

Morgens 11 Uhr,

in dem dießgerichtlichen Kommissionszimmer Nr. 1. anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die besonderen Kaufsbedingungen im Termin bekannt gegeben werden.

Am 2. Oktober 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor

Hiltner.

Ott.

728.

Die auf den 31. Oktober l. Js. anberaumte Tagsfahrt zur Versteigerung des Anwesens des Söldners Simon Brückl zu Wiesendorf hat bis auf weiteres zu unterbleiben.

Am 16. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

729.

Die Versteigerung des Wirthsanwesens des Michael Weber zu Waldhäusern, welche am 31. dieß vor sich gehen sollte, unterbleibt eingetretener Verhältnisse wegen zur Zeit.

Am 17. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

730.

(Stainer c. Hausladen weg. Kaufschillingsrestes btr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Söldenanwesen des Joseph Hausladen zu Feldkirchen am

Mittwoch den 21. November, Vormittags von 9 — 12 Uhr,

im dortigen Wirthshause an den Meistbietenden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 bis 101 der Proz.-Nov. vom Jahre 1837 erfolgt, und daß sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem gemauerten und mit Ziegeltaschen eingedeckten Wohnhaus mit Stallung von gleicher Bauart unter einem gemeinschaftlichen Dache nebst eingebauter mit Brettern eingeschlagener und mit Ziegeltaschen gedeckter Schupfe;
2) aus dem von Holz gebauten und mit Stroh eingedeckten Stadl;
3) aus dem Hofraum mit Backofen und Brunnen;
4) aus dem Wurz- und Hausgarten per. 1 Tagw. 18 Dez.;
5) aus 23 Tagw. 94 Dez. Ackerland, und
6) aus 1 Tagw. 46 Dez. Wiesgrund nebst dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutz-Antheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Dieses Anwesen ist theils zum k. Rentamte Straubing, theils zum dortigen Betbruderhause erbrechtsweise grundbar, und wurde dasselbe laut Schätzung vom 22. August l. Js. auf 4444 fl. gewerthet. Die darauf ruhenden Lasten und Abgaben und sonstigen Verhältnisse können in der Landgerichts-Registratur eingesehen werden.

Am 10. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

Digitized by Google

731.

(Franz Maier Resch von Kemauthen, Schuldenwesen betr.)

Auf erneuerten Antrag der Gläubiger, da die vorhabliche Heurathsparthie des Franz Maier Resch zu Kemauthen mit dem versprochenen Vermögen nicht aufgekommen ist, wird zum Verkaufe des Reschengutes zu Kemauthen sammt den zum Gute selbst und vom Gute zu ziehenden Zehent, dann den auf 32 Gütern zu fordern habenden $^3/_8$tel Zehent, beide Zehente noch nicht fixirt oder abgelöst, dann sammt der Mobiliarschaft auf

Dienstag den 13. November d. Js.

Kommission in loco Kemauthen Morgens 9 Uhr anberaumt, mit dem Bedeuten, daß das Versteigerungs-Protokoll um 9 Uhr eröffnet und zu Anbothen für die Realitäten und Zehenten bis Abends 4 Uhr offen gelassen, mit dem Glockenschlag der Uhr von Wolfakirchen aber geschlossen wird.

Inzwischen wird mit der Versteigerung der Fahrnisse angefangen und fortgefahren und wenn nothwendig den darauffolgenden Tag fortgesetzt. Kaufsliebhaber werden eingeladen, sich so ferne sie außer dießseitigem Gerichte wohnen, mit Vermögens- und Leumundszeugnissen zu versehen, und können die näheren Kaufsbedingungen entweder in der Zwischenzeit bei Gericht oder am Kommissionstage einsehen und wird da den Gläubigern auf Bezahlung dringend Baarzahlung ausbedungen.

Beschreibung:

A. Das Reschengut sammt Gebäuden u. Grundstücken, dann den auf selbem ruhenden aber zum Gute selbst gehörende Zehent ist nach dem Auszuge des Steuerkatasters ludeigen und gerichtsbar zum k. Landgerichte und hat zum k. Rentamte ord. Schaarwerkgeld 1 fl. 42 kr.

Jagdschaarwerkgeld	— fl.	20 kr.	4 hl.
Pfarrstift . . .	— »	6 »	— »
Dominikalsteuer .	— »	6 »	$\frac{14}{100}$ »
Rustikalsteuer .	8 »	— »	$\frac{8}{100}$ »
Haussteuer . .	15 »	10 »	— »

zu entrichten.

1. Gebäude:

a) Das Wohnhaus von Holz erbaut, mit Legschindeln gedeckt, dann Stadl mit Schafstall mit Stroh gedeckt, Schweinsstall, Gänsstall, Holzschupfe und Getreidkasten, Kuh- und Pferdstall mit Wagenschupfe; womit sich auch der Schätzer Jos. Ortner vereinigt, Schätzung 1300 fl.

b) Das alte Schmidhaus mit Schweinstall und Holzschupfe von Holz und Legschindeln gedeckt, sehr baufällig. Man bemerkt, daß eine abweichende Schätzung des Joseph Ortner besonders aufgeführt werden wird. Schätzung 30 fl.

2. Gründe:

1) Gras- und Baumgarten mit Backofen und Brunnen, 32 Dezim. 15. Klasse á 1 fl. Schätzung 32 fl.

2) Die Hofwiese mit Waschhaus, 91 Dezim. 19. Klasse à 1 fl. 30 kr. Schätzung 136 fl. 30 kr.

3. Aecker:

1) Der Gräppenacker mit Dobl, 2 Tagw. 2 Dezim. à 1 fl. 12 kr. Schätzung 242 fl. 24 kr.;

2) Die Steinleiten und Ebenacker, 7 Tagw. à Dez. 1 fl. 6 kr. Schätzung 770 fl.

3) Der Vieracker Prostenfeld 73 Dez. à 1 fl. 6 kr. Schätzung 80 fl. 18 kr.

4) Der Doblacker mit Dobl, 43 Dezim. à 1 fl. Schätzung 43 fl.

5) Weinfalteracker, 1 Tgw. 10 Dezim. à 1 fl. Schätzung 110 fl.

Digitized by Google

6) Dobleiten mit mittlerer Leiten, Gesenchet und Grasrain, 9 Tagw. 2 Dez. á 1 fl. 12 kr. Schätzung 1082 fl. 24 kr.
7) Das Wiesackerl mit Dobl, 31 Dezim. à 1 fl. 30 kr. Schätzung 46 fl. 30 kr.
8) Die Holzleiten mit Grasrain, 4 Tagw. 86 Dezim. á 1 fl. 12 kr. Schätzung 583 fl. 12 kr.
9) Leiten und Hochbergacker, 3 Tagw. 45 Dez. á 1 fl. 12 kr. Schätzung 414 fl.
10) Der Dobl, 39 Dezim. á 42 kr. Schätzung 27 fl. 18 kr.
11) Steinbruch an der Holzleiten, 4 Tagw. 11 Dezim. à 24 kr. Schätzung 164 fl. 24 kr.

4. Wiesen:

1) Die große Wiese, 1 Tgw. 28 Dezim. á 2 fl. Schätzung 256 fl.
2) Die Pfelffenwiese, 96 Dezim. á 2 fl. Schätzung 192 fl.

5. Waldungen;

1) Das Gseuchet, 18 Dezim. á 12 kr. Schätzung 3 fl. 36 kr.
2) Das Winklholz, 1 Tagw. 25 Dezim. á 1 fl. Schätzung 125 fl.
3) Das Hochholz, 5 Tagw. 13 Dez. á 12 kr. Schätzung 102 fl. 36 kr.

B. Beschreibung des aus 32 Gütern zu ziehenden von dem Meßner Herzberger von Haarbach wieder eingelösten $^2/_9$tel Zehents.

Als Anhaltspunkt zur Abschätzung hat man die Tagwerkzahl des in dem Steuerkataster der Gemeinde Haarbach und Untertattenbach beschriebenen Zehents und als mittlere Bonitätsklasse die 12te angenommen und so mit Rücksicht auf den Ausbau und den Ertrag den 10ten Theil berücksichtiget, und hievon $^2/_9$tel des ganzen Zehents in Anschlag gebracht, woraus sich mit Rücksicht der von Schmidbauer gewissenhaft angegebenen durchschnittlichen Erträgnißquoten folgendes Schätzungs-Resultat ergeben hat.

Der Zehent erträgt jährlich in den $^2/_9$tel Theilen 5 Schäffel Waiz á 16 fl., — 80 fl., diese 16mal erhöht geben 1280 fl. — kr.

5 Schäffel Korn á 12 fl., — 60 fl. geben 16fach — 960 fl.

7 Schäffel Gerste zu 8 fl., — 56 fl., 16 mal — 890 fl.

3 Schäffel Haber und Linß á 5 fl., — 15 fl., 16fach 240 fl. Der Grünzehent:

6 Schäffel Erdäpfel zu 1 fl. 30 kr., — 9 fl. 16fach 162 fl.

½ Metzen Brein 45 kr., 16fach — 13 fl. 30 kr.

2 Bund Flachs von der Schwing á 24 kr. bis 48 kr., 16fach 14 fl. 24 kr., hiernach entziffert der $^2/_9$tel Zehent die Summe von 3538 fl. 48 kr., wobei die runde Summe von 3000 fl. als Aufwurfspreis bestimmt wird.

C. Die Mobiliarschaft:

bestehend in der Hauseinrichtung, Vieh- und Baumannsfahrniß, deren einzelne Bestandtheile bei Gericht eingesehen werden können, und welche insgesammt auf 668 fl. 42 kr. geschätzt sind.

Auf diesem Anwesen haften 11,245 fl. — kr. Hypothek-Kapitalien, und zwar auf den Realitäten, sammt zum Gut gehörenden Zehent 11245 fl. — kr., auf dem $^2/_9$tel Zehent — fl. — kr., und noch mehrere Kurrentschulden in beiläufigen Betrage von 1800 fl. — kr., bemerkt wird, daß auf diesem Anwesen die Stiefeltern des Franz Maier, Michael und Maria Schmidbauer, einen Austrag genießen und einen Zehrpfenning ansprechen.

Den 12. September 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

Königlich-Bayerisches

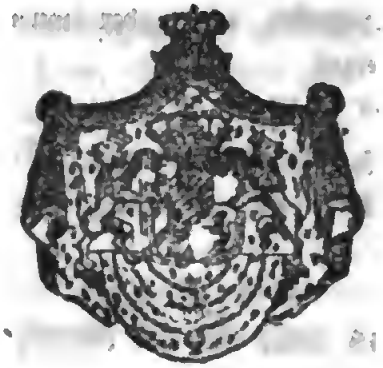

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 83.

Landshut, Sonnabend den 27. Oktober 1849.

Inhalt: Eine im Orte Dingdorf aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die Einführung von Franko-Marken auf den k. bayr. Brief-Posten. — Die Fleischtaxe für den Monat November 1849. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1788.

Bekanntmachung.

(Eine im Orte Dingdorf aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 29. August ds. Js. wurde im Orte Dingdorf, k. Landgerichts Dingolfing, eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, deren Heimat bisher nicht ermittelt werden konnte.

Diese Person ist des Schreibens kundig, allein die dadurch erlangten Aufschlüße, wornach sie Michael Sinkel heißen und der außereheliche Sohn einer gewissen Barbara Biermaier und des Xaver Sinkel von Landau in der Pfalz sein will, haben sich nach den bisherigen Erhebungen nicht bestättiget.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden erhalten daher die Personalbeschreibung dieses Taubstummen mit dem Auftrage, seine Heimat zu erforschen, und sachdienliche Erfahrungen dem k.

Landgerichte Dingolfing direkte mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen das Resultat der angestellten Recherchen berichtlich anzuzeigen.

Landshut, am 23. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Signalement.

Michael Sinkl ist circa 18 Jahre alt, hat dunkelbraune glatte Haare, niedrige Stirne, braune Augenbraunen, braune kleine Augen, stumpfe Nase, proportionirten offenstehenden Mund, gute Zähne, rundes Kinn und rundes Gesicht, sein Körperbau ist proportionirt und seine Gesichtsfarbe gesund.

Am Leibe trägt er einen grüntuchenen Oberrock mit überschlagenen Kragen, ein dunkelrothes geblümtes baumwollenes Halstuch, alte weiß leinene Beinkleider und schwarze kalblederne Stiefel, endlich eine alte grüntuchene Schirmmütze mit ledernem Schilde.

Ad Num. 1856.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Einführung von Franko-Marken auf den k. bayer. Briefposten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dieselben werden hiemit aufgefodert, nachstehende **Bekanntmachung über Einführung der durch die k. allerhöchste Verordnung vom 5. Juni l. Js. angeordneten Franko-Marken im innern** Postverkehre von Bayern durch die im Distriktspolizeibezirke erscheinenden amtlichen Wochen- und Anzeigeblätter geeignet zu veröffentlichen, damit dieselbe bis zu dem darin festgesetzten Anfangs-Termin, 1. November l. Js., noch zur allgemeinen Kenntniß gelange.

Landshut, den 25. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Bekanntmachung.

(Die Einführung von Franko-Marken auf den k. bayer. Brief-Posten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der k. allerhöchsten Verordnung vom 5. Juni l. Js. »den neuen Briefpost-Tarif betr.,« wird in Ansehung der dadurch angeordneten Einführung von Franko-Marken auf den k. bayer. Brief-Posten hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, was folgt:

1) Vom 1. November l. Js. anfangend kann die Frankirung von Briefpostsendungen

im Innern von Bayern ausschließlich nur mittels gestempelter Marken bewirkt werden, welche von den Absendern selbst auf den Briefen zu befestigen sind.

2) Diese Marken tragen die Zeichen der nach dem neuen Briefstarife für den inneren Verkehr in Bayern geltenden einfachen Taxsätze von 1, 3 und 6 Kreuzer und können bei jeder Posterpedition gegen Erlag der durch die Marken selbst ausgedrückten Taxbeträge in beliebiger Anzahl bezogen werden.

Der Verlag von Marken durch Private zum Wiederverkaufe ist vorerst nicht gestattet, und haben Dagegenhandelnde polizeiliche Beschlagnahme des Vorrathes zu gewärtigen.

3) Die Marken sind jedesmal von dem Absender auf der Adreßseite des Briefes ꝛc. im oberen Ecke links durch Befeuchten des auf denselben befindlichen Klebstoffes gut zu befestigen, und die auf solche Weise frankirten Briefe sodann gleich den unfrankirten lediglich in die Briefkästen zur Versendung abzulegen.

4) Zur richtigen Frankirung gibt die vor jeder Posterpedition öffentlich ausgehängte Taxe für Briefpostsendungen in Bayern mit den derselben angefügten Bemerkungen die erforderlichen Anhaltspunkte.

Ueberdieß ist zur Bequemlichkeit des Publikums ein alle Postanstalten in den Kreisen diesseits des Rheines umfassender Generaltarif angefertigt, welcher für jede Aufgabspost in Bayern jene bayerischen Postanstalten angibt, nach welchen gemäß der Entfernung bis zu 12 Meilen im Umkreise die einfache Briefstaxe nur 3 kr. beträgt, so daß nach allen anderen Postanstalten diesseits und jenseits des Rheines, welche unter jenen nicht begriffen sind, als einfache Briefstaxe 6 kr. anzunehmen ist.

Dieser Tarif wird von jeder Postanstalt, am Sitze der königl. Oberpostämter durch die Haupt-Zeitungs-Expeditionen, um den Preis von 12 kr. abgegeben.

Bezüglich der Correspondenz nach solchen Orten, wo keine Expeditionen bestehen, weist das geographische Postlexikon für das Königreich Bayern für jeden Ort in Bayern die Postanstalt nach, durch welche die dahin abgehenden Briefe ꝛc. bestellt, resp. bis zu welcher dieselben frankirt werden müssen, und können Exemplare dieses Lexikons, so weit der vorhandene Vorrath reicht, auch von Privaten gleichfalls durch jede Postanstalt um den Preis von 3 fl. 30 kr. bezogen werden.

5) Die einfache Taxe reicht nach den seit dem 1. Juli l. Js. in Anwendung kommenden neuen Taxbestimmungen bis zu einem Loth Zollgewicht einschließlich; in Ermanglung dieser Gewichts-Gattung kann übrigens das zur richtigen Taxberechnung erforderliche Gewicht eines Briefes auch mittels eines ganzen und eines halben bayerischen Guldenstückes gefunden werden, da diese beiden Stücke zusammen in ihrem Gewichte einem Loth Zollgewicht gleich kommen.

6) Schwerere Briefe und resp. Briefpostsendungen (ausschließlich der Druckschriften) zahlen bis zu 4 Loth Zollgewicht den doppelten Portosatz, und sind daher bei der Frankirung in der Regel mit 2 Marken der auf dieselben treffenden einfachen Taxe zu versehen.

Jedoch steht auch nichts entgegen, bei mehr als 1 Loth schweren Briefen, für welche die einfache Taxe nur 3 kr. betragen würde, statt zweier Marken zu 3 kr. eine solche zu 6 kr.,

Digitized by Google

oder bei Druckschriften über 2 bis 3 Loth statt dreier Marken zu einem Kreuzer eine solche zu 3 kr. in Anwendung zu bringen.

7) Briefe, Schriftenpackete, Druckschriften und Waarenmuster über 4 Loth schwer gehören zur Fahrpost; würden solche gleichwohl in den Briefkasten frankirt abgelegt, so müßten dieselben demnach an die Fahrpost überwiesen werden, und könnte in diesem Falle die stattgefundene Frankatur keine Berücksichtigung finden.

Ebenso hat die Frankirung mittels Marken für Briefe und Briefpostsendungen nach dem Auslande keine Giltigkeit, und kann daher das Franco für dieselben nach wie vor nur bei der Aufgabe baar berichtiget werden.

8) Für Briefe, welche von dem Absender durch unrichtige Anwendung der Marken unzulänglich frankirt worden sind, wird der noch fehlende Taxbetrag von dem Empfänger nacherhoben.

München, den 20. Oktober 1849.

Generalverwaltung der königl. Posten und Eisenbahnen.

Ad Num. 1799.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Fleischtaxe für den Monat November 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Oktober d. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juli 1818 und 31. Oktober 1819 die Fleischtaxe für den Monat November d. Js. in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 3 dl. (zehn Kreuzer drei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. 3 dl. (neun Kreuzer drei Pfenninge.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 1 dl. (zehn Kreuzer einen Pfenning.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. 1 dl. (neun Kreuzer einen Pfenning.)

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

IV.

In den übrigen Polizei-Bezirken Niederbayerns richtet sich die Fleischtaxe nach jener der

Digitized by Google

drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 713) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 12 kr. per Pfund nicht übersteigen.

Landshut, den 25. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 20. Oktober 1849 ist der bisherige Schulprovisor zu Attenhofen, Landgerichts Abensberg, Jos. Kagerbauer, zum Schullehrer in Obersaal, Landgerichts Kelheim, befördert worden.

Durch Regierungs-Verfügung vom 20. Oktober l. Js. ist der Schullehrer Johann Baptist Weigert zu Obersaal, Landgerichts Kelheim, nach Wallersdorf, Landgerichts Landau, versetzt worden.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours
vom 18. Oktober 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		86
» à 4 % »	93	92¾
» à 5 % »	100¾	100¾
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	648	
» » Promessen per Stück Agio		62

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Oerte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 22. Oktober 1849.	Waizen	—	192	192	192	—	12	33	11	38	11	2	—	—	—	40
		Korn	—	10	10	10	—	6	30	6	18	6	11	—	16	—	—
		Gerste	14	264	278	261	17	5	26	5	15	5	4	—	3	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	3	57	3	50	3	46	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 16. Oktober 1849.	Waizen	—	7	7	7	—	11	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	3	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 16. Oktober 1849.	Waizen	—	9	9	9	—	11	—	10	48	10	18	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	5	30	5	—	4	48	—	18	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	4	12	4	12	4	12	—	—	—	18
Kelheim . .	Vom 18. Oktober 1849.	Waizen	2	61	63	63	—	10	51	10	40	10	2	—	—	—	28
		Korn	—	8	8	8	—	6	6	6	2	6	—	—	—	—	16
		Gerste	—	18	18	18	—	5	33	5	20	5	9	—	—	—	7
		Haber	—	10	10	10	—	4	—	3	49	3	38	—	3	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 22. Oktober 1849.	Waizen	—	51	51	51	—	11	48	11	39	11	21	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	100	100	100	—	5	6	5	—	4	57	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 19. Oktober 1849.	Waizen	16	708	724	722	2	12	10	10	41	9	16	—	6	—	—
		Korn	—	46	46	46	—	6	—	5	55	5	45	—	—	—	16
		Gerste	113	1153	1266	1239	27	5	52	5	13	4	26	—	2	—	—
		Haber	2	244	246	243	3	3	52	3	37	3	30	—	2	—	—
Mainburg	Vom 17. Oktober 1849.	Waizen	—	177	177	177	—	11	—	10	30	10	—	—	—	—	30
		Korn	—	22	22	22	—	7	—	6	24	6	15	—	—	—	42
		Gerste	—	31	31	31	—	5	36	5	30	5	15	—	—	—	6
		Haber	—	34	34	34	—	4	—	3	30	3	21	—	—	—	6
Neustadt an der Donau	Vom 16. Oktober 1849.	Waizen	—	50	50	50	—	10	16	9	49	9	4	—	—	—	25
		Korn	—	13	13	13	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	123	123	123	—	5	9	4	54	4	30	—	15	—	—
		Haber	—	30	30	30	—	4	2	3	45	3	18	—	—	—	6
Osterhofen	Vom 15. Oktober 1849.	Waizen	—	8	8	8	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	33
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 16. Oktober 1849.	Waizen	2	½	2½	2	½	—	—	11	12	—	—	—	—	—	24
		Korn	2½	11½	14	14	—	6	49	6	45	6	38	—	—	—	3
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	18	7	4	4	3	56	3	51	—	—	—	15
Pfeffenhausen . . .	Vom 22. Oktober 1849.	Waizen	—	25	25	25	—	10	30	10	5	9	30	—	19	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	6	15	6	1	5	48	—	—	—	—
		Gerste	—	78	78	78	—	5	30	5	15	5	—	—	5	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	3	48	3	30	3	30	—	—	—	16
Pilsting . .	Vom 17. Oktober 1849.	Waizen	—	29	29	29	—	13	—	12	6	10	20	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	126	126	126	—	5	45	5	14	4	54	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. Oktober 1849.	Waizen	27	671	698	690	8	11	53	11	23	10	58	—	—	—	14
		Korn	—	16	16	16	—	6	—	5	39	5	30	—	—	—	13
		Gerste	34	543	577	530	47	5	5	4	43	4	25	—	14	—	—
		Haber	—	205	205	205	—	3	36	3	29	3	18	—	4	—	—
Vilshofen.	Vom 17. Oktober 1849.	Waizen	264	679	943	848	95	12	30	11	57	11	53	—	21	—	—
		Korn	2	5	7	7	—	6	45	6	27	6	24	—	—	—	13
		Gerste	2	13	15	13	2	5	24	5	18	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	4	12	4	—	3	48	—	—	—	4

Digitized by Google

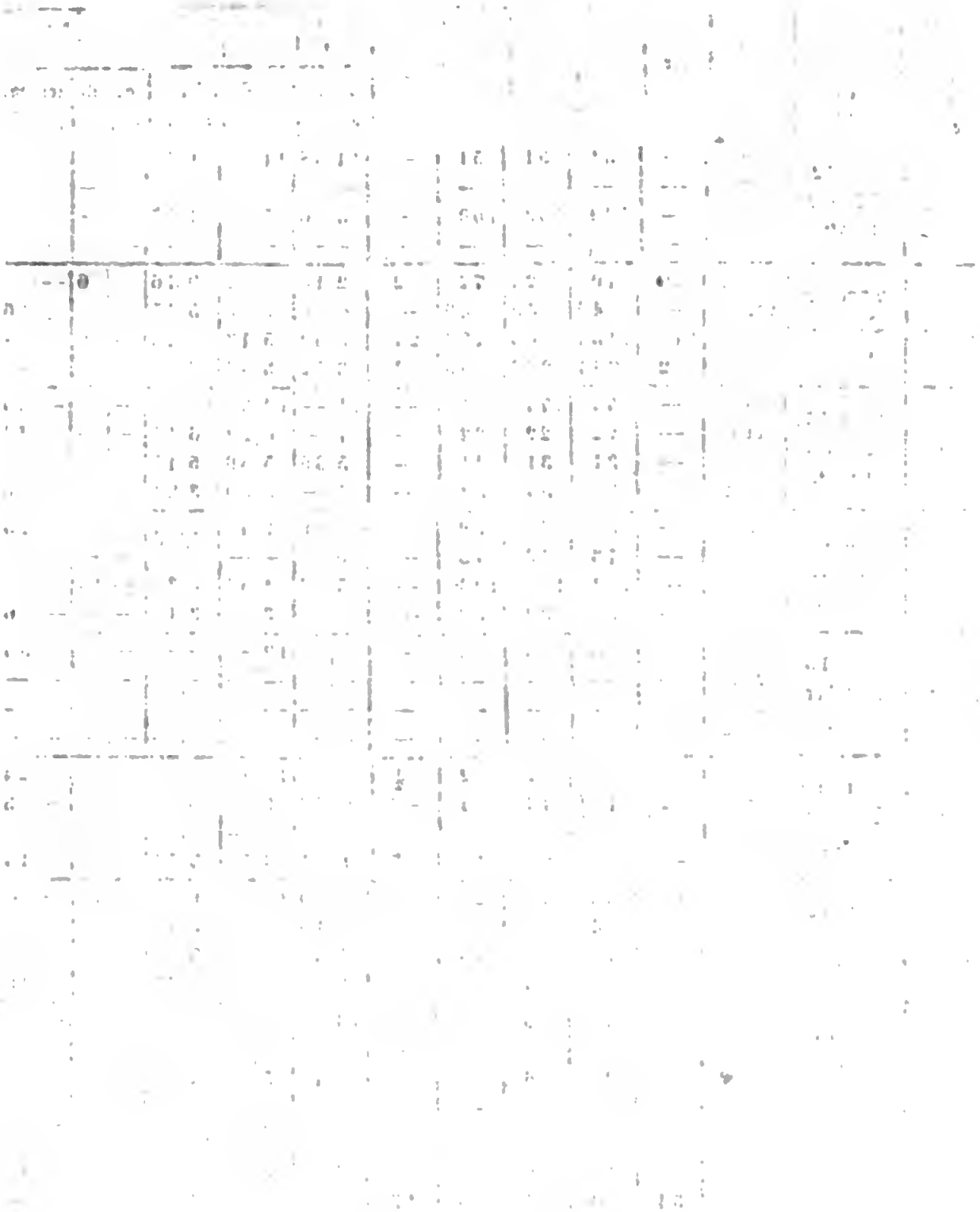

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 83. Landshut, Sonnabend, den 27. Oktober 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

732.

Nachdem sich ungeachtet der Ediktalladung vom 21. Februar l. Js. der Eigenthümer der am 17. November vorigen Jahres Nachmittags beim Wirthshause zu Bayerisch-Eisenstein hinter einem Brette aufgefundenen Flechte mit 21 Stück grünen Fensterglastafeln im Gewichte zu 24½ Pfund bisher nicht gemeldet hat, so werden die bezeichneten Gegenstände der Confiskation unterworfen, und dem Zollärar überwiesen.

Regen den 13. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Regen.

v. Gimmi, Landrichter.

733.

Wer aus irgend einem Rechtstitel an dem Nachlaß des verstorbenen Herrn Pfarrers Joseph Mühlberger von Haberskirchen, Landgerichts Dingolfing, Ansprüche machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, diese allenfallsigen Ansprüche und Forderungen binnen sechzig Tagen von heute an gerechnet, beim hiesigen Kreis- und Stadtgerichte als der kompetenten Verlassenschaftsbehörde um so verlässiger anzumelden und geltend zu machen, als ausserdessen bei Auseinandersetzung fraglicher Verlassenschaft keine Rücksicht hierauf genommen werden wird.

Am 6. Oktober 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der kön. Direktor

Gebrath.

Pfäffinger.

734.

(Korrektion der Rott bei der Aumühle betr.)

In Folge eines von der k. Regierung genehmigten Distriktsversammlungsbeschlußes wird nach einem von der k. Bauinspektion Passau verfaßten Plan und Ueberschlag bei der Aumühle an der Rott ein Durchstich und ein Uferschutzbau, einschlüssig der Hand- und Spanndienste um die Aufwurfssumme von 670 fl., an den Wenigstnehmenden versteigert, und hiezu auf

Mittwoch den 14. November d. Js.,

Morgens 9 Uhr,

in hiesigem k. Landgerichte, Kommissions-Zimmer Nr. I., Tagsfahrt anberaumt.

Digitized by Google

Steigerungslustige werden hiezu eingeladen, und können früher oder bei der Kommission Plan und Ueberschlag, das von der leitenden und beaufsichtigenden k. Bauinspektion entworfene Bedingnißheft stündlich in obigem Kommissions-Zimmer einsehen, und wird bemerkt, daß der Bau noch diesen Herbst begonnen werden soll.

Den 16. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Griesbach.

Seiler, Landrichter.

735.

Vom

Königlichen Landgericht Kötzting.

Monika Gronner, Inwohnerstochter zu Arrach, wird aufgefordert, binnen vier Wochen sich dahier zu stellen, oder von ihrem Aufenthaltsorte Nachricht anher zu geben, um die Pflegschaft ihres unehelichen Kindes bereinigen zu können.

Am 30. September 1849.

Der k. Landrichter

v. Paur.

736.

(Die gerichtliche Versteigerung des Gregor Vormanich'schen Söldneranwesens zu Markt Rohr betreffend.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das nachbeschriebene Anwesen des Gregor Vormanich von Markt Rohr im Exekutionswege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu auf

Montag den 19. November, Nachmittags 2 Uhr,

im Bräuhause des Weinzirl in loco Rohr Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange vorgeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmung §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge, und daß auswärtige dem Gerichte unbekannte Käufer sich über ihren Leumund und Vermögen genügend auszuweisen haben.

Die Bestandtheil dieses Anwesens sind:

Wohnhaus mit Stall, Stadl und Hofraum, gewerthet auf 1500 fl.

Aecker.

Pl.-Nr. 94	Straßenacker zu	1,01	Tgw.
» » 431	großen Hohlacker zu	3,64	»
» » 449½	große Hohlleite zu	1,95	»
» » 431b	kleiner Hohlacker zu	0,37	»
» » 447½	kleine Hohlleite zu	0,3	»
» » 629 — 630	Aspacher Wegacker mit Oedung zu	1,06	»
» » 806	Gallabergacker zu	1,46	»
» » 830	Birkenbergacker zu	1,03	»
» » 1024	Lorettoacker zu	1,13	»

Wiese.

Pl.-Nr. 734	Rohrerwegwiese	zweimädig zu 0,60	Tgw.

Waldung.

Pl.-Nr. 432	Strassenholz zu	12,02	Tgw.

Oedung.

Pl.-Nr. 825½	Birkenberg zu	0,15	Tgw.
» » 829½	detto zu	0,20	»
» » 44b	Gras-, Wurz- und Baumgarten zu	0,12	»
» » 44c	Espertkrautbett zu	0,02	»

Sämmtliche Anwesensbestandtheile sind laut gerichtlicher Schätzung vom 25. und 26. April d. Js. auf 4360 fl. gewerthet.

Ueber die weiteren Verhältnisse wegen der Lasten ꝛc. ꝛc. können sowohl bei Gericht dahier als auch bei der Versteigerungstagsfahrt selbst die nöthigen Aufschlüsse ertheilt werden.

Am 19. September 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

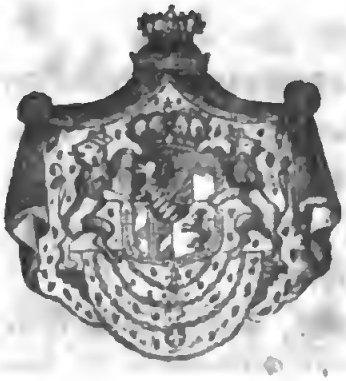

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 84.

Landshut, Sonnabend den 3. November 1849.

Inhalt. Cursiren falscher Kronenthaler. — Eine zu Aiterhofen, Landgerichts Straubing, aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Die Entfernung des taubstummen Simon N. aus seinem Wohnorte. — Die Heimat einer Weibsperson, angeblich Elisabeth Loilin.

1. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2022.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Kronenthaler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In den letzten Tagen des vorigen Monats wurde bei dem k. Rentamte Freising ein falscher Kronenthaler österreichischen Gepräges eingenommen, welcher nach der Aeußerung des k. unmittelbaren Hauptmünzamts aus Messing besteht, an der Oberfläche versilbert, und mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, so wie auch mit einer eigenen Maschine gerändert ist.

Derselbe führt die Jahreszahl 1796, und auf der Reversseite das Bildniß Sr. Majestät des höchstseligen Franz II.

Indem vor Annahme solcher Geldstücke gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, wegen Versertigung und Verbreitung derselben die geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 26. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 2026.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine zu Alterhofen, Landgerichts Straubing, aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 19. d. Mts. wurde zu Alterhofen, k. Landgerichts Straubing, nachstehend beschriebene taubstumme Mannsperson aufgegriffen.

Da ihre Heimath unbekannt ist, werden die Polizeibehörden angewiesen, zur Erforschung derselben mitzuwirken, und sachdienliche Erfahrungen der vorgenannten Behörde gleich direkte mitzutheilen, hieher aber binnen 4 Wochen das Ergebniß anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß die Nachforschungen erfolglos blieben.

Signalement.

Vorgenannte Mannsperson ist ungefähr 4 Schuh, einige Zoll groß, 14 bis 15 Jahre alt, untersetzter Statur, hat dunkelblonde Haare, niedere Stirne, braune Augenbraunen, graue Augen, breite stumpfe Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, hat keinen Bart, rundes volles Gesicht, aufgeworfene Lippen, gesunde, jedoch etwas bräunliche Gesichtsfarbe, gesunde weiße Zähne, und eine nach unten angewachsene Zunge.

Ein weiteres besonderes Kennzeichen findet sich an ihr nicht vor.

Am Leibe trägt sie eine dunkelblautüchene alte Schirmmütze mit einem Bunde von dunkelbraunen groben Tuche besetzt und mit einem Futter von schwarzblauen alten, theils zerrissenen Gros de Naple. Ferners trägt sie einen schon ganz abgenützten und abgefärbten alten, an vielen Stellen geflickten grauen Soldaten Chemise theils mit beinernen theils mit messingenen Knöpfen besetzt, auf welch Letzteren ein arabischer Zweier gepreßt ist.

Ueberdieß trägt diese Person unter dem Chemise einen an allen Stellen mehr oder minder zerrissenen bis auf die Knie reichenden Rock von grauen Sommerzeug, und stellenweise mit beinernen Knöpfen versehen, dann eine schwarzseidene zerrissene alte Halsbinde mit rothen abgefärbten, ziemlich breiten Endstreifen, eine alte, an mehreren Stellen zerrissene, und theilweise mit verschiedenfarbigen Persflecken geflickte, und mit kleinen gelb metallenen Knöpfen versehne Weste vom gelben Chachemire, eine lange Hose von grauem Sommerzeuge, mit dunkelblauen und weißen Streifen versehen, welche mit einem rothen Riemen um die Hüfte festgehalten wird; endlich ein Hemd von grober Leinwand.

Am Rücken trägt sie an zwei dunkelblauen Tuchenden zwei Säckchen, ein blaues und ein weißes, in welchem sich nur Brod und ein altes Hemd befinden, und geht baarfuß.

Landshut, den 26. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 2309.

An die k. Stadtkommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Entfernung des taubstummen Simon N. aus seinem Wohnorte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der taubstumme Simon N., dessen Heimath unbekannt ist, und welcher aus Kreismitteln erhalten wird, hat seinen ihm angewiesenen Aufenthaltsort zu Götzling, k. Landgerichts Eggenfelden, schon am 2. April d. Js. verlassen, und ist seit jener Zeit nicht mehr zurückgekehrt.

Sämmtlichen Polizeibehörden wird daher das Signalement dieses Menschen mit dem Auftrage mitgetheilt, den Aufenthalt desselben zu erforschen, sachdienliche Erfahrungen dem k. Landgerichte Eggenfelden direkte mitzutheilen, binnen vier Wochen aber das Resultat der Spähe hieher anzuzeigen, ausserdem eine Erfolglosigkeit angenommen wird.

Landshut, den 29. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Signalement.

Alter: beiläufig 48 Jahre,
Gestalt: klein und unansehnlich,
Größe: 5' 3",
Haare: blond,
Augen: graublau,
Nase: proportionirt,
Mund: etwas aufgeworfen.

Besondere Kennzeichen: hat auf der linken Seite des Halses eine haselnußgroße Warze, an der rechten Hand fehlt am Goldfinger das erste Glied, und an dem kleinen Finger fehlen zwei Glieder.

Bei seiner Entfernung trug derselbe am Leibe eine schwarzbaumwollene Zipfelhaube, einen dunkelgrüntüchernen Janker, ein verschiedenfarbiges baumwollenes Halstuch, ein schwarztüchernes Gilet, eine dunkelblaue Tuchhose, baumwollene Strümpfe und Halbstiefel.

Ad Num. 2318.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Heimat einer Weibsperson, angeblich Elisabeth Loilin betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der Enns'schen Landesregierung in Linz wurde am 29. September d. Js. eine fremde unbekannte Weibsperson zu Oberndorf, Pfleggerichts Weitwörth, wegen Paßlosigkeit arretirt.

Digitized by Google

Dieselbe gab an, daß sie Elisabeth Loilin heiße und mit einem Schuhmacher zu Pottendorf in Unteröſterreich verheirathet sei. Diese Angaben haben sich nicht bestätigt, und es ist die Heimat dieser Person bis jetzt gänzlich unbekannt.

Da behauptet wird, daß fragliche Weibsperson aus Bayern nach Oesterreich gekommen sei, erhalten die Polizeibehörden das Signalement derselben mit dem Auftrage, wegen Ausforschung ihrer Heimat das Geeignete zu verfügen, und binnen vier Wochen das Ergebniß anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß die Nachforschung erfolglos geblieben sei.

Landshut, am 30. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Persons-Beschreibung der arretirten Elisabeth Loilin.

Alter: 42 Jahre.

Geburtsort: vorgeblich Pottendorf in Unteröſterreich.

Religion: katholisch.

Stand: } konnten nicht erhoben werden.
Beschäftigung: }

Sprache: deutsch im Wiener Dialekte.

Besondere Kennzeichen: Die Unterlippe ist etwas aufgeworfen.

Körperbau: mittlerer Statur, jedoch stark und voll.

Angesicht: rund und voll.

Gesichtsfarbe: roth und weiß.

Haare: braune.

Stirne: niedere.

Augenbraunen: wenige blonde.

Augen: blaue.

Nase: kleine.

Mund: proportionirt.

Zähne: weiße.

Kinn: rundes.

Bekleidung.

Die Weibsperson ist mit einem braunen roth und gelb gestreiften Kittel, einem blauen Spenser mit weißen Streifen, einem baumwollenen Fürtuch von rother Farbe mit weißen Blumen, einem grauen mit braunen Streifen versehenen Brusttuch, einem Kopftüchel von demselben Stoffe, sie trägt keine Strümpfe, ausgetretene Schuhe von Kalbleder. Ihr Aussehen ist ärmlich.

Digitized by Google

II. Augsburger = Cours
vom 25. Oktober 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	86½	
» à 4 % »	92½	92
» à 5 % »	100½	100¼
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	648	
» » Promessen per Stück Agio	65	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit: Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorige Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 30. Oktober 1849.	Waizen	—	219	219	219	—	12	23	11	42	10	58	—	—	—	4
		Korn	—	53	53	53	—	6	27	6	20	6	8	—	—	—	2
		Gerste	17	435	452	452	—	5	11	5	6	4	58	—	9	—	—
		Haber	—	62	62	62	—	4	1	3	56	3	42	—	—	—	6
Dingolfing	Vom 23. Oktober 1849.	Waizen	—	12	12	12	—	11	15	10	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	5	24	4	6	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 23. Oktober 1849.	Waizen	—	39	39	39	—	11	30	11	48	10	30	—	—	—	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	5	30	5	—	4	30	—	—	—	12
		Haber	—	34	34	34	—	3	57	3	54	3	48	—	18	—	—
Kelheim . .	Vom 25. Oktober 1849.	Waizen	—	65	65	65	—	11	39	11	3	10	46	—	—	—	23
		Korn	—	13	13	13	—	7	—	6	10	6	—	—	—	—	8
		Gerste	—	25	25	22	3	5	24	5	8	5	6	—	12	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	3	54	3	48	3	30	—	1	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Oete von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittlee Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau . .	Vom 29. Oktober 1849.	Waizen	—	113	113	113	—	11	54	11	45	11	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	5	6	5	—	4	54	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 26. Oktober 1849.	Waizen	2	600	602	602	—	12	50	11	25	9	56	—	—	—	44
		Korn	—	51	51	51	—	6	—	5	47	5	30	—	8	—	—
		Gerste	27	1130	1157	1155	2	6	7	5	26	4	35	—	—	—	13
		Haber	3	255	258	258	—	3	52	3	39	3	30	—	—	—	2
Mainburg	Vom 24. Oktober 1849.	Waizen	—	87	87	87	—	11	24	10	48	10	30	—	—	—	18
		Korn	—	14	14	14	—	6	42	5	36	5	24	—	48	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	5	30	5	20	5	—	—	10	—	—
		Haber	—	34	34	34	—	4	—	3	36	3	30	—	—	—	6
Neustadt an der Donau	Vom 23. Oktober 1849.	Waizen	—	129	129	129	—	10	36	10	15	9	25	—	—	—	26
		Korn	—	14	14	14	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	52	52	52	—	5	32	5	14	4	46	—	—	—	20
		Haber	—	19	19	19	—	4	4	3	44	3	30	—	1	—	—
Osterhofen	Vom 29. Oktober 1849.	Waizen	—	122	122	122	—	12	—	11	30	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 30. Oktober 1849.	Waizen	½	20	20½	20½	—	—	—	12	30	—	—	—	—	1	18
		Korn	—	4	4	4	—	7	18	7	7	7	—	—	—	—	22
		Gerste	—	12	12	12	—	—	—	5	36	—	—	—	—	—	—
		Haber	7	13	20	20	—	4	21	4	9	3	53	—	—	—	13
Pfeffenhausen . . .	Vom 29. Oktober 1849.	Waizen	—	46	46	46	—	13	—	11	20	7	30	—	—	—	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	141	141	141	—	5	45	5	28	5	6	—	—	—	13
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	3	30	—	—	—	6	—	—
Pilsting. .	Vom 23. Oktober 1849.	Waizen	—	21	21	21	—	13	—	11	50	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	280	280	280	—	5	18	5	9	4	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. Oktober 1849.	Waizen	8	555	563	563	—	12	9	11	53	11	12	—	—	—	30
		Korn	—	23	23	23	—	6	—	5	47	5	31	—	—	—	8
		Gerste	47	279	344	344	—	5	1	4	44	4	29	—	—	—	1
		Haber	—	133	133	133	—	4	5	3	49	3	38	—	—	—	20
Vilshofen.	Vom 24. Oktober 1849.	Waizen	95	615	710	698	12	12	46	12	16	11	32	—	—	—	19
		Korn	—	2	2	2	—	7	—	6	45	6	30	—	—	—	18
		Gerste	2	27	29	29	—	5	16	5	10	5	1	—	8	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	3	24	—	—	—	36	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 84. Landshut, Sonnabend, den 3. November 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

737.

(Den Umtausch von Interims- und Haftscheinen betr.)

Es ergeht hiemit an sämmtliche Konscriptions-Behörden und Stiftungsverwaltungen, welche Interimsscheine oder Haftscheine über — bei unterfertigter k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Kassa bis letzten August laufenden Jahres gemachte Erlagen in Handen haben, das dringende Ersuchen, solche ungesäumt Behufs der Umwechslung der nunmehr ausgefertigten Original-Urkunden anher gelangen zu lassen.

München den 24. September 1849.

Königl. Staatsschulden-Tilgungs-Special-Kassa München.

Kaufmann, k. Cassier. Berger, k. Controleur.

738.

In der Streitsache der Helena Reiter, Zimmermannstochter zu Massing, und ihrer Kinds-Kuratel gegen Georg Radlinger, Landkrämer zu Kummersdorf, wegen Alimenten, ist zum Versuche der Sühne, eventuell protokollarisch schlüßigen Verhandlung auf

22. November l. J. Vorm. 8 Uhr

Tagsfahrt reassumirt, wozu der Beklagte unter dem Rechtsnachtheile geladen wird, daß im Falle seines Nichterscheinens die Klage für abgeläugnet gehalten, derselbe aller seiner Einreden verlustig erklärt, und Klägerin zum Beweise ihrer Klage zugelassen werde.

Dieß wird dem abwesenden Beklagten hiemit bekannt gegeben, unter dem Beisatze, daß es ihm gestattet sey, in der hiesigen Registratur das heutige Anbringen der Klagspartei einzusehen.

Den 22. Oktober 1849.

Königliches Landgerichte Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

739.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Söldner Georg Wittenzellner zu Schwimbach gehörige Anwesen am

Mittwoch den 14. November l. Js.

Vormittags 9—12 Uhr

im Wirthshause zu Schwimbach öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Digitized by Google

Dieses Anwesen besteht

1) aus dem von Holz erbauten mit Legschindeln eingedeckten Wohnhaus sammt Stadel und Stallung unter einem Dache, Wagenschupfe, Wurzgärtchen und Hofraum zu 9 Dezim.,
2) aus dem Grasgärtchen mit Backofen zu 20 Dezim.,
3) aus dem Hausfeld sammt großen Buchnerfeld zu 7 Tagw. 18 Dez.,
4) aus dem kleinern Buchnerfeld zu 2 Tagw. 20 Dez.,
5) aus der Wiese am Hausfeld zu 2 Tagw. 40 Dez.,
6) aus dem Holz am Kleinbuchnerfeld zu 18 Dez.

Vorstehende Realitäten wurden unterm 26. September l. Js. gerichtlich auf 2046 fl. geschätzt.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64. des Hypothekengesetzes und den gesetzlichen Bestimmungen der Prozeßnovelle von 1837.

Die Gutslasten werden vor dem Beginne der Versteigerung bekannt gegeben.

Hiezu werden Steigerungslustige eingeladen und wird noch bemerkt, daß sich die dem Gerichte unbekannte Steigerer durch legale Zeugnisse über ihr Vermögen auszuweisen haben.

Am 15. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

740.

Da dem unterm 6. Septbr. l. Js. vollzogenen öffentlichen Verkaufe des s. g. ärarialischen Tränkackers bei Kirchberg in der Steuergemeinde Andermannsdorf durch Ministerial-Reskript vom 17. desselben Monats die höchste Genehmigung versagt worden ist, so wird im Nachgange hoher Regierungs-Entschließung vom 22. v. Mts. zur wiederholten öffentlichen Versteigerung füe die Wiederverpachtung und zugleich eventuell auch für den Verkauf fraglichen Ackers, Termin auf künftigen

Donnerstag den 8. November l. Js.,
Vormittags 10 Uhr,

anberaumt, wozu Pacht- und Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die Versteigerungsverhandlung im Rentamtslokale zu Mallersdorf vorgenommen wird.

Den 25. Oktober 1849.

Königliches Rentamt Pfaffenberg.

Lindner, Rentbeamter.

741.

Auf Andringen von Hypothekgläubigern wird das Anwesen der Hutmachers-Eheleute Joseph und Magdalena Fidel von Schönberg, bestehend aus einem zweistöckigen gemauerten Wohngebäude mit Stall, Stadl und Werkstätte unter einem Dache, einem Garten zu 1 Tagw. 18 Dez., zwei Aeckern zu 61 Dezimalen und dem realen Hutmachergewerbe, laut gerichtlicher Schätzung vom 1. Februar l. Js. auf 3026 fl. gewerthet, zum gerichtlichen Verkaufe gebracht.

Termin zur Versteigerung ist auf

Donnerstag den 6. Dezember 1849
Vormittags 10—12 Uhr

in loco Schönberg anberaumt, und werden zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken hiezu geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgt.

Digitized by Google

Die nähere Beschreibung des Anwesens liegt bei dem unterfertigten Gerichte den Kaufslustigen zur Einsicht offen.

Am 5. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

742.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das den Sebastian und Walburga Förstl'schen Bauers-Eheleuten zu Eusching gehörige, erbrechtsweis grundbar und mit fixirten Handlohn bestehende Anwesen nach §. 64 des Hyp.-Ges. und vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Proz. Ges. v. 17. November 1837 dem Zwangsverkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht:

a) aus einem Wohnhaus mit Oekonomiegebäuden, der Brandassekuranz mit 150 fl. einverleibt, dann aus einem Hofraum zu 0 Tagw. 30 Dez.,
b) aus einem Garten zu 0 » 7 »
c) » Aeckern » 18 » 98 »
d) » Wiesen » 13 » 68 »
e) » Waldung » 9 » 25 »

Dieses Anwesen hat nach Schätzung v. 27. April d. Js. einen Werth von 4786 fl., — es muß aber dabei bemerkt werden, daß bezüglich einiger Grundstücke und namentlich über den Zaunacker, das Kirchenackerl, das Spätenackerl, das Garten- oder Stadelackerl und die Wiese, der Hügel am Haag genannt, Prozesse anhängig sind, sohin dieselben Grundstücke nur als streitig verkauft werden können.

Zur Vornahme der Versteigerung ist Tagfahrt auf Montag den 29. Dezember d. Js. Früh 9 Uhr im Orte Eusching anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über ihre Leumunds- und Vermögensverhältnisse auszuweisen haben.

Die auf dem Anwesen haftenden Lasten und Abgaben werden vor der Versteigerung noch besonders eröffnet werden.

Auch werden sämmtliche dem Gerichte unbekannte Gläubiger des Communschuldners aufgefordert, vor jenem Termine ihre Forderung anzumelden und zu begründen, außerdem bei Vertheilung der Massa keine weitere Rücksicht auf sie genommen würde.

Am 22. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Obermaier, Landrichter.

743.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das ludeigene Anwesen der Webersehelente Georg und Anna Baldin zu Niederham dieß Gerichts, bestehend

1) aus dem halbgemauerten Wohnhause mit Legschindeldach, jedoch noch nicht ausgebaut, sammt hölzernem Stall und Stadel in einem baufälligen Zustande nach gerichtlicher Schätzung vom 17. September l. Js. gewerthet auf 360 fl.
2) aus nachstehenden Grundstücken als litr. A. und B.

Der Griesgarten Pl.-Nro. 1924 per 25 Dez. 14. Bon.-Kl. 40 fl.

Das Gsellackerl Nr. 2114, 33 Dez. 9. Bon..Kl. 33 fl.

Haselackerl 2175, 15 Dez. 9.B.-Kl. 15 fl.

Krautgartenackerl 2784a 8 Dez. 10 Bon.-Kl. 10 fl.

Harmackerl 2196 31 Dez. 10. Bon.-Klasse 36 fl.

Quantenödern Pl.-Nr. 1941 38 Dez. 8. Bon.-Kl. 30 fl.

Obere Urlbechödern Pl.-Nr. 2081 30 Dez. 7. Bon.-Kl. 25 fl.

Untere detto Pl.-Nr. 2088 11 Dez. 6. Bon.-Kl. 7 fl.

Die Mooswiese Pl.-Nr. 2104 39 D. 39 fl.

Digitized by Google

Die 2. detto Nr. 2105 35 Dez. 9. Bon.-Kl. 35 fl.

Krautgartenodern Pl.-Nr. 2184 20 Dez. 10. Bon.-Kl. 25 fl.

Die 2. detto 2184b 15 Dez 10. Bon.-Kl. 18 fl.

Die Griesreit 2059, 62 Dez. 4. Bon.-Kl. 40 fl.

Summa 713 fl.

3) Gesondert von obigen Realitäten wegen Spezialhypothek:

Die nachstehenden Grundstücke, Ausbruch aus dem ½ Bubenbergerhof litr. C. des Schätzungsprotokolles der Doblacker Pl.-Nr. 19 und 66a 63 Dez. 9. Bon.-Kl. 63 fl.

Marterackerl 2116 46 Dez. 9. Bon.-Kl. 46 fl.

Hölzlackerl 2113a 73 Dez. 9. Bon.-Kl. 73 fl.

Doblackerödern 1966b 8 Dez. 9. Bon.-Kl. 8 fl.

Hölzlackerödern 2113b 11 Dez. 6. Bon.-Kl. 10 fl.

Summa 200 fl.

öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Tagsfahrt ist auf

Samstag den 30. November l. Js.,

Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Bräuhause zu Wiesing anberaumt.

Gerichtsunbekannte Kaufsliebhaber haben sich über Leumund und Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen, ausserdessen sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hyp.-Ges. und den Bestimmungen der §. §. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom 17. November 1837.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben, und können das Schätzungsprotokoll, dann Lasten und Schulden, die auf dem Anwesen haften, in der Zwischenzeit in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Am 11. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Wilshofen.

v. n.

Dümler, Assessor.

744.

Auf Andringen der Hypothekgläubiger wird das Anwesen des Joseph Mosinger, Söldners von Malling, bestehend aus

1) Wohnhaus mit Stall, gemauert und mit Schiefer gedeckt, Pl.-Nr. 34a;
2) Nebenhaus gemauert und mit Schiefer gedeckt;
3) Stadl theils von Holz, theils von Stein, und mit Schiefer gedeckt, sammt Hofraum;
4) Backofen, gemauert, und mit Schiefer gedeckt;
5) zwei Gärten, Pl.-Nr. 34b und 35 zu 0 Tagw. 28 Dez.;
6) Aecker zu 13 Tagw. 02 Dez.;
7) Pflanzbeet Pl.-Nr. 97b 0 Tagw. 43 Dez.;
8) Wiesen zu 1 Tagw. 03 Dez.;
9) Waldungen zu 8 Tagw. 12 Dez.;
10) Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen, belastet zum k. Rentamte Kelheim mit 2 fl. 41 kr. 2 hl. Grundsteuer; mit — fl. 5 kr. 6 hl. Hausteuer.

Gefällsablösungskapital zum k. Rentamte 277 fl. 25 kr. 4 hl. mit einem jährl. 4%gen Zins zu 11 fl. 5 kr. 6 hl. wovon bei Gutsänderung 145 fl. 48 kr. baar zu entrichten sind.

Grundzins zur Pfarrkirche Malling 4 kr. 2 hl., dem Meßner von Malling eine Kornläutgarbe, mit einem Schätzungswerth von 3264 fl. gemäß gerichtlicher Schätzung vom 16. August h. Js., dem ersten öffentlichen Verkaufe gerichtlich unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Samstag den 29. Dezember h. Js.,

Früh 10 Uhr,

in loco Malling anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß Gerichtsunbekannte über Leumund und Vermögen sich gehörig zu legitimiren haben.

Am 23. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 85.

Landshut, Sonnabend den 10. November 1849.

Inhalt. Auswanderungs-Agentur-Gesuch des Handlungshauses Barbe et Morisse zu Havre. — Das Halten der Dienstpferde der k. Landrichter. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Moosthan, Landgerichts Landshut. — Das geographische Postlexikon für das Königreich Bayern. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2339.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Auswanderungs-Agentur-Gesuch des Handlungshauses Barbe und Morisse zu Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen des Franz Dessauer, Kaufmannes zu Aschaffenburg, welcher inhaltlich hoher Ministerial-Entschließung vom 16. Februar l. J. als Special-Agent und Stellvertreter des Handlungshauses Barbe und Morisse zu Havre behufs vertragsmäßiger Beförderung bayer'scher Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins die höchste Bestätigung erhielt, wurden die von Ersterm bezeichneten Kaufleute Joseph Ott in Osterhofen und J. J. Schwaighofer in Deggendorf als Unteragenten für den diesseitigen Regierungsbezirk genehmigt, was hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Landshut, den 30. Oktober 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 2613.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern.

(Das Halten der Dienstpferde der k. Landrichter betr.)

Diejenigen k. Landgerichts-Vorstände des Regierungsbezirkes von Niederbayern, welche dem diesseitigen autographirten Ausschreiben vom 27. September 1847 rubrizirten Betreffs bisher noch nicht genügt haben, werden, unter Vorstreckung eines achttägigen Termines, an die Erledigung dieses Rückstandes hiedurch erinnert.

Landshut, den 4. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 2630.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Moosthan, Landgerichts Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Moosthan ist erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Geiselhöring und im Landgerichts-Bezirke Landshut; sie zählt 1475 Seelen und 3 Schulen, und wird vom Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	An ständigem Gehalte	28 fl.	42 kr.
II.	Aus dem Ertrage der Realitäten	26 »	$8\frac{1}{2}$ »
III.	Aus dem Ertrage der Rechte	1036 »	$41\frac{1}{4}$ »
IV.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	745 »	$56\frac{1}{2}$ »
V.	Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . .	78 »	1 »
VI.	Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit : . .	70 »	— »
	in Summa .	1983 fl.	$39\frac{3}{4}$ kr.
	Die Lasten bestehen in einer Gesammt-Ausgabe von	896 fl.	$4\frac{1}{2}$ kr.
	wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von	1089 fl.	$35\frac{1}{4}$ kr.

ergibt.

Zur Führung der bei der Pfarrei vorhandenen Oekonomie werden 3 männliche und 4 weibliche Dienstboten; dann ein Viehstand von 4 Pferden und 12 Rindern, und zum Uebernahmskapital beiläufig 3000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, am 5. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

(Das geographische Postlexikon für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf die höchsten k. Ministeral-Entschließungen im Betreff der Anschaffung des vorbezeichneten Werkes von Seite der k. Stellen und Behörden, wird hiedurch bekannt gemacht, daß dasselbe durch die nunmehr erfolgte Ausgabe des 8ten Heftes geschlossen ist und durch jede Postanstalt um den Preis von 24 kr. per Heft bezogen werden kann.

München, den 2. November 1849.

Generalverwaltung der kön. Posten und Eisenbahnen.

v. Göb.

Mogg.

II. Augsburger = Cours

vom 2. November 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	85⅝	
» à 4 % »	92¼	
» à 5 % »	100⅜	
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	646	
» » Promessen per Stück Agio	63	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammte Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 6. November 1849.	Waizen	—	164	164	164	—	12	59	12	24	11	26	—	—	—	42
		Korn	—	30	30	30	—	6	36	6	30	6	21	—	—	—	10
		Gerste	—	177	177	177	—	5	28	5	16	5	4	—	—	—	10
		Haber	—	12	12	12	—	4	35	4	25	4	18	—	—	—	29
Dingolfing	Vom 30. Oktober 1849.	Waizen	—	9	9	9	—	12	—	11	—	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	3	39	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 30. Oktober 1849.	Waizen	—	38	38	38	—	11	—	10	36	10	—	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	48	48	48	—	5	15	5	6	5	—	—	—	—	6
		Haber	—	7	7	7	—	4	36	4	—	3	48	—	—	—	6
Kelheim . .	Vom 30. Oktober 1849.	Waizen	—	26	26	26	—	11	12	10	56	10	36	—	7	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	6	15	6	8	6	6	—	2	—	—
		Gerste	3	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	3	59	3	48	3	39	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Quantum.	Verkauft.	Zur Reit der Abstiebe.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau . .	Vom 5. November 1849.	Waizen	—	175	175	175	—	13	6	11	48	11	39	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	134	134	134	—	5	24	5	12	4	54	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 2. November 1849.	Waizen	—	506	506	492	14	13	30	12	2	10	32	—	—	—	37
		Korn	—	25	25	25	—	6	15	6	10	6	—	—	—	—	23
		Gerste	2	1086	1088	1059	29	6	30	5	55	5	8	—	—	—	29
		Haber	—	108	108	108	—	4	—	3	42	3	30	—	—	—	3
Mainburg	Vom 31. Oktober 1849.	Waizen	—	175	175	175	—	12	—	11	—	10	42	—	—	—	12
		Korn	—	18	18	18	—	6	36	6	12	6	—	—	—	—	36
		Gerste	—	26	26	26	—	5	36	5	24	5	—	—	—	—	4
		Haber	—	28	28	28	—	4	—	3	36	3	30	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 2. November 1849.	Waizen	—	69	69	69	—	10	24	10	15	9	48	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	12	6	—	5	48	—	—	—	—
		Gerste	—	68	68	68	—	5	36	5	24	5	—	—	—	—	10
		Haber	—	20	20	20	—	4	30	4	—	3	18	—	—	—	18
Osterhofen	Vom 5. November 1849.	Waizen	—	67	67	67	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 6. November 1849.	Waizen	—	2	2	2	—	13	—	12	30	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	7	24	7	16	7	—	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	4	41	4	35	4	30	—	—	—	30
Pfeffenhausen . . .	Vom 5. November 1849.	Waizen	—	10	10	10	—	13	—	11	37	11	—	—	—	—	17
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	61	61	61	—	6	—	5	48	5	30	—	—	—	30
		Haber	—	17	17	17	—	4	—	3	41	3	30	—	—	—	11
Pilsting . .	Vom 30. Oktober 1849.	Waizen	—	178	178	178	—	13	—	10	47	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	148	148	148	—	5	24	5	13	4	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. November 1849.	Waizen	—	557	557	550	7	12	30	12	5	11	27	—	—	—	12
		Korn	—	15	15	15	—	6	56	6	25	6	1	—	—	—	38
		Gerste	—	281	281	281	—	5	17	4	54	4	22	—	—	—	10
		Haber	—	128	128	128	—	4	3	3	53	3	36	—	—	—	4
Vilshofen.	Vom 31. Oktober 1849.	Waizen	12	308	320	252	68	13	15	12	40	12	30	—	—	—	24
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	6	24	—	—	—	21	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	5	30	5	27	5	24	—	—	—	17
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—	42

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 85. Landshut, Sonnabend, den 10. November 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

745.

(Die Verschollenheitserklärung der Maria Anna Pfab zu Neuhaus betr.)

Maria Anna Pfab, ledige Häuslerstochter von Neuhaus d. G., geboren am 10. Mai 1769, ist seit etwa 30 Jahren landesabwesend, und soll im französischen Kriege mit dem Militär fortgezogen seyn, angeblich nach Oesterreich.

Dieselbe hat auf dem älterlichen Anwesen zu Neuhaus ein Aelterngut mit 80 fl. und ein Bett zu fordern.

Auf Andringen der Verwandten wird nun Maria Anna Pfab oder ihre rechtmäßige Descendenz aufgefordert, binnen 6 Monaten von heute an sich hierorts zu melden, oder ihren Aufenthalt bekannt zu geben, widrigenfalls Maria Anna Pfab für verschollen erklärt und ihr genanntes Vermögen ihren Intestaterben ohne Caution überwiesen werden würde.

Am 3. Oktober 1849.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

746.

Auf kreditorisches Andringen wird das Anwesen des Christoph Schrembs von Eichhofen, bestehend in einem gemauerten, einstöckigen und mit Schneidschindeln gedeckten Wohnhause mit Stadel zu 5 Dez.;

in Aeckern zu 82 Dez.;

in Wiesen zu 48 Dez.;

in Waldungen zu 3 Tagw. 37 Dez.,

von welchem vom k. Rentamte Kelheim ein Grundsteuersimplum zu 10 kr. 2 hl.,

ein Haussteuersimplum von 3 kr. zum k. Rentamte Hemau 11 kr. 5 hl. Rustikalsteuer,

an Stiften und Gilten 2 fl. 56 kr. 6 hl. entrichtet werden, welches laut gerichtlicher Schätzung vom 30. August h. Js. einen Werth von 1408 fl. hat, öffentlich versteigert, hiezu im Wirthshause zu Eichhofen Tagsfahrt auf

Samstag den 22. Dezember h. Js.,

Vormittag von 10 bis 12 Uhr,

anberaumt, und werden Kaufsliebhaber, Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vor-

Digitized by Google

behaltlich der Bestimmungen der Proz.-Novelle vom 17. November 1837 §. 98 — 101 erfolge.

Am 25. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

747.

In Folge höchster Ermächtigung k. Regierungs-Finanzkammer werden am

Montag den 26. November 1849,
Nachmittags 2 Uhr,

unter Vorbehalt höchster Genehmigung aus der edlen Stammschäferei zu Waldbrunn

Ein hundert Stück trächtige Mutterschafe,
und zwanzig fünf Mutterlämmer

öffentlich versteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Die öffentliche Versteigerung wird in Waldbrunn im Staatsgutsgebäude vorgenommen.

Würzburg am 27. Oktober 1849.

Königliches Rentamt Würzburg l./M.

Mierlinger.

748.

(Verlassenschaft des Pfarrers Lorenz Sick von Sandsbach betr.)

In rubrizirter Verlassenschaftssache wird das zur Rücklaßmassa gehörige nachbenannte Vieh, nämlich:

9 Milchkühe,
2 Kälber,
5 Pferde,
1 Schweinsmutter mit 6 Färkeln,
1 detto » 5 »
1 detto » 5 »
2 Frischlinge,
1 Gallbär,

von Gerichtswegen öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert.

Hiezu steht auf Dienstag den 13. November l. Js. Früh 9 Uhr im Pfarrhofe zu Sandsbach Termin an, und werden Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Am 27. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

749.

(Daffelmaier c. Blaimberger punc. deb. betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Schuhmacher Ignatz Blaimberger von Hailing gehörige Anwesen am

Mittwoch den 12. Dezember l. Js.,
zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags,

im Wirthshause zu Hailing öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Dieses Anwesen ist ludeigen und besteht

1) aus dem Wohnhause, theils gemauert, theils gezimmert, mit Legschindeln eingedeckt,
2) aus dem von Holz erbauten mit Schneidschindeln eingedeckten Stadl,
3) aus dem Leitbrunnen,
4) aus dem Backofen,
5) Wurzgarten, Hofraum und Baumgarten zu 9 Dezim.,
6) Sauerwiesacker zu 29 Dezim.,
7) Pruatacker zu 1 Tagw. 16 Dezim.,
8) Point zu 36 Dezim.,
9) Weiherackerl zu 29 Dezim.,
10) Sauwiese zu 45 Dezim.,
11) Aeußerer Säbeltheil (Waldung) zu 1 Tgw. 55 Dezim.,
12) Innerer Säbeltheil zu 1 Tagw. 55 Dez.

Vorstehende Realitäten wurden unterm 27. September l. Js. gerichtlich auf 1953 fl. geschätzt. Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypothekengesetzes und nach den Bestimmungen der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837.

Digitized by Google

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß sich unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 29. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

750.

(Entwendete Gegenstände betr.)

Am 30. August 1848 wurde dahier ein Bursche mit nachbeschriebenen Gegenständen aufgegriffen, welche derselbe höchst wahrscheinlich gestohlen hat, und welche Gegenstände sich bis zur Stunde noch in dießseitiger Aufbewahrung befinden. Obwohl durch Circulare und im dießseitigen Wochenblatte Bekanntmachung erfolgte, so meldete sich bis jetzt der Eigenthümer doch nicht.

Man gibt hievon abermals Nachricht mit dem Bemerken, daß falls sich innerhalb sechs Wochen a dato der Eigenthümer nicht melden und legitimiren würde, diese Gegenstände dem hiesigen Armenfonde übermacht werden:

1) Eine silberne Schnürkette, $7\frac{3}{4}$ Ellen lang, mit einem Stiften, an welchen sich eine Kronverzierung befindet, mit einer silbernen Platte mit grünen Steinen besetzt. Am Rücken der Platte befinden sich die Buchstaben L. M.

2) Eine silberne Halskette mit zehn Gängen, einer länglichten Schlüße von vergoldeter Filigrain-Arbeit und in der Mitte mit einer großen Perle weiß und blauen Steinchen besetzt und ein rothseidenes Halstuch.

Straubing den 30. Oktober 1849.

Der Magistrat Straubing.

Kolb, Bürgermeister.

751.

Auf wiederholtes Andringen der Gläubigerschaft wird das Mühlanwesen der Mathias und Anna Heindl'schen Eheleute zu Eckmühl bei Hauzenberg, wie solches in dem frühern allgemeinen Ausschreiben vom 7. November 1848 und 23. Mai 1849 näher beschrieben worden, dem zweitmaligen gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und man hat hiezu Termin auf

Donnerstag den 29. November 1849,

Vormittags 9 — 12 Uhr,

in dem Wurmischen Gasthause zu Hauzenberg anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Fremde und unbekannte Steigerer haben sich über ihre Vermögensverhältnisse legal auszuweisen.

Der genaue Güterbeschrieb, kann bis zum Versteigerungstermine bei Gericht eingesehen werden.

Am 25. Oktober 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

752.

Auf Andringen von Gläubigern wird das dem Pechler Anton Kobl von Peterseking gehörige Anwesen Haus-Nr. 24 dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt. Dasselbe besteht laut Definitivkataster der Steuergemeinde Peterseking:

a) in dem Wohnhaus mit Stall und Hofraum zu 0 Tagw. 18 Dez.,
b) Wurz- und Baumgarten 0 Tagw. 34 Dez.,
c) dem Bäumelacker 2 Tagw. 01 Dez.,
d) dem Gemeinderecht zu einem Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen; ist freieigen, jedoch wird von der Pfarrei Obersaal von dem Bäumelacker der

Digitized by Google

Groß- und Grünzehent zum 10. Theil des Ertrages angesprochen.

Von dem Gesammtbesitze wird ein Grundsteuersimplum von 21 kr., dann ein Haussteuer-Simplum von 3 kr. 5 hl. entrichtet.

Dieses Anwesen selbst hat laut Schätzung vom 3. Februar l. Js. einen Werth von 900 fl., und ist zu dessen Versteigerung Tagsfahrt im Orte Peterfeking auf

Montag den 31. Dezember 1849,
Früh 10 — 12 Uhr,

festgesetzt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß Gerichtsunbekannte mit vorschriftsmäßigen Zeugnissen über Vermögen und Leumund sich zu versehen haben, und daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98 — 101 der jüngsten Proz.-Nov. erfolge.

Den 30. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

753.

Da bei der am 6. d. Mts. beabsichtigten Versteigerung des in der dießgerichtlichen Bekanntmachung vom 28. August l. Js., (Siehe niederbayr. Kreisblatt Beilage Nr. 69, Donau-Zeitung Nr. 243, Landshuter-Wochenblatt Nr. 35 und 38) beschriebenen sog. Hollerkellers sammt Zugehör des hiesigen Schuhmachers Max Obermaier kein Angebot erfolgte, so werden zu Folge Antrages eines Gläubigers diese Realitäten noch einmal dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und wird hiezu Termin auf

Samstag den 24. November l. Js.,
Vormittags von 10—12 Uhr,

im Geschäftszimmer des k. Kreis- und Stadt-Gerichts-Assessors Plöderl bestimmt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange hiemit eingeladen werden, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Den 23. Oktober 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor
Hiltner.

Wiesend.

754.

(Die Versteigerung des Joseph Schreiber'schen Schuhmacheranwesens in Strohham betr.)

Auf Antrag eines Gläubigers wird im Wege der Hilfsvollstreckung das Wohnhaus des Joseph Schreiber, Schuhmachers in Strohham d. G., nebst Kuhstall, Stadel und Holzhütte, dann einem Wurzgärtchen, und einer Wiese am

Samstag den 22. Dezember d. Js.
Vormittags 10 Uhr,

in Strohham, nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98 — 101 der Proz.-Nov. vom 17. November 1837 öffentlich versteigert.

Die benannten Realitäten sind auf 858 fl. geschätzt, und mit 400 fl. Hypothekschuld belastet.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß die nähere Beschreibung der Verkaufsobjekte aus dem hierorts befindlichen Steuerkatasterauszuge ersehen werden kann.

Am 23. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

755.

Am Dienstag den 20. November l. Js., Vormittags 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags

Digitized by Google

3 bis 5 Uhr, wird die Mobiliarschaft des verlebten Benefiziaten Thomas Maier von hier, gegen baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufslustige eingeladen werden. Sollte diese Versteigerung sich am 20. dieß nicht enden, so wird sie folgenden Tag fortgesetzt.

Am 31. Oktober 1849.

Königl. Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

756.

(Das Schuldenwesen der Wirthseheleute Michael und Anna Spatzinger zu Doblstein betr.)

Auf kreditorisches Andringen wird das Anwesen der Wirthseheleute Michael und Anna Spatzinger zu Doblstein, der Gemeinde Heining d. G., der gerichtlichen öffentlichen Versteigerung unterstellt, und dazu auf

Montag den 31. Dezember l. Js.,

Vormittags 10 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Doblstein Commission anberaumt.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem neu gebauten zweistöckigen gemauerten Wohnhause unter einem Ziegel-Dache Haus-Nro. 157;
2) aus dem mit Bruchsteinen gemauerten Stall sammt Stadel unter einem Strohdache;
3) aus dem einstöckigen gemauerten Ausnahmshäusl sammt Stall und Holzschupfe unter einem Ziegldache;
4) aus 9 Tgw. 41 Dez. Feld- und Wiesgründen;
5) aus der realen Tafernwirthsgerechtsame und
6) aus der realen Metzgergerechtsame.

Dieses Anwesen wurde unterm 17. d. Mts. auf 9601 fl. 40 kr. geschätzt, und es ruhen hierauf

1 fl $\frac{42}{100}$ kr. Grundsteuersimplum,
— fl. $\frac{9}{10}$ kr. Haussteuersimplum,
4 fl. 30 kr. Gewerbssteuer und
12 fl. 31 kr. Stift.

Die weitern Verhältniße können bis zur Versteigerung aus den Akten dahier entnommen werden.

Kaufslustige werden mit dem Anhange hiemit eingeladen, daß unbekannte Steigerer sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 90 — 102 der Prozeß-Novelle von 1837 erfolgen werde.

Passau am 30. Oktober 1849.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

757.

(Schuldenwesen des Joseph Weishäupl, Eigner von Kreuzberg betr.)

Da bei der am 16. Oktober l. Js. stattgehabten erstmaligen Versteigerung des Joseph Weishäupl'schen Anwesens zu Kreuzberg das gelegte Meistgebot pr. 5000 fl. den Schätzungs-Werth pr 8544 fl. 30 kr. nicht erreichte, so wird dieses Gut dem zweitmaligen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin auf

Montag den 26. November l. Js.,

Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Gasthause des Joseph Lenz zu Kreuzberg unter dem Bemerken anberaumt, daß hiebei der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Die Steigerungsbedingungen werden am Termine bekannt gegeben und hiezu zahlungsfähige Kaufslustige unter Bezug auf die öffentliche Ausschreibung vom 13. August l. Js., vide Donauzeitung Nr. 235, allgemeinen Anzeiger

Digitized by Google

Nr. 69, Int.-Blatt Nr. 69 und Correspondent, worin der Werth und die Bestandtheile des Anwesens aufgeführt sind, geladen.

Am 24. Oktober 1849.

Kön. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

758.

Das der hohen fürstlichen Gutsherrschaft im Exekutionswege käuflich zugefallene Franz Ruppische Tafernwirthsanwesen zu Langquaid wird vorbehaltlich hoher Genehmigung der öffentlichen Verpachtung unterstellt, und hiezu im Markte Langquaid auf

Dienstag den 27. November dß. Js., von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr,

Termin anberaumt.

Obiges Anwesen besteht neben der realen Taferngerechtsame in dem Wirthshausgebäude im Markte Langquaid, k. Landgerichts Rottenburg in Niederbayern, den erforderlichen Oekonomiegebäuden, Kellern und Hofraum zu

0, 35 Dez. Umfang,
0 Tagw. 14 Dez. Gärten,
58 » 33 » Aecker,
12 » 75 » Wiesen und
0 » 15 » Weiher.

Felder und Wiesen sind guter Beschaffenheit, möglichst arrondirt, und vorzüglich bestehen die Aecker in großen Flächen.

Der Markt Langquaid ist sehr frequent und gewerbsam, und es kann bei entsprechenden Wirthschaftspächtern an einem guten Gewerbs-Verkehr kein Zweifel bestehen.

Es werden zu obigem Verpachtungstermine wirthschaftskundige, gut beleumundete und kautionsfähige Pächter hiemit eingeladen, und hiebei bemerkt, daß sich alle Pachtliebhaber mit gerichtlichen Vermögens- und Leumundszeugnissen zu versehen haben.

Die Verpachtungsbedingnisse werden am Steigerungstage bekannt gegeben, auch können inzwischen Aufschlüsse dahier erholt werden.

Neufahrn, den 31. Oktober 1849.

Fürstl. Thurn und Taxisches Kammeral-Amt Neufahrn.

Endner, Kammeralbeamter.

759.

Das dießgerichtliche Erkenntniß vom 26. September l. Js. auf Eröffnung des Universalkonkurses über das Gesammtvermögen des Johann und der Elisabetha Sommer, Grandlgütlersehe-leute zu Rinndorf, hat nunmehr die Rechtskraft beschritten, weßhalb die gesetzlichen Ediktstage ausgeschrieben werden, wie folgt:

1) Zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung
auf Mittwoch den 5. Dezember l. J.
2) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen
auf Samstag den 5. Jänner k. J.
3) Zur Schlußverhandlung und zwar zur Replik und Duplik
auf Dienstag den 5. Februar k. J.

Sämmtliche Gläubiger, bekannte wie unbekannte, werden unter dem Rechtsnachtheile hiezu vorgeladen, daß das Ausbleiben am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Konkursmassa, und das Nichterscheinen an den übrigen Ganttagen den Ausschluß der an denselben zu pflegenden Handlungen zur Folge hat.

Am ersten Ediktstage wird zugleich der Versuch gemacht werden, die Gant zu vergleichen.

Das Gantanwesen besteht aus den Wohn- und Oekonomie-Gebäuden mit 20 Tagw. 84 Dez.

Digitized by Google

Grundstücken und werthet nach früherer Schätzung 1900 fl. —

Dieses wird nun am Montag den 3. Dezember im Wirthshause zu Brombach unter den näheren bei der Handlung selbst bekannt gegebenen Bedingungen öffentlich an den Meistbietenden in den Vormittagsstunden von 10 bis 12 Uhr verkauft, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden, Fremde und Unbekannte sich jedoch mit Vermögenszeugnissen zu versehen haben.

Schlüßlich wird noch bemerkt, daß bereits 3238 fl. Schulden gerichtsbekannt sind.

Am 31. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Pfarrkirchen.

Hofer, Landrichter.

760.

Johann Bauer, 34 Jahre alt, Söldnerssohn und Dienstknecht von Greilsberg, k. Landgerichts Mallersdorf, welcher wegen eines einfachen Diebstahlverbrechens, verübt am 19. Februar 1849 in Obertunding zum Schaden des Bauerssohnes Georg Esterl von Schlipfing, durch diesgerichtliches Erkenntniß vom 28. Juli l. Js. in die öffentliche Sitzung des Kreis- und Stadtgerichts verwiesen worden ist, durch seine Entfernung aber bis jetzt die Zustellung der Ladung und die gleichzeitig beschlossene Verhaftung vereitelt hat, wird hiemit öffentlich aufgefordert, binnen 30 Tagen vor dem unterfertigten Gerichte zu erscheinen und wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens sich zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Am 1. November 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.

Der k. Director beurl.

Hohenester, Rath.

Stuhlreiter.

761.

(Den erledigten Meßner- und Choralistendienst an der Pfarrkirche zu Viechtach betr.)

Durch den am 14. Jänner heurigen Jahres erfolgten Tod des Michael Bärtl ist der Meßner- und Choralistendienst bei der Pfarrkirche Viechtach erledigt.

Die Erträgnisse beider bisher vereinigten Dienstesstellen beiaufen sich circa auf 5—600 fl., wogegen jedoch ein jeweiliger Dienstinnehaber verpflichtet ist, einen eigenen Kirchendiener zu halten und zu besolden.

Die Wiederverleihung geschieht nach §. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1810 in widerruflicher Eigenschaft, und zieht weder Pensions- noch sonstige Ansprüche für den künftigen Dienstinnehaber nach sich.

Geeignete Bewerber haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Kirchen-Verwaltung einzureichen, wobei bemerkt wird, daß nach der Art und Weise, wie hier die chor- und kirchendienstlichen Verrichtungen gehalten werden, eine mehr wie gewöhnliche Routine des Bewerbers erfordern, und daß insbesondere derselbe ein Baßist sein muß.

Uebrigens hat sich ein künftiger Dienstes-Innehaber für den Fall, als über kurz oder lang eine Pfarreidismembration eintreten sollte, soiches gefallen zu lassen, ohne daß er an die hiesigen Kultusstiftungen irgend eine Entschädigung ansprechen kann.

Viechtach am 3. November 1849.

Kirchen-Verwaltung Viechtach.

Bauer, Pfarrer.

762.

Die Oekonomie-Kommission des Depot des königlichen ersten Jäger-Bataillons gibt

Samstag den 24. l. Mts., Früh 9 Uhr,

den Bedarf der pro $18^{49}/_{50}$ erforderliche Montur s. a. Materialien, als: korublaues, grünes und graues Tuch, Pantalon, Hemden, ordinaire, Futter, Rockfutter- und Leintuch-Leinwand, Leintuch-Gradl und Strohsack-Zwilch, dann Bundschuhe, Schuhsohlen und wollene Bettdecken an die Wenigstnehmenden zur Lieferung in Akkord.

Burghausen, den 4. November 1849.

763.

Der Bauer Joseph Drexler von Hangolzersberg wurde durch rechtskräftiges landgerichtliches Erkenntniß dd. 28 Juli l. Js. wegen schlechter Hauswirthschaft unter Curatel gestellt, und mit der Interdictio bonorum belegt, und es sind für denselben Joseph Thunniger, Bauer von Aschberg, und Joseph Kräß, Bauer von Hötzerreut, als Curatoren aufgestellt worden.

Dieß wird mit dem Bemerken hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß von nun an alle mit Joseph Drexler eingegangenen onerosen Geschäfte ungiltig sind.

Am 27. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

764.

Im unterzeichneten Verlage erschien so eben, und ist durch alle Buchhandlungen, in Landshut durch die Krüll'sche Universitätsbuchhandlung, zu beziehen:

Erstes Sprach- und Lesebuch für Volks-Schulen. Ein Lesebuch für die zwei bis drei ersten Schuljahre. In drei Abtheilungen. Von **G. J. Heinisch** und **J. L. Ludwig.** Preis roh 12 kr., 4 Ngr.; in Parthien zu 25 Exemplar, zu welchen ein Freiexemplar kommt; bei baarer Zahlung 4 fl. 30 kr., 3 Rthlr. netto. Die I. Abtheilung (Fibel) kostet apart 3 kr., die II. und III. Abtheilung zusammen 9 kr. Bei Bestellungen wolle genau unterschieden werden, ob Exemplare mit »Grund« oder »Curentschrift« gemeint sein.

Daß die Bildung des Volkes namentlich in sprachlicher Beziehung noch viel zu wünschen übrig läßt, ist allgemein anerkannt. Eine Hauptursache hievon war bisher die, daß den Schülern ein geeignetes Sprachbuch fehlte. Diesem Mangel soll durch obiges Sprach- und Lesebuch abgeholfen werden. Die Verfasser gehen mit Recht von der Ansicht aus, daß in Bezug auf Sprache, Orthographie, Interpunktion ꝛc. die Regeln allein unmöglich genügen, sondern daß gerade hier Anschauung und Imitation durchaus nothwendig sei. Sie haben ihre Ansichten hierüber schon weitläufig in der Abhandlung über Sprachunterricht und Lesebücher (siehe Centralblatt Nr. 32 bis 34) niedergelegt; dieselben finden sich auch in der Vorrede, welche sich über Sprachunterricht, sowie über Zweck und Gebrauch dieses Sprach- und Lesebuchs ausspricht, weshalb wir darauf hinweisen.

Wir machen die Herren Schulinspektoren und Lehrer auf dieses Buch, welches nicht nur zur Uebung und Vervollkommnung im Lesen und zur Erzielung einer tüchtigen Sprachbildung dienen, sondern auch die allgemein menschliche und realistische Bildung des Kindes fördern soll, hiermit aufmerksam und empfehlen dasselbe zur allgemeinen Einführung.

Buchner'sche Buchhandlung in **Bayreuth.**

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

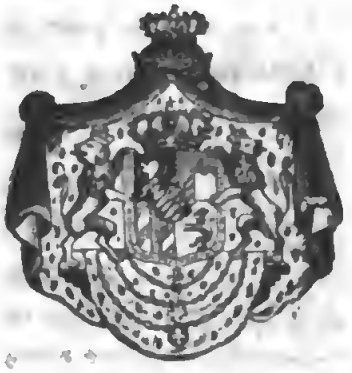

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 86.

Landshut, Mittwoch den 14. November 1849.

Inhalt. Die Entfernung der blödsinnigen Maria Harbäck. — Das Gesuch des Medizinalrathes Dr. E. Schmaiz, Gehör- und Sprachärztes aus Dresden, um die Erlaubniß, bei Besuchsreisen in die k. b. Staaten Gehör- und Sprachkranke selbstständig behandeln zu dürfen. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Hartkirchen, Landgerichts Rotthalmünster. — Cursiren falscher Münzen. — Die Abhaltung der ersten Schwurgerichts-Sitzung f. d. Kreis Niederb. i. J. 1850. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3284.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Entfernung der blödsinnigen Maria Harbäck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 29. September d. Js. sub Nr. 28,370 ausgeschriebene blödsinnige Maria Harbäck ist dem k. Landgerichte Rotthalmünster wieder eingeliefert worden, daher die angeordnete Spähe aufzuheben ist.

Landshut, den 11. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 2418.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate in Niederbayern.

(Das Gesuch des Medizinalrathes Dr. E. Schmalz, Gehör- und Sprachaeztes aus Dresden, um die Erlaubniß, bei seinen Besuchsreisen in die k. b. Staaten Gehör- und Speachkranke selbstständig behandeln zu dürfen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Medizinalrath Dr. Eduard Schmalz aus Dresden hat um die Erlaubniß nachgesucht, Gehör- und Sprachkranke bei seinen Besuchsreisen in den k. bayer. Staaten selbstständig behandeln zu dürfen. Da der k. Obermedizinalausschuß dieses Gesuch gutachtlich bevorwortet hat, so erhalten in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. Mts. bezeichneten Betreffs die Distriktspolizeibehörden und Physikate den Auftrag, dem genannten Medizinalrathe in Ausübung der erwähnten ärztlichen Behandlung bei seinen Besuchsreisen in Bayern keinerlei Hinderniß entgegenzustellen.

Landshut, am 11. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 3169.

(Die Erledigung dee katholischen Pfaeeei Hartkirchen, Landgeeichts Rotthalmünster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die organisirte Pfarrei Hartkirchen ist durch das Ableben des bisherigen Besitzers erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Dekanate Aigen, und im Landgerichts-Bezirke Rotthalmünster; sie zählt 1128 Seelen, 12 Nebenorte und 1 Schule, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte	627 fl.	—	kr.
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	73 »	—	»
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	215 »	58	»
IV. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit : . .	300 »	—	»
in Summa .	1215 fl.	58	kr.
Die Lasten bestehen in einer Gesammt-Ausgabe von	311 fl.	35	kr.
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von	904 fl.	23	kr.

ergibt.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, den 12. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär

Digitized by Google

Ad Num. 3387.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Laufe einer bei dem k. Landgerichte Wolfstein anhängigen Untersuchung kam ein falsches Guldenstück zu Gerichtshanden.

Dasselbe trägt das Gepräge des Fürstenthums Hohenzollern Hechingen und die Jahreszahl 1842; es besteht nach der Erklärung des k. Hauptmünzamtes aus Zinn, ist durch die matte Farbe und durch die Unreinheit des Gepräges leicht zu erkennen, und durch den Guß in einer eigenen nach einem ächten Stücke hergestellten Form angefertiget worden.

Indem die k. Regierung dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, warnt sie vor Annahme solcher Guldenstücke, und beauftragt die Polizeibehörden, wegen Annahme und Verbreitung die erforderliche Spähe zu verfügen, im Entdeckungsfalle aber nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 12. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 17. D. R.

(Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung für den Kreis Niederbayern im Jahre 1850 betr.)

Das Präsidium

des königl. bayer. Appellations-Gerichts von Niederbayern

veröffentlicht hiemit die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 31. vor. praes. 4. dß. Mts. im rubrizirten Betreffe des Inhalts:

»In Vollziehung des Art. 18 und 114 des Gesetzes vom 10. November v. J. (Gesetzblatt »Nr. 25) wird verfügt, was folgt:

»I. Die Eröffnung der ersten für den Kreis Niederbayern in Straubing abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung im Jahre 1850 wird auf

Montag den 21. Januar 1850

»festgesetzt.

»II. Zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes wird der Rath am Appellationsgerichte von »Niederbayern, Heinrich Prell, und zu dessen Stellvertreter der Direktor des Kreis- und »Stadtgerichts Straubing, Karl Kajetan Gebrath, ernannt.«

Passau, den 5. November 1849.

Frhr. v. Wulffen.

Digitized by Google

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich allerhöchster Entschließung vom 7. Novbr. 1849 zufolge bewogen gefunden, auf die erledigte I. Landgerichts-Assessorsstelle in Vilsbiburg den I. Landgerichts-Assessor zu Erbendorf, Franz v. Eggelkraut, seiner Bitte gemäß zu versetzen.

Durch Regierungsentschließung vom 5. November wurde die von Seite der Marktgemeinde Vilsbiburg bewerkstelligte Präsentation des bisherigen Dechants und Pfarrers zu Vilsbiburg, Priester Joseph Gaßner, auf das Benefizium Sancti Jacobi, piarum animarum et corporis Christi, dortselbst im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate Regensburg, landesherrlich bestättigt.

Durch Regierungsentschließung vom 1. November l. Js. ist der Schullehrer Alois Daunderer von dem Antritte der Schulstelle zu Kapfelberg auf sein Ansuchen enthoben, und auf seiner dermaligen Schulstelle zu Wallersdorf belassen; dagegen der Schullehrer Jos. Wiesner von Thundorf nach Kapfelberg, und der früher nach Wallersdorf bestimmte Schullehrer Joh. Bapt. Weigert nach Thundorf versetzt worden.

Zum Hauptmann der Kompagnie Eggenfelden, Landwehr-Bataillons gleichen Namens, wurde der bisherige Korporal daselbst, Adam Schrishahn, und zum Lieutenant im Landwehr-Bataillon Landau, der bisherige Sergeant, Andrä Eglseder, ernannt, dann der bisherige Lieutenant im letztgenannten Bataillon, Joseph Wimmer, zum Oberlieutenant befördert.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 86. Landshut, Mittwoch, den 14. November 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

765.

In Folge höchster Ermächtigung k. Regierungs-Finanzkammer werden am

Montag den 26. November 1849,

Nachmittags 2 Uhr,

unter Vorbehalt höchster Genehmigung aus der edlen Stammschäferei zu Waldbrunn

Ein hundert Stück trächtige Mutterschafe,

und zwanzig fünf Mutterlämmer

öffentlich versteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Die öffentliche Versteigerung wird in Waldbrunn im Staatsgutsgebäude vorgenommen.

Würzburg am 27. Oktober 1849.

Königliches Rentamt Würzburg l./M.

Schierlinger.

766.

Die Oekonomie-Kommission des Depot des königlichen ersten Jäger-Bataillons gibt

Samstag den 24. l. Mts., Früh 9 Uhr,

den Bedarf der pro $18^{49}/_{50}$ erforderlichen Montur s. a. Materialien, als: kornblaues, grünes und graues Tuch, Pantalon, Hemden, ordinaire, Futter, Rockfutter- und Leintuch-Leinwand, Leintuch-Gradl und Strohsack-Zwilch, dann Bundschuhe, Schuhsohlen und wollene Bettdecken an die Wenigstnehmenden zur Lieferung in Akkord.

Burghausen, den 4. November 1849.

767.

(Ecker gegen Danreiter wegen Forderung betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Wittwe Danreiter in der obern Altstadt Nro. 13 gelegen, nach §. 64 des Hyp.-Ges. mit Rücksicht auf die §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom Jahre 1837 an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und zu diesem Zwecke Tagsfahrt auf

Montag den 10. Dezember l. Js.,

Vormittags 11 Uhr,

anberaumt.

Dieses Anwesen umfaßt das Wohnhaus mit Vorder- und Hintergebäude, einen kleinen Hof-

Digitized by Google

raum, dann ein Gärtchen, in welchem ein Gartenhäuschen sich befindet, im Gesammtschätzungswerthe von 7500 fl.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Den 27. Oktober 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der königliche Direktor
Hiltner.
Wiesend.

768.

(Stadtmagistrat Straubing gegen Hackl Michael pcto. deb. betr.)

Am Mittwoch den 19. Dezember l. Js., Vormittags von 11 — 12 Uhr, wird im Amts-Zimmer Nr. 7 dahier die reale Metzgergerechtsame des Michael Hacker von hier, nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. von 1837 versteigert. Selbe wurde auf 200 fl. gerichtlich geschätzt.

Am 2. November 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Der k. Direktor beurl.
Hohenester, Rath.
Stuhlreiter.

769.

Da die auf 13. August d. Js. anberaumt gewesene Versteigeerung des Albert Reizlischen Bauern-Anwesens von Untergrub wegen Zahlungs-Nachsicht von Seite der Kreditoren unterblieben ist, so wird unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 12. Juni d. Js. (Int. Bl. Beil. Nro. 50. §. 431. Korrespondent von u. für Deutschland S. 1418. E. N. 6063.) zum öffentlichen Verkaufe neuerdings auf

Samstag den 15. Dezember d. J. Vormittags im Orte Haibach Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß der Hinschlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolge und dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über ihren Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Die auf dem fraglichen Anwesen ruhenden Abgaben können aus den Akten in der Zwischenzeit eingesehen werden.

Am 5. November 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.
Jäger, Landrichter.

770.

(Schuldenwesen des Johann Hirsch in Auerbach betr.)

Auf Instanz eines Gläubigers wird das nachbeschriebene Anwesen des Bauers Johann Hirsch in Auerbach dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Bietungstermin im Hause des Schuldners auf

Montag den 17. Dezember l. Js.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der jüngsten Gerichtsordnungs-Novelle erfolge, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige mit legalen Leumunds- und Vermögens-Attesten versehen seyn müßen.

Das Gut besteht aus dem gemauerten Wohnhause, Nahrungshause, Schwein- und Schafstall unter einem Dache, Stadl mit Stallung unter einem Dache, Häusl, Stadl und Stall unter einem Dache, 0 Tagw. 29 Dez. Hofraum, 0 Tagw. 38 Dez. Garten, 15 Tagw. 94 Dez.

Digitized by Google

Aecker, 12 Tagw. 69 Dez. Wiesen, 10 Tagw. 20 Dezim. Waldungen, 0 Tagw. 84 Dezim. Oedungen und aus dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheil.

Zugleich werden mit dem Gute, welches am 18. dieß auf 4007 fl. gerichtlich eingewerthet wurde, 2 Kühe, 1 Kalb und der vorhandene unbedeutende Heu- und Strohvorrath verkauft.

Zahlungsfähige Kaufslustige werden unter dem Bemerken eingeladen, daß am Strichtermine die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben bekannt gegeben werden.

Am 20. Oktober 1849.

Kön. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

771.

Nachdem die am 17. d. Mts. gepflogene vorläufige Liquidirung des Passivstandes des Krämers Johann Holzer von Moosbach eine Summe von 7528 fl. ergab, hiedurch das Aktivvermögen weit überstiegen wird, der Versuch einer gütlichen Einigung der Gläubiger über die Priorität ihrer Forderungen mißlang, und die Wittwe des inzwischen (am 1. d. Mts.) in einem Geräufe getödteten Johann Holzer die von diesem gegen das Ganterkenntniß vom 2. Juni d. Js. eingelegte Berufung zurücknahm, so werden hiemit im Vollzuge dieses Ganterkenntnisses die Ediktstage ausgeschrieben, wie folgt:

I. Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf

Donnerstag den 6. Dezember d. Js.,
Vormittags 9 Uhr.

II. Zur Abgabe der Einwendung gegen die angemeldeten Forderungen auf

Freitag den 28. Dezember d. Js.,
Vormittags 9 Uhr.

III. Zur Abgabe der Schlußerinnerungen auf

Montag den 28. Januar 1850,

und allenfalls den nachfolgenden Tag.

Die Gläubiger des Johann Holzer werden aufmerksam gemacht, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderungen von der Gantmassa, und daß das Nichterscheinen an den übrigen Ediktstagen den Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Ueber das Aktivvermögen, welches nur durch den Kaufschilling für das schon im Jahre 1846 verkaufte Holzer'sche Anwesen gebildet wird, kann am ersten Ediktstag und sonst jederzeit aus dem Aktenaufschluß erhalten werden.

Am 25. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Viechtach im Walde.

D. l.

Costa, Assessor.

772.

(Amortisation von Zins-Coupons betr.)

Bezüglich der zu Verlust gegangenen im allgemeinen Anzeiger des Reiches Nr. 22, 30 u. 39, in dem Intell.-Bl. v. Niederb. Nr. 22, 33 u. 40, dann in der neuen Münchner-Zeitung Nr. 63 ausgeschriebenen acht Zins-Coupons à 20 fl. pro 1846 bis incl. 1853 ob Aktien der Münchner- und Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Nr. 2490 per 1000 fl. P. C., hat sich im sechsmonatlichen Termine kein Besitzer gemeldet; es werden daher dieselben 8 Zins-Coupons nach Ansuchen des k. Oberlieutenants Freiherrn v. Krauß im Küraſſier-Regimente Prinz Adalbert hiemit für kraftlos und ungiltig erklärt.

Am 2. November 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor
Hiltner.

Flach.

Digitized by Google

773.

Nachdem sich bei der am 16. Oktober l. Js. angesetzten Tagsfahrt zur Versteigerung des dem Mathias Buchner von Straßkirchen gehörigen, und von dem ehemaligen Joseph Bayer'schen 3/4 Hofsanwesen abgetrümmerten Gutsresiduums kein Käufer gefunden hat, so wird auf Antrag des Schuldners zu einer zweitmaligen Versteigerung geschritten und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 17. Dezember l. Js.,

Vormittags 9 — 12 Uhr,

im Wirthshause zu Straßkirchen angesetzt, wobei besonders bemerkt wird, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Bezüglich der nähern Beschreibung des Gutes wird sich auf die dießgerichtliche Bekanntmachung vom 23. August laus. Jahrs (Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt für Niederbayern Stück 70. d. d. 8. September 1849) bezogen. Hiezu werden Steigerungslustige eingeladen.

Am 5. November 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 87.

Landshut, Sonnabend den 17. November 1849.

Inhalt. Die Einschaffung des Alois und Peter Pointner von Hintlaber, k. Landgerichts Rottenburg, in die Zwangsarbeits-Anstalt Kaisheim. — Die neue inländische Briefstaxe, in specie die Einführung von Franko-Marken. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3409.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Einschaffung des Alois und Peter Pointner von Hintlaber, k. Landgerichts Rottenburg, in die Zwangs-Arbeits-Anstalt Kaisheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die beiden Häuslers-Söhne Aloys und Peter Pointner von Hintlaber sind am 5. l. M. durch den k. Gendarmen Heuwieser in Berghofen, k. Landgerichts Landshut, nach heftiger Gegenwehre verhaftet und an besagte Behörde, wo sie sich nun in Untersuchung und Haft befinden, abgeliefert worden, was unter Bezugnahme auf das Ausschreiben vom 14. vorigen Monats gleichen Betreffs Nr. 957 (Int. Bl. Nr. 80 p. 524) behufs der Einstellung der angeordneten Späh bekannt gegeben wird.

Landshut, den 13. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 3284.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die neue inländische Briefstaxe, in specie die Einführung von Franko-Marken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des Artikels VII. der Allerhöchsten Verordnung vom 5. Juni h. Js., die neue Briefstaxe betreffend (Regierungsblatt S. 587), ist mit dem 1. November d. Js. im Königreiche Bayern das System der Frankirungen mittelst Marken eingeführt worden, worüber die Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen unterm 20. Oktober l. Js. die durch Regierungs-Ausschreiben vom 25. desselben Monats im Kreis-Intelligenzblatte von Niederbayern S. 540, veröffentlichte nähere Bekanntmachung erlassen hat.

Da die erforderliche Sicherstellung des Staats-Aerars gegen Fälschung der Marken zunächst nur durch geeignete Beaufsichtigung des Absatzes der Marken selbst erzielt werden kann, so ist in dieser Bekanntmachung der Verlag zum Wiederverkauf vorerst den Postbehörden ausschließlich vorbehalten worden, und werden auch künftighin allenfallsige, nach örtlichen Verhältnissen zu bemessende Ausnahmen von spezieller Ermächtigung der Postbehörde abhängig bleiben.

Damit nun in dieser Beziehung eine strenge, unausgesetzte Kontrolle eingeführt und aufrecht erhalten werde, erhalten zufolge Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. Mts. die k. Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern hiedurch unter wiederholter Verständigung von vorstehendem Sachverhältnisse den Auftrag, den Verkauf von Briefmarken nur den von Seite der kgl. Postbehörde hiezu besonders ermächtigten Privaten zu gestatten und sämmtliche Vollzugs-Organe zu einer sorgfältigen Aufsicht in dieser Beziehung anzuhalten.

In jenen Fällen, in welchen ein Verkauf von dergleichen Marken durch hiezu nicht besonders ermächtigte Private wahrgenommen wird, diesen Verkauf sofort in geeigneter Weise zu sistiren, und gegen den unberechtigten Verkäufer mit angemessener Geldstrafe einzuschreiten oder, falls hiebei ein Verbrechen oder Vergehen indicirt erscheint, außer der augenblicklichen Beschlagnahme der etwa vorgefundenen gefälschten Marken, behufs der gerichtlichen Einschreitung das Weitere ungesäumt vorzukehren.

Vorstehendes polizeiliches Verbot des Verkaufes von Briefmarken ohne specielle Ermächtigung wird auf gegenwärtigem Wege zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 14. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 26. v. Mts. die katholische Pfarrei Kirchdorf, k. Landgerichts Abensberg, dem bisherigen Pfarrer zu Rottendorf, k. Landgerichts Rabburg, Priester Mathias Senft, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 23. v. Mts. zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Pötzmes, kgl. Landgerichts Ebensberg, von dem Bischofe von Regensburg, dem Priester Joseph Trost, Expositus zu Unterrohrbach, k. Landgerichts Eggenfelden, verliehen werde.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 30. Oktober l. Js. die katholische Pfarrei Loitzenkirchen, k. Landgerichts Wildbiburg, dem bisherigen Pfarrer zu Baierbach, Priester Franz Seraph Wittmann, allergnädigst zu übertragen geruht.

III. Augsburger = Cours

vom 8. November 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	85	
» à 4 % »	92½	
» à 5 % »	100⅜	100
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	644	
» » Promessen per Stück Agio	60	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannen-berechtigte Oete von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchstes Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindestes Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Degzendorf		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 6. November 1849.	Waizen	—	5	5	5	—	11	30	11	15	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	5	15	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	40	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 6. November 1849.	Waizen	—	45	45	45	—	11	—	10	30	10	—	—	6	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	6	—	6	—	6	—	—	—	—	—
		Gerste	—	83	83	83	—	5	24	5	12	5	—	—	—	—	6
		Haber	—	18	18	18	—	4	—	3	54	3	42	—	6	—	—
Kelheim . .	Vom 8. November 1849.	Waizen	—	87	87	86	1	11	15	10	51	10	28	—	5	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	6	7	6	3	6	—	—	5	—	—
		Gerste	3	12	15	15	—	5	32	5	27	5	12	—	—	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	4	3	3	48	3	25	—	—	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 12. November 1849.	Waizen	—	46	46	46	—	12	27	12	15	11	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	112	112	112	—	5	18	5	9	5	3	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 9. November 1849.	Waizen	14	690	704	678	26	13	15	11	51	10	18	—	11	—	—
		Korn	—	64	64	62	2	6	30	6	12	6	—	—	—	—	2
		Gerste	29	1621	1650	1575	75	6	22	5	49	5	5	—	6	—	—
		Haber	—	219	219	213	6	4	—	3	48	3	37	—	—	—	6
Mainburg	Vom 7. November 1849.	Waizen	—	122	122	122	—	13	—	12	30	12	—	—	—	1	30
		Korn	—	19	19	19	—	7	—	6	30	6	6	—	—	—	18
		Gerste	—	39	39	39	—	6	—	5	42	5	30	—	—	—	18
		Haber	—	32	32	32	—	4	3	4	—	3	36	—	—	—	24
Neustadt an der Donau	Vom 6. November 1849.	Waizen	—	54	54	54	—	10	24	10	18	10	6	—	—	—	3
		Korn	—	2½	2½	2½	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	125½	125½	125½	—	5	35	5	23	4	50	—	1	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	3	42	3	36	3	30	—	24	—	—
Osterhofen	Vom 12. November 1849.	Waizen	—	33	33	33	—	11	24	11	3	11	—	—	57	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	6	42	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 13. November 1849.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	13	6	—	—	—	—	—	36
		Korn	—	21	21	21	—	7	29	7	24	7	6	—	—	—	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	73	73	62½	10½	4	40	4	35	4	21	—	4	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 12. November 1849.	Waizen	—	39	39	39	—	12	—	11	21	9	—	—	16	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	116	116	116	—	6	12	5	52	5	24	—	—	—	4
		Haber	—	17	17	17	—	3	45	3	37	3	24	—	4	—	—
Pilsting . .	Vom 6. November 1849.	Waizen	—	7	7	7	—	11	40	11	22	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	416	416	416	—	5	30	5	22	4	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. November 1849.	Waizen	7	864	871	871	—	12	36	12	6	11	54	—	—	—	1
		Korn	—	48	48	48	—	6	38	6	28	6	14	—	—	—	3
		Gerste	—	367	367	367	—	5	20	5	6	4	50	—	—	—	12
		Haber	—	199	199	199	—	4	7	3	53	3	34	—	—	—	—
Vilshofen.	Vom 7. November 1849.	Waizen	68	586	654	590	64	13	47	13	18	12	37	—	—	—	38
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	36
		Gerste	—	24	24	20	4	5	22	5	12	4	44	—	15	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 87. Landshut, Sonnabend, den 17. November 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

774.

Das der hohen fürstlichen Gutsherrschaft im Exekutionswege käuflich zugefallene Franz Ruppische Tafernwirths-Anwesen zu Langquaid wird vorbehaltlich hoher Genehmigung der öffentlichen Verpachtung unterstellt, und hiezu im Markte Langquaid auf Dienstag den 27. November d. Js. von Morgens 9 bis Mittags 12 Uhr Termin anberaumt.

Obiges Anwesen besteht neben der realen Taferngerechtsame in dem Wirthshausgebäude im Markte Langquaid, k. Landgerichts Rottenburg in Niederbayern, den erforderlichen Oekonomiegebäuden, Kellern und Hofraum zu

0,35 Dezim. Umfang,
0. Tagw. 14 Dezim. Garten,
58 » 33 » Aecker,
12 » 75 » Wiesen und
0 » 15 » Weihern.

Felder und Wiesen sind guter Beschaffenheit, möglichst arrondirt und vorzüglich bestehen die Aecker in großen Flächen.

Der Markt Langquaid ist sehr frequent und gewerbsam, und es kann bei entsprechenden Wirthschaftspächtern an einem guten Gewerbs-Verkehr kein Zweifel bestehen.

Es werden zu obigem Verpachtungstermine wirthschaftskundige, gut beleumundete und kautionsfähige Pächter hiemit eingeladen, und hiebei bemerkt, daß sich alle Pachtliebhaber mit gerichtlichen Vermögens- und Leumund-Zeugnissen zu versehen haben.

Die Verpachtungs-Bedingnisse werden am Steigerungstage bekannt gegeben, auch können inzwischen Aufschlüsse dahier erholt werden.

Neufahrn, den 31. Oktober 1849.

Fürstl. Thurn und Taxisches Kammeral-Amt Neufahrn.

Endner, Kammeralbeamter.

775.

Die Oekonomie-Commission des k. 2. Cuirassier-Regiments Prinz Adalbert gibt Mittwoch den 28. d. Mts. Vormittags von 10 bis 12 Uhr den Bedarf pro $18^{49}/_{50}$ an weißen, blauen und rothen Tuch; Hemden-, ordinärer Futter-, ungebleichter und blau gefärbter Rock-

futter-Leinwand; 7/8 breiten Gradl; schwarzen Kalbfellen zu Reithosen, Halbstiefel und Bundschuhmaterial; 15/16 breiten Leintuchgradl; 21/22 breite Strohsack- und 13/16 breite Kopfpolster-Zwilch; Krankenhaus-Leintuch und Strohsack-Leinwand an den Wenigstnehmenden in Lieferung.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Genehmigung innerhalb bestimmter Preise sogleich erfolgt, und daß sie sich über Gewerbsberechtigung, so wie über Vermögens-Verhältnisse durch Zeugnisse, welche nicht über zwei Jahre alt sein dürfen, legal auszuweisen haben.

Landshut, den 14. November 1849.

776.

In Folge höchster Ermächtigung k. Regierungs-Finanzkammer werden am Montag den 26. November 1849 Nachmittags 2 Uhr unter Vorbehalt höchster Genehmigung auf der edlen Stammschäferei zu Waldbrunn

Ein hundert Stück trächtige Mutterschafe,

und zwanzig fünf Mutterlämmer

öffentlich versteigert, wozu Liebhaber eingeladen werden.

Die öffentliche Versteigerung wird in Waldbrunn im Staatsgutsgebäude vorgenommen.

Würzburg am 27. Oktober 1849.

Königliches Rentamt Würzburg l./M.

Schierlinger.

Nichtamtliche Artikel.

777.

Ein Schullehrer Niederbayerns, in der Nähe der Stadt Landshut, wünscht seinen Posten, welcher 400 fl. Erträgnisse liefert, mit einer andern Schulstelle in der östlichen Gegend Niederbayerns mit äquivalenten Einkünften, an welcher ein Schulgehilfe angestellt ist, zu vertauschen. Nähere Auskunft ertheilt

Vinzenz Rosenlehner,
Lehrer in Grammelkam
bei Landshut.

778.

Tabellen

zur

Unions-Volkszählung

sind per Buch à 24 kr. zu haben in der

Jos. Thomann'schen
Buchhandlung und Lithographie
in Landshut.

Königlich-Bayerisches

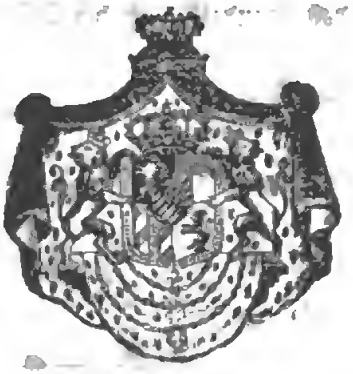

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 88.

Landshut, Mittwoch den 21. November 1849.

Inhalt. Königliche Verordnung, die Besteuerung des Runkelrübenzuckers für die zweijährige Periode vom 1. Septbr. 1848 bis dahin 1850. — Die Erledigung des Landgerichts-Physikats von Neuburg v. Wald. — Die Reorganisation des bayr. Medizinalwesens. — Die Qualifikation der geprüften Rechts-Kandidaten f. d. J. 1849. — Die Anwendung der Franko-Marken in specie deren Aufkleben auf den Briefen.

Königliche Verordnung,

die Besteuerung des Runkelrübenzuckers für die zweijährige Periode vom 1. September 1848 bis dahin 1850 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir im Einverständnisse mit den übrigen Zollvereinsstaaten für angemessen erkannt haben, die der Fabrikation des Runkelrübenzuckers bisher gewährten Steuer-Erleichterungen auch für die gegenwärtige Periode vom 1. September 1848 bis dahin 1850 fortbestehen zu lassen, so wird die Pos. II. Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 19. Juli 1848, die Zuckerzölle und die Besteuerung des Runkelrübenzuckers für die zweijährige Periode vom 1. September 1848 bis dahin 1850 betreffend, (Regierungsblatt von 1848 S. 741.) wodurch die Erhöhung des betreffenden Steuersatzes von einem Gulden fünf und vierzig Kreuzer auf drei Gulden dreißig Kreuzer für den Zentner Rübenrohzucker bestimmt worden, hiemit außer Wirkung gesetzt, und soll es innerhalb der mehrbezeichneten Periode bei dem bisherigen Steuersatze von einem Gulden fünf und vierzig Kreuzer für den Zentner Rübenrohzucker sein Verbleiben haben.

Digitized by Google

Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Nymphenburg, den 5. November 1849.

Max.

v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Frhr. v. Brück.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3867.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Neuburg vorm Wald betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Neuburg v./W. im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg wird mit dem Anhange hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß Bewerber um diese Stelle ihre dießfallsigen Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 17. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 4058.

An sämmtliche
in Niederbayern domizilirende promovirte und ausübende Aerzte.

(Die Reorganisation des bayr. Medizinalwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden wird das Ausschreiben des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. d. Mts. bez. Betr. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 18. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allerhöchst anzuordnen geruht, daß unter der Leitung des Obermedizinal-Ausschusses eine aus dem ärztlichen Stande aller Landestheile frei

gewählte Kommission zur Berathung und Antragstellung über die zweckgemäßeste Art einer Reorganisation des bayerischen Medizinalwesens niedergesetzt werde.

Der Charakter dieser Kommission ist ein rein consultativer, sie steht unter Leitung des Obermedizinal-Ausschusses; sie verstärkt die Weisheit und Gründlichkeit der Berathung durch den Beitrag der in allen Kreisen des Königreichs gesammelten Erfahrungen, und setzt so die Staatsregierung in die Lage, ihre dem ärztlichen Stande zugedachten Verbesserungen im Einklange mit den Wünschen der Standesgenossen durchzuführen.

Die Zuziehung noch einiger anderer Notabilitäten zu den Kommissions-Berathungen aus dem Stande der Medizinal-Beamten bleibt vorbehalten.

Die Dauer der Berathungen der Kommission wird vorbehaltlich der nach Lage der Verhältnisse etwa zu bewilligenden Prolongation vorläufig auf die Dauer von 3 Wochen festgesetzt.

Die gewählten Kommissions-Mitglieder des ärztlichen Standes erhalten als Entschädigung für die Reise- und Aufenthaltskosten jene Beträge, welche gesetzlich an Reisekosten und Diäten den Landtagsmitgliedern gebühren. Die Kosten hiefür sind vorläufig aus den Diäten-Aversen der betreffenden Kreisregierungen zu entnehmen. Den zu Kommissionsmitgliedern gewählten Aerzten, welche sich in staatsdienerlichen Verhältnissen befinden, ist für die Dauer der Kommissionsberathungen der erforderliche Geschäfts-Urlaub ertheilt und für deren Stelloertretung auf Staatskosten Fürsorge zu treffen. Zur Bildung dieser Kommission ist in jedem Regierungs-Bezirke von allen daselbst domizilirten promovirten und ausübenden Aerzten aus deren Mitte je ein Abgeordneter und für den Verhinderungsfall des Gewählten je ein Ersatzmann durch schriftliche Wahlzettel mit absoluter Stimmenmehrheit zu wählen.

Die schriftlichen Wahlzettel sind an den Ausschuß des ärztlichen Kreisvereines bis spätestens 15. Dezember l. Js. einzusenden.

Am 17. Dezember l. Js. eröffnet der Vereinsausschuß die eingesendeten Wahlzettel, setzt das Wahlergebniß fest, und theilt dasselbe unverzüglich dem k. Regierungs-Präsidium mit.

Das k. Regierungs-Präsidium fertigt dem Gewählten die Einberufung aus, welche demselben zur Legitimation vor dem Obermedizinal-Ausschusse zu dienen hat.

Die Kommission eröffnet ihre Berathungen zu München am 7. Januar 1850 und es haben sich Tags zuvor sämmtliche Mitglieder bei dem Vorstande des Obermedizinal-Ausschusses, k. Geheimen Rathe Dr. von Ringseis zu melden und durch Vorlage des Einberufungsschreibens förmlich zu legitimiren. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes ist jedem im Regierungs-Bezirke domizilirenden, promovirten und ausübenden Arzte mit möglichster Beschleunigung ein gedruckter Wahlzettel zuzusenden, welcher aussen mit der Ueberschrift: »an den Ausschuß des ärztlichen Kreisvereins in ꝛc. ꝛc.« versehen, innen mit der Zahl der zu wählenden Bezeichnung der Unterschrift des Wählers, des Wahltermines u. dgl. versehen sein muß.

Ein Verzeichniß sämmtlicher, mit Wahlzetteln beschickten Aerzte des Kreises ist dem Ausschusse des ärztlichen Kreisvereines unmittelbar mitzutheilen.

Vorstehende Entschließung ist unverzüglich durch die Kreis-Intelligenzblätter auszuschreiben

Digitized by Google

und auf sonst geeignete Weise möglichst zur Offenkunde aller Mitglieder des ärztlichen Standes zu bringen.

Die k. Kreisregierung hat hienach mit thunlichster Beschleunigung das Weitere zu verfügen.

München, den 15. November 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

Die Reorganisation des bayerischen Medizinalwesens betreffend.

Eppler.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Qualifikation der geprüften Rechtspraktikanten für das Jahr 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises, welche für das Jahr 1849 die Qualifikations-Bücher der bei ihnen verwendeten Rechtspraktikanten und Funktionäre noch nicht in Vorlage gebracht haben, werden unter Vorstreckung eines achttägigen Termines an die Einbeförderung dieses Rückstandes hiedurch erinnert.

Dieselbe Erinnerung wird auch an die bei Rechtsanwälten beschäftigten Rechtskandidaten mit dem Bemerken gerichtet, daß sie sich die Folgen einer etwa zu unterlassenden Vorlage der in der höchsten Ministerial-Instruktion vom 7. Dezember 1841 Abschn. II. §. 4. Ziff. 2. lit. e. u. f. vorgeschriebenen Qualifikations-Zeugnisse selbst beizumessen haben würden.

Landshut, den 19. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Befestigung der Franko-Marken auf den Briefen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seit Einführung der Franko-Marken auf den Briefposten in Bayern ist zuweilen der Fall vorgekommen, daß in Folge ungenügender Befestigung Marken sich wieder von den Briefen abgelöst hatten und zu Verlust gegangen waren.

Zur Beseitigung dieser Vorkommen wird daher allgemein darauf aufmerksam gemacht, daß zu einer dauernden Befestigung der Marken nach der Eigenschaft des auf der Rückseite derselben befindlichen Klebestoffes unumgänglich nothwendig ist, daß Letzterer nicht blos in der Mitte, sondern auch vorzüglich rings am Rande der Marken durch mäßiges Befeuchten gehörig erweicht und sodann insbesondere an den Ecken fest an den Brief angedrückt wird.

München, den 14. November 1849.

Generalverwaltung der kön. Posten und Eisenbahnen.

v. Göb.

Lauber.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 88. Landshut, Mittwoch, den 21. November 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

779.

Am Montag den 31. Dezember l. Js. Vormittags 11 bis 12 Uhr wird im Amtszimmer Nr. 7 dahier das Anwesen der Kristl'schen Gärtlers Relikten, Hs.-Nr. 655 in hiesiger Altstadt, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, wobei nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 verfahren wird.

Gedachtes Anwesen besteht aus dem Wohnhause, welches der Brandversicherungsanstalt mit 800 fl. einverleibt ist, und nebst Hofraum und Brunnen auf 800 fl. geschätzt wurde, aus dem Gemüsgarten zu 1 Tagw. 57 Dezim. geschätzt auf 1600 fl., dem Eglseermoostheil zu 67 Dez. und zwei Haidtheilen zu 67 Dez. geschätzt auf 200 fl., zwei Pillmoostheilen 1 Tagw. 98 Dez. geschätzt auf 600 fl.

Am 7. November 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Straubing.
Der königl. Director
Gebrath.

Stuhlreiter.

780.

Am 30. August d. Jrs. ist der verwittibte Schullehrer Michael Primbs zu Niederalteich mit Hinterlassung von 8 minderjährigen Kindern und eines Testamentes gestorben.

Indem man dieß zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden zugleich alle diejenigen, welche aus was immer für einen Titel Forderungen und Ansprüche an die Rücklassenschaft des Defunkten zu machen haben, aufgefordert, solche Forderungen und Ansprüche innerhalb 30 Tagen a dato um so gewisser hierorts anzumelden, als nach Abfluß dieses Termines nicht mehr hierauf Rücksicht genommen, sondern in gegenständiger Verlassenschaftssache weiter in rechtlicher Ordnung fürgeschritten werden wird.

Am 12. November 1849.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Dir. l. abs.
Hundsrucker, Assessor.

Digitized by Google

781.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das nachbeschriebene Anwesen der Georg und Anna Einhell'schen Bauers-Eheleute zu Hütt dem öffentlichen Zwangsverkaufe untergestellt, wozu Kauflustige auf

Montag den 14. Jänner 1850, Vormittags 11 Uhr

in loco Eichendorf im Gasthause zur Post mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 §§. 98 — 101 erfolge, und gerichtsunbekannte Steigerer über die Zahlungsmittel sich auszuweisen haben.

Das Anwesen, der 1/4tel Riegerhof zu Hütt besteht:

1) aus dem zweigädigen Wohnhause, Hs.-Nr. 35, ganz von Holz mit hölzernem Pferd- und Schweinstall unter einem Dache,
2) Stadel mit Kuhstall, gleichfalls von Holz und Backofen.
3) Aus 45 Dezim. Garten, 26 Tagw. 17 Dez. Aecker, 5 Tagw. 29 Dez. Wiesen und ist erbrechtig, theils zum k. Rentamte Landau, theils zur Pfarrkirche Hartkirchen.

Davon wird verabreicht zum kgl. Rentamte Landau außer dem Laudemium zu 7 1/2 Proz. Scharwerkgeld 2 fl. 15 kr., Stift — fl. 16 kr. 3 hl. und Haber 2 Vierl. 1 3/4tel Sechz.; zum Gotteshaus Landau, Stift 4 fl. 48 kr. 4 hl. und zur Kirche Hartkirchen — fl. 35 kr. 5 hl., außer den 7 1/2 Prozent Laudemium.

Die Aecker sind zehentbar, die Gebäude mit 800 fl. für Brand versichert.

Das Gesammtanwesen hat nach gerichtlicher Schätzung vom 26. Septbr. 1848 einen Werth von 5273 fl. 36 kr., und lasten darauf 2600 fl. Hypothekschulden, ein Austrag im jährlichen Anschlag von 30 fl. und eine Kaution von 200 fl.

Am 10. November 1849.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

782.

(Ecker gegen Danreiter wegen Forderung betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Wittwe Danreiter in der obern Altstadt Nro. 13 gelegen, nach §. 64 des Hyp.-Ges. mit Rücksicht auf die §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom Jahre 1837 an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und zu diesem Zwecke Tagsfahrt auf

Montag den 10. Dezember l. Js., Vormittags 11 Uhr,

anberaumt.

Dieses Anwesen umfaßt das Wohnhaus mit Vorder- und Hintergebäude, einen kleinen Hofraum, dann ein Gärtchen, in welchem ein Gartenhäuschen sich befindet, im Gesammtschätzungswerthe von 7500 fl.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Den 27. Oktober 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der königliche Direktor

Hiltner.

Wiesend.

783.

Auf Andringen eines Hypothekargläubigers wird das Anwesen des Söldners Joseph Stang von Reichenstetten, bestehend aus:

Digitized by Google

Wohnhaus mit Stall, Stadl, Backofen und Schweinstall, theils gemauert, theils Holz, Brandassekuranz 900 fl.,

dem Wurzgärtl zu 0 Tagw. 18 Dez.,
38 Tagw. 58 Dez. Feldern,
7 » 52 » Wiesen,
23 » 34 » Holzgründen,

belastet zum königl. Rentamt Kelheim mit 6 fl. 8 kr. 6 hl. Grundsteuer,
5 » 3 » Haussteuer,

einer Ablösungssumme des Grundobereigenthums beim nächsten Besitzveränderungsfalle mit 90 fl., dann mit Groß- und Grünzehent, mit einem Schätzungswerth von 6281 fl., gemäß gerichtlicher Schätzung vom 4. August h. Js. dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 7. Jänner 1850, Früh 10 Uhr,

in loco Reichenstetten anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange geladen werden, daß der Hinschlag dießmal nur nach dem Schätzungswerthe erfolge, und Gerichtsunbekannte sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Am 5. November 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

784.

Joseph Schustereder, Bauerssohn von Schönerting, Landgerichts Vilshofen, und Soldat des 8. Infanterie-Regiments, kehrte aus dem russischen Feldzuge nicht mehr zurück.

Auf Antrag seiner Intestaterben werden derselbe oder dessen gesetzliche Nachkommen hiemit aufgefordert binnen 6 Monaten vom heutigen bei unterfertigtem Amte sich zu melden, als außerdem derselbe als verschollen erklärt, und sein Vermögen an die nächsten Verwandten gegen juratorische Caution verabfolgt würde.

Am 13. November 1849.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Dümler, Landgerichts-Verweser.

785.

Auf Andringen der Gläubiger wird das Anwesen des Zimmermeisters Michael Preisinger zu Kößlarn hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben.

Dasselbe besteht

1) aus dem zweistöckigen gezimmerten Wohnhause unter einem Legschindeldach,
2) aus der anstossenden Holzschupfe sammt Schweinstall mit Wänden größtentheils von Bretterverschlag,
3) aus dem daneben befindlichen Obstgarten zu 19 Dezimalen.

Am 9. Jänner l. Js. wurde es gerichtlich auf 1080 fl. geschätzt.

Zur öffentlichen Versteigerung wird hiemit Termin auf

Samstag den 22. Dezember l. Js. von 10 bis 12 Uhr Vormittags

im Gasthause des Bräuers Haselbeck in loco Kößlarn bestimmt, und hiezu werden Kauflustige mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. Novbr. 1837 sich richte, und daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich legal auszuweisen haben.

Am 8. November 1849.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

Digitized by Google

786.

Die Oekonomie-Commission des k. 2. Cuiraſſier-Regiments Prinz Adalbert gibt Mittwoch den 28. d. Mts. Vormittags von 10 bis 12 Uhr den Bedarf pro 18$^{49}/_{50}$ an weißen, blauen und rothen Tuch; Hemden-, ordinärer Futter-, ungebleichter und blau gefärbter Rockfutter-Leinwand; $^{7}/_{6}$ breiten Gradl; ſchwarzen Kalbfellen zu Reithoſen, Halbſtiefel und Bundſchuhmaterial; $^{15}/_{16}$ breiten Leintuchgradl; $^{31}/_{32}$ breite Strohſack- und $1^{3}/_{16}$ breite Kopfpolſter-Zwilch; Krankenhaus-Leintuch- und Strohſack-Leinwand an den Wenigſtnehmenden in Lieferung.

Steigerungsluſtige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Genehmigung innerhalb beſtimmter Preiſe ſogleich erfolgt, und daß ſie ſich über Gewerbsberechtigung, ſo wie über Vermögens-Verhältniſſe durch Zeugniſſe, welche nicht über zwei Jahre alt ſein dürfen, legal auszuweiſen haben.

Landshut, den 14. November 1849.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 89.

Landshut, Sonnabend den 24. November 1849.

Inhalt. Instruktion zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1849 über die Abgabe und Verwerthung von Forstprodukten aus Staatswaldungen. — Die Schulvisitations Gebühren der k. Distrikts-Schul-Inspektoren für das Jahr 18$^{48}/_{49}$. — Die Arznei-Tax-Ordnung. — Die Visitation der Arzneiwaarenhandlungen. — Der entlaufene Knabe Alois Frei von Eichstädt. — Die vermißte Maria Bartenhauser von Harthausen. — Eine im Landgerichtsbezirke Rothenbuch aufgegriffene taubstumme Weibsperson. — Die Entfernung des Mathias Hellmauer, Bauers zu Hinterhole, Pfarrei Mauthausen in Oberösterreich. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Beilage: Beschreibung des Kreis-Landwirthschafts Festes von Niederbayern abgehalten vom 16. bis 20. September 1849 in der Kreishauptstadt Landshut.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Nr. 1300 und 1859.

An sämmtliche königliche Forst- und Rent-Aemter von Niederbayern.

(Instruktion zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1849 über die Abgabe und Verwerthung von Forstprodukten aus Staatswaldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die über den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1849 über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen durch Reskript des königl. Staats-

Digitized by Google

miniſteriums der Finanzen unter dem 15. Oktober d. J. erlaſſene Inſtruktion wird hiemit zur Wiſſenſchaft und genaueſten Darnachachtung bekannt gemacht.

Landshut den 30. Oktober 1842.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präſident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Creßlerer, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Miniſterium des Finanzen.

Die Königliche Allerhöchſte Verordnung vom 19. Auguſt l. Js. beſtimmt die Normen, welche der Abgabe und Verwerthung der Forſtprodukte aus Staatswaldungen als Grundlage zu dienen haben.

Hiezu werden folgende nähere Vollzugsvorſchriften ertheilt:

§. 1.

(Zu Art. 1 u. 2.) Nach den Artikeln 1 und 2 hat die Nachhaltigkeit der Nutzung als oberſter Grundſatz der Wirthſchaftsführung in den Staatswaldungen zu dienen, und der Forſtverwaltung iſt die Erzielung der höchſtmöglichen Produktion in den, den Bedürfniſſen des Landes entſprechenden Sortimenten zur Hauptaufgabe gemacht.

Die Feſtſetzung der erforderlichen, den Oertlichkeiten angemeſſenen näheren Beſtimmungen, iſt Gegenſtand der Forſteinrichtung und der periodiſchen Waldſtands-Reviſionen, welche dem Wirthſchafter in den genehmigten Betriebsplänen alles an die Hand geben, was er im wirthſchaftlichen Vollzuge zu beobachten und zu vermeiden hat. Abweichungen von dieſen Betriebs-Plänen können nur aus wohlmotivirten Urſachen mit höherer Genehmigung, nach den Vorſchriften der Erläuterungen des §. 42. der Forſteinrichtungs-Inſtruktion vom 30. Juni 1830 pag. 25. platzgreifen.

§. 2.

(Zu Art. 3.) Ein allgemein anwendbarer Maßſtab zur Beſtimmung der Brennholzquantitäten für Abgaben um die Forſttaxe oder zur meiſtbietenden Verſteigerung läßt ſich bei der großen Verſchiedenheit der influirenden Verhältniſſe nicht finden. Die Forſtämter haben hier mit geeigneter Bedachtnahme auf größere Gewerbe (Ziegeleien, Bierbrauereien ꝛc.), welche auf die Verſteigerung hingewieſen bleiben, das Ausführbare mit dem Billigen in möglichen Einklang zu bringen, um ſich nöthigenfalls im Voraus mit den Diſtrikts-Polizeibehörden, Gemeinde-Verwaltungen und Rentämtern in mündliches oder ſchriftliches Benehmen zu ſetzen, um nach und nach für jede Abſatz-

lage, verläßige Anhaltspunkte zu erlangen; dabei ist als Begriffsbestimmung zu den im Artikel 3. lit. a. benannten Kategorie ins Auge zu fassen, daß

a) unter dem Ausdrucke der »Klein-Oekonomen« solche Bäuerliche Landwirthschaften zu verstehen seien, welche der Besitzer, ohne fremde Hilfe selbst zu bebauen im Stande ist;

b) unter »Kleingewerbe« Diejenigen, welche in maximo mit jährlich 15 bis 20 Klafter Brennholz betrieben werden;

c) unter »Bezirksbewohner« ist jene Einwohnerklasse zu verstehen, welche nach bisheriger Uebung oder nach der Lage ihrer Wohnsitze und der aus derselben hervorgehenden Erleichterung in der Holzbeifuhr, ohne Anwendung gesteigerter Transportmittel (Eisenbahnen, Floßanstalten ꝛc.) auf die betreffenden Waldungen angewiesen sind; folglich auch Bedienstete, Geistliche und Schullehrer in dem betreffenden Bezirke, wenn sie keine Besoldungs- oder Deputathölzer beziehen.

Wesentliche Momente für die leitenden Grundsätze bei Feststellung der Brennholzquantitäten zur Abgabe um die Taxe sind in dem Artikel 6. verordnet, welche einer sehr umsichtigen Beachtung bedürfen.

§. 3.

Da die Verordnung bestehende und anerkannte Forstrechtsverhältnisse in allen Beziehungen berücksichtiget, so bleiben von dem Vollzuge des ersten Absatzes vom Art. 4., die Fälle ausgenommen, wo den Berechtigten durch gesetzliche oder urkundliche Bestimmungen, die Aufarbeitung der ihnen persönlich zustehenden Forstrechthölzer ausdrücklich zugesprochen worden ist. Werden Forstberechtigte bei der Holzarbeit wie andere Holzhauer verwendet, so versteht es sich wohl von selbst, daß sie nicht bloß ausschließlich Forstrechtholz aufarbeiten können, sondern daß sie sich in allen Stücken der bestehenden Holzhauer-Ordnung zu fügen haben. (Zu Art. 4.)

Es gibt Fälle, in welchen bei Unzureichenheit der auf ein bestimmtes Quantum fixirten Brennholzrechte für den Hausbedarf der Berechtigten, urkundlich bewilligt ist, daß dieselben das Bedarfsquantum gegen Bezahlung einer geringen Taxe ergänzt werde; wo dieses Verhältniß eintritt, unterliegt die freie Disposition über das fixirte Brennholz-Recht, ebenfalls der im zweiten Absatze des Art. 4. vorgesehenen ausnahmsweisen Beschränkung.

§. 4.

Nach Art. 3 werden die Brennholz-Abgaben gegen Taxe eine viel größere Ausdehnung als bisher gewinnen; sie dürften in mancher Absatzlage so beträchtlich werden, daß entweder gar kein Brennholz oder doch nur ein verhältnißmäßig geringer Theil desselben zur Versteigerung an den Meistbietenden verbleiben wird. Mit um so viel mehr Sorgfalt und Umsicht muß bei der Regulirung der Taxen verfahren, und den im Artikel 5. angedeuteten Elementen geeignete Berücksichtigung gegeben werden. Wenn, wie verordnet ist, die Versteigerungs-Erlöse in derselben Waldung für sich allein die Größe der Taxe nie bestimmen dürfen, so werden sie doch immer- (Zu Art. 5.)

Digitized by Google

hin schätzbare Materialien an die Hand geben, und sind deßhalb neben den übrigen Bestimmungsgründen in entsprechende Erwägung zu ziehen.

Sollten aus den gedachten Anhaltspunkten keine ausreichende und zuverläßige Resultate erlangt werden, so dürften sich aus den größeren Durchschnitten der, unter gewöhnlicher Conkurrenz erzielten Verkaufs-Resultate des Holzes in den umliegenden Staatswaldungen, mit Rücksicht auf die allgemeinen Werthsverhältnisse ꝛc. die ergänzenden Bestimmungs-Gründe zur Regulirung der Holztaxen gewinnen lassen.

Das Motiv, weßhalb bisher die Aufwurfspreise bei Versteigerungen in der Regel so tief unter der Taxe gehalten werden mußten, fällt bei der neuen, durch die Verordnung vom 19. August l. Js. eingeführten Abgabsweise größtentheils hinweg und es kann der Competenz der Forstämter hierin ein angemessener Spielraum je nach den örtlichen Verhältnissen für das Brennholz sogar bis zu dem Maximum von 20 Prozent eingeräumt werden, wenn Bestimmungsgründe gegen die Anwendung der Taxe als Aufwurfspreis vorliegen sollten. Wo ein solches Bedenken nicht besteht, können Aufwurfspreis und Taxe sich gleich seyn; ersterer darf aber nach dem Wortlaut des zweiten Absatzes im Artikel 5. die Taxe niemals übersteigen, auch muß bei dem Ausbiegen eines jeden Verkaufsloses immer wieder von dem Taxbetrage oder Aufwurfspreise ausgegangen werden, wie weit auch das Meistgebot der vorher versteigerten Loose die Taxe überschritten haben mag. Ist durch das Versteigerungs-Angebot die Taxe, beziehungsweise der Aufwurfspreis, erreicht oder überboten, so darf ohne weitern Vorbehalt, wenn nicht besondere Verhältnisse obwalten, der Zuschlag erfolgen. Bleiben die Versteigerungsgebote um mehr als 10 Prozent unter der Taxe, dann ist die Genehmigung der betreffenden Kreis-Regierung nachzusuchen.

Bei Verkäufen von größeren Kommerzial-Holz-Quantitäten soll die Taxe stets als Aufwurfspreis angenommen, und Mindergebote, welche 5 Prozent derselben übersteigen, der Beschlußfassung und Genehmigung der k. Kreisregierung unterstellt werden, wenn nicht ausdrücklich anders verfügt ist.

§. 5.

(Zu Art. 6.) Gleichwie die Vertheilung der zur Abgabe gegen die Taxe oder unter der Taxe, verfügbaren Brennholz-Quantitäten, nach Art. 9. in die Wirksamkeit der Ortsverwaltungen, Distriktspolizeibehörden und Rentämter gelegt ist, so steht diesen Behörden auch die im Art. 6. verordnete Würdigung, Ermäßigung und beziehungsweise die Zurückweisung solcher Taxholz-Anforderungen, wie nicht minder der Würdigung und Bescheidung der im Art. 3. lit. a. bezeichneten Bedarfs-Ansprüche unter Grundlage der im vorstehenden §. 2. erläuterten Begriffs-Bestimmungen zu.

Bei allenfalls erforderlichem Zusammentritt dieser Behörden führt der Vorstand der Distrikts-Polizeibehörde den Vorsitz, und entscheidet in Fällen, wo Uebereinstimmung der Ansichten nicht zu erzielen ist.

Die Forstbehörden haben vom technischen Standpunkte aus und so weit die Möglichkeit der Verfügbarmachung der angeforderten resp. ermäßigten Brennholz-Quantitäten in Frage kömmt, mitzuwirken.

Digitized by Google

§. 6.

Die Fälle der ausnahmsweisen Zulässigkeit von Bau-, Groß- und Klein-Nutz-, dann Werkholz-Abgaben aus der Hand um die regulirte Taxe, haben die k. Forstämter, erforderlichenfalls im Benehmen mit den Distrikts- und Ortspolizei-Behörden und Rentämtern zu würdigen, und bei umfangreicheren Abgaben der Art, und nachgewiesenem wirklichen Bedarf, die Genehmigung der k. Kreisregierung, K. d. Finanzen, einzuholen, welche ihrerseits Bericht zu erstatten hat, wenn es sich um Festsetzung einer mehrere Jahre andauernden Abgabe größerer Quantitäten von Blochhölzern handelt. (Zu Art. 7.)

(Art. 7. lit. c.)

Daß in waldreichen Gegenden nicht sämmtliches anfallendes Blochholz gegen Taxe abgegeben, sondern ein entsprechender Theil der Verwerthung in öffentlicher Versteigerung vorbehalten werden soll, ist unter lit. c. des Art. 7. angedeutet.

Bei eingetretenen Nothfällen (Art. 7. lit. a.) wird in der Regel schnelle Hilfe gesucht, wobei es wesentlich darauf ankömmt, dem Bedürftigen, weite Gänge, unnöthige Zeitversäumniß und Kosten zu ersparen; deßhalb sollen nicht nur die Forstämter, sondern auch die Revier- und Forstei-Förster, beide letztere zu kleinern Abgaben solcher Art in dringenden Fällen unter Controle des Forstamts ermächtigt seyn.

Die k. Kreisregierungen, K. d. Finanzen, werden das Nähere je nach den Lokal-Verhältnissen in der Art bestimmen, daß den k. Forstämtern sowohl als den k. Revier- und Forstei-Förstern hinsichtlich der ad a. und b. des Art. 7. bezeichneten Holzabgaben, eine dem Zweck entsprechende und unnöthiger Schreiberei vorbeugende, hinlänglich erweiterte Competenz eingeräumt werde.

§. 7.

Es ist im ersten Absatze des Artikels ausgesprochen, daß Brennholz-Abgaben unter der Taxe, nur in den geringern Sortimenten, zu welchen außer dem Ast-, Wellen- und Stockholze, nöthigenfalls auch das geringere Prügel- und anbrüchige Scheitholz gezählt werden darf, an die ärmere Klasse, besonders für konskribirte Arme, bei hinlänglicher Zahlungssicherheit stattfinden dürfen; diese Bewilligung darf demnach eine ungeeignete Ausdehnung auf die minder bemittelte Einwohnerklasse nicht erhalten, welche nach Art. 3. lit. a. behandelt werden. (Zu Art. 8.)

Die Taxe für solche geringe, an die ärmere Klasse zur Abgabe kommende Holzsortimente und für Torf, kann je nach Umständen bis zu 25% ermäßigt werden. Den k. Forstämtern ist hienach ein der Oertlichkeit angemessener Spielraum zu gewähren.

§. 8.

Aufgabe der Forstbehörde ist es nach §. 2., unter sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse die zur Abgabe um die Forsttaxe (Art. 3.) oder unter der Forsttaxe (Art. 8.) in den verschiedenen Absatzlagen, zur Disposition gestellten Brennholzquantitäten, jenen Behörden namhaft zu machen, welchen der Art. 9. der Verordnung vom 19. August l. Js. die Vertheilung (Zu Art. 9.)

Digitized by Google

überträgt. Dieſelben haben die Vertheilung möglichſt zu beſchleunigen und insbeſondere in jenen Fällen ſogleich vorzunehmen, wo das aufgemachte Brennholz im Walde dem Frevel ausgeſetzt iſt.

Von der Repartition und Subrepartition haben die Forſtbehörden zwar wegen der Rechnungsſtellung, Ueberweiſung, Aufſicht und Ueberwachung der Abfuhr ꝛc. umſtändliche Kenntniß zu nehmen, ſich aber nicht ſelbſt bei dieſen Repartitionen zu betheiligen.

Die durch die Ausſchüſſe der Gemeinden oder Genoſſenſchaften gefertigten Subrepartitionsliſten, unterliegen vor der Ueberweiſung, wegen Anerkennung der Zahlungsfähigkeit, der rentamtlichen Controle. Tritt der im zweiten Abſatze des Artikels 3. und im dritten Abſatze des Art. 9. vorgeſehene Fall der Unausführbarkeit einer Repartition der verfügbaren Brennholz-Quantität um die Forſttaxe ein, ſo haben die mit der Repartition beauftragten Behörden oder die Diſtrikts-Polizeibehörde, das betreffende Forſtamt davon in Kenntniß zu ſetzen, welches dann die Verſteigerung in der sub a. und b. des 9. Artikels verordneten Beſchränkung der Conkurrenz vornimmt.

§. 9.

(Zu Art. 10.) In allen Gegenden von Bayern hat die Waldſtreu-Nutzung die Ausdehnung der durch Artikel 10. feſtgeſetzten äußerſten Gränze der Zuläßigkeit noch nicht erreicht. Oft wird nur von ärmeren und minderbemittelten Landwirthen Gebrauch von der Rechſtreu gemacht, während die Mehrzahl der Landwirthe und darunter der intelligentere Theil ihre Oekonomien ohne Zuhilfnahme der Waldſtreu in blühendem Zuſtande betreiben. In ſolchen Oertlichkeiten erhielt ſich ſeither die Streuabgabe auf einer ſo mäßigen Höhe, daß die Geſuche um Rechſtreu ohne Schwierigkeit befriedigt werden, und die Aufſtellung von Streunutzungs-Plänen unterbleiben konnten. — Wo dieſe Verhältniſſe beſtehen, überhaupt wo die Streu-Anforderungen an die Staatswaldungen noch ſo mäßig ſind, daß die Anwendung der Grundregeln des Art. 10. nicht zur Nothwendigkeit geworden iſt, ſoll es bei dem bisherigen Stande der Nutzung belaſſen und neue Anforderungen nicht erſt durch Anfertigung ſogenannter Bedarfs-Verzeichniſſe ꝛc. hervorgerufen werden.

Es beziehen ſich die gedachten Grundregeln hauptſächlich auf jene Gegenden, wo der Landwirthſchaft dieſe Unterſtützung zur Zeit noch unentbehrlich iſt und der bisherige Umfang letzterer der angegebenen Gränzlinie nahe ſteht oder ſie bereits erreicht oder wohl gar überſchritten hat.

Die Grundregeln haben demnach bei Anfertigung der periodiſchen Streunutzungs-Plänen, behufs der Herſtellung der verfügbaren Streu-Quantitäten zur Baſis zu dienen, wobei zu pos. 1. erläuternd bemerkt wird, wie die rechbare Fläche, in Complexen wo die älteren Altersklaſſen einen Flächen-Ueberſchuß haben, die Durchſchnittshälfte überſchreiten, in andern wo die jüngern Altersklaſſen überwiegen, unter derſelben verbleiben könne.

Die bei Streu-Abgaben an Berechtigte ausnahmsweiſe zugelaſſene Abweichung von den Grundregeln, in Fällen wenn bisher wegen beſonders obwaltenden Verhältniſſen dieſe Abgaben in weiterer Ausdehnung ſtattgehabt haben, bezieht ſich auf einen aus früheren Perioden hergebrachten geordneten Zuſtand, nicht aber auf die übermäßigen Abgaben, welche die vielfältig tumultuariſchen und zum Theile ungeſetzlichen Vorkommniſſe des Jahres 1848 zur Folge gehabt haben, in welchen der Maßſtab zur künftigen Behandlung nicht geſucht werden darf.

Digitized by Google

In die Kategorie des letzten Absatzes im Art. 10. sind auch die Fälle zu subsumiren, wenn das Laub auf Fahrwege fällt oder vom Winde an Orte zusammengeweht wird, wo das Ueberhalten zwecklos wäre und die Abgabe waldunschädlich stattfinden kann.

§. 10.

Im zweiten Absatze des Art. 11. ist zu setzen »oder die nicht in andern Waldungen streuberechtigt sind.« (Zu Art. 11.)

Daß bei der Streuzutheilung, wie bei der Holzabgabe um Taxe, die Beibehaltung der ohnehin schon eingeführten in den natürlichen Verhältnissen begründeten Bezugsbezirke zu beobachten ist, wird unter Hinweisung auf die analoge Bestimmung des vorstehenden §. 2. c. andurch bemerkt.

§. 11.

Der erste Absatz im Art. 12. stellt als Regel fest, daß die Streuabgabe gemeinde- oder genossenschaftsweise zu geschehen habe, und die Subrepartition den Berechtigten zu überlassen sei ꝛc. Als Ausnahme von dieser Regel ist zu betrachten, wenn bei geringer Anzahl von Streuberechtigten eines Bezirkes die Bildung der Genossenschaft unnöthig wird, und die Vertheilung durch die Forstbehörde auf keine Widersprüche stößt. (Zu Art. 12.)

Auch der zweite Absatz dieses Artikels beabsichtigt die Vertheilung des verfügbaren Streu-Vorrathes an Nichtberechtigte, durch die Forst-Behörde nur in so lange als sich keine Schwierigkeiten dagegen erheben; treten letztere ein, so ist alsbald das Verfahren nach Art. 9. zu veranlassen, um allen Vorwand zu dem gehäßigen Vorwurfe der Partheilichkeit vom k. Forstpersonal entfernt zu halten.

Wo das Verfahren nach Artikel 9. angewendet wurde, können nachträgliche Streu-Anforderungen, unvorhergesehene besondere Nothfälle ausgenommen, für das betreffende Jahr keine Berücksichtigung finden und sind jenen Behörden zur Bescheidung hinauszugeben, welche das disponible Streu-Quantum repartirt haben. Reklamationen gegen die Repartition sollen, wenn sie begründet erscheinen und für das laufende Jahr die Abgabe bereits vollzogen ist, im nächsten Jahre geeignet berücksichtigt werden.

§. 12.

Die Bestimmung des Artikels 13. schließt nicht aus, daß da, wo Streu-Haufen von bestimmter Größe, deren Aufnahme den Empfängern nicht beschwerlich fällt, bereits eingeführt sind oder werden können, es dabei bewende, zumal bei Abgaben aus freier Bewilligung. (Zu Art. 13.)

§. 13.

Auf Abgabe und Benützung der sogenannten Streusurrogate, besonders der bei Fällung der Nadelhölzer sich ergebenden Aststreu haben die Forstbehörden jede forstwirthschaftlich zulässige Rücksicht zu nehmen, da hiedurch einem ansehnlichen Theile des Streubedürfnisses auf eine für den Waldstand unschädliche Art abgeholfen werden kann. (Zu Art. 15.)

§. 14.

Wegen Ausübung der Weidenschaft in Waldungen bestehen gesetzliche Vorschriften, deren wesentlichste Momente im ersten Absatze des Art. 16. aufgenommen sind. Da Anfang und (Zu Art. 16.)

Digitized by Google

Schluß der Waldweide von dem Stande der Vegetation abhängig sind, so werden die Lokalforst-Behörden im Frühjahre und Herbste das Nähere, den Oertlichkeiten Angemessene bestimmen.

Für Festsetzung des Weidegeldes, wo solches für Berechtigte nicht bereits fixirt ist, läßt sich bei der großen Verschiedenheit örtlicher Verhältnisse ein bestimmter Maaßstab nicht geben, deßhalb muß den Forstbehörden die umsichtige Würdigung der Verhältnisse überlassen werden.

§. 15.

(Zu Art 17.) Mit entsprechender Vorsicht läßt sich in den Waldungen eine große Menge Futtergrases waldunschädlich gewinnen, und damit der Landwirthschaft eine wesentliche Erleichterung besonders in trockenen Jahrgängen zuführen.

Es werden daher die k. Forstbehörden nach dem Wortlaute des Art. 17. bei der Gewinnung des Futtergrases ebenfalls alle forstwirthschaftlich zulässige Rücksicht eintreten lassen. Damit die Bedürftigen nicht zu zeitraubenden Gängen veranlaßt sind, wird hiedurch die Abgabe und Anweisung des Waldgrases, mit Ausnahme der größeren Verpachtungen, in die Competenz der k. Reviere oder Forstei-Förster unter Controle des betreffenden Forstamtes gelegt.

In gleicher Weise sollen dieselben zur Abgabe von Thon und Mergel zu landwirthschaftlichen Zwecken befugt seyn, wenn die Eröffnung der Gruben vorerst von dem Forstamte als zulässig erkannt oder angeordnet worden ist.

Nachdem die Verordnung vom 19. August l. J. die Grundsätze und Normen ausspricht, nach welchen mit Beachtung erworbener Rechte, unter sorgfältiger Erwägung der Mitbetheiligung aller Steuerpflichtigen an dem Ertrage der Staatsforste und mit Rücksicht auf möglichste Unterstützung der Landwirthschaft und der kleinern Holzverbrauchenden Gewerbe — die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen behandelt werden soll, so erwarten Seine Königliche Majestät von den k. Kreisregierungen und dem Pflichteifer der Behörden, einen entsprechenden, den beabsichtigten guten Erfolg der Verordnung sichernden Vollzug, und versehen Sich um so mehr der umsichtigen Leitung durch die k. Finanzkammern, erforderlichen Falls im Benehmen mit den k. Kammern des Innern, als die große Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse vielfältige Modifikationen in den Vollzugs-Modalitäten erforderlich machen dürften. Die Forstinspektionsbeamten insbesondere sind anzuweisen, auf ihren Geschäftsreisen diesem wichtigen Gegenstande ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit zuzuwenden, und die Ergebnisse mit den entsprechenden Anträgen den k. Kreisregierungen K. d. Finanzen zur Verfügung vorzulegen.

Alle den k. Finanzkammern und den ihnen untergeordneten Behörden ertheilten Aufträge in vorstehender, durch die Kreis-Intelligenzblätter bekannt zu machender Instruktion, finden gleiche Anwendung auf die königliche General-Bergwerks- und Salinen-Administration und die betreffenden, ihr untergeordneten Behörden.

München, den 15. Oktober 1849.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. Aschenbrenner.

An die
königl. Regierungs-Finanz Kammer von Niederbayern.
Instruktion zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1849 über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen betr.

Durch den Minister
der Generalsekretaire:
an dessen Statt,
v. Steinheil.

Digitized by Google

An die k. Distrikts-Schul-Inspektionen in Niederbayern.

(Die Schulvisitations-Gebühren der k. Distrikts Schulinspektionen für das Jahr 18⁴⁸/₄₉ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den k. Distrikts-Schul-Inspektionen wird hiemit eröffnet, daß die k. Rentämter beauftragt worden seyen, die für das Jahr 18⁴⁸/₄₉ gut gemachten Schulvisitations-Gebühren gegen Empfangs-Bestätigung auszubezahlen.

Landshut, am 11. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 4071.

An die Gerichts- und praktischen Aerzte und Apotheker in Niederbayern.

(Arznei-Taxordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des §. 3. der allerhöchsten Verordnung ddo. Reichenhall den 21. August 1848, die Arzneitax-Ordnung für das Königreich Bayern betr., werden die Preise einiger Arzneimittel in nachfolgender Weise vorläufig abgeändert.

Im Preise erhöht werden:

1) Chininum sulphuricum, der Gran von 2 auf 3 kr. mit Beseitigung des Skrupelpreises.
2) Cantharides, die Unze von 36 auf 48 kr.
3) Cantharides pulv., die Drachme auf 7 kr.
4) Emplastrum Canth. von 16 auf 24 kr.

Im Preise herabgesetzt werden:

1) Aether aceticus, die Unze von 1 fl. auf 40 kr.
2) Kamphora, die Unze von 16 auf 12 kr.
3) Kali Jodin., die Drachme von 16 auf 14 kr.

Was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 19. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 2072.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Visitation der Arzneiwaarenhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach §. 9. der allerhöchsten Verordnung ddo. Brückenau den 17. August 1834, der Gift- und Arzneiwaarenverkauf durch Materialisten und Spezereihändler betreffend, soll die Po-

Digitized by Google

lizeibehörde jährlich wenigstens einmal unvermuthet mit Zuziehung eines ausgezeichneten Apothekers oder eines Professors der Waarenkunde die in ihrem Bezirke befindlichen Arzneiwaarenhandlungen, so ferne sie im Kleinen handeln, untersuchen. Nachdem man die Erfahrung gemacht hat, daß mehrere Polizeibehörden zu diesen Visitationen einen Apotheker nicht beiziehen, so ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden die Weisung künftighin von der Zuziehung eines Apothekers nicht mehr Umgang zu nehmen.

Landshut den 19. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 3993.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den entlaufenen Knaben Alois Frei von Eichstädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterm 8. September d. Js. ausgeschriebene entlaufene Knabe Alois Frei von Eichstädt ist wieder gefunden worden, daher die angeordnete Spähe aufzuheben ist.

Landshut den 19. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 3475.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die vermißte Maria Barthenhauser von Harthausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt eine Ausschreibung der k. Regierung von Oberbayern dd. 8. d. Mts. rubrizirten Betreffs zur gleichmäßigen Darnachachtung. Das Ergebniß der Spähe ist binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen, außerdem angenommen würde, die Nachforschung sei erfolglos geblieben.

Landshut, den 19. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige und geisteszerrüttete Bauerstochter Maria Bartenhauser von Harthausen, kgl.

Digitized by Google

Landgerichts Aibling, hat sich am 13. Mai l. Js. vom Hause entfernt und ist seitdem nicht mehr zurückgekommen.

Dieselbe wurde zwar gemäß einer Zuschrift der k. Gerichts- und Polizeibehörde Scheinfeld vom 6. Juli d. Js. dortselbst wegen Vagirens aufgegriffen und mittels Laufzettels in ihre Heimat gewiesen, gleichwohl aber kam sie nicht nach Hause, und ist ihr Aufenthaltsort bisher völlig unbekannt geblieben.

Sämmtliche Polizeibehörden von Oberbayern werden daher beauftragt, auf diese Person, deren Signalement unten folgt, geeignete Spähe zu verfügen, und dieselbe im Betretungsfalle an das k. Landgericht Aibling abliefern zu lassen.

München den 8. November 1849.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Sekretär.

Signalement.

Alter: 36 Jahre,	Augen: braun,
Körperbau: untersetzt,	Augenbrauen: braun,
Größe: mittelmäßig,	Nase: spitzig,
Wangen: roth,	Mund: klein,
Haare: blond,	Kinn: rund,
Stirne: hoch,	Stimme: hell.
Gesichtsfarbe: gesund,	

Maria Bartenhauser ist geisteszerrüttet und pflegt in ihren Gesprächen die Leute zum Beten und Bravsein aufzufordern.

Bei ihrer Entfernung trug sie am Leibe einen rothscheckigen leinernen Unterrock, einen ganz neuen Ueberrock von braunem Merino, ein halbseidenes schwarzes Kopftuch und ein braunseidenes, roth und grün gestreiftes Halstuch; dieselbe hat keine Legitimation bei sich, wenn sie nicht allenfalls den ihr von der Gerichts- u. Polizeibehörde Scheinfeld ausgestellten Laufzettel besitzt.

Ad Num. 4223.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine im Landgerichtsbezirke Rothenbuch aufgegriffene taubstumme Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Heimat der unterm 13. September l. Js. (Kreisbl. S. 480) ausgeschriebenen anscheinend stummen und blödsinnigen Weibsperson ist nunmehr ausgemittelt worden, daher die angeordneten Recherchen aufzuheben sind.

Landshut, den 20. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 4207.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Die Entfernung des Mathias Hellmayer, Bauers zu Hinterhole, Pfarrei Mauthausen, in Oberösterreich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung Linz hat sich Mathias Hellmayer von Hinterhole am 31. August l. J. von Hause entfernt, und ist seit jener Zeit nicht mehr zurückgekehrt.

Sämmtlichen Distriktspolizeibehörden wird daher das Signalement dieses Mannes mit dem Auftrage mitgetheilt, den Aufenthalt desselben zu erforschen und sachdienliche Erfahrungen binnen 4 Wochen anher anzuzeigen, außerdessen angenommen werden müßte, daß die Nachforschungen erfolglos gewesen seyen.

Landshut den 21. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Signalement.

Mathias Hellmayer ist 29 Jahre alt, von großer untersetzter Statur, hat lichtbraune Haare, graue Augen, länglichte spitze Nase, gewöhnlichen Mund, und es fehlen ihm am oberen Zahnkiefer zwei Zähne.

Bei seiner Entfernung trug er am Leibe einen niederen Bauernhut, ohne Bandel und ohne Schnur nach Art der Bauern um Efferding, einen graulichten Schanzer von Gradelzeug, eine Pantalon von schwarzem Zeuge mit blauen Streifen, eine weißpiquetene Weste mit blaulichten Sternchen, wahrscheinlich ein schwarzseidenes Halstüchel, gewichste kalblederne Halbstiefel, und am kleinen Finger der rechten Hand einen silbernen Stoßring.

Muthmaßlich hatte er auch 40 fl. C.-M. und eine silberne zweigehäusige Sackuhr bei sich.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Die von Seite der Mitglieder des Ruralkapitels Passau bewerkstelligte Wahl des Pfarrers Dr. Franz Xaver Maßl zu Passau als Dekan des bezeichneten Kapitels, hat durch Regierungs-Verfügung vom 13. November l. Js. auch die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Gemäß allerhöchsten Reskripts vom 11. Nov. 1849 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die Pfarrei Berg bei Landshut, von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising dem Priester Franz Feiler, Cooperator an der Stadtspfarrkirche zu St. Martin in Landshut verliehen werde; ebenso wurde in Folge Regierungs-Verfügung vom 17. Nov. 1849 die von der Freifrau von Rummel zu Berg ausgestellte Präsentation des genannten Priesters auf die, bei der Pfarrkirche daselbst befindlichen Benefizien landesherrlich bestätigt.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 15. November 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	84⅛	
» à 4 % »	92	
» à 5 % »	100⅝	100
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	644	
» » Promessen per Stück Agio	60	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 20. November 1849.	Waizen	—	283	283	268	15	12	16	11	38	11	9	—	28	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	6	39	6	33	6	29	—	—	—	5
		Gerste	—	426	426	426	—	5	26	5	19	5	10	—	—	—	1
		Haber	—	47	47	47	—	4	26	4	17	4	5	—	—	—	11
Dingolfing	Vom 13. November 1849.	Waizen	—	5	5	5	—	12	18	11	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	5	6	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 13. November 1849.	Waizen	—	21	21	21	—	11	30	11	24	11	18	—	—	—	54
		Korn	—	2	2	2	—	6	12	6	—	6	—	—	—	—	—
		Gerste	—	68	68	68	—	5	18	5	—	4	54	—	12	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	4	6	4	—	3	54	—	—	—	6
Kelheim . .	Vom 15. November 1849.	Waizen	1	90	91	90	1	11	4	10	45	10	23	—	6	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	6	12	6	4	5	56	—	—	—	1
		Gerste	—	24	24	24	—	5	25	5	20	5	15	—	7	—	—
		Haber	—	38	38	38	—	4	—	3	58	3	49	—	—	—	10

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die voreigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 19. November 1849.	Waizen	—	36	36	36	—	12	15	12	6	11	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	198	198	198	—	5	30	5	20	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 16. November 1849.	Waizen	26	705	731	619	112	12	41	11	13	9	43	—	38	—	—
		Korn	2	83	85	85	—	6	30	6	17	6	7	—	—	—	5
		Gerste	75	1928	2003	1818	185	6	22	5	13	4	57	—	6	—	—
		Haber	6	282	288	288	—	4	—	3	49	3	35	—	—	—	1
Mainburg	Vom 14. November 1849.	Waizen	—	193	193	189	4	12	30	12	—	11	30	—	30	—	—
		Korn	—	57	57	57	—	6	12	6	24	6	12	—	6	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	6	3	5	42	5	33	—	—	—	—
		Haber	—	42	42	42	—	4	—	3	15	3	6	—	45	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 13. November 1849.	Waizen	—	48½	48½	48½	—	10	27	10	14	9	47	—	4	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	6	22	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	74	74	74	—	5	45	5	35	5	2	—	—	—	12
		Haber	—	24	24	24	—	4	24	3	42	3	36	—	—	—	6
Osterhofen	Vom 19. November 1849.	Waizen	—	17	17	17	—	12	—	11	54	11	48	—	—	—	51
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 20. November 1849.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	12	6	—	—	1	—	—	—
		Korn	—	18½	18½	17	1½	7	47	7	41	7	32	—	—	—	17
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10½	56½	67	56½	10½	4	27	4	23	4	17	—	12	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 19. November 1849.	Waizen	—	34	34	32	2	12	—	11	5	10	36	—	16	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	6	24	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	192	192	192	—	6	6	5	49	5	15	—	3	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	3	54	3	43	3	30	—	—	—	6
Pilsting . .	Vom 13. November 1849.	Waizen	—	71	71	71	—	13	—	12	34	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	565	565	565	—	6	—	5	42	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	3	42	3	42	3	42	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. November 1849.	Waizen	—	772	772	732	40	12	10	11	51	11	15	—	15	—	—
		Korn	—	51	51	51	—	6	31	6	25	6	21	—	3	—	—
		Gerste	—	363	363	353	10	5	31	5	6	4	50	—	—	—	—
		Haber	—	263	263	263	—	4	20	4	5	3	43	—	—	—	12
Vilshofen.	Vom 14. November 1849.	Waizen	64	768	832	601	231	13	21	13	4	12	27	—	13	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	7	20	6	54	6	42	—	6	—	—
		Gerste	4	1	5	5	—	—	—	5	15	—	—	—	—	—	3
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zum Intelligenzblatte von Niederbayern. **Nro. 89.**

Sonnabend den 24. November 1849.

Beschreibung

des

Kreis-Landwirthschafts-Festes

von

NIEDERBAIERN

abgehalten vom 16. bis 20. September 1849

in der

Kreis-Hauptstadt Landshut.

Wenn sich auch in der jüngsten Zeit nicht so häufig Feste an Feste reihen konnten, wie sie damals sich folgten, als wir unseren Bericht über die Feier des Kreis-Landwirthschafts-Festes zu Landshut im Jahre 1846 erstatteten, so hat das Jahr 1849 denn doch unserer Kreishauptstadt die erneuerte Feier des Kreis-Landwirthschafts-Festes gebracht, das, sollte es auch hie und da mit einem glänzenderen Gewand sich schmücken, doch sicher nirgends den Stempel eines wahren Volksfestes so unverkennbar an sich trägt, als hier.

Der Magistrat der Stadt Landshut, von jeher gewohnt, das Schöne mit dem Guten, das Nützliche mit dem Angenehmen zu vereinen, hatte, wie in den Vorjahren, so auch heuer, Kosten nicht gescheut, um der hiesigen Bevölkerung, wie den Auswärtigen, Genüsse mancher Art zu bereiten und er hatte Opfer gebracht, welche der ehrendsten Anerkennung im hohen Grad werth gewesen sind. Seine Bemühungen wurden durch den Erfolg gekrönt.

Die Regen drohenden Wolken flohen und freundlich trat die Sonne hervor, als am Sonnabend den 15. September Mittags zum Zeichen der beginnenden Feier die ersten Kanonenschüsse das Isarthal hinab erdröhnten und eine Abtheilung der Landwehr mit klingendem Spiel die Wache am Festplatz bezog.

In langen Reihen strömten Nachmittags Menschenmassen hinab, um das zur Musterung gebrachte Vieh zu betrachten, welches in reichlicher Auswahl und in schönen Exemplaren das Streben seiner Besitzer kund gab, in diesem hochwichtigen Zweig der Landwirthschaft hinter Anderen nicht zurückzustehen. —

Nicht minder zogen die ausgestellten Getreid-, Gemüse-, Obst- und Blumen-Sorten, vor Allem aber die Erzeugnisse der Seidenzucht, welche durch alle Stadien dem Auge des Beschauers dargeboten waren, die Aufmerksamkeit auf sich, — während eine große Volksmenge theils am Glückshafen, theils in Wirthschaftslokalitäten die Zeit sich kürzte. —

Digitized by Google

Am Sonntag

Morgens zogen schon zu jedem Thore Hunderte zu Wagen, zu Pferd und zu Fuß vom Lande herein, reges und heiteres Leben in unsere Mauern bringend, die des Interessanten und Sehenswerthen in der von Männern des Faches veranstalteten **Industrie-Ausstellung** in reichlicher Fülle boten; es rief diese Ausstellung um so größere Theilnahme hervor, als dieß Unternehmen das erste dieser Art dahier gewesen ist, und es das ehrende Zeugniß ablegte, daß in Niederbayern, wie in anderen Provinzen unseres Vaterlandes, der Stand der Gewerbe auf eine erfreuliche Weise über die Stufe des Gewöhnlichen sich erhoben und den Forderungen der Zeit Rechnung getragen habe.

Die Arbeiten der verschiedenen Meister, als der Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, Uhrmacher, Schlosser, Messer- und Kupferschmiede, Geschmeidmacher, Zinngießer, Flaschner, Feilenhauer, Büchsenmacher, Orgelbauer, Mechaniker, Tischler, Drechsler, Wagner, Sattler, Tapezierer, Kürschner, Hutmacher, Knopf- u. Bortenmacher, Regenschirmfabrikanten, Conditoren, Wachszieher, Buchdrucker und Buchbinder, Kartenmacher, Hafner u. s. w. waren in der Ausstellung vertreten, und es gaben die der Anschauung dargebotenen Erzeugnisse eine rühmliche Probe von der Tüchtigkeit unseres Gewerbstandes.

Nachdem die Menge sich herangedrängt hatte, um die Schaulust zu befriedigen und durch Abnahme von Loosen an der bevorstehenden Ausspielung der vorzüglicheren Fabrikate sich zu betheiligen; — eilten Tausende auf den Festplatz um der dortselbst durch den k. Regierungs-Präsidenten Frhrn. von Schrenk vorgenommenen Vertheilung der Preise, — auf welche wir weiter unten zurückkommen werden, — beizuwohnen.

Nach Beendigung der Preise-Vertheilung zerstreute sich die Menge nach allen Seiten hin, die Mehrzahl aber besetzte den nahen Hügel, um von da aus das Pferdrennen nach seinem ganzen Umfang überschauen zu können.

Vom Festplatze aus bot die ihn begrenzende Hügelreihe das anziehendste Bild durch die malerischen Gruppen, die sich vom Fuße derselben bis zu deren Höhe hinaufzogen, von dort hinab aber gewährte die Ansicht des Festplatzes den buntesten Wechsel und das Bild des regsten Lebens.

Während im Vordergrund der Pavillon, diesem etwas rückwärts und zur Seite die beiden Tribünen dichtgedrängte Menschenmassen aufgenommen hatten, umzog in einem Halbkreis eine ansehnliche Zahl von Wirthschaftslokalitäten, geschmückt mit Fahnen in vaterländischen Farben den Festplatz, denen zur Linken die Hütten der aus nah und ferne gekommenen Schützen sich anschlossen. Im fröhlichen Getümmel drängten sich Tausende durcheinander, denn zu sehen und zu hören gab es auch dießmal genug und das Ohr wurde betäubt durch die Musiken jeder Art, durch die gellenden Stimmen von Menschen und Thieren!! —

Als endlich gegen 5 Uhr der erste Kanonenschuß das Herannahen der Rennpferde verkündete, da ergoß sich die Menge zur Rechten und Linken, alle Buden wurden leer und man eilte dem Hügel zu, um das bevorstehende Pferde-Rennen möglichst nahe betrachten zu können.

Zwei und zwanzig Pferde umzogen den Rennplatz und wie von Sturmesflügeln getragen, so brausten dieselben viermal hinab und hinauf und Herrn Koislmeyer's Rappe errang in

Digitized by Google

einer halben viertel Stunde den ersten Preis, welcher Sieg durch das donnernde »Bravo« aus tausend und aber tausend Kehlen belohnt wurde.

Nach erfolgter Vertheilung der Preise füllten sich die verödeten Räume und Buden wieder mit frohen Menschen aus allen Ständen, die sich bis zur späten Nacht mit Tanz und Spielen bei Musik und Gesang ergötzten.

Am Montag

früh wurde der Ankündigung des Programms gemäß der allgemeine Viehmarkt abgehalten. — Nach 8 Uhr bewegte sich die Schützengesellschaft unter Vortragung der Fahnen mit Musik vom Rathhaus weg hinab zum Festplatz und es begann das Schießen mit Büchsen und Stutzen auf Haupt, Glück und den laufenden Hirschen, während sich gleichzeitig eine Anzahl von Mitgliedern des landwirthschaftlichen Vereins zu einer gemeinsamen Berathung im offenen Zelt versammelt hatte. Die übrige Zeit des Tages verging unter Lustbarkeiten mancher Art und der späte Abend fand noch Hunderte fröhlich und harmlos vereinigt. —

Am Dienstag

Nachmittags fand sich, obschon das Wetter nicht das allerfreundlichste gewesen, eine überaus große Menschenmenge ein, um dem Ringelstechen beizuwohnen, welches allgemein ergötzte, und der heiterm Lachlust reichlichen Stoff bot.

Nachdem die Sieger die geschmackvoll gearbeiteten Fahnen nebst Preisen in Empfang genommen hatten, zerstreute sich die Volksmenge hieher und dorthin, zur Labung, und auch an Musik und Spielen, wie am Glückshafen Unterhaltung suchend.

Obschon der

Mittwoch

des im höchsten Grad ungünstigen Wetters wegen beinahe für verloren zu betrachten gewesen, so fehlte es gleichwohl nicht an Solchen, die über die Unbilden der Witterung sich hinwegsetzend mit Konsequenz ihr Vorhaben ausführten, das heurige Fest in seiner ganzen Ausdehnung zu feiern, und Stellwagen und Chaisen eilten hin und her, stets neue Gäste zuführend.

Der letzte Tag der

Donnerstag

erschien und es zog, da der Himmel sich aufgeheitert hatte, eine zahlreiche Menschenmenge hinaus, theils um der Vertheilung der Preise an die Schützen, theils um dem 2ten Rennen, an welchem sich 12 Rennmeister betheiligt hatten, und Hr. Koislmeyer's Rappe abermals den ersten Preis davon trug, — anzuwohnen.

Nachdem beides vorüber war, suchte Jeder die Zeit bis zum beginnenden Feuerwerk sich möglichst zu verkürzen und wenn auch des mehr als kühlen Abends wegen Mancher es vorzog, den warmen Zimmern zuzueilen, so wogte doch eine ungleich größere Menschenmasse um jene Zeit auf allen Wegen dem Festplatz zu. Endlich um die 8te Abendstunde begann das von der kunstgeübten Hand des Hrn. Weinberger gefertigte Feuerwerk, welches der vollsten Anerkennung sich würdig gezeigt.

Digitized by Google

Fast Tageshelle zauberten den die in die höchsten Regionen gestiegenen Raketen, Schwärmer ꝛc. herbei, zuletzt aber strahlten den Zuschauern in dem sinnig aufgeführten Tempel, die Bildnisse und Namenszüge Ihrer Königlichen Majestäten entgegen, begrüßt von dem herzlichsten Lebehochrufe der Tausende, welche noch bayerische Treue im biedern Herzen tragen!!

Die letzte Salve fiel und verkündete das Ende eines Festes, das man mit vollsten Recht ein Volksfest nennen durfte, während dessen beinahe sechs Tage hindurch Tausende auf einem mäßig begränzten Raum sich bewegten und bewiesen, daß die ungebundenste Heiterkeit und Freude mit ungestörter Ordnung und geregelter Ruhe sich zu vereinen vermögen.

Nicht einen erheblichen Unfall haben wir zu beklagen; — nicht ein grober Exceß durfte bestraft werden und es endete das Fest, wie es begonnen, — **unter Eintracht, Freude und Jubel!!** —

Was nun die Preisevertheilung für landwirthschaftliche Leistungen selbst betrifft, so wird deren Ergebniß nach den Bestimmungen des Programms vom 10. Mai 1849, wie folgt, bekannt gemacht

Ad §. I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft und Landes-Verschönerung im Allgemeinen.

A.

Gemeinde-Vorsteher, welche während ihres Amtes zur Verbesserung der Landwirthschaft wesentlich beigetragen haben.

Zu den hiefür ausgesetzten Preisen haben sich Bewerber nicht gemeldet.

B.

Güter-Arrondirungen bewirkt durch die Ortsvorstände in den Jahren 1847, 1848 und 1849.

Auch für die hiefür ausgesetzten Preise trat keine Bewerbung ein.

C.

Gemeinde-Vorsteher ꝛc., welche in einzelnen Zweigen der Landwirthschaft und Landes-Verschönerung sich auszeichneten und mit beharrlichem Eifer für Reinlichkeit in den Orten, und für gute Unterhaltung der Ortswege besorgt waren.

1. Preis. Eine silberne Vereinsmünze, erhielt

Georg Loibl, Bauer und Gemeinde-Vorsteher zu Münchnerau, k. Landgerichts Landshut.

Während seiner vierjährigen Dienstzeit war Loibl stets sehr besorgt für die Unterhaltung der Orts- und Gemeindewege, insbesondere war er thätigst bestrebt, die Distriktsstraße von Landshut nach Moosburg immer in sehr guten Zustande zu erhalten; — er errichtete Wasserableitungen und Gränzsäulen, und durch Austrocknung und Ausschüttung von Sümpfen sorgte er mit beharrlichem Eifer für die Reinlichkeit in dem Dorfe Münchnerau.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Johann Wimmer, Vorstand der Marktsgemeinde Ergoldsbach, Landgerichts Rottenburg.

Derselbe hat durch Umsicht und Fleiß, so wie durch technische Leitung auf dem Kommuni-

Digitized by Google

kationswege von Ergoldsbach nach dem Forste Westen, eine Strecke außer dem Markte von 350 Schritten Länge, welche wegen ihrer tiefen Lage und den daselbst befindlichen Quellen auch bei der trockensten Jahreszeit nur mühsam, meistens aber gar nicht befahren werden konnte, so hergestellt, daß dieselbe jetzt gleich jeder Hauptstraße befahren werden kann.

3. Preis. Zwei Zweiguldenstücke.

Georg Klein, Polizei-Soldat in Landshut.

Mit der Beaufsichtigung der Gemeindewege außer den Stadtmauern betraut, hat Klein

1. im Jahre 1847 den ruinosen Fahrt- und Gemeindeweg durch die Edergasse, und von da bis zur Klötzlmühle,

2. im Jahre 1849 den Kirchweg durch die Prezlgasse nach Piflas,

3. die Grassergasse vom oberen Rennweg, und

4. den Heuweg von der Ingolstädter-Straße bis zur Altdorfer Burgfriedensäule, welche Wege seit vielen Jahren nicht mehr reparirt worden waren, gang- und fahrbar hergestellt, und hiedurch nicht nur die Verkehrsverhältnisse erleichtert, sondern insbesondere an vielen Strecken den Werth der Grundstücke durch die nun erleichterte Kommunikation erhöhet.

Ad §. II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Landwirthe, welche in den Jahren 1847, 1848 und 1849 den größten Distrikt ganz öden Landes, oder auch Moosgrund urbar gemacht und in Felder, Wiesen oder zu Obstbaumgärten umgeschaffen haben.

Um die hier ausgesetzten Preise haben sich 53 würdige Konkurrenten beworben, weshalb sich das Kreis-Komite veranlaßt fand, die Zahl dieser Preise um drei zu vermehren, welche zuerkannt erhielten:

1. Preis. Zwei bayerische Dukaten nebst Fahne.

Georg Springer, Bürger zu Landshut und Oekonomiegutsbesitzer in der Münchnerau, Landgerichts Landshut.

Springer hat in den Jahren 1847, 1848 und 1849 in dem Gemeindedistrikt Münchnerau einen durch Kauf an sich gebrachten öden; mit Stöcken und Wachholderstauden überzogenen und verwilderten Holzgrund, 21 Tagw. groß, mit vielem Kostenaufwand in Ackerfeld umgeschaffen, auf welchem er im heurigen Jahre schon 50 Schober an Korn und Haber ärndtete, und auch noch eine Kartoffelärndte von wenigstens 100 Schäffel zu erwarten hatte.

2. Preis. Zwei bayerische Dukaten.

Johann Weber, Müller und Oekonom zu Heumühle in der Gemeinde Perastorf, kgl. Landgerichts Bogen.

Kultivirte in den letzten 3 Jahren mit unendlicher Mühe und Anstrengung eine Oedung von 18 Tagwerk Größe, — auf welcher nur verkrüppelte Gesträuche, Dornhecken und Unkraut zwischen Felsen, Hohlwegen und Steinlagern gewachsen waren, — durch Hinweg-

Digitized by Google

bringung von mehreren Tausend Fuder Steinen, — durch Abräumen und Ausstocken der Sträucher und Dornhecken, — durch Ausebnen der Hohlwege und geeignete Bearbeitung vollständig zu Acker- und Wiesenland.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Georg Dorner, Gütler von Kühberg in der Gemeinde Harling, k. Landgerichts Kötzting.

In den Jahren 1847, 1848 und 1849 beurbarte derselbe 15 Tagwerk öder Gründe, von denen er 4 Tagw. in eine zweimädige Wiese, 10 Tagw. durch Brechen von 2600 Fuhren Steinen und Ausfüllung von Hohlwegen mit dieser in Felder, und 1 Tagw. in einem Obst- und Gemüsegarten, in welchem sich bereits 100 fruchtbare Obstbäume befinden, umwandelte. Auch kaufte er eine 3 Tagw. große einmädige Wiese, welche er mittels einer 1100 Schritte langen und durch Felsen und Holzgründe geführte Wasserleitung in eine 3mädige Wiese umschuf ꝛc.

4. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Johann Forster, Oekonom und Mühlanwesens-Besitzer zu Auhmühle, Landgerichts Abensberg, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Während der letzten 3 Jahre hat Forster auf seinen eigenthümlichen Gründen im sogenannten Weischenbach 7½ Tagw. öden Grund durch Ableitung des Wassers und Aufführung guter Erde in der Art urbar gemacht, daß dieser Grund nunmehr in einen guten Waitzenacker umgeschaffen ist; ferner hat derselbe während der Jahre 1848 und 1849 6 Tagw. öder Moosgründe durch Wasserableitung mittels Anlegung von 200 Klafter Gräben und Ausreutung von Hacken in eine zweimädige Wiese umgewandelt.

5. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Ulrich Stauner, Schwaiger in der Gemeinde Münchnerau, Magistratsbezirks Landshut.

Derselbe hat mit Beihilfe seines Weibes und seiner Kinder in den Jahren 1847, 1848 und 1849 unweit der Burgfriedssäule im Landgerichtsbezirke Landshut 13 Tagwerk Oed- und Moosgrund unter größtmöglichster Anstrengung zu einem erträglichen Feldgrund umgeschaffen, auf dem er bereits reichliche Früchte ärndtete.

6. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Franz Rauscher, Häusler und Oekonom, resp. dessen Relikten, da Rauscher im April l. Js. gestorben, zu Rabelhausk, Landgerichts Wegscheid.

Innerhalb der letzten 3 Jahre hat Rauscher einen ihm eigenthümlich zugehörigen, bisher gänzlich unbenützbaren Moosgrund in einer Größe von 12 Tagw. beurbart, und mit unermüdlichem Fleiß und Anstrengung in eine zweimädige Wiese (die Bernauwiese genannt) umgestaltet.

7. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Peter Strasser, Landwirth zu Wiesstratzing, k. Landgerichts Landshut.

Derselbe hat in den Jahren 1847, 1848 und 1849 die Urbarmachung von circa 11 Tagwerk Oedungen gänzlich durchgeführt, und solche in fruchtbares Ackerland umgewandelt, obschon ihm schlechter, so zu sagen unfruchtbarer Lehmboden und sehr beträchtliche Unebenheiten viele Hindernisse entgegen stellten, die er nur mit großer Mühe und Zeitaufwand zu beseitigen im Stande war.

Digitized by Google

8. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Mathias Kustner, Kleingütler in der Leite, der Gemeinde Iggensbach, k. Landgerichts Hengersberg, wegen Urbarmachung und Umwandlung eines 9 Tagwerk großen, ganz öden Grundes in fruchtbares Ackerland in den letzten 3 Jahren.

9. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Johann Moser, ⅞tel Hofsbesitzer zu Oberhof, k. Landgerichts Rotthalmünster.

Dieser hat in den Jahren 1847, 1848 und 1849 ein ganz ödes Land, 1 Tagw. 50 Dez. groß, welches mit Stauden und wilden Gesträuchen bewachsen, — von Hügeln und Aufwürfen durchkreuzt, und mit vielen Steinen belegt war, ausgereutet, gereiniget und eingeebnet, und mit vielen Kosten so in fruchtbares Ackerland umgeschaffen.

10. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Michael Stangelmaier, Landwirth zu Mäntlach, k. Landgerichts Rottenburg.

Mit vieler Mühe und großem Kostenaufwand hat derselbe in den letzten 3 Jahren eine 9 Tagwerk große, öde, mit verkrüppelten Gesträuch überwachsene, aus rothem Sandboden bestehende Fläche, die überdieß auch noch von einem 700 Schuh langen Hohlweg durchschnitten war, durch Ausreuten der Gesträuche, Einebnen des Hohlweges und der ganzen Fläche, dann Ueberführung mit guter Erde in ganz fruchtbares Ackerland umgewandelt.

11. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Joseph Reichsberger, Hausbesitzer und Uhrmacher in Landshut,

welcher in den letzten 3 Jahren die sogenannte Zehntbauer-Brennerwiese zu 1 Tagw. 27 Dezim. ein Wasserloch, worin kein Graswuchs erzielt werden konnte, durch Beifuhr von mehreren Tausend Fuhren Urbau aller Art und Ueberführung mit guter Erde so verbessert hat, daß sie nun eine der fruchtbarsten Wiesen ist.

B.

Landwirthe, welche im Laufe der letzten 3 Jahre in Gegenden, wo der Flachsbau wenig betrieben wird, den größten Umfang an Feldern zum Flachsbau verwendet haben.

1. Preis. Zwei bayerische Dukaten.

Jakob Duschl, Bauer und Gemeindevorsteher von Großwaldung, k. Landgerichts Deggendorf.

Derselbe hat innerhalb des Jahres $18^{47}/_{48}$ 3 Tagwerk Ackerland mit Saatlein in einer Gegend, wo der Flachsbau nur sehr wenig betrieben wird, angebaut, und auf diesem Flächenraum 14 Zentner Flachs von vorzüglicher Qualität erhalten.

2. Preis. Ein bayerischer Dukaten.

Anton Fischer, k. Posthalter und Bierbrauer zu Ergoldsbach, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Dieser hat nach Aufhebung der Brache auf ein Tagwerk Feld, das 1847 erst kultivirt worden ist, im heurigen Sommer sogenannten Rigger-Flachs mit solchem Erfolg gebaut, daß er 3 Schäffel Saatlein und 320 Bürden Flachs, welcher ungedroschen 2 bayer. Schuh lang war, erhielt.

3. und 4. Preis blieben wegen Mangels an Bewerbern unvertheilt.

Digitized by Google

C.

Landwirthe, welche unter schwierigen Umständen seit mindestens 6 Jahren mit günstigem Erfolge die Brache gänzlich abgeschafft haben.

1. Preis. Eine goldene Vereinsmünze, zu 4 Dukaten im Gewichte, nebst Fahne.

Johann Wimmer, Oekonom zu Ergoldsbach, k. Landgerichts Rottenburg.

Wimmer hat in den letzten 6 Jahren auf 143 Tagwerk Feldern mit bestem Erfolge, aber mit großem Kostenaufwand die Brache beseitigt, die Siebenfelderwirthschaft eingerichtet, und er war daher durch den Grünfutterbau auch im Stande, die Stallfütterung einzuführen.

2. Preis. Zwei bayerische Dukaten.

Johann Auer, Oekonom zu Berg, k. Landgerichts Landshut.

Besitzt 46 Tagw. Ackerland, welche er unter schwierigen Umständen durch ausdauernden Fleiß und vorzügliche Bearbeitung auf eine solche Höhe der Kultur gebracht hat, daß er die Brache schon seit 3 Jahren mit dem günstigsten Erfolg abschaffen konnte.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Andrä Absmaier, Landwirth zu Maierhof in der Gemeinde Poigham, k. Landgerichts Griesbach.

In den letzten 6 Jahren hat Absmaier unter vielen und sehr schwierigen Umständen die Brache aufgehoben, und dagegen die Stallfütterung eingeführt, so daß gegen früher nun um 30 Stücke Vieh mehr gefüttert werden können.

4. Preis. Eine silberne Vereins-Medaille.

Andrä Mittermaier, Landwirth zu Thanlohe, k. Landgerichts Landshut.

Das Thanlohergut umfaßt einen Grundbesitz von 18 Tagw. 46 Dezim. Bei diesem hat Mittermaier in den letzten 6 Jahren unter mancherlei Hindernissen, namentlich bezüglich der Weide, die bei der früher üblichen Dreifelderwirthschaft bestandene Brache aufgehoben, und eine dem Bodenverhältnisse angemessene Wechselwirthschaft eingeführt, wodurch er nun auch seinen Viehstand um das Doppelte zu vermehren vermochte.

D.

Landwirthe, welche in den letzten 3 Jahren den größten Umfang an Feldern zum Repsbau verwendet haben.

Die hiefür ausgesetzten Preise blieben ohne Bewerbung.

E.

Landwirthe, welche in den letzten 3 Jahren den größten Felderumfang zum Hanfbau verwendet haben.

1. Preis. Zwei bayerische Dukaten und eine Fahne.

Anna Maria Loibl, Bauerswittwe zu Schwarzach, k. Landgerichts Hengersberg.

Bekannt als eine ungemein thätige und fleißige Landwirthin hat dieselbe schon seit 24 Jahren ununterbrochen jährlich 5½ Tagwerk Feldgründe zum Hanfanbau verwendet, und im

Digitized by Google

Durchschnitte jährlich 23 — 24 Zentner Hanf von beßter Qualität erhalten; und gleiche Zentnerzahl hoffte sie auch im heurigen Jahre, und zwar um so mehr zu gewinnen, als die Saat noch viel schöner und üppiger stund als in den Vorjahren.

2. Preis. Ein bayerischer Dukate.

Ignaz Seefelder, Bierbrauer zu Rottenburg.

Durch ein besonderes Düngungsmittel ist es Seefelder gelungen, den Wachsthum des Hanfes dergestalt zu befördern, daß der von ihm auf ¼ Tagw. versuchsweise angebaute Hanf im vorigen Jahre eine Höhe von 10 Fuß und zwar in beßter Qualität erreichte, und im heurigen Jahre auf derselben Stelle, obgleich nicht nachgedüngt wurde, wieder bei sehr guter Qualität, eine Höhe von 7 — 8 Fuß hatte.

F.

Landwirthe, die den Anbau des Luzerner Klee auf dem größten Umfang an Feldern in den Jahren 1848 und 1849 in Gegenden eingeführt haben, wo er bis zum Jahr 1848 noch nicht eingeführt war.

1. Preis. Ein bayerischer Dukate.

Georg Peisinger, Stöfingerbauer zu Stöfing bei Heidenkam, k. Landg. Landshut.

Derselbe hat bei einem Grundbesitz von 90 Tgw. Aeckern im Jahre 1848, um dem steten Heumangel zu begegnen, einen dem Gehöfte zunächst liegenden sehr fruchtbaren Acker zu ¾ Tgw. zum Anbau von Luzerner Klee verwendet, welcher nunmehr im zweiten Jahre stehend, sehr reichliches Futter liefert.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Simon Scheiblhuber, Wagnershofsbesitzer zu Urfahr, k. Landg. Rotthalmünster.

Scheiblhuber hat im Jahre 1848 einen ¾ Tagw. haltenden Grund mit Luzerner Klee bebauet, welcher so gut gedieh, daß er denselben im gegenwärtigen Jahre schon zum vierten Male als Grünfutter für sein Vieh verwenden konnte.

Ad §. III.

Gartenbau.

A.

Erwerbsmäßiger Betrieb des Gartenbaues.

Sechs Preise für diejenigen, welche in den letzten 6 Jahren einen neuen Garten von mindestens ½ Tagwerk angelegt haben, und sich über vorzügliche Gartenkultur und Gemüsebau ausgewiesen.

1. Preis. Zwei bayerische Dukaten und ein Buch.

Greiner Lorenz, Stadtgärtner in Landshut.

Besitzt 2 Gärten im Umfange von zusammen 5 Tagw. Hievon waren früher 4 Tagw. Ackerland und sind erst seit den letzten 6 Jahren in einen Garten umgewandelt worden.

Dieser zeichnet sich durch zweckmäßige Anlage aus, erhält 3 Bassins äußerst zweckmäßig angebracht, ist vollständig mit Gemüse jeder Gattung und Art, dann Fruchtsträuchern und Blumen bepflanzt, und läßt aus der üppigen Vegetation auf gewandte und kunstgerechte Behandlung des Gartenbaues schließen.

Digitized by Google

2. Preis. Ein bayerischer Dukate nebst einem Buch.

Johann Heim, Wirth und Oekonom zu Arth, k. Landg. Landshut, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Hat in den Jahren 1844 und 1845 einen $^3/_4$ Tagw. großen Oedgrund nächst dem Wohngebäude an der Landstraße zu einem Obst- und Gemüsegarten umgeschaffen, und denselben mit ausgezeichnet guten Obstsorten als Aprikosen, Pfirsiche u. s. a. bepflanzt.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und ein Buch.

Andrä Sallet, Bürger und Hausbesitzer zu Kelheim.

Dieser hat aus den von ihm im Jahre 1848 erkauften Krautgärten in der Vorstadt Gemünd, 56 Dez. haltend, einen neuen Garten gebildet, denselben mit unermüdetem Fleiße planmäßig angelegt, mit vielen veredelten Obstbäumen besetzt, im Hauptsächlichen aber zum Gemüsebau verwendet, und darin vorzüglich feine Gemüse, als Kariphiol, Zuckerkraut, nebst Kohl, Bohnen, Zelleri ꝛc. gezogen.

Die weiteren 3 Preise konnten wegen zu geringen Leistungen nicht zur Vertheilung gebracht werden.

B.

Leistungen in der Blumenzucht und jenen der Ziergewächse.

1. Preis. Eine silberne Medaille nebst 3 Zweiguldenstücken.

Michael Brandl, Gärtnerssohn zu Landshut.

2. Preis. Eine silberne Medaille mit Zugabe von 2 Zweiguldenstücken.

Hiefür hatte ein Konkurrent sich nicht gemeldet.

Ad §. IV.

Obstbaumzucht.

A.

Für diejenigen, welche in den Jahren 1847, 1848 und 1849 die meisten Obstbäume zweckmäßig erzogen, veredelt, mit Erfolg angepflanzt und gut erhalten haben.

1. Preis. Ein bayerischer Dukate nebst einer Fahne.

Michael Kuniplinger, Bäcker und Oekonom zu Karpfham, k. Landg. Griesbach.

Derselbe besitzt einen Gras- und Gemüsegarten per $2^1/_4$ Tagw., in welchem nur circa 60 Obstbäume gemeiner Sorte waren. In den Jahren 1848 und 1849 hat er nun die Zahl auf 286 Stück gebracht, welche regelmäßig angepflanzt, veredelt und sämmtliche mit Pfählen versehen sind, und von denen der größte Theil schon tragbar ist.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Hr. Karl Kopf, Handelsmann zu Landshut, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Legte im Jahre 1845 ein tausend Stück Wallnüsse, versetzte sie im Jahre 1847 und jetzt stehen sie 4 — 6 Schuh hoch im üppigsten Wuchs; auch verpflanzte er 60 Stück Obstbäume, die in Weihenstephan gezogen wurden, und die auf die erfreulichste Weise gedeihen.

Digitized by Google

3. Preis. Eine silberne Vereinsmedaille.

Joseph Pühringer, Schneidermeister zu Tettenweis, k. Landgerichts Griesbach.

Dieser hat in einem Zeitraum von 6 Jahren einen 1 Tagw. großen, öden Grund zu einem Grasgarten urbar gemacht, und denselben in den letzten 3 Jahren mit 160 verschiedenartigen, veredelten Obstbäumen bepflanzt, welche bereits schon Früchte tragen.

B.

Fünf Preise für diejenigen Schullehrer, welche ihre Schulgärten zu vorschriftsmäßigen Baumpflanzungen mit Erfolg verwenden, der Schuljugend in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht fleißigen Unterricht ertheilen.

Diese Preise konnten aus Mangel geeigneter Bewerber nicht vertheilt werden.

Ad §. V.

Eichenkultur.

1. Preis. Eine goldene Vereinsmünze zu 4 Dukaten im Gewichte nebst einer Fahne.

Hr. Graf von Bray Steinburg zu Irlbach, k. Landgerichts Straubing, Mitglied des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern.

Unter Leitung des k. Forstamtes Deggendorf wurden vor mehreren Jahren in den eigenthümlichen Waldungen des Herrn Grafen 2 Plantagen angelegt, in denselben viele tausend Eichen aus dem Kerne gezogen, diese dann in das Freie verpflanzt, und es sind auf diese Weise mehrere öde Plätze im Gesammtflächenraum zu 28 Tagw., wovon die größte zusammenhängende Fläche 6 Tagw. beträgt, in Bestände verwandelt worden, in denen bereits gegen 20000 schöne junge Eichen stehen.

2. Preis. Zwei bayerische Dukaten.

Hr. Mathias Reumaier, Bierbrauer zu Landshut, und Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Besitzt eine eigenthümliche Waldung, welche eine Gesammtfläche von 68 Tagw. 90 Dezim. enthält. Auf diesen resp. auf der stellen öden Berghänge baute er innerhalb 9 Jahren wenigstens 2 Schäffel Eicheln an, von denen mehrere Tausend Pflanzen bereits im üppigsten Wachsthume stehen.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Jakob Stanglmaier, Wirth von Pfettrach, k. Landgerichts Landshut.

Hat in seiner eigenthümlichen Waldung (Baderlohe genannt), auf einer circa 2 Tagw. großen Blöße eine Eichenpflanzung angelegt, in welcher gegen 40 Stück Eichen in einem Alter von 20—30 Jahren im üppigsten Wuchse sichtbar sind, dann unternahm er im heurigen Frühjahr eine Pflanzung von 280 Stück jungen Eichen.

4. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Anton Bergmaier, Hausbesitzer in Landshut.

Besitzt am sogenannten Maniberg bei Landshut einen eigenthümlichen Grund von circa 3 Tagw. Auf diesem hatte er im Jahre 1846 mit einer Eichensaat den Versuch gemacht, die nun

Digitized by Google

so gut gedieh, daß er auf dieser Oedung gegen 1900 Stück junge Eichen vom üppigsten Wuchse nachzuweisen vermag.

Ad §. VI.

Waldkultur.

1.

Vier Preise für diejenigen Landwirthe, welche die zu ihren Oekonomien gehörigen Holzgründe in gutem Stand zu erhalten bemüht waren, oder Schläge und Oedungen in denselben forstgerecht angelegt haben.

1. Preis. Drei bayerische Dukaten nebst einer Fahne.

Hr. Graf von Bray Steinburg zu Irlbach, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Die eigenthümlichen Waldungen des Hrn. Grafen von Bray zu Irlbach, Windberg, Steinburg und Sondergai wurden schon seit mehreren Jahren nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen behandelt, in den jüngsten 5 Jahren aber wurde eine förmliche Organisation des Betriebes dieser Waldungen vorgenommen. Es wurden Bestandesausscheidungen, Wirthschaftsabtheilungen gemacht, Oedungen in Kultur genommen, Reinigungen, Schlagpflege wurden strenge eingehalten, das Streurechen und Einhüten beseitiget, belastende Forstrechte möglichst liquidirt, purifizirt oder fixirt, Besammungshiebe gestellt u. s. a., überhaupt sämmtliche Waldungen stets nach technischen Grundsätzen behandelt, und mag als Hauptbeweis dienen, daß die Forsteinrichtung gänzlich nach der k. Ministerial-Instruktion vom 30. Juni 1830 bereits in ihrer Durchführung begriffen ist.

2. Preis. Zwei bayerische Dukaten.

Hr. Math. Neumaier, Bierbrauer zu Landshut, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Hat in seiner eigenthümlichen Waldung, Sonnleithe genannt, seit 9 Jahren circa 2000 Stück Eschen- und Ahornpflanzen auf die zweckmäßigste Weise gepflanzt, welche auf das Beste gedeihen. Ferner hat er daselbst eine ganze gediegene Föhrenpflanzung von circa 1500 Stück angelegt, und eine Lerchensaat vorgenommen, welche ebenfalls vollkommen entspricht.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Xaver Stöberl, Aufseher über die Spitalwaldungen zu Pattendorf, k. Ldg. Rottenburg.

Stöberl hat in den letzten 3 Jahren in den verschiedenen Holzparzellen der Spitalwaldungen alle öden Plätze mit Fichtenpflanzen besetzt, und betragen diese neu bepflanzten Oedungen zusammen 4 Tagw. Ebenso hat er auch die Waldparzelle Heckenklee zu 3 Tagw. 4 Dezim., welche vor 5 Jahren nach dem treffenden Schlagplatze abgeschlagen wurde, mit jungen Fichten bepflanzt und seit vielen Jahren die Schlagplätze immer sogleich wieder mit Holzsaamen besäet, und bereits einen großen Theil der Spitalwaldung zweckmäßig durchgeforstet.

4. Preis. Eine silberne Vereinsmünze; wurde nicht vertheilt.

2.

Drei Preise für diejenigen Landwirthe, welche die größte Grundfläche durch Pflanzen oder Ansaat aufgeforstet haben.

1. Preis. Ein bayerischer Dukate.

Digitized by Google

Hr. Graf von Bray Steinburg zu Irlbach, Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

In den eigenthümlichen Waldungen des Hrn. Grafen zu Irlbach, Schambach und Windberg wurden seit 5 — 6 Jahren viele Oedungen zu Waldung erhoben, sowohl durch Ansaat als durch Pflanzung, und erhellet die Tagwerkzahl der aufgeforsteten Flächen aus folgender Zusammenstellung:

A. Saat.

1,25	Tagw.	Fichtensaat;
4,00	»	Föhrensaat;
2,00	»	Fichten- und Föhrensaat;
7,25	Tagw.	Saat.

B. Pflanzung.

38	Tagw.	Pflanzung mit Eichen, Eschen und Ahorn:
5,84	»	Nadelholzpflanzung;
43,84	Tagw.	Pflanzung.

Aufforstung also: 51,09 Tagwerk.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Christoph Eder, Oekonomiebesitzer zu Künzing, k. Landgerichts Osterhofen.

Dieser hat mit 16,600 Pflanzen eine durch Hagelschlag beschädigte Fläche von 25 Tagw. in den Jahren 1847 — 1849 wieder aufgeforstet, und circa ½ Tagw. dazu verwendet, 15 ℔. Föhren- und 15 ℔. Lerchensaamen auszusehen, um seine Waldung damit zu versehen, und auch der Umgegend Baumpflanzen zukommen zu lassen.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Jakob Stanglmaier, Wirth zu Pfettrach, k. Landgerichts Landshut.

Stanglmaier ist in dem Besitz von 33 Tagw. 13 Dezim. Waldung, welche immer forstordnungsmäßig behandelt wird. Unter diesen befindet sich eine Waldparzelle — Handlfederholz — von 5 Tagw., worauf bisher wegen häufigen werthlosen Gestrüppes, dann der sumpfigen Lage wegen eine nutzbare Holzart nicht gedeihen konnte. Hievon hat nun derselbe nach Ableitung des Wassers durch Gräben und Entfernung der schädlichen Gesträuche circa 2 Tagw. künstlich aufgeforstet und mit Fichten bepflanzt, welche bestens gedeihen.

Ad §. VII.

Verbesserung der Weidenschaften.

Preis. Ein bayerischer Dukate.

Georg Loibl, Gemeinde-Vorsteher von Münchnerau, k. Landgerichts Landshut.

Durch thätiges Bestreben desselben wurde der Weideplatz in seinem Gemeindebezirke mittels Ziehung von Abzugsgräben und Anlegung eines Schutzdammes gegen Hochwasser so verbessert, daß gegenwärtig schon bei 200 Tagw. hievon in eine der schönsten Weidefluren umgeschaffen worden sind.

Der erste und dritte Preis konnten wegen Mangels an Bewerbung nicht vertheilt werden.

Digitized by Google

Ad §. VIII.

Seidenzucht.

Vier Preise für diejenigen Landwirthe und Privaten, welche im Laufe der letzten 3 Jahre die größte Zahl Maulbeerbäume (nicht Pflanzen) mit Erfolg angepflanzt haben.

1. Preis. Zwei bayerische Dukaten.

Simon Wimmer, Bauer zu Prinkofen, k. Landgerichts Rottenburg, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Hat in den letzten 3 Jahren einen öden Grund, den er zu Ackerland kultivirte, per 1 Tagwerk 50 Dezimalen mit Maulbeerbäumen, und zwar mit

265 Stück Hochstämmen,
100 Stück Buschstämmen, und
2536 Stück Heckenstämmen

und in seinem Hofraum und Wurzgarten,

17 Stück Hochstämme, und
64 Stück Heckenstämme gepflanzt, dann
118 durch Saamen gewonnen.

2. Preis. Ein bayerischer Dukate.

Hr. Pfarrer Johann Nep. Schober zu Buch am Erlbach, k. Landg. Landshut, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Setzte innerhalb der letzten 3 Jahre in seinen geräumigen Garten.

38 Stück Hochstämme,
38 Stück Buschstämme, und
300 Stück Heckenstämme, welche sämmtlich des schönsten Wuchses sind.

Auch hat Hr. Pfarrer Schober eine Quantität sehr schöner Seidenkokons vorgelegt, welche er im heurigen Jahre von seinen Seidenraupen bereits gewonnen hat.

Die für diesen landwirthschaftlichen Zweig weiter ausgesetzten 2 Preise bleiben gleichfalls ohne Bewerbung.

Ad §. IX.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten.

A.

Männliche Dienstboten.

1. Preis. Zwei Thaler, ein Zweiguldenstück und eine silberne Medaille.

Joseph Rettenbek, Oberknecht seit 55 Jahren ununterbrochen bei einem Gut, und seit 1821 bei demselben Besitzer, dem Bauer Peter Rettenbek zu Grub, k. Landgerichts Eggenfelden.

2. Preis. Ein Thaler, ein Zweiguldenstück und eine silberne Medaille.

Wolfgang Aschenbrenner seit 52 Jahren und hievon die letzten 25 Jahre als Oekonomieknecht im Dienste bei Balthasar Mühlbauer, Bäcker und Oekonomiebesitzer in Köpting.

Digitized by Google

3. Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Michael Maier, Baumann seit 45 Jahren ununterbrochen bei ein und demselben Gute, nämlich bei Michael nun Joseph Baumgartner, Schlederbauer zu Hörgertsham, k. Ldg. Griesbach.

Diesem ländlichen Dienstboten, welcher sich während seiner 48 jährig ununterbrochenen Dienstzeit bei ein und derselben Oekonomie durch außerordentliche Treue und Fleiß besonders ausgezeichnet, wurde gemäß Komitè-Beschluß vom 10. September d. Js. zu obigem Preis als besondere Belohnung statt des Zweiguldenstückes »ein bayerischer Dukate« zugetheilt.

4. Preis. Ein Thaler und die silberne Dienstboten-Medaille.

Martin Willer, Oekonomieknecht seit 47 Jahren zur vollsten Zufriedenheit bei der Oekonomie des Zollenhofes zu Pfaffenberg, k. Landg. Mallersdorf.

5. Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Joseph Falkner, seit 42 Jahren Dienstknecht bei Math. Falkner, Bauer zu Raßbach, k. Landgerichts Passau I.

6. Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Andrä Steinberger, Oekonomieknecht seit 47 Jahren bei dem Zollenhofischen Oekonomie-Anwesen zu Pfaffenberg, k. Landgerichts Mallersdorf.

7. Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Johann Geyer dient im Ganzen 41 Jahre, und hievon als Baumann 30 Jahre ununterbrochen bei Georg Stöckl, Bilserbräu zu Oberbeutelsbach, k. Landgerichts Vilshofen.

8. Preis. Ein Thaler und die silberne Dienstboten-Medaille.

Martin Fischer seit 38 Jahren als Oekonomiedienstbote bei Joseph Fischer, Bauer auf dem Loiblgute zu Dorf, k. Landgerichts Passau II.

9. Preis. Ein Thaler und die silberne Dienstboten-Medaille.

Sebastian Schmid, seit 36 Jahren als Dienstknecht bei Georg Greipl, Hofbauer zu Englfing, k. Landgerichts Hengeesberg.

10. Preis. Ein Thaler und die silberne Medaille.

Franz Reinpart, dient im Ganzen 33 Jahre 7 Monate, und hievon ununterbrochen, die letzten 23 Jahr als Baumann bei Joseph Winkelhofer, Oberhofbauernguts-Besitzer zu Maching, k. Landg. Rotthalmünster.

11. Preis. Ein Thaler und die silberne Medaille.

Georg Spanner, Baumann seit 30 Jahren auf dem Oekonomiegut der Gutsfrau von Bachiery zu Haselbach, k. Landgerichts Rottenburg.

12. Preis. Ein Thaler und die silberne Medaille.

Ignaz Pußinger, volle 30 Jahre als Oekonomieknecht bei der gräfl. von Paumgartenschen Gutsherrschaft zu Ering, k. Landg. Simbach.

B.

Weibliche Dienstboten.

1. Preis. Zwei Thaler, ein Zweiguldenstück und die silberne Dienstboten-Medaille.

Barbara Aigner, 70 Jahre alt, dient bereits 62 Jahre, und hievon die letzten 20

Digitized by Google

Jahre ununterbrochen bei Johann Scheuerer, Schmid und Oekonomie-Besitzer zu Seemannshausen, k. Landg. Eggenfelden.

2. Preis. Ein Thaler, ein Zweiguldenstück und die silberne Medaille.

Ursula Riß, Dienstmagd seit 50 Jahren bei 3 Dienstherrn, hievon die letzten 22 Jahre ununterbrochen bei Anton Fechtl zu Weihmichl, k. Landg. Landshut.

3. Preis. Ein Thaler, ein Zweiguldenstück und die silberne Medaille.

Walburga Altmann, dient bereits 37 Jahre bei 3 Dienstherrn, und hievon die letzten 14 Jahre ununterbrochen bei dem Handelsmann und Oekonom Xaver Schub in Viechtach.

4. Preis. Ein Thaler und die silberne Medaille.

Antonia Domaier, wegen gesammter Dienstzeit von 37 Jahren als Oekonomiemagd bei 8 Dienstherrn, und hievon die letzten 16 Jahre ununterbrochen bei dem Bierbrauer und Oekonom Joseph Schmauß zu Viechtach.

5. Preis. Ein neuer Thaler und die silberne Medaille.

Magdalena Biberger, Dienstmagd seit 36 Jahren bei 4 Dienstherrn, 26 Jahre hievon aber ununterbrochen bei Franz Mielach, Bauern zu Bibelsbach, k. Landg. Rottenburg.

6. Preis. Ein Thaler und die silberne Medaille.

Magdalena Landersdorfer, dient bereits 32 Jahre bei verschiedenen Oekonomiebesitzern, die letzten 16 Jahre aber und zwar ununterbrochen, theils als Oberdirne, theils als Köchin bei dem Gutsbesitzer Selmer zu Ast, k. Landg. Landshut.

7. Preis. Ein Thaler und die silberne Medaille.

Magdalena Fürst, durch volle 28 Jahre, und zwar mit ganz ausgezeichneter Treue und Fleiß als Magd im Dienste bei Joseph Spann, Bauern zu Hütling, k. Ldg. Hengersberg.

Auch diesem ländlichen Dienstboten wurde durch Komitè-Beschluß vom 10. September d. Js. als besondere Auszeichnung »ein bayer. Dukate« nebst ihrem Preise zuerkannt.

8. Preis. Ein Thaler und die silberne Medaille.

Klara Fuchs, 28 Jahre Dienstmagd bei Philipp Eibl zu Saldenau, k. Ldg. Wolfstein.

9. Preis. Ein Thaler und die silberne Medaille.

Katharina Zürnberger, Oekonomie-Dienstbote und zugleich Küchenmagd seit 24 Jahren bei Hrn. geistlichen Rath und Pfarrer Reicherzer zu Birnbach, k. Landg. Griesbach.

10. Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Anna Maria Gangwolf, dient zusammen 21 Jahre und hievon die letzten 17 Jahre ununterbrochen bei Joseph Forstmaier, Breitenauer-Bauern zu Ergolding, k. Landg. Landshut.

11. Preis. Ein Thaler und eine silberne Medaille.

Theresia Hofreiter, seit 20½ Jahren ununterbrochen als Oekonomieführerin beim Hrn. Pfarrer Hartmann zu Uttlau, k. Landg. Griesbach im Dienste.

12. Preis. Dieser kam nicht mehr zur Vertheilung.

Digitized by Google

Ad §. X.

Aufmunterung der Viehzucht.

1.

Für die besten vierjährigen Zuchthengste.

1. Preis. Eine Vereinsmünze in Gold, 4 Dukaten im Gewichte, nebst einem Buch und Fahne.

Rosalia Kapsreiter, Bauerswittwe zu Steindorf, k. Landg. Griesbach.

2. Preis. Zwei bayerische Dukaten, ein Buch und eine Fahne.

Math. Zeilmaier, Oekonom von Altdorf, k. Landg. Landshut.

3. Preis. Ein silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück, ein Buch und eine Fahne.

Xaver Leeb, Oekonom von Hengersberg, k. Landgerichts gleichen Namens.

4. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und eine Fahne.

Joseph Pointner, Bauer von Haag, k. Landg. Landshut.

5. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und eine Fahne.

Hr. Baron von Hornstein, Gutsherr von Furth, k. Landg. Landshut.

6. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Joseph Dettenböck, Oekonom von Großköllnbach, k. Landg. Landau.

7. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Michael Rasthofer, Bauer von Schweinbach, k. Landg. Landshut.

8. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Martin Gehrer, Oekonom zu Weirenau, k. Landg. Landshut.

2.

Für die besten, von der kgl. bayer. Landgestüts-Kommission approbirten 4 — 6 jährigen Gaureiterhengste.

1. Preis. Eine Vereinsmünze in Gold, 4 Dukaten im Gewichte und eine Fahne.

Joseph Rittbinger, Bauer von Gergweis, k. Landg. Osterhofen.

2. Preis. Zwei bayerische Dukaten und eine Fahne.

Georg Huber, Bauer von Altenburg, k. Landg. Rottenburg.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze, ein Zweigulden stück und eine Fahne.

Georg Buchner, Bauer zu Sallach, k. Landg. Eggenfelden.

3.

Für die besten vierjährigen Zuchtstutem

1. Preis. Eine goldene Vereinsmünze, 6 Dukaten im Gewichte, ein Buch und eine Fahne.

Michael Huber, bürgerl. Schwaiger zu Landshut.

Digitized by Google

2. Preis. Eine goldene Vereinsmünze, 4 Dukaten im Gewichte, ein Buch und eine Fahne.

Joseph Huber, Bauer von Reibersdorf, k. Landg. Straubing.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze, 6 Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne.

Valentin Haider, Oekonom zu Bayerbach, k. Landg. Vilsbiburg.

4. Preis. Eine silberne Vereinsmünze, 4 Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne.

Joseph Gangwolf zu Münchnerau, k. Landg. Landshut.

5. Preis. Eine silberne Vereinsmünze, 2 Zweiguldenstücke, ein Buch und eine Fahne.

Georg Müller, Oekonom von Eggerstorf, k. Landg. Pfarrkirchen.

6. Preis. Eine silberne Vereinsmünze, 1 Zweiguldenstück, ein Buch und eine Fahne.

Michael Reichel, Bauer zu Rotterstorf, k. Landg. Deggendorf.

7. Preis. Eine silberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne.

Jakob Brandl, Oekonom von Hornstorf, k. Landg. Straubing.

8. Preis. Eine silberne Vereinsmünze, eine Buch und eine Fahne.

Hr. Johann Hirschberger, Rentenverwalter von Kronwinkel, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins.

9. Preis. Eine silberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne.

Joseph Furthner, bürgerl. Metzgermeister und Oekonomiebesitzer in Landshut.

10. Preis. Eine silberne Vereinsmünze, ein Buch und eine Fahne.

Sebastian Zausinger, Oekonom von Pfettrach, k. Landg. Landshut.

11. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und eine Fahne.

Franz Buchner, Oekonom zu Alburg, k. Landg. Straubing.

12. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Martin Sigl, Bauer von Kemothen, k. Landg. Landshut.

13. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Kaspar Schwimmbeck, Bauer von Viecht, k. Landg. Landshut.

14. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Andrä Haderer, Bauer von Haberskirchen, k. Landg. Dingolfing.

4.

Für die besten 1½ bis 3 jährigen Zuchstiere.

1. Preis. Eine Vereinsmünze in Gold, 4 Dukaten im Gewichte und eine Fahne.

Michael Trappentreu, Bierbrauer und Oekonom zu Eberspoint, k. Landg. Vilsbiburg, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

2. Preis. Zwei bayerische Dukaten und eine Fahne.

Hr. Karl Freiherr von Fraueuhofen, Gutsherr auf Altfrauenhofen ꝛc.

Digitized by Google

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze, zwei Zweiguldenstücke und eine Fahne.

Joseph Selmer, Gutsbesitzer von Ast, k. Landg. Landshut, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

4. Preis. Eine silberne Vereinsmünze, ein Zweiguldenstück und eine Fahne.

Peter Rusiker, Oekonomiepächter zu Oberhaselbach, k. Landg. Mallersdorf.

5. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und eine Fahne.

Martin Weiß, Oekonom von Altfrauenhofen, k. Landg. Vilsbiburg.

6. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Freifrau von Krammer auf Weng, k. Landg. Landshut.

7. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Joseph Simson, Oekonom von Pfeffenhausen, k. Landg. Rottenburg.

5.

Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten oder zweiten Kalbe.

1. Preis. Drei bayerische Dukaten und eine Fahne.

Kaspar Emslander, Bräuhauspächter zu Weihenstephan, k. Landg. Landshut, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze, 4 Zweiguldenstücke und eine Fahne.

Frau Philippine Freifrau von Gumppenberg auf Bayerbach, k. Landg. Mallersdorf, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze, 2 Zweiguldenstücke und eine Fahne.

Die Verwaltung des heiligen Geist-Spitales in Landshut.

4. Preis. Eine silberne Vereinsmünze, 1 Zweiguldenstück und eine Fahne.

Hr. Karl Zöttl, Bierbrauer in Landshut, Mitglied des landwirth. Vereins in Bayern.

5. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und eine Fahne.

Joseph Zehentner, Oekonom zu Neufrauenhofen, k. Landg. Vilsbiburg.

6. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Andrä Bachmaier, Wirth von Viecht, k. Landg. Landshut, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

7. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Andrä Zöttl, Zollhaus-Wirthschaftsbesitzer bei Landshut, Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

6.

Für die besten und feinwolligsten Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stück.

1. Preis. Eine silberne Vereinsmünze, 3 Zweiguldenstücke und ein Buch.

Digitized by Google

Joseph Selmer, Gutsbesitzer von Ast, Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze, 1 Zweiguldenstück und ein Buch.

Sailer, Schuhmacher von Achdorf, k. Landg. Landshut.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze, 1 Zweiguldenstück und ein Buch.

Sebastian Zausinger, Bauer zu Hösen, k. Landg. Landshut.

7.

Für den schönsten Schweinsbären, und

8.

für das schönste Mutterschwein mit Ferkeln.

Die hiefür ausgesetzten Preise blieben ohne Konkurrenz, und konnten sohin nicht vertheilt werden.

9.

Für Mastochsen, welche in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästet worden sind.

1. Preis. Zwei bayerische Dukaten.

Georg Springer, bürgerl. Metzgermeister zu Landshut.

2. Preis. Ein bayerischer Dukate.

Xaver Furthner, Branntweinbrenner Relikten in Landshut.

Besondere Belohnungen.

Ein Zweigudenstück

Martin Furthner, Metzgermeister und Oekonom in Landshut, welcher eine ausgezeichnet schöne Kalbe, schwarz mit weißem Stern, und

ein Zweigudenstück

Hr. Karl Zöttl, Bierbrauer in Landshut, welcher eine ebenfalls ausgezeichnet schöne Mastkuh, roth von Farbe, vorführte.

Ad §. XI.

Verbesserung der Stallungen.

Sieben Preise für diejenigen Landwirthe, welche sich über zweckmäßige Verbesserungen und ausgezeichnete Reinlichkeit in ihren Stallungen durch amtliche, auf Selbsteinsicht beruhende Zeugnisse, während der letzten 3 Jahre verdient gemacht und ausgewiesen haben.

1. Preis. Eine goldene Vereinsmünze, 6 Dukaten im Gewichte, nebst Fahne.

Georg Bauer, Bauer von Niederkam, k. Landg. Landshut.

Bewerber erbaute in den Jahren 1847 und 1848

a) einen Pferdestall mit 38′ Länge und 24′ Breite;

b) einen Kuhstall mit 38′ Länge und 38′ Breite;

c) eine Schweinstallung mit 31′ Länge und 13′ Breite.

Digitized by Google

Diese aneinanderstoßenden Gebäude sind durchaus gewölbt, mit Ziegelsteinen gepflastert, 12½′ hoch, hell und luftig, so wie mit steinernen Futtertrögen und laufendem Wasser versehen;

d) einen Schaafstall, 31′ in der Länge und 22′ in der Breite, und mit einer Weißdecke versehen, dann

e) einen sogenannten Maradeurstall für krankes Vieh, abgesondert von den übrigen, mit 19′ Länge und 19′ Breite und gewölbt.

2. Preis. Eine goldene Vereinsmünze, 4 Dukaten im Gewichte.

Anton Thurmaier, Landwirth zu Kumpfmühle, k. Landg. Landshut.

Thurmaier erbaute in den letzten 3 Jahren nicht nur sein Wohngebäude ganz neu von Stein, sondern auch

1) eine ganz neue Pferdestallung mit 39½′ Länge und 24′ Breite;

2) einen Kuhstall für 30 Stück, mit 40′ Länge und 38′ Breite;

3) einen Schweinstall mit 40′ Länge und 15 Fuß Breite.

Diese Stallungen früher von Holz, sind nun ganz von Stein aufgeführt, durchaus gewölbt, mit steinernen Futterbarren, laufendem Wasser, steinernen Wasserbehältern und Abzugskanälen versehen, und mit Ziegelsteinen gepflastert; auch vergrößerte er den Schaafstall für 100 Stück in einer Länge von 30′ und Breite von 21′.

Sämmtlich diese Oekonomiegebäude bilden mit dem Wohnhause ein Viereck mit einem verschließbaren Hof.

3. Preis. Zwei bayerische Dukaten.

Johann Englberger, Bauer zu Wallersdorf, k. Landg. Osterhofen.

Derselbe erbaute in den Jahren 1847, 1848 und 1849 ganz neu einen Pferdstall auf 14 Pferde, gewölbt, 68′ lang und 27′ breit, mit steinernen Thür- und Fensterstöcken versehen,

einen weiteren Pferdstall für 6 Zuchtstuten, 32′ lang und 16′ breit, ebenfalls gewölbt und mit steinernen Thür- und Fensterstöcken versehen,

einen Kuhstall, gewölbt, 58′ lang und 32′ breit, dann

einen Schweinstall auf 42 Schweine mit einer Länge von 24′ und Breite von 16′, und gewölbt.

Auch diese beide Stallungen sind mit Thür- und Fensterstöcken von Stein versehen, ebenso zweckmäßig wie die Pferdestallungen angelegt, und werden, wie diese, sehr reinlich gehalten.

4. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Johann Goderbauer, Gutsbesitzer von Mausheim, k. Landg. Mallersdorf,

Erbaute im Jahre 1847 eine neue Pferd-, Rindvieh-, Schwein- und Schaafstallung. Dieses Gebäude hat eine Länge von 140 Fuß und eine Breite von 44 Schuh; die Stallabtheilungen sind durchgehends gewölbt, und die Gewölbe 14 Fuß hoch, auf der West- und Ostseite mit den erforderlichen Oberlichtern und mehreren Fenstern versehen, durchweg sehr zweckmäßig eingerichtet, und so angelegt, daß durch die angebrachten Abzugskanäle die Jauche auf die daranstoßende Wiese oder in die Düngerstätte geleitet werden kann.

5. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Michael Silbereisen, ausübender Landwirth zu Obersulzbach, k. Landg. Passau II.

Digitized by Google

Derselbe erbaute im Jahre 1848 einen ganz neuen Pferd- und Kuhstall, den Pferdstall mit 18′ Länge und 16′ Breite, — den Kühstall mit 51′ Länge und 46′ Breite, und sind beide gewölbt. Die Gewölbe ruhen auf 6½′ hohen Säulen von blauem Granit, die Futtergänge sind mit gutgebrannten Ziegelplatten gepflastert; und sämmtliche Thür- und Fensterstöcke, so wie die Futterbarren und die in der Mitte des Futterganges angebrachten Wasserreservoirs sind ebenfalls aus blauem Granit gehauen.

Dieses ganz neue, massiv und feuerfest hergestellte Gebäude unter einem Dache, und die Stallungen nur durch eine Mittelthüre getrennt, hat im Aeußern eine Länge von 107′, eine Breite von 25′ und eine Höhe von 36 Fuß, und ist mit Ziegeln eingedeckt. Die Hauptmauern haben eine Dicke von 3 Fuß.

6. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Hr. Graf von Freyenseiboldsdorf auf Niederaichbach ꝛc., Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Neben mehreren andern Oekonomiegebäuden als einer Wagenschupfe, Brennerei, Käseküche ꝛc., erbaute Hr. Graf in den Jahren 1847 — 49 bei seiner Schloßökonomie zu Niederaichbach auch einen neuen Kühstall auf 40 — 42 Stücke mit einer Länge von 72′ und einer Breite von 42′, dann einen ganz neuen Schweinstall. Beide Stallungen sind durchaus gewölbt, und bilden mit den übrigen Oekonomiegebäuden einen geschlossenen Hof.

7. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Johann Sigl, Meßner zu Kemothen in der Gemeinde Kapfing, k. Landg. Landshut.

Sigl erbaute im heurigen Jahre eine neue Stallung für Pferde und Kühe, welche 40′ Länge und 32′ Fuß in der Tiefe hat, durch drei Fenster erhellt wird, gewölbt, durchaus gepflastert, und im Futtergange mit einem Wassergrand versehen ist, und äußerst reinlich gehalten wird.

Nach Komité-Beschluß als Mehrung

8. Preis, eine silberne Vereinsmünze, und zuerkannt

dem Lorenz Lutz, Besitzer des Viechtlbauerngutes zu Zell, k. Landgerichts Landshut, welcher in den jüngsten drei Jahren eine Pferdstallung mit einer Länge von 38′ und einer Breite von 16 Fuß erbaute, dessen Gewölbe auf 2 Säulen ruht, durchaus gepflastert ist, durch 3 Fenster erhellt, und sehr reinlich gehalten wird.

Ad §. XII.

Bienenzucht.

A.

Nach Komité-Beschluß vom 10. September l. Js. statt der durch das Programm bestimmten vier, nun fünf Preise für diejenigen Landwirthe, welche sich unter den Konkurrenten über den Besitz der meisten Bienenstöcke ausgewiesen haben.

1. Preis. Zwei bayerische Dukaten und ein Buch.

Lorenz Lanzinger, Söldner von Euchenbach, k. Landgerichts Landshut.

Widmete sich schon seit 17 Jahren mit unermüdetem Eifer der Bienenzucht. Die Zahl der

Digitized by Google

von ihm in dieſer Zeit gezogenen Bienenſtöcke beläuft ſich auf 100, und gegenwärtig iſt derſelbe im Beſitze von 32 wohlerhaltenen und gewichtigen Bienenſtöcken.

2. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, und zwei Bücher.

Vitus Gremmer, Schuhmacher zu Oberwattenbach, k. Landgerichts Landshut.

Beſitzt 31 Bienenſtöcke. Seine Leiſtungen in der Bienenzucht ſind nicht nur ausgezeichnet, ſondern ſie dienen auch als aufmunterndes Beiſpiel für ſeine Gemeindemitglieder.

3. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, und ein Buch.

Joſeph Bretzenbeck, Oekonom zu Zeitlarn, k. Landgerichts Oſterhofen, Mitglied des landwirthſchaftlichen Vereins in Bayern.

Befindet ſich gegenwärtig in dem Beſitze von 29 geſunden und kräftigen Bienenſtöcken, welche er theils bei ſeinem Hauſe, theils bei ſeinen Ortsnachbarn ſtehen hat.

4. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze und ein Buch.

Sebaſtian Kammerer, Söldner zu Unterlenghardt, k. Landgerichts Landshut.

Betreibt ſchon ſeit 11 Jahren die Bienenzucht, und befindet ſich gegenwärtig in dem Beſitz von 28 Bienenſtöcken.

5. Preis. Eine ſilberne Vereinsmünze, und ein Buch.

Mathias Obermaier, Echinger in der Münchneraun, k. Landgerichts Landshut.

Seit 20 Jahren widmete ſich Obermaier mit unermüdlichem Eifer und dem beſten Erfolge der Bienenzucht, und beſitzt gegenwärtig 25 ganz geſunde Bienenſtöcke.

B.

Ein Preis demjenigen, welcher nachgewieſen, daß er unter den Konkurrenten zur Beförderung der Bienenzucht am Vorzüglichſten beigetragen hat.

Preis. Zwei bayeriſche Dukaten.

Johann Weber, Müller und Oekonom zu Heumühle, k. Landgerichts Bogen.

Weber hat ſich nicht nur durch eigene Anſchauung und Erfahrung, ſondern auch durch fleißiges Nachleſen einſchlägiger Schriften ungemeine Kenntniſſe und Gewandtheit in der Bienenzucht erworben, die er nun hiezu anwendet, Bienenbeſitzer in der Nähe und Ferne mit der größten Bereitwilligkeit und Uneigennützigkeit jederzeit mit Rath und That zu unterſtützen, und denſelben thätig zur Hand zu gehen.

Landshut, am 20. September 1849.

Das Kreis-Komitè des landwirthſchaftlichen Vereins für Niederbayern.

Frhr. v. Schrenk.

Kalchgruber, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 90.

Landshut, Mittwoch den 28. November 1849.

Inhalt. Gesetz, die provisorische Erhebung der Steuern für 18⁴⁹/₅₀ betr. — Gesetz, die Abschaffung der Strafen des düegerlichen Todes, der öffentlichen Ausstellung und der Brandmaekung betr. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Geiersthal, Ldger. Viechtach. — Das Auswanderungs-Agenturgesuch des Handlungshauses Barbe et Morisse zu Havre. — Der entlaufene Knabe Jos. Strobl von Eichstädt. — Die Fleischtaxe für den Monat Dezember 1849. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Moosthan, Landgerichts Landshut. — Einbruch in die Amtslokalitäten des k. sächsischen Justizamts Pegau und Ermordung des Nachtwächters Göttlich. — Die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Ansbach. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gesetz,

die provisorische Erhebung der Steuern für 18⁴⁹/₅₀ betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtiget, die für 18⁴⁹/₅₀ bewilligten Steuern, mit Ausnahme der Einkommen- und Kapital-Steuer, einstweilen gegen seinerzeitige Abrechnung auf die für die VI. Finanz-Periode, namentlich für das Jahr 18⁴⁹/₅₀ festzusetzenden Steu-

ern, an den Verfallzeiten nach den bisherigen Bestimmungen, jedoch mit Beschränkung auf die bis 31. März nächsthin verfallenden Ziele, auch im Jahre $18^{49}/_{50}$ zu erheben.

Art. 2.

Mit den nach Art. 1. zur provisorischen Erhebung kommenden Steuern sind auch die, auf dieselben treffenden Kreisbeischläge gleichfalls in dem für das Jahr $18^{48}/_{49}$ bestimmten Maße für $18^{49}/_{50}$ zu erheben gegen Abrechnung auf den Beischlagsbetrag, welcher innerhalb des für jeden Kreis zu bestimmenden Maximums durch den nächsten Landraths-Abschied festgesetzt werden wird.

Art. 3.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 18. November 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Sed. v. Kobell.

Gesetz,

die Abschaffung der Strafen des bürgerlichen Todes, der öffentlichen Ausstellung und der Brandmarkung betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen was folgt:

Art. 1.

Die Vorschriften der Strafgesetze über den bürgerlichen Tod treten mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes außer Wirksamkeit.

Mit demselben Tage erlöschen die Wirkungen des bereits eingetretenen bürgerlichen Todes, jedoch unbeschadet der von dritten Personen erworbenen Privatrechte.

Das vor dem Eintritte des bürgerlichen Todes bestandene Heimathrecht lebt kraft des gegenwärtigen Gesetzes wieder auf.

Art. 2.

Was der Art. 10 Theil I. des bayerischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 in Bezug auf die Unfähigkeit der Zuchthaussträflinge zu jeder Verfügung über das Ihrige auf den Todesfall oder unter Lebenden während der Strafzeit verordnet, findet auch Anwendung auf die Kettensträflinge.

Art. 3.

Die Bestimmungen der Artikel 28 bis 31 des pfälzischen Strafgesetzbuches sind aufge-

Digitized by Google

dehnt auf diejenigen, welche, in Anwendung dieses Gesetzbuches, zu einer Strafe verurtheilt worden sind oder in Zukunft verurtheilt werden, die bisher den bürgerlichen Tod zur Folge hatte.

Art. 4.

Die Strafen der Brandmarkung und der öffentlichen Ausstellung sind mit dem im Art. 1 bezeichneten Tage abgeschafft.

Art. 5.

Wo nach dem pfälzischen Strafgesetzbuche der Pranger die Hauptstrafe ist, tritt an dessen Stelle der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte, und es kann überdieß auf Gefängniß bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Art. 6.

Die Dauer der Strafe der Zwangsarbeiten auf bestimmte Zeit und der Einsperrung wird vom Tage der Rechtskraft des Urtheiles an gerechnet.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Nymphenburg, den 18. November 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4382.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Geiersthal, Landgerichts Viechtach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die organisirte Pfarrei Geiersthal ist erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Viechtach, und im Landgerichts-Bezirke Viechtach, sie zählt 1624 Seelen, eine Filiale und 2 Schulen, und wird vom Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I. An ständigem Gehalte	608 fl.	16½ kr.
II. Aus dem Ertrage von Realitäten	111 »	30 »
III. Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	235 »	16 »
IV. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit:		
Fixe Bezüge	300 »	— »
in Summa	1255 fl.	2½ kr.
Die Lasten bestehen in einer Gesammt-Ausgabe von	378 fl.	14 kr.
wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von	876 fl.	48½ kr.

ergibt.

Digitized by Google

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, den 20. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 4274.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Auswanderungs-Agenturgesuch des Handlungshauses Barbe et Morisse zu Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Ansuchen des Franz Dessauer, Kaufmannes zu Aschaffenburg, welcher inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 19. Februar l. Js. als Spezial-Agent und Stellvertreter des Handlungshauses Barbe et Morisse zu Havre behufs vertragsmäßiger Beförderung bayerischer Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika für die sieben Regierungsbezirke diesseits des Rheins die höchste Bestätigung erhielt, wurde der von Ersterem bezeichnete Buchbindermeister Andreas Valentin zu Pfarrkirchen als Unteragent für den diesseitigen Regierungsbezirk, resp. Pfarrkirchen und Umgegend bestätiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut den 21. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 2951.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Den entlaufenen Knaben Joseph Strobl von Eichstädt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der im Kreisblatte vom 15. Sepbr. l. Js. S. 480. ausgeschriebene entlaufene Knabe Jos. Strobl von Eichstädt ist bereits aufgefunden und in das älterliche Haus zurückgebracht worden, daher die angeordneten Nachforschungen einzustellen sind.

Landshut den 22. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 4514.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Fleischtaxe für den Monat Dezember 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Novbr. d. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 die Fleischtaxe für den Monat Dezember d. Js. in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 11 kr. (eilf Kreuzer.)
Rindfleisch per Pfund 10 kr. (zehn Kreuzer.)

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 2 dl. (zehn Kreuzer zwei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. 2 dl. (neun Kreuzer zwei Pfenninge.)

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 1 dl. (zehn Kreuzer einen Pfenning.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. 1 dl. (neun Kreuzer einen Pfenning.)

IV.

In den übrigen Polizei-Bezirken Niederbayerns richtet sich die Fleischtaxe nach jener der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 11 kr. per Pfund nicht überschreiten.

Landshut, den 24. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 4599.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden in Niederbayern.

(Einbruch in die Amtslokalitäten des kgl. sächsischen Justizamts Pegau und Ermordung des Nachtwächters Göttlich betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kgl. sächsischen Kreisdirektion zu Leipzig vom 14. d. Mts. wurde in der Nacht vom 6. auf den 7. d. Mts. in der Vorstube der Amtslokalitäten des kgl. sächsischen Justizamts Pegau der Nachtwächter Göttlich erschlagen und sind aus der sodann erbrochenen Amtsstube aus der darin befindlichen, gewaltsam eröffneten, eisernen Sportelkasse eine

Digitized by Google

Summe von etwas mehr als 160 Thaler in verschiedenen Münzsorten und Papiergelde, dann die sub. A nachverzeichneten Gegenstände, welche sich in der Amtsstube befanden, geraubt worden.

Ein nicht unbegründeter Verdacht, diese Verbrechen verübt zu haben, stellt sich gegen den sub B signalisirten Schuhmachergesellen Carl Gottfried Richter aus Gewitzsch; dann gegen den Schleifergesellen Thomaß aus Pmößdorf, welche bereits unterm 6. November d. Js. in Nr. 310 der Leipziger Zeitung steckbrieflich verfolgt worden sind, heraus, welche beide in der Nacht vom 2. auf den 3. d. Mts. aus der Frohnveste zu Pegau entsprungen sind.

Thomaß wurde am 8. d. Mts. in Plauen gesehen, wo er sich für einen Optikus und Mechanikus ausgab.

Es ist nun nicht unwahrscheinlich, daß sich Thomaß und Richter, miteinander oder einzeln nach Bayern begeben haben könnten.

Es erhalten daher sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag, auf die genannten Personen, sowie auf das etwaige Erscheinen der geraubten Effekten und Wanderbücher Acht zu haben, die Personen im Betretungsfalle zu verhaften und das k. Justizamt Pegau zu benachrichtigen.

Landshut den 24. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

A.

Angabe der geraubten Effekten:

1) ein Amtsgerichtssiegel von Messing mit hölzernem Griffe, auf welchem in der Mitte ein Königl. Wappen und um den Rand herum die Worte: »Königl. Sächs. Justizamt zu Pegau« eingestochen waren;
2) ein Paßstempel von Messing mit hölzernem Griffe, in der Mitte eine Krone und am Rande die Worte: »K. S. Justizamt Pegau« eingravirt;
3) ein grüner Tuchoberrock, schon getragen, mit einer Reihe Knöpfe und schwarzem Sammtkragen;
4) ein brauner Rock mit Seitentaschen und schwarzem Futter, schon getragen;
5) zwei Federmesser und ein Radirmesser, alle drei mit schwarzen Holzgriffen;
6) eine Pappenschachtel, welche voll Stahlfedern war;
7) vier Stück Wanderbücher, auf
   a) den Schuhmachergesellen Friedrich Reichelt aus Gewitzsch,
   b) den Schuhmachergesellen August Nonneburger aus Oderwitz,
   c) den Schuhmachergesellen Wilhelm Richter aus Temutschen,
   d) den Schlossergesellen Hugo Bernhard Reinmann aus Gewitzsch, ausgestellt, und
8) zwei Stück Wanderbücher, auf den flüchtigen Schuhmachergesellen Carl Gottfried Richter selbst lautend;
9) ein Reisepaß des Schuhmachergesellen Friedrich Reißmann's aus Zeitz;
10) etliche Bogen zu Reisepässen für das In- und Ausland, unausgefüllt.

Digitized by Google

B.

Signalement Richters.

1) Familienname: Richter; 2) Vorname: Carl Gottfried; 3) Geburtsort: Gewitzsch bei Pegau; 4) Wohnort: Gewitzsch bei Pegau; 5) Religion: evangelisch; 6) Alter: 22 Jahre; 7) Größe: 71¼ Zoll; 8) Haare: braun; 9) Stirn: niedrig; 10) Augenbraunen: braun; 11) Augen: grünlich grau; 12) Nase: stark und lang; 13) Mund: breit und aufgeworfen; 14) Bart: wenig; 15) Zähne: gut; 16) Kinn: oval; 17) Gesichtsbildung: oval; 18) Gesichtsfarbe: gesund; 19) Gestalt: mittel; 20) Sprache: deutsch; 21) Besondere Kennzeichen: fehlen.

Ad Num. 4272.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Moosthan, Landgerichts Landshut betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge der jüngsten durch das Ableben des Priesters Karl Wildenauer eingetretenen Erledigung der Pfarrei Moosthan, Landg. Landshut, ist die Errichtung einer Expositur zu Oberkölnbach in Antrag gekommen.

Nachträglich zu der bereits unterm 5. l. M. erlassenen Reggs.-Ausschreibung bezeichneten Betreffes wird daher zur Nachachtung für die Bewerber um fragliche Pfründe eröffnet, daß der künftige Pfarrer sich die Errichtung fraglicher Expositur, falls dieselbe auf den Grund der eingeleiteten Erhebungen die allerhöchste Genehmigung erhalten sollte, ohne Reklamation gefallen zu lassen habe.

Landshut, den 24. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 4537.

(Die Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Errichtung eines III. Curses an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Ansbach ist die Anstellung eines Lehrers für Algebra, Trigonometrie, descriptive Geometrie und Mechanik, dann Physik und Chemie nothwendig geworden. Es wird deßhalb diese Lehrerstelle zur Bewerbung unter dem Bemerken ausgeschrieben, daß

1) Gesuche um dieselbe mit den nöthigen Belegen versehen, bis zum 15. Dezember d. Js. bei der unterfertigten Stelle zu überreichen sind,

2) daß der mit der neuen Lehrstelle zu verbindende Gehalt zu 600 fl. bis auf 900 fl. für den Fall erhöht werden könnte, wenn unter den Bewerbern sich solche finden würden,

Digitized by Google

welche eine mehrjährige erfolgreiche Wirksamkeit als Lehrer an einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule mit 3 Cursen aufzuweisen vermögen.

Ansbach, den 19. November 1849.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

von Volz.

Oertel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich allerhöchsten eigenhändig gefertigten Dekretes vom 18. November 1849 bewogen gefunden, dem k. Studienrektor und Professor Anton Lichtenauer in Landshut in wohlgefälliger Anerkennung dessen vieljähriger sehr ersprießlicher Leistungen im Lehramte sowohl, als in der Leitung der demselben anvertrauten Lehranstalt, den Titel und Rang eines k. geistlichen Rathes tax- und stempelfrei allergnädigst zu verleihen.

Durch allerhöchstes Rescript vom 17. November 1849 haben Seine Majestät der König Sich bewogen gefunden, den Professor der II. Klasse des Gymnasiums in Straubing, Johann Bapt. Mayer, auf dem Grunde nachgewiesener physischer Dienstesunfähigkeit unter Anwendung des §. 22. lit. D. der IX. Verfassungs-Beilage, auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen. Zur Wiederbesetzung der hiedurch erledigten Lehrstelle der II. Gymnasialklasse haben Seine Majestät der König dem Lehrer der I. Gymnasialklasse, Dr. Maximilian Fuchs alldort die Vorrückung zu bewilligen, und die hiedurch sich eröffnende Lehrstelle der I. Gymnasialklasse dem Lehrer der IV. Klasse an der Lateinschule zu Straubing, Johann Michael Hofbauer, zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben in Allerhöchster Entschließung vom 9. Novbr. l. Js. die katholische Pfarrei Haselbach, k. Landgerichts Mitterfels, dem bisherigen Pfarrer zu Geiersthal, Priester Jakob Metz, allergnädigst zu übertragen geruht.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 90.

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 89. Landshut, Mittwoch, den 28. November 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

787.

Künftigen Mittwoch den 19. Dezember l. Js., Nachmittags 1 Uhr, wird sich eine Gerichtskommission in loco Eusmannsreut einfinden, und in der Behausung des dortigen Bauers Stephan Bauer nachstehende Pfandobjekte gegen sogleich baare Bezahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigern:

1) 2 Ochsen im Werthe zu 70 fl.;
2) 2 rothgeblaßete Ochsen im Werthe zu 60 fl.;
3) 2 Jungochsen im Werthe zu 60 fl.;
4) 5 Kühe im Werthe zu 175 fl.

Hiezu wird hiemit jeder Kauflustige eingeladen.

Am 13. November 1849.

Kön. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

788.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Schuhmachers Max Huber in Wiesenfelden, bestehend aus dem ganz gemauerten Wohnhaus mit Stallung, dann einem von Holz gebauten Stadl mit Schneidschindeln gedeckt, Hs.-Nr. 36, nebst Hofraum zu 4 Dez. und 3 Tagw. 87 Dez. Grundstücken, laut gerichtlicher Schätzung vom 18. Juli l. Jrs. auf 1200 fl. gewerthet, dem öffentlichen Verkaufe unterworfen, und hiezu Termin auf

Samstag den 15. Dezember l. Jrs.,

Vormittags von 10—12 Uhr,

im Orte Wiesenfelden anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag gegen Baarzahlung nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolge, und Gerichtsunbekannte sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Mitterfels den 8. November 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

789.

(Die Gant der Gasthofsbesitzers-Ehegatten Alexander und Anna von Brentano dahier betr.)

Zum Verkaufe des Anwesens der Alexander und Anna von Brentano'schen Ehegatten an die Meistbietenden, wird hiemit Tagsfahrt auf

Mittwoch den 30. Januar 1850,

Vormittags von 9—12 Uhr,

Digitized by Google

anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß sowohl auf das ganze Anwesen, als auf die einzelnen Bestandtheile desselben Kaufsangebote angenommen werden, und daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf die Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erfolgt.

Dieses Anwesen, zusammen geschätzt auf 20,900 fl., besteht:

1) aus dem Gasthofe zum schwarzen Hahn, (vormals die Post) in der Rosengasse dahier mit
2) dem realen Weinschenksrechte und dem Redoutenprivilegium,
3) aus dem ganz in der Nähe befindlichen großen Stadel, Hs.-Nr. 341 und
4) aus der 17 Tagw. 24 Dezim. haltenden, gegen Altdorf zu gelegenen Wiese, Pl.-Nr. 1256.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Kaufslustige, welche das Anwesen vorher besichtigen wollen, wollen sich an den Massakurator den Handelsmann Karl Kopf dahier wenden.

Den 13. November 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.
Der königliche Direktor
Hiltner.
Wiesend.

790.

Diejenigen Amtsuntergebenen, welche ihre Leistungen an Stiften und Gilten nach den fixirten Beträgen behufs der Ablösung auf 34 oder 43 Jahreszahlungen übernommen haben, werden aufmerksam gemacht, daß sie die jährliche Annuität, welche ein kleiner Theil der jährlichen Gesammtleistung ist, und wodurch das Kapital seiner Zeit getilgt wird, immer vom 1. Oktober bis längstens letzten März jeden Jahres richtig zu zahlen haben. Es wird daher jedem Pflichtigen von selbst an strenger Einhaltung des obigen Zeitraumes gelegen sein.

Neustadt am 20. November 1849.

Königl. Rentamt Abensberg.
Schöttl.

791.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Schneiderswittwe Klara Braun von Neustadt, nachdem sich bei der am 15. v. Mts. abgehaltenen Versteigerungstagsfahrt ein Käufer nicht eingefunden hatte, wiederholt der gerichtlichen Versteigerung an die Meistbietenden unterstellt, und hiezu auf

Freitag den 28. Dezember, Nachmittags 2 — 4 Uhr
im Lichtl'schen Bräuhause,

Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 28. August d. Js. Kreis-Intell.-Bl. Stück 73 Nr. 648, Allg. Anz. St. 76 Nr. 1365, Abensberger Wochenbl. St. 26 zurückbezogen.

Am 7. November 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.
Henneberger, Landrichter.

792.

Auf Antrag eines Gläubigers und in Folge Gerichtsbeschlusses vom Heutigen wird der sog. $\frac{1}{16}$ Schönschmidhof der Andreas und Maria Oettl'schen Eheleute in Hohenau, sammt realer Hufschmidsgerechtsame, dem öffentlichen Verkaufe unterstellt, und Bietungstermin im Moosbaurschen Gasthause zu Hohenau auf

Mittwoch den 21. Dezember h. Jrs., Vormittags 10 — 12 Uhr unter dem Bemerken anberaumt, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der jüngsten Gerichtsordnungs-Novelle erfolgt, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben. Das Gut besteht aus Wohnhaus, Stadel, Stallung unter einem Dache nebst der Schmidstätte und Beschlagbrucke, Brunnen, Backofen, letztern gemeinschaftlich mit Hs.-Nr. 4, dann gemeinschaftliches Brechhaus, realer Hufschmidsgerechtsame, 0 Tgw. 11 Dez. Hofraum, 0 Tgw. 02 Dez. Wurzgärtchen, 4 Tgw. 93 Dez. Aecker, 2 Tgw. 47 Dez. Wiese, 11 Tgw. 66 Dez. Raumreuth, 14 Dez. Oedung an der Mühlwiese, 3 Tgw. 69 Dez. Waldung, aus dem Gemeinderechte zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen und wurde am 10. Septbr. h. Js. auf 4285 fl. gerichtlich eingewerthet.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Steigerungs-Bedingungen werden am Termine bekannt gegeben werden.

Am 10. November 1849.

Königl. Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

793.

Am 7. l. Mts. ist der 14jährige Orgelbauers-Sohn Carl Merz von hier aus dem elterlichen Hause, in welches er nicht mehr zurückgekehrt ist, entlaufen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher ersucht, über Carl Merz, dessen Signalement unten beigefügt ist, im Benehmen mit den Gemeinden ihres Bezirks, Erkundigung einzuziehen und denselben im Falle des Aufgriffes in Arrest zu setzen, hievon aber schleunigst Nachricht zu ertheilen, da ihn seine Eltern selbst abholen werden.

Den 19. November 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

Signalement:

Größe; ungefähr 5′ 4″,
Körperbau; schlank,
Gesicht; rund und voll mit angenehmer Gesichtsbildung,
Haar: schwarzbraun und etwas gekraust,
Augenbraun; blond,
Augen: schwarz,
Nase: proportionirt, etwas stumpf,
Mund: klein,
Zähne: gut,
Kinn: rund,
Gesichtsfarbe; gesund.

Am Leibe trug er einen stahlgrünen alten Ueberrock, eine Weste von quarirtem Baumwollenzeug mit schwarzbeinernen Knöpfen, kalblederne gewichste Stiefel und eine schwarze Kappe.

Auch trägt er kleine goldene Ohrringe.

794.

(Verlassenschaft des Michael Wipplinger in Waldkirchen betr.)

Am 19. Mai 1839 erstarb zu Waldkirchen der ledige Webermeister Michael Wipplinger kinderlos und mit Hinterlassung eines am 14. Mai 1839 errichteten außergerichtlichen Testaments.

Da nun der Aufenthalt seines am 22. Juni 1763 gebornen leiblichen Bruders Johann Wipplinger, welcher in seinem 13. Lebensjahre nach Venedig gereist war, und seit dem Jahre 1824 von sich nichts mehr hat hören lassen, unbekannt ist, so wird dieser oder seine allenfallsige legitime Descendenz hiemit aufgefordert, inner

Digitized by Google

6 Monaten über seinen dermaligen Aufenthalts-Ort um so gewisser hieher Nachricht zu geben, widrigenfalls Johann Wipplinger für tod erklärt würde.

Am 16. November 1849.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

795.

(Kuchler gegen Hofbauer wegen Gewerbsschuld betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Häusleranwesen des Schuhmachers Alois Hofbauer von Metting am

Donnerstag den 27. Dezember, Früh 9 bis 12 Uhr,

im dortigen Wirthshause im Exekutionswege an den Meistbiethenden gegen Baarzahlung öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeß-Novelle von 1837 §. §. 98 — 101 erfolge, und daß sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus dem gemauerten und mit Ziegltaschen eingedeckten einstöckigen Wohnhaus mit Stallung und Stadl unter gemeinsamer Dachung nebst Holzschupfe, Backofen, Brunnen und Hofraum;
2) dem Wurz- und Grasgarten zu 0,29 Dez.;
3) einem Ackergrund zu 2,70 Dez.;
4) dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindegründen.

Dasselbe ist theils eigen theils erbrechtsgrundbar und wurde laut gerichtlicher Schätzung vom 17. August l. Js. auf 1165 fl. gewerthet. Die darauf ruhenden Lasten und Abgaben und sonstigen Verhältnisse können aus den dießgerichtlichen Akten ersehen werden.

Am 10. November 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

796.

Nachdem Herr **J. G. Wölfle** (Firma Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung) in Landshut, die Güte hatte, zu erklären, die Annahme von vorläufigen Beitritts-Erklärungen zu dem von mir vorgeschlagenen Unternehmen einer Eisenbahn von München über Rosenheim nach Salzburg besorgen, und für die Theilnahme an demselben im Kreise Niederbayern förderlichst wirken zu wollen, so ersuche ich hiemit alle jene Vaterlandsfreunde, welche sich dort an dieser für den Handel nnd Verkehr Bayerns so hoch bedeutenden Angelegenheit zu betheiligen wünschen, sich mit ihren Anmeldungen, unter Angabe der Größe des gewünschten Antheiles an jenes Haus franco wenden zu wollen, durch dessen Vermittlung auch gewünschte nähere Aufschlüsse über das Unternehmen, sowie s. Z. meine weiteren Mittheilungen an die auf diesem Wege beigetretenen Mitglieder des Vereins gelangen werden.

München, den 10. Novbr. 1849.

J. v. Maffei.

797.

Tabellen

zur

Unions-Volkszählung

sind per Buch à 24 kr. zu haben in der

Jos. Thomann'schen

Buchhandlung und Lithographie

in Landshut.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

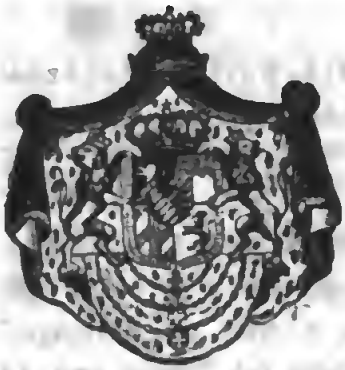

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 91.

Landshut, Sonnabend den 1. Dezember 1849.

Inhalt. Bekanntmachung, den Cours der neuen österreichischen Sechskreuzerstücke betr. — Instruktion zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1849 über die Abgabe und Verwerthung von Forstprodukten aus Staats-Waldungen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung.

(Den Cours der neuen österreichischen Sechskreuzerstücke betr.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In den an die kaiserlich königlich österreichischen Staaten grenzenden kgl. Landestheilen sind in jüngster Zeit Scheidemünzen in Umlauf gekommen, welche mit österreichischem Gepräge und der Jahreszahl 1849, dann der Bezeichnung eines Nominalwerthes von sechs Kreuzern im 20 fl. Fuße versehen sind. Da sich über die Annahme und den Werth dieser Scheidemünzen Zweifel ergeben haben, so wird hiemit bekannt gemacht, daß diese Münzsorte gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1837 über die Scheidemünzen zu denjenigen gehört, welche in Bayern keinen gesetzlichen allgemeinen Cours haben, daß sie sonach bei öffentlichen Cassen nicht als Zahlungsmittel zulässig ist und Private zu ihrer Annahme nicht verpflichtet sind.

Der innere Silberwerth derselben beträgt nach dem 24½ fl. Fuße $5^{17}/_{100}$ Kreuzer oder 5 Kreuzer $1^{2}/_{5}$ Heller, steht sonach noch um $2^{1}/_{10}$ Heller unter dem Silberwerthe der bayerischen Sechskreuzerstücke.

München den 23. November 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der General-Sekretär,
Ministerialrath
Frhr. v. Brück.

Digitized by Google

Ad Num. 3132.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Instruktion zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1849 über die Abgabe und Verwerthung von Forstprodukten aus Staats-Waldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der allerhöchsten Verordnung vom 19. August 1849, die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen betr., ist durch höchste Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 15. v. Mts. eine Vollzugs-Instruktion gegeben, und durch Entschließung des Kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 22. ejusdem der unterfertigten Stelle mit dem Auftrage mitgetheilt worden, die Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes zur entsprechenden Mitwirkung aufzufordern.

Im Vollzuge dieses höchsten Auftrages werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden auf das Reg.-Bl. vom 25. August 1849, Nro. 48, in welchem die besagte allerhöchste Verordnung enthalten ist, und auf das Intell.-Bl. von Niederbayern vom 24. l. Mts., Stück 89 — hingewiesen, in welchem ein Ausschreiben der Regierungs-Finanzkammer dahier vom 30. Oktober l. Js. resp. der Abdruck oben beregter Vollzugs-Instruktion aufgenommen ist.

Dieselben werden besonders auf den Inhalt der §. §. 2, 5, 6, 7, 8, 9, 11 und 14 der Vollzugs-Instruktion aufmerksam gemacht, und beauftragt, anzuordnen und zu überwachen, daß bei den zum fraglichen Zwecke erforderlichen Erhebungen mit aller Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke gegangen werde; es sich zur Pflicht zu machen, nach den bezüglichen allerhöchsten Bestimmungen selbst strengstens zu verfahren, die erhobenen Anforderungen auf das Genaueste zu prüfen und dafür zu sorgen, daß die allerhöchst bewilligten Vortheile nur Jenen zu Theil werden, für die sie bestimmt sind; das mit den Kgl. Finanzbehörden nothwendige Benehmen aber stets in solcher Art und Weise zu pflegen, daß dem Zwecke in jeder Beziehung genügt werde.

Landshut, am 26. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, in die durch Beförderung des bisherigen II. Landgerichts-Assessors Christoph in Erledigung gekommene zweite Assessorstelle bei dem kgl. Landgerichte Landshut, vom 1. Dezember d. Js. an, den seitherigen Assessor extra statum dieses Gerichts, Franz Pfaffenzeller, ohne Veränderung seiner Bezüge eintreten zu lassen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, vom 1. Dezember l. Js. an, den zweiten

Assessor des k. Landgerichts Lauingen, Ferdinand Fuhrmann, seiner wiederholten Versetzungsbitte entsprechend, ohne Veränderung seiner bisherigen Bezüge, als Assessor extra statum, an das k. Landgericht Landshut zu berufen.

Seine Majestät der König haben Sich in allerhöchster Entschließung v. 23. November 1849 allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Landrichterstelle zu Vilshofen dem ernannten k. Landrichter von Bogen, Gottlieb Fruth, zu übertragen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 23. November l. Js. allergnädigst bewogen gefunden, den k. I. Assessor des Landgerichts Landshut, Joseph Ehrlich, vom 1. Dezember d. Js. an, zum Landrichter von Bogen zu befördern.

III. Augsburger = Cours
vom 22. November 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	85	
» à 4 % »	92	
» à 5 % »		100¾
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	640	
» » Promessen per Stück Agio	58	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Vorige Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 27. November 1849.	Waizen	15	153	168	158	10	12	13	11	51	11	28	—	—	—	13
		Korn	—	29	29	29	—	6	40	6	34	6	27	—	—	—	1
		Gerste	—	344	344	344	—	5	27	5	23	5	14	—	—	—	4
		Haber	—	30	30	30	—	4	16	4	9	4	—	—	8	—	—
Dingolfing	Vom 20. November 1849.	Waizen	—	5	5	5	—	12	—	10	36	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	5	18	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 22. November 1849.	Waizen	—	25	25	25	—	12	15	12	—	11	54	—	—	—	36
		Korn	—	2	2	2	—	6	48	6	48	6	48	—	—	—	48
		Gerste	—	86	86	86	—	5	30	5	18	5	6	—	—	—	18
		Haber	—	10	10	10	—	4	12	4	6	4	—	—	—	—	6
Kelheim . .	Vom 22. November 1849.	Waizen	1	102	103	103	—	11	13	10	44	10	21	—	1	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	6	18	6	12	6	4	—	—	—	8
		Gerste	—	7	7	7	—	—	—	5	24	—	—	—	—	—	4
		Haber	—	28	28	28	—	4	—	3	49	3	41	—	9	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 26. November 1849.	Waizen	—	11	11	11	—	12	15	12	—	11	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	121	121	121	—	5	24	5	18	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 23. November 1849.	Waizen	112	637	749	704	45	12	19	10	55	9	26	—	18	—	—
		Korn	—	74	74	74	—	6	30	6	19	6	7	—	—	—	2
		Gerste	185	1641	1826	1650	176	6	15	5	33	4	40	—	10	—	—
		Haber	—	334	334	333	1	4	7	3	54	3	35	—	—	—	3
Mainburg	Vom 21. November 1849.	Waizen	4	213	217	203	14	11	30	11	—	10	6	1	—	—	—
		Korn	—	51	51	51	—	6	15	6	6	6	—	—	18	—	—
		Gerste	—	65	65	65	—	6	—	5	48	5	36	—	—	—	6
		Haber	—	43	43	43	—	4	—	3	48	3	30	—	—	—	33
Neustadt an der Donau	Vom 20. November 1849.	Waizen	—	66½	66½	66½	—	10	41	10	19	9	14	—	—	—	5
		Korn	—	2	2	2	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	70	70	70	—	5	45	5	36	5	25	—	—	—	1
		Haber	—	24	24	24	—	3	39	3	27	3	24	—	15	—	—
Osterhofen	Vom 26. November 1849.	Waizen	—	10	10	10	—	—	—	13	—	—	—	—	—	1	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	26	26	26	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 27. November 1849	Waizen	—	4	4	4	—	—	—	12	—	—	—	—	6	—	—
		Korn	1½	44	45½	45½	—	7	18	7	12	7	3	—	29	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10½	32½	43	40½	2½	4	15	4	11	4	4	—	12	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 26. November 1849.	Waizen	2	38	40	40	—	11	30	10	41	9	—	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	83	83	83	—	6	—	5	43	5	—	—	6	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	3	48	3	38	3	24	—	5	—	—
Pilsting . .	Vom 20. November 1849.	Waizen	—	12	12	12	—	11	48	11	30	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	538	538	538	—	5	48	5	32	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. November 1849.	Waizen	40	807	847	746	101	11	22	10	49	10	15	1	20	—	—
		Korn	—	77	77	77	—	6	21	6	2	5	46	—	23	—	—
		Gerste	16	385	395	316	79	5	3	4	51	4	17	—	15	—	—
		Haber	—	335	335	335	—	4	14	4	4	3	51	—	1	—	—
Vilshofen.	Vom 21. November 1849.	Waizen	231	658	889	628	269	12	37	12	15	11	44	—	49	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	6	56	6	43	6	30	—	11	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	5	24	5	13	5	3	—	2	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	4	18	4	14	4	6	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 91. Landshut, Sonnabend, den 1. Dezember 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

798.

Die Joseph und Eva Thannerschen Wirthseheleute zu Schönstein haben sich freiwillig dem Gantverfahren unterworfen, daher folgende Ediktstage festgesetzt werden.

1) Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen
Mittwoch den 9. Jänner k. J.
2) Zur Abgabe und Begründung der Einreden
Samstag den 16. Februar k. J.
3) Zur Abgabe der Replik
Mittwoch den 20. März k. J.
4) Zur Abgabe der Duplik
Mittwoch den 3. April k. J.
jedesmal Vormittags 8 Uhr.

Sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger der Thannerschen Wirthseheleute werden hiezu unter dem Rechtsnachtheile vorgeladen, daß die am ersten Ediktstag Ausbleibenden mit ihren Forderungen und gegenwärtiger Concursmasse gänzlich ausgeschlossen, die an den übrigen Ediktstagen nicht Erscheinenden aber der an denselben vorzunehmenden Rechtshandlungen verlustig sein sollen.

Mit der Bemerkung, daß die Hypothekforderungen 4388 fl. betragen, während das Gesammtanwesen mit Einschluß des Inventars auf 3975 fl. 48 kr. gerichtlich eingewerthet ist, werden alle diejenigen, welche irgend etwas von den Gemeinschuldnern in Händen haben, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte und bei Vermeidung nochmaligen Ersatzes bei Gericht zu übergeben.

Der erste Ediktstag hat zugleich den Zweck, ein gütliches Arrangement zu versuchen, die Gläubiger über den Verkauf des Anwesens mit ihren Erklärungen zu vernehmen und nöthigenfalls einen Masse-Curator zu wählen.

Den 19. November 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

799.

(Gant der Krämer Offnerschen Eheleute zu Münchsdorf betr.)

Die von dem Mathias Offner von Münchsdorf, vielmehr dessen Anwalt, gegen das appellationsgerichtliche Erkenntniß in rubrizirter

Digitized by Google

Sache eingelegte Remonstration und Restitution wurde vom obersten Gerichtshofe abgewiesen (vid. Ausschreibung v. 10. Septbr. l. Js., Correspondent von und für Deutschland Nr. 259. Beil. Landbötin Nr. 70., Passauerzeitung Nr. 255.) in Folge dessen hiemit die Ediktalien in dieser Gantsache wiederholt anberaumt werden, und zwar

I. auf Mittwoch den 2. Jänner k. Js. zur Anmeldung und Liquidirung der Forderungen;

II. auf Mittwoch den 30. Jänner k. Js. zur Vorbringung der Einreden; dann

III. zur Schlußverhandlung und zwar

a. zur Replik auf Mittwoch den 27. Februar k. Js.,

b. zur Duplik auf Mittwoch den 13. März k. Js.

Den 6. November 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

800.

(Schuldenwesen der Sailer Banholzer'schen Relikten zu Domlstadl betr.)

Auf kreditorisches Andringen wird das Anwesen der Sailer Banholzerschen Relikten zu Domlstädl, der Gemeinde Neuburg d. G., öffentlich versteigert und dazu auf

Samstag den 22. Dezember h. Js., Vormittags von 10—12 Uhr,

im Domlwirthshause zu Domlstadl Kommission anberaumt.

Dieses Anwesen besteht:

1. aus dem einstöckigen halbgemauerten und halb hölzernen Wohnhause nebst Stall und Stadl unter einem Scharschindeldache,
2. aus der hölzernen Holzschupfe,
3. aus 1 Tagw. 81 Dezim. Garten-, Feld- und Holzgrund,

und wurde am 6. v. Mts. auf 596 fl. gerichtlich gewerthet, worauf 9 kr. Grundsteuersimplum, 3 kr. Hausteuersimpl. u. 2 fl. 27 kr. Stift ruhen.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß unbekannte Steigerer sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und der Hinschlag gemäß §. 64. des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 90—102. der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgen werde.

Am 3. November 1849.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

801.

Verzeichniss

der

Weine, welche aus dem k. b. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang	Benennung der Lage	Preis per 12 St. fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten . .	13	—
	1834	Äussere Leisten	8	—
	1842	Leisten Riesling	18	—
	1842	Äussere Leisten	9	—
	1846	Leisten Riesling	24	—
	1818	Stein . . .	12	—
	1835	Stein A. . .	10	—
	1846	Stein Riesling	21	—
	1846	Rother Stein	11	—
	1846	Schalksberg . Traminer .	12	—
Randersacker	1818	Pfülben . .	8	—
	1822	dto. . .	44	—
	1833	dto. . .	22	—
Hammelburg	1822	Saalecker .	42	—
Hörstein	1846	Rother Hörsteiner .	8	—

Digitized by Google

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang	Benennung der Lage	Preis per Eimer fl.	kr.
Würzburg	1841	Äussere Leisten	28	—
	1846	Stein . . .	46	—
	1847	Stein Riesling	26	—
	1847	Schalksberger Riesling .	22	—
	1847	Schlossberger rother .	24	—
Randersacker	1846	Äussere Pfülben Traminer .	42	—
	1847	Pfulben Riesling	24	—
	1847	Spielberger . Riesling .	20	—
	1847	Spielberger .	15	—
	1847	Lämmerberger Traminer .	18	—
Hammelburg	1846	Saalecker .	32	—
Hörstein	1819	Hörsteiner .	34	—
Sommerach	1846	Sommeracher	16	—
Volkach	1846	Volkacher .	22	—

BEMERKUNGEN:

1) Die Flaschen halten 5 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemässes.
2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, **Dienstag** und **Freitag** von 2—5 Uhr Nachmittags bestimmt.
3) Die Abgabe geschieht nur **gegen gleich baare Zahlung.**
4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionair dahier benannt wird, welcher die **Zahlung** leistet.
5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.
6) Bestellungen sind bei'm unterzeichneten kgl. Hofökonomie-Rentamte zu machen.
7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer- 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer- 2 fl. und für ein 2 Eimer-Fass 3 fl.

Würzburg, den 21. November 1849.

Kgl. Hofökonomie - Rentamt.
Glaser.

802.

In Sachen Helena Reiter, Zimmermanns-Tochter von Massing, und deren Kindeskuratel gegen Georg Radlinger, Landkrämer von Kummersdorf, pnncto alimentationis, sind die Akten geschlossen und dem Spruche ausgesetzt, was dem Beklagten, Radlinger, hiemit öffentlich bekannt gegeben wird.

Kötzting den 23. November 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.
v. Paur, Landrichter.

Nichtamtliche Artikel.

803.

Für Gebildete jeden Standes!

Demnächst erscheint in unserem Verlage das erste Heft der

Sitzungsberichte
der bayerischen Strafgerichte,

herausgegeben von der Redaktion der Blätter für Rechtsanwendung.

Es beabsichtigt die Redaktion unter diesem Titel fortlaufende Nachrichten über unsere öffentlichen Schwurgerichts-Sitzungen zu geben und die dort verhandelten Fälle mit Hervorhebung ihrer bedeutenden und interessanten Seiten in angemessener Gedrängtheit darzustellen, wobei hauptsächlich auch auf Mittheilung solcher Fälle Rücksicht genommen wird, welche von der allgemein menschlichen und psychologischen Seite als merkwürdig und anziehend erscheinen. Es werden sonach vor Allen diejenigen, welche bei dem Institute der Geschwornengerichte betheiligt sind, namentlich die Geschwornen selbst, in der Lektüre solcher Berichte eine willkommene Anleitung für ihr eben so erhabenes als schwieriges Amt finden, — nächst

Digitized by Google

ihnen hoffen wir aber auch jene Theilnahme zu gewinnen, welche den Annalen der Strafrechtspflege kein Gebildeter versagt.

Die Sitzungsberichte erscheinen in zwanglosen Heften, deren 3 oder 4 im Gesammtbelaufe von 24 — 26 Bogen einen Band bilden. Den Preis des Heftes haben wir möglichst billig auf 1 fl. rhein. festgestellt.

Bestellungen werden in allen Buchhandlungen, in Landshut durch die Krüll'sche Universitäts-Buchhandlung angenommen.

Erlangen im November 1849.

Palm et Enke.

804.

Bei G. Franz in München und durch alle Buchhandlungen, in Landshut durch die Krüll'sche Universitätsbuchhandlung, ist zu beziehen:

Repertorium

über die in den Intelligenzblättern für den Isarkreis, nun Oberbayern, vom Jahre 1811 bis 1838 inclusive erschienenen königl. Verordnungen, Regierungs- und Appellationsgerichts-Ausschreibungen, Verfügungen, kgl. Stellen und Nachrichten vom allgemeinen Interesse nebst einem Anhange über die in obigen Blättern vorkommenden und sich auf ganz Bayern erstreckenden:

I. Beschlagnahmen von Büchern, Schriften, Zeitungsblättern, Gebeten, Abzeichen und bildlichen Darstellungen ꝛc.;

II. über die ertheilten und erloschenen Gewerbs-Privilegien und hinterlegten Beschreibungen von gewerblichen Erfindungen und Verbesserungen;

von **Matth. Stangl.**

4. broch. Preis 1 fl. 30 kr.

Dasselbe fortgesetzt über die Jahrg. 1839—41

von **Franz Büttner.**

4. broch. Preis 30 kr.

Königlich-Bayerisches

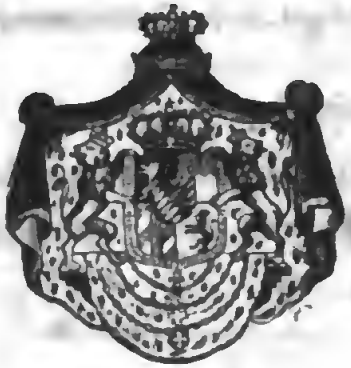

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 92.

Landshut, Mittwoch den 5. Dezember 1849.

Inhalt. Die Anpreisung von Heilmitteln. — Eine im k. k. Distrikts-Commissariate Pernstein unbekannte aufgegriffene Weibsperson. — Die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus den Stiftungs-Waldungen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5005.

An sämmtliche Stadt- und Landgerichtsärzte in Niederbayern.

(Die Anpreisung von Heilmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In neuerer Zeit wiederholen sich in öffentlichen Blättern sehr häufig die Anpreisungen verschiedener medizinischer Geheim- und sogenannter Universal-Heilmittel, über deren besondere Wirksamkeit nicht selten auf die empfehlensten Zeugnisse Bezug genommen wird.

Nachdem die unterfertigte Stelle durch Rescript des k. Staatsministeriums des Innern vom 25. November 1849 bez. Betreffs aufgefordert worden ist, diesem Gegenstande möglichste Aufmerksamkeit zuzuwenden, damit nicht das Publikum durch derartige Anpreisungen getäuscht, und empfindlich gefährdert werde, so werden sämmliche Gerichtsärzte hiemit angewiesen, in ihren Bezirken durch ununterbrochenes Benehmen mit den praktischen und Spitalärzten sich genaue Kenntniß davon zu verschaffen, wann und mit welchem Erfolge derartige Geheim- und Universalheilmittel angewendet werden.

Digitized by Google

Die Gerichtsärzte haben sodann diese Wahrnehmungen unverzüglich zur Kenntniß der unterfertigten Stelle zu bringen.

Landshut, den 29. November 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 5470.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Eine im k. k. Distrikts-Commissariate Pernstein aufgegriffene unbekannte Weibsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der k. k. ob der ennsischen Landesregierung Linz vom 18. vor. Mts. wurde im k. k. Distrikts-Commissariate Pernstein am 3. Oktober d. Js. eine unbekannte Weibsperson aufgegriffen.

Dieselbe gibt vor, Magdalena Koch zu heißen und aus der Pfarrei Laimbach zunächst Pöchlarn geboren zu seyn, was sich jedoch durch die hierüber gepflogenen Erforschungen nicht bestätigte.

Sie ist zwischen 50—60 Jahren, von kleiner Gestalt, hat ein ovales, brünettes und reichlich gefurchtes Gesicht, längliche Nase, einen weiten Mund, graue Augen, lichtbraune Haare, sonst ohne besondere Kennzeichen, und leidet nach dem über sie aufgenommenen Befunde am Stumpfsinne.

Bekleidet war sie mit einem Kittel und einer Corsette aus blauen Baumwollenzeuge, um den Hals trug sie ein Tuch aus gelben, roth und schwarz geblümten Kattun, auf dem Kopfe ein baumwollenes Tuch, — alle diese Kleidungsstücke sind schon sehr abgenützt und zerrissen. Sie hatte weder Strümpfe noch Schuhe und trug ein mit keinem Marke versehenes Hemd aus grober Leinwand.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden hiemit beauftragt, über die Heimat fraglicher Weibsperson ungesäumt die geeigneten Nachforschungen anzuordnen, und das Ergebniß binnen 4 Wochen anher anzuzeigen, als außerdessen angenommen werden müßte, daß dieselben erfolglos gewesen seien.

Landshut, am 4. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Nam. 5320.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus den Stiftungs-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines höchsten Auftrages des Kgl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. v. Mts. bezeichneten Betreffs wird den besagten Behörden im nachstehenden Abdrucke eine an die Kgl. Regierung von Mittelfranken unter dem 24. desselben Monats im gleichen Betreffe ergangene höchste Entschließung zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 4. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf den Bericht vom 15. l. Mts. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung, K. d. J. erwidert, daß im Hinblicke auf den §. 26 des revidirten Gemeinde-Edikts und in Betracht der bevorstehenden Revision der Gemeinde-Verfassung von dem Erlasse direkter Anordnungen bezüglich der Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus den Gemeinde-Waldungen im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 19. August l. Js. (über die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte aus Staatswaldungen) Umgang zu nehmen sei. Dagegen unterliegt es keinem Anstande, daß die Gemeinden auf die analoge Anwendung der Bestimmungen angeführter Verordnung durch die Curatel-Behörden besonders aufmerksam gemacht, und daß die letzteren angewiesen werden, auf diese Anwendung in gesetzlich zulässiger Weise hinzuwirken.

München den 24. November 1849.

(gez.) von Zwehl.

An
die k. Regierung, K. d. J.
von Mittelfranken.
Die Abgabe und Verwerthung der
Forstprodukte aus den
Gemeindewaldungen betreffend.

Epplen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 20. November l. Js. bewogen gefunden, dem geistlichen Rathe Priester Florian Koller zu Straubing das Ehrenkreuz des Ludwig-Ordens allergnädigst zu verleihen.

Durch Regierungsverfügung vom 23. November l. Js. ist der erledigte Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Niederalteich, k. Landgerichts Hengersberg, dem bisherigen Schullehrer zu Unteriglbach, Joseph Pitscheneder, verliehen worden.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 92. Landshut, Mittwoch, den 5. Dezember 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

805.

Zur gerichtlichen Versteigerung des zur Gant der Zimmermeistersehelcute Joseph und Elisabeth Poltinger von Eggenfelden gehörigen Wohnhauses zu Eggenfelden Bes.-Nr. 229, welches gemauert ist, nebst angebauter Werkstätte und Stallung, Holzschupferl und Hofraum mit dabei befindlichen Wurzgärtchen zu 0,03 Dez., welches Besitzthum ludeigen und gerichtlich auf 1800 fl. gewerthet ist, wird hiemit auf

Donnerstag den 31. Jänner 1850,
Vormittags 10 bis 12 Uhr,

anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange hiezu eingeladen, daß der Zuschlag von der kreditorschaftlichen Genehmigung erfolge, und dem Gerichte Unbekannte sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Den 10. November 1849.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Attenberger, Landrichter.

806.

Im Zwangswege wird dem Söldner Georg Kranzberger zu Neufahrn im dortigen Wirthshause durch eine dießseitige Kommission am 11. Dezember l. Js., Vormittags 10 bis 12 Uhr, nachbezeichnetes Vieh, als:

1) eine Kuh von rother Farbe,
2) eine Kuh von weißer und rother Farbe,
3) ein 2jähriger Ochs,

an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung des Kaufspreises, öffentlich veräußert, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Den 26. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Frhr. v. Pechmann, Landrichter

807.

(Grund-Renten-Ueberweisung von dem gräflichen von Deroy'schen Familien-Fidei-Commisse Weihenstephan mit Zugehörungen einschlüssig des königl. Thron-Lehens betreffend.)

In Gemäßheit des Art. 34 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden alle diejenigen Stiftungen, welche bei den fixirten Zehent-Renten zu Göttelkofen bezüglich der allenfalls auf obigen Renten ruhenden Bau-Verbindlichkeiten betheili-

Digitized by Google

get sind, hiemit aufgefordert, ihre Rechte um so gewisser binnen 4 Wochen anher rechtsgültig nachzuweisen, als außerdem nach Umfluß dieser Frist dieselben als rechtlich nicht bestehend angenommen würden.

Am 27. November 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

808.

Vom Königl. Landgericht Mallersdorf.

Im Wege der Hilfsvollstreckung werden die nachstehenden Realitäten des Mathias Pindl, Söldners zu Schierling, nämlich Haus, Stadel und Stall unter einem Dach — Backofen, Garten 18 Dezim., Aecker 8 Tagw. 50 Dezim., Wiesen 1 Tgw. 76 Dez. im Ganzen geschätzt auf 2135 fl. am

Montag den 22. Jänner 1850 Nachmittags 1 bis 4 Uhr

im Wirthshause des Gehrl zu Schierling dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und werden Kaufsliebhaber dazu mit dem Bemerken eingeladen, daß die Einsichtsnahme des Schätzungsprotokolls sowie die Beschreibung der auf dem Anwesen vorhandenen Lasten in dießseitiger Kanzlei frei steht, sowie daß der Verkauf selbst nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 96 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 erfolgt.

Uebrigens haben sich die dem Gerichte unbekannte Käufer durch legale Zeugnisse über Vermögen und Leumund auszuweisen.

Den 26. November 1849.

Der k. Landrichter

Yberle.

809.

(Jagdverpachtung betr.)

Gemäß Entschließung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen, vom 30. Oktober l. Js., wird die dem Aerar zustehende Jagdbefugniß in nachfolgenden in der Revier Hohengebraching entlegenen Waldparzellen, nemlich 1) Arglerholz,

2) Frauenholz,

3) Ringbergholz,

4) Haslach,

5) Eulebrunnerholz

im Wege der Versteigerung pachtweise zur Benützung hingegeben und wird die Verhandlung künftigen

Dienstag den 18. Dezember l. Js., Vormittags bei unterfertigtem k. Rentamte gepflogen werden.

Jede Abtheilung bildet für sich einen Jagdbezirk. Die Verpachtung geschieht nach den Vorschriften des Ministerial-Rescripts vom 12. März 1849; bis Vormittags 11 Uhr werden Anerbietungen zu Protokoll genommen; sodann geschieht letztmalige Umfrage und Zuschlag.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Pachtfähige werden zu den Verhandlungen eingeladen.

Kelheim, den 25. Novbr. 1849.

Königl. Rentamt und Forstamt Kelheim.

v. Kirchbauer, Rentbeamter. — v. Reigl, Forstmeister.

810.

(Schuldenwesen des Thomas Siegert, Handelsmanns von Heimelkofen betr.)

Auf Andringen der Hypothekgläubiger wird das Anwesen des Thomas Siegert zu Heimelkofen, nachdem bei der ersten Versteigerung sich kein Käufer meldete, zum wiederholten Verkaufe, wie es in der dießamtlichen Ausschreibung vom

a) Kreisintelligenzblatt Beil. Nr. 72 S. 320,

b) Allgemeiner Anzeiger Stück 74 S. 532,

c) Bayr. Landbötin Nr. 172 S. 898,

Digitized by Google

d) Beilage zum Correspondent von und für Deutschland in Nürnberg Nr. 259 S. 2036 näher bezeichnet ist, unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 28. Dezember 1849, Vormittag 9 bis 12 Uhr,

im Wirthshause zu Hofkirchen anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen werden, daß Gerichtsunbekannte sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben, und daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 23. November 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Oberle, Landrichter.

811.

Diejenigen Amtsuntergebenen, welche ihre Leistungen an Stiften und Gilten nach den fixirten Beträgen behufs der Ablösung auf 34 oder 43 Jahreszahlungen übernommen haben, werden aufmerksam gemacht, daß sie die jährliche Annuität, welche ein kleiner Theil der jährlichen Gesammtleistung ist, und wodurch das Kapital seiner Zeit getilgt wird, immer vom 1. Oktober bis längstens letzten März jeden Jahres richtig zu zahlen haben. Es wird daher jedem Pflichtigen von selbst an strenger Einhaltung des obigen Zeitraumes gelegen sein.

Neustadt am 20. November 1849.

Königl. Rentamt Abensberg.

Schöttl.

812.

In Folge hoher Regierungsweisung werden die Staatswaldjagden und zwar:

a) das Niederalteicher Jagdrevier zu 660 Tgw. 90 Dez.,

b) das Schachtner'sche Jagdrevier mit Einschluß demselben zugetheilten Privatgrundstücke pr. 61,48 Dez. zu 457 Tgw. 17 Dez. und

c) das Vogelfanger-Jagdrevier zu 458 Tgw. 65 Dez.

unter Zugrundlegung der im heurigen k. Intelligenzblatte von Niederbayern Stück 35 S. 170 bis 178 ausgeschriebenen Grundsätze und Bestimmungen des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 12. März dieses Jahres,

am Dienstag den 18. Dezember Vormittags 10 bis 12 Uhr,

in der Kanzlei des unterfertigten kgl. Rentamts an die Meistbietenden öffentlich verpachtet, wozu diejenigen Pachtlustigen, welche nach Art. II. §. 7 bis 10 der oben allegirten Bestimmungen zur Pachtung zugelassen werden können, hiemit eingeladen werden.

Den 29. November 1849.

Königl. Rentamt und Forstamt Deggendorf.

Bachauer. Säntzel.

813.

Am Freitag den 21. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr werden in der Kanzlei des unterfertigten k. Landgerichts

1. vier Stücke Handtücherzeug,
2. drei Stücke Tischzeug und
3. drei Stücke feiner Hosengradl, s. g. Segeltuch,

jedes Stück zu 28 Ellen, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung versteigert, wozu Steigerungslustige hiemit eingeladen werden.

Am 30. November 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

Digitized by Google

814.

(Die den Forstfrevlern abgenommenen Pfandobjekte betreffend.)

Am 3. April 1849 wurden mehreren nicht überwiesenen Holzfrevlern zwei Zugschlitten, ein Spenser, ein Sack und eine Tabakspfeife durch das k. Forstpersonal in der Staatswaldung Abtheilung 2. Lichtenauerwald des Distrikts Rollmansberg abgenommen.

Da die eigentlichen Eigenthümer dieser Gegenstände zur Zeit unbekannt sind, so werden dieselben aufgefordert

binnen 3 Monaten

ihre Eigenthumsansprüche hierorts geltend zu machen und rechtlich nachzuweisen, als außerdem nach Verfluß dieser Zeit die Versteigerung dieser Gegenstände verfügt, und der Erlös dem k. Fiskus ausgeantwortet werden würde.

Am 27. November 1849.

Kön. Landgericht Wolfstein.

Dir. L. abs.

Schütz, Assessor.

815.

(Grund-Rentenüberweisung des Freiherrn von Fraunhofen betr.)

Der k. Kämmerer und Gutsbesitzer Freiherr von Frauenhofen hat seine sämmtlichen ständigen sowohl als unständigen Renten von den Gütern Alt- und Neufraunhofen mit Vilsföll, Vilslern, Stolzenberg, Stockham und Herrenhaselbach, dann Poxau und Thurnmarkelkofen vom 1. Jänner 1849 beginnend an die Ablösungs-Cassa des Staates überwiesen.

Da nun auf den mit überwiesenen Zehent-Renten Bauverbindlichkeiten lasten können und gemäß Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes alle Rechte Dritter von den überwiesenen Renten auf die Ablösungs-Capitalien übergehen, so ergeht an alle Jene, welche aus diesem Titel Ansprüche erheben zu können glauben, hiemit die öffentliche Aufforderung, diese Ansprüche bis längstens 1. Jänner k. Js. beim diesseitigen Gerichte anzumelden, als außerdem nach Umfluß dieses Termines dieselben als rechtlich nicht bestehend angenommen würden.

Vilsbiburg den 29. November 1849.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schöninger, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

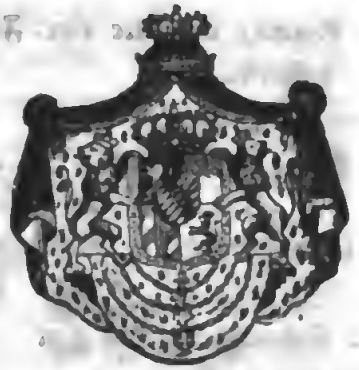

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 93.

Landshut, Sonnabend den 8. Dezember 1849.

Inhalt. Die allgemeine Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt. — Die Erledigung der kath. Pfarrei Vilsbiburg, Landgerichts gleichen Namens. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Velden, Landgerichts Vilsbiburg. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5439.

(Die allgemeine Immobiliar-Brand-Versicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die bezeichneten Behörden werden beauftragt, der Erledigung des Ausschreibens unterfertigter Stelle vom 3. v. M. in bezeichnetem Betreff Num. 1979 möglichste Beschleunigung zuzuwenden, damit dieselbe in den Stand gesetzt werde, den ihr höchsten Orts gegebenen deßfallsigen Befehlen rechtzeitig nachzukommen.

Landshut, den 1. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 5182.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Vilsbiburg, Landgerichts gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Vilsbiburg ist erledigt.

Dieselbe liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanate Dingolfing und im Landgerichts-

Digitized by Google

Bezirke Vilsbiburg, sie zählt 1793 Seelen, worunter eine Filiale und eine Schule, und wird vom Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen:

I.	An ständigem Gehalte	10 fl.	30 kr.
II.	Aus dem Ertrage der Rechte	768 »	38 »
III.	Aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen .	692 »	47 »
	in Summa .	1471 fl.	45 kr.

Die Lasten bestehen in einer Gesammt-Ausgabe von . . . . . 766 fl. 19½ kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . . 705 fl. 25½ kr.

ergibt.

Behufs der Einrichtung zum Betriebe der pfarrlichen Oekonomie wird ein Uebernahms-Kapital von beiläufig 2000 fl. erfordert.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, am 5. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 5347.

(Erledigung der kathol. Pfarrei Velden, Landgerichts Vilsbiburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Velden ist erledigt.

Dieselbe liegt in der Erzdiözese München-Freysing, im Dekanate Velden und im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg; sie zählt 3910 Seelen, 3 Filialen mit Benefizium und 4 Schulen, und wird vom Pfarrer und 3 Hilfspriestern pastorirt, welchen nach Inhalt des Diözesan-Schematismus bisher auch ein Coadjutor beigegeben war.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen nach Ausweis des Pfründe-Katasters:

I.	aus dem Ertrage der Realitäten	287 fl.	38 kr.
II.	aus dem Ertrage der Rechte	3033 »	28 »
III.	aus den Einnahmen von besonders bezahlten Dienstesverrichtungen	777 »	11 »
IV.	aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen der Gemeinden . .	148 »	20 »
	in Summa .	4246 fl.	37 kr.

Die Lasten bestehen in einer Gesammt-Ausgabe von . . . . . 1242 fl. 11 kr.

wonach sich ein fassionsmäßiger Reinertrag von . . . . . 3004 fl. 26 kr.

ergibt.

Zum Betriebe der pfarrlichen Oekonomie sind inhaltlich landgerichtlichen Berichts vom 30. v. Mts. 3 männliche und 4 weibliche Dienstboten, dann ein Viehstand von 4 — 6 Pferden u. 18 — 20 Stück Kühe nothwendig. Behufs der Uebernahme ist ein Capital von mindestens 3500 fl. erfoderlich.

Hiebei wird bemerkt, daß der künftige Pfarrer

1) dem abgetretenen Pfründebesitzer in Folge allerhöchsten Rescripts vom 3. April d. Js. ein Absent von dreihundert Gulden des Jahres aus dem Pfründe-Einkommen zu verabreichen, sowie

Digitized by Google

3) die Errichtung einer Expositur für die Filialgemeinden Georgenzell und Neufrauenhofen, und die Auspfarrung einiger Parzellen in nähere gelegene, andere Pfarreien sich gefallen zu lassen habe, insoferne diese Maßnahmen auf den Grund vorschriftsmäßiger Erhebungen als nothwendig sich darstellen und die allerhöchste Genehmigung erhalten sollte.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Landshut, den 6. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Augsburger = Cours
vom 29. November 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt	84	
» à 4 % »	92	
» à 5 % »	100½	100
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	640	
» » Promessen per Stück Agio	58	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Deggendorf	Vom 4. Dezember 1849.	Waizen	10	148	158	144	14	11	26	11	4	10	44	—	47	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	6	30	6	26	6	24	—	8	—	—
		Gerste	—	142	142	138	4	5	27	5	20	5	11	—	3	—	—
		Haber	—	31	31	31	—	4	13	4	9	3	58	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 27. November 1849.	Waizen	—	4	4	4	—	11	18	11	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	5	18	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 27. November 1849.	Waizen	—	32	32	32	—	12	—	11	30	11	—	—	30	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	6	30	6	24	6	18	—	24	—	—
		Gerste	—	201	201	201	—	5	30	5	18	5	6	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	12	4	6	4	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 29. November 1849.	Waizen	—	146	146	139	7	10	30	10	16	10	2	—	30	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	6	13	6	9	6	5	—	3	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	5	30	5	28	5	24	—	—	—	4
		Haber	—	17	17	17	—	4	2	3	53	3	31	—	—	—	4

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau . .	Vom 3. Dezember 1849.	Waizen	—	25	25	25	—	11	27	11	12	10	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	176	176	176	—	5	18	5	10	5	9	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	48	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 30. November 1849.	Waizen	45	689	734	729	5	12	14	10	55	9	24	—	—	—	—
		Korn	—	58	58	58	—	6	52	6	37	6	22	—	—	—	18
		Gerste	176	1203	1379	1362	17	6	22	5	42	4	52	—	—	—	9
		Haber	1	290	291	291	—	4	7	3	58	3	45	—	—	—	4
Mainburg	Vom 28. November 1849.	Waizen	14	147	161	158	3	11	36	11	—	10	15	—	—	—	—
		Korn	—	41	41	41	—	6	15	6	3	6	—	—	3	—	—
		Gerste	—	41	41	41	—	6	—	5	42	5	36	—	6	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	4	3	4	—	3	45	—	—	—	12
Neustadt an der Donau	Vom 27. November 1849.	Waizen	—	94	94	84	10	10	11	9	49	8	53	—	30	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	6	30	6	24	6	15	—	—	—	—
		Gerste	—	80	80	75	5	5	36	5	24	5	12	—	12	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	4	18	3	39	3	12	—	—	—	12
Osterhofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 4. Dezember 1849	Waizen	—	12	12	12	—	13	6	12	14	11	15	—	—	—	14
		Korn	—	38½	38½	38½	—	7	11	7	8	6	59	—	4	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2½	55	57½	55	2½	4	2	3	56	3	45	—	15	—	—
Pfeffenhausen . . .	Vom 3. Dezember 1849.	Waizen	—	100	100	100	—	11	30	10	38	10	—	—	3	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	104	104	104	—	6	—	5	46	5	24	—	—	—	8
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—	28
Pilsting . .	Vom 27. November 1849.	Waizen	—	16	16	16	—	12	36	11	16	10	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	582	582	582	—	5	36	5	19	5	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1. Dezember 1849.	Waizen	101	373	474	446	28	10	28	10	8	9	40	—	41	—	—
		Korn	—	82	82	82	—	6	6	6	—	5	35	—	2	—	—
		Gerste	79	181	260	260	—	5	4	4	54	4	36	—	—	—	3
		Haber	—	209	269	209	—	4	5	3	52	3	47	—	12	—	—
Vilshofen .	Vom 28. November 1849.	Waizen	269	267	536	322	214	12	37	12	6	11	45	—	9	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	6	48	6	47	6	42	—	—	—	4
		Gerste	—	17	17	13	4	5	12	5	1	5	—	—	12	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	—	—	—	—	14	—	—

Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 93. Landshut, Sonnabend, den 8. Dezember 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

816.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen des Inwohners von Seibach, wie es in der Ausschreibung vom 15. September 1849 und Kreis-Int.-Bl. Nr. 76 Beilage, Correspondent von und für Deutschland Nr. 274 näher beschrieben ist, neuerlicher Versteigerung unterstellt, hiezu Tagsfahrt auf

Donnerstag den 20. Dezember h. J.
Vormittags 10 Uhr

im Wirthshause zu Mitterfecking festgesetzt und werden Kaufsliebhaber, gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken vorgeladen, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 30. November 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

817.

Nachdem in Folge der Ediktalladung vom 26. Mai l. J. im Kreisintelligenzblatt für Niederbayern, dem Korrespondenten von und für Deutschland, der neuen Münchner Zeitung, dem allgemeinen Anzeiger und dem Deggendorfer Wochenblatte innerhalb der festgesetzten Frist weder Joseph Loibl, Bauerssohn von Stephansposching, noch Jemand seiner Nachkommen sich hierorts gemeldet hat, so wird derselbe hiemit für todt erklärt und dessen Vermögen im Betrage zu 850 fl. gegen juratorische Caution seinen nächsten Erben überwiesen.

Den 27. November 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

818.

Wolfgang und Joseph Stelzl, Bauerssöhne von Obergschwandt und gewesene Soldaten des 4ten und 13ten Linien-Infanterie-Regiments, werden hiemit für verschollen erklärt, da auf die Ediktalladung vom 2. April 1828 (Intelligenz-Blatt des Unterdonaukreises 1828, Stück 27. Seite 166.) dieselben im präfigirten Termine weder persönlich, noch auch allenfallsige Descen-

Digitized by Google

denten sich hierorts gemeldet haben, so wird deren älterliches Vermögen bestehend in 210 fl. den nächsten Verwandten gegen juratorische Caution verabfolgt.

Kötzting den 21. November 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

819.

Verzeichniss

der

Weine, welche aus dem k. b. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang	Benennung der Lage	Preis per 12 St. fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten . .	13	—
	1834	Äussere Leisten	8	—
	1841	Leisten Riesling	18	—
	1842	Äussere Leisten	9	—
	1846	Leisten Riesling	24	—
	1818	Stein . . .	12	—
	1835	Stein A. . .	10	—
	1846	Stein Riesling	21	—
	1846	Rother Stein	11	—
	1846	Schalksberg Traminer .	12	—
Randersacker	1818	Pfülben . .	8	—
	1822	dto. . .	44	—
	1833	dto. . .	22	—
Hammelburg	1822	Saalecker .	42	—
Hörstein	1846	Rother Hörsteiner .	8	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang	Benennung der Lage	Preis per Eimer fl.	kr.
Würzburg	1841	Äussere Leisten	28	—
	1846	Stein . . .	46	—
	1847	Stein Riesling	36	—
	1847	Schalksberger Riesling .	22	—
	1847	Schlossberger rother .	24	—
Randersacker	1846	Äussere Pfülben Traminer .	42	—
	1847	Pfülben Riesling	24	—
	1847	Spielberger . Riesling .	20	—
	1847	Spielberger .	15	—
	1847	Lämmerberger Traminer .	16	—
Hammelburg	1846	Saalecker .	32	—
Hörstein	1849	Hörsteiner .	34	—
Sommerach	1846	Sommeracher	16	—
Volkach	1846	Volkacher .	22	—

BEMERKUNGEN:

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemässes.
2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, **Dienstag** und **Freitag** von 2—5 Uhr Nachmittags bestimmt.
3) Die Abgabe geschieht nur **gegen gleich baare Zahlung.**
4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionair dahier benannt wird, welcher die **Zahlung** leistet.
5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.
6) Bestellungen sind bei'm unterzeichneten kgl. Hofökonomie-Rentamte zu machen.
7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer- 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer- 2 fl. und für ein 2 Eimer-Fass 3 fl.

Würzburg, den 21. November 1849.

Kgl. Hofökonomie - Rentamt.

Glaser.

Digitized by Google

820.

(Fisch gegen Holzinger p. deb. betr.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Haus Nr. 71. am Orte dahier, Montag den 7. Jänner 1850 Vormittags 11—12 Uhr im diesgerichtlichen Lokale Commissionszimmer Nr. I. öffentlich an die Meistbietenden versteigert. Das Haus ist 4 Stockwerke hoch, ganz gemauert und mit Schaarschindeln gedeckt, enthält 6 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, 2 Kammern, 6 Küchen, 7 Vorhäuser, 3 Abtritte, dann geräumige Holzlegen, Stiegenhaus und gepflasterten Dachboden, dasselbe ist mit 1500 fl. der Brandassekuranz einverleibt, und gerichtlich auf 1700 fl. geschätzt. An Lasten haften darauf zum k. Rentamte Passau 30 kr. 3 dl. Grundrecht, 1 fl. 34 kr. Hausteuersimplum, — fl. 0,74 kr. Grundsteuersimplum, dann zur Commune Passau 6 kr. Durchgangsrekognition, 52 kr. Zirke, 28½ kr. Stadtbeleuchtungsbeitrag und 6½ kr. Straßenbaubeitrag. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle von 1837.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen nur dann zur Steigerung zugelassen werden, wenn sie sich durch legale Vermögenszeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit sogleich legitimiren können.

Passau am 29. November 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Der königliche Direktor
Schuster.

Hohenthanner.

821.

Da sich bei der auf 16. l. Mts. anberaumt gewesenen ersten Tagsfahrt zur Versteigerung des Anwesens des Gantleiders Benedikt Reischmann ein Kaufslustiger nicht gemeldet hat, so wird unter Bezugnahme auf die frühere Ausschreibung vom 9. September l. Js. zur zweiten Versteigerung Tagsfahrt auf

Dienstag den 15. Jänner 1850,
Vormittags 9 Uhr,

in der Landgerichts-Kanzlei dahier anberaumt, wozu zahlungsfähige Käufer mit dem Bemerken geladen werden, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 22. November 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

822.

Empfehlung.

Lichtenhofer Blätter

zum Nutzen und Vergnügen, sowie zum Besten zur unentgeldlichen Aufnahme, Erziehung und Bildung

armer Waisen und Söhne bedürf.iger Eltern.

XXIV. Jahrgang. Neueste Folge XIII. Jahrgang.

Preis für den ganzen Jahrgang 1 fl. rh.

erscheinen wie bisher auch im Jahre 1850 monatlich einen Bogen stark, und man kann bei jeder kgl. Postexpedition auf dieselbe mit 1 fl. jährlich pränumeriren; oder dieselbe directe bei der unterzeichneten Stelle beziehen.

Die sehr bedeutenden Vortheile, welche den Theilnehmern an dieser Zeitschrift zu Theil werden, findet man in Nr. 3 und 12 dieser Blätter, Jahrgang 1849, genau angegeben.

Lichtenhof den 24. November 1849.

Die Kgl. Inspektion der Maximilians-Stiftungs-Lehranstalt zu Lichtenhof bei Nürnberg.

Dr. Weidenkeller.

Digitized by Google

823.

Unter Bezug auf die hohe Regierungsentschließung vom 6. Juni d. Js. werden hiemit alle Besitzer von Dominikal- und Zehentrenten, und zwar sowohl Private als Stiftungen und Kommunen, aufgefordert, die Vorarbeiten zur Fixation der unständigen Grundabgaben, wie solche im Art. 10 und 11 Nr. 2. des Gesetzes vom 4. Juni vor. Jahres und in der Verordnung vom 19. Juni 1832 §. 5 vorgeschrieben sind, mit den allenfalls außergerichtlich getroffenen Verträgen binnen längstens 14 Tagen, in soferne es nicht schon geschehen, anher in Vorlage zu bringen. Allenfalls nicht im Kreise Niederbayern wohnende Gutsherrschaften wären von ihren Rentenverwaltungen hievon zu verständigen.

Am 29. November 1849.

Das k. Landgericht und Rentamt Dingolfing als Grundlasten-Fixations-Commission.

Reichard, k. Landrichter. — v. Streber, k. Rentbeamter.

824.

(Die gerichtliche Versteigerung des Anwesens der Anton und Theresia Kopp'schen Maurerseheleute zu Aunkofen betr.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Anton und Theresia Kopp'schen Maurerseheleute zu Aunkofen im Wege der Hilfsvollstreckung der gerichtlichen Versteigerung an die Meistbietenden unterstellt, und hiezu

auf Freitag den 21. Dezember,
Nachmittags 2—4 Uhr,
im Wirthshause zu Aunkofen,

Termin anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 erfolge, und daß sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Vermögen und guten Leumund genügend auszuweisen haben.

Das zu versteigernde Anwesen besteht:

aus dem gemauerten einstöckigen Wohnhause mit Hofraum Pl.-Nr. 2319 zu 0,12 Dez.,

Pl.-Nr. 2319[b] aus einem Baum- und Wurzgarten zu 0,96 Dez.,

Pl.-Nr. 2351 aus dem Anweidtheile zu 0,29 Dez.,

Pl.-Nr. 2377[a] aus demselben zu 0,09 Dez.,

Pl.-Nr. 2377[b] aus einer Wiese zu 0,25 Dez.,

Pl.-Nr. 1771[a] aus dem Kellnacker zu 0,80 Dez.;

Pl.-Nr. 1771[b] aus einer Waldung zu 1 Tgw. 21 Dez.

Sämmtliche Anwesensbestandtheile sind laut gerichtlicher Schätzung vom 20. Oktober d. Js. auf 2730 fl. gewerthet.

Die weiteren Aufschlüße über die auf diesem Anwesen ruhenden Lasten ꝛc. ꝛc. werden bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben.

Den 21. Oktober 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.
Hennenberger, Landrichter.

825.

(Die Verpachtung des Haidsteiner Jagdreviers betr.)

In Folge hoher Regierungs-Entschließung v. 14. September l. Js. wird das 725 Tagwerk haltende k. Haidsteiner-Jagdrevier im Wege des öffentlichen Aufstriches verpachtet und Gegenwärtiges unter Hinweisung auf das Jagdverpachtungs-Normativ vom 12. März 1849, Intelligenzblatt Stück 25, mit dem Beisatze bekannt gegeben, daß die lusttragenden pächtfähigen Individuen sich am Tage der Versteigerung

Dienstag den 18. Dezember,
Vormittags 9 Uhr l. Js.,

in dem hiesigen Rentamtslokale, woselbst die Gränzen des Jagdbezirkes und näheren Bedingungen vor dem Verstreiche eröffnet werden, einzufinden, und dem unterfertigten Rentamte Unbekannte sich über ihre Pachtfähigkeit auszuweisen haben. —

Der Zuschlag erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung der k. Regierung, Kammer der Finanzen, präcis um 11 Uhr, und Nachgebote werden nicht angenommen.

Kötzting den 26. November 1849.

Königl. Rentamt Kötzting und Forstamt Deggendorf.

Härtl. — Sintzel.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelligenz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 94.

Landshut, Sonnabend den 15. Dezember 1849.

Inhalt. Die medizinischen Reisestipendien. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27113.

An sämmtliche

Gerichtsärzte, praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die medizinischen Reisestipendien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 7. d. Mts. bez. Betreffs wird hiemit bekannt gemacht, daß Gesuche um ärztliche Reisestipendien eine Begutachtung nur finden werden:

I. wenn dieselben bei der einschlägigen Kreis-Regierung spätestens am 20. Juli eingereicht werden,

II. wenn denselben beigelegt sind:

1. eine legalisirte Abschrift des vollständigen Universitäts-Absolutoriums;
2. die Zeugnisse über das ganz oder theilweise erstandene biennium practicum, dann über die schon bestandene Schlußprüfung;
3. ein Zeugniß der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde über das bisherige Verhalten und über die Vermögens-Verhältnisse, endlich
4. ein Zeugniß über den Besitz der etwa erforderlichen besonderen Sprachkenntnisse bezüglich der zu bereisenden Länder und Städte; und

Digitized by Google

III. wenn in dem Gesuche der Ort, wohin der Arzt zu reisen beabsichtigt, und die generelle oder spezielle Richtung der beabsichtigten Beobachtungen auf das Bestimmteste ausgedrückt erscheint.

Gesuche, welche nach dem bezeichneten Schlußtermine einkommen, oder mit den oben bezeichneten Belegen nicht versehen sind, müssen ohne Weiteres zurückgewiesen werden.

Landshut, den 11. September 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 2. Dezember 1849 bewogen gefunden, zum I. Assessor des Landgerichts Deggendorf den dortigen II. Assessor, Franz Xaver Höß, und zum II. Assessor den dortigen Aktuar extra statum, Johann Paul Krieger, allergnädigst vorrücken zu lassen.

Gemäß allerhöchsten Reskripts vom 28. vor. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß der Priester Dominikus Ruhwandl auf das Benefizium zu Jenkofen, Landgerichts Landshut, resignire.

Durch Regierungsverfügung vom 5. Dezember 1849 wurde der Schullehrer Joseph Brenner zu Furth nach Unterigibach, Landgerichts Vilshofen, und der Schullehrer Michael Salcher zu Patersdorf nach Eging, Landgerichts Passau I., versetzt;

ferners wurde der Schulprovisor Franz Paul Binker zu Sandharlanden als Schullehrer zu Furth, Landgerichts Landshut, und der Schulprovisor Johann Eder zu Frauenbiburg als Schullehrer zu Patersdorf, Landgerichts Viechtach, ernannt.

Im Landwehr-Bataillon Deggendorf wurde der bisherige Lieutenant Jakob Kollmann zum Zeugwart mit Oberlieutenants-Rang befördert, dann der bisherige Junker Alexander Geyer und der Wachtmeister der dortigen Kavallerie-Abtheilung Mathias Lukas zu Lieutenants ernannt.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 6. Dezember 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		83
» à 4 % »	92	
» à 5 % »	100½	100½
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .	640	
» » Promessen per Stück Agio	57	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorigen Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbl. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Minderster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 6. Dezember 1849.	Waizen	14	361	375	340	35	11	6	10	36	10	13	—	28	—	—
		Korn	—	29	29	29	—	6	33	6	29	6	18	—	—	—	3
		Gerste	4	454	458	454	4	5	20	5	14	5	6	—	6	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	4	10	4	6	3	58	—	3	—	—
Dingolfing	Vom 4. Dezember 1849.	Waizen	—	2	2	2	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	48	48	48	—	5	18	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	3	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 4. Dezember 1849.	Waizen	—	24	24	24	—	11	—	10	24	10	15	1	6	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	6	15	6	6	6	—	—	18	—	—
		Gerste	—	166	166	166	—	5	30	5	24	5	12	—	—	—	6
		Haber	—	12	12	12	—	4	9	4	6	4	—	—	—	—	—
Kelheim . .	Vom 6. Dezember 1849.	Waizen	7	129½	136½	115	21½	10	12	9	56	9	23	—	20	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	6	22	6	18	6	12	—	—	—	9
		Gerste	—	17	17	17	—	5	30	5	24	5	11	—	4	—	—
		Haber	—	23	23	21	2	3	55	3	49	3	28	—	4	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorlage Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 10. Dezember 1849.	Waizen	—	21	21	21	—	11	—	10	48	10	45	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	176	176	176	—	5	12	5	6	5	3	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 7. Dezember 1849.	Waizen	5	941	946	868	78	11	51	10	49	9	45	—	6	—	—
		Korn	—	48	48	48	—	6	52	6	37	6	22	—	—	—	—
		Gerste	17	1436	1453	1440	13	6	22	5	22	4	52	—	20	—	—
		Haber	—	357	357	357	—	4	7	4	1	3	59	—	—	—	2
Mainburg	Vom 5. Dezember 1849.	Waizen	3	227	230	223	7	11	30	11	—	10	12	—	—	—	—
		Korn	—	77	77	77	—	7	30	7	—	6	45	—	—	—	57
		Gerste	—	32	32	32	—	6	—	5	48	5	30	—	—	—	6
		Haber	—	21	21	21	—	4	6	4	—	3	42	—	—	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 4. Dezember 1849.	Waizen	10	40	50	50	—	10	47	10	14	9	35	—	—	—	25
		Korn	—	5	5	5	—	6	48	6	36	6	18	—	—	—	12
		Gerste	5	32	37	37	—	5	29	5	4	4	40	—	20	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	3	39	3	21	3	21	—	8	—	—
Osterhofen	Vom 3. Dezember 1849.	Waizen	—	27	27	27	—	12	—	11	54	11	48	1	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 11. Dezember 1849	Waizer	—	1	1	1	—	—	—	13	—	—	—	—	—	—	46
		Korn	—	23½	23½	23½	—	7	21	7	15	7	7	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2½	30	32½	24½	8	4	16	4	4	3	56	—	—	—	8
Pfeffenhausen . . .	Vom 10. Dezember 1849.	Waizen	—	88	88	88	—	11	—	10	12	9	—	—	26	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	7	—	6	40	6	30	—	—	—	—
		Gerste	—	106	106	100	—	6	—	5	50	5	—	—	—	—	4
		Haber	—	12	12	12	—	4	12	3	57	3	36	—	2	—	—
Pilsting . .	Vom 4. Dezember 1849.	Waizen	—	43	43	43	—	11	30	10	45	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	681	681	681	—	5	30	5	24	4	18	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	3	48	3	48	3	48	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. Dezember 1849.	Waizen	28	226	254	254	—	10	59	10	26	10	3	—	—	—	18
		Korn	—	19	19	19	—	6	30	6	9	6	—	—	—	—	9
		Gerste	—	160	160	160	—	5	9	4	55	4	36	—	—	—	1
		Haber	—	142	142	142	—	4	12	4	3	3	50	—	—	—	11
Vilshofen .	Vom 5. Dezember 1849.	Waizen	214	426	640	497	143	12	28	12	7	11	39	—	—	—	1
		Korn	—	29	29	12	17	7	15	7	—	6	36	—	—	—	13
		Gerste	4	30	34	34	—	5	18	5	—	4	48	—	1	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 94. Landshut, Sonnabend, den 15. Dezember 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

826.

Auf Requisition des k. Wechsel- und Merkantilgerichts Passau wird

Donnerstag den 31. Jänner k. J. Vormittags von 10—12 Uhr im Wirthshause zu Obereging das lndeigene Anwesen der Krämersehelente Joseph und Theresia Hackenbuchner von Obereging nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wobei bemerkt wird, daß die nähern Kaufsbedingungen am Tage der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Das Anwesen besteht

A. Aus dem Zwiklgütl zu Dorf.

Aus dem von Steinen massiv neu erbauten Wohnhause mit Zieglplatten eingedeckt.

Dasselbe enthält zur ebenen Erde das Wohnzimmer mit Nebenkammer, dem Krammladen, Küche, Speise und Keller, im obern Stocke 4 Zimmer, Küche, dann unterm Dache einen geräumigen Boden, wurde am 10. d. Mts. geschätzt auf 2200 fl.,

einer gemauerten und gewölbten Stallung mit Ziegeln eingedeckt, geschätzt auf 200 fl.,

aus einer an das Haus angebauten hölzernen Schupfe, mit Scharschindeln eingedeckt, zu 25 fl.,

dem hölzernen mit Stroh eingedeckten Stadl zu 100 fl.,

der realen Krämersgerechtsame, geschätzt auf 1000 fl.,

Zusammen 3525 fl.

Zu Feld:

Aus dem Ackerl beim Stadl 0 Tagw. 7 Dez. 10. Bon.-Kl.

Dem Gras- und Baumgarten neben Stadel 0,0 Tgw. 75 Dez. 15. Bon.-Cl.

B. Aus den Gemeindetheilen v. J. 1806.

Dem Sommerauacker zu 1 Tgw. 12 Dez. 7. Bon.-Cl.

Dem Krautgartenackerleuth im Steinkopf 0,0 Tagw. 75 Dez. 5. Bon.-Cl.

C. Ausbruch aus dem Körnergute.

Dem Stadlackerl 0 Tgw. 19 Dez. 7. B.-Cl.

D. Ausbrüche aus dem Mülbauerngut.

Dem Lang- oder Bergacker 0,0 Tgw. 53 Dez. 8. Bon.-Cl.

Digitized by Google

Dem kleinen Hölzl beim Langacker 0,0 Tgw. 15 Dez. 4. Bon.-Cl.

Dem Krautgartenackerl sammt Oederl zu 1 Tagw. 14 Dez. 8. Bon.-Cl.

Dem kleinen Hölzl beim Krautgartenacker 0,0 Tagw. 24 Dez. 4. Bon.-Cl.

E. Den walzenden Grundstücken.

Dem Thoracker zu 2 Tagw. 3 Dez. 8. B.-Cl.

Dem Fünfhäuptl daneben 0,0 Tagw. 35 Dez. 7. Bon.-Cl.

Dem Hopfacker 2 Tgw. 82 Dez. 7. B.-Cl.

Dem Oederl beim Holzackerl 0,0 Tagw. 40 Dez. 8. Bon.-Cl.

Diese Grundstücke sind geschätzt auf 1811 fl. 30 kr.

Auf diesem Anwesen haften an Lasten und Abgaben zur Zeit zum k. Rentamte Passau

Grundsteuer-Simplum . .	1 fl.	1'2'94	kr.
Hausteuer	— fl.	6	kr.
Gewerbsjahressteuer . .	1 fl.	—	kr.
Laudemialbodenzins . .	2 fl.	22	kr.
Stift	4 fl.	56	kr.
Gilthaber . — Sch.	— M.	1½	Sechztl.

Dann aus obigen Ausbrüchen.

Aus dem Mühlbauerngute und den walzenden Gründen der Groß- und Kleinzehent zur Pfarrei Aicha.

Passau den 27. November 1849.

Königl. Landgericht Passau 1.
Wiesinger, Verweser.

827.

(Schuldenwesen des Joseph Meyer von Höhenberg betreffend.)

Am gestrigen Termine zur Versteigerung des Anwesens des Bauers Joseph Meyr in Höhenberg hat sich kein Steigerungslustiger eingefunden, daher dieses Gut auf Antrag der Gläubiger dem zweitmaligen Verkaufe im Hause des Schuldners

am Samstag den 29. Dezember h. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

unterstellt wird, wozu zahlungsfähige Kaufslustige und zwar dem Gerichte unbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögens-Attesten versehen unter dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Hinsichtlich des Werthes und der Bestandtheite dieses Anwesens wird sich auf die öffentliche Ausschreibung vom 5. Oktober h. Js. — vide Passauer-Zeitung Nr. 260, Beilage zum Kreisblatte Nr. 80, allgemeiner Anzeiger Nr. 84 und Donauzeitung Nr. 284 bezogen.

Am 10. November 1849.

Königl. Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

828.

Auf Klage eines Hypothekengläubigers wird das Anwesen der Anton Kufer'schen Eheleute zu Schweig im Wege der Execution der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden unterworfen, und hiezu auf

den 30. Jänner 1850, 2 Uhr in loco Schweig im dortigen Wirthshause Termin anberaumt.

Kaufsliebhaber werden hiezu mit dem Beifügen vorgeladen, daß Auswärtige dem Gerichte Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, ferner daß sich der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98—101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet.

Das Anwesen hat folgende Bestandtheile:

1) Wohnhaus mit darangebauter Viehstallung durchaus von Holz mit Platten gedeckt, ein Stockwerk hoch und in sehr baufälligem Zustande;
2) das Stadelgebäude ganz neu von Ziegel gemauert und mit Platten gedeckt;

Digitized by Google

3) das Wasch- und Backhaus durchaus gemauert und mit Platten gedeckt;

Grundstücke:

4) Hofraum und die area der erwähnten Gebäude 11 Dezim.;
5) Baum- und Wurzgarten 11 Dezim.;
6) Mühlpoint resp. der dafür eingetauschte Holztheil, jetzt ein Ackerfeld 1,32 Dez.;
7) Hauspoint 0,52 Dezim.;
8) Straßacker zu 1,23 Dez.;
9) Grasiger Wegacker 0,44 Dez.;
10) Stöcklacker 0,89 Dez.;
11) Wagentheilacker 1,46 Dez.;
12) Neuhauseracker 1,40 Dez.;
13) Köpfacker zu 0,41 Dez.;
14) Wagentheilacker zu 0,82 Dez.;
15) Wagentheilacker 0,55 Dez.;
16) Acker am Weiher 0,83 Dez.;
17) Weiheracker zu 0,48 Dez.;
18) Lungenwiesacker zu 0,94 Dez.;
19) Roßdampfacker 1,15 Dez.;
20) Ilmacker 0,55 Dez.;

Wiesen:

21) Backofen- und Angerwiesen 0,78 Dez.;
22) Mooswiesen 8 Tagw.;
23) Wechselwiese 2 Tagw.;
24) Neuhauseräckerl zu 0,36 Dez.;
25) Krautbett am Ring 0,11 Dez.;
26) Mühlwies am Forst 11,10 Dez.;
27) Krautgarten 0,06 Dez.;
28) Köpfacker 0,73 Dez.;
29) Acker auf der Lebling 1,70 Dez.;
30) Falberacker 1,77 Dez.;
31) Acker auf der Langweid 1,12 Dez.;
32) Kleines Kipfelackerl 0,49 Dez.;

Waldung:

33) Forstentschädigungs-Antheil 4,62 Dez.;
34) Nutzenantheil an den unvertheilten Gemeindegründen.

Die auf dem Anwesen ruhenden Abgaben können aus dem Grundsteuer-Kataster-Auszug wahrgenommen werden.

Am 28. November 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Hennenberger, Landrichter.

829.

(Die gerichtliche Versteigerung des Schuhmacheranwesens des Lorenz Genninger zu Neustadt betr.)

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird das Schuhmacher-Anwesen des Lorenz Genninger zu Neustadt im Wege der Hilfsvollstreckung dem gerichtlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu auf

Samstag den 22. Dezember, Nachmittags 2 — 3 Uhr in loco Neustadt im Jägerwirthshause

Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen, §§. 98 — 101 des Proz.-Ges. vom 17. Nov. 1837 erfolge, und daß sich dem Gerichte unbekannte Käufer über ihre Leumunds- und Vermögens-Verhältnisse genügend auszuweisen haben.

Die Bestandtheile dieses Anwesens sind:

Pl.-Nr. das einstöckige gemauerte Wohnhaus, in baufälligem Zustande;
— das Miteigenthumsrecht oder ein Nutzantheil an den Gebäuden und dem Altwasser ohne Gemeinde-Recht;
Pl.-Nr. 499 der Gabisgarten zu 0,02 Dez;
Pl.-Nr. 1864 der Hasengarten zu 0,03 Dez;
Pl.-Nr. 312 $\frac{1}{100}$ Röhrer Schoß Neuriß zu 0,06 Dez.;
Pl.-Nr. 776 s. g. Gründacker zu 1,27 Dez.;
Pl.-Nr. 1171* Boschen Fuhr Holz zu 0,25 Dezim.;
Pl.-Nr. 471 Helgenstadt Moos (Wiese) zu 0,40 Dez.;

Digitized by Google

Pl.-Nr. 279 Nachweide (Wiese) zu 0,42 Dez., endlich die reale Schuhmachergerechtsame.

Das Gesammtanwesen wurde laut gerichtlicher Schätzung vom 13. Oktober l. J. auf 1892 fl. gewerthet. Die nähern Bestimmungen und die darauf ruhenden Abgaben und Lasten werden dahier und am Versteigerungstermin bekannt gegeben.

Den 2. November 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

830.

Zum Verkauf des Anwesens des Michl und der Anna Maria Panzer, Bauersheleute von Oberteuerting, wie es im Kreis-Intelligenzblatte Nr. 76 und Korrespondenten von und für Deutschland Nr. 272 näher beschrieben ist, auf Anrufen eines Gläubigers zweitmalige Versteigerungstagsfahrt im Wirthshause zu Teuerting

auf Mittwoch den 2. Jänner 1850,
Vormittags 10 Uhr

festgesetzt, und werden Kaufsliebhaber, Gerichtsunbekannte unter Vorlage legaler Zeugnisse über Vermögen und Leumund mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Den 1. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

831.

(Versteigerung des Schönmaierbauern Anwesens in Oberjulbach betr.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Schönmaiergut der Johann und Elisabeth Meindl'schen Eheleute von Oberjulbach d. Ger. zum dritten und letzten Mal der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

In Ansehung des Komplexes des obengenannten Guts wird auf die Bekanntmachung vom 24. Juni l. Js. (Kreis-Int.-Bl. Nr. 56, bayer. Landbötin Nr. 117 und Augsburger Abendzeitung Nr. 194) hingewiesen.

Zur Subhastation dieses Anwesens ist auf

Donnerstag den 27. Dezember l. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr im Wirthshause zu Julbach Kommission bestimmt, und werden nun hiezu allenfallsige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen werde, und daß Auswärtige sich über Vermögen und Leumund durch gerichtliche Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 25. November 1849.

Königliches Landgericht Simbach am Inn.

Frhr. v. Schatte, Landrichter.

832.

Auf gestellte Bitte des Joseph Gsödl von Rappenhof, dann seines Eheweibs und des bisherigen Curators ist die am 12. April 1847 über Erstern öffentlich verhängte Vermögens-Curatel durch Beschluß vom Heutigen wieder aufgehoben worden, was zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht wird.

Passau den 17. November 1849.

Königliches Landgericht Passau I.

Wiesinger, Verweser.

833.

(Sebastian Huber'sche Verlassenschaft betr.)

Auf Antrag der Erben des Fabrikbesitzers Sebastian Huber von Obernzell wird die Baumwollspinnfabrik zu Obernzell künftigen

Montag den 7. Jänner 1850
Vormittags 10 ½ Uhr,

im Orte Obernzell an den Meistbietenden salva ratificatione der Erben gerichtlich versteigert.

Die Bestandtheile dieser Fabrik sind:

1) Das Wohn- und Fabrikhaus Nr. 166 zu Obernzell d. G. unweit der Donau sammt dazu gehörigen Nebengebäuden, gemauert von Stein, mit Ziegel gedeckt, im guten baulichen Zustande, enthaltend 10 Zimmer, 2 Fabriksäle, Küche, Magazin, Keller, Holzlege;
2) Hausgarten Pl.-Nr. 885 nebst Gemeinderecht an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen zu einem ganzen Antheil;
3) an Fabrikutensilien: Putzteufelmaschine, Putzmaschine, Packelmaschine, 12 Kratzmaschinen, Doublirmaschine, 2 Streckmaschinen, Vorspinnmaschine mit Pfeifen, Schleifmaschine, 4 Spinnstühle mit 1375 Spindeln, Zwirnmaschine sammt Haspel, Spulmaschine, 4 Haspel, 2 Numernwagen, 1 Packmaschine, 1 Dezimalwage, 1 Strenmaschine, sämmtliches Betriebwerk von Eisen.

Diese Maschinen sind sämmtlich von Eisen und Messing aus der Fabrik von J. J. Rither et Komp. zu Winterthur nach neuester Konstruktion und englischem System im besten Zustande, und liefern wochentlich durchschnittlich 14 Zentner Baumwollgarn.

Das überschlächtige, ohne Wasserverlust eingerichtete Triebwerk kann zur Bewegung von 2000 Spindeln benützt werden, und ist ununterbrochen das hiezu erforderliche Wasser vorhanden.

Der Zuschlag erfolgt Mittags 12 Uhr am Steigerungstage, die Erklärung über Genehmigung hierauf längstens innerhalb 14 Tagen, und der Kaufschilling muß zur Hälfte 4 Wochen nach der Genehmigung baar erlegt werden; der Rest kann nach Uebereinkommen mit den Erben gegen Eigenthumsvorbehalt oder Hypothekbestellung auf den Kaufsobjekten aufkündbar und verzinslich liegen belassen werden.

Die Uebernahme der Materialien und Produkten-Vorräthe bleibt besonderm Uebereinkommen vorbehalten.

Kaufsliebhabern wird der dermalige Geschäfts-Buchhalter Karl Maurer zu Obernzell die Kaufsobjekte zeigen und die erforderlichen Aufschlüße ertheilen.

Am 21. November 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

834.

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Weißgärberanwesen der Franz und Katharina Wohlfahrt zu Wegscheid, wie solches in der allgemeinen Ausschreibung v. 27. April 1849 näher beschrieben worden, dem zweitmaligen öffentlichen Verkauf unterstellt.

Termin hiezu hat man bei dem unterfertigten Gerichte auf Mittwoch den 9. Jänner 1850 Vormittags von 9 — 12 Uhr anberaumt, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bis zum Versteigerungstermin kann die nähere Anwesensbeschreibung bei Gericht eingesehen werden.

Am 3. Dezember 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonich, Landrichter.

835.

(Das Debitwesen des Lor. Grätzinger, nun Kaufschillingsrückstand des Hausbesitzers Augustin Reinberger zu Dingolfing betr.)

Augustin Reinberger hat im Debitwesen des Lorenz Grätzinger dahier einen Theil von dessen Anwesen, bestehend in dem gemauerten, zweistöckigen, mit Ziegeln gedeckten Wohnhause, dem

Digitized by Google

gemauerten Stadel und Pferdstall unter einem Ziegeldache, Hofraum, Baumgarten zu 0,12 Dez. und dem Moosacker mit Wiese 1,45 Dezim., alles zusammen geschätzt auf 2359 fl. 30 kr. gekauft, bisher jedoch den Kaufschilling zu 2425 fl. nicht erlegt, weßhalb dieser Anwesenstheil zu Folge kreditorschaftlichen Andringens um obenbezeichnete Schätzungssumme gegen Haftung des Reinberger für den Mindererlös und die Versteigerungskosten dem gerichtlichen Zwangsverkaufe an den Meistbietenden gegen Baarzahlung unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 1. Februar 1850, Vormittags von 11 bis 12 Uhr,

im Gerichtslokale anberaumt wird, wozu man Steigerungslustige mit dem Anhang eingeladen haben will, daß der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes, beziehungsweise nach §§. 95 — 101 des Civilprozeßgesetzes vom 17. November 1837 geschehe, und sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit sogleich bei der Steigerung bei Vermeidung der sofortigen Zurückweisung legal auszuweisen sei.

Die Einsicht der Akten, des Steuerkataster-Extrakts und des Kaufobjekts steht mittlerweile frei.

Den 1. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Reichart, Landrichter.

836.

(Wolf c. Hirsch pet. ded. betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Franz Hirsch, Söldner in Radldorf, gehörige Anwesen, am Mittwoch den 9. Jänner 1850, Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr, im Wirthshause zu Bergdorf der öffentlichen Versteigerung unterworfen.

Dieses Anwesen besteht

1) in dem noch neuen ganz gemauerten mit Taschen eingedeckten Wohnhaus sammt gemauerter ebenfalls mit Taschen eingedeckter Stallung, dem von Holz erbauten mit Stroh eingedeckten Stadl und dem gemauerten mit Taschen gedeckten Backofen,
2) in dem Garten zu 0,22 Dezim.,
3) in den Aeckern, Wiesen und Waldungen zu 11 Tagw. 92 Dezim.,

und wurde unterm 29. Oktober l. Js. gerichtlich auf 2519 fl. geschätzt.

Die Gebäude sind mit 500 fl. der Brand-Assekuranz einverleibt.

Die Belastungen und sonstigen Verhältnisse sind in der unterfertigten Gerichtskanzlei einzusehen und haben sich dem Gerichte unbekannte Käufer über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und nach den Bestimmungen des Prozeßgesetzes von 1837 geschieht.

Am 27. November 1849.

Königliches Landgericht Straubing.

v. Vincenti, Landrichter.

837.

Michael Lohberger, geboren am 29. Jänner 1782 zu Lam d. G., welcher sich im Jahre 1797 als Hutmachergeselle auf Wanderschaft, angeblich an die Rheingegend und Frankreich zu, begeben hat, und seither nichts mehr von sich hören ließ, wird andurch edictaliter, sowie dessen allenfallsige Descendenz, aufgefodert, binnen drei Monaten hieroris zu erscheinen, oder Nachricht von seinem Aufenthaltsorte zu geben, als außerdessen auf Antrag der Verwandten er für verschollen erklärt, und sein in 100 fl. bestehendes Vermögen den gesetzlichen

Digitized by Google

Erben gegen Kaution ausgeantwortet werden würde.

Kötzting den 3. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

838.

Auf drittmaligen Antrag eines Hypothekgläubigers wird das den Gütlersehelenten Franz und Theres Vitzthum zu Auggenthal, der Gemeinde Marktlberg, gehörige s. g. Schießgütl abermals der Versteigerung unterstellt, und ist hiezu in der Behausung der schuldnerschen Eheleute zu Auggenthal Tagsfahrt auf

Montag den 11. Februar 1850,

von Morgens 10 bis 12 Uhr,

anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die dem Gerichte unbekannten Personen über ihre Zahlungsfähigkeit sich legal auszuweisen haben.

Altötting den 1. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder.

839.

Nachdem sich bei der am 24. d. Mts. abgehaltenen Tagsfahrt zur Versteigerung des Mathias Hofauer'schen Anwesens an der Bergstrasse kein Käufer gemeldet hat, so wird dasselbe zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Strichtermin steht im dießgerichtlichen Kommissionszimmer Nr. 1. auf

Samstag den 5. Januar 1850,

Vormittags 11 Uhr,

unter dem Bemerken an, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes und nach §. 99 der Novelle vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, und auswärtige Kaufslustige durch legale Vermögenszeugnisse sich auszuweisen haben.

Am 30. November 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Hiltner.

Pfeiler, Rechtspr.

840.

(Fischt gegen Holzinger p. del. betr.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Haus Nr. 71. am Orte dahier, Montag den 7. Jänner 1850 Vormittags 11—12 Uhr im dießgerichtlichen Lokale Commissionszimmer Nr. I. öffentlich an die Meistbietenden versteigert. Das Haus ist 4 Stockwerke hoch, ganz gemauert und mit Schaarschindeln gedeckt, enthält 6 heitzbare und 2 unheitzbare Zimmer, 2 Kammern, 6 Küchen, 7 Vorhäuser, 3 Abtritte, dann geräumige Holzlegen, Stiegenhaus und gepflasterten Dachboden, dasselbe ist mit 1500 fl. der Brandassekuranz einverleibt, und gerichtlich auf 1700 fl. geschätzt. An Lasten haften darauf zum k. Rentamte Passau 30 kr. 3 dl. Grundrecht, 1 fl. 34 kr. Haussteuersimplum, — fl. 0,74 kr. Grundsteuersimplum, dann zur Commune Passau 6 kr. Durchgangsrekognition, 52 kr. Zirke, 28½ kr. Stadtbeleuchtungsbeitrag und 6½ kr. Straßenbaubeitrag. Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle von 1837.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Personen nur dann zur Steigerung zugelassen werden, wenn sie sich durch legale Vermögenszeugnisse

Digitized by Google

über ihre Zahlungsfähigkeit sogleich legitimiren können.

Passau am 29. November 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Der königliche Direktor
Schuster.

Hohenthanner.

841.

Verzeichniss

der

Weine, welche aus dem k. b. Hofkeller zu Würzburg um nachstehende Preise zu haben sind.

A. Weine, welche nur in Flaschen per Dutzend abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang	Benennung der Lage	Preis per 12 St. fl.	kr.
Würzburg	1818	Leisten	18	—
	1834	Äussere Leisten	8	—
	1842	Leisten Riesling	18	—
	1842	Äussere Leisten	9	—
	1846	Leisten Riesling	24	—
	1818	Stein	12	—
	1835	Stein A.	10	—
	1846	Stein Riesling	21	—
	1846	Rother Stein	11	—
	1846	Schalksberg Traminer	12	—
Randersacker	1818	Pfülben	8	—
	1822	dto.	44	—
	1833	dto.	22	—
Hammelburg	1822	Saalecker	42	—
Hörstein	1846	Rother Hörsteiner	8	—

B. Weine, welche nur in Eimern abgegeben werden.

Von der Markung	Jahrgang	Benennung der Lage	Preis per Eimer fl.	kr.
Würzburg	1841	Äussere Leisten	28	—
	1846	Stein	46	—
	1847	Stein Riesling	26	—
	1847	Schalksberger Riesling	22	—
	1847	Schlossberger rother	24	—
Randersacker	1846	Äussere Pfülben Traminer	42	—
	1847	Pfülben Riesling	24	—
	1847	Spielberger Riesling	20	—
	1847	Spielberger	15	—
	1847	Lämmerberger Traminer	18	—
Hammelburg	1846	Saalecker	32	—
Hörstein	1819	Hörsteiner	34	—
Sommerach	1846	Sommeracher	16	—
Volkach	1846	Volkacher	22	—

BEMERKUNGEN:

1) Die Flaschen halten 3 bayerische Schoppen, der Eimer ist gleichfalls bayerischen Gemässes.
2) Zur Abgabe der Weine für hiesige Einwohner sind wöchentlich 2 Tage, **Dienstag** und **Freitag** von 2—5 Uhr Nachmittags bestimmt.
3) Die Abgabe geschieht nur **gegen gleich baare Zahlung.**
4) Bestellungen von Auswärtigen können nur dann beachtet werden, wenn der Betrag baar übersendet, oder ein Commissionair dahier benannt wird, welcher die **Zahlung** leistet.
5) Briefe und Geldsendungen sind zu frankiren.
6) Bestellungen sind bei'm unterzeichneten kgl. Hofökonomie-Rentamte zu machen.
7) Auf Verlangen wird auch das Verpacken der Flaschen besorgt, wofür jedoch 1 fl. 12 kr. per Dutzend zu zahlen ist.

Fässer werden ebenfalls dazu gegeben, und ist der Preis für ½ Eimer- 1 fl. 24 kr., für 1 Eimer- 2 fl. und für ein 2 Eimer-Fass 3 fl.

Würzburg, den 21. November 1849.

Kgl. Hofökonomie - Rentamt.

Glaser.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

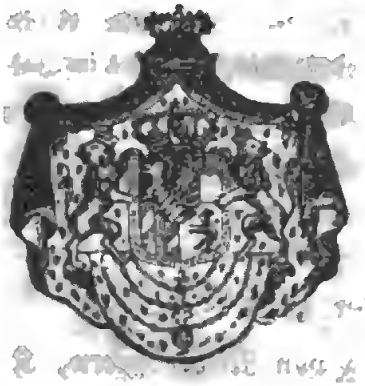

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 95.

Landshut, Mittwoch den 19. Dezember 1849.

Inhalt Bekanntmachung, die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1850 betr. — Die Eröffnung des Beschälgeschäftes im Jahre 1850. — Die Agenturen der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Der definitive Winterbiersatz pro 18⁴⁹/₅₀. — Die Einschaffung des Franz Pielmaier von Kolmburg in die Zwangsarbeitsanstalt Kaisheim.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

die praktische Prüfung für den Staatsbaudienst im Jahre 1850 betreffend.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Diejenigen Baukandidaten, welche an der im Jahre 1850 abzuhaltenden praktischen Prüfung für den Staatsbaudienst Theil nehmen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung spätestens am 31. Januar 1850 bei der königlichen Obersten Baubehörde einzureichen.

Diesem Gesuche sind beizulegen:

a) das Zeugniß über die erstandene theoretische Prüfung, und

b) das oder die Zeugnisse der treffenden Behörden über die mit Fleiß, Fortgang und untadelhaftem sittlichen Betragen vollendete zweijährige Praxis.

Der Anfangstermin der Prüfung wird den sich meldenden Candidaten in dem Zulassungs-Dekrete bekannt gegeben werden.

München den 9. Dezember 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

Durch den Minister:
der General-Sekretär, Ministerialrath
Frhr. v. Brück.

Digitized by Google

Ad Num. 6016.

(Die Eröffnung des Beschälgeschäfts im Jahre 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von der k. Landgestüts-Verwaltung mitgetheilte Verzeichniß der Stationen, welche für das mit dem Anfange des Monats März 1850 wieder beginnende Beschälgeschäft des allgemeinen Land-Gestütes in Niederbayern bestehen werden, wird nachstehend bekannt gemacht.

Landshut, den 12. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Verzeichniß

der im Jahre 1850 im Regierungs-Bezirke von Niederbayern bestehenden Beschäl-Stationen des allgemeinen Landgestüts.

Nro.	Beschälstationen.	Mit wie viel Hengsten bestellt.	Bemerkung.
1	Landshut	3	
2	Abensberg	4	
3	Altersbach	3	k. Landgerichts Vilshofen.
4	Berg	4	k. » » Griesbach.
5	Deggendorf	5	
6	Eholfing	4	k. Landgerichts Passau II.
7	Fürstenzell	4	
8	Landau	4	
9	Malching	4	k. Landgerichts Rotthalmünster.
10	Mallersdorf	3	
11	Osterhofen	5	
12	Pocking	3	» » » Rotthalmünster.
13	Straubing	3	
14	Vilshofen	4	
15	Weihmörting	4	» » » Rotthalmünster.
16	Weng	3	» » » Griesbach.
	Summa	60	

München, den 8. Dezember 1849.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. v. Hertling, Generallieutenant.

Digitized by Google

Ad Num. 6337.

An sämmtliche
Distrikts-Polizei-Behörden des Regierungsbezirkes von Niederbayern.
(Die Agenturen der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat die Münchner-Aachner-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft laut Anzeige ihres General-Agenten vom 3. l. Mts., die Trennung der k. Landgerichtsbezirke Mallersdorf von dem Agenturbezirke Abensberg und dessen Zutheilung zu dem Agenturbezirke Straubing beantragt.

Nachdem gegen diese Anordnung eine Erinnerung höchsten Ortes nicht besteht, wird dieselbe hiermit veröffentlicht.

Landshut, den 15. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 6371.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.
(Den definitiven Winterbiersatz pro $18^{49}/_{50}$ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf dem Grunde der Erhebungen über die Durchschnitts-Preise der Gerste in den Monaten Oktober und November 1849 hat sich keine Veranlassung gezeigt, von der Vereinigung der sämmtlichen niederbayerischen Polizeibezirke in einen einzigen Distrikt abzugehen.

In Folge dieser Distrikts-Bildung und mit Rücksicht auf die berechneten Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens wird für sämmtliche Polizeibezirke von Niederbayern der definitive Winterbiersatz pro $18^{49}/_{50}$ in nachstehender Weise festgesetzt, und zwar:

1.

Der Ganterpreis auf 3 kr. 3 dl.,
der Schenkpreis auf 4 kr. 1 dl.

2.

Wo ein Lokal-Malz-Aufschlag besteht, ist dieser dem so eben bestimmten Preise beizurechnen.

3.

Nach der allerhöchsten Verordnung vom 18. Dezbr. 1847 (Reggs.-Bl. 1847 S. 1045) sind die Bräuer bei dem Ausschenken des Bieres über die Gasse auf den Ganterpreis beschränkt.

Nachdem die erforderliche Anzahl von Hellermünzen ausgeprägt und in den Verkehr gekommen ist, jedenfalls die k. Rentämter auf Verlangen von dem k. unmittelbaren Hauptmünzamte mit Hellermünzen versehen werden, so ist die nach §. 7. des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes betr., zulässige Steigerung oder Zurücksetzung bei dem ungeraden Pfenninge des Preises außer Wirkung getreten.

Digitized by Google

Daß nur tarifmäßiges Bier verleitgegeben werde, ist strenge zu überwachen, und nach §. 4. des allegirten Gesetzes den Gemeinden und Betheiligten diese Satzbestimmung sogleich zu eröffnen.

Hiebei werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden angewiesen, die Preiserhebungen zur Berechnung des Sommerbiersatzes rechtzeitig und spätestens bis zum 20. Jänner 1850 zum Einlaufe der k. Regierung zu bringen, damit die Festsetzung und Ausschreibung längstens bis zum 1. Februar 1850 möglich ist.

Landshut, am 16. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 6320.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Einschaffung des Franz Pielmaier von Kolmburg in die Zwangsarbeitsanstalt Kaisheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf das Ausschreiben unterfertigter Stelle vom 8. August laus. Jrs. Num. 24,329 bez. Betr.

(Intelligenz-Blatt Nr. 62 pag. 421)

wird den bezeichneten Behörden andurch mitgetheilt, daß Rubrikat unter dem 13. v. Mts. von der k. Gendarmerie-Mannschaft der Brigade Deggendorf in dem dortigen Landgerichtsbezirk verhaftet und zu Arrest gebracht worden ist.

Landshut den 16. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 95. Landshut, Mittwoch, den 19. Dezember 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

842.

(Verlassenschaft des Pfarrers Attenbauer betr.)

In der Nachlaßsache des freiresignirten Herrn Pfarrers Attenbauer dahier werden alle unbekannten Gläubiger hiemit aufgefordert, ihre etwaigen Forderungen auf

Samstag den 29. Dezember l. Js.,
Vormittags 9 Uhr,

dahier anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls bei seinerzeitigen Vertheilung der Masse darauf keine Rücksicht genommen werden könnte.

An alle diejenigen, welche irgend etwas zu gedachter Nachlaßmasse Gehöriges in Händen haben, ergeht zu gleicher Zeit die Aufforderung, dasselbe binnen 4 Wochen vorbehaltlich ihrer Ansprüche, an die Verlassenschaftsbehörde auszuliefern.

Am 24. November 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor
Hiltner.

Pfeiler, Rechtspr.

843.

(Schreinersche Erben gegen die Fidel'schen Eheleute p. deb. betr.)

Nachdem die erstmalige Versteigerung vom 6. d. Mts. zu keinem Resultate geführt, wird das Anwesen der Hutmachersehelente Joseph und Magdalena Fidel von Schönberg, wie selbes in der Beilage zum Intelligenzblatte von Niederbayern Nr. 84, in der bayerischen Landbötin Nr. 210 und in der neuen Passauer-Zeitung Nr. 298 u. 311 ausgeschrieben ist, zum zweitmaligen öffentlichen Verkaufe gebracht.

Termin zur Versteigerung ist auf

Samstag den 5. Jänner k. Js.,
Vormittags 10—12 Uhr,

in loco Schönberg anberaumt und werden zahlungsfähige Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Am 7. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

Digitized by Google

844.

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Anwesen der Franz und Anna Bauer'schen Gütlersehelente von Frohnreut d. G., bestehend aus Gebäuden und 9 Tagw. 0,9 Dezim. Gründen mit realen Weberrechte, am

Donnerstag den 31. Jänner 1850,

Vormittags 9 bis 12 Uhr,

in loco Frohnreut öffentlich an die Meistbietenden nach §. 64 des Hyp. Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes von 1837 versteigert, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Anwesen unterm 10. November 1849 auf 1687 fl. geschätzt wurde und die näheren Kaufsbedingnisse, so wie die auf dem Anwesen ruhenden Lasten bei der Versteigerungs-Tagsfahrt werden bekannt gemacht werden, übrigens auch in hiesiger Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber haben sich durch legale Zeugnisse über Leumund und Vermögen auszuweisen.

Am 1. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Grafenau.

Guggenbiller, Landrichter.

845.

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Philipp und Theres Kronawitter'schen Bauersehelente, der sogenannte Wimmerhof zu Watzmannsdorf, der Gemeinde Hutthurn d. G., dem gerichtlichen Zwangsverkauf unterstellt, und ist zu solchem Zwecke Tagsfahrt auf

Dienstag den 8. Jänner 1850,

Vormittags 10 bis 12 Uhr,

im Bräuhause des Stuböck zu Hutthurn anberaumt.

Zu diesem Verkaufe werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß die Anbote wenigstens den Schätzungspreis erreichen müssen, Auswärtige dem Gerichte Unbekannte sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben und der Hinschlag sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 — 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 richte.

Das Anwesen besteht

A. zu Dorf:

1) aus dem ganz gemauerten, eingädigen, mit Legschindeldach versehenen Wohnhause, — gemauerten Ställen mit Legschindeldach, dem hölzernen mit Stroh gedeckten Stadel, Getreidkasten, Inhaus, Backofen, dann einem neu hergerichteten, einige Schritte vom Anwesen entfernten Nahrungshause ganz gemauert, mit gewölbtem Stall und Keller, — Pumpbrunnen und 52 Dezimalen Gras- und Baumgarten.

B. Zu Feld:

2) aus 42 Tagwerk 87 Dezim. Aeckern in 3 Feldern, 20 Tagw. 51 Dezim. Wiesen und 25 Tgw. 5 Dez. Waldungen,

und wurde dieses Immobiliarvermögen jüngst gerichtlich auf 9118 fl. 12 kr. gewerthet.

Gutslasten und Kaufsbedingungen werden vor Beginn der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Passau den 3. Dezember 1849.

Königl. Landgericht Passau I.

Wiesinger, Verweser.

846.

(Mayer Margaretha von Kötzting, Verlassenschaft betreffend.)

Am 20. September d. J. ist die verwittibte Kurzwaarenhändlerin Magdalena Mayer von Kötzting mit Hinterlassung eines minderjährigen Knaben gestorben.

Indem man dieses zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden zugleich alle diejenigen, welche

aus was immer für einen Titel Forderungen und Ansprüche an die Verlassenschaft der Defunktin zu machen haben, aufgefordert, solche Foederungen und Ansprüche innerhalb 30 Tagen a dato um so gewisser hierorts anzumelden, als nach Abfluß dieses Termines nicht mehr hierauf Rücksicht genommen, sondern in gegenwärtiger Verlassenschaftssache weiter und rechtlicher Ordnung nach fürgeschritten werden wird.

Kötzting den 7. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

847.

Auf Andringen eines Gläubigers wird man das Kleingütler-Anwesen des Michael Strasser von Kleinfälling, da am 10. Oktober d. Js. kein Käufer erschienen ist,

am Mittwoch den 9. Jänner 1850

von Früh 9—12 Uhr

im Wirthshause zu Marhofen zum zweiten Male öffentlich an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis versteigern.

Kaufsliebhaber werden hiezu unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 28. August 1849 hinsichtlich der Anwesensbeschreibung der Kaufsbedingnisse und der Zulässigkeit zur Steigerung, so wie der auf dem Anwesen haftenden Steuern s. a. Staatsabgaben hiemit eingeladen.

Den 6. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner, Landrichter.

848.

Im Gantwege wird das Anwesen des Wagners Peter Roß in Hainsbach nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837 dem öffentlichen Verkaufe durch gerichtliche Versteigerung an die Meistbietenden unterstellt.

Dasselbe besteht aus Wohnhaus Hs.-Nr. 34 sammt Stall und Werkstätte, dann Stadl und 0 Tagw. 36 Dezim. Hofraum und Garten, 0 Tagw. 45 Dezim. Aecker im Werthe laut Schätzung v. 14. v. M. zu 1490 fl. 20 kr., erbrechtsweise grundbar, belastet mit Abgaben in Geld 4 fl. 33 kr. 6 hl., in Getreid.

Korn — Sch. — Mtz. 3 Vrl. 3 Sz.,

Haber — » 1 » — » 1 »

Zur Versteigerung wird Termin auf

Mittwoch den 13. Februar k. Js., Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr

im Bräuhaus zu Hainsbach anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Personen sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, der Hinschlag, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht, sogleich geschieht, der auf dem Anwesen versicherte Natural-Austrag den Käufer nicht berührt, und daß auf diesem Anwesen stets eine Wagner-Conzession ausgeübt wurde.

Zugleich werden an diesem Tage Hausgeräthschaften, Betten und Wagner-Werkzeuge im Schätzungswerthe zu 104 fl. 10 kr. an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert.

Am 6. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Yberle, Landrichter.

849.

Das Anwesen des 1/8 Bauers Lorenz Lederer von Uttenhofen wird man, da am 24. Oktbr. d. Js. kein Kaufsliebhaber erschien,

am Mittwoch den 16. Jänner 1850,

von Früh von 10 bis Nachmittags 3 Uhr,

Digitized by Google

im Wirthshause zu Stephansposching zum zweiten Male öffentlich an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis versteigern.

Kaufsliebhaber werden hiezu unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 10. August d. Js. hinsichtlich der Anwesensbeschreibung, der Kaufsbedingnisse und der Zulässigkeit zur Steigerung, so wie der auf dem Anwesen haftenden Staatsabgaben hiemit eingeladen.

Am 4. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Prantner Landrichter.

850.

(Weinzierl c. Fischer p. d. betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des Bindermeisters Mathias Fischer zwischen den Brücken dahier nach §. 64 des Hypothekengesetzes mit Rücksicht auf §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom Jahre 1837 an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und zu diesem Zwecke Tagsfahrt auf

Mittwoch den 16. Januar 1850,
Vormittags 11 Uhr,

anberaumt.

Dieses Anwesen umfaßt

1. das Wohnhaus zwischen den Brücken, gewerthet auf 5500 fl.,
2. die reale Bindergerechtsame, geschätzt auf 1200 fl.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Am 30. November 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der kön. Direktor
Hiltner.

Pfeiler, Rechtspr.

851.

(Verlassenschaft des Pfarrers und Kapitlkammerers Alois Naber von Ergoldsbach betr.)

In rubrizirter Verlassenschaftssache werden die zur Rücklaßmasse gehörigen Fruchtvorräthe, so wie das Vieh, bestehend

1) in 3 Pferden,
2) in 4 Kühen;
3) in 2 Mutterschweine, mehrere Frischlinge und Ferkeln, endlich einiges Geflügel, sodann die gesammte Baumannsfahrniß, bestehend in Wägen, Pflügen, Eggen, Pferdegeschirren und Stallrequisiten, endlich die Hausmobiliarschaft, bestehend in Kleidern, Betten, Bettstellen, Tischen, Kästen, Stühlen, Büchern ꝛc.

von Gerichtswegen an den Meistbietenden öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert.

Hiezu steht auf Donnerstag den 3. und Freitag den 4. Jänner 1850, jedesmal Früh 9 Uhr, im Pfarrhofe zu Ergoldsbach Termin an, und werden Kaufsliebhaber mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß das Vieh nebst Baumannsfahrnissen am ersten Tage versteigert werden.

Den 11. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

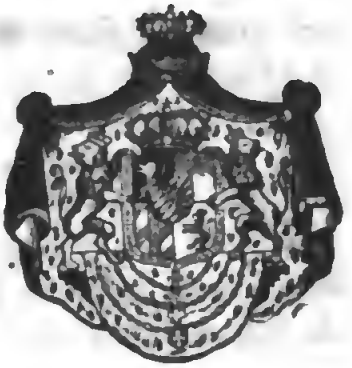

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 96.

Landshut, Sonnabend den 22. Dezember 1849.

Inhalt. Die Verwerthung der Gewinnhälfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Die Verwerthung der Gewinnhälfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1848 und 1849. — Bitte des k. Advokaten Schaaf in Landshut um Verleihung der Stiftungs-Anwalts-Stelle für den hiesigen Landgerichts- und Stadtgerichtsbezirk. — Die Zuständigkeit bei gewerblichen Dispensationen. — Todesscheine von in Frankreich verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6581.

An sämmtliche
k. Landgerichte von Niederbayern und an die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Verwendung der Gewinnhälfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den obenbezeichneten Behörden wird nachstehend eine höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 13 l. Mts. Nr. 22,803 bez. Betr. sammt angelegenen Tabellen-Formulare mit folgendem Auftrage mitgetheilt:

1. Vor allem ist zu verfügen und hierüber sich durch Einsammeln geeigneter Bescheinigung Gewißheit zu verschaffen, — daß die besagte höchste Anordnung sämmtlichen Gemeinden der betreffenden Bezirke gehörig bekannt gemacht werde.

2. Ist dafür zu sorgen, daß die Nachweise, welche von einer oder der andern Gemeinde geliefert werden wollen, vollständig, genügend und rechtzeitig alljährig der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde in Vorlage kommen, damit diese in den Stand gesetzt ist, die Ansprüche

Digitized by Google

und Bedürfnisse nach den höchsten Ortes gegebenen Directiven gründlichst zu prüfen, und etwa noch weiter erforderliche Erhebungen zu pflegen.

3. Das so gewonnene Resultat ist in eine Uebersichts-Tabelle, welche nach dem mitgetheilten Formulare anzulegen ist, einzustellen, und diese mit gutachtlichem Berichte über die lokalen und gemeindlichen Verhältnisse der betreffenden Gemeinden an die unterfertigte Stelle einzusenden.

4. Der zu diesem Ende unter Abschnitt 5 des höchsten Ministerial-Rescriptes den äußeren Behörden zur alljährigen Berichterstattung gesteckte Termin ist in der Art einzuhalten, daß längstens und unfehlbar bis zum 25. Dezember eines jeden Jahres sämmtliche Berichte sammt den Uebersichts-Tabellen oder Fehlanzeigen in den Einlauf der unterfertigten Stelle gekommen sein müßen. —

Den besagten Behörden wird nicht entgehen, welche besondere Aufmerksamkeit die höchste Stelle dem fraglichen Gegenstande widmet, es bedarf deshalb auch einer besonderen Aufforderung zur eben so gründlichen als raschen Behandlung desselben nicht, und wird daher stets rechtzeitige und erschöpfende Vorlage gewärtigt.

Landshut, den 18. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 22,803.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß bei Vertheilung der Gewinnhälfte der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft von nun an dem, in der Bekanntmachung vom 6. August 1837 (Reggsbl. St. 41, S. 569) bezeichneten Zwecke der Unterstützung der Gemeinden in Anschaffung tüchtiger Feuerlöschmaschinen und Löschgeräthschaften, in Errichtung von Brunnen und Wasserleitungen für wasserarme Gegenden und in sonstigen durchgreifenden Vorkehrungen gegen Brandunglück vorzugsweise Berücksichtigung zugewendet werde. —

Das unterfertigte k. Staatsministerium, welchem im Vollzuge dieser allerhöchsten Anordnung die Ermittlung des wirklichen Bedürfnisses in den einzelnen Gemeinden, und die, diesem Bedürfnisse entsprechende Vertheilung der Unterstützungspflicht obliegt, verkennt nicht die Schwierigkeit dieser Aufgabe, glaubt jedoch in nachfolgenden Direktiven Anhaltspunke zur Lösung derselben zu finden.

Das Vorhandensein eines wahren und dringenden Gemeinde-Bedürfnisses ruft nothwendig auch eine Selbstthätigkeit in den Gemeinde-Angehörigen hervor, demselben abzuhelfen.

Wenn daher eine Gemeinde sich zu eigenen Anstrengungen und Opfern herbeiläßt, das als dringend nöthig Erkannte beizuschaffen und herzustellen, so ist Grund vorhanden, das Bedürfniß als ein wahres anzuerkennen, und Veranlassung gegeben, die betreffende Gemeinde in diesem Bestreben zu unterstützen.

Digitized by Google

Die Bewilligung von Beiträgen zu diesem Zwecke erscheint um so mehr gerechtfertigt, wenn Gewähr gegeben ist, daß der einmal angeschaffte Gegenstand sicher untergebracht und seinem Zwecke entsprechend fortwährend erhalten werde.

Demgemäß darf sich die Unterstützung einer Gemeinde nicht sowohl auf den ganzen Aufwand, sondern wohlbemessen, nur auf die Erleichterung der Anschaffung erstrecken, denn wenn eine Gemeinde die Anschaffung ganz oder größtentheils mit eigenen, oder von ihren Mitgliedern aufzubringenden Mitteln bewirkt, kann mit Verlässigkeit angenommen werden, daß sie für die sichere Aufbewahrung und fortdauernde Unterhaltung des mit eigenen Opfern beigeschafften Gegenstandes stets zu sorgen bestrebt sein werde.

Eine Beachtung dieser Grundsätze schließt jedoch die Unterstützung von Gemeinden nicht geradezu aus, welche zur Befriedigung eines wahren Bedürfnisses durchaus nichts beizutragen vermögen. Denn jeder Fall ist nach seiner Besonderheit zu beurtheilen.

Wohl aber kann hienach darauf bestanden werden, daß das absolute Unvermögen einer Gemeinde, ihre Bedürfnisse durch eigene Selbstthätigkeit auch nur theilweise zu befriedigen, sorgfältig konstatirt werde.

Es ist jedoch andererseits kein Grund vorhanden, die Beihilfe auch für solche Fälle allgemein in Aussicht zu stellen, weil außerdem jede Gemeinde sich in diesem Falle der Unvermögenheit zu befinden behaupten würde, und weil das wahre Bedürfniß sich von selbst geltend macht, ohne daß es einer Hinweisung auf eine in Aussicht gestellte Abhilfe bedarf.

Von diesen Erwägungen ausgehend werden den k. Kreisregierungen als Richtschnur bei der, denselben übertragenen Ermittlung des Bedürfnisses, folgende Normen ertheilt.

1) In jedem Regierungsbezirke wird jährlich, je nach der Größe der nach §. 1 der Bekanntmachung vom. 10 Februar 1834 (Reggsblatt S. 272) anfallenden Gewinnhälfte der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft eine entsprechende Summe für die Unterstützung der Gemeinden in Anschaffung tüchtiger Feuerlöschmaschinen und Löschgeräthschaften, in Errichtung von Brunnen und Wasserleitungen und in sonstigen durchgreifenden Vorkehrungen gegen Brandunglück zur Vertheilung kommen.
2) Nur solche Gemeinden, welche nachweisen, daß sie aus Gemeindemitteln oder durch besondere Beiträge ihrer Mitglieder derartige Bedürfnisse nicht vollständig zu befriedigen vermögen, können an einer Beihilfe aus jener Unterstützungssumme Antheil nehmen.
3) Diese Beihilfe soll den vierten Theil, im Maximum die Hälfte der voranzuschlagenden Kosten betragen.
4) Die Unterstützung kann nie für Reparaturen oder Unterhaltungskosten, sondern nur für neue Anschaffungen und Herstellungen bewilligt werden.
5) Die Gemeinden, welche hienach einen Anspruch anmelden wollen, haben sich in einem förmlichen Beschlusse über die Erwerbung oder Herstellung des als nothwendig Erkannten, sowie darüber zu vereinigen, welchen Theil der hiefür erforderlichen Kosten sie zu übernehmen gesonnen sind. Diese Beschlüsse sind mit dem ad Nr. 2 geforderten Nachweise, dem Kostenvoranschlage, sowie mit dem weiteren Nachweise darüber, wie für die sichere Unterbringung und unausgesetzte Unterhaltung des anzuschaffenden Gegenstandes gesorgt

Digitized by Google

werden solle, der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde vorzulegen, von welcher die Verhandlungen alljährlich am Schlusse des Calenderjahres mit gutachtlichem Berichte über die lokalen und gemeindlichen Verhältnisse an die k. Kreis-Regierungen, K. d. J., einzusenden sind. Die unmittelbaren Magistrate haben die Vorlagen an die ihnen vorgesetzte Kreisstelle zu senden.

6) Die Kreisregierungen haben alle Anträge genau zu prüfen, fehlende Belege beibringen zu lassen und sodann sämmtliche Verhandlungen mit einer nach dem anliegenden Formulare gefertigten Uebersicht der Gesuche bis Ende März eines jeden Jahres dem unterfertigten k. Staatsministerium mit gutachtlichem Berichte vorzulegen. Spätere Vorlagen können bei Vertheilung der betreffenden Jahressumme nicht mehr berücksichtigt werden.

7) Die Bewilligung der Unterstützungen erfolgt durch das unterfertigte k. Staatsministerium, von welchem die k. Centralstaatskasse zur Verabfolgung der hienach jeden Regierungsbezirk treffenden Summe an die k. Kreisregierungen angewiesen werden wird, welche ihrerseits die Ausbezahlung der einzelnen Unterstützungsbeträge erst dann zu verfügen haben, wenn die richtige Anschaffung oder tadellose Herstellung des Gegenstandes gehörig nachgewiesen sein wird. —

Die k. Regierung hat sich hienach genauestens zu achten, sofort das Geeignete zu verfügen und insbesondere für die entsprechende Eröffnung dieser Anordnung an die Gemeinden Sorge zu tragen.

München den 13. Dezember 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J. von Niederbayern.
Die Verwendung der Gewinnhälfte der München-Aachener-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Epplen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Ad Num. 22,803.

Uebersicht der Gesuche um Unterstützungen

aus der

Gewinnhälfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

pro 18 . .

1. Polizei-Bezirk.	2. Gemeinde.	3. Bedarf an Feuerlösch-Requisiten.	4. Voranschlag hiefür.	5. Bedarf an Brunnen u. Wasserleitungen.	6. Voranschlag hiefür.	7. Summe, welche die Gemeinde ad 4. zu übernehmen beschlossen hat.	8. Summe, welche die Gemeinde ad 6. zu übernehmen beschlossen hat.	9. Nachweis über die gesicherte Aufbewahrung und über die Mittel der Unterhaltung des anzuschaffenden oder herzustellenden Gegenstandes.	10. Kurze Darstellung der Vermögens Verhältnisse der Gemeinde.	11. Bemerkungen.

Ad Num. 6582.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Verwendung der Gewinnhälfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1849 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Laut höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. l. Mts. haben sich die in Gemäßheit des höchen Ministerial-Ausschreibens vom 24. März l. Js. resp. des lithographirten Regierungs-Ausschreibens vom 29. ejusdem Num. 14,372 bez. Betr. vorgelegten Erhebungen über den Bedarf an Feuerlöschmaschinen und Geräthschaften, an Brunnen und Wasserleitungen in den Gemeinden zur Beurtheilung des wirklichen desfallsigen Bedürfnisses nicht als genügend erwiesen.

Damit nun aber durch die weiters erforderlichen Ausscheidungen und Ergänzungen die bei dem bereits erfolgten Eintritte des Winters höchst wünschenswerthe schleunige Verwendung der pro 1848 zur Verfügung gestellten Gewinnhälfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft, von welcher der Betrag von Zweitausend zweihundert Gulden für den Regierungsbezirk von Niederbayern genehmigt worden, — nicht weiter verzögert werde, so hat die höchste Stelle beschlossen, für diesesmal ausnahmsweise der unterfertigten Stelle die Vertheilung besagter Summe an jene Gemeinden zu übertragen, welche einer Unterstützung in Anschaffung von Feuerlöschrequisiten oder in Herstellung von Brunnen und Wasserleitungen würdig befunden werden.

Die Vertheilung dieser Summe soll ferner genauestens nach den Direktiven der mit Ausschreiben vom Heutigen ad Num. pr. 6581 veröffentlichten höchsten Ministerial-Entschließung und mit möglichster die Gründlichkeit der etwa noch zu pflegenden Erhebungen nicht beeinträchtigender Beschleunigung vorgenommen werden.

Es ergeht daher an die besagten Behörden der Auftrag, die nach den neuerlich gegebenen Directiven etwa noch erforderlichen Erhebungen förderlichst zu pflegen, das Resultat in eine nach dem mit gedachtem Ausschreiben mitgetheilten Formulare anzufertigende Uebersichts-Tabelle einzutragen und solche mit gutachtlichen Berichte binnen 4 Wochen unfehlbar anher einzusenden.

Bei der Behandlung dieses Gegenstandes ist mit aller Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt zu verfahren, und durch erschöpfende und rechtzeitige Erledigung obigen Auftrages der unterfertigten Stelle es möglich zu machen, den ihn höchsten Ortes ertheilten gemessenen Befehlen entsprechend nachzukommen.

Landshut den 18. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 6662.

An sämmtliche
k. Landgerichte von Niederbayern, so wie an die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Verwendung der Gewinnhälfte der Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1849 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. l. Mts. bez. Betr. ist angeordnet worden, daß die bezüglich der Verwendung der Gewinnhälte der Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt pro **1849** vorzunehmenden Erhebungen unverzüglich nach den Directiven wie sie in der mit Ausschreiben vom Heutigen ad Num. pr. 6581 veröffentlichten höchsten Staas-Ministerial-Entschließung enthalten sind, gepflogen und von unterfertigter Stelle mit Ende März 1850 höchsten Ortes in Vorlage gebracht werden sollen.

Die besagten Behörden erhalten daher unter Hinweisung auf das fragliche Ausschreiben und der dort bekannt gegebenen höchsten Bestimmungen den Auftrag, ungesäumt das Geeignete anzuordnen und dafür Sorge zu tragen, daß bis zum 25. Februar 1850 längstens die erforderlichen Berichte sammt Uebersichts-Tabellen und Belegen bei unterfertigter Stelle in Einlauf kommen werden.

Landshut, den 18. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 6474.

(Bittr des k. Advokaten Schaaf in Landshut um Verleihung der Stiftungs-Anwalts-Stelle für den hiesigen Landgerichts- und Stadtgerichtsbrzirk bete.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem k. Advokaten Max Schaaf in Landshut wurde seinem Ansuchen entsprechend die Vertretung der Landgemeinden und ihrer Stiftungen in ihren Rechtsangelegenheiten beim k. Kreis- und Stadtgerichte Landshut in Gemäßheit des §. 23 des Regulativs für die Geschäftsführung der Verwaltungen in den Ruralgemeinden vom 24. Septbr. 1818 unterm Heutigen übertragen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, am 17. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 6420.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Zuständigkeit bei gewerblichen Dispensationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachstehende höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. Mts., wird den sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises zur Kenntniß und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 19. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die Bestimmungen der Normativ-Entschließung vom 10. August 1848, die Geschäfts-Vereinfachung betreffend, haben bezüglich der Zuständigkeit bei gewerblichen Dispensationen mehrfach eine ungleichartige Anwendung gefunden, weßhalb sich das unterzeichnete k. Staatsministerium nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium des Innern zu nachstehender allgemeinen Verfügung veranlaßt findet.

1) Die gänzliche oder theilweise Dispensation von der Wanderschaft und von den Servirjahren in der durch die erwähnte Normativ-Entschließung ausgesprochenen Weise hat von jener Behörde oder Stelle auszugehen, welcher die primitive Verleihung der betreffenden Gewerbs-Konzession nach den bestehenden Competenzbestimmungen zukommt.

2) Dieselbe Zuständigkeit hat bezüglich der Dispensation von der Lehre unter genauer Beachtung der Normativ-Entschließung vom 24. Juni 1835 Nr. VI., den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen rücksichtlich der Instruirung und Behandlung der Konzessions-Gesuche betreffend, stattzufinden.

3) Bezüglich der Dispensation von der Prüfung zum Behufe einer neuen Konzessions-Verleihung hat es bei der Bestimmung des §. 18 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846, den Vollzug des Art. 2 Abs. 1 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bezüglich der persönlichen Befähigung der Bewerber betreffend, sein ferneres Verbleiben.

4) Die Gesuche um Dispensation von der pharmazeutischen Lehr- oder Servirzeit unterliegen der Bescheidung des unterzeichneten k. Staatsministeriums und sind daher unmittelbar bei demselben einzureichen.

München, den 11. Dezember 1849.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die
k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Zuständigkeit bei gewerblichen
Dispensationen betreffend.

Durch den Minister,
der General-Sekretär, Ministerialrath
Frhr. v. Brück.

Digitized by Google

Ad Num. 6648.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Todesscheine von in Frankreich verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern in der Anlage ein durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. praes. 18. dieses Monats hieher gelangtes Verzeichniß von, in Frankreich verstorbenen, angeblich bayerischen Staatsangehörigen mitgetheilt wird, erhalten dieselben den Auftrag, durch sachgemäße Recherchen zu erheben, und binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen, welche von den, hierin bezeichneten Personen gemäß ihrer Geburt dem treffenden Amtsbezirke angehört haben, und ob in denselben sich Verwandte befinden, welchen die betreffenden Todesscheine verabfolgt werden könnten.

Landshut den 20. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Abdruck ad Num. 18,900.

Verzeichniß

mehrerer in Frankreich verstorbener, angeblich bayerischer Staats-Angehöriger.

Fortl. Nr.	Name und Stand.	Alter resp. Geburtszeit.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
1	Abendroth, Karl, Soldat	8. April 1824.	Ludwigswinkel	Militärspital zu Philippeville in Afrika, 30. Dezember 1848.
2	Burtt, Joseph, Soldat	6. August 1824.	Schneeberg	Militärspital zu Batna in Afrika, den 24. November 1848.
3	Bauer, Friedrich, Soldat	22. July 1823.	Landau	Militärspital zu Philippeville den 22. November 1848.
4	Clement, Eduard, Soldat	6. März 1814.	Wirsburg (Würzburg)	Militärspital zu Toulon den 30. Dezember 1848.
5	Filbert, Andreas, Soldat	17. April 1819.	Eschau	Militärspital zu Batna in Afrika den 3. Dezember 1848.
6	Findeler, Carl, Wallarbeiter	27 Jahr.	Ramstein	Paris, 8. July 1847.
7	Geis, Anton, Soldat	26. Juny 1824.	Greding	Militärspital zu Philippeville den 5. Dezember 1848.
8	Hammer, Andreas Joseph, Soldat	8. July 1821.	Karlstadt	Militärspital zu Constantine in Afrika, den 25. November 1848.
9	Heuschmann, Wolfgang, Soldat	15. März 1822.	Wunsiedel	Militärspital zu Philippeville den 15. November 1848.
10	Hop, Jakob, Handelsmann	50 Jahre	Erfurt	Paris, 22 Dezember 1848.

Digitized by Google

Fortl. Nr.	Name und Stand.	Alter resp. Geburtszeit.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
11	Landauer, Babette, ledig	—	Benswangen	Paris, 14. November 1848.
12	Müller, Heinrich, Hufschmid	67 Jahre	Neukirchen	Baume, Departement du Doubs, 10. September 1847.
13	Scheu, Michael, Soldat	24. Dezb. 1819.	Bitterscheid	Sidi-bel-Abbes in Afrika den 11. Dezember 1848.
14	Schropp, Georg, Soldat	25. Aug. 1825.	Foret	Militärspital zu Batna in Afrika den 25. November 1848.
15	Seif, Anton, Soldat	21. Juny 1823.	Kempten	Nemoure in Afrika den 31. Januar 1849.
16	Thering, Conr., Taglöhner	35 Jahre	Engelhartsberg	Hinterdorf, Canton Altkirch, Departement du Haut-Rhin, 27. Januar 1849.
17	Backer, Daniel	—	NB. Bei dem Verstorbenen wurde eine Vorladung aus Kirrberg Nürnberg auf 6. Dez. 1847 z. Conscript. gefund.	Crehanze, Departement de la Moselle, 11. Dezember 1848.
18	Bernhard, Philipp, Soldat	24 Jahre 7 Monat.	Bisterschied	Militärspital zu Oran in Algier, den 7. Juli 1849.
19	Reiff, Johann, Soldat	24 Jahre	Wenneck	Militärspital zu Oran den 11. Juli 1849.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich inhaltlich Allerhöchsten Rescriptes vom 14. Dezember l. Js. zum Behufe der Wiederbesetzung der an der Lateinschule zu Straubing erledigten Lehrstellen der IV. und II. Klasse allergnädigst bewogen gefunden, dem gegenwärtigen Lehrer der III. Klasse an genannter Lateinschule, Priester Franz Xaver Bach, die Vorrückung in das Lehramt der IV. Klasse zu gestatten, die hiedurch in Erledigung kommende Lehrstelle der III. Klasse dem vormaligen Subrektor und Lehrer an der Lateinschule zu Dinkelsbühl, Joseph Wilhelm Rhau, zu verleihen; in die erledigte Lehrstelle der II. Klasse den dermaligen Lehrer der I. Klasse Eduard Krieger vorrücken zu lassen, und die hiedurch sich eröffnende Lehrstelle der I. Klasse dem geprüften Lehramts-Kandidaten Albert Gruber in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Digitized by Google

III. Augsburger = Cours

vom 13. Dezember 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		83⅛
» à 4 % »	92	
» à 5 % »	100⅝	100⅝
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .		636
» » Promessen per Stück Agio	57	

IV. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Deggendorf	Vom 11. Dezember 1849.	Waizen	35	130	165	152	13	11	20	10	49	10	22	—	—	—	13
		Korn	—	14	14	14	—	6	46	6	41	6	31	—	—	—	12
		Gerste	4	217	221	214	7	5	17	5	12	4	59	—	2	—	—
		Haber	—	35	35	35	—	4	16	4	8	3	38	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 11. Dezember 1849.	Waizen	—	8	8	8	—	10	12	9	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	5	24	5	6	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	3	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 11. Dezember 1849.	Waizen	—	10	10	10	—	10	48	10	40	10	30	—	—	—	16
		Korn	—	4	4	4	—	6	—	6	—	6	—	—	6	—	—
		Gerste	—	66	66	66	—	5	30	5	18	5	—	—	6	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	4	—	4	—	4	—	—	6	—	—
Kelheim . .	Vom 13. Dezember 1849.	Waizen	11½	104½	116	116	—	9	59	9	37	9	16	—	19	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	6	14	6	5	5	57	—	13	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	5	28	5	23	4	30	—	1	—	—
		Haber	2	42	44	44	—	3	53	3	45	3	36	—	4	—	—

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
Landau . .	Vom 17. Dezember 1849.	Waizen	—	42	42	42	—	10	48	10	36	10	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	250	250	250	—	5	12	5	6	5	3	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 14. Dezember 1849.	Waizen	78	1032	1110	1090	20	11	35	10	25	9	12	—	24	—	—
		Korn	—	93	93	93	—	7	30	7	5	6	30	—	—	—	28
		Gerste	13	2042	2055	1869	186	6	25	5	38	4	45	—	—	—	16
		Haber	—	329	329	327	2	4	15	4	3	3	45	—	—	—	2
Mainburg	Vom 12. Dezember 1849.	Waizen	7	302	309	301	8	11	24	10	30	10	—	—	30	—	—
		Korn	—	43	43	43	—	8	—	7	30	7	20	—	—	—	35
		Gerste	—	20	20	20	—	6	—	5	42	5	24	—	6	—	—
		Haber	—	28	28	28	—	4	18	4	12	4	—	—	—	—	12
Neustadt an der Donau	Vom 11. Dezember 1849.	Waizen	—	93	93	93	—	10	18	9	58	9	35	—	16	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	7	6	7	—	6	48	—	—	—	24
		Gerste	—	22	22	22	—	5	37	5	27	5	18	—	—	—	23
		Haber	—	6	6	6	—	3	54	3	30	—	—	—	1	—	—
Osterhofen	Vom 10. Dezember 1849.	Waizen	—	3	3	3	—	—	—	—	—	10	—	—	—	1	54
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 18. Dezember 1849	Waizen	—	3½	3½	—	3½	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	15½	15½	15½	—	7	25	7	17	7	6	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	25	33	29	4	4	13	4	5	3	31	—	—	—	1
Pfeffenhausen . . .	Vom 17. Dezember 1849.	Waizen	—	117	117	112	5	11	45	10	—	8	30	—	12	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	6	42	6	35	6	30	—	5	—	—
		Gerste	—	115	115	115	—	5	46	5	40	5	—	—	10	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	4	—	3	58	3	48	—	—	—	1
Pilsting . .	Vom 11. Dezember 1849.	Waizen	—	42	42	42	—	10	48	10	32	10	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	812	812	812	—	5	30	4	56	4	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15. Dezember 1849.	Waizen	—	552	552	547	5	10	50	10	31	10	10	—	—	—	5
		Korn	—	76	76	76	—	6	8	6	—	5	45	—	9	—	—
		Gerste	—	349	349	349	—	5	16	5	4	4	51	—	—	—	9
		Haber	—	248	248	248	—	4	2	3	48	3	31	—	15	—	—
Vilshofen .	Vom 12. Dezember 1849.	Waizen	143	719	862	761	101	12	11	11	47	11	12	—	20	—	—
		Korn	17	4	21	15	6	7	52	6	44	6	27	—	16	—	—
		Gerste	—	5	5	3	2	5	6	4	46	4	36	—	14	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	3	48	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 96. Landshut, Sonnabend, den 22. Dezember 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

852.

Nachdem durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 23. November 1849, welches an Verkündungsstatt heute an die Gerichtstafel angeheftet wurde, nunmehr gegen den Handelsmann Christian Katthein zu Vilshofen rechtskräftig der Universalkonkurs erkannt worden ist, wurde heute die Ausschreibung der gesetzlichen Ediktstage beschlossen; und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf
Montag den 25. Februar 1850,
Vormittags 9 Uhr;
2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den 27. März 1850,
Vormittags 9 Uhr;
3) zur Schlußverhandlung, und zwar:
a) für die Abgabe der Replik auf
Freitag den 26. April 1850,
Früh 9 Uhr, und
b) für die Abgabe der Duplik auf
Montag den 27. Mai 1850,
Früh 9 Uhr,

Tagsfahrt im Commissionszimmer Nr. I. des unterfertigten delegirten Gerichtes anberaumt, und werden alle diejenigen, welche an Christian Katthein eine Forderung zu haben glauben, hiemit aufgefordert, an den bezeichneten Tagen hierorts entweder in Person oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter sich einzufinden, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus rubrizirter Gantmasse; das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben wird.

Zugleich werden die Gläubiger in Kenntniß gesetzt, daß auf
Donnerstag den 28. Februar 1850,
Vormittags 9—12 Uhr,
bei diesseitigem Gerichte Tagsfahrt zu dem Zwecke anberaumt wurde, um von Seite derjenigen Creditoren, welche am ersten Ediktstage gesetzliche Präsenz gemacht haben werden, einen Beschluß zu erzielen:

a) über die Anerkennung und resp. Rektifizirung des über die Aktivmasse aufgenommenen Inventars;

Digitized by Google

b) über die Wahl eines Communanwaltes behufs eines in Aussicht gestellten Rechtsstreites mit dem Commis Anton Haidinger;

c) über die Kostenbeischaffung für eine von der Polizeibehörde und Baubehörde als nothwendig erklarte Reparatur des Katthein'schen Hauses;

d) über Verwerthung der Aktivmassa; und werden die bei dieser Tagsfahrt nicht erscheinenden Gläubiger als den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beitretend erachtet werden.

Sämmtliche Gläubiger werden weiters beauftragt, innerhalb des ersten Ediktaltermines einen Insinuationsmandatar in Passau zu bestellen, widrigenfalls künftige Zustellungen an selbe als zugestellt erachtet werden.

Es ergeht ferner an alle diejenigen Personen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners Christian Katthein etwas besitzen, oder an Christian Katthein eine Zahlung zu machen haben, hiemit die Aufforderung, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung, das in Handen habende vorbehaltlich ihrer allenfallsigen Rechte, dem untersertigten Gantgerichte einzuliefern und Zahlungen weder an Katthein, noch von diesem bezeichnete dritte Personen, sondern an das untersertigte Gericht zu leisten.

In Folge der Ganteröffnung erscheint Christian Katthein nicht mehr berechtigt zum Abschluße von Geschäften, welche eine Veräußerung seines dermaligen Vermögens, oder einzelner Bestandtheile desselben zum Gegenstande haben.

Passau am 11. Dezember 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Der königliche Direktor
Schuster.

Hohenthanner.

853.

(Sebastian Huber'sche Verlassenschafe betr.)

Auf Antrag der Erben des Fabrikbesitzers Sebastian Huber von Obernzell wird die Baumwollspinnfabrik zu Obernzell künftigen

Montag den 7. Jänner 1850
Vormittags 10½ Uhr,

im Orte Obernzell an den Meistbietenden salva ratificatione der Erben gerichtlich versteigert.

Die Bestandtheile dieser Fabrik sind:

1) Das Wohn- und Fabrikhaus Nr. 166 zu Obernzell d. G. unweit der Donau sammt dazu gehörigen Nebengebäuden, gemauert von Stein, mit Ziegel gedeckt, im guten baulichen Zustande, enthaltend 10 Zimmer, 2 Fabriksäle, Küche, Magazin, Keller, Holzlege;

2) Hausgarten Pl.-Nr. 885 nebst Gemeinderecht an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen zu einem ganzen Antheil;

3) an Fabrikutensilien: Putzteufelmaschine, Putzmaschine, Packelmaschine, 12 Kratzmaschinen, Doublirmaschine, 2 Streckmaschinen, Vorspinnmaschine mit Pfeifen, Schleifmaschine, 4 Spinnstühle mit 1375 Spindeln, Zwirnmaschine sammt Haspel, Spulmaschine, 4 Haspel, 2 Numernwagen, 1 Packmaschine, 1 Dezimalwage, 1 Strenmaschine, sämmtliches Betriebwerk von Eisen.

Diese Maschinen sind sämmtlich von Eisen und Messing aus der Fabrik von J. J. Rither et Komp. zu Winterthur nach neuester Konstruktion und englischem System im besten Zustande, und liefern wochentlich durchschnittlich 14 Zentner Baumwollgarn.

Das überschlächtige, ohne Wasserverlust eingerichtete Triebwerk kann zur Bewegung von 2000 Spindeln benützt werden, und ist ununterbrochen das hiezu erforderliche Wasser vorhanden.

Digitized by Google

Der Zuschlag erfolgt Mittags 12 Uhr am Steigerungstage; die Erklärung über Genehmigung hierauf längstens innerhalb 14 Tagen, und der Kaufschilling muß zur Hälfte 4 Wochen nach der Genehmigung baar erlegt werden; der Rest kann nach Uebereinkommen mit den Erben gegen Eigenthumsvorbehalt oder Hypothekbestellung auf den Kaufsobjekten aufkündbar und verzinslich liegen belassen werden.

Die Uebernahme der Materialien und Produkten-Vorräthe bleibt besonderm Uebereinkommen vorbehalten.

Kaufsliebhabern wird der dermalige Geschäfts-Buchhalter Karl Maurer zu Obernzell die Kaufsobjekte zeigen und die erforderlichen Aufschlüße ertheilen.

Am 21. November 1849.

Königl. Landgericht Wegscheid.

Lonick, Landrichter.

854.

(Versteigerung des Anwesens der Kaspar Hofbauer'schen Eheleute in Unterempfenbach betr.)

Auf Klagen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Kaspar Hofbauer'schen Eheleute zu Unterempfenbach der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden unterworfen, und ist hiezu Termin auf

28. Januar künft. Jahres, Nachmittags 2 Uhr,

im Orte Unterempfenbach in der Behausung der Schuldner enberaumt. Kaufsliebhaber werden mit dem Bemerken hiezu vorgeladen, daß sich der Hinschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der §§. 98 und 101 der Novelle vom Jahre 1837 richtet, und daß Auswärtige dem Gerichte unbekannte Käufer sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Dieses Besitzthum hat folgende Bestandtheile:

1) das Wohnhaus durchaus von Holz aufgezimmert, mit einer Strohdachung, ein Stockwerk hoch, im baufälligen Zustande, sammt der unter dem nämlichen Dache angebauten Viehstallung, geschätzt auf 300 fl.;
2) das Stadlgebäude sammt daran gebautem Schweinstalle mit einer Strohdachung und getrennt vom Wohnhause stehend, geschätzt auf 200 fl.

Grundstücke:

a) der Hofraum sammt der Area des Wohngebäudes und Stadels 0,14 Dez., geschätzt auf 50 fl.;
b) Wurz- und Grasgarten 0,66 Dezim., geschätzt auf 150 fl.;
c) das Waldgärtl 0,17 Dez., geschätzt auf 36 fl.;
d) 45 Aeckerl zusammen 37 Tagw. 84 Dez. enthaltend, und geschätzt auf 3125 fl.;
e) 5 Wiesen zusammen 1 Tagw. 83 Dez. enthaltend, und geschätzt auf 360 fl.;
f) 13 Parzellen Holz, 11 Tagw. 18 Dez. enthaltend, und geschätzt auf 509 fl.;
g) 9 Parzellen Oedungen, 1 Tagw. 36 Dez. enthaltend, geschätzt auf 81 fl., endlich
h) der Nutzantheil am unvertheilten Gemeindegrund, geschätzt auf 25 fl.

Hiezu wird bemerkt, daß vorstehendes Anwesen zur Kirche Unterempfenbach erbrechtsweise grundbar ist, mit Ausnahme des Buchloh-Ackerl und Habacker, welche beide zum k. Aerar grundbar sind; die Pfarrei Sandelzhausen ist Groß- und Kleinzehent berechtiget; die übrigen auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben mögen am Steigerungstage aus dem Grundsteuer-Kataster ersehen werden.

Der am 24. April 1849 gerichtlich erhobene

Digitized by Google

Schätzungswerth des gesammten Anwesens beträgt 4936 fl.

Den 22. November 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

855.

Nachdem sich bei der am 24. d. Mts. abgehaltenen Tagsfahrt zur Versteigerung des Mathias Hofauer'schen Anwesens an der Bergstrasse kein Käufer gemeldet hat, so wird dasselbe zum zweitenmale dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Strichtermin steht im dießgerichtlichen Kommissionszimmer Nr. 1. auf

Samstag den 5. Januar 1850,

Vormittags 11 Uhr,

unter dem Bemerken an, daß der Zuschlag nach §. 64. des Hypothekengesetzes und nach §. 99 der Novelle vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, und auswärtige Kauflustige durch legale Vermögenszeugnisse sich auszuweisen haben.

Am 30. November 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Landshut.

Der k. Direktor

Hiltner.

Pfeiler, Rechtspr.

856.

(Debitwesen der Thomas Kargl'schen Eheleute betr.)

Da bei dem am 3. November d. J. anberaumten Versteigerungstermin ein Kaufsanbot für das Thomas Karglische Wirthsanwesen zu Abensberg nicht gemacht wurde, so wird auf weiteres klägerisches Anrufen zur zweitmaligen öffentlichen Versteigerung des erwähnten Anwesens an den Meistbietenden

auf 14. Januar künftigen Jahres,

Vormittags 9 Uhr,

Termin anberaumt, und werden Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen, daß auswärtige dem Gerichte unbekannte Käufer sich über guten Leumund und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, und daß der Hinschlag gemäß §. 99 der Novelle vom Jahre 1837 ohne Rücksicht auf den 12,255 fl. betragenden Schätzungspreis geschieht, und die Versteigerung im Amtszimmer des k. I. Landgerichts-Assessor Statt findet. Die nähere Bezeichnung der Bestandtheile dieses Anwesens ist in der frühern Ausschreibung im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 74, im Correspondenten von und für Deutschland Nr. 267 und im Abensberger Amts- und Wochenblatt Nr. 27 enthalten, es wird daher hier lediglich darauf hingewiesen.

Am 15. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Abensberg.

Henneberger, Landrichter.

857.

(Grundrenten-Ueberweisung der Graf von Leyden'schen Gutsherrschaft Hohenholding betr.)

Der k. Kämmerer und Gutsbesitzer Titl Graf von Leyden hat seine sämmtlichen ständigen und unständigen Renten von den Gütern Hohenholding und Töding an die Ablösungs-Kasse des Staates überwiesen.

Da aber auf den Zehentrenten Bauverbindlichkeiten lasten können, und nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes alle Rechte Dritter von den überwiesenen Renten, auf die Ablösungskapitalien übergehen, so werden alle Jene, die aus diesem Titel Ansprüche erheben zu können glauben, hiemit aufgefordert, diese Ansprüche bis längstens 1. Februar 1850 beim unterfertigten Gerichte anzumelden, widrigenfalls nach Ablauf dieses Termins dieselben als rechtlich nicht bestehend angenommen würden.

Am 13. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

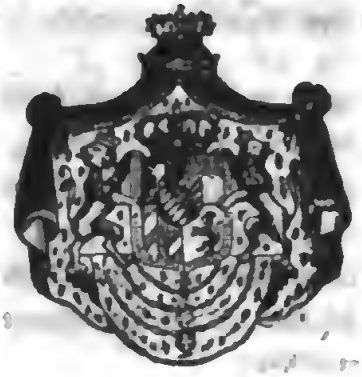

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 97.

Landshut, Mittwoch den 26. Dezember 1849.

Inhalt. Gesetz, die Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen betreffend. — Conscription der Altersklasse 1828. —

Gesetz,

die Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten in Ansehung der Untersuchungen wegen politischer Verbrechen und Vergehen verordnet, was folgt:

I. In Ansehung des pfälzischen Kreises:

Art. 1.

Hinsichtlich der während der Monate Mai und Juni dieses Jahres in dem pfälzischen Kreise verübten politischen Verbrechen und Vergehen werden nachfolgende Untersuchungen niedergeschlagen:

1) die Untersuchungen wegen Theilnahme an dem bewaffneten Aufstande in Ansehung derjenigen Theilnehmer, welche der Volkswehr, der Studentenlegion oder den Freischaaren einverleibt waren, mit Ausnahme
   a) der Offiziere der Freischaaren;
   b) derjenigen Offiziere der Volkswehr, welche besondere selbstständige Corps formirt oder commandirt haben;

Digitized by Google

c) derjenigen Stabs-Offiziere der Volkswehr, welche nicht aus dieser selbst durch Wahl hervorgegangen;

d) der Staatsbeamten, Anwälte, Notare und Geistlichen;

2) die Untersuchungen wegen Mitwirkung zu der Errichtung der sogenannten provisorischen Regierung in Ansehung derjenigen »Vertrauensmänner,« welche, nachdem sie vorher gegen die Errichtung einer provisorischen Regierung gestimmt hatten, später an der Wahl der Mitglieder einer solchen Regierung Theil genommen haben;

3) die Untersuchungen wegen Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen der Cantonalausschüße und der Recrutirungscommission;

4) die Untersuchungen wegen Leitung der durch die revolutionäre Gewalt angeordneten Gemeindewahlen, wegen Ab- und Einsetzung von Gemeindebeamten;

5) die Untersuchungen wegen Uebernahme von Gemeindeämtern in Folge der von der revolutionären Gewalt angeordneten Wahlen, sowie wegen Ausübung der mit diesen Aemtern verbundenen Verrichtungen;

6) die Untersuchungen wegen Uebernahme der von der revolutionären Gewalt oder von den Organen derselben übertragenen Verrichtungen in Ansehung derjenigen Personen, welche nicht die Stelle eines Civil- oder Militärscommissärs oder eines Mitgliedes der Militär-Commission bekleidet haben.

Art. 2.

Von der in dem Art. 1. ertheilten Amnestie sind ausgeschlossen:

1) diejenigen, welche durch eine unter Art. 1 fallende Handlung oder bei Gelegenheit derselben zugleich eine Verletzung der Person oder des Eigenthums begangen haben;

2) Militärpersonen, welche nicht in dem am 16. Junius d. Js. ertheilten Generalpardon begriffen sind.

Art. 3.

Wegen nachfolgender Handlungen soll keine Untersuchung eröffnet oder fortgesetzt werden:

1) wegen Ableistung des Eides auf die von der deutschen Nationalversammlung beschlossene Verfassung;

2) wegen Unterwerfung unter die sogenannte provisorische Regierung;

3) wegen Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen des nach Stuttgart übersiedelten Theiles der deutschen Nationalversammlung. Auf die Theilnahme an der sogenannten Reichsregentschaft findet diese Bestimmung keine Anwendung.

II. In Ansehung der Landestheile diesseits des Rheins.

Art. 4.

Die nach dem oberstrichterlichen Plenarbeschlusse vom 14. Juli d. Js. von dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg zu führenden Untersuchungen werden, insoferne die betreffenden Verbrechen und Vergehen vor dem 10. September d. Js. verübt worden sind, niedergeschlagen.

Art. 5.

In der durch Art. 4 ertheilten Amnestie sind nicht begriffen:

1) die Anstifter und Vorstände einer als Staatsverrath ersten oder zweiten Grades (Art. 300 u. 302, Th. I. des Strafgesetzbuches v. Jahre 1813) strafbaren Verschwörung oder Verbindung;

Digitized by Google

2) diejenigen, welche mündlich in einer öffentlich versammelten Volksmenge oder durch Verbreitung schriftlicher, gedruckter oder ungedruckter, Aufsätze aufgefordert haben, die bestehende Staatsverfassung durch gewaltsame Revolution zu ändern, oder durch Aufruhr, Verschwörung oder Verständniß mit Auswärtigen einen Theil des Staats vom Ganzen loszureißen.

Dagegen sollen diejenigen von der Amnestie nicht ausgeschlossen sein, welche zur Ein- und Durchführung der zu Frankfurt beschlossenen deutschen Reichsverfassung auf anderem Wege als dem der gewaltsamen Revolution mündlich oder schriftlich aufgefordert haben;

3) die in Art. 2, Ziff. 3 genannten Personen.

Art. 6.

Die Vorschriften des Art. 3, Ziff. 1 und 3 kommen auch in den Landestheilen diesseits des Rheins zur Anwendung.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 7.

Wegen derjenigen Verbrechen und Vergehen, in Ansehung welcher nach den Bestimmungen der Art. 1 und 4 die anhängigen Untersuchungen niedergeschlagen werden, darf unter denselben Voraussetzungen eine strafgerichtliche Verfolgung nicht eröffnet werden.

Art. 8.

Die Kosten der niedergeschlagenen Untersuchungen sind von der Staatskassa zu tragen.

Art. 9.

Auf Personen, welche nicht Angehörige des bayerischen Staates sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

Art. 10.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage seiner Einrückung in das Gesetzblatt und in das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unsere Staatsminister der Justiz und des Kriegs sind mit dem Vollzuge desselben beauftragt.

Gegeben München, den 22. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. von der Pfordten.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

(Conscription der Altersklasse 1828 betr.)

Man bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß der oberste Rekrutirungsrath von Niederbayern im Hinblick auf die Vollzugsvorschriften zu §. 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 seine öffentlichen Sitzungen zum Zwecke der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1828, des Ausspruches in der letzten Instanz über die Gültigkeit der im Titel III. des Gesetzes bezeichneten Verhandlungen der äußern Conscriptionsbehörden, sowie über die dagegen angebrachten Reklamationen und Berufungen vom 7. Jänner 1850 an im Regierungsgebäude dahier in folgender Ordnung abhalten, und hiemit jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnen wird.

Montag den 7. Jänner 1850
für den Magistrat Landshut,
für die Landgerichte: Landshut,
Landau,
Mallersdorf.

Mittwoch den 9. Jänner 1850
für die Landgerichte: Vilsbiburg,
Kelheim,
Deggendorf,
Rottenburg.

Freitag den 11. Jänner 1850
für die Landgerichte: Vilshofen,
Abensberg,
Osterhofen,
Hengersberg.

Montag den 14. Jänner 1850
für die Landgerichte: Kötzting,
Viechtach,
Straubing,
für den Magistrat Straubing.

Mittwoch den 16. Jänner 1850
für die Landgerichte: Mitterfels,
Wolfstein,
Dingolfing,
Eggenfelden.

Freitag den 18. Jänner 1850
für die Landgerichte: Wegscheid,
Bogen,
Pfarrkirchen,
Regen.

Montag den 21. Jänner 1850
für die Landgerichte: Grafenau,
Rotthalmünster,
Griesbach,
Simbach.

Mittwoch den 23. Jänner 1850
für die Landgerichte: Passau I.,
Passau II.,
für den Magistrat Passau.

Bemerkt wird, daß der Zutritt zu diesen öffentlichen Sitzungen außer den Müttern der Conscribirten nur Männern gestattet werde, und hiebei den Conscribirten und Armeepflichtigen des Bezirkes, dann den Eltern und Vormündern derselben der Vorzug gebühre, wenn das Lokal nicht alle Anwesenden fassen sollte, und daß die persönliche und mündliche Vertretung allenfallsiger Gesuche wohl zulässig, jedoch nicht geboten sei.

Landshut den 24. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, als oberster Rekrutirungsrath.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 97. Landshut, Mittwoch, den 26. Dezember 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

856.

Nach gerichtlicher Uebereinkunft zwischen den Gläubigern und Schuldnern vom 25. Oktober 1848 wird das Oekonomie-Anwesen, der Fleischmannhof genannt, nächst Kößlarn, der Bräuersheleute Michael und Anna Grobmaier zu Kößlarn, hiemit zum öffentlichen Verkaufe ausgeschrieben.

Dasselbe besteht

A. In Gebäuden:

1) in dem zweistöckigen gezimmerten Wohnhaus, gewerthet auf . . . 700 fl.
2) in dem gezimmerten Stadl sammt darunter befindlicher Viehstallung unter Legschindeldach, geschätzt auf . . . . 350 fl.
3) in dem gezimmerten Heustadl unter einem Legschindeldach, geschätzt auf . 350 fl.
4) in der gezimmerten Pferd- und Schweinstallung mit darüber befindlichen Futterboden mit Legschindeldach, gewerthet auf 150 fl.
5) in der gezimmerten Wagenschupfe unter Legschindeldach, geschätzt auf . . 50 fl.

Der Schätzungswerth der Gebäude beträgt sohin . . . . . 1600 fl.

B. In Ackergründen:

1) in dem Hauswieslandl zu 35 Dez., geschätzt auf . . . . . 100 fl. — kr.
2) in dem Steinland mit Grasrain mit circa 6 Tgw. 78 Dez., gewerthet auf 1017 fl. — kr.
3) in der Leiten zu 2 Tgw. 13 Dez. in der Schätzung zu . . . . 319 fl. 30 kr.
4) in dem Gefahretland zu 3 Tagw. 6 Dez. im Werthe zu . . . . 459 fl. — kr.
5) in dem Stockland mit Dobl mit 99 Dez. geschätzt auf . . . . 150 fl. — kr.
6) in dem Grabendobland mit Birnbaumland zu 2 Tgw. 6 Dez. geschätzt auf 309 fl. — kr.
7) in der Leiten mit Grasrain zu 7 Tagw. 2 Dez. gewerthet auf . 1123 fl. 12 kr.

Der Flächenraum des Ackerlandes beträgt sohin insgesammt bei 22 Tagw. 39 Dezim. im Schätzungswerthe zu . . . 3477 fl. 42 kr.

C. In Wiesgründen:

1) in der Hauswiese zu 6 Tagw. 72 Dez. gewerthet auf . . . . 2016 fl. — kr.
2) in dem Grabendobl zu 2 Tgw. 70 Dez. geschätzt auf . . . . 405 fl. — kr.

Digitized by Google

3) In dem Weberland mit Grasrain zu 2 Tagw. 87 Dez. geschätzt auf . 430 fl. 30 kr.

Summe des Flächenraumes 11 Tagw. 29 Dez. mit Schätzung auf . . . . 2851 fl. 30 kr.

D. Waldung:

Der Forstrechtsentschädigungsantheil in der Grafenwaldung mit 6 Tagw. geschätzt auf 900 fl.

Der Gesammtwerth entziffert sich sohin nach gerichtlicher Schätzung vom 20. Nov. 1849 auf

8829 fl. 12 kr.

Zur Versteigerung wird hiemit Termin auf

Dienstag den 26. Februar 1850

Vormittags von 9 bis 12 Uhr

im Gasthause des Bräuers Haselbeck zu Köß-larn bestimmt.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß sie sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen haben.

Der Hinschlag richtet sich nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle vom 17. November 1837.

Am 22. November 1849.

Königl. Landgericht Rotthalmünster.

Drexler, Landrichter.

859.

(Schuldenwesen des Georg Hirsch von Auerbach betr.)

Nachdem sich am gestrigen Termine zur Versteigerung des Georg Hirsch'schen Anwesens in Auerbach kein Kaufslustiger gemeldet hat, so wird auf kreditorschaftlichen Antrag dieses Gut dem zweitmaligen Verkaufe im Hause des Schuldners am

Montag den 14. Jänner 1850,

Vormittags 10 bis 12 Uhr,

hiemit unterstellt, wozu zahlungsfähige Steigerungslustige und zwar dem Gerichte unbekannte mit legalen Leumunds- und Vermögensattesten versehen, unter dem Anhange geladen werden, daß der Hinschlag nunmehr ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt. Hinsichtlich der Taxe und Bestandtheile dieses Anwesens wird sich auf die öffentliche Ausschreibung vom 20. Oktober h. Js. — vid. Donauzeitung Nr. 318, allgemeinen Anzeiger Nr. 91, Kreisblatt Nr. 86 und Passauerzeitung Nr. 312. — bezogen.

Am 18. Dezember 1849.

Königl. Landgericht Wolfstein.

Dir. l. abs.

Schütz, Assessor.

860.

Der Bauer Georg Koller von Mulzing dieß Gerichts hat um Zusammenberufung seiner Gläubiger gebeten, um mit denselben wegen seines bedeutenden Passivstandes ein gütliches Arrangement zu treffen.

Man hat zu diesem Zwecke Commission auf Montag den 31. d. Mts. in diesseitiger Gerichtskanzlei anberaumt, und es werden hiezu sämmtliche Koller'sche Gläubiger mit dem Bemerken geladen, daß vordeehand schon der Passivstand auf 18,425 fl. angegeben ist.

Die Nichterscheinenden werden als den Beschlüssen der Erscheinenden und der Mehrheit beistimmenden Gläubiger erachtet werden.

Passau den 12. Dezember 1849.

Königl. Landgericht Passau I.

Wiesinger, Verweser.

861.

(Grundrentenabtretung der von Vacchiery'schen Relikten von Niederhatzkofen an die Ablösungs-Kassa des Staates betr.)

Die Ritter von Vacchieryschen Relikten von Niederhatzkofen haben auf den Grund des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 ihre fixirten Zehenten an die Ablösungskassa des Sta-

Digitized by Google

tes abgetreten, und zur Sicherung der Betheiligten, worunter die Pfarr- und Kirchenstiftungen wegen der kirchlichen Baulast zählen, vorläufig eine Ablösungsurkunde zu 500 fl. hinterlegt.

Diejenigen Verwaltungen, deren Stiftungen hiebei betheiligt sind, werden aufgefodert, ihre Ansprüche auf obiges Depositum im Sinne des Art. 34 des erwähnten Gesetzes binnen 4 Wochen hierorts geltend zu machen.

Den 13. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

862.

Nachdem durch oberstrichterliches Erkenntniß vom 23. November 1849, welches an Verkündungsstatt heute an die Gerichtstafel angeheftet wurde, nunmehr gegen den Handelsmann Christian Katthein zu Vilshofen rechtskräftig der Universalkonkurs erkannt worden ist, wurde heute die Ausschreibung der gesetzlichen Ediktstage beschlossen; und zwar:

1) zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen auf

Montag den 25. Februar 1850,
Vormittags 9 Uhr;

2) zur Abgabe der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 27. März 1850,
Vormittags 9 Uhr;

3) zur Schlußverhandlung, und zwar:

a) für die Abgabe der Replik auf

Freitag den 26. April 1850,
Früh 9 Uhr, und

b) für die Abgabe der Duplik auf

Montag den 27. Mai 1850,
Früh 9 Uhr,

Tagsfahrt im Commissionszimmer Nr. I. des unterfertigten delegirten Gerichtes anberaumt, und werden alle diejenigen, welche an Christian Katthein eine Forderung zu haben glauben, hiemit aufgefordert, an den bezeichneten Tagen hierorts entweder in Person oder durch einen gehörig bevollmächtigten Vertreter sich einzufinden, unter dem Rechtsnachtheile, daß das Nichterscheinen am ersten Ediktstage den Ausschluß der Forderung aus rubrizirter Gantmasse; das Ausbleiben an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß der an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben wird.

Zugleich werden die Gläubiger in Kenntniß gesetzt, daß auf

Donnerstag den 28. Februar 1850,
Vormittags 9—12 Uhr,

bei diesseitigem Gerichte Tagsfahrt zu dem Zwecke anberaumt wurde, um von Seite derjenigen Creditoren, welche am ersten Ediktstage gesetzliche Präsenz gemacht haben werden, einen Beschluß zu erzielen:

a) über die Anerkennung und resp. Rektifizirung des über die Aktivmasse aufgenommenen Inventars;

b) über die Wahl eines Communanwaltes behufs eines in Aussicht gestellten Rechtsstreites mit dem Commis Anton Haidinger;

c) über die Kostenbeischaffung für eine von der Polizeibehörde und Baubehörde als nothwendig erklarte Reparatur des Katthein'schen Hauses;

d) über Verwerthung der Aktivmassa; und werden die bei dieser Tagsfahrt nicht erscheinenden Gläubiger als den Beschlüssen der Mehrheit der Erschienenen beitretend erachtet werden.

Sämmtliche Gläubiger werden weiters beauftragt, innerhalb des ersten Ediktaltermines einen Insinuationsmandatar in Passau zu bestellen,

Digitized by Google

widrigenfalls künftige Zustellungen an selbe als zugestellt werden erachtet werden.

Es ergeht ferner an alle diejenigen Personen, welche von dem Vermögen des Gemeinschuldners Christian Katthein etwas besitzen, oder an Christian Katthein eine Zahlung zu machen haben, hiemit die Aufforderung, bei Vermeidung des doppelten Ersatzes oder nochmaliger Zahlung, das in Handen habende vorbehaltlich ihrer allenfallsigen Rechte, dem unterfertigten Gantgerichte einzuliefern und Zahlungen weder an Katthein, noch von diesem bezeichnete dritte Personen, sondern an das unterfertigte Gericht zu leisten.

In Folge der Ganteröffnung erscheint Christian Katthein nicht mehr berechtigt zum Abschlusse von Geschäften, welche eine Veräußerung seines dermaligen Vermögens, oder einzelner Bestandtheile desselben zum Gegenstande haben.

Passau am 11. Dezember 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Der königliche Direktor

Schuster.

Hohenthanner.

863.

Nach k. Regierungs-Entschließung vom 19. v. Mts. werden auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 14. Juli 1846, dann der Normativ-Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. Septbr. l. Js. für den Bezirk des k. Landgerichts Landshut Meister-Prüfungs-Kommissionen II. Classe für nachstehende Gewerbe gebildet:

1) Bäcker, 2) Binder, 3) Glaser, 4) Hafner, 5) Metzger, 6) Müller, 7) Sattler, 8) Schlosser, 9) Schmiede, 10) Schneider, 11) Schreiner, 12) Schuhmacher, 13) Wagner, 14) Weber und 15) Uhrmacher.

Indem man dieses hiemit zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird zugleich beigefügt, daß zur Prüfung für die obgenannten acht ersten Gewerbe der erste Dienstag jeden Monats, zur Prüfung für die übrigen sieben Gewerbe der erste Donnerstag jeden Monats (im Falle eines Feiertags der nachfolgende Tag) festgesetzt wird, und daß nach §. 11 genannter allerhöchster Verordnung die Prüfungs-Candidaten sich hiezu bei Meidung des Ausschlusses acht Tage vorher durch Vorlage des Zulaßscheines bei dem Vorstande der Kommission, nämlich dem landgerichtlichen Gewerbs-Referenten, zu melden haben.

Den 1. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

864.

Da bei der ersten Versteigerung für das dem Andreas und der Walburga Reitmaier gehörige Schmidsanwesen zu Loitzendorf kein annehmbares Gebot gelegt wurde, so wird dasselbe, wie es in der öffentlichen Bekanntmachung vom 7. August d. Js. (Kreis-Int.-Bl. Nr. 65 S. 291 und Straubinger Wochenblatt Nr. 34 S. 372) näher bezeichnet ist, wiederholt am

Samstag den 19. Jänner k. J.,

Vormittags 9 — 12 Uhr,

zu Loitzendorf dem öffentlichen Verkauf mit dem Bemerken unterworfen, daß dießmal nach §. 190 und 101 der Prozeß-Novelle vom 17. Novbr. 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis geschehe.

Am 12. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Jäger, Landrichter.

Digitized by Google

stadt, eine taubstumme Mannsperson, deren Signalement und sonstige Beschreibung unten mitgetheilt wird, aufgegriffen.

Dieselbe war im Besitze eines vom großh. badischen Amt Heidelberg unterm 8. März 1834 auf einen Schustergesellen Karl Roßrucker ausgestellten, seit dem 17. April 1838 nicht mehr visirten Wanderbuches.

Da die bisherigen Erhebungen über die Heimath dieser Person zu keinem Ergebnisse geführt haben, erhalten die k. Distriktspolizeibehörden den Auftrag, sorgfältige Nachforschungen zu pflegen und das Resultat binnen 4 Wochen hieher anzuzeigen, außerdem angenommen würde, daß die Nachforschung erfolglos war.

Landshut den 24. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Signalement

der obenbezeichneten taubstummen Person.

Alter: 29 bis 30 Jahre,	Zähne: gut,
Größe: 5′ 7″,	Mund: groß,
Haare: dunkelbraun,	Bart: wenig und braun,
Stirne: nieder,	Kinn: oval,
Augenbraunen: braun,	Gesicht: oval,
Augen: grau,	Gesichtsfarbe: bleich,
Nase: gewöhnlich,	Religion: katholisch.

Kleidungsstücke:

Einen dunkelbraunen tuchenen alten Wamms. Einen blau leinenen Spenser. Eine alte naturgraue Tuchhose. Eine neue Gradelhose. Ein Paar neue Schuhe. Ein grobes werkenes Hemd. Eine alte schwarze Tuchschirmmütze. Ein Paar grauwollene Socken mit roth S. H. gezeichnet. Eine Weste von dunkler Farbe.

Ad Num. 6934.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Fleischtaxe für den Monat Jänner 1850 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die k. Regierung von Niederbayern hat auf den Grund der im Monate Dezbr. d. Js. gepflogenen Erhebungen und unter Anwendung der Regulative vom 15. Juli 1813 und 31. Oktober 1819 die Fleischtaxe für den Monat Jänner 1850 in nachstehender Weise festzusetzen beschlossen:

I. Stadt Landshut.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 3 dl. (zehn Kreuzer drei Pfenninge.)

Rindfleisch per Pfund 9 kr. 3 dl. (neun Kreuzer drei Pfenninge.)

Digitized by Google

II. Stadt Straubing.

Mastochsenfleisch per Pfund 10 kr. 1 dl. (zehn Kreuzer einen Pfenning.)
Rindfleisch per Pfund 9 kr. 1 dl. (neun Kreuzer einen Pfenning.)

III. Stadt Passau.

Mastochsenfleisch per Pfund 9 kr. 3 dl. (neun Kreuzer drei Pfenninge.)
Rindfleisch per Pfund 8 kr. 3 dl. (acht Kreuzer drei Pfenninge.)

IV.

In den übrigen Polizei-Bezirken Niederbayerns richtet sich die Fleischtaxe nach jenem der drei unmittelbaren Städte in der durch das Regierungs-Ausschreiben vom 5. November 1844 (Int.-Blatt 1844 S. 712) und den später erfolgten Bestimmungen vorgezeichneten Weise.

V.

Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 10½ kr. per Pfund nicht überschreiten.

Landshut den 26. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Bestellung der Brief- und Fahrpostsendungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um die Bestellung der Brief- und Fahrpostsendungen mit der beschleunigten Beförderung derselben in Einklang zu setzen, sind vom 1. Januar 1850 beginnend, nachstehende Anordnungen sowie die den Vollzug sichernden Einrichtungen getroffen worden.

1) Die mit jeder Post von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends eintreffenden Briefe müßen allenthalben alsbald nach Eintreffen und Behandlung der Posten bestellt werden, und selbst in den größeren Städten längstens innerhalb vier Stunden nach Ankunft der Post vollständig zur Bestellung gebracht sein.

2) Die zwischen 7 Uhr Morgens und 1 Uhr Nachmittags ankommenden Fahrpostsendungen müßen im Laufe des Nachmittags und die nach 1 Uhr Nachmittags bis 7 Uhr des andern Morgens eintreffenden Sendungen im Laufe des folgenden Vormittags zur Bestellung kommen.

3) Da alle Briefe bei der Ankunft am Bestimmungsorte rückwärts auf der Siegelseite gestempelt werden, so ist hiedurch jeder Brief-Empfänger in den Stand gesetzt, zu ermessen, ob ihm der Brief rechtzeitig zukömmt.

Wenn ein Adressat gegründete Vermuthung hat, daß ihm der Brief oder die Sendung nach Maßgabe obiger Zeitbestimmung verspätet zugestellt wird, so hat er sich sogleich beim Empfange von dem Ueberbringer Tag und Stunde der Zustellung auf dem Brief- oder Frachtbriefe durch Namens-Unterschrift bescheinen zu lassen.

Die Briefträger und Packer sind bei Strafe angewiesen, auf Verlangen die bezügliche Zeitbestätigung abzugeben.

4) Erwiesene Fahrläßigkeit in der Bestellung hat unnachsichtliche Bestrafung des Bediensteten zur Folge, begründet jedoch keinerlei Entschädigungs-Ansprüche an die Postanstalt.

Indem die unterfertigte Stelle diese allgemeinen Normen mit dem Bemerken, daß die speziellen Bestimmungen über die Bestellungsweise nach Maßgabe der Lokal-Verhältnisse, Ankunft der Posten ꝛc. ꝛc. durch die Bezirks-Postbehörden werden bekannt gegeben werden, zur öffentlichen Kenntniß bringt, wird die Ueberwachung des genauen Vollzuges unter die Kontrole des Publi-

Digitized by Google

kums gestellt und an dasselbe die Aufforderung gerichtet, jede Verspätung in der Bestellung in der unter Ziffer 3 angegebenen Weise sogleich zu konstatiren und der Lokal-Postbehörde zur Untersuchung und Beahndung anzuzeigen.

Von Seite der Postanstalt muß jedoch zur Erleichterung und Beschleunigung der Bestellung auch die Mitwirkung des Publikums in Anspruch genommen und verlangt werden, daß die Adressen auf Briefen und Sendungen deutlich und vollständig gefaßt, und insbesondere auf den Adressen an Mieth-Einwohner in größeren Städten stets die Wohnungen genau angegeben werden, weil außerdessen häufig Zeitverlust mit Ermittlung des Adressaten eintritt, und in einem solchen Falle ein Anspruch auf rechtzeitige Bestellung nicht gemacht werden kann.

München, den 17. Dezember 1849.

Generalverwaltung der kön. Posten und Eisenbahnen.

v. Göb.

Tauber.

II. Augsburger = Cours

vom 20. Dezember 1849.

Königlich Bayerische.

	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ % prompt		83½
» à 4 % »	92	
» à 5 % »	100⅞	
Bank-Aktien . . . . . Div. II. Sem. . .		638
» » Promessen per Stück Agio	57	

III. Schrannen = Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchstes Preis des Schäffels.	Mittler Preis des Schäffels.	Mindestes Preis des Schäffels.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall.	Gegen die vorigen Mittelpr. gestieg.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Deggendorf	Vom 24. Dezember 1849.	Waizen	6	138	144	138	6	11 27	11 3	10 37	— —	— 5
		Korn	—	19	19	19	—	6 45	6 43	6 38	— —	— 1
		Gerste	8	124	132	121	11	5 15	5 10	5 1	— 2	— —
		Haber	—	43	43	43	—	4 20	4 13	4 7	— —	— 5
Dingolfing	Vom 18. Dezember 1849.	Waizen	—	6	6	6	—	10 45	9 —	— —	— —	— —
		Korn	—	2	2	2	—	6 30	— —	— —	— —	— —
		Gerste	—	3	3	3	—	4 45	— —	— —	— —	— —
		Haber	—	—	—	—	—	— —	— —	— —	— —	— —
Geiselhöring	Vom 18. Dezember 1849.	Waizen	—	26	26	26	—	10 48	10 30	10 —	— 10	— —
		Korn	—	6	6	6	—	6 12	6 6	6 —	— —	— 6
		Gerste	—	84	84	84	—	5 24	5 —	4 48	— 18	— —
		Haber	—	3	3	3	—	4 —	4 —	4 —	— —	— —
Kelheim . .	Vom 20. Dezember 1849.	Waizen	—	40	40	40	—	10 20	10 3	9 37	— —	— 26
		Korn	—	9	9	9	—	6 12	6 8	6 —	— —	— 3
		Gerste	—	4	4	4	—	— —	5 6	— —	— 17	— —
		Haber	—	10	10	10	—	4 2	3 41	3 28	— —	— 4

Digitized by Google

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Vorliger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mittler Preis des Schäffels. fl.	kr.	Mindester Preis des Schäffels. fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpr. gefall. fl.	kr.	gestieg. fl.	kr.
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.										
Landau . .	Vom 24. Dezember 1849.	Waizen	—	54	54	54	—	10	36	10	18	10	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	278	278	278	—	5	18	5	12	5	3	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut .	Vom 21. Dezember 1849.	Waizen	20	818	838	820	18	11	15	10	15	9	9	—	10	—	—
		Korn	—	194	194	132	62	7	12	6	44	6	5	—	21	—	—
		Gerste	186	1002	1186	1101	85	6	15	5	35	4	45	—	3	—	—
		Haber	2	539	541	540	1	4	7	4	2	3	45	—	1	—	—
Mainburg	Vom 19. Dezember 1849.	Waizen	8	287	295	282	13	11	15	10	12	10	—	—	18	—	—
		Korn	—	121	121	119	2	6	20	6	—	5	45	1	30	—	—
		Gerste	—	18	18	18	—	6	—	5	—	4	—	—	42	—	—
		Haber	—	40	40	40	—	4	18	4	—	3	45	—	12	—	—
Neustadt an der Donau	Vom 24. Dezember 1849.	Waizen	—	55	55	50	5	9	24	9	—	8	42	—	43	—	—
		Korn	3	3	6	6	—	6	15	6	6	6	—	—	19	—	—
		Gerste	4	4	8	8	—	5	30	5	27	—	—	—	—	—	3
		Haber	—	3	3	3	—	4	6	4	—	—	—	—	—	—	18
Osterhofen	Vom 17. Dezember 1849.	Waizen	—	76	76	76	—	11	15	11	—	10	45	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
Passau . .	Vom 24. Dezember 1849	Waizen	3½	—	3½	3½	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	7	12	7	6	7	—	—	11	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	15	19	15	4	4	15	4	12	4	2	—	—	—	7
Pfeffenhausen . . .	Vom 24. Dezember 1849.	Waizen	5	35	40	40	—	10	30	10	3	9	—	—	—	—	3
		Korn	—	8	8	8	—	6	48	6	44	6	30	—	—	—	9
		Gerste	—	129	129	129	—	6	—	5	35	5	15	—	5	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	4	30	4	12	4	—	—	—	—	14
Pilsting . .	Vom 18. Dezember 1849.	Waizen	—	55	55	55	—	10	45	10	30	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	839	839	839	—	5	30	5	18	4	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. Dezember 1849.	Waizen	5	250	255	255	—	10	59	10	43	10	18	—	—	—	12
		Korn	—	41	41	41	—	6	20	6	9	6	—	—	—	—	9
		Gerste	—	195	195	195	—	5	10	5	4	4	49	—	—	—	—
		Haber	—	175	175	175	—	4	27	3	55	3	18	—	—	—	7
Vilshofen .	Vom 19. Dezember 1849.	Waizen	101	374	475	449	56	12	45	12	20	11	54	—	—	—	33
		Korn	6	—	6	3	3	7	12	6	50	6	39	—	—	—	6
		Gerste	2	6	8	3	5	5	—	4	40	4	—	—	6	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Intelligenz-Blatt

von Niederbayern.

Nro. 98. Landshut, Sonnabend, den 29. Dezember 1849.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

865.

Auf Ableben der Inwohnerin Anna Maria Reck von Frohels, dß. Gts., ist deren Vater Bernhard Reck, gewesener Inwohner von dort, und resp. auf dessen Ableben seinen Verwandten ein Erbtheil von 65 fl. zugefallen.

Nach den bisherigen Erhebungen hatte Bernhard Reck, welcher ein Bauerssohn von Auerkiel, der Pfarrei Böberrach, k. Landgerichts Viechtach, war, sieben Geschwisterte, als namentlich:

1) Anna und
2) Maria Reck, welch beide im ledigen Stande gestorben sein sollen,
3) Andreas Reck, soll ein Bauer zu Frohels, der Pfarrei Lamm, gewesen sein,
4) Johann Reck, welcher ein Bierzapfler in Haag in Oestereich soll gewesen sein,
5) Joseph Reck, gewesener Bauer in Auerkiel,
6) Anna Maria Schwarz, Inwohnerin in Frohels, später an einen Inwohner in Leisnach, k. Landgerichts Viechtach, verehelicht,
7) Magdalena Oswald, gewesene Müllerin in Mittermühle.

Da diese Personen gestorben sind, werden deren eheliche Deszendenten aufgefordert sich durch pfarrämtliche oder sonst genügende Zeugnisse zur Erbschaft um so mehr binnen acht Wochen zu legitimiren, widrigenfalls der Erbschaftsverzicht angenommen, und nach Umfluß dieses Termines mit Vertheilung der Massa nach Lage der Akten wird vorgeschritten werden.

Kötzting den 18. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

866.

Auf Antrag eines Hypothekgläubigers wird nachbenanntes Anwesen der Güllers-Eheleute Mathias und Anna Maria Pachleitner in deren Behausung zu Marktlberg am

Dienstag den 13. Februar 1850, Vormittags von 9 — 12 Uhr,

öffentlich versteigert.

Solches besteht in Ausbrüchen vom Knabengut der Gemeinde Marktlberg, nämlich

a) dem hölzernen zweistöckigen Wohnhaus mit hölzernen Kuhstall und Stadl;

Digitized by Google

b) einem Wies- und Ackergrund zunächst dem Hause, beiläufig 150 Schritt lang und 152 Schritt breit, endlich

c) in einem Holzgrund, nun zu einem Acker kultioirt, 50 Schritt in der Länge und 36 Schritt in der Breite.

Hierauf ruht eine Grundsteuer von — fl. 16 kr. 1 hl., dann ein Zins zu — fl. 13 kr. zum k. Rentamt Burghausen, und eine Stift von 8 kr. zur Kirche Lanhofen.

Das Ganze ist zum Filial-Gotteshaus Lanhofen erbrechtsweise grundbar und muß das Grundbarkeits-Verhältniß erst noch abgelöst werden.

Werth nach jüngster Schätzung 700 fl. Kaufslustige, welche sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen haben, werden zu dieser Versteigerung mit dem Anhange eingeladen, daß der Hinschlag gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, §§. 98—101 erfolgen werde.

Den 6. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Altötting.

Hayder, Landrichter.

867.

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Metzgers Jakob Haslbeck von Eugenbach, bestehend aus:

1) dem ½tel Metzgergütl, Pl.-Nr. 1161 mit Stallung und Schlachthaus unter einem Dache, Brunnen mit Hofraum zu 0 Tgw. 37 Dez., 22. Bonit. erbrechtig zum k. Rentamte;

2) dem Gras- und Baumgarten, Pl.-Nr. 61b mit Wurzgärtl zu 0 Tgw. 13 Dez., 13. Bonität;

3) der Seewiese, Pl.-Nr. 1741 zu 1 Tgw. 4 Dez., 5. Bonit.;

4) dem Fürstholz, Pl.-Nr. 837 zu 1 Tgw. 34 Dez., 3½ Bonit.;

5) dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeinde-Besitzungen;

Samstag den 9. Februar 1850, Vormittags von 10.—12 Uhr im Wirthshause zu Eugenbach

öffentlich an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert. Das ganze Anwesen ist geschätzt auf 638 fl. 20 kr.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß die nähere Beschreibung des Anwesens, dessen Lasten, Grund- und Gerichtsbarkeit und andere Verhältnisse in der Zwischenzeit von dem öffentlichen Ausschreiben bis zum Versteigerungstage bei dem unterfertigten Gerichte und am Versteigerungstage bei der Commission zur Einsicht offen liegen und dem Gerichte unbekannte Personen, und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zum Behufe der Zulassung zur Steigerung ihre Zahlungsfähigkeit nachzuweisen haben.

Den 15. Dez. 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

868.

Am 28. November v. Js. starb zu Moosthenning, k. Landgerichts Dingolfing, nach errichtetem gerichtlichen Testamente Johann Thomas Wagner, lediger Sägefeiler, angeblich von Gestusdorf bei Preßburg.

Derselbe hielt sich schon seit 1815 mit einer vom k. Landgerichte Landau ausgestellten Lizenz zum Sägefeilen in hiesiger Umgegend auf.

Da weder sein angeblicher Heimathsort Gestusdorf noch seine Verwandtschaft ermittelt werden konnte, so werden alle jene, welche als

Digitized by Google

Gläubiger oder Verwandte Ansprüche an den circa 340 fl. bestehenden Nachlaß machen wollen, aufgefordert, solche längstens bis 1. März 1850 dahier anzubringen, widrigenfalls nach Umfluß dieses Termines der Nachlaß an die Testamentserben verabfolgt werden wird.

Am 21. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Landau.

Krimm, Landrichter.

869.

Georg Weß, Webersohn von Kleinaign, als Soldat im k. 4. Infanterie-Regimente seit dem russischen Feldzuge vermißt, — wird hiemit für verschollen erklärt, da auf die Ediktalvorladung vom 4. Juli d. J. (Intelligenzblatt von Niederbayern Nr. 57 S. 258) derselbe im präfigirten Termine weder persönlich noch auch allenfallsige Descendenten sich hierorts gemeldet haben, und wird sein älterliches Vermögen, bestehend in 53 fl. 30 kr., den nächsten Verwandten gegen juratorische Kaution verabfolgt.

Den 12. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

870.

(Untersuchung gegen den Scribenten Franz Reuner aus München wegen Betruges betr.)

Franz Paul Reuner, lediger Scribent aus München, 48 Jahre alt, wurde durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 14. d. Mts. wegen Verbrechens der Unterschlagung, verübt im Monat April 1848 an den Taglöhners-Eheleuten Bernhard und Elisabeth Stark zu Rotthalmünster in die öffentliche Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichtes verwiesen; es ergeht daher an denselben die Aufforderung, binnen dreißig Tagen bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Passau zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Am 18. Dezember 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Dallmayr.

871.

(Untersuchung gegen den Bader Franz Sales Buhl zu Aholming wegen Widersetzung betr.)

Franz Sales Buhl, verehelichter Bader von Aholming, 38 Jahre alt, wurde durch dießgerichtliches Erkenntniß vom 14. d. Mts. wegen Verbrechens der Widersetzung an dem vormaligen Patrimonialgerichtsdiener Fehler und wegen Vergehens der Amtsehrenbeleidigung an dem vormaligen Patrimonialrichter Schieder von Moos, verübt am 3. Juli 1848 zu Aholming, endlich wegen Vergehens der Unterschlagung, verübt am 18. Juli v. Js. an der Baderswittwe Theres Girlinger zu Aholming in die öffentliche Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichtes dahier verwiesen; es ergeht daher an denselben die Aufforderung, binnen dreißig Tagen bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Passau zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens ꝛc. zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Am 18. Dezember 1849.

Königl. Kreis- und Stadtgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Dallmayr.

872.

Auf Anrufen eines Hypothekargläubigers wird

Donnerstag den 14. Februar k. Js.,

Vormittags 10 — 12 Uhr,

Digitized by Google

im Wirthshause zu Fürstenstein der Restkomplex des sogenannten Brunnhölzlhofes der Bauerseheleute Anton und Theresia Moser zu Reut nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §. §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken vorgeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Käufer sich über guten Leumund und Vermögen auszuweisen haben.

Die nähern Kaufsbedingungen, und die auf dem Gute lastenden Steuern und Abgaben werden am Tage der Versteigerung bekannt gegeben.

Dieses Anwesen besteht:

Zu Dorf.

Aus dem gezimmerten mit Legschindeln gedeckten Wohnhause zu . . . . 300 fl.,
aus der gemauerten mit Legschindeln gedeckten Pferd- und Schweinstallung zu . . 40 fl.,
aus der Kuhstallung zu . . . 50 fl.,
dem gezimmerten Stadel mit gemauertem Ochsenstall mit Stroh eingedeckt zu . 150 fl.,
aus der gezimmerten Streuschupfe zu 25 fl.,
aus dem gezimmerten mit Legschindeln gedeckten Backofen zu . . . . . 15 fl.,
der Flußhütte zu . . . . . 6 fl.

Zu Feld.

Aus dem Gras- und Baumgarten 00 Tgw. 44 Dez. 17. Bon.Cl. zu . 30 fl. 48 kr.

An Aeckern.

Im Moosfeld 3 Tagwerk 98 Dezimal zu 151 fl. 18 kr.,
im Hochfeld 6 Tagw. 15 Dez. zu 198 fl. 12 kr.,
im Wenigfeld 1 Tgw. 62 Dez. zu 55 fl. — kr.,
im Mühlfeld 9 Tagw. 43 Dez. zu 274 fl. 27 kr.

An Wiesen.

6 Tagwerk 10 Dezim. zu . 355 fl. 30 kr.

An Waldungen.

20 Tagwerk 21 Dezim. . 523 fl. 6 kr.
Summa der Grundstücke . . 588 fl. 21 kr.
Summa der Gebäude . . . 616 fl. — kr.

Passau den 15. Dezember 1849.

Königl. Landgericht Passau I.

Wiesinger, Verweser.

873.

Der Gutsbesitzer kgl. Appellationsgerichtsrath Anton Frhr. von Schrenk hat von seinem Landgute Rüdersbach dieß Gerichts die grundherrlichen Gefälle und Zehentrechte an die Ablösungs-Kassa des Staates überwiesen, und ist das Ablösungskapital auf 42,515 fl. 15 kr. festgesetzt, und anher zur gerichtlichen Deponirung überwiesen.

In Bezug auf den Art. 34 des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 werden nun auf Antrag des Rentenüberweisers alle diejenigen, welche auf diese Renten, insbesondere Zehentrechte, Bau- oder sonst irgend welche Verbindlichkeiten anzusprechen haben, hiemit in Kenntniß gesetzt, und aufgefodert, ihre allenfallsige Ansprüche in Zeit von vier Wochen um so gewisser anzumelden, und geltend zu machen, als außerdessen darauf keine weitere Rücksicht genommen, und die Ablösungs-Kapitals-Briefe auf Antrag ohne weiters an den Renten-Ueberweiser ausgeantwortet werden würden.

Am 23. Dezember 1849.

Königliches Landgericht Landshut.

Wieser, Landrichter.

Digitized by Google

Königlich-Bayerisches

Intelli- genz-Blatt

von

Niederbayern.

Stück 98.

Landshut, Sonnabend den 29. Dezember 1849.

Inhalt. Gesetz, die Erweiterung und resp. Fortsetzung der Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription, nach dem Gesetze v. 12. Mai 1848 betr. — Gesetz, den Schutz der Telegraphenanstalten betr. — Gesetz, die Ergänzung des erpidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung bezüglich der Schulleherr betr. — Der Zustand der öffentlichen Sicherheit. — Die vor dem 21. März 1848 begangenen Feld- und Forstfrevel. — Todesscheine der in Frankreich verstorbenen, bayerischen Unterthanen. — Der Besuch der Wirthshäuser und öffentlichen Belustigungsorte von Seite der schulpflichtigen Jugend. — Das Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in der Gemeinde Haßloch. — Die Fleischtaxe für den Monat Jäner 1850. — Die Bestellung der Brief- und Fahrpostsendungen. —

Gesetz,

die Erweiterung und resp. Fortsetzung der Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription, nach dem Gesetze vom 12. Mai 1848 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Zwecke der Deckung des Mehraufwandes für den erhöhten Militär-Etat in den Monaten April bis September 1849 einschlüßig, und der Beiträge und Leistungen an die deutsche National-Versammlung und Centralgewalt nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Ermächtigung, welche durch das Gesetz über die Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subscription vom 12. Mai 1848 (Gesetzblatt S. 29.) dem Staatsminister der Finanzen zur Aufnahme eines verzinslichen Anlehens von 7,000,000 fl. ertheilt worden ist, wird unter den in obigem Gesetze enthaltenen Bestimmungen auf die weitere Anlehens-Summe von sieben Millionen Gulden al pari mit der alleinigen Modification ausgedehnt, daß die über diese

Digitized by Google

Anlehens-Summe laut Art. 2. des mehrgedachten Gesetzes auszufertigenden Staatsschuldscheine je nach Umständen und Bedürfniß auch auf höhere Beträge als 100 fl. lauten können, und daß der im Art. 4. daselbst in den Jahren $18^{50}/_{61}$ und $18^{51}/_{62}$ anberaumte Einlösungs- und resp. Verloosungstermin für diesen weiteren Anlehenstheil auf die Jahre $18^{52}/_{63}$ bis $18^{54}/_{65}$ hinausgerückt sey.

Art. 2.

Unser Staatsminister der Finanzen ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 23. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. von der Pfordten. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Seb. v. Kobell.

Gesetz,

den Schutz der Telegraphenanstalten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Schutze der Telegraphenanstalten, nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, beschlossen und verordnen:

Art. 1.

Wer die Benützung einer vom Staate oder von Privaten mit Genehmigung des Staates errichteten Telegraphenanstalt unmittelbar oder mittelbar, insbesondere durch Wegnahme oder Beschädigung der Drahtleitung oder anderer Zubehörungen des Telegraphen, durch Verbindung fremdartiger Gegenstände mit der Drahtleitung oder durch Fälschung der durch den Telegraphen gegebenen Zeichen stört oder unmöglich macht, wird nach folgenden Bestimmungen bestraft.

Art. 2.

Geschah die That (Art. 1.) in eigennütziger oder betrügerischer Absicht oder zur Vereitlung obrigkeitlicher Anordnungen, so wird der Thäter in den Landestheilen diesseits des Rheins mit 2 — 8jährigem Arbeitshaus, in der Pfalz mit 2 — 8jähriger Einsperrung (Reclusion) bestraft.

Art. 3.

Die Strafe besteht in Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, wenn die That (Art. 1.) zwar mit rechtswidrigem Vorsatze, aber ohne die im Art. 2. bezeichnete Absicht verübt wurde.

Digitized by Google

Wenn jedoch in Folge einer solchen That ein Mensch getödtet oder verletzt, oder wenn fremdes Eigenthum zerstört oder beschädigt wurde, so kann auf Arbeitshaus, beziehungsweise Einsperrung, von zwei bis acht Jahren erkannt werden.

Art. 4.

War die Absicht, in welcher die Verhinderung oder Störung der Thätigkeit der Telegraphenanstalt bewirkt wurde, auf ein besonderes im Strafgesetzbuche vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen gerichtet, so kommen die Bestimmungen über Zusammenfluß von Verbrechen und Vergehen (Art. 108 — 110. Th. I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 Art. 365. des pfälzischen Gesetzbuches über das Strafverfahren) in Anwendung.

Art. 5.

Eine Beschädigung der Telegraphenanstalt, welche der Benützung der letzteren keinen Nachtheil bringen konnte, ist mit Gefängniß bis zu 6 Monaten zu bestrafen.

Art. 6.

Wenn die Beschädigung der Telegraphen oder die Störung ihrer Thätigkeit fahrlässigerweise verursacht wird, so tritt eine Gefängnißstrafe von drei Tagen bis zu sechs Monaten ein.

Wird in Folge solcher Fahrlässigkeit ein Mensch getödtet oder verletzt, oder fremdes Eigenthum zerstört oder beschädigt, so kann auf Gefängniß bis zu zwei Jahren erkannt werden.

Art. 7.

Wird ein Bediensteter der Telegraphenanstalt nach gegenwärtigem Gesetze zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt, so ist zu gleicher Zeit auf Dienstesentlassung zu erkennen. Auch kann derselbe für unfähig zur Wiederverwendung im Telegraphendienste erklärt werden.

Art. 8.

Hat der Thäter nach begangener That (Art. 2 — 4 und 6) veranlaßt, daß dem Nachtheile, welcher hätte entstehen können, vorgebeugt wurde, so bleibt die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschlossen, und eine Bestrafung findet nur in so weit statt, als ein anderes Strafgesetz übertreten wurde.

Art. 9.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt und das Amtsblatt der Pfalz in Wirksamkeit.

Unser Staatsminister der Justiz ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 24. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. von der Pfordten.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Der geheime Sekretär des Staatsraths,
Rath Sed. v. Kobell.

Gesetz,

die Ergänzung des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung bezüglich der Schullehrer betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung

Digitized by Google

der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Jeder wirkliche Schullehrer, welcher in dieser Eigenschaft drei Dienstesjahre zurückgelegt hat, erwirbt kraft des Gesetzes die Ansäßigkeit mit allen ihren gesetzlichen Folgen in jener Gemeinde, in welcher er bei Ablauf jener Frist angestellt ist.

Art. 2.

Wird ein wirklicher Schullehrer nach Ablauf der ersten drei Dienstesjahre in solcher Eigenschaft versetzt oder befördert, so erwirbt er dadurch von selbst die Ansäßigkeit mit ihren gesetzlichen Folgen in der Gemeinde seiner neuen Anstellung.

Art. 3.

Bei Berechnung des dreijährigen Zeitraums soll auch jene Dienstezeit eingerechnet werden, welche ein noch jetzt aktiver oder später reaktivirter, wirklicher Schullehrer vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes in dieser Eigenschaft zugebracht hat.

Transitorische Bestimmung.

Art. 4.

Bis zum Erscheinen des Unterrichtsgesetzes wird die bisherige Uebung, wonach, insoweit Gemeinden zur Unterstützung dienstunfähiger Schullehrer und deren Wittwen und Kinder in Anspruch zu nehmen sind, der gesammte Schulsprengel beizutragen hat, aufrecht erhalten.

Unsere Staatsminister des Innern beider Abtheilungen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen, auf die Regierungsbezirke diesseits des Rheins sich beschränkenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 24. Dezember 1849.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. Aschenbrenner. Dr. Ringelmann. von der Pfordten.
v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Sekretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

I. Bekanntmachungen der kön. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6996.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern.

(Den Zustand der öffentlichen Sicherheit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der Zusammenstellung der Sicherheitsberichte pro $18^{48}/_{49}$ hat sich leider ein nicht erfreuliches Bild des Sicherheitszustandes in Niederbayern ergeben.

Besonders auffallend ist die Zahl der Tödtungen und der Körperverletzungen, die nach Inhalt der vorliegenden besondern Anzeigen gewöhnlich bei Kirchweihen und bei andern Tanz-

Digitized by Google

unterhaltungen auf dem Lande vorgefallen sind. Nicht minder bedenklich ist die Zahl der Angriffe auf das Eigenthum durch Raub und Diebstähle, während die so häufig vorgekommenen Brandfälle die Vermuthung begründen, daß die Gemeinden auf Handhabung der Sicherheit nicht gehörig bedacht sind, und daß die Feuerordnung nicht angemessen vollzogen wird.

Es liegt wohl die Annahme nicht ferne, daß die Weltereignisse der Jahre 1848 und 1849 nicht ohne Rückwirkung auf den angedeuteten Zustand der öffentlichen Sicherheit geblieben sind und daß die Vermehrung der Sicherheitsstörungen mitunter auch hiedurch veranlaßt worden ist; immerhin aber mahnen die erwähnten Wahrnehmungen unabweislich alle Sicherheits-Organe zu erhöhter Thätigkeit und zur Anwendung aller gesetzlich dargebotenen Mittel, um die gestörte Ordnung wieder herzustellen, und um Leben und Eigenthum der Staatsbürger vor ungesetzlicher Gefährdung zu schirmen.

Demnach ist dringend nothwendig, alle die Sicherheit der Person und des Eigenthums schützende Gesetze und Vorschriften zur vollsten Geltung zu bringen, und es können die Gemeinden wie die Beamten den Vorwurf der Pflichtverletzung in dieser Beziehung nur durch strenge Erfüllung ihrer Obliegenheiten von sich ablehnen.

Zur Erfüllung dieser Pflicht ist aber vor allem nothwendig:

1) die Lokalpolizei durch tüchtige Gemeinde-Diener zu unterstützen;
2) für Aufstellung der Tag- und Nachtwachen zu sorgen;
3) die Dienstbötenordnung zum Vollzug zu bringen, um die Dienstherrschaften nicht in einer die Sittlichkeit und Ordnung untergrabender Abhängigkeit zu belassen;
4) mit der Sorge für die Armen eine angemessene Aufsicht über dieselben zu verbinden;
5) die Einhaltung der Polizeistunde allenthalben unnachsichtlich durchzuführen;
6) die Aufsicht auf die Fremden nicht außer Acht zu lassen;
7) gegen Bettler und Vaganten nach Vorschrift einzuschreiten;
8) die wandernden Handwerksgesellen gehörig zu überwachen, besonders arbeitsscheue in ihre Heimath zu weisen;
9) den herumziehenden Gewerbetreibenden die erforderliche Aufsicht zuzuwenden;
10) die Tanzmusiken, da wo die Handhabung der Ordnung dabei verschmäht wird, zu vermindern oder ganz zu untersagen;
11) gegen Gewohnheitsräuser die sich unter Art. 1, Nr. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 die Aufnahme in die Zwangsarbeitshäuser betr. eignen, mit Ablieferung in diese Correctionsanstalt einzuschreiten;
12) das Tragen von Rauf-Instrumenten unter gesetzlicher Einschreitung, wie auch
13) das unbefugte Waffentragen nicht zu dulden;
14) der Feuerordnung den Vollzug zu sichern;
15) die zur Entdeckung der Verbrecher verfügte polizeiliche Spähe nicht durch einfachen Auftrag an die Gendarmerie zu erledigen, sondern durch zweckmäßige Benützung der Umstände sie auch zu leiten, überhaupt aber
16) die Gendarmerie nach ihrer wichtigen Aufgabe zu benützen, und ihr die dadurch angewiesene Stellung nach allen Seiten zu bewahren.

Digitized by Google

Nachdem übrigens §. 108. des revidirten Gemeinde-Edikts den Vorstehern zur Pflicht macht, für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Gemeinde zu sorgen, und die Gemeindeglieder verpflichtet sind, sie hiebei zu unterstützen, so werden die k. Distrikts-Polizei-Behörden auf Erfüllung dieser Verpflichtung nöthigenfalls durch Strafen dringen, um sich nicht selbst einer Pflichtversäumniß schuldig zu machen, die einer disciplinären Ahndung nicht entgehen könnte. —

Die k. Regierung vertraut, daß sie ihre deßfallsige Aufgabe so vollständig lösen, als sie dieselbe sicher erkennen, und sie darf von den Gemeinden des Kreises erwarten, daß sie bereitwillig einen Zweck erreichen helfen, der zunächst den Schutz der Person und des Eigenthums der Gemeindeglieder zum Gegenstande hat.

Landshut, den 22. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 6808.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern und die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die vor dem 21. März 1848 begangenen Feld- und Forstfrevel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Inhaltlich einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 18. Dezember l. Js., Nr. 24315 bezeichneten Betreffs haben Seine Majestät der König aus Allerhöchster Gnade zu beschließen geruht, daß alle seit dem allerhöchsten Erlasse vom 27. März v. Js. (Regierungsblatt 1848, Seite 178) wegen der vor dem 21. März 1848 verübten Wald- und Feldfrevel nachträglich ausgesprochenen Freiheits- und Geldstrafen sammt den deßfalls zu Gunsten der k. Staatskasse ausgesprochenen Verurtheilungen zu Kosten- und Schaden-Ersatz aufgehoben werden.

Dieß wird anmit zur Kenntnißnahme und Darnachachtung in gegebenen Fällen veröffentlicht.

Landshut, am 22. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 6725.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Todesscheine der in Frankreich verstorbenen, angeblich bayerischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern wird nachstehend ein durch höchstes Ministerial-Rescript vom 14. dieses Monats mitgetheiltes Verzeichniß mehrerer in Frankreich verstorbener, angeblich bayerischer Staatsangehöriger zur Ermittlung der Heimat und Verwandten derselben, dann Anzeige des Ergebnisses innerhalb 4 Wochen zugefertigt.

Landshut, den 22. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Digitized by Google

Abdruck ad Num. 16,682.

Verzeichniß

mehrerer in Frankreich verstorbener, angeblich bayerischer Staats-Angehöriger.

Fortl. Nr.	Name und Stand.	Alter resp. Geburtszeit.	Angeblicher Geburtsort.	Ort und Zeit des Todes.
1	Fischer, Magdalena,	44 Jahre alt.	Ert	Militärspital von Blidah den 13. Dezember 1847.
2	Fronklich (Fröhlich?) Jony Tambour,	23. April 1812.	Bamberg	Militärspital zu Oran den 30. Mai 1848.
3	Siblaky, Karl, Soldat,	21. Mai 1823.	Reichenbach	Militärspital zu Oran den 1. Dezember 1847.
4	Spilmann, Johann,	43 Jahre alt.	Arnospach	Militärspital zu Philippeville den 7. Februar 1847.
5	Zauner, Julius, Soldat,	30. April 1811.	Aha	Militärspital zu Bonne den 15. September 1846.
6	Roth, Johann, Soldat,	19. Nov. 1819.	Rulsheim	Militärspital zu Sidi-bel-Abbes den 14. Jänner 1848.
7	Laurent, Joseph, Schreiner,	19. März 1804.	Behming	Militärspital zu Orléans-Ville den 26. Oktober 1847.
8	Krauß, Georg, Soldat,	24. Nov. 1820.	Bamberg	Militärspital zu Oran den 1. Oktbr. 1848.
9	Christe, Karl, Soldat,	10. Nov. 1826.	Regemberg	Militärspital zu Oran den 4. Febr. 1848.
10	Kopp, Nikolaus, Musikant,	26 Jahre alt.	Rosbach	Stadt Langres im Departement Haut-Marne, den 22. Juni 1848.
11	Grauß, Elisabeth, Tochter eines Martin Lang,	10. Febr. 1801.	Hambach	Militärspital zu Ghelma den 7. Okt. 1846.
12	David, Maria Anna, Tochter des Theodor Jonas,	80 Jahre alt.	Landau	Paris, 29. November 1847.
13	Kintzinger, Andreas,	62 Jahre alt.	Rottheuhof	Paris, 9 März 1848.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, dann Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen.

(Den Besuch der Wirthshäuser u. öffentlichen Belustigungsorte von Seite der schulpflichtigen Jugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Einsicht der Verhandlungen über die Visitationen der deutschen Schulen im abgewichenen Schuljahre $18^{48}/_{49}$ hat die Wahrnehmung verschafft, daß die verordnungsmäßigen Bestimmungen im Betreff des Verbotes des Besuches der Wirthshäuser, öffentlichen Tanzbelustigungen, Kegelbahnen u. dgl. von Seite der Werk- und besonders der Feiertagsschulpflichtigen Jugend von den betreffenden Aufsichtsbehörden nicht mit der gehörigen Strenge zum Vollzuge gebracht werden.

Digitized by Google

Nachdem der beste Schul-Unterricht und die vortrefflichsten Volksbildungs-Anstalten den entsprechenden Erfolg nicht gewähren, wenn nicht mit ihnen die Volkserziehung gleichen Schritt geht; und nachdem der Besuch der Wirthshäuser, Tanzplätze und anderer derlei Belustigungsorte von Seite der schulpflichtigen Jugend nicht bloß auf den gedeihlichen Unterricht in der Schule höchst verderblich einwirkt, sondern auch als ein besonderes Hemmniß der Volkserziehung und als ein vorzüglicher Grund der in betrübender Weise zunehmenden Rohheit, Ungebundenheit und Zuchtlosigkeit erachtet werden muß; so werden sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen unter Hinweisung auf die höchsten Ministerial-Entschließungen vom 22. Oktober 1833, 22. Dezember 1834 und 23. Februar 1835, (Döllinger Bd. IX., Th. 2, S. 1469 und 1470), und auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 1. Juli 1830, §. 9, (Intelligenzblatt S. 297) und vom 19. Februar 1836 (Intelligenzblatt S. 102) hiedurch aufgefordert, durch ein gemeinsames kräftiges Zusammenwirken dem erwähnten Unfuge durch alle zu Gebot stehenden Mittel zu steuern.

Insbesonders werden die Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, ungesäumt in allen Gemeinden ihres Bezirkes das fragliche Verbot des Besuches der Wirthshäuser und der öffentlichen Belustigungsorte von Seite der schulpflichtigen Jugend neuerdings nachweislich verkünden zu lassen, die Gemeinde-Vorsteher zur genauesten Erfüllung ihrer dießfallsigen Pflichten in Handhabung der Ortspolizei bezüglich der Wegweisung und gegebenen Falls der Anzeige der Kontravenienten bei persönlicher Verantwortlichkeit anzuhalten, und im Falle wirklich einkommender Anzeigen jedesmal ungesäumt mit unnachsichtlicher Strenge und mittelst Bekanntgabe der Strafverfügung an die betreffende Lokal-Schul-Inspektion einzuschreiten.

Die Lokal-Schul-Inspektionen werden im Hinblick auf Ziff. 8 der Regierungs-Ausschreibung vom 10. Juni 1843 (Intelligenzblatt S. 359), bei den pflichtmäßig abzuhaltenden monatlichen Schulsitzungen Gelegenheit finden, dieser wichtigen Angelegenheit die entsprechende Berücksichtigung zuzuwenden, und hienach die geeigneten Verfügungen zu treffen.

Die unterfertigte Stelle vertraut zu dem Pflichtgefühle und dem bewährten Berufseifer sämmtlicher Polizei- und Schulbehörden, daß sie dem in alle Verhältnisse des Lebens tief eingreifenden Gegenstande der Volksbildung und Erziehung bei jeder Gelegenheit ihre vollste Aufmerksamkeit und Thätigkeit widmen, und hiedurch die das allgemeine Wohl der Gesammtbevölkerung bezielenden landesväterlichen Absichten Seiner Majestät des Königs zu unterstützen und ins Leben zu rufen nach Kräften bemüht sein werden.

Landshut, am 24. Dezember 1849.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Frhr. v. Schrenk, Kgl. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Aufgreifen einer taubstummen Mannsperson in der Gemeinde Haßloch betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 23. v. Mts. wurde in einem Wirthshause zu Haßloch, k. Landkommissariats Neu-

Digitized by Google